Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich

des

k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Jahrgang 1908.

Redigiert im Ministerium für Kultus und Unterricht.

Wien.
Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht.
1908.

Druck von Karl Gorischek. Wien V.

Chronologisches Normalien-Register.

Datum des Normale	Gegenstand	Nummer des Normale	Seite
16. Mai	Gesetz, wirksam für das Königreich Böhmen, mit welchem das Gesetz vom 8. April 1903, über die Entlohnung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volksschulen, abgeändert wird	73	760
18. Mai	Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht, betreffend die teilweise Abänderung der Verordnung vom 28. Mai 1901, womit eine provisorische Vorschrift für die Schüleraufnahme in die höhere Gewerbeschule und in die Werkmeisterschule baugewerblicher, mechanisch-technischer (inklusive elektrotechnischer) und chemisch-technischer Richtung erlassen wird	33	304
21. Mai	Erlaß des Ministers für Kultus und Unterricht, betreffend die Neuregelung des staatlichen Stipendien- und Schülerunterstützungswesens an allen gewerblichen Staatslehranstalten mit Ausnahme der gewerblichen Zentralanstalten, der Fachschulen für gewerbliches Zeichnen und der Unterrichtsanstalten für Korbflechterei und für Spitzenarbeiten	34	304
25. Mai	Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht und dem Ackerbauministerium, betreffend die Einrichtung von Unterrichtskursen zur Heranbildung von Organen der Gesundheits- und Lebensmittel-Polizei	62	687
25. Mai	Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht und dem Ackerbauministerium, betreffend den Nachweis der fachlichen Befähigung der von autonomen Körperschaften für die Handhabung der Gesundheits- und Lebensmittel-Polizei bestellten besonderen und beeideten Organe	63	689
31. Mai	Erlaß des Ministers für Kultus und Unterricht, an alle Landesschulbehörden mit Ausnahme des Landesschulrates für Galizien, betreffend die Reifeprüfungen an den Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	36	319
5. Juni	Gesetz, wirksam für die Markgrafschaft Istrien, mit welchem der § 4 des Landesgesetzes vom 30. März 1870 abgeändert wird	48	611
5. Juni	Gesetz, wirksam für die Markgrafschaft Istrien, mit welchem die §§ 6 und 19 des Landesgesetzes vom 3. November 1874 abgeändert werden	49	612
5. Juni	Gesetz, wirksam für die Markgrafschaft Istrien, mit welchem der § 31 des Landesgesetzes vom 3. November 1874 und der § 5 des Landesgesetzes vom 3. November 1874 abgeändert werden	50	614

Datum des Normale	Gegenstand	Nummer des Normale	Seite
5. Juni	Gesetz, wirksam für die Markgrafschaft Istrien, betreffend die Neuregelung des Pensionsfonds für die Lehrer der allgemeinen öffentlichen Volksschulen Istriens und seiner Zuflüsse	5[illegible]	616
5. Juni	Gesetz, wirksam für die Markgrafschaft Istrien, mit welchem neue Bestimmungen über die Ruhebezüge der Lehrer an den öffentlichen Volksschulen Istriens und ihrer Hinterbliebenen getroffen werden	52	624
5. Juni	Gesetz, wirksam für die Markgrafschaft Istrien, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrpersonals an den öffentlichen Volksschulen	53	633
11. Juni	Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht, betreffend das Prüfen und Klassifizieren an Mittelschulen (Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen)	37	321
21. Juni	Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht, an sämtliche Landesschulbehörden, betreffend die Zulassung der Absolventen höherer Gewerbeschulen und verwandter Anstalten zur Reifeprüfung an Realschulen	39	343
21. Juni	Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, betreffend die Einführung einer theoretischen Staatsprüfung an dem Kurse für Versicherungstechnik an der k. k. deutschen Technischen Hochschule in Prag	40	345
27. Juni	Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium, betreffend die Einführung theoretischer Staatsprüfungen für die landwirtschaftliche Fachabteilung an der böhmischen Technischen Hochschule in Prag	41	347
27. Juni	Gesetz, womit anläßlich der Errichtung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten gesetzliche Bestimmungen über den Wirkungskreis einzelner Ministerien abgeändert werden . . .	43	523
27. Juni	Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium und dem Ministerium des Innern, betreffend die Einführung theoretischer Staatsprüfungen für die kulturtechnische Fachabteilung an der k. k. deutschen Technischen Hochschule in Prag	44	524
27. Juni	Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium und dem Ministerium des Innern, betreffend die Einführung theoretischer Staatsprüfungen für die kulturtechnische Fachabteilung an der k. k. böhmischen Technischen Hochschule in Prag	45	539

Datum des Normale	Gegenstand	Nummer des Normale	Seite
30. Juni	Gesetz, gültig für das Königreich Dalmatien, über die Beistellung von Schullokalitäten und Wohnungen für das Schulleiter-Personale an öffentlichen Volksschulen seitens der Gemeinden	59	680
6. Juli	Kundmachung des Gesamtministeriums, betreffend die Errichtung eines Ministeriums für öffentliche Arbeiten für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder	46	554
9. Juli	Erlaß des Ministers für Kultus und Unterricht, betreffend die Veröffentlichung des Verzeichnisses der für allgemeine Volks- und Bürgerschulen sowie für die mit diesen verbundenen speziellen Lehrkurse und für Mädchen-Fortbildungskurse als zulässig erklärten Lehrbücher und Lehrmittel	42	362
11. Juli	Gesetz, wirksam für die Markgrafschaft Istrien, mit welchem der § 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1875, über die Schulaufsicht, abgeändert wird	60	685
11. Juli	Gesetz, wirksam für die Markgrafschaft Istrien, mit welchem der § 6 des Gesetzes vom 27. Juli 1875, über die Schulaufsicht, abgeändert wird	61	686
11. Juli	Gesetz, gültig für das Königreich Dalmatien, womit das Gesetz vom 24. November 1880, betreffend die Bestimmungen über die Supplierungen und über die Remunerierung von Mehrleistungen der Lehrer an den öffentlichen Volksschulen, außer Kraft gesetzt wird, und womit sowohl die Rechtsverhältnisse der supplierenden Lehrkräfte, als auch die Remunerierung der an den allgemeinen Volks- und Bürgerschulen über die vorgeschriebene Maximalstundenzahl unterrichtenden Lehrpersonen geregelt werden	65	705
25. Juli	Erlaß des Ministers für Kultus und Unterricht, an alle Landesschulbehörden, betreffend die Mitwirkung der Schule beim Kampfe gegen die Verwahrlosung der Jugend	74	761
2. August	Verordnung des Gesamtministeriums, betreffend einige Änderungen in der Einreihung der Orte in das Schema der Aktivitätszulagen der Staatsbeamten	64	693
5. August	Gesetz, wirksam für das Land Vorarlberg, betreffend die Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen	66	710
5. August	Gesetz, wirksam für das Land Vorarlberg, betreffend die Änderungen der §§ 21, 22, 28, 29, 33, 41 und 47 des Gesetzes vom 28. August 1899, über die Errichtung, die Erhaltung und den Besuch der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen	67	727

Datum des Normale	Gegenstand	Nummer des Normale	Seite
18. November	Erlaß des Leiters des Ministeriums für Kultus und Unterricht, an alle Landesschulbehörden, betreffend die Veröffentlichung eines Verzeichnisses aller in Österreich bestehenden Taubstummen- und Blindenanstalten sowie jener Schulen, in denen die taubstummen, beziehungsweise blinden Kinder in besonderen Abteilungen einen eigenen, ihnen angemessenen Unterricht erhalten	78	383
22. November	Verordnung des Gesamtministeriums, womit Bestimmungen zur Durchführung des Artikels II des Gesetzes vom 25. September 1908 getroffen werden	76	780
24. November	Verordnung des Gesamtministeriums, womit einige Bestimmungen der Verordnungen vom 15. Juli 1906 und vom 23. März 1907, betreffend das Kanzleihilfspersonal bei den staatlichen Behörden, Ämtern und Anstalten, abgeändert werden	77	782

Alphabetisches Verzeichnis

zu den

Normalien und Kundmachungen.

H.

L.

P.

Q.

R.

T.

U.

Z.

Alphabetisches Verzeichnis

über

Lehrbücher und Lehrmittel.

A.

B.

C.

Dunger Hermann, Zur Schärfung des Sprachgefühls. 200 fehlerhafte Sätze mit Verbesserungen und sprachlichen Bemerkungen, geprüft von einem Ausschusse des Allgemeinen Deutschen Sprachvereines. Mit einer einleitenden Abhandlung: Was ist Sprachgefühl? Warum soll es geschärft werden? 3. Auflage. S. 769.

Duport J. B., Lehrbuch der Arithmetik und Geometrie für die 4. Klasse der Mädchenlyzeen. 2. Aufl. S. 3.

— — Lehrbuch der Arithmetik und Geometrie für die 5. Klasse der Mädchenlyzeen. 2. Auflage. S. 3.

Dušek L. J., siehe **Putzger.**

Dvořák Al., siehe **Šolc.**

Dvořák Rudolf a **Šujan** Frant., Dějepis všeobecný pro nižší třídy škol středních. I. Starý věk. 3. Auflage. S. 262.

Dvořák Rudolf und **Šujan** Dr. Franz, Dějepis všeobecný pro nižší třídy škol středních. III. Nový věk. 2. Auflage. S. 87.

Dvořák Xaver, Stručná, apologetika katolická pro učebné kursy měšťanských škol. S. 310.

E.

Ebenberger Hermann, Biblische Geschichte für evangelische Volksschulen in Verbindung mit Katechismus und Kirchenlied. S. 243.

Ein Jubeljahr für Österreich. Festdichtung zum 60. Regierungsjubiläum Seiner Majestät des Kaisers Franz Joseph I. Von Dr. Wolfgang Madjera. Musik von Hans Wagner.

A. Ausgabe für gemischten Chor. S. 560.

B. Ausgabe für Männerchor unter dem Titel: „Segenswunsch an den Kaiser." S. 560.

Ellinger-Butler, Lehrbuch der englischen Sprache. Ausgabe *A* (für Realschulen, Gymnasien und verwandte höhere Lehranstalten). I. Teil (Elementarbuch). 2. Auflage. S. 559.

Endrizzi D. R., Breve studio scientifico della religione cattolica ad uso delle scuole medie. Parte II. Dommatica. S. 700.

Engelhards Lehrbuch der Gabelsberger Stenographie mit Schlüssel. 5. Auflage, besorgt von Hans Koppensteiner. S. 755.

Elssner Karl, Aufgaben für Zeichnen und Werktätigkeit. Mit methodischen Bemerkungen. I. Teil: 1. und 2. Schuljahr. S. 179.

Elssner Karl, siehe auch **Thieme.**

F.

Fetter Johann, Lehrgang der französischen Sprache. IV. Teil: Übungs- und Lesebuch. 8. Auflage. S. 311.

Fiamin J., siehe **Benolli.**

Ficker, Dr. Gustav, Leitfaden der Mineralogie für die III. Klasse der Gymnasien. 3. Auflage. S. 329.

Fischer A. S. und **Kraft** Josef, Deutsches Lesebuch zum Gebrauche an Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen. 5., verbesserte Auflage. S. 34.

Fleischner Ludwig, Österreichische Bürgerkunde. Mit einem Anhange: Bürgerkundliche Lesestücke. 4. Auflage. S. 812.

Florschütz, Dr. Josef, Gramatika hrvatskoga jezika za ženski licej, preparandije i više pučke škole. 2., verbesserte Auflage. S. 559.

Frank Ferdinand, Kaiser Franz Joseph I. S. 647.

Frisch Franz und **Rudolf** Franz, Deutsches Lesebuch für allgemeine österreichische Volksschulen.

I. Teil. Fibel. 1. Schuljahr. S. 177.

Ausgabe B. Für vier- und mehrklassige Volksschulen.

II. Teil. 2. und 3. Schuljahr. S. 490.

III. Teil. 4. und 5. Schuljahr. S. 490.

IV. Teil. 6., 7. und 8. Schuljahr. S. 328.

Ausgabe C. Für ein- bis dreiklassige Volksschulen.

II. Teil. 2. bis 4. Schuljahr. S. 490.

III. Teil. 4. bis 8. Schuljahr. S. 490.

Frisch Franz, Deutsche Sprachübungen für Bürgerschulen. 3. Auflage. S. 491.

Fronius Robert, Evangelische Glaubenslehre für Obergymnasien, Oberrealschulen, Lehrerbildungsanstalten und die oberen Klassen der Kadettenschulen und Mädchenlyzeen. S. 701.

Fuchs Karl, Ritterburgen und ritterliches Leben in Deutschland. S. 562.

G.

Gabršek Fr. in **Razinger** A., Berilo za obče ljudske šole. II. del. (S slovniškim dodatkom.) S. 749.

Gajdeczka Josef, Lehrbuch der Arithmetik und Algebra für die oberen Klassen der Mittelschulen. 7. Auflage. S. 804.

Gasperini R., Hemija i mineralogija za četvrti razred realaka. 2. Auflage. S. 765.

Gebauerová M., **Jirák** A. a **Reitler** A., Dějepis pro školy měšťanské. Díl. I. S. 310.

Gebetbuch für den sabbathlichen Jugendgottesdienst in der Wiener israelitischen Kultusgemeinde. Der neuen Folge 5. Auflage. S. 2.

Gemoll, Griechisch-Deutsches Schul- und Handwörterbuch. S. 561.

N.

O.

Olinschi Viktor, Rumänisches Lehr- und Übungsbuch für Mittelschulen. I. Teil. S. 754.

Ondracek, siehe **König**.

Österreichische Spitzen. Minkus Dr. Fritz. S. 497.

Ottel Klemens, Handels- und Wechselkunde für kaufmännische Fortbildungsschulen, Mädchen-Handelsschulen und zum Selbstunterrichte. 2. Auflage. S. 607.

— — Handels- und Wechselkunde für höhere Handelslehranstalten. 3. Auflage. S. 767.

P.

Palotta C. W. und **Hurt** L. C., English prose reader. A selection for the use of commercial and technical schools. 3. Auflage. S. 295.

Panholzer Jan, Veliká dějeprava biblická Starého i Nového zákona pro katolickou mládež škol měšťanských a vyšších tříd škol obecných. Přeložil Dr. Antonín Podlaha. S. 337.

Panýrkův Přírodozpyt pro měšťanske školy 1. chlapecké, 2. dívčí. Přepracoval Josef Drnec. I. stupeň. 11. Auflage. S. 224.

Pavlík Frant., Obchodní zeměpis pro pokračovací školy obchodní, pro jednoroční školy obchodní a jiné příbuzné ústavy. 3., verbesserte Auflage. S. 246.

Paul, Dr. Gustav, Lehrbuch der Somatologie und Hygiene, für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten und verwandte Institute. 2., umgearbeitete Auflage. S. 283.

Pazourek V., Nauka o zboží pro obchodní školy. Díl II. Zboží ústrojné. S. 4.

Peerz R., 60 Jahre auf dem Kaiserthrone. S. 644.

Pennerstorfer Ignaz, Lehrbuch der Geschichte für Bürgerschulen. I. Teil. Bilder aus der Geschichte des Altertums und des Mittelalters bis 1273. Für die I. Klasse dreiklassiger Bürgerschulen. 8. Auflage. S. 492.

Petira Stanislaus und **Nachtikal**, Dr. Franz, Fysika pro školy průmyslové a ústavy příbuzné. S. 245.

Pfaundler, Physikalische Wandtafeln. 12 Tafeln im Format von 100 : 140 *cm*. S. 757.

Pfurtscheller, Dr. Paul, Zoologische Wandtafeln. Tafel XX. Chelonia (Emys). S. 227.

— — Zoologische Wandtafeln. Tafel XXI. Myriopoda (Lithobius forficatus). S. 805.

Photographische Naturaufnahmen für den Anschauungsunterricht. Herausgegeben von der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien. III. Lieferung: Kuh, Ochs, Stier, Pferd, Esel, Ziege. S. 702.

Piber Josef, Wie erteilt man Elementar-Gesangsunterricht? Ein ausführlicher Lehrgang für den Unterricht im Singen nach Noten in VI Teilen, dem 3. bis 8. Schuljahre entsprechend, nebst einem Anhange über Tonbildung, Aussprache und Atmung. S. 769.

Plutarchos Biographie des Aristeides. Herausgegeben und erklärt von Dr. Jakob Simon. XI. Band der Meisterwerke der Griechen und Römer in kommentierten Ausgaben. S. 250.

Podkrajšek Heinrich, Obrtno knjigovodstvo z naukom o menicah. S. 312.

Pokoj Simon, Dějiny církevní. Pro třetí třídu škol měšťanských. Přesně podle osnovy. S. 309.

— — Dějiny církevní a stručné dějiny zjevení božího ve Starém zákoně. Pro třetí třídu škol měšťanských. Přesně dle osnovy. S. 242.

Pokorny, Dr. Vjekoslav, Prirodopis životinjstva za niže razrede srednjih škola. Po 28. njemačkom izdanju od Dr. Roberta Latzela na podlozi bioloških pojava. 11. hrvatsko izdanje. Preveo Vjekoslav Host. S. 329.

Pokornys Naturgeschichte für Bürgerschulen in drei Stufen. In Lebensbildern neu bearbeitet von Robert Neumann. I. Stufe. 15. Auflage. S. 765.

— — Naturgeschichte des Mineralreiches. Für die III. Klasse der Gymnasien bearbeitet von Dr. Franz Noë. 22., verbesserte Auflage. S. 212.

Pokorny-Fischer, Storia illustrata del regno minerale. Tradotta dalle 18ª edizione tedesca da G. Piolti e L. Colomba. 4. Auflage. S. 338.

Polívka František, Rostlinopis pro nižší třídy škol středních. 5., inhaltlich im wesentlichen unveränderte Auflage. S. 283.

Posejpal, Dr. Václav, Arithmetika pro ústavy ku vzdělání učitelů a učitelek. S. 283.

Pierl Josef, Geigenfibel für Volks- und Bürgerschulen.

I. Abteilung. 5. Auflage.
II. Abteilung. 3. Auflage.
III. Abteilung. 3. Auflage. S. 644.

Praktische Beispiele aus der darstellenden Geometrie für Lehranstalten bau- oder kunstgewerblicher Richtung. III. Lieferung. Herausgegeben von Schulrat Josef Wildt, mit einem erläuternden Texte von Josef Schleschka. S. 246.

Prangs, Lehrgang für die künstlerische Erziehung unter besonderer Berücksichtigung des Naturzeichnens. Herausgegeben vom Vereine deutscher Zeichenlehrer. Im Auftrage des Vereines be-

arbeitet von Richard Brückner und Karl Elssner. 4. Auflage. S. 331.

Prášek, Dr. Justin V., Dějepis pro české vyšší školy obchodní. S. 646.

Prinz, Dr. Karl, Auswahl aus Xenophon, enthaltend Abschnitte aus der Anabasis, der Hellenika, der Kyrupädie und den Memorabilien. Zwei Teile. I. Teil: Einleitung und Text. S. 212.

Prosch, Dr. Franz und **Wiedenhofer,** Dr. Franz, Deutsches Lesebuch für österreichische Obergymnasien. III. Teil. (für die VII. Klasse.) 2., gänzlich umgearbeitete Auflage. S. 338.

— — Deutsches Lesebuch für österreichische Obergymnasien. IV. Teil. (für die VIII. Klasse.) 2. Auflage. S. 697.

— — Lesestücke aus den jüngsten Epochen der neuhochdeutschen Dichtung nebst einigen Sprachproben. S. 216.

Püchl Anton, siehe **Bernhart.**

Putzger F. W. und **Dušek** L. J., Historický školní atlas k starým, středním a novým dějinám o 35 hlavních a 64 vedlejších mapách. 4. Auflage. S. 703.

R.

Rambousek-Tožička, Čitanka pro školy obchodní. S. 89.

Razinger A., siehe **Gabršek.**

Rebhann Anton, Lehrbuch der allgemeinen Geschichte für die oberen Klassen der Realschulen und verwandter Lehranstalten. III. Teil: Geschichte der Neuzeit seit dem westfälischen Frieden. Nach dem Lehrbuche A. Zeehes für Gymnasien bearbeitet. 2. Auflage. S. 606.

Redl, Dr. Heinrich, Die Verwaltung der gewerbl. Lehranstalten in Österreich. II. Teil. S. 340.

Reichert Johann, siehe **Bernhart.**

Reinelt Emanuel, Deutsches Lesebuch für österreichische Knaben-Bürgerschulen. I. Teil. 5. Auflage. S. 750.

— — Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen. Ausgabe für sechsklassige Volksschulen.
V. Teil (5. und 6. Schuljahr). S. 490.
VI. Teil (7. und 8. Schuljahr). S. 748.

— — Sprachbuch für österreichische allgemeine Volksschulen. Sprachliche Übungsstoffe aus dem Leben, aus dem Sach- und Leseunterrichte. Ausgabe für fünfklassige Volksschulen, in welchen jeder Klasse ein Schuljahr entspricht. I. Heft, 2. Schuljahr. 6., verbesserte Auflage. S. 749.

Reininger A., siehe **Oberländer.**

Reitler A., siehe **Gebauerová.**

Reukauf, Dr. A., Neue biblische Wandbilder.
Nr. 2: Der verlorne Sohn.
Nr. 4: Der barmherzige Samariter.
Nr. 5: Der reiche Mann. S. 607.

Richters Lehrbuch der Geographie für die I., II. und III. Klasse der Mittelschulen, neu bearbeitet von Dr. Johann Müller. Der Gesamtausgabe 8. Auflage. II. Teil, für die II. Klasse. 3. Auflage. S. 225.

Richter W. R., Die Elementarklasse. Leitfaden für den Unterricht in der speziellen Methodik des ersten Schuljahres. S. 561.

Říha Arnošt, Německá mluvnice a čítanka pro školy měšťanské. Přepracoval Antonín Sláma. Díl I., II., III. 4., umgearbeitete Auflage. S. 282.

Říha, Francouská mluvnice a čítanka pro měšťanské školy. Upravil K. Frýba. Stupeň II. 2., umgearbeitete Auflage. S. 243.

Říha Ernst, Französisches Lehr- und Lesebuch für Bürgerschulen.
II. Stufe. 5., von J. Ellinger umgearbeitete Auflage. S. 243.
III. Stufe. 5., von J. Ellinger umgearbeitete Auflage. S. 243.
Einteilige Ausgabe. 2., von J. Ellinger umgearbeitete Auflage. S. 295.

— — Französisches Sprech- und Lesebuch für Bürgerschulen. I. Stufe. 7., von J. Ellinger umgearbeitete Auflage. S. 224.

Rippel Johann, Leitfaden der Chemie und Mineralogie für Mädchenlyzeen. 2. Auflage. S. 702.

Rock, Dr. Wilhelm, Leitfaden der Somatologie und Hygiene für Mädchenlyzeen. 2. Aufl. S. 756.

Rolin, Dr. Gustav, Kurzgefaßte italienische Sprachlehre. S. 803.

Roller Joh. Em., Chorgesangschule. Zunächst für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. 4. Auflage. S. 646.

Rosenberg, Dr. Karl, Experimentierbuch für den Unterricht in der Naturlehre. In zwei Bänden. 2. Auflage. I. Band. S. 498.

— — Lehrbuch der Physik für die unteren Klassen der Mittelschulen und verwandter Lehranstalten.
I. Ausgabe für Gymnasien. 2. Auflage. S. 755.
II. Ausgabe für Realschulen. 2. Auflage. S. 755.

— — Lehrbuch der Physik für Mädchenlyzeen. II. Teil. 2. Auflage. S. 646.

— — Methodisch geordnete Sammlung von Aufgaben aus der Arithmetik und Algebra für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten sowie für andere gleichgestellte Lehranstalten. 6. Auflage. S. 495.

S.

Verzeichnis

der in den

Programmen der österreichischen Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen

über das **Schuljahr 1907/1908**

veröffentlichten Abhandlungen.

I. Gymnasien und Realgymnasien.

Österreich unter der Enns.

Wien. a) **Akademisches Gymnasium im I. Gemeindebezirke.** 1. Kleemann, Dr. August Ritter v.: Die Stellung des Euthyphron im Corpus Platonicum. 17 S. 2. Schmidt Johann: Erinnerungen an Feodor Hoppe. 11 S.

b) **K. k. Gymnasium zu den Schotten im I. Gemeindebezirke.** Lieger, Dr. Paulus: Die Jüdische Sibylle. Griechisch und deutsch mit erklärenden Anmerkungen. 62 S.

c) **K. k. Franz Joseph-Gymnasium im I. Gemeindebezirke.** Stowasser J. M.: Übersetzungsproben. 16 S.

d) **K. k. Sophien-Gymnasium im II. Gemeindebezirke (Leopoldstadt).** Löw, Dr. Emanuel: Heraklit im Kampfe gegen den Logos. 30 S.

e) **K. k. Erzherzog Rainer-Gymnasium im II. Gemeindebezirke (Leopoldstadt).** Dinstl, Dr. Erwin: Einführung in die Funktionenlehre. 46 S.

f) **K. k. Staats-Gymnasium im III. Gemeindebezirke (Landstraße).** 1. Pollak, Dr. V.: Béranger in Deutschland. 34 S.
2. Branky, Dr. Franz: Unsere Studienreise in das österreichische Küstenland und nach Venedig. 13 S.

g) **Gymnasium der k. k. Theresianischen Akademie.** Hlawati, Dr. Franz: Die Begriffspaare Ursache und Kraft, Substanz und Masse. 32 S.

h) **K. k. Elisabeth-Gymnasium im V. Gemeindebezirke (Margareten).** 1. Horčička, Dr. Ad.: Ein Brief des Grafen Anton Alexander Auersperg (Anastasius Grün) vom 10. Juli 1848. 6 S.
2. Guttmann Max: Messungen über die körperliche Entwicklung des Menschen. 9 S.

i) **Staats-Gymnasium im VI. Gemeindebezirke (Mariahilf).** Binn, M.: Verkettungen und Parallelen in der nordamerikanischen und der europäischen Geschichte. 28 S.

k) **Staats-Gymnasium im VIII. Gemeindebezirke (Josefstadt).** 1. Knöll Pius: Professor Anton Richter †. 2 S.
2. Lambertz, Dr. Max: Die griechischen Sklavennamen. (2. Teil.) 40 S.

l) **Langer'sches Privat-Untergymnasium im VIII. Gemeindebezirke (Josefstadt).** Branky, Dr. Franz: Der Reichstag des Jahres 1530 und die Wahl Ferdinands zum deutschen Könige. (Studie mit Benützung von einigen Handschriften und Protokollen aus den Wiener Archiven.) 40 S.

m) **K. k. Maximilian-Gymnasium im IX. Gemeindebezirke (Alsergrund).** 1. Jurenka, Dr. Hugo und Langer, Dr. Leo: Dem Kaiser. 4 S.
2. Langer, Dr. Leo: Nestroy als Satiriker. 31 S.

n) **K. k. Karl Ludwig-Gymnasium im XII. Gemeindebezirke (Meidling).** 1. Wastl Johann de Matha: Chronologischer Rückblick auf das erste Vierteljahrhundert des Bestandes der Lehranstalt. 72 S.
2. Wastl Johann de Matha: Die Jubelfeier vom 12. Mai 1908. 24 S.
3. Wastl Johann de Matha: Nekrolog. Professor Gustav Hübner †. 4 S.

o) **Staats-Gymnasium im XIII. Gemeindebezirke (Hietzing).** Wetternik, Dr. Jul.: Divergente Reihen und deren Anwendung auf lineare Differenzialgleichungen. 16 S.

p) **Vereins-Gymnasium im XVI. Gemeindebezirke (Ottakring).** Janeschitz, Dr. R.: Herzog Sigmund verpfändet im Vertrag von St. Omer die österreichischen Vorlande im Elsaß an Karl den Kühnen von Burgund. 19 S.

q) **Staats-Gymnasium im XVII. Gemeindebezirke (Hernals).** Egger, Dr. Ludwig: Heil Österreich! Historisch-romantisches Festspiel anläßlich des 60jährigen Regierungs-Jubiläums Sr. Majestät des Kaisers. 34 S.

r) **Staats-Gymnasium im XVIII. Gemeindebezirke (Währing).** 1. Fritsch, Dr. Josef: Reisebilder aus dem Süden. 30 S.
2. Nekrolog. Franz Kunz. 2 S.

s) **Staats-Gymnasium im XIX. Gemeindebezirke (Döbling).** Kunst, Dr. Karl: Die sogenannte relative Verschränkung und verwandte Satzfügungen in ihrem Verhältnis zum deutschen Satzbau. 33 S.

t) **Staats-Gymnasium im XXI. Gemeindebezirke (Floridsdorf).** Hofer, Dr. A.: Beobachtungen über Englands Colleges und das Erziehungswesen in Österreich. 37 S.

u) **Privat-Mädchen-Gymnasium des „Vereines für erweiterte Frauenbildung" im I. Gemeindebezirke.** Oehler, Dr. Johann: Epigraphische Beiträge zur Geschichte der dionysischen Künstler. 24 S.

Baden. **Kaiser Franz Joseph-Landes-Real- und Obergymnasium.** Zorn Josef: Umfang und Organisation des päpstlichen Eingreifens in Deutschland von 1238 bis zum Tode Friedrichs II. 14 S.

Horn. **Landes-Real- und Obergymnasium.** 1. Zimmermann, Dr. Franz: Zur Einführung der Infinitesimalrechnung. 24 S.
2. Die Vierteljahrtausendfeier des Gymnasiums in Horn. 12 S.
3. Nekrolog. Professor Rudolf Görlich. 2 S.

Kalksburg. **Privat-Gymnasium der Gesellschaft Jesu (mit Öffentlichkeitsrecht).** 1. Židek, Dr. Franz: Italien, Griechenland, Orient. 43 S.
2. Starkl, Dr. G.: Verzeichnis der Conchylien. 11 S.

Klosterneuburg. **Landes-Real- und Obergymnasium.** Duchon Johann: Die eschatologischen Vorstellungen bei Plato 14 S.

Korneuburg. Städtisches Kaiser Franz Joseph-Jubiläums-Realgymnasium. Killian Johann: Einige Briefe aus Florenz. 14 S.

Krems. Staats-Gymnasium. 1. Wichner Josef: Unserem Kaiser. 2 S.
2. Müller Franz: Photographie und Naturgeschichte. 14 S.
3. Hanausek, Dr. T. F.: Anton Baran. Nekrolog. 5 S.

Melk. K. k. Gymnasium der Benediktiner. 1. Feigl, P. Friedrich A.: Die Stellung der Satzglieder des Vollsatzes in Notkers Marcianus Capella. (Schluß.) 36 S.
2. Ulbrich, P. Hermann: Professor P. Cölestin Jungnikl. Nachruf. 6 S.
3. Ulbrich, P. Hermann: Professor P. Benedikt Hager. Nachruf. 6 S.

Mödling. Landes-Real- und Obergymnasium. Fürst, Dr. Stephan: Fastorum Campililiensium Tom. III. Auctore Joanne Chrysostomo Hanthaler. (Fortsetzung.) 42 S.

Oberhollabrunn. Staats-Gymnasium. 1. Grippel, Dr. Johann: Nekrolog. Franz Sal. Reuckl. 12 S.
2. Lutz, Dr. Andreas: Fahrten im klassischen Süden. 33 S.

St. Pölten. Landes-Real- und Obergymnasium. 1. Fohringer Karl: Das Margaretenkirchlein in Teuffenbach oder ein Rittermausoleum aus dem XVI. Jahrhunderte. 24 S.
2. Burger, Dr. Anton: Die französischen Wörter germanischen Ursprungs. Zusammengestellt zur Erleichterung ihrer Aneignung. 8 S.

Seitenstetten. K. k. Gymnasium der Benediktiner. 1. Springer, Dr. P. Hugo: Die Lichttheorie in ihrer geschichtlichen Entwicklung. (Fortsetzung.) 17 S.
2. Schock, P. Josef: Katalog des Seitenstettner geographischen Kabinettes. (Fortsetzung.) 20 S.

Stockerau. Landes-Real- und Obergymnasium. Hoynigg Edwin: Über Mimikry und verwandte Erscheinungen. 17 S.

Waidhofen a. d. Thaya. Landes-Realgymnasium. Gidaly Robert: Konstruktion der Kegel in besonderen Flächenbüscheln zweiter Ordnung. 17 S.

Wiener-Neustadt. Staats-Gymnasium. Schuster, Dr. Mauritz: Drei Lieder des Bakchylides. 19 S.

Österreich ob der Enns.

Linz. Staats-Gymnasium. Lehner, Dr. Fr.: Die Münzensammlung des k. k. Staats-Gymnasiums zu Linz. (I. Griechische Münzen.) 24 S.

Freistadt. Kaiser Franz Joseph-Staats-Gymnasium. Blume, Dr. Heinrich: Jakob Mauvillons und Ludwig August Unzers: „Über den Wert einiger deutscher Dichter und über andere Gegenstände den Geschmack und die schöne Literatur betreffend. Ein Briefwechsel.“ 2 Stücke. Frankfurt und Leipzig. 1771, 1772. Als Vorläufer der Sturm- und Drangperiode. 34 S.

Gmunden am Traunsee. Staats-Gymnasium. Kleinpeter, Dr. Hans: Unsere Lehrmittelindustrie. 7 S.

Kremsmünster. K. k. Gymnasium der Benediktiner. Schwab, P. Franz: Die meteorologischen Beobachtungen des oberstschiffämtlichen Forstmeisters Simon Witsch zu Grünau in Oberösterreich 1819—1838. (Schluß.) 36 S.

Ried. Staats-Gymnasium. Berger, Dr. Franz: Das St. Sebastians-Bruderschaftsbuch des Marktes Ried. (1503.) 32 S.

Urfahr. Bischöfliches Privat-Gymnasium am Kollegium Petrinum. 1. Das neue Mosaikbild an der Attika des Petrinum. 2 S.
2. Bauernberger Hermann: Mitteilungen über physikalische Schülerübungen. 17 S.
3. Bauernberger Hermann: Akkumulatorenanlage des physikalischen Kabinettes. 6 S.

Wels. Städtisches Gymnasium. 1. Prieth, Dr. Kamillo: Einige Bemerkungen zu den parallelen Biographien Plutarchs mit besonderer Berücksichtigung der συγκρίσεις 36 S.
2. Hintner Florian: Professor Dr. Julius Enderle †. 18 S.

Wilhering. Privat-Untergymnasium der Zisterzienser. † Grillnberger, Dr. P. Otto: Griechische Studien. (Fortsetzung und Schluß VI, VII, VIII, IX.) Herausgegeben von Dr. P. Justinus Wöhrer. 73 S.

Salzburg.

Salzburg. a) Staats-Gymnasium. Pfreimbtner Alois: Der Monte Maggiore Istriens. 42 S.
b) Fürstbischöfliches Privat-Gymnasium am Kollegium Borromäum. Ausserer Dr. Alois: Das VI. Buch der Äneis in freier metrischer Übertragung. 35 S.

Tirol.

Innsbruck. Staats-Gymnasium. 1. Lechner, Dr. Karl: Geschichte des Gymnasiums in Innsbruck. II. Teil. 45 S.
2. Pantl, Dr. Emerich: Katalog der Lehrerbibliothek. (Fortsetzung). 1 S.

Bozen. Privat-Gymnasium der Franziskaner. 1. Rief, Josef C.: Beiträge zur Geschichte des ehemaligen Kartäuserklosters Allerengelberg in Schnals. VI. 32 S.
2. Noggler Arsenius: Das Schicksal einer Komposition Felix Mendelssohn-Bartholdys. 11 S.

Brixen. a) K. k. Gymnasium der Augustiner-Chorherrn von Neustift. Meusburger Karl: Das Tote Meer. (II. Teil.) 66 S.
b) Fürstbischöfliches Privat-Gymnasium am Seminarium Vincentinum. Hellweger M.: Über die Zusammensetzung und den vermutlichen Ursprung der tirolischen Schmetterlingsfauna. 52 S.

Hall. K. k. Franz Josef-Gymnasium der Franziskaner. Troger, P. Adjut: „Die Vorfahren des P. Heinrich Denifle O. P.“ 22 S.

Meran. K. k. Gymnasium der Benediktiner von Marienberg. Noggler, P. Anselm: Romanische Familiennamen in Obervinschgau. (I. Teil.) 42 S.

Rovereto. Staats-Gymnasium. Zuchelli Ettore: Jacopo Tartarotti (1708—1737). 57 S.

rient. a) Staats-Gymnasium. Dalla Fior, Dr. Giuseppe: La rigenerazione nel regno animale. 28 S.

b) Fürstbischöfliches Privat-Gymnasium. Valandro Luigi: Elementi di elettricità. 55 S.

Vorarlberg.

regenz. Staats-Gymnasium. Blumrich Josef: Das Kohlenvorkommen im Wirtatobel bei Bregenz. 11 S.

eldkirch. a) Staats-Gymnasium. 1. Murr, Dr. Josef: Die Kulturgehölze Feldkirchs mit Einbeziehung der übrigen vorarlbergischen Städte. 26 S.

2. Murr, Dr. Josef: Vokalismus und Gefühlsstimmung, in ihrem Zusammenhange an Homer und Vergil erläutert. 6 S.

b) Privat-Gymnasium an der Stella Matutina. 1. Ludewig, Dr. Anton: Briefe und Akten zur Geschichte des Gymnasiums und des Kollegs der Gesellschaft Jesu in Feldkirch. (I. Teil.) 64 S.

2. Rompel Josef: Die Laubmoose des Herbariums der Stella Matutina. (II. Teil.) 10 S.

3. Ludewig, Dr. Anton: Die Lichtbilder der archäologischen Sammlung des Privat-Gymnasiums. (II. Teil.) 3 S.

Steiermark.

raz. a) Erstes Staats-Gymnasium. Ledl, Dr. Artur: Studien zum attischen Epiklerenrechte. 15 S.

b) Zweites Staats-Gymnasium. Stalzer, Dr. Josef: Zu den Reichenauer Glossen. 20 S.

c) Fürstbischöfliches Gymnasium am Seckauer Diözesan-Knabenseminar Carolinum Augustineum. 1. Vockenhuber, Dr. Ferdinand: Nekrolog. Direktor Kanonikus Josef Stradner. 5 S.

2. Ranftl, Dr. Johann: Über die Kunstanschauungen in Baldesar Castigliones „Cortegiano". 41 S.

d) Privat-Gymnasium Scholz. Vogrinz Gottfried: Die vorbildliche Persönlichkeit unseres Kaisers. Eine psychologisch-ethische Studie. 4 S.

illi. Staatsgymnasium. a) K. k. Staats-Obergymnasium. Winkler Johann: Die Schwingungsfiguren in analytischer Behandlung. 28 S.

b) K. k. Selbständige Gymnasialklassen (mit deutsch-slowenischer Unterrichtssprache). Kožuh Jos.: Podoba, velikost in razdelitev naše zemlje. I. (Gestalt, Größe und Gliederung unserer Erde. I.) 14 S.

eoben. Staats-Gymnasium. 1. Lämmermayr, Dr. Ludwig: Weitere Beiträge zur Kenntnis der Anpassung der Farne an verschiedene Lichtstärke. 12 S.

2. Lämmermayr, Dr. Ludwig: Leoben und Umgebung im Dienste des naturwissenschaftlichen Anschauungsunterrichtes. 15 S.

Marburg. Staats-Gymnasium. 1. Mair Georg: Carmen sollemne. 2 S.
2. Hoffer, Dr. Max: Das k. k. Staats-Gymnasium in Marburg von 1858—1908. 33 S.
3. Jerovšek Fr.: Nekoliko potopisnih spominov iz Plejstovke soteske. (Einige Reiseerinnerungen aus dem Pleistostale.) 28 S.
4. Głowacki Julius: Die Moosflora des Bachergebirges. 29 S.

Pettau. Staats-Gymnasium. Tangl, Dr. Anton: Die Verteilung der Bevölkerung auf die Höhenzonen in Kärnten. 34 S.

Kärnten.

Klagenfurt. Staats-Gymnasium. 1. Vapotitsch, Dr. Franz: Zahl der Amben und Ternen, gebildet aus den natürlichen Zahlen, wenn noch Nebenbedingungen zu erfüllen sind. 16 S.
2. Latzel, Dr. R.: Der Schulgarten des k. k. Gymnasiums in Klagenfurt.

St. Paul. K. k. Stifts-Gymnasium der Benediktiner. Greilach, Dr. Hugo: Bemerkungen zu Bunsen-Roscoe's Schwärzungsgesetz . . . . . it = Konst. 6 S.

Villach. Staats-Gymnasium. 1. Skrbinšek Josef: Stilisierung der Reden Ciceros für Ligarius und den König Deiotarus. 24 S.
2. Hörtnagl Hans: Zur Feier der 60jährigen Regierung Sr. Majestät des Kaisers Franz Joseph I. 1. S.
3. Hörtnagl Hans: Nachruf an Prof. Johann Kalberg. 1 S.
4. Scharfetter, Dr. Rudolf: Jahresbericht des Studenten-Unterstützungs-vereines. 1 S.

Krain.

Laibach. a) Erstes Staats-Gymnasium. Riedl, Dr. Franz: Der Sophist Prodikus und die Wanderung seines „Herakles am Scheidewege" durch die römische und deutsche Literatur. 42 S.
b) Zweites Staats-Gymnasium. 1. Trtnik, Dr. Ivan: Katalog učiteljske knjižnice. (Katalog der Lehrerbibliothek.) 48 S.
2. Wiesthaler Franz: Naše novo šolsko poslopje. (Unser neues Schulgebäude.) 14 S.

Krainburg. Kaiser Franz Joseph-Staats-Gymnasium. Grafenauer Ivan: Zgodovina novejšega slovenskega slovstva. I. Od Pohlina do Prešerna. (Geschichte der neueren slowenischen Literatur. I. Von Pohlin bis Prešeren.) 45 S.

Gottschee. Staats-Gymnasium. Prodinger, Dr. Karl: Das Tribunat des C. Gracchus. 14 S.

Rudolfswert. Staats-Gymnasium. Majcen D.: Simon Gregorčič, Pesnik najplemenitejšega domoljubja. (Simon Gregorčič, Ein Dichter edelster Vaterlandsliebe.) 9 S.

St. Veit ob Laibach. Fürstbischöfliches Privat-Gymnasium. 1. Koritnik Anton: Slovarček k I. spevu Iliade. (Vokabular zum I. Gesange der Ilias.) 16 S.
2. Demšar, Dr. Jožef: Prirastek k učiteljski knjižnici. (Zuwachs der Lehrerbibliothek.) 15 S.

Görz, Triest, Istrien (Küstenland).

Triest. a) **Staats-Gymnasium.** Findeis Richard: Über das Alter und die Entstehung der indogermanischen Farbennamen. 25 S.

b) **Kommunal-Gymnasium.** Lettich, Dr. Fabio: Cenni sulla filosofia di Socrate. 30 S.

Görz. **Staats-Gymnasium.** Ozwald, Dr. K.: Psychologische Untersuchungen über den logisch-formalen Bildungswert des altklassischen Sprachunterrichtes. 20 S.

Capodistria. **Staats-Gymnasium.** Vatovaz G.: Del sofista Ippia-Eleo. 34 S.

Mitterburg. a) **Staats-Gymnasium.** Kević, Dr. Mate: Filološko-kritička istraživanja po „Časoslovu". (Philologisch-kritische Untersuchungen im „Časoslov" [glagol. Brevier].) 18 S.

b) **Landes-Realgymnasium mit Ober-Realschulklassen.** 1. Quarantotto Giovanni: Ricerche e studi intorno a Pasquale Besenghi degli Ughi. 18 S.

2. Palin Antonio: La commedia italiana in Germania nel periodo classico. 5 S.

3. Tedeschi Steno: L'arte nel Ginnasio. 3 S.

Pola. **Staats-Gymnasium.** Rotter, Dr. Hans: Einordnung und Erklärung einiger Ennius-Fragmente. 22 S.

Böhmen.

Prag. a) **Akademisches Gymnasium.** Kazimour Josef: Příspěvky k hospodářským poměrům na panství zvíkovsko-orlickém. (Beiträge zu den landwirtschaftlichen Verhältnissen der Herrschaft Klingenberg-Worlik.) 18 S.

b) **Staats-Gymnasium in der Altstadt (mit deutscher Unterrichtssprache).** Wolf Kamillo: Die Pflege des Gesanges und der Musik an der Mittelschule. 15 S.

c) **Staats-Gymnasium in der Neustadt (Graben) (mit deutscher Unterrichtssprache).** Kreiner, Dr. Josef: Die Teilnahme des ersten Böhmenkönigs an den deutschen Hof- und Reichstagen. 19 S.

d) **Staats-Gymnasium in der Neustadt (Stephansgasse) (mit deutscher Unterrichtssprache).** Lederer, Dr. Siegfried: Index in T. Macci Plauti Militem Gloriosum. I. 30 S.

e) **Staats-Gymnasium auf der Kleinseite (mit deutscher Unterrichtssprache).** Meindl Franz: Aus der Reise österreichischer Religionsprofessoren nach Italien im Jahre 1905. 27 S.

f) **Staats-Real- und Obergymnasium (mit böhmischer Unterrichtssprache).** 1. Řeč, kterou proslovil ředitel ústavu k žactvu při slavnosti na paměť šedesátileté vlády Jeho Veličenstva dne 13. června 1908. (Rede des Direktors, gehalten beim Jubiläumsfeste der 60jährigen Regierung Sr. Majestät am 13. Juni 1908.) 4 S.

2. Konůpek Johann: Doplňky k seznamu spisů, chovaných v knihovně učitelské. (Ergänzungskatalog der Lehrerbibliothek.) 24 S.

3. Lesný, Dr. Vinzenz: † Josef Kyzlík. c. k. suplující professor. († Josef Kyzlík, k. k. supplierender Professor.) 2 S.

g) **Staats-Gymnasium in der Neustadt (Tischlergasse) (mit böhmischer Unterrichtssprache).** Veverka Wenzel: Z vítězných zpěvů Pindarových. (Aus den Siegesgesängen Pindars.) 15 S.

h) **Staats-Gymnasium in der Neustadt (Korngasse) (mit böhmischer Unterrichtssprache).** Šťastný, Dr. Jaroslav: Hranice Makedonie ve starověku. I. Úvod. Hranice východní až do r. 359 př. Kr. (Die Grenzen Makedoniens im Altertume. I. Einleitung. Die Ostgrenze bis zum Jahre 359 v. Chr.) 34 S.

i) **Staats-Gymnasium in der Neustadt (Kleinseite) (mit böhmischer Unterrichtssprache).** Kaván, Dr. Georg: Úvod do sférické astronomie. (Einführung in die sphärische Astronomie. III. Teil.) 18 S.

j) **Privat-Gymnasium der Graf Straka'schen Akademie.** † Msgr. Th. Dr. František Krásl, člen kuratoria akademie hr. Straky. († Msgr. Th. Dr. Franz Krásl, Mitglied des Kuratoriums der Graf Straka'schen Akademie.) 3 S.

k) **Privat-Mädchengymnasium des Vereines Minerva.** Pražák, Dr. Albert, Národní filosofie Holečkových „Našich." (Die Volksphilosophie in Holečeks „Naši".) 20 S.

Arnau. Staats-Gymnasium. Wittmann Karl: Der Einfluß E. T. A. Hoffmanns auf Friedrich Hebbel. 29 S.

Aussig. Staats-Gymnasium. Tögel Gustav: Ein Beitrag zur Kenntnis der poetisch-rhetorischen Technik bei den Epikern der römischen Kaiserzeit. 24 S.

Beneschau. Staats-Gymnasium. 1. Blumauer R.: Novější názory na elektřinu a magnetismus. (Neuere Ansichten auf dem Gebiete der Elektrizität und des Magnetismus.) 12 S.

2. Vládní rada řed. P. J. R. Kůrka. (Regierungsrat P. J. R. Kůrka.) 2 S.

Braunau. Stifts-Gymnasium der Benediktiner. Fišer, P. Raimund: Rationale Zahlen in der analytischen Geometrie der Ebene. 63 S.

Brüx. Staats-Gymnasium. Mayer, Dr. Robert: Kaiser Rudolf II. und die Nachfolgerfrage. II. Teil. 29 S.

Budweis. a) Staats-Gymnasium (mit deutscher Unterrichtssprache). Depinyj, Dr. Adalbert: Alexander von Württemberg. 22 S.

b) Staats-Gymnasium (mit böhmischer Unterrichtssprache). 1. Macháček Johann: O zeměpise ve středověku. (Die Geographie im Mittelalter.) 14 S.

Časlau. Staats-Gymnasium. Vosyka Fr.: 1. O konformním zobrazování ellipsoidu na rovinu. (Konforme Abbildung des Ellipsoids auf der Ebene.) 20 S.

2. Kohout Franz: Josef Novák. Nekrolog. 2 S.

Chrudim. Staats-Real- und Obergymnasium. Vaněk Anton: O rotačním kompasu. (Über den Rotationskompaß.) 13 S.

Deutschbrod. Staats-Gymnasium. Pokorný Friedrich: Karel starší z Žerotína v úřadě zemského hejtmana moravského. (Karl der Ältere v. Zierotin als Landeshauptmann von Mähren.) 98 S.

Duppau. Privat-Gymnasium. Muck P.: Über Duppau und Umgebung. 63 S.

Eger. Staats-Gymnasium. 1. Basel Richard: Zur Geschichte des Predigerordens in Österreich. 19 S.

2. Kostlivy J.: Übersicht der an der meteorologischen Beobachtungsstation in Eger im Jahre 1907 angestellten Beobachtungen. 3 S.

Gablonz a. N. Staats-Real- und Obergymnasium. Gerst, Dr. Karl: Über die „Alkestis" des Euripides. 20 S.

Hohenmauth. Staats-Gymnasium. Mašner Franz: Posouzení Herodotových zpráv o Themistokleovi. (Die Berichte des Herodotos über Themistokles.) 19 S.

Jičin. Staats-Gymnasium. 1. Kramář Karl: Jména národnostní a jejich výklad. Studie jazykozpytná. (Ethnische Namen und ihre Erklärung. Eine linguistische Studie.) 21 S.

2. Přibyl Josef: Josef Synáček. Nekrolog. 1 S.

Jungbunzlau. Staats-Gymnasium. 1. Bareš Franz: K vycházkám po Boleslavsku. (Ausflüge im Jungbunzlauer Bezirke). 39 S.

2. Frána Thomas: Václav Valášek. (Wenzel Valášek. Nekrolog.) 1 S.

Kaaden. Staats-Gymnasium. Bischof, Dr. B. J.: De compositione, imaginibus similitudinibusque Catulli carminis LXVIII. 30 S.

Karlsbad. Staats-Gymnasium. Becker J.: Die Riccatische Differentialgleichung. 22 S.

Klattau. Staats-Real- und Obergymnasium. Hnízdo Franz: Ukázky jazykové ze starší české belletrie. (Sprachproben aus der älteren böhmischen Belletristik.) 20 S.

Kolin. Staats-Real- und Obergymnasium. 1. Hrdina Karl: O caesuře a interpunkci u Kallimacha a jeho vrstevníků. (Über die Cäsur und Interpunktion bei Kallimachos und seinen Zeitgenossen.) 10 S.

2. Hrdina Karl: Katalog knihovny professorské. Část VII. (Katalog der Lehrerbibliothek. VII. Teil.) 5 S.

Komotau. Kommunal-Gymnasium. Scharnagl Theobald: Der Philosoph Empedokles in seiner Eigenschaft als Dichter. 14 S.

Königgrätz. Staats-Gymnasium. Novák Josef: Pravidla anglické výslovnosti a uvedení do mluvnice. (Die Regeln der englischen Aussprache und Einführung in die Sprachlehre.) 17 S.

Königinhof. Staats-Gymnasium. Halík T.: Hrabě František Antonín Sporck. (Graf Anton Sporck. Das Hospital in Kukus.) 20 S.

Krumau. Staats-Gymnasium. Queisser Franz: Die Verwendung der Etymologie der termini technici im Unterrichte der Mathematik. 26 S.

Landskron. Staats-Gymnasium. Lutz, Dr. Andreas: Die Diorite von St. Lorenzen im Pustertale. (Mit einer Tafel.) 15 S.

Böhmisch-Leipa. Staats-Gymnasium. Durst, Dr. Rudolf: Königin Elisabeth von Ungarn und ihre Beziehungen zu Österreich in den Jahren 1439—1442. (Fortsetzung und Schluß.) 19 S.

Leitmeritz. Staats-Gymnasium. 1. John Franz: Über die kürzesten Linien auf krummen Oberflächen im allgemeinen und über die auf dem dreiachsigen Ellipsoide $\frac{x^2}{a^2} + \frac{y^2}{b^2} + \frac{z^2}{c^2} = 1$ im besonderen. (II. Teil.) 21 S.

2. Bernt, Dr. Alois: Katalog der Lehrerbibliothek. (Schluß.) 23 S.

Leitomischl. Staats-Gymnasium. Voborník Johann: O romantismu Svatopluka Čecha a jeho ironii. (Über den Romantismus des Svatopluk Čech und seine Ironie.) 26 S.

Mariaschein. Bischöfliches Privat-Gymnasium. Pummerer Anton: Seuses Büchlein der Wahrheit, nach formalen Gesichtspunkten betrachtet. 32 S.

Mies. Staats-Gymnasium. Černy, Dr. Johann: Jean Pauls Beziehungen zu E. T. A. Hoffmann (II. Teil.) 21 S.

Neubydžow. Staats-Real- und Obergymnasium. Hostinský, Dr. Bohuslav: O průsečných úhlech kružnic v rovině se zvláštním zřetelem k průsekům imaginárním. (Über die Schnittwinkel der Kreislinien in der Ebene mit besonderer Rücksicht auf die imaginären Schnittpunkte.) 8 S.

Neuhaus. Staats-Gymnasium. 1. Decker, Dr. A.: Oslava 100letého obnovení gymnasia zdejšího. (Das Fest der 100jährigen Wiedereröffnung des Gymnasiums in Neuhaus.) 23 S.
2. Müller Karl: Význam říše byzantské v dějinách lidstva. II. část. (Bedeutung des byzantinischen Reiches in der Geschichte der Menschheit. II. Teil.) 63 S.
3. Kořínek Josef: Za professorem Karlem Solperou. (Professor Karl Solpera. Nekrolog.) 3 S.

Pilgram. Staats-Gymnasium. 1. Jezdinský Franz: Krkonoše. (Das Riesengebirge.) 40 S.
2. Hoffmeister, Dr. Ferdinand: Aug. Šebesta. Nekrolog. 2 S.

Pilsen. a) Staats-Gymnasium (mit deutscher Unterrichtssprache). Brandl, Dr. Benedikt: Lessings Fragmentenstreit. 43 S.
b) Staats-Gymnasium (mit böhmischer Unterrichtssprache). Šmok, Dr. Nikolaus: O množinách. (Über die Mengenlehre.) 14 S.

Pisek. Staats-Gymnasium. 1. Cumpfe, Dr. Karl: Vom 2. Dezember 1848 bis 2. Dezember 1908. 1 S.
2. Rybička Josef: Vycházky školní vůbec. Vycházky v okolí píseckém zvláště. (Über die Schülerausflüge, insbesondere die in der Umgebung von Pisek.) 11 S.

Prachatitz. Staats-Gymnasium. Walda Oskar: Zur Rhesosfrage. (I. Teil.) 9 S.

Přibram. Staats-Gymnasium. Kopecký Heinrich: O vlivu rotace zemské na pohyby, jež se dějí na zeměkouli. (Über den Einfluß der Erdrotation auf Bewegungen, die auf der Erdkugel stattfinden.) 14 S.

Raudnitz. Staats-Gymnasium. 1. Prošek Josef: Prvky mluvy lidské. (Über den Ursprung der Sprache. Fortsetzung.) 17 S.
2. Řezáč Josef: Pohrobní vzpomínka na professora Eduarda Světa. (Professor Eduard Svět. Nekrolog.) 3 S.

Reichenau. Staats-Gymnasium. Šejvl Wenzel: Eleusis. Úryvek z kulturních dějin řeckých. Oddíl III. O mysteriích eleusinských. (Eleusis. Aus der griechischen Kulturgeschichte. III. Teil. Die Mysterien von Eleusis.) 19 S.

Reichenberg. Staats-Gymnasium. Thume, Dr. Heinrich: Die Quellen des Lucretius für sein Lehrgedicht „De rerum natura". (Über das Wesen alles Seins.) 29 S.

Rokitzan. Kommunal-Gymnasium. Slupecký, Dr. Franz: Charakteristika starší romantické školy německé. (Charakteristik der älteren romantischen Schule in Deutschland.) 10 S.

Saaz. Staats-Gymnasium. Toischer, Dr. W.: Die Jahrhundertfeier der Wiedereröffnung des Gymnasiums als öffentliche Lehranstalt. 30 S.

Schlan. Staats-Gymnasium. Petřík, Dr. Wenzel: Lukianovy Rozmluvy mrtvých 1—18. Přeložil. (Lukians Totengespräche. Übersetzung.) 26 S.

Smichow. a) Staats-Gymnasium (mit deutscher Unterrichtssprache). 1. Arbes Johann: Über Erfindung, Gestaltung und Wertschätzung der Logarithmen. (Schluß.) 8 S.

2. Endt, Dr. Johann: Zur Überlieferung der Adnotationes super Lucanum. (Fortsetzung.) 12 S.

b) Staats-Real- und Obergymnasium (mit böhmischer Unterrichtssprache). Kníže, Dr. Rudolf: Posouzení slohu Thukydidova. (Über den Stil des Thukydides.) 13 S.

Tabor. Staats-Gymnasium. Bernard Alex. J.: Nerosty okolí táborského. (Die Minerale in der Umgebung von Tabor.) 33 S.

Taus. Staats-Gymnasium. Kebrle Adalbert: Sklonění jmen přídavných. (Über die Biegung der Eigenschaftswörter.) 19 S.

Teplitz-Schönau. Staats-Gymnasium. Knott Rudolf: Über das Badewesen in der Teplitzer Gegend. 19 S.

Tetschen a. E. Staats-Ober-Realgymnasium. 1. Rich, Dr. Rudolf: Handelspolitische Unternehmungen der Deutschen in Venezuela im 16. Jahrhundert und deren Bedeutung für die Geographie. (Fortsetzung und Schluß.) 21 S.

2. Schlosser, Dr. Anton: Über ebene Trigonometrie und Lösung von Aufgaben. 7 S.

Königliche Weinberge. a) Staats-Gymnasium (mit deutscher Unterrichtssprache). Ehrenfeld, Dr. S.: Farbenbezeichnungen in der Naturgeschichte des Plinius. II. Teil. 23 S.

b) Staats-Gymnasium (mit böhmischer Unterrichtssprache). 1. Otta M.: Pokus o zavedení infinitesimálního počtu na školy střední. (Versuch der Einführung der Infinitesimalrechnung an Mittelschulen.) 21 S.

2. Hujer Udalrich: Slovanská komposita obsahující předložku bez. (Die slavischen Komposita mit der Präposition „bez". 11 S.

3. Herout, Dr. Alois: Vládní rada dr. Josef Bernhard. (Regierungsrat Dr. Josef Bernhard.) 2 S.

Wittingau. Staats-Gymnasium. Janáček, Dr. Johann: O hypnotismu a suggesci v Indii. (Über den Hypnotismus und die Suggestion in Indien.) 16 S.

Mähren.

Brünn. a) Erstes deutsches Staats-Gymnasium. Groß Alfred: Neapel, seine Umgebung und der letzte Ausbruch des Vesuvs. (April 1906.) 17 S.

b) Zweites deutsches Staats-Gymnasium. Burggraf, Dr. Georg: Die Funktion für komplexe Argumente. 31 S.

c) Erstes böhmisches Staats-Gymnasium. 1. Rypáček Franz J.: K jubileu vladařskému Jeho c. a k. Apošt. Veličenstva (1848 2. prosinec 1908) Znělka. (Zum Regierungsjubiläum Sr. k. und k. Apostolischen Majestät (1848 2. Dezember 1908.) Ein Sonett. 2 S.

2. Rypáček Franz J.: Čtyřicetiletí (1867—1907) prvního českého gymnasia státního a kulturní význam jeho v Brně a na Moravě. Řeč v aule gymnasijní 1. dne měsíce října 1907. (40 Jahre [1867—1907] des ersten böhmischen Staats-Gymnasiums und dessen kulturelle Bedeutung für Brünn und Mähren. Rede, gehalten am 1. Oktober 1907.) 9 S.

3. Rypáček Franz J.: Žákovský proslov o čtyřicetiletí. (Prolog zum Feste des 40jährigen Bestandes der Anstalt.) 2 S.

4. Neuhöfer Rudolf: Platonův Jon. (Platons Jon. Einleitung und Übersetzung.) 15 S.

d) **Zweites böhmisches Staats-Gymnasium.** 1. Dvořák Rudolf: K jubileu panovníka. (Zum Jubiläum des Herrschers.) 4 S.

2. Lisický Jar.: Vliv filosofie 18. století na francouzskou revoluci. (Der Einfluß der Philosophie des XVIII. Jahrhunderts auf die französische Revolution.) 20 S.

3. Koutný, Dr. J.: K reformě vyučování fysice na gymnasiu. (Zur Reform des Physikunterrichtes am Gymnasium.) 6 S.

Boskowitz. **Staats-Gymnasium.** 1. Krippner Paul: Dějiny státního gymnasia v Boskovicích. (Geschichte des Staats-Gymnasiums in Boskowitz.) 17 S.

2. Chramosta Franz: Za † prof. Janem Pikhartem. Za † prof. Jos. Benešem. Dvě pohrobní vzpomínky. (Prof. Johann Pikhart. Prof. Johann Beneš. Nekrologe.) 3 S.

Gaya. **Kommunal-Gymnasium.** Martinic L.: Pád Ilia. Pohled do básnické dílny Vergiliovy. (Der Fall Trojas. Einblick in die Dichterwerkstätte Vergils.) 17 S.

Hohenstadt. **Staats-Gymnasium.** 1. Málek Anton: Seznam knihovny učitelské. (Katalog der Lehrerbibliothek.) 15 S.

2. Schenk Rudolf: Za ředitelem Kahlíkem. († Direktor Kahlík.) 7 S.

Ungarisch-Hradisch. a) **Staats-Gymnasium (mit deutscher Unterrichtssprache).** Gallina Johann: Beiträge zur Reform der Mittelschule. 11 S.

b) **Staats-Gymnasium (mit böhmischer Unterrichtssprache).** 1. Bartocha Josef: Několik jubilejních vzpomínek na pobyt Jeho Veličenstva r. 1848 a 1849 na Moravě. (Einige Erinnerungen an den Aufenthalt Sr. Majestät in Mähren in den Jahren 1848 und 1849.) 13 S.

2. Kizlink Karl: Za † ředitelem Josefem Zahradníkem. († Direktor Josef Zahradník.) 2 S.

3. † Karel Vojáček. († Karl Vojáček.) 1 S.

4. Soška Ambros: Professor Jan Palacký. (Professor Johann Palacký.) 2 S.

Iglau. **Staats-Gymnasium.** 1 Neklapil, Dr. Franz: Über arisch-semitische Sprachbeziehungen. 7 S.

2. Branhofer Ignaz: Ergänzungskatalog der Lehrerbibliothek (1898—1908.) 11 S.

Kremsier. a) **Staats-Gymnasium (mit deutscher Unterrichtssprache).** Kreisler, Dr. Karl: Der Inez de Castro-Stoff im romanischen und germanischen, besonders im deutschen Drama.) 20 S.

b) **Staats-Gymnasium (mit böhmischer Unterrichtssprache).** 1. Zahradníček, Dr. J.: Aberrace. (Die Aberration.) 22 S.

2. Schindler Fr.: Za prof. Václavem Lokvencem. († Wenzel Lokvenc. Nekrolog.) 3 S.

Lundenburg. **Kommunal-Gymnasium.** Firbas, Dr. Oskar: Anthropologische Messungen an den Gymnasiasten Lundenburgs. (Mit einer Einleitung über anthropologische Probleme.) 26 S.

Walachisch-Meseritsch. **Staats-Gymnasium.** Kubíček Emil: Ústava země moravské na konci samostatnosti české. (Die Verfassung von Mähren am Schluß der böhmischen Selbständigkeit.) 24 S.

Mistek. **Staats-Gymnasium.** Prášek J.: Ornithologické poměry na Lašsku. (Ornithologische Verhältnisse im Lachengebiete.) 24 S.

Mährisch-Neustadt. **Landes-Unter- und Kommunal-Obergymnasium.** Haltmeyer Alfons: Der Savary'sche Satz der ebenen Kinematik und dessen Anwendung auf einige Konstruktionsaufgaben. 27 S.

Nikolsburg. **Staats-Gymnasium.** Furlani, Dr. Johann: Lebenswerdung und Lebenserhaltung.

Olmütz. a) **Staats-Gymnasium (mit deutscher Unterrichtssprache).** Frankl, Dr. Oskar: Christian Weises Lustspiele. Ein Beitrag zum deutschen Schuldrama am Ausgange des XVII. Jahrhunderts. 36 S.

b) **Staats-Gymnasium (mit böhmischer Unterrichtssprache).** Matuška Franz: Stručné dějiny ústavu. (Kurzgefaßte Geschichte der Anstalt.) 26 S.

Mährisch-Ostrau. a) **Staats-Gymnasium (mit deutscher Unterrichtssprache).** Kinzel Josef: Die Kopula bei Homer und Hesiod. I. Teil. 18 S.

b) **Staats-Gymnasium (mit böhmischer Unterrichtssprache).** Svoboda, Dr. Friedrich: Příspěvky k vývoji lenorské pověsti v „Evropě." Druhý díl. (Beiträge zur Lenoren-Sage in Europa. II. Teil.) 23 S.

Prerau. **Staats-Gymnasium.** Hanslian Anton: Padání listů a jeho význam. (Über den Laubfall und seine Bedeutung.) 24 S.

Proßnitz. **Staats-Gymnasium.** Polák, Dr. Anton: Karthago. 14 S.

Mährisch-Schönberg. **Staats-Gymnasium.** Sparrer Emil: Caracalla I. 12 S.

Strassnitz. **Staats-Gymnasium.** Jakubíček Oswald: O předložkách u C. Suetonia Tranquilla. Část I.: Předložky s akkusativem. Dokonč. (Über die Präpositionen bei C. Suetonius Tranquillus. I. Teil: Präpositionen mit Akkusativ. Schluß.) 11 S.

Trebitsch. **Staats-Gymnasium.** 1. Sedláček, Dr. Josef: M. Tullia Cicerona Hovorů Tuskulských kniha druhá. Přeložil. (M. T. Ciceros Tusculanae Disputationes. II. Buch. Übersetzung.) 21 S.

2. Kořínek Karl: Škola a rodina. Rodičům a jejich zástupcům. (Schule und Haus. Für Eltern und ihre Vertreter.) 7 S.

Mährisch-Trübau. **Staats-Gymnasium.** Pschor, Dr. Ludwig: Σκηνὴ μὲν ὑποκριτῶν ἴδιον, ἡ δὲ ὀρχήστρα τοῦ χοροῦ. (Ein Beitrag zur bühnengeschichtlichen Entwicklung des altgriechischen Theaters.) 12 S.

Mährisch-Weißkirchen. Staats-Gymnasium. Bezloja Alois: Das Schließungsproblem. 14 S.

Wischau. Privat-Gymnasium. Tvrdý Josef: Volně stoupající představy. (Frei aufsteigende Vorstellungen.) 11 S.

Znaim. Staats-Gymnasium. Schneeweiß Rudolf: Gymnasium und Öffentlichkeit. Einige Worte anläßlich der Schulreform zunächst für Eltern und Erzieher. 28 S.

Schlesien.

Troppau. a) Staats-Gymnasium (mit deutscher Unterrichtssprache). Franz, Dr. A. R.: Grillparzers Ansichten über die zeitgenössische deutsche Literatur. II. Teil. 21 S.

b) Staats-Gymnasium (mit böhmischer Unterrichtssprache). Hauer Wenzel — Fürst Josef: Dvacetpět let českého gymnasia v Opavě. (Fünfundzwanzig Jahre des böhmischen Gymnasiums in Troppau.) 20 S.

Bielitz. Staats-Gymnasium. Papla Alois: Questiones Terentianae. 19 S.

Friedeck. K. k. Kronprinz Rudolf-Gymnasium. Baum, Dr. Ernst: Philipp Hafners Anfänge. 49 S.

Teschen. a) K. k. Albrecht-Gymnasium (mit deutscher Unterrichtssprache). Hirsch Friedrich E.: Wahrheitsfanatismus und Autosuggestion in der Dichtung. 20 S.

b) Staats-Gymnasium (mit polnischer Unterrichtssprache). Wierzbicki Edmund: O ruchach centralnych na krzywych stopnia drugiego. (Über Zentralbewegungen auf Kurven zweiten Grades.) 10 S.

Weidenau. Staats-Gymnasium. 1. Weese, P. Adalbert: Chronik der Kaiser Franz Joseph-Jubiläumskirche, Gymnasialkirche in Weidenau. (Fortsetzung.) 53 S.
2. Prosch, Dr. Franz: Nekrolog: Professor Julius Neugebauer. 2 S.

Galizien.

Lemberg. a) Akademisches Staats-Gymnasium (mit ruthenischer Unterrichtssprache). Terszakowec Michael: Галицке лїтературне відродженє. (Die literarische Wiedergeburt Galiziens.) 50 S.

b) Zweites Staats-Gymnasium (mit deutscher Unterrichtssprache).
1. Podwyszyński Adolf: Ad Caesarem. 3 S.
2. Zipper, Dr. Albert: Kaiser Franz Joseph I. in Grillparzers Dichtung. 10 S.
3. Mazurek, Dr. Paul: Biologische Wirkungen der Radiumstrahlen. Eine historisch-kritische Skizze. 20 S.
4. Szczurat, Dr. Wasyl: Zur Frage nach den nominalistischen Äußerungen bei Descartes. 6 S.
5. Resl Wladimir: Geschichte der polnischen Stenographie. 20 S.
6. Leliwa Józefowicz Feliks: Z krainy Faraonów. (Aus dem Lande der Pharaonen.) 22 S.

c) **Franz Joseph-Staats-Gymnasium (mit polnischer Unterrichtssprache.)** Strycharski Ignaz: Petroniusza „Uczta Trymalchiona." Cz. I. (Petronius, Die Mahlzeit des Trimalchion. Übersetzung. I. Teil.) 21 S.

d) **Viertes Staats-Gymnasium (mit polnischer Unterrichtssprache).** Szczepański Johann: Zatoka Neapolitańska. (Die Bucht von Neapel.) 89 S.

e) **Fünftes Staats-Gymnasium (mit polnischer Unterrichtssprache).** Nagórzański Fr.: Gusła i czary w literaturze greckiej i rzymskiej. (Das Zauber- und Hexenwesen in der griechischen und römischen Literatur.) 48 S.

f) **Sechstes Staats-Gymnasium (mit polnischer Unterrichtssprache).** Aliśkiewicz Andreas: Główne zasady wymowy niemieckiej. (Grundsätze der deutschen Orthoëpie.) 78 S.

Krakau. a) **Staats-Gymnasium bei St. Anna.** Pardyak Stanislaus: Z podróży po Grecyi. I. Troja (z 5 illustracyami). (Aus der Reise nach Griechenland. I. Troja.) 42 S.

b) **Staats-Gymnasium bei St. Hyazinth.** Korzonkiewicz, Dr. Johann: Ex oriente lux. Ślady Izraela w zabytkach dawnego wschodu. (Ex oriente lux. Außerbiblische Beiträge zur Geschichte des Volkes Israel.) 47 S.

c) **Drittes Staats-Gymnasium.** Balicki Anton Eusebius: Cyprian Kamil Norwid. 41 S.

d) **Viertes Staats-Gymnasium.** Wiśniowski Josef: Geniusz tragiczny. (W przeddzień rocznicy urodzin J. Słowackiego). (Ein tragisches Genie. Zur hundertjährigen Geburtsfeier des J. Słowacki.) 41 S.

Bąkowice bei Chyrów. Privat-Gymnasium der Gesellschaft Jesu. Nuckowski Johann S. J.: O uczeniu się na pamięć. (Über das Auswendiglernen.) 68 S.

Bochnia. Staats-Gymnasium. Serwin Bogusław: Próba charakterystyki twórczości Seweryna Goszczyńskiego. [Fragment.] (Versuch einer Charakteristik der dichterischen Wirksamkeit des Severin Goszczyński.) [Ein Fragment.] 32 S.

Brody. Staats-Gymnasium. Bednarowski Stanislaus: Horatii Lyricorum apud Cochanovium vestigia. 40 S.

Brzeżany. Staats-Gymnasium. Handel, Dr. S.: De translationum, quae vocantur, et comparationum usu Horatiano. 41 S.

Buczacz. Staats-Gymnasium. Budzianowski Ladislaus: Najnowsze poglądy na budowę terpenów i kamfor. Cz. II. (Die neuesten Ansichten über den Bau der Terpene und Kampher. II. Teil.) 29 S.

Dębica. Staats-Gymnasium. Wyrobek Josef: Ważniejsze dokumenty do historyi miasta Dębicy. (Wichtigere Urkunden zur Geschichte der Stadt Dębica.) 22 S.

Drohobycz. Staats-Gymnasium. Kultys Zdzisław: Historya gimnazyum drohobyckiego. (Geschichte des Gymnasiums in Drohobycz.) 224 S.

Jaroslau. Staats-Gymnasium. Wołek A.: Słownik form attyckich. (Wörterbuch der attischen Formen.) 36 S.

Jasło. Staats-Gymnasium. Midowicz Kasimir: Geneza siedmioletniej wojny. (Der Ursprung des siebenjährigen Krieges.) 38 S.

Kolomea. a) **Staats-Gymnasium (mit polnischer Unterrichtssprache).** 1. Kopystiański, Dr. Adrian: Zjazd brzesko parczowski 1446. Przyczynki do unii polsko-litewskiej. (Die Verhandlungen in Brzeście-Parczow im Jahre 1446. Ein Beitrag zur Geschichte der Union Polens und Lithauens.) 20 S.
2. Mojmir Hermann: Powrót do natury a sporty. (Die Rückkehr zur Natur und der Sport.) 14 S.
b) **Staats-Gymnasium (mit ruthenischer Unterrichtssprache).** Hordyński Jaroslaus: Причинки до студий над „Енеїдою" I. Котляревского. II. (Beiträge zu einer Studie über die „Äneis" Kotlarewskis. II. Teil.) 56 S.

Podgórze. **Staats-Gymnasium.** Brablec, Dr. Stefan: Pojęcia Boga w Platona. (Der Begriff „Gott" bei Plato.) 22 S.

Przemyśl. a) **Staats-Gymnasium (mit polnischer Unterrichtssprache).** 1. Radecki Alexander: Antiquitatis litteris prae aliis quibuslibet studiis in gymnasiis locum deberi primum ac praecipuum demonstravit. 9 S.
2. Błażek Boleslaus: Praktyczne ćwiczenia przy nauce fizyki w szkołach średnich. (Praktische Übungen beim Physikunterricht an Mittelschulen.) 15 S.
b) **Staats-Gymnasium (mit ruthenischer Unterrichtssprache).** Audykowicz Orest: Критичний розбір що важнійших оповідань Ол. Кониського. (Kritische Zergliederung der wichtigsten Erzählungen Ol. Konickis.) 23 S.

Rzeszów. a) **Erstes Staats-Gymnasium.** Forczek Jakob: Hydrografia powiatu rzeszowskiego. (Hydrographie des Bezirkes Rzeszów.) 40 S.
b) **Zweites Staats-Gymnasium.** Hordyński, Dr. Ludwig: Z podstaw rachunku wektorowego. (Die Grundlagen der Vectorenrechnung.) 23 S.

Sambor. **Staats-Gymnasium.** Winogradzki, Dr. Alfred: Lekarze i hygiena w szkołach. (Die Ärzte und die Hygiene in den Schulen.) 23 S.

Neu-Sandez. **Staats-Gymnasium.** Rzepiński Stanislaus: Monety i rękopisy gabinetu archeologicznego c. k. gimnazyum w Nowym Sączu. (Die Münzen und die Handschriften des archäologischen Kabinettes am Staats-Gymnasium in Neu-Sandez.) 72 S.

Sanok. **Staats-Gymnasium.** Mroczkowski August: O higrometrach i sposobie ich użycia. Dokończenie. (Über die Hygrometer und ihren Gebrauch. Schluß.) 24 S.

Stanislau. a) **Erstes Staats-Gymnasium (mit polnischer Unterrichtssprache).** Urich Emil: De participiorum apud Vergilium usu. 20 S.
b) **Zweites Staatsgymnasium (mit polnischer Unterrichtssprache).** Folger, Dr. Josef Martin: Weißenfels als Literaturzentrum an der Wende des XVII. und XVIII. Jahrhunderts. 52 S.

Stryj. **Staats-Gymnasium.** Kubrakiewicz Julian: Wpływ światła na istoty organiczne i barwy zwierząt. (Der Einfluß des Lichtes auf organische Wesen und auf die Farben der Tiere.) 17 S.

Tarnopol. a) **Staats-Gymnasium (mit polnischer Unterrichtssprache).** Maciszewski, Dr. M.: Zamek w Brzeżanach. (Das Schloß in Brzežany.) 64 S.
b) **Staats-Gymnasium (mit ruthenischer Unterrichtssprache).** Zastyrec Josef: Петро Білянський епископ Львівский, Галицкий і Каменця Подільского. (Peter Bielański, Bischof von Lemberg, Halicz und Kamieniec Podolski.) 38 S.

Tarnów. a) Erstes Staats-Gymnasium. Kronika gimnazyum tarnowskiego od roku 1831—1848 c. d.. (Chronik des Gymnasiums in Tarnów vom Jahre 1831—1848. Fortsetzung.) 69 S.

b) Zweites Staats-Gymasium. 1. Tarliński, Dr. Sigismund: Rozwój i zakres władzy hetmańskiej do jej reformy w XVIII. wieku. (Das Feldherrnamt in Polen, dessen Entwicklung und Wirkungskreis bis zur Reform im XVIII. Jahrhunderte.) 31 S.

2. Leniek, Dr. Johann: Inwentarz miasta Tarnowa z XVI. wieku. (Die Inventare der Stadt Tarnów aus dem XVI. Jahrhunderte.) 18 S.

Wadowice. Staats-Gymnasium. Vogel Paul: Mineralogia w Polsce w w. XVI. (Mineralogie in Polen im XVI. Jahrhunderte.) 27 S.

Złoczów. Staats-Gymnasium. Jastrzębski Peter: Papież Pius II. wobec Polski. (Das Verhältnis des Papstes Pius II. zu Polen.) 24 S.

Bukowina.

Czernowitz. a) Erstes Staats-Gymnasium. Silberbusch Reinhold: Über den Einfluß der Coriolis'schen Kraft auf die Drehung des Foucault'schen Pendels. 10 S.

b) Zweites Staats-Gymnasium. Johan J.: Der Löss. Eine geologische Studie. 24 S.

Radautz. Staats-Gymnasium. Spitzer, Dr. Samuel: Vom schulhygienischen Kongresse in London. 5 S.

Sereth. K. k. Franz Josef Staats-Gymnasium. Jenko Josef: Konstantin der Große als Staatsmann. 45 S.

Suczawa. Griechisch-orientalisches Obergymnasium. Antonowicz Emanuel: Über die Auflösbarkeit der algebraischen Gleichung fünften Grades. 15 S.

Dalmatien.

Zara. a) Staats-Gymnasium (mit italienischer Unterrichtssprache). Filippi Amato: Wieland e Le Grazie. 18 S.

b) Staats-Gymnasium (mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache). Karlić Peter: Gundulićev „Vladislav-Osman“ po prijepisu Ludovika Ferovića. Dio I. (Vladislav Osman, nach der Abschrift des Ludwig Ferović.) 46 S.

Cattaro. Staats-Gymnasium. Mandić Jeremias: Duh klasicizma i njegova vaspitna moć. (Der Geist des Klassizismus und seine erzieherische Macht.) 30 S.

Ragusa. Staats-Gymnasium. Ljubibratić-Trebinjski, baron, Walter: Katalog stare učiteljske knjižnice c. k. velike gimnazije u Dubrovniku. (Katalog der alten Lehrerbibliothek des Obergymnasiums in Ragusa.) 136 S.

Spalato. Staats-Gymnasium. Alfirević, Dr. Ante: Odakle živuća bića? (Entstehung der Lebewesen.) 20 S.

II. Realschulen.

Österreich unter der Enns.

Wien. a) **Staats-Realschule im I. Gemeindebezirke.** Hertzka, Dr. Alfred: Otto Ludwig: „Die Makkabäer." 31 S.

b) **Erste Staats-Realschule im II. Gemeindebezirke (Leopoldstadt).** 1. Horn Albin: Im Lande der Azteken. 27 S.
2. Singer, Dr. L.: Nekrolog. Professor G. Hiebel. 3 S.

c) **Zweite Staats-Realschule im II. Gemeindebezirke (Leopoldstadt).** Capilleri K.: Die Einführung der Infinitesimalrechnung in der Realschule. 31 S.

d) **Staats-Realschule im III. Gemeindebezirke (Landstraße).** Verosta Rudolf: Der Phantasiebegriff bei den Schweizern Bodmer und Breitinger. 13 S.

e) **Öffentliche Unterrealschule im III. Gemeindebezirke (Landstraße).** Renezeder, Dr. Heinrich: Einiges über städtische Abfälle. 12 S.

f) **Staats-Realschule im IV. Gemeindebezirke (Wieden).** Partisch Dr. Karl: Über die Glaubwürdigkeit der Historia Hierosolymitana des Albertus Aquensis. 18 S.

g) **Staats-Realschule im V. Gemeindebezirke (Margareten).** Ploy, Dr. Heinrich: Österreichs Neutralpolitik und Übergang zur Offensive in den Jahren 1806—1809. 39 S.

h) **Staats-Realschule im VI. Gemeindebezirke (Mariahilf).** Michler Heinrich: Stundenbilder aus der mathematischen Geographie. 22 S.

i) **Staats-Realschule im VII. Gemeindebezirke (Neubau).** Broch, Dr. Philipp: Veränderungen am Fixsternhimmel. 30 S.

k) **Staats-Realschule im IX. Gemeindebezirke (Alsergrund).** Derganc A.: Über die Anpassungsverhältnisse bei den Tieren und Pflanzen an ihre Lebensbedingungen zur Sicherung des Fortbestandes ihrer Art. (Fortsetzung und Schluß.) 24 S.

l) **Staats-Realschule im X. Gemeindebezirke (Favoriten).** Gratl Josef: Die kirchlichen Denkmale des X. Wiener Gemeindebezirkes. 19 S.

m) **Staats-Realschule im XIII. Gemeindebezirke (Hietzing).** Tertsch H.: Vom Erdinneren. (Ein ergänzendes Kapitel zum Unterrichte in der Geologie.) 30 S.

n) **Staats-Realschule im XV. Gemeindebezirke (Fünfhaus).** Jerusalem, Dr. Edmund: Die Teilnahme Österreichs am ersten nordischen Kriege bis zu den Verträgen von Wehlau und Bromberg. 1655—1657. 40 S.

o) **Staats-Realschule im XVI. Gemeindebezirke (Ottakring).** 1. Winkler Wilhelm: Ein Beitrag zur Geschichte der k. k. Staats-Realschule des XVI. Bezirkes in Wien. 10 S.
2. Mayer Eduard: Über den Bau der neuen k. k. Staats-Realschule im XVI. Wiener Bezirke. 13 S.

p) **Staats-Realschule im XVIII. Gemeindebezirke (Währing).** Börner Emil: Beweis eines Satzes aus der Gruppentheorie. 11 S.

q) **K. k. Franz Joseph-Realschule im XX. Gemeindebezirke (Brigittenau).** Queiss K.: Nekrolog. Regierungsrat Direktor Trampler. 7 S.

Krems. Landes-Oberrealschule. Micholitsch Adalbert: Die Lotosblume, eine ornamentale Studie. 53 S.

Wiener-Neustadt. Landes-Realschule. Ehrenberger, Dr. Franz: Katalog der Lehrerbibliothek der nieder-österr. Landes-Oberrealschule und höheren Landes-Gewerbeschule in Wiener-Neustadt. Gruppe XIV—XVII. 48 S.

Waidhofen a. d. Ybbs. Landes-Oberrealschule. Krauter, Dr. Josef: Das Gutachten der Stände Niederösterreichs auf dem Generalkonvent in Linz 1614. 9 S.

Österreich ob der Enns.

Linz. Staats-Realschule. Engstler Maximilian: Die Reaktionen der Metallionen. I. Teil. 30 S.

Steyr. Staats-Realschule. Wiechowski, Dr. Siegfried: Der Kampfer und seine künstliche Darstellung. 12 S.

Salzburg.

Salzburg. Staats-Realschule. Altschul, Dr. Emil: Das Evolutionsprinzip in der Erkenntnislehre. 32 S.

Tirol.

Innsbruck. Staats-Realschule. Zehenter Josef: Über neuere Methoden der organischen Elementaranalyse mit besonderer Berücksichtigung des Dennstedt'schen Verfahrens. 43 S.

Bozen. Staats-Realschule. Schierl Alfred: Über die praktischen Übungen in den chemischen Laboratorien der Realschulen mit besonderer Berücksichtigung der Darstellung von Präparaten durch Schüler. 26 S.

Kufstein. Staats-Realschule. Techet Karl: Bemerkungen über Valonia ægagropila ag. 5 S.

Rovereto. Staats-Realschule. Rosati, Dr. Luigi, Il priorato di S. Tomaso fra Arco e Riva. 51 S.

Vorarlberg.

Dornbirn. Staats-Realschule. Banaletti Elias: Zur Methodik des italienischen Sprachunterrichtes an deutschen Realschulen. 16 S.

Steiermark.

Graz. a) **Staats-Realschule.** Renner Johann: Die Theorie der Abbildung. 44 S.
b) **Landes-Oberrealschule.** Köckl, Dr. Karl: Bauernaufstände und Unruhen in Steiermark. 19 S.

Bruck a. d. M. Staats-Realschule. Mayer, Dr. Julius: Errichtung der k. k. Staats-Realschule in Bruck a. d. M. 2 S.

Marburg. Staats-Realschule. Aurich Alfred: Der Giftapparat der Schlangen. 14 S.

Kärnten.

Klagenfurt. Staats-Realschule. Fichter K. H.: Der Zusammenbruch der griechischen Gesellschaft im IV. Jahrhundert. 18 S.

Krain.

Laibach. Staats-Realschule. Obrist Walther: Appenzells Befreiung. (Ein Beitrag zur Geschichte des späteren Mittelalters. I. Teil.) 42 S.

Idria. Kommunal-Realschule. 1. Beuk, Dr. Stanislav: Mestna realka v Idriji. 1901—1907/08. (Die städtische Realschule in Idria. 1901—1907/08.) 5 S.

2. Nardin Julij: Donesek k vprašanju o koncu sveta. (Beitrag zur Frage über den Weltuntergang.) 5 S.

3. Baebler Baltazar: Praktiške vaje v kemiji. (Praktische Übungen in der Chemie.) 2 S.

4. Lončar, Dr. Dragotin: O domovini in naseljevanju južnih Slovanov. (Über die Heimat und Ansiedlung der Südslaven.) 11 S.

5. Gangl Engelbert, Pozabljen pesnik. Literarna črtica. (Ein vergessener Dichter. Literarische Skizze.) 15 S.

Görz, Triest, Istrien (Küstenland).

Görz. Staats-Realschule. Müller Adolf: Zur Methodik des deutschen Sprachunterrichtes an gemischtsprachigen Anstalten. II. Teil. 19 S.

Triest. a) **Staats-Realschule.** Schiller, Dr. Josef: Einiges aus dem Gebiete der Planktologie nebst Bemerkungen zur Frage der Einführung derselben an höheren Schulen. 26 S.
b) **Kommunal-Realschule.** Nordio Attilio: Dell' inviluppo dei piani tangenti comuni a due quadriche. (Quadruspinale sviluppabile.)

Pola. K. u. k. Marine-Unterrealschule. 1. Solla, Dr. Rüdiger: Zur Geschichte der Anstalt. 3 S.

2. Gnirs, Dr. Anton: Quellen zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Polesana im späten Mittelalter und bei Beginn der Neuzeit. 57 S.

Böhmen.

Prag. a) Erste deutsche Staats-Realschule. Kende, Dr. Oskar: Die Bevölkerungsbewegung in einer ostalpinen Siedlung. (Gröbming in Steiermark.) 16 S.

b) Zweite deutsche Staats-Realschule. Zimmert K.: Über einige Quellen zur Geschichte des Kreuzzugs Kaiser Friedrich I. 34 S.

c) Dritte deutsche Staats-Realschule. Kirschner Josef: Der bildende und erziehliche Wert des Zeichnens. 22 S.

d) Staats-Realschule in der Neustadt (Gerstengasse) (mit böhmischer Unterrichtssprache). Němeček, Dr. Ignaz: Z chemie monosacharidů. (Aus der Chemie der Monosachariden.) 49 S.

e) Staats-Realschule auf der Kleinseite (mit böhmischer Unterrichtssprache). Lamač Josef: O staročeských měrách polních. Část I. (Über altböhmische Landmaße. I. Teil.) 22 S.

f) Staats-Realschule in der Altstadt (mit böhmischer Unterrichtssprache). 1. Faktor, Dr. Franz: Chemie in Praze. (Die Chemie in Prag.) 33 S.

2. Kotrč Karl: Mikuláš Hofmann. (Nikolaus Hofmann. Nekrolog.) 2 S.

Adlerkosteletz. Staats-Realschule. Uher Franz W.: O glykosidech kyanotvorných (Nitrilglykosidy). [Über die Nitrilglykosiden.] 15 S.

Bergreichenstein. Staats-Realschule. 1. Schroth-Ukmar Albine: Die Zwerge von Bergreichenstein. 3 S.

2. Wohnig Karl: Ernährung und Nahrungsmittel. Nach einem am 10. Februar 1908 abgehaltenen volkstümlichen Vortrage. (Elternabend.) 10 S.

Budweis. a) Staats-Realschule (mit deutscher Unterrichtssprache). Guth Gustav: Das Verhältnis von Ottes Eraclius zum altfranzösischen Vorbild. 27 S.

b) Staats-Realschule (mit böhmischer Unterrichtssprache). 1. Beer, Dr. Anton: Gotica. V. K otázce o slovese bez pronominálního podmětu v jazyce gotském. (Zur Frage über das Zeitwort ohne das pronominale Subjekt im Gotischen.) 4 S.

2. Kroupa Jaroslav: Rudolf Engel. Nekrolog. 1 S.

3. Braniš Josef: Jan Novák. (Johann Novák. Nekrolog.) 3 S.

4. Stehlík Udalrich: Jaroslav Verner. Nekrolog. 2 S.

Eger. Staats-Realschule. Klatscher Artur: Zur Metrik und Textkritik von Heinrich Heslers Evangelium Nicodemi. 22 S.

Elbogen. Staats-Realschule. Brehm, Dr. W.: Bericht über eine Studienreise. 19 S.

Jičín. Staats-Realschule. 1. Vyskočil Anton: O stavech rovnovážných a zákonu odporu proti poruchu. (Über das chemische Gleichgewicht.) 17 S.

2. Spal Franz: Devátý doplněk katalogu spisů chovaných v knihovně učitelské. Za školní rok 1907/8. (Neunter Ergänzungskatalog der Lehrerbibliothek pro 1907/8.) 4 S.

Jungbunzlau. Staats-Realschule. 1. Šalamon Friedrich: Věta Tissotova a její použití v kartografii. (Der Tissot'sche Satz und seine Anwendung in der Kartographie.) 25 S.
2. Regner Karl: Elektrické zařízení fysikálního kabinetu c. k. vyšší reálky v Mladé Boleslavi. (Die elektrische Stromanlage des physikalischen Kabinetts an der Staats-Realschule in Jungbunzlau.) 4 S.

Karolinenthal. a) Staats-Realschule (mit deutscher Unterrichtssprache). Kindermann Viktor: Die Verbreitungsmittel der Pflanzen in ihrer Beziehung zum Standort. 32 S.
b) Staats-Realschule (mit böhmischer Unterrichtssprache). 1. Bydžovský, Dr. Boh.: Grupa šesti kollineací rovinných nebo prostorových. (Gruppe von sechs ebenen oder räumlichen Kollineationen.) 12 S.
2. Husák Franz: Katalog knihovny učitelské. (Katalog der Lehrerbibliothek.) 14 S.

Kladno. Staats-Realschule. Růžička Anton: Anatomie lidského těla. Část I.: Hlava. (Anatomie des menschlichen Körpers. I. Teil. Der Kopf.) 17 S.

Königgrätz. Staats-Realschule. 1. Lisický Alois: Z kmenosloví různořečí lašského. (Aus der Stammbildungslehre der Lachenmundart.) 14 S.
2. Hnilička Franz: Vzpomínka na zesnulého člena sboru professorského Václava Ctibora. (Wenzel Ctibor. Nekrolog.) 3 S.

Kuttenberg. Staats-Realschule. Strnad Alois: Padesáte roků vyšších reálných škol v Kutné Hoře. (50 Jahre der Oberrealschule in Kuttenberg. 1858—1908.) 116 S.

Laun. Staats-Realschule. Bor Joh.: Měření času. Část II. (Über die Chronologie. II. Teil. 11 S.

Böhmisch-Leipa. Staats-Realschule. Braunschweig Rudolf: Über die Berücksichtigung des Historischen im mathematischen Unterrichte.) 23 S.

Leitmeritz. Staats-Realschule. Weinberg Alexander: 1. Der botanische Garten an der k. k. Staats-Realschule in Leitmeritz in systematischer Beziehung. 41 S.
2. Metzner Karl: Satzungen der Ruderriege der k. k. Staats-Realschule in Leitmeritz.) 4 S.

Nachod. Staats-Realschule. 1. Beringer Richard: Hygiena čistoty jako ochrana proti nakažlivým nemocem, zvláště tuberkulose. (Hygiene der Reinlichkeit als Prophylaxe gegen ansteckende Krankheiten, insbesondere gegen die Tuberkulose.) 22 S.
2. Hodura, Dr. Guido: Posmrtní vzpomínka na bývalé členy sboru professorského, suppl. učitele Aloise Beneše a Václava Freyna. († Alois Beneš und Wenzel Freyn. Nekrologe.) 3 S.

Nimburg. Kommunal-Realschule. Picek Johann: Barevná fotografie. (Die Farbenphotographie.) 12 S.

Pardubitz. Staats-Realschule. 1. Berka Vinzenz: Polsko za českého krále Václava II. (Polen zur Zeit des böhmischen Königs Wenzel II.) 10 S.
2. Professor František Stuchlík. (Professor Franz Stuchlík. Nekrolog.) 1 S.

Pilsen. a) **Staats-Realschule (mit deutscher Unterrichtssprache).** Sensel, Dr. G. von: Die k. k. deutsche Staatsrealschule in Pilsen. 16 S.

b) **Staats-Realschule (mit böhmischer Unterrichtssprache).** 1. Folprecht, Dr. J.: Slovník k pojednání o mluvě lidu slováckého na moravském Podluží. (Wörterbuch zur Abhandlung über die slovakische Sprache in Mähren.) 21 S.

2. Hirsch Fr.: † Professor Dr. Karel Weiss. 2 S.

Pisek. Staats-Realschule. 1. Křemen Franz: Adolf Heyduk. Pokus o rozbor jeho díla. Dokončení. (Adolf Heyduk. Versuch einer Analyse seiner Werke. Schluß.) 20 S.

2. Soldát Ignaz: † Professor Thomas Drůbek. 2 S.

Plan. Staats-Realschule. 1. Ritschel August: Die ersten 10 Jahre der Planer Realschule. 21 S.

2. Goldreich Richard: Die drei Psychedramen Calderons. 9 S.

3. Urban, Dr. Ferdinand: Biologische Schülerübungen. 6 S.

Rakonitz. Staats-Realschule. 1. Soukup Johann: K jubileu 60letého panování J. V. císaře a krále Františka Josefa I. (Zum Jubiläum der 60jährigen Regierung Seiner Majestät des Kaisers und Königs Franz Joseph I.) 1 S.

2. Soukup Johann: Úcta ohně a některé obyčeje pohřební u starých Čechů. (Über die Verehrung des Feuers und einige Leichengebräuche bei den alten Čechen.) 26 S.

Reichenberg. Staats-Realschule. Ginzel, Dr. Rudolf: Beiträge zur Entwicklungsgeschichte von Hölderlins „Hyperion". 38 S.

Tabor. Staats-Realschule. Stříbrný D.: Historická dramata J. Vrchlického o látkách českých. (Der böhmische Geschichtsstoff in J. Vrchlickýs Dramen.) 21 S.

Teplitz-Schönau. Staats-Realschule. Zink, Dr. Josef: Leitfaden für das praktische Arbeiten im chemischen Laboratorium. II. Kurs. 18 S.

Trautenau. Staats-Realschule. Stuchlik, Dr. Leo: Die Luft einst und jetzt. 8 S.

Warnsdorf. Staats-Realschule. Die k. k. Staats-Realschule in Warnsdorf. 20 S.

Königliche Weinberge. Staats-Realschule. 1. Hrubant, Dr. Jaroslav: Italie v moderní literatuře. (Italien in der modernen Literatur.) 21 S.

2. M. F.: Vládní rada František Ser. Wurm. (Regierungsrat Franz Ser. Wurm.) 5 S.

3. Koláček, Dr. Franz: † Prof. Dr. Eugen Muška. 2 S.

Žižkov. Staats-Realschule. 1. Fait, Dr. Emanuel: K šedesátiletému jubileu vlády J. V. cís. a krále Františka Josefa I. (Zum 60jährigen Regierungsjubiläum Sr. Majestät des Kaisers und Königs Franz Joseph I.) 10 S.

2. Do kterých škol neb oborů praktických může vstoupiti žák reálné školy? (In welche Schulen oder praktischen Berufe kann ein Realschüler eintreten?) 3 S.

Mähren.

Brünn. a) Staats-Realschule (mit deutscher Unterrichtssprache). Soffé Emil: Das Abendmahl in der Kunst. 9 S.

b) Landes-Realschule (mit deutscher Unterrichtssprache). Králíček Anton: Die Anartes des Julius Cäsar und die Anartoi und Anartophraktoi des Ptolemæus. 10 S.

c) I. böhmische Staats-Realschule. Novák Josef: Anilinová čerň v theorii a v praxi. (Das Anilinschwarz in Theorie und Praxis.) 7 S.

Ungarisch-Brod. Landes-Realschule. Boháč Anton: Vývoj jazykových hranic, jazykových ostrovů a menšin na Moravě. (Entwicklung der Sprachgrenzen, der Sprachinseln und der Sprachminoritäten in Mähren.) 28 S.

Butschowitz. Staats-Realschule. Snášel, Dr. Josef: Pantagruelisté. (Über die Pantagruelisten.) 15 S.

Freiberg. Landes-Realschule. Severa, Dr. Wenzel: Soukenický cech v Příboře. (Über die Tuchmacherzunft in Freiberg.) 17 S.

Gewitsch. Landes-Realschule. 1. Poldauf Boh.: Konstrukce koulí z dat částečně neb vesměs imaginárních. (Konstruktion der Kugel aus imaginären Elementen.) 8 S.
2. Slavík Franz: Katalog učitelské knihovny. Část XI. (Katalog der Lehrerbibliothek. XI. Teil.) 5 S.

Göding. a) Landes-Realschule (mit deutscher Unterrichtssprache). 1. Bauer Franz: Studien an der zoologischen Station in Neapel.) 23 S.
2. König, Dr. Berthold: Beiträge zur Schulhygiene. 34 S.

b) Landes-Realschule (mit böhmischer Unterrichtssprache). Vančura Anton: Problémy nového dramatu německého. Hugo von Hofmannsthal. (Probleme des neuen deutschen Dramas. Hugo von Hofmannsthal.) 18 S.

Holleschau. Landes-Realschule. Hrdina Josef: Fauna relicta. 30 S.

Iglau. Landes-Realschule. 1. Röllner F.: Über vereinfachte Grundlegung und Systematik der Geometrie. 9 S.
2. Eisler, Dr. Max: Maturareform und Geschichte. Ein Vorschlag zu neuerlicher Revision. 6 S.

Kremsier. a) Landes-Realschule (mit deutscher Unterrichtssprache). Geiger Rupert: Die Ortler Alpen. Eine monographische Studie. Fortsetzung. 28 S.

b) Landes-Realschule (mit böhmischer Unterrichtssprache). Melichar Johann: Sestrojení fokál kuželové plochy 2. st. a upotřebení. (Konstruktion der Brennlinien der Kegelflächen zweiten Grades und ihre Anwendung.) 8 S.

Leipnik. a) Landes-Realschule (mit deutscher Unterrichtssprache). Kott Ludwig: Die Inkunabeln und Frühdrucke bis 1536 sowie andere Bücher des XVI. Jahrhunderts aus der ehemaligen Piaristenbibliothek in Leipnik. III. Teil. 33 S.

b) Landes-Realschule (mit böhmischer Unterrichtssprache) Sodomka Bohuslav: O některých osamocených typech živočišných a jich příbuznosti na základě jejich ústrojnosti a vývoje. (Über den Organismus einzelner vereinzelter Typen des Tierreiches.) 22 S.

Littau. Landes-Realschule. Nerad, Dr. Franz: Knihovna Slavíkova (s vyobrazením.) (Die Bibliothek des verstorbenen Landesschulinspektors Slavík.) 21 S.

Groß-Meseritsch. Landes-Realschule. Špaček Josef: Kosmická ethika Benjamina Kidda. (Kosmische Ethik des Benjamin Kidd.) 14 S.

Neustadtl. Staats-Realschule. Čech Leander: Čelakovského „Ohlas písní ruských" na středních školách. Rozprava methodická (Čelakovskýs „Ohlas písní ruských" an den Mittelschulen. Ein methodischer Aufsatz.) 5 S.

Neutitschein. Landes-Realschule. Klein Adolf: Die moderne Kunsterziehung. 22 S.

Olmütz. a) Staats-Realschule (mit deutscher Unterrichtssprache). Demmer Rudolf: Die Vokalbildung und ihr Verhältnis zur Tonbildung. 13 S.

b) Staats-Realschule (mit böhmischer Unterrichtssprache). Březina Johann: O povětrnosti a jejím předpovídání. (Über die Wetterprognose.) 44 S.

Mährisch-Ostrau. a) Landes-Realschule (mit deutscher Unterrichtssprache): Federmann, Dr. Karl: Zu F. M. Klingers Roman „Giafar". 18 S.

b) Landes-Realschule (mit böhmischer Unterrichtssprache). 1. Příhoda Franz: O vyučování chemii, zvláště na Ostravsku. (Über den Chemieunterricht, insbesondere im Ostrauer Bezirke.) 35 S.

2. Ryšánek Franz: Za † Jos. Šedou. († Professor Josef Šeda. Nekrolog.) 2 S.

Proßnitz. a) Staats-Realschule (mit deutscher Unterrichtssprache.) Štancl, Dr. Augustin: Der Schöpfungsbericht. Eine exegetisch-apologetische Abhandlung. 38 S.

b) Landes-Realschule (mit böhmischer Unterrichtssprache). Urban Klement: O stálé přeměně povrchu zemského. (Die ständigen Veränderungen der Erdoberfläche.) 20 S.

Römerstadt. Landes-Realschule. Steger Max: Über Saisondimorphismus der Schmetterlinge. 19 S.

Sternberg. Landes-Realschule. Eibl, Dr. Moritz: Zwei französische Utopien aus dem XVII. Jahrhundert. 10 S.

Teltsch. Landes-Realschule. Novák Eduard: Poznámka ke konstrukci tečny v bodě dotyčné křivky konoidu kulového a jeho plochy řídicí. (Zur Tangentenkonstruktion für die Berührungslinie eines Kugelkonoids und seiner Leitfläche.) 10 S.

Znaim. Landes-Realschule. Permann Josef: Bemerkungen zur direkten Achsenermittelung der ebenen Schnitte eines schiefen Kreiskegels. 12 S.

Zwittau. Landes-Realschule. Haun Franz: Die Entstehung der Sage von der Doppelehe eines Grafen von Gleichen. 21 S.

Schlesien.

Troppau. Staats-Realschule. 1. Klobasa Kamillo: Über pythagoräische und heronische Zahlen. 16 S.

2. Demel W.: Bericht über die Jubelfeier der Oberrealschule. 17 S.

Bielitz. Staats-Realschule. Lederer, Dr. Max: Die Gestalt des Naturkindes im XVIII. Jahrhundert. 46 S.

Jägerndorf. Staats-Realschule. Weinfeld Karl: Zur Konstruktion des oskulierenden Hyperboloides an windschiefe Regelflächen. 14 S.

Teschen. Staats-Realschule. Blum, Dr. Paul: Die Geschichte vom träumenden Bauern in der Weltliteratur. 34 S.

Galizien.

Lemberg. a) Erste Staats-Realschule. Urbański Thaddäus: Spotkanie Jana III. Sobieskiego z Leopoldem pod Szwechatem. (Das Zusammentreffen Johann III. Sobieski mit Leopold bei Schwechat.) 41 S.

b) Zweite Staats-Realschule. Rembacz Ladislaus: Znaczenie nauki geometryi wykreślnej w programie wykształcenia ogólnego. (Die Bedeutung des Unterrichtes in der darstellenden Geometrie im Programme der allgemeinen Bildung.) 10 S.

Krakau. a) Erste Staats-Realschule. Stanisława Staszica życie i działalność. (Das Leben und Wirken Stanislaus Staszic.) 21 S.

b) Zweite Staats-Realschule. Górka Stefan: Rozwój badań nad podstawami geometryi. (Entwicklung der Untersuchungen über die Grundlagen der Geometrie.) 29 S.

Jaroslau. Staats-Realschule. Kowalski W.: O powierzchniach stożkowych rzędu trzeciego. (Die Kegelflächen dritter Ordnung.) 10 S.

Krosno. Staats-Realschule. Moroniewicz Stanislaus: Filtron Sebastyana Klonowicza. (Philtron von Sebastian Klonowicz.) 28 S.

Stanislau. Staats-Realschule. Reinhold, Dr. J.: „Głos Wolny“ Stanisława Leszczyńskiego jako dzieło polityczne. („Głos Wolny“ des Stanislaus Leszczyński als ein politisches Werk.) 17 S.

Tarnopol. Staats-Realschule. Teuwin, Dr. Jakob: Tobias Philipp v. Gebler. Ein Beitrag zur österreichischen Literaturgeschichte. 13 S.

Tarnów. Staats-Realschule. Trochanowski K.: Iwonicz w świetle ostatniego rozbioru chemicznego zdrojów. (Das Bad Iwonicz auf Grund der letzten chemischen Untersuchung der Quellen.) 21 S.

Bukowina.

Czernowitz. Griechisch-orientalische Oberrealschule. 1. Romanovsky A.: Katalog der Lehrerbibliothek. II. Teil. 19 S.

2. Fränkel L. A.: Theorie und Praxis des geometrischen Unterrichtes. 13 S.

Dalmatien.

Spalato. Staats-Realschule. Bujas, Dr. Ramiro: Schiller u svojoj mladeničkoj poeziji. (Schiller in seiner Jugendpoesie.) 17 S.

Druck von Karl Gorischek. Wien V.

[Jahr]gang 1908. Stück I.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

[k. k.] Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Redigiert im Ministerium für Kultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. Jänner 1908.

Kundmachung.

[M]it 1. Jänner 1908 begann der vierzigste Jahrgang des Verordnungs[blattes] für den Dienstbereich des Ministeriums für Kultus und Unterricht, [dessen] Inhalt die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Erlässe, Kund[machu]ngen, ferner Verfügungen betreffend Lehrbücher und Lehrmittel, [Perso]nalnachrichten und schließlich Konkursausschreibungen zum Zwecke [der Be]setzung von Dienstesstellen bilden.

[Z]um **Abnehmen desselben sind** die Landesschulbehörden, bezie[hungs]weise Statthaltereien und Landesregierungen, die Bezirksschulbehörden, [bezieh]ungsweise Bezirkshauptmannschaften, die Universitäten, die außer dem [Verban]de mit letzteren stehenden theologischen Fakultäten, die höheren [Fachsc]hulen, insoweit sie dem Unterrichtsministerium unterstehen, die [Univer]sitäts- und Studienbibliotheken, die sonstigen dem genannten Mini[steriu]m unterstehenden Institute, ferner die Mittelschulen und die Lehrer- [und L]ehrerinnen-Bildungsanstalten **verpflichtet.**

[F]ür die Behörden und die Lehrkörper jener Lehranstalten, welche aus [Staats]mitteln oder aus öffentlichen Fonds erhalten werden, ist eine Verfügung [des Mi]nisteriums für Kultus und Unterricht, sobald sie in das Verordnungsblatt [aufgen]ommen und ihnen dieses zugestellt worden ist, als intimiert anzusehen.

[D]er Pränumerationspreis beträgt für [den] Jahrgang 1908 loco Wien sowie auswärts mit Postzusendung **sechs Kronen.**

[P]ränumerationen nimmt die k. k. Schulbücher-Verlags-Direktion in [Wien] (I., Schwarzenbergstraße Nr. 5) entgegen, wohin die frankierten [und m]it dem Pränumerationsbetrage versehenen Briefe, beziehungsweise Post[anweis]ungen unmittelbar zu richten sind.

[A]llfällige Reklamationen einzelner Stücke werden nur [dann] berücksichtigt, wenn sie binnen vierzehn Tagen nach [dem Ersch]einen des nächstfolgenden Stückes, d. i. entweder zu [Anfa]ng oder Mitte jedes Monats, an die k. k. Schulbücher-[Verla]gs-Direktion in Wien gerichtet werden.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volksschulen.

Bader Moritz, Biblische Geschichte und Religionslehre für die israelitische Volksschuljugend. Wien 1908. Schulbücherverlag.

I. Teil. Preis, halbsteif gebunden 30 h.

II. Teil. Preis, gebunden in Halbleinen 60 h.

Dieses von den israelitischen Kultusgemeinden in Pohrlitz, Nikolsburg, Lundenburg, Göding, Trebitsch, Iglau, Olmütz und Mährisch-Ostrau approbierte Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache innerhalb der Sprengel der genannten Kultusgemeinden für zulässig erklärt.

Der Gebrauch dieses Lehrbuches an anderen allgemeinen Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache wird gestattet, wenn dasselbe vorher von der betreffenden Kultusgemeinde als zulässig erklärt worden ist.

(Ministerialerlaß vom 12. Dezember 1907, Z. 48444.)

Gebetbuch für den sabbathlichen Jugendgottesdienst in der Wiener israelitischen Kultusgemeinde. Mit einem Anhange und Noten. Der neuen Folge 5. Auflage. Wien 1907. Verlag der Wiener israelitischen Kultusgemeinde. In Kommission bei L. D. Hirschler und Komp. Preis, in Leinwand gebunden 70 h.

Dieses Buch wird zum Gebrauche beim Unterrichte in der israelitischen Religion an allgemeinen Volksschulen innerhalb des Sprengels der israelitischen Kultusgemeinde Wien als zulässig erklärt.

Die Verwendung dieses Gebetbuches an anderen allgemeinen Volksschulen wird unter der Voraussetzung gestattet, daß dasselbe vorher von dem Vorstande der betreffenden Kultusgemeinde als zulässig erklärt worden ist.

(Ministerialerlaß vom 12. Dezember 1907, Z. 45872.)

b) Für Mittelschulen.

Rosenfeld Maximilian, Lehrbuch der anorganischen Chemie für die V. Klasse der Realschulen. Wien und Leipzig 1907. K. Fromme. Preis, gebunden 2 K 60 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 19. Dezember 1907, Z. 51040.)

c) Für Mädchenlyzeen.

tschul, Dr. Theodor, Lehrbuch der Körper- und Gesundheitslehre (Somatologie und Hygiene) für Mädchenlyzeen und ähnliche Lehranstalten. Wien und Leipzig. Tempsky und Freytag. Preis, gebunden 3 K 60 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mädchenlyzeen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 14. Dezember 1907, Z. 47410.)

ıport J. B., Lehrbuch der Arithmetik und Geometrie für die IV. Klasse der Mädchenlyzeen. 2. Auflage. Wien 1907. F. Deuticke. Preis, geheftet 1 K 50 h, gebunden 2 K.

— Lehrbuch der Arithmetik und Geometrie für die V. Klasse der Mädchenlyzeen. 2. Auflage. Wien 1908. F. Deuticke. Preis, geheftet 1 K 50 h, gebunden 2 K.

Diese neue Auflage der genannten Bücher wird ebenso wie die frühere Auflage derselben [1]) zum Unterrichtsgebrauche an Mädchenlyzeen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 19. Dezember 1907, Z. 50566.)

d) Für gewerbliche Lehranstalten.

eroušek Franz, Nauka o strojích, pro odborné školy průmyslové na základě normální učebné osnovy pro školy textilní. Mit 188 in den Text gedruckten Figuren. Prag 1907. I. Otto. Preis 2 K.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Fachschulen für Weberei mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 20. Dezember 1907, Z. 36013.)

e) Für kommerzielle Lehranstalten.

hmidt, Dr. Ferdinand, Lehrbuch der englischen Sprache auf Grundlage der Anschauung. 8. Auflage. Bielefeld und Leipzig 1905. Verlag Velhagen und Klasing. Preis, gebunden 3 K 36 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an höheren Handelsschulen (Handelsakademien) allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 10. Dezember 1907, Z. 50063.)

ehden, Dr. Karl, Leitfaden der Handels- und Verkehrsgeographie für kaufmännische Fortbildungsschulen. 7. Auflage. Durchgesehen von Dr. Th. Cicalek und Dr. G. Karschulin. Wien 1908. Alfred Hölder. Preis, gebunden 1 K 40 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an kaufmännischen Fortbildungsschulen allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 16. Dezember 1907, Z. 51375.)

[1]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1904, Seite 284.

Schiff Josef, Stenographisches Lesebuch (nach Gabelsbergers System). 5., veränderte Auflage. Wien. Szelinski und Komp. Preis des Schlüssels 90 h, des stenographischen Textes 1 K 50 h, des stenographischen Textes mit Schlüssel 2 K 40 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an kommerziellen Lehranstalten allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 12. Dezember 1907, Z. 49732.)

Vital A., Corso di navigazione geodetica, ad uso delle scuole nautiche. Triest. F. H. Schimpff. Preis, geheftet 5 K.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an nautischen Lehranstalten (Handelsakademien) allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 10. Dezember 1907, Z. 49982.)

Pazourek V., Nauka o zboží pro obchodní školy. Díl II. Zboží ústrojné. Prag. E. Weinfurter. Preis, gebunden 2 K 80 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an zweiklassigen Handelsschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 1. Dezember 1907, Z. 48877.)

Lehrmittel.

Schwabe, Dr. Ernst, Griechische Welt. Preis, auf Leinwand mit Stäben 26 K 40 h.

— — Athen. Preis, auf Leinwand mit Stäben 24 K.

Baldamus, Dr. A., Wandkarte zur Geschichte der Völkerwanderung (einschließlich der Araber und der Normannen). Preis, auf Leinwand mit Stäben 26 K 40 h.

— — Wandkarte zur deutschen Geschichte von 1125—1273 (Staufische Kaiser). Preis, auf Leinwand mit Stäben 26 K 40 h. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.

Diese Wandkarten werden zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 12. Dezember 1907, Z. 47594.)

Kollekce cvičebných formulářů. Pro školy průmyslové. Trebitsch. Verlag von I. F. Kubeš. Preis, in Umschlag 75 h.

Diese Drucksortenkollektion wird zum Unterrichtsgebrauche an gewerblichen Lehranstalten jeder Kategorie mit böhmischer Unterrichtssprache zugelassen.

Die einzelnen Drucksortenmuster werden auch zu 100 Stück zu einem vom Ministerium für Kultus und Unterricht genehmigten, auf dem Umschlag ersichtlich gemachten Preise abgegeben.

(Ministerialerlaß vom 4. Dezember 1907, Z. 45365.)

Ausgeführte Baudekorationen und andere plastische Arbeiten von Celda Klouček, Professor an der Kunstgewerbeschule in Prag, und seinen Schülern. 50 Blätter in Lichtdruck. Wien 1906. Verlag von Anton Schroll und Komp. Preis in Mappe 40 K.

Dieses Werk wird als Lehrbehelf an sämtlichen gewerblichen Lehranstalten, an welchen Modellierunterricht erteilt wird, zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 11. November 1907, Z. 48928.)

Die Lehrkörper der Mittel-, der Gewerbe- und der Handelsschulen werden auf die Monatsschrift des Österreichischen Flottenvereines „Die Flagge" (Redaktion: Wien, I., Salvatorgasse 10) aufmerksam gemacht, welche den Zweck befolgt, das Verständnis und das Interesse aller Bevölkerungskreise für maritime Angelegenheiten, auch für die Entwicklung des Seehandels zu fördern. Das Abonnement beträgt für Schulbibliotheken und für Schüler 2 K jährlich.

(Ministerialerlaß vom 18. Dezember 1907, Z. 50000.)

Schulbänke. Die Schulbehörden werden auf die vom Lehrer Anton Walter in Dornbirn konstruierten Schulbänke, welche den hygienischen und praktischen Anforderungen entsprechen, aufmerksam gemacht.

Die Werkzeichnung ist beim Erfinder, Lehrer Anton Walter in Dornbirn I (Vorarlberg), um den Betrag von 10 K erhältlich.

(Ministerialerlaß vom 12. Dezember 1907, Z. 22423.)

Kundmachungen.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat der I. bis V. Klasse des Privat-Mädchenlyzeums des Konvents der Ursulinerinnen in Tarnów für das Schuljahr 1907/1908 das Recht der Öffentlichkeit verliehen.

(Ministerialerlaß vom 8. Dezember 1907, Z. 46157.)

Der Minister für Kultus und Unterricht hat der zweiklassigen städtischen Handelsschule in Schwaz das Öffentlichkeitsrecht verliehen.

(Ministerialerlaß vom 15. Dezember 1907, Z. 35547.)

Der Minister für Kultus und Unterricht hat das dem städtischen Mädchenlyzeum in Graz verliehene Recht, Reifeprüfungen abzuhalten und staatsgültige Reifezeugnisse auszustellen, auf die Dauer der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen ausgedehnt.

(Ministerialerlaß vom 18. Dezember 1907, Z. 50290.)

Statistik

der mit dem Öffentlichkeitsrechte beliehenen Gymnasien und Realschulen in Betreff ihres Umfanges, ihrer Erhalter und in Betreff der Unterrichtssprache im Schuljahre 1907/1908.

A. Gymnasien:

Kronland:	Zahl im Ganzen:	Kategorien nach Umfang:					Erhalter:							Unterrichtssprache:						
		Untergymn.	Realgymn.	Obergymn.	Real-u.Ob.-G.	Ob.-Realg.	Staat	Land	Stadt	Bischof	Orden	Fonds	Private	deutsch	böhmisch	polnisch	italienisch	ruthenisch	serbo-kroat.	utraquistisch (zweierlei)
Niederösterreich [1])	35	3	2	24	6	—	19	7	1	—	4	1	3	35	—	—	—	—	—	—
Oberösterreich	8	1	—	7	—	—	4	—	1	1	2	—	—	8	—	—	—	—	—	—
Salzburg	2	—	—	2	—	—	1	—	—	1	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—
Steiermark	[2]) 9	—	—	9	—	—	[2]) 6	1	—	1	—	—	1	8	—	—	—	—	—	[2]) 1
Kärnten	3	—	—	3	—	—	2	—	—	—	1	—	—	3	—	—	—	—	—	—
Krain	6	1	—	5	—	—	5	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	5
Küstenland [3])	7	—	1	6	—	—	5	1	1	—	—	—	—	3	—	—	3	—	1	—
Tirol und Vorarlberg	12	—	—	12	—	—	5	—	—	2	5	—	—	9	—	—	2	—	—	1
Böhmen	67	2	—	57	7	1	59	—	2	1	1	2	2	31	35	—	—	—	—	1
Mähren [4])	30	—	—	30	—	—	22	2	3	—	—	—	3	14	16	—	—	—	—	—
Schlesien	7	—	—	7	—	—	7	—	—	—	—	—	—	5	1	1	—	—	—	—
Galizien	55	10	—	45	—	—	46	—	—	—	2	—	7	1	—	48	—	6	—	—
Bukowina	8	2	—	6	—	—	7	—	—	—	—	1	—	3	—	—	—	—	—	5
Dalmatien	5	—	—	5	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	4	—
Summe	254	19	3	218	13	1	193	11	8	7	15	4	16	123	52	49	6	6	5	13

B. Realschulen:

Kronland:	Zahl im Ganzen:	Kategorien nach Umfang:		Erhalter:						Unterrichtssprache					
		Unterreal-schulen	Oberreal-schulen	Staat	Land	Stadt	Orden	Fonds	Private	deutsch	böhmisch	polnisch	italienisch	serbo-kroat.	utraquistisch (zweierlei)
Niederösterreich	21	3	18	16	3	1	–	—	1	21	—	—	—	—	—
Oberösterreich	2	—	2	2	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
Salzburg	1	—	1	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Steiermark	7	2	5	5	1	—	1	—	—	7	—	—	—	—	—
Kärnten	1	—	1	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Krain	2	—	2	1	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	1
Küstenland	5	1	4	3	1	1	—	—	—	3	—	—	2	—	—
Tirol und Vorarlberg	5	1	4	5	—	—	—	—	—	4	—	—	1	—	—
Böhmen	42	6	36	41	—	1	—	—	—	16	26	—	—	—	—
Mähren	33	3	30	8	25	—	—	—	—	16	17	—	—	—	—
Schlesien	4	—	4	4	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—
Galizien	11	1	10	11	–	—	—	—	—	—	–	11	—	—	—
Bukowina	1	—	1	—	–	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—
Dalmatien	2	1	1	2	—		—	—	—	—	—	–	1	1	—
Summe	137	18	119	100	30	4	1	1	1	77	43	11	4	1	1

[1]) Das Landes-Realgymnasium der kombinierten Mittelschule in Waldhofen a. d. Th. ist in die Tabelle A, die Kommunal-Oberrealschulklasse (5.) in die Tabelle B einbezogen.

[2]) Außerdem vier selbständige Gymnasialklassen mit deutsch-slowenischer Unterrichtssprache in Cilli.

[3]) Das Realgymnasium der kombinierten Landes-Mittelschule in Mitterburg ist in die Tabelle A, die Ober-Realschulklassen in die Tabelle B einbezogen.

[4]) Die Obergymnasialklassen der Gymnasien in Mährisch-Neustadt und in Mährisch-Schönberg werden von den betreffenden Gemeinden erhalten.

C. Umfang und Unterrichtssprache der Mittelschulen in Beziehung auf deren Erhalter:

Mittelschulen:	Erhalter:	Zahl im Ganzen	Kategorien nach Umfang:		Unterrichtssprache:						
			unvollständige	vollständige	deutsch	böhmisch	polnisch	italienisch	ruthenisch	serbo-kroat.	utraquistisch (zweierlei)
Gymnasien:	Staat	193	11	182	82	47	41	3	5	5	10
	Land	11	2	9	10	—	—	1	—	—	—
	Stadt	8	1	7	6	1	—	1	—	—	—
	Bischof	7	1	6	5	—	—	1	—	—	1
	Orden	15	2	13	13	—	1	—	1	—	—
	Fonds	4	1	3	2	—	—	—	—	—	2
	Private	16	4	12	5	4	7	—	—	—	—
Summe:		254	22	232	123	52	49	6	6	5	13
Realschulen:	Staat	100	16	84	57	29	11	2	—	1	—
	Land	30	1	29	16	13	—	1	—	—	—
	Stadt	4	—	4	1	1	—	1	—	—	1
	Orden	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—
	Fonds	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—
	Private	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—
Summe:		137	18	119	77	43	11	4	—	1	1

D. Gesamt-Übersicht:

Mittelschulen:	Zahl im Ganzen:	Kategorien nach Umfang:		Erhalter:							Unterrichtssprache:						
		unvollständige	vollständige	Staat	Land	Stadt	Bischof	Orden	Fonds	Private	deutsch	böhmisch	polnisch	italienisch	ruthenisch	serbo-kroat.	utraquistisch (zweierlei)
Gymnasien:	254	22	232	193	11	8	7	15	4	16	123	52	49	6	6	5	13
	%	8.66	91.34	75.99	4.33	3.15	16.53				48.43	20.47	19.29	11.81			
Realschulen:	137	18	119	100	30	4	—	1	1	1	77	43	11	4	—	1	1
	%	13.14	86.86	72.99	21.90	2.92	2.19				56.20	31.39	8.03	4.38			
Summe:	391	40	351	293	41	12	7	16	5	17	200	95	60	10	6	6	14
	%	10.23	89.77	74.94	10.49	3.07	11.50				51.15	24.30	15.35	9.20			

Anmerkungen:

1. Unter den 137 Realschulen sind die Oberrealschulklassen der aus einem Realgymnasium und einer Oberrealschule bestehenden Landes-Mittelschule zu Mitterburg, sowie die mit dem

Landes-Realgymnasium in Waidhofen a. d. Thaya verbundene (V.) Kommunal-Oberrealschulklasse, mit einbezogen.

Da somit diese Mittelschulen sowohl unter den Gymnasien als auch unter den Realschulen mitgezählt wurden, so ist, wenn dieselben als Einheit aufgefaßt werden, die Gesamtzahl der Mittelschulen um 2 zu vermindern, daher auf 389 richtig zu stellen.

2. Mittelschulen mit mehr als 4 Klassen, welche in Erweiterung, beziehungsweise Umwandlung begriffen sind, wurden jener Kategorie beigezählt, welcher sie nach ihrer Ausgestaltung, beziehungsweise Erweiterung angehören werden.

3. Im Stande der Mittelschulen sind gegenüber dem Schuljahre 1906/1907 folgende Veränderungen eingetreten:

a) Neu errichtet wurden:

das Staats-Gymnasium im VII. Wiener Gemeindebezirke (I. Klasse);
das Staats-Gymnasium mit polnischer Unterrichtssprache in Przemyśl-Zasanie (I.—IV. Klasse);
das II. Staats-Gymnasium mit polnischer Unterrichtssprache in Stanislau (I.—VIII. Klasse);
das Staats-Gymnasium mit polnischer Unterrichtssprache in Trembowla (I.—II. Klasse);
das Staats-Gymnasium mit rumänisch-deutscher Unterrichtssprache in Kimpolung (I. Klasse);
die Staats-Realschule in Bruck a. d. Mur (I. Klasse);
die Staats-Realschule in Kufstein (I. Klasse);
die Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtsprache in Prag-Lieben (I. Klasse);
die II. deutsche Staats-Realschule in Brünn (I.—IV. Klasse);
die II. böhmische Staats-Realschule in Brünn (I.—IV. Klasse).

b) In die Verwaltung des Staates wurden übernommen:

das Kommunal-Gymnasium in Gmunden;
das Kommunal-Gymnasium in Bregenz;
das Kommunal-Gymnasium in Karlsbad;
das Kommunal-Gymnasium in Rokytzan;
die Landes-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Proßnitz;
die Vereins-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Olmütz.

c) Von der Unterrichtsverwaltung wurde übernommen:

die Marine-Unterrealschule in Pola.

d) In die Verwaltung des Landes wurde übernommen:

die Kommunal-Realschule in Littau.

e) Umgewandelt wurde:

das Staats-Gymnasium in Brody aus einer Anstalt mit deutscher in eine solche mit polnischer Unterrichtssprache; diese ist bisher in der I. Klasse zur Anwendung gelangt.

f) In Erweiterung begriffen sind:

α) Gymnasien

zu Wien im XVI. Gemeindebezirke [als Vereins-Gymnasium im Schuljahre 1906/07 neu errichtet] (I.—II. Klasse);
zu Wien, im XVIII. Gemeindebezirke (I.—VIII. Klasse);
zu Wels (I.—VII. Klasse);
zu Graz, III. Staats-Gymnasium (I.—VI. Klasse);
zu Gottschee (I.—V. Klasse);
zu St. Veit ob Laibach (I.—III. Klasse);
zu Rumburg (I.—II. Klasse);

zu Žižkov (I.—V. Klasse);
zu Boskowitz (I.—VIII. Klasse);
zu Lemberg, VII. Staats-Gymnasium (I.—VI. Klasse);
zu Lemberg, Vereins-Privat-Mädchen-Gymnasium (I.—VI. Klasse);
zu Dembica (I.—VIII. Klasse);
zu Gorlice (I.—II. Klasse);
zu Krakau, V. Staats-Gymnasium (I.—V. Klasse);
zu Mielec (I.—III. Klasse);
zu Nowy Targ (I.—IV. Klasse);
zu Sokal (I.—II. Klasse);
zu Stanislau, mit ruthenischer Unterrichtssprache (I.—III. Klasse);
zu Czernowitz, III. Staats-Gymnasium (I.—VI. Klasse);
zu Kotzmann (I.—IV. Klasse);

β) das Real- und Obergymnasium
zu Klosterneuburg (I.—VII. Klasse);

γ) das Realgymnasium in Verbindung mit einer Oberrealschule
zu Waidhofen a. d. Thaya (V. Oberrealklasse);

δ) die Realschulen
zu Wien, II. Staats-Realschule im II. Gemeindebezirke (I.—V. Klasse);
zu Wien, im VIII. Gemeindebezirke (I.—III. Klasse);
zu Wien, im IX. Gemeindebezirke (I.—IV. Klasse);
zu Wien, im X. Gemeindebezirke (I.—VII. Klasse);
zu Wien, im XIII. Gemeindebezirke (I.—VI. Klasse);
zu Graz, II. Staats-Realschule (I.—II. Klasse);
zu Graz, Privat-Realschule der Kongregation der Marienbrüder (I.—VI. Klasse);
zu Knittelfeld (I.—V. Klasse);
zu Idria (I.—VII. Klasse);
zu Bergreichenstein (I.—II. Klasse);
zu Teplitz-Schönau (I.—VII. Klasse);
zu Warnsdorf (I.—IV. Klasse);
zu Prag, Holeschowitz-Bubna (I.—VI. Klasse);
zu Nimburg (I.—V. Klasse);
zu Pilsen, II. böhmische Staats-Realschule (I.—II. Klasse);
zu Přibram (I.—IV. Klasse);
zu Schüttenhofen (I.—II. Klasse);
zu Butschowitz (I.—VI. Klasse);
zu Freiberg (I.—VI. Klasse);
zu Littau (I.—VII. Klasse);
zu Olmütz, mit böhmischer Unterrichtssprache (I.—VI. Klasse);
zu Sniatyn (I.—V. Klasse);
zu Żywiec (I.—IV. Klasse).

Ausweis

über die

Anzahl der öffentlichen Schüler an den mit dem Öffentlichkeitsrechte beliehenen Mittelschulen zu Anfang des Schuljahres 1907/1908.

A. Gymnasien.

Niederösterreich.

Wien, I. Bez., Akad. Staats-G.	473
„ „ „ Schotten-G.	352
„ „ „ Franz Joseph St.-G.	318
„ „ „ Vereins - Privat-Mädchen-G.	311
„ II. „ Sophien-St.-G.	501
„ „ „ Erzh. Rainer-St.-G.	458
„ III. „ Staats-G.	608
„ IV. „ Theresian. G.	384
„ V. „ Elisabeth-St.-G.	421
„ VI. „ Staats-G.	462
„ VII. „ Staats.-G. (1 Kl.)	16
„ VIII. „ Staats-G.	557
„ „ „ Langer, Priv.-U.-G.	91
„ IX. „ Maximilians-St.-G.	419
„ XII. „ Karl Ludwig-St.-G.	449
„ XIII. „ Staats-G.	485
„ XVI. „ Vereins-Privat-G. (2 Kl.)	67
„ XVII. „ Staats-G.	415
„ XVIII. „ Staats-G.	487
„ XIX. „ Staats-G.	293
„ XXI. „ Staats-G.	211
Baden, L.-R.- u. O.-G. (führt den Ah. Namen)	299
Horn, L.-R.- u. O.-G.	238
Kalksburg, Privat-G. der Gesellschaft Jesu	321
Klosterneuburg, L.-R.- u. O.-G. (7 Kl.)	203
Korneuburg, Komm.-R.-G. (führt den Ah. Namen)	99
Krems, Staats-G.	278
Melk, Benedikt.-G.	313
Fürtrag	9529
Übertrag	9529
Mödling, L.-R.- u. O.-G.	341
Wr.-Neustadt, Staats-G.	219
Oberhollabrunn, Staats-G.	340
St. Pölten, L.-R.- u. O.-G.	286
Seitenstetten, Benedikt.-G.	320
Stockerau, L.-R.- u. O.-G.	227
Waidhofen a. d. Thaya, L.-R.-G. 119, Komm.-O.-Realschulkl. (5.) 16	135
	11397

Oberösterreich.

Linz, Staats-G.	599
Freistadt, Franz Joseph-Staats-G.	164
Gmunden, Staats.-G.	218
Kremsmünster, Benedikt.-G.	351
Ried, Staats-G.	209
Urfahr, bischöfl. Privat-G.	362
Wels, Komm.-G. (7 Kl.)	224
Wilhering, Zisterzienser-U.-G.	87
	2214

Salzburg.

Salzburg, Staats-G.	337
„ F. e. Priv.-G. (Borrom.)	193
	530

Steiermark.

Graz, I. Staats-G.	400
„ II. Staats-G.	512
„ III. Staats-G. (6 Kl.)	253
„ G. am fürstb. Knabensem.	314
„ Scholz, Privat-G.	133
Cilli, Staats-G.	345
„ Selbständige Gymnasialklassen (1.—4. Kl.)	177
Leoben, Staats-G.	246
Fürtrag	2380

Übertrag	2380
Marburg, Staats-G.	481
Pettau, Landes-G. (führt den Ah. Namen)	198
	3059

Kärnten.

Klagenfurt, Staats-G.	492
St. Paul, Benediktiner-G. . . .	184
Villach, Staats-G.	290
	966

Krain.

Laibach, I. Staats-G.	658
„ II. Staats-G.	444
Gottschee, Staats-G. (5 Kl.) . .	134
Krainburg, Staats-G. (führt den Ah. Namen)	324
Rudolfswerth, Staats-G.	228
St. Veit ob Laibach, Fürstb. Priv.-G. (3 Kl.)	143
	1931

Küstenland.

Triest, Staats-G.	492
„ Komm.-G.	601
Görz, Staats-G.	550
Capo d' Istria, Staats-G. . . .	210
Mitterburg, Staats-G.	249
„ Landes-R.-G. . 116; Oberrealschulkl. (5.—7.) . . 55	171
Pola, Staats-G.	215
	2488

Tirol und Vorarlberg.

Innsbruck, Staats-G.	400
Bozen, Franziskaner-G.	315
Brixen, Augustiner-G.	274
„ Fürstb. Priv.-G. (Vincentin.)	253
Hall, Franziskaner-G. (führt den Ah. Namen)	222
Meran, Benediktiner-G.	270
Rovereto, Staats-G.	184
Trient, Staats-G. 8 italienische Kl. 319; 8 deutsche Kl. 155	474
Fürtrag	2392

Übertrag	2392
Trient, Fürstb. Priv.-G.	389
Feldkirch, Staats-G.	214
„ Privat-G. der Gesellschaft Jesu (Stella matutina) . .	275
Bregenz, Staats.-G.	148
	3418

Böhmen (mit deutscher Unterrichtssprache).

Prag, Kleinseite, Staats-G.	216
„ Neustadt (Graben), Staats-G.	214
„ Altstadt, Staats-G.	146
„ Neustadt (Stefansg.), St.-G.	232
„ Privat-U.-G. der Graf Straka'schen Akademie, deutsche Abteilung . .	13
„ Gymnasiale Abteilung des deutschen Mdch.-Lyzeums (Vereinsanstalt) 2., 5., 8. Kl	76
Arnau, Staats-G.	253
Aussig, Staats-G. (führt den Ah. Namen)	185
Braunau, Benediktiner-G.	183
Brüx, Staats-G.	299
Budweis, Staats-G.	267
Duppau, Stiftungs-G.	267
Eger, Staats-G.	247
Gablonz, Staats-R.- u. O.-G. (führt den Ah. Namen)	177
Kaaden, Staats-G.	179
Karlsbad, Staats-G. (führt den Ah. Namen)	266
Königl. Weinberge, Staats-G. . .	179
Komotau, Komm.-G.	272
Krumau, Staats-G.	225
Landskron, Staats-G.	166
Böhmisch-Leipa, Staats-G.	200
Leitmeritz, Staats-G.	250
Mariaschein, Bischöfl. Priv.-G. .	292
Mies, Staats-G.	246
Pilsen, Staats-G.	290
Prachatitz, Staats-G.	213
Reichenberg, Staats-G.	272
Rumburg, Staats-G. (2 Kl.) . . .	79
Fürtrag	4684

Übertrag 4684

Saaz, Staats-G. (führt den Ah. Namen) 275
Smichov, Staats-G. 185
Teplitz-Schönau, Staats-G. . . . 316
Tetschen a. d. E., Komm.-O.-R.-G. 316

6996

Böhmen (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Prag, Altstadt, Akad. Staats-G. . 333
„ Neustadt (Tischlerg.), St.-G. 304
„ Neustadt (Křemenecgasse) Staats-R. u. O.-G. . . . 372
„ Neustadt (Korng.), St.-G. . 378
„ Kleinseite, Staats-G. . . . 270
„ Privat-U.-G. der Graf Straka'schen Akademie, böhmische Abteilung . 21
„ Vereins-Privat-Mädchen-G. (1., 2., 4., 6., 8. Kl.). . 311
Beneschau, Staats.-G. (führt den Ah. Namen) 261
Budweis, Staats-G. 513
Časlau, Staats-G. 227
Chrudim, Staats-R.- u. O.-G. . . 305
Deutschbrod, Staats-G. 243
Hohenmauth, Staats-G. 203
Jičín, Staats-G. 323
Jungbunzlau, Staats-G. 258
Klattau, Staats-R.- u. O.-G. . . 318
Kolin, Staats-R.- u. O.-G. . . . 332
Königgrätz, Staats-G. 323
Königinhof, Staats-G. (führt den Ah. Namen) 187
Königliche Weinberge, Staats-G. . 534
Leitomischl, Staats-G. 166
Neubydžov, Staats-R.- u. O.-G. . 203
Neuhaus, Staats-G. 295
Pilgram, Staats-G. 180
Pilsen, Staats-G. 358
Pisek, Staats-G. 233
Příbram, Staats-G. 467
Raudnitz, Staats-G. 235
Reichenau, Staats-G. 219

Fürtrag 8372

Übertrag 8372

Rokytzan, Staats-G. (führt den Ah. Namen) 162
Schlan, Staats-G. 232
Smichov, Staats-R.- u. O.-G. . . 284
Tabor, Staats-G. 225
Taus, Staats-G. 217
Wittingau, Staats-G. 207
Žižkov, Staats-G. (5 Kl.) 205

9904

Mähren (mit deutscher Unterrichtssprache).

Brünn, I. Staats-G. 484
„ II. Staats-G. 290
Ung.-Hradisch, Staats-G. . . . 160
Iglau, Staats-G. 221
Kremsier, Staats-G. 137
Lundenburg, Kaiserin Elisabeth-Komm.-G. 247
Mähr.-Neustadt, Landes-U.-G. 157 } 235
„ „ Komm.-O.-G. 78 }
Mähr.-Ostrau, Komm.-G. (führt den Ah. Namen) 285
Nikolsburg, Staats-G. 213
Olmütz, Staats-G. 274
Mähr.-Schönberg, Kaiser Franz Joseph-Lds.-U.-G. . . 147 } 260
und Komm.-O.-G. . . 113 }
Mähr.-Trübau, Staats-G. 207
Mähr.-Weißkirchen, Staats-G. . 189
Znaim, Staats-G. 237

3439

Mähren (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Brünn, I. Staats-G. 624
„ II. Staats-G. 237
Boskowitz, Staats-G. 254
Gaya, Komm.-G. 293
Hohenstadt, Vereins-Priv.-G. . . 219
Ung.-Hradisch, Staats-G. . . . 303
Kremsier, Staats-G. 228
Wal.-Meseritsch, Staats-G. . . 326
Mistek, Staats-G. 237

Fürtrag 2721

Übertrag 2721

Mähr.-Ostrau, Vereins-Privat-G. (führt den Ah. Namen) . . . 212
Olmütz, Staats-G. 368
Prerau, Staats-G. 299
Proßnitz, Staats-G. 276
Straßnitz, Staats-G. 163
Trebitsch, Staats-G. 419
Wischau, Vereins-Priv.-G. . . . 241

4699

Schlesien.

Troppau, deutsches Staats-G. . . 325
„ böhm. Staats-G. . . . 217
Bielitz, Staats-G. 380
Friedek, Kronprinz Rudolf-Staats-G. 283
Teschen, deutsches Albrechts-St.-G. 316
„ poln. Staats-G. . . . 298
Weidenau, Staats-G. 140

1959

Galizien.

Lemberg, I. Akad. St.-G. (ruthen.)
 Stammanstalt . 788
 Filiale (4 Kl.) . 383 } 1171
„ II. Staats-G. (deutsch) 474
„ III. Franz Joseph-Staats-G. 671
„ IV. Staats-G.
 Stammanstalt . 685
 Filiale (8 Kl.) . 409 } 1094
„ V. Staats-G.
 Stammanstalt . 660
 Filiale (8 Kl.) . 625 } 1285
„ VI. Staats-G. 346
„ VII. Staats-G. (6 Kl.) . . 522
„ Vereins-Priv.-Mädchen-G. (Jul. Słowacki-G., 6 Kl.) 236
„ Privat-Mädchen-G. der S. Strzałkowska (1.—3., 5.—8. Kl.) 202
„ Privat-Mädchen-G. der S. Goldblatt-Kammerling (3 Kl.) 145

Fürtrag 6146

Übertrag 6146

Lemberg, Mickiewicz Privat-G. des Dr. Petelenz (5 Kl.) . 103
„ Privat-Mädchen-G. der Basilianerinnen (ruth., 2 Kl.) 53
Bochnia, Staats-G. 725
Brody, Staats-G. 739
Brzeżany, Staats-G. 758
Buczacz, Staats-G. 681
Bąkowice-Chyrów, Privat-G. der Gesellschaft Jesu 362
Dębica, Staats-G. (führt den Ah. Namen) 443
Drohobycz, Franz Joseph-Staats-G. 682
Gorlice, Staats-G. (2 Kl.) . . . 155
Jarosłau, Staats-G. 684
Jasło, Staats-G. 656
Kołomea, Staats-G., polnisch . . 714
„ Staats-G., ruthenisch . 740
Krakau I. (bei St. Anna), Staats-G. 714
„ II. (b. St. Hyacinth), Staats-G.
 Stammanstalt . 502
 Filiale (4 Kl.) . 199 } 701
„ III. Staats-G. 844
„ IV. Staats-G. 437
„ V. Staats-G. (5 Kl.) . . 450
„ Privat-Mädchen-G. (Königin Hedwig-G.) des Dr. Browicz, Czubek und Dr. Tretiak (1., 2., 5., 6., 7., 8. Kl.) 171
„ Privat-Mädchen-G. der H. Strażyńska . . . 115
Mielec, Staats-G. (3 Kl.) . . . 232
Neu-Sandec, Staats-G.
 Stammanstalt . 633
 Filiale . . . 381 } 1014
Nowy Targ (Neumarkt), Staats-G. (4 Kl.) 256
Podgórze, Staats-G. 560
Przemyśl, Staats-G. (poln.) . . . 850
„ -Zasanie, Staats-G. (4 Kl.) 274
„ Staats-G. (ruthen.) . . 815

Fürtrag 21074

Übertrag	21074
Rzeszów, I. Staats-G.	562
„ II. Staats-G.	519
Sambor, Staats-G.	885
Sanok, Staats-G.	891
Sokal, Staats-G. (2 Kl.)	176
Stanislau, I. Staats-G. (poln.)	833
„ II. Staats-G. (poln.)	492
„ Staats-G. (ruth., 3 Kl.)	265
„ Vereins-Privat-Mädchen-G. (4 Kl.)	80
Stryj, Staats-G.	1119
Tarnopol, Staats-G. (poln). Stammanstalt 610, Filiale (8 Kl.) 545	1155
„ Staats-G. (ruthen., führt den Ah. Namen)	673
Tarnów, I. Staats-G.	643
„ II. Staats-G.	387
Trembowla, Staats-G. (2 Kl.)	142
Wadowice, Staats-G.	539
Złoczów, Staats-G.	563
	30998

Bukowina.

Czernowitz, I. Staats-G.	806
„ II. Staats-G. deutsche Abt. (8 Kl.) 474, ruth.-deutsche Abt. (4 Kl.) 253	727
Czernowitz, III. Staats-G. deutsche Abt. (6 Kl.) 458, rum.-deutsche Abt. (4 Kl.) 159	617
Kimpolung, Staats-G. (rum.-deutsch, 1 Kl.)	90
Kotzmann, Staats-U.-G. (ruthen.-deutsch)	265
Radautz, Staats-G.	365
Sereth, Staats-G. (führt den Ah. Namen)	341
Suczawa, griechisch-orientalisch. G. deutsche Abt. (8 Kl.) 541, rum.-dtsch. Abt. (4 Kl.) 270	811
	4022

Dalmatien.

Zara, Staats-G. (italienisch)	237
„ Staats-G. (serb.-kroat.)	293
Cattaro, Staats-G.	175
Ragusa, Staats-G.	284
Spalato, Staats-G.	423
	1412

Gymnasien: zusammen 89.432 Schüler, bezw. Schülerinnen.

B. Realschulen.

Niederösterreich.

Wien, I. Bez. Staats-R.	460
„ II. „ I. Staats-R.	566
„ II. „ II. Staats-R. (5 Kl.)	396
„ III. „ Staats-R.	574
„ III. „ Rainer, Priv.-U.-R.	117
„ IV. „ Staats-R.	533
„ V. „ Staats-R.	504
„ VI. „ Staats-R.	496
„ VII. „ Staats-R.	507
„ VIII. „ Staats-R. (3 Kl.)	244
„ IX. „ Staats-R. (4 Kl.)	370
Fürtrag	4767
Übertrag	4767
Wien, X. Bez. Staats-R.	427
„ XIII. „ Staats-R. (6 Kl.)	364
„ XV. „ Staats-R.	565
„ XVI. „ Staats-R.	395
„ XVIII. „ Staats-R.	495
„ XX. „ Staats-R. (führt den Ah. Namen)	575
Krems, Landes-R.	311
Wr.-Neustadt, Landes-R.	249
Waidhofen a. d. Ybbs, Landes-R.	323
	8471

Oberösterreich.

Linz, Staats-R.	509
Steyr, Staats-R.	204
	713

Salzburg.

Salzburg, Staats-R.	334

Steiermark.

Graz, I. Staats-R.	502
„ II. Staats-R. (2 Kl.)	156
„ Landes-R.	283
„ Privat-R. d. Marieninstitutes (6 Kl.)	196
Bruck a. d. Mur, Staats-R. (1. Kl.)	34
Knittelfeld, Staats-R. (5 Kl.)	134
Marburg, Staats-R.	263
	1568

Kärnten.

Klagenfurt, Staats-R.	403

Krain.

Laibach, Staats-R.	524
Idria, Komm.-R.	230
	754

Küstenland.

Triest, Staats-R.	514
„ Komm.-R.	827
Görz, Staats-R.	493
Pola, Staats-U.-R.	121
	1955

Tirol und Vorarlberg.

Innsbruck, Staats-R.	365
Bozen, Staats-R.	159
Kufstein, Staats-R. (1 Kl.)	37
Rovereto, Staats-R.	156
Dornbirn, Staats-R.	165
	882

Böhmen (mit deutscher Unterrichtssprache).

Prag, I. Staats-R.	415
„ II. Staats-R.	296
„ III. Staats-R.	291
Fürtrag	1002
Übertrag	1002
Bergreichenstein, Staats-R. (2 Kl.)	94
Budweis, Staats-R.	308
Eger, Staats-R.	355
Elbogen, Staats-R.	307
Karolinenthal, Staats-R.	324
Böhm.-Leipa, Staats-R.	264
Leitmeritz, Staats-R.	371
Pilsen, Staats-R.	290
Plan, Staats-R. (führt den Ah. Namen)	186
Reichenberg, Staats-R.	440
Teplitz-Schönau, Staats-R.	643
Trautenau, Staats-R.	270
Warnsdorf, Staats-R. (4 Kl.)	211
	5065

Böhmen (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Prag, Kleinseite, Staats-R.	572
„ Neustadt, Staats-R.	580
„ Altstadt, Staats-R.	435
„ Holeschowitz-Bubna, Staats-R. (6 Kl.)	365
„ Lieben, Staats-R. (1 Kl.)	47
Adlerkosteletz, Staats-R. (führt den Ah. Namen)	218
Budweis, Staats-R.	447
Jičín, Staats-R.	422
Jungbunzlau, Staats-R.	477
Karolinenthal, Staats-R.	547
Kladno, Staats-R.	362
Königgrätz, Staats-R.	424
Kuttenberg, Staats-R.	346
Laun, Staats-R.	233
Nachod, Staats-R. (führt den Ah. Namen)	282
Nimburg, Komm.-R. (5 Kl.)	292
Pardubitz, Staats-R.	474
Pilsen, I. Staats-R.	495
„ II. Staats-R. (2 Kl.)	115
Pisek, Staats-R.	485
Příbram, Staats-R. (4 Kl.)	335
Rakonitz, Staats-R.	390
Fürtrag	8243

Übertrag . 8243
Schüttenhofen, Staats-R. (2 Kl.) . 104
Tabor, Staats-R. 338
Königl. Weinberge, Staats-R. . . 651
Žižkov, Staats-R. 541
9977

Mähren (mit deutscher Unterrichtssprache).

Brünn, I. Staats-R. 486
„ II. Staats-R. (4 Kl.) . . 104
„ Landes-R. 504
Auspitz, Landes-U.-R. 108
Göding, Landes-R. 179
Iglau, Landes-R. 217
Kremsier, Landes-R. 123
Leipnik, Landes-R. 208
Neutitschein, Landes-R. 227
Olmütz, Staats-R. 414
Mähr.-Ostrau, Landes-R. . . . 488
Proßnitz, Staats-R. 228
Römerstadt, Landes-R. 219
Sternberg, Landes-R. 246
Znaim, Landes-R. 227
Zwittau, Landes-R. 202
4180

Mähren (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Brünn, I. Staats-R. 507
„ II. Staats-R. (4 Kl.) . . 207
Ung.-Brod, Landes-R. 203
Butschowitz, Landes-R. (6 Kl.) . 186
Freiberg, Landes-R. (6 Kl.) . . 170
Gewitsch, Landes-R. (führt den Ah. Namen) 180
Göding, Landes-R. 210
Holleschau, Erzherzog Franz Ferd.-Landes-R. 193
Fürtrag 1856

Übertrag 1856
Kremsier, Landes-R. 289
Leipnik, Landes-R. 234
Littau, Landes-R. 221
Groß-Meseritsch, Landes-R. . . 280
Neustadtl, Staats-R. 207
Olmütz, Staats-R. (6 Kl.) . . . 446
Mähr.-Ostrau, Landes-R. . . . 250
Proßnitz, Landes-R. 451
Teltsch, Landes-R. 348
4582

Schlesien.

Troppau, Staats-R. 431
Bielitz, Staats-R. 364
Jägerndorf, Staats-R. 307
Teschen, Staats-R. 456
1558

Galizien.

Lemberg, I. Staats-R. 651
„ II. Staats-R. 606
Jaroslau, Staats-R. 205
Krakau, I. Staats-R. 517
„ II. Staats-R. 363
Krosno, Staats-R. 176
Sniatyn, Staats-R. (5 Kl.) . . . 157
Stanislau, Staats-R. 561
Tarnopol, Staats-R. 225
Tarnów, Staats-R. 246
Żywiec, Staats-R. (4 Kl.) . . . 153
3860

Bukowina.

Czernowitz, griech.-orient. R. . . 711

Dalmatien.

Zara, Staats-U.-R. 86
Spalato, Staats-R. 395
481

Realschulen: zusammen 45.494 Schüler.

Rekapitulation:

Wird bei den kombinierten Mittelschulen in Waidhofen a. d. Thaya und in Mitterburg die Zahl der Realschüler von jener der Gymnasialschüler geschieden, so beträgt die Gesamtzahl

der Gymnasialschüler, bezw. Schülerinnen . . 89.361
„ Realschüler 45.565
Zusammen . . . 134.926.

Frequenz der nautischen Schulen zu Beginn des Schuljahres 1907/1908.

Post-Nr.	Name der Anstalt	Vorbereitungsklassen		Fachklassen			Kapitänkurs	Zusammen	Zu Beginn des Schulj. 1906/1907	Anmerkung
		I.	II.	I.	II.	III.				
1	Nautische Sektion der k. k. Handels- u. nautischen Akademie in Triest	32	19	17	12	15	7	102	114	
2	Nautische Schule in Lussinpiccolo	6	19	9	9	10	—	53	58	
3	Nautische Schule in Ragusa . . .	17	14	14	9	6	—	60	60	
4	Nautische Schule in Cattaro . . .	24	22	11	10	6	—	73	73	
	Summe . .	79	74	51	40	37	7	288	305	

Frequenz der staatlichen und staatlich subventionierten Handelsschulen (exklusive der selbständigen kaufmännischen Fortbildungsschulen) zu Beginn des Schuljahres 1907/1908.

A. Höhere Handelsschulen.

Postnummer	Name der Anstalt	Vorbereitungs-klasse	Klasse I.	Klasse II.	Klasse III.	Klasse IV.	Zweiklassige Handelsschule für Knaben	Zweiklassige Handelsschule für Mädchen	Einjährige und sonstige Kurse für Mädchen	Kaufmännische Fortbildungs-schule	Sonstige Abteilungen und Spezialkurse	Zusammen	Anmerkung
1	Handelssektion der k. k. Handels- und nautischen Akademie in **Triest**	—	73	47	28	22	—	69	—	—	196	435	
2	Handelsakademie (exkl. Eisenbahn-abteilung) in **Linz**	—	61	29	24	18	—	—	—	136	77 [1])	345	[1]) Eisenbahnfachkurs.
3	K. k. Handelsakademie in **Graz** . .	—	83	69	46	50	16	79	35	251	49 [1])	678	[1]) Abiturientenkurs.
4	Handelsakademie in **Innsbruck** . .	15	31	22	18	*)	—	74	—	92	—	252	*) Noch nicht eröffnet.
5	K. k. Handelsakademie in **Trient** .	—	28	21	19	18	—	—	—	—	—	86	
6	Handelsakademie in **Aussig** . . .	—	91	74	68	58	—	57	—	240	7 [1])	595	[1]) Abiturientenkurs.
7	Handelsakademie in **Chrudim** . .	—	49	50	46	35	—	—	—	32	40 [1])	252	[1]) Abiturientenkurs.
8	Handelsakademie in **Gablonz** . . .	—	35	33	26	24	—	—	30	221	76 [1])	445	[1]) Einjähriger Handelsfachkurs für junge Männer 21, Buchhaltungsabendkurs 55.
9	Handelsakademie in **Königgrätz** .	—	67	77	36	35	—	—	40	58	—	313	

10	Handelsakademie in **Pilsen** (böhmisch)	—	67	38	27	16	—	46	—	138	—	332	
11	Handelsakademie in **Pilsen** (deutsch)	—	45	43	34	32	—	65 [1])	—	88	—	307	[1]) I. Jahrgang. Neu errichtet.
12	Handelsakademie in **Prag** (böhmisch)	—	184 + 46[1])	216 + 47[1])	182	129	—	—	—	—	—	804	[1]) Abteilung für Mädchen.
13	Handelsakademie in **Prag** (deutsch)	—	89	144	98	82	—	—	—	—	77 [1])	490	[1]) Abiturientenkurs.
14	Handelsakademie in **Reichenberg** .	—	39	42	41	32	96	—	—	282	—	532	
15	Kaiser Franz Josef-Höhere Handelsschule in **Brünn** (deutsch) . . .	—	32[1]) + 40[2])	46	28	—	—	—	—	119	29 [3])	294	[1]) Vierklassige Organisation. [2]) Dreiklassige Organisation. [3]) Abiturientenkurs.
16	Handelsakademie in **Brünn** (böhmisch)	—	50	105	49	40	—	—	—	41	—	285	
17	Handelsakademie in **Olmütz** . . .	—	62	49	48	36	—	117	—	88	17 [1])	417	[1]) Abendkurs.
18	Handelsakademie in **Proßnitz** . .	—	62	44	34	26	—	—	—	41	—	207	
19	K. k. Handelsakademie in **Lemberg**	—	40	26	28	16	—	—	—	83	—	193	
20	Höhere Handelsschule in **Krakau** .	—	48	55	22	5	33	—	—	81	100 [1])	344	[1]) Abiturientenkurs 65, Abendkurs für Erwachsene 35.
21	Neue Wiener Handelsakademie des Wiener Kaufmännischen Vereines	—	182	116	89	—	195	28	70	—	59 [1])	739	[1]) Abiturientenkurs.
	Summe . .	15	1504	1393	991	674	340	535	175	1991	727	8345	

B. Zweiklassige Handels- und sonstige Tagesschulen.

Postnummer	Name der Anstalt	Zweiklassige Handelsschulen für Knaben			Zweiklassige Handelsschulen für Mädchen			Einjährige und sonstige Kurse für Mädchen	Kaufmännische Fortbildungs-schule	Sonstige Spezial-kurse	Zusammen	Anmerkung
		V.K.	I. Kl.	II. Kl.	V.K.	I. Kl.	II. Kl.					
1	Handelsschule des Schulvereines für Beamtentöchter in **Wien**	—	—	—	—	139	127	—	—	—	266	
2	Handelsschule in **Wels**	—	14	17	—	—	—	35	43	—	109	
3	Handelsschule in **Salzburg**	20	35	22	—	—	—	50	93	—	220	
4	Handelsschule in **Klagenfurt** . . .	35	33	23	—	—	—	45	94	—	230	
5	Handelsschule in **Bozen**	34	32	9	—	42	22	—	82	—	221	
6	Handelsschule in **Schwaz**	23	18	12	—	—	—	23	—	—	76	
7	Handelsschule in **Brüx**	26	98	71	—	56	23	—	71	43	388	
8	Handelsschule in **Budweis** (böhmisch)	—	37	40	—	32	*)	—	51	—	160	*) II. Jahrgang noch nicht eröffnet.
9	Handelsschule in **Budweis** (deutsch)	13	37	23	—	—	—	—	42	—	115	
10	Handelsschule für Mädchen bei dem Kaiser Franz Joseph I. - Mädchen-Pädagogium in **Chrudim**	—	—	—	—	*)	9	—	—	—	9	*) Aufgelassen
11	Handelsschule in **Hořic**	—	44	37	—	33 [1])	—	—	24	8 [2])	146	[1]) I. Jahrgang der zweiklassigen Schule. [2]) Buchhaltungskurs für Erwachsene.
12	Handelsschule in **Kolin**	—	77	42	—	—	—	42	72	—	233	
13	Handelsschule in **Melnik**	—	35	25	—	—	—	—	18	—	78	
14	Handelsschule des neuen Handelsgremiums in **Prag**	—	95	74	—	43	41	—	—	—	253	

15	Dreiklassige Mädchen-Handelsschule des böhmischen Frauenerwerbvereines in **Prag**	—	—	—	I. Kl. 90 II. Kl. 78 III. Kl. 58		226	—	—	—	226	
16	**Einjähr. Handelskurs des deutschen Frauenerwerbvereines in Prag**	—	—	—	—	—	—	125	—	—	125	
17	**Einj. Handelskurs d. „Českoslovanská obchodnická Beseda“ in Prag**	—	—	—	—	—	—	106 [1]) 59 [2])	—	—	165	[1]) Abteilung für Knaben. [2]) Abteilung für Mädchen.
18	**Zweiklassige Kommunal-Handelsschule in Saaz**	10	26	—	—	49	—	—	72	—	157	
19	**Handelsschule in Teplitz**	11	72	46	—	—	—	45	268	—	442	
20	Handelsschule in **Warnsdorf**	—	26	22	—	—	—	24	61	—	133	
21	Handelsschule des deutschen Frauenerwerbvereines in **Brünn**	—	—	—	—	52	42	70	—	—	164	
22	Handelsschule in **Ungar.-Hradisch**	—	43	19	—	—	—	—	—	—	62	
23	Kommunal-Handelsschule in **Marienberg**	22	46	20	—	38	19	—	—	—	145	
24	Einjähriger Handelskurs für Mädchen in **Neutitschein**	—	—	—	—	—	—	26	—	—	26	
25	Handelsschule des Pöttingeums (für Mädchen) in **Olmütz**	—	—	—	—	44	41	—	—	—	85	
26	Handelsschule in **Mähr.-Ostrau**	17	33	27	—	82	32	—	80	21 [1])	292	[1]) Kommerzieller Fachkurs für Erwachsene.
27	Handelsschule in **Prerau**	—	37	22	—	—	—	—	—	—	59	
28	Handelsschule in **Trebitsch**	—	33	19	—	23	*)	—	23	—	98	*) Noch nicht eröffnet.
29	Kommunal-Handelsschule in **Wischau**	—	31	20	—	—	—	—	—	—	51	
30	Handelsschule in **Troppau**	14	50	32	—	—	—	—	116	—	212	
31	Handelskurs f. Mädchen des Vereines für Frauenbildung in **Troppau**	—	—	—	—	—	—	72 [1])	—	—	72	[1]) I. Kurs 46. II. „ 26.
32	Handelsschule an der k. k. Staats-Gewerbeschule in **Czernowitz**	109	76	43	—	—	—	—	92	—	320	
33	Privat-Mädchen-Handelsschule in **Cattaro**	—	—	—	6	9	12	—	—	—	27	
34	Gotthelf'sche Stiftungsschule in **Sambor**	41	52	28	—	—	—	—	—	—	121	
35	Handelsschule in **Spalato**	27	27	12	—	—	—	—	—	—	66	
	Summe	402	1107	705	6	652	594	722	1302	72	5562	
		2214			1252							

Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien
Zu beziehen beim k. k. Schulbücher-Verlage in Wien, I., Schwarzenbergstraße 5.

Jahrgang 1908. Stück II.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Redigiert im Ministerium für Kultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. Jänner 1908.

Kundmachung.

Mit 1. Jänner 1908 begann der vierzigste Jahrgang des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des Ministeriums für Kultus und Unterricht, dessen Inhalt die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Erlässe, Kundmachungen, ferner Verfügungen betreffend Lehrbücher und Lehrmittel, Personalnachrichten und schließlich Konkursausschreibungen zum Zwecke der Besetzung von Dienstesstellen bilden.

Zum Abnehmen desselben sind die Landesschulbehörden, beziehungsweise Statthaltereien und Landesregierungen, die Bezirksschulbehörden, beziehungsweise Bezirkshauptmannschaften, die Universitäten, die außer dem Verbande mit letzteren stehenden theologischen Fakultäten, die höheren Fachschulen, insoweit sie dem Unterrichtsministerium unterstehen, die Universitäts- und Studienbibliotheken, die sonstigen dem genannten Ministerium unterstehenden Institute, ferner die Mittelschulen und die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten **verpflichtet.**

Für die Behörden und die Lehrkörper jener Lehranstalten, welche aus Staatsmitteln oder aus öffentlichen Fonds erhalten werden, ist eine Verfügung des Ministeriums für Kultus und Unterricht, sobald sie in das Verordnungsblatt aufgenommen und ihnen dieses zugestellt worden ist, als intimiert anzusehen.

Der Pränumerationspreis beträgt für den Jahrgang 1908 loco Wien sowie nach auswärts mit Postzusendung sechs Kronen.

Pränumerationen nimmt die k. k. Schulbücher-Verlags-Direktion in Wien (I., Schwarzenbergstraße Nr. 5) entgegen, wohin die frankierten und mit dem Pränumerationsbetrage versehenen Briefe, beziehungsweise Postanweisungen unmittelbar zu richten sind.

Allfällige Reklamationen einzelner Stücke werden nur dann berücksichtigt, wenn sie binnen vierzehn Tagen nach Erscheinen des nächstfolgenden Stückes, d. i. entweder zu Anfang oder Mitte jedes Monats, an die k. k. Schulbücher-Verlags-Direktion in Wien gerichtet werden.

Nr. 1.

Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 20. Mai 1907, Z. 3368 ex 1906, [1])

betreffend eine Änderung in der Abgrenzung der israelitischen Kultusgemeindesprengel und die Errichtung einer neuen israelitischen Kultusgemeinde im Herzogtume Bukowina.

Auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 21. März 1890, R. G. Bl. Nr. 57, [2]) betreffend die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft und des § 3, lit. *b)* der Ministerialverordnung vom 18. März 1897, R. G. Bl. Nr. 96, [3]) wird in teilweiser Abänderung der mit der Ministerialverordnung vom 26. Juni 1891, G. und V. Bl. für die Bukowina Nr. 17, [4]) durchgeführten Abgrenzung der israelitischen Kultusgemeindesprengel im Herzogtume Bukowina nachstehendes verordnet:

§ 1.

Die Gemeinden Banilla russisch, Karapcziu a. Cz., Waskoutz a. Cz. und Willawcze samt den gleichnamigen Gutsgebieten, ferner die Gemeinden Banilla-Slobodzia und Zamostie werden aus dem dermaligen Sprengel der israelitischen Kultusgemeinde Wiżnitz ausgeschieden und wird für dieses Gebiet eine neue israelitische Kultusgemeinde, welche den ihrem Sitze entsprechenden Namen zu führen hat, errichtet.

---

[1]) Enthalten in dem den 24. Juni 1907 ausgegebenen und versendeten XVII. Stücke des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Herzogtum Bukowina unter Nr. 19, Seite 77.

[2]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1890, Nr. 19, Seite 91.

[3]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1897, Nr. 18, Seite 215.

[4]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1891, Nr. 34, Seite 258.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1908 in Wirksamkeit und von diesem Zeitpunkte angefangen ist die im § 1 genannte neue Kultusgemeinde als im Sinne des Gesetzes vom 21. März 1890, R. G. Bl. Nr. 57, konstituiert anzusehen.

Marchet m. p.

Nr. 2.

Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 15. Juli 1907, Z. 6285, [1])

betreffend eine Änderung in der Abgrenzung der israelitischen Kultusgemeindesprengel und die Errichtung einer neuen israelitischen Kultusgemeinde im Herzogtume Bukowina.

Auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 21. März 1890, R. G. Bl. Nr. 57, [2]) betreffend die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft und des § 3, lit. *b)* der Ministerialverordnung vom 18. März 1897, R. G. Bl. Nr. 96, [3]) wird in teilweiser Abänderung der mit der Ministerialverordnung vom 26. Juni 1891, Gesetz- und Verordnungsblatt für die Bukowina Nr. 17, [4]) durchgeführten Abgrenzung der israelitischen Kultusgemeindesprengel im Herzogtume Bukowina nachstehendes verordnet:

§ 1.

Die Gemeinden Dichtenitz, Dolhopole, Jablonitza, Kisselitze, Koniatyn, Ploska, Sergie, Stebne-Szpetki, Storonetz-Putilla, Toraki und Uście-Putilla, sowie das Gutsgebiet Putilla werden aus dem dermaligen Sprengel der israelitischen Kultusgemeinde Wiżnitz ausgeschieden und wird für dieses Gebiet eine neue israelitische Kultusgemeinde errichtet, welche den ihrem Sitze entsprechenden Namen zu führen hat.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1908 in Wirksamkeit und von diesem Zeitpunkte angefangen ist die im § 1 bezeichnete neue Kultusgemeinde als im Sinne des Gesetzes vom 21. März 1890, R. G. Bl Nr. 57, konstituiert anzusehen.

Marchet m. p.

---

[1]) Enthalten in dem am 19. August 1907 ausgegebenen und versendeten XXI. Stücke des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Herzogtum Bukowina unter Nr. 24, Seite 87.

[2]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1890, Nr. 19, Seite 91.

[3]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1897, Nr. 18, Seite 215.

[4]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1891, Nr. 34, Seite 258.

Nr. 3.

Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht und des Finanzministers vom 30. Dezember 1907, [1])

womit der Betrag der fassionsmäßigen Ausgabenpost für die Führung des Dekanatsamtes in Ansehung der Dekanate der Diözese St. Pölten festgesetzt, beziehungsweise geregelt wird.

In teilweiser Abänderung der Ministerialverordnung vom 19. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 107, [2]) wird der Betrag der Dekanatsauslagen, welche in den nach dem Gesetze vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 176, [3]) einzubringenden Einbekenntnissen als Ausgabepost anzuerkennen sind, unbeschadet der Prüfung der Frage, ob dem betreffenden mit der Führung der Dekanatsgeschäfte betrauten Pfarrer eine Kongruaergänzung aus dem Religionsfonds, beziehungsweise aus der staatlichen Dotation desselben im Sinne des bezogenen Gesetzes überhaupt gebührt, für die Dekanate Krems, Scheibbs, St. Oswald und Gerungs mit je 260 Kronen, für die Dekanate Waidhofen an der Ybbs, Wilhelmsburg, Ybbs, Spitz, Weitra, Ottenschlag, St. Pölten und Waidhofen an der Thaya mit je 240 Kronen und für die übrigen Dekanate mit je 200 Kronen festgesetzt.

Die Bestimmungen dieser Verordnung haben mit 1. Jänner 1908 in Kraft zu treten.

Korytowski m. p. **Marchet** m. p.

Nr. 4.

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht vom 27. Juli 1907, [4])

betreffend die Bezeichnung jener gewerblichen Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch einer solchen Anstalt den Nachweis über die ordnungsmäßige Beendigung des Lehrverhältnisses, beziehungsweise den Nachweis über die vorgeschriebene Verwendungsdauer als Gehilfe in einem handwerksmäßigen Gewerbe ganz oder zum Teile ersetzen.

Auf Grund des § 14 *a* des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 26, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, wird verordnet, wie folgt:

[1]) Enthalten in dem den 5. Jänner 1908 ausgegebenen II. Stücke des R. G. Bl. unter Nr. 3.
[2]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1886, Nr. 48, Seite 163.
[3]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1898, Nr. 56, Seite 379.
[4]) Enthalten in dem den 10. August 1907 ausgegebenen LXXXVI. Stücke des R. G. Bl. unter Nr. 193.

§ 1.

Die Zeugnisse über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch der nachbezeichneten gewerblichen Unterrichtsanstalten ersetzen den Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses (Gesellenbrief, beziehungsweise Gesellenprüfung) zum Zwecke des seinerzeitigen Antrittes jener handwerksmäßigen Gewerbe, in welchen an diesen Schulen eine praktische Unterweisung und fachgemäße Ausbildung durch mindestens zwei Schuljahre erfolgt.

Diese Anstalten sind:

I. Die gewerblichen Staats-Lehranstalten:

a) Die gewerblichen Zentralanstalten;

b) die Staats-Gewerbeschulen und verwandten Anstalten;

c) die Bau- und Kunsthandwerkerschulen, die Bauhandwerkerschulen und die Staatshandwerkerschulen;

d) die Fachschulen und Lehrwerkstätten für einzelne gewerbliche Zweige.

II. Die nachbenannten, nicht staatlichen gewerblichen Lehranstalten:

1. Die Landes-Fachschule für keramische Industrie in Kolomea;

2. die Privat-Lehrwerkstätte für das Eisen- und Stahlgewerbe in Waidhofen an der Ybbs;

3. die Lehrlingsfachschule der Staatsbahnwerkstätten in Lemberg;

4. die Handwerkerschule der Salesianer in Oświęcim;

5. die Landes-Fachschule für Tischlerei und Drechslerei in Stanislau;

6. die Lehrwerkstätte für Tischlerei in Kalwarya Zebrzydowska;

7. die Privat-Fachschule für Drechslerei in Malborghet;

8. die Landes-Lehrwerkstätte für Schuhmacher in Alt-Sandec;

9. die Lehrwerkstätte für Korbflechterei in Senftenberg;

10. die Abteilungen für Korbflechterei und Bürstenbinderei an der Anstalt zur Versorgung und Beschäftigung erwachsener Blinden in Böhmen mit dem Sitze in Prag;

11. die Abteilungen für Korbflechterei und für Bürstenbinderei am k. k. Blindenerziehungsinstitute in Wien;

12. die Abteilungen für Korbflechterei und für Bürstenbinderei am israelitischen Blindeninstitute in Wien;

13. die Abteilungen für Korbflechterei und Bürstenbinderei an der niederösterreichischen Landes-Blindenanstalt in Purkersdorf;

14. die Abteilungen für Korbflechterei und für Bürstenbinderei an der steiermärkischen Odilien-Blindenanstalt in Graz.

Den Abgangszeugnissen der vorstehend bezeichneten Anstalten ist bei Zutreffen der in Absatz 1 dieses Paragraphen gekennzeichneten Bedingung hinsichtlich der praktischen Unterweisung und fachgemäßen Ausbildung während mindestens zweier Schuljahre folgende Klausel beizufügen:

„Dieses Zeugnis ersetzt auf Grund des § 14 *a* des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 26, und der Ministerialverordnung vom 27. Juli 1907, R. G. Bl. Nr. 193, den Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses (Gesellenbrief, beziehungsweise Gesellenprüfung) für das ....Gewerbe."

§ 2.

Wenn an einer der im § 1 dieser Verordnung bezeichneten Unterrichtsanstalten eine praktische Unterweisung in einem an der betreffenden Anstalt vertretenen Gewerbe durch mindestens drei Schuljahre stattfindet, so ersetzen die Zeugnisse über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch einer solchen Anstalt den Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses (Gesellenbrief, beziehungsweise Gesellenprüfung), und es wird überdies die im § 14 des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 26, zum Antritte des betreffenden handwerksmäßigen Gewerbes vorgeschriebene, mindestens dreijährige Verwendungsdauer als Gehilfe (Geselle), beziehungsweise als Fabriksarbeiter auf ein Jahr herabgemindert.

Auf die bezüglichen Abgangszeugnisse ist folgende Klausel zu setzen:

„Dieses Zeugnis ersetzt auf Grund des § 14 *a* des Gesetzes vom 5. Februar 1907 R. G. Bl. Nr. 26, und der Ministerialverordnung vom 27. Juli 1907, R. G. Bl. Nr. 193, den Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses (Gesellenbrief, beziehungsweise Gesellenprüfung) für das ....Gewerbe und berechtigt bei Zutreffen der allgemeinen gesetzlichen Erfordernisse und bei gleichzeitigem Nachweise einer einjährigen Verwendung als Gehilfe (Geselle), beziehungsweise als Fabriksarbeiter zum Antritte und selbständigen Betriebe dieses Gewerbes."

§ 3.

Wenn an einer der im § 1 dieser Verordnung bezeichneten gewerblichen Unterrichtsanstalten die praktische Unterweisung in einem an der betreffenden Anstalt vertretenen Gewerbe durch mindestens zwei Schuljahre (oder vier, wenn auch nicht aufeinander folgende Semester) erfolgt und wenn dem Eintritte der Schüler in die Anstalt eine mindestens zweijährige praktische Betätigung in dem betreffenden Gewerbe vorangegangen ist, so ersetzen die Zeugnisse über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch einer solchen Anstalt den Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses (Gesellenbrief, beziehungsweise Gesellenprüfung) und es wird die im § 14 des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 26, zum Antritte des betreffenden handwerksmäßigen Gewerbes vorgeschriebene mindestens dreijährige Verwendungsdauer als Gehilfe (Geselle), beziehungsweise als Fabriksarbeiter auf ein Jahr herabgemindert.

Die bezüglichen Abgangszeugnisse sind mit folgender Klausel zu versehen:

„Dieses Zeugnis ersetzt auf Grund des § 14 *a* des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 26, und der Ministerialverordnung vom 27. Juli 1907, R. G. Bl. Nr. 193, den Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses (Gesellenbrief, beziehungsweise Gesellenprüfung) für das ....Gewerbe und berechtigt bei Zutreffen der allgemeinen gesetzlichen Erfordernisse und bei gleichzeitigem Nachweise einer einjährigen Verwendung als Gehilfe (Geselle), beziehungsweise als Fabriksarbeiter zum Antritte und selbständigen Betriebe dieses Gewerbes."

§ 4.

Gehilfen, welche nach ordnungsmäßiger Beendigung des Lehrverhältnisses oder nach der dieselbe ersetzenden Absolvierung einer gewerblichen Lehranstalt (§ 1 dieser Verordnung) die Tagesschule einer gewerblichen Lehranstalt behufs weiterer Ausbildung in ihrem Gewerbe durch mindestens ein Schuljahr (oder zwei, wenn auch nicht aufeinander folgende Semester) besuchen, haben behufs Antrittes und selbständigen Betriebes des betreffenden handwerksmäßigen Gewerbes statt der vorgeschriebenen, mindestens dreijährigen, nur eine einjährige Verwendungsdauer als Gehilfe (Geselle), beziehungsweise als Fabriksarbeiter nachzuweisen.

Den bezüglichen Anstaltszeugnissen ist folgende Klausel beizufügen:

„Dieses Zeugnis berechtigt auf Grund des § 14 *a* des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 26, und der Ministerialverordnung vom 27. Juli 1907, R. G. Bl. Nr. 193, bei Zutreffen der allgemeinen gesetzlichen Erfordernisse und bei gleichzeitigem Nachweise einer einjährigen Verwendung als Gehilfe (Geselle), beziehungsweise als Fabriksarbeiter zum Antritte und selbständigen Betriebe des .... Gewerbes."

§ 5.

Gesellen, welche nach ordnungsmäßiger Beendigung des Lehrverhältnisses die Tagesschule einer gewerblichen Lehranstalt behufs weiterer Ausbildung in ihrem Gewerbe durch mindestens drei Schuljahre als ordentliche Schüler besucht haben, sind von dem Nachweise einer mehrjährigen Verwendung als Gehilfe (Geselle), beziehungsweise als Fabriksarbeiter behufs Antrittes und selbständigen Betriebes dieses Gewerbes befreit.

Die bezüglichen Anstaltszeugnisse sind mit folgender Klausel zu versehen:

„Dieses Zeugnis berechtigt auf Grund des § 14 *a* des Gesetzes vom 5. Februar 1907 R. G. Bl. Nr. 26, und der Ministerialverordnung vom 27. Juli 1907, R. G. Bl. Nr. 193, bei Zutreffen der allgemeinen gesetzlichen Erfordernisse und bei gleichzeitigem Nachweise der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses zum Antritte und selbständigen Betriebe des ....Gewerbes."

§ 6.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 5. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 26, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung in Wirksamkeit.

Die Verordnungen des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht vom 3. September 1906, R. G. Bl. Nr. 197,[1]) und vom 1. Mai 1907, R. G. Bl. Nr. 123,[2]) betreffend die Bezeichnung der gewerblichen Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse zum Antritte von handwerksmäßigen Gewerben berechtigen, treten gleichzeitig außer Kraft.

Fort m. p. **Marchet** m. p.

Nr. 5.

Erlaß des Handelsministeriums vom 27. Juli 1907, Z. 22105,

womit die Gewerbebehörden auf das Erscheinen der vorstehenden Verordnung aufmerksam gemacht werden.

Das zur Ausgabe gelangte LXXXVI. Stück des Reichsgesetzblattes enthält die Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht vom 27. Juli 1907,[3]) betreffend die Bezeichnung jener gewerblichen Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch einer solchen Anstalt den Nachweis über die ordnungsmäßige Beendigung des Lehrverhältnisses, beziehungsweise den Nachweis über die vorgeschriebene Verwendungsdauer als Gehilfe in einem handwerksmäßigen Gewerbe ganz oder zum Teile zu ersetzen vermögen.

Das im § 14 a des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 26, niedergelegte Prinzip, wonach die Anstaltszeugnisse fortan nicht mehr den ganzen Befähigungsnachweis, sondern nur den Nachweis der Lehrzeit und in bestimmten Fällen die Arbeitszeit als Gehilfe teilweise oder zur Gänze ersetzen, so daß unter allen Umständen außer der Absolvierung einer der begünstigten Schulen in irgend einem Stadium, sei es während der Lehrzeit, sei es während der Gehilfenzeit, zum vollgiltigen Befähigungsnachweis eine bestimmte Werkstättenpraxis im Gewerbe erforderlich sein wird, kommt in der vorgedachten Verordnung zum Ausdrucke.

---

[1]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1906, Nr. 60, Seite 503, und vom Jahre 1907, Seite 161.

[2]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1907, Nr. 30, Seite 159.

[3]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1908, Nr. 4, Seite 26.

Die verschiedenen Grade der Begünstigungen, deren die Absolventen gewerblicher Unterrichtsanstalten teilhaftig werden sollen, je nachdem, ob sie vor oder nach der Werkstättenarbeit die Schule besucht haben, ferner je nach dem Ausmaße des Schulbesuches, sowie der praktischen Unterweisung im Gewerbe in- und außerhalb der Schule, wurden auch äußerlich durch die Einteilung der Verordnung in Paragraphe gekennzeichnet.

Statt der bisher üblich gewesenen Aufzählung der begünstigten Unterrichtsanstalten nach Gewerben wurde nunmehr eine Fassung gewählt, welche sämtliche in der Verordnung näher bezeichneten gewerblichen Unterrichtsanstalten ermächtigt, unter bestimmten Voraussetzungen jenen Absolventen, welche in dem betreffenden handwerksmäßigen Gewerbe ausgebildet oder weitergebildet worden sind, für den Befähigungsnachweis beim Antritte dieses handwerksmäßigen Gewerbes in Betracht kommende Zeugnisse mit der Begünstigungsklausel auszufertigen.

Die staatlichen Unterrichtsanstalten deren Absolventen eine Begünstigung zugedacht ist, sind in dieser Verordnung nicht mehr wie bisher nominell, sondern nur nach Kategorien angeführt.

Diesfalls sei bemerkt, daß zu den gewerblichen Zentralanstalten (§ 1, Punkt 1, lit. *a*) u. a. auch die Kunstgewerbeschule in Prag gehört.

Zu den begünstigten gewerblichen Staatslehranstalten zählen gemäß § 1, Punkt 1, lit. *b)* nebst den Staatsgewerbeschulen auch die denselben verwandten Anstalten. Da bei der Verschiedenheit der Bezeichnungen dieser verwandten Anstalten für dieselben die Wahl eines präzisen Kollektivnamens in der Verordnung untunlich war, wird, falls hinsichtlich einer bestimmten Anstalt über die Subsummierung unter diese Kategorie von Schulen ein Zweifel obwalten sollte, hieramts anzufragen sein, worauf dann im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht die erforderlichen Aufklärungen ergehen werden.

Hinsichtlich der zu begünstigenden privaten Lehransten mußte im Hinblicke auf die Verschiedenheit ihrer Organisation und ihrer Bezeichnung die nomielle Anführung in der Verordnung Platz greifen.

Die den Zeugnissen der Absolventen beizufügende Begünstigungsklausel setzt die Gewerbebehörde im Falle der Anmeldung eines handwerksmäßigen Gewerbes in die Lage, das Ausmaß des Befähigungsnachweises im speziellen Falle beurteilen zu können.

Die k. k. ∽ wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht eingeladen, die Gewerbebehörden auf das Erscheinen dieser Verordnung aufmerksam zu machen.

Nr. 6.

Erlaß des Ministers für Kultus und Unterricht vom 30. Dezember 1907, ad Z. 18277 ex 1907,

an sämtliche Landesschulbehörden,

betreffend die Erhöhung der Remuneration für Assistenten an den staatlichen Mittelschulen.

Ich finde mich bestimmt, jenen Assistenten an Staats-Mittelschulen, die für das Fach, in welchem sie assistieren, die Approbation für Mittelschulen besitzen, vom 1. Jänner 1908 angefangen an Stelle der bisherigen Remuneration von 60 Kronen jährlich für jede Wochenstunde, eine solche im erhöhten Betrage von siebzig (70) Kronen zu bewilligen.

Nr. 7.

Erlaß des Ministers für Kultus und Unterricht vom 30. Dezember 1907, Z. 52196,

betreffend die Erhöhung der Jahresremunerationen der Assistenten an Staats-Gewerbeschulen.

(An alle politischen Landesstellen mit Ausnahme von Niederösterreich, Galizien, Kärnten, Krain und Dalmatien sowie an die Landesschulräte für Niederösterreich und Galizien.)

Ich finde mich bestimmt, die Remuneration jener an Staats-Gewerbeschulen in Verwendung stehenden Assistenten, welche eine technische Hochschule absolviert und die II. Staatsprüfung mit Erfolg abgelegt haben, vom 1. Jänner 1908 an von dem Betrage jährlicher 1200 Kronen auf den Betrag jährlicher eintausendvierhundert (1400) Kronen zu erhöhen.

D.. k. k. .... wird ersucht, für den Fall, als im dortigen Verwaltungsgebiete Assistenten an einer Staats-Gewerbeschule in Verwendung stehen, bei welchem obige Voraussetzungen zutreffen, wegen Einstellung der bisherigen Remuneration mit 31. Dezember l. J. und Flüssigmachung der erhöhten Remuneration vom 1. Jänner 1908 an, sowie wegen entsprechender Verständigung der betreffenden, das Erforderliche zu veranlassen und hierüber anher zu berichten.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Mittelschulen.

nner, Dr. Alois, Naturlehre für die oberen Klassen der Mittelschulen. Ausgabe für Gymnasien. 2., veränderte Auflage. Wien 1907. K. Fromme. Preis, gebunden 4 K 20 h.

Dieses mit dem Ministerialerlasse vom 30. Oktober 1907, Z. 43681, [1]) zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache als allgemein zulässig erklärte Buch wird zum Unterrichtsgebrauche auch an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 18. Dezember 1907, Z. 48130.)

b) Für Lehrerbildungsanstalten.

enar Edmund, Gimnastyka szkolna i gry (Schulturnen und Spiele. Lehrbuch für Lehrer und Lehramtskandidaten. Mit 568 Abbildungen und 10 Tafeln). Lemberg 1906. Verlag des pädagogischen Vereines. Preis, geheftet 4 K.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Lehrerbildungsanstalten mit polnischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 20. Dezember 1907, Z. 45666.)

c) Für kommerzielle Lehranstalten.

yon-Norman Frederic, Theoretische und praktische englische Konversationsgrammatik. Durchgesehen, ergänzt von August Fischer. 6. Auflage. Wien 1908. Alfred Hölder. Preis, geheftet 2 K 90 h, gebunden 3 K 40 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an zweiklassigen Handelsschulen allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 18. Dezember 1907, Z. 46724.)

oliński Myron, Algebra und politische Arithmetik. Wien und Leipzig 1907. Karl Fromme. Preis, gebunden 5 K.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an höheren Handelsschulen (Handelsakademien) allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 2. Jänner 1908, Z. 22.)

udwig Wilhelm, Lehrbuch der politischen Arithmetik. Wien und Leipzig 1907. Karl Fromme. Preis, broschiert 3 K 80 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an höheren Handelsschulen (Handelsakademien) allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 2. Jänner 1908, Z. 48949 ex 1907.)

---

[1]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1907, Seite 464.

d) Für gewerbliche Lehranstalten.

Kinzer Heinrich, Technologie der Handweberei. II. Teil: Die Jacquardweberei. 4., verbesserte und vermehrte Auflage mit 200 in den Text gedruckten Originalfiguren. Wien 1907. Verlag von Karl Graeser und Komp. Preis, broschiert 2 K 40 h.

Diese vierte Auflage des Werkes wird wie die dritte Auflage desselben zum Unterrichtsgebrauche an Fachschulen für Weberei mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 21. Dezember 1907, Z. 36659.)

e) Für Bildungskurse für Kindergärtnerinnen.

Fischer A. S. und **Kraft** Josef, Deutsches Lesebuch zum Gebrauche an Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen. 5., verbesserte Auflage. Wien 1907. Manz. Preis, geheftet 2 K 44 h, gebunden 2 K 80 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bildungskursen für Kindergärtnerinnen mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 20. Dezember 1907, Z. 51048.)

Spitzer Salomon, Najjasniejszy Pan Cesarz i Król nasz Franciszek Józef I. (Biographie Seiner Majestät des Kaisers Franz Josef I.) Krakau 1905. Im Selbstverlage des Verfassers. Preis, geheftet 1 K 50 h, gebunden 2 K.

Auf das Erscheinen dieses Werkes werden die Lehrkörper der Mittelschulen, der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten sowie der Volks- und Bürgerschulen mit polnischer Unterrichtssprache in Schlesien und in der Bukowina behufs eventueller Anschaffung für die Schülerbibliotheken aufmerksam gemacht.

(Ministerialerlaß vom 23. Dezember 1907, Z. 50814.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.
Zu beziehen beim k. k. Schulbücher-Verlage in Wien, I., Schwarzenbergstraße 5.

ahrgang 1908. Stück III.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Redigiert im Ministerium für Kultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. Februar 1908.

Nr. 8.

Gesetz vom 30. September 1907, [1])

wirksam für das Herzogtum Steiermark,

t welchem die §§ 21 und 27 des Gesetzes vom 23. Dezember 1901, L. G. und V. Bl. Nr. 8 ex 1902, [2]) abgeändert werden.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich anzuordnen, e folgt:

[1]) Enthalten in dem am 28. Oktober 1907 ausgegebenen und versendeten XXVIII. Stücke des ndesgesetz- und Verordnungsblattes für das Herzogtum Steiermark unter Nr. 68, Seite 177.
[2]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1902, Nr. 13, Seite 109.

Artikel I.

Die §§ 21 und 27 des Gesetzes vom 23. Dezember 1901, L. G. und V. Bl. Nr. 8 ex 1902, werden außer Wirksamkeit gesetzt und haben künftig zu lauten:

§ 21.

Sterbequartal.

Der Witwe oder in Ermanglung einer solchen den ehelichen Kindern einer in aktiver Dienstleistung verstorbenen Lehrperson gebührt als Beitrag zur Bestreitung der Beerdigungskosten ein Konduktsbeitrag von 500 K (§ 10 des Gesetzes vom 19. September 1899, L. G. und V. Bl. Nr. 73).

Sind in Ermanglung einer Witwe oder ehelicher Kinder andere Personen in der Lage, nachzuweisen, daß sie das verstorbene Mitglied des Lehrstandes vor dessen Tode gepflegt oder die Beerdigungskosten aus eigenem bezahlt haben, so kann der Landesschulrat auch diesen Personen das Sterbequartal zur Auszahlung anweisen.

Der Witwe oder in Ermanglung einer solchen den ehelichen Kindern einer im Ruhestande verstorbenen Lehrperson kann als Beitrag zur Bestreitung der Beerdigungskosten ein Konduktsbeitrag von 300 K vom Landesschulrate angewiesen werden.

§ 27.

Die Ruhegenüsse der vor der Geltung des Gesetzes vom 23. Dezember 1901, L. G. und V. Bl. Nr. 8 ex 1902, pensionierten Lehrpersonen und Lehrerswitwen, welche unter 600 K betragen, werden auf diesen Betrag ergänzt.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 1907 in Kraft.

Artikel III.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird Mein Minister für Kultus und Unterricht beauftragt.

Wien, am 30. September 1907.

Franz Joseph m. p.

Marchet m. p.

Nr. 9.

Gesetz vom 20. November 1907, [1])

wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns,

womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Dezember 1904, L. G. Bl. Nr. 97, [2]) betreffend die Schulaufsicht, abgeändert werden.

Über Antrag des Landtages Meines Erzherzogtumes Österreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§ 15, 32, 44 und 49 des Gesetzes vom 25. Dezember 1904, L. G. Bl. Nr. 97, betreffend die Schulaufsicht, werden in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit gesetzt und haben künftig zu lauten:

§ 15.

Der Ortsschulaufseher ist zum öfteren Besuche der ihm zugewiesenen Schulen verpflichtet, er hat sich mit den Leitern dieser Schulen im fortwährenden Einvernehmen zu halten und ist verpflichtet, von wahrgenommenen Gebrechen dem Ortsschulrate Mitteilung zu machen und diesbezügliche Anträge zu stellen.

Ortsschulaufseher, die dieser Verpflichtung trotz wiederholter Aufforderung durch den Bezirksschulrat nicht nachkommen, werden ihrer Funktion vom Bezirksschulrate mit Genehmigung des Landesschulrates enthoben.

Der Ortsschulaufseher hat das Recht, der Lehrerkonferenz beizuwohnen.

§ 32.

Der Bezirksschulrat versammelt sich in der Regel wenigstens einmal im Monate zur ordentlichen Beratung; in Wien wird die Anzahl der Sitzungen des Bezirksschulrates durch die Geschäftsordnung bestimmt.

Der Vorsitzende kann nach Bedarf und muß auf Antrag zweier Mitglieder außerordentliche Versammlungen berufen.

Alle Angelegenheiten, rücksichtlich deren eine Entscheidung zu treffen, ein Gutachten oder ein Antrag zu erstatten ist, werden kollegialisch behandelt.

Ist ein von den Gemeindeausschüssen gewähltes Mitglied (§ 26) dauernd verhindert, an den Beratungen des Bezirksschulrates teilzunehmen, so ist dessen Ersatzmann einzuberufen.

§ 44.

Der Landesschulrat besteht:

a) aus dem Landeschef oder dem Vizepräsidenten des Landesschulrates oder, wenn letzterer verhindert ist, aus dem vom Landeschef bestimmten Stellvertreter als Vorsitzenden;

[1]) Enthalten in dem den 30. Dezember 1907 ausgegebenen und versendeten XXXV. Stücke des Landesgesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns unter Nr. 162, Seite 203.

[2]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1905, Nr. 2, Seite 45.

b) aus vier vom Landesausschusse abgeordneten Mitgliedern;
c) aus den Referenten für die administrativen und ökonomischen Schulangelegenheiten;
d) aus den Landesschulinspektoren;
e) aus einem katholischen und einem evangelischen Geistlichen und einem Bekenner des israelitischen Glaubens;
f) aus vier von dem Gemeinderate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien gewählten Mitgliedern;
g) aus drei Fachmännern im Lehrwesen.

§ 49.

Zur Beschlußfähigkeit des Landesschulrates wird die Einladung aller und die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erfordert.

Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt. Der Vorsitzende gibt nur bei Stimmengleichheit seine Stimme ab. Derselbe führt die Beschlüsse des Landesschulrates aus, ist jedoch berechtigt, die Ausführung von Beschlüssen, die nach seiner Ansicht gegen die bestehenden Gesetze verstoßen würden, einzustellen, worüber er sofort die Entscheidung des Ministeriums für Kultus und Unterricht einzuholen verpflichtet ist.

Von den im § 44 unter *c)* und *d)* genannten Mitgliedern haben stets nur acht, und zwar diejenigen entscheidende Stimme, die nach der vom Ministerium für Kultus und Unterricht genehmigten Geschäftsordnung (§ 52) fallweise zur Abstimmung berufen sind.

An der Beratung und Abstimmung über Angelegenheiten, welche das persönliche Interesse eines Mitgliedes betreffen, hat dasselbe nicht teilzunehmen.

Beschwerden gegen Entscheidungen des Landesschulrates gehen an das Ministerium für Kultus und Unterricht.

Sie sind beim Landesschulrate binnen vier Wochen von dem der Zustellung nachfolgenden Tage an einzubringen und haben aufschiebende Wirkung, sofern dies binnen 14 Tagen geschieht und soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Artikel III.

Mein Minister für Kultus und Unterricht ist mit der Durchführung dieses Gesetzes betraut.

Wien, am 20. November 1907.

Franz Joseph m. p.

Marchet m. p.

Nr. 10.

Gesetz vom 20. November 1907,[1])

wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns,

womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Dezember 1904, L. G. Bl. Nr. 99,[2]) betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen, abgeändert werden.

Über Antrag des Landtages Meines Erzherzogtumes Österreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§ 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 11, 12, 13, 15, 17, 21, 23, 25, 27, 30, 36, 40, 42, 81, 84, 104 des Gesetzes vom 25. Dezember 1904, L. G. Bl. Nr. 99, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen werden in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit gesetzt und haben künftig zu lauten:

§ 1.

Jede Erledigung einer Lehrstelle an einer öffentlichen Volksschule zeigt der Ortsschulrat sofort der Bezirksschulbehörde und, so oft es sich um eine Schule in einem Schulbezirke außerhalb Wiens handelt, auch dem Landesschulrate und dem ernennungsberechtigten Organe an.

Der Bezirksschulrat schreibt, wenn eine Lehrstelle außerhalb Wiens oder wenn die Stelle eines Schulleiters in Wien besetzt werden soll, acht Tage nach Einlangen der Erledigungsanzeige, für die übrigen im Wiener Schulbezirke erledigten Lehrstellen hingegen zweimal im Jahre, und zwar zu Beginn des Schuljahres und im Monate Februar den Konkurs zur Wiederbesetzung unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Schule aus.

§ 3.

Die Bekanntmachung der Konkursausschreibung erfolgt in dem Amtsblatte zur „Wiener Zeitung“ und im Verordnungsblatte des k. k. niederösterreichischen Landesschulrates.

§ 4.

Der Termin zur Einreichung der Gesuche wird auf vier Wochen vom Tage der ersten Einrückung im Amtsblatte zur „Wiener Zeitung“ festgesetzt.

[1]) Enthalten in dem den 30. Dezember 1907 ausgegebenen und versendeten XXXV. Stücke des Landesgesetz- und Verordnungsblattes für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns unter Nr. 163, Seite 205.

[2]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1905, Nr. 4, Seite 83.

Die Bewerbungsgesuche sind mit den Originalen oder beglaubigten Abschriften der in der Konkursausschreibung geforderten Dokumente sowie mit den verlangten Diensttabellen zu belegen und an den Ernennungsberechtigten zu richten.

Außerhalb Wiens werden die Bewerbungsgesuche beim zuständigen Bezirksschulrate eingereicht.

In Wien sind die Bewerbungsgesuche bei jenen Ortsschulräten einzureichen, in deren Sprengel die betreffenden Lehrstellen erledigt sind. Von den im Wiener Schulbezirke bereits angestellten Lehrpersonen sind die Gesuche um Verleihung von Lehrstellen in diesem Schulbezirke bei der unmittelbar vorgesetzten Bezirkssektion des Bezirksschulrates einzureichen und ist es solchen Lehrpersonen gestattet, für alle in einer Konkursausschreibung enthaltenen Stellen nur ein Gesuch zu überreichen, in dem sämtliche angestrebte Stellen nach Kategorien und Bezirken geordnet anzuführen und so viele Diensttabellen anzuschließen sind, daß jedem der betreffenden Ortsschulräte für jede Kategorie der vom Bewerber angestrebten Stellen eine Diensttabelle zugestellt werden und noch eine Dienstabelle beim Gesuche verbleiben kann.

Bereits angestellte Lehrpersonen, welche sich um eine Lehrstelle in einem anderen Schulbezirke als dem ihres Anstellungsortes bewerben, haben ihre Bewerbungsgesuche spätestens acht Tage vor Ablauf des Konkurstermines bei dem ihnen vorgesetzten Bezirksschulrate einzubringen, welcher das Ansuchen sofort zu begutachten und rechtzeitig dem zuständigen Bezirksschulrate zu übermitteln hat.

Verspätet einlangende sowie nicht gehörig belegte Gesuche dürfen nicht berücksichtigt werden.

§ 5.

In Wien sammeln die Ortsschulräte die bei ihnen eingelangten Bewerbungsgesuche und die ihnen von den Bezirkssektionen zukommenden Diensttabellen und erstatten längstens binnen sechs Wochen nach Ablauf des Konkurstermines an die Bezirksschulbehörde, für jede Lehrstelle abgesondert, einen Vorschlag zur Besetzung dieser Stelle und der Bezirksschulrat leitet darauf den Verhandlungsakt unter Anschluß eines Gutachtens über die einzelnen Bewerber an den Stadtrat.

Außerhalb Wiens hat der Bezirksschulrat die einlangenden Gesuche zu begutachten und binnen acht Tagen nach Ablauf des Konkurstermines dem Ortsschulrate zuzumitteln, welcher in Berücksichtigung der vom Bezirksschulrate beigegebenen Gutachten binnen längstens 14 Tagen zur Besetzung der erledigten Stellen bei nur fünf oder weniger Bewerbern die Reihenfolge der Berücksichtigung und bei mehreren Bewerbern fünf derselben vorzuschlagen hat.

Der Vorschlag ist nach Ablauf dieser 14 Tage samt allen Gesuchen und Verhandlungsakten vom Ortsschulrate an den Bezirksschulrat zu leiten, der die Bewerber nach ihrer Eignung zu reihen und die Verhandlungsakten unter Anschluß der Reihungstabelle binnen acht Tagen an den Ernennungsberechtigten einzusenden hat. Die in der Reihungstabelle an den fünf ersten Stellen eingereihten Bewerber haben als die vom Bezirksschulrate für die erledigte Stelle Vorgeschlagenen zu gelten.

Falls in einer Stadt mit eigenem Statute außer Wien kein Ortsschulrat besteht oder wenn das Ernennungsrecht dem Schulpatrone zusteht, hat der Bezirksschulrat die begutachteten Gesuche samt Reihungstabelle binnen 14 Tagen unmittelbar an den Ernennungsberechtigten einzusenden.

§ 6.

Mit Ausnahme jener Fälle, wo dem Patrone das Ernennungsrecht zusteht, werden die definitiven Lehrpersonen an den öffentlichen Volksschulen in den Städten mit eigenem Statute vom Stadtrate, an den übrigen öffentlichen Volksschulen vom Landesausschusse ernannt.

§ 7.

Das dem Schulpatrone zustehende Ernennungsrecht geht, falls ein Schulpatronat zu bestehen aufhört, auf jenen Faktor über, der in dem betreffenden Schulbezirke sonst die definitiven Lehrpersonen ernennt.

§ 8.

In den Städten mit eigenem Statute wählt der Stadtrat innerhalb sechs Wochen, ohne an den Vorschlag der Ortsschulbehörde oder an eine von ihr aufgestellte Reihenfolge der Kandidaten (§ 5, Absatz 1 und 2) und ohne an das Gutachten oder die Reihungstabelle der Bezirksschulbehörde (§ 5, Absatz 3 und 4) gebunden zu sein, den ihm am meisten geeignet erscheinenden Bewerber aus und zeigt ihn unter Vorlage der ihn betreffenden Akten sofort der Landesschulbehörde an.

Ist der Landesausschuß zur Ausübung des Ernennungsrechtes berufen, so wählt er aus den vom Bezirksschulrate oder aus den vom Ortsschulrate vorgeschlagenen Bewerbern die Lehrkraft aus und zeigt sie unter Vorlage der sie betreffenden Akten dem Landesschulrate an. Diese Anzeige hat binnen sechs Wochen vom Tage des Einlangens des Vorschlages des Bezirksschulrates zu erfolgen.

Der Patron wählt binnen 14 Tagen nach Zustellung der Kompetenzgesuche durch den Bezirksschulrat, ohne an dessen Gutachten gebunden zu sein, den ihn am meisten geeignet scheinenden Bewerber aus und zeigt ihn unter Vorlage der ihn betreffenden Akten sofort dem Landesschulrate an.

§ 11.

Übt der Ortsschulrat oder der Bezirksschulrat sein Vorschlagsrecht binnen der gesetzlichen Frist (§ 5) nicht aus, so hat der Ernennungsberechtigte nach freier Wahl die Ernennung eines der Bewerber vorzunehmen.

Im Falle der Ernennungsberechtigte von seinem Rechte binnen der gesetzlichen Frist (§§ 8 und 10) keinen Gebrauch macht, tritt der Landesschulrat in dessen Rechte ein.

§ 12.

Wird die Ernennung vom Landesschulrate nicht beanständet oder von diesem selbst vollzogen (§ 11), so fertigt er, und zwar im ersteren Falle unter Berufung auf die Ernennung, das Anstellungsdekret aus. Gleichzeitig erläßt der Landesschulrat an den Bezirksschulrat den Auftrag, entweder durch einen Delegierten aus seiner Mitte oder durch den Vorsitzenden des Ortsschulrates die Beeidigung des Ernannten und seine Einführung in den Schuldienst vornehmen zu lassen.

Das Diensteinkommen wird dem Neuernannten, falls dessen Ernennung vom Landesausschusse ausging, vom Landesschulrate, in anderen Fällen vom Bezirksschulrate zuerkannt. Die Anweisung des Diensteinkommens erfolgt in Wien durch den Magistrat, sonst durch den Landesausschuß.

Das Recht zum Bezuge der Diensteseinkünfte mit Ausnahme der Quartiergeldentschädigungen und Quartiergelder beginnt mit dem Tage des Dienstantrittes, falls dies der Erste eines Monats ist, sonst mit dem Ersten des auf den Tag des Dienstantrittes folgenden Monats. Erfolgt die Anstellung im bisherigen Dienstorte, so sind die Dienstesbezüge von dem auf den Ausstellungstag des schulbehördlichen Anstellungsdekretes folgenden nächsten Monats-Ersten flüssig zu machen.

§ 13.

Jede in Gemäßheit der §§ 1 bis 12 vorgenommene Anstellung ist eine definitive. Doch muß jeder im Lehrfache Angestellte sich einer definitiven oder provisorischen Versetzung aus Dienstesrücksichten fügen und sich auch aushilfsweise an einer andern Schule verwenden lassen. Indes darf eine Lehrperson durch derlei Maßnahmen in ihrem bisherigen Diensteinkommen an Jahresgehalt und Dienstalterszulagen, im Falle der provisorischen Versetzung und der Zuweisung an eine andere Schule zur aushilfsweisen Dienstleistung auch in der bisher bezogenen Funktionszulage und dem bisher genossenen Quartiergelde keine Einbuße erleiden.

Versetzungen von definitiven Lehrpersonen verfügt der Landesschulrat nach Anhörung des Ortsschulrates und im Einvernehmen mit dem ernennungsberechtigten Organe.

Die Zuweisung von Lehrpersonen an andere Schulen zur bloß aushilfsweisen Dienstleistung wird vom Bezirksschulrate vorgenommen.

Der Landesschulrat ist zwecks Durchführung von Versetzungen berechtigt, die Ausschreibung erledigter Lehrstellen (§ 1) zu untersagen oder zu widerrufen. Eine solche Verfügung hat jedoch in der Regel innerhalb acht Tagen nach Einlangen der Erledigungsanzeige beim Landesschulrate zu erfolgen.

§ 15.

Die Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten an den allgemeinen öffentlichen Volks- und Bürgerschulen in den im § 15, Alinea 2 und 3, des Reichsvolksschulgesetzes bezeichneten Fällen und die Lehrkräfte für nicht obligate Unterrichtsfächer werden von jenem Organe, welchem das Ernennungsrecht bezüglich der übrigen definitiven Lehrpersonen an der betreffenden Schule zusteht, ernannt.

Hiebei ist in gleicher Weise wie bei der Ernennung der definitiven Lehrpersonen vorzugehen.

Die Konkursausschreibung kann unterbleiben.

Die mittlerweilige Vorsorge für den Unterricht in den nicht obligaten Lehrfächern und in weiblichen Handarbeiten und die aushilfsweise Bestellung von Lehrpersonen für derartige Lehrstellen steht dem Bezirksschulrate zu.

§ 17.

Lehrpersonen der V. und VI. Kategorie werden in der im § 13 des Reichsvolksschulgesetzes für Unterlehrer angegebenen Zahl bestellt.

Dieselben werden, wenn sie nach abgelegter Lehrbefähigungsprüfung durch zehn Jahre ununterbrochen an öffentlichen Volksschulen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder in definitiver Anstellung ohne Unterschied der Kategorie mit tadelloser Dienstleistung in Verwendung gestanden sind, im Vorrückungswege zu Bürgerschullehrern I. Klasse (I. Kategorie), beziehungsweise zu Bürgerschullehrerinnen I. Klasse (II. Kategorie), zu Lehrern I. Klasse an allgemeinen Volksschulen (III. Kategorie), beziehungsweise zu Lehrerinnen I. Klasse an allgemeinen Volksschulen (IV. Kategorie) mit den diesen Lehrpersonen gebührenden Bezügen der niedrigsten Gehaltsstufe an derjenigen Lehrstelle ernannt, welche sie definitiv innehaben.

Falls dem Ernennungsberechtigten (§ 6) die Voraussetzungen für derlei Ernennungen nicht erfüllt scheinen, trifft der Landesschulrat die Entscheidung. Rekurse gegen derartige Entscheidungen haben aufschiebende Wirkung.

Der bei diesen Ernennungen einzuhaltende Vorgang wird durch den Landesschulrat im Einvernehmen mit dem Landesausschusse im Verordnungswege geregelt.

Den auf Grund dieser Bestimmung ernannten Lehrpersonen I. Klasse werden die ihrer Kategorie entsprechenden höheren Bezüge an Jahresgehalt und Quartiergeld mit dem Tage der Vollendung der obbezeichneten zehnjährigen Dienstzeit flüssig gemacht, falls dies der Erste eines Monats, beziehungsweise auch eines Quartals ist; fällt der Zeitpunkt der Vollendung dieser zehn Dienstjahre nicht auf einen Monats-Ersten, so wird ihnen der höhere Jahresgehalt mit dem ersten Tage des folgenden Monats, das höhere Quartiergeld mit dem ersten Tage des folgenden Quartals angewiesen.

Wird durch eine Ernennung im Vorrückungswege das im ersten Absatze festgesetzte Verhältnis der Lehrstellen I. und II. Klasse an der betreffenden Schule verschoben, so kann die ernannte Lehrkraft vom Landesschulrate nach § 13 dieses Gesetzes an eine andere Schule versetzt werden.

§ 21.

Das nach der Veranschlagung dieser Nutzungen von den systemmäßigen Bezügen einer Lehrperson noch Abgängige muß ihr im baren Gelde, und zwar in monatlichen Antizipativraten bezahlt werden.

Ist mit einer Lehrstelle bereits gegenwärtig ein höheres Einkommen verbunden, so ist dasselbe ihrem jetzigen Inhaber ungeschmälert zu erhalten.

In Hinkunft dürfen aber andere als die gesetzlich festgesetzten Bezüge den im Geltungsgebiete dieses Gesetzes an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen angestellten Lehrpersonen aus dem Landesschulfonds nicht zugewendet werden; eine Änderung dieser Bezüge kann nur im Gesetzeswege vorgenommen werden.

§ 23.

Jede definitiv angestellte Lehrperson der Kategorie I bis VI erhält bei entsprechender Verwendung zum Gehalte nach einer anrechenbaren Dienstzeit von je fünf Jahren eine in die Pension einrechenbare Dienstalterszulage.

Im ganzen kann eine Lehrperson höchstens sechs solche Dienstalterszulagen erhalten.

Die Dienstalterszulagen der Lehrpersonen der I., II. und V. Kategorie betragen jährlich je 200 K und tritt der Anfall einer solchen Dienstalterszulage nach je fünf an einer Bürgerschule zugebrachten anrechenbaren Dienstjahren ein.

Die den gegenwärtig noch aktiven Lehrpersonen vor Wirksamkeit dieses Gesetzes angefallenen Dienstalterszulagen von je 200 K sind nach Maßgabe der Dienstzeit bis zur Gänze in die Pension einrechenbar.

Die Dienstalterszulagen der in die III., IV. und VI. Kategorie eingereihten Lehrpersonen betragen jährlich je 100 K.

Die Dienstalterszulagen werden vom Bezirksschulrate zuerkannt.

Das Bezugsrecht auf die Dienstalterszulagen beginnt mit dem Ersten des auf den Anfallstag folgenden Monats.

Bei Berechnung der Dienstalterszulagen ist den Lehrpersonen jene Dienstzeit, während welcher sie vor oder nach Wirksamkeit dieses Gesetzes in definitiver Anstellung nach abgelegter Lehrbefähigungsprüfung an einer öffentlichen Volksschule eines der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder mit befriedigendem Erfolge gewirkt haben, einzurechnen.

In die unter diesen Bedingungen für die Dienstalterszulagen anrechenbare Dienstzeit kann in besonders rücksichtswürdigen Fällen mit Zustimmung des Landesausschusses auch die an Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht nach Erlangung der Lehrbefähigung zugebrachte Dienstzeit miteingerechnet werden.

Lehrpersonen, welche von der allgemeinen Volksschule an die Bürgerschule oder von der Bürgerschule an die allgemeine Volksschule übertreten, bleiben im Genusse ihrer bisher erworbenen Dienstalterszulagen.

Die nach Erwerbung der letzten solchen Dienstalterszulage an der bisherigen Schule zurückgelegte Dienstzeit wird in die erforderliche Zeit zur Erlangung weiterer Dienstalterszulagen an der Schule, an welche die betreffende Lehrkraft übergetreten ist, eingerechnet.

Wenn eine Lehrperson aus einem anderen Lande oder von einer Schule übernommen wird, an welcher hinsichtlich der Erlangung und Bemessung der Dienstalterszulagen andere als die vorstehenden Bestimmungen gelten, so wird dieselbe bei ihrem Übertritte nach den vorangehenden Bestimmungen behandelt.

§ 25.

Jeder eine allgemeine Volksschule oder Bürgerschule leitende Lehrer, Oberlehrer, Direktor (beziehungsweise Lehrerin, Oberlehrerin, Direktorin) hat das Recht auf eine mindestens aus zwei Zimmern und den erforderlichen Nebenlokalitäten bestehende Wohnung, welche womöglich im Schulgebäude selbst anzuweisen ist.

Kann eine solche nicht ausgemittelt werden, so gebührt den Betreffenden eine Quartiergeldentschädigung, welche von der Schulgemeinde zu leisten ist.

Die Quartiergeldentschädigung der Bürgerschuldirektoren (I. Kategorie) beträgt in Ortsgemeinden mit mehr als 15.000 Einwohnern, ferner in der Ortsgemeinde Baden jährlich 800 K, in den übrigen Ortsgemeinden jährlich 600 K. Für Bürgerschuldirektorinnen (II. Kategorie) und für Oberlehrerinnen (IV. Kategorie) wird die Quartiergeldentschädigung mit dem Betrage von 30 Prozent des niedrigsten Jahresgrundgehaltes ihrer Kategorie bemessen und in der gleichen Weise für Oberlehrer und Schulleiter (III. Kategorie) in Ortsgemeinden unter 10.000 Einwohnern berechnet.

Dagegen beträgt die Quartiergeldentschädigung der Oberlehrer (III. Kategorie) in Ortsgemeinden mit mehr als 10.000 und weniger als 15.000 Einwohnern jährlich 500 K, in Ortsgemeinden mit mehr als 15.000 Einwohnern, ferner in den Ortsgemeinden Baden, Weikersdorf bei Baden, Vöslau, Gainfarn und Brühl jährlich 600 K.

Auf ein Quartiergeld aus dem Landesschulfonds haben die im ersten Absatze erwähnten Lehrkräfte keinen Anspruch; den übrigen in die Kategorien I bis VI eingereihten Lehrpersonen gebührt ein Quartiergeld aus dem Landesschulfonds.

Dasselbe beträgt für die Bürgerschullehrer I. Klasse (I. Kategorie) und für die Lehrer I. Klasse der allgemeinen Volksschulen (III. Kategorie):

a) in Ortsgemeinden unter 1000 Einwohnern jährlich . . . . . . 160 K,
b) in Ortsgemeinden mit über 1000 und unter 2000 Einwohnern jährlich 220 K,
c) „ „ „ „ 2000 „ „ 4000 „ „ 280 K,
d) „ „ „ „ 4000 „ „ 6000 „ „ 340 K,
e) „ „ „ „ 6000 „ „ 10.000 „ „ 400 K,
f) „ „ „ „ 10.000 „ „ 15.000 „ „ 500 K,
g) in Ortsgemeinden mit mehr als 15.000 Einwohnern, ferner in den Ortsgemeinden Baden, Weikersdorf bei Baden, Vöslau, Gainfarn und Brühl jährlich . . . . 600 K.

Das Quartiergeld der Bürgerschullehrerinnen I. Klasse (Kategorie II) und der Lehrerinnen I. Klasse an allgemeinen Volksschulen (Kategorie IV) beträgt:

a) in Ortsgemeinden unter 2000 Einwohnern jährlich . . . . . . 160 K,
b) in Ortsgemeinden über 2000 und unter 5000 Einwohnern jährlich . 200 K,
c) in Ortsgemeinden mit über 5000 Einwohnern, ferner in den Ortsgemeinden Vöslau, Gainfarn und Brühl jährlich . . . . 240 K.

Lehrpersonen der V. und der VI. Kategorie erhalten an Quartiergeld jährlich 120 K, in Ortsgemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern und in den Ortsgemeinden Vöslau, Gainfarn und Brühl jährlich 180 K.

Die erste Bemessung dieser Quartiergelder erfolgt nach den Resultaten der letzten allgemeinen Volkszählung.

Nach jeder neuen allgemeinen Volkszählung hat mit dem Zeitpunkte der Veröffentlichung der Resultate derselben der k. k. niederösterreichische Landesschulrat auf Grund der Ergebnisse dieser Volkszählung eine Überprüfung und eventuell Richtigstellung dieser Bemessung vorzunehmen. Die auf Grund dieser Überprüfung neu bemessenen Quartiergeldbeiträge gebühren den Lehrpersonen vom 1. Jänner des auf diese Veröffentlichung unmittelbar folgenden Jahres.

§ 27.

Die nach dem gegenwärtigen Gesetze den Lehrpersonen in den Schulbezirken außer Wien zukommenden Bezüge mit Ausnahme der Quartiergeldentschädigungen und der Quartiergelder sind denselben in monatlichen, am Ersten fälligen Antizipativraten anzuweisen.

Die Quartiergeldentschädigungen und Quartiergelder werden vierteljährig am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jedes Jahres vorhinein flüssig gemacht.

Das Bezugsrecht auf die Quartiergeldentschädigungen und auf das Quartiergeld beginnt vom Tage des Dienstantrittes, falls dieser der erste Tag des auf die Anstellung oder Versetzung folgenden Quartals ist, sonst vom ersten Tage des auf den Dienstantritt folgenden Quartals. Erfolgt die Anstellung im bisherigen Dienstorte, so beginnt das Bezugsrecht von dem auf den Ausstellungstag des schulbehördlichen Anstellungsdekretes folgenden ersten Tage des nächsten Quartals.

§ 30.

Der einmal aufgestellte Personalstatus wird von Jahr zu Jahr ergänzt.

Zu diesem Zwecke hat der Landesschulrat auf Grund der systemisierten Stellen alljährlich die Anzahl der Lehrpersonen der Gehaltsstufen jeder der Kategorien I bis V nach dem im § 16 angegebenen Teilungsmaßstabe zu bestimmen und die in den höheren Gehaltsstufen erledigten Stellen im November jedes Jahres mit der Rechtswirksamkeit vom nächstfolgenden 1. Jänner im Wege der Vorrückung zu besetzen.

Die Vorrückung einer Lehrperson wird von Gehaltsstufe zu Gehaltsstufe vollzogen.

Hiebei ist von dem Grundsatze auszugehen, daß die in eine Gehaltsstufe eingereihten Lehrpersonen in die höhere Gehaltsstufe in der Regel nach ihrer definitiven Dienstzeit vorzurücken haben und daß einer Lehrperson die Vorrückung nur dann, und zwar höchstens auf die Dauer von drei Jahren verweigert werden kann, wenn sie sich seit ihrer letzten Einreihung eines Dienstvergehens im Sinne des § 63 schuldig gemacht hat, das mit einer schriftlichen Rüge oder mit einer Disziplinarstrafe geahndet wurde. Auch soll jede Lehrperson in der Regel wenigstens vier Jahre in der unmittelbar vorhergehenden Gehaltsstufe verbracht haben.

Bei vorzüglicher Verwendung kann die Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe auch ohne Rücksicht auf die Dienstzeit stattfinden, doch müssen von den

freiwerdenden Stellen in jeder Gehaltsstufe mindestens vier Fünftel nach der Dienstzeit besetzt werden.

Die näheren Bestimmungen über den Vorgang bei der Einreihung der Lehrpersonen in die einzelnen Gehaltsstufen werden vom Landesschulrat im Verordnungswege festgesetzt.

§ 36.

In jenen Fällen, wo der Halbtagsunterricht an ein- oder mehrklassigen Schulen auf dem Lande bewilligt wird, erhalten jene Lehrpersonen, die diesen Unterricht im Ausmaße von 30 wöchentlichen Unterrichtsstunden und ununterbrochen durch mindestens zwei Monate erteilen, Remunerationen aus dem Landesschulfonds.

Die Remuneration für den Halbtagsunterricht wird für die Dauer der tatsächlichen Unterrichtserteilung bemessen und beträgt für die mit dieser Unterrichtserteilung betraute Lehrperson monatlich 35 K. Nach mindestens zweimonatlicher ununterbrochener Erteilung des Halbtagsunterrichtes wird der Anspruch auf eine weitere volle Monatsquote der Remuneration erworben, wenn die unmittelbar folgende Dienstleistung einen halben oder mehr als einen halben Monat umfaßte; Dienstleistungen unter einem halben Monat werden nicht remuneriert.

Diese Remunerationen werden vom Bezirksschulrate mit Zustimmung des Landesausschusses zuerkannt und jenen Lehrpersonen, die den Halbtagsunterricht während des ganzen Schuljahres erteilen, zweimal im Jahre, und zwar nach Ablauf der ersten Hälfte und nach Beendigung des Schuljahres ausgezahlt; den übrigen Lehrpersonen wird die Remuneration für den Halbtagsunterricht nach Schluß der Unterrichtserteilung angewiesen.

Diese Bestimmungen finden auf Remunerationen, die auf Grund des bisher geltenden Gesetzes bereits angewiesen wurden, keine Anwendung.

§ 40.

Lehrpersonen der IX. und X. Kategorie werden in der im § 13 des Reichsvolksschulgesetzes für Unterlehrer angegebenen Zahl bestellt.

Dieselben werden, wenn sie nach abgelegter Lehrbefähigungsprüfung durch zehn Jahre ununterbrochen an öffentlichen Volksschulen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder in definitiver Anstellung ohne Unterschied der Kategorie mit tadelloser Dienstleistung in Verwendung gestanden sind, im Vorrückungswege zu Bürgerschullehrern I. Klasse (V. Kategorie), beziehungsweise zu Bürgerschullehrerinnen I. Klasse (VI. Kategorie), zu Lehrern I. Klasse an allgemeinen Volksschulen (VII. Kategorie) beziehungsweise zu Lehrerinnen I. Klasse an allgemeinen Volksschulen (VIII. Kategorie) mit den diesen Lehrpersonen gebührenden Bezügen der niedrigsten Gehaltsstufe an derjenigen Lehrstelle ernannt, die sie definitiv innehaben.

Falls dem Ernennungsberechtigten (§ 6) die Voraussetzungen für derlei Ernennungen nicht erfüllt scheinen, trifft der Landesschulrat die Entscheidung. Rekurse gegen derartige Entscheidungen haben aufschiebende Wirkung.

Der bei diesen Ernennungen einzuhaltende Vorgang wird durch den Landesschulrat im Einvernehmen mit der Gemeinde Wien im Verordnungswege geregelt.

Den auf Grund dieser Bestimmung ernannten Lehrpersonen I. Klasse werden die ihrer Kategorie entsprechenden höheren Bezüge an Jahresgehalt und Quartiergeld mit dem Tage der Vollendung der obbezeichneten zehnjährigen Dienstzeit flüssig gemacht, falls dies der Erste eines Monats, beziehungsweise auch eines Quartals ist; fällt der Zeitpunkt der Vollendung dieser zehn Dienstjahre nicht auf einen Monats-Ersten, so wird ihnen der höhere Jahresgehalt mit dem ersten Tage des folgenden Monats, das höhere Quartiergeld mit dem ersten Tage des folgenden Quartals angewiesen.

Wird durch eine Ernennung im Vorrückungswege das im ersten Absatze festgesetzte Verhältnis der Lehrstellen I. und II. Klasse an der betreffenden Schule verschoben, so kann die ernannte Lehrkraft vom Landesschulrate nach § 13 dieses Gesetzes an eine andere Schule versetzt werden.

§ 42.

Jede Lehrperson der Kategorien I, II, III und IV erhält nach freiem Ermessen der Gemeinde Wien entweder eine Naturalwohnung, welche mindestens aus zwei Zimmern und einem Kabinett samt den erforderlichen Nebenlokalitäten zu bestehen hat, oder eine Quartiergeldentschädigung. Die Naturalwohnung kann, falls eine solche im Schulgebäude selbst nicht angebracht wird, auch in dessen Nähe angewiesen werden. Die Quartiergeldentschädigung wird für die Kategorie I mit 1200 K, für die Kategorie II mit 1000 K, für die Kategorie III mit 1100 K, für die Kategorie IV mit 900 K jährlich festgesetzt. Den Lehrpersonen der Kategorien V bis X gebührt ein Quartiergeld. Dasselbe beträgt für die Lehrpersonen der Kategorie V jährlich 1000 K, der Kategorien VI und VIII jährlich 500 K, der Kategorie VII jährlich 800 K; die männlichen Lehrpersonen der IX. und X. Kategorie erhalten jährlich 400 K, die weiblichen Lehrpersonen dieser beiden Kategorien jährlich 240 K Quartiergeld.

Die Quartiergeldentschädigung und das Quartiergeld werden am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November jedes Jahres vorhinein flüssig gemacht.

Das Bezugsrecht auf die Quartiergeldentschädigung und auf das Quartiergeld beginnt vom Tage des Dienstantrittes, falls dieser der erste Tag des auf die Anstellung folgenden Quartals ist, sonst vom ersten Tage des auf den Dienstantritt folgenden Quartals. Erfolgt die Anstellung an der bisherigen Dienststelle, so beginnt das Bezugsrecht auf Quartiergeldentschädigung und auf das Quartiergeld von dem auf den Ausstellungstag des schulbehördlichen Anstellungsdekretes folgenden ersten Tage des nächsten Quartals.

§ 81.

Die Verlassung des Schuldienstes zufolge der freiwilligen Dienstentsagung oder der Versetzung in den Ruhestand kann ohne besondere Bewilligung der Landesschulbehörde nur mit dem Ende eines Schuljahres erfolgen, zu welcher Zeit

auch die Räumung der Dienstwohnung und die Übergabe des mit der Lehrstelle verbundenen Besitzes an Grundstücken stattzufinden hat.

Erfolgt die Versetzung in den Ruhestand zu einem andern Zeitpunkt, so erlischt der Anspruch auf die Dienstwohnung und auf die Benützung der Schulgrundstücke mit dem Zeitpunkte der Versetzung in den Ruhestand.

Über die Nutzungen der Schulgrundstücke und den Ersatz der Auslagen, die zur Gewinnung dieser Nutzungen gemacht wurden, ist nach § 101 dieses Gesetzes zu entscheiden.

§ 84.

Anrechenbar ist jene Dienstzeit, welche ein Mitglied des Lehrstandes nach bestandener Lehrbefähigungsprüfung an einer öffentlichen Schule der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zugebracht hat (§ 56 des Reichsvolksschulgesetzes); von der in solcher Weise vor Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung zugebrachten Dienstzeit sind jedoch den Lehrpersonen der öffentlichen Volksschulen, mit Ausnahme der Handarbeitslehrerinnen, zwei Jahre einzurechnen. Eine Unterbrechung hebt die Anrechnung der bereits vollstreckten Dienstzeit nicht auf, wenn sie erwiesenermaßen außer Schuld und Zutun des betreffenden Lehrindividuums lag.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann mit Zustimmung des Landesausschusses, in Wien mit Zustimmung des Stadtrates, auch die an Privatvolksschulen mit Öffentlichkeitsrecht nach Erlangung der Lehrbefähigung zugebrachte Dienstzeit, falls hiefür die gesetzlichen Beiträge zur zuständigen Lehrerpensionskasse entrichtet wurden, mit eingerechnet werden.

§ 104.

Den definitiv angestellten Lehrpersonen wird im Falle der Versetzung in den Ruhestand die Hälfte des von ihnen zuletzt bezogenen Quartiergeldes, beziehungsweise der Quartiergeldentschädigung, die sie zuletzt tatsächlich bezogen haben oder auf die sie mangels einer Naturalwohnung Anspruch zu erheben berechtigt wären, als Quartiergeldpension belassen.

Das Recht zum Bezuge der Quartiergeldpension erwächst Lehrkräften, die unmittelbar vor ihrer Versetzung in den Ruhestand gemäß der §§ 25 und 42 dieses Gesetzes im Genusse eines Naturalquartiers gestanden sind und deshalb weder ein Quartiergeld noch eine Quartiergeldentschädigung bezogen, mit dem Zeitpunkte der Versetzung in den Ruhestand; allen übrigen Lehrkräften mit dem nächsten für das Quartiergeld, beziehungsweise die Quartiergeldentschädigung normierten Anfallstermine.

Die Quartiergeldpension wird in vierteljährigen Raten zu den für das Quartiergeld, beziehungsweise für die Qartiergeldentschädigung normierten Anfallsterminen auf die Dauer des Ruhestandes flüssig gemacht; Teilbeträge der Quartiergeldpension, die deren vierten Teil nicht erreichen, werden zugleich mit der ersten vollen Quartalsrate der Quartiergeldpension ausgezahlt.

Artikel II.

Der § 89 wird aufgehoben.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1908 in Kraft.

Artikel IV.

Mein Minister für Kultus und Unterricht ist mit der Durchführung dieses Gesetzes betraut.

Wien, am 20. November 1907.

Franz Joseph m. p.

Marchet m. p.

Nr. 11.

Gesetz vom 30. November 1907,[1])

wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns,

betreffend die gewerblichen Fortbildungsschulen.

Über Antrag des Landtages Meines Erzherzogtumes Österreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Hauptstück.

Zweck und Einteilung der gewerblichen Fortbildungsschulen: Schulsprengel und Schulbezirke.

Zweck.

§ 1.

Die gewerblichen Fortbildungsschulen sind bestimmt, die gewerbliche Ausbildung der Lehrlinge durch einen schulmäßigen Unterricht zu ergänzen und ihre berufliche Erziehung zu fördern.

---

[1]) Enthalten in dem den 30. Dezember 1907 ausgegebenen und versendeten XXXVI. Stücke des Landesgesetz- und Verordnungsblattes für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns unter Nr. 171, Seite 215.

Einteilung.

§ 2.

Die gewerblichen Fortbildungsschulen sind:

a) allgemein-gewerbliche Fortbildungsschulen, deren Unterricht sich auf Gegenstände beschränkt, welche den Lehrlingen verschiedener Gewerbekategorien gleichmäßig zum Nutzen gereichen.

Bei denselben erstreckt sich der Unterricht in der Regel auf zwei Jahrgänge; ein dritter Jahrgang kann im Falle des Bedarfes errichtet werden.

b) Fachliche Fortbildungsschulen, welche die Gelegenheit für eine eingehendere fachliche Fortbildung in einem bestimmten einzelnen Gewerbe oder für eine Gruppe verwandter Gewerbe bieten. Zu denselben zählen auch die kaufmännischen Fortbildungsschulen, welche zur Fortbildung der Lehrlinge der Handelsgewerbe dienen.

Der Unterricht an den fachlichen Fortbildungsschulen ist nach Möglichkeit auf die praktische Betätigung in Lehrwerkstätten zu erstrecken, jedoch in keinem Falle auf mehr als drei Jahrgänge auszudehnen. Im übrigen entscheidet über die Einrichtung der fachlichen Fortbildungsschulen von Fall zu Fall der Landesschulrat nach Anhörung der betreffenden Genossenschaften.

Die Grundsätze für die Organisation sowohl der allgemein-gewerblichen, wie der fachlichen Fortbildungsschulen enthält das III. Hauptstück; die Unterrichtssprache an denselben ist die deutsche.

Schulsprengel, Schulbezirke.

§ 3.

Für jede Fortbildungsschule ist unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse ein Schulsprengel, das ist jenes Gebiet festzusetzen, innerhalb dessen die Lehrlinge verpflichtet sind, die betreffende Fortbildungsschule zu besuchen (§ 21).

Die Fortbildungsschulsprengel außerhalb Wiens haben in der Regel mit den Gemeindegebieten zusammenzufallen. Es können aber auch zwei oder mehrere Gemeinden zu einem Schulsprengel vereinigt werden, wenn der Schulbesuch durch diese Vereinigung nicht wesentlich erschwert wird, wie auch zum Zwecke der Erleichterung des Besuches der Fortbildungsschulen das Ausscheiden einzelner Gemeindeteile, eventuell unter Zuweisung an einen benachbarten Schulsprengel, sowie die Teilung räumlich ausgedehnter Gemeinden in zwei oder mehrere Fortbildungsschulsprengel zulässig ist.

Über die Abgrenzung der Schulsprengel entscheidet der Landesschulrat nach Anhörung des betreffenden Fortbildungsschulrates und der Handels- und Gewerbekammer, und zwar bezüglich der Schulsprengel in Wien im Einvernehmen mit der Gemeinde, außerhalb Wiens im Einvernehmen mit dem Landesausschusse.

Der Schulsprengel bildet entweder für sich allein einen Fortbildung schulbezirk oder wird mit anderen Schulsprengeln zu einem Fortbildungssch bezirke vereinigt.

Das Gemeindegebiet der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien bil einen einzigen Fortbildungsschulbezirk. Der Umfang der übrigen Fortbildu schulbezirke wird vom Landesschulrate im Einvernehmen mit dem Land ausschusse festgesetzt.

Pflichtschulen, Öffentlichkeitsrecht.

§ 4.

Diejenigen gewerblichen Fortbildungsschulen, zu deren Besuch die Lehrlin und zwar bei allgemein-gewerblichen Fortbildungsschulen die Lehrlinge al gewerblichen Unternehmungen des Schulsprengels (§ 3, Absatz 1), bei fachlich Fortbildungsschulen die Lehrlinge der im Schulsprengel befindlichen Unt nehmungen der betreffenden Gewerbegattungen verpflichtet sind, sind Pflic schulen und öffentliche Schulen.

II. Hauptstück.

Errichtung und Auflassung der gewerblichen Fortbildungsschulen.

Errichtung.

§ 5.

Wenn in einem Orte oder in nahe aneinanderliegenden Orten innerhalb eines Umkreises von drei Kilometer die gewerbsmäßig betriebenen Unternehmunge durch drei Jahre im Durchschnitte mindestens 30 fortbildungsschulpflichtig Lehrlinge beschäftigen, für welche noch keine Gelegenheit zum Besuche eine gewerblichen Fortbildungsschule besteht, ist eine allgemein-gewerblich Fortbildungsschule zu errichten.

Fachliche Fortbildungsschulen sind unter den gleichen Voraus setzungen in dem Falle zu errichten, wenn die in Betracht kommenden 30 Lehr linge demselben Gewerbe oder verwandten Gewerben angehören. Hiebei macht e keinen Unterschied, ob den betreffenden Lehrlingen die Gelegenheit zum Besuch einer allgemein-gewerblichen Fortbildungsschule geboten ist oder nicht.

§ 6.

Würde die Zuweisung aller Lehrlinge des Schulsprengels an eine Schu infolge der allzu großen Anzahl die Administration erschweren, so sind na Bedarf zwei oder mehrere Fortbildungsschulen zu errichten.

§ 7.

Der Landesschulrat ist berufen, den Zeitpunkt der obligatorischen Errichtung einer Fortbildungsschule, beziehungsweise von Parallelklassen oder neuen selbständigen Fortbildungsschulen von Amts wegen wahrzunehmen und die hienach sich ergebenden Entscheidungen im Einvernehmen mit dem Landesausschusse zu fällen.

Ein angemessener Aufschub der Errichtung kann vom Landesschulrate beim Vorhandensein berücksichtigungswürdiger Momente im Einvernehmen mit dem Landesausschusse und nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer bewilligt werden.

§ 8.

Treffen die im § 5 aufgestellten Voraussetzungen nicht zu, sprechen aber anderweitige gewichtige Gründe für die Errichtung einer gewerblichen Fortbildungsschule, so kann der Landesschulrat diese Errichtung nach Anhörung des zuständigen Fortbildungsschulrates (§ 38) — wenn es sich um eine fachliche Fortbildungsschule handelt, auch der betreffenden Genossenschaften — und mit Zustimmung des Landesausschusses, der Handels- und Gewerbekammer und der Gemeindevertretung des in Aussicht genommenen Schulortes anordnen.

Derselbe Vorgang ist, und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der in Betracht kommenden Lehrlinge, bei der Angliederung von Lehrwerkstätten an fachliche Fortbildungsschulen zu beobachten.

Auflassung.

§ 9.

Die schulerhaltenden Faktoren sind berechtigt, die Auflassung einer nach den Bestimmungen des IV. Hauptstückes erhaltenen Fortbildungsschule zu fordern, wenn sie nachzuweisen vermögen, dass die Zahl der fortbildungsschulpflichtigen Lehrlinge im Schulsprengel während der letzten zwei Jahre 20 nicht überschritten hat.

Die Auflassung verfügt der Landesschulrat nach Anhörung des Landesausschusses und der Handels- und Gewerbekammer.

III. Hauptstück.

Organisation der gewerblichen Fortbildungsschulen.

Vorbereitungsklassen.

§ 10.

Für Lehrlinge, welche das Ziel der Volksschule (§ 21 des Gesetzes vom 2. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 53 [1]) nicht erreicht haben oder die Unterrichtssprache

[1]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1883, Nr. 15, Seite 117.

nicht vollkommen beherrschen, sind nach Bedarf einjährige gewerbliche Vorbereitungsklassen zu errichten. Diese Vorbereitungsklassen haben den Lehrlingen jene allgemeinen Kenntnisse in der Unterrichtssprache, im Schreiben, im Rechnen und im Zeichnen zu vermitteln, welche sie in den Stand setzen, dem Unterrichte an einer Fortbildungsschule mit Verständnis und Nutzen zu folgen. Bei ungenügendem Erfolge hat der Schüler die Vorbereitungsklasse zu wiederholen, doch ist eine solche Wiederholung nur einmal zulässig.

Die Vorbereitungsklassen sind in der Regel — sowohl räumlich wie administrativ — mit derjenigen Fortbildungsschule zu vereinigen, für deren Besuch sie ihre Schüler vorzubereiten haben.

Gruppenunterricht.

§ 11.

Gehört von den Schülern einer allgemein-gewerblichen Fortbildungsschule eine größere Anzahl gleichen oder verwandten Gewerben an, so ist nach Tunlichkeit gruppenweiser Fachunterricht zu erteilen. Letzterer muß stattfinden, wenn die Anzahl der gleichen oder verwandten Gewerben angehörigen Schüler mindestens 20 beträgt. Für jene Schüler, für welche mit Rücksicht auf die Bedürfnisse ihres Gewerbes der Unterricht in einzelnen Gegenständen entbehrlich ist, kann gruppenweise die Befreiung von diesem Unterrichte eintreten. Die Bezeichnung jener Gewerbe, für deren Lehrlinge der Unterricht in einzelnen Gegenständen zu entfallen hat, erfolgt durch das Ministerium für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Handelsministerium.

Parallelklassen.

§ 12.

Übersteigt die Zahl der Schüler in einer Vorbereitungsklasse 60 oder in einer Klasse einer allgemein-gewerblichen oder fachlichen Fortbildungsschule beim Zeichenunterrichte und bei sonstigen eine Einzelunterweisung bedingenden Lehrgegenständen 30, bei anderen Lehrgegenständen 45, so sind Parallelabteilungen für einzelne Fächer, beziehungsweise Parallelklassen zu errichten. Die Zuweisung in die einzelnen Parallelabteilungen, beziehungsweise Parallelklassen hat durch den Schulausschuß (§ 35) unter Berücksichtigung der Gewerbe zu erfolgen, welchen die Schüler angehören. In den Parallelklassen ist der Unterricht nach Möglichkeit fachlich auszugestalten.

Die Auflassung einer Parallelabteilung oder -klasse ist nur in dem Falle statthaft, als sie sich durch zwei unmittelbar aufeinanderfolgende Jahre als entbehrlich erwiesen hat.

Unterrichtszeit, Lehrplan.

§ 13.

Das Schuljahr hat an allgemein-gewerblichen Fortbildungsschulen sieben bis zehn Monate zu dauern und in die Zeit außerhalb der für di

öffentlichen Volksschulen festgesetzten Hauptferien zu fallen. Bei fachlichen Fortbildungsschulen ist Beginn und Dauer des Schuljahres unter Bedachtnahme auf die besonderen Verhältnisse des betreffenden Gewerbes festzusetzen. Die vom Fortbildungsschulrate (§ 38) — bei fachlichen Fortbildungsschulen nach Anhörung der Schulausschüsse (§ 35) — zu treffenden einschlägigen Bestimmungen unterliegen der Genehmigung des Landesschulrates.

Die Unterrichtsstunden sind auf mindestens zwei Tage der Woche zu verteilen und derart anzuberaumen, daß sie an Wochentagen in die Zeit von 7 Uhr früh bis 7 Uhr abends und nach Tunlichkeit in die übliche Arbeitszeit fallen. An Sonntagen kann vormittags in der Zeit von 9 Uhr an ein zweistündiger Unterricht erteilt werden.

Die Anzahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden und den Lehrstoff an allgemein-gewerblichen Fortbildungsschulen bestimmen die Normallehrpläne, welche vom Ministerium für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Handelsministerium nach Anhörung des Landesschulrates festgesetzt werden. Abweichungen vom betreffenden Normallehrplane kann der Landesschulrat für einzelne Fortbildungsschulen gestatten, falls hiedurch die Erreichung des Lehrzieles nicht in Frage gestellt wird.

Für die fachlichen Fortbildungsschulen werden die Lehrpläne mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der betreffenden Gewerbe von Fall zu Fall nach Anhörung der in Betracht kommenden gewerblichen Genossenschaften und Schulausschüsse (§ 35) sowie der unterstehenden Schulbehörden vom Ministerium für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Handelsministerium festgesetzt.

Lehr- und Lernmittel.

§ 14.

Über die Zulässigkeit von Lehr- und Lernmitteln für den Unterricht an den gewerblichen Fortbildungsschulen entscheidet das Ministerium für Kultus und Unterricht. Die Wahl unter den für zulässig erklärten Lehr- und Lernmitteln trifft der Landesschulrat nach Einvernahme des Fortbildungsschulrates (§ 38), bei fachlichen Fortbildungsschulen auch nach Anhörung des Schulausschusses (§ 35).

Ferialtage, Schul- und Disziplinarordnung, Inspektion.

§ 15.

Die Ferialtage werden vom Landesschulrate festgetzt; dem Fortbildungsschulrate (§ 38) steht das Recht zu, beim Eintritte besonderer Umstände einzelne Schultage, jedoch höchstens zwei während eines Schuljahres, freizugeben.

Die Erlassung der Schul- und Disziplinarordnung obliegt dem Landesschulrate, die Regelung des Inspektionswesens dem Ministerium für Kultus und Unterricht.

IV. Hauptstück.

Erhaltung der gewerblichen Fortbildungsschulen.

Unterbringung.

§ 16.

Insofern keine eigenen Gebäude für die gewerblichen Fortbildungsschu[len] bestehen, sind sie mit Zustimmung der betreffenden Verwaltungsbehörden [in] öffentlichen Schulgebäuden oder in anderen öffentlichen Zwecken dienenden [und] für den gewerblichen Fortbildungsunterricht geeigneten Gebäuden unterzubring[en].

Die Forderung oder Entrichtung eines wie immer gearteten Entgeltes [für] die Unterbringung einer Fortbildungsschule ist unstatthaft.

Die Unterbringung einer gewerblichen Fortbildungsschule in einem öffentlich[en] Schulgebäude verpflichtet den betreffenden Schulerhalter auch zur Bestreit[ung] der Kosten für die Beheizung und Beleuchtung der für den Fortbildung[s]schulunterricht erforderlichen Räume.

Im Falle der Unterbringung einer gewerblichen Fortbildungsschule in [den] Räumen einer öffentlichen Schule ist die Verwendung der Lehr- und Le[hr]mittel sowie die Heranziehung des Dienerpersonals der letzteren [für] Zwecke der Fortbildungsschule mit Zustimmung der kompetenten Schulbehör[de,] die Heranziehung des Dienerpersonals überdies nur gegen angemessene Entlohn[ung] statthaft.

Der Fortbildungsschulfonds.

§ 17.

Für jeden Fortbildungsschulbezirk (§ 3) ist ein Fortbildungsschulfonds [zu] bilden, aus welchem der gesamte Schulaufwand, sofern er nicht gemäß § [...] andere Fonds belastet, zu bestreiten ist.

In diesen Fonds fließen:

a) Schulgebühren,

b) Geldbußen,

c) Subventionen des Staates, welche nach Maßgabe der staatlichen budgetä[ren] Mittel bewilligt werden, Subventionen der Handels- und Gewerbekam[mer] sowie anderweitige Subventionen, Spenden, Stiftungen, Legate u. s. w.,

d) die Beiträge nach § 18.

§ 18.

Zu dem im Jahresvoranschlage (§ 19) ausgewiesenen, durch die im § 17 *b)* und *c)* vorgesehenen Einnahmen nicht bedeckten Gesamterfordernisse [der] gewerblichen Fortbildungsschulen haben beizutragen:

	in Wien	außerhalb Wiens
	Prozent	
a) die Gesamtheit der Gewerbetreibenden des Fortbildungsschulbezirkes, ferner die der Gewerbeordnung nicht unterliegenden (Kundmachungspatent zur Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859, R. G. Bl. Nr. 227, V) gewerbsmäßig betriebenen Unternehmungen, sofern letztere nicht im Verordnungswege von der Beitragspflicht befreit werden, nach Maßgabe der Bestimmungen des zweiten Absatzes mit . .	45	35
b) das Land Niederösterreich mit	25	30
c) die Gemeinden des Fortbildungsschulbezirkes mit	20	20
d) die Gesamtheit der Gewerbetreibenden in Niederösterreich einschließlich der der Gewerbeordnung nicht unterliegenden gewerbsmäßig betriebenen Unternehmungen (vergl. lit. *a)*, soweit sie zur Handels- und Gewerbekammer beitragspflichtig sind, mit	10	15

Die gemäß lit. *a)* und *d)* zu leistenden Beiträge werden in der Form einheitlicher Zuschläge zur Erwerbsteuer eingehoben, deren Ausmaß vom Fortbildungsschulrate (§ 38) jährlich auf Grund des genehmigten Voranschlages (§ 19) festzusetzen ist. Diesen einheitlichen Zuschlägen ist die Erwerbsteuer nach dem I. Hauptstücke des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, mit dem vollen Betrage, die Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke des bezogenen Gesetzes jedoch nur mit Teilbeträgen, und zwar bei Fabriks- und anderen auf gewerbliche Produktion oder Handel gerichteten Unternehmungen mit dem fünften, bei Verkehrsunternehmungen mit dem zehnten und bei Banken, Kredit- und Versicherungsinstituten sowie Sparkassen mit dem fünfzehnten Teile zu Grunde zu legen. Ergeben sich bei der Ermittlung des Umlageprozentes Bruchteile, so sind dieselben auf Viertelprozente aufzurunden.

Die Beiträge nach lit. *a)* sind durch dieselben Organe und Mittel einzuheben, durch welche die Einhebung der Erwerbsteuer erfolgt.

Die Art der Einhebung der nach lit. *d)* zu leistenden Beiträge wird im Verordnungswege bestimmt werden.

Erreichen oder übersteigen die von der Handels- und Gewerbekammer ...mtlichen Fortbildungsschulfonds Niederösterreichs gemäß § 17, lit *c)* für ein ...hr gewährten Subventionen die den betreffenden Fortbildungsschulfonds für ...sselbe Jahr nach § 18, lit. *d)* zu leistenden Beiträge, so hat die Vorschreibung ...d Einhebung von Beiträgen nach lit. *d)* in diesem Jahre überhaupt zu entfallen.

§ 19.

Die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Fortbildungs-...ulfonds sind alljährlich auf Grund der Anträge der Fortbildungsschulräte ...38) vom Landesschulrate im Einvernehmen mit dem Landesausschusse fest...tellen und sonach von letzterem dem Landtage zur Genehmigung vorzulegen.

Auf Grund der genehmigten Voranschläge setzt der Landesschulrat die nach § 18 zu leistenden Beiträge fest.

Der nach § 18, lit. *c)* zu leistende Beitrag wird, falls der Fortbildungsschulbezirk mehrere Gemeindegebiete umfaßt, vom Fortbildungsschulrate auf die einzelnen Gemeinden nach Maßgabe der in ihnen, beziehungsweise in ihren eingeschulten Teilen vorgeschriebenen direkten Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer aufgeteilt.

§ 20.

Aus dem Fortbildungsschulfonds können auch Einrichtungen und Veranstaltungen zur geistigen, sittlichen und wirtschaftlichen Förderung der Lehrlinge (z. B. Lehrlingshorte) wie auch zur Fortbildung der Fortbildungsschullehrer (z. B. Ferialkurse, Fachzeitschriften) unterstützt oder erhalten werden.

V. Hauptstück.

Schulbesuch.

Pflichten der Lehrlinge.

§ 21.

Die Lehrlinge sind verpflichtet, die bestehenden allgemein-gewerblichen beziehungsweise fachlichen Fortbildungsschulen in der durch den bezüglichen Lehrplan vorgeschriebenen Weise regelmäßig zu besuchen (vergl. § 99 *b* Gewerbeordnung).

Diese Verpflichtung beginnt mit dem Tage des Eintrittes in die Lehre und dauert bis zur vollständigen Erreichung des Lehrzieles, beziehungsweise bis zur Auflösung des Lehrverhältnisses.

Pflichten der Lehrherren.

§ 22.

Die Lehrherren, beziehungsweise ihre Stellvertreter sind verpflichtet, jenen Lehrlingen, welche den gewerblichen Fortbildungsunterricht noch nicht erfolgreich absolviert haben, die zum Besuche der im § 21 erwähnten Anstalten erforderliche Zeit bis zur vollständigen Erreichung des Lehrzieles einzuräumen, sie zum Besuche dieser Schulen zu verhalten und die Überwachung des regelmäßigen Schulbesuches durch die An- und Abmeldung der Lehrlinge bei der Schulleitung zu ermöglichen (vergl. § 100 Gewerbeordnung).

Die Anmeldung der Lehrlinge hat im allgemeinen spätestens 14 Tage vor Beginn des Schuljahres, die Anmeldung der während des Schuljahres in die Lehre Tretenden spätestens binnen acht Tagen, die Abmeldung der aus der Lehre Tretenden gleichfalls binnen acht Tagen zu erfolgen.

Lehrherren, welche den Vorschriften der vorstehenden zwei Absätze nicht genügen, kann unbeschadet der nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung

§§ 133, lit. *a*, und 133 *a*, lit. *d*,) wider sie etwa zu treffenden Maßnahmen vom Fortbildungsschulrate (§ 38) eine Geldbuße bis zum Höchstbetrage von 20 K auferlegt werden.

Über allfällige Beschwerden gegen die Verhängung solcher Geldbußen entscheidet der Landesschulrat. Die Beschwerden müssen binnen drei Tagen, von dem der Zustellung oder Verkündigung des Erkenntnisses nachfolgenden Tage an gerechnet, beim Fortbildungsschulrate eingebracht werden. Die rechtzeitige Einbringung der Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Gegen ein vom Landesschulrate bestätigtes oder gemildertes Erkenntnis findet ein weiterer Rechtszug nicht statt.

Die Hereinbringung der Geldbußen, welche in den Fortbildungsschulfonds (§ 17) fließen, erfolgt durch die politische Behörde.

Die Lehrherren sind auch verpflichtet, die ihren fortbildungsschulpflichtigen Lehrlingen etwa vorgeschriebenen Schulgebühren (§ 26) aus eigenem zu bestreiten.

Lehrlingskonskription.

§ 23.

Jeder Schulausschuß (§ 35) hat vor Beginn des Schuljahres an der Hand der gemäß § 99, Absatz 1, der Gewerbeordnung bei den gewerblichen Genossenschaften und Gemeinden zu führenden Protokollbücher für jeden ihm zugewiesenen Schulsprengel ein Verzeichnis der Lehrlinge anzulegen und die so zu stande gekommenen Verzeichnisse spätestens mit Beginn des Schuljahres den betreffenden Schulleitungen zu übergeben.

Jede Schulleitung hat auf Grund des ihr vom Schulausschusse zugekommenen Verzeichnisses und der gemäß § 22 bei ihr erstatteten Anmeldungen die Schulmatrik zu verfassen.

Die Schulmatrik, in welcher lediglich die zum Besuche der betreffenden Fortbildungsschule tatsächlich verpflichteten Lehrlinge aufzunehmen sind, hat bei der Schulleitung zu verbleiben und ist von ihr nach Maßgabe der gemäß § 22 während des Schuljahres zu erstattenden An- und Abmeldungen fortlaufend evident zu halten.

Das vom Schulausschusse verfaßte Verzeichnis ist demselben unter entsprechender Bezeichnung der darin angeführten fortbildungsschulpflichtigen, von den Lehrherren aber nicht angemeldeten Lehrlingen binnen 14 Tagen nach Beginn des Schuljahres zurückzustellen. Dieses so ergänzte Verzeichnis bildet die Grundlage für die gemäß § 22 gegen säumige Lehrherren einzuleitenden Amtshandlungen.

Befreiung von der Schulpflicht.

§ 24.

Wenn ein Lehrling einen anderen, mindestens gleichwertigen Unterricht schon mit Erfolg absolviert hat, wird er vom Besuche des gewerblichen Fortbildungsunterrichtes befreit (vergl. § 99 *b*, Absatz 3 der Gewerbeordnung).

Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit des Unterrichtes wird vom Minister für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Handelsminister gefällt (§ 99 *b*, Absatz 4, der Gewerbeordnung). Liegt eine derartige Entscheidung vor und besitzt dieselbe generellen Charakter, so steht die Entscheidung in gleichen Fällen dem Fortbildungsschulrate (§ 38) zu.

Nicht schulpflichtige Schüler.

§ 25.

Zum Besuche der gewerblichen Fortbildungsschulen sind vom Fortbildungsschulrate (§ 38) nach Maßgabe des nach vollständiger Berücksichtigung der fortbildungsschulpflichtigen Lehrlinge noch vorhandenen Platzes auch außerhalb des Schulsprengels befindliche Lehrlinge und jene Hilfsarbeiter, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zuzulassen.

Die Gewerbeinhaber sind, unbeschadet der im § 100 der Gewerbeordnung, beziehungsweise im § 22 dieses Gesetzes ihnen speziell hinsichtlich der Lehrlinge auferlegten Pflichten, verhalten, den Hilfsarbeitern bis zum vollendeten 18. Lebensjahre zum Besuche der bestehenden allgemein-gewerblichen Fortbildungsschulen (beziehungsweise Vorbereitungskurse) sowie der fachlichen Fortbildungsschulen die erforderliche, durch das Statut und den Lehrplan der betreffenden Schule festgesetzte Zeit einzuräumen (vergleiche § 75 *a* der Gewerbeordnung).

Schulgebühren.

§ 26.

Der Unterricht an den Fortbildungsschulen hat für alle fortbildungsschulpflichtigen Lehrlinge unentgeltlich zu sein; doch ist es zulässig, von den Lehrlingen sowie von anderen Schülern (§ 25) einen **Lehrmittelbeitrag** im Höchstausmaße von 2 K pro Schuljahr einzuheben.

Die näheren Bestimmungen bezüglich des jeweilig einzuhebenden Lehrmittelbeitrages trifft der Fortbildungsschulrat (§ 38).

VI. Hauptstück.

Rechtsverhältnis der Leiter und Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen.

Befähigung.

§ 27.

Zur Leitung von gewerblichen Fortbildungsschulen und — mit der im letzten Absatze dieses Paragraphen bezeichneten Ausnahme — auch zur Erteilung des Unterrichtes an denselben ist die Lehrbefähigung für allgemeine Volksschulen erforderlich; doch sind in Orten mit Bürgerschulen zu den erwähnten Ämtern nach Tunlichkeit Personen mit der Lehrbefähigung für Bürgerschulen heranzuziehen.

In erster Linie sind jene Lehrkräfte zu berücksichtigen, welche die zur Ausbildung von Fortbildungsschullehrern bestimmten Kurse mit Erfolg besucht haben.

Auf die für technische und kunstgewerbliche Spezialfächer zu bestellenden Fachleute finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Bestellung, Bestätigung.

§ 28.

Die Bestellung der Leiter und Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen erfolgt durch den Fortbildungsschulrat (§ 38) — bei fachlichen Fortbildungsschulen nach Anhörung des betreffenden Schulausschusses — vertragsmäßig unter Beobachtung nachstehender Bestimmungen.

§ 29.

Die erste Bestellung hat provisorisch zu erfolgen. Nach längstens zwei Jahren werden die an gewerblichen Fortbildungsschulen provisorisch verwendeten Lehrkräfte bei zufriedenstellender Dienstleistung und tadellosem Verhalten in und außerhalb der Schule vom Landesschulrate auf Grund eines vom Fortbildungschulrate (§ 38) zu erstattenden Antrages im Lehramte, beziehungsweise in der Leitung bestätigt.

Diese Bestätigung hat die Wirkung, daß das vertragsmäßige Dienstverhältnis — abgesehen von Fällen der Entlassung nach der Dienstordnung (§ 32) sowie der Auflassung der betreffenden Schule oder Schulabteilung — nur nach beiden Teilen zustehender halbjähriger Kündigung gelöst werden kann. Die vom Fortbildungsschulrate ausgehende Kündigung bedarf der Genehmigung des Landesschulrates. Über Ansuchen einer Lehrperson kann der Fortbildungschulrat die Auflösung des Dienstverhältnisses vor Ablauf der Kündigungsfrist bewilligen.

Entlohnung.

§ 30.

Die Grundsätze für die Bemessung der regelmäßigen Bezüge der Schulleiter und Lehrer werden vom Landesschulrate im Einvernehmen mit dem Landesausschusse — bezüglich der gewerblichen Fortbildungsschulen Wiens auch mit der Gemeinde Wien — festgesetzt.

Abweichungen von diesen Grundsätzen bedürfen der Genehmigung des Landesschulrates.

Abfertigung.

§ 31.

Den im Amte bestätigten (§ 29) Leitern und Lehrern, welche nach einer klaglosen ununterbrochenen Dienstzeit von mindestens zehn Jahren wegen Dienstuntauglichkeit ihres Amtes enthoben werden, kann der Fortbildungsschulrat (§ 38) aus dem Fortbildungsschulfonds eine Abfertigung im Höchstbetrage des einundeinhalbfachen letzten Jahresbezuges gewähren.

Dienstordnung.

§ 32.

Die näheren Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Leiter und Lehrer gewerblicher Fortbildungsschulen enthält die Dienstordnung, welche nach Anhörung der Fortbildungsschulräte (§ 38) vom Landesschulrate zu erlassen ist und der Genehmigung des Ministeriums für Kultus und Unterricht unterliegt.

Titel.

§ 33.

Der Minister für Kultus und Unterricht kann in Anerkennung verdienstvoller Leistungen auf dem Gebiete des gewerblichen Fortbildungsschulwesens Leitern und Lehrern solcher Schulen den Titel „Direktor", beziehungsweise „Fachlehrer" zuerkennen.

VII. Hauptstück.

Die Schulaufsicht.

§ 34.

Zur Beaufsichtigung der gewerblichen Fortbildungsschulen sind berufen:

1. das Ministerium für Kultus und Unterricht;
2. der Landesschulrat;
3. die Fortbildungsschulräte;
4. die Schulausschüsse.

Die Schulausschüsse.

§ 35.

1. Für die allgemein-gewerblichen Fortbildungsschulen.

In Wien wird für die allgemein-gewerblichen Fortbildungsschulen eines jeden Gemeindebezirkes ein Schulausschuß gebildet.

Außerhalb Wiens wird in der Regel für jede einzelne Fortbildungsschule dieser Art ein Schulausschuß bestellt; falls jedoch in einer Ortsgemeinde mehrere allgemein-gewerbliche Fortbildungsschulen bestehen, wird für diese Schulen zusammen nur ein Schulausschuß gebildet.

Die Bestellung des Schulausschusses hat jedoch zu unterbleiben, wenn ein Fortbildungsschulbezirk (§ 3) lediglich eine oder mehrere in derselben Ortschaft oder in benachbarten Ortschaften gelegene allgemein-gewerbliche Fortbildungsschulen umfaßt; in diesem Falle wird die Verwaltung und Beaufsichtigung der betreffenden Schulen unmittelbar seitens des Forbildungsschulrates (§ 38) besorgt.

2. Für die fachlichen Fortbildungsschulen.

Jede solche Schule erhält einen eigenen Schulausschuß.

Zusammensetzung der Schulausschüsse.

§ 36.

1. Bei den allgemein-gewerblichen Fortbildungsschulen.

a) In Wien besteht der Schulausschuß aus je einem Delegierten der Bezirksvertretung und des Ortsschulrates, dem Leiter einer Fortbildungsschule, zwei Schulaufsehern und fünf Gewerbetreibenden.

Die Delegierten der Bezirksvertretung und des Ortsschulrates werden von diesen Körperschaften aus ihrer Mitte gewählt, der Schulleiter und die zwei Schulaufseher vom Fortbildungsschulrate (§ 38), und zwar ersterer aus den Leitern der allgemein-gewerblichen Fortbildungsschulen des Gemeindebezirkes ernannt.

Von den fünf dem Gewerbestande angehörigen Mitgliedern, welche sämtlich im Gemeindebezirke ansässig sein müssen, werden vier in einer Versammlung der Vorsteher aller gewerblichen Genossenschaften Wiens gewählt, das fünfte von der Handels- und Gewerbekammer aus den außerhalb eines Genossenschaftsverbandes stehenden Gewerbetreibenden einschließlich der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen entsendet.

b) Außerhalb Wiens besteht der Schulausschuß aus je einem Delegierten der Gemeindevertretung und des Ortsschulrates, in deren Gebiet sich die Schulen befinden, dem Leiter einer allgemein-gewerblichen Fortbildungsschule, einem Schulaufseher und vier Gewerbetreibenden.

Die Delegierten der Gemeindevertretung und des Ortsschulrates werden von diesen Körperschaften aus ihrer Mitte gewählt.

Untersteht dem Schulausschusse eine einzige Fortbildungsschule, so ist deren Leiter kraft seines Amtes Mitglied des Schulausschusses; anderen Falles hat der Fortbildungsschulrat (§ 38) den Leiter einer der dem betreffenden Schulausschusse unterstellten Fortbildungsschulen in den Schulausschuß zu entsenden. Der Schulaufseher wird vom Fortbildungsschulrate ernannt.

Von den vier dem Gewerbestande angehörigen Mitgliedern werden in der Regel drei in einer Versammlung der Vorstehungen aller jener Genossenschaften gewählt, in deren Gebiet die Sprengel der dem betreffenden Schulausschusse unterstellten Fortbildungsschulen liegen, während das vierte von der Handels- und Gewerbekammer aus den außerhalb eines Genossenschaftsverbandes stehenden Gewerbetreibenden der Schulsprengel einschließlich der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen entsendet wird.

Befinden sich in den in Betracht kommenden Schulsprengeln keine derartigen [Ge]werbetreibenden, beziehungsweise Unternehmungen, so werden sämtliche vier [Ve]rtreter des Gewerbestandes in der oben erwähnten Versammlung der Genossen[sch]aftsvorstehungen gewählt.

2. Bei den fachlichen Fortbildungsschulen.

Der Schulausschuß besteht aus einem Delegierten der Gemeinde des Schulortes, einem Schulaufseher, dem Leiter der betreffenden Fortbildungsschule und vier Vertretern jener Gewerbetreibenden, für deren Lehrlinge die Schule bestimmt ist.

Der Delegierte der Gemeinde wird von deren Vertretung, der Schulaufseher vom Fortbildungsschulrate (§ 38) ernannt.

Die vier Vertreter des Gewerbestandes, von welchem bei Fortbildungsschulen für Mädchen tunlichst zwei dem weiblichen Geschlechte anzugehören haben, werden von der Vorstehung der betreffenden gewerblichen Genossenschaft, beziehungsweise von den Vorstehungen der beteiligten Genossenschaften gewählt.

Ad 1 und 2. Jeder Schulausschuß hat einen Obmann, einen Obmannstellvertreter und einen Schriftführer aus seiner Mitte zu wählen; doch ist der dem Schulausschusse angehörige Schulleiter ebenso wie die Schulaufseher von der Wählbarkeit zu diesen Funktionen ausgenommen.

Wirkungskreis des Schulausschusses.

§ 37.

Dem Schulausschusse obliegt die unmittelbare Überwachung des Betriebes der gemäß des II. Hauptstückes errichteten und gemäß § 35 ihm unterstellten Fortbildungsschulen.

In Erfüllung dieser Obliegenheit hat er insbesondere:

1. die unterstellten Schulen in der im § 46 vorgeschriebenen Weise zu beaufsichtigen, bei fachlichen Fortbildungsschulen namentlich den Betrieb der etwa vorhandenen Lehrwerkstätten zu überwachen und die bezüglichen Unterrichtserfolge zu beobachten;

2. etwaige Übelstände in der Unterbringung der Schulen und in der Befriedigung ihrer sachlichen Bedürfnisse wahrzunehmen und auf die Beseitigung dieser Übelstände hinzuwirken;

3. den Zusammenhang mit den in Betracht kommenden gewerblichen Kreisen herzustellen und zu erhalten;

4. bei der Konskription der schulpflichtigen Lehrlinge gemäß § 23 mitzuwirken;

5. auf Grund der von den Schulleitungen zu liefernden Angaben Lehrherren und Lehrlinge, welche die Erfüllung der im § 21, beziehungsweise § 22 erwähnten Pflichten verabsäumen, dem Fortbildungsschulrate (§ 38) anzuzeigen;

6. die Schüler in die etwa bestehenden Parallelklassen oder -abteilungen einzuteilen (§ 12);

7. die jährlichen Voranschläge über die Erfordernisse der ihm unterstellten Schulen zu verfassen und dem Fortbildungsschulrate (§ 38) vorzulegen;

8. die ihm aus dem Fortbildungsschulfonds zur Bestreitung der laufenden Bedürfnisse der unterstehenden Schulen oder zur Deckung des eigenen Verwaltungsaufwandes (§ 48) etwa übergebenen Gelder zu verwalten und zu verrechnen;

9. die Verrechnungen über die Schulgebühren zu überprüfen;

10. die vom vorgesetzten Fortbildungsschulrate verlangten Ausweise, Berichte, Gutachten u. dgl. zu liefern und

11. auf Grund seiner Wahrnehmungen dem Fortbildungsschulrate Anträge zu erstatten.

Die Fortbildungsschulräte.

§ 38.

Für jeden Fortbildungsschulbezirk (§ 3) wird ein Fortbildungschulrat gebildet.

Zusammensetzung der Fortbildungsschulräte.

§ 39.

Der Fortbildungsschulrat besteht

a) in Wien:

aus zwei vom Ministerium für Kultus und Unterricht,
einem vom Handelsministerium und
zwei vom Landesschulrate ernannten Mitgliedern, ferner aus
zwei Vertretern des Landesausschusses,
einem Vertreter der Handels- und Gewerbekammer,
zwei Vertretern des Gemeinderates der Stadt Wien,
einem Vertreter des Wiener Magistrates,
je einem Leiter einer allgemein-gewerblichen und einer fachlichen Fortbildungsschule und
vierzehn Vertretern des Gewerbestandes.

Eines der beiden vom Landesschulrate zu ernennenden Mitglieder muß den für die Inspektion der gewerblichen Fortbildungsschulen Wiens bestellten Inspektoren entnommen werden.

Die beiden Schulleiter werden vom Landesschulrate aus den Leitern der gewerblichen Fortbildungsschulen Wiens ernannt.

Von den vierzehn Vertretern des Gewerbestandes werden einer von der Vorstehung des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft, einer von den Vorstehungen der übrigen Handelsgenossenschaften Wiens, zehn von den Vorstehern aller anderen gewerblichen Genossenschaften Wiens gewählt und zwei von der Handels- und Gewerbekammer aus dem Kreise der außerhalb eines Genossenschaftsverbandes stehenden Gewerbetreibenden in Wien einschließlich der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen entsendet.

b) Außerhalb Wiens:

aus einem vom Landesschulrate zu ernennenden Mitgliede, einem Vertreter der Gewerbebehörde erster Instanz des Fortbildungsschulbezirkes, je einem Vertreter des Landesausschusses und der Handels- und Gewerbekammer, einem Vertreter der zum Fortbildungsschulbezirke gehörenden Gemeinden, dem Leiter einer gewerblichen Fortbildungsschule und sechs Vertretern des Gewerbestandes.

Liegen die zu einem Fortbildungsschulbezirke vereinigten Schulsprengel in mehreren politischen Bezirken, so bestimmt die Statthalterei, welche von den in Betracht kommenden Gewerbebehörden erster Instanz einen Vertreter in den Fortbildungsschulrat zu entsenden hat.

Der Schulleiter wird vom Landesschulrate im Einvernehmen mit dem Landesausschusse aus den Leitern der im Fortbildungsschulbezirke bestehenden gewerblichen Fortbildungsschulen ernannt.

Der Vertreter der Gemeinden wird in einer Versammlung der Ausschüsse aller jener Gemeinden gewählt, welche ganz oder zum Teile zum Fortbildungsschulbezirke gehören.

Von den Vertretern des Gewerbestandes wird einer von der Handels- und Gewerbekammer, und zwar gegebenen Falles aus dem Kreise der außerhalb eines Genossenschaftsverbandes stehenden Gewerbetreibenden des Fortbildungsschulbezirkes einschließlich der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen entsendet, die übrigen in einer Versammlung der Vorstehungen aller jener gewerblichen Genossenschaften, in deren Gebiet der Fortbildungsschulbezirk fällt, gewählt.

Jeder Fortbildungsschulrat hat einen Obmann, einen Obmannstellvertreter, einen Schriftführer und die etwa weiter erforderlichen Funktionäre aus seiner Mitte zu wählen; doch sind die den Fortbildungsschulräten angehörigen Schulleiter von der Wählbarkeit zu besonderen Funktionen ausgenommen.

Wirkungskreis der Fortbildungsschulräte.

§ 40.

Der Fortbildungsschulrat bildet für die gewerblichen Fortbildungsschulen seines Bezirkes die Schulbehörde erster Instanz.

Als solche hat er in allen diese Schulen betreffenden Angelegenheiten zu entscheiden, bezüglich welcher dieses Gesetz die Entscheidung nicht dem Schulausschusse überträgt oder den höheren Schulbehörden vorbehält.

Außer dem durch die vorstehende Bestimmung, dann durch die Bestimmungen der §§ 13 bis 15, 18, 19, 22, 24 bis 26, 28, 29, 31, 36, 41, 46 und 55 dieses Gesetzes, endlich durch die Bestimmungen der Dienstordnung sowie der Schul- und Disziplinarordnung (§§ 31 und 15 dieses Gesetzes) gegebenen Wirkungskreise obliegt dem Fortbildungsschulrate insbesondere noch:

1. die Sorge für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und für die entsprechende Ausgestaltung des Fortbildungsschulwesens, die Evidenzhaltung der Fortbildungsschulen und die Vertretung der Interessen des Fortbildungsschulbezirkes;

2. die Vollziehung der auf das gewerbliche Fortbildungsschulwesen Bezug nehmenden Gesetze, Verordnungen und Verfügungen der höheren Schulbehörden;

3. die Leitung der Verhandlungen über die Errichtung neuer und die Umgestaltung bestehender Fortbildungsschulen;

4. die Verwaltung und Verrechnung des Fortbildungsschulfonds;

5. die Beaufsichtigung des Betriebes der gewerblichen Fortbildungsschulen des Bezirkes hinsichtlich ihrer Verwaltung und — mit der aus § 46 sich ergebenden Einschränkung — auch hinsichtlich des Unterrichtes;

6. die Mitwirkung bei der Konstituierung der Schulausschüsse;

7. die Förderung der Fortbildung des Lehrpersonals;

8. die Ausstellung von Verwendungszeugnissen an das Lehrpersonal;

9. die Erstattung von Anzeigen gegen säumige Lehrlinge und Lehrherren (§§ 21 bis 23 dieses Gesetzes, 99 *b* und 100 der Gewerbeordnung) und

10. die Erstattung von Auskünften, Gutachten, Berichten u. dgl. an den Landesschulrat.

Im Falle des § 35, Punkt 1, letzter Absatz, obliegen dem Fortbildungsschulrate überdies die Geschäfte des Schulausschusses.

Gemeinsame Bestimmungen für die Fortbildungsschulräte und Schulausschüsse.

Die Wahlen der Mitglieder aus dem Gewerbestande und der Gemeindevertreter.

§ 41.

Die gemäß den §§ 36 und 39 in Versammlungen von Genossenschaftsvorstehern oder -vorstehungen vorzunehmenden Wahlen von Vertretern des Gewerbestandes in die Fortbildungsschulräte und Schulausschüsse werden das erste Mal von der politischen Behörde erster Instanz, fernerhin vom Fortbildungsschulrate, die Wahlen von Vertretern mehrerer Gemeinden in die Fortbildungsschulräte außerhalb Wiens in allen Fällen von der politischen Behörde erster Instanz geleitet.

Der Zeitpunkt für die erstmaligen Wahlen wird vom Landesschulrate festgesetzt. Die folgenden Wahlen sind stets derart einzuleiten und durchzuführen, daß die Konstituierung jedes Fortbildungsschulrates und der ihm unterstehenden Schulausschüsse unmittelbar nach Ablauf der letzten Funktionsperiode ermöglicht ist.

Die Wahlen haben mittels Stimmzettel zu erfolgen.

Gewählt sind diejenigen, welche die Mehrheit der Stimmen aller Anwesenden auf sich vereinigen. Wird die Anzahl der zu wählenden Mitglieder im ersten Wahlgange nicht erreicht, so ist für die noch zu wählenden sofort in derselben Wahlversammlung die engere Wahl vorzunehmen. In dieselbe sind von denjenigen, welche beim ersten Wahlgange nächst den schon Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, doppelt so viel einzubeziehen, als noch Mitglieder zu wählen sind. Über die etwaige Frage, welche von zwei oder mehreren Personen, auf die im ersten Wahlgange die gleiche Stimmenanzahl entfiel, in die engere Wahl einzubeziehen ist, entscheidet das Los. Bei der engeren Wahl ist jede auf eine nicht in dieselbe einbezogene Person fallende Stimme ungültig. Gewählt erscheinen bei der engeren Wahl diejenigen, welche hiebei die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die in den §§ 36 und 39 vorgesehenen Wahlen von Vertretern einzelner gewerblicher Genossenschaften sind nach Maßgabe des betreffenden Genossenschaftsstatutes, die Wahl von Vertretern einzelner Gemeinden nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen der Gemeindeordnung, beziehungsweise des betreffenden Gemeindestatutes zu vollziehen. Die Aufforderung zur Vornahme dieser Wahlen hat unter Vorschreibung einer Frist für die Bekanntgabe des Wahlresultates das erste Mal die politische Behörde erster Instanz, fernerhin der Fortbildungsschulrat zu erlassen.

Bezüglich des Stimmrechtes und der Wählbarkeit in die Fortbildungsschulräte und Schulausschüsse gelten für jede zur Vertretung in denselben berufene Körperschaft jene gesetzlichen oder statutarischen Bestimmungen, welche das Stimmrecht und die Wählbarkeit in diese Körperschaft regeln.

Für jedes nach den §§ 36 und 39 in einen Schulausschuß oder Fortbildungsschulrat zu wählende Mitglied ist gleichzeitig und in derselben Weise ein Ersatzmann zu wählen, welcher im Falle dauernder Verhinderung des betreffenden Mitgliedes dessen Stelle einzunehmen hat.

Amtsdauer.

§ 42.

Die Amtsdauer der Fortbildungsschulräte und der Schulausschüsse beträgt sechs Jahre. Die Amtsdauer der Schulausschüsse muß mit jener des vorgesetzten Fortbildungsschulrates gleichzeitig ablaufen.

Die Wiederwahl von Mitgliedern, welche den Fortbildungsschulräten oder Schulausschüssen in der verflossenen Amtsperiode angehörten, ist zulässig.

Mitglieder, welche während der Amtsdauer als Ersatz vorzeitig Ausgeschiedener eintreten, fungieren stets nur für die restliche Dauer der Amtsperiode.

Amtsgebarung.

§ 43.

Die Führung der Geschäfte der Fortbildungsschulräte und Schulausschüsse hat nach Maßgabe einer Geschäftsordnung zu erfolgen, welche jeder Fortbildungsschulrat und Schulausschuß sofort nach seiner ersten Konstituierung nach den vom Landesschulrate diesfalls zu erlassenden Grundsätzen auszuarbeiten hat und welche ebenso wie jede ihrer Änderungen der Genehmigung des Landesschulrates unterliegt.

In der Geschäftsordnung des Fortbildungsschulrates kann die Bildung von Ausschüssen vorgesehen werden, an welche der Fortbildungsschulrat namentlich aufzuzählende Geschäfte zur selbständigen Erledigung gegen nachträgliche Berichterstattung an die Vollversammlung zu übertragen berechtigt ist.

Bis zur Wahl des Obmannes führt im Fortbildungsschulrate und im Schulausschusse das älteste Mitglied den Vorsitz.

§ 44.

Die laufenden Geschäfte hat der Obmann des Fortbildungsschulrates und des Schulausschusses selbständig zu besorgen; alle Entscheidungen und Verfügungen, insbesondere solche in Angelegenheiten des Lehrpersonals, sind jedoch auf Grund von Beschlüssen des Fortbildungsschulrates oder seiner Ausschüsse (§ 43), beziehungsweise des Schulausschusses zu treffen. Ausnahmsweise ist der Obmann berechtigt, besonders dringende Verfügungen auf eigene Verantwortung zu treffen; er hat jedoch für dieselben die nachträgliche Genehmigung des Fortbildungsschulrates oder seines hiebei in Betracht kommenden Ausschusses, beziehungsweise des Schulausschusses einzuholen.

Einstellung von Beschlüssen.

§ 45.

Der Obmann des Fortbildungsschulrates sowie jener des Schulausschusses ist berechtigt, die Ausführung von Beschlüssen, welche vom Fortbildungsschulrate oder dessen Ausschüssen, beziehungsweise vom Schulausschusse gefaßt wurden und nach seiner Ansicht dem Gesetze zuwiderlaufen oder eine Überschreitung des Wirkungskreises der betreffenden Körperschaft in sich begreifen, einzustellen, hat aber in solchen Fällen sofort die Entscheidung der unmittelbar vorgesetzten Schulbehörde oder, falls es sich um Beschlüsse eines Ausschusses des Fortbildungsschulrates handelt, die Entscheidung der Vollversammlung des letzteren einzuholen.

Ausübung der Schulaufsicht, Schulaufseher.

§ 46.

Die Schulausschüsse und Fortbildungsschulräte üben die ihnen zustehende Schulaufsicht in erster Linie durch die den ersteren angehörigen Schulaufseher (§ 36) aus.

In jenen Fällen, in welchen ein Fortbildungsschulrat auch die Geschäfte des Schulausschusses besorgt (§ 35, Punkt 1, letzter Absatz), hat er aus seinen Mitgliedern einen Schulaufseher zu wählen.

Überdies hat jedes Mitglied eines Schulausschusses oder Fortbildungsschulrates das Recht, die der betreffenden Körperschaft unterstehenden gewerblichen Fortbildungsschulen zu besuchen und am Unterrichte teilzunehmen.

Die Schulaufseher haben ihre über den Schulbesuch, die Disziplin, die Art der Unterbringung und Ausstattung der Schule gemachten Beobachtungen im Wege des Schulausschusses — wenn der Fortbildungsschulrat auch die Geschäfte des Schulausschusses besorgt, unmittelbar — dem Fortbildungsschulrate zur Kenntnis zu bringen; sie sind jedoch ebensowenig wie die anderen Mitglieder des Schulausschusses oder des Fortbildungsschulrates berechtigt, dem Leiter und den Lehrern Vorschriften über die Erteilung des Unterrichtes oder die Handhabung der Schulzucht zu erteilen oder vor den Schülern irgend welche ausstellige Bemerkungen zu machen.

Vergütung der Auslagen.

§ 47.

Die Funktion in den Fortbildungsschulräten und in den Schulausschüssen ist ein unentgeltlich auszuübendes Ehrenamt; doch sind den Mitgliedern dieser Körperschaften etwaige, aus dieser Mitgliedschaft sich ergebende Barauslagen aus dem Fortbildungsschulfonds zu vergüten.

Verwaltungserfordernisse.

§ 48.

Die für die Sitzungen der Fortbildungsschulräte und Schulausschüsse jeweils notwendigen Räume haben über Verlangen die Gemeinden beizustellen, in deren Gebiet die genannten Körperschaften ihren Sitz haben.

Den Verwaltungsaufwand des Fortbildungsschulrates trägt der Fortbildungsschulfonds.

Aus demselben sind auch die etwaigen Verwaltungserfordernisse der dem betreffenden Fortbildungsschulrate unterstehenden, gemäß § 35 gebildeten Schulausschüsse zu bestreiten.

Für die Beamten und Diener des Wiener Fortbildungsschulrates kann unter Heranziehung des Fortbildungsschulfonds eine Einrichtung zur Altersversorgung sowie zur Versorgung der Hinterbliebenen geschaffen werden. Das betreffende Statut wird vom Fortbildungsschulrate verfaßt und bedarf der Genehmigung des Landesschulrates, der vorher die Zustimmung des Landesausschusses, der Gemeinde Wien und der Handels- und Gewerbekammer einzuholen hat.

Der Landesschulrat.

§ 49.

Der Landesschulrat bildet in allen die gewerblichen Fortbildungsschulen des Erzherzogtums Österreich unter der Enns betreffenden Angelegenheiten, in welchen dieses Gesetz (§§ 2, 3, 7 bis 10, 13 bis 15, 19, 29, 30, 32, 41, 43 und 52 bis 56) nicht sein unmittelbares Eingreifen vorsieht, die Schulbehörde zweiter Instanz.

Als solcher obliegt ihm außer der Überwachung der Tätigkeit der Fortbildungsschulräte und der Sorge für die Beobachtung dieses Gesetzes überhaupt die Entscheidung über Beschwerden gegen Entscheidungen oder Verfügungen der Fortbildungsschulräte.

Solche Beschwerden sind — den Fall des § 22 ausgenommen — binnen 14 Tagen, von dem der Zustellung der angefochtenen Verfügung nachfolgenden Tage an gerechnet, beim betreffenden Fortbildungsschulrate einzubringen. Rechtzeitig eingebrachte Beschwerden haben aufschiebende Wirkung.

Der Landesschulrat übt das ihm zustehende Aufsichtsrecht über die gewerblichen Fortbildungsschulen in der im § 51 des Gesetzes vom 25. Dezember 1904, L. G. Bl. Nr. 97,[1] vorgesehenen Weise sowie durch die Inspektoren für die gewerblichen Fortbildungsschulen aus.

[1]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1905, Nr. 2, Seite 45.

Das Ministerium für Kultus und Unterricht.

§ 50.

Das Ministerium für Kultus und Unterricht bildet in allen die gewerblichen Fortbildungsschulen betreffenden Angelegenheiten, in welchen ihm dieses Gesetz (§ 11, 13 bis 15, 24, 32, 33 und 54) nicht eine unmittelbare Mitwirkung einräumt, die Schulbehörde oberster Instanz.

Als solche übt es die oberste Aufsicht über das gesamte gewerbliche Fortbildungsschulwesen des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns aus.

Es entscheidet ferner — die Fälle des § 22 ausgenommen — über Beschwerden gegen Entscheidungen oder Verfügungen des Landesschulrates.

Solche Beschwerden sind binnen vier Wochen, von dem der Zustellung der angefochtenen Verfügung nachfolgenden Tage an gerechnet, bei der Schulbehörde, welche in der betreffenden Angelegenheit in erster Instanz entschieden hat, einzubringen. Rechtzeitig eingebrachte Beschwerden haben aufschiebende Wirkung.

In welchen Fällen das Ministerium für Kultus und Unterricht mit dem Handelsministerium das Einvernehmen zu pflegen hat, bestimmt dieses Gesetz.

VIII. Hauptstück.

Besondere Bestimmungen über freiwillig errichtete gewerbliche Fortbildungsschulen.

§ 51.

Auf gewerbliche Fortbildungsschulen, welche von gewerblichen Genossenschaften auf Grund des § 114 der Gewerbeordnung oder von anderen zur Schulerrichtung nicht verpflichteten Faktoren errichtet werden, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§ 52.

Wenn jedoch die Organisation einer im Sinne des § 51 freiwillig errichteten gewerblichen Fortbildungsschule dem III. Hauptstücke dieses Gesetzes entspricht und ihre Erhalter unter Erbringung des Nachweises, daß die Mittel zur fortlaufenden Erhaltung der Schule dauernd gesichert sind, darum ansuchen, kann der Landesschulrat mit Zustimmung des Landesausschusses, der Handels- und Gewerbekammer und der Gemeindevertretung des Schulortes der betreffenden Fortbildungsschule unter Festsetzung eines ihrem Fassungsraume entsprechenden, nach Maßgabe der fachlichen und örtlichen Verhältnisse abzugrenzenden Schulsprengels den Charakter einer Pflichtschule und damit auch den einer öffentlichen Schule (§ 4) zuerkennen. Über Beschwerden gegen bezügliche Entscheidungen des Landesschulrates hat das Ministerium für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Handelsministerium zu erkennen.

Die Zuerkennung des Charakters der Pflichtschule hat insbesondere die Wirkung, daß die durch die Festsetzung des Schulsprengels der Schule zugewiesenen Lehrlinge vom Besuche einer der nach dem II. Hauptstücke errichteten

Fortbildungsschulen befreit sind und auf die betreffende freiwillig errichtete Schule die §§ 21 bis 26 (V. Hauptstück) gleich wie die §§ 27 und 33 (VI. Hauptstück) dieses Gesetzes Anwendung zu finden haben.

Inwiefern die mit dem Charakter der Pflichtschule bekleideten freiwillig errichteten Fortbildungsschulen den Bestimmungen des VII. Hauptstückes dieses Gesetzes unterliegen, wird im § 54 bestimmt.

Fällt in der Folge eine der im ersten Absatze erwähnten Voraussetzungen weg oder kommt die betreffende Fortbildungsschule, beziehungsweise ihr Schulausschuß (§ 54) den durch dieses (VIII.) Hauptstück für freiwillig errichtete Pflichtschulen erlassenen Vorschriften nicht nach — Umstände, welche der Landesschulrat von Amts wegen wahrzunehmen hat —, so hat diese Behörde der betreffenden Fortbildungsschule den Charakter der Pflichtschule und die gemäß der vorstehenden Bestimmungen aus letzterem fließenden Vorrechte wieder abzuerkennen.

Statut.

§ 53.

Für jede gemäß § 52 den Charakter der Pflichtschule tragende gewerbliche Fortbildungsschule ist von den Schulerhaltern ein Statut auszuarbeiten, welches schon anläßlich des Ansuchens um Zuerkennung des Pflichtschulcharakters im Entwurfe vorzulegen ist und, wie jede spätere Abänderung desselben, der Genehmigung des Landesschulrates bedarf.

Schulaufsicht, Schulausschuß.

§ 54.

Die Verwaltung einer gemäß § 52 den Charakter der Pflichtschule tragenden gewerblichen Fortbildungsschule sowie die Aufsicht über dieselbe ist durch einen besonderen Schulausschuß auszuüben, dessen Wirkungskreis mit den aus der Natur der Sache sich ergebenden Abweichungen dem im VII. Hauptstücke den Schulausschüssen und Fortbildungsschulräten übertragenen Wirkungskreise gleichzukommen hat. Wirkungskreis und Zusammensetzung des Schulausschusses sind im Statute (§ 53) zu regeln.

Für die Gebarung dieser besonderen Schulausschüsse gelten die Bestimmungen der §§ 43 bis 46. Für ihre Verwaltungserfordernisse haben die Erhalter der betreffenden Schulen aufzukommen.

Die gemäß § 52 den Charakter von Pflichtschulen besitzenden Fortbildungsschulen unterliegen ferner der Aufsicht durch den Landesschulrat und das Ministerium für Kultus und Unterricht nach Maßgabe der §§ 49 und 50.

Rückvergütung von Fortbildungsschulfonds-Beiträgen.

§ 55.

Den gewerblichen Genossenschaften, welche gemäß § 52 zu Pflichtschulen erklärte gewerbliche Fortbildungsschulen erhalten, ist über Verlangen alljährlich ein Teil der von ihren Mitgliedern gemäß § 18, lit. *a)* in den Fortbildungsschul-

fonds eingezahlten Beiträge bis zum Höchstausmaße von 80 Prozent ihrer Summe rückzuvergüten.

Im übrigen hat diese Rückvergütung zur Summe der von den Genossenschaftsmitgliedern gemäß § 18, lit. *a)* geleisteten Beiträge in demselben Verhältnisse zu stehen wie die Anzahl der in der genossenschaftlichen Fortbildungsschule untergebrachten Lehrlinge zur Gesamtzahl der den beteiligten Genossenschaften überhaupt angehörigen fortbildungsschulpflichtigen Lehrlinge, darf aber den tatsächlichen Aufwand der betreffenden Genossenschaften für ihre Fortbildungsschule nicht übersteigen.

Die Rückvergütung erfolgt zu Handen des Schulausschusses.

Die bezüglichen Gesuche sind von letzterem innerhalb eines Jahres nach Ablauf desjenigen Kalenderjahres, für welches die Rückvergütung beansprucht wird, bei dem zuständigen Fortbildungsschulrate einzubringen; später einlangende Gesuche sind abzuweisen.

Der Fortbildungsschulrat leitet die rechtzeitig eingebrachten Gesuche mit seinen Anträgen an den Landesschulrat, welchem die Entscheidung über die Höhe der Rückvergütung zusteht.

Übernahme einer genossenschaftlichen Fortbildungsschule in die Verwaltung des Fortbildungsschulrates.

§ 56.

Der Landesschulrat kann die Übernahme von Fortbildungsschulen, welche durch gewerbliche Genossenschaften erhalten werden und gemäß § 52 den Charakter von Pflichtschulen tragen, in die Verwaltung des Fortbildungsschulrates, das ist ihre Umwandlung in künftighin nach den Bestimmungen des IV. Hauptstückes zu erhaltende gewerbliche Fortbildungsschulen verfügen. Eine solche Verfügung kann nur über Ansuchen der beteiligten Genossenschaften nach Anhörung des zuständigen Fortbildungsschulrates und mit Zustimmung des Landesausschusses, der Handels- und Gewerbekammer sowie der Gemeinde des Schulortes erfolgen.

IX. Hauptstück.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 57.

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1908 in Wirksamkeit; die Aufbringung der Mittel für die Erhaltung der gewerblichen Fortbildungsschulen hat jedoch bereits vom 1. Jänner 1908 angefangen gemäß der §§ 17 und 18 dieses Gesetzes zu erfolgen.

Für die Dauer der ersten acht Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes ist der Landesschulrat ermächtigt, den im § 7 vorgesehenen Aufschub der Errichtung von Fortbildungsschulen auch ohne die dort bestimmten Voraussetzungen zu bewilligen.

§ 58.

Durch dieses Gesetz werden die denselben Gegenstand betreffenden bisherigen landesgesetzlichen Bestimmungen (Gesetze vom 28. November 1868, L. G. Bl. Nr. 23,[1]) vom 26. Jänner 1872, L. G. Bl. Nr. 9,[2]) vom 2. März 1873, L. G. Bl. Nr. 35,[3]) und vom 25. Jänner 1887, L. G. Bl. Nr. 8[4]) außer Kraft gesetzt.

§ 59.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit Meinem Handelsminister beauftragt.

Wien, am 30. November 1907.

Franz Joseph m. p.

Marchet m. p. **Fiedler** m. p.

Nr. 12.

Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Handelsminister vom 24. Dezember 1907, Z. 52463,[5])

wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns,

betreffend die Befreiung einiger gewerbsmäßig betriebener Unternehmungen von der Beitragspflicht für die gewerblichen Fortbildungsschulen.

Auf Grund des § 18, lit. *a)* des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 30. November 1907, L. G. Bl. Nr. 171,[6]) betreffend die gewerblichen Fortbildungsschulen, wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Diejenigen der Gewerbeordnung nicht unterliegenden (Kundmachungspatent zur Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859, R. G. Bl. Nr. 227, V) gewerbsmäßig betriebenen Beschäftigungen, welche von der Verpflichtung zur Leistung von Zuschlägen für die Handels- und Gewerbekammer jeweils enthoben sind, werden auch von den Beiträgen zu dem Erfordernisse der gewerblichen Fortbildungsschulen befreit.

§ 2.

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1908 in Wirksamkeit.

Marchet m. p. **Fiedler** m. p.

---

[1]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1869, Nr. 84, Seite CCXXVI.

[2]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1872, Nr. 9, Seite 62.

[3]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1873, Nr. 48, Seite 166.

[4]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1887, Nr. 5, Seite 49.

[5]) Enthalten in dem den 30. Dezember 1907 ausgegebenen und versendeten XXXVI. Stücke des Landesgesetz- und Verordnungsblattes für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns unter Nr. 172, S. 229.

[6]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1908, Nr. 11, Seite 50.

Nr. 13.

Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Handelsminister und mit dem Finanzminister vom 24. Dezember 1907, Z. 52463,[1])

wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns,

betreffend die Voranschläge der Fortbildungsschulfonds und die Einhebung der Beiträge zu letzteren.

In Durchführung der §§ 17, 18 und 19 des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 30. November 1907, L. G. Bl. Nr. 171,[2]) betreffend die gewerblichen Fortbildungsschulen, wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Die Fortbildungsschulräte haben ihre auf die Feststellung der Voranschläge der Fortbildungsschulfonds abzielenden Anträge (§ 19, Absatz 1, des Gesetzes) dem Landesschulrate jeweils bis Ende April des dem Voranschlagsjahre vorausgehenden Jahres vorzulegen.

Die Anträge sind mit dem Entwurfe des betreffenden Voranschlages in zweifacher Ausfertigung zu belegen, in welchen die zu gewärtigenden, im § 17, lit. *a)*, *b)* und *c)* des Gesetzes vorgesehenen Zuflüsse, mit Ausnahme des die Beiträge nach § 18, lit. *d)* des Gesetzes ersetzenden Äquivalentes der Handels- und Gewerbekammer (§ 18, Schlußabsatz, des Gesetzes) als Einnahmen im Sinne des Absatzes 1 des letztzitierten Paragraphen aufzunehmen sind.

§ 2.

Der Landesschulrat hat an der Hand der bei ihm einlangenden Entwürfe nach Einholung einer bezüglichen Äußerung der Handels- und Gewerbekammer im Einvernehmen mit dem Landesausschusse die Voranschläge der Fortbildungsschulfonds festzustellen (§ 19, Absatz 1, des Gesetzes) und sodann eine Ausfertigung der Voranschläge dem Landesausschusse behufs Vorlage an den Landtag, die zweite der Handels- und Gewerbekammer zu übermitteln.

§ 3.

Auf Grund der vom Landtage genehmigten Voranschläge (§ 19, Absatz 1, des Gesetzes) setzt der Landesschulrat die nach § 18 des Gesetzes zu leistenden Beiträge fest (vgl. § 19, Absatz 2, des Gesetzes) und gibt dieselben den Fortbildungsschulräten bekannt.

---

[1]) Enthalten in dem den 30. Dezember 1907 ausgegebenen und versendeten XXXVI. Stücke des Landesgesetz- und Verordnungsblattes für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, unter Nr. 173, Seite 229.

[2]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1898, Nr. 11, Seite 50.

§ 4.

Sobald den Fortbildungsschulräten vorstehende Mitteilung zugekommen ist, haben sie die im § 18, Absatz 3, des Gesetzes bezeichneten Organe einzuladen, ihnen die Höhe der in den betreffenden Fortbildungsschulbezirken im laufenden Jahre vorgeschriebenen Erwerbsteuer, und zwar die Erwerbsteuer nach dem I. Hauptstücke des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, summarisch, die Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke dieses Gesetzes nach dem im § 18, Absatz 2, des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 30. November 1907, L. G. Bl. Nr. 171, erwähnten Gruppen bekanntzugeben. Hiebei sind Verkehrsunternehmungen, welche in Niederösterreich ihren Sitz haben und sich hierselbst infolge Verstaatlichung ihres Verkehrsbetriebes in der Hauptsache auf die Verwaltung ihres Vermögens beschränken, den Banken, Kredit- und Versicherungsinstituten gleichzuhalten

Auf dieser Grundlage haben die Fortbildungsschulräte unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 18, Absatz 2, des bezogenen Landesgesetzes das Ausmaß der zur Hereinbringung der Beiträge nach § 18, lit. *a)* dieses Gesetzes für das Voranschlagsjahr erforderlichen Zuschläge festzusetzen.

Das festgesetzte Ausmaß der Zuschläge ist den im § 18, Absatz 3, des Landesgesetzes bezeichneten Organen behufs Einhebung bekanntzugeben, und zwar hat letztere Mitteilung spätestens zu Beginn jenes Kalenderjahres zu geschehen für welches die Einhebung erfolgen soll.

Die Festsetzung des Ausmaßes der zur Hereinbringung der Beiträge nach § 18, lit. *d)* des Landesgesetzes erforderlichen Zuschläge durch die Fortbildungsschulräte sowie die Einhebung dieser Beiträge hat bis auf weiteres zu unterbleiben, da mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 7 dieser Verordnung die Voraussetzung des Schlußabsatzes des § 18 des Landesgesetzes erfüllt erscheint.

§ 5.

Die Höhe der Beiträge nach § 18, lit. *b)* des Gesetzes teilt der Landesschulrat auch dem Landesausschusse mit, welch letzterer diese Beiträge den einzelnen Fortbildungsschulfonds in vierteljährigen, vorhinein fälligen Raten zuführt.

§ 6.

Die Höhe der Beiträge nach § 18, lit. *c)* des Gesetzes ist seitens des Fortbildungsschulrates auf Grund der Verständigung nach § 3 dieser Verordnung, falls der Fortbildungsschulbezirk aus einer einzigen Gemeinde besteht, der Vorstehung der letzteren bekanntzugeben.

Umfaßt ein Fortbildungsschulbezirk mehrere Ortsgemeinden oder Teile von solchen, so ist der nach § 18, lit. *c)* des Gesetzes zu leistende Beitrag vom Fortbildungsschulrate in der im § 19, Absatz 3, des Gesetzes bestimmten Weise aufzuteilen. Die Repartition ist an die Vorstehungen aller in Betracht kommenden Ortsgemeinden zu leiten.

Die sonach auf die einzelnen Ortsgemeinden entfallenden Beiträge oder Beitragsquoten sind den Fortbildungsschulfonds von den Gemeindevorstehungen in vierteljährigen, vorhinein fälligen Raten zuzuführen.

§ 7.

Die Höhe der Beiträge nach § 18, lit. *d)* des Gesetzes gibt der Landesschulrat auch der Handels- und Gewerbekammer bekannt, da letztere sich bereit erklärt hat, für diese Beiträge bis auf weiteres aus ihren Mitteln ein Äquivalent zu leisten, falls von der Einhebung bei den Kontribuenten selbst Umgang genommen wird.

Die Handels- und Gewerbekammer führt jedem Fortbildungsschulfonds den ihm als Äquivalent für die Beiträge nach § 18, lit. *d)* gebührenden Betrag in vierteljährigen, vorhinein fälligen Raten zu.

§ 8.

Jeder Fortbildungsschulrat hat sich für den seiner Verwaltung unterstehenden Fortbildungsschulfonds ein Postsparkassenkonto eröffnen zu lassen und dem Clearingverkehre der k. k. Postsparkasse beizutreten.

Die im § 18 des Gesetzes vorgesehenen Beiträge sowie das Beitragsäquivalent der Handels- und Gewerbekammer sind den Postsparkassenkontos der einzelnen Fortbildungsschulfonds zuzuführen.

Desgleichen sind die Ausgaben der Fortbildungsschulfonds, ausgenommen die kleineren aus einem Handverlage zu bestreitenden, zu Lasten ihrer Postsparkassenkontos zu bewerkstelligen.

Die näheren Bestimmungen über die Geldgebarung der Fortbildungsschulräte und deren Kontrolle sind in der im § 43 des Gesetzes vorgeschriebenen Geschäftsordnung zu treffen.

§ 9.

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1908 in Wirksamkeit.

Korytowski m. p. **Marchet** m. p.

Fiedler m. p.

Nr. 14.

Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 7. Jänner 1908, Z. 54451 ex 1907,

an den k. k. Landesschulrat für Niederösterreich,

betreffend die Durchführung des n. ö. Landesgesetzes vom 30. November 1907. L. G. Bl. Nr. 171,[1]) über die gewerblichen Fortbildungsschulen.

Behufs Durchführung des n. ö. Landesgesetzes vom 30. November 1907, L. G. Bl. Nr. 171, betreffend die gewerblichen Fortbildungsschulen, wird dem k. k. Landesschulrate im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium folgendes eröffnet:

Zum I. Hauptstücke:

Zweck und Einteilung der gewerblichen Fortbildungsschulen; Schulsprengel und Schulbezirke.

§ 2: Das Gesetz unterscheidet, der Gewerbeordnung entsprechend, zwischen allgemein-gewerblichen und fachlichen Fortbildungsschulen, welch letzteren auch die kaufmännischen Fortbildungsschulen zuzuzählen sind.

Bezüglich der Unterrichtsdauer haben bei den allgemein-gewerblichen Fortbildungsschulen zwei Jahre als Regel, bei den fachlichen Fortbildungsschulen drei Jahre als längstes Ausmaß zu gelten.

Die allseits als äußerst wichtig anerkannte Ausstattung der fachlichen Fortbildungsschulen mit Lehrwerkstätten konnte das Gesetz im Hinblicke auf den mit solchen Institutionen verbundenen, nicht selten sehr bedeutenden Aufwand nur als wünschenswert bezeichnen.

§ 3: Jede Fortbildungsschule hat einen Schulsprengel zu erhalten und ist für die Lehrlinge des in den Sprengel fallenden örtlichen Gebietes Pflichtschule (§ 4); soferne es sich um eine fachliche Fortbildungsschule handelt, selbstverständlich nur bezüglich der Lehrlinge jenes Gewerbes oder jener Gewerbegruppe, für welches, respektive für welche die Schule bestimmt ist. Da das Gesetz — ausgenommen die §§ 17 und 18 — mit 1. September 1908 in Wirksamkeit tritt, sind die Schulsprengel der bereits bestehenden und der bis 1. September 1908 etwa zur Errichtung gelangenden Fortbildungsschulen bis zu dem bezeichneten Zeitpunkte festzusetzen. In welcher Weise dies zu geschehen hat, wird im zweiten und dritten Absatz des § 3 genau bestimmt. Zu erwähnen ist nur, daß die Schulsprengel verschiedener fachlicher Fortbildungsschulen sich untereinander sowohl, wie auch mit den Sprengeln der für dasselbe Gebiet oder Teile desselben bestehenden allgemein-gewerblichen Fortbildungsschulen vielfach werden decken müssen, wogegen die Sprengel der allgemein-gewerblichen Fortbildungsschulen nicht in einander greifen dürfen. Letzteres gilt im allgemeinen auch für die nach dem vierten und fünften Absatz zu bildenden Fortbildungsschulbezirke, da den an deren Spitze stehenden Körperschaften, den Fortbildungsschulräten (§ 38),

[1]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1908, Nr. 11, Seite 50.

behördlicher Charakter zukommt und es nach Tunlichkeit vermieden werden muß, zwei Behörden mit gleicher sachlicher Kompetenz eine — wenn auch nur zum Teile — gleiche örtliche Kompetenz einzuräumen.

Da im Hinblicke auf die Organisation der Aufsichtsbehörden die Schule das Primäre ist, ist es durchaus nicht ausgeschlossen, daß es Gebiete geben wird, welche zu gar keinem Schulsprengel und sohin auch zu keinem Fortbildungsschulbezirke gehören.

Zum II. Hauptstücke:

Errichtung und Auflassung der gewerblichen Fortbildungsschulen.

§ 5: Aus dem zweiten Absatz erhellt, daß das Gesetz das Schwergewicht auf die Errichtung fachlicher Fortbildungsschulen legt.

§ 7: Den Eintritt der Voraussetzungen für die Errichtung einer Fortbildungsschule hat der Landesschulrat von Amts wegen wahrzunehmen.

Zu diesem Zwecke wird dem k. k. Landesschulrate das Material, welches von der k. k. Statthalterei infolge einer seinerzeitigen h. o. Anfrage über die Zahl der in den einzelnen Ortsgemeinden Niederösterreichs vorhandenen Lehrlinge vorgelegt wurde, sowie eine Anzahl der auf Grund dieses Materiales h. a. angefertigten statistischen Tabellen übermittelt.

Selbstverständlich werden sich die hienach in Absicht auf die Errichtung gewerblicher Fortbildungsschulen zu treffenden Maßnahmen auf eine Anzahl von Jahren zu verteilen haben, wozu sich dem Landesschulrate im Absatz 2 des § 7 und insbesondere im Absatz 2 des § 57, wonach der Aufschub der Errichtung von Fortbildungsschulen bis zum 1. September 1916 ohneweiters bewilligt werden kann, die Handhabe bietet.

Zum III. Hauptstücke.

Organisation der gewerblichen Fortbildungsschulen.

§ 10: Hier werden insoferne Neuerungen gegenüber dem heutigen Zustande geschaffen, als durch die Schlußbestimmung des ersten Absatzes die nur einmalige Wiederholung der Vorbereitungsklasse für zulässig erklärt und im zweiten Absatze die Regel aufgestellt wird, daß jede Vorbereitungsklasse mit der betreffenden Fortbildungsschule zu vereinigen ist.

Durch die erstere Bestimmung soll der bisherigen sehr beklagenswerten Gepflogenheit, Lehrlinge — z. B. wegen ungenügender Kenntnis der Unterrichtssprache — während der ganzen Lehrzeit in der Vorbereitungsklasse zu belassen, gesteuert werden.

Tatsächlich liegt auch kein Grund vor, Lehrlinge, welche in den allgemein bildenden Fächern zurückbleiben, sonst aber anstellig sind, am Aufsteigen in den fachlichen Disziplinen und namentlich im Zeichnen zu hindern.

Denselben Zweck verfolgt die Bestimmung des Absatzes 2, durch welche insbesondere auch das sehr wichtige Zusammenarbeiten des Lehrpersonales der Vorbereitungsklassen mit jenem der höheren Klassen gefördert werden soll.

§§ 11 und 12: In diesen Bestimmungen kommt das Bestreben nach tunlichster Verfachlichung des Unterrichtes zum Ausdrucke. Vom Standpunkte eines gedeihlichen Wirkens des Fortbildungsunterrichtes muß auf die strikte Einhaltung dieser Normen das größte Gewicht gelegt werden.

§ 13: Hier verdient zunächst jene Bestimmung des Absatzes 1 Beachtung, wonach bei fachlichen Fortbildungsschulen Beginn und Dauer des Schuljahres unter Bedachtnahme auf die besonderen Verhältnisse des betreffenden Gewerbes festzusetzen ist. Das Gesetz hat hiebei vor allem die sogenannten Saisongewerbe im Auge, bei welchen sich der Unterricht durch intensivere Ausnützung der Tagesstunden auf jene Zeit zusammendrängen ließe, während welcher die gewerbliche Tätigkeit zum Teile oder auch — wie bei den Baugewerben im engeren Sinne — oft gänzlich ruht.

Von großer Wichtigkeit sind die Bestimmungen des Absatzes 2, wonach der Wochentagsunterricht sich nicht über 7 Uhr abends ausdehnen darf und der Sonntagsunterricht auf zwei Vormittagsstunden beschränkt wird.

Diese Bestimmungen, namentlich die zuletzt erwähnte Einschränkung, waren in den gewerblichen Kreisen der Gegenstand ziemlich heftiger Angriffe und wurden unter andern auch als praktisch undurchführbar bezeichnet. Es sei — so wurde behauptet — bei der Stundeneinteilung an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen und bei dem durch das neue Gesetz vorgeschriebenen Schlusse des Wochentagsunterrichtes um 7 Uhr abends gar nicht möglich, die nach Abzug der zwei Sonntagsstunden in der Regel noch erübrigenden sechs Stunden auf die Wochentage zu verteilen.

Dem gegenüber wird der k. k. Landesschulrat nach Anhörung der Bezirksschulräte zunächst unter tunlichster Vermeidung jedes Zwanges durch entsprechende, die großen Vorteile des Tagesunterrichtes nachdrücklich und überzeugend dartuende Aufklärung der beteiligten Genossenschaften dahin zu wirken haben, daß die vorerwähnten sechs Stunden, wenn irgend möglich, auf die schulfreien Tage, beziehungsweise Nachmittage der Volks- und Bürgerschulen konzentriert werden, und zwar käme in dieser Hinsicht für das flache Land zumeist der ganz freie Wochentag, für Wien und die größeren Städte der Mittwochnachmittag in Betracht, da der Samstagnachmittag wegen der an diesem Tage in den Werkstätten, ferner durch Ablieferungen u. dgl. sich häufenden Arbeiten für den Fortbildungsunterricht überhaupt weniger geeignet ist. Ein etwa dennoch verbleibender Stundenrest ließe sich am zweckmäßigsten auf den Montag, als auf jenen Tag ansetzen, an welchem die gewerbliche Arbeit erfahrungsgemäß die mindest intensive ist.

Was die im dritten Absatz erwähnten Normallehrpläne für allgemeingewerbliche Fortbildungsschulen betrifft, so werden weitere Weisungen nachfolgen. Anbelangend die Lehrpläne der fachlichen Fortbildungsschulen ist durch den vierten Absatz dafür vorgesorgt, daß jede Schablonisierung vermieden wird und den zur Wahrnehmung der Interessen des betreffenden Erwerbszweiges berufenen Faktoren die Abgabe ihres sachverständigen Votums gewahrt bleibt.

Zum IV. Hauptstücke:

Erhaltung der gewerblichen Fortbildungsschulen.

§ 16: Bezüglich der Beistellung der sogenannten sachlichen Erfordernisse für die gewerblichen Fortbildungsschulen tritt durch das neue Gesetz in den bestehenden Verhältnissen keine Änderung ein.

§§ 17 bis 19: Über die Durchführung dieser Paragraphen enthalten die h. ä., Einvernehmen mit dem Handelsministerium, beziehungsweise mit dem Handels- dem Finanzministerium erlassenen Verordnungen vom 24. Dezember 1907, 52463, L. G. Bl. Nr. 172 und 173, [1]) die näheren Bestimmungen.

Eines Kommentars bedürfen diese Verordnungen im allgemeinen nicht; bloß § 4 der auf die Voranschläge der Fortbildungsschulfonds etc. sich beziehen- Verordnung muß bemerkt werden, daß die dort vorgesehenen steuerämtlichen Ausweise über die Erwerbsteuer selbstverständlich die ganze Erwersteuersumme Ausscheidung der auf die zuschlagsbefreiten Unternehmungen entfallenden Beträge umfassen werden, da die Steuerämter nicht in der Lage sind, eine solche Unterscheidung vorzunehmen. Da diese Befreiungen jedoch keine bedeutenden Steuerbeträge betreffen werden, dürfte ein aus denselben resultierender Ausfall schwer durch eine auf Grund der gesammelten Erfahrungen festzusetzende entsprechende Aufrundung des Zuschlages auszugleichen sein.

§ 20: Den hier erwähnten Einrichtungen und Veranstaltungen zur geistigen, sittlichen und wirtschaftlichen Förderung der Lehrlinge, wie zur Fortbildung der Lehrer wird der k. k. Landesschulrat sein besonderes Augenmerk zuzuwenden haben.

Sollten die Fortbildungsschulräte in diesem Punkte in angemessener Frist nicht selbst die Initiative ergreifen, so wird der k. k. Landesschulrat diesen Behörden nach entsprechender Umfrage und nach Maßgabe der vorhandenen Mittel die nötigen Direktiven zu geben haben.

Zum V. Hauptstücke:

Schulbesuch.

§ 21 lehnt sich an die einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung an und bedarf keiner weiteren Erläuterung; dasselbe gilt im ganzen und großen vom § 22, von welchem nur der dritte Absatz besonders hervorzuheben ist. Derselbe kann die bezüglichen Strafbestimmungen der Gewerbeordnung selbstverständlich nicht alterieren, hat aber gleichwohl den Zweck, den säumigen Lehrherren ohne Inanspruchnahme der Gewerbebehörden und in einer für sie selbst milderen Form ihre Pflichten gegenüber den Lehrlingen zum Bewußtsein zu bringen. Es wird daher die Anzeige der die Absätze 1 und 2 außeracht lassenden Lehrherren bei der Gewerbebehörde in der Regel auf jene Fälle beschränkt bleiben, in welchen das Einschreiten des Fortbildungsschulrates sich als fruchtlos erwies.

Völlig neu, jedoch aus dem Pflichtschulcharakter der Fortbildungsschulen sich von selbst ergebend ist der von der „Lehrlingskonskription" handelnde § 23. Derselbe bedarf wohl keiner näheren Hinweise, ausgenommen vielleicht darauf, daß es zweckmäßig sein dürfte, für die in diesem Paragraphen vorgeschriebenen ...lichen Behelfe (Verzeichnis und Schulmatrik) einheitliche Formularien ...zusetzen.

§ 24: Derselbe regelt die Befreiung vom Fortbildungsunterrichte. Da der § 99 b der G. O., bezw. der § 24 des in Rede stehenden Landesgesetzes ...h nur die Tendenz verfolgt, daß alle Lehrlinge ausnahmslos des allgemein-gewerblichen Fortbildungsunterrichtes oder des fachlichen Fortbildungsunterrichtes

[1]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1908, Nr. 12, Seite 74, und Nr. 13, Seite 75.

oder wenigstens eines gleichwertigen anderen Unterrichtes teilhaftig werden, muß es als in der Intention dieser Gesetzesstellen gelegen bezeichnet werden, wenn nicht nur solche Lehrlinge, welche einen der allgemein-gewerblichen oder fachlichen Fortbildungsschule gleichwertigen Unterricht bereits genossen haben, sondern auch jene Lehrlinge vom Besuche der allgemein-gewerblichen oder fachlichen Fortbildungsschule befreit werden, welche einen solchen gleichwertigen Unterricht zur Zeit noch genießen.

Denn es wäre nicht logisch und mit der Absicht der gesetzlichen Bestimmungen nicht vereinbarlich, wenn beispielsweise solche Lehrlinge, welche Gelegenheit haben, einen mindestens gleichwertigen, wenn nicht besseren, privaten Fachunterricht zu besuchen, von diesem Unterrichte ausgeschlossen und verpflichtet würden, an dem allgemein öffentlichen Fortbildungsschulunterrichte teilzunehmen. Übrigens wird auch auf allen anderen Unterrichtsgebieten in analoger Weise vorgegangen; schließlich fällt auch noch die praktische Erwägung ins Gewicht, daß die Aufwendung öffentlicher Mittel für einen Zweck, für welchen andere Mittel mit derselben Aussicht auf entsprechenden Erfolg schon bereit stehen, sich wohl nicht rechtfertigen ließe. Es ist nach dem Gesagten daher mit vollem Rechte anzunehmen, daß die Befreiung vom Besuche der öffentlichen gewerblichen Fortbildungsschulen nicht nur dann im Sinne der Gewerbeordnung liegt, wenn ein Lehrling eine andere Fortbildungsschule bereits besucht hat, sondern auch dann, wenn er eine solche im gegebenen Zeitpunkte besucht, soferne nur in der Organisation und dem Lehrpersonale der letzteren die Gewähr dafür geboten ist, daß an ihr das Lehrziel ebenso erreicht wird, wie an der in Betracht kommenden öffentlichen Schule. Es wird sich übrigens bei Besprechung des VIII. Hauptstückes noch die Gelegenheit ergeben, auf den § 24 zurückzukommen.

Zum VI. Hauptstücke:

Rechtsverhältnis der Leiter und Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen.

§ 27. Hienach ist zur Leitung und zur Erteilung des Unterrichtes, ausgenommen jenes in den technischen und kunstgewerblichen Spezialfächern, die Lehrbefähigung für allgemeine Volksschulen erforderlich.

Damit soll selbstverständlich nur das Mindestmaß der Befähigung festgesetzt und die Heranziehung von zur Erteilung des Unterrichtes an Schulen höherer Kategorie befähigten Männern, insbesondere von Fachmännern, nicht nur zum Unterrichte sondern auch zur Leitung von Fortbildungsschulen nicht etwa ausgeschlossen werden.

§§ 28 und 29: Die hier aufgestellten Grundsätze machen im Vereine mit dem § 58, mit welchem alle bisher in Geltung gestandenen, das Fortbildungsschulwesen betreffenden niederösterreichischen Landesgesetze ausdrücklich außer Kraft gesetzt werden, pro futuro jede Diskussion über die dem § 4, Absatz 1, des Gesetzes vom 28. November 1868, L. G. Bl. Nr. 23, innewohnende Tragweite gegenstandslos.

Die im § 30 erwähnten Grundsätze für die Bemessung der Bezüge der Schulleiter und Lehrer sind zuverlässig bis 1. September 1908 festzusetzen. Bis zu demselben Zeitpunkte ist für die gemäß § 32 zu erlassende Dienstordnung die h. o. Genehmigung zu erwirken.

Zum VII. Hauptstücke:

Die Schulaufsicht.

Die Organisation der Schulbehörden stimmt im allgemeinen mit der bisherigen ...rein, nur daß die bisher „Gewerbeschulkommission“ genannte erste Instanz ...righin „Fortbildungsschulrat“ heißt.

Die Vorschriften des Gesetzes über die Bildung, die Zusammensetzung und ... Wirkungskreis der Schulausschüsse und Fortbildungsschulräte (§§ 35 bis 40) ...d derart ins Einzelne gehend, daß eine Erläuterung derselben füglich unter... ...en kann. Besonders betont muß nur werden, daß die wegen Bildung der Schulausschüsse und Fortbildungsschulräte zu treffenden Maßnahmen sofort ein...ten und derart durchzuführen sind, daß rücksichtlich der bereits bestehenden ... bis 1. September 1908 etwa zur Errichtung gelangenden Fortbildungsschulen ... Fortbildungsschulräte und — soferne Schulausschüsse in den in Betracht kommenden Fällen überhaupt zu bestellen sind (vergl. § 35: 1, Absatz 3) — auch ... am 1. September 1908 vollständig konstituiert sind.

Um die Namhaftmachung der gemäß § 39 in den Wiener Fortbildungsschulrat ... Ministerium für Kultus und Unterricht und vom Handelsministerium zu ent...senden Vertreter ist rechtzeitig hieramts einzuschreiten.

§ 41: Die hier vorgesehene Mitwirkung der politischen Behörden ist im Wege ...r Statthalterei anzusprechen.

§ 43: Die im Sinne dieses Paragraphen zu erlassenden Normalgeschäftsordnungen sind derartig auszuarbeiten, daß sie den Fortbildungsschulräten und ...ausschüssen bei ihrer Konstituierung bereits vorliegen.

In die Normalgeschäftsordnung für die Fortbildungsschulräte sind im Sinne ...den erwähnten, zu den §§ 17 bis 19 ergangenen Durchführungsverordnung ...auch Bestimmungen über die Geldgebarung der Fortbildungsschulräte ...die bezügliche Kontrolle aufzunehmen.

§ 48: Wegen eventueller Beistellung der für die Sitzungen der Fortbildungs...räte und Schulausschüsse notwendigen Räume durch die Gemeinden ist ...erforderlichenfalls die Intervention der politischen Behörden in Anspruch zu nehmen; doch hat der k. k. Landesschulrat darauf hinzuwirken, daß — wo nur ... tunlich — die Gemeinden aus diesem Titel überhaupt keine Belastung erfahren.

Zum VIII. Hauptstücke:

Besondere Bestimmungen über freiwillig errichtete gewerbliche Fortbildungsschulen.

Dasselbe enthält die besonderen Bestimmungen über freiwillig errichtete ...liche Fortbildungsschulen (genossenschaftliche und Privatfortbildungsschulen), ... Bedingungen, unter welchen solchen Anstalten der Charakter von Pflichtschulen ...räumt werden kann, endlich die näheren Vorschriften für die des Pflicht...charakters teilhaft gewordenen genossenschaftlichen und Privatfortbildungs...len.

Da der § 52 als Voraussetzung für die Verleihung des Pflichtschulcharakters ... Vorhandensein einer dem III. Hauptstücke entsprechenden Organisation und ... Wirkung dieser Verleihung unter anderem auch die Unterstellung der

betreffenden Schulen unter gewisse Bestimmungen des V. und VI. Hauptstückes — (darunter auch die Vorschrift des unentgeltlichen Unterrichtes) — festsetzt, ist anläßlich öffentlicher Diskussionen über das neue Gesetz vielfach die Befürchtung ausgesprochen worden, daß auf Grund desselben allen nicht im Sinne des IV. Hauptstückes erhaltenen, somit der Aufsicht durch einen Fortbildungsschulrat nicht unterliegenden Fortbildungsschulen, welche sich rücksichtlich der Organisation den Bestimmungen des III. Hauptstückes nicht unbedingt unterwerfen, die Existenzmöglichkeit genommen werden soll. Dies ist nicht der Fall. Zunächst bestimmt der § 51 ausdrücklich, daß das Gesetz auf gewerbliche Fortbildungsschulen, welche von gewerblichen Genossenschaften auf Grund des § 114 der Gewerbeordnung oder von anderen zur Schulerrichtung nicht verpflichteten Faktoren errichtet werden, keine Anwendung findet. Es darf sonach hinsichtlich der Einrichtung solcher Schulen in organisatorischer unterrichtlicher und anderer Beziehung kein Zwang ausgeübt werden. Allerdings entbehrt eine derartige Anstalt an sich des Pflichtschulcharakters; der § 99 *b* der Gewerbeordnung sowie der oben des näheren erläuterte § 24 des in Rede stehenden Landesgesetzes bietet jedoch die Möglichkeit, genossenschaftliche sowie private Fortbildungsschulen auch bei einer von den Vorschriften des III. Hauptstückes abweichenden Organisation ebenso wie bisher, als vollwertigen Ersatz öffentlicher Fortbildungsschulen anzusehen, woferne nur der Unterricht an ersteren als mit jenem an letzteren gleichwertig anerkannt wird, d. h. es werden auch in Hinkunft Lehrlinge, welche eine genossenschaftliche oder private Fortbildungsschule mit gleichwertigem Unterrichte besuchen, vom Besuche der nach der Schulsprengeleinteilung für sie in Betracht kommenden öffentlichen Fortbildungsschule zu befreien sein.

Fügt sich eine derartige Schule überdies in ihrer Organisation dem III. Hauptstücke des Gesetzes, so kann ihr gemäß § 52 sogar der Charakter einer Pflichtschule ausdrücklich zuerkannt werden, ein Zugeständnis, welches im Laufe der früher erwähnten öffentlichen Diskussionen als nicht erheblich in die Wagschale fallend bezeichnet wurde, weil wie schon angedeutet, damit die Verpflichtung zur unentgeltlichen Unterrichtserteilung verbunden ist, während gerade einige der derzeit in Wien bestehenden genossenschaftlichen Fortbildungsschulen den Entfall des Schulgeldes schwer empfinden würden.

Es wird nun Sache des k. k. Landesschulrates sein, rücksichtlich jener schon bestehenden genossenschaftlichen Fortbildungsschulen, welche die Verleihung des Pflichtschulcharakters anstreben, jedoch durch Wegfall des Schulgeldes in ihrer Entwicklung ungünstig beeinflußt würden, die finanziellen Verhältnisse genauestens festzustellen und je nach dem Ergebnisse dieser Feststellungen wegen Gewährung von die Einnahmen aus den Schulgeldern ganz oder wenigstens zum Teile ersetzenden Subventionen aus Staatsmitteln h. a. Vorschläge zu erstatten. Das Ministerium ist gesonnen, in dieser Richtung nach Maßgabe der für die Subventionierung der Fortbildungsschulen in Niederösterreich jeweils zur Verfügung stehenden, bereits für das Jahr 1908 eben mit Rücksicht auf die Durchführung des neuen Landesgesetzes in bedeutend erhöhtem Ausmaße zu gewärtigenden Mittel das weitestgehende Entgegenkommen zu bekunden.

Dasselbe gilt bezüglich jener genossenschaftlichen Fortbildungsschulen, welche irgend welchen triftigen Gründen ihre Organisation den Vorschriften des Hauptstückes nicht anpassen können und daher durch Wegfall der Rückütung (§ 55) einen Entgang erleiden.

§ 53: Während für die öffentlichen Fortbildungsschulen das bisher allgemein h gewesene eigene Schulstatut entfällt, wird es hier für die freiwillig erteten Fortbildungsschulen ausdrücklich vorgeschrieben.

§ 55: Die Rückvergütung kann nach dem neuen Gesetze eine Steigerung 80 % der von den Schulerhaltern zu den Kosten der öffentlichen Fortbildungslen geleisteten Beiträge erfahren und muß gemäß Absatz 2 im prozentuellen hältnisse zu der durch den Bestand der genossenschaftlichen Schule für den tbildungsschulfonds resultierenden Ersparnis bemessen werden.

Zum IX. Hauptstücke:

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 57: Die Festsetzung verschiedener Zeitpunkte für das Inkrafttreten der 7 und 18 einerseits (1. Jänner 1908) und aller übrigen §§ andererseits (1. Sepnber 1908) wurde bereits hervorgehoben, desgleichen die im § 58 ausdrücklich d vorbehaltslos erklärte Außerkraftsetzung der bisherigen, das Fortbildungshulwesen in Niederösterreich betreffenden Gesetze.

Der k. k. Landesschulrat wird ersucht, vorstehenden Erlaß gleichzeitig mit n Gesetze und den oben erwähnten beiden Verordnungen im Verordnungsblatte den Dienstbereich des k. k. n. ö. Landesschulrates zu publizieren.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Bürgerschulen.

orta, Dr. Luigi, Grammatica italiana per le scuole cittadine. Wien 1908. Schulbücherverlag. Preis, gebunden 1 K 20 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit italienischer Unterrichtssprache allgemein zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 8. Jänner 1908, Z. 50311 ex 1907.)

l Johann, Aufgaben für das mündliche und schriftliche Rechnen an Knaben- und Mädchen-Bürgerschulen. I. Heft. 4., nach dem Lehrplane vom 15. Juli 1907, Z. 2368, umgearbeitete Auflage. Wien 1908. F. Tempsky. Preis, gebunden 1 K.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 8. Jänner 1908, Z. 53382 ex 1907.)

b) Für Mittelschulen.

In 5., unveränderter, sonach gemäß Ministerialerlasses vom 15. September 19[illegible] Z. 30010, [1]) zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichts- sprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Lampel Leopold, Deutsches Lesebuch für die oberen Klassen österreichischer Gymnasien. I. Teil (für die V. Klasse). Wien 1908. A. Hölder. Preis, geheftet 2 K 45 h, gebunden 2 K 95 h.

(Ministerialerlaß vom 30. Dezember 1907, Z. 52187.)

In 28., unveränderter, sonach im Sinne des Ministerialerlasses vom 19. April 19[illegible] Z. 13005, [2]) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichts- sprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Mussafia, Dr. A., Italienische Sprachlehre in Regeln und Beispielen. Für den ersten Unterricht bearbeitet. Durchgesehen und bearbeitet von Dr. E. Maddalen[illegible] Wien und Leipzig 1908. W. Braumüller. Preis, geheftet 3 K, gebunden 3 K 50 h.

(Ministerialerlaß vom 16. Jänner 1908, Z. 225.)

In 6., inhaltlich unveränderter, sonach gemäß Ministerialerlasses vom 17. Jänner 19[illegible] Z. 40172 ex 1902, [3]) zum Gebrauche beim unobligaten Unterrichte in [illegible] böhmischen Sprache an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allge[illegible] zulässiger Auflage ist erschienen:

Hanaček Wladimir, Böhmisches Sprach- und Lesebuch für Mittel- und Bürger- schulen. II. Teil. Wien 1908. A. Hölder. Preis, geheftet 1 K 40 h, gebunden 1 K 90 h.

(Ministerialerlaß vom 30. Dezember 1907, Z. 52186.)

Heiderich, Dr. Franz, Geographische Vaterlandskunde für die VII. Klasse der Realschulen. Laibach 1907. Kleinmayr und Bamberg. Preis, gebunden 2 K

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 14. Jänner 1908, Z. 53650 ex 1907.)

Woynar, Dr. Karl, Lehrbuch der Geschichte der Neuzeit für die oberen Klassen der Gymnasien. Wien 1907. F. Tempsky. Preis, geheftet 3 K, gebunden 3 K 50 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 9. Jänner 1908, Z. 54066 ex 1907.)

---

[1]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1903, Seite 511.
[2]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1904, Seite 273.
[3]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1903, Seite 110.

…ák F., Nauka o Písmu svatém a Dějiny božího zjevení. 2. Auflage. Časlau 1904. Selbstverlag. Preis, gebunden 2 K.

Diese Auflage des genannten Buches wird, die Approbation der zuständigen kirchlichen Oberbehörde vorausgesetzt, zum Lehrgebrauche an Mittelschulen und verwandten Lehranstalten mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 14. Jänner 1908, Z. 38707 ex 1907.)

…ek Franz, Latinská mluvnice pro školy střední. I. Nauka o slově. Bearbeitet von P. Hrubý. 4., inhaltlich unveränderte Auflage. Prag 1908. I. L. Kober. Preis, geheftet 1 K 90 h, gebunden 2 K 40 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die 3. Auflage desselben [1]) zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 3. Jänner 1908, Z. 51841 ex 1907.)

…ořák Rudolf und Šujan, Dr. Franz, Dějepis všeobecný pro nižší třídy škol středních. III. Nový věk. 2., verbesserte Auflage. Prag 1908. Unie. Preis, geheftet 1 K 60 h, gebunden 2 K 10 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 9. Jänner 1908, Z. 49550 ex 1907.)

…ković, Dr. Francisko, Biblijska povijest starozavjetne objave božje za srednje škole. 4., verbesserte Auflage. Agram 1907. Königl. Landesverlag. Preis, gebunden 1 K 20 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird, die Approbation der kompetenten kirchlichen Oberbehörde vorausgesetzt, zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit serbokroatischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 9. Jänner 1908, Z. 50627 ex 1907.)

…irković Mirko, Rečenica za školu. 10., erweiterte Auflage. Agram 1907. Kommissionsverlag Gyuro Trpinc. Preis, geheftet 70 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluß des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage [2]) in derselben Klasse zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit serbokroatischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 10. Jänner 1908, Z. 51089 ex 1907.)

---

[1]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1903, Seite 594.
[2]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1902, Seite 143.

c) Für Mittelschulen und Mädchenlyzeen.

Hofer August, Lehrbuch der Stenographie (System Gabelsberger). I. Tei Verkehrsschrift. 3., umgearbeitete Auflage. Wien 1908. A. Hölder. Pre broschiert 2 K 30 h.

Diese neue Auflage des genannten Lehrbuches wird neben der vorhe gehenden Auflage desselben [1]) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen u Mädchenlyzeen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 14. Jänner 1908, Z. 53659 ex 1907.)

d) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

In 8., inhaltlich unveränderter, sonach gemäß Ministerialerlasses vom 6. Septemb 1905, Z. 31441, [2]) zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinne Bildungsanstalten mit böhmischer Unterrichtssprache zulässiger Auflage i erschienen:

Lindner, Dr. G. A., Obecné vyučovatelství. Neu bearbeitet von Karl Domi Wien 1907. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, geheftet 1 K 20 h, gebun 1 K 50 h.

(Ministerialerlaß vom 31. Jänner 1907, Z. 42763.)

e) Für gewerbliche Lehranstalten.

Dolejš Karel, Živnostenské účetnictví se stručnou naukou o směnkách. Učebn žákům průmyslových škol pokračovacích a mistrovských, jakož i pomů živnostníkům samostatným. 5., ergänzte Auflage. Prag 1907. Schulbücherve Preis, gebunden 1 K.

Diese neue Auflage des Buches wird zum Unterrichtsgebrauche gewerblichen Fortbildungsschulen mit böhmischer Unterrichtssprache zugelass

(Ministerialerlaß vom 25. Dezember 1907, Z. 48299.)

— — Živnostenské účetnictví. Učebnice žákům průmyslových škol pokračovací řemeslnických odborných a mistrovských, jakož i pomůcka živnostníkům samostatn 10., durchgesehene Auflage. Prag 1908. Schulbücherverlag. Preis, gebunden 1 K

Diese neue Auflage des Lehrbuches wird zum Unterrichtsgebrauche gewerblichen Fortbildungsschulen, allgemeinen Handwerkerschulen, gewerblic Fachschulen und Werkmeisterschulen mit böhmischer Unterrichtsspra zugelasen.

(Ministerialerlaß vom 25. Dezember 1907, Z. 51248.)

---

[1]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1904, Seite 560.
[2]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1905, Seite 492.

Anleitung zu den häuslichen Geschäften. II. Abteilung der Haushaltungskunde von Katharina Prato (Edle von Scheiger), fortgeführt von deren Enkelin Viktorine von Leitmaier. 8., verbesserte Auflage. Graz 1906. Verlagsbuchhandlung Styria.

Dieses Werk wird zum Unterrichtsgebrauche an Mädchen-Fortbildungs- und Haushaltungsschulen allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 8. Jänner 1908, Z. 48867 ex 1907.)

f) Für kommerzielle Lehranstalten.

Šlejhar, Jos. K., Stručná slovesnost pro obchodní akademie a ústavy příbuzné. Prag. E. Weinfurter. Preis, geheftet 1 K 20 h, gebunden 1 K 50 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an höheren Handelsschulen (Handelsakademien) mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 25. Dezember 1907, Z. 41777.)

Rambousek-Težička, Čítanka pro školy obchodní. Prag 1907. Höfer und Klouček. Preis, gebunden 3 K 75 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an zweiklassigen Handelsschulen und den unteren Klassen der höheren Handelsschulen (Handelsakademien) mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 25. Dezember 1907, Z. 39804.)

Lehrmittel.

Bachtik Ferdinand a Jiránek Stanislav, Škola na varhany pro ústavy učitelské. Prag. Schulbücherverlag. Preis, gebunden 4 K 60 h.

Dieses Werk wird im Sinne der Ministerialverordnung vom 2. Juli 1880, Z. 652 [1]) Punkt 4, al. 3, zum Unterrichtsgebrauche an Lehrerbildungsanstalten mit böhmischer Unterrichtssprache für geeignet erklärt.

(Ministerialerlaß vom 11. Jänner 1908, Z. 53923 ex 1907.)

Hartingers Wandtafeln für den naturgeschichtlichen Anschauungsunterricht. 2. Auflage. Abteilung Zoologie. Tafel XXIII (Nr. 50, Gemse; Nr. 51, Steinbock). Wien. Karl Gerolds Sohn. Preis per Tafel, unaufgespannt 1 K 60 h, auf starkem Papier mit Leinwandschutzrand, unlackiert 1 K 90 h, lackiert 2 K 10 h, auf starker Pappe mit Ösen, lackiert 2 K 60 h.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen sowie an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen als zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 15. Jänner 1908, Z. 48500 ex 1907.)

[1]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1880, Nr. 22, Seite 153.

Kintzovy H. Korunní země říše rakousko-uherské. 18 barevných náčrtů zěmepisných s tekstem. Upravil Klement David. Verlag F. H. Schimpff. In Kommission: Kytka (Prag) und Píša (Brünn). Preis 1 K 20 h.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 3. Jänner 1908, Z. 44874 ex 1907.)

Wiener Chorschule, Übungen der Chorschule des Wiener Konservatoriums, verfaßt von Eugen Thomas, k. k. Professor, Leiter der Chor- und Chordirigentenschule des Wiener Konservatoriums, Dirigent des Wiener a capella Chores. I. Teil. Deutsche Verlagsaktiengesellschaft Leipzig. Preis 1 M. 70 Pfg.

Auf das Erscheinen dieses Lehrbuches werden die Gesanglehrer an den Priesterseminarien sowie die Lehrer an den Musikschulen behufs eventueller Anschaffung und Einführung für den Musikunterricht aufmerksam gemacht.

(Ministerialerlaß vom 22. Dezember 1907, Z. 46301.)

Kundmachungen.

Frequenzausweis der k. k. Graveur- und Medailleurschule in Wien.

Studienjahr	Schüler	Gäste	Zusammen
1906/1907 Sommersemester	3	2	5
1907/1908 Wintersemester	6	2	8

Josef **Smejkal**, zuletzt provisorischer Lehrer in Pirnitz (Mähren), wurde vom Schuldienste entlassen.

(Ministerialakt Z. 184 ex 1908.)

Frequenz-Ausweis

der katholisch-theologischen Fakultäten außer dem Verbande einer Universität.

Wintersemester 1907/1908.

(Nach dem Stande vom 31. Dezember 1907.)

Theologische Fakultät in	Hörer		Zusammen
	ordentliche	außerordentliche	
Salzburg	39	9	48
Olmütz	205	6	211
Summe .	244	15	259

Frequenz-Ausweis

Wintersemester 1907/1908 nach

	Fakul-										
	Theologische				Rechts- und staatswissenschaftliche						
Universitäten	ordentliche	außerordentliche	Hospitierende	Summe	ordentliche	außerordentliche			Hospitierende: Hospitanten	Hospitierende: Hospitantinnen	Summe
Wien	205	28	.	233	3304	Frequentanten	56	245	.	5	3554
						Hörer der Staatsrechnungswissenschaft	109				
						Sonstige	80				
Innsbruck	299	18	20	337	246	Frequentanten	4	23	.	.	269
						Hörer der Staatsrechnungswissenschaft	19				
						Sonstige	.				
Graz	78	10	.	88	853	Frequentanten	19	51	.	31	935
						Hörer der Staatsrechnungswissenschaft	28				
						Sonstige	4				
Prag (deutsch)	60	10	.	70	641	Frequentanten	.	73	.	.	714
						Hörer der Staatsrechnungswissenschaft	52				
						Sonstige	21				
Prag (böhmisch)	119	7	.	126	1448	Frequentanten	.	259	.	17	1724
						Hörer der Staatsrechnungswissenschaft	252				
						Sonstige	7				
Lemberg	399	16	.	415	2049	Frequentanten	.	32	.	.	2081
						Hörer der Staatsrechnungswissenschaft	32				
						Sonstige	.				
Krakau	86	1	.	87	1069	Frequentanten	1	15	.	.	1084
						Hörer der Staatsrechnungswissenschaft	2				
						Sonstige	12				
Czernowitz	117	10	.	127	443	Frequentanten	4	31	.	1	475
						Hörer der Staatsrechnungswissenschaft	17				
						Sonstige	10				
Summe	1363	100	20	1483	10053	Frequentanten	84	729	.	54	10836
						Hörer der Staatsrechnungswissenschaft	511				
						Sonstige	134				

der Universitäten.

dem Stande vom 31. Dezember 1907.

t ä t

Medizinische: ordentliche Hörer	Medizinische: ordentliche Hörerinnen	Medizinische: außerordentliche Hörer			Medizinische: außerordentliche Hörerinnen		Medizinische: Hospitierende Hörer	Medizinische: Hospitierende Hörerinnen	Medizinische: Summe	Philosophische: ordentliche Hörer	Philosophische: ordentliche Hörerinnen	Philosophische: außerordentliche Hörer			Philosophische: außerordentliche Hörerinnen		Philosophische: Hospitierende Hospitanten	Philosophische: Hospitierende Hospitantinnen	Philosophische: Summe	Gesamtsumme
1433	58	Frequentanten	359	399	7	7	.	1	1898	1855	132	Lehramtskand. f. Realschulen	206	724	.	249	.	45	3005	8690
		Sonstige	40		.							Pharmazeuten	137		3					
												Frequentanten	.		.					
												Sonstige	381		246					
171	.	Frequentanten	16	16		.	.	1	188	214	.	Lehramtskand. f. Realschulen	6	60	.	21	.	17	3012	1106
		Sonstige	.									Pharmazeuten	22		.					
												Frequentanten	32		21					
												Sonstige	.		.					
318	6	Frequentanten	21	31		.	.	1	356	291	11	Lehramtskand. f. Realschulen	59	197	.	64	.	86	649	2028
		Sonstige	10									Pharmazeuten	57		64					
												Frequentanten	62		.					
												Sonstige	19		.					
286	6	Frequentanten	5	12		.	.	1	305	407	6	Lehramtskand. f. Realschulen	74	155	.	43	.	18	629	1718
		Sonstige	7									Pharmazeuten	24		1					
												Frequentanten	3		.					
												Sonstige	54		42					
526	8	Frequentanten	.	15		.	.	2	551	968	22	Lehramtskand. f. Realschulen	166	324	.	99	6	91	1510	3911
		Sonstige	15									Pharmazeuten	82		1					
												Frequentanten	4		.					
												Sonstige	72		98					
216	34	Frequentanten	.	8		.	.	.	258	573	103	Lehramtskand. f. Realschulen	.	108	.	153	1	18	956	3710
		Sonstige	8									Pharmazeuten	37		4					
												Frequentanten	71		149					
												Sonstige	.		.					
420	38	Frequentanten	6	16		.	.	12	486	704	101	Lehramtskand. f. Realschulen	22	191	.	71	.	67	1134	2791
		Sonstige	10									Pharmazeuten	14		.					
												Frequentanten	7		.					
												Sonstige	148		71					
.	.	Frequentanten	.	.		.	.	.	.	128	6	Lehramtskand. f. Realschulen	25	59	.	35	.	6	234	836
		Sonstige	.									Pharmazeuten	16		1					
												Frequentanten	12		.					
												Sonstige	6		34					
370	150	Frequentanten	407	497	7	7	.	18	4042	5140	381	Lehramtskand. f. Realschulen	558	1818	.	735	7	348	8429	24790
		Sonstige	90		.							Pharmazeuten	389		74					
												Frequentanten	191		170					
												Sonstige	680		491					

Verzeichnis der staatlichen Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten nach ihrer sprachlichen Einrichtung mit Angabe der Frequenz derselben im Schuljahre 1907/1908.

	Gesamtzahl der Zöglinge im Schuljahre 1906/1907	Gesamtzahl der Zöglinge im Schuljahre 1907/1908	Zahl der Zöglinge im obersten Jahrgange
A. Lehrerbildungsanstalten.			
1. Mit deutscher Unterrichtssprache, an welchen die Reifeprüfung für Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache abgelegt werden kann:			
Wien	168	176	43
Krems	162	166	45
Oberhollabrunn (I. und II. Jahrgang)	40	83	43
Linz	170	175	40
Salzburg	110	122	21
Innsbruck	110	116	18
Bozen (Italienisch nicht obligat)	120	122	20
Graz	178	172	39
Marburg (slowenische Sprache für slowenische Zöglinge obligat, für deutsche Zöglinge nicht obligat; die Reifeprüfungen werden für Volksschulen mit deutscher und slowenischer Unterrichtssprache abgehalten)	165	169	28
Klagenfurt (Slowenisch nicht obligat; die Reifeprüfungen werden für Volksschulen mit deutscher und slowenischer Unterrichtssprache abgehalten)	203	192	39
Prag (Böhmisch nicht obligat)	168	173	44
Budweis	197	187	44
Eger	169	170	41
Komotau	178	171	38
Leitmeritz	165	161	42
Mies	175	175	43
Reichenberg	164	155	34
Trautenau	173	172	45
Brünn (Böhmisch nicht obligat)	149	143	36
Olmütz „ „ „	159	164	47
Troppau „ „ „	201	193	60
Teschen (mit einer polnischen Parallelklasse zum II. und IV. Jahrgang für Zöglinge polnischer Nationalität; Böhmisch ist obligat für Zöglinge dieser Nationalität; die Reifeprüfungen können auch für Volksschulen mit böhmischer und polnischer Unterrichtssprache abgelegt werden)	246	250	79
Czernowitz (Rumänisch und Ruthenisch nicht obligat; die Reifeprüfungen können auch für Volksschulen mit rumänischer und ruthenischer Unterrichtssprache abgelegt werden)	219	215	48
Fürtrag	3789	3822	937

	Gesamtzahl der Zöglinge im Schuljahre		Zahl der Zöglinge im obersten Jahrgange
	1906/1907	1907/1908	
Übertrag .	3789	3822	937
2. Mit **böhmischer** Unterrichtssprache:			
Prag	209	199	50
Jičín	167	165	44
Königgrätz	204	192	47
Kuttenberg	137	141	42
Pilsen (Deutsch nicht obligat)	186	171	45
Polička	148	151	35
Přibram	185	171	45
Soběslau	154	154	35
Brünn	176	188	48
Freiberg (Deutsch obligat)	181	184	50
Kremsier	178	187	45
Polnisch-Ostrau (Deutsch obligat)	120	154	40
3. Mit **polnischer** Unterrichtssprache (Deutsch obligat; die Reifeprüfungen können für Volksschulen mit polnischer Unterrichtssprache abgelegt werden):			
Kety	—	34	34
Rzeszów (Ruthenisch nicht obligat)	170	176	27
Tarnów (Ruthenisch nicht obligat; die Reifeprüfungen können auch für Volksschulen mit ruthenischer Unterrichtssprache abgelegt werden)	203	198	33
Krakau (die Reifeprüfungen können auch für Volksschulen mit ruthenischer Unterrichtssprache abgelegt werden)	315	332	68
Alt-Sandez	158	151	34
4. Mit **polnischer** und **ruthenischer** Unterrichtssprache (Deutsch obligat; die Reifeprüfungen können für Volksschulen mit polnischer und für solche mit ruthenischer Unterrichtssprache abgelegt werden):			
Lemberg	243	234	55
Stanislau	259	254	54
Tarnopol	259	277	68
Sambor	280	288	65
Sokal	236	217	39
Zaleszczyki	188	193	43
5. Lehrerbildungsanstalt mit **polnischer** Unterrichtssprache, Ruthenisch und Deutsch obligate Lehrgegenstände:			
Krosno	147	164	22
6. Lehrerbildungsanstalt mit **deutscher** und **slowenischer** Unterrichtssprache (die Reifeprüfungen können für Volksschulen mit deutscher und für solche mit slowenischer Unterrichtssprache abgelegt werden):			
Laibach	148	145	34
Fürtrag .	8440	8542	2039

	Gesamtzahl der Zöglinge im Schuljahre		Zahl der Zöglinge im obersten Jahrgange
	1906/1907	1907/1908	
Übertrag .	8440	8542	2039
7. Lehrerbildungsanstalt mit einer slowenischen (129 Zöglinge), einer kroatischen (16 Zöglinge) und einer italienischen (136 Zöglinge) Abteilung. (Deutsche Sprache als Unterrichtssprache in mehreren Fächern; die Reifeprüfung kann für Volksschulen mit slowenischer, kroatischer, italienischer und deutscher Unterrichtssprache abgelegt werden):			
Capodistria	312	281	61
8. Lehrerbildungsanstalten mit kroatischer Unterrichtssprache (die Reifeprüfungen können für Volksschulen mit kroatischer Unterrichtssprache abgelegt werden):			
Borgo Erizzo (Deutsch und Italienisch nicht obligat) .	71	98	20
Kastua (I. u. II. Jahrg.; Deutsch obligat, Italienisch nicht obligat)	—	36	18
9. Lehrerbildungsanstalt mit italienischer Unterrichtssprache (Deutsch obligat; die Reifeprüfungen können für Volksschulen mit italienischer Unterrichtssprache abgelegt werden):			
Rovereto	149	141	32
Summe .	8972	9098	2170
B. Lehrerinnenbildungsanstalten [1].			
1. Mit deutscher Unterrichtssprache, an welchen die Reifeprüfungen für Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache abgelegt werden können:			
Wien, I. Bezirk	163	161	37
Wien, VIII. Bezirk, Zivil-Mädchen-Pensionat	173	165	42
Linz *)	92	96	47
Innsbruck (Italienisch nicht obligat)	123	139	25
Graz *) (Slowenisch nicht obligat; die Reifeprüfungen können auch für Volksschulen mit deutscher und slowenischer Unterrichtssprache abgelegt werden) . . .	101	99	48
Prag (Böhmisch nicht obligat)	233	241	62
Brünn (Böhmisch nicht obligat)	188	187	47
Troppau *)	101	96	47
Czernowitz *) (sprachliche Einrichtung wie an der Lehrerbildungsanstalt daselbst)	114	120	60
Klagenfurt *)	110	112	59
2. Mit böhmischer Unterrichtssprache, an welchen die Reifeprüfungen für Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache abgehalten werden:			
Prag (Deutsch nicht obligat)	241	227	58
Brünn (Deutsch obligat)	174	174	45
Fürtrag .	1813	1817	577

[1]) Die mit *) bezeichneten Lehrerinnenbildungsanstalten sind auf zwei Jahrgänge beschränkt; in einem Jahre sind der I. und III., im folgenden der II. und IV. Jahrgang eröffnet.

	Gesamtzahl der Zöglinge im Schuljahre 1906/1907	Gesamtzahl der Zöglinge im Schuljahre 1907/1908	Zahl der Zöglinge im obersten Jahrgange
Übertrag .	1813	1817	577
3. Lehrerinnenbildungsanstalt mit polnischer Unterrichtssprache, an welcher die Reifeprüfung für Volksschulen mit polnischer Unterrichtssprache abgelegt werden kann:			
Krakau (Deutsch obligat)	244	277	56
4. Lehrerinnenbildungsanstalten mit polnischer Unterrichtssprache, Deutsch und Ruthenisch obligat; die Reifeprüfung kann für Volksschulen mit polnischer und ruthenischer Unterrichtssprache abgelegt werden:			
Lemberg	264	282	49
Przemyśl	256	300	70
5. Lehrerinnenbildungsanstalt mit deutscher und slowenischer Unterrichtssprache, an welcher die Reifeprüfung für Volksschulen mit deutscher und slowenischer Unterrichtssprache abgelegt werden kann:			
Laibach	174	176	42
6. Lehrerinnenbildungsanstalt mit einer italienisch-deutschen und einer slowenisch-deutschen Abteilung; Kroatisch nicht obligat; die Reifeprüfungen können für Volksschulen mit italienischer, slowenischer und deutscher Unterrichtssprache abgelegt werden:			
Görz	301	304	68
7. Lehrerinnenbildungsanstalt mit kroatischer Unterrichtssprache; Deutsch und Italienisch nicht obligat; die Reifeprüfungen können für Volksschulen mit kroatischer Unterrichtssprache abgelegt werden:			
Ragusa	102	138	22
8. Lehrerinnenbildungsanstalt mit italienischer Unterrichtssprache; Deutsch obligat; die Reifeprüfung kann für Volksschulen mit italienischer Unterrichtssprache abgelegt werden:			
Trient	179	176	44
Summe .	3333	3470	928
Zahl der Zöglinge aller Lehrerbildungsanstalten [50] im Schuljahre 1906/1907	8972		
Zahl der Zöglinge aller Lehrerinnenbildungsanstalten [19] im Schuljahre 1906/1907	3333		
Zahl der Zöglinge aller Lehrerbildungsanstalten [52] im Schuljahre 1907/1908		9098	
Zahl der Zöglinge aller Lehrerinnenbildungsanstalten [19] im Schuljahre 1907/1908		3470	
Zusammen .	12305	12568	

Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.
Zu beziehen beim k. k. Schulbücher-Verlage in Wien, I., Schwarzenbergstraße 5.

hrgang 1908. Stück IV.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

k. Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Redigiert im Ministerium für Kultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. Februar 1908.

Nr. 15.

Gesetz vom 23. Dezember 1907, [1])

wirksam für das Herzogtum Salzburg,

mit der § 20 des Gesetzes vom 31. Dezember 1874, L. G. Bl. Nr. 8 ex 1875, [2]) betreffend die Schulaufsicht, abgeändert wird.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogtumes Salzburg finde Ich anzuordnen, e folgt:

Artikel I.

Der § 20 des Gesetzes vom 31. Dezember 1874, betreffend die Schulaufsicht, rd abgeändert und hat zu lauten, wie folgt:

§ 20.

Der Bezirksschulrat besteht:

) aus dem Vorsteher der politischen Bezirksbehörde als Vorsitzenden;

) aus je einem Geistlichen jener Glaubensgenossenschaft, deren Seelenzahl im Bezirke mehr als 2000 beträgt. Die Ernennung kommt der Diözesanbehörde, beziehungsweise dem Seniorate zu;

) aus zwei von der Lehrerkonferenz des Schulbezirkes zu wählenden Fachmännern im Lehramte; weiters in Schulbezirken, in denen staatliche Lehrerbildungs-

[1]) Enthalten in dem am 14. Jänner 1908 ausgegebenen und versendeten VII. Stücke des Landes-tz- und Verordnungsblattes für das Herzogtum Salzburg unter Nr. 8, Seite 17.

[2]) Ministerial-*Verordnungsblatt vom Jahre 1875,* Nr. 11, Seite 25.

anstalten oder Mittelschulen bestehen, aus dem dem Dienstrange nach ältesten Direktor dieser Anstalten, wo solche nicht bestehen aber öffentliche Bürgerschulen sich befinden, aus dem dem Dienstrange nach ältesten Bürgerschuldirektor;

d) aus zwei vom Landesausschusse gewählten Mitgliedern;

e) aus einem von der Versammlung der Gemeindevorsteher des Schulbezirkes mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählten Mitgliede. Diese Versammlung ist vom Vorsteher der politischen Bezirksbehörde an den Amtssitz der letzteren einzuberufen; hiebei hat jeder Gemeindevorsteher für je 400 Einwohner seines Gemeindesprengels, nach der letzten Volkszählung gerechnet, eine Stimme, wobei Bruchzahlen über 200 voll gezählt werden. Die Vorsteher von Gemeinden mit weniger als 400 Einwohnern haben eine Stimme. Sowohl vom Landesausschusse als von der Gemeindevorsteherversammlung sind alle jene wählbar, welche fähig sind, in einer im Schulbezirke befindlichen Gemeinde in den Gemeindeausschuß gewählt zu werden.

Der Verlust dieser Wählbarkeit hat sowohl für die vom Landesausschusse, als für die von den Gemeindevertretern gewählten Mitglieder das Ausscheiden aus dem Bezirksschulrate zur Folge.

Die Lehrerkonferenz und die Versammlung der Gemeindevorsteher des Schulbezirkes haben auch einen Ersatzmann zu wählen, welche Ersatzmänner im Falle dauernder Verhinderung des Hauptvertreters in den Bezirksschulrat einzuberufen sind.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden wird von diesem aus der Mitte des Bezirksschulrates bestimmt.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister für Kultus und Unterricht beauftragt.

Wien, am 23. Dezember 1907.

Franz Joseph m. p.

Marchet m. p.

Nr. 16.

Erlaß des Ministers für Kultus und Unterricht vom 31. Dezember 1907, Z. 49639,

womit die Bedingungen für die Erlangung des freien Eintrittes in die königlich italienischen Sammlungen (Museen, Galerien etc.) kundgemacht werden.

Infolge allzu großer Ausdehnung von Bewerbungen um den freien Eintritt in die königlich italienischen Sammlungen (Museen, Galerien, Ausgrabungen, Denkmäler

sowie infolge vorgekommener Mißbräuche hat das königlich italienische Unterrichtsministerium die genaue Einhaltung des durch königliches Dekret vom 13. April 1902 kundgemachten „Regolamento per l' ingresso gratuito nei musei, nelle gallerie, negli scavi e nei monumenti" gefordert.

Die Bedingungen, unter denen hienach österreichische Staatsangehörige den freien Eintritt in die bezeichneten Sammlungen Italiens erlangen können, werden im nachstehenden zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Für die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des Istituto austriaco di studii storici in Rom genügt nach wie vor die auf dem Gesuche um Gewährung des freien Eintrittes abgegebene Erklärung des Institutsdirektors, daß der betreffende Gesuchswerber Mitglied des Institutes ist, dagegen haben im Sinne des durch königliches Dekret vom 13. April 1902 kundgemachten „Regolamento per l' ingresso gratuito nei musei, nelle gallerie, negli scavi e nei monumenti" die dem Institut nicht angehörigen österreichischen Staatsangehörigen folgende Dokumente beizubringen und zwar:

Die Professoren (Hoch- und Mittelschullehrer) archäologischer, geschichtlicher, literarischer und kunstgeschichtlicher Fächer ein akademisches Dokument (beziehungsweise ein amtliches Zeugnis ihrer Eigenschaft als Lehrer), beglaubigt vom diplomatischen Vertreter oder einem Konsul Italiens in Österreich oder von der k. und k. Botschaft am königlich italienischen Hofe.

Die Mitglieder archäologischer und historischer Institute, die Studierenden der philosophischen Fakultäten (für Altertumswissenschaft, Archäologie, Kunstgeschichte, Geschichte) ein ebenso beglaubigtes offizielles von dem betreffenden Dekanat ausgestelltes Zeugnis, aus dem hervorgeht, daß sie in dem Jahre, für das die Freikarte angesucht wird, der Fakultät angehören und dort Altertumswissenschaft, Archäologie, Kunstgeschichte, Geschichte studieren.

Es dürfte sich auch empfehlen, daß diese Studierenden ein amtliches Zeugnis über den wissenschaflichen Zweck der Reise beibringen.

Kunsthistoriker, welche nicht unter eine der genannten Rubriken fallen, haben dem Gesuche eine ihrer Publikationen beizulegen.

Sinngemäß finden diese Bestimmungen über Vorlage eines akademischen Zeugnisses, eines Zeugnisses über den wissenschaftlichen Zweck der Reise und eventuell Publikationen auch auf noch nicht angestellte geprüfte Lehramtskandidaten und Doktoren der Philosophie Anwendung.

Jedem Gesuche muß außerdem die unaufgezogene Photographie des Bittstellers im Format von höchstens fünfmal 8 *cm* beiliegen. Das Gesuch muß (für jeden Bittsteller besonders) auf amtlichem italienischen Stempelpapier von 1 L 20 c geschrieben (beziehungsweise wenn auf anderem Papiere geschrieben mit einem 1 L 20 c Stempel versehen) sein und das „Ministero della publica istruzione, Direzione generale per le antichita e le belle arti" gerichtet werden.

Alle diese Bedingungen müssen auch von den seitens des h. o. Ministeriums mit Reisestipendien versehenen Mittelschullehrern und sonstigen archäologischen und philologischen Stipendiaten erfüllt werden, da dieselben nicht Mitglieder des Istituto austriaco di studii storici sind.

Das genannte Institut ist aber bereit, auch fernerhin den eben genannten Stipendiaten und sonstigen zum freien Eintritt berechtigten Österreichern die Freikarten zu verschaffen, das heißt, die Gesuche in italienischer Sprache abzufassen, auf italienischem Stempelpapier zu schreiben, die Dokumente, wenn sie nicht schon in Österreich von der italienischen Botschaft, beziehungsweise einem Konsulate beglaubigt wurden, durch die k. und k. Botschaft am königlich italienischen Hofe beglaubigen zu lassen, das Gesuch mit den Beilagen beim italienischen Unterrichtsministerium einzureichen und die erhaltenen Permessi dann den Bittstellern zuzusenden, wenn das Institut darum unter gleichzeitiger Einsendung der erwähnten Zeugnisse und Photographie angegangen wird.

Der Gesuchsteller hat aber zugleich immer anzugeben, für welchen Zeitraum er die Freikarte wünscht; der längste Zeitraum, für welchen eine solche Karte verliehen werden kann, läuft vom 1. Juli eines Jahres bis zum 30. Juni des folgenden Jahres. Die Kosten für Stempelbogen (1 L 20 c) und rekommandierte Zusendung (nach Österreich 50 c, nach Italien 40 c) sind, wenn der Gesuchsteller Rom berührt, im Institute selbst zu entrichten, sonst von Italien aus in italienischen Briefmarken oder durch Postanweisung an das Institut einzusenden. Da ferner die Erledigung der Gesuche acht bis vierzehn Tage erfordert, ist die Einsendung mindestens drei Wochen vor dem Antritt der Reise zu bewerkstelligen; mit Rücksicht auf die Institutsferien (1. Juli bis Ende September) können vom 15. Juni bis Ende September Gesuche nicht berücksichtigt werden, vielmehr sind die Gesuche bis längstens 15. Juni beim Institute, nach diesem Termine bis 1. Oktober unmittelbar beim italienischen Unterrichtsministerium einzureichen.

Der freie Eintritt in die Museen etc. einer Stadt kann für die Dauer bis zu einem Monat auf Grund der oben genannten beglaubigten Zeugnisse, aber ohne Einreichung einer Photographie durch Gesuch auf Stempelbogen von 60 c erlangt werden, welches Gesuch bei der Direktion eines der Museen etc. der betreffenden Stadt einzureichen ist.

Nr. 17.

Erlaß des Ministers für Kultus und Unterricht vom 30. Jänner 1908, Z. 2478,

betreffend die Veröffentlichung der für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten als zulässig erklärten Lehrbücher und Lehrmittel.

Mit Beziehung auf die §§ 49 und 50 des Organisationsstatutes vom 31. Juli 1886, Z. 6031 (M. V. Bl. Nr. 50), und auf den h. a. Erlaß vom 30. Jänner 1903, Z. 3123 (M. V. Bl. Nr. 6), wird das nachfolgende Verzeichnis der zum Lehrgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten als zulässig erklärten Lehrbücher und Lehrmittel kundgemacht und hinsichtlich des Gebrauches derselben auf die h. a. Verordnung vom 2. Juli 1880, Z. 652 (M. V. Bl. Nr. 22), verwiesen.

Verzeichnis

der zum

Lehrgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten

allgemein zugelassenen

Lehrbücher und Lehrmittel.

(Geschlossen am 31. Jänner 1908.)

Lehrbücher.

A.

In deutscher Sprache.

Religionsbücher. *)

a) Für katholische Religionslehre.

Bader, P. Meinrad (Alois), Lehrbuch der Kirchengeschichte zum Gebrauche in Schulen und zum Selbstunterrichte. 4., durchgesehene Auflage. Innsbruck. Druck und Verlag von Felizian Rauch. 1902. Broschiert 1 K 60 h., gebunden 1 K 90 h.
(M.-E. vom 7. Mai 1902, Z. 12319. Vdgs.-Bl. 1902, S. 430.)

…eimel, Dr. Theodor, Illustriertes liturgisches Lehr- und Lesebuch für den Unterricht in der katholischen Liturgik an österreichischen Mittelschulen und anderen höheren Lehranstalten. Mit 51 Abbildungen. Wien 1906. A. Pichlers Witwe und Sohn. Gebunden 1 K 60 h.
(M.-E. vom 4. September 1906, Z. 27481. Vdgs.-Bl. 1906, S. 486.)

Kühnl Adolf, Lehrbuch der katholischen Religion für die oberen Klassen der Realschulen und verwandter Anstalten. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.
I. Teil: Glaubenslehre. 2. Auflage. 1906. Gebunden 2 K 50 h.
II. Teil: Sittenlehre. 1. Auflage. 1906. Gebunden 2 K 50 h.
(M.-E. vom 16. Mai 1907, Z. 2959. Vdgs.-Bl. 1907, S. 170.)

---

*) Die Verwendung der in diesem Verzeichnisse angeführten Religionslehrbücher ist unter der Voraussetzung gestattet, daß sie von der bezüglichen konfessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind. (§ 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48.)

Kundi Julius, Katholische Religionslehre für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungs-anstalten. Wien. Mayer und Komp.

I. Teil: Glaubenslehre. 4. Auflage. 1905. Broschiert 96 h, geb. 1 K 28 h. (M.-E. vom 20. September 1904, Z. 31036. Vdgs.-Bl. 1904, S. 530.)

II. Teil: Sittenlehre. 3. Auflage. 1905. Broschiert 1 K 4 h, geb. 1 K 36 h. (M.-E. vom 27. September 1904, Z. 31036. Vdgs.-Bl. 1904, S. 530.)

III. Teil: Lehre von den Gnadenmitteln und heiligen Gebräuchen. 2. Auflage. 1902. Geheftet 1 K 12 h, gebunden 1 K 44 h. (M.-E. vom 2. Dezember 1902, Z. 37483, Vdgs.-Bl. 1902, S. 564.)

Mittlerer Katechismus der katholischen Religion. Mit Approbation des österreichischen Gesamt-Episkopates vom 9. April 1894. Gebunden 64 h.

Großer Katechismus der katholischen Religion. Mit Approbation des österreichischen Gesamt-Episkopates vom 9. April 1894. Gebunden 80 h.

Von diesen beiden Lehrbüchern sind nachstehende Ausgaben erschienen:

A. Im k. k. Schulbücher-Verlage in Wien:

a) für die Erzdiözese Wien;
b) für die Lavanter Diözese;
c) für die Erzdiözese Görz und die Diözese Triest-Capodistria;
d) für die Erzdiözese Olmütz und die Diözese Brünn;
e) für den Sprengel des fürstbischöflichen Generalvikariates Teschen.

B. Im k. k. Schulbücher-Verlage in Prag:

f) für die Erzdiözese Prag und die Diözese Budweis;
g) für die Diözese Königgrätz.

C. Bei der Aktien-Gesellschaft der Zaunrithschen Buchdruckerei in Salzburg

für die Erzdiözese Salzburg.

D. Im Verlage des bischöflichen Ordinariates in Linz (in Kommission bei der Verlagsbuchhandlung des katholischen Preßvereines in Linz-Urfahr)

für die Diözese Linz.

Lehrbücher der Pädagogik.

Hassmann Rudolf S., Allgemeine Erziehungslehre für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. 3. Auflage. 1903. Wien. Friese und Lang. Geheftet 1 K 50 h, gebunden 2 K.
(M.-E. vom 5. März 1903, Z. 6064. Vdgs.-Bl. 1903, S. 181.)

— — Allgemeine Unterrichtslehre für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. 2., im wesentlichen unveränderte Auflage. 1902. Wien. Friese und Lang. Geheftet 1 K 8 h, gebunden 1 K 62 h.
(M.-E. vom 10. Juli 1902, Z. 16706. Vdgs.-Bl. 1902, S. 430.)

Lindner, Dr. G. A., Allgemeine Erziehungslehre. 14., unveränderte Auflage. Dr. Theodor Tupetz. Wien 1906. Verlag von A. Pichlers Witwe Sohn. Broschiert 1 K 80 h, gebunden 2 K 10 h.
(M.-E. vom 11. September 1906, Z. 34828. Vdgs.-Bl. 1906, S. 462.)

— — Allgemeine Unterrichtslehre. 7. Auflage. Wien. A. Pichlers Witwe Sohn. Geheftet 1 K 20 h, gebunden 1 K 50 h.
(M.-E. vom 17. April 1905, Z. 12458. Vdgs.-Bl. 1905, S. 231.)

ukas, Dr. Josef, Geschichte der Erziehung und des Unterrichtes für österreichische Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. 7. Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K 20 h.
(M.-E. vom 13. August 1893, Z. 18277. Vdgs.-Bl. 1893, S. 276.)

lich, Dr. Josef, Allgemeine Erziehungslehre. 12. Auflage. Bearbeitet von Alois Meixner. Troppau 1908. Buchholz und Diebel. Gebunden 1 K 60 h.
(M.-E. vom 27. Jänner 1908, Z. 251. Vdgs.-Bl. 1908, S. 177.)

— — Allgemeine Unterrichtslehre mit besonderer Rücksicht auf den Volksschulunterricht. 6. Auflage. Bearbeitet von Alois Meixner. Troppau 1903. Buchholz und Diebel. Gebunden 1 K 20 h.
(M.-E. vom 30. Juli 1903, Z. 25335. Vdgs.-Bl. 1903, S. 488.)

'upetz, Dr., Theodor, Geschichte der Erziehung und des Unterrichtes für den IV. Jahrgang der österreichischen Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Mit 20 Abbildungen. 4., Auflage. Wien 1906. F. Tempsky. Gebunden 2 K.
(M.-E. vom 29. April 1905, Z. 14673. Vdgs.-Bl. 1905, S. 243.)

— — Allgemeine Unterrichtslehre. Lehrbuch für den III. Jahrgang der österreichischen Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. 2. Auflage. Wien 1904. Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn. Gebunden 1 K 50 h.
(M.-E. vom 30. Juli 1904, Z. 25593. Vdgs.-Bl. 1904, S. 488.)

'ellner Alois, Der Kindergarten. Erziehungslehre und Kindergartentheorie für Kindergärtnerinnen-Bildungsanstalten. Unter Mitwirkung von Emma Klausberger, Josef Kopetzky, Josef Kraft, Josef Kugler und Adolf Kunka. 3. verbesserte Auflage. Wien 1906. A. Pichlers Witwe und Sohn. Gebunden 3 K 20 h.
(M.-E. vom 29. September 1906, Z. 36463. Vdgs.-Bl. 1906, S. 467.)

'ischer A. S., Der Kindergarten. Mit 2 Holzschnitten und 28 lithographierten Tafeln. 6. Auflage. Bearbeitet von Max Fischer. Wien 1907. Alfred Hölder. Geheftet 3 K 20 h, gebunden 3 K 80 h.
(M.-E. vom 7. Juni 1907, Z. 20422. Vdgs.-Bl. 1907, S. 225.)

Unterricht in der Schulpraxis.

(Gesetz-Sammlungen.)

andbuch der Reichsgesetze und Ministerial-Verordnungen über das Volksschulwesen in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern. Herausgegeben im Auftrage des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. 7., neu redigierte Auflage. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 3 K.

as Reichs-Volksschulgesetz samt den wichtigsten Durchführungs-Verordnungen einschließlich der definitiven Schul- und Unterrichts-Ordnung. 2. Auflage. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 70 h.

ie wichtigsten Volksschulgesetze samt den Lehrplänen für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns. Herausgegeben im Auftrage des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K 40 h.
(M.-E. vom 15. Juni 1892, Z. 10862. Vdgs.-Bl. 1892, S. 434.)

— — für das Erzherzogtum Österreich ob der Enns. Gebunden 2 K.
(M.-E. vom 21. September 1892, Z. 20603. Vdgs.-Bl. 1892, S. 484.)

Die wichtigsten Volksschulgesetze samt den Lehrplänen für das Herzogtum Steiermark. Gebunden 1 K 20 h.
(M.-E. vom 12. April 1892, Z. 7122. Vdgs.-Bl. 1892, S. 225.)

— — für das Herzogtum Kärnten. Gebunden 1 K 10 h
(M.-E. vom 12. September 1892, Z. 20276. Vdgs.-Bl. 1892, S. 477.)

— — für die Markgrafschaft Istrien und die gefürstete Grafschaft Görz-Gradisca. Gebunden 1 K 10 h.
(M.-E. vom 26. September 1892, Z. 21115. Vdgs.-Bl. 1892, S. 484.)

— — für das Königreich Böhmen (deutsche und böhmische Ausgabe). Prag. Gebunden 1 K 80 h.
(M.-E. vom 18. November 1896, Z. 28103.)

— — für die Markgrafschaft Mähren (deutsche und böhmische Ausgabe). Gebunden 1 K 20 h.
(M.-E. vom 11. Juli 1892, Z. 10032. Vdgs.-Bl. 1892, S. 448.)

— — für das Herzogtum Ober- und Nieder-Schlesien. 2., durchgesehene Auflage. Gebunden 1 K.
(M.-E. vom 18. Juli 1903, Z. 16139. Vdgs.-Bl. 1903, S. 482.)

Die wichtigsten Landesgesetze für das Volksschulwesen des Herzogtums Salzburg nebst den vom k. k. Landesschulrate in Salzburg erlassenen Durchführungsvorschriften zur definitiven Schul- und Unterrichtsordnung samt den Lehrplänen der allgemeinen Volksschulen und einem Sachregister. Zusammangestellt von Anton Behacker. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 2 K.
(M.-E. vom 14. September 1907, Z. 36983. Vdgs.-Bl. 1907, S. 437.)

Lehrpläne für die allgemeinen Volks- und Bürgerschulen des Küstenlandes. 2. Auflage. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K 70 h.

Erläuterungen zu den Lehrplänen für die allgemeinen Volks- und Bürgerschulen des Küstenlandes. 2. Auflage. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 2 K.

Sammlung der für die Bukowina in Kraft bestehenden Gesetze und Verordnungen, betreffend das Volksschulwesen. Mit Rücksicht auf das praktische Bedürfnis der Bezirks- und Ortsschulräte und der Volksschullehrer zusammengestellt vom administrativen Referenten des k. k. Landesschulrates. Czernowitz 1890. Buchdruckerei von R. Eckhardts Erben. Preis eines Exemplares für Lehramtskandidaten 2 K.
(M.-E. vom 18. Jänner 1892, Z. 26398 ex 1891. Vdgs.-Bl. 1892, S. 133.)

Lehrpläne für das Freihandzeichnen an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. (Separatabdruck des M.-E. vom 28. September 1891, Z. 10458. M.-Vdgs.-Bl. Nr. 32.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Geheftet 20 h.

Lehrpläne und Instruktionen für den Zeichnungsunterricht in den Volks- und Bürgerschulen. (Abdruck aus dem Verordnungs-Blatt für den Dienstbereich des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht 1874, Nr. 25.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert, 24 h.

Vorschriften über die Heranbildung und Prüfung der Lehrer für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Österreich. I. Organisationsstatut der Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen. II. Statut der Bürgerschul-Lehrkurse. III. Vorschrift über die Lehrbefähigungsprüfungen für allgmeine Volksschulen und Bürgerschulen. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 50 h.

Sammlung der Vorschriften in Bezug auf die Approbation der Lehrtexte und Lehrmittel für Volks- und Bürgerschulen sowie für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Herausgegeben im Auftrage des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 30 h.

Lehrbücher für den Sprachunterricht.

[...]uker Karl, Deutsche Sprachlehre für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. 2. Auflage. Wien 1906. K. k. Schulbücher-Verlag. Geheftet 2 K 40 h, gebunden 2 K 80 h.
(M.-E. vom 18. November 1905, Z. 41884. Vdgs.-Bl. 1905, S. 631.)

[...]mmer, Dr. Karl Ferdinand, Deutsche Schulgrammatik. 7. Auflage. Wien 1906. F. Temsky. Geheftet 2 K 10 h, gebunden 2 K 60 h.
(M.-E. vom 25. August 1906, Z. 31285. Vdgs.-Bl. 1906, S. 443.)

[...]hmann Josef, Deutsche Schulgrammatik für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Mit einem Abriß der deutschen Metrik. 10. Auflage. Wien 1904. F. Tempsky. Gebunden 3 K 20 h.
(M.-E. vom 26. September 1904, Z. 29747. Vdgs.-Bl. 1904, S. 523.)

[...]illomitzer Franz, Dr., Deutsche Grammatik für österreichische Mittelschulen. 12. Auflage. Wien 1907, Manz. Broschiert 2 K, gebunden 2 K 40 h.
(M.-E. vom 3. April 1907, Z. 11822. Vdgs.-Bl. 1907, S. 143.)

[...]ummer, Dr. Karl Ferdinand, Deutsches Lesebuch für die Vorbereitungsklasse der österreichischen Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K 90 h.
(M.-E. vom 7. Oktober 1904, Z. 34326. Vdgs.-Bl. 1904, S. 531.)

[...]ehmann Josef, **Branky** Franz und **Sommert** Johann, Deutsches Lesebuch für die österreichischen Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Teil. Für den 1. Jahrgang. 6. Auflage. Gebunden 2 K.
(M.-E. vom 7. August 1905, Z. 29644. Vdgs.-Bl. 1905, S. 445.)

II. Teil. Für den 2. Jahrgang. 6. Auflage. Gebunden 2 K 60 h.
(M.-E. vom 1. Juni 1906, Z. 20740. Vdgs.-Bl. 1906, S. 214.)

III. Teil. Für den 3. Jahrgang. 7. Auflage, 1908. Gebunden 2 K 80 h.
(M.-E. vom 28. August 1907, Z. 35439. Vdgs.-Bl. 1907, S. 417.)

[...]ummer, Dr. Karl Ferdinand und **Stejskal,** Dr. K., Leitfaden zur Geschichte der deutschen Literatur. Zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten und verwandten Anstalten. 5. Auflage. Wien 1907. Manz. Gebunden 2 K.
(M.-E. vom 12. Juli 1907, Z. 28156. Vdgs.-Bl. 1907, S. 396.)

[...]upetz, Dr. Theodor, Geschichte der deutschen Literatur mit besonderer Rücksichtnahme auf das Geistesleben Österreichs. Lehrbuch für österreichische Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. 4., unveränderte Auflage. Wien 1902. F. Tempsky. Preis, gebunden 1 K 40 h.
(M.-E. vom 6. November 1902, Z. 33382.)

[...]geln für die deutsche Rechtschreibung nebst Wörterverzeichnis. Einzige vom k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht autorisierte Ausgabe. Alle Rechte vorbehalten.) Wien. K. k. Schulbücherverlag.

a) Kleine Ausgabe. Neue, veränderte Auflage. Preis, broschiert 20 h.
b) Große Ausgabe. Preis, broschiert 90 h, gebunden 1 K.
(M.-E. vom 24. Februar 1902, Z. 36.991 ex 1901. Vdgs.-Bl. 1902, S. 133.)

(Von beiden Ausgaben wurde auch eine Ausgabe mit einheitlichen Schreibweisen zu gleichen Preisen veranstaltet.)

Lehrbücher für Geographie und Geschichte.

Rusch Gust., Lehrbuch der Geographie für österreichische Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Mit einem einleitenden Abschnitte über Himmelskunde vom Bürgerschuldirektor Anton Wollensack. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.

I. Teil. Für den 1. und 2. Jahrgang. Mit 91 Abbildungen. 4. Auflage, 1907. Gebunden 3 K 50 h.
(M.-E. vom 19. Juni 1907, Z. 24207, Vdgs.-Bl. 1907, S. 358.)

II. Teil. Für den 3. Jahrgang. Die österreichisch-ungarische Monarchie. Mit 44 Abbildungen. 3. Auflage, 1905. Gebunden 2 K 50 h.
(M.-E. vom 28. August 1906, Z. 33599. Vdgsbl. 1906, S. 444.)

III. Teil. Für den 4. Jahrgang. Mit 34 Abbildungen. 2. Auflage, 1906. Gebunden 2 K.
(M.-E. vom 5. Oktober 1906, Z. 37107. Vdgs.-Bl. 1906, S. 467.)

Seibert, A. E., Lehrbuch der Geographie für österreichische Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Wien. F. Tempsky.

I. Teil. Für den 1. und 2. Jahrgang. Mit 103 Abbildungen. 8. Auflage, 1905. Gebunden 3 K.
(M.-E. vom 11. Juli 1905, Z. 24589. Vdgs.-Bl. 1905, S. 424.)

— — Neubearbeitet von Dr. Roman Hödl.

II. Teil. Für den 3. Jahrgang. Mit 56 Abbildungen, 12 Farbendruckbildern und 4 Karten. 8. Auflage, 1907. Gebunden 3 K.
(M.-E. vom 29. November 1907, Z. 46243. Vdgs.-Bl. 1907, S. 483.)

III. Teil. Für den 4. Jahrgang. Mit 84 Abbildungen. 7. Auflage, 1907. Gebunden 1 K 90 h.
(M.-E. vom 2. Jänner 1907, Z. 48181 ex 1906. Vdgs.-Bl. 1907, S. 41.)

Tupetz, Dr. Theodor, Lehrbuch der allgemeinen Geschichte für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Wien. F. Tempsky.

I. Teil. 6. Auflage. Mit 72 Abbildungen und 6 Karten sowie 2 Tafeln in Farbendruck. 1905. Geheftet 2 K 20 h, gebunden 2 K 70 h.
(M.-E. vom 4. August 1905, Z. 29169. Vdgs.-Bl. 1905, S. 445.)

II. Teil. Mit 77 Abbildungen und 6 Karten in Farbendruck. 4. Auflage, 1902. Gebunden 3 K 20 h.
(M.-E. vom 28. Februar 1902, Z. 4523. Vdgs.-Bl. 1902, S. 144.)

— — Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie. Verfassung und Staatseinrichtung derselben. 7. Auflage. Mit 1 Titelbilde, 68 in den Text gedruckten Abbildungen und 2 Karten in Farbendruck. Wien 1906. F. Tempsky. Gebunden 3 K 50 h.
(M.-E. vom 12. Jänner 1906, Z. 47711 ex 1905. Vdgs.-Bl. 1906, S. 60.)

Hirsch, Dr. Karl, Heimatkunde des Herzogtums Steiermark. Umgearbeitet und in 3. Auflage herausgegeben von Ferdinand Zafita. Wien 1907. Alfred Hölder. Geheftet 2 K 10 h, gebunden 2 K 50 h.
(M.-E. vom 26. August 1907, Z. 34300. Vdgs.-Bl. 1907, S. 417.)

Lex, Dr. Franz, Heimatkunde des Herzogtums Steiermark. Wien 1908. Franz Deuticke. Geheftet 1 K 70 h, gebunden 2 K.
(M.-E. vom 31. Jänner 1908, Z. 1382. Vdgs.-Bl. 1908, S. 178.)

Lehrbücher für Mathematik.

raus Konrad, Grundriß der Arithmetik für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Mit 19 Holzschnitten. 3. Auflage. Wien 1906. A. Pichlers Witwe und Sohn. Gebunden 3 K 50 h.
(M.-E. vom 21. August 1906, Z. 32721. Vdgs.-Bl. 1906, S. 444.)

— — Grundriß der Geometrie und des geometrischen Zeichnens für Lehrerbildungsanstalten. Mit 305 Holzschnitten und einem Situationsplane. Wien 1902. A. Pichlers Witwe und Sohn. Gebunden 2 K 70 h.
(M.-E. vom 25. November 1902, Z. 36576, Vdgs.-Bl. 1902, S. 564.)

— — Grundriß der geometrischen Formenlehre für Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Mit 234 Holzschitten. 2. Auflage. Wien 1907. A. Pichlers Witwe und Sohn. Gebunden 2 K 40 h.
(M.-E. vom 11. September 1907, Z. 36657. Vdgs.-Bl. 1907, S. 429.)

očnik-Behackers Lehrbuch der Arithmetik für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Bearbeitet von Franz Krünes. 8. Auflage. Wien 1907. F. Tempsky. Gebunden 2 K 90 h.
(M.-E. vom 19. März 1907, Z. 9773. Vdgs.-Bl. 1907, S. 125.)

očniks Lehrbuch der Geometrie für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Bearbeitet von Anton Behacker. Mit 213 in den Text eingedruckten Holzschnitten. 6., durchgesehene Auflage. Wien 1903. F. Tempsky. Geheftet 1 K 60 h, gebunden 2 K 10 h.
(M.-E. vom 8. Oktober 1903, Z. 32051. Vdgs.-Bl. 1903, S. 563.)

osenberg, Dr. Karl, Methodisch geordnete Sammlung von Aufgaben aus der Arithmetik und Algebra für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten sowie für gleichgestellte Lehranstalten. 5. Auflage. Wien 1907. Alfred Hölder. Geheftet 2 K 10 h, gebunden 2 K 60 h.
(M.-E. vom 19. Februar 1907, Z. 5862. Vdgs.-Bl. 1907, S. 66.)

— — Methodisch geordnete Sammlung von Aufgaben aus der Planimetrie und Stereometrie für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten sowie für andere gleichgestellte Lehranstalten. 4. Auflage. Wien 1906. Alfred Hölder. Geheftet 1 K 44 h, gebunden 1 K 94 h.
(M.-E. vom 1. September 1906, Z. 33940. Vdgs.-Bl. 1906, S. 444.)

Lehrbücher für Naturgeschichte und Naturlehre.

ubeniček Josef, Lehrbuch der Pflanzenkunde für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. 4. Auflage. Wien 1907. F. Tempsky. Gebunden 3 K.
(M.-E. vom 4. September 1907, Z. 36630. Vdgs.-Bl. 1907, S. 417.)

offer, Dr. Eduard, Lehrbuch der Tierkunde für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. 4., nach biologischen Grundsätzen bearbeitete Auflage. Wien 1907. F. Tempsky. Gebunden 4 K.
(M.-E. vom 4. September 1907, Z. 36441. Vdgs.-Bl. 1907, S. 417.)

enz, Dr. Wilhelm, Zoologie für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Mit 298 in den Text gedruckten Holzschnitten. 6. Auflage. Wien 1906. Alfred Hölder. Geheftet 2 K 10 h, gebunden 2 K 60 h.
(M.-E. vom 15. Oktober 1906, Z. 37958. Vdgs.-Bl. 1906, S. 486.)

hneider Max, Botanik für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. 5. Auflage. Mit 950 Figuren in 343 Abbildungen. Wien 1907. Alfred Hölder. Geheftet 2 K 62 h, gebunden 3 K 12 h.
(M.-E. vom 11. Februar 1907, Z. 1560. Vdgs-Bl. 1907, S. 67.)

Bisching, Dr. Anton, Mineralogie und Geologie für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, mit 92 in den Text gedruckten Abbildungen. 8. Auflage. Wien 1906. Alfred Hölder. Geheftet 1 K 40 h, gebunden 1 K 90 h.
(M.-E. vom 25. Juni 1906, Z. 24512. Vdgs.-Bl. 1906, S. 370.)

Kauer, Dr. Anton, Naturlehre für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Wien. Alfred Hölder.

I. Teil: Übereinstimmung und Verschiedenheit der Körper, Wärmelehre, Magnetismus, Elektrizität. 9. Auflage. 1903. Geheftet 1 K 46 h, gebunden 1 K 96 h.
(M.-E. vom 3. November 1903, Z. 33080. Vdgs.-Bl. 1903, S. 571.)

II. Teil: Chemie. Mit 32 in den Text gedruckten Holzschnitten. 8. Auflage. 1906. Geheftet 1 K 50 h, gebunden 2 K.
(M.-E. vom 27. April 1906, Z. 15761. Vdgs.-Bl. 1906, S. 191.)

III. Teil: Mechanik, Akustik, Optik. 7. Auflage. Mit 191 in den Text gedruckten Holzschnitten und einer Spektraltafel in Farbendruck. 1907. Geheftet 2 K, gebunden 2 K 50 h.
(M.-E. vom 4. Oktober 1907, Z. 40548. Vdgs.-Bl. 1907, S. 454.)

Kraus Konrad, Grundriß der Naturlehre für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.

I. Teil: Wirkungen der Molekularkräfte, Wärmeerscheinungen, magnetische und elektrische Erscheinungen. 6. Auflage. 1907. Gebunden 1 K 80 h.
(M.-E. vom 17. April 1907, Z. 14029. Vdgs.-Bl. 1907, S. 143.)

II. Teil: Chemie. Mit 64 Holzschnitten. 5. Auflage. 1907. Gebunden 1 K 80 h.
(M.-E. vom 20. August 1907, Z. 34050. Vdgs.-Bl. 1907, S. 418.)

III. Teil: Mechanik, Akustik, Optik. Mit 200 Holzschnitten und einer Spektraltafel. 4. Auflage. 1906. Gebunden 2 K.
(M.-E. vom 24. Oktober 1906, Z. 39960. Vdgs.-Bl. 1906, S. 494.)

Lehrbücher der Somatologie und Schulhygiene.

Altschul, Dr. Theodor, Lehrbuch der Körper- und Gesundheitslehre (Somatologie und Hygiene) für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Mit 129 Abbildungen im Texte, 2 farbigen Tafeln und einer Übersichtstafel: „Erste Hilfe". Wien 1907. F. Tempsky. Gebunden 3 K.
(M.-E. vom 3. Februar 1907, Z. 5020. Vdgs.-Bl. 1907, S. 67.)

Hanausek, Dr. T. F., Lehrbuch der Somatologie und Hygiene für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. 5. Auflage. Wien 1907. F. Tempsky. Gebunden 3 K.
(M.-E. vom 29. April 1907, Z. 16472. Vdgs.-Bl. 1907, S. 151.)

Paul, Dr. Gustav, Lehrbuch der Somatologie und Hygiene für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten und verwandte Institute. Wien 1903. Franz Deuticke. Geheftet 2 K 50 h, gebunden 3 K.
(M.-E. vom 4. Juni 1903, Z. 15046. Vdgs.-Bl. 1903, S. 323.)

Woldřich, Dr. Johann, und **Burgerstein**, Dr. Alfred, Leitfaden der Somatologie und Schulhygiene für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. 10. Auflage. Unter Mitwirkung von Dr. Leo Burgerstein und Dr. August Netolitzky. Mit 80 in den Text gedruckten, darunter 14 farbigen Abbildungen. Wien 1905. Alfred Hölder. Geheftet 1 K 42 h, gebunden 1 K 84 h.
(M.-E. vom 1. Februar 1906, Z. 3141. Vdgs.-Bl. 1906, S. 78.)

Für Landwirtschaft.

Schneider, Dr. Anton Rudolf, und **Nalepa,** Dr. Alfred, Landwirtschaftslehre für österreichische Lehrerbildungsanstalten. Wien. Alfred Hölder.

I. Teil. 3. Auflage. 1907. Geheftet 1 K 40 h, gebunden 1 K 88 h.
(M.-E. vom 20. September 1907, Z. 38276. Vdgs.-Bl. 1907, S. 429.)

II. Teil. 3. Auflage. Mit einem Schulgartenplane. Wien 1902. Gebunden 1 K 70 h.
(M.-E. vom 26. September 1902, Z. 30725.)

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Campostrini Annetta, Praktisches Lehr- und Übungsbuch der italienischen Sprache. Druck und Verlag der Vereinsbuchhandlung und Buchdruckerei. Innsbruck. I. Kurs. 4. Auflage. 1905. Gebunden 1 K 40 h.
(M.-E. vom 15. Dezember 1904, Z. 41815. Vdgs.-Bl. 1905, S. 2.)

Hanaček Wladimir, Lehrbuch der böhmischen Sprache. Wien. Alfred Hölder.

I. Teil. (1. und 2. Klasse.) 3. Auflage. 1906. Geheftet 1 K 68 h, gebunden 2 K 18 h.
(M.-E. vom 16. Juni 1906, Z. 23619. Vdgs.-Bl. 1906, S. 366.)

II. Teil. (3. und 4. Klasse.) 2. Auflage. 1906. Geheftet 3 K 20 h, gebunden 3 K 60 h.
(M.-E. vom 18. Oktober 1906, Z. 38875. Vdgs.-Bl. 1906, S. 484.)

Bechtel Adolf, Französische Konversations-Grammatik für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, Mädchen-Lyzeen, Fortbildungsschulen sowie zum Selbstunterrichte. 6. Auflage. Wien 1907. Manz. Broschiert 2 K 80 h, gebunden 3 K 30 h.
(M.-E. vom 29. Juli 1907, Z. 28340. Vdgs.-Bl. 1907, S. 405.)

— — Französische Grammatik für Mittelschulen (Realschulen, Mädchen-Lyzeen und Lehrerinnenbildungsanstalten). 5. Auflage. Wien 1906. Manz. Geheftet 2 K 40 h, gebunden 2 K 90 h.
(M.-E. vom 22. März 1906, Z. 10634. Vdgs.-Bl. 1906, S. 167.)

Weitzenböck Georg, Lehrbuch der französischen Sprache für Mädchenlyzeen, Lehrerinnenbildungsanstalten und verwandte Anstalten. Wien. F. Tempsky.

I. Teil: 2. Auflage. 1904. Geheftet 2 K 40 h, gebunden 2 K 90 h.
(M.-E. vom 30. April 1904, Z. 12814. Vdgs.-Bl. 1904, S. 284.)

II. Teil A: Übungsbuch. Gebunden 3 K 80 h.
(M.-E. vom 24. Februar 1904, Z. 4136. Vdgs.-Bl. 1904, S. 223.)

II. Teil B: Sprachlehre. 2. Auflage. 1907. Geheftet 1 K 20 h, geb. 1 K 70 h.
(M.-E. vom 30. März 1907, Z. 16498. Vdgs.-Bl. 1907, S. 152.)

Lendovšek Josef, Slowenisches Elementarbuch für Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 1 K 60 h.
(M.-E. vom 14. August 1890, Z. 15828. Vdgs.-Bl. 1890, S. 267.)

Lendovšek-Štritof, Slowenisches Lesebuch für Deutsche an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten. Hiezu ein slowenisch-deutsches Wörterbuch. Fortsetzung des Werkes: „Slowenisches Elementarbuch“ von Lendovšek Josef. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.
Preis des Lesebuches in Halbleinwand geb. 1 K 60 h, brosch. 1 K 50 h.
„ „ Wörterbuches „ „ „ 2 „ 50 „ „ 2 „ 40 „
(M.-E. vom 26. Februar 1897, Z. 3726. Vdgs.-Bl. 1897, S. 180.)

Für den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten.

Hillardt-Stenzinger Gabriele, Handarbeitskunde für Lehrerinnenbildungsanstalten und zum Selbstunterrichte. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.

1. Abteilung: Das Häkeln. 8., unveränderte Auflage. 1907. Geheftet 1 K, gebunden 1 K 20 h.
   (M.-E. vom 17. Juli 1907, Z. 28759. Vdgs.-Bl. 1907, S. 396.)
2. Abteilung: Das Stricken. 6., unveränderte Auflage. 1905. Geheftet 1 K 28 h, gebunden 1 K 48 h.
   (M.-E. vom 4. Februar 1905. Z. 3335. Vdgs.-Bl. 1905, S. 162.)
3. Abteilung: Das Nähen. 7., umgearbeitete Auflage. 1905. Gebunden 1 K 40 h.
   (M.-E. vom 22. November 1905, Z. 42498. Vdgs.-Bl. 1905, S. 632.)
4. Abteilung: Das Netzen. Das Ausnähen. Das Sticken. 6., unveränderte Auflage. 1905. Geheftet 1 K 60 h, kartoniert 1 K 80 h.
   (M.-E. vom 10. August 1905, Z. 30028. Vdgs.-Bl. 1905, S. 445.)

Für den Turnunterricht.

Lechner Ludwig, Schule und Jugendspiel. Leitfaden für Freunde des Jugendspieles und Spielleiter insbesondere. (I. und II. Teil zusammen.) 2., durchgesehene Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 2 K.
(M.-E. vom 6. Mai 1896, Z. 11036. Vdgs.-Bl. 1896, S. 264.)

— — Vierzehn Rasenspiele. (II. Teil von Schule und Jugendspiel separat.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 1 K.
(M.-E. vom 6. Mai 1896, Z. 11036. Vdgs.-Bl. 1896, S. 264.)

Schwalm Karl, Taschenbuch der Jugendspiele für Lehrer, Erzieher und Spielleiter. Im Auftrage der Zentralleitung des Vereines zur Pflege des Jugendspieles in Wien und auf Grundlage der Lehrpläne für österreichische Volks- und Bürgerschulen. Mit 70 Abbildungen. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, in Ganzleinwand gebunden 3 K, in englischer Leinwand broschiert 2 K 80 h.
(M.-E. vom 25. Mai 1898, Z. 13017. Vdgs.-Bl. 1898, S. 281.)

Vogt Karl und Buley Wilh., Theoretisch-praktisches Turnbuch für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Mit zahlreichen Abbildungen. 10. Auflage. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, in Leinwand gebunden 2 K.
(M.-E. vom 31. Mai 1905, Z. 20213. Vdgs.-Bl. 1905, S. 401.)

Vermerkblätter für Cricket-Wettspiele. 50 Doppelblätter. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 1 K 80 h.

— — für Lawn-Tennis-Wettspiele. 50 Blätter. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 1 K.

Für den Musikunterricht. (Vergl. S. 147.)

Hiebsch Josef, Allgemeine Musiklehre. Zum Gebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Wien 1906. 3., unveränderte Auflage. Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn. Geheftet 1 K, gebunden 1 K 30 h.
(M.-E. vom 15. September 1906, Z. 35613. Vdgs.-Bl. 1906, S. 462.)

inze Leopold, Theoretisch-praktische Musik- und Harmonielehre nach pädagogischen Grundsätzen. Für österreichische Lehrerbildungsanstalten eingerichtet, Breslau. Heinrich Handel.

I. Teil: 8. Auflage. Bearbeitet von Hans Wagner. 1903. Broschiert 2 K 20 h.
(M.-E. vom 31. Juli 1903, Z. 25268. Vdgs.-Bl. 1903, S. 488.)

II. Teil. 3. Auflage. Bearbeitet von Hanz Wagner. 1905. Broschiert 2 K, gebunden 2 K 50 h.
(M.-E. vom 1. Juli 1905, Z. 24205. Vdgs.-Bl. 1905, S. 413.)

einwurm Rudolf, Allgemeine Musiklehre oder musikalische Elementarlehre. 7. Auflage. Wien. Alfred Hölder. 1907. Geheftet 1 K 96 h, geb. 2 K 46 h.
(M.-E. vom 29. November 1907, Z. 48158. Vdgs.-Bl. 1907, S. 483.)

elodie und Text der österreichischen Volkshymne. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 30 h.

Die einzelnen Blätter des Notensatzes sind zum Preise von 2 h erhältlich, u. zw.:

Einstimmig mit Klavier- oder Orgelbegleitung.
Zweistimmig ohne Begleitung.
Dreistimmig " "
Vierstimmig für Männerchor mit Klavier- oder Orgelbegleitung.
Vierstimmig für gemischten Chor mit Klavier- oder Orgelbegleitung.
(M.-E. vom 11. Juni 1896, Z. 13582. Vdgs.-Bl. 1896, S. 369.)

B.

In italienischer Sprache.

Cav. **Castiglioni** Vittorio. Didattica generale. Libro di testo di Dr. G. A. Lindner. 3., unveränderte Auflage. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, geheftet 1 K 20 h, gebunden 1 K 50 h.
(M.-E. vom 2. Oktober 1902, Z. 30609.)

— — Pedagogia generale. Libro di testo di Dr. G. A. Lindner. 3. Auflage. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, geheftet 1 fl., gebunden 1 fl. 15 kr.
(M.-E. vom 24. Dezember 1879, Z. 18977. Vdgs.-Bl. 1880, S. 3.)

— — Compendio di pedagogio e didattico ad uso de le maestre di lavori muliebri di Gabriella Hillardt-Stenzinger. Prima versione italiana. Trieste Morterra & Co. 1903. Preis 1 K.
(M.-E. vom 10. März 1903, Z. 4146. Vdgs.-Bl. 1903, S. 181.)

La legge dell' Impero per le scuole popolari colle più importanti Norme d' esecuzione compreso il Regolamento scolastico e didattico definitivo per le scuole popolari generali e per le scuole civiche. Con annotazioni comparative per uso del servicio pratico scolastico ed un repertorio alfabetico delle materie. Edizione fatta per ordine dell' i. r. Ministero del culto e dell' istruzione. Wien 1906. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, geheftet 80 h.
(Vdgs.-Bl. 1906, S. 186.)

Francescatti Antonio, Principi di belle lettere, compilati per le scuole. Rovereto 1888. Typografia Roveretana (ditta v. Sottochiesa). Preis 40 h.
(M.-E. vom 18. Jänner 1892, Z. 25739 ex 1891. Vdgs.-Bl. 1892, S. 133.)

— — Manuale di Storia per gli istituti magistrali. Wien 1907. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden in Ganzleinen 1 K 80 h.
(M.-E. vom 26. Juni 1906, Z. 23962. Vdgs.-Bl. 1906, S. 370.)

Lukas, Dr. Giuseppe, Storia del Educazione e Istruzione. Per uso di Istituti magiastrali austriaci. Versione italiana del Savino Petrolli. Wien 1904. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden in Ganzleinen 2 K 30 h.
(M.-E. vom 26. November 1903, Z. 38.843. Vdgs.-Bl. 1903, S. 595.)

Mazzoleni Giuseppe. Compendio della Storia Austro-Ungarica ad uso delle scuole. II. Edizione. Wien. Karl Graeser. Preis 48 kr.
(M.-E. vom 6. Dezember 1877, Z. 18655. Vdgs.-Bl. 1877, S. 191.)

Močnik, Dr. Francesco Cav., Geometria per gli istituti magistrali. Quarta edizione italiana riveduta da Attilio Stefani. (Mit 211 Illustrationen im Texte.) Wien 1906. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 1 K 30 h.
(M.-E. vom 26. Oktober 1906, Z. 40008. Vdgs.-Bl. 1906, S. 494.)

— — Aritmetica particolare e generale ad uso degl' istituti magistrali. Quarta edizione italiana riveduta e modificata da Attilio Stefani. Wien 1906. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden in Leinwand 2 K 50 h.
(M.-E. vom 26. Oktober 1906, Z. 40008. Vdgs.-Bl. 1906, S. 494.)

rawetz Enrico, Elementi di Geologia per gl' istituti magistrali. Trento 1890. Verlag Scotoni e Vitti. Preis 70 h.
(M.-E. vom 24. November 1890, Z. 22518. Vdgs.-Bl. 1890, S. 308.)

tiglioni Vittorio, L' educazione dell' infanzia. Manuale teorico-pratico ad uso delle candidate al magistero per giardini infantili. Triest und Florenz 1900. Preis 3 K.
(M.-E. vom 4. April 1901, Z. 7539. Vdgs.-Bl. 1901, S. 114.)

vi, Dr. Cav. Giuseppe. Il maestro di lingua francese. 2. verbesserte Ausgabe. Triest 1878. Preis 1 K 80 h.
(M.-E. vom 5. August 1880, Z. 11882. Vdgs.-Bl. 1880, S. 176.)

cheletti Antonio, Breve metodo teorico-pratico per tutte le voci. Bolzano 1873. Typografia di G. Wohlgemuth. Preis 50 kr.
(M.-E. vom 9. Dezember 1880, Z. 19163. Vdgs.-Bl. 1881, S. 10.)

elodia e testo dell' inno popolare austriaco (Melodie und Text der österreichischen Volkshymne). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, broschiert 30 h.
(Die einzelnen Stimmen wie auf Seite 113.)
(M.-E. vom 31. Juli 1897, Z. 18977. Vdgs.-Bl. 1897, S. 402.)

---

enci Giuseppe, Breve Metodo pratico e progressivo per violino. Revidierte Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, broschiert 3 K 50 h.
(M.-E. vom 17. Mai 1898, Z. 11202. Vdgs.-Bl. 1898, S. 186.)

ehrpläne für die Volks- und Bürgerschulen des Küstenlandes. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 1 K 70 h.

rläuterungen zu den Lehrplänen für die Volks- und Bürgerschulen des Küstenlandes. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 2 K.

e più importanti leggi sulle scuole popolari coi piani d' insegnamento per il regni della Dalmazia. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, in Leinwand geb. 3 K.
(M.-E. vom 29. November 1897, Z. 29697. Vdgs.-Bl. 1897, S. 509.)

C.

In böhmischer Sprache.

Religionsbücher.

Katechismus čili Výklad katolického náboženství pro národní školy (Katholischer Katechismus). Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 72 h.
(M.-E. vom 11. Februar 1877, Z. 15162. Vdgs.-Bl. 1877, S. 22.)

Lhotský M., Učebnice katolického náboženství pro ústavy učitelské. Prag, Unie. Díl I. Věrouka. 1906. Gebunden 2 K 45 h.
(M.-E. vom 16. Februar 1906, Z. 4087. Vdgs.-Bl. 1906, S. 104.)
Díl II. Mravouka. 1907. Gebunden 2 K 10 h.
(M.-E. vom 26. August 1907, Z. 33306. Vdgs.-Bl. 1907, S. 405.)

Tippmann Karel, Stručný dějepis církevní pro školu a dům. 5., im wesentlichen unveränderte Auflage. Prag 1901. Fr. A. Urbánek. Preis, gebunden 72 h.
(M.-E. vom 19. März 1901, Z. 3452. Vdgs.-Bl. 1901, S. 105.)

Lehrbücher der Pädagogik.

Blanda, Dr. Xaver, Stručná didaktika pro ústavy učitelské. Prag. B. Stýblo. Gebunden 1 K 40 h.
(M.-E. vom 1. Juli 1895, Z. 13972. Vdgs.-Bl. 1895, S. 263.)

Lepař J., Obecná paedagogika ku potřebě ústavům učitelským. (Allgemeine Pädagogik.) Prag 1878. Unie. Preis 1 K 20 h.
(M.-E. vom 12. Juli 1879, Z. 8268. Vdgs.-Bl. 1879, S. 334.)

Lindner, Dr. G. A., Obecné vyučovatelství. Bearbeitet von K. Domín. 7. Auflage. Wien 1905. A. Pichlers Witwe und Sohn. Geheftet 1 K 20 h, gebunden 1 K 50 h.
(M.-E. vom 6. September 1905, Z. 31441. Vdgs.-Bl. 1905, S. 492.)

— — Obecné vychovatelství. Bearbeitet von K. Domín. 7. Auflage. Wien 19[illegible] A. Pichlers Witwe und Sohn. Geheftet 1 K 60 h, gebunden 1 K 90 h.
(M.-E. vom 15. Oktober 1907, Z. 41079. Vdgs.-Bl. 1907, S. 455.)

Domín K. a Kalina Fr. B., Obrazy z dějin vychovatelství. 5. Auflage. Prag 19[illegible] Wiesner. Geheftet 1 K 60 h, in Leinen gebunden 2 K.
(M.-E. vom 9. September 1904, Z. 27651. Vdgs.-Bl. 1904, S. 510.)

Šauer z Augenburgu Josef, Obecné vychovatelství. Pro ústavy ku vzdělání učitelův a učitelek. 2., verbesserte Auflage. Prag 1898. B. Stýblo. Preis 2 [illegible] gebunden 2 K 40 h.
(M.-E. vom 12. Februar 1898, Z. 1971. Vdgs.-Bl. 1898, S. 109.)

Šmídek Karel, Paedagogika obecná pro ústavy učitelské. 2., umgearbeitete Auflage. Prag 1899. I. L. Kober. Geheftet 1 K 50 h, gebunden 2 K.
(M.-E. vom 17. März 1899, Z. 6091. Vdgs.-Bl. 1899, S. 126.)

Unterricht in der Schulpraxis.

(Gesetz-Sammlungen.)

ský zákon o školách obecných s nejdůležitějšími nařízeními prováděcími a definitivním řádem školním a vyučovacím pro školy obecné a měšťanské. Se srovnávacími poznámkami pro praktickou službu školní. Vydáno z nařízení ministerstva kultu a vyučování. Druhé, věcným ukazatelem opatřené vydání. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, broschiert 70 h.
Separatausgabe des Sachregisters 15 h.
(Vdgs.-Bl. 1906, S. 470.)

ganisační statut ústavů ku vzdělání učitelů a učitelek. — Statut kursů pro učitele škol měšťanských. — Předpis o zkouškách způsobilosti pro obyčejné školy obecné a měšťanské. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 50 h.

jdůležitější zákony o školství obecném spolu s učebnými osnovami pro království české. Vydáno z nařízení c. k. ministerstva kultu a vyučování. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 1 K 80 h.
(M.-E. vom 30. Oktober 1906, Z. 40279.)

— — pro markrabství moravské. Vydáno z nařízení c. k. ministerstva kultu a vyučování. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 1 K 20 h.
(M.-E. vom 11. Juli 1892, Z. 10032. Vdgs.-Bl. 1892, S. 448.)

Sprachbücher.

lažek M., Mluvnice jazyka českého pro školy střední a ústavy učitelské. Díl I. Nauka o slově (Tvarosloví). 6., verbesserte Auflage. Brünn 1893. K. Winkler. Preis, geheftet 2 K, gebunden 2 K 40 h.
(M.-E. vom 7. September 1893, Z. 20427. Vdgs.-Bl. 1893, S. 278.)

artoš Fr., Skladba jazyka českého. 8. Auflage, bearbeitet von Dr. Ferdinand Jokl. Brünn 1899. Karl Winiker. Preis 1 K 60 h, gebunden 2 K.
(M.-E. vom 19. August 1899, Z. 22314. Vdgs.-Bl. 1899, S. 329.)

bauer, Dr. Jan, Mluvnice česká pro školy střední a ústavy učitelské. 4. Auflage. 1905. Unie. Geheftet 3 K 70 h, gebunden 4 K 20 h.
(M.-E. vom 10. März 1905, Z. 7398. Vdgs.-Bl. 1905, S. 186.)

th Julius, Úvaha o methodě počátečného učení němčině na obecných školách českých. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 36 h.
(M.-E. vom 1. November 1886, Z. 21200. Vdgs.-Bl. 1886, S. 312.)

rovka Karel a Jursa Jan, Čítanka pro ústavy učitelské. Gänzlich umgearbeitete Ausgabe. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.
Díl I. 1897. Gebunden in Leinwand 1 K 60 h.
(M.-E. vom 5. Oktober 1897, Z. 23807. Vdgs.-Bl. 1897, S. 475.)
Díl II. 1903. Gebunden in Leinwand 3 K 20 h.
(M.-E. vom 9. September 1903, Z. 27609. Vdgs.-Bl. 1903, S. 501.)
Díl. III. 1906. Gebunden in Leinwand 4 K.
(M.-E. vom 19. September 1905, Z. 34378. Vdgs.-Bl. 1905, S. 508.)
Díl IV. 1908. Gebunden in Leinwand 3 K 90 h.
(M.-E. vom 23. November 1907, Z. 42072. Vdgs.-Bl. 1907, S. 472.)

Bílý Fr. a Čech Leander, Malá Slovesnost, kterou za knihu učebnou a čítací pro vyšší třídy škol středních sestavili. 10. Auflage. Brünn 1907. K. Winiker. Preis 4 K 80 h, gebunden 5 K 30.
(M.-E. vom 15. Juli 1907, Z. 27339. Vdgs.-Bl. 1907, S. 429.)

Pravidla hledící k českému pravopisu a tvarosloví s abecedním seznamem slov a tvarů. Jediné ministerstvem kultu a vyučování schválené vydání. (Regeln für die böhmische Rechtschreibung nebst Wörterverzeichnis.) K. k. Schulbücher-Verlag. Wien und Prag.
Große Ausgabe. Preis, geheftet 90 h, gebunden 1 K.
Kleine Ausgabe. Preis 30 h.

Lehrbücher für Geographie und Geschichte.

Tille, Dr. Antonín, Učebnice zeměpisu pro ústavy učitelské. Bearbeitet von Josef Šimek. Prag. I. L. Kober.
I. Teil. 4. Auflage. 1906. Preis 1 K 60 h, gebunden 2 K 10 h.
(M.-E. vom 23. August 1906, Z. 29517. Vdgs.-Bl. 1906, S. 438.)
II. Teil. 3. Auflage. Preis, 1 K 30 h, in Leinwand gebunden 1 K 80 h.
(M.-E. vom 23. September 1903, Z. 26020. Vdgs.-Bl. 1903, S. 550.)
III. Teil. 3. Auflage 1903. Preis 1 K 70 h, gebunden in Leinwand 2 K 20 h.
(M.-E. vom 26. Februar 1903, Z. 41390. Vdgs.-Bl. 1903, S. 158.)
IV. Teil. 2. Auflage. Prag 1900. Preis, in Leinwand gebunden 1 K 20 h.
(M.-E. vom 16. Juli 1900, Z. 18621. Vdgs.-Bl. 1900, S. 454.)

Lepař Jan, Popis mocnářství rakousko-uherského ku potřebě středních škol (Beschreibung der österreichisch-ungarischen Monarchie). 3. Auflage. Prag. I. L. Kober. Preis 2 K 80 h.
(M.-E. vom 3. August 1875, Z. 9943. Vdgs.-Bl. 1875, S. 202.)

Letošník Josef, Učebnice dějepisu obecného pro ústavy učitelské. I. Teil. 2., revidierte Auflage. Prag 1898. F. Kytka. Preis, gebunden 2 K 70 h.
(M.-E. vom 30. Jänner 1899, Z. 290. Vdgs.-Bl. 1899, S. 68.)

— — II. Teil: Od smlouvy ve Verduně až do doby nejnovější. Mit 23 Abbildungen und 7 Karten. 3. Auflage. Prag 1901. Preis, geheftet 2 K 68 h, gebunden 3 K.
(M.-E. vom 14. Jänner 1902, Z. 36213 ex 1901. Vdgs.-Bl. 1902, S. 87.)

— — III. Teil: Rakouské dějiny a ústava. Mit 27 Abbildungen und 5 Karten. 3. Auflage. Prag 1906. Preis, gebunden 3 K 20 h.
(M.-E. vom 9. Oktober 1906, Z. 36689. Vdgs.-Bl. 1906, S. 486.)

Filipovský K., Vlastivěda markrabství moravského. Brünn 1883. K. Winkler. Preis eines Exemplares, broschiert 2 K 40 h, in Leinwand gebunden 2 K 80 h.
(M.-E. vom 5. Oktober 1883, Z. 2836. Vdgs.-Bl. 1883, S. 266.)

Zachystal Fr., Učebnice zeměpisu pro ústavy ku vzdělání učitelů a učitelek. Prag 1907. „Unie“. I. Teil. Gebunden 2 K 40 h.
(M.-E. vom 13. Mai 1907, Z. 11402. Vdgs.-Bl. 1907, Z. 170.)

Lehrbücher für Mathematik.

…urjan Ant., Arithmetika pro ústavy učitelské. 3., verbesserte Auflage. Brünn 1895. Selbstverlag des Verfassers. Preis eines gehefteten Exemplares 2 K 40 h.
(M.-E. vom 6. Dezember 1895, Z. 26965. Vdgs.-Bl. 1895, S. 399.)

…omin Karel, Geometrie pro ústavy učitelské. 5., im wesentlichen unveränderte Auflage. Kuttenberg 1907. Karl Šolc. Preis 2 K 60 h, gebunden 3 K.
(M.-E. vom 17. Oktober 1907, Z. 40319. Vdgs.-Bl. 1907, S. 455.)

— — Arithmetika v úlohách pro ústavy učitelské. 3., im wesentlichen unveränderte Auflage. Kuttenberg 1907. K. Šolc. Preis, geheftet 3 K 60 h, gebunden 4 K.
(M.-E. vom 17. Oktober 1907, Z. 40319. Vdgs.-Bl. 1907, S. 455.)

…anoušek Jos., Geometrie pro ústavy učitelské. 2., verbesserte Auflage. Prag 1896, Unie. Preis 2 K 40 h, gebunden 2 K 80 h.
(M.-E. vom 24. August 1896, Z. 20601. Vdgs.-Bl. 1896, S. 388.)

Lehrbücher der Naturgeschichte und Naturlehre.

…louhý Frant., Tělověda a zdravověda pro ústavy ku vzdělání učitelův a učitelek. 3., umgearbeitete Auflage. Prag 1905. „Unie". Preis, gebunden 2 K 50 h.
(M.-E. vom 12. Mai 1905, Z. 14644. Vdgs.-Bl. 1905, S. 243.)

…oldřich, Dr. Jan N., Rukověť tělovědy člověka (Somatologie) pro ústavy učitelské. 2., gekürzte und verbesserte Auflage. Wien 1891. Alfred Hölder. Preis, in Leinwand gebunden 1 K 12 h.
(M.-E. vom 4. Juli 1891, Z. 13850. Vdgs.-Bl. 1891, S. 161.)

…ohn Jan, Přírodopis pro ústavy učitelské. Díl I. Zoologie. 3. Auflage. Prag 1907. I. L. Kober. Preis, geheftet 1 K 90 h, gebunden 2 K 40 h.
(M.-E. vom 26. August 1907, Z. 30867. Vdgs.-Bl. 1907, S. 405.)

— — Přírodopis pro ústavy učitelské. Díl II. Mineralogie a geologie. 3. Auflage. Prag 1906. I. L. Kober. Preis 1 K 70 h, gebunden 2 K 20 h.
(M.-E. vom 22. November 1906, Z. 43134. Vdgs.-Bl. 1906, S. 539.)

…rátký Frant., Mineralogie a geologie pro ústavy ku vzdělaní učitelů a učitelek. Prag 1907. „Unie". Gebunden 2 K.
(M.-E. vom 4. Oktober 1907, Z. 37002. Vdgs.-Bl. 1907, S. 437.)

…ikan Vladimír, Zoologie pro ústavy ku vzdělání učitelů a učitelek. Prag 1907. „Unie". Gebunden 3 K 80 h.
(M.-E. vom 23. Februar 1907, Z. 49545 ex 1906, Vdgs.-Bl. 1907, S. 104.)

…jzlar, Dr. Frant. a Hofmann Mik., Fysika pro ústavy učitelské. II. Teil: Chemie. 3., verbesserte Auflage. Bearbeitet von Nik. Hofmann. Mit 47 Abbildungen. Prag 1902. I. L. Kober. Preis, geheftet 1 K 10 h, gebunden 1 K 60 h.
(M.-E. vom 20. Juni 1902, Z. 16531. Vdgs.-Bl. 1902, S. 328.)

…minger Em., Fysika pro ústavy učitelské. I. Teil. 4. Auflage. Prag 1906. I. L. Kober. Preis, geheftet 1 K 30 h, gebunden 1 K 80 h.
(M.-E. vom 28. Jänner 1905, Z. 45503 ex 1904. Vdgs.-Bl. 1905, S. 101.)

— — Fysika pro ústavy učitelské. III. Teil. Mit 203 Abbildungen. 4. Auflage Prag 1906. I. L. Kober. Preis 1 K 70 h, gebunden 2 K 20 h.
(M.-E. vom 14. März 1907, Z. 8937. Vdgs.-Bl. 1907, S. 125.)

Müller, Dr. Gustav, Fysika pro c. k. ústavy ku vzdělání učitelův a učitelek. Wien. Alfred Hölder.

I. Teil: Mit 109 Abbildungen. 2., verbesserte Auflage. 1890. Preis 1 K 44 h.
(M.-E. vom 10. Juli 1890, Z. 13534. Vdgs.-Bl. 1890, S. 247.)

Novák Josef, Fysika pro ústavy učitelské. Prag. „Unie“.

I. Teil. 1905. Gebunden 1 K 40 h.
(M.-E. vom 23. Oktober 1905, Z. 36801. Vdgs.-Bl. 1905, S. 681.)

II. Teil 1907. Gebunden 1 K 60 h.
(M.-E. vom 17. Oktoker 1907, Z. 36516. Vdgs.-Bl. 1907, S. 455.)

Rosický F. V. und **Rosický** Josef, Rostlinopis pro ústavy ku vzdělání učitelů. 2., wenig umgearbeitete Auflage. Prag 1902. Verlag der böhmischen graphischen Gesellschaft „Unie“. Preis, gebunden 3 K.
(M.-E. vom 12. Mai 1902, Z. 11133. Vdgs.-Bl. 1902, S. 192.)

Stoklas Eduard, Základové chemie pro ústavy učitelské. 2. Auflage, mit 27 Illustrationen. Prag 1881. Fr. A. Urbánek. Preis, gebunden 92 kr.
(M.-E. vom 9. Februar 1881, Z. 1211. Vdgs.-Bl. 1881, S. 77.)

Für Landwirtschaft.

Dlouhý František, Nauka o polním hospodářství pro ústavy ku vzdělání učitelů. Díl I. Prag 1905. „Unie“. Gebunden 2 K 80 h.
(M.-E. vom 6. Juni 1906, Z. 21296. Vdgs.-Bl. 1906, S. 370.)

Rosický Josef, Nauka o polním hospodářství pro ústavy učitelské. Díl prvý. 2., verbesserte und vermehrte Auflage. Prag 1904. I. L. Kober. Preis 2 K 40 h, gebunden 2 K 90 h.
(M.-E. vom 30. August 1904, Z. 23435. Vdgs.-Bl. 1904, S. 509.)

— — Díl druhý. 2. Auflage. Prag 1905. Ebendort. Preis 2 K, gebunden 2 K 50 h.
(M.-E. vom 9. Jänner 1906, Z. 42711 ex 1905. Vdgs.-Bl. 1906, S. 60.)

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Říha Arnošt, Německá mluvnice a čítanka pro nižší třídy škol středních a ústavy učitelské. 2., verbesserte Auflage. Prag 1904. J. Otto. Preis 3 K 50 h, gebunden 3 K 80 h.
(M.-E. vom 21. Dezember 1903, Z. 40911. Vdgs.-Bl. 1904, S. 12.)

Roth Julius, Německá mluvnice pro střední školy a učitelské ústavy k opakování a doplňování mluvnických pouček. Prag 1902. Selbstverlag. Preis, gebunden 1 K 90 h.
(M.-E. vom 28. August 1902, Z. 25985. Vdgs.-Bl. 1902, S. 493.)

Tůma Adolf, Německá cvičebnice a čítanka pro první ročník ustavů učitelských. Prag 1906. Selbstverlag des Verfassers, Lehrers an der Handelsschule in Budweis. Gebunden 1 K 80 h.
(M.-E. vom 1. März 1907, Z. 47161 ex 1906. Vdgs.-Bl. 1907, S. 104.)

Für den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten.

rys, Dr. Em., Stručné vychovatelství a vyučovatelství k potřebě chovanek kursů ku vzdělání učitelek pro ženské ruční práce, spojených s ústavy ku vzdělání učitelek. 2., verbesserte Auflage. Prag 1899. Rohlíček und Sievers. Preis, gebunden 1 K. (Für die mit Lehrerinnenbildungsanstalten mit böhmischer Unterrichtssprache verbundenen Bildungskurse für Arbeitslehrerinnen.)
(M.-E. vom 20. September 1899, Z. 25437. Vdgs.-Bl. 1899, S. 365.)

auer z Augenburgu Josef, Stručné vychovatelství a vyučovatelství. Pro kursy ku vzdělání učitelek ženských ručních prací. Prag 1902. B. Stýblo. Preis, gebunden 1 K 30 h.
(M.-E. vom 21. April 1902, Z. 9382. Vdgs.-Bl. 1902, S. 185.)

Für den Turnunterricht.

aciný Jan, Rukověť tělocviku theoretického a praktického pro ústavy ku vzdělání učitelů a učitelek. Prag 1903. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 2 K.
(M.-E. vom 8. Juli 1903, Z. 22663. Vdgs.-Bl. 1903, S. 458.)

Für den Musikunterricht.

achtík Ferdinand, Základové harmonie. Pro ústavy učitelské. Prag 1901. Fr. A. Urbánek. Preis, geheftet 2 K 40 h, gebunden 2 K 80 h.
(M.-E. vom 19. Juni 1901, Z. 15474, Vdgs.-Bl. 1901, S. 278.)

ifha Jan, Sbírka kostelních písní pro varhany. Jičín. Joh. Pašek. Preis 2 fl.
(M.-E. vom 21. November 1885, Z. 19233. Vdgs.-Bl. 1885, S. 251.)

ápěv a text rakouské národni hymny. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 30 h. (Die einzelnen Stimmen wie auf Seite 113.)
(M.-E. vom 6. Februar 1897, Z. 2431. Vdgs.-Bl. 1897, S. 171.)

D.

In polnischer Sprache.

Katechizm rzymsko-katolicki podług ks. J. Deharbe dla szkół ludowych. Lemberg 1880. Verlag des Ossoliński'schen Institutes. Preis eines Exemplares, fest gebunden 96 h.
(M.-E. vom 22. Oktober 1880, Z. 13460. Vdgs.-Bl. 1880, S. 228.)

Baranowski M., Dydaktyka uzupełmona „Zasadami logiki" do użytku seminaryów nauczycielskich i nauczycieli szkół ludowych. 5. Auflage. Lemberg 1905. Seyfarth und Czajkowski. Preis, geheftet 1 K 40 h, gebunden 1 K 60 h.
(M.-E. vom 9. September 1905, Z. 32121. Vdgs.-Bl. 1905, S. 508.)

— — Pedagogika do użytku seminaryów nauczycielskich i nauczycieli szkół ludowych. 5. Auflage. Lemberg 1902, ebendort. Preis, geheftet 1 K 60 h.
(M.-E. vom 22. August 1905, Z. 27958.)

Bobin Romuald A., Wypisy polskie dla klas wyższych szkół realnych i seminaryów nauczycielskich. Z. Wypisów St. Tarnowskiego przerobił.
I. Teil. Lemberg 1894. Verlag der I. Vereinsdruckerei. Preis, geb. 3 K.
(M.-E. vom 20. März 1895, Z. 26187 ex 1894. Vdgs.-Bl. 1895, S. 104.)
II. Teil. 1895. Ebendort. Preis, gebunden 3 K.
(M.-E. vom 5. Februar 1896, Z. 2332. Vdgs-Bl. 1896, S. 111.)

Seredyński Wład., Ogólne zasady nauki wychowania. Wien 1882. Pichlers Witwe und Sohn. Preis eines Exemplares, broschiert 2 K.
(M.-E. vom 9. Dezember 1883, Z. 21640. Vdgs.-Bl. 1884, S. 3.)

— — Zasady logiki i dydaktyki ogólnej. Wien 1880. Pichlers Witwe und Sohn. Preis eines Exemplares, broschiert 1 K 40 h.
(M.-E. vom 9. Dezember 1883, Z. 21640. Vdgs-Bl. 1884, S. 3.)

Mecherzyński, Dr. Karl, Wypisy polskie dla szkół męskich i żeńskich. 2., gänzlich umgearbeitete Auflage. Krakau 1890. Verlag des J. M. Himmelblau. Preis, geheftet 2 K.
(M.-E. vom 10. Juli 1890, Z. 11978. Vdgs.-Bl. 1890, S. 248.)*)

Natanson, Dr. Ladislaus, Wiadomości z nauki fizyki dla seminaryów nauczycielskich. (Lehrbuch der Physik.) Lwów 1901. Nakładem c. k. wydawnictwa książek szkolnych. Preis, gebunden 1 K 20 h.
(M.-E. vom 17. Oktober 1901, Z. 26289. Vdgs.-Bl. 1901, S. 400.)

Baranowski Bol. und **Dziedzicki** Ludwig, Geografia powszechna. 7. Auflage. Lemberg 1895. Seyfarth und Czajkowski. Preis, gebunden 2 K 80 h.
(M.-E. vom 10. April 1896, Z. 7854.)

Tatomir Lucian, Geografia powszechna. Kurs I. Lemberg 1890. Verlag von Seyfarth und Czajkowski. Preis gebunden 2 K.
(M.-E. vom 9. Oktober 1891, Z. 20422. Vdgs.-Bl. 1891, S. 255.)

---

*) Nur für Lehrerinnen-Bildungsanstalten. (M.-E. vom 11. April 1896, Z. 7854.)

…araniewicz, Dr. Isidor, Krótki opis geograficzny Austryacko-węgierskiej monarchii (Kurzgefaßte Geographie der österr.-ungarischen Monarchie). 2., umgearbeitete Auflage. Lemberg 1880. Seyfarth und Czajkowski. Preis 2 K.
(M.-E. vom 12. September 1879, Z. 12396. Vdgs-Bl. 1879, S. 447.)

…elter, Dzieje powszechne skrócone, bearbeitet von Siegmund Sawczyński. 4., revidierte Auflage. Krakau. Verlag von Himmelblau.
I. Teil. 1878. Preis 1 K 40 h.
II. Teil. 1880. Preis 1 K 50 h.
III. Teil. 1879. Preis 1 K 80 h.
(M.-E. vom 14. März 1884, Z. 860. Vdgs.-Bl. 1884, S. 75.)

…amrógiewicz Mieczysław, Arytmetyka dla seminaryów nauczycielskich. Lemberg 1904. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 1 K 60 h.
(M.-E. vom 16. September 1904, Z. 30920. Vdgs.-Bl. 1904, S. 523.)

…ostański, Dr. Josef, Botanika szkolna dla klas niższych. Mit einer Farbendrucktafel und 374 Text-Illustrationen. Krakau 1886. Verlag des Lehrervereines für höheres Schulwesen. Preis eines Exemplares, broschiert 2 K.
(M.-E. vom 24. Februar 1887, Z. 25388. Vdgs.-Bl. 1887, S. 52.)

…ichoński W. Erard, Gramatyka praktyczna języka francuskiego dla początkujących. Krakau 1886. Selbstverlag. Preis 1 K 80 h.
(M.-E. vom 21. Jänner 1888, Z. 157. Vdgs.-Bl. 1888, S. 35.)

…adeyski Eduard, Nauka gimnastyki szkolnej (Turnlehre für Schulen). Lemberg 1890. Seyfarth und Czajkowski. Preis, gebunden 1 K 20 h.
(M.-E. vom 28. Mai 1890, Z. 9082. Vdgs.-Bl. 1890, S. 217.)

— — Somatologia i hygiena. Podręcznik do użytku uczniów i uczenic seminaryów nauczycielskich. Z objaśniającemi figurami w tekscie. (Somatologie und Hygiene.) Lemberg 1896. Verlag des Ossolinski'schen Nationalinstitutes. Preis, gebunden 1 K 20 h.
(M.-E. vom 13. März 1897, Z. 5651. Vdgs.-Bl. 1897, S. 212.)

…lberti Stanisław, Chemia dla seminaryów nauczycielskich. (Lehrbuch der Chemie für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.) Lemberg 1902. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 1 K 60 h.
(M.-E. vom 3. Oktober 1902, Z. 29450. Vdgs.-Bl. 1902, S. 518.)

…elodya i tekst austryackiego hymnu ludowego (Melodie und Text der österreichischen Volkshymne). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 30 h.
(Die einzelnen Stimmen wie auf Seite 113.)
(M.-E. vom 25. März 1897, Z. 6392. Vdgs.-Bl. 1897, S. 237.)

…rzywińska Aniela, Nauka robót ręcznych kobiecych (Anleitung zu weiblichen Handarbeiten). Lemberg. Verlag des pädagogischen Vereines. Preis 2 K.
(M.-E. vom 30. April 1880, Z. 5721. Vdgs.-Bl. 1880, S. 93.)

…nar Edmund, Gimnastyka szkolna i gry. Für Lehrer und Lehramtskandidaten. Mit 568 Abbildungen und 10 Tafeln. Lemberg 1906. Verlag des pädagogischen Vereines. Geheftet 4 K.
(M.-E. vom 20. Dezember 1907, Z. 45666. Vdgs.-Bl. 1908, S. 33.)

E.

In ruthenischer Sprache.

Worobkiewicz Emanuel, Короткий катихизис для приготовючих курсів при учительських семинариях, для низших кляс лїцеяльних і для V. і VI. шкільного року шкіл народних. (Katechismus für die griech.-orient. Schuljugend der Vorbereitungsklassen an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, der unteren Lyzealklassen sowie des 5. und 6. Schuljahres der allgemeinen Volksschulen mit ruthenischer Unterrichtssprache.) Wien 1902. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 60 h.
(M.-E. vom 23. September 1902, Z. 27881. Vdgs.-Bl. 1902, S. 488.)

Barwiński Alexander, Читанка для I. року учительських семінарий (Lesebuch für den I. Jahrgang der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Lemberg 1907. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, geb. 2 K.
(M.-E. vom 2. Oktober 1907, Z. 37109.)

Барвіньский Олександер, Вибір з українськоруської лїтератури для учительских семинарий уложив. Lemberg 1901. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 2 K 40 h, gebunden 3 K.
(M.-E. vom 5. Februar 1902, Z. 974. Vdgs.-Bl. 1902, S. 127.)

Stefanowicz Alex., Istorya chrystyjańsko-katołyckoj cerkwi. Auf Grund des Lehrbuches von Dr. A. Wappler bearbeitet. Lemberg 1884. Verlag des Landesfondes. Preis eines Exemplares, broschiert 2 K.
(M.-E. vom 1. August 1885, Z. 8788. Vdgs.-Bl. 1885, S. 184.)

Smal-Stocki, Dr. und **Gartner** Theodor, Dr., Руска граматика. (Ruthenische Grammatik.) Lemberg 1893. Preis eines gebundenen Exemplares 2 K.
(M.-E. vom 8. März 1894, Z. 954. Vdgs.-Bl. 1894, S. 69.)

Szpojnarowski Sergius, Руска читанка для другої кляси шкил середних. Czernowitz 1901. Verein „Ruska szkoła." Preis, gebunden 2 K 80 h.
(M.-E. vom 10. November 1902, Z. 33655. Vdgs.-Bl. 1902, S. 545.)

Мельодія і слова австрийского гимну народного (Melodie und Text der österreichischen Volkshymne). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 30 h.
(Die einzelnen Stimmen wie auf Seite 113.)
(M.-E. vom 6. September 1897, Z. 20596. Vdgs.-Bl. 1897, S. 430.)

F.

In rumänischer Sprache.

ca Calistrat, Octoichul mic cu catavasieriŭ cuprindênd și serociul Serândei și cel al Utreniei cu sf. Liturgie rugăciunile de multămire lui D-ețen și vânduiala pentru cei rĕpoasatĭ cu indicațiunĭ ritualiste-tipiconale. Czernowitz 1903. Verlag des griechisch-orientalischen Religionsfondes. Preis, gebunden 2 K 20 h.
(M.-E. vom 16. Juli 1903, Z. 14430. Vdgs.-Bl. 1903, S. 482.)

— — Catechismul Bisericii dreptcredincioase a Rĕsăritului, compuo pentru clasele superioare ale școalelor poporale. Wien 1904. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, in Halbleinwand gebunden 1 K 30 h.
(M.-E. vom 28. September 1904, Z. 30584. Vdgs.-Bl. 1904, S. 529.)

— — Părti alese din apologetica creștina pentru școale reale și pedagogii precum și alte institute mai înalte de cultură. Czernowitz 1906. Verlag des griechisch-orientalischen Religionsfondes. Broschiert 2 K, gebunden 2 K 20 h.

Melodia și Textul Imnului Poporal Austriac (Melodie und Text der österreichischen Volkshymne). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 30 h.
(Die einzelnen Stimmen wie auf Seite 113.)
(M.-E. vom 31. Juli 1897, Z. 19073. Vdgs.-Bl. 1897, S. 402.)

G.

In kroatischer Sprache.

Rubetić Cv., Kratka katolička dogmatika za preparandije i više pučke škole. 3. izdanje. Agram 1903. Kgl. kroat. Landesverlag. Preis, gebunden 90 h.
(M.-E. vom 26. März 1904, Z. 7156. Vdgs.-Bl. 1904, S. 262.)

— — Kratka poviest crkve Kristove za preparandije. 2., umgearbeitete Auflage. Agram 1880. Verlag der k. Landesregierung. Preis, gebunden 1 K.
(M.-E. vom 15. Februar 1883, Z. 20105. Vdgs.-Bl. 1883, S. 66.)

— — Malo katoličko obredoslovlje za preparandije i više pučke škole. 5. Auflage. Agram 1906. Kgl. kroat. Landesverlag.
(M.-E. vom 1. September 1906, Z. 31206. Vdgs-Bl. 1906, S. 487.)

Basariček Stefan, Pedagogija. I. dio: Uzgojoslovje. 2., umgearbeitete Auflage. Agram 1882. Verlag des kroatischen pädagogischen Vereines. Preis eines Exemplares, kartoniert 2 K.
(M.-E. vom 27. Mai 1883, Z. 8939. Vdgs.-Bl. 1883, S. 193.)

— — Posebna nauka o obuci; drugo preragjeno izdanje. Zagreb 1895, naklada hrv. pedagog. književnog zbora. Preis, broschiert 3 K 20 h.
(Mit M.-E. vom 12. Mai 1896, Z. 10558 zum Unterrichtsgebrauche an den Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten Dalmatiens zugelassen.)

— — Posebno obukoslovie (als 3. Teil der „Pedagogija"). Agram 1895. Im Verlage des kroatischen pädagogisch-literarischen Vereines. Preis eines Exemplares, broschiert 3 K.
(M.-E. vom 26. Jänner 1885, Z. 978. Vdgs.-Bl. 1885, S. 35.)

— — Kratka poviest pedagogije. Drugo posve preradeno izdanje. Zagreb. Lav Hartmann (Kugli i Deutsch). Preis, geheftet 1 K 60 h.
(M.-E. vom 24. Oktober 1900, Z. 28127. Vdgs.-Bl. 1900, S. 514.)

Florschütz, Dr. Jos., Grammatika Hrvatskoga jezika za ženski licej, preparandije i više pučke škole. Agram 1905. Kgl. kroat. Landesverlag. Preis, gebunden 2 K.
(M.-E. vom 1. September 1906, Z. 27210. Vdgs.-Bl. 1906, S. 486.)

Kobenzl Josip, Njemačka slovnica za niže i više školske razrede. Prvi svezak. Wien 1896. Manz. Preis, gebunden 1 K.
(M.-E. vom 15. Dezember 1896, Z. 30303. Vdgs.-Bl. 1897, S. 2.)

Lederer Franjo. Teoretično - praktična pouka u pjevanju za preparandije. Dubrovnik 1905. Naklada piščeva. Preis, geheftet 3 K 20 h.
(M.-E. vom 3. Jänner 1906, Z. 46251. Vdgs.-Bl. 1906, S. 45.)

Maretić, Dr. T., Gramatika hrvatskoga jezika za niže razrede srednjih škola. Agram 1899. L. Hartmann (Kugli i Deutsch). Preis, geheftet 2 K, gebunden 2 K 40 h.
(M.-E. vom 12. Februar 1901, Z. 30420 ex 1900. Vdgs.-Bl. 1901, S. 70.)

Marn Franz, Njemačka vježbenica za više djevojačke škole. Verlag der k. Landesregierung in Agram.

I. Teil, 1884. Preis, steif gebunden 1 K 40 h.
II. Teil, 1887. „ „ „ 1 „ 80 „
(M.-E. vom 9. Mai 1888, Z. 3562. Vdgs.-Bl. 1888, S. 191.)

Novak Vjenceslav, Priprava k nauci o glazbenoj harmoniji. Za učiteljske škole. 2., umgearbeitete Auflage. Agram 1898. Landesverlag. Preis, gebunden 1 K.
(M.-E. vom 27. November 1898, Z. 29882. Vdgs.-Bl. 1898, S. 479.)

Petračić Franjo, Hrvatska čitanka za više razrede srednjih učilišta. Dio prvi. Poetika, stilistika i proza. 5. Auflage. Priredio Duro Zagoda. Agram 1904. Kgl. kroat. Landesverlag. Preis, gebunden 3 K.
(M.-E. vom 2. März 1906, Z. 5120. Vdgs.-Bl. 1906, S. 112.)

Řiha Ernest, Njemačka vježbenica za srednje škole i preparandije. Priredio M. Kušar. Prag 1902. J. Otto. Preis, gebunden 3 K 20 h.

Kučera, Dr. Oton, Počela Fizike na osnovu iskustva i pokusa. Za niže razrede srednjih i njima sličnih škola. Zagreb 1899. Fr. Suppan. (Kugli und Deutsch.) Preis, gebunden 3 K.
(M.-E. vom 7. Oktober 1901, Z. 23805. Vdgs.-Bl. 1901, S. 400.)

Kuralt Fr., Pouka u gospodarstvu za učiteljske škole. Verlag der königl. Landesregierung in Agram.

I. Teil: (Acker- und Gartenbau). 2., umgearbeitete Auflage. 1898. Preis, gebunden 2 K.
(M.-E. vom 6. Juni 1899, Z. 14854. Vdgs.-Bl. 1899, S. 167.)

II. Teil: Vinogradarstvo, pivničarstvo i voćarstvo. Sa 271 slikom. 2., umgearbeitete Auflage. Agram 1901. Preis, gebunden 2 K 80 h.
(M.-E. vom 2. März 1901, Z. 4381. Vdgs.-Bl. 1901, S. 105.)

Melodija i tekst austrijske pučke pjesme. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 30 h.
(Die einzelnen Stimmen wie auf Seite 113.)
(M.-E. vom 4. März 1897, Z. 3391. Vdgs.-Bl. 1897, S. 182.)

Lehrpläne für die allgemeinen Volks- und Bürgerschulen des Küstenlandes. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 1 K 70 h.

Erläuterungen zu den Lehrplänen für die allgemeinen Volks- und Bürgerschulen des Küstenlandes. Wien. Ebendort. Preis 2 K.

Najvažniji zakoni o pučkim učionicama sa nastavnim osnovama za kraljevinu Dalmaciju. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, in Leinwand geb. 3 K.
(M.-E. vom 29. November 1897, Z. 29697. Vdgs.-Bl. 1897, S. 509.)

Državni zakon za pučke šole na najvažnijim izvršnim propisima uključivo definitivni školski i nastavni red za opće pučke škole i za građanske škole. Sa usporednim opaskama za praktičnu školsku službu i sa stvarnim kazalom. Izdan po nalogu c. k. ministarstva za bogoštovlje i nastavu. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, geheftet 80 h.
(Vdgs.-Bl. 1907, S. 58.)

H.

In slowenischer Sprache.

Rozmann Jožef, Kateketika ali poduk pervencev v sveti Jezusovi veri. Klagenfurt. Preis 60 h.
(M.-E. vom 17. Jänner 1881, Z. 19380 ex 1880. Vdgs.-Bl. 1881, S. 24.)

Veliki katekizem ali krščanski nauk. (Izvirnik potrdili vsi avstrijski škofje, zbrani na Dunaju dné 9. aprila 1894.) V Ljubljani 1896. Založilo knezoškofijstvo ljubljansko. Preis 80 h.
(M.-E. vom 23. März 1897, Z. 7011. Vdgs.-Bl. 1897, S. 212.)

Državni zakon o ljudskih šolah z najvažnejšími izvršitvenimi predpisi vštevši dokončni šolski in učni red za obče ljudske šole. S primerjalnimi opomnjami za praktično šolsko službo in s stvarnim kazalom. Izdano po naročilo c. kr. ministrstva za bogočastje in nauk. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, geheftet 80 h.
(Vdgs.-Bl. 1906, S. 376.)

Sket, Dr. Jakob, Slovensko berilo za 5. in 6. razred srednjih šol. (Slowenisches Lesebuch für die 5. und 6. Klasse der Mittelschulen.) Klagenfurt 1886. St. Hermagoras-Verein. Preis eines Exemplares, broschiert 3 K 20 h.
(M.-E. vom 29. Mai 1888, Z. 8731. Vdgs.-Bl. 1888, S. 198.)

— — Slovenska slovstvena čitanka za učiteljišča. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 3 K.
(M.-E. vom 10. Mai 1893, Z. 8264. Vdgs.-Bl. 1893, S. 162.)

Močnik Dr. Fr., Knjiga posebne in občne Aritmetike za učiteljišča. Po četrti nemški od Ant. Behackerja predelani izdaji urejeni slovenski prevod. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 2 K 60 h.
(M.-E. vom 12. September 1895, Z. 21655. Vdgs.-Bl. 1895, S. 334.)

Lavtar L., Občna aritmetika za učiteljišča (Allgemeine Arithmetik). Laibach. Preis 2 K.
(M.-E. vom 9. Dezember 1879, Z. 18209. Vdgs.-Bl. 1880, S. 3.)

Pokorny, Dr. A., Prirodopis Živalstva s podobami (Naturgeschichte des Tierreiches). Verlag der Matica Slovenska in Laibach. Prag 1872. Preis 2 K.
(M.-E. vom 3. August 1872, Z. 8186. Vdgs.-Bl. 1872, S. 385.)

— — Prirodopis rastlinstva s podobami (Naturgeschichte des Pflanzenreiches). Verlag der Matica Slovenska in Laibach. Prag 1872. Preis 1 K 70 h. Ins Slovenische übersetzt von Fr. Erjavec und J. Tušek.
(M.-E. vom 3. August 1872, Z. 8186. Vdgs.-Bl. 1872, S. 385.)

Erjavec Fr., Somatologija ali nauk o človeškem telesu. Spisal Dr. J. N. Woldřich. Laibach 1881. Matica Slovenska in Laibach. Preis 1 K 50 h.
(M.-E. vom 19. Juni 1882, Z. 9128. Vdgs.-Bl. 1882, S. 150.)

Čebular Jak., Fizika za nižje gimnazije, realke in učiteljišča. Görz 1882.
(M.-E. vom 9. Juni 1883, Z. 9550. Vdgs.-Bl. 1883, S. 196.)

— — Fizika za nižje gimnazije, realke in učiteljišča. II. Teil. Görz 1883. Preis 2 K 60 h.
(M.-E. vom 3. Oktober 1884, Z. 18251. Vdgs.-Bl. 1884, S. 299.)

hmidt Julius, Turnschule zum Gebrauche für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. 2 Abteilungen (mit deutscher und slovenischer Terminologie). Laibach. Selbstverlag des Verfassers. Preis jeder Abteilung 1 K.
(M.-E. vom 14. November 1882, Z. 14747. Vdgs.-Bl. 1882, S. 226.)

nzenberg, Paula von, Ženska ročna dela za pouk na ženskih učiteljiščih. I. del. Kvačkanje. Laibach 1897. Kleinmayr und Bamberg. Preis, geheftet 1 K 40 h, gebunden 1 K 80 h.
(M.-E. vom 14. März 1898, Z. 4472. Vdgs.-Bl. 1898, S. 122.)

— — II. del. Pletenje. Laibach 1902. Kleinmayr und Bamberg. Preis, geheftet 3 K 10 h, gebunden 3 K 50 h.
(M.-E. vom 27. Mai 1902, Z. 14119. Vdgs.-Bl. 1902, S. 208.)

— — III. del. Šivanje. Laibach 1903. Kleinmayr und Bamberg. Preis, geheftet 2 K 60 h, gebunden 3 K.
(M.-E. vom 25. November 1903, Z. 33718. Vdgs.-Bl. 1903, S. 595.)

tumpfl Anna, Poduk o ženskih ročnih delih za učiteljice, učiteljske pripravnice in gospodinje (Anleitung zu weiblichen Handarbeiten). Triest 1877. Preis 1 K 60 h.
(M.-E. vom 30. März 1878, Z. 4104. Vdgs.-Bl. 1878, S. 36.)

apev in besede avstrijske cesarske pesmi. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 30 h. (Die einzelnen Stimmen wie auf Seite 113.)
(M.-E. vom 23. Dezember 1896, Z. 31474. Vdgs.-Bl. 1897, S. 3.)

Im k. k. Schulbücher-Verlage in Wien ist die Schrift: **Slovenski pravopis** (Slowenische Orthographie) von Fr. Levec erschienen und kann daselbst zu dem Preise von 1 K für ein gebundenes, von 90 h für ein geheftetes Exemplar bezogen werden.
(M.-E. vom 17. März 1899, Z. 4482. Vdgs.-Bl. 1899, S. 101.)

---

ehrpläne für die allgemeinen Volks- und Bürgerschulen des Küstenlandes. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 1 K 70 h.

rläuterungen zu den Lehrplänen für die allgemeinen Volks- und Bürgerschulen des Küstenlandes. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 2 K.

I.

In serbischer Sprache.

Rudakov A., Кратка настава о Богослужењу Православне Цркве. **Übersetzt** Chrisanth Grkinić. Mit 21 Illustrationen. Wien. K. k. Schulbücher-Ve
Preis, broschiert 1 K.
(M.-E. vom 15. Juli 1885, Z. 10536. Vdgs.-Bl. 1885, S. 181.)

Мелодија и текст аустријске народне химне. Wien. K. k. Schulbücher-Ver
Preis 30 h.
(Die einzelnen Stimmen wie auf Seite 113.)
(M.-E. vom 4. März 1897, Z. 3391. Vdgs.-Bl. 1897, S. 182.)

Lehrmittel.

Für den Unterricht in der Religion, Unterrichtssprache, Geographie und Geschichte.

rdglobus, aus der Globenfabrik von J. F. Felkl & Sohn in Rostok und Prag. Bezeichnung a, Nr. 6. Durchmesser 31·5 *cm*. Preis 42 K.
(M.-E. vom 18. März 1874, Z. 15672. Vdgs.-Bl. 1874, S. 44.)

duktionsglobus, aus der Globenfabrik von J. F. Felkl & Sohn in Rostok und Prag. Der Nr. 6. des Erdglobus in Größe entsprechend, mit einer schwarzen, schieferartigen Masse überzogen. Preis 26 K.
(M.-E. vom 18. März 1874, Z. 15672. Vdgs.-Bl. 1874, S. 44.)

Planetarium, aus der Globenfabrik von J. F. Felkl & Sohn in Rostok und Prag. Preis 60 K.
(M.-E. vom 18. März 1874, Z. 15672. Vdgs.-Bl. 1874, S. 44.)

Schotte Ernst und Komp., Schulglobus mit messingenem Halbmeridian und politischer Einteilung. Durchmesser 33 *cm*. (Bezeichnung Nr. 64.) Preis 20 Mark (exkl. Zoll).

— — Physikalischer Schulglobus mit schrägstehender Achse. Durchmesser 48 *cm*. (Bezeichnung Nr. 150.) Preis 30 Mark (exkl. Zoll).

— — Schultellurium mit Kurbeldrehung und 12 *cm* Globus. (Bezeichnung Nr. 93.) Neu verbesserte Konstruktion. Preis 40 Mark (exkl. Zoll).
(M.-E. vom 20. April 1901, Z. 8233. Vdgs.-Bl. 1901, S. 129.)

er Tempel zur Zeit Christi. Eigentum und Verlag von Adolf Eberhardt in Warmbrunn, Preuß.-Schlesien. Preis (samt einer Beigabe „Plan von Jerusalem") 6 K.
(M.-E. vom 30. Jänner 1904, Z. 42523 ex 1903. Vdgs.-Bl. 1904, S. 103.)

---

drian Karl, Schulwandkarte des Herzogtums Salzburg im Maßstabe 1 : 100.000. Wien G. Freytag und Berndt. Preis, roh 18 K, aufgezogen auf Leinwand in Mappe oder mit Stäben 22 K.
(M.-E. vom 1. Februar 1902, Z. 1703. Vdgs.-Bl. 1902, S. 99.)

ldamus, Dr. A., Wandkarten:
a) zur deutschen Geschichte des 17. Jahrhunderts in weltgeschichtlichem Zusammenhange,
b) zur deutschen Geschichte des 18. Jahrhunderts in weltgeschichtlichem Zusammenhange.
1 : 800.000. 230 *cm* hoch, 240 *cm* breit. Gezeichnet von Gaebler. Leipzig. Verlag von Georg Lang. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, jeder der beiden Karten, auf Leinwand aufgezogen, mit Stäben und Wachstuchschutz 26 K 40 h.
(M.-E. vom 7. November 1901, Z. 30347. Vdgs.-Bl. 1901, S. 417.)

— — Wandkarte zur deutschen Geschichte des 16. Jahrhunderts. Gezeichnet von Ed. Gaebler. Verlag und Preis wie bei den vorstehenden Karten.
(M.-E. vom 1. Juli *1902, Z. 19905*. Vdgs.-Bl. 1902, S. 431.)

Bildnisse deutscher Dichter (Goethe, Grillparzer, Herder, Klopstock, Körner, Lenau, Lessing, Schiller, Uhland, Wieland). Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Ein einzelnes Bild 50 h, alle 10 Bilder in Mappe 4 K 50 h.
(M.-E. vom 4. Februar 1907, Z. 169. Vdgs.-Bl. 1907, S. 67.)

Braniš Josef, Školní atlas pro gymnasia, reálky, obchodní školy, ústavy učitelské i jiná vyšší učiliště s vyučovacím jazykem českým. Die Dr. Ed. Richtera upravil. 64 Haupt- und 73 Nebenkarten (78 Kartenseiten) in Farbendruck. Wien und Prag 1901. F. Tempsky. Preis, gebunden 7 K.
(M.-E. vom 1. Juli 1901, Z. 15221. Vdgs.-Bl. 1901, Seite 344.)

Brunclík Josef, Belgien, Holland und Luxemburg. Maßstab 1 : 500.000. Turnau 1895. Sluka und Jiránek. Preis, auf Leinwand gespannt mit Stäben 14 K.
(M.-E. vom 17. April 1896, Z. 6645. Vdgs.-Bl. 1896, S. 240.)

— — Belgie, Hollandsko a Lucembursko. Maßstab 1 : 500.000. Turnau 1895. Sluka und Jiránek. Preis, auf Leinwand gespannt mit Stäben 14 K.
(M.-E. vom 17. April 1896, Z. 6645. Vdgs.-Bl. 1896, S. 240.)

Cicalek, Dr. Theodor und **Rothaug** J. G., Kolonial- und Weltverkehrskarte. Maßstab am Äquator 1 : 25.000.000. Wien. G. Freytag und Berndt. Preis, roh in 6 Blättern 22 K, auf Leinwand in Mappe oder mit Stäben 27 K.
(M.-E. vom 13. Juli 1905, Z. 25043. Vdgs.-Bl. 1905, S. 425.)

— — Dieselbe Karte für böhmische Schulen bearbeitet von Josef Krejčí. Im gleichen Verlage und zu denselben Preisen.
(M.-E. vom 31. Mai 1905, Z. 16831. Vdgs.-Bl. 1905, S. 403.)

Erzberg, Der. Farbendruck nach einem Entwurfe des Malers A. Heilmann. Herausgegeben von der Gesellschaft „Lehrmittel-Zentrale“. Wien XVII. Elterleinplatz 15. Lithographie, Druck und Verlag der Buch- und Kunstdruckerei „Steyrermühl“, Wien. Preis des Bildes 1 K.
(M.-E. vom 24. Mai 1899, Z. 12946. Vdgs.-Bl. 1899, S. 151.)

Fees Theodor, Schulwandkarte von Afrika. Maßstab 1 : 6,000.000. Wien. Ed. Hölzel. Preis auf Leinwand in Mappe 17 K, mit Stäben 20 K.
(M.-E. vom 16. November 1893, Z. 23101. Vdgs.-Bl. 1893, S. 312.)

— — Hypsometrische Schulwandkarte von Steiermark. 6 Blatt. Maßstab 1 : 15.000. Preis, auf Leinwand gespannt in Umschlag 15 K, auf Leinwand gespannt mit Stäben 17 K.
(M.-E. vom 11. November 1898, Z. 29052. Vdgs.-Bl. 1898, S. 467.)

Fischer Eduard, Schulwandkarte des Herzogtums Bukowina im Maße 1 : 150.000. Czernowitz 1897. H. Pardini. Preis 9 K, auf Leinwand gespannt in Mappe 12 K.
(M.-E. vom 12. März 1898, Z. 3531. Vdgs.-Bl. 1898, S. 123.)

Diese Wandkarte ist auch in ruthenischer und in rumänischer Ausgabe erschienen.
(Min.-E. vom 18. Mai 1898, Z. 12290. Vdgs.-Bl. 1898, S. 281.)

Franić Drag., Australija i Polynesija. Maßstab 1 : 12,250.000. Agram. Hartmann'sche Verlagsbuchhandlung (Kugli und Deutsch). Preis, aufgespannt 16 K.
(M.-E. vom 31. Mai 1899, Z. 11972. Vdgs.-Bl. 1899, S. 167.)

Gavazzi, Dr. Artur, Sjeverna Amerika. Maßstab 1 : 7,000.000 Agram. Hartmann'sche Verlagsbuchhandlung (Kugli und Deutsch). Preis, aufgespannt 20 K.

[C]avazzi, Dr. Artur, Južna Amerika. Maßstab 1 : 5.200.000. Agram. Hartmann'sche Verlagsbuchhandlung (Kugli und Deutsch). Preis, aufgespannt 20 K.
(M.-E. vom 31. Mai 1899, Z. 11972. Vdgs.-Bl. 1899, S. 167.)

[G]eographische Charakterbilder aus Österreich: Gmunden, Urwald, Kerkafälle, Prag, Semmering, Triest, Burg Karlstein. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis eines Bildes, auf starkes Papier gespannt mit Leinwandstreifen versehen 3 K.
(M.-E. vom 17. Februar 1903, Z. 4492. Vdgs.-Bl. 1903, S. 152.)
(M.-E. vom 20. August 1903, Z. 27224. Vdgs.-Bl. 1903, S. 565.)
(M.-E. vom 9. Juni 1905, Z. 19555, Vdgs.-Bl. 1905, S. 403.)
(M.-E. vom 19. Juli 1907, Z. 27902. Vdgs.-Bl. 1907, S. 455.)

[H]aardt, Vinzenz von, Schulwandkarte von Österreich-Ungarn.
I. Stumme Ausgabe.
II. Orohydrographische Ausgabe.
III. Politische Ausgabe. 4 Blätter.
Maßstab 1 : 1,000.000. Ed. Hölzel in Wien. Preis jeder Ausgabe, unaufgespannt 7 K.
(M.-E. vom 24. April 1885, Z. 6305. Vdgs.-Bl. 1885. S. 73.)

— — Wandkarte der Alpen. Wien. Ed. Hölzel. Maßstab 1 : 6,000.000.
II. Schulausgabe 24 K, aufgespannt in Mappe 34 K.
III. Stumme Ausgabe 20 K, aufgespannt in Mappe 30 K.

— — Die Alpen- Übersichtskarte im Maßstabe 1 : 2,000.000. Verlag von Ed. Hölzel in Wien. Preis 48 h.
(M.-E. vom 14. November 1882, Z. 13868. Vdgs.-Bl, 1882, S. 227.)

— — Schulwandkarte von Amerika. Politische Schulwandkarte von Europa, Orohydrographische Wandkarte von Europa. Wien. Ed. Hölzel. Preis jeder der drei Wandkarten unaufgespannt 8 K, aufgespannt auf Leinwand in Mappe 13 K, mit Stäben 15 K.
(M.-E. vom 8. Dezember 1883, Z. 20162. Vdgs.-Bl. 1884, S. 4.)

— — Schulwandkarte von Afrika. 2., vollständig neu bearbeitete Auflage. Wien 1881. Ed. Hölzels Verlag. Preis auf Leinen in Mappe 10 K, mit Stäben 12 K.
(M.-E. vom 8. Mai 1891, Z. 7531. Vdgs.-Bl. 1891, S. 66.)

— — Schulwandkarte von Australien und Polynesien. Äquatorial-Maßstab 1 : 16,000.000. Wien. Ed. Hölzel. Preis, auf Leinwand gespannt in Mappe 15 K.
(M.-E. vom 12. Juli 1885, Z. 12402. Vdgs.-Bl 1885, S. 174.)

— — Carta murale dell' Europa. Scala 1 : 4,000.000. Eduard Hölzel, Wien. 4 Blätter. Preis, auf Leinwand gespannt in Mappe 15 K, auf Leinwand gespannt mit Stäben 17 K.
(M.-E. vom 12. Juni 1895, Z. 2894. Vdgs.-Bl. 1895, S. 247.)

— — Carta murale dei Planisferi. Edizione politica in 8 fogli. Scala media: 1 : 20.000.000. Wien. Ed. Hölzel. Preis, auf Leinwand gespannt in Mappe 36 K.
(M.-E. vom 22. Jänner 1900, Z. 21710 ex 1899. Vdgs.-Bl. 1900, S. 86.)

— — Školní nástěnná mapa Evropy (Schulwandkarte von Europa). Nástěnná mapa hor a řek Evropy (Orohydrographische Wandkarte von Europa). Wien. Ed. Hölzel. Preis jeder der beiden Karten, roh 8 K, gespannt in Mappe 13 K, mit Stäben 15 K.

— — Školní nástěnná mapa Ameriky (Schulwandkarte von Amerika). Wien. Ed. Hölzel. Preis, roh 10 K, gespannt in Mappe 15 K, mit Stäben 17 K.
Böhmische Nomenklatur von Josef Jireček. Verlag von Ed. Hölzel in Wien.
(M.-E. vom 18. Mai 1885, Z. 5141. Vdgs.-Bl. 1885, S. 143.)

Haardt, Vinz. v., Stenski zemljevid Evrope. Za porabo v slovenskih šolah priredil Fr. Orožen. Maßstab: 1 : 4,000.000. Verlag von Ed. Hölzel in Wien. Preis, für das aufgespannte Exemplar in Mappe 15 K, für das aufgespannte Exemplar mit Stäben adjustiert 17 K.

— — Dieselbe Karte in ruthenischer Ausgabe. Übersetzt von Dr. Korduba. Auf Leinwand in Mappe 18 K, mit Stäben 20 K.
(M.-E. vom 2. März 1907, Z. 5134. Vdgs.-Bl. 1907, S. 107.)

— — Stenski zemljevid polut. Za porabo v slovenskih šolah priredil Fr. Orožen. Maßstab: 1 : 20,000.000. Verlag von Ed. Hölzel in Wien. Preis, auf Leinwand gespannt in Mappe 18 K, auf Leinwand gespannt mit Stäben 20 K.
(M.-E. vom 22. Dezember 1898, Z. 32323. Vdgs.-Bl. 1899, S. 20.)

— — Monarhija avstrijsko-ogerska. Za porabo v slovenskih šolah priredila Simon Rutar in Fr. Orožen. Maßstab: 1 : 1,000.000. Verlag von Ed. Hölzel in Wien. Preis, auf Leinwand gespannt in Mappe 13 K, auf Leinwand gespannt mit Stäben 15 K.
(M.-E. vom 14. April 1899, Z. 7011. Vdgs.-Bl. 1899, S. 134.)

— — Übersichtskarte der ethnographischen Verhältnisse von Asien und von den angrenzenden Teilen Europas. Mit Unterstützung der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu Wien herausgegeben. 6 Blatt mit 30fachen Farbendruck. Maßstab 1 : 8,000.000. Wien 1887. Ed. Hölzel. Preis eines Exemplares, roh in Mappe 30 K, auf Leinwand gespannt in Mappe 36 K, auf Leinwand gespannt mit Stäben 38 K.
(M.-E. vom 24. Februar 1887, Z. 1971. Vdgs.-Bl. 1887, S. 53.)

— — Geographischer Atlas der österreichisch-ungarischen Monarchie für Mittel- und Fachschulen. Wien 1882. Ed. Hölzel.
I. Orohydrographische Ausgabe in 12 Karten. Preis 1 K.
II. Politisch-topographische Ausgabe in 12 Karten. Preis 1 K.
III. Vollständige Ausgabe in 24 Karten. Preis 2 K.
(M.-E. vom 12. November 1882, Z. 17852. Vdgs.-Bl. 1882, S. 242.)

— — Schulwandkarte von Palästina. Ausgabe für Volks- und Bürgerschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Wien. Ed. Hölzel. Preis für das aufgespannte Exemplar in Mappe 12 K, für das aufgespannte Exemplar mit Stäben adjustiert 14 K.
(M.-E. vom 5. Mai 1897, Z. 8491. Vdgs.-Bl. 1897, S. 256.)

— — Wandkarte der Planigloben. Politische Ausgabe in 8 Blatt mit 2 Nebenkarten:
a) Die Nordpolarländer.
b) Die Südpolarländer.
Mittlerer Maßstab 1 : 20,000.000. Verlag Ed. Hölzel in Wien. Preis auf Leinwand gespannt in Mappe 16 K, mit Stäben 18 K.
(M.-E. vom 17. Mai 1897, Z. 10454. Vdgs.-Bl. 1897, S. 275.)

Haardt-Gustawicz, Monarchia austryacko-węgierska dla użytku szkół polskich. Maßstab 1 : 1,000.000. Wien 1896. Ed. Hölzel. Preis eines Exemplares, gespannt auf Leinwand in Mappe 13 K.
(M.-E. vom 10. November 1896, Z. 25381. Vdgs.-Bl. 1896, S. 455.)

Haardt-Zdeněk, Horopisná a vodopisná školní mapa říše rakousko-uherské. Maßstab 1 : 1,000.000. Wien. 1886. Ed. Hölzel. Preis eines Exemplares, gespannt auf Leinwand in Mappe 12 K.
(M.-E. vom 24. Februar 1887, Z. 16541 ex 1886. Vdgs.-Bl. 1887, S. 53.)

Hölzel, Geographische Charakterbilder. 40 Bilder. Wien, bei Ed. Hölzel. Preis per Blatt unaufgespannt 4 K 80 h, auf starkem Deckel gespannt 6 K.

— — Rassentypen des Menschen. Unter Mitwirkung von Regierungsrat F. Heger ausgewählt und bearbeitet von Dr. Franz Heiderich, gemalt von Friedrich Beck. Mit kurzem Begleittexte von Dr. Franz Heiderich. Wien 1903. Ed. Hölzel. Preis aller 4 Tafeln samt Text unaufgespannt in Umschlag 20 K, mit Metallsaumleisten zum Aufhängen 22 K, auf Leinwand gespannt mit Stäben 24 K.

Hölzlovy Plemenné typy lidské za pomoci vladního rady F. Hegra vybral a zpracoval prof. Dr. František Heiderich, maloval Bedřich Beck. Verlag und Preis wie bei der deutschen Ausgabe.
(M.-E. vom 17. März 1904, Z. 7292. Vdgs.-Bl. 1904, S. 231.)

Hölzel, Erdglobus. Durchmesser 25 ½ *cm*. Maßstab 1 : 50,000.000. Wien, Ed. Hölzl. Preis samt Kistchen 16 K.
(M.-E. vom 17. Dezember 1897, Z. 30524. Vdgs-Bl. 1898, S. 6.)

— — Schulwandkarte von Asien. 2. Auflage. Vollkommen neu bearbeitet von Dr. Franz Heiderich. 6 Blatt in vielfachem Farbendrucke. Maßstab 1 : 8,000.000. Preis, unaufgespannt 18 K, auf Leinwand gespannt in Mappe 24 K, auf Leinwand gespannt mit Stäben 26 K.
(M.-E. vom 13. Mai 1902, Z. 12278. Vdgs.-Bl. 1902, S. 193.)

— — Schulwandkarte von Asien. Politische Ausgabe. Bearbeitet von Dr. Franz Heiderich. Maßstab, Ausstattung und Preis wie bei der vorstehenden Karte.

— — Schulwandkarte von Australien und Polynesien. Stiller Ozean. Bearbeitet von Dr. Franz Heiderich. Mollweide'sche flächentreue Projektion. 6 Blatt in 10fachem Farbendruck. Maßstab 1 : 10,000.000. Preis, unaufgespannt 20 K, auf Leinwand in Mappe 28 K, auf Leinwand mit Stäben 32 K.
(M.-E. vom 7. Jänner 1904, Z. 41354 ex 1903. Vdgs.-Bl. 1904, S. 92.)

— — Globo terrestre. Durchmesser 25 ½ *cm*. Skala 1 : 50,000.000. Wien, Ed. Hölzel. Preis samt Kistchen 16 K.
(M.-E. vom 13. März 1898, Z. 4055. Vdgs.-Bl. 1898, S. 123.)

— — Zemeljsko oblo. Merilo 1 : 50,000.000. Wien, Ed. Hölzel. Preis samt Schutzkistchen 16 K.
(M.-E. vom 20. Juli 1900, Z. 16616. Vdgs.-Bl. 1900, S. 454.)

Hüttl Karl, Stand der Erde in der Ekliptik (Entstehung der Jahreszeiten). Wien. G. Freytag und Berndt. Preis auf Leinwand in Mappe oder mit Stäben 16 K.
(M.-E. vom 22. März 1905, Z. 9125. Vdgs.-Bl. 1905, S. 200.)

Höndl Guido, Schulwandkarte zum Studium der Geschichte des Altertums. Wien, G. Freytag und Berndt. Preis, roh 20 K, auf Leinwand in Mappe oder mit Stäben 28 K.
(M.-E. vom 3. Mai 1900, Z. 9817. Vdgs.-Bl. 1900, S. 295.)

Kiepert Heinrich, Westlicher und östlicher Planiglob, physikalische Ausgabe. 4. Auflage. Neubearbeitung von R. Kiepert. 1894. Preis, roh in Umschlag 12 K 40 h, aufgespannt in Mappe 20 K, aufgespannt mit Stäben 22 K 40 h.

— — Physikalische Wandkarte von Europa. 4 Blätter. 5. Auflage. Neubearbeitung von R. Kiepert. 1891. Preis, roh in Umschlag 11 K 16 h, aufgespannt in Mappe 20 K, aufgespannt mit Stäben 23 K 20 h.

— — Politische Wandkarte von Europa. 4 Blätter. 5. Auflage. Neubearbeitung von R. Kiepert. 1894. Preis, roh in Umschlag 11 K 16 h, aufgespannt in Mappe 20 K, aufgespannt mit Stäben 23 K 20 h.
(M.-E. vom 11. März 1895, Z. 25512 ex 1894. Vdgs.-Bl. 1895, S. 105.)

Kiepert Heinrich, Politische Wandkarte von Nord-Amerika. 5 Blätter. 1 : 8,000.000 4., berichtigte Auflage. neu bearbeitet von Richard Kiepert. Berlin 1891. Reimer. Preis, in Umschlag 8 K 40 h, auf Leinwand in Mappe 15 K, auf Leinwand mit Stäben 17 K 40 h.

— — Politische Wandkarte von Süd-Amerika. 4 Blätter. 1 : 8,000.000. 4. Auflage. Neue Bearbeitung von Richard Kiepert. Berlin 1891. Reimer. Preis, in Umschlag 7 K 20 h, auf Leinwand in Mappe 13 K, auf Leinwand mit Stäben 15 K.
(M.-E. vom 19. Februar 1892, Z. 22910 ex 1891. Vdgs.-Bl. 1892, S. 147.)

— — Orbis terrarum antiqui tabula, geographica ad illustrandum potissimum antiquissimi aevi usque ad Alexandrum Magnum historiam in usum scholarum descripta. Berlin 1898. D. Reimer (E. Vohsen). 1 : 5,400.000. 3., verbesserte Auflage. Preis, roh in Umschlag 10 K 80 h, aufgespannt in Mappe 18 K, mit Stäben 20 K 40 h.
(M.-E. vom 22. Juli 1900, Z. 10142. Vdgs.-Bl. 1900, S. 454.)

Kiepert Richard, Westlicher und östlicher Planiglob. 10 Blätter. Politische Ausgabe. Berlin 1892. Dietrich Reimer. Preis, in Umschlag roh 12 K 60 h, auf Leinwand in Mappe 20 K, auf Leinwand mit Stäben 23 K.

— — Stumme physikalische Wandkarte von Mittel-Europa. 9 Blätter. Berlin 1892. Dietrich Reimer. Preis, in Umschlag roh 15 K, auf Leinwand in Mappe 25 K, auf Leinwand mit Stäben 27 K 80 h.
(Beide Karten M.-E. vom 18. Jänner 1894, Z. 28426 ex 1893. Vdgs.-Bl. 1894, S. 56.)

Kolp August, Schulwandkarte von Tirol und Vorarlberg. Carta del Tirolo e Vorarlberg ad uso delle scuole. Maßstab 1 : 200.000. Verlag der Wagner'schen Universitäts-Buchhandlung. Innsbruck. Lithographische Anstalt von K. Redlich, Innsbruck 1898. Preis, aufgezogen in Mappe 16 K, aufgezogen mit Stäben 18 K 40 h.
(M.-E. vom 30. September 1899, Z. 23396. Vdgs.-Bl. 1899, S. 382.)

Kozenn, Geographischer Schulatlas. Nach der Neubearbeitung des Mittelschulatlasses für den Gebrauch an österr. Lehrerbildungsanstalten eingerichtet von A. E. Seibert. 52 Karten auf 39 Tafeln. Ed. Hölzel. Wien 1901. Preis, kartoniert 5 K 80 h.
(M.-E. vom 2. März 1901, Z. 3528. Vdgs.-Bl. 1901, S. 86.)

— — Geographischer Atlas für Mittelschulen. Vollständig neu bearbeitet von F. Heidrich und W. Schmidt. 41. Auflage. Wien 1907. Ed. Hölzel. Preis, gebunden 8 K.
(M.-E. vom 3. Dezember 1906, Z. 43580. Vdgs.-Bl. 1906, S. 540.)

— — Geografički atlas izrađen po V. v. Haardtu i W. Schmidtu. Za srednje škole sa hrvatskim nastavnim jezikom priredio i upotpunio Dr. Hinko pl. Hranilović. Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit serbokroatischer Unterrichtssprache. Wien 1900. Ed. Hölzel. Preis, gebunden 8 K.
(M.-E. vom 10. Jänner 1902, Z. 11101 ex 1901. Vdgs.-Bl. 1902, S. 87.)

— — Zeměpisný atlas pro střední školy (gymnasia, reálky, ústavy učitelské a školy obchodní). Nově zpracovali Haardt a Schmidt. Pro české školy upravil Dr. J. Metelka. 14. Auflage. (1. Auflage der neuen Bearbeitung.) Wien 1900. Ed. Hölzel. Preis, geheftet 7 K 40 h, gebunden 8 K.
(M.-E. vom 13. Februar 1900, Z. 970. Vdgs.-Bl. 1900, S. 144.)

— — Atlante geografico ad uso delle scuole medie interamente rifatto da F. Heiderich e W. Schmidt. Edizione italiana a cura del Dr. Michele Stenta. Wien. Ed. Hölzel. Preis, geheftet 8 K, gebunden 9 K.
(M.-E. vom 1. Juli 1904, Z. 19828. Vdgs.-Bl. 1904, S. 473.)

...ngl Josef, Bilder zur Geschichte. Ein Zyklus der hervorragenden Bauwerke aller Kulturepochen. Eduard Hölzels Buch- und Kunst-Verlag in Wien. U. zw.

Dom von St. Stephan in Wien; St. Peter in Rom; Moschee des Sultan Hassan in Kairo. 1 Blatt 4 K.

(M.-E. vom 23. Dezember 1889. Z. 13324. Vdgs.-Bl. 1889, S. 26.)

Das Münster zu Straßburg; der Zwinger zu Dresden; die Wartburg und die Habsburg. Preis, 1 Bild unaufgespannt 2 K 40 h, auf starkem Deckel gespannt 3 K 60 h.

(M.-E. vom 25. Juni 1895, Z. 3782. Vdgs.-Bl. 1895, S. 181.)

Bavaria mit Ruhmeshalle; Walhalla; Nürnberg. Preis: 1 Bild unaufgespannt 2 K 40 h, auf starken Deckel gespannt 3 K 60 h.

(M.-E. vom 6. April 1898. Z. 3972. Vdgs.-Bl. 1898, S. 133.)

...ipoldt, Dr. G., Wandkarte des Weltverkehrs. Erdkarte im Merkator-Entwurf mit Darstellung der wichtigsten Eisenbahnen, Dampfer-, Telegrafenlinien und Karawanenstraßen. Dresden, Wien. Müller-Fröbelhaus. Preis, roh 16 K 80 h, auf grauer Leinwand mit Stäben und Wachstuchschutz 24 K, auf Leinwand zusammenlegbar in 8, 10 oder 12 Teile 24 K.

(M.-E. vom 17. März 1904, Z. 4837. Vdgs.-Bl. 1904, S. 231.)

...dwig Karl, Heimatkarte der deutschen Literatur. Wien, G. Freytag & Berndt. Preis, roh 26 K, auf Leinwand in Mappe oder mit Stäben 32 K.

(M.-E. vom 8. Juli 1904, Z. 24241. Vdgs.-Bl. 1904, S. 473.)

— — Dieselbe Karte. Taschenausgabe. Wien 1906. Ebenda. Preis, geheftet 50 h.

(M.-E. vom 3. August 1906, Z. 24616. Vdgs.-Bl. 1906, S. 463.)

...ajerski Stanislaus, Mapa ścienna królestwa Galicyi i Lodomeryi z W. X. Krakowskiem (Wandkarte von Galizien). Maßstab 1 : 35.000. Lemberg 1895. Gubrynowicz & Schmidt. Preis, gespannt auf Leinwand in Mappe 18 K.

(M.-E. vom 20. Jänner 1896, Z. 1597. Vdgs.-Bl. 1896, S. 112.)

...odestin, Dr. Josip, Afrika. Maßstab 1 : 6.500.000. Agram. Hartmann'sche Verlagsbuchhandlung (Kugli und Deutsch). Preis, aufgespannt 20 K.

(M.-E. vom 31. Mai 1899, Z. 11972. Vdgs.-Bl. 1899, S. 167.)

...oé, Dr. Franz. Geologische Übersichtskarte der Alpen. Maßstab 1 : 1,000.000. Wien 1890. Verlag von Ed. Hölzel. Preis, unaufgespannt in einzelnen Blättern oder gefalzt mit Leinwandstreifen in Umschlagmappe 12 K, auf Leinwand gespannt mit Stäben 16 K 80 h.

(M.-E. vom 12. Mai 1890, Z. 8265. Vdgs.-Bl. 1890, S. 193.)

...reuscher, Dr. Erwin, Palästina-Bilder. Anschauungsmittel für den Unterricht in der biblischen Geschichte. Serie I. 6 Bilder. Wien. A. Müller-Fröbelhaus. Preis, in Mappe mit Text 7 Mk. 50 Pf., aufgezogen auf Karton mit Ösen 10 Mk.

(M.-E. vom 27. November 1903, Z. 25964. Vdgs.-Bl. 1903, S. 595.)

...rožen Fr., Stenski zemljevid Primorskega. Wien. Ed. Hölzel. Preis, auf Leinwand gespannt 42 K, mit Stäben 44 K.

(M.-E. vom 18. September 1906, Z. 25961. Vdgs.-Bl. 1906, S. 488.)

...utzger F. W., Historischer Schulatlas zur alten, mittleren und neuen Geschichte in 52 Haupt- und 61 Nebenkarten für die höheren und mittleren Unterrichtsanstalten Österreich-Ungarns. Herausgegeben von Alfred Baldamus und Ernst Schwabe. 27. Auflage. Wien 1905. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, gebunden 3 K 60 h.

(M.-E. vom 8. August 1905, Z. 29736. Vdgs.-Bl. 1905, S. 446.)

...er F. W. und Dušek L. J., Historický školní atlas k starým, středním a novým ...ějinám v 35 hlavních a 64 vedlejších mapách. 3., unveränderte Auflage. Wien ...03. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, gebunden 4 K.

(M.-E. vom 14. September 1903, Z. 28969. Vdgs.-Bl. 1903, S. 518.)

Richter, Dr. Eduard, Schulatlas für Gymnasien, Realschulen, Mädchenlyze Lehrerbildungsanstalten und sonstige höhere Lehranstalten, im Anschlusse sein Lehrbuch der Geographie. 107 Haupt- und 95 Nebenkarten (102 Karte seiten) in Farbendruck. 2. Auflage, bearbeitet von Dr. Johann Mülln Wien 1906. F. Tempsky. Gebunden 7 K 50 h.
(M.-E. vom 21. Juni 1906, Z. 24801, Vdgs.-Bl. 1906, S. 371.)

Riess, Dr. R. von, Wandkarte von Palästina. Maßstab 1 : 314.000. Mit eine Nebenkärtchen der sinaitischen Halbinsel und Kanaans. Maßstab 1 : 1,850.00 2., verbesserte Auflage. Freiburg im Breisgau 1892. Herder'sche Verlag buchhandlung, Preis, aufgezogen auf Leinwand in Mappe 8 K, auf Leinwa mit Halbstäben 9 K 20 h, auf Leinwand mit polierten Rundstäben und Rouleau vorrichtung 9 K 60 h.
(M.-E. vom 4. November 1896, Z. 25717. Vdgs.-Bl. 1896, S. 445.)

Schulwandkarten von Johann Georg Rothaug aus dem Verlage von G. Freytag und Berndt in Wien. Die böhmischen Ausgaben bearbeitet von Josef Krejči.	Ausgaben	Preis in Kronen	
		roh	auf Leinwand in Mappe oder mit Stäben
Österreich-Ungarn. 1 : 900.000	Nur politisch, deutsch	10	16
Österreich-Ungarn und die angrenzenden Länder. 1 : 900.000	physikalisch od. politisch, beschrieben oder unbeschrieben, deutsch oder böhmisch	18	24
Alpenländer. 1 : 300.000	dto.	18	24
Sudetenländer. 1 : 300.000	"	15	20
Karstländer. 1 : 300.000	"	18	24
Deutsches Reich. 1 : 800.000	"	18	26
Europa. 1 : 3,000.000	"	16	22
Asien. 1 : 6,000.000	"	16	22
Afrika. 1 : 6,000.000	"	16	22
Nord-Amerika. 1 : 6.000.000	"	16	22
Süd-Amerika. 1 : 6.000.000	"	16	22
Australien und Polynesien. 1 : 6.000.000	"	16	22
Östliche Erdhälfte. Äquator-Maßstab 1 : 14.000.000	"	12	18
Westliche Erdhälfte. Äquator-Maßstab 1 : 14.000.000	"	12	18
Beide Planigloben zusammen	"	22	34
Palästina. 1 : 250.000	nur physikal., deutsch und böhmisch	10	14
Niederösterreich	nur physikal., deutsch	18	22
(M. E. vom 25. Februar 1907, Z. 49882 ex 1906. Vdgs.-Bl. 1907, S. 108.)			

...thaug Joh. Georg. Monarchia austryacko-węgierska z ościennemi państwami. Wydanie polskie opracował Prof. Wiktor Doležan. Maßstab 1 : 900.000. Wien, G. Freytag und Berndt. Aufgespannt 20 K, mit Stäben 24 K.
(M.-E. vom 14. Juni 1907, Z. 22711. Vdgs.-Bl. 1907, S. 226.)

...hober, Dr. Karl, Schulwandkarte des Herzogtums Steiermark. Maßstab 1 : 150.000. Ausgeführt und herausgegeben vom k. u. k. Militär-Geographischen Institute. Wien 1890. Zu beziehen durch die k. u. k. Hof- und Universitätsbuchhandlung R. Lechner (Wilhelm Müller). Wien, I., Graben Nr. 31. Preis, unaufgespannt 13 K 40 h, aufgespannt ohne Stäbe in Mappe 19 K, aufgespannt mit Stäben 20 K.

— — Handkarte des Herzogtums Steiermark. Maßstab 1 : 750.000. Ausgeführt und herausgegeben vom k. u. k. Militär-Geographischen Institute. Wien 1890. Zu beziehen wie die Wandkarte um den Preis von 20 h.
(M.-E. vom 24. Juni 1892, Z. 11451. Vdgs.-Bl. 1892, S. 441.)

— — Schulwandkarte der gefürsteten Grafschaft Tirol mit dem Lande Vorarlberg. Im Maße 1 : 150.000. Ausgeführt und herausgegeben vom k. und k. Militär-Geographischen Institute. Wien 1899. Zu beziehen durch die k. u. k. Hof- und Universitätsbuchhandlung R. Lechner (Wilhelm Müller) in Wien. Preis, unaufgespannt 13 K 40 h, aufgespannt ohne Stäbe in Mappe 17 K 40 h, mit Stäben 19 K 40 h.

— — Handkarte der gefürsteten Grafschaft Tirol mit dem Lande Vorarlberg. Im Maße 1 : 750.000. Verkleinerung der Schulwandkarte. Ausgeführt und herausgegeben vom k. und k. Militär-Geographischen Institute. Wien 1899. Zu beziehen durch die k. u. k. Hof- und Universitätsbuchhandlung R. Lechner (Wilhelm Müller) in Wien. Preis 20 h.
(M.-E. vom 3. August 1899, Z. 11167. Vdgs.-Bl. 1899, S. 305.)

— — Schulwandkarte des Erzherzogtums Österreich ob der Enns und des Herzogtums Salzburg. Maßstab 1 : 150.000. Ausgeführt und herausgegeben vom k. u. k. Militär-Geographischen Institute. Wien 1889. Zu beziehen durch die k. u. k. Hof- und Universitätsbuchhandlung R. Lechner (Wilhelm Müller) in Wien. Preis, unaufgespannt 14 K 40 h, aufgespannt in Mappe 18 K, aufgespannt mit Stäben 20 K.

— — Handkarte des Erzherzogtums Österreich ob der Enns und des Herzogtums Salzburg. Maßstab 1 : 750.000. Ausgeführt und herausgegeben vom k. u. k. Militär-Geographischen Institute. Wien 1889. Zu beziehen wie die Wandkarte um den Preis von 20 h.
(M.-E. vom 24. Oktober 1890, Z. 21703. Vdgs.-Bl. 1890, S. 291.)

— — Schulwandkarte des Erzherzogtums Österreich unter der Enns. Im Maße 1 : 150.000. Ausgeführt und herausgegeben vom k. u. k. Militär-Geograph. Institute. Wien 1888. Preis eines Exemplars, unaufgespannt 14 K 40 h, aufgespannt in Mappe 18 K, aufgespannt mit Stäben 20 K. Zu beziehen durch die k. u. k. Hof- und Universitätsbuchhandlung R. Lechner (Wilhelm Müller) in Wien.

— — Handkarte des Erzherzogtums Österreich unter der Enns. Im Maßstabe 1 : 750.000. Verkleinerung der vorerwähnten Wandkarte. Ausgeführt und herausgegeben vom k. u. k. Militär-Geographischen Institute. Wien 1888. Preis eines Exemplares 20 h. Zu beziehen durch die k. u. k. Hof- und Universitätsbuchhandlung R. Lechner (Wilhelm Müller) in Wien.
(M.-E. vom 28. Juni 1888, Z. 10802. Vdgs.-Bl. 1888, S. 218.)

— — Schulwandkarte des Königreiches Böhmen. Im Maße 1 : 200.000. Deutsche und böhmische Ausgabe. Ausgeführt und herausgegeben vom k. u. k. Militär-Geographischen Institute. Wien 1886. Preis, eines Exemplares und Bezugsort wie bei der Schulwandkarte von Niederösterreich.

Schober, Dr. Karl, Handkarte des Königreiches Böhmen. Im Maße 1 : 1,000.000. Verkleinerung der vorerwähnten Wandkarte. Ausgeführt und herausgegeben vom k. u. k. Militär-Geographischen Institute. Wien 1886. Preis eines Exemplares 20 h. Zu beziehen durch die k. u. k. Hof- und Universitätsbuchhandlung R. Lechner (Wilhelm Müller) in Wien.
(M.-E. vom 20. Juni 1887, Z. 6441. Vdgs.-Bl. 1887, S. 185.)

— — Schulwandkarte der Markgrafschaft Mähren und des Herzogtums Schlesien. Maßstab 1 : 150.000. Deutsche und böhmische Ausgabe. Preis, unaufgespannt 17 K 40 h, aufgespannt in Mappe 21 K, aufgespannt mit Stäben 23 K. Ausgeführt und herausgegeben vom k. u. k. Militär-Geographischen Institute in Wien. 1888. Zu beziehen durch die k. u. k. Hof- und Universitätsbuchhandlung R. Lechner (Wilhelm Müller).

— — Handkarte der Markgrafschaft Mähren und des Herzogtums Schlesien. Im Maße 1 : 750.000. Verkleinerung der Schulwandkarte. Deutsche und böhmische Ausgabe. Preis 20 h. Ausgeführt und herausgegeben vom k. u. k. Militär-Geographischen Institute in Wien. 1888. Zu beziehen bei R. Lechner (Wilh. Müller), Hof- und Universitätsbuchhandlung in Wien.
(M.-E. vom 21. Mai 1889, Z. 8328. Vdgs.-Bl. 1889, S. 209.)

Schubert F. a **Schmidt** V., Historicko-zeměpisný atlas školní starého, středního a nového věku. Pro české školy střední upravili Dr. A. Balcar, Dr. J. Vlach a Dr. Fr. Kameníček. Vydání pro školy reálné a ústavy příbuzné. Wien. Ed. Hölzel. Preis, gebunden 3 K 20 h.
(M.-E. vom 23. März 1900, Z. 7263. Vdgs.-Bl. 1900, S. 257.)

Seibert A. E. und **Haardt** V. von, Schulwandkarte der Eisenbahnen von Österreich-Ungarn. Maßstab 1 : 1,000.000. Wien. Ed. Hölzel. Preis, auf Leinwand in Mappe 11 K, mit Stäben adjustiert 13 K.
(M.-E. vom 8. November 1894, Z. 10172. Vdgs.-Bl. 1894, S. 324.)

Seibert A. E., Гельцля стинна карта Австро-Угорщини для шкіл народних. уложив А. Е. Зайберт, переложив Омелян Попович. Maßstab 1 : 800.000. Wien. Ed. Hölzel. Preis, auf Leinwand gespannt in Mappe 29 K, auf Leinwand gespannt mit Stäben 22 K.
(M.-E. vom 23. März 1903, Z. 12381. Vdgs.-Bl. 1903, S. 289.)

Šenoa, Dr. M., Azija. Maßstab 1 : 9,000.000. Agram. Hartmann'sche Verlagsbuchhandlung (Kugli und Deutsch). Preis, aufgespannt 20 K.
(M.-E. vom 27. November 1898, Z. 29828. Vdgs.-Bl. 1898, S. 479.)

Spruner-Bretschneider v., Historischer Wandatlas. 10 Karten zur Geschichte Europas im Mittelalter bis auf die neuere Zeit. Maßstab 1 : 4,000.000. 4. Auflage. Gotha 1894. Justus Perthes. Preis für sämtliche Karten, aufgezogen: in Mappe 111 K 60 h, an Stäben 162 K, an Stäben und lackiert 192 K.
(M.-E. vom 24. Dezember 1894, Z. 17401. Vdgs.-Bl. 1895, S. 4.)

Stenta, Dr. Michael, Carta corografica del Litorale. Città immediata di Trieste, Contea Principesca di Gorizia-Gradisca, Magraviato d'Istria. Maßstab 1 : 130.000. Wien. Ed. Hölzel. Preis auf Leinwand gespannt 42 K, mit Stäben 44 K.
(M.-E. vom 18. Juni 1907, Z. 23671. Vdgs.-Bl. 1907, S. 225.)

Stielers Schulatlas der neuesten Erdkunde. Ausgabe für die österreichisch-ungarische Monarchie in 39 Karten. Gotha und Wien. 1873. Perthes. 53. Auflage. Preis 1 Tlr. 10 Sgr.
(M.-E. vom 24. August 1874, Z. 11681. Vdgs.-Bl. 1874, S. 335.)

Schweiz (Suisse, Svizzera). Schulwandkarte der Schweiz, herausgegeben vom eidgenössischen topographischen Bureau in Bern. 1902. Maßstab 1 : 200,000. Preis unaufgezogen 19 K, auf Leinwand gespannt mit Stäben und Ösen oder Aktenformat gefaltet 28 K 50 h.
(M.-E. vom 1. Juli 1902, Z. 19764, Vdgs.-Bl. 1902, S. 330.)

dow, v., Schulatlas in 42 Karten. 25. Auflage. Gotha und Wien. 1873. Perthes. Preis 1½ Tlr.
(M.-E. vom 24. August 1874, Z. 11681. Vdgs.-Bl. 1874, S. 335.)

bleau, darstellend die Reichs- und Landeswappen der österreichisch-ungarischen Monarchie nebst den Fahnen und Flaggen. Kommissions-Verschleiß der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien. Preis 10 K.
(M.-E. vom 4. Mai 1878, Z. 6541. Vdgs.-Bl. 1878, S. 45.)

mlauft, Dr. Friedr., Wandkarte zum Studium der Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie. 4 Blätter. Wien. Ed. Hölzel. Preis 8 K, auf Leinwand in Mappe 12 K.
(M.-E. vom 23. Mai 1888, Z. 9836. Vdgs.-Bl. 1888, S. 192.)

lach, Dr. Jaroslav, Rakouské země alpské. Dle V. Haardtovy školní nástěnné mapy. Maßstab 1 : 600.000. Größe 140 × 120 *cm*. Wien. Ed. Hölzel. Preis, unaufgespannt 11 K, auf Leinwand gespannt in Mappe 16 K, auf Leinwand gespannt mit Stäben 18 K.
(M.-E. vom 18. April 1900, Z. 7541. Vdgs.-Bl. 1900, S. 297.)

— — Mapa okolí pražského. Maßstab 1 : 60.000. Verlag des böhmischen Touristenklubs in Prag. Preis samt einer Anleitung zum Kartenlesen, unaufgespannt 2 K 60 h, auf Leinwand gespannt 4 K, mit Stäben 4 K 50 h.
(M.-E. vom 18. Jänner 1901, Z. 35.330 ex 1900. Vdgs.-Bl. 1901, S. 34.)

— — Země koruny uherské. Dle M. Kogutoviczovy školní mapy. Maßstab 1 : 600.000. Wien. Ed. Hölzel. Preis, unaufgespannt 16 K, auf Leinwand gespannt in Mappe 18 K, mit Stäben 20 K.
(M.-E. vom 23. Jänner 1903, Z. 38761. Vdgs.-Bl. 1903, S. 120.)

Walsch Rudolf, Hypsometrische Schulhandkarte von Niederösterreich. Maßstab 1 : 600.000. Verlag von Ed. Hölzel in Wien. Preis 20 h.
(M.-E. vom 24. Juni 1892, Z. 12063. Vdgs.-Bl. 1892, S. 435.)

— — Hypsometrische Schulwandkarte von Niederösterreich. Maßstab 1 : 150.000. Verlag von Ed. Hölzel in Wien. Preis in 4 Blättern 8 K, auf Leinwand gespannt und in Mappe 12 K.
(M.-E. vom 7. Mai 1890, Z. 8198. Vdgs.-Bl. 1890, S. 194.)

Wandkarte der österreichisch-ungarischen Monarchie nebst dem Okkupationsgebiete. Maßstab in 1 : 900.000. Bearbeitet und herausgegeben vom k. u. k. Militär-Geographischen Institute. 6 Blätter. Preis eines Exemplars für Behörden und Schulen 9 K, aufgespannt mit Stäben 17 K, ohne Stäbe 13 K. Zu beziehen beim k. u. k. Militär-Geographischen Institute.
(M.-E. vom 19. April 1888, Z. 5967. Vdgs.-Bl. 1888, S. 131.)

Weltkarte zum Studium der Entdeckungen und mit dem kolonialen Besitze der Gegenwart. Entworfen und bearbeitet von E. Meyer und J. Luksch, Professoren an der k. u. k. Marine-Akademie in Fiume. Äquatorial-Maßstab 1 : 20,000.000. 6 Blatt 12 K. Preis, zusammenlegbar, aufgezogen in Mappe 19 K 20 h, zwischen Rollstäben 21 K 60 h.
(M.-E. vom 8. Juni 1893, Z. 10974. Vdgs.-Bl. 1893, S. 258.)

nsche, Dr. A., Land und Leute. Geographische Wandbilder. Dresden. Leutert und Schneidewind. Serie I, Bl. 1—7: Kolonialbilder. Serie II, Bl. 1—7: Europa. Einzeln: roh 6 Mk., auf starkem Papier mit Leinwandeinfassung und Ösen 6·50 Mk., auf Leinenkarton 7 Mk., auf Leinenkarton mit Bandeinfassung und Ösen 7·50 Mk., auf starker Pape mit Bandeinfassung und Ösen 7·50 Mk., auf Leinenkarton mit Stäben 8·50 Mk., Luxusausgabe zum Einrahmen 12 Mk., Text 0·20 Mk. Die ganze Serie bezw. 40, 43, 45, 48, 48, 55, 75, 1·40 Mk.
(*M.-E. vom 27. Februar 1907, Z. 3342.* Vdgs.-Bl. 1907, S. 106.)

II. Für den Unterricht in der Naturgeschichte und Naturlehre.

Bernard Alexander, Atlas minerálů. O 26 tabulích s 396 kolorovaným obrazy nerostů a 73 obrazy v textu. Prag 1907. L. S. Kober. Preis 20 K.
(M.-E. vom 24. Mai 1907, Z. 16923. Vdgs.-Bl. 1907, S. 204.)

Die Feinde der Landwirtschaft. Kolin. J. L. Bayer. Preis aller 40 Tafeln 30 K. einer Serie von 4 Tafeln 3 K.
(M.-E. vom 20. Juli 1903, Z. 23083. Vdgs.-Bl. 1903, S. 489.)

Eckart Theodor, Naturgeschichtliche Wandtafeln. Ed. Hölzel in Wien. 1. Tafel das Pferd, 2. Tafel das Hausrind, 7. Tafel der Seidenspinner und 8. Tafel die Honigbiene. 4 Blätter unaufgespannt 11 K 20 h.

— — Tabulky nástěnné přírodopisné. (Dasselbe Werk in böhmischer Sprache.) Ed. Hölzel in Wien. 4 Blätter unaufgespannt 11 K 20 h.

— — II. Abteilung desselben Werkes. Unter Mitwirkung von Dr. M. Wilckens, Dr. C. Rothe und Laurenz Mayer. Inhalt: Nr. 3. 4 und 6 (das Schaf. das Schwein, das Huhn). Größe der Tafeln 72 : 99 *cm*. Ed. Hölzel in Wien. Preis der Tafel mit Text, unaufgespannt 2 K 60 h, mit Leineneinfassung und Ösen zum Aufhängen 3 K 50 h. gespannt auf Leinwand mit Stäben 4 K 50 h.
(M.-E. vom 12. Juni 1901, Z. 12330, Vdgs.-Bl. 1901, S. 269.)

Eschner Max, Wandtafeln. Erste Hilfe bei Unglücksfällen, 2 Tafeln. Wien. A. Pichlers Witwe & Sohn. Preis zusammen 4 K; bei Abnahme einer größeren Anzahl von Exemplaren 3 K.
(M.-E. vom 18. Dezember 1893, Z. 27110. Vdgs.-Bl. 1894, S. 47.)

Erzberg, Der. Farbendruck nach einem Entwurfe des Malers A. Heilmann. Herausgegeben von der Gesellschaft „Lehrmittel-Zentrale". Wien, XVII., Elterleinplatz 15. Lithographie, Druck und Verlag der Buch- und Kunstdruckerei „Steyrermühl". Wien. Preis des Bildes 1 K.
(M.-E. vom 24. Mai 1899 Z. 12946. Vdgs.-Bl. 1899, S. 151.)

Fiedler und Hoelemann, Anatomische Wandtafeln für den Schulunterricht. Auf Veranlassung des kgl. sächs. Ministeriums für Kultus und Unterricht herausgegeben vom kgl. sächs. Landes-Medizinal-Kollegium durch Dr. med. A. Fiedler, Geheimen Medizinalrates und Dr. med. Emil Hoelemann in Dresden. Tafel I: Das Skelett, Tafel II: Muskelfigur, Tafel III: Eingeweide, Tafel IV: Rumpf mit Armen, Tafel V: Rumpf mit Kopf und Tafel VI: Zentral-Nervensystem. Samt Erklärung. 8., vermehrte und verbesserte Auflage. Prag, Lehrmittelfabrik Alois Kreidl. Preis 12 K, auf Leinwand mit Stäben 21 K 60 h.
(M.-E. vom 24. Oktober 1902, Z. 26899. Vdgs.-Bl. 1902, S. 527.)

Hoffmann Karl, Botanischer Bilder-Atlas. Nach dem natürlichen Pflanzensystem von de Candolle, Jussieu. Endlicher. Reichenbach u. a. 2. Auflage mit 459 farbigen Pflanzenbildern nach Aquarellen von P. Wagner und G. Ebenhusen und zirka 500 Holzschnitten. Gänzlich umgearbeitet von Dr. Julius Hoffmann. Prag. Verlag von I. L Kober. Preis. gebunden 22 K.
(M.-E. vom 22. November 1898. Z. 20071. Vdgs.-Bl. 1898, S. 468.)

Janda Jiří, Atlas ptactva středoevropského s 48 tabulemi barvotiskovými, na kterých zobrazeno jest 385 ptáků. Prag. I. L. Kober. Gebunden 24 K.
(M.-E. vom 26. Mai 1903. Z. 9260. Vdgs.-Bl. 1903, S. 289.)

John J., Atlas rostlin. 80 tabulí barvotiskových. Slovný výklad. Prag 1898, bei I. L. Kober. Preis. gebunden 28 K.
(M.-E. vom 27. Februar 1898, Z. 3509. Vdgs.-Bl. 1898, S. 117.)

...n J., Atlas motýlů střední Evropy. 50 tabulí barvotiskových s 1300 obrazy motýlů, jejich housenek a pup. Prag 1900, I. L. Kober. Gebunden 28 K.
(M.-E. vom 26. Mai 1903, Z. 9260. Vdgs-Bl. 1903, S. 289.)

...ng Heinrich, Koch, Dr. G. und Quentell, Dr. F., Neue Wandtafeln für den Unterricht in der Naturgeschichte. (Zoologie und Botanik.) Darmstadt 1902, Fraumann und Morian. Preis, bei Abnahme von wenigstens 10 Stück, per Blatt auf Leinwand mit Ösen 3 K 60 h, auf Leinwand mit Stäben 4 K 80 h, unaufgezogen 3 K, bei Abnahme von weniger als 10 Stück per Blatt um 1 K 20 h mehr.
(M.-E. vom 3. März 1904, Z. 3867. Vdgs.-Bl. 1904, S. 224.)

...vaňa Josef, Geologická mapka Moravy. Maßstab 1 : 750.000. Wien 1897. Verlag des „Musejní Spolek" in Brünn. Preis 30 h.
(M.-E. vom 21. Juni 1901, Z. 17389. Vdgs.-Bl. 1901, S. 279.)

...bers Zoologische Wandbilder von Specht. I. Serie 12 Blätter: Hund, Katze, Kuh, Pferd, Schaf, Ziege, Tiger, Löwe, Bär, Kamel, Elefant, Strauß. Prag, J. L. Kober. Preis der ganzen Serie 14 K 40 h, eines einzelnen Bildes 1 K 40 h.
(M.-E. vom 27. Februar 1905, Z. 6018. Vdgs.-Bl. 1905, S. 172.)

...obrovy Nástěnné obrazy přírodopisné. 60 Wandtafeln. Format 81 : 105 *cm*. Prag. I. L. Kober. Preis 70 K, eine Serie von 10 Blättern 12 K, einzelne Blätter 1 K 40 h.
(M.-E. vom 25. April 1900, Z. 7354. Vdgs.-Bl. 1900, S. 296.)

...acher E. v., Bienentafeln für den Anschauungsunterricht. Tafel I: Die Brutstadien der Biene. Tafel II: Die Gestalt der Biene. 3., von L. Arnhart bedeutend verbesserte Auflage. Herausgegeben vom Zentralvereine für Bienenzucht in Österreich. Wien. Im Selbstverlage des Zentralvereines. Preis jeder Tafel 6 K loko Wien, mit 2 Holzleisten und beiderseits mit Leinwandstreifen versehen 7 K.
(M.-E. vom 6. Mai 1907, Z. 17556. Vdgs.-Bl. 1907, S. 154.)

...ndenfeld, Dr. Robert von, Wandtafeln. Tafel III: Das Skelet des Menschen. Tafel XIX: Anatomie der Teichmuschel. Prag 1903. Selbstverlag. Preis einer Tafel samt begleitendem Texte: für Schulen 8 K, im Buchhandel 12 K.
(M.-E. vom 25. November 1903, Z. 38744. Vdgs.-Bl. 1903, S. 596.)

— — Dasselbe Werk. Tafel IX: Musculi. Prag 1904. W. Junk. Der gleiche Preis wie oben.
(M.-E. vom 14. März 1905, Z. 8096. Vdgs.-Bl. 1905, S. 201.)

— — Dasselbe Werk. Tafel XXIX, XXX, XXXI: Die Entwicklung des Huhnes. Berlin. W. Junk. Derselbe Preis.
(M.-E. vom 18. Dezember 1905, Z. 43899. Vdgs.-Bl. 1906, S. 4.)

...nzel R., Wandtafeln für den physikalischen Unterricht. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. 32 Tafeln. Preis, unaufgezogen 24 K, aufgezogen mit Ösen 40 K; einzelne Tafeln, unaufgezogen 1 K 20 h, auf Leinwand mit Ösen 1 K 80 h.
(M.-E. vom 12. November 1901, Z. 32218. Vdgs.-Bl. 1901, S. 417.)

...epel, Wandbilder des niederen Tierreiches. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis 16 K 80 h, unterklebt und berändert 21 K, einzeln 1 K 50 h beziehungsweise 1 K 80 h.
(M.-E. vom 4. Mai 1901, Z. 6404. Vdgs.-Bl. 1901, S. 138.)

Pfurtscheller, Dr. Paul, Zoologische Wandtafeln. Tafel II: Muscheltiere, Tafel III: Schnecken, Tafel IV: Haie. Wien. A Pichlers Witwe und Sohn. Preis einer Tafel unaufgespannt 6 K, unterklebt mit Leinwand und Stäben 8 K, auf Leinwand gespannt mit Stäben 10 K.
(M.-E. vom 19. *Juni 1902*, Z. *17404*. Vdgs.-Bl. 1902, S. 331.)

Pfurtscheller, Dr. Paul. Dasselbe Werk. Tafel I: Anthozoa. Derselbe Preis.
(M.-E. vom 16. September 1902. Z. 29330. Vdgs.-Bl. 1902, S. 496.)

— — Dasselbe Werk. Tafel V: Seeigel. Derselbe Preis.
(M.-E. vom 8. Jänner 1903, Z. 40580. Vdgs-Bl. 1903, S. 112.)

— — Dasselbe Werk. Tafel VI: Hydromedusae. „ VII: Kopffühler. „ IX: Bandwürmer. Derselbe Preis.
(M.-E. vom 30. Mai 1903, Z. 16833. Vdgs.-Bl. 1903, S. 324.)

— — Dasselbe Werk. Tafel X: Anthozoa (Octatinia). „ XI: Asteroidea. Derselbe Preis.
(M.-E. vom 15. März 1904, Z. 7574. Vdgs.-Bl. 1904, S. 232.)

— — Dasselbe Werk. Tafel VIII: Mollusca. Derselbe Preis.
(M.-E. vom 29. April 1904, Z. 14092. Vdgs.-Bl. 1904, S. 285.)

— — Dasselbe Werk. Tafel XII: Spongiae I, Tafel XIII: Apis melifica I, Tafel XIV: Spongiae II. Derselbe Preis.
(M.-E. vom 8. Juni 1904, Z. 18640. Vdgs.-Bl. 1904, S. 301.)

— — Dasselbe Werk. Tafel XV: Astacus fluviatilis I, Tafel XVI: Hirudo medicinalis.
(M.-E. vom 14. April 1905, Z. 12681, Vdgs.-Bl. 1905, S. 232.)

— — Zoologische Wandtafeln. Tafel 17—19. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis per Tafel auf Leinwand mit Stäben 10 K.
(M.-E. vom 20. Februar 1907, Z. 5354. Vdgs.-Bl. 1907, S. 68.)

Photographische Naturaufnahmen für den Anschauungsunterricht. Herausgegeben von der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien.
I. Lieferung: Einhöckriges Kamel, Indischer Elefant, Giraffe, Kondor, Nashorn, Seehund. Preis 4 K.
(M.-E. vom 7. August 1905, Z. 28445. Vdgs.-Bl. 1905, S. 447.)
II. Lieferung: Tiger, Panther, Löwe, Wolf, Hyäne, Bär. Preis 5 K, aufgespannt mit Leinwandstreifen und Ösen 6 K.
(M.-E. vom 26. April 1907, Z. 13805. Vdgs.-Bl. 1907, S. 153.)

Pokorný Franz, Obrazy rostlin. K názornému vyučování. (Pflanzenbilder zum Anschauungsunterrichte.) Prag-Smichow. Verlag von V. Neubert. Preis der ersten Serie in Farbendruck (Flachs, Feuerlilie, Spitzahorn) ohne Adjustierung der einzelnen Blätter, in Umschlag 6 K, Preis des einzelnen Blattes 1 K 60 h.
(M.-E. vom 9. Dezember 1883, Z. 19410. Vdgs.-Bl. 1884, S. 4.)

— — Obrazy rostlin. K názornému vyučování. (Pflanzenbilder zum Anschauungsunterrichte.) Prag-Smichov. Verlag von V. Neubert. Preis dieser zweiten Serie (Stechapfel, Tollkirsche, Gartenmohn) gleich wie bei der ersten Serie.
(M.-E. vom 11. Juni 1885, Z. 10255. Vdgs.-Bl. 1885, S. 165.)

— — Obrazy rostlin. K názornému vyučování. (Pflanzenbilder zum Anschauungsunterrichte.) Dritte Serie mit 3 Bildern. Prag-Smichov. V. Neubert. Preis jedes einzelnen Blattes 1 K 60 h.
(M.-E. vom 25. Mai 1887, Z. 9581. Vdgs.-Bl. 1887, S. 130.)

— — Obrazy rostlin. K názornému vyučování. (Pflanzenbilder zum Anschauungsunterrichte.) Vierte Serie mit 3 Bildern. Prag-Smichov. V. Neubert. Preis eines jeden Blattes 1 K 60 h.
(M.-E. vom 20. Oktober 1891, Z. 13540. Vdgs.-Bl. 1891, S. 256.)

Pokorný Frant. a **Schermaulová** Jenny. Obrazy rostlin. K názornému vyučování. (Pflanzenbilder zum Anschauungsunterrichte.) Fünfte Serie mit 4 Bildern. Prag-Smichov. V. Neubert. Preis eines jeden Blattes 1 K 60 h.
(M.-E. vom 29. Februar 1892, Z. 1971. Vdgs.-Bl. 1892, S. 217.)

korný Frant. a **Schermaulová** Jenny. Obrazy rostlin. K názornému vyučování. (Pflanzenbilder zum Anschauungsunterrichte.) VI. Serie mit 5 Bildern. W. Neubert. Prag-Smichov. Preis eines jeden Blattes 1 K 60 h.
(M.-E. vom 4. April 1894, Z. 4488, Vdgs.-Bl. 1894, S. 100.)

— — Dasselbe Werk. VII. Serie mit 3 Bildern. Preis eines jeden Blattes 1 K 60 h.
(M.-E. vom 6. Juli 1899, Z. 17030. Vdgs.-Bl. 1899, S. 288.)

korný Franz, Pflanzenbilder zum Anschauungsunterrichte (deutsche Ausgabe). I.—IV. Serie à 3 Blatt, V. Serie 4 Blatt. A. Pichlers Witwe & Sohn. Wien. Preis per Tafel unaufgespannt 1 K 60 h; mit starkem Papier unterklebt mit Leinwandschutzrand und Ösen à 2 K.
(M.-E. vom 5. Oktober 1892, Z. 14052. Vdgs.-Bl. 1892, S. 513.)

— — Pflanzenbilder zum Anschauungsunterrichte (deutsche Ausgabe). VI. Serie zu 5 Blatt. Preis per Tafel, unaufgespannt 1 K 60 h; auf starkem Papier mit Leinwandschutzrand und Ösen 2 K.
(M.-E. vom 2. Jänner 1895, Z. 13961. Vdgs.-Bl. 1895, S. 27.)

chmeil, Dr. O., Wandtafeln für den zoologischen Unterricht. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis einer Tafel: unaufgespannt 5 K 70 h, auf Leinenpapier gedruckt 8 K, auf Leinenpapier mit Stäben 9 K 20 h. I. Dromedar am Rande einer Oase, II. Wildschwein in der Suhle, III. Eichhörnchen, IV. Strauße, V. Schlangen, VI. Korallentier, VII. Eisbären, X. Fische, XII. Bandwurm.

— — Wandtafeln für den botanischen Unterricht. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis einer Tafel: unaufgespannt 5 K 70 h, auf Leinenpapier gedruckt 8 K, auf Leinenpapier mit Stäben 9 K. I. Tulpe, II. Weiße Taubnessel, III. Kiefer, IV. Glockenblumen, V. Scharbockskraut, VI. Buschwindröschen, VII. Champignon, VIII. Getreiderost.
(M.-E. vom 10. November 1905, Z. 40449, Vdgs.-Bl. 1905, S. 633) und
(M.-E. vom 23. März 1907, Z. 4380. Vdgs.-Bl. 1907, S. 135.)

B. Die Tafeln IV—XII (Zoologie) und V—VIII (Botanik) sind aus dem Manz'schen Verlage in Wien zu beziehen.

Die Lehrkörper der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten werden auf die in Wien im k. k. Schulbücher-Verlage erschienene, vom Hofrate Dr. Adalbert von Waltenhofen verfaßte Druckschrift **„Belehrung über die Vermeidung von Unglücksfällen durch Elektrizität und über die Hilfeleistung in solchen Fällen“**, in deutscher, italienischer, böhmischer, serbokroatischer und slowenischer Sprache, Preis 12 h, dann auf die von Dr. Samuel Kohn verfaßte Wandtafel **„Erste Hilfe bei Unfällen“**, Preis 40 h, auf Holzstäbe aufgespannt 80 h, zur Berücksichtigung bei Anschaffungen für die Anstaltsbibliotheken aufmerksam gemacht.
(M.-E. vom 10. November 1895, Z. 23391. Vdgs.-Bl. 1895, S. 393.)

III. Für den Unterricht im Schreiben.

hriftformen für die deutsche und lateinische Steilschrift. 10 Blätter von Em. Bayr. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 50 h.

hreibvorlagen für die Latein- und Kurrent-Schrägschrift. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 70 h.

IV. Für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten.

Šima I., Slovácké vyšívání stehem křížkovým a vrkůčkovým. 30 Blätter. Prag. F. Šimáček. Preis 8 K.
(M.-E. vom 11. März 1897, Z. 5281. Vdgs.-Bl. 1897, S. 212.)

Häkelmuster. Album der Wiener Mode, 3. Auflage, und Sammlung gehäkelter Spitzen und Einsätze. 6. Auflage. Wien, Leipzig, Berlin, Stuttgart 1897. Verlag der Gesellschaft für graphische Industrie, vormals „Wiener Mode". Preis jedes dieser Werke 1 fl. 20 kr.
(M.-E. vom 6. Oktober 1897, Z. 25601. Vdgs.-Bl. 1897, S. 496.)

Waltrová Antonie a **Němcová** Hermina, Národní vyšívání lidu moravského. 36 listů se 235 vzory. 2. Auflage. Selbstverlag. Preis 2 K 50 h.
(M.-E. vom 25. Oktober 1904, Z. 33546. Vdgs.-Bl. 1904, S. 553.)

V. Lehrmittel zur Benützung beim Unterrichte in Sprachen, welche neben der Unterrichtssprache gelehrt werden.

Hölzels Wandbilder für den Anschauungs- und Sprachunterricht. Wien. Ed. Hölzel. I. und II. Serie 1. Frühling, 2. Sommer, 3. Herbst, 4. Winter, 5. Bauernhof, 6. Wald, 7. Gebirge 8. Stadt. Preis eines Bildes auf starkem Papiere mit Leineneinfassung und Ösen zum Aufhängen 5 K, auf Leinwand gespannt 6 K 60 h, auf Leinwand gespannt mit Stäben 8 K 60 h.
(M.-E. vom 2. Jänner 1895, Z. 14779. Vdgs.-Bl. 1895, S. 27.)

— — III. Serie: Städtebilder. IX. Blatt: Paris, X. Blatt: London, XI. Blatt: Wien. Preis jedes Bildes auf starkem Papier mit Ösen zum Aufhängen 6 K, auf Leinwand gespannt 7 K 60 h, auf Leinwand gespannt mit Stäben 9 K 60 h.
(M.-E. vom 26. Februar 1897, Z. 4120. Vdgs.-Bl. 1897, S. 181. Das Städtebild Wien betreffend: M.-E. vom 3. Mai 1897, Z. 9908. Vdgs.-Bl 1897, S. 255.)

— — III. Serie: Städtebilder. XII. Blatt: Prag. Preis des Bildes auf starkem Papier mit Ösen zum Aufhängen 6 K, auf Leinwand gespannt 7 K 60 h, auf Leinwand gespannt mit Stäben 9 K 60 h.
(M.-E. vom 21. April 1898, Z. 3501. Vdgs.-Bl. 1898, S. 163.)

— — IV. Serie: XIV. Blatt: Der Hafen, XV. Blatt: Der Hausbau, XVI. Blatt: Das Berg- und Hüttenwerk (Doppelbild). Preis jedes der Bilder XIV und XV: mit Leinwandfassung und Ösen 5 K, auf Leinwand gespannt: 6 K 60 h, auf Leinwand gespannt mit Stäben 8 K 60 h; Preis des Doppelbildes Tafel XVI: beziehungsweise 8·—, 10·50, 13·50 K.
(M.-E. vom 23. Juni 1902, Z. 13550. Vdgs.-Bl. 1902, S. 330.)

— — XVII. Blatt: Berlin. Preis mit Leinwandfassung und Ösen 8 K 20 h, auf Leinwand gespannt in Mappe 9 K 80 h, auf Leinwand gespannt mit Stäben 11 K 80 h.
(M.-E. vom 21. April 1904, Z. 12630. Vdgs.-Bl. 1904, S. 276.)

VI. Für den Musik-Unterricht *). (Vgl. S. 112.)

a) Für das Klavierspiel.

..nz Engelbert, Übungsschullehrer und Musiklehrer in Linz, Klavierschule als Vorbereitung zum Orgelspiele an den k. k. Lehrerbildungsanstalten in Österreich. I. Teil (1., 2., 3., 4. Heft) und II. Teil (1., 2., 3., 4. Heft). Im Selbstverlage des Verfassers.
(M.-E. vom 19. Mai 1866, Z. 7691. Vdgs.-Bl. 1866, S. 123.)

..hler Wladimir, Elementar-Klavierschule, zugleich Vorbereitungsschule zum Orgel- und Harmoniumspiel für den Unterricht an Lehrerbildungsanstalten verfaßt. Wien. Verlag von Karl Graeser und Komp. Preis 3 K.
(M.-E. vom 5. Juni 1894, Z. 10760. Vdgs.-Bl. 1894, S. 209.)

..lát Jan und Mašek Jan, Theoreticko-praktická škola na piano. Se zvláštním zřetelem k ústavům učitelským. Prag. Fr. A. Urbánek. Preis für Lehrerbildungsanstalten in 12 Heften à 45 kr., im Ganzen 5 fl. 40 kr.
(M.-E. vom 31. Mai 1885, Z. 7480. Vdgs.-Bl. 1885, S. 160.)

..istl Josef, Praktischer Lehrgang für den elementaren Klavier-Unterricht (zunächst an Seminarien). 10 Hefte. Wiener-Neustadt. Ed. Wedl. Preis per Heft 60 kr.
(M.-E. vom 29. Juli 1885, Z. 13585. Vdgs.-Bl. 1885, S. 184.)

..auscher Julius, Praktická elementární škola na piano. Se zřetelem k hudební osnově pro ústavy učitelské ze dne 21 července 1886 a pro hudební ústavy vůbec. Prag. Fr. A. Urbánek. Preis für Lehrerbildungsanstalten in 7 Heften à 90 h.
(M.-E. vom 5. Dezember 1904, Z. 38224. Vdgs.-Bl. 1905, S. 3.)

..rneček H., Základové hry klavírní. Výkladem doprovází K. Hoffmeister. Prag. Mojmír Urbánek. Preis 13 K 50 h (9 Hefte à 1 K 50 h); für Lehrer- und Lehrerinnenbildungs-Anstalten 25 % Nachlaß.
(M.-E. vom 4. Dezember 1905, Z. 42259. Vdgs.-Bl. 1905, S. 643.)

b) Für das Orgelspiel.

..achtík Ferd. a Jiránek Stanislav, Škola na varhany pro ústavy učitelské. Prag 1908. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 4 K 70 h.
(M.-E. vom 11. Jänner 1908, Z. 53923 ex 1907. Vdgs.-Bl. 1908, S. 89.)

..erger Othmar, Orgelbuch zur Sammlung katholischer Kirchenlieder. 2., vermehrte und verbesserte Auflage. Linz, bei Heinrich Korb. Preis 1 fl. 20 kr.
(M.-E. vom 28. Juli 1881, Z. 11062. Vdgs.-Bl. 1881, S. 185.)

..ibl Rudolf, Praktische Orgelschule. (Mit Berücksichtigung der Lehrerbildungsanstalten und Seminarien.) Opus 81. Band I und II. Leipzig. Max Brockhaus. Preis eines Bandes 3 K.
(M.-E. vom 14. September 1897, Z. 23272. Vdgs.-Bl. 1897, S. 467.)

..erny Josef, Praktische Orgelschule. I. und II. Band. Kollektion Litolf. 2. Auflage. Henry Litolfs Verlag. Preis pro Band 60 kr.
(M.-E. vom 16. November 1896, Z. 27493, Vdgs.-Bl. 1896, S. 455.)

..berl Franz X., Magister choralis. Theoretisch-praktische Anweisung zum Verständnis und Vortrag des authentischen römischen Choralgesanges. 9., vermehrte und verbesserte Auflage. Regensburg, New-York und Cincinnati. Verlag von Friedrich Pustet. Preis 84 kr.
(M.-E. vom 25. November 1890, Z. 23261. Vdgs.-Bl. 1890, S. 308.)

*) Im Sinne des *Punktes 4, al. 3 der M.-V.* vom 2. Juli 1880, Z. 652. (M.-V.-Bl. 1880, S. 153.)

Habert Johannes Ev., Kleine praktische Orgelschule zur Verwendung bei Musikunterrichte an Lehrerbildungsanstalten. Op. 101. Leipzig, Druck und Verlag von Breitkopf und Härtel. Preis 3 fl. 60 kr.
(M.-E. vom 27. Februar 1898, Z. 4562. Vdgs.-Bl. 1898, S. 116.)

Kittl Joh. Friedr., Praktische Orgelschule für Lehrer-Seminarien und Musikschulen sowie für den Selbstunterricht. F. Tempsky. Preis 1 fl. 20 kr.
(M.-E. vom 25. Mai 1883, Z. 6669. Vdgs.-Bl. 1883, S. 194.)

Kothe Bernhard, Handbuch für Organisten. Sammlung von Orgelstücken in allen gebräuchlichen Tonarten. Zur Benützung beim Gottesdienste sowie zum Studium. I. Teil, für Mindergeübte. Preis 4 Mark 50 Pfennig netto.
(M.-E. vom 10. Juli 1888, Z. 13234. Vdgs.-Bl. 1888, S. 224.)

Malfertheiner Anton, Methodische Anleitung zur Erlernung des Orgelspiels, verbunden mit einer leichtfaßlichen Unterweisung in den Elementen der Harmonielehre, zunächst zum Gebrauche an den österreichischen Lehrerbildungsanstalten verfaßt. Wien. Verlag von Karl Graeser. Preis 1 fl. 50 kr.
(M.-E. vom 8. Mai 1893, Z. 8056. Vdgs.-Bl. 1893, S. 163.)

Manzer J. D., Sammlung von Übungssätzen für die Orgel. Praktische Orgelschule für den Unterricht im Orgelspiel an Lehrerbildungsanstalten. Im Selbstverlage des Verfassers. Leitmeritz. Preis 2 fl. 50 kr.
(M.-E. vom 22. Oktober 1880, Z. 14294. Vdgs.-Bl. 1880, S. 236.)

Manzer J. D., Orgelschule für Lehrerbildungsanstalten. 5. Auflage, mit besonderer Berücksichtigung der hervorragendsten Meister des kirchlichen Orgelspiels umgearbeitet von Franz Moißl. Prag, Em. Wetzler. Preis, geheftet 5 K, gebunden 5 K 80 h.
(M.-E. vom 13. Oktober 1902, Z. 30958, Vdgs.-Bl. 1902, S. 520.)

Pafha Jan, Přechody ze všech do všech tonin. Heft 1 und 2. Prag. Fr. A. Urbánek. Preis für Lehrerbildungsanstalten pro Heft 2 fl.
(M.-E. vom 23. Februar 1891, Z. 2693. Vdgs.-Bl. 1891, S. 42.)

Pistl Josef, Praktischer Lehrgang für den Unterricht im Orgelspiele. I., II. und III. Abteilung. Eduard Wedl in Wiener-Neustadt.
(M.-E. vom 22. Mai 1885, Z. 8375. Vdgs.-Bl. 1885, S. 160.)

Scholze Anton, Orgellehre. Die innere Einrichtung, Pflege, Instandhaltung und Behandlung der Orgel sowie das Orgelspiel. Mit einer Geschichte und den Namen berühmter Meister der Orgel. Für Lehrerbildungsanstalten und angehende Organisten bearbeitet. Wien 1898. Verlag von Karl Graeser und Komp. Preis gebunden 1 K.
(M.-E. vom 20. Jänner 1899, Z. 27691 ex 1898. Vdgs.-Bl. 1899, S. 2[illegible])

Seidel Johann Julius, Die Orgel und ihr Bau. Herausgegeben von Bernhard Kothe. Leipzig bei F. E. C. Leuckart (Konstantin Sander).
(M.-E. vom 10. Juli 1888, Z. 13234. Vdgs.-Bl. 1888, S. 224.)

Skuherský F. Z., Theoreticko-praktická škola na varhany. Opus 56.

— — Studien für die Orgel. Op. 26.

— — 30 Orgelvorspiele in den Kirchentonarten (mit Benützung der Akzidentalen) Op. 44 und Op. 45.

— — Studien für die Orgel. Op. 45.

— — 24 leichte Orgelvorspiele. Op. 48. Prag. Em. Wetzler.
(M.-E. vom 22. August 1884, Z. 15781. Vdgs.-Bl. 1884, S. 274.)

c) Für das Violinspiel.

Als Werke, welche für den Unterricht im Violinspiel geeignet sind, rden bezeichnet: Schulen von Hamma, Hohmann, Moritz Schön, Blied, raub, Wichtl, Michaelis herausgegeben von Wichtl, Tischler, Mettner, ähmig, Henning, Volkmar, Rode, Kreuzer und Baillot.

Etuden, Übungsstücke, Duette u. dgl. von Alard, Blumenthal, Dancla, lliwoda, Mazas, Pleyel, Viotti, Kromer, Depene, Blumenstengel, nkeisen; ferner

von Dont op. 26, op. 44, op. 37, op. 38.

von Spohr 3 Hefte aus der großen Violinschule ausgewählt (Wien, Haslinger).

von David 24 Etuden (Breitkopf und Härtel).

von Kreutzer 42 Etuden, herausgegeben von Henning.

von Jansa op. 85 (Spina).

Zum Erlernen der Begleitung von Liedern: Die Violinbegleitung aus Weinwurms Methodischer Anleitung zum elementaren Gesangsunterricht". Wien. Pichler.

(M.-E. vom 22. Juni 1878, Z. 7098. Vdgs.-Bl. 1878, S. 127 und M.-E. vom 24. Februar 1880, Z. 1597. Vdgs.-Bl. 1880, S. 23.)

aradieser Rudolf, Skalen und Kadenzen für Violine durch 2 Oktaven bis zur VI. Lage in allen Dur- und Molltonarten mit genauer Fingersatzbezeichnung. Im Selbstverlage des Verfassers: Wien, XIII., Penzingerstraße 110. Preis 1 K 50 h.

(M.-E. vom 3. April 1900, Z. 7181. Vdgs.-Bl. 1900, S. 289.)

arták V. A., Theoretisch-praktische Violinschule in zwei Abteilungen bearbeitet von Adalbert Hřímalý. Prag bei Em. Wetzler. (Ausgabe mit deutschem Text und Ausgabe mit böhmischem Text.)

(M.-E. vom 9. März 1884, Z. 225. Vdgs.-Bl. 1884, S. 71.)

radáč J., *a)* Houslová terzetta, *b)* Houslová kvartetta. Prag. Mojmír Urbánek. Preis: *a)* 1 K 20 h, *b)* 1 K 60 h. Hiezu eine nicht obligate Klavierbegleitung. Preis: ad *a)* 1 K 20 h, ad *b)* 1 K 50 h.

(M.-E. vom 19. Juni 1905, Z. 21266. Vdgs.-Bl. 1905, S. 413.)

Czerny Josef, Terzette für zwei Violinen und Viola. 1. und 2. Heft. Braunschweig. Litolffs Verlag.

(M.-E. vom 16. Jänner 1882, Z. 65. Vdgs.-Bl. 1882, S. 32.)

Hohmann-Schmidt, Violinschule. Heft 1—5. Preis je 1 Mark, zusammen in einem Bande 3 Mark. Erlangen und Leipzig, Hans Metzer. Nürnberg und Leipzig, Wilhelm Schmid.

(M.-E. vom 25. Mai 1904, Z. 16609. Vdgs.-Bl. 1904, S. 301.)

Kapoun Alois, Theoreticko-praktická škola houslová. Heft 1—7. Prag. Selbstverlag. Preis für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten 1 K per Heft.

(M.-E. vom 22. September 1903, Z. 22520. Vdgs.-Bl. 1903, S. 518.)

Kauer Ferdinand, Zwölf Fugen für zwei Violinen (in den ersten drei Lagen). Kritisch durchgesehen und teilweise bearbeitet von Karl Pfleger. Wien, Josef Eberle. Preis 1 fl.

(M.-E. vom 8. Mai 1900, Z. 11650. Vdgs.-Bl. 1900, S. 297.)

Kortschak Joh., Praktische Elementar-Violinschule.

I. u. II. Band. 3., verbesserte und vermehrte Auflage. Graz. Max Pock. Preis per Band 3 K 60 h.

(M.-E. vom 3. September 1906, Z. 31281. Vdgs.-Bl. 1906, S. 488.)

III. Band. 2. Auflage. Graz. Hans Wagner. Preis 3 K 60 h.

(M.-E. *vom 24. September 1904*, Z. 32579. Vdgs.-Bl. 1904, S. 524.)

Kutschera Johann, Praktische und theoretische Violinschule. Zum allgemeinen Gebrauche, insbesondere für vorgeschrittene Schüler zum Selbstunterrichte. In 8 Jahrgängen. Im Selbstverlage des Verfassers.
Heft I, erster Jahrgang, 1 K 50 h;
Heft II, 2., 3. und 4. Jahrgang, 1 K;
Heft III, 5. bis 8. Jahrgang, 1 K 50 h;
zusammen in einem Bande 3 K.
(M.-E. vom 3. Februar 1900, Z. 1736. Vdgs.-Bl. 1900, Seite 144.)

Malát Jan, Theoreticko-praktická škola pro housle. 2. Auflage. I. Teil. Heft 1 und 2. — II. Teil. Heft 1, 2, 3, 4. Prag bei Fr. A. Urbánek. Preis jedes Heftes 1 K.
(M.-E. vom 22. Juli 1884, Z. 12064. Vdgs.-Bl. 1884, S. 248.)

— — Praktická škola hry na housle. Prag. Selbstverlag. Heft 1—8. Preis eines Heftes 1 K.
(M.-E. vom 8. November 1894, Z. 21151. Vdgs.-Bl. 1894, S. 326.)

Roller Em. Joh., Materialien für den Violinunterricht. Eine Auswahl methodisch geordneter Übungen, Tonstücke, Volks- und Opernmelodien, Duette etc. Mit besonderer Rücksicht auf Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. I. Teil. Zweite vermehrte Auflage. II. Teil. Troppau. Buchholz u. Diebel. Preis jedes Teiles 2 K 80 h.
(M.-E. vom 2. November 1897, Z. 26871. Vdgs.-Bl. 1897, S. 496.)

Urban Josef, Technické základy hry na housle. Nová praktická škola pro housle k vycvičení technické zručnosti. Prag. Selbstverlag. Heft 1—6. Preis eines Heftes 1 K, für Lehramtskandidaten 60 h.
(M.-E. vom 19. August 1895, Z. 18954. Vdgs.-Bl. 1895, S. 301.)

Paťha Jan, Duetta na housle. Národní písně, skladby skladatelů československých a starších klassiků. Heft 1—7. Prag. Fr. A. Urbánek. Preis für Lehramtskandidaten 1 K 40 h.
(M.-E. vom 26. Juli 1885, Z. 12142. Vdgs.-Bl. 1885, S. 174.)

— — Duetta na housle. Národní písně, skladby skladatelů československých a starších klassiků. Heft 8, 9, 10. Prag. Fr. A. Urbánek. Preis für Lehramtskandidaten 1 K 40 h pro Heft.
(M.-E. vom 29. Oktober 1888, Z. 19321. Vdgs.-Bl. 1888, S. 267.)

— — České národní písně pro troje housle. Heft 1—8. Prag. Fr. A. Urbánek. Preis pro Heft 2 K.
(M.-E. vom 12. April 1889, Z. 4791. Vdgs.-Bl. 1889, S. 146.)
(M.-E. vom 11. November 1889, Z. 21407. Vdgs.-Bl. 1889, S. 340.)

Zimmer Fr., Praktische Elementar-Violinschule in drei Stufen. Zum Gebrauche beim Violinunterrichte an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten eingerichtet von V. F. Skop.
1. Heft, 38. Auflage. Preis 2 K 50 h.
2. Heft, 27. Auflage. Preis 2 K 50 h.
3. Heft, 19. Auflage. Preis 2 K 50 h.
Quedlinburg und Wien. Verlag von Ch. Friedr. Vieweg, beziehungsweise Friese und Lang.
(M.-E. vom 12. Juni 1895, Z. 13039. Vdgs.-Bl. 1895, S. 246.)

Das Streichorchester der Mittelschulen. Klassische Stücke für die Unterrichts- und Aufführungzwecke der Mittelschulen sowie zum Gebrauche in Orchestervereinen. Herausgegeben von Dr. Heinrich Schmidt. Heft 1. Verlag von Breitkopf und Härtel in Leipzip.
(M.-E. vom 24. November 1902, Z. 35341, Vdgs.-Bl. 1902, S. 566.)

evčik O., Violinschule für Anfänger; Schule der Violintechnik, Triller, Vorstudien; Lagenwechsel- und Tonleiter, Vorstudien; Doppelgriff, Vorstudien; Schule der Bogentechnik (4000 systematisch fortschreitende Bogenstrichübungen). 40 Variations faciles pour le violon. Wien. Bosworth und Komp.
(M.-E. vom 1. Juli 1903, Z. 12755. Vdgs.-Bl. 1903, S. 459.)

d) Für den Gesangunterricht.

ezecny Emil, Liederbuch zum Gebrauche an österreichischen Lehrerinnenbildungsanstalten, Mädchenlyzeen und verwandten Anstalten. Prag 1902. Rohliček und Sievers. Preis, gebunden 2 K 60 h.
(M.-E. vom 11. Dezember 1902, Z. 35262. Vdgs.-Bl. 1903, S. 4.)

'Arma Dietz, J. Ludwig, Theoretisch-praktische Chorgesangschule in 3 Teilen in polnischer Sprache. Przemyśl 1893. Preis aller 4 Hefte 5 K 60 h.
(M.-E. vom 13. März 1894, Z. 2462. Vdgs.-Bl. 1894, S. 73.)

iala Alois, k. k. Musiklehrer, Gesangschule und das Wissenswerteste aus der Musik- und Harmonielehre für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Mittelschulen und Musikschulen. Wien. Verlag von Karl Graeser und Komp. Preis 2 K 40 h.
(M.-E. vom 29. Dezember 1898, Z. 25922. Vdgs.-Bl. 1899, S. 19.)

otthard J. P., Sammlung akademischer Meßgesänge für den katholischen Gottesdienst. Für Harmonium und Orgel gesetzt und für den Gebrauch an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten eingerichtet. Verlagshandlung Adolf Robitschek. Wien und Leipzig. Preis 4 K 80 h.
(M.-E. vom 31. August 1897, Z. 21075. Vdgs.-Bl. 1897, S. 429.)

iebsch Josef, Chorübungen für Männerstimmen. Zunächst für den Unterrichtsgebrauch an Lehrerbildungsanstalten. Wien. Pichlers Witwe und Sohn.
I. Teil. 2., unveränderte Auflage. 1905. Preis, gebunden 2 K.
(M.-E. vom 17. Dezember 1905, Z. 44424. Vdgs.-Bl. 1906, S. 4.)
II. Teil. 2., unveränderte Auflage. 1905. Preis, gebunden 2 K 60 h.
(M.-E. vom 3. Jänner 1906, Z. 47591 ex 1905. Vdgs.-Bl. 1906, S. 46.)
III. Teil. 2., unveränderte Auflage. 1906. Preis, gebunden 2 K.
(M.-E. vom 22. August 1906, Z. 32670. Vdgs.-Bl. 1906, S. 439.)

— — Dasselbe Werk in einer „Gesamtausgabe“. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, gebunden 5 K.
(M.-E. vom 24. Mai 1901, Z. 10441. Vdgs.-Bl. 1901, S. 149.)

rtschak H., Chorgesangübungen für Männerstimmen. Sammlung von technischen Übungen und Solfeggien zur Bildung der Stimme und Erlangung einer gewissen Treffsicherheit. Graz 1893. Verlag von Hans Wagner. Preis, geheftet 1 K 20 h.
(M.-E. vom 3. Juni 1893, Z. 9986. Vdgs.-Bl. 1893, S. 244.)

žela Anton, Liederbuch, Sammlung ausgewählter zwei- und dreistimmiger Gesänge zum Gebrauche an Lehrerinnenbildungsanstalten, Mädchenlyzeen, Töchterschulen und verwandten Lehranstalten. 2., verbesserte und vermehrte Auflage. Czernowitz 1905. Heinrich Pardini, k. k. Universitäts-Buchhandlung (Engel und Suchanka). Preis, gebunden 1 K 60 h.
(M.-E. vom 19. Oktober 1905, Z. 36632. Vdgs.-Bl. 1905, S. 612.)

dý Wenzel, Sborník pro ústavy ku vzdělání učitelek, vyšší školy dívčí a podobné ústavy vůbec. Prag 1904. Rudolf Storch. Preis 4 K.
(M.-E. vom 10. Dezember 1904, Z. 41301. Vdgs.-Bl. 1905, S. 3.)

Malfertheiner Anton, Auf zum Spielplatz! 50 Marschlieder zum Gebrauche bei Jugendspielen, Ausmärschen, Schulfesten samt einem Anhange, enthaltend 15 dreistimmige Lieder von berühmten Meistern. Wien 1894. Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, geheftet 25 kr., kartoniert 70 h.
(M.-E. vom 2. Jänner 1895, Z. 23301. Vdgs.-Bl. 1895, S. 26.)

Orel Dobroslav, Theoreticko-praktická rukověť chorálu římského pro bohoslovecké a učitelské ústavy. Königgrätz 1899. Preis, geheftet 1 fl. 50 kr., gebunden 3 K 60 h.
(M.-E. vom 20. Oktober 1899, Z. 25743. Vdgs.-Bl. 1899, S. 435.)

Pivoda Fr., Nová methoda u vyučování zpěvu. Prag. Selbstverlag. Opus 57, I., II., III., Preis je 1 K 20 h, Opus 70, I., Preis 60 h, Opus 70, II., Preis 1 K 20 h, Opus 74, I., Preis 30 kr., Opus 74, II., Preis 60 kr.
(M.-E. vom 23. Mai 1881, Z. 5848. Vdgs.-Bl. 1881, S. 159.)

Roller Joh. Em., Chorgesangschule. Zunächst für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. 3., unveränderte Auflage. Wien 1905. Verlag der k. u. k. Hof-, Verlags- und Universitäts-Buchhandlung Manz. Preis 1 K 20 h.
(M.-E. vom 11. September 1905, Z. 33324. Vdgs.-Bl. 1905, S. 510.)

Scholze Anton, Theoretisch-praktische Chorgesangschule. Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, Mittelschulen, Mädchen-Lyzeen und verwandte Anstalten. 2., verbesserte Auflage. Wien 1906. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, gebunden 4 K.
(M.-E. vom 30. Oktober 1906, Z. 40152, Vdgs.-Bl. 1906, S. 495.)

— — Taschenliederkranz. 100 der beliebtesten Männerchöre für österreichische Lehrerbildungsanstalten und Mittelschulen. Karl Graeser und Komp. Gebunden 3 K.
(M.-E. vom 12. Juni 1907, Z. 21990. Vdgs.-Bl. 1907, S. 225.)

Thöner Matthias, Arbeitshefte zur Harmonielehre. Budweis. Selbstverlag. Pr. Heft 40 h.
(M.-E. vom 2. Oktober 1907, Z. 39120. Vdgs.-Bl. 1907, S. 456.)

Weinwurm Rudolf, Gesangbuch für Sopran- und Altstimmen mit Rücksicht auf Lehrerinnenbildungsanstalten. Wien. Alfred Hölder. 8 Hefte à 2 K.

1. Heft. 2., unveränderte Auflage. 1908.
(M.-E. vom 25. November 1907, Z. 47783. Vdgs.-Bl. 1907, S. 484.)
2. Heft. 2., unveränderte Auflage. 1905.
(M.-E. vom 9. Dezember 1905, Z. 45191. Vdgs.-Bl. 1906, S. 3.)
3. Heft.
(M.-E. vom 10. Dezember 1879, Z. 14756, Vdgs.-Bl. 1879, S. 511.)
4. Heft. 2., unveränderte Auflage. 1908.
(M.-E. vom 25. November 1907, Z. 47783. Vdgs.-Bl. 1907, S. 484.)
5. Heft. 2., unveränderte Auflage. 1908.
(M.-E. vom 24. Oktober 1907, Z. 42924. Vdgs.-Bl. 1907, S. 465.)
6. Heft. 2., unveränderte Auflage. 1907.
(M.-E. vom 15. Februar 1907, Z. 6286. Vdgs.-Bl. 1907, S. 104.)
7. Heft. 2., unveränderte Auflage. 1908.
(M.-E. vom 24. Oktober 1907, Z. 42924. Vdgs.-Bl. 1907, S. 465.)
8. Heft.
(M.-E. vom 23. Mai 1882, Z. 7686. Vdgs.-Bl. 1882, S. 132.)

„Dem Kaiser." Kantate für patriotische Zwecke. Text von H. Sommert, Musik von W. A. Mozart; eingerichtet von Josef Hiebsch. Preis der Partitur nebst Violin-, Orgel- und Singstimmen 4 K.
Violinstimmen allein 60 h.
Singstimmen allein 20 h.
Wien. Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn.
(M.-E. vom 26. Jänner 1897, Z. 545. Vdgs.-Bl. 1897, S. 135.)

„Dem Vaterland." Kantate für patriotische Feste. Text von H. Sommert. Musik von W. A. Mozart; für Männerstimmen (2 Tenore und Baß) mit Begleitung von Violinen, Orgel oder Harmonium und Klavier eingerichtet von Josef Hiebsch. Preis der Partitur nebst Violin-, Orgel- und Singstimmen 5 K.
Violinstimmen allein 60 h.
Singstimmen allein 20 h.
Wien. Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn.
(M.-E. vom 26. Jänner 1897, Z. 545. Vdgs.-Bl. 1897, S. 135.)

VII. Lehrbücher und Lehrmittel speziell für Kindergärtnerinnen- und Arbeitslehrerinnen-Bildungskurse.

Delbez Konstantin, Gymnastik der Sinne für die erste Erziehung des Kindes. Selbstverlag des Herausgebers (Wien, I., Singerstraße Nr. 7). Preis 14 K.

Fellner Alois, Formenarbeiten. 6 Hefte. Wien. Bei A. Pichlers Witwe und Sohn. 1. und 2., 3. und 4. Heft à 1 K 40 h. (Vdgs.-Bl. 1877, S. 178), 5. und 6. Heft à 80 h.
(M.-E. vom 15. September 1878, Z. 14595. Vdgs.-Bl. 1878, S. 203.)

— — Der Kindergarten. Erziehungslehre und Kindergartentheorie für Kindergärtnerinnen-Bildungsanstalten. Unter Mitwirkung von Emma Klausberger, Josef Kopetzky, Josef Kraft, Josef Kugler und Adolf Kunka. 3., verbesserte Auflage. Wien 1906. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis gebunden 3 K 20 h.
(M.-E. vom 29. September 1906, Z. 36463. Vdgs.-Bl. 1906, S. 467.)

Fischer A. S. und Kraft Josef, Deutsches Lesebuch zum Gebrauche an Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen. 5., verbesserte Auflage. Wien. 1907. Manz. Preis, broschiert 2 K 44 h, gebunden 2 K 80 h.
(M.-E. vom 20. Dezember 1907, Z. 51048. Vdgs.-Bl. 1908, S. 34.)

Fischer A. S., Der Kindergarten. 6., im wesentlichen unveränderte Auflage. Bearbeitet von Max Fischer. Wien 1907. Alfred Hölder. Preis, geheftet 3 K 20 h, gebunden 3 K 80 h.
(M.-E. vom 7. Juni 1907, Z. 20422. Vdgs.-Bl. 1907, S. 225.)

Kopp. Dr. Johann und Lehmann Josef, Deutsches Lesebuch für die Kurse zur Heranbildung von Arbeitslehrerinnen. Wien 1906. K. k. Schulbücher-Verlag. Geheftet 2 K 50 h, gebunden 2 K 80 h.
(M.-E. vom 16. Jänner 1906, Z. 920. Vdgs.-Bl. 1906, S. 60.)

Schlesinger Alois, Stručné vychovatelství. 2., erweiterte und umgearbeitete Auflage. Prag 1899. Fr. A. Urbánek. Preis, geheftet 1 K, gebunden in Leinwand 1 K 40 h.
(M.-E. vom 31. Dezember 1900, Z. 31475. Vdgs.-Bl. 1901, S. 24.)

Studničková Bož., Dětská zahrádka. (Der Kindergarten.) Prag. B. Stýblo. Preis 1 K 20 h.
(M.-E. vom 30. September 1878, Z. 14667. Vdgs.-Bl. 1878, S. 213.)

Vzorce k zaměstnávání dítek v mateřských školách sestavené pěstounkami mateřských škol král. hlav. města Prahy. V šesti dílech. Nákladem vlastním s přispěním slavné rady král. hlav. města Prahy 1902. Cena za každý díl po 1 koruně.
(M.-E. vom 2. Juni 1903, Z. 11404. Vdgs.-Bl. 1903, S. 324.)

Šauer z Augenburgu Josef, Stručné vychovatelství a vyučovatelství pro kursy ku vzdělání učitelek ženských ručních prací. Prag 1902. B. Stýblo. Gebunden 1 K 30 h.
(M.-E. vom 21. April 1902, Z. 9382. Vdgs.-Bl. 1902, S. 185.)

Als Hilfsbücher wurden approbiert:

Studničková Božena, Škola mateřská. Čtvrtá sbírka původních písní, her, říkání a přání pro mateřské školy, opatrovny a dětské zahrádky. Prag. A. Reinwart. Preis, geheftet 40 kr.

— — Škola mateřská. Pátá sbírka. Původní písně, hry, říkání, přání a hádanky pro mateřské školy, opatrovny. 1891.

— — Mateřským školám. Šestá sbírka písní, her, básniček a hádanek pro mateřské školy a opatrovny. 1896.

— — Gratulant a deklamátor. Sbírka 112 přání a 50 básniček pro naši mládež. Prag 1894. A. Reinwart. Preis, geheftet 50 kr.

— — Kdo to uhodne? Přes 100 veršovaných původních hádanek pro vtipné dítky. Prag 1899. A. Reinwart.
(M.-E. vom 24. Dezember 1899, Z. 29856. Vdgs.-Bl. 1900, S. 62.)

— — Pro dětský svět. Sedmá sbírka původních písní, her, básniček a přání pro mateřské školy, opatrovny a rodiny. Prag 1902. A. Reinwart. Preis, geheftet 1 K. (Als Hilfsbuch zum Gebrauche an Kindergärten, Kinderbewahranstalten und Bildungskursen für Kindergärtnerinnen.)
(M.-E. vom 26. Juni 1902, Z. 16902. Vdgs.Bl. 1902, S. 329.)

Tesařová Ludmila, Žáčkům školy mateřské. Třetí sbírka původních písní, her a básniček pro opatrovny a mateřské školy. Prag 1900. R. Storch in Karolinental. Preis, geheftet 1 K.

VIII. Für den Unterricht im Zeichnen.

Die für den Unterricht im Zeichnen approbierten Lehrmittel wurden mit den Ministerial-Erlässen vom

27. Februar 1895, Z. 4070, Vdgs.-Bl. 1895, S. 135,
25. Juni 1896, Z. 10456, Vdgs.-Bl. 1896, S. 366,
29. Juni 1896, Z. 13845, Vdgs.-Bl. 1896, S. 365,
11. März 1897, Z. 5281, Vdgs.-Bl. 1897, S. 212,
5. Juli 1898, Z. 11790, Vdgs.-Bl. 1898, S. 310,
5. Dezember 1899, Z. 33707, Vdgs.-Bl. 1900, S. 33,
26. Jänner 1900, Z. 9140, Vdgs.-Bl. 1900, S. 96,
26. September 1900, Z. 27213, Vdgs.-Bl. 1900, S. 497,
11. Dezember 1901, Z. 36322, Vdgs.-Bl. 1902, S. 9,
9. März 1902, Z. 4746, Vdgs.-Bl. 1902, S. 156 und
13. November 1903, Z. 14953, Vdgs.-Bl. 1903, S. 585

kundgemacht und sind in den nachfolgenden Verzeichnissen zusammengestellt.

I. Verzeichnis

der zulässigen Lehrmittel für den Unterricht im Freihandzeichnen an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Bezeichnung des Werkes	Verwendbar an Lehrer-bildungsanstalten	Verwendbar an Lehrerinnen-bildungsanstalten
†Anděl Anton, Das geometrische Ornament. 4. Auflage. Wien. R. v. Waldheim. Preis 10 K	1	1
† — Das polychrome Flachornament in 12 Lieferungen. Wien. R. v. Waldheim. Preis für Schulen beim direkten Bezuge durch den k. k. Schulbücher-Verlag in Wien 4 K per Lieferung	1	1
† — Das polychrome Flachornament. Neue Folge. 6 Hefte. Wien. R. v. Waldheim. Preis für Schulen beim direkten Bezuge durch den k. k. Schulbücher-Verlag in Wien 4 K per Heft	1	1
† — Dasselbe Vorlagenwerk mit böhmischem Texte unter dem Titel: Plochý ornament polychromovaný. Preis derselbe	1	1
† — Elemente des pflanzlichen Ornamentes. Vorbilder für den Unterricht im ornamentalen Zeichnen an den unteren Klassen der Realschulen und Gymnasien sowie an den Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen. Mit 75 Tafeln (159 ornamentale Motive) und Text. Wien 1894. R. v. Waldheim. Preis 12 K	1	1
Das Werk kann auch serienweise zu nachstehenden Preisen bezogen werden: Serie I (Tafel I—XX) 3 K 20 h „ II („ XXI—XXXVI) 2 „ 60 „ „ III („ XXXVII—LII) 2 „ 60 „ „ IV („ LIII—LXXV) 3 „ 60 „	1	1
Beyer Oskar, Die Nadelschrift zur Beschreibung von Zeichnungen. Vorlagen für den Gebrauch in Schulen und Zeichenateliers. Im Auftrage des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht herausgegeben. Wien 1895. Verlag von R. v. Waldheim. Ladenpreis des aus 4 großen, auf starken Pappendeckel gespannten und 4 kleinen Blättern samt Text bestehenden Werkes 14 K 80 h; Preis der 4 großen Tafeln allein, aufgespannt 14 K, unaufgespannt 10 K. Preis der 4 kleinen Tafeln samt Text 80 h	1	1
Bouda Alois, Die Pflanze in der dekorativen Kunst. Eine Sammlung von Vorlagen pflanzlicher Motive und Anwendung ihrer Stilisation zur Ausfüllung verschiedenartiger begrenzter Flächen mit Rücksicht auf das Kunstgewerbe. Prag. Friedrich Kočí. I. Teil. 11 Blätter. Preis 25 K. II. Teil. 12 Blätter. Preis 20 K	1	1

† Die mit diesem Zeichen versehenen Werke wurden als „unumgänglich notwendig" [bezeichnet.

Bezeichnung des Werkes	Verwendbar an Lehrer-bildungsanstalten	Verwendbar an Lehrerinnen-bildungsanstalten
Bouda Alois, Dasselbe Werk mit böhmischen Text unter dem Titel: Rostlina v dekorativním umění. Preis derselbe	1	1
†**Dillmont** Th. de, Album de broderies au point de croix, I., II. und III. Teil. Preis 4 Mk. 40 Pf.	.	1
Draban E., Stickmuster. Wien 1879. Kreisel & Gröger, früher Hartinger & Sohn. III., Linke Bahngasse 5. Preis 5 K 76 h .	.	1
†**Fallenböck** Alfred, Elementar-Zeichenschule, 100 Blatt in Mappe. Im Selbstverlage des Verfassers (Wien, VII., Lerchenfelderstraße 13). Preis 16 K	1	1
Gnant Gustav, Monogramm-Album. Musterblätter für Weiß-, Bunt- und Goldstickerei und Lederpressung, Porzellan- und Majolika-Malerei. Stuttgart. Julius Hofmann. Preis 15 Mk.	.	1
Häkelmuster-Album der Wiener Mode und **Sammlung** gehäkelter Spitzen und Einsätze. 6. Auflage. Wien etc. 1897. Verlag der Gesellsch. f. graph. Industrie, vormals «Wiener Mode». Preis jedes dieser Werke 2 K 40 h	.	1
†**Herdtle** Ed., Vorlagenwerk für den Elementar-Unterricht im Freihandzeichnen. 60 Blätter in Folio, 24 Blätter in Farbendruck, Großquart; Text Oktav. Stuttgart. Nitzschke. Preis 30 Mk.	1	1
† — und **Biermann**, Schule des Musterzeichnens. Stuttgart. Effenberger. Preis 12 Mk.	.	1
Herdtle Hermann, Mustergültige Vorlageblätter zum Studium des Flachornamentes der italienischen Renaissance. Originalaufnahmen in natürlicher Größe. Großfolio. Stuttgart. Paul Neff. 30 Tafeln. Preis 45 Mk.	1	1
— Dasselbe. Neue Ausgabe. Originalaufnahmen aus Santa Maria Novella und dem Palazzo Riccardi in Florenz, aus S. Petronio in Bologna und vom Chorgestühl in der Certosa bei Pavia. 20 Tafeln in Lichtdruck im Formate 50/72 *cm*. Ebenda. Preis in Mappe 20 Mk .	1	1
† — Vorlagen für das polychrome Flachornament. Eine Sammlung italienischer Majolika-Fliesen. 26 Tafeln Farbendruck. Folio. Wien. K. Graeser. Preis in Mappe 30 K	1	1
Mell Karl, Vorlageblätter für Dekorations- und Schriftenmaler. Reichverzierte Initialen im Charakter der italienischen Frührenaissance. 2., vermehrte und verbesserte Auflage. 27 Tafeln Folio. Wien 1897. Alfred Hölder. Preis 14 K	1	1

Bezeichnung des Werkes	Verwendbar an Lehrer-bildungsanstalten	Verwendbar an Lehrerinnen-bildungsanstalten
Muster altdeutscher und altitalienischer Leinenstickerei (Julius Lessing). Verlag von Lipperheide in Berlin. (Bis jetzt erschienen 6 Hefte, zusammen 21 Mk.)	.	1
†**Original-Stickmuster** der Renaissance in getreuen Kopien, vervielfältigt und herausgegeben vom k. k. Österr. Museum für Kunst und Industrie. Wien 1874. R. v. Waldheim. Preis 6 K	.	1
†**Schnittmusterbuch**, Das, herausgegeben vom Wiener Frauen-Erwerbverein. 4. revidierte und vermehrte Auflage. Wien. R. v. Waldheim. Preis 1 K 80 h	.	1
†**Sibmacher** Hans, Stick- und Spitzen-Musterbuch, herausgegeben vom k. k. Österr. Museum für Kunst und Industrie. Wien. Verlag von C. Gerold's Sohn. Preis 8 K	.	1
Šíma J., Slovácké vyšívání stehem křížkovým a vrkočkovým. 30 Blätter. Prag. F. Šimáček. Preis 8 K	.	1
Skuhravý Julius, Kresba ornamentální v nižších ročnících pokračovacích škol průmyslových a měšťanských na základě slovanského ornamentu lidového. 38 Vorlagen in Kontur und auch koloriert. Prag. Ant. Vítek. Preis in Mappe 24 K	1	1
Sodoma Ferdinand, Das polychrome pflanzliche Ornament. Wien und Leipzig 1902. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis in Mappe 15 K	1	1
— Dasselbe Werk in böhmischer Sprache unter dem Titel: „Mnohobarevné moderní vzory"	1	1
Storck J., Kunstgewerbliche Vorlageblätter für Real-, gewerbl. Fach- und Fortbildungsschulen, im Auftrage des Ministeriums für Kultus und Unterricht herausgegeben. Kleine Ausgabe, enthaltend 50 ausgewählte Blätter. V. Heft. Blatt 41—50. Wien. R. v. Waldheim. Preis eines Heftes in Umschlag 8 K	1	1
† — Kunstgewerbliche Vorlageblätter. Wien. R. v. Waldheim. 15 Lieferungen. Preis einer Lieferung 15 K. Im Buchhandel vergriffen. Von den noch vorhandenen wenigen Exemplaren sind für Schulen beim k. k. Schulbücher-Verlag in Wien zu haben: Ein vollständiges Exemplar, 15 Lieferungen à 10 Blatt, zu dem Preise von 120 K; ferner 5 ausgewählte Kollektionen des genannten Werkes, u. zw.: 50 Blatt zu 40 K, 40 Blatt zu 32 K, 30 Blatt zu 24 K, 20 Blatt zu 16 K und 15 Blatt zu 12 K	1	1
— Kunstgewerbliche Vorlageblätter für Real-, gewerbl. Fach- und Fortbildungsschulen. Im Auftrage des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht herausgegeben. Kleine Ausgabe, enthaltend 50 ausgewählte Blätter. 5 Hefte à 10 Bl. Preis eines Heftes 8 K. Wien. R. von Waldheim	1	1

Bezeichnung des Werkes	Verwendb[ar] an	
	Lehrer-bildungsanstalten	Lehrerinnen-...
***Storck** J., Die Pflanze in der Kunst. Ein Vorlagenwerk für den Zeichenunterricht an Kunstgewerbe-, Realschulen, Gymnasien, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Ein Anschauungsmittel für ornamentale Stillehre. Ein Nachschlagebuch für Künstler und Kunsthandwerker. Herausgegeben im Auftrage des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. Vollständig 12 Hefte und 8 Supplementhefte à 12 K. Wien. R. v. Waldheim	1	1
Teschendorff T., Kreuzstichmuster für Leinenstickerei. Kleinfolio. Berlin. Wasmuth. Heft I und II. 20 Tafeln Farbendruck. Preis 15 Mk.	.	1

II. Verzeichnis

empfehlenswerter Hilfsmittel für den Unterricht im Zeichnen zur Fortbildung der Fachlehrer an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

(Lediglich für den Gebrauch der Lehrer bestimmt.)

Anděl Anton, Anleitung zum elemementaren Unterrichte im perspektivischen Freihandzeichnen nach Modellen. 2. veränderte Auflage. 1. Teil. Paterno's Nachfolger. Wien, I., Dorotheergasse 14. Preis 4 K.

— Anleitung zum freien Zeichnen nach Modellen. Mit 138 Textfiguren und 76 Tafeln. 2. erweiterte Auflage. Wien, 1898. R. v. Waldheim. Preis komplett 12 K.

— Dasselbe Werk auch in böhmischer Sprache unter dem Titel: „Návod ku kreslení modelů.“

Bezold Wilhelm, Die Farbenlehre in Hinblick auf Kunst und Kunstgewerbe. Braunschweig 1874, Westermann. Broschiert 14 Mk.

Bötticher, Die Tektonik der Hellenen. 2. Auflage. Berlin. Ernst und Korn. Preis 40 Mk.

Brücke, Physiologie der Farben. Leipzig 1887. 2. Auflage. Hirzel. Preis 6 Mk.

Bucher Bruno, Katechismus der Kunstgeschichte. 3. Auflage. Leipzig 1890. J. J. Weber. Preis 4 Mk.

— Kunst im Handwerk. 3. Auflage. Wien 1888. Braumüller. Preis 3 K 60 h.

Bühlmann J., Die Architektur des klassischen Altertums und der Renaissance. I. Teil: Die Säulenstellungen. Preis 12 Mk. II. Teil: Die Bogenstellungen. Preis 12 Mk. III. Teil: Architektonische Gestaltung und Dekoration der Räume. Preis 18 Mk. Stuttgart. P. Neff.

Burckhardt Jac., Geschichte der Renaissance in Italien. 3. Auflage. Stuttgart 1891. Ebner und Seubert (P. Neff). Preis 12 Mk.

Falke Jakob v., Ästhetik des Kunstgewerbes. Stuttgart. W. Spemann. Preis 10 Mk.

Farbenkreis mit 20 Tafeln nach Brücke. Wien. Kreisel und Gröger, früher A. Hartinger und Sohn. Wien, III., Linke Bahngasse 5. Preis 20 K.

Froriep August, Anatomie für Künstler. Leipzig 1880. Breitkopf und Härtel. Preis 10 Mk.

Gurlitt C., Geschichte des Barockstils, des Rokoko und des Klassizismus. Stuttgart. P. Neff. I. Band: Italien. Preis 16 Mk. 80 Pf. II. Band: Belgien, Holland etc. Preis 12 Mk. 60 Pf. III. Band: Deutschland. Preis 15 Mk. 40 Pf., zusammen 44 Mk. 80 Pf.

Hauser Alois, Über Säulenordnungen. Drei populäre Vorträge. Wien 1872. Hölder. Preis 1 K 20 h.

— Stillehre der architektonischen und kunstgewerblichen Formen. I. Teil: Stillehre der architektonischen Formen des Altertums. 2. Auflage. Preis, broschiert 2 K 40 h. II. Teil: Stillehre der architektonischen Formen des Mittelalters. Preis, broschiert 2 K. III. Teil: Stillehre der architektonischen Formen der Renaissance. Preis, broschiert 3 K 60 h.

— Grundzüge der ornamentalen Formen- und Stillehre. Wien. A. Hölder. Preis 1 K 20 h.

Hein, Adalb., Alois Raimund und Dr. Wilhelm. Doppelter Lehrgang für das ornamentale Freihandzeichnen an Volks- und Bürgerschulen. Wien 1895. Manz'sche Verlagsbuchhandlung (Jul. Klinkhardt & Ko.). (Mit Auswahl und bloß für die Hand des Lehrers.) Heft I—V zusammen 9 K, Preis des einzelnen Heftes 2 K. Heft VI—VIII zusammen 11 K, Preis des einzelnen Heftes 4 K, Preis des einzelnen Lehrganges 2 K, Preis des einzelnen Blattes 10 h.

Hillardt Gabriele, Handarbeitskunde für Lehrerinnenbildungsanstalten und zum Selbstunterrichte. Wien 1883 und 1884. Verlag von Bloch und Hasbach. I. Abteilung: Das Häkeln. 2. verbesserte Auflage. Preis 1 K. II. Abteilung: Das Stricken. 2. verbesserte Auflage. Preis 1 K 28 h. III. Abteilung: Das Nähen. Preis 1 K 28 h. IV. Abteilung: Das Netzen, das Ausnähen, das Sticken. 2. verbesserte und vermehrte Auflage. Preis 1 K 60 h.

Ilg A., Kunstgeschichtliche Charakterbilder aus Österreich-Ungarn. Wien und Prag, Tempsky. Preis 12 K.

Jones Owen, Grammatik der Ornamente. London, Quaritsch. Preis 100 K.

Kajetan Jul., Technisches Zeichnen für das Kunstgewerbe. Wien. K. Graeser. I. Teil 1 K 60 h, II. Teil 3 K 60 h, III. Teil 3 K 60 h, zusammen 8 K 80 h.

Kugler Franz, Geschichte der Baukunst. 3 Bände. Stuttgart. Ebner und Seubert (Paul Neff). Preis 15 Mk.

Kunsthistorische Bilderbogen, samt Textbuch von Anton Springer. Grundzüge der Kunstgeschichte. Leipzig 1889. E. A. Seemann. Preis 39 Mk. 50 Pf.

Langl J., Bilder zur Geschichte. Wien. Hölzel. 62 Blätter. Preis des vollständigen Werkes: Unaufgezogen 148 K 80 h, auf starken Deckel gespannt: 223 K 20 h, einzelne Blätter unaufgespannt: 2 K 40 h, einzelne Blätter auf starken Deckel gespannt: 3 K 60 h. Preis des Textes 17 K 40 h.

— Bilder zur Geschichte. Ein Zyklus der hervorragendsten Bauwerke aller Kulturepochen. Kleine Handausgabe. 62 Bilder in Chromolithographie mit erklärendem Texte. Groß-Oktav. 2. Auflage. Wien 1889. Preis in elegantem Leinwandband 8 K.

Lübke, Grundriß der Kunstgeschichte. 10. Auflage. 1887. Ebner und Seubert (P. Neff) in Stuttgart. Preis 15 Mk.

— Geschichte der Architektur. 6. Auflage. Leipzig 1884. E. A. Seemann. Preis, broschiert 25 Mk.

— Abriß der Geschichte der Baustile. 4. Auflage. Leipzig 1878. E. A. Seemann. Preis, broschiert 7 Mk. 50 Pf., gebunden 8 Mk. 75 Pf.

— Geschichte der Plastik. Leipzig 1871. E. A. Seemann. Preis, broschiert 19 Mk. gebunden 22 Mk. 50 Pf.

— Geschichte der Renaissance in Deutschland. 2. Auflage. Stuttgart. P. Neff. Preis 28 Mk.

— Geschichte der Renaissance in Frankreich. 2. Auflage. Stuttgart 1885. Ebner und Seubert (P. Neff). Preis 14 Mk.

Meyer Fr. S., Handbuch der Ornamentik. Leipzig 1889. E. A. Seemann. Preis 9 Mk.

Niemann G., Handbuch der Linear-Perspektive für bildende Künstler. Stuttgart. W. Speman. Preis 10 Mk.

Neuwirth, Dr. Josef, Das Kunstleben in Österreich-Ungarn von 1848—1898. Zum 50jährigen Regierungsjubiläum Seiner Majästät des Kaisers Franz Josef I. (Sammlung gemeinnütziger Vorträge Nr. 243. Herausgegeben vom deutschen Verein zur Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse in Prag.) Preis, broschiert 30 h.

Overbeck J., Geschichte der griechischen Plastik. 4. Auflage. Leipzig 1893. Hinrichs. Preis 35 Mk.

Racinet, Das polychrome Ornament. Deutsche Ausgabe. I. Serie. 100 Tafeln Farbendruck. Stuttgart. P. Neff. Preis 127 Mk. 50 Pf. — II. Serie: 120 Tafeln Farbendruck. Stuttgart. P. Neff. Preis 165 Mk.

Schadow, Polyklet, oder: Von den Maßen des Menschen nach Geschlecht und Alter. Berlin 1867. Aussler und Ruthardt. Preis 20 Mk.

Schreiber, Die Farbenlehre. Leipzig 1878. Spamer. Preis 5 Mk.

Schultz Alwin, Einführung in das Studium der neueren Kunstgeschichte. Prag 1886. Tempský. Preis 24 K 40 h.

Semper, Der Stil. 2 Bände. München. Bruckmann. Preis 28 K.

Zahn, Anatomisches Taschenbüchlein. 4. Auflage. Leipzig 1879. Arnold. Preis 1 Mk. 20 Pf.

III. Verzeichnis

der für den Unterricht im Freihandzeichnen an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten zulässigen Apparate und Modelle.[1])

Nummer	Gegenstand	Größe in Zentimeter	Preis in Kronen-Währung K	h	Verwendbar an Lehrer-bildungsanstalten	Lehrerinnen-bildungsanstalten
	I. Serie.					
	Perspektivische Apparate, Draht- und Holzmodelle.					
	A. Anschauungsapparate und Drahtmodelle.					
1	Perspektivischer Versuchsapparat mit Glastafel und drei Stäbchen	Glastafel 65 br., 50 h.	24	—	1	1
2—7	Sechs kleine Anschauungsapparate (einzeln 7 K 60 h)	—	44	—	1	1
8	Eisernes Stativ für Draht- und Holzmodelle .	—	20	—	1	1
9	Modelltisch zum Aufstellen von Holzmodellen	—	60	—	nicht	obligat
11	Fünf parallele Gerade zur ersten Einübung und gleichzeitigen Ableitung der perspektivischen Grundregeln	55 l.	5	—	1	1
	B. Elementare Holzmodelle.					
	a. Hauptmodelle.					
12	Volles dreiseitiges Prisma	56 l., S. 34	6	—	1	1
13	Volle vierseitige Pyramide	50/36	6	—	1	1
14	Volles vierseitiges Prisma (Parallelepiped) .	56/28	5	60	1	1
15	Hohles vierseitiges Prisma	56/28	6	—	1	.
16	Voller Würfel	S. 40	6	40	1	1
18	Voller Kegel	55/38	8	—	1	1
19	Voller Zylinder	50/28	8	—	1	1
20	Volle Kugel	40	13	—	1	1
21	Hohle Halbkugel	40	10	—	1	.

[1]) Mit der Anfertigung der Apparate und Modelle der I. und II. Serie ist der Mechaniker Franz Steflitschek in Wien, VI., Millergasse 8, mit der Herstellung der Tonmodelle, III. Serie C, die Tonwarenfabrik R. Hauptmann in Teplitz betraut; die Herstellung der übrigen Modelle erfolgt im k. k. österr. Museum für Kunst und Industrie in Wien, I., Stubenring 5. Den Direktionen wird empfohlen, ihren Bedarf von dem genannten Mechaniker, von genannter Fabrik, beziehungsweise von dem k. k. österr. Museum direkt zu beziehen.

Nummer	Gegenstand	Größe in Zentimeter	Preis in Kronen-Währung		Verwendbar an	
			K	h	Lehrerbildungsanstalten	Lehrerinnenbildungsanstalten
	b. Kombinationsmodelle.					
22	Quadratische Platte	40/9	4	—	1	.
23	„ „	50/10	4	80	1	.
24	„ „ mit kreisförmigem Ausschnitt	40/9	5	20	1	.
25	Sechseckige Platte	40/9	4	60	1	.
26	Achteckige Platte mit quadratischem Ausschnitt	40/9	5	20	1	.
27	Kreisrunde Scheibe	40/9	4	60	1	.
28	Zylindrischer Ring	40/9	5	20	1	.
29	Quadratische Platte mit Hohlkehle	40/9	5	20	1	.
30	Kreisrunde Scheibe mit Hohlkehle . . .	Durchm. 38	5	—	1	.
31	Kreisrunder Wulstring	Durchm. 45	7	—	1	.
32	Kombination des hohlen Halbzylinders mit Stab	50/35	7	—	1	.
33	Würfel [1])	S. 16	2	—	1	1
	oder	S. 16	1	40	1	1
34	Doppelwürfel (Parallelepiped)	32/16	2	80	1	1
	oder	20/10	1	80	1	1
35	Dreifacher Würfel (Parallelepiped) . . .	48/16	3	40	1	1
	oder	30/10	2	20	1	1
36	Vierfacher Würfel (Parallelepiped) . . .	64/16	4	—	1	1
	oder	40/10	2	60	1	1
37	Halber Würfel, entstanden durch einen Schnitt durch die Diagonalen zweier paralleler Seitenflächen	S. 16	1	80	1	1
	oder	S. 10	1	20	1	1
38	Halber Würfel, entstanden durch einen Schnitt parallel zu einer Seitenfläche	S. 16	1	40	1	1
	oder	S. 10	—	80	1	1
39	Quadratische Platte	64/16	6	—	1	1
	oder	40/10	4	—	1	1
40	Zylinder	48/16	5	60	1	1
	oder	30/10	3	—	1	1
41	Vierseitiges Prisma mit halbkreisförmigem Ausschnitt an der Langseite	64/32/16 Durchm. des Halbkreises 48	7	80	1	1
	oder	40/20/10 Durchm. des Halbkreises 30	3	20	1	1

[1]) Je nach der Größe des Zeichensaales und der Zahl der Schüler der betreffenden Lehranstalt können von den oben angegebenen Dimensionen entweder die größeren oder die kleineren gewählt werden.
Die Nummern 33 bis 42 sollen an jeder Schule zum gleichzeitigen Aufstellen mehrerer Gruppen je nach Bedürfnis mehrfach vorhanden sein.

Nummer	Gegenstand	Größe in Zentimeter	Preis in Kronen-Währung		Verwendbar an	
			K	h	Lehrer-bildungsanstalten	Lehrerinnen-bildungsanstalten
12	Halbkreisscheibe	48/16	6	—	1	1
	oder	20/10	1	60	1	1
	II. Serie.					
	Modelle der architektonischen Elementarformen aus Holz.					
1	Vierseitiger Pfeiler mit elementarem Sockel .	54 h.	7	40	1	.
2	Einfacher Sockel (gotisch)	54 h.	8	80	1	.
4	Zylindrische Nische mit Abschluß und Sockel	69 h.	11	—	1	.
6	Prismatisches Doppelkreuz mit Stufen, zerlegbar	68 h.	13	—	1	1

Modellgruppenbilder.

Um die Wahl und rasche Zusammenstellung von passenden Modellgruppen zu erleichtern, sind unter Mitwirkung des Herrn Prof. Anděl 30 Modellgruppen zusammengestellt worden, welche photographisch aufgenommen und auf zwei Tafeln in Lichtdruck vervielfältigt wurden. [1])

Bei den Gruppenbildern erscheinen sämtliche Holzmodelle der I. und II. Serie dargestellt.

Aus der untenstehenden Tabelle sind die Nummern der einzelnen Modelle, welche zu jedem dieser Gruppenbilder benützt wurden, ersichtlich.

Nummer der Gruppe	Nummer der Modelle, welche hiezu benützt wurden	Nummer der Gruppe	Nummer der Modelle, welche hiezu benützt wurden
1	14, 12 [2])	16	14, 28, 29
2	13, 19	17	19, 24
3	15, 16	18	12, 3 (II. Serie)
4	14, 18	19	17, 23, 31
5	17, 19	20	14, 22, 25
6	17, 32	21	17, 32
7	18, 20, 22	22	27, 1 (II. Serie)
8	28, 6 (II. Serie)	23	22, 23, 7 (II. Serie)
9	27, 1 (II. Serie)	24	21, 22, 2 (II. Serie)
10	15, 19 [3])	25	26, 6 (II. Serie) nur die Stufen
11	4 (II. Serie) [2])	26	22, 23, 6 (II. Serie) nur zwei Würfel
12	21, 6 (II. Serie) nur die Stufen	27	15, 32
13	23, 32, 6 (II. Serie) ohne Stufen	28	19, 23, 30, 31
14	23, 7 (II. Serie)	29	12, 6 (II. Serie) ohne Stufe
15	23, 5 (II. Serie)	30	18, 23, 28

[1]) Diese Tafeln sind durch den k. k. Schulbücher-Verlag in Wien zu beziehen.

[2]) Als Überdachung wurde ein in der Mitte geritzter und umgebogener Pappendeckel verwendet.

[3]) Die einzelnen Stäbchen können leicht aus starkem Pappendeckel hergestellt oder durch ein einfaches Lineal ersetzt werden.

[...] illustrierten Kataloges	Nummer des Museums-Kataloges	Gegenstand	Preis in Kronen-Währung K	h	Verwendbar an Lehrer-bildungsanstalten	Lehrerinnen-bildungsanstalten
		III. Serie.				
		Gipsmodelle, welche die Entwicklung der Kunstformen aus den stereometrischen Grundformen veranschaulichen.				
		A. Architektonische Formen.				
I	795	Freies Enden in Pyramidenform, 78 *cm* h. . . .	5	—	1	.
„	796	Freies Enden in Kegelform, 78 *cm* h.	5	—	1	.
„	1059	Balusterform, 78 *cm* h.	5	—	1	.
„	794	Piedestal, 47 *cm* h., 37 *cm* br.	5	—	1	1
„	793	Romanisches Würfelkapitäl, 47 *cm* h., 37 *cm* br.	5	—	1	.
		B. Antike Gefäßformen.				
„	802	Krater, tulpenförmig, 50 *cm* h., 48 *cm* br. . .	8	—	1	.
„	799	Schale, 14 *cm* h., 33 *cm* br.	5	50	1	1
„	801	Amphora, 60 *cm* h., 36 *cm* br.	9	—	1	1
„	803	Hydria, dreihenkelig, 45 *cm* h., 30 *cm* br. . . .	8	—	1	.
„	1063	Lekythos (flaschenförmiges Gefäß), 54 *cm* h. . .	6	—	1	1
„	1064	Kanne, 50 *cm* h.	6	—	1	1
		C. Tonmodelle.				
IX	—	19 Stück Modelle (Grundformen der Gefäßbildnerei in Ton). Über Auftrag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht modelliert an der k. k. Fachschule in Teplitz, zu beziehen von R. Hauptmann, Ton- und Majolikawarenfabrikant in Teplitz (Böhmen). Preis der ganzen Kollektion [1])	26	60	1	1
		1. Vierhenklige Amphora mit Untersatz (1 K 90 h). — 2. Schlauchförmige Amphora mit Untersatz (1 K 90 h). — 3. Zweihenklige Amphora (2 K). — 4. Henkelloses Vorratsgefäß (Pithos) (84 h). — 5. Krater mit vier Stangenhenkeln (2 K 10 h). — 6. Glockenförmiger Krater (1 K 44 h). — 7. Zweihenklige Schale mit niedrigem Fuße (Kylix) (1 K 16 h). — 8. Altertümliche Schale mit hohem Fuße (Kylix) (1 K). — 9. Altertümliche Kelchschale (Kylix) (1 K 16 h). — 10. Schöpfeimer (Situla) (1 K). — 11. Dreihenklige Hydria älterer Form (2 K 30 h). — 12. Dreihenklige				

[1]) Die Verpackungskosten (eine neue Kiste, Emballage, Frachtbrief etc.) werden mit berechnet.

Nummer der Tafel des illustrierten Kataloges	Nummer des Museums-Kataloges	Gegenstand	Preis in Kronen-Währung K	Preis in Kronen-Währung h	Verwendbar an Lehrer-bildungsanstalten	Verwendbar an Lehrerinnen-bildungsanstalten
		Hydria jüngerer Form (2 K 30 h). — 13. Einhenkliges Gußgefäß (Oinochoë, Prochus) älterer Form (1 K 70 h). — 14. Einhenkliges Gußgefäß (Oinochoë, Prochus) jüngerer Form (1 K 70 h). — 15. Einhenkliges Gußgefäß (80 h). — 16. Sepulcrales Duftgefäß (Lekythos) (90 h). — 17. Trinkhorn mit Widderkopf (Rhyton) (1 K). — 18. Schale mit hohem Henkel (80 h.) — 19. Zweihenkliger Napf (60 h). [1]				
		IV. Serie.				
		Ornamentale Gipsmodelle.				
		a. Relief-Ornamente für Anfänger.				
X	1167 —1186	20 elementare Gipsmodelle, von Josef Würbel, 17 *cm* h., 17 *cm* br. . . . . à	—	80	1	1
II	622	Details von einer Pilasterfüllung, ital. Renaissance, Rekonstruktion, 46 *cm* h., 30 *cm* br. . .	1	60	1	1
"	623	" 46 " " 30 " " . .	1	60	1	1
"	638	" 50 " " 30 " " . .	1	60	1	1
"	641	" 50 " " 30 " " . .	1	60	1	1
"	643	Etruskische Stelenbekrönung, Rekonstruktion, 25 *cm* h., 25 *cm* br.	1	20	1	.
"	1089	Palmette, italienische Renaissance, Rekonstruktion, 18 *cm* h., 62 *cm* br.	2	—	1	1
"	597	Antiker Blattkelch, Rekonstr., 30 *cm* h., 24 *cm* br.	1	40	1	1
X	863	Elementare Modelle im Stile der italienischen Renaissance von W. Remesch, 26 *cm* h., 20 *cm* br.	1	—	1	1
"	874	"	1	—	1	1
II	875	"	1	—	1	1
"	876	"	1	—	1	.
X	915	Gitterdetail vom Mirabellgarten in Salzburg, 26 *cm* h., 18 *cm* br.	1	—	1	1
"	917	Detail aus einem Oberlichtgitter an einem Privathause in Salzburg, 26 *cm* h., 18 *cm* br.	1	20	1	1
"	921	Gitterdetail aus dem Mirabellgarten in Salzburg, 40 *cm* h., 28 *cm* br.	3	60	1	1
"	931	Gitterdetail nach einem alten Motiv, 40 *cm* h., 28 *cm* br.	1	60	1	1
"	580	Einfache Rosettenform, 22 *cm* h., 20 *cm* br. . .	1	—	1	1
"	581	" " " " " " " " . .	1	—	1	1
"	583	" Blattform, 38 *cm* h., 23 *cm* br. . . .	1	40	1	1
"	584	" " " " " " " " . . .	1	40	1	1

[1] Bei Nachbestellungen von einzelnen Modellen dieser Sammlung sind stets auch die bezügli[chen] Nummern anzuführen.

Nummer der Tafel des illustrierten Kataloges	Nummer des Museums-Kataloges	Gegenstand	Preis in Kronen-Währung K	h	Verwendbar an Lehrer-bildungsanstalten	Lehrerinnen-bildungsanstalten
X	589	Einfache Blattform, 38 *cm* h., 23 *cm* br. . . .	1	40	1	1
„	590	„ „ „ „ „ „ „ . . .	1	40	1	1
„	592	„ Blütenform, „ „ „ „ „ „ . . .	1	40	1	1
„	862	Blattkelch	1	—	1	1
„	864	Blumenkelch	1	—	1	1
„	865	„ . . . . } Renaissance	1	—	1	1
„	866	„ mit Frucht . . . } 26 *cm* h.,	1	—	1	1
„	867	Blattkelch mit Stengel . . . . } 19 *cm* br.	1	—	1	1
„	869	Lorbeerblätter mit Früchten . .	1	—	1	1
„	870	Blatt	1	—	1	1
„	877	Dreiteilige Rosette . . . } Renaissance	1	—	1	1
„	879	Fünfteilige „ . . . } 27 *cm* h., 27 *cm* br.	1	—	1	1
„	914	Einfaches schmiedeisernes Blatt, 26 *cm* h., 18 *cm* br.	1	—	1	1
„	934	Schmiedeisernes Akanthusblatt, 30 *cm* h., 20 *cm* br.	2	40	1	1
„	936	„ Blatt, 18 *cm* h., 25 *cm* br. . .	1	60	1	1
		b. Relief-Ornamente für vorgeschrittenere Schüler.				
II	946	Ornamentale Details von Sessellehnen, franz. Renaissance . . . } 15 *cm* h., 27 *cm* br.	1	60	1	.
„	948	} 47 „ „ 10 „ „	1	—	1	.
„	520	Flach-Relief im Stile der ital. Renaiss., modern, 28 *cm* l., 20 *cm* br.	—	80	1	1
„	IX	Details von Pilasterfüllungen aus St. Bernardino in Verona (Cap. Pellegrini), italienische Renaissance	1	—	1	1
„	XI		1	—	1	1
„	XII		1	—	1	1
„	360	Ornamentale Details von einer Votivtafel in St. Michele in Venedig, ital. Renaissance . . } 15 *cm* h., 32 *cm* br.	2	—	1	1
„	355	Fries-Ornament (Delphine und Akanthusblätter) vom Dogenpalast in Venedig, ital. Renaiss., 18 *cm* h., 34 *cm* l.	2	—	1	.
III	362	Ornamentfüllung, mit Schnecke, aus St. Michele in Venedig, 28 *cm* h., 13 *cm* br.	2	—	1	1
„	1022	Ornamentfüllung mit Delphin, aus St. Michele in Venedig, 38 *cm* h., 21 *cm* br.	2	—	1	1
		c. Kapitälformen.				
IV	628	Pilasterkapitäl, italien. Renaiss., Rekonstruktion, 32 *cm* h., 35 *cm* br.	4	60	1	.
„	629	Pilasterkapitäl, italien. Renaiss., Rekonstruktion, 32 *cm* h., 40 *cm* br.	4	40	1	.

Nummer der Tafel des illustrierten Kataloges	Nummer des Museums-Kataloges	Gegenstand	Preis in Kronen-Währung		Verwendbar an	
			K	h	Lehrer-bildungsanstalten	Lehrerinnen-bildungsanstalten
		d. Gotische Ornamente.				
V	312	Gotisches Blatt vom Kölner Dom, 17 *cm* h., 15 *cm* br.	1	—	1	.
„	307	Gotisches Blatt vom Kölner Dom, 17 *cm* h., 15 *cm* br.	1	40	1	.
„	305	Gotisches Blatt vom Kölner Dom, 17 *cm* h., 15 *cm* br.	1	40	1	1
„	484	Gotische Blattformen vom Kölner Dom, 15 *cm* h.	2	—	1	1
„	481	Gotische Blattformen vom Kölner Dom, 10 *cm* h.	1	40	1	1
„	771	Gotische Blattformen von der Votivkirche in Wien, 20 *cm* h., 20 *cm* br.	3	—	1	.
„	1196	Spangenhelm, 28 *cm* h., 20 *cm* br.	2	—	1	1
		e. Kapitäle, Säulenordnungen und struktive Ornamente zur Anschauung, die letzteren auch zur Nachbildung geeignet.				
IV	600	Struktives Gesimsglied, Zahnschnitt, Rekonstruktion, 28 *cm* h., 22 *cm* br.	2	—	1	.
„	601	Struktives Gesimsglied, Herzblatt, Rekonstruktion, 28 *cm* h., 22 *cm* br.	2	—	1	.
„	420	Struktives Gesimsglied, Herzblatt, antik, griechisch, 34 *cm* h., 12 *cm* br.	1	—	1	.
„	598	Struktives Gesimsglied, Eierstab, Rekonstruktion, 28 *cm* h., 22 *cm* br.	2	—	1	.
„	599	Struktives Gesimsglied, Eierstab, Rekonstruktion, 28 *cm* h., 22 *cm* br.	2	—	1	.
„	255	Struktives Gesimsglied, Eierstab mit Perlstab, antik, römisch, 48 *cm* l., 21 *cm* h.	3	—	1	.
		f. Naturabgüsse von Blättern und Früchten.				
X	1220	Frucht mit Blättern (Orangenzweig), 25 *cm* h., 18 *cm* br.	4	—	1	1
„	1223	Blattzweig, 30 *cm* h., 21 *cm* br.	4	—	1	1
„	1286	Blatt, Naturabguß, 45 *cm* h., 16 *cm* br.	3	—	1	1
„	1297	Efeublätter, „ 28 „ „ 24 „ „	4	—	1	1
„	1298	„ „ 32 „ „ 32 „ „	4	—	1	1
„	1300	Spitzahornblätter, „ 26 „ „ 30 „ „	4	—	1	1
„	1302	Feldahornblätter, „ 30 „ „ 28 „ „	4	—	1	1
„	1303	Weißbuchenblätter, „ 34 „ „ 29 „ „	4	—	1	1
„	1312	Modell eines Leuchters, modern 27 *cm* h.	4	—	1	1

Auf nachstehende Hilfsbücher, Lehrmittel und Zeitschriften werden die Lehrkörper der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, beziehungsweise der mit den letzteren verbundenen Bildungskurse für Arbeitslehrerinnen behufs etwaiger Anschaffung derselben aufmerksam gemacht:

Nevěřil, Dr. Johann und Deimel, Dr. Theodor, Systematische Sammlung von Skioptikonbildern für den katholischen Religionsunterricht. (Biblischen Unterricht.) Wien 1905. R. Lechner (Wilh. Müller).
(M.-E. vom 5. Dezember 1905, Z 30798. Vdgs.-Bl. 1905, S. 643.)

Eos. Vierteljahresschrift für die Erkenntnis und Behandlung jugendlicher Abnormer. Herausgegeben von Dr. Moritz Brunner, Dr. S. Krenberger, Alexander Mell und Dr. Heinrich Schlöss. Wien A. Pichlers Witwe und Sohn. Per Jahrgang 12 K.
(M.-E. vom 6. März 1905, Z. 2437. Vdgs.-Bl. 1905, S. 189.)

Heinz, Dr. Franz, Sammlung der Vorschriften, betreffend die Heranbildung und Prüfung der Lehrer an Volks- und Bürgerschulen. Mit Benützung amtlicher Quellen. Wien 1907. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 2 K.
(M.-E. vom 23. April 1907, Z. 16150, Vdgs.-Bl. 1907, S. 153.)

Leobner Heinrich, Die Grundzüge des Unterrichts- und Erziehungswesens in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Wien 1907. Franz Deuticke. Preis 6 K.
(M.-E. vom 24. Jänner 1907, Z. 44451 ex 1906. Vdgs.-Bl. 1907, S. 50.)

Pipetz G., Der Taubstumme. Wien 1903. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 70 h.
(M.-E. vom 6. April 1903, Z. 7925. Vdgs.-Bl. 1903, S. 189.)

Weiß, Dr. Anton, Geschichte der österreichischen Volksschule. Graz 1904.
I. Band. Die Entstehungsgeschichte des Volksschulwesens von 1804. Preis 5 K.
II. Band. Geschichte der österreichischen Volksschule unter Franz I. und Ferdinand I. 1792—1848. Preis 20 K.
(M.-E. vom 1. Mai 1905, Z. 12434. Vdgs.-Bl. 1905, S. 245.)

Weiß Anton, Quellenbuch für den Unterricht in der Pädagogik an österreichischen Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Ein zu allen Lehrbüchern der Pädagogik passendes Hilfsbuch. Mit 26 Abbildungen. Wien 1906. A. Pichlers Witwe und Sohn. Gebunden 3 K.
(M.-E. vom 28. August 1906, Z. 28860. Vdgs.-Bl. 1906, S. 446.)

Kolář Josef, Návod ku předpravnému vyučování dítek hluchoněmých ve škole obecné. (Anleitung zum Unterrichte taubstummer Kinder in böhmischer Sprache.) Wien. K. k. Schulbücherverlag. Preis, gebunden 2 K 40 h.
(M.-E. vom 25. Mai 1897, Z. 13045. Vdgs.-Bl. 1897, S. 274.)

Komenského J. A., Labyrint světa a ráj srdce. Rozborem a výkladem opatřil a upravil František Bílý. 3. Auflage. Brünn 1900. J. Barvič. Preis, geheftet 80 h. (Als Lektüre für die Zöglinge an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit böhmischer Unterrichtssprache geeignet erklärt.)
(M.-E. vom 3. April 1900, Z. 5791. Vdgs.-Bl. 1900, S. 288.)

Bettelheim Anton, Anzengruber. Der Mann. — Sein Werk. — Seine Weltanschauung. Mit dem Bildnisse von Scherpes Anzengruber-Denkmal. 2. vermehrte Auflage. Berlin 1898. Ernst Hofmann & Komp. Geheftet 2 K 90 h, gebunden 3 K 95 h.
(M.-E. vom 7. Jänner 1905, Z. 45494 ex 1904. Vdgs.-Bl. 1905, S. 131.)

Muth, Dr. Richard, Vergleichende Übersicht der Unterschiede der bisherigen und der neuen Rechtschreibung. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 12 h.

Schiller Karl, Handbuch der deutschen Sprache. 2. Auflage. Herausgegeben von Dr. Friedrich Bauer und Dr. Franz Streinz. Wien. A. Hartleben.
I. Teil: Wörterbuch der deutschen Sprache und der gebräuchlichsten Fremdwörter. Gebunden 10 K.
II. Teil: Grammatik, Stilistik, Metrik, Poetik, Literaturgeschichte. Gebunden 10 K.
(M.-E. vom 30. September 1905, Z. 26487. Vdgs.-Bl. 1905, S. 592.)

Schreiner H. und **Bezjak** J., Anleitung zum Gebrauche des Ersten deutschen Übungsbuches für slowenische Volksschulen. (Prva nemška vadnica za slovenske obče ljudske šole.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis dieses Hilfsbuches, broschiert 40 h.
(M.-E. vom 3. Juli 1897, Z. 16878. Vdgs.-Bl. 1897, S. 378.)

— — Anleitung zum Gebrauche des Zweiten deutschen Übungsbuches für slowenische allgemeine Volksschulen. (Druga nemška vadnica za slovenske obče ljudske šole). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis dieses Hilfsbuches, broschiert 40 h.
(M.-E. vom 29. Mai 1899, Z. 12893. Vdgs.-Bl. 1899, S. 167.)

Sittenberg Hans, Grillparzer. Sein Leben und sein Wirken. Mit Bildnis und Handschrift. Berlin 1904. Ernst Hofmann & Komp. Geheftet 2 K 90 h, gebunden 3 K 95 h.
(M.-E. vom 7. Jänner 1905, Z. 45494 ex 1904. Vdgs.-Bl. 1905, S. 131.)

Sommert Hans, Grundzüge der deutschen Poetik für den Schul- und Selbstunterricht. 7. Auflage. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, gebunden 1 K 60 h.
(M.-E. vom 9. Juni 1902, Z. 16950. Vdgs.-Bl. 1902, S. 331.)

Suès S., Gallicismen und Redensarten aus der französischen Umgangssprache. 2. Auflage. Burkhardt in Genf. In Kommission bei C. Cnobloch in Leipzig.
(M.-E. vom 21. Mai 1898, Z. 9766. Vdgs.-Bl. 1898, S. 280.)

Ullrich, Dr. Richard, Benützung und Einrichtung der Lehrerbibliotheken an höheren Schulen. Praktische Vorschläge zu ihrer Reform. Berlin 1905. Weidmann'sche Buchhandlung. Geheftet 2 Mk. 80 Pf.
(M.-E. vom 29. November 1905, Z. 41178. Vdgs.-Bl. 1905, S. 643.)

Vlček, Dr. Jaroslav und **Smetanka,** Dr. Emil, Stručné dějiny literatury české. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Díl I. Doba stará. Broschiert 40 h.
(M.-E. vom 24. Juni 1904, Z. 22252. Vdgs.-Bl. 1904, S. 438.)

Burg Buchlau. Gemalt von Alois Kalvodo. Prag. B. Koči. Preis 30 K.
(M.-E. vom 2. Dezember 1903, Z. 17911. Vdgs.-Bl. 1903, S. 597.)

Die Erdkunde. Eine Darstellung ihrer Wissensgebiete, ihrer Hilfswissenschaften und der Methode ihres Unterrichtes. Herausgegeben von Maximilian Klar.

VI. Schmidt, Dr. Wilhelm, Astronomische Erdkunde. Preis 8 K 40 h.

VII. Gelcich Eugen, Die astronomische Bestimmung der geographischen Koordinaten. XVI. Teil. Preis 6 K.

XVI. Schütz, Dr. Heinrich, Völkerkunde Preis 8 K 40 h.

XVII. Kaindl, Dr. Raimund Friedrich, Die Volkskunde. Ihre Bedeutung, ihre Ziele und ihre Methode mit besonderer Berücksichtigung ihres Verhältnisses zu den historischen Wissenschaften. Ein Leitfaden zur Einführung in die Volksforschung. Preis 6 K.

XVIII. Nagl J. W., Geographische Namenkunde. Methodische Anwendung der namenkundlichen Grundsätze auf das allgemein zugängliche topographische Namenmaterial. Preis 6 K.

XXVI. Vital Artur, Die Kartenentwurfslehre. Preis 5 K.
· (M.-E. vom 1. Dezember 1904, Z. 2495. Vdgs.-Bl. 1904, S. 579.)

XIII. Trabert, Dr. Wilhelm, Meteorologie und Klimatologie. Preis bei Abnahme des ganzen Werkes 4 K 80 h, einzeln 6 K.
(M.-E. vom 12. November 1905, Z. 40828, Vdgs.-Bl. 1905, S. 633.)

Geistbeck, Dr. Mich., Astronomijska i fizična Geografija za gornje razrede srednjih škola i za učiteljske škole. 21. njemačko izdanje. Preveo i za naše potrebe priredio Stanko Pavičić. (Sa 77 slikan tekstu.) Agram 1902. Im Selbstverlage. Geheftet 2 K 80 h.
(M.-E. vom 27. November 1903, Z. 36347. Vdgs.-Bl. 1903, S. 597.)

Gratzy, Dr. Oskar von, Quellenbuch für den Geschichtsunterricht an österreichischen Mittelschulen und verwandten Lehranstalten. Ein zu allen Lehrbüchern passendes Hilfsbuch. Wien 1905. A. Pichlers Witwe und Sohn. Gebunden 3 K 60 h.
(M.-E. vom 21. Juni 1905, Z. 21837. Vdgs.-Bl. 1905, S. 417.)

Nábělek Fr., Wandkarte des nördlichen Sternenhimmels bis zum 40.⁰ südlicher Deklination. Stellung der Sterne um das Jahr 1900. Größe 190 × 185 cm^2. Im Selbstverlage. Kremsier. Preis, in 6 Blättern 9 fl., auf Leinwand gespannt mit Stäben 27 K.

— — Dieselbe Karte in böhmischer Ausgabe, zu denselben Preisen.
(M.-E. vom 13. Mai 1899, Z. 9833. Vdgs.-Bl. 1899, S. 152.)

Österreichs Herrscher aus dem Hause Habsburg. Wien 1904. K. k. Hof- und Staatsdruckerei. Preis der Künstlerausgabe 150 K, der Volksausgabe 100 K.
(M.-E. vom 19. Juni 1905, Z. 19632. Vdgs.-Bl. 1905, S. 426.)

Ottuv atlas zeměpisný. Pomocí řady odborníků vydává česká společnost zeměvědná. Rediguje Dr. Jindřich Metelka. Prag. J. Otto. Heft I—III. Preis per Heft 2 K.
(M.-E. vom 20. Jänner 1903, Z. 36730 ex 1902. Vdgs.-Bl 1903, S. 113.)

Petermann Reinhard E., Führer durch Dalmatien. Herausgegeben vom Vereine zur Förderung der volkswirtschaftlichen Interessen des Königreiches Dalmatien. Wien 1899. Alfred Hölder.
(M.-E. vom *24. August 1899*, Z. $\frac{671}{\text{K. U. M.}}$. Vdgs.-Bl. 1900, S. 470.)

Pitsch, Dr. Johann, Übersichtskarte der Mittelschulen in Österreich. Gezeichnet und redigiert von Dr. Karl Peuker. Wien 1903. Artaria und Komp. Preis 3 K 80 h.
(M.-E. vom 24. Juni 1903, Z. 20636, Vdgs.-Bl. 1903, S. 454.)

Vital A., „Quali stelle vedo questa sera?" samt erklärendem Texte. „Astronomia dilletevole." Supplemente al planisfero girevole: „Quali stella vedo questa sera?" Triest. Schimpff. Preis 1 K.
(M.-E. vom 11. Jänner 1902, Z. 37321 ex 1901, Vdgs.-Bl. 1902, S. 89.)

Winterhalder Theodor Ritter von, Kämpfe in China. Eine Darstellung der Wirren und die Beteiligung von Österreich-Ungarns Seemacht an ihrer Niederwerfung in den Jahren 1900—1901. Wien und Budapest 1902. A. Hartlebens Verlag. Preis, gebunden 10 K.
(M.-E. vom 13. Oktober 1902, Z. 31711. Vdgs.-Bl. 1902, S. 521.)

Wandtafel der vor- und frühgeschichtlichen Denkmale aus Österreich-Ungarn. Im Auftrage des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht herausgegeben von der k. k. Zentralkommission für Kunst- und historische Denkmale, entworfen und erläutert von Dr. M. Much und ausgeführt nach einem Aquarell von Ludwig Hans Fischer. Enthaltend eine große Anzahl von Funden aus der Steinzeit, der Bronzezeit, der Eisenzeit, der Zeit der Römerherrschaft und der ersten christlichen Zeit. Verlag von Eduard Hölzel. Wien.
(M.-E. vom 19. August 1895, Z. 1052. Vdgs.-Bl. 1895, S. 302.)

Italienische und slowenische Ausgabe vorerwähnter Wandtafel. Verlag von Ed. Hölzel in Wien.
(M.-E. vom 12. Juni 1897, Z. 6045. Vdgs.-Bl. 1897, S. 373.)

Von dieser Wandtafel sind noch Ausgaben in böhmischer, polnischer und kroatischer Sprache erschienen.

Ladenpreis jeder Ausgabe:

Ausgabe I	samt Text,	unaufgespannt	2 K	40 h
„ II	„ „	mit Leinwandeinfassung und Ösen . .	3 „	
„ III	„ „	auf Leinwand gespannt mit Holzleisten	4 „	40 „

Domin Karel, Stručná methodika počtů. Prag 1907. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 1 K, gebunden 1 K 30 h.
(M.-E. vom 22. Februar 1907, Z. 3721, Vdgs.-Bl. 1907, S. 107.)

— — Stručná methodika měřictví. Prag 1907. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 60 h.
(M.-E. vom 31. Oktober 1906, Z. 38000. Vdgs.-Bl. 1906, S. 496.)

Kaučič Fridolin, Georg Freiherr von Vega. Wien V. Selbstverlag. Preis 1 K 20 h.
(M.-E. vom 29. Dezember 1904, Z. 41995. Vdgs.-Bl. 1905, S.131.)

Börnstein, Dr. R., Schul-Wetterkarten. 12 Wandkarten unter Benützung der Typen von van Bebber und Teisserene de Bort für Unterrichtszwecke zusammengestellt. Berlin. Dietrich Reimer (Ernst Vohsen). Jede Karte dreifarbig auf Papier 3 Mk., aufgezogen auf Leinwand mit Stäben und Ringen 5 Mk. Die ganze Serie 30 Mk. beziehungsweise 54 Mk.
(M.-E. vom 19. August 1903, Z. 6936. Vdgs.-Bl. 1903, S. 497.)

Natur und Schule. Zeitschrift für den naturkundlichen Unterricht aller Schulen, herausgegeben von B. Landsberg, O. Schmeil und B. Schmid. Leipzig und Berlin. B. G. Teubner. Jahrgang 1902. Heft 1—5. Preis halbjährig 6 Mark.
(M.-E. vom 4. Oktober 1902, Z. 29926. Vdgs.-Bl. 1902, S. 521.)

Periodische Blätter für Realienunterricht und Lehrmittelwesen für Volks- und Bürgerschulen. Herausgegeben von der Lehrmittel-Zentrale in Wien, geleitet von Robert Neumann. Tetschen a. d. Elbe. Otto Henkel. Per Jahrgang 5 K, gebunden 6 K 50 h.
(M.-E. vom 24. August 1903, Z. 18612. Vdgs.-Bl. 1903, S. 519.)

Pernter, Dr. J. M., Die tägliche Wetterprognose in Österreich. Eine Anleitung zum Verständnis und zur besten Verwertung derselben. Mit 8 Wetterkarten. Wien 1904. Wilhelm Braumüller. Preis 60 h.
(M.-E. vom 21. Dezember 1904, Z. 39575. Vdgs.-Bl. 1905, S. 41.)

Rosický Josef, Methodika přírodopisu pro ústavy učitelské. Prag 1907. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 80 h, gebunden 90 h.
(M.-E. vom 14. März 1907, Z. 9542. Vdgs.-Bl. 1907, S. 126.)

Schaffer, Dr. Franz H., Geologie von Wien. Wien. R. Lechner (Wilhelm Müller). Geheftet 29 K (1. Band 5 K, 2. und 3. Band 24 K.)
(M.-E. vom 23. Jänner 1907, Z. 1604. Vdgs.-Bl. 1907, S. 50.)

Skarytka W., Das Bienenjahr. Lehrbuch der rationellen Bienenzucht nach Grundsätzen der Theorie und Praxis. 3. Auflage. Wien 1898. Karl Gerold. Preis 3 K 60 h.
(M.-E. vom 7. November 1900, Z. 30266. Vdgs.-Bl. 1900, S. 539.)

Sokol Rudolf, Methodika přírodozpytu pro ústavy učitelské. Prag 1907. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 1 K, gebunden 1 K 10 h.
(M.-E. vom 14. März 1907, Z. 8601. Vdgs.-Bl. 1907. S. 126.)

Stanzel Vitus, Der Schulgarten für Volksschulen. Ein theoretisch-praktisches Handbuch für Lehramtskandidaten, Volksschullehrer und Schulleiter. Wien 1908. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K 50 h.
(M.-E. vom 11. November 1907, Z. 45529. Vdgs.-Bl. 1907, S. 474.)

Burgerstein, Dr. Leo und Netolitzky, Dr. August, Handbuch der Schulhygiene. Mit 350 Abbildungen. 2. Auflage. Jena 1902. Gustav Fischer. Geheftet 24 K, gebunden 26 K 40 h.
(M.-E. vom 27. Februar 1902, Z. 6241. Vdgs.-Bl. 1902. S. 155.)

Burgerstein, Dr. Leo, Gesundheitsregeln für Schüler und Schülerinnen, u. zw. für vorgeschrittene Besucher der Volksschulen, ferner für jene der Bürgerschulen, der unteren Klassen der Gymnasien und Realschulen u. s. w. sowie für Zöglinge der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 10 h.

— — Zur häuslichen Gesundheitspflege der Schuljugend. Bemerkungen für die Eltern und die Pfleger von Kostzöglingen. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 10 h.
(Vdgs.-Bl. 1904. S. 118.)

Diese beiden Broschüren sind auch in italienischer, böhmischer, polnischer, ruthenischer, rumänischer, kroatischer, serbischer und slowenischer Sprache zu haben.

— — Merkverse zur Gesundheitspflege. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis eines Verses, unaufgespannt samt Erläuterung 10 h; aufgespannt, lackiert und zum Aufhängen eingerichtet 45 h; Preis der ganzen Kollektion, unaufgespannt 3 K, aufgespannt 13 K 90 h.
(M.-E. vom 28. Dezember 1006, Z. 49287. Vdgs.-Bl. 1907, S. 42.)

Eulenberg, Dr. N. und **Bach,** Dr. Theodor, Schulgesundheitslehre. 2. Auflage. Berlin 1900. Geheftet 33 K, gebunden in 2 Bänden 35 K 30 h.
(M.-E. vom 22. Mai 1900, Z. 12524. Vdgs.-Bl. 1900, S. 304.)

Lidové rozpravy lékařské. II. Jahrgang. Heft 8 und 9. Prag. J. Otto.
I. Alkoholismus. Sestavil Dr. Johann Šimša.
II. Alkoholismus a škola. Napsal Dr. Duchoslav Panýrek. Preis 1 K 20 h.
(M.-E. vom 6. April 1903, Z. 934. Vdgs.-Bl. 1903, S. 249.)

Monatsschrift für Gesundheitspflege. Organ der österreichischen Gesellschaft für Gesundheitspflege. Pränumerationsbetrag: Ganzjährig 8 K, einzelne Hefte 80 h. Kommissions-Verlag von Moriz Perles in Wien.
(M.-E. vom 8. März 1897, Z. 452. Vdgs.-Bl. 1897, S. 212.)

Väter, Dr. Kamil, O chrupu a jeho ošetřování. 2. Auflage. Prag 1903. J. Otto. Preis 90 h.
(M.-E. vom 11. Oktober 1904, Z. 33012. Vdgs.-Bl. 1904, S. 547.)

Czernetzki Josef, **Szablowski** Josef i **Tatuch** Stefan, Podręcznik do nauki kaligrafii dla użitku szkolnego i domowego. Mit 30 Schrifttafeln. Lemberg 1904. Verlag des Lehrmittelvereines für höhere Schulen. Gebunden 3 K.
(M.-E. vom 6. Juni 1905, Z. 18592. Vdgs.-Bl. 1905, S. 404.)

Tožička Bohumil, Krasopis. Rukověť učitelům psaní na všech školách. Díl I. Latinka. S litografickou přílohou o 28 listech. Prag 1904. Fr. A. Urbánek. Geheftet 2 K 50 h, gebunden 2 K 90 h, samt Beilagen 5 K, bezw. 5 K 40 h. Die Beilagen allein 3 K 50 h.
(M.-E. vom 26. Mai 1905, Z. 14851. Vdgs.-Bl. 1904, S. 302.)

Wolf Franz und **Lammel** Alois, Genetischer Lehrgang für den Schreibunterricht an österreichischen allgemeinen Volks- und Bürgerschulen sowie zum Gebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache. Wien 1902. K. K. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 2 K.
(M.-E. vom 24. September 1902, Z. 19065. Vdgs.-Bl. 1902, S. 503.)

Klassische Kunst. Sammlung von Originalaufnahmen klassischer Denkmäler der Baukunst, Plastik und Malerei in unveränderlichen Bromsilber-Photographien. Berlin-Steglitz. Verlag der „Neuen photographischen Gesellschaft".
a) Größe 19 × 24·5 *cm*. Per Blatt 60 h, per Dutzend 5 K 76 h, 200 Blätter in Mappe 90 K.
b) Größe 41·5 × 55·5 *cm*. Per Blatt 4 K 20 h, 25 Blätter in Mappe 90 K.
c) „ 100 × 150 *cm*. Per Blatt auf Leinwand gezogen 36 K.
(M.-E. vom 7. März 1904, Z. 4871. Vdgs.-Bl. 1904, S. 232.)

Pisch Ondřej, Sbírka předloh moravského ornamentu. Kojetein 1895. Selbstverlag. 6 Hefte. Preis des ganzen Werkes 6 K.
(M.-E. vom 1. Juni 1897, Z. 9196. Vdgs.-Bl. 1897, S. 366.)

Musikalisches Verlagswerk „Universal-Edition". Kollektivausgabe, welche sowohl die Werke der Klassiker, wie auch die hervorragendsten Werke instruktiver Art umfassen wird, denen sich Schöpfungen bedeutender moderner Meister, wie Bruckner, Goldmark, Liszt, Rubinstein, Smetana, Joh. Strauß, Volkmann u. a. anreihen werden.
(M.-E. vom 5. Juli 1901, Z. 20467. Vdgs.-Bl. 1901, S. 336.)

[illegible]

[illegible]

[illegible] vom [illegible] Oktober [illegible]

[illegible]

— — [illegible]
[illegible] vom [illegible] Juni [illegible]

[illegible] und [illegible]
[illegible] vom [illegible] Juni [illegible]

[illegible]
[illegible] vom [illegible] September [illegible]

[illegible] Ansichten und Spitzen. 2 Bände. Wien [illegible]
[illegible] vom [illegible] Juli [illegible] und vom [illegible] August [illegible]

[illegible]
[illegible] vom [illegible] S. [illegible]

[illegible]-Walner [illegible] Die Technik der [illegible] Wien [illegible]
[illegible] vom [illegible] S. [illegible]

[illegible]
[illegible] vom [illegible] Dezember [illegible]

[illegible]
[illegible] vom [illegible] September [illegible] S. [illegible]

[illegible] Aquarelle [illegible]
Album [illegible] Aquarelle in Mappe. Preis [illegible]
[illegible]
[illegible] vom [illegible] Oktober [illegible] S. [illegible]

Umění pro školu a dům. Redigiert von Adolf Wenig, Miloš Jiránek und Ernst Hofbauer. II. Heft. Prag. Unie. Preis samt Text 5 K, mit aufgespannten Bildern 6 K. Jedes Bild separat 2 K 50 h, aufgespannt 3 K.
(M.-E. vom 16. April 1903, Z. 4283. Vdgs.-Bl. 1903, S. 201.)

Wandtafeln für Schule und Haus. Wien. K. k. Hof- und Staatsdruckerei. Auch zu beziehen durch die Gesellschaft Lehrmittelzentrale in Wien. Subskriptionspreis für Schulen 2 K, gewöhnlicher Ladenpreis 6 K, Liebhaberausgabe 40 K per Blatt.
I. Serie, Blatt 1—9.
II. „ „ 10—17.
(M.-E. vom 21. März 1904, Z. 2444; Vdgs.-Bl. 1904, S. 263 und vom 24. Mai 1905, Z. 18402; Vdgs.-Bl. 1905, S. 246.)

Hiezu:

Prähauser Ludwig, Das künstlerische Bild als pädagogisches Problem. Mit 20 Abbildungen. Wien 1907. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 1 K 20 h
(M.-E. vom 6. Dezember 1906, Z. 45876. Vdgs.-Bl. 1906, S. 542.)

Wandbilder österreichischer Denkmäler. Lithographien in Schwarzdruck mit zwei Farbentönen. Nr. 1—15. Jedes Bild auf starkem Papier mit Leinenschutzrand und Ösen 1 K 50 h, Textheft 60 h.
(M.-E. vom 26. April 1907, Z. 13884, vom 6. Juli 1907, Z. 24878 und vom 30. August 1907, Z. 34106. Vdgs.-Bl. 1907, S. 153, 359 und 418.)

Anschauungsbilder aus dem Marinewesen. 4 Wandtafeln mit Erläuterungen. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis eines Bildes. roh 3 K, einer dazugehörenden Legende in einer beliebigen Landessprache 15 h.
(M.-E. vom 25. Juni 1907, Z. 8211. Vdgs.-Bl. 1907, S. 359.)

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volksschulen.

isch Franz und Rudolf Franz, Deutsches Lesebuch für allgemeine österreichische Volksschulen. I. Teil. Fibel. 1. Schuljahr. Mit 43 Abbildungen im Texte. Wien 1907. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, gebunden 70 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 31. Jänner 1908, Z. 1343.)

b) Für Bürgerschulen.

očniks Geometrische Formenlehre für Mädchen-Bürgerschulen. Neu bearbeitet von E. F. Wenghart. Mit 161 Figuren, 118 geometrischen Ornamenten und einer Tafel mit Buchstaben. 4., nach dem Lehrplane vom 15. Juli 1907, Z. 2368, umgearbeitete Auflage. Wien 1908. F. Tempsky. Preis, gebunden 1 K 70 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mädchen-Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 27. Jänner 1908, Z. 1629.)

c) Für Mittelschulen.

rcek L., Lehrbuch der stenographischen Korrespondenzschrift für Mittelschulen und verwandte Lehranstalten. Wien 1906. A. Hölder. Preis, geheftet 1 K, gebunden 1 K 30 h.

— Die Satzkürzung. Eine Sammlung von Satzbeispielen zur Einübung der Debattenschrift für Mittelschulen und verwandte Lehranstalten. Wien 1906. A. Hölder. Preis, geheftet 80 h.

Diese Bücher werden zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 24. Jänner 1908, Z. 53874 ex 1907.)

d) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

neuer, inhaltlich unveränderter und daher im Sinne des hieramtlichen Erlasses vom 30. Juli 1903, Z. 25335,[1]) zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

ich, Dr. Josef, Allgemeine Erziehungslehre. 12. Auflage. Bearbeitet von Alois Meixner. Troppau 1908. Buchholz und Diebel. Preis 1 K 60 h.

(Ministerialerlaß vom 27. Jänner 1908, Z. 251.)

---

[1]) Ministerial-*Verordnungsblatt vom Jahre 1903*, Seite 488.

Lex, Dr. Franz, Heimatkunde des Herzogtums Steiermark. Wien 1908. Franz Deuticke. Preis, geheftet 1 K 70 h, gebunden 2 K.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten in Steiermark als zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 31. Jänner 1908, Z. 1382.)

e) Für gewerbliche Lehranstalten.

Dolejš Karel, Živnostenské písemnictví.[1]) Učebnice žákům průmyslových škol pokračovacích, řemeslnických odborných a mistrovských, jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. 10., durchgesehene Auflage. Prag 1908. Schulbücherverlag. Preis, gebunden 1 K.

Diese neue Auflage des Lehrbuches wird zum Unterrichtsgebrauche an gewerblichen Fortbildungsschulen, allgemeinen Handwerkerschulen, gewerblichen Fachschulen und Werkmeisterschulen mit böhmischer Unterrichtssprache zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 25. Dezember 1907, Z. 51248.)

Beutel, Dr. Ernst, Die Materialien des Kunst- und Dekorationsmalers, des Anstreichers und Lackierers. Ein Lehr- und Handbuch für Künstler und Gewerbetreibende. Wien 1907. Gerlach und Wiedling. Preis 4 K 80 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Kursen, Abteilungen und fachlichen Fortbildungsschulen für Zimmer- und Dekorationsmaler, Anstreicher und Lackierer, keramisches und dekoratives Malen an allen Kategorien von gewerblichen Lehranstalten zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 22. Jänner 1908, Z. 53604 ex 1907.)

f) Für kommerzielle Lehranstalten.

Mayr, Dr. R., Literarhistorisches Lesebuch. II. Teil des Lesebuches für höhere Handelsschulen (Handelsakademien). 2., verbesserte Auflage. Wien 1908. A. Hölder. Preis, gebunden 5 K 20 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an höheren Handelsschulen (Handelsakademien) allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 4. Februar 1908, Z. 3832.)

Murr Vinzenz, Kurze deutsche Sprachlehre mit erläuternden Beispielen und vielen Aufgaben. Neu bearbeitet von Paul Murr. 17. Tausend. Innsbruck 1908. Wagner'sche Universitätsbuchhandlung. Preis, gebunden 1 K 40 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an kaufmännischen Fortbildungsschulen allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 19. Jänner 1908, Z. 51101 ex 1907.)

---

[1]) Richtiggestellter Abdruck der im Stücke III, Seite 88, befindlichen Kundmachung.

Lehrmittel.

...apa politického okresu turnovského. Vydal odbor klubu českých turistů v Turnově. 1907. Preis 12 K.

Diese Wandkarte wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen sowie an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 18. Jänner 1908, Z. 46767 ex 1907.)

...Verlage des literarischen Institutes „Kosmos" G. m. b. H. in Wien, III., Salmgasse 2. ist unter dem Allerhöchsten Protektorate Seiner k. und k. Apostolischen Majestät Franz Joseph I. erschienen:

...Ehren und an Siegen reich. Bilder aus Österreichs Geschichte. Preis in künstlerischem Prachteinband 150 K, welcher Betrag auch in drei Jahresraten gezahlt werden kann.

Auf das Erscheinen dieses Werkes werden die Lehrerschaft der allgemeinen Volks- und der Bürgerschulen, die Lehrkörper der Lehrerbildungsanstalten, Mädchenlyzeen und Mittelschulen sowie jene der gewerblichen und kommerziellen Lehranstalten, endlich die Kommissionen der Bezirkslehrerbibliotheken aufmerksam gemacht.

(Ministerialerlaß vom 27. Jänner 1908, Z. 51091 ex 1907.)

...ssner Karl, Aufgaben für Zeichnen und Werktätigkeit. Mit methodischen Bemerkungen. I. Teil. 1. und 2. Schuljahr. Dresden-Wien. A. Müller-Fröbelhaus. Preis 2 K 40 h.

Auf das Erscheinen dieses für die Hand des Lehrers bestimmten Hilfsbuches wird die Lehrerschaft der allgemeinen Volks- und Bürgerschulen behufs dessen allfälliger Anschaffung aufmerksam gemacht.

(Ministerialerlaß vom 27. Jänner 1908, Z. 647.)

Kundmachungen.

In Gemäßheit des Erlasses des Ministers für Kultus und Unterricht vom 1. März 1892, ... 23250 ex 1891 (M. V. Bl. 1892, Seite 527), betreffend die Errichtung und Verleihung von ...tipendien an Lehrpersonen an Mittelschulen für Studienreisen nach ...talien und Griechenland gelangen die gedachten Stipendien zur Verleihung.

Bedingungen der Bewerbung und Erlangung eines solchen Stipendiums sind:

1. Die vollständige Lehrbefähigung für klassische Philologie oder für Geographie und Geschichte;
2. eine mindestens dreijährige Verwendung als selbständiger Lehrer an einer Mittelschule.

Den Bewerbungsgesuchen sind anzuschließen:

1. Das curriculum vitae,
2. die Qualifikationstabelle samt Verwendungszeugnissen,
3. wissenschaftliche Arbeiten, die der Bewerber etwa veröffentlicht hat oder zu veröffent-...chen gedenkt.

Die Bewerbungsgesuche sind an das Ministerium für Kultus und Unterricht zu richten, auf ...m vorgeschriebenen Dienstwege einzubringen und der vorgesetzten Landesschulbehörde bis ...pätestens 15. April 1908 vorzulegen.

(Ministerialerlaß vom 8. Februar 1908, Z. 5947.)

Festsetzung des Postrittgeldes für das Jahr 1908.

Handelsministerium Z. 48448 P.

Das Postrittgeld für ein Pferd und ein Myriameter wird für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1908 wie folgt festgesetzt:

Kronland		Für Extraposten und Separat-Eilfahrten		Für Ärarial-Ritte	
		K	h	K	h
Österreich unter der Enns		2	32	1	93
Österreich ob der Enns		2	27	1	80
Salzburg		2	53	2	11
Steiermark		2	38	1	98
Kärnten		2	40	2	—
Böhmen	für die erste Gruppe	2	33	1	94
	für die zweite Gruppe	2	24	1	87
Mähren und Schlesien		2	33	1	94
Tirol und Vorarlberg		2	74	2	28
Küstenland		2	34	1	95
Krain		2	35	1	96
Galizien	für die erste Gruppe	2	28	1	90
	für die zweite Gruppe	2	21	1	84
Bukowina		2	18	1	82
Dalmatien	für die erste Gruppe	2	54	2	12
	für die zweite Gruppe	2	72	2	27

In der Bemessung der Gebühren für Stationswagen sowie im Ausmaße des Postillonstrinkgeldes und Schmiergeldes tritt eine Änderung nicht ein.

Wien, den 21. Dezember 1907.

Leopold **Samonig**, zuletzt Unterlehrer in Zell (Kärnten), wurde vom Schuldienste entlassen.

(Ministerialakt Z. 3483 ex 1908.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.
Zu beziehen beim k. k. Schulbücher-Verlage in Wien, I., Schwarzenbergstraße 5.

Jahrgang 1908. Stück V.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Redigiert im Ministerium für Kultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. März 1908.

Nr. 18.

Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 29. Februar 1908, Z. 10051,

womit eine neue Vorschrift für die Abhaltung der Reifeprüfungen an Gymnasien der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder erlassen wird.

Auf Grund der gemachten Erfahrungen haben sich für die Abhaltung der Reifeprüfungen an Gymnasien verschiedene Änderungen der bestehenden Vorschriften als notwendig erwiesen. Ich finde mich demnach bestimmt, folgende neue Prüfungsordnung zu erlassen.

§ 1.

Die Berechtigung zum Besuche einer Universität ist für jene absolvierten Schüler eines Gymnasiums, welche als ordentliche Hörer immatrikuliert werden wollen, von dem günstigen Erfolge der abzulegenden Reifeprüfung abhängig.

§ 2.

Jedes vollständige Staats-Gymnasium hat am Schlusse eines jeden Schuljahres unter der Leitung des Landesschulinspektors oder seines Stellvertreters eine Reifeprüfung abzuhalten. Öffentliche Gymnasien, die nicht Staatsanstalten sind, haben das Recht zur Abhaltung von Reifeprüfungen und zur Ausstellung von Reifezeugnissen nur dann, wenn es ihnen vom Minister für Kultus und Unterricht besonders und ausdrücklich verliehen wird. Privatgymnasien ohne Öffentlichkeitsrecht steht das Recht Reifeprüfungen vorzunehmen nicht zu.

§ 3.

Die Abiturienten des Gymnasiums (d. i. Schüler der VIII. Klasse, mögen s den Unterricht als öffentliche Schüler oder als eingeschriebene Privatisten genießen haben sich, wenn sie die Reifeprüfung ablegen wollen, wenigstens drei Mona vor dem Schlusse des zweiten Semesters bei dem Direktor der Anstalt mittel einer stempelfreien, von dem Vater oder seinem Stellvertreter mitunterzeichnete Eingabe unter Nachweisung ihres Studienganges zu melden.

Schüler der VIII. Klasse, welchen im zweiten Semester ein Zeugnis m ungünstiger Fortgangsklasse erteilt wurde, sind nicht vor Ablauf eines weiteren Schuljahres und solche, denen wegen ungenügender Leistungen in einem einzigen Gegenstande die Wiederholungsprüfung nach den Ferien gestattet wurde, er nach gelungener Wiederholungsprüfung — im günstigen Falle auf ihr Ansuchen bereits für den Herbsttermin desselben Jahres — zur Ablegung der Reifeprüfung zuzulassen. Die Zulassung kann nur wegen Mangels der erforderlichen Bedingungen verweigert werden; den Zurückgewiesenen steht die Berufung an den Landesschulrat offen.

§ 4.

Privatstudierende (Externe), welche nicht die oberste Klasse eines Gymnasiums mit Erfolg absolviert haben, müssen, um zur Reifeprüfung zugelassen zu werden, das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben oder noch in dem Kalenderjahr in welches die Ablegung der Reifeprüfung fällt, vollenden und bei der Landesschulbehörde des Kronlandes, in welchem sie die Reifeprüfung abzulegen wünschen wenigstens drei Monate vor Ablauf des Schuljahres um die Zulassung zur Ablegung dieser Prüfung und um Bestimmung des Gymnasiums ansuchen.

In diesem klassenmäßig gestempelten Gesuche ist das Alter, das Religionsbekenntnis und der Wohnort sowie das Wohlverhalten des Bittstellers, der Nam und Stand des Vaters oder Vormundes mit beglaubigten Zeugnissen nachzuweisen endlich aufzuklären, wo, wie und binnen welcher Zeit der Kandidat die Gymnasialbildung erlangt hat.

Die Landesschulbehörde hat diese Nachweise zu prüfen, und wenn sie al entsprechend befunden worden sind, die Zulassung auszusprechen. Gegen die Abweisung eines solchen Gesuches steht die Berufung an das Ministerium für Kultus und Unterricht offen.

Externe, die in früheren Jahren einem Gymnasium als öffentliche Schüle oder als Privatisten angehört haben und dann ausgetreten sind, um die Gymnasialstudien auf dem Wege des häuslichen Unterrichtes zu vollenden, ohne sich de Semestralprüfungen zu unterziehen, können in der Regel nicht früher zur Reifprüfung zugelassen werden als am Ende desjenigen Schuljahres, in dem sie b regelmäßiger Fortsetzung ihrer Studien an einem öffentlichen Gymnasium d VIII. Klasse absolviert hätten. Ausnahmen können vom Landesschulrate n dann bewilligt werden, wenn durch besondere Umstände die Wahrscheinlichk eines ungewöhnlich erfolgreichen Studiums glaubwürdig nachgewiesen ist.

Ein lokal (nicht von allen Gymnasien) ausgeschlossener Schüler ırf, wenn er nicht bereits wieder an einem öffentlichen Gymnasium Aufnahme nden hat, um zur Reifeprüfung zugelassen zu werden, der besonderen aubnis der Landesschulbehörde desjenigen Kronlandes, in dem er diese fung abzulegen wünscht. Ist ein Schüler von allen Gymnasien ausgehlossen worden, so hängt seine Zulassung zur Reifeprüfung von der besonderen willigung des Ministeriums für Kultus und Unterricht ab.

Eine durch falsche Angaben, durch Verschweigen in Betracht kommender tsachen oder wie immer erschlichene Zulassung zur Reifeprüfung hat deren ngiltigkeit und die Ausschließung von jeder Wiederholung derselben zur Folge. Den Landesschulinspektoren und deren Vertretern bei der Leitung der Prüfungen bliegt es insbesondere, im Einvernehmen mit den Gymnasialdirektoren und den Lehrkörpern sorgfältigst und mit Anwendung aller hiezu geeigneten Mittel die Identität der vor der Prüfungskommission erscheinenden externen Examinanden mit den zur Prüfung gemeldeten sicherzustellen.

Über die Meldungen der zugelassenen Externen ist ein Protokoll zu führen, in dem auch angemerkt wird, auf welche Weise, z. B. durch welche Zeugen, ein jeder von ihnen die Identität seiner Person dargetan habe.

§ 5.

Die Reifeprüfung zerfällt in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

§ 6.

Die schriftlichen Reifeprüfungen im Haupttermine (Sommertermin) sind in der Regel drei Wochen vor der mündlichen Prüfung abzuhalten.

Die Tage für die schriftlichen Arbeiten sollen unmittelbar nacheinander fallen; der Unterricht in der VIII. Klasse wird an diesen Tagen ausgesetzt. Es ist nicht zulässig, an demselben Tage zwei schriftliche Prüfungen abzuhalten.

Die mündlichen Reifeprüfungen im Haupttermine finden unmittelbar vor oder nach dem Schlusse des zweiten Semesters statt und haben in der Regel nicht mehr als 14 Tage vor und 8 Tage nach dem regelmäßigen Schlusse des Schuljahres zu beginnen.

Während der sechs dem Beginne der mündlichen Prüfung unmittelbar orangehenden Wochentage, beziehungsweise, wenn die mündliche Prüfung in die auptferien fällt, während der letzten sechs Wochentage des Schuljahres findet r die Abiturienten keinerlei Unterricht statt.

Ferner werden auch in einem Nebentermine unmittelbar nach den uptferien (Herbsttermin), außerdem in einem weiteren Nebentermine im Laufe Monates Februar (Februartermin) Reifeprüfungen abgehalten.

Der Sommertermin ist der regelmäßige Prüfungstermin für die im se Schuljahre absolvierenden öffentlichen Schüler, für die Privatisten der ober Klasse, sofern sie zugelassen werden dürfen, und für die in früheren Term zurückgewiesenen Kandidaten.

Der Herbsttermin ist zur Prüfung solcher Abiturienten bestimmt, im Sommertermine nachweislich krankheitshalber oder aus einem and zwingenden Grund zur Prüfung nicht erscheinen konnten, weiters für solche im Sommertermine die bereits begonnene Prüfung zu Ende zu führen tatsäc verhindert waren, und endlich für diejenigen Abiturienten, die, um zur Prü kommen zu dürfen, vorher noch eine Wiederholungsprüfung zu bestehen ha Die Prüfung im Herbsttermine ist in der Regel an der eigenen Anstalt abzul

Privatstudierende können im Sommer- und im Herbsttermin zugelassen we

Die Landesschulbehörde macht rechtzeitig diejenigen Gymnasien nam an denen für die Externisten eine Reifeprüfung stattfindet; diesen Gymn sind alsdann auch die Abiturienten, welche etwa die Prüfung vor der frül Kommission nicht fortsetzen können, auf ihr Ansuchen durch den Landessch zuzuweisen.

Die von den Kandidaten bei der schriftlichen Prüfung im Sommerte etwa erworbenen günstigen Noten behalten ihre Giltigkeit auch für die Pri im Herbsttermine.

Den Vorsitz bei den mündlichen Prüfungen im Sommer- und Herbstte führt der zuständige Landesschulinspektor oder sein Stellvertreter.

Der Februartermin ist für solche Kandidaten bestimmt, die im Som oder Herbsttermin des vorangegangenen Jahres auf ein halbes Jahr zurückgew wurden.

Diese Prüfungen finden in der Regel vor derselben Prüfungskommission nach Tunlichkeit auch unter demselben Vorsitzenden, sonst aber unter der Lei des Anstaltsdirektors statt.

Die etwaigen günstigen Kalküle der schriftlichen Arbeiten der ersten R prüfung behalten für diese Wiederholungsprüfung ihre Giltigkeit.

§ 7.

Die schriftliche Prüfung besteht aus folgenden Klausurarbeiten:

a) Aufsatz aus der Unterrichtssprache mit freier Wahl aus drei verschi artigen Themen;

b) Übersetzung aus dem Lateinischen in die Unterrichtssprache;

c) Übersetzung aus dem Griechischen in die Unterrichtssprache.

Für den Aufsatz in der Unterrichtssprache sind fünf Stunden und die beiden Übersetzungen je drei Stunden anzusetzen. Die auf die Mitteilung Textes verwendete Zeit wird in die zugemessene Arbeitszeit nicht eingerec

§ 8.

Für den Aufsatz in der Unterrichtssprache sind Themen zu wählen, welche innerhalb des Anschauungs- und Gedankenkreises der Examinanden liegen und der Höhe der von ihnen zu bekundenden allgemeinen Bildung angemessen sind, ohne daß jedoch dieselben oder zu nahe verwandte bereits in der Schule selbst bearbeitet worden wären.

Die Abschnitte zum Übersetzen sind in der Regel aus den in den Klassen behandelten Schriftstellern zu wählen, doch dürfen die gewählten Abschnitte in der Schule nicht gelesen worden sein. Sie können auch solchen altklassischen Schriftstellern entnommen sein, die am Gymnasium obligatorisch nicht gelesen werden, wofern die Stellen nach Inhalt und Diktion geeignet erscheinen.

Die Texte sollen keine besonderen sprachlichen oder sachlichen Schwierigkeiten bieten und nach Tunlichkeit ein gedanklich abgerundetes Ganzes darstellen. Ihr Umfang soll 30—40 Druckzeilen oder Verse betragen.

§ 9.

Die Themata der einzelnen Klausurarbeiten wählt der Landesschulinspektor aus einer Anzahl von solchen, welche die Lehrer der betreffenden Gegenstände in der obersten Klasse (und zwar in der Unterrichtssprache zwei Gruppen mit je drei verschiedenartigen Themen) vorschlagen. Die betreffenden Fachlehrer haben die vorgeschlagenen Arbeiten dem Direktor zu übergeben, der sie nach Einsichtnahme und eventueller Besprechung mit dem Fachlehrer versiegelt dem Landesschulinspektor übermittelt. Bei den Übersetzungsaufgaben ist zugleich ersichtlich zu machen, welche das Verständnis erleichternden Angaben oder Winke an den vorgeschlagenen Text angeschlossen werden sollen; wenn es notwendig erscheint, kann auch eine kurze über das Thema orientierende Aufschrift über den Text gesetzt werden. Desgleichen ist es bei den Aufsätzen in der Unterrichtssprache statthaft, einige erklärende und die Behandlung erleichternde Bemerkungen beizufügen.

Bei den schriftlichen Arbeiten aus dem Lateinischen und aus dem Griechischen ist der Gebrauch eines Schulwörterbuches zu gestatten.

Der fremdsprachliche Text wird ohne Angabe des Autors oder Werkes diktiert und an die Tafel geschrieben. Doch bleibt es dem Ermessen des Direktors anheimgestellt, den Examinanden den Text vorzulegen.

§ 10.

Es ist vorzusorgen, daß die für die schriftlichen Arbeiten bestimmten Aufgaben den Schülern nicht früher als zu der Zeit bekannt werden, wo sie zu arbeiten anfangen sollen. Andeutungen während des Unterrichtes, aus denen ein Schluß auf die vorgeschlagenen Themen gezogen werden könnte, sind sorgfältigst zu vermeiden. Um Täuschungen während der Arbeit wirksam vorzubeugen, hat der die Aufsicht führende Lehrer seine Aufmerksamkeit unausgesetzt den Examinanden zuzuwenden.

In demselben Lokale dürfen nicht mehr als 20 bis 25 Examinanden gleichzeit arbeiten. Ist ihre Zahl größer, so ist sie so zu teilen, daß Abteilungen. d jene Zahl nicht überschreiten, gleichzeitig in abgesonderten Räumen, und zw unter besonderer Aufsicht arbeiten. Das Verlassen des Arbeitslokales währe der Arbeitszeit ist einem Examinanden nur in dringenden Fällen zu gestatt Sache der Direktion und des Lehrkörpers ist es, etwa noch weitergehend durch die lokalen Verhältnisse gebotene Vorsichtsmaßregeln zu treffen. Nac Beendigung seiner Arbeit hat jeder Examinand sowohl die Reinschrift, wenn eine solche gemacht hat, als auch das Konzept und etwaige stenographisch Entwürfe, sonstige Aufzeichnungen und den eventuell mitgeteilten Text abzugeb und das Arbeitslokal zu verlassen. Jeder beaufsichtigende Lehrer bemerkt in eine Protokolle die Dauer seiner Überwachung, die Zeit der Ablieferung jeder Arb sowie alle sonstigen Wahrnehmungen und Vorkommnisse.

Ein Kandidat, der über Aufforderung des überwachenden Lehrers d Elaborat nicht abliefert, ist als von der Prüfung zurückgetreten zu behandeln.

§ 11.

Wenn ein Examinand sich einer Täuschung bei den Klausurarbeiten schul macht, mag diese in Benützung einer fremden Arbeit oder unerlaubter Hi mittel bestehen, so ist er unmittelbar aus dem Arbeitslokale zu entfern Er hat sodann die betreffende Arbeit, nach Umständen auch sämtliche Klaus arbeiten unter Erteilung neuer Aufgaben (nach § 9, siehe oben) in Zeiten au den Schulstunden und unter besonderer Aufsicht zu wiederholen. Bei schwere Vergehen sowie bei einem zweiten Versuche der Täuschung wird der Kandi für den laufenden Termin zurückgewiesen. Ein weiterer derartiger Versuch l die Ausschließung von jeder Reifeprüfung zur Folge.

Wenn ein Examinand bei den Klausurarbeiten dem unredlichen Gebar eines anderen Vorschub leistet, so kann dies bei sehr erschwerenden Umständ die Zurückweisung im laufenden Termine zur Folge haben. Über diese Folgen d vorerwähnten Vergehen sind die Examinanden vor Beginn der Klausurarbeit Kenntnis zu setzen und auf das nachdrücklichste zu verwarnen.

§ 12.

Jede Klausurarbeit wird von dem Lehrer des betreffenden Gegenstandes der obersten Klasse geprüft und mit einem bestimmten Urteile versehen, welc stets ohne Modifikation oder Einschränkung durch eine der für die Semest zeugnisse vorgeschriebenen Fortgangsnoten auszusprechen ist; eine hie abgesonderte kurze Begründung des Urteiles, bei welcher unterscheidbare Sei der Leistungen abgesondert charakterisiert werden, soll damit keineswegs a geschlossen sein. Die korrigierten schriftlichen Arbeiten, namentlich die v Fachlehrer mit einem ungünstigen Kalkül versehenen, werden auch von übrigen Mitgliedern der Prüfungskommission, in erster Linie vom Direktor dur gesehen. Hierauf sind die Arbeiten sowie die Übersichtstabellen über die Urt sobald als möglich nebst dem Protokolle über die schriftlichen Prüfungen d Vorsitzenden der Prüfungskommission vorzulegen.

§ 13.

Das ungünstige Ergebnis der schriftlichen Prüfungen bildet kein Hindernis für die Fortsetzung der Reifeprüfung.

§ 14.

Die mündliche Prüfung wird durch je vier Stunden vormittags und vier Stunden nachmittags — die genauere Bestimmung der Tageszeit steht dem Vorsitzenden im Einvernehmen mit der Prüfungskommission zu — in der Art vorgenommen, daß vor- und nachmittags je eine Gruppe von Kandidaten vollständig geprüft und das Ergebnis der Prüfung den Kandidaten unmittelbar nach der Beschlußfassung der Prüfungskommission mittags und abends bekanntgegeben wird (§ 21). Die mündlichen Prüfungen eines Externen können auf den Vor- und Nachmittag verteilt werden.

Die Prüfungskommission besteht regelmäßig außer dem Vorsitzenden (Landesschulinspektor oder dessen Stellvertreter) aus dem Direktor und aus sämtlichen Lehrern der obligaten Unterrichtsfächer (Turnen ausgenommen) in der VIII. Klasse.

Als Vorsitzender fungiert der Landesschulinspektor oder ein anderes Mitglied des Landesschulrates, ein nach Anhörung des Landesschulrates vom Minister für Kultus und Unterricht delegierter Hochschulprofessor, Mittelschuldirektor oder sonstiger Fachmann im Lehrwesen. In unvorhergesehenen Verhinderungsfällen kann der Vorsitzende durch den Anstaltsdirektor vertreten werden.

§ 15.

Zu prüfen hat in jedem Gegenstande der denselben in der obersten Klasse vortragende Lehrer; jedoch hat auch der Vorsitzende das Recht, sich am weiteren Prüfen in einer das Ansehen des betreffenden Lehrers gebührend berücksichtigenden Weise durch einzelne Fragen zu beteiligen. Sämtliche Mitglieder der Prüfungskommission sind verpflichtet, während der ganzen Dauer der Prüfung anwesend zu sein und dem Gange derselben zu folgen.

§ 16.

Der mündlichen Reifeprüfung dürfen die Vertreter städtischer und anderer Behörden und Körperschaften, die zur Erhaltung der Anstalt in Beziehung stehen und denen der Direktor die Zeit dieser Prüfung bekanntzugeben hat, ferner auf ihren besonderen Wunsch auch die Eltern oder Vormünder der Geprüften und endlich die Abiturienten der Anstalt beiwohnen. Dringend zu wünschen ist die Anwesenheit sämtlicher Lehrer des Gymnasiums. Nur wenn diese zuverlässig erwartet werden kann, darf während der Dauer der mündlichen Prüfungen, jedoch nur im Haupttermine, der Unterricht in allen Klassen des Gymnasiums ausgesetzt werden.

§ 17.

Die Gegenstände, auf welche sich die mündliche Prüfung für die *öffentlichen Schüler und Privatisten* erstreckt, sind: Die Unterrichtssprache, Latein oder Griechisch, Geschichte und Geographie, Mathematik. [1])

Von den klassischen Sprachen wird nur in einer Sprache die Prüfung abgelegt und zwar in jener, in der der Abiturient die bessere schriftliche Arbeit geliefert hat. Bei gleichen schriftlichen Leistungen steht die Wahl der mündlichen Prüfung für die eine oder die andere dieser Sprachen dem Prüflinge zu. Ist der Kalkül in einer oder in beiden schriftlichen Arbeiten aus diesen Sprachfächern nicht genügend, so entfällt die Wahl seitens des Prüflings und ist dann die mündliche Prüfung aus jedem Sprachfach abzulegen, in welchem die schriftliche Arbeit für nicht genügend befunden wurde.

Externe Kandidaten sind stets der mündlichen Prüfung aus beiden Sprachen zu unterziehen und im übrigen aus den oben für die öffentlichen Schüler und Privatisten festgesetzten Fächern zu prüfen.

An Anstalten, an denen das Freihandzeichnen am Obergymnasium obligat ist, sind die von den Abiturienten in den beiden Semestern der obersten Klasse ausgeführten Arbeiten der Prüfungskommission vorzulegen; Externe haben gleichfalls ihre bereits angefertigten Zeichnungen, darunter auch eine oder mehrere Arbeiten, deren Gegenstand der Direktor im Einvernehmen mit dem Fachlehrer bestimmt hat und die unter der Aufsicht des letzteren vorher ausgeführt wurden, vorzulegen.

Aus dem Turnen werden Externe nicht geprüft.

Solche Externisten, die sich nicht mit einer günstigen Note aus Latein und Mathematik der obersten Klasse des Gymnasiums auszuweisen in der Lage sind, haben aus diesen Gegenständen *vor* der schriftlichen Reifeprüfung eine schriftliche Übersetzung *aus* der Unterrichtssprache *ins* Lateinische und eine mathematische Arbeit, beide im Umfange und von der Schwierigkeit einer gewöhnlichen Schularbeit der VIII. Klasse, unter der Aufsicht des Fachlehrers anzufertigen.

Aus den übrigen obligaten Gegenständen sind mangels staatsgiltiger Zeugnisse oder Nachweisungen über erfolgreich bestandene Aufnahmsprüfungen von gleichartigen Mittelschulen Prüfungen über den Lehrstoff des Obergymnasiums vorzunehmen. Diese Prüfungen werden *vor* der Reifeprüfung an demjenigen Gymnasium, an dem die Ablegung der Reifeprüfung beabsichtigt wird, durch den betreffenden Fachlehrer im Beisein des Direktors und unter Aufnahme eines Protokolls abgehalten. Von dem günstigen Erfolge dieser Prüfungen ist die Zulassung zur weiteren Prüfung in demselben Termine abhängig zu machen. Die Zurückgewiesenen sind jedoch nicht unter die Reprobierten zu zählen.

Die bei solchen Prüfungen in den einzelnen Gegenständen erworbenen günstigen Noten behalten bei einer neuerlichen Ablegung der Reifeprüfung ihre Giltigkeit.

---

[1]) Eine eigene Prüfung aus Physik findet nicht statt; zum Ersatze wird für eine zusammenfassende Wiederholung dieses Gegenstandes in der VIII. Klasse im besonderen vorgesorgt.

§ 18.

Der Vorsitzende bestimmt die Ordnung, in welcher geprüft werden soll.

Rücksichtlich der Dauer der mit den einzelnen Kandidaten vorzunehmenden Prüfungen hat als Grundsatz zu gelten, daß auf jeden derselben nicht mehr Zeit verwendet werde, als erforderlich erscheint, um über die Reife des Kandidaten und deren Grad ein gewissenhaftes und sicheres Urteil zu gewinnen. Als Regel ist festzuhalten, daß für einen Kandidaten im Durchschnitte höchstens eine Stunde verwendet werde.

Es ist statthaft, daß bei der mündlichen Prüfung den Kandidaten die Fragen schriftlich vorgelegt und daß ihnen für die Überlegung derselben eine kurze Vorbereitungsfrist eingeräumt werde.

Die bei der Prüfung gestellten Fragen werden in einem Protokolle, das einer der nichtprüfenden Lehrer führt, jedoch ohne Hinzufügung einer Note verzeichnet.

§ 19.

Zum Maßstabe der Beurteilung für die schriftlichen wie für die mündlichen Leistungen der Examinanden dient im allgemeinen die Lehraufgabe des gesamten Obergymnasiums, wobei jedoch hauptsächlich die aus dem ganzen Unterrichte sich ergebende Bildung ins Auge zu fassen ist.

Forderungen in den einzelnen Lehrgegenständen:

1. Unterrichtssprache.

Ist die Unterrichtssprache die deutsche, so ist vom Examinanden die durch eigene Lektüre gewonnene Bekanntschaft mit den hervorragendsten Erscheinungen der deutschen Literatur (mit Einschluß der bedeutendsten deutsch-österreichischen Dichter) aus der Zeit seit Klopstock, bei den Koryphäen der neueren Literatur auch die Kenntnis des Entwicklungsganges derselben zu verlangen, ohne dabei auf die zeitliche Abfolge der einzelnen Werke und auf das Zahlenmaterial überhaupt besonderes Gewicht zu legen. Eine Prüfung aus dem Mittelhochdeutschen findet nicht statt.

Diese Anforderungen haben für Anstalten, an denen die Unterrichtssprache eine andere ist als die deutsche, sinngemäße Anwendung zu finden.

Das Substrat der Prüfung in der Unterrichtssprache bildet für gewöhnlich ein Abschnitt einer Dichtung oder eines Prosawerkes, der dem Kandidaten zur Vorbereitung vorzulegen ist. Bei der Prüfung hat er einen Teil davon sinngetreu und mit richtiger Betonung zu lesen und sodann den Gedankengang desselben klarzulegen. Daran schließt sich in Form eines Kolloquiums die Besprechung des Inhaltes, der inneren und äußeren Form, der dichterischen Gattung, der literarischen Bedeutung des betreffenden Werkes u. dgl. an, wobei auch andere Dichtwerke herangezogen werden können.

§ 3.

Die Abiturienten des Gymnasiums (d. i. Schüler der VIII. Klasse, mögen sie den Unterricht als öffentliche Schüler oder als eingeschriebene Privatisten genießen,) haben sich, wenn sie die Reifeprüfung ablegen wollen, wenigstens drei Monate vor dem Schlusse des zweiten Semesters bei dem Direktor der Anstalt mittelst einer stempelfreien, von dem Vater oder seinem Stellvertreter mitunterzeichneten Eingabe unter Nachweisung ihres Studienganges zu melden.

Schüler der VIII. Klasse, welchen im zweiten Semester ein Zeugnis mit ungünstiger Fortgangsklasse erteilt wurde, sind nicht vor Ablauf eines weiteren Schuljahres und solche, denen wegen ungenügender Leistungen in einem einzigen Gegenstande die Wiederholungsprüfung nach den Ferien gestattet wurde, erst nach gelungener Wiederholungsprüfung — im günstigen Falle auf ihr Ansuchen bereits für den Herbsttermin desselben Jahres — zur Ablegung der Reifeprüfung zuzulassen. Die Zulassung kann nur wegen Mangels der erforderlichen Bedingungen verweigert werden; den Zurückgewiesenen steht die Berufung an den Landesschulrat offen.

§ 4.

Privatstudierende (Externe), welche nicht die oberste Klasse eines Gymnasiums mit Erfolg absolviert haben, müssen, um zur Reifeprüfung zugelassen zu werden, das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben oder noch in dem Kalenderjahr, in welches die Ablegung der Reifeprüfung fällt, vollenden und bei der Landesschulbehörde des Kronlandes, in welchem sie die Reifeprüfung abzulegen wünschen, wenigstens drei Monate vor Ablauf des Schuljahres um die Zulassung zur Ablegung dieser Prüfung und um Bestimmung des Gymnasiums ansuchen.

In diesem klassenmäßig gestempelten Gesuche ist das Alter, das Religionsbekenntnis und der Wohnort sowie das Wohlverhalten des Bittstellers, der Name und Stand des Vaters oder Vormundes mit beglaubigten Zeugnissen nachzuweisen, endlich aufzuklären, wo, wie und binnen welcher Zeit der Kandidat die Gymnasialbildung erlangt hat.

Die Landesschulbehörde hat diese Nachweise zu prüfen, und wenn sie als entsprechend befunden worden sind, die Zulassung auszusprechen. Gegen die Abweisung eines solchen Gesuches steht die Berufung an das Ministerium für Kultus und Unterricht offen.

Externe, die in früheren Jahren einem Gymnasium als öffentliche Schüler oder als Privatisten angehört haben und dann ausgetreten sind, um die Gymnasialstudien auf dem Wege des häuslichen Unterrichtes zu vollenden, ohne sich den Semestralprüfungen zu unterziehen, können in der Regel nicht früher zur Reifeprüfung zugelassen werden als am Ende desjenigen Schuljahres, in dem sie bei regelmäßiger Fortsetzung ihrer Studien an einem öffentlichen Gymnasium die VIII. Klasse absolviert hätten. Ausnahmen können vom Landesschulrate nur dann bewilligt werden, wenn durch besondere Umstände die Wahrscheinlichkeit eines ungewöhnlich erfolgreichen Studiums glaubwürdig nachgewiesen ist.

Auszuschließen sind Aufgaben, welche eine nur durch ungewöhnliche Übung erlangte Gewandtheit in algebraischen Umformungen und in geometrischen Konstruktionen oder die Kenntnis vieler, bloß gedächtnismäßig festzuhaltender, namentlich praktisch belangloser Einzelheiten und Formeln verlangen.

Weiters ist Fertigkeit im Rechnen mit besonderen Zahlen und im Gebrauche der logarithmischen Tafeln besonders auch in der Hinsicht zu verlangen, daß diese Tafeln zur Vermeidung umständlichen Ziffernrechnens mit Vorteil herangezogen werden.

Bei Externen ist die mündliche Prüfung in den vorbezeichneten Lehrgegenständen auf den durch den Lehrplan für die Oberklassen des Gymnasiums vorgeschriebenen Lehrstoff auszudehnen.

§ 20.

Bei der Vornahme der Prüfungen ist das Hauptgewicht nicht auf die einzelnen Kenntnisse der Schüler, sondern einzig und allein auf die erreichte allgemeine Bildung, auf den gewonnenen geistigen Gesichtskreis und auf jene formale Schulung des Geistes zu legen, welche zu wissenschaftlichen Studien, wie sie auf der Hochschule betrieben werden, die notwendige Voraussetzung ist.

Diesen Grundsätzen widerspräche es direkt, wenn die Reifeprüfung in eine Reihe zusammenhangloser Einzelprüfungen aufgelöst und hiebei Forderungen gestellt würden, welche eine besondere, zumal im letzten Jahreskurse kaum zu leistende Vorbereitung bedingen. Ohne den Nachweis der Reife im allgemeinen darf selbst minutiöses Wissen in Einzelheiten nicht von ausschlaggebender Bedeutung sein, wie umgekehrt bei erbrachtem Nachweise jener Reife auf einzelne, unwesentliche Lücken in dem positiven Detail eines Gegenstandes kein entscheidendes Gewicht zu legen ist. Darum ist es von besonderer Wichtigkeit, daß zunächst schon äußerlich bei der Fragestellung alles vermieden werde, was das Bestehen der Prüfung als Sache des Zufalles erscheinen lassen könnte; ferner daß die Prüfung in jenen Gegenständen, welche am ehesten zu gedächtnismäßiger Vorbereitung Anlaß bieten, mehr die Form eines freien Kolloquiums annehme, um das Gebiet der Prüfung je nach dem Ausfalle der Antworten angemessen einschränken oder erweitern zu können, in allen Fällen aber nur auf Wesentliches zu erstrecken.

§ 21.

Nach Beendigung der mündlichen Prüfung und nach Entfernung der etwa anwesenden Eltern oder Vormünder und sonstigen Gäste wird von der Prüfungskommission nach dem Gesamteindrucke der mündlichen Prüfung, nach den Ergebnissen der schriftlichen Arbeiten und unter Würdigung auch der Semestralleistungen

Der Sommertermin ist der regelmäßige Prüfungstermin für die im selben Schuljahre absolvierenden öffentlichen Schüler, für die Privatisten der obersten Klasse, sofern sie zugelassen werden dürfen, und für die in früheren Terminen zurückgewiesenen Kandidaten.

Der Herbsttermin ist zur Prüfung solcher Abiturienten bestimmt, die im Sommertermine nachweislich krankheitshalber oder aus einem anderen zwingenden Grund zur Prüfung nicht erscheinen konnten, weiters für solche, die im Sommertermine die bereits begonnene Prüfung zu Ende zu führen tatsächlich verhindert waren, und endlich für diejenigen Abiturienten, die, um zur Prüfung kommen zu dürfen, vorher noch eine Wiederholungsprüfung zu bestehen hatten. Die Prüfung im Herbsttermine ist in der Regel an der eigenen Anstalt abzulegen.

Privatstudierende können im Sommer- und im Herbsttermin zugelassen werden.

Die Landesschulbehörde macht rechtzeitig diejenigen Gymnasien namhaft, an denen für die Externisten eine Reifeprüfung stattfindet; diesen Gymnasien sind alsdann auch die Abiturienten, welche etwa die Prüfung vor der früheren Kommission nicht fortsetzen können, auf ihr Ansuchen durch den Landesschulrat zuzuweisen.

Die von den Kandidaten bei der schriftlichen Prüfung im Sommertermin etwa erworbenen günstigen Noten behalten ihre Giltigkeit auch für die Prüfung im Herbsttermine.

Den Vorsitz bei den mündlichen Prüfungen im Sommer- und Herbsttermin führt der zuständige Landesschulinspektor oder sein Stellvertreter.

Der Februartermin ist für solche Kandidaten bestimmt, die im Sommer- oder Herbsttermin des vorangegangenen Jahres auf ein halbes Jahr zurückgewiesen wurden.

Diese Prüfungen finden in der Regel vor derselben Prüfungskommission und nach Tunlichkeit auch unter demselben Vorsitzenden, sonst aber unter der Leitung des Anstaltsdirektors statt.

Die etwaigen günstigen Kalküle der schriftlichen Arbeiten der ersten Reifeprüfung behalten für diese Wiederholungsprüfung ihre Giltigkeit.

§ 7.

Die schriftliche Prüfung besteht aus folgenden Klausurarbeiten:

a) Aufsatz aus der Unterrichtssprache mit freier Wahl aus drei verschiedenartigen Themen;

b) Übersetzung aus dem Lateinischen in die Unterrichtssprache;

c) Übersetzung aus dem Griechischen in die Unterrichtssprache.

Für den Aufsatz in der Unterrichtssprache sind fünf Stunden und für die beiden Übersetzungen je drei Stunden anzusetzen. Die auf die Mitteilung des Textes verwendete Zeit wird in die zugemessene Arbeitszeit nicht eingerechnet.

§ 8.

Für den Aufsatz in der Unterrichtssprache sind Themen zu wählen, welche innerhalb des Anschauungs- und Gedankenkreises der Examinanden liegen und der Höhe der von ihnen zu bekundenden allgemeinen Bildung angemessen sind, ohne daß jedoch dieselben oder zu nahe verwandte bereits in der Schule selbst bearbeitet worden wären.

Die Abschnitte zum Übersetzen sind in der Regel aus den in den Klassen behandelten Schriftstellern zu wählen, doch dürfen die gewählten Abschnitte in der Schule nicht gelesen worden sein. Sie können auch solchen altklassischen Schriftstellern entnommen sein, die am Gymnasium obligatorisch nicht gelesen werden, wofern die Stellen nach Inhalt und Diktion geeignet erscheinen.

Die Texte sollen keine besonderen sprachlichen oder sachlichen Schwierigkeiten bieten und nach Tunlichkeit ein gedanklich abgerundetes Ganzes darstellen. Ihr Umfang soll 30—40 Druckzeilen oder Verse betragen.

§ 9.

Die Themata der einzelnen Klausurarbeiten wählt der Landesschulinspektor aus einer Anzahl von solchen, welche die Lehrer der betreffenden Gegenstände in der obersten Klasse (und zwar in der Unterrichtssprache zwei Gruppen mit je drei verschiedenartigen Themen) vorschlagen. Die betreffenden Fachlehrer haben die vorgeschlagenen Arbeiten dem Direktor zu übergeben, der sie nach Einsichtnahme und eventueller Besprechung mit dem Fachlehrer versiegelt dem Landesschulinspektor übermittelt. Bei den Übersetzungsaufgaben ist zugleich ersichtlich zu machen, welche das Verständnis erleichternden Angaben oder Winke an den vorgeschlagenen Text angeschlossen werden sollen; wenn es notwendig erscheint, kann auch eine kurze über das Thema orientierende Aufschrift über den Text gesetzt werden. Desgleichen ist es bei den Aufsätzen in der Unterrichtssprache statthaft, einige erklärende und die Behandlung erleichternde Bemerkungen beizufügen.

Bei den schriftlichen Arbeiten aus dem Lateinischen und aus dem Griechischen ist der Gebrauch eines Schulwörterbuches zu gestatten.

Der fremdsprachliche Text wird ohne Angabe des Autors oder Werkes diktiert und an die Tafel geschrieben. Doch bleibt es dem Ermessen des Direktors anheimgestellt, den Examinanden den Text vorzulegen.

§ 10.

Es ist vorzusorgen, daß die für die schriftlichen Arbeiten bestimmten Aufgaben den Schülern nicht früher als zu der Zeit bekannt werden, wo sie zu arbeiten anfangen sollen. Andeutungen während des Unterrichtes, aus denen ein Schluß auf die vorgeschlagenen Themen gezogen werden könnte, sind sorgfältigst zu vermeiden. Um Täuschungen während der Arbeit wirksam vorzubeugen, hat der die Aufsicht führende Lehrer seine Aufmerksamkeit unausgesetzt den Examinanden zuzuwenden.

In demselben Lokale dürfen nicht mehr als 20 bis 25 Examinanden gleichzeitig arbeiten. Ist ihre Zahl größer, so ist sie so zu teilen, daß Abteilungen, die jene Zahl nicht überschreiten, gleichzeitig in abgesonderten Räumen, und zwar unter besonderer Aufsicht arbeiten. Das Verlassen des Arbeitslokales während der Arbeitszeit ist einem Examinanden nur in dringenden Fällen zu gestatten. Sache der Direktion und des Lehrkörpers ist es, etwa noch weitergehende, durch die lokalen Verhältnisse gebotene Vorsichtsmaßregeln zu treffen. Nach Beendigung seiner Arbeit hat jeder Examinand sowohl die Reinschrift, wenn er eine solche gemacht hat, als auch das Konzept und etwaige stenographische Entwürfe, sonstige Aufzeichnungen und den eventuell mitgeteilten Text abzugeben und das Arbeitslokal zu verlassen. Jeder beaufsichtigende Lehrer bemerkt in einem Protokolle die Dauer seiner Überwachung, die Zeit der Ablieferung jeder Arbeit sowie alle sonstigen Wahrnehmungen und Vorkommnisse.

Ein Kandidat, der über Aufforderung des überwachenden Lehrers das Elaborat nicht abliefert, ist als von der Prüfung zurückgetreten zu behandeln.

§ 11.

Wenn ein Examinand sich einer Täuschung bei den Klausurarbeiten schuldig macht, mag diese in Benützung einer fremden Arbeit oder unerlaubter Hilfsmittel bestehen, so ist er unmittelbar aus dem Arbeitslokale zu entfernen. Er hat sodann die betreffende Arbeit, nach Umständen auch sämtliche Klausurarbeiten unter Erteilung neuer Aufgaben (nach § 9, siehe oben) in Zeiten außer den Schulstunden und unter besonderer Aufsicht zu wiederholen. Bei schwereren Vergehen sowie bei einem zweiten Versuche der Täuschung wird der Kandidat für den laufenden Termin zurückgewiesen. Ein weiterer derartiger Versuch hat die Ausschließung von jeder Reifeprüfung zur Folge.

Wenn ein Examinand bei den Klausurarbeiten dem unredlichen Gebaren eines anderen Vorschub leistet, so kann dies bei sehr erschwerenden Umständen die Zurückweisung im laufenden Termine zur Folge haben. Über diese Folgen der vorerwähnten Vergehen sind die Examinanden vor Beginn der Klausurarbeit in Kenntnis zu setzen und auf das nachdrücklichste zu verwarnen.

§ 12.

Jede Klausurarbeit wird von dem Lehrer des betreffenden Gegenstandes in der obersten Klasse geprüft und mit einem bestimmten Urteile versehen, welches stets ohne Modifikation oder Einschränkung durch eine der für die Semestralzeugnisse vorgeschriebenen Fortgangsnoten auszusprechen ist; eine hievon abgesonderte kurze Begründung des Urteiles, bei welcher unterscheidbare Seiten der Leistungen abgesondert charakterisiert werden, soll damit keineswegs ausgeschlossen sein. Die korrigierten schriftlichen Arbeiten, namentlich die vom Fachlehrer mit einem ungünstigen Kalkül versehenen, werden auch von den übrigen Mitgliedern der Prüfungskommission, in erster Linie vom Direktor durchgesehen. Hierauf sind die Arbeiten sowie die Übersichtstabellen über die Urteile sobald als möglich nebst dem Protokolle über die schriftlichen Prüfungen dem Vorsitzenden der Prüfungskommission vorzulegen.

§ 13.

Das ungünstige Ergebnis der schriftlichen Prüfungen bildet kein Hindernis für die Fortsetzung der Reifeprüfung.

§ 14.

Die mündliche Prüfung wird durch je vier Stunden vormittags und vier Stunden nachmittags — die genauere Bestimmung der Tageszeit steht dem Vorsitzenden im Einvernehmen mit der Prüfungskommission zu — in der Art vorgenommen, daß vor- und nachmittags je eine Gruppe von Kandidaten vollständig geprüft und das Ergebnis der Prüfung den Kandidaten unmittelbar nach der Beschlußfassung der Prüfungskommission mittags und abends bekanntgegeben wird (§ 21). Die mündlichen Prüfungen eines Externen können auf den Vor- und Nachmittag verteilt werden.

Die Prüfungskommission besteht regelmäßig außer dem Vorsitzenden (Landesschulinspektor oder dessen Stellvertreter) aus dem Direktor und aus sämtlichen Lehrern der obligaten Unterrichtsfächer (Turnen ausgenommen) in der VIII. Klasse.

Als Vorsitzender fungiert der Landesschulinspektor oder ein anderes Mitglied des Landesschulrates, ein nach Anhörung des Landesschulrates vom Minister für Kultus und Unterricht delegierter Hochschulprofessor, Mittelschuldirektor oder sonstiger Fachmann im Lehrwesen. In unvorhergesehenen Verhinderungsfällen kann der Vorsitzende durch den Anstaltsdirektor vertreten werden.

§ 15.

Zu prüfen hat in jedem Gegenstande der denselben in der obersten Klasse vortragende Lehrer; jedoch hat auch der Vorsitzende das Recht, sich am weiteren Prüfen in einer das Ansehen des betreffenden Lehrers gebührend berücksichtigenden Weise durch einzelne Fragen zu beteiligen. Sämtliche Mitglieder der Prüfungskommission sind verpflichtet, während der ganzen Dauer der Prüfung anwesend zu sein und dem Gange derselben zu folgen.

§ 16.

Der mündlichen Reifeprüfung dürfen die Vertreter städtischer und anderer Behörden und Körperschaften, die zur Erhaltung der Anstalt in Beziehung stehen und denen der Direktor die Zeit dieser Prüfung bekanntzugeben hat, ferner auf ihren besonderen Wunsch auch die Eltern oder Vormünder der Geprüften und endlich die Abiturienten der Anstalt beiwohnen. Dringend zu wünschen ist die Anwesenheit sämtlicher Lehrer des Gymnasiums. Nur wenn diese zuverlässig erwartet werden kann, darf während der Dauer der mündlichen Prüfungen, jedoch nur im Haupttermine, der Unterricht in allen Klassen des Gymnasiums ausgesetzt werden.

§ 17.

Die Gegenstände, auf welche sich die mündliche Prüfung für die öffentlichen Schüler und Privatisten erstreckt, sind: Die Unterrichtssprache, Latein oder Griechisch, Geschichte und Geographie, Mathematik.[1])

Von den klassischen Sprachen wird nur in einer Sprache die Prüfung abgelegt und zwar in jener, in der der Abiturient die bessere schriftliche Arbeit geliefert hat. Bei gleichen schriftlichen Leistungen steht die Wahl der mündlichen Prüfung für die eine oder die andere dieser Sprachen dem Prüflinge zu. Ist der Kalkül in einer oder in beiden schriftlichen Arbeiten aus diesen Sprachfächern nicht genügend, so entfällt die Wahl seitens des Prüflings und ist dann die mündliche Prüfung aus jedem Sprachfach abzulegen, in welchem die schriftliche Arbeit für nicht genügend befunden wurde.

Externe Kandidaten sind stets der mündlichen Prüfung aus beiden Sprachen zu unterziehen und im übrigen aus den oben für die öffentlichen Schüler und Privatisten festgesetzten Fächern zu prüfen.

An Anstalten, an denen das Freihandzeichnen am Obergymnasium obligat ist, sind die von den Abiturienten in den beiden Semestern der obersten Klasse ausgeführten Arbeiten der Prüfungskommission vorzulegen; Externe haben gleichfalls ihre bereits angefertigten Zeichnungen, darunter auch eine oder mehrere Arbeiten, deren Gegenstand der Direktor im Einvernehmen mit dem Fachlehrer bestimmt hat und die unter der Aufsicht des letzteren vorher ausgeführt wurden, vorzulegen.

Aus dem Turnen werden Externe nicht geprüft.

Solche Externisten, die sich nicht mit einer günstigen Note aus Latein und Mathematik der obersten Klasse des Gymnasiums auszuweisen in der Lage sind, haben aus diesen Gegenständen vor der schriftlichen Reifeprüfung eine schriftliche Übersetzung aus der Unterrichtssprache ins Lateinische und eine mathematische Arbeit, beide im Umfange und von der Schwierigkeit einer gewöhnlichen Schularbeit der VIII. Klasse, unter der Aufsicht des Fachlehrers anzufertigen.

Aus den übrigen obligaten Gegenständen sind mangels staatsgiltiger Zeugnisse oder Nachweisungen über erfolgreich bestandene Aufnahmsprüfungen von gleichartigen Mittelschulen Prüfungen über den Lehrstoff des Obergymnasiums vorzunehmen. Diese Prüfungen werden vor der Reifeprüfung an demjenigen Gymnasium, an dem die Ablegung der Reifeprüfung beabsichtigt wird, durch den betreffenden Fachlehrer im Beisein des Direktors und unter Aufnahme eines Protokolls abgehalten. Von dem günstigen Erfolge dieser Prüfungen ist die Zulassung zur weiteren Prüfung in demselben Termine abhängig zu machen. Die Zurückgewiesenen sind jedoch nicht unter die Reprobierten zu zählen.

Die bei solchen Prüfungen in den einzelnen Gegenständen erworbenen günstigen Noten behalten bei einer neuerlichen Ablegung der Reifeprüfung ihre Giltigkeit.

---

[1]) Eine eigene Prüfung aus Physik findet nicht statt; zum Ersatze wird für eine zusammenfassende Wiederholung dieses Gegenstandes in der VIII. Klasse im besonderen vorgesorgt.

§ 18.

Der Vorsitzende bestimmt die Ordnung, in welcher geprüft werden soll.

Rücksichtlich der Dauer der mit den einzelnen Kandidaten vorzunehmenden Prüfungen hat als Grundsatz zu gelten, daß auf jeden derselben nicht mehr Zeit verwendet werde, als erforderlich erscheint, um über die Reife des Kandidaten und deren Grad ein gewissenhaftes und sicheres Urteil zu gewinnen. Als Regel ist festzuhalten, daß für einen Kandidaten im Durchschnitte höchstens eine Stunde verwendet werde.

Es ist statthaft, daß bei der mündlichen Prüfung den Kandidaten die Fragen schriftlich vorgelegt und daß ihnen für die Überlegung derselben eine kurze Vorbereitungsfrist eingeräumt werde.

Die bei der Prüfung gestellten Fragen werden in einem Protokolle, das einer der nichtprüfenden Lehrer führt, jedoch ohne Hinzufügung einer Note verzeichnet.

§ 19.

Zum Maßstabe der Beurteilung für die schriftlichen wie für die mündlichen Leistungen der Examinanden dient im allgemeinen die Lehraufgabe des gesamten Obergymnasiums, wobei jedoch hauptsächlich die aus dem ganzen Unterrichte sich ergebende Bildung ins Auge zu fassen ist.

Forderungen in den einzelnen Lehrgegenständen:

1. Unterrichtssprache.

Ist die Unterrichtssprache die deutsche, so ist vom Examinanden die durch eigene Lektüre gewonnene Bekanntschaft mit den hervorragendsten Erscheinungen der deutschen Literatur (mit Einschluß der bedeutendsten deutsch-österreichischen Dichter) aus der Zeit seit Klopstock, bei den Koryphäen der neueren Literatur auch die Kenntnis des Entwicklungsganges derselben zu verlangen, ohne dabei auf die zeitliche Abfolge der einzelnen Werke und auf das Zahlenmaterial überhaupt besonderes Gewicht zu legen. Eine Prüfung aus dem Mittelhochdeutschen findet nicht statt.

Diese Anforderungen haben für Anstalten, an denen die Unterrichtssprache eine andere ist als die deutsche, sinngemäße Anwendung zu finden.

Das Substrat der Prüfung in der Unterrichtssprache bildet für gewöhnlich ein Abschnitt einer Dichtung oder eines Prosawerkes, der dem Kandidaten zur Vorbereitung vorzulegen ist. Bei der Prüfung hat er einen Teil davon sinngetreu und mit richtiger Betonung zu lesen und sodann den Gedankengang desselben klarzulegen. Daran schließt sich in Form eines Kolloquiums die Besprechung des Inhaltes, der inneren und äußeren Form, der dichterischen Gattung, der literarischen Bedeutung des betreffenden Werkes u. dgl. an, wobei auch andere Dichtwerke herangezogen werden können.

Sorgfältig zu vermeiden ist jede Veranlassung zur Wiedergabe kritisierender Bemerkungen, welche der Kandidat ohne genügende eigene Literaturkenntnis, mithin auch ohne eigenes Urteil aufgenommen hat.

2. Latein und Griechisch.

Der Examinand hat einen in der Schule nicht gelesenen, weder besondere sprachliche noch sachliche Schwierigkeiten bietenden, womöglich ein inhaltlich abgerundetes Ganzes darstellenden Abschnitt der im Gymnasium gelesenen lateinischen, beziehungsweise griechischen Schriftsteller nach vorangegangener Vorbereitung sinngemäß, eine Dichterstelle metrisch richtig zu lesen und ohne erhebliche Beihilfe zu übersetzen und zu erklären.

Dem Kandidaten ist die Bedeutung seltenerer und ihm etwa unbekannter Wörter und Phrasen mitzuteilen, wenn nötig auch eine über die Stelle orientierende Andeutung zu geben. Eine besondere Prüfung aus der Literaturgeschichte (Biographien) und aus den sogenannten Realien findet nicht statt.

Hat die eine vorgelegte Stelle dem Examinanden bei der Übersetzung große Schwierigkeiten bereitet, so kann ihm noch eine zweite Stelle vorgelegt werden.

Externe haben die mündliche Prüfung aus Latein und aus Griechisch abzulegen.

3. Geschichte und Geographie.

Die Prüfung aus Geschichte und Geographie wird auf die österreichische Vaterlandskunde beschränkt, soweit diese den Lehrstoff der VIII. Klasse bildet. Demnach soll der Kandidat über die wichtigeren Tatsachen aus der Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie in Entstehung, Ausbau und innerer Entwicklung sowie in den Wechselbeziehungen zur Geschichte der übrigen Länder und Staaten unter Betonung der kulturgeschichtlichen und wirtschaftlichen Momente, weiters über Verfassung und Verwaltung der Monarchie unter besonderer Berücksichtigung der österreichischen Reichshälfte Bescheid wissen.

In der Geographie hat der Kandidat die Kenntnis der für den Aufbau, das Landschaftsbild und die Besiedlung der österreichisch-ungarischen Monarchie maßgebenden Tatsachen der Geologie, der Oro- und Hydrographie, der Klimatologie, der politischen und Wirtschafts-Geographie nachzuweisen. Spezialfragen aus der Statistik sind nicht zu geben, die Topographie ist einzuschränken und auch sonst sind Detailfragen, welche rein gedächtnismäßiges Wissen voraussetzen, zu vermeiden.

4. Mathematik.

Der Abiturient hat einen Überblick über den auf der Oberstufe behandelten mathematischen Lehrstoff durch die Vertrautheit mit den Methoden der einzelnen Gebiete bei der Lösung von Aufgaben, und zwar abstrakten wie angewandten aus anderen Wissenschaften (auch der Physik) und dem praktischen Leben zu erweisen.

Auszuschließen sind Aufgaben, welche eine nur durch ungewöhnliche Übung erlangte Gewandtheit in algebraischen Umformungen und in geometrischen Konstruktionen oder die Kenntnis vieler, bloß gedächtnismäßig festzuhaltender, namentlich praktisch belangloser Einzelheiten und Formeln verlangen.

Weiters ist Fertigkeit im Rechnen mit besonderen Zahlen und im Gebrauche der logarithmischen Tafeln besonders auch in der Hinsicht zu verlangen, daß diese Tafeln zur Vermeidung umständlichen Ziffernrechnens mit Vorteil herangezogen werden.

Bei Externen ist die mündliche Prüfung in den vorbezeichneten Lehrgegenständen auf den durch den Lehrplan für die Oberklassen des Gymnasiums vorgeschriebenen Lehrstoff auszudehnen.

§ 20.

Bei der Vornahme der Prüfungen ist das Hauptgewicht nicht auf die einzelnen Kenntnisse der Schüler, sondern einzig und allein auf die erreichte allgemeine Bildung, auf den gewonnenen geistigen Gesichtskreis und auf jene formale Schulung des Geistes zu legen, welche zu wissenschaftlichen Studien, wie sie auf der Hochschule betrieben werden, die notwendige Voraussetzung ist.

Diesen Grundsätzen widerspräche es direkt, wenn die Reifeprüfung in eine Reihe zusammenhangloser Einzelprüfungen aufgelöst und hiebei Forderungen gestellt würden, welche eine besondere, zumal im letzten Jahreskurse kaum zu leistende Vorbereitung bedingen. Ohne den Nachweis der Reife im allgemeinen darf selbst minutiöses Wissen in Einzelheiten nicht von ausschlaggebender Bedeutung sein, wie umgekehrt bei erbrachtem Nachweise jener Reife auf einzelne, unwesentliche Lücken in dem positiven Detail eines Gegenstandes kein entscheidendes Gewicht zu legen ist. Darum ist es von besonderer Wichtigkeit, daß zunächst schon äußerlich bei der Fragestellung alles vermieden werde, was das Bestehen der Prüfung als Sache des Zufalles erscheinen lassen könnte; ferner daß die Prüfung in jenen Gegenständen, welche am ehesten zu gedächtnismäßiger Vorbereitung Anlaß bieten, mehr die Form eines freien Kolloquiums annehme, um das Gebiet der Prüfung je nach dem Ausfalle der Antworten angemessen einschränken oder erweitern zu können, in allen Fällen aber nur auf Wesentliches zu erstrecken.

§ 21.

Nach Beendigung der mündlichen Prüfung und nach Entfernung der etwa anwesenden Eltern oder Vormünder und sonstigen Gäste wird von der Prüfungskommission nach dem Gesamteindrucke der mündlichen Prüfung, nach den Ergebnissen der schriftlichen Arbeiten und unter Würdigung auch der Semestralleistungen

des letzten Schuljahres, beziehungsweise der Vorprüfungen, über die Frage beraten und beschlossen, ob dem Kandidaten die Reife zuzuerkennen sei oder nicht. Bei der Beurteilung der Prüflinge kann die Prüfungskommission einen Kandidaten, dessen Reife im allgemeinen nach dem Ergebnisse der Beratung feststeht, für reif erklären, auch wenn er in einem Gegenstande nicht völlig entsprochen hat. Der Beschluß über die Zuerkennung der Reife wird entweder mit Stimmeneinhelligkeit oder mit Stimmenmehrheit gefaßt.

Ist der Kandidat einhellig für reif erklärt worden, so kann bei hervorragenden Leistungen über den Zusatz „mit Auszeichnung" abgestimmt werden. Zur Zuerkennung der Reife mit Auszeichnung genügt die einfache Mehrheit.

Bei der Abstimmung hat jedes Kommissionsmitglied so viele Stimmen als es Lehrfächer in der VIII. Klasse vertritt, der Direktor hat auch als solcher eine Stimme. Dem Vorsitzenden steht es frei, sich an der Abstimmung zu beteiligen; er gibt aber in diesem Falle seine Stimme als letzter ab. Bei Stimmengleichheit gilt das für den Kandidaten günstigere Urteil.

Tritt ein Kandidat während der mündlichen Reifeprüfung, ohne an der Fortsetzung der Prüfung tatsächlich gehindert zu sein, zurück, so hat die Prüfungskommission in dem Falle, als nach den bereits vorliegenden Prüfungsergebnissen seine Unreife außer Zweifel steht, ein Schlußurteil auszusprechen und im Reifeprüfungsprotokolle vorzumerken.

Wiederholungsprüfungen aus einem Gegenstande nach zwei Monaten finden nicht statt.

Am Schlusse der ganzen Beratung wird das Protokoll (Hauptprotokoll), welches die Urteile über die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Semestral- und die bei den Vorprüfungen oder sonst erlangten Noten sowie das Gesamturteil über die Reife und deren Grad (beziehungsweise über die Nichtreife) zu enthalten hat, vorgelesen und verifiziert, worauf der Vorsitzende den Geprüften das Prüfungsergebnis bekannt gibt.

§ 22.

Auf Grund des in das Hauptprotokoll eingetragenen Schlußurteiles fertigt der Klassenvorstand der obersten Klasse den für reif befundenen Kandidaten Reifezeugnisse aus.

In jedes Zeugnis ist außer dem vollständigen Nationale (Vor- und Zuname, Geburtsort und Vaterland, Tag und Jahr der Geburt, Religionsbekenntnis) des Geprüften und der Bezeichnung der Lehranstalten, welche er besuchte, lediglich der Ausspruch der Prüfungskommission aufzunehmen, in welcher Weise ihm die Reife zum Besuche einer Universität zuerkannt wurde (reif mit Stimmenmehrheit, reif mit Stimmeneinhelligkeit, reif mit Auszeichnung).

Die Zeugnisse sind vom Vorsitzenden, vom Direktor und vom Klassenvorstande die Prüfungsprotokolle von allen Kommissionsmitgliedern zu unterfertigen.

§ 23.

Den Abiturienten, welche als öffentliche Schüler die VIII. Klasse absolviert oder als Privatisten die Prüfung über das zweite Semester abgelegt haben, ist auch das Semestralzeugnis auszufolgen. Ein Vermerk über das Ergebnis der Reifeprüfung hat auf demselben zu unterbleiben.

§ 24.

Ist ein Kandidat für unreif erklärt worden, so wird mit einfacher Mehrheit festgesetzt, ob er nach einem halben oder nach einem ganzen Jahre zur Wiederholung der Reifeprüfung zugelassen wird. Ein Externist kann auch auf unbestimmte Zeit reprobiert werden. In diesen Fällen ist auf Wunsch eine Bescheinigung auszustellen, in der nach den allgemeinen Angaben (s. o. § 22) ausgesprochen wird, daß der Kandidat zum Besuche einer Universität noch nicht reif ist, und wann er die Prüfung wiederholen darf. In derselben sind weiters die für die Wiederholung geltenden Noten (§§ 6 und 17 Schlußabsatz) ersichtlich zu machen.

Die Wiederholung der Reifeprüfung findet in der Regel an jenem Gymnasium statt, an dem der Kandidat die erste Prüfung abgelegt hat, es wäre denn, daß er an einem anderen öffentlichen Gymnasium die oberste Klasse wiederholt, in welchem Falle er sich an diesem der Prüfung zu unterziehen hat.

Die für die Wiederholung in Geltung bleibenden Noten werden in das neue Prüfungsprotokoll mit dem Beisatze „aus dem Hauptprotokolle der Reifeprüfung vom ....“ übertragen, vorausgesetzt, daß nicht die eine oder die andere dieser Noten infolge der Ergebnisse einer Wiederholung der VIII. Gymnasialklasse abgeändert werden mußte.

Ein reprobierter Kandidat hat, wenn er nicht die VIII. Klasse als öffentlicher Schüler wiederholt, bei der Anmeldung zur neuerlichen Ablegung der Reifeprüfung außer der Bescheinigung über die erste Prüfung ein von der kompetenten Behörde ausgestelltes Wohlverhaltungszeugnis beizubringen.

§ 25.

Die Reifeprüfung kann nur zweimal wiederholt werden.

§ 26.

Als Taxe für die Prüfung hat ein Examinand, der als öffentlicher Schüler die oberste Klasse eines zur Abhaltung der Reifeprüfung berechtigten Gymnasiums absolviert hat, vor Beginn der schriftlichen Prüfung 20 Kronen, ein Privatist oder Externer 50 Kronen zu erlegen.

Die von der Entrichtung des Schulgeldes zur Hälfte oder ganz befreiten öffentlichen Schüler sind in demselben Verhältnisse auch vom Erlage der Prüfungstaxe befreit. Bei Wiederholung der Reifeprüfung ist in allen Fällen gleichmäßig eine Taxe von 20 Kronen zu entrichten.

Die einmal erlegte Prüfungstaxe wird nur dann zurückerstattet, wenn der Examinand noch vor dem Beginne der schriftlichen Prüfungen von der Prüfung absteht.

Der Gesamtbetrag der Prüfungstaxen ist unter die bei der Prüfungskommission beteiligten Lehrer mit Einschluß des Direktors im Verhältnisse zur geleisteten Arbeit zu verteilen. Der genauere Verteilungsmodus wird vom Landesschulrate bestimmt.

§ 27.

Am Schlusse jedes Termines der Reifeprüfung sind die ausgesprochenen Reprobationen von der Landesschulbehörde allen übrigen Landesschulbehörden der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder bekanntzugeben.

§ 28.

Wofern es tunlich ist, findet eine feierliche Entlassung der Abiturienten durch den Direktor im Beisein der Prüfungskommission statt.

§ 29.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat über den Verlauf und Erfolg der Reifeprüfung an den Landesschulrat einen kurzen Bericht zu erstatten, der dem Ministerium für Kultus und Unterricht zur Kenntnis zu bringen ist.

§ 30.

Sämtliche Bestimmungen dieser Prüfungsvorschrift gelten auch für die Reifeprüfungen der Frauen mit der Ausnahme, daß die in § 22 normierte Berechtigung zum Besuche der Universität, soweit dieser nach den bestehenden Vorschriften den Frauen gewährt ist, den nicht dem österreichischen Staatsverbande angehörenden Frauen nicht zugesprochen werden kann.

§ 31.

Diese Verordnung tritt sofort in Wirksamkeit.

Hiemit werden alle den gleichen Gegenstand betreffenden Vorschriften, insoweit sie mit den Bestimmungen dieser Ministerialverordnung nicht im Einklange stehen, außer Kraft gesetzt.

Nr. 19.

Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 29. Februar 1908, Z. 10051,

womit eine neue Vorschrift für die Abhaltung der Reifeprüfungen an Realschulen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder erlassen wird.

In der mit Ministerialverordnung vom 7. April 1899, Z. 9452,[1]) erlassenen Vorschrift für die Abhaltung der Reifeprüfungen an den Realschulen haben sich auf Grund der seither gemachten Erfahrungen verschiedene Änderungen als notwendig erwiesen. Ich finde mich demnach bestimmt, dieselbe außer Kraft zu setzen und vorausgesetzt, daß die betreffenden Landesgesetze keine abweichenden Bestimmungen enthalten, folgende neue Prüfungsordnung zu erlassen.

§ 1.

Die Berechtigung zum Besuche einer technischen Hochschule ist für jene absolvierten Schüler einer Realschule, welche als ordentliche Hörer immatrikuliert werden wollen, von dem günstigen Erfolge der abzulegenden Reifeprüfung abhängig.

§ 2.

Jede vollständige Staats-Realschule und jede vollständige Landes-Realschule, welche nach dem betreffenden Realschulgesetze nicht als eine Privat-, sondern als eine öffentliche Anstalt anzusehen ist, hat am Schlusse eines jeden Schuljahres unter der Leitung des Landesschulinspektors oder seines Stellvertreters eine Reifeprüfung abzuhalten. Andere Oberrealschulen haben das Recht zur Abhaltung von Reifeprüfungen und zur Ausstellung von Reifezeugnissen nur dann, wenn es ihnen vom Minister für Kultus und Unterricht besonders und ausdrücklich verliehen wird.

§ 3.

Die Abiturienten der Realschule (d. i. Schüler der VII. Klasse, mögen sie den Unterricht als öffentliche Schüler oder als eingeschriebene Privatisten genießen,) haben sich, wenn sie die Reifeprüfung ablegen wollen, wenigstens drei Monate vor dem Schlusse des zweiten Semesters bei dem Direktor der Anstalt mittelst einer stempelfreien, von dem Vater oder seinem Stellvertreter mitunterzeichneten Eingabe unter Nachweisung ihres Studienganges zu melden.

[1]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1899, Nr. 17, Seite 109.

Schüler der VII. Klasse, welchen im zweiten Semester ein Zeugnis mit ungünstiger Fortgangsklasse erteilt wurde, sind nicht vor Ablauf eines weiteren Schuljahres und solche, denen wegen ungenügender Leistungen in einem einzigen Gegenstande die Wiederholungsprüfung nach den Ferien gestattet wurde, erst nach gelungener Wiederholungsprüfung — im günstigen Falle auf ihr Ansuchen bereits für den Herbsttermin desselben Jahres — zur Ablegung der Reifeprüfung zuzulassen. Die Zulassung kann nur wegen Mangels der gesetzlichen Bedingungen verweigert werden; den Zurückgewiesenen steht die Berufung an den Landesschulrat offen.

§ 4.

Privatstudierende (Externe), welche nicht die oberste Klasse einer Realschule mit Erfolg absolviert haben, müssen, um zur Reifeprüfung zugelassen zu werden, das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben oder (Böhmen und Kärnten ausgenommen) noch in dem Kalenderjahr, in welches die Ablegung der Reifeprüfung fällt, vollenden (für Istrien, Dalmatien und die Bukowina ist das zurückgelegte 18. Lebensjahr erforderlich) und bei der Landesschulbehörde des Kronlandes, in welchem sie die Reifeprüfung abzulegen wünschen, wenigstens drei Monate vor Ablauf des Schuljahres um die Zulassung zur Ablegung dieser Prüfung und um Bestimmung der Realschule ansuchen.

In diesem klassenmäßig gestempelten Gesuche ist das Alter, das Religionsbekenntnis und der Wohnort sowie das Wohlverhalten des Bittstellers, der Name und Stand des Vaters oder Vormundes mit beglaubigten Zeugnissen nachzuweisen, endlich aufzuklären, wo, wie und binnen welcher Zeit der Kandidat die Realschulbildung erlangt hat.

Die Landesschulbehörde hat diese Nachweise zu prüfen und wenn sie als entsprechend befunden worden sind, die Zulassung auszusprechen. Gegen die Abweisung eines solchen Gesuches steht die Berufung an das Ministerium für Kultus und Unterricht offen.

Externe, die in früheren Jahren einer Realschule als öffentliche Schüler oder Privatisten angehört haben und dann ausgetreten sind, um die Realschulstudien auf dem Wege des häuslichen Unterrichtes zu vollenden, ohne sich den Semestralprüfungen zu unterziehen, können in der Regel nicht früher zur Reifeprüfung zugelassen werden als am Ende desjenigen Schuljahres, in dem sie bei regelmäßiger Fortsetzung ihrer Studien an einer öffentlichen Realschule die VII. Klasse absolviert hätten. Ausnahmen können vom Landesschulrate nur dann bewilligt werden, wenn durch besondere Umstände die Wahrscheinlichkeit eines ungewöhnlich erfolgreichen Studiums glaubwürdig nachgewiesen ist.

Ein lokal (nicht von allen Realschulen) ausgeschlossener Schüler bedarf, wenn er nicht bereits wieder an einer öffentlichen Realschule Aufnahme gefunden hat, um zur Reifeprüfung zugelassen zu werden, der besonderen Erlaubnis der Landesschulbehörde desjenigen Kronlandes, in dem er diese Prüfung abzulegen wünscht. Ist ein Schüler von allen Realschulen ausgeschlossen worden, so hängt seine Zulassung zur Reifeprüfung von der besonderen Bewilligung des Ministeriums für Kultus und Unterricht ab.

Eine durch falsche Angaben, durch Verschweigen in Betracht kommender Tatsachen oder wie immer erschlichene Zulassung zur Reifeprüfung hat deren Ungiltigkeit und die Ausschließung von jeder Wiederholung derselben zur Folge. Den Landesschulinspektoren und deren Vertretern bei der Leitung der Prüfungen obliegt es insbesondere, im Einvernehmen mit den Realschuldirektoren und den Lehrkörpern sorgfältigst und mit Anwendung aller hiezu geeigneten Mittel die Identität der vor der Prüfungskommission erscheinenden externen Examinanden mit den zur Prüfung gemeldeten sicherzustellen.

Über die Meldungen der zugelassenen Externen ist ein Protokoll zu führen, in dem auch angemerkt wird, auf welche Weise, z. B. durch welche Zeugen, ein jeder von ihnen die Identität seiner Person dargetan habe.

§ 5.

Die Reifeprüfung zerfällt in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

§ 6.

Die schriftlichen Reifeprüfungen im Haupttermine (Sommertermin) sind in der Regel drei Wochen vor der mündlichen Prüfung abzuhalten.

Die Tage für die schriftlichen Arbeiten sollen unmittelbar nacheinander fallen; der Unterricht in der VII. Klasse wird an diesen Tagen ausgesetzt. Es ist nicht zulässig, an demselben Tage zwei schriftliche Prüfungen abzuhalten.

Die mündlichen Reifeprüfungen im Haupttermine finden unmittelbar vor oder nach dem Schlusse des zweiten Semesters statt und haben in der Regel nicht mehr als vierzehn Tage vor und acht Tage nach dem regelmäßigen Schlusse des Schuljahres zu beginnen.

Während der sechs dem Beginne der mündlichen Prüfung unmittelbar vorangehenden Wochentage, beziehungsweise, wenn die mündliche Prüfung in die Hauptferien fällt, während der letzten sechs Wochentage des Schuljahres findet für die Abiturienten keinerlei Unterricht statt.

Ferner werden auch in einem Nebentermine unmittelbar nach den Hauptferien (Herbsttermin), außerdem in einem weiteren Nebentermin im Laufe des Monates Februar (Februartermin) Reifeprüfungen abgehalten.

Der Sommertermin ist der regelmäßige Prüfungstermin für die im selben Schuljahre absolvierenden öffentlichen Schüler, für die Privatisten der obersten Klasse, sofern sie zugelassen werden dürfen, und für die in früheren Terminen zurückgewiesenen Kandidaten.

Der Herbsttermin ist zur Prüfung solcher Abiturienten bestimmt, die im Sommertermine nachweislich krankheitshalber oder aus einem anderen zwingenden Grunde zur Prüfung nicht erscheinen konnten, weiters für solche, die im Sommertermine die bereits begonnene Prüfung zu Ende zu führen tatsächlich verhindert waren, und endlich für diejenigen Abiturienten, die, um zur Prüfung kommen zu dürfen, vorher noch eine Wiederholungsprüfung zu bestehen hatten.

Die Prüfung im Herbsttermine ist in der Regel an der eigenen Anstalt abzulegen.

Privatstudierende können im Sommer- und im Herbsttermin zugelassen werden.

Die Landesschulbehörde macht rechtzeitig diejenigen Realschulen namhaft, an denen für die Externisten im Herbsttermin eine Reifeprüfung stattfindet; diesen Realschulen sind alsdann auch die Abiturienten, welche etwa die Prüfung vor der früheren Kommission nicht fortsetzen können, auf ihr Ansuchen durch den Landesschulrat zuzuweisen.

Die von den Kandidaten bei der schriftlichen Prüfung im Sommertermin etwa erworbenen günstigen Noten behalten ihre Giltigkeit auch für die Prüfung im Herbsttermine.

Den Vorsitz bei den mündlichen Prüfungen im Sommer- und Herbsttermin führt der zuständige Landesschulinspektor oder sein Stellvertreter.

Der Februartermin ist für solche Kandidaten bestimmt, die im Sommer- oder Herbsttermin des vorangegangenen Jahres auf ein halbes Jahr zurückgewiesen wurden.

Diese Prüfungen finden in der Regel vor derselben Prüfungskommission und nach Tunlichkeit auch unter demselben Vorsitzenden, sonst aber unter der Leitung des Anstaltsdirektors statt.

Die etwaigen günstigen Kalküle der schriftlichen Arbeiten der ersten Reifeprüfung behalten für diese Wiederholungsprüfung ihre Giltigkeit.

§ 7.

Die schriftliche Prüfung an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache besteht aus folgenden Klausurarbeiten:

a) Aufsatz aus der Unterrichtssprache mit freier Wahl aus drei verschiedenartigen Themen;

b) je nach Vorbildung der Schüler ein leichter freier Aufsatz in der französischen Sprache oder eine Übersetzung aus der deutschen Sprache in die französische (in Tirol und Vorarlberg tritt an die Stelle des Französischen das Italienische);

c) Übersetzung aus der englischen Sprache (in Kärnten aus der italienischen, in Tirol und Vorarlberg aus der französischen Sprache) in die deutsche;

d) Arbeit aus der darstellenden Geometrie.

In Mähren ist ein freier Aufsatz in böhmischer Sprache und eine der sub *b)* angeführten Arbeiten zu fordern. In der Bukowina bezieht sich die Klausurarbeit sub *c)* auf einen Aufsatz in rumänischer oder ruthenischer Sprache, an der Triester Staats-Realschule auf eine Übersetzung aus dem Englischen ins Deutsche oder einen Aufsatz aus dem Italienischen, an der Realschule in Görz auf einen Aufsatz aus dem Italienischen oder Slowenischen, schließlich in Krain auf eine Übersetzung aus dem Italienischen ins Deutsche oder einen slowenischen Aufsatz, je nachdem die eine oder die andere Sprache für den betreffenden Examinanden als (relativ) obligat behandelt wurde.

Realschulen mit nicht deutscher Unterrichtssprache:

An der Realschule zu Rovereto, an der Oberrealschule in Mitterburg und an der städtischen Realschule in Triest bezieht sich die Klausurarbeit sub *a)* auf einen Aufsatz in italienischer Sprache, jene sub *b)* auf eine Übersetzung aus dem Italienischen ins Deutsche, wobei auch ein freier deutscher Aufsatz zulässig ist, endlich sub *c)* auf eine Übersetzung aus dem Französischen ins Italienische.

An den Realschulen mit böhmischer Unterrichtssprache bezieht sich die Klausurarbeit sub *a)* auf einen Aufsatz in der Unterrichtssprache, jene sub *b)* (im Falle die deutsche Sprache an der betreffenden Realschule obligatorisch gelehrt wird) auf einen deutschen Aufsatz, endlich jene sub *c)* auf eine Übersetzung aus dem Französischen in die Unterrichtssprache.

An der Realschule in Spalato bezieht sich die Klausurarbeit sub *a)* auf einen serbokroatischen Aufsatz, jene sub *b)* auf einen italienischen Aufsatz, jene sub *c)* auf eine Übersetzung aus dem Deutschen ins Serbokroatische oder umgekehrt.

Für die Arbeiten sub *a)* und *d)* sind je fünf, für die freien Aufsätze in einer Sprache, die nicht Unterrichtssprache ist, je vier, für alle andern Arbeiten je drei Stunden anzusetzen. Die auf die Mitteilung des Textes verwendete Zeit wird in die zugemessene Arbeitszeit nicht eingerechnet.

§ 8.

Für den Aufsatz in der Unterrichtssprache sind Themen zu wählen, welche innerhalb des Anschauungs- und Gedankenkreises der Examinanden liegen und der Höhe der von ihnen zu bekundenden allgemeinen Bildung angemessen sind, ohne daß jedoch dieselben oder zu nahe verwandte bereits in der Schule selbst bearbeitet worden wären.

Die zum Übersetzen aus der Fremdsprache gewählten Abschnitte dürfen in der Schule nicht gelesen worden sein. Sie sollen keine besonderen sprachlichen oder sachlichen Schwierigkeiten bieten und nach Tunlichkeit ein gedanklich abgerundetes Ganzes darstellen.

Die Aufgaben aus der darstellenden Geometrie sind so zu bestimmen, daß sie nicht die gedächtnismäßige Aneignung und Anwendung nebensächlicher Partien oder Konstruktionen beanspruchen, sondern die sichere Durchübung der hauptsächlichsten Lehrsätze in ihrem Zusammenhange und in ihrer Anwendung auf allgemeine praktische Fälle prüfen.

§ 9.

Die Themata der einzelnen Klausurarbeiten wählt der Landesschulinspektor aus einer Anzahl von solchen, welche die Lehrer der betreffenden Gegenstände in der obersten Klasse (aus der darstellenden Geometrie bereits in Gruppen geordnet) vorschlagen. Die betreffenden Fachlehrer haben die vorgeschlagenen Arbeiten (aus der Unterrichtssprache zwei Gruppen mit je drei verschiedenartigen Themen) dem Direktor zu übergeben, der sie nach Einsichtnahme und eventueller Besprechung mit dem Fachlehrer versiegelt dem Landesschulinspektor übermittelt. Bei den Übersetzungsaufgaben ist zugleich ersichtlich

zu machen, welche das Verständnis erleichternden Angaben oder Winke an den vorgeschlagenen Text angeschlossen werden sollen; wenn es notwendig erscheint, kann auch eine kurze, über das Thema orientierende Aufschrift über den Text gesetzt werden. Desgleichen ist es bei den Aufsätzen in der Unterrichtssprache statthaft, einige erklärende und die Behandlung erleichternde Bemerkungen beizufügen.

Als Hilfsmittel ist für die fremdsprachlichen Arbeiten ein Schulwörterbuch gestattet. Der fremdsprachliche Text wird ohne Angabe des Autors oder Werkes diktiert und an die Tafel geschrieben. Doch bleibt es dem Ermessen des Direktors anheimgestellt, den Examinanden den Text vorzulegen.

§ 10.

Es ist vorzusorgen, daß die für die schriftlichen Arbeiten bestimmten Aufgaben den Schülern nicht früher als zu der Zeit bekannt werden, wo sie zu arbeiten anfangen sollen. Andeutungen während des Unterrichtes, aus denen ein Schluß auf die vorgeschlagenen Themen gezogen werden könnte, sind sorgfältigst zu vermeiden. Um Täuschungen während der Arbeit wirksam vorzubeugen, hat der die Aufsicht führende Lehrer seine Aufmerksamkeit unausgesetzt den Examinanden zuzuwenden.

In demselben Lokale dürfen nicht mehr als 20 bis 25 Examinanden gleichzeitig arbeiten. Ist ihre Zahl größer, so ist sie so zu teilen, daß Abteilungen, die jene Zahl nicht überschreiten, gleichzeitig in abgesonderten Räumen und zwar unter besonderer Aufsicht arbeiten. Das Verlassen des Arbeitslokales während der Arbeitszeit ist einem Examinanden nur in dringenden Fällen zu gestatten. Sache der Direktion und des Lehrkörpers ist es, etwa noch weitergehende, durch die lokalen Verhältnisse gebotene Vorsichtsmaßregeln zu treffen. Nach Beendigung seiner Arbeit hat jeder Examinand sowohl die Reinschrift, wenn er eine solche gemacht hat, als auch das Konzept und etwaige stenographische Entwürfe, sonstige Aufzeichnungen und eventuell den mitgeteilten Text abzugeben und das Arbeitslokal zu verlassen. Jeder beaufsichtigende Lehrer bemerkt in einem Protokolle die Dauer seiner Überwachung, die Zeit der Ablieferung jeder Arbeit sowie alle sonstigen Wahrnehmungen und Vorkommnisse.

Ein Kandidat, der über Aufforderung des überwachenden Lehrers das Elaborat nicht abliefert, ist als von der Prüfung zurückgetreten zu behandeln.

§ 11.

Wenn ein Examinand sich einer Täuschung bei den Klausurarbeiten schuldig macht, mag diese in Benützung einer fremden Arbeit oder unerlaubter Hilfsmittel bestehen, so ist er unmittelbar aus dem Arbeitslokale zu entfernen. Er hat sodann die betreffende Arbeit, nach Umständen auch sämtliche Klausurarbeiten unter Erteilung neuer Aufgaben (nach § 9, siehe oben) in Zeiten außer den Schulstunden und unter besonderer Aufsicht zu wiederholen. Bei schwereren Vergehen sowie bei einem zweiten Versuche der Täuschung wird der Kandidat

für den laufenden Termin zurückgewiesen. Ein weiterer derartiger Versuch hat die Ausschließung von jeder Reifeprüfung zur Folge.

Wenn ein Examinand bei den Klausurarbeiten dem unredlichen Gebaren eines andern Vorschub leistet, so kann dies bei sehr erschwerenden Umständen die Zurückweisung im laufenden Termine zur Folge haben. Über diese Folgen der vorerwähnten Vergehen sind die Examinanden vor Beginn der Klausurarbeit in Kenntnis zu setzen und auf das nachdrücklichste zu verwarnen.

§ 12.

Jede Klausurarbeit wird von dem Lehrer des betreffenden Gegenstandes in der obersten Klasse geprüft und mit einem bestimmten Urteile versehen, welches stets ohne Modifikation oder Einschränkung durch eine der für die Semestralzeugnisse vorgeschriebenen Fortgangsnoten auszusprechen ist; eine hievon abgesonderte kurze Begründung des Urteils, bei welcher unterscheidbare Seiten der Leistungen abgesondert charakterisiert werden, soll damit keineswegs ausgeschlossen sein.

Die korrigierten schriftlichen Arbeiten, namentlich die vom Fachlehrer mit einem ungünstigen Kalkul versehenen, werden auch von den übrigen Mitgliedern der Prüfungskommission, in erster Linie vom Direktor durchgesehen. Hierauf sind die Arbeiten sowie die Übersichtstabellen über die Urteile sobald als möglich nebst dem Protokolle über die schriftlichen Prüfungen dem Vorsitzenden der Prüfungskommission vorzulegen.

§ 13.

Das ungünstige Ergebnis der schriftlichen Prüfungen bildet kein Hindernis für die Fortsetzung der Reifeprüfung.

§ 14.

Die mündliche Prüfung wird durch je vier Stunden vormittags und vier Stunden nachmittags — die genauere Bestimmung der Tageszeit steht dem Vorsitzenden im Einvernehmen mit der Prüfungskommission zu — in der Art vorgenommen, daß vor- und nachmittags je eine Gruppe von Kandidaten vollständig geprüft und das Ergebnis der Prüfung den Kandidaten unmittelbar nach der Beschlußfassung der Prüfungskommission mittags und abends bekanntgegeben wird (§ 21). Die mündlichen Prüfungen eines Externen können auf den Vor- und Nachmittag verteilt werden.

Die Prüfungskommission besteht, sofern es das betreffende Landesgesetz nicht anders bestimmt, regelmäßig außer dem Vorsitzenden (Landesschulinspektor oder dessen Stellvertreter), aus dem Direktor und aus sämtlichen Lehrern der obligaten Unterrichtsfächer (Turnen ausgenommen) in der VII. Klasse.

Als Vorsitzender fungiert der Landesschulinspektor oder ein anderes Mitglied des Landesschulrates, ein nach Anhörung des Landesschulrates vom Minister für Kultus und Unterricht delegierter Professor einer technischen

Hochschule, Mittelschuldirektor oder sonstiger Fachmann im Lehrwesen. In unvorhergesehenen Verhinderungsfällen kann der Vorsitzende durch den Anstaltsdirektor vertreten werden.

§ 15.

Zu prüfen hat in jedem Gegenstande der denselben in der obersten Klasse vortragende Lehrer; jedoch hat auch der Vorsitzende das Recht, sich am weiteren Prüfen in einer das Ansehen des betreffenden Lehrers gebührend berücksichtigenden Weise durch einzelne Fragen zu beteiligen. Sämtliche Mitglieder der Prüfungskommission sind verpflichtet, während der ganzen Dauer der Prüfung anwesend zu sein und dem Gange derselben zu folgen.

§ 16.

Der mündlichen Reifeprüfung dürfen die Vertreter städtischer und anderer Behörden und Körperschaften, die zur Erhaltung der Anstalt in Beziehung stehen und denen der Direktor die Zeit dieser Prüfung bekanntzugeben hat, ferner auf ihren besonderen Wunsch auch die Eltern oder Vormünder der Geprüften und endlich die Abiturienten der Anstalt beiwohnen. Dringend zu wünschen ist die Anwesenheit sämtlicher Lehrer der Realschule. Nur wenn diese zuverlässig erwartet werden kann, darf während der Dauer der mündlichen Prüfungen, jedoch nur im Haupttermine, der Unterricht in allen Klassen der Realschule ausgesetzt werden.

§ 17.

Die Gegenstände, auf welche sich die mündliche Prüfung für die öffentlichen Schüler und Privatisten erstreckt, sind: Ein Sprachfach, Geschichte und Geographie, Mathematik, Physik.

Von den drei Sprachen, die für den betreffenden Examinanden Gegenstand des lehrplanmäßigen Unterrichtes waren, wird nur in einer Sprache die Prüfung abgelegt und zwar in jener, in welcher der Abiturient die beste schriftliche Arbeit geliefert hat. Bei gleichen schriftlichen Leistungen in zwei oder drei Sprachen steht die Wahl der mündlichen Prüfung für eine dieser Sprachen dem Prüflinge zu. Bei einer oder mehreren nicht genügenden schriftlichen Leistungen dagegen entfällt die Wahl und ist die Prüfung aus jedem Sprachfache abzulegen, in welchem die schriftliche Arbeit für nicht genügend befunden wurde.

Externe Kandidaten sind stets der mündlichen Prüfung aus allen drei Sprachen zu unterziehen und im übrigen aus den oben für die öffentlichen Schüler und Privatisten festgesetzten Fächern zu prüfen.

Die darstellende Geometrie bildet für die Prüflinge nur dann einen Gegenstand der mündlichen Prüfung, wenn das Ergebnis der schriftlichen Prüfung nicht genügend war oder wenn bei öffentlichen Schülern und Privatisten nach den Leistungen in der obersten Klasse und den Ergebnissen der schriftlichen Prüfung bei der Kommission ein Zweifel besteht.

Bezüglich des Freihandzeichnens sind die von den Abiturienten in den beiden Semestern der obersten Klasse ausgeführten Arbeiten der Prüfungskommission vorzulegen; Externe haben gleichfalls ihre bereits angefertigten Zeichnungen, darunter auch eine oder mehrere Arbeiten, deren Gegenstand der Direktor im Einvernehmen mit dem Fachlehrer bestimmt hat und die unter Aufsicht des letzteren vorher ausgeführt wurden, vorzulegen.

Aus dem Turnen werden Externe nicht geprüft.

Solche Externisten, die sich nicht mit einer günstigen Note aus der Mathematik der obersten Klasse auszuweisen in der Lage sind, haben aus diesem Gegenstande vor der schriftlichen Reifeprüfung eine schriftliche Arbeit im Umfange und von der Schwierigkeit einer gewöhnlichen Schularbeit der VII. Klasse unter der Aufsicht des Fachlehrers anzufertigen.

Aus den übrigen obligaten Gegenständen sind mangels staatsgiltiger Zeugnisse oder Nachweisungen über erfolgreich bestandene Aufnahmsprüfungen von gleichartigen Mittelschulen Prüfungen über den Lehrstoff der Oberrealschule vorzunehmen. Diese Prüfungen werden vor der Reifeprüfung an derjenigen Realschule, an der die Ablegung der Reifeprüfung beabsichtigt wird, durch den betreffenden Fachlehrer im Beisein des Direktors und unter Aufnahme eines Protokolls abgehalten. Von dem günstigen Erfolge dieser Prüfungen ist die Zulassung zur weiteren Prüfung in demselben Termine abhängig zu machen. Die Zurückgewiesenen sind jedoch nicht unter die Reprobierten zu zählen.

Die bei solchen Prüfungen in den einzelnen Gegenständen erworbenen günstigen Noten behalten bei einer neuerlichen Ablegung der Reifeprüfung ihre Giltigkeit.

§ 18.

Der Vorsitzende bestimmt die Ordnung, in welcher geprüft werden soll.

Rücksichtlich der Dauer der mit den einzelnen Kandidaten vorzunehmenden Prüfungen hat als Grundsatz zu gelten, daß auf jeden derselben nicht mehr Zeit verwendet werde, als erforderlich erscheint, um über die Reife des Kandidaten und deren Grad ein gewissenhaftes und sicheres Urteil zu gewinnen. Als Regel ist festzuhalten, daß für einen Kandidaten im Durchschnitte höchstens eine Stunde verwendet werde.

Es ist statthaft, daß bei der mündlichen Prüfung den Kandidaten die Fragen schriftlich vorgelegt und daß ihnen für die Überlegung derselben eine kurze Vorbereitungsfrist eingeräumt werde.

Die bei der Prüfung gestellten Fragen werden in einem Protokoll, das einer der nichtprüfenden Lehrer führt, jedoch ohne Hinzufügung einer Note verzeichnet.

§ 19.

Zum Maßstabe der Beurteilung für die schriftlichen wie für die mündlichen Leistungen der Examinanden dient im allgemeinen die Lehraufgabe der gesamten Oberrealschule, wobei jedoch hauptsächlich die aus dem ganzen Unterrichte sich ergebende Bildung ins Auge zu fassen ist.

Forderungen in den einzelnen Lehrgegenständen:

1. Unterrichtssprache.

Ist die Unterrichtssprache die deutsche, so ist vom Examinanden die durch eigene Lektüre gewonnene Bekanntschaft mit den hervorragendsten Erscheinungen der deutschen Literatur (mit Einschluß der bedeutendsten deutsch-österreichischen Dichter) aus der Zeit seit Klopstock, bei den Koryphäen der neueren Literatur auch die Kenntnis des Entwicklungsganges derselben zu verlangen, ohne dabei auf die zeitliche Abfolge der einzelnen Werke und auf das Zahlenmaterial überhaupt besonderes Gewicht zu legen. Eine Prüfung aus dem Mittelhochdeutschen findet nicht statt.

Diese Anforderungen haben für Anstalten, an denen die Unterrichtssprache eine andere ist als die deutsche, sinngemäße Anwendung zu finden.

Das Substrat der Prüfung in der Unterrichtssprache bildet für gewöhnlich ein Abschnitt einer Dichtung oder eines Prosawerkes, der dem Kandidaten zur Vorbereitung vorzulegen ist. Bei der Prüfung hat er einen Teil davon sinngetreu und mit richtiger Betonung zu lesen und sodann den Gedankengang desselben klarzulegen. Daran schließt sich in Form eines Kolloquiums die Besprechung des Inhaltes, der inneren und äußeren Form, der dichterischen Gattung, der literarischen Bedeutung des betreffenden Werkes u. dgl. an, wobei auch andere Dichtwerke herangezogen werden können.

Sorgfältig zu vermeiden ist jede Veranlassung zur Wiedergabe kritisierender Bemerkungen, welche der Kandidat ohne genügende eigene Literaturkenntnis, mithin auch ohne eigenes Urteil aufgenommen hat.

2. Moderne Kultursprachen.

A. An Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache.

a) Französische Sprache (in Tirol und Vorarlberg italienische Sprache).

Der Examinand muß sich fähig zeigen, einen in der Schullektüre nicht behandelten und nicht besonders schwierigen Abschnitt nach kurzer Vorbereitung bei Angabe der Bedeutung ihm etwa unbekannter seltener Wörter und Phrasen ohne erhebliche Nachhilfe zu übersetzen und auch die an ihn in französischer (italienischer) Sprache gestellten, Form und Inhalt des gelesenen betreffenden Fragen in derselben Sprache mit einiger Gewandtheit zu beantworten. Eine besondere Prüfung aus der Literaturgeschichte (Biographien) und aus den sogenannten Realien findet nicht statt.

b) Böhmische Sprache (in Mähren). Der Examinand muß einen in der Schule nicht gelesenen Abschnitt aus einem Schriftsteller der neueren Zeit vorlesen, dessen Inhalt in böhmischer Sprache richtig wiedergeben und daran geknüpfte einfache böhmisch gestellte Fragen sprachlich richtig beantworten können. Nebstdem hat er auch einige Kenntnis der wichtigsten Erscheinungen auf dem Gebiete der böhmischen Literatur der neueren Zeit zu erweisen.

c) Englische Sprache (in Kärnten italienische, in Tirol französische Sprache).

Der Examinand muß imstande sein, einen in der Schule nicht gelesenen aber den durchgenommenen Lesestücken nahe verwandten, nicht schwierigen Abschnitt nach kurzer Vorbereitung bei Angabe seltener Wörter und Phrasen ohne erhebliche Nachhilfe zu übersetzen.

An Anstalten, an denen die englische Sprache kein Obligatfach ist, wird an deren Stelle aus der betreffenden Ersatzsprache mit analogen Anforderungen geprüft.

B. An Realschulen mit nicht deutscher Unterrichtssprache.

a) Deutsche Sprache.

Die Forderungen richten sich im allgemeinen nach dem an der Anstalt eingeführten Lehrplane. Zum mindesten hat der Examinand grammatische Richtigkeit des schriftlichen und mündlichen Ausdruckes und einige Kenntnis der wichtigsten Erscheinungen der deutschen Literatur namentlich aus der zweiten Blüteperiode mit Berücksichtigung der bedeutendsten österreichischen Dichter des XIX. Jahrhunderts nebst einiger Gewandtheit in der Wiedergabe des Inhaltes eines gelesenen deutschen Textes in deutscher Sprache und in der Übersetzung aus dem Deutschen in die Unterrichtssprache sowie umgekehrt zu erweisen.

b) Französische Sprache.

Der Examinand muß sich fähig zeigen, einen in der Schule nicht gelesenen aber den durchgenommenen Lesestücken nahe verwandten nicht schwierigen Abschnitt aus einem französischen Schriftsteller bei Angabe seltenerer Wörter und Phrasen nach kurzer Vorbereitung ohne erhebliche Nachhilfe zu übersetzen und auf einschlägige französisch gestellte Fragen in derselben Sprache zu antworten.

An der Realschule zu Spalato tritt an Stelle der Prüfung aus dem Französischen jene aus dem Italienischen mit ähnlichen Anforderungen.

3. Geschichte und Geographie.

Die Prüfung aus Geschichte und Geographie wird auf die österreichische Vaterlandskunde beschränkt. Demnach soll der Kandidat über die wichtigeren Tatsachen aus der Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie in Entstehung, Ausbau und innerer Entwicklung, sowie in den Wechselbeziehungen zur Geschichte der übrigen Länder und Staaten unter Betonung der kulturgeschichtlichen und wirtschaftlichen Momente, weiters über Verfassung und Verwaltung der Monarchie unter besonderer Berücksichtigung der österreichischen Reichshälfte Bescheid wissen.

In der Geographie hat der Kandidat die Kenntnis der für den Aufbau, das Landschaftsbild und die Besiedlung der österreichisch-ungarischen Monarchie maßgebenden Tatsachen der Geologie, der Oro- und Hydrographie, der Klimatologie, der politischen und Wirtschafts-Geographie nachzuweisen. Spezialfragen aus der Statistik sind nicht zu geben, die Topographie ist einzuschränken und auch sonst sind Detailfragen, welche rein gedächtnismäßiges Wissen voraussetzen, zu vermeiden.

4. Mathematik.

Der Abiturient hat einen Überblick über den auf der Oberstufe behandelten mathematischen Lehrstoff durch die Vertrautheit mit den Methoden der einzelnen Gebiete bei der Lösung von Aufgaben, und zwar abstrakten wie auch angewandten anderer Wissenschaften und des praktischen Lebens zu erweisen.

Auszuschließen sind Aufgaben, welche eine nur durch ungewöhnliche Übung erlangte Gewandtheit in algebraischen Umformungen und in geometrischen Konstruktionen oder die Kenntnis vieler, bloß gedächtnismäßig festzuhaltender, namentlich praktisch belangloser Einzelheiten und Formeln verlangen.

Weiters ist Fertigkeit im Rechnen mit besonderen Zahlen und im Gebrauche der logarithmischen Tafeln besonders auch in der Hinsicht zu verlangen, daß diese Tafeln zur Vermeidung umständlichen Ziffernrechnens mit Vorteil herangezogen werden.

5. Physik.

Zu verlangen ist die Kenntnis der Grunderscheinungen sowie der Grundgesetze und im Rahmen des Lehrstoffes Einsicht in deren wichtigste gegenseitige Beziehungen, ferner Verständnis der in das Gebiet der Physik fallenden Erscheinungen der uns umgebenden Natur und namentlich jener des täglichen Lebens, Verständnis der wichtigsten technischen Einrichtungen (mit Ausschluß konstruktiver Einzelheiten), endlich einige Übung in der Lösung physikalischer Aufgaben ohne besondere mathematische Schwierigkeiten.

6. Darstellende Geometrie.

Der Examinand muß auf dem Gebiete der orthogonalen Projektion einschließlich der Schattenlehre hinreichende Sicherheit in der Lösung von Aufgaben dartun; insbesondere soll aus der schriftlichen Arbeit hinreichende Korrektheit der Zeichnung und entsprechende Kenntnis der für den Techniker unumgänglich notwendigen Konstruktionen zu entnehmen sein.

Bei Externen ist die mündliche Prüfung in den vorbezeichneten Lehrgegenständen auf den durch den Lehrplan für die Oberklassen der Realschule vorgeschriebenen Lehrstoff auszudehnen.

§ 20.

Bei der Vornahme der Prüfungen ist das Hauptgewicht nicht auf die einzelnen Kenntnisse der Schüler, sondern einzig und allein auf die erreichte allgemeine Bildung, auf den gewonnenen geistigen Gesichtskreis und auf jene formale Schulung des Geistes zu legen, welche zu wissenschaftlichen Studien, wie sie auf der Hochschule betrieben werden, die notwendige Voraussetzung ist.

Diesen Grundsätzen widerspräche es direkt, wenn die Reifeprüfung in eine Reihe zusammenhangloser Einzelprüfungen aufgelöst und hiebei Forderungen gestellt würden, welche eine besondere, zumal im letzten Jahreskurse kaum zu leistende Vorbereitung bedingen. Ohne den Nachweis der Reife im allgemeinen darf selbst minutiöses Wissen in Einzelheiten nicht von ausschlaggebender Bedeutung sein, wie umgekehrt bei erbrachtem Nachweise jener Reife auf einzelne, unwesentliche Lücken in dem positiven Detail eines Gegenstandes kein entscheidendes Gewicht zu legen ist. Darum ist es von besonderer Wichtigkeit, daß zunächst schon äußerlich bei der Fragestellung alles vermieden werde, was das Bestehen der Prüfung als Sache des Zufalles erscheinen lassen könnte; ferner daß die Prüfung in jenen Gegenständen, welche am ehesten zur gedächtnismäßiger Vorbereitung Anlaß bieten, mehr die Form eines freien Kolloquiums annehme, um das Gebiet der Prüfung je nach dem Ausfalle der Antworten angemessen einschränken oder erweitern zu können, in allen Fällen aber nur auf Wesentliches zu erstrecken.

§ 21.

Nach Beendigung der mündlichen Prüfung und nach Entfernung der etwa anwesenden Eltern oder Vormünder und sonstigen Gäste wird von der Prüfungskommission nach dem Gesamteindrucke der mündlichen Prüfung, nach den Ergebnissen der schriftlichen Arbeiten und unter Würdigung auch der Semestralleistungen des letzten Schuljahres, beziehungsweise der Vorprüfungen, über die Frage beraten und beschlossen, ob dem Kandidaten die Reife zuzuerkennen sei oder nicht. Bei der Beurteilung der Prüflinge kann die Prüfungskommission einen Kandidaten, dessen Reife im allgemeinen nach dem Ergebnisse der Beratung feststeht, für reif erklären, auch wenn er in einem Gegenstand nicht völlig entsprochen hat. Der Beschluß über die Zuerkennung der Reife wird entweder mit Stimmeneinhelligkeit oder mit Stimmenmehrheit gefaßt.

Ist der Kandidat einhellig für reif erklärt worden, so kann bei hervorragenden Leistungen über den Zusatz „mit Auszeichnung" abgestimmt werden. Zur Zuerkennung der Reife mit Auszeichnung genügt die einfache Mehrheit.

Bei der Abstimmung hat jedes Kommissionsmitglied so viele Stimmen, als es Lehrfächer in der VII. Klasse vertritt, der Direktor hat auch als solcher eine Stimme. Dem Vorsitzenden steht es frei, sich an der Abstimmung zu beteiligen; er gibt aber in diesem Falle seine Stimme als letzter ab. Bei Stimmengleichheit gilt das für den Kandidaten günstigere Urteil.

Tritt ein Kandidat während der mündlichen Reifeprüfung, ohne an der Fortsetzung der Prüfung tatsächlich gehindert zu sein, zurück, so hat die Prüfungskommission in dem Falle, als nach den bereits vorliegenden Prüfungsergebnissen seine Unreife außer Zweifel steht, ein Schlußurteil auszusprechen und im Reifeprüfungsprotokolle vorzumerken.

Wiederholungsprüfungen aus einem Gegenstande nach zwei Monaten finden nicht statt.

Am Schlusse der ganzen Beratung wird das Protokoll (Hauptprotokoll), welches die Urteile über die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Semestralnoten

des letzten Schuljahres und eventuell die bei den Vorprüfungen oder sonst erlangten Noten sowie das Gesamturteil über die Reife und deren Grad (beziehungsweise über die Nichtreife) zu enthalten hat, vorgelesen und verifiziert, worauf der Vorsitzende den Geprüften das Prüfungsergebnis bekanntgibt.

§ 22.

Auf Grund des in das Hauptprotokoll eingetragenen Schlußurteiles fertigt der Klassenvorstand der obersten Klasse den für reif befundenen Kandidaten Reifezeugnisse aus.

In jedes Zeugnis ist außer dem vollständigen Nationale (Vor- und Zuname, Geburtsort und Vaterland, Tag und Jahr der Geburt, Religionsbekenntnis) des Geprüften und der Bezeichnung der Lehranstalten, welche er besuchte, lediglich der Ausspruch der Prüfungskommission aufzunehmen, in welcher Weise ihm die Reife zum Besuche einer technischen Hochschule zuerkannt wurde (reif mit Stimmenmehrheit, reif mit Stimmeneinhelligkeit, reif mit Auszeichnung).

Die Zeugnisse sind vom Vorsitzenden, vom Direktor und vom Klassenvorstande, die Prüfungsprotokolle von allen Kommissionsmitgliedern zu unterfertigen.

§ 23.

Den Abiturienten, welche als öffentliche Schüler die VII. Klasse absolviert oder als Privatisten die Prüfung über das zweite Semester abgelegt haben, ist auch das Semestralzeugnis auszufolgen. Ein Vermerk über das Ergebnis der Reifeprüfung hat auf demselben zu unterbleiben.

§ 24.

Ist ein Kandidat für unreif erklärt worden, so wird mit einfacher Mehrheit festgesetzt, ob er nach einem halben oder einem ganzen Jahre zur Wiederholung der Reifeprüfung zugelassen wird. Ein Externist kann auch auf unbestimmte Zeit reprobiert werden. In diesen Fällen ist auf Wunsch eine Bescheinigung auszustellen, in der nach den allgemeinen Angaben (s. oben § 22) ausgesprochen wird, daß der Kandidat zum Besuche einer technischen Hochschule noch nicht reif ist, und wann er die Prüfung wiederholen darf. In derselben sind weiters die für die Wiederholung geltenden Noten (§§ 6 und 17 Schlußabsatz) ersichtlich zu machen.

Die Wiederholung der Reifeprüfung findet in der Regel an jener Realschule statt, an der der Kandidat die erste Prüfung abgelegt hat, es wäre denn, daß er an einer anderen öffentlichen Realschule die oberste Klasse wiederholt, in welchem Falle er sich an dieser Anstalt der Prüfung zu unterziehen hat.

Die für die Wiederholung in Geltung bleibenden Noten werden in das neue Prüfungsprotokoll mit dem Beisatze „aus dem Hauptprotokolle der Reifeprüfung vom ....“ übertragen, vorausgesetzt, daß nicht die eine oder die andere dieser Noten infolge der Ergebnisse einer Wiederholung der VII. Realschulklasse abgeändert werden mußte.

Ein reprobierter Kandidat hat, wenn er nicht die VII. Klasse als öffentlicher Schüler wiederholt, bei der Anmeldung zur neuerlichen Ablegung der Reifeprüfung

außer der Bescheinigung über die erste Prüfung ein von der kompetenten Behörde ausgestelltes Wohlverhaltungszeugnis beibringen.

§ 25.

Die Reifeprüfung kann nur zweimal wiederholt werden.

§ 26.

Als Taxe für die Prüfung hat ein Examinand, der als öffentlicher Schüler die oberste Klasse einer zur Abhaltung der Reifeprüfung berechtigten Realschule absolviert hat, vor Beginn der schriftlichen Prüfung 20 K, ein Privatist oder Externer 50 K zu erlegen.

Die von der Entrichtung des Schulgeldes zur Hälfte oder ganz befreiten öffentlichen Schüler sind in demselben Verhältnisse auch vom Erlage der Prüfungstaxe befreit.

Bei Wiederholung der Reifeprüfung ist in allen Fällen gleichmäßig eine Taxe von 20 K zu entrichten.

Die einmal erlegte Prüfungstaxe wird nur dann zurückerstattet, wenn der Examinand noch vor dem Beginne der schriftlichen Prüfungen von der Prüfung absteht.

Der Gesamtbetrag der Prüfungstaxen ist unter die bei der Prüfungskommission beteiligten Lehrer mit Einschluß des Direktors im Verhältnisse zur geleisteten Arbeit zu verteilen. Der genauere Verteilungsmodus wird vom Landesschulrate bestimmt.

§ 27.

Am Schlusse jedes Termines der Reifeprüfung sind die ausgesprochenen Reprobationen von der Landesschulbehörde allen übrigen Landesschulbehörden der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder bekannt zu geben.

§ 28.

Wofern es tunlich ist, findet eine feierliche Entlassung der Abiturienten durch den Direktor im Beisein der Prüfungskommission statt.

§ 29.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat über den Verlauf und Erfolg der Reifeprüfung an den Landesschulrat einen kurzen Bericht zu erstatten, der dem Ministerium für Kultus und Unterricht zur Kenntnis zu bringen ist.

§ 30.

Diese Verordnung tritt sofort in Wirksamkeit.

Hiemit werden alle den gleichen Gegenstand betreffenden Vorschriften, insoweit sie mit den Bestimmungen dieser Ministerialverordnung [illegible], außer Kraft gesetzt.

Nr. 20.

Erlaß des Ministers für Kultus und Unterricht vom 29. Februar 1908, Z. 10053,

betreffend den Unterricht aus der Physik in der VIII. Klasse der Gymnasien.

Da die Physik künftighin an Gymnasien nicht mehr ein eigener Gegenstand der Reifeprüfung sein wird, eine Zusammenfassung und Befestigung der Kenntnisse in diesem Fache jedoch sehr wichtig erscheint, finde ich anzuordnen, daß bis auf weiteres während des II. Semesters im Stundenplane der VIII. Klasse eine vierte wöchentliche Stunde für Physik ausschließlich zur Wiederholung angesetzt werde.

Durch diese Wiederholung ist tunlichst auf eine sichere Kenntnis der Grunderscheinungen sowie der Grundgesetze — und im Rahmen des vorgeschriebenen Lehrstoffes — auf die Einsicht in deren wichtigste gegenseitige Beziehungen, ferner auf das Verständnis der in das Gebiet der Physik fallenden Erscheinungen der uns umgebenden Natur und namentlich jener des täglichen Lebens wie auch auf das Verständnis der wichtigsten technischen Einrichtungen (mit Ausschluß konstruktiver Einzelheiten), endlich auf einige Übung in der Lösung physikalischer Aufgaben ohne besondere mathematische Schwierigkeiten hinzuwirken.

Zu dieser Wiederholung sind die Schüler planmäßig anzuleiten und schon im vorhinein auf jene Punkte aufmerksam zu machen, auf die besonderes Gewicht zu legen ist.

In der Schule hat die Wiederholung hauptsächlich in Übungen, in gemeinsamer Arbeit des Lehrers und der Schüler zu bestehen. Wenn dabei auch ein eigentliches, zeitraubendes Prüfen vermieden werden soll, so sind doch die Leistungen der Schüler zu beobachten und bei der Klassifikation am Schlusse des Schuljahres entsprechend zu berücksichtigen.

Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.

Nr. 21.

Erlaß des Ministers für Kultus und Unterricht vom 29. Februar 1908, Z. 10052,

betreffend Wiederholungen aus der Physik in der VII. Klasse der Realschulen.

Zur Erleichterung der Reifeprüfung aus der Physik finde ich anzuordnen, daß im II. Semester der VII. Klasse bis auf weiteres wöchentlich eine der Physikstunden ausschließlich zu einer zusammenfassenden Wiederholung verwendet werde. Um diese Wiederholung zu ermöglichen, ist der Lehrstoff dieser Klasse nach Bedarf durch Ausscheidung minder wichtiger Einzelheiten entsprechend zu vermindern.

Die Wiederholung hat unter Hervorhebung des Wesentlichen und namentlich n Hinblicke auf die in der hierortigen Verordnung vom 29. Februar 1908, Z. 10051,[1]) stgesetzten Anforderungen bei der Maturitätsprüfung aus diesem Gegenstande zu rfolgen.

Zu dieser Wiederholung sind die Schüler planmäßig anzuleiten und schon im orhinein auf jene Punkte aufmerksam zu machen, auf die besonderes Gewicht zu legen ist.

In der Schule hat die Wiederholung hauptsächlich in Übungen, in gemeinsamer rbeit des Lehrers und der Schüler zu bestehen. Wenn dabei auch ein eigentliches, eitraubendes Prüfen vermieden werden soll, so sind doch die Leistungen der Schüler u beobachten und bei der Klassifikation am Schlusse des Schuljahres entsprechend u berücksichtigen.

Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volksschulen.

Viesenberger Franz, Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen. III. Teil: Oberstufe. Wien 1908. Schulbücherverlag. Preis, in Halbleinen gebunden 1 K 90 h.

Dieser III. Teil des dreiteiligen Lesebuches wird ebenso wie der I. Teil[2]) und der II. Teil[3]) zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 5. Februar 1908, Z. 4596.)

èfant Giusèppe, **Manincòr** G. de, **Mošna** F. e **Gonano** L., Quarto libro di lettura per le scuòle popolari austrìache. Edizione in cinque parti. Wien 1908. Schulbücherverlag. Preis, in Halbleinen gebunden 1 K 10 h.

Dieser IV. Teil des neuen fünfteiligen Lesebuches wird hiemit ebenso wie der III. Teil[4]) zum Unterrichtsgebrauche an städtischen Volksschulen mit italienischer Unterrichtssprache allgemein als zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 10. Februar 1908, Z. 2318.)

Мочник, Др. Фр. витез, Рачуница за аустријске опће пучке школе. Издање у три дијела. Други дио: Средњи степен. Ириредили К. Краус и М. Габернал. Wien 1908. Schulbücherverlag. Preis, gebunden 60 h.

Dieser II. Teil des dreiteiligen Rechenbuches wird zum Unterrichtsgebrauche an Volksschulen mit serbokroatischer Unterrichtssprache allgemein als zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 10. Februar 1908, Z. 54059 ex 1907.)

---

[1]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1908, Nr. 19, Seite 195.

[2]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1905, Seite 252.

[3]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1907, Seite 150.

[4]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1907, Seite 218.

b) Für Bürgerschulen.

Werner, Dr. Alexander und Szillay Albertine, Lehrbuch der französischen Sprache für Bürgerschulen. II. Teil. Brünn 1908. Karl Winiker. Preis, gebunden 2 K.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 3. Februar 1908, Z. 3914.)

Nagel Johann, Aufgaben für das mündliche und schriftliche Rechnen an Mädchen-Bürgerschulen. II. Heft. 4., nach dem Lehrplane vom 15. Juli 1907, Z. 2368, umgearbeitete Auflage. Wien 1907. F. Tempsky. Preis, gebunden 1 K.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 8. Februar 1908, Z. 2288.)

c) Für Mittelschulen.

Prinz, Dr. Karl, Auswahl aus Xenophon, enthaltend Abschnitte aus der Anabasis, der Hellenika, der Kyrupädie und den Memorabilien. Zwei Teile. I. Teil: Einleitung und Text. Mit 2 farbigen und 7 schwarzen Karten und 1 Tafel in Farbendruck. Wien und Leipzig 1908. F. Tempsky. Preis, gebunden 2 K 10 h.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 11. Februar 1908, Z. 2440.)

Jacob, Dr. Josef, Lehrbuch der Arithmetik für Obergymnasien. Wien 1907. F. Deuticke. Preis, geheftet 3 K 30 h, gebunden 3 K 80 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache mit der Einschränkung zugelassen, daß die Abschnitte über Funktionen, über den Differentialquotienten und das Integral nur dort in Betracht kommen, wo im Sinne des h. o. Erlasses vom 23. April 1907, Z. 4748, Versuche hinsichtlich der allfälligen Umgestaltung des mathematischen Unterrichtes gestattet wurden.

(Ministerialerlaß vom 7. Februar 1908, Z. 53589 ex 1907.)

Pokornys Naturgeschichte des Mineralreiches. Für die III. Klasse der Gymnasien bearbeitet von Dr. Franz Noë. 22., verbesserte Auflage. Wien 1908. F. Tempsky. Preis, geheftet 1 K 50 h, gebunden 2 K.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die frühere Auflage desselben [1]) zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 8. Februar 1908, Z. 3322.)

---

[1]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1904, Seite 521.

[...]chrizer, dor. Rodolfo, Compendio di mineralogia e Geologia ad uso delle classi superiori delle scuole reali. Versione fatta sulla seconda edizione originale da Silvio Anesi. Trient 1907. Monauni. Preis, geheftet 3 K, gebunden 3 K 50 h.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an Realschulen mit italienischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 5. Februar 1908, Z. 1242.)

[...]bl Č., Methodická učebnice českého těsnopisu. Díl II. 3. Auflage. Bearbeitet und autographiert von Josef Mach. Prag 1907. Springer. Preis, gebunden 2 K 80 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 3. Februar 1908, Z. 2264.)

[...]damović, Dr. Julije, Francuska početnica za srednje škole na temelju zorne obuke i štiva. (Le français enseigné par la lecture courante et a l'aide de tableaux et gravures.) 5. prerađeno izdanje. Agram 1907. Königl. Landesverlag. Preis, gebunden 2 K 50 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluß der früheren Auflage [1]) in derselben Klasse zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit serbokroatischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 3. Februar 1908, Z. 1998.)

[...]rnold, Dr. Duro, Logika za srednja učilišta. 3. Auflage. Agram 1907. Königl. Landesverlag. Preis, gebunden 1 K 50 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die frühere Auflage desselben [2]) zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit serbokroatischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 5. Februar 1908, Z. 2588.)

[...]uzmić Martin, Publije Vergilije Maron. Agram 1907. Königl. Landesverlag. Preis, gebunden 3 K 50 h.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit serbokroatischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 3. Februar 1908, Z. 3060.)

d) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

[...]ille, Dr. Antonín a Šimek Josef, Učebnice zeměpisu pro ústavy učitelské. Prag. I. L. Kober.

Díl II. 4. Auflage. 1907. Preis, geheftet 1 K 30 h, gebunden 1 K 80 h.
Díl III. 4. Auflage. 1907. Preis, geheftet 1 K 80 h, gebunden 2 K 30 h.
Díl IV. 3. Auflage. 1907. Preis, geheftet 90 h, gebunden 1 K 40 h.

Diese Neuauflagen der genannten Bücher werden zum Lehrgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 24. Februar 1908, Z. 1623.)

[1]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1903, Seite 180.
[2]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1899, Seite 76.

e) Für Bildungskurse für Arbeitslehrerinnen.

In 3., nach der neuen Rechtschreibung hergestellter, sonst unveränderter, daher gemäß Ministerialerlasses vom 5. Mai 1896, Z. 9595,[1]) zum Unterrichtsgebrauche an Bildungskursen für Arbeitslehrerinnen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Hillardt - Stenzinger Gabriele, Kurzgefaßter Leitfaden der Erziehungs- und Unterrichtslehre für Handarbeitslehrerinnen. Wien 1908. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, gebunden 1 K.

(Ministerialerlaß vom 12. Februar 1908, Z. 4751.)

f) Für gewerbliche Lehranstalten.

Heilsberg A. A. und **Hess** A. Fr., Materialien für den Unterricht des gewerblichen Rechnens an den Fachlehranstalten der Schankgewerbetreibenden. II. Teil. 2., verbesserte Auflage. Wien 1907. Verlag der Gastwirteschule, I., Kurrentgasse Nr. 5. Preis 1 K.

Dieses Buch wird wie die erste Auflage desselben[2]) zum Unterrichtsgebrauche an fachlichen Fortbildungsschulen der Schankgewerbetreibenden zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 3. Februar 1908, Z. 47061 ex 1907.)

Heine Wilhelm, Rechenbuch für die Vorbereitungsklasse gewerblicher Fortbildungsschulen und Fachschulen. Wien 1908. Franz Deuticke. Preis, geheftet 70 h.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an den vorgenannten Schulen mit deutscher Unterrichtssprache zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 31. Jänner 1908, Z. 47674 ex 1907.)

Mikolaschek Karl, Mechanische Weberei. 3., vollständig umgearbeitete Auflage. Zweite Abteilung[3]): Einrichtungen zur Bewegung der Kette. 169 Figuren. Wien und Leipzig 1908. Franz Deuticke. Preis, broschiert 3 K 60 h, bei gleichzeitiger Abnahme von 11 Exemplaren 36 K.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an den Fachschulen für Weberei sowie an den Lehranstalten für Textilindustrie mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 22. Februar 1908, Z. 4495.)

Zipser Julius, Technologie der Spinnerei. Ein Lehr- und Lernbuch für textile Fachschulen. 2. Auflage. Wien und Leipzig 1908. Franz Deuticke. Preis, geheftet 1 K 40 h, gebunden 1 K 80 h.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Fachschulen für Weberei und an Lehranstalten für Textilindustrie mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 31. Jänner 1908, Z. 31474 ex 1907.)

---

[1]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1896, Seite 263.
[2]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1901, Seite 393.
[3]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1904, Seite 531.

…dic Karl, Moderne Schnitte. Theoretischer und praktischer Selbstunterricht sämtlicher englischen und französischen Schnitte sowie Zuschneiden für die Damenschneiderei. 3. Auflage. Prag. Selbstverlag des Verfassers (II., Jungmannova třída 14). Preis, geheftet 8 K.

Dieses Werk wird als Hilfsbuch für den Unterricht an fachlichen gewerblichen Fortbildungsschulen für Damenschneiderinnen, ferner an weiblichen Arbeits-, Schnittzeichen-, Haushaltungs- und ähnlichen Schulen zugelassen.

Unter dem Titel: „Moderní střihy. Theoretické a praktické samoučení kreslení všech anglických a francouzských střihů a stříhání pro dámskou krejčovnu" ist in zweiter Auflage von demselben Verfasser eine böhmische Ausgabe des vorstehenden Werkes erschienen, welche zu dem gleichen Preise vom Verfasser im Selbstverlage zu beziehen ist und als Hilfsbuch für den Fachunterricht an den oben angeführten Kategorien der Lehranstalten mit böhmischer Unterrichtssprache zugelassen wird.

(Ministerialerlaß vom 21. Februar 1908, Z. 1905.)

…atěk, Dr. Alexander, Krátký nástín zdravotnictví. S barevnou přílohou a 12 obrázky. Pilsen 1908. Selbstverlag des Verfassers (Pilsen, böhmische Staats-Gewerbeschule). Preis, geheftet 40 h.

Dieses Werk wird zum Unterrichtsgebrauche in der Gesundheitslehre an sämtlichen gewerblichen Lehranstalten (Kunstgewerbeschulen, Staats-Gewerbeschulen und verwandte Anstalten, Bau- und Kunsthandwerkerschulen, Fachschulen für einzelne gewerbliche Zweige, allgemeine Handwerkerschulen, allgemein-gewerbliche und fachlich-gewerbliche Fortbildungsschulen) mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 24. Februar 1908, Z. 2485.)

g) Für kommerzielle Lehranstalten.

…chiller R., Lehrbuch der Buchhaltung für höhere Handelslehranstalten. Wien 1908. A. Pichlers Witwe und Sohn.

I. Teil. 6. Auflage. Preis, gebunden 2 K 60 h.

II. Teil. 6. Auflage. Preis, gebunden 3 K 50 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an höheren Handelsschulen (Handelsakademien) allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 10. Februar 1908, Z. 5083.)

Kreibig, Dr. I. K., Leitfaden des kaufmännischen Rechnens für zweiklassige Handelsschulen. 8. Auflage. Wien 1908. A. Hölder. Preis, gebunden 3 K.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an zweiklassigen Handelsschulen allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 10. Februar 1908, Z. 5112.)

h) Für Taubstummenschulen.

Baldrian Karl und **Kolar** Heinrich, Naturgeschichte für Taubstummenschulen und einfache Schulverhältnisse. Wien 1908. Schulbücherverlag. Preis, gebunden (Halbleinwand) 1 K 30 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Taubstummenschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 5. Februar 1908, Z. 4595.)

Lehrmittel.

Rothaug Johann Georg, Wiener Schulglobus. Kleine Ausgabe. Maßstab 1 : 60 Millionen. Wien. G. Freytag und Berndt.

a) Physikalische Ausgabe. Preis 32 K.

b) Politische Ausgabe. Preis 32 K.

c) Induktionsglobus. Preis 30 K.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen sowie an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten — und zwar die beschriebenen Ausgaben für solche Lehranstalten mit deutscher Unterrichtssprache — als zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 12. Februar 1908, Z. 4387.)

Prosch, Dr. Franz und **Wiedenhofer,** Dr. Franz, Lesestücke aus den jüngsten Epochen der neuhochdeutschen Dichtung nebst einigen Sprachproben. Als Hilfsbuch für den deutschen Unterricht auf der Mittelschule sowie zur Privatlektüre. Wien 1907. Graeser. Preis 1 K 50 h.

Auf das Erscheinen des genannten Buches werden die Lehrkörper der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache aufmerksam gemacht.

(Ministerialerlaß vom 1. Februar 1908, Z. 1785.)

Hassack, Dr. Karl und **Rosenberg,** Dr. Karl, Die Projektionsapparate, Laternenbilder und Projektionsversuche in ihren Verwendungen im Unterrichte. Wien und Leipzig 1907. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, geheftet 7 K, gebunden 8 K 50 h.

Auf das Erscheinen dieses Buches werden die Lehrkörper der Mittelschulen, Mädchenlyzeen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, der gewerblichen, kommerziellen und nautischen Lehranstalten sowie die Lehrerschaft der allgemeinen Volks- und der Bürgerschulen behufs eventueller Anschaffung desselben aufmerksam gemacht.

(Ministerialerlaß vom 14. Februar 1908, Z. 52873 ex 1907.)

Chotzen, Dr. Martin, Sexualleben und Erziehung. Vortrag, gehalten im Wissenschaftlichen Klub in Wien. Wien. Wilhelm Braumüller. Preis 1 K.

Auf das Erscheinen dieser Schrift werden die Kommissionen der Bezirkslehrerbibliotheken sowie die Lehrerschaft der allgemeinen Volks- und Bürgerschulen behufs allfälliger Anschaffung aufmerksam gemacht.

(Ministerialerlaß vom 31. Jänner 1908, Z. 52459 ex 1907.)

Kundmachungen.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat nachstehenden Mittelschulen das Recht der Öffentlichkeit verliehen:

I. Auf die Dauer des Schuljahres 1907/1908:

der I.—VIII. Klasse des Privat-Mädchen-Gymnasiums der Helene Strażyńska in Krakau,

der I.—V. Klasse des Privat Gymnasiums des Gymnasialdirektors i. R., Schulrates Dr. Karl Petelenz in Lemberg,

der I.—VI. Klasse des Privat-Mädchen-Gymnasiums des Vereines „Towarzystwo prywatnego gimnazyum żeńskiego“ in Lemberg,

der I.—III. Klasse des fürstbischöflichen Privat-Gymnasiums in St. Veit ob Laibach,

der I.—VI. Klasse der Privat-Realschule des Marieninstitutes in Graz,

der V. Klasse der mit dem niederösterreichischen Landes-Realgymnasium verbundenen Kommunal-Oberrealschule in Waidhofen an der Thaya,

der I. und II. Klasse des Privat-Gymnasiums im XVI. Bezirke in Wien,

der I. Klasse der Vereins-Realschule im XIX. Bezirke in Wien.

II. Auf die Dauer des Schuljahres 1907/1908 unter gleichzeitiger Anerkennung des Reziprozitätsverhältnisses im Sinne des § 15 des Gesetzes vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 173:

der I.—VII. Klasse des Landes-Real- und Obergymnasiums in Klosterneuburg,

der I.—V. Klasse der Kommunal-Realschule in Nimburg,

der I.—VII. Klasse des Kommunal-Gymnasiums in Wels.

III. Auf die Dauer des Schuljahres 1907/1908 mit dem Rechte, Maturitätsprüfungen abzuhalten und staatsgültige Maturitätszeugnisse auszustellen:

der I., II. sowie der V.—VIII. Klasse des Königin Hedwig-Privat-Mädchen-Gymnasiums des Dr. Thaddäus Browicz, Johann Czubek und Dr. Josef Tretiak in Krakau,

der V.—VIII. Klasse des Privat-Mädchen-Obergymnasiums des Vereines „Towarzystwo szkoły gimnazyalnej żeńkiej“ in Krakau,

der I.—VIII. Klasse des Privat-Mädchen-Gymnasiums der Sophie Strzałkowska in Lemberg,

der I., II., IV., VI. und VIII. Klasse des Privat-Mädchen-Gymnasiums des Vereines „Minerva“ in Prag.

IV. Auf die Dauer des Schuljahres 1907/1908 mit dem Rechte, Maturitätsprüfungen abzuhalten und staatsgültige Maturitätszeugnisse auszustellen, unter gleichzeitiger Anerkennung des Reziprozitätsverhältnisses im Sinne des § 15 des Gesetzes vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 173:

dem Kommunal-Oberreal-Gymnasium in Tetschen an der Elbe.

V. Auf die Dauer der Schuljahre 1907/1908 bis 1909/1910 mit dem Rechte, Maturitätsprüfungen abzuhalten und staatsgültige Maturitätszeugnisse auszustellen:

dem Privat-Gymnasium in Wischau.

VI. Auf die Dauer der Schuljahre 1907/1908 bis 1909/1910 mit dem Rechte, Maturitätsprüfungen abzuhalten und staatsgültige Maturitätszeugnisse auszustellen, unter gleichzeitiger Anerkennung des Reziprozitätsverhältnisses im Sinne des § 15 des Gesetzes vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 173:

dem Kommunal-Gymnasium in Lundenburg.

VII. Auf die Dauer der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen mit dem Rechte, Maturitätsprüfungen abzuhalten und staatsgültige Maturitätszeugnisse auszustellen, unter gleichzeitiger Anerkennung des Reziprozitätsverhältnisses im Sinne des § 15 des Gesetzes vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 173:

der Kommunal-Realschule in Idria.

(Ministerialerlaß vom 19. Februar 1908, Z. 7871.)

Der Minister für Kultus und Unterricht hat der II., V. und VIII. Klasse der gymnasialen Abteilung des deutschen Mädchenlyzeums in Prag das Recht der Öffentlichkeit sowie das Recht, Maturitätsprüfungen abzuhalten und staatsgültige Maturitätszeugnisse auszustellen, auf die Dauer des Schuljahres 1907/1908 verliehen.

(Ministerialerlaß vom 24. Februar 1908, Z. 7144.)

Der Minister für Kultus und Unterricht hat dem deutschen Mädchenlyzeum in Prag für die Dauer der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen das Recht verliehen, Reifeprüfungen abzuhalten und staatsgültige Reifezeugnisse auszustellen.

(Ministerialerlaß vom 25. Februar 1908, Z. 6843.)

Der Minister für Kultus und Unterricht hat das der städtischen höheren Töchterschule in Innsbruck verliehene Recht der Öffentlichkeit auf die Dauer der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen ausgedehnt und gleichzeitig den Bestand der Reziprozität betreffs der Dienstesbehandlung der Lehrer zwischen der genannten Anstalt einerseits und den Staats-Mittelschulen andererseits im Sinne des § 15 des Gesetzes vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 173, rücksichtlich jener Lehrkräfte der höheren Töchterschule, welche die vorgeschriebene Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien oder Realschulen besitzen, auf die Dauer des Öffentlichkeitsrechtes dieser höheren Töchterschule anerkannt.

(Ministerialerlaß vom 19. Februar 1908, Z. 311.)

Der Minister für Kultus und Unterricht hat das der I. bis III. Klasse des städtischen Mädchenlyzeums in Rovereto verliehene Recht der Öffentlichkeit für das Schuljahr 1907/1908 auf die IV. Klasse ausgedehnt.

(Ministerialerlaß vom 17. Februar 1908, Z. 3740.)

Fortbildungskurs für Mittelschullehrer an der böhmischen Universität in Prag

(23. bis 29. April 1908)

unter der Leitung des Universitätsprofessors, Hofrates Dr. Vinzenz Strouhal und des Landesschulinspektors Dr. Franz Krsek.

1. Professor Dr. Fr. Groh: Nově objevené papyry a význam jejich pro dějiny řecké literatury (Über neuentdeckte Papyri und deren Bedeutung für die Geschichte der griechischen Literatur).

2. Professor Dr. Ignaz Vysoký: Praxiteles, list z dějin řeckého umění (Praxiteles, ein Blatt aus der Geschichte der griechischen Kunst).

3. Professor Dr. Johann Máchal: Nové pohledy na českou literaturu dramatickou (Neue Ausblicke auf die böhmische dramatische Literatur).

4. Professor Dr. W. E. Mourek: Novější názory v oboru německé historické mluvnice (Neuere Ansichten im Gebiete der deutschen historischen Grammatik).

5. Professor Dr. Josef Pekař: Vybrané partie z dějin rakouských států (Ausgewählte Partien aus der Geschichte der österreichischen Staaten).

6. Professor Dr. Josef Šusta: Bádání ve Vatikánu a jeho nejdůležitější výsledky pro dějiny všeobecné (Forschungen im Vatikan und deren wichtigste Ergebnisse für die allgemeine Geschichte).

7. Professor Dr. T. G. Masaryk: Základní problémy noetické (Grundprobleme der Noetik).

Die Vorträge finden in den Vormittagsstunden statt; die Nachmittage werden für Exkursionen reserviert.

Sämtliche Vorträge sind sechsstündig und für die Teilnehmer unentgeltlich.

Ansuchen um Beurlaubung behufs Teilnahme am Kurse sowie um eventuelle Reiseunterstützungen sind im vorgeschriebenen Dienstwege rechtzeitig einzubringen.

(Ministerialerlaß vom 24. Februar 1908, Z. 5074.)

Fortbildungskurse für Mittelschullehrer an der k. k. Universität in Graz

(in der ersten Hälfte September 1908)

unter der Leitung des Universitätsprofessors Dr. Adolf Bauer und des Landesschulinspektors Leopold Lampel.

I. Allgemeine Kurse.

1. Schulhygiene. (6 Stunden.) Stadtphysikus Professor Dr. Oskar Eberstaller.

2. Ethische Fragen des Schullebens und der Schuldisziplin. (6 Stunden.) Professor Dr. Eduard Martinak.

II. Historisch-geographische Kurse.

1. Aus der Geschichte des Altertums: *a)* Der Beginn der altägyptischen Geschichte; *b)* ein neuer griechischer Geschichtsschreiber, Oxyrhynchospapyrus Nr. 842; *c)* die christliche Weltchronik bis auf Eusebius. (6 Stunden.) Professor Dr. Adolf Bauer.

2. Zur Methodik und Periodisierung der Geschichte des Mittelalters. (6 Stunden.) Hofrat Professor Dr. Johann Loserth.

3. Neue Forschungen und Veröffentlichungen über österreichische Geschichte des 18. und 19. Jahrhunderts. (6 Stunden.) Professor Dr. Karl Uhlirz.

4. Die Anthropogeographie in der Mittelschule. (6 Stunden.) Professor Dr. Robert Sieger.

III. Neusprachliche Kurse.

1. Praktische Übungen im Englischen im Anschluß an Scotts: England, its People, Politic and Pursuits. (10 Stunden.) Arthur Perry Nicholls B. A. Lond.

2. Französische Geschichte und Literaturgeschichte, Vorträge eventuell mit anschließender Diskussion. (10 Stunden.) Dr. Louis Charles Lucien Dupasquier.

IV. Slawische Kurse.

1. Neuere Ansichten über einige Fragen der slawischen Grammatik. (6 Stunden.) Professor Dr. Karl Štrekelj.

2. Neue Wege in der südslawischen Literaturgeschichte. (6 Stunden.) Professor Dr. Matthias Murko.

Sämtliche Vorlesungen und Übungen sind für die Teilnehmer unentgeltlich.

Für die Teilnehmer an den Kursen wird auch eine Auskunfts- und Wohnungsvermittlungsstelle errichtet.

Eventuelle Gesuche um Unterstützungen zur Teilnahme an den Kursen sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis spätestens Ende April l. J. bei der vorgesetzten Landesschulbehörde einzubringen.

(Ministerialerlaß vom 24. Februar 1908, Z. 3719.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.
Zu beziehen beim k. k. Schulbücher-Verlage in Wien, I., Schwarzenbergstraße 5.

Jahrgang 1908. Stück VI.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Redigiert im Ministerium für Kultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. März 1908.

Nr. 22.

Erlaß des Ministers für Kultus und Unterricht vom 8. Februar 1908, Z. 37262 ex 1906,

an alle Landesstellen mit Ausnahme jener für Niederösterreich, Galizien und Dalmatien sowie an die Landesschulräte für Niederösterreich und Galizien,

betreffend die Heranziehung der Schüler gewerblicher Lehranstalten zur Beschäftigung in gewerblichen und industriellen Betrieben während der Hauptferien.

Mit meinem Erlasse vom 17. Mai 1906, Z. 20041, habe ich die Direktionen und Leitungen einer Reihe staatlicher gewerblicher Lehranstalten angewiesen, die Frage einer einheitlichen Regelung der Ferien und der obligaten Heranziehung der Schüler der ganzjährig organisierten Abteilungen jener Lehranstalten zur Ferialpraxis in gewerblichen und industriellen Betrieben zum Gegenstande eingehender Beratungen der Lehrerkonferenzen zu machen und über das Resultat, allenfalls unter Erstattung positiver Anträge zu berichten.

Eine Anzahl von Lehrkörpern und Direktionen haben sich der Sache gegenüber von vornherein ablehnend verhalten und sie als undurchführbar bezeichnet, ein anderer Teil wies auf die mannigfachen Schwierigkeiten hin, welche sich der allgemeinen Durchführung der geplanten Maßnahme voraussichtlich entgegenstellen werden, ein dritter recht ansehnlicher Teil der Schulen hingegen begrüßte das der Maßnahme zu Grunde liegende Prinzip als richtig und auch, unter gewissen Voraussetzungen, als allgemein durchführbar.

Wenn auch nach den Berichten der Anstalten sowohl, als nach den zusammenfassenden Darlegungen der politischen Landesstellen, beziehungsweise der Landesschulräte für Niederösterreich und Galizien, die Verhältnisse dermalen derart sind, daß es unmöglich zu sein scheint, für alle in Betracht kommenden Schüler der gewerblichen Lehranstalten geeignete Ferialarbeitsplätze in privaten Betrieben in der erforderlichen, zweifellos bedeutenden Anzahl sicherzustellen, so kann dies gleichwohl kein Grund sein, der Lösung der so wichtigen Frage aus dem Wege zu gehen oder gar dieselbe ganz aufzugeben, umsoweniger, als manche Direktionen und Leitungen schon seit Jahren aus eigenem Antriebe sich die Unterbringung einer beträchtlichen Anzahl ihrer Schüler in der Privatpraxis während eines Teiles der Ferien mit Erfolg angelegen sein lassen. Was aber an einzelnen Schulen bei Anwendung der richtigen Mittel durchgeführt werden konnte, wird sich auch anderwärts — wenn mit Verständnis begonnen und mit Energie fortgesetzt — erreichen lassen, zumal bei einem Großteil der Industriellen und Gewerbetreibenden eine schroff ablehnende Haltung in der berührten Sache durchaus nicht besteht, vielmehr wahrgenommen werden kann, daß sich sehr zahlreiche gewerbliche Betriebe schon gegenwärtig bereit finden, Schüler gewerblicher Lehranstalten regelmäßig zur Ferialpraxis zuzulassen. Ich glaube der Überzeugung Ausdruck geben zu können, daß nach und nach durch zielbewußtes Vorgehen der Direktionen und der Lehrkörper und durch das zu erhoffende stetig zunehmende Entgegenkommen der Gerwerbetreibenden und Industriellen die vollständige Einführung einer obligaten Ferialpraxis — Ausnahmen in einzelnen berücksichtigungswürdigen Fällen vorausgesetzt — möglich sein wird.

Vorläufig empfiehlt sich ein schrittweises Vorgehen und ersuche ich demnach die Direktionen und Leitungen aller im dortigen Verwaltungsgebiete befindlichen staatlichen gewerblichen Lehranstalten, an welchen Abteilungen mit ganzjährigem Unterrichtsbetriebe bestehen (Staats-Gewerbeschulen, Bau- und Kunsthandwerkerschulen, Bauhandwerkerschulen, Fachschulen für einzelne gewerbliche Zweige mit Ausnahme der Fachschulen für gewerbliches Zeichnen, für Spitzenarbeiten und für Korbflechtarbeiten) zu beauftragen, alles zu veranlassen, daß demnächst die freiwillige Teilnahme an der Ferialpraxis systematisch angebahnt und durch intensive Mitwirkung der Schule tunlichst ausgestaltet werde. Zu diesem Behufe sind die Eltern namentlich jener Schüler, welche nur eine kurze oder überhaupt keine gewerbliche Vorpraxis genossen haben, schon bei der ersten Aufnahme und bei der jedesmaligen Einschreibung auf die Vorteile einer zeitweiligen beruflichen Beschäftigung der Schüler in der Privatpraxis während der Hauptferien aufmerksam zu machen. Die Direktionen haben ferner ihr Augenmerk auf Gewinnung verläßlicher Arbeitsplätze zu richten, wozu sich bei dem bestehenden regen unmittelbaren Verkehre zwischen Schule und Praxis gewiß häufig die Gelegenheit ergibt und worauf auch die mit der Erteilung des Wanderunterrichtes betrauten Lehrpersonen in geeigneter Weise hinzuarbeiten haben würden. Nachdem die Handels- und Gewerbekammern sowie die gewerblichen Genossenschaften, Industriellenvereinigungen und sonstige zur Wahrnehmung gewerblicher und industrieller Interessen berufene Verbände die in Rede stehende Maßnahme zu fördern in der Lage sind, haben sich die Direktionen der Mitwirkung der gedachten

Korporationen für die Gewinnung von Ferialarbeitsplätzen zu versichern und die Zuweisung der Schüler an die einzelnen Betriebe selbst und zwar derart zu vermitteln, daß in erster Reihe Schüler der höheren Jahrgänge und solche ohne vorherige Vorpraxis zu berücksichtigen sein werden. Die Schüler, welche während der Ferien in der Praxis beschäftigt waren, sind zu veranlassen, zu Beginn des Schuljahres eine Bestätigung des Betriebsleiters über ihre genossene Ferialverwendung in der gewerblichen, beziehungsweise industriellen Praxis und über die Dauer derselben beizubringen; hierüber ist im Hauptkataloge ein kurzer Vermerk einzutragen, welcher bei der seinerzeitigen Ausfertigung des Schluß- (Abgangs-), beziehungsweise des Reifeprüfungszeugnisses, entsprechend zur Geltung zu bringen ist; desgleichen sind Schüler, welche eine Ferialpraxis nachweisen, unter sonst gleichen Umständen bei Anträgen auf Schulgeldbefreiungen und auf Verleihung von Stipendien, Schülerunterstützungen und sonstigen Benefizien Schülern ohne eine solche Pzaxis voranzustellen.

Ferner beauftrage ich die genannten Direktionen und Leitungen der Lehranstalten, jeweilig im Dezember im d. ä. Wege einen kurzgefaßten Bericht über den Erfolg ihrer letztjährigen diesfälligen Aktion anher in Vorlage zu bringen. Wenn ich auch eine Subventionierung von Betrieben, welche Schüler zur Ferialpraxis zulassen, schon aus prinzipiellen Gründen nicht ins Auge fassen kann, bin ich doch bereit, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen einzelnen, besonders mittellosen Schülern, welche zum mindesten während vier bis sechs Ferialwochen in einem gewerblichen oder industriellen Betriebe in Praxis gestanden sind, nach Zulaß der mir zur Verfügung stehenden Mittel kleinere Geldprämien zu gewähren; deshalb sind in die letzterwähnten Berichte auch Anträge auf Verleihung solcher Prämien unter kurzer Begründung und Anschluß der Verwendungszeugnisse einzubeziehen.

Schließlich sind die Direktionen anzuweisen, in die gedruckten Jahresberichte an passender Stelle einen Ausweis über die Zahl und Dauer der Ferialverwendungen der Schüler aufzunehmen.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volksschulen.

Slike iz štajerske zgodovine. Za slovenske štajerske šole. Graz 1907. J. Meyerhoff. Preis, geheftet 20 h.

Dieser Lehrtext wird zum Unterrichtsgebrauche in den Oberklassen höher organisierter Volksschulen mit slowenischer Unterrichtssprache in Steiermark als zulässig erklärt.

(*Ministerialerlaß vom 12. Februar 1908*, Z. 49456 ex 1907.)

Nagel Johann, Aufgaben für das mündliche und schriftliche Rechnen an dreiklassigen und geteilten einklassigen Volksschulen. Zugleich Ausgabe B für oberösterreichische zweiklassige Volksschulen mit sieben- bis achtjährigem Schulbesuche, dreiklassige Volksschulen und vierklassige Volksschulen, in welchen das 3. und 4. Schuljahr vereinigt sind. III. Heft. 5. Auflage. Wien 1908. F. Tempsky. Preis, gebunden 50 h.

Dieses Lehrbuch, welches sich als ein unveränderter Abdruck der mit den h. ä. Erlässen vom 7. November 1904, Z. 36551, [1]) und vom 7. Juni 1905, Z. 20179, [2]) approbierten Ausgaben des gleichnamigen Lehrbuches darstellt, wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 24. Februar 1908, Z. 6253.)

b) Für Bürgerschulen.

Říha Ernst, Französisches Sprech- und Lesebuch für Bürgerschulen. I. Stufe. Mit 39 Abbildungen. 7., von J. Ellinger umgearbeitete Auflage. Wien 1908. F. Tempsky. Preis, gebunden 1 K 20 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 24. Februar 1908, Z. 1442.)

Napravnik Franz, Geometrie und geometrisches Zeichnen für Mädchen-Bürgerschulen. Wien 1908. F. Tempsky.

I. Teil (I. Klasse). Mit 85 Textfiguren und 2 Figurentafeln. 11., umgearbeitete Auflage. Preis, gebunden 80 h.

II. Teil (II. Klasse). Mit 63 Textfiguren und 2 Figurentafeln. 9., umgearbeitete Auflage. Preis, gebunden 80 h.

III. Teil (III. Klasse). Mit 35 Textfiguren und 2 Figurentafeln. 4., umgearbeitete Auflage. Preis, gebunden 80 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mädchen-Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 24. Februar 1908, Z. 5997.)

Panýrkův Přírodozpyt pro měšťanské školy 1. chlapecké, 2. dívčí. Přepracoval Josef Drnec. I. stupeň. 11. Auflage. Prag 1908. Unie. Preis, gebunden 1 K 40 h.

Diese Neuauflage der genannten Bücher wird zum Lehrgebrauche an Knaben-, beziehungsweise Mädchen-Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 24. Februar 1908, Z. 5749.)

---

[1]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1904, Seite 553.

[2]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1905, Seite 396.

c) Für Mittelschulen.

3., unveränderter, somit gemäß Ministerialerlasses vom 14. März 1906, Z. 8156,[1]) zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

eiderich Franz, Österreichische Schulgeographie. I. Teil. Für die I. Klasse der Mittelschulen. Wien 1908. Ed. Hölzel. Preis, geheftet 2 K, gebunden 2 K 40 h.

(Ministerialerlaß vom 14. Februar 1908, Z. 5461.)

ichters Lehrbuch der Geographie für die I., II. und III. Klasse der Mittelschulen. Neu bearbeitet von Dr. Johann Müllner. Der Gesamtausgabe 8. Auflage. II. Teil. Für die II. Klasse. Mit 54 Abbildungen im Texte. Wien 1908. Tempsky. Preis, geheftet 2 K, gebunden 2 K 50 h.

Diese neue Auflage des Buches wird unter Ausschluß der früheren Auflage[2]) in derselben Klasse zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 24. Februar 1908, Z. 6481.)

ežek J. a Bedroš K., Dějepis zjevení božího. 4., verbesserte, beziehungsweise vermehrte Auflage, besorgt von J. Ježek. Prag 1908. G. Francl.

a) Ve Starém zákoně. Preis, gebunden 1 K 80 h.

b) V Novém zákoně. Preis, gebunden 2 K 40 h.

Diese neue Auflage der genannten Bücher wird — die Approbation der betreffenden kirchlichen Oberbehörde vorausgesetzt — zum Lehrgebrauche an Realschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 27. Februar 1908, Z. 7440.)

Steinmann Wenzel a Kníže, Dr. Rudolf, Homerova odyssea. 2. Auflage. Prag 1907. A. Storchs Sohn. Preis, gebunden 3 K 70 h.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 24. Februar 1908, Z. 6038.)

Taftl, Dr. Em. a Soldát Hynek, Algebra pro vyšší třídy středních škol českých. 7. (in neuer Bearbeitung 3.), unveränderte Auflage für Gymnasien. Prag 1907. Jednota českých mathematiků. Preis, gebunden 3 K 20 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 24. Februar 1908, Z. 6144.)

---

[1]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1906, Seite 161.
[2]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1904, Seite 520.

d) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Hejzlar-Hofmann, Fysika pro ústavy učitelské. Druhá část: Chemie. 4. Auflage. Prag 1907. I. L. Kober. Preis, geheftet 1 K 10 h, gebunden 1 K 60 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 27. Februar 1908, Z. 807.)

e) Für Lehrerinnenbildungsanstalten.

In 2., nach der neuen Rechtschreibung hergestellter, sonst unveränderter, daher gemäß Ministerialerlasses vom 10. Dezember 1879, Z. 14756, [1]) zum Lehrgebrauche an Lehrerinnenbildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache zulässiger Auflage ist erschienen:

Weinwurm Rudolf, Gesangbuch für Sopran und Altstimmen mit Rücksicht auf Lehrerinnenbildungsanstalten. 8 Hefte. III. Heft. Wien 1908. Alfred Hölder. Preis, geheftet 2 K.

(Ministerialerlaß vom 14. Februar 1908, Z. 5617.)

f) Für kommerzielle Lehranstalten.

Kreibig, Dr. I. K., Hilfsbuch für das kaufmännische Rechnen an kaufmännischen Fortbildungsschulen. I. Bändchen. 2. Auflage. Wien 1908. A. Hölder. Preis, gebunden 84 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an kaufmännischen Fortbildungsschulen allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 15. Februar 1908, Z. 5495.)

Jahne J. und **Zwierzina** V., Lehr- und Lesebuch der kaufmännischen Stenographie. 7. Auflage. Wien 1908. Manz'scher Verlag. Preis 3 K 20 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an kommerziellen Lehranstalten allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 13. Februar 1908, Z. 5357.)

Berger J., Einführung in die Handelskunde für kaufmännische Fortbildungsschulen. 5. Auflage. Wien 1908. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, gebunden 1 K 40 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an kaufmännischen Fortbildungsschulen allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 21. Februar 1908, Z. 3910.)

---

[1]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1879, Seite 511.

…htikal - Petíra, Fysika pro obchodní akademie a ústavy příbuzné. Prag 1908. Selbstverlag. Preis, geheftet 2 K 30 h, gebunden 2 K 70 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an höheren Handelsschulen (Handelsakademien) mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 6. März 1908, Z. 8193.)

g) Für nautische Schulen.

…tal-Bidschof, Tavole e prontuari per i calcoli di navigazione. Edizione stereotipa accresciuta. Wien und Leipzig 1908. Preis, im Buchhandel 8 K, für Schüler der nautischen Schulen 4 K.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an nautischen Lehranstalten allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 15. Februar 1908, Z. 5724.)

Lehrmittel.

Hölzels Wandbilder für den Anschauungs- und Sprachunterricht. V. Serie. Nr. 18: Rom. Nach dem Original-Aquarelle von Adolf Kaufmann und Anton Bingauer in feinster polychromer Weise (vierzehnfachem Farbendrucke) ausgeführt, mit erläuterndem Texte von Dr. Friedrich Umlauft. Wien. Eduard Hölzel. Preis, mit Leinwandeinfassung und Ösen 8 K 20 h, auf Leinwand gespannt 9 K 80 h, auf Leinwand gespannt mit Stäben 11 K 80 h.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen sowie an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten als zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 12. Februar 1908, Z. 763.)

Pfurtscheller, Dr. Paul, Zoologische Wandtafeln. Tafel XX: Chelonia (Emys). Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, auf Leinwand gespannt mit Stäben 10 K.

Diese Wandtafel wird zum Unterrichtsgebrauch an Mittelschulen, Mädchenlyzeen sowie an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 7. März 1908, Z. 6492.)

Rothaugs Wiener Schulglobus. Kleine Ausgabe. Maßstab 1 : 60 Millionen. Wien. Kartographische Verlagsanstalt G. Freytag und Berndt.

a) Physische Ausgabe. Preis 32 K.
b) Politische „ „ 32 „
c) Induktionsglobus. „ 30 „

Auf das Erscheinen dieses Lehrmittels werden die Lehrkörper der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache aufmerksam gemacht.

(Ministerialerlaß vom 27. Februar 1908, Z. 7015.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.
Zu beziehen beim k. k. Schulbücher-Verlage in Wien, I., Schwarzenbergstraße 5.

[J]ahrgang 1908. Stück VII.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

[k.] k. Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Redigiert im Ministerium für Kultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. April 1908.

Nr. 23.

[V]erordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 31. März 1908, Z. 15667,

[w]omit eine neue Vorschrift für die Abhaltung von Reifeprüfungen an Mädchenlyzeen erlassen wird.

Ich finde mich bestimmt, die mit Ministerialverordnung vom 3. Oktober 1901, [Z.] 27915,[1]) erlassene Vorschrift zur Abhaltung der Reifeprüfungen an Mädchen[l]yzeen aufzuheben und auf Grund der seither gemachten Erfahrungen sowie mit [B]eziehung auf die Ministerialverordnungen vom 29. Februar 1908, Z. 10051,[2]) [f]olgende neue Prüfungsordnung zu erlassen.

§ 1.

Die Reifeprüfung bildet den Abschluß des gesamten Studienganges der [M]ädchenlyzeen und soll ermitteln, ob die Abiturientinnen jene fachliche und [zu]gleich allgemeine Ausbildung erlangt haben, welche dem Lehrziele der sechs[k]lassigen Mädchenlyzeen entspricht.

§ 2.

Nur jene Mädchenlyzeen dürfen Reifeprüfungen abhalten, welche das Öffent[lic]hkeitsrecht besitzen, und denen das Recht zur Abhaltung von Reifeprüfungen [un]d zur Ausstellung von Reifezeugnissen vom Minister für Kultus und Unterricht [ver]liehen ist.

[1]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1901, Nr. 39, Seite 381.
[2]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1908, Nr. 18, Seite 181, und Nr. 19, Seite 195.

§ 3.

Die Reifeprüfungen finden am Schlusse eines jeden Schuljahres unter der Leitung eines Landesschulinspektors oder seines Stellvertreters statt.

§ 4.

Die Schülerinnen der obersten Klasse des Mädchenlyzeums haben sich, wenn sie die Reifeprüfung ablegen wollen, wenigstens zwei Monate vor dem Schlusse des II. Semesters bei dem Direktor (Direktorin) der Anstalt mittels einer stempelfreien, von dem Vater der Schülerin oder seinem Stellvertreter mitunterzeichneten Eingabe unter Nachweisung ihres Studienganges zu melden.

Die in der obersten Klasse beschäftigten Lehrer (Lehrerinnen) ziehen sodann in einer besonderen Konferenz in Erwägung, ob nach dem Bildungsstande derer, die sich gemeldet haben, die Erteilung eines Zeugnisses der Reife mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Denjenigen, bei welchen gegründete Zweifel obwalten, hat der Direktor von der Ablegung der Prüfung abzuraten und diesen Rat motiviert den Eltern oder deren Stellvertretern mitzuteilen.

Schülerinnen der obersten Klasse, welchen am Schlusse des Schuljahres ein Zeugnis mit ungünstiger Fortgangsklasse erteilt wurde, sind nicht vor Ablauf eines weiteren Schuljahres zur Ablegung der Reifeprüfung zuzulassen.

Ausnahmsweise können auch Privatschülerinnen (Externe) zur Reifeprüfung zugelassen werden, wenn sie das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben, und sich über die Art ihres Bildungsganges so auszuweisen vermögen, daß die erforderliche Vorbildung als vorhanden vermutet werden kann.

§ 5.

Die Reifeprüfung zerfällt in einen schriftlichen und in einen mündlichen Teil.

§ 6.

Die schriftlichen Reifeprüfungen im Haupttermine (Sommertermin) sind in der Regel drei Wochen vor der mündlichen Prüfung abzuhalten.

Die mündlichen Reifeprüfungen in diesem Termin finden unmittelbar vor oder nach dem Schlusse des zweiten Semesters statt und haben in der Regel nicht mehr als vierzehn Tage vor und acht Tage nach dem regelmäßigen Schlusse des Schuljahres zu beginnen. Die Tage zur Abhaltung dieser Prüfung werden von der Landesschulbehörde bestimmt.

Ferner werden auch in einem Nebentermine im Laufe des Monates Februar (Februartermin) Reifeprüfungen abgehalten.

Dieser Termin ist für solche Kandidatinnen bestimmt, die im Sommertermin des vorangegangenen Jahres auf ein halbes Jahr zurückgewiesen wurden.

Diese Prüfungen finden in der Regel vor derselben Prüfungskommission und nach Tunlichkeit auch unter demselben Vorsitzenden statt.

Die etwaigen günstigen Kalküle der schriftlichen Arbeiten der ersten Reifeprüfung behalten für diese Wiederholungsprüfung ihre Giltigkeit.

§ 7.

Die schriftliche Prüfung an Mädchenlyzeen mit deutscher Unterrichtssprache besteht aus folgenden Arbeiten:

a) Aufsatz aus der Unterrichtssprache mit freier Wahl aus drei verschiedenartigen Themen;

b) je nach Vorbildung der Schülerinnen ein freier Aufsatz erzählenden, beschreibenden oder schildernden Charakters, in dem Gedankenkreise der Schülerinnen gelegen, in französischer Sprache oder eine Übersetzung aus der deutschen Sprache in die französische;

c) Übersetzung aus der englischen Sprache in die deutsche.

An Anstalten mit nicht deutscher Unterrichtssprache sind analoge Aufgaben zu stellen.

Für den Aufsatz in der Unterrichtssprache sind fünf Stunden, für den freien Aufsatz in einer Sprache, die nicht die Unterrichtssprache ist, vier, für die anderen Arbeiten je drei Stunden anzusetzen. Die auf die Mitteilung verwendete Zeit wird in die zugemessene Arbeitszeit nicht eingerechnet. Die Prüfungstage folgen unmittelbar nacheinander. Die für eine Arbeit gestattete Zeit darf durch keine Pause unterbrochen werden. Es ist nicht zulässig, an demselben Tage zwei schriftliche Prüfungen abzuhalten.

§ 8.

Für den Aufsatz in der Unterrichtssprache sind Themen zu wählen, die innerhalb des Gedankenkreises der Prüflinge liegen und der Höhe der von ihnen zu bekundenden allgemeinen Bildung angemessen sind, ohne daß jedoch dieselben oder nahe verwandte bereits in der Schule bearbeitet worden wären.

Die Abschnitte zum Übersetzen sind aus schwierigeren, aus der Schullektüre bekannten Schriftstellern zu wählen, dürfen jedoch in der Schule nicht gelesen worden sein. Nach Tunlichkeit sollen sie ein gedanklich abgerundetes Ganzes darstellen.

§ 9.

Die Themata der einzelnen Arbeiten wählt der Landesschulinspektor aus einer Anzahl von solchen, welche die Lehrer der betreffenden Gegenstände in der obersten Klasse (und zwar in der Unterrichtssprache zwei Gruppen mit je drei verschiedenartigen Themen) vorschlagen. Die betreffenden Fachlehrer haben die vorgeschlagenen Arbeiten dem Direktor zu übergeben, der sie nach Einsichtnahme und eventueller Besprechung mit dem Fachlehrer versiegelt dem Landesschulinspektor übermittelt. Bei den Übersetzungsaufgaben ist zugleich ersichtlich zu machen, welche das Verständnis erleichternden Angaben oder Winke an den vorgeschlagenen Text angeschlossen werden sollen; wenn es notwendig erscheint, kann auch eine kurze, über das Thema orientierende Aufschrift über den Text gesetzt werden. Desgleichen ist es bei den Aufsätzen in der Unterrichtssprache statthaft, einige erklärende und die Behandlung erleichternde Bemerkungen beizufügen.

Als Hilfsmittel ist für die fremdsprachlichen Arbeiten ein Schulwörterbuch gestattet. Der fremdsprachliche Text wird ohne Angabe des Autors oder Werkes diktiert und an die Tafel geschrieben; doch bleibt es dem Ermessen des Direktors anheimgestellt, den Prüflingen den Text vorzulegen.

§ 10.

Es ist vorzusorgen, daß die für die schriftlichen Arbeiten bestimmten Aufgaben den Schülerinnen nicht früher als zu der Zeit bekannt werden, wo sie zu arbeiten anfangen sollen. Andeutungen während des Unterrichtes, aus denen ein Schluß auf die vorgeschlagenen Themen gezogen werden könnte, sind sorgfältigst zu vermeiden. Um Täuschungen während der Arbeit wirksam vorzubeugen, ist bei der Beaufsichtigung den Prüflingen unausgesetzte Aufmerksamkeit zuzuwenden.

In demselben Lokale dürfen nicht mehr als 20 bis 25 Prüflinge gleichzeitig arbeiten. Ist ihre Zahl größer, so ist sie so zu teilen, daß Abteilungen, die jene Zahl nicht überschreiten, gleichzeitig in abgesonderten Räumen, und zwar unter besonderer Aufsicht arbeiten. Das Verlassen des Arbeitslokales während der Arbeitszeit ist einem Prüfling nur in dringenden Fällen zu gestatten. Sache der Direktion und des Lehrkörpers ist es, etwa noch weitergehende, durch die lokalen Verhältnisse gebotene Vorsichtsmaßregeln zu treffen. Nach Beendigung ihrer Arbeit hat jede Examinandin sowohl die Reinschrift, wenn sie eine solche gemacht hat, als auch das Konzept und etwaige stenographische Entwürfe, sonstige Aufzeichnungen und eventuell den mitgeteilten Text abzugeben und das Arbeitslokal zu verlassen. Jede beaufsichtigende Lehrperson bemerkt in einem Protokolle die Dauer ihrer Überwachung, die Zeit der Ablieferung jeder Arbeit sowie alle sonstigen Wahrnehmungen und Vorkommnisse.

Eine Kandidatin, die über Aufforderung der überwachenden Lehrperson die Arbeit nicht abliefert, ist als von der Prüfung zurückgetreten zu behandeln.

Wenn eine Examinandin sich einer Täuschung bei den Klausurarbeiten schuldig macht, mag diese in Benützung einer fremden Arbeit oder unerlaubter Hilfsmittel bestehen, so ist sie unmittelbar aus dem Arbeitslokale zu entfernen. Sie hat sodann die betreffende Arbeit, nach Umständen auch sämtliche Klausurarbeiten unter Erteilung neuer Aufgaben (nach § 9, siehe oben) in Zeiten außer den Schulstunden und unter besonderer Aufsicht zu wiederholen. Bei schwereren Vergehen sowie bei einem zweiten Versuche der Täuschung wird die Kandidatin für den laufenden Termin zurückgewiesen. Ein weiterer derartiger Versuch hat die Ausschließung von jeder Reifeprüfung zur Folge.

Wenn eine Examinandin bei den Klausurarbeiten dem unredlichen Gebaren einer andern Vorschub leistet, so kann dies bei sehr erschwerenden Umständen die Zurückweisung im laufenden Termine zur Folge haben. Über diese Folgen der vorerwähnten Vergehen sind die Prüflinge vor Beginn der Klausurarbeit in Kenntnis zu setzen und auf das nachdrücklichste zu verwarnen.

§ 11.

Jede Klausurarbeit wird von dem Lehrer des betreffenden Gegenstandes in der obersten Klasse geprüft und mit einem bestimmten Urteile versehen, welches stets ohne Modifikation oder Einschränkung durch eine der für die Jahreszeugnisse vorgeschriebenen Fortgangsnoten auszusprechen ist; eine hievon abgesonderte kurze Begründung des Urteils, bei welcher unterscheidbare Seiten der Leistungen abgesondert charakterisiert werden, soll damit keineswegs ausgeschlossen sein.

Die korrigierten schriftlichen Arbeiten, namentlich die vom Fachlehrer mit einem ungünstigen Kalkül versehenen, werden auch von den übrigen Mitgliedern der Prüfungskommission, in erster Linie vom Direktor durchgesehen. Hierauf sind die Arbeiten sowie die Übersichtstabellen über die Urteile sobald als möglich nebst dem Protokolle über die schriftlichen Prüfungen dem Vorsitzenden der Prüfungskommission vorzulegen.

§ 12.

Das ungünstige Ergebnis der schriftlichen Prüfungen bildet kein Hindernis für die Fortsetzung der Reifeprüfung.

§ 13.

Die mündliche Prüfung wird durch je vier Stunden vormittags und vier Stunden nachmittags — die genauere Bestimmung der Tageszeit steht dem Vorsitzenden im Einvernehmen mit der Prüfungskommission zu — in der Art vorgenommen, daß vor- und nachmittags je eine Gruppe von Kandidatinnen vollständig geprüft und das Ergebnis der Prüfung den Kandidatinnen unmittelbar nach der Beschlußfassung der Prüfungskommission mittags und abends bekanntgegeben wird (§ 19). Die mündlichen Prüfungen einer Externen können auf den Vor- und Nachmittag verteilt werden.

Die Prüfungskommission besteht regelmäßig aus dem vorsitzenden Landesschulinspektor oder dessen Stellvertreter, aus dem Direktor (Direktorin) der Anstalt, aus sämtlichen Lehrern der Obligatfächer in der obersten Klasse, welche Mitglieder die im § 5 des provisorischen Statutes (Ministerialerlaß vom 11. Dezember 1900, Z. 34551, M. V. Bl. Nr. 65) bezeichnete Lehrbefähigung für höhere Schulen besitzen müssen. Die Religionslehrer haben in der Kommission nur bezüglich der Schülerinnen ihres Glaubensbekenntnisses Sitz und Stimme.

Außerdem kann der Unterrichtsminister von Fall zu Fall einen Delegierten zum Mitgliede der Kommission ernennen. Alle Mitglieder der Prüfungskommission sind verpflichtet, bei der mündlichen Prüfung fortwährend zugegen zu sein und dem Gang derselben zu folgen.

Als Prüfender für den einzelnen Gegenstand fungiert der Fachlehrer, doch haben auch der Vorsitzende und der eventuell vom Unterrichtsminister delegierte Kommissär das Recht, sich am weiteren Prüfen in einer das Ansehen des betreffenden Lehrers gebührend zu berücksichtigenden Weise durch einzelne Fragen zu beteiligen.

§ 14.

Der mündlichen Reifeprüfung dürfen die Vertreter städtischer und anderer Behörden und Körperschaften, die zur Erhaltung der Anstalt in Beziehung stehen und denen der Direktor die Zeit dieser Prüfung bekanntzugeben hat, ferner auf ihren besonderen Wunsch auch die Eltern oder Vormünder der Geprüften und endlich die Abiturientinnen der Anstalt beiwohnen.

§ 15.

Die Gegenstände, auf welche sich die mündliche Prüfung für die öffentlichen Schülerinnen und Privatistinnen erstreckt, sind: Die Unterrichtssprache, ein zweites Sprachfach, Geschichte und Geographie, Naturlehre.

Von den beiden Sprachen, die außer der Unterrichtssprache Gegenstand des lehrplanmäßigen (obligaten) Unterrichtes waren, wird nur in einer Sprache die Prüfung abgelegt, und zwar in jener, in der die Abiturientin die bessere schriftliche Arbeit geliefert hat. Bei gleichen schriftlichen Leistungen steht die Wahl der mündlichen Prüfung für die eine oder die andere dieser Sprachen dem Prüflinge zu. Ist der Kalkül in einer oder in beiden schriftlichen Arbeiten aus diesen Sprachfächern nicht genügend, so entfällt die Wahl seitens des Prüflings und ist dann die mündliche Prüfung aus jedem Sprachfach abzulegen, in welchem die schriftliche Arbeit für nicht genügend befunden wurde.

Externe Kandidatinnen sind stets der mündlichen Prüfung aus beiden Sprachen zu unterziehen und im übrigen aus den oben für die öffentlichen Schülerinnen und Privatistinnen festgesetzten Fächern zu prüfen.

Solche Externe, die sich nicht mit einer günstigen Note aus der Mathematik der obersten Klasse auszuweisen in der Lage sind, haben aus diesem Gegenstande vor der schriftlichen Reifeprüfung eine schriftliche Arbeit im Umfange und von der Schwierigkeit einer gewöhnlichen Schularbeit der VI. Klasse unter der Aufsicht des Fachlehrers anzufertigen.

Ferner haben solche Externe im Freihandzeichnen, ebenfalls vor der Reifeprüfung, eine oder mehrere Arbeiten, deren Gegenstand der Direktor auf Vorschlag des Fachlehrers bestimmt hat, unter Aufsicht des letzteren auszuführen. Diese Arbeiten sind nebst den früher angefertigten ebenso wie die von den öffentlichen Schülerinnen (und Privatistinnen) in der obersten Klasse ausgeführten Zeichnungen der Prüfungskommission vorzulegen.

Aus den bisher nicht genannten Gegenständen haben Externe mangels günstiger Zeugnisse oder Nachweisungen über erfolgreich bestandene Aufnahmsprüfungen von öffentlichen Mädchenlyzeen Prüfungen über den Lehrstoff der III. bis VI. Klasse abzulegen. Auch diese Prüfungen werden vor der Reifeprüfung an demjenigen Mädchenlyzeum, an dem die Ablegung der Reifeprüfung beabsichtigt wird, durch den betreffenden Fachlehrer im Beisein des Direktors und unter Aufnahme eines Protokolls abgehalten. Von dem günstigen Erfolge dieser Vorprüfungen sowie jener aus dem Freihandzeichnen ist die Zulassung zur weiteren Prüfung in demselben Termine abhängig zu machen. Die Zurückgewiesenen sind jedoch nicht unter die Reprobierten zu zählen. Die bei solchen Prüfungen in den

einzelnen Gegenständen erworbenen günstigen Noten behalten bei einer neuerlichen Ablegung der Reifeprüfung ihre Giltigkeit.

§ 16.

Der Vorsitzende bestimmt die Ordnung, in welcher geprüft werden soll.

Rücksichtlich der Dauer der mit den einzelnen Kandidatinnen vorzunehmenden Prüfungen hat als Grundsatz zu gelten, daß auf jede derselben nicht mehr Zeit verwendet werde, als erforderlich erscheint, um über die Reife der Kandidatin und deren Grad ein gewissenhaftes und sicheres Urteil zu gewinnen. Als Regel ist festzuhalten, daß für eine Kandidatin im Durchschnitte höchstens eine Stunde verwendet werde.

Es ist statthaft, daß bei der mündlichen Prüfung den Kandidatinnen die Fragen schriftlich vorgelegt und daß ihnen für die Überlegung derselben eine kurze Vorbereitungsfrist eingeräumt werde.

Die bei der Prüfung gestellten Fragen werden in einem Protokoll, das einer der nichtprüfenden Lehrer führt, jedoch ohne Hinzufügung einer Note verzeichnet.

§ 17.

Zum Maßstabe der Beurteilung für die schriftlichen wie für die mündlichen Leistungen der Prüflinge dient im allgemeinen das Lehrziel des sechsklassigen Mädchenlyzeums, wobei jedoch hauptsächlich die aus dem ganzen Unterrichte sich ergebende Bildung ins Auge zu fassen ist.

Die Anforderungen in den einzelnen Gegenständen werden durch folgende Bestimmungen begrenzt:

1. Unterrichtssprache.

Ist die Unterrichtssprache die deutsche, so ist von der Examinandin die durch eigene Lektüre gewonnene Bekanntschaft mit den hervorragendsten Erscheinungen der deutschen Literatur (mit Einschluß der bedeutendsten deutsch-österreichischen Dichter) aus der Zeit seit Klopstock, bei den Koryphäen der neueren Literatur auch die Kenntnis des Entwicklungsganges derselben zu verlangen, ohne dabei auf die zeitliche Abfolge der einzelnen Werke und auf das Zahlenmaterial überhaupt besonderes Gewicht zu legen.

Diese Anforderungen haben für Anstalten, an denen die Unterrichtssprache eine andere ist als die deutsche, sinngemäße Anwendung zu finden.

Das Substrat der Prüfung in der Unterrichtssprache bildet für gewöhnlich ein Abschnitt einer Dichtung oder eines Prosawerkes, der der Kandidatin zur Vorbereitung vorzulegen ist. Bei der Prüfung hat sie einen Teil davon sinngetreu und mit richtiger Betonung zu lesen und sodann den Gedankengang desselben klarzulegen. Daran schließt sich in Form eines Kolloquiums die Besprechung des Inhaltes, der inneren und äußeren Form, der dichterischen Gattung, der literarischen Bedeutung des betreffenden Werkes u. dgl. an, wobei auch andere Dichtwerke herangezogen werden können.

Sorgfältig zu vermeiden ist jede Veranlassung zur Wiedergabe kritisierender Bemerkungen, welche die Kandidatin ohne genügende eigene Literaturkenntnisse, mithin auch ohne eigenes Urteil aufgenommen hat.

2. Moderne Kultursprachen.

Französisch, Englisch oder eine andere moderne Sprache (Landessprache). Die Examinandin muß sich fähig zeigen, eine in der Schule nicht gelesene, nicht allzu schwierige Stelle aus einem durch die Schul- oder Hauslektüre bekannten Schriftsteller nach kurzer Überlegung ohne erhebliche Nachhilfe korrekt zu übersetzen, sowie die an sie in der fremden Sprache gestellten, Form und Inhalt des Gelesenen betreffenden oder literar-historischen Fragen in derselben Sprache mit einiger Gewandtheit zu beantworten. Überhaupt muß sie eine gewisse Sprechfertigkeit namentlich im Französischen (beziehungsweise auch in der Landessprache) aufweisen. Eine besondere Prüfung aus der Literaturgeschichte (Biographien) und aus den sogenannten Realien findet nicht statt.

3. Geschichte und Geographie.

Die Prüfung aus Geschichte und Geographie wird auf die österreichische Vaterlandskunde beschränkt. Demnach soll die Kandidatin über die wichtigeren Tatsachen aus der Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie in Entstehung, Ausbau und innerer Entwicklung, sowie in den Wechselbeziehungen zur Geschichte der übrigen Länder und Staaten unter Betonung der kulturgeschichtlichen und wirtschaftlichen Momente, weiters über Verfassung und Verwaltung der Monarchie unter besonderer Berücksichtigung der österreichischen Reichshälfte Bescheid wissen.

In der Geographie hat die Kandidatin die Kenntnis der für den Aufbau, das Landschaftsbild und die Besiedlung der österreichisch-ungarischen Monarchie maßgebenden Tatsachen der Geologie, der Oro- und Hydrographie, der Klimatologie, der politischen und Wirtschafts-Geographie nachzuweisen. Spezialfragen aus der Statistik sind nicht zu geben, die Topographie ist einzuschränken und auch sonst sind Detailfragen, welche rein gedächtnismäßiges Wissen voraussetzen, zu vermeiden.

4. Naturlehre.

Die Kandidatin muß Kenntnis der physikalischen und chemischen Fundamental-Erscheinungen und ihrer experimentellen Begründung sowie der wichtigsten Grundstoffe und ihrer häufigsten Verbindungen besitzen und einfache Naturerscheinungen sowie die Nutzbarmachung der Naturkräfte im praktischen Leben im Hinblicke auf die modernen häuslichen und öffentlichen Einrichtungen erklären können.

Bei Externen ist die mündliche Prüfung in den vorbezeichneten Lehrgegenständen auf den durch den Lehrplan für die III. bis VI. Klasse des Lyzeums vorgeschriebenen Lehrstoff auszudehnen.

In Geschichte und Geographie ist jedoch bei solchen Prüflingen, die sich günstigen Noten aus diesen Gegenständen über die oberste Klasse eines ntlichen Mädchenlyzeums ausweisen können, von der Prüfung in diesem eiterten Umfang abzusehen.

§ 18.

Bei der Vornahme der Prüfungen ist das Hauptgewicht nicht auf die nzelkenntnisse der Schülerinnen, sondern vielmehr auf die erreichte, der Aufgabe r Mädchenlyzeen entsprechende Gesamtbildung zu legen.

Diesen Grundsätzen widerspräche es direkt, wenn die Reifeprüfung in eine eihe zusammenhangloser Einzelprüfungen aufgelöst und hiebei Forderungen estellt würden, welche eine besondere, zumal im letzten Jahreskurse kaum zu eistende Vorbereitung bedingen. Ohne den Nachweis der Gesamtbildung darf elbst minutiöses Wissen in Einzelheiten nicht von ausschlaggebender Bedeutung sein, wie umgekehrt bei erbrachtem Nachweise jener Bildung auf einzelne, unwesentliche Lücken in dem positiven Detail eines Gegenstandes kein entscheidendes Gewicht zu legen ist. Darum ist es von besonderer Wichtigkeit, daß zunächst schon äußerlich bei der Fragestellung alles vermieden werde, was das Bestehen der Prüfung als Sache des Zufalles erscheinen lassen könnte; ferner daß die Prüfung in jenen Gegenständen, welche am ehesten zu gedächtnismäßiger Vorbereitung Anlaß bieten, mehr die Form eines freien Kolloquiums annehme, um das Gebiet der Prüfung je nach dem Ausfalle der Antworten angemessen einschränken oder erweitern zu können, in allen Fällen aber nur auf Wesentliches zu erstrecken.

§ 19.

Nach Beendigung der mündlichen Prüfung und nach Entfernung der etwa anwesenden Eltern oder Vormünder und sonstigen Gäste wird von der Prüfungskommission nach dem Gesamteindrucke der mündlichen Prüfung, nach den Ergebnissen der schriftlichen Arbeiten und unter Würdigung auch der Leistungen des letzten Schuljahres, beziehungsweise der Vorprüfungen, über die Frage beraten und beschlossen, ob der Kandidatin die Reife zuzuerkennen sei oder nicht. Bei der Beurteilung der Prüflinge kann die Prüfungskommission eine Kandidatin, deren Reife im allgemeinen nach dem Ergebnisse der Beratung feststeht, für reif erklären, auch wenn sie in einem Gegenstand nicht völlig entsprochen hat. Der Beschluß über die Zuerkennung der Reife wird entweder mit Stimmeneinhelligkeit oder mit Stimmenmehrheit gefaßt.

Ist die Kandidatin einhellig für reif erklärt worden, so kann bei hervorragenden Leistungen über den Zusatz „mit Auszeichnung“ abgestimmt werden. Zur Zuerkennung der Reife mit Auszeichnung genügt die einfache Mehrheit.

Bei der Abstimmung hat jedes Kommissionsmitglied so viele Stimmen als es Lehrfächer in der VI. Klasse vertritt, der Direktor (die Direktorin) hat auch als solcher eine Stimme. Auch der im § 13 genannte Delegierte kann sich an der Abstimmung beteiligen.

Der Vorsitzende gibt nur bei Stimmengleichheit der übrigen Kommissionsmitglieder seine sodann entscheidende Stimme ab.

Tritt eine Kandidatin während der mündlichen Reifeprüfung, ohne an der Fortsetzung der Prüfung tatsächlich gehindert zu sein, zurück, so hat die Prüfungskommission in dem Falle, als nach den bereits vorliegenden Prüfungsergebnissen ihre Unreife außer Zweifel steht, ein Schlußurteil auszusprechen und im Prüfungsprotokolle vorzumerken.

Wiederholungsprüfungen aus einem Gegenstande nach zwei Monaten finden nicht statt.

Am Schlusse der ganzen Beratung wird das Protokoll (Hauptprotokoll), welches die Urteile über die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Zeugnis- und die bei den Vorprüfungen oder sonst erlangten Noten sowie das Gesamturteil über die Reife und deren Grad (beziehungsweise über die Nichtreife) zu enthalten hat, vorgelesen und verifiziert, worauf der Vorsitzende den Geprüften das Prüfungsergebnis bekanntgibt.

§ 20.

Auf Grund des in das Hauptprotokoll eingetragenen Schlußurteiles wird den für reif befundenen Kandidatinnen das Reifezeugnis ausgefolgt.

In jedes Zeugnis ist außer dem vollständigen Nationale (Vor- und Zuname, Geburtsort und Vaterland, Tag und Jahr der Geburt, Religionsbekenntnis) der Geprüften und der Bezeichnung der Lehranstalten, welche sie besuchte, lediglich der Ausspruch der Prüfungskommission aufzunehmen, in welcher Weise ihr die Reife zuerkannt wurde (reif mit Stimmenmehrheit, reif mit Stimmeneinhelligkeit, reif mit Auszeichnung).

Die Zeugnisse sind vom Vorsitzenden, vom Direktor (der Direktorin) und vom Klassenvorstande, die Prüfungsprotokolle von allen Kommissionsmitgliedern zu unterfertigen.

§ 21.

Den Abiturientinnen, welche als öffentliche Schülerinnen die VI. Klasse absolviert oder als Privatistinnen die Prüfung über diese Klasse abgelegt haben, ist auch das Jahreszeugnis auszufolgen. Ein Vermerk über das Ergebnis der Reifeprüfung hat auf demselben zu unterbleiben.

§ 22.

Ist eine Kandidatin für unreif erklärt worden, so wird mit einfacher Mehrheit festgesetzt, ob sie nach einem halben oder einem ganzen Jahre zur Wiederholung der Reifeprüfung zugelassen wird. Eine Externe kann auch auf unbestimmte Zeit reprobiert werden. In diesen Fällen ist auf Wunsch eine Bescheinigung auszustellen, in der nach den allgemeinen Angaben (s. oben § 20) ausgesprochen wird, daß die Kandidatin den Anforderungen noch nicht entsprochen hat, und wann sie die Prüfung wiederholen darf. In derselben sind weiters die für die Wiederholung geltenden Noten (§§ 6 und 15 Schlußabsatz) ersichtlich zu machen.

Die Wiederholung der Reifeprüfung findet in der Regel an jener Anstalt statt, an der die Kandidatin die erste Prüfung abgelegt hat, es wäre denn, daß sie an einem anderen öffentlichen Lyzeum die oberste Klasse wiederholt, in welchem Falle sie sich an dieser Anstalt der Prüfung zu unterziehen hat.

Die für die Wiederholung in Geltung bleibenden Noten werden in das neue Prüfungsprotokoll mit dem Beisatze „aus dem Hauptprotokolle der Reifeprüfung vom ....“ übertragen, vorausgesetzt, daß nicht die eine oder die andere dieser Noten infolge der Ergebnisse einer Wiederholung der VI. Klasse abgeändert werden mußte.

§ 23.

Die Reifeprüfung kann nur zweimal wiederholt werden.

§ 24.

Als Taxe für die Prüfung hat eine öffentliche Schülerin der Anstalt vor Beginn der schriftlichen Prüfung 20 K, eine Privatistin oder Externe 50 K zu erlegen.

Die von der Entrichtung des Schulgeldes zur Hälfte oder ganz befreiten öffentlichen Schülerinnen sind in demselben Verhältnisse auch vom Erlage der Prüfungstaxe befreit.

Bei Wiederholung der Reifeprüfung ist in allen Fällen gleichmäßig eine Taxe von 20 K zu entrichten.

Die einmal erlegte Prüfungstaxe wird nur dann zurückerstattet, wenn die Examinandin noch vor dem Beginne der schriftlichen Prüfungen von der Prüfung absteht.

Der Gesamtbetrag der Prüfungstaxen ist unter die bei der Prüfungskommission beteiligten Lehrer mit Einschluß des Direktors im Verhältnisse zur geleisteten Arbeit zu verteilen. Der genauere Verteilungsmodus wird vom Landesschulrate bestimmt.

§ 25.

Am Schlusse jedes Termines der Reifeprüfung sind die ausgesprochenen Reprobationen von der Landesschulbehörde allen übrigen Landesschulbehörden der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder bekannt zu geben.

§ 26.

Wofern es tunlich ist, findet eine feierliche Entlassung der Abiturientinnen durch den Direktor im Beisein der Prüfungskommission statt.

§ 27.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat über den Verlauf und Erfolg der Reifeprüfung an den Landesschulrat einen kurzen Bericht zu erstatten, der dem Ministerium für Kultus und Unterricht zur Kenntnis zu bringen ist.

§ 28.

Im übrigen haben die für die Reifeprüfung an Gymnasien und Realschulen bestehenden Vorschriften sinngemäße Anwendung zu finden.

§ 29.

Diese Verordnung tritt sofort in Wirksamkeit.

Hiemit werden alle den gleichen Gegenstand betreffenden Vorschriften, insoweit sie mit den Bestimmungen dieser Ministerialverordnung nicht in Einklang stehen, außer Kraft gesetzt.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volksschulen.

Benolli F. e **Fiamin I.**, Terzo libro d' aritmetica per le scuole popolari. Triest. G. Tomasich. Preis 40 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen mit italienischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 18. März 1908, Z. 11450.)

b) Für Bürgerschulen.

Pokoj Šimon, Dějiny církevní a stručné dějiny zjevení božího ve Starém zákoně. Pro třetí třídu škol měšťanských. Přesně dle osnovy. Prag 1908. Schulbücherverlag. Preis, gebunden 1 K.

Dieses Buch, welches vom erzbischöflichen Ordinariate in Prag für zulässig erklärt wurde, wird zum Gebrauche beim Religionsunterrichte an Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache innerhalb der Prager Erzdiözese zugelassen.

Dasselbe kann auch in anderen Diözesen Böhmens beim besagten Unterrichte verwendet werden, wenn es von den betreffenden Ordinariaten für zulässig erklärt worden ist.

(Ministerialerlaß vom 9. März 1908, Z. 5560.)

Nagel Johann, Aufgaben für das mündliche und schriftliche Rechnen an Knaben-Bürgerschulen. II. Heft. 3., nach dem Lehrplane vom 15. Juli 1907, Z. 2368, umgearbeitete Auflage. Wien 1908. F. Tempsky. Preis, gebunden 1 K.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 2. März 1908, Z. 8270.)

ha Ernst, Französisches Lehr- und Lesebuch für Bürgerschulen. II. Stufe. Mit 39 Originalabbildungen. 5., von J. Ellinger umgearbeitete Auflage. Wien 1908. F. Tempsky. Preis, gebunden 1 K 20 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 14. März 1908, Z. 7307.)

— Französisches Lehr- und Lesebuch für Bürgerschulen. III. Stufe. Mit 53 Abbildungen, 3 Karten und 1 Münztabelle. 5., von J. Ellinger umgearbeitete Auflage. Wien 1908. F. Tempsky. Preis, gebunden 1 K 80 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 12. März 1908, Z. 7308.)

rimm Alfred, Lehr- und Übungsbuch der Gabelsberger'schen Stenographie. II. Teil: Debatten- oder Verhandlungsschrift. Nach den Wiener Beschlüssen für Schulen und zum Selbstunterrichte verfaßt. 2., umgearbeitete Auflage. Wien 1908. Alfred Hölder. Preis, kartoniert 1 K 20 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 24. März 1908, Z. 12821.)

ha, Francouzská mluvnice a čítanka pro měšťanské školy. Upravil K. Frýba. Stupeň III. 2., umgearbeitete Auflage. Prag 1908. Unie. Preis, gebunden 1 K 30 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird zum Lehrgebrauche an Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 2. März 1908, Z. 2238.)

osický Josef, Přírodopis pro školy měšťanské. Jakožto pokračování přírodopisu Pokorný-Rosický. Druhý stupeň. První vydání zpracování Rosického. Prag 1908. Unie. Preis, gebunden 1 K 85 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird zum Lehrgebrauche an Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 9. März 1908, Z. 4536.)

c) Für Mittelschulen.

In 5., im wesentlichen unveränderter, sonach gemäß Ministerialerlasses vom 19. Juli 1907, Z. 27772, [1]) unter Voraussetzung der Approbation seitens der kirchlichen Oberbehörde zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Ebenberger Hermann, Biblische Geschichte für evangelische Volksschulen in Verbindung mit Katechismus und Kirchenlied. Wien 1907. Karl Gerolds Sohn. Preis, gebunden 1 K 50 h.

(Ministerialerlaß vom 12. März 1908, Z. 6191.)

[1]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1907, Seite 422.

Tumlirz, Dr. Karl, Deutsche Schulgrammatik. 5., durchgesehene Auflage. Wien 19[illegible] F. Tempsky. Preis, geheftet 2 K 65 h, gebunden 3 K 15 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die früher[illegible] Auflage desselben [1]) zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien mit deutsch[illegible] Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 9. März 1908, Z. 4554.)

In 14., im wesentlichen unveränderter, sonach gemäß Ministerialerlasses vom 21. April 1905, Z. 14591, [2]) zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Hannak, Dr. Emanuel, Lehrbuch der Geschichte des Altertums für die untern Klassen der Mittelschulen. Vollständig umgearbeitet von Anton Rebhann Mit 50 in den Text gedruckten Abbildungen. Wien 1908. Alfred Hölder Preis, geheftet 1 K 40 h, gebunden 1 K 90 h.

(Ministerialerlaß vom 18. März 1908, Z. 11103.)

Weizmann Karl Ludwig, Stenographisches Lesebuch (System Gabelsberger) für Verkehrsschrift und Debattenschrift. Wien 1908. Manz'sche k. und k. Hof-Verlags- und Universitätsbuchhandlung.

I. Verkehrsschrift. Preis, broschiert 1 K 30 h, kartoniert 1 K 60 h.

II. Debattenschrift. Preis, broschiert 1 K 30 h, kartoniert 1 K 60 h.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 18. März 1908, Z. 11019.)

Tille, Dr. Anton a Brdlík, Dr. Franz, Učebnice zeměpisu. III. Teil. 12. Auflage. Prag 1907. I. L. Kober. Preis, geheftet 1 K 20 h, gebunden 1 K 70 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 12. März 1908, Z. 9820.)

d) Für Mädchenlyzeen.

In 2., unveränderter, somit gemäß Ministerialerlasses vom 30. Juli 1902, Z. 24326, [3]) zum Unterrichtsgebrauche an Mädchenlyzeen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Nader, Dr. E. und Würzner, Dr. A., Englisches Lesebuch für Mädchenlyzeen und andere höhere Töchterschulen. I. Teil. Wien 1908. A. Hölder. Preis, geheftet 2 K 50 h, gebunden 3 K.

(Ministerialerlaß vom 9. März 1908, Z. 7876.)

---

[1]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1903, Seite 186.
[2]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1905, Seite 231.
[3]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1902, Seite 491.

[...]zmann Karl Ludwig, Stenographisches Lesebuch (System Gabelsberger) für Verkehrsschrift und Debattenschrift. Wien 1908. Manz'sche k. und k. Hof-, Verlags- und Universitätsbuchhandlung.

I. Verkehrsschrift. Preis, broschiert 1 K 30 h, kartoniert 1 K 60 h.

II. Debattenschrift. Preis, broschiert 1 K 30 h, kartoniert 1 K 60 h.

Ausgabe in einem Bande. Wien 1904. Preis, geheftet 2 K 40 h, gebunden 2 K 90 h.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an Mädchenlyzeen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 18. März 1908, Z. 11019.)

e) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

[...]hmeil, Dr. Otto, Leitfaden der Botanik. Unter besonderer Berücksichtigung der Beziehungen zwischen Bau und Leben der Pflanzen. Für die oberen Klassen der Mittelschulen und verwandter Anstalten bearbeitet von Eduard Scholz. Mit 20 farbigen Tafeln und zahlreichen Abbildungen nach der Natur von Kunstmaler W. Heubach. Triest. F. H. Schimpff. Preis, gebunden 3 K 25 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 5. März 1908, Z. 3887.)

[...]raus Konrad, Grundriß der Naturlehre für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. II. Teil: Chemie. Mit 76 Holzschnitten. 6., umgearbeitete Auflage. Wien 1907. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, in Leinwand gebunden 1 K 80 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 18. März 1908, Z. 8880.)

f) Für gewerbliche Lehranstalten.

Petira Stanislaus und Nachtikal, Dr. Franz, Fysika pro školy průmyslové a ústavy příbuzné. Prag 1908. Selbstverlag der Verfasser (Staats-Gewerbeschulprofessoren in Smichow, beziehungsweise Brünn). Preis, geheftet 2 K 60 h, gebunden 3 K.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Werkmeisterschulen, Handwerkerschulen und gewerblichen Fachschulen mit böhmischer Unterrichtssprache zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 4. März 1908, Z. 2933.)

g) Für kommerzielle Lehranstalten.

Kreibig, Dr. I. K., Hilfsbuch für das kaufmännische Rechnen an kaufmännischen Fortbildungsschulen. III. Bändchen. 2. Auflage. Wien 1908. A. Hölder. Preis, gebunden 96 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an kaufmännischen Fortbildungsschulen allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 12. März 1908, Z. 10719.)

Mussafia, Dr. A., Italienische Sprachlehre in Regeln und Beispielen. Für den ersten Unterricht bearbeitet. Durchgesehen und bearbeitet von Dr. E. Maddalena. Wien und Leipzig 1908. W. Braumüller. Preis, geheftet 3 K, gebunden 3 K 50 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an höheren Handelsschulen (Handelsakademien) allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 27. Februar 1908, Z. 225.)

Pavlík Frant., Obchodní zeměpis pro pokračovací školy obchodní, pro jednoroční školy obchodní a jiné příbuzné ústavy. 3., verbesserte Auflage. Prag. Verlag I. Otto. Preis, gebunden 2 K 60 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an kaufmännischen Fortbildungsschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 9. März 1908, Z. 11149.)

Lehrmittel.

Übungsdrucksorten für die Geschäftskorrespondenz zum Unterrichtsgebrauche an gewerblichen und fachlichen Fortbildungsschulen. Ausgabe I und Ausgabe II. Wien. G. Freytag und Berndt. Preis jeder Ausgabe, im Umschlage 60 h.

Diese Übungsdrucksorten werden zum Unterrichtsgebrauche an den vorstehend genannten Lehranstalten zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 29. Februar 1908, Z. 51246 ex 1907.)

Praktische Beispiele aus der darstellenden Geometrie für Lehranstalten bau- oder kunstgewerblicher Richtung. III. Lieferung. Herausgegeben von Schulrat Josef Wildt, weil. Professor an der k. k. Staats-Gewerbeschule in Reichenberg. Mit einem erläuternden Texte von Josef Schleschka, Direktor der Fachschule für Zimmerei und Schlosserei in Bruck a. d. M. 12 Blätter mit erklärendem Texte. Wien 1908. Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis 20 K.

Die dritte Lieferung dieses Werkes wird ebenso wie die erste und zweite Lieferung desselben [1]) zum Unterrichtsgebrauche an gewerblichen Lehranstalten bau- oder kunstgewerblicher Richtung allgemein zugelassen,

(Ministerialerlaß vom 11. März 1908, Z. 8061.)

König und **Ondracek**, Elektrotechnische Vorlagen. 31 Blätterzeichnungen, eine Farbentafel und eine erläuternde Beschreibung mit 13 Textfiguren. Wien und Leipzig 1908. Verlag A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis 30 K.

Dieses Vorlagenwerk wird für den Zeichenunterricht an gewerblichen und fachlichen Fortbildungsschulen, an Fachschulen und verwandten Lehranstalten und an Staats-Gewerbeschulen, sämtliche mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 2. März 1908, Z. 6561.)

---

[1]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1895, Seite 112, und vom Jahre 1902, Seite 144.

Dirlam, Modelle für das Fachzeichnen der Tischler an Fachschulen, Handwerker- und gewerblichen Fortbildungsschulen. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.

Nr.	Gegenstand	Preis	
		K	h
1	Hochkantige T-Verbände. Einlassung, Nut, Weißschwanz, Schwalbenschwanz (Dirlam J., Elemente der Bau- und Möbeltischlerei, Tafel XII)	3	20
2	Eckverband. Schlitzzapfen	1	30
3	— — Schlitzzapfen, an der Innenseite genutet	1	30
4	— — Schlitzzapfen, an der Innenseite gefalzt	1	30
5	— — Schlitzzapfen, an der Innenseite abgefaßt	1	30
6	— — Schlitzzapfen, beiderseitig auf Gehrung abgesetzt	1	30
7	— — Schlitzzapfen, einseitig auf Gehrung abgesetzt, mit Falz	1	30
8	— — Schlitzzapfen, an der Innenseite gekehlt und bis zur Tiefe der Kehlung eingeklingt	1	30
9	— — Abgesetzter Zapfen mit Feder	1	30
10	Breitenverband. Verdübelung (Dirlam J., Elemente der Bau- und Möbeltischlerei, Tafel XIII)	1	20
11	— — Verdollung (Dirlam J., Tafel XIII)	1	20
12	— — Spundung (Dirlam J., Tafel XIV)	1	20
13	— — Falzung (Dirlam J., Tafel XIV)	1	20
14	— — Falz mit Kehlung (Dirlam J., Tafel XIV)	1	30
15 und 16	— — Quadratspundungen (Dirlam J., Tafel XIV) à	1	20
17	— — Einschubleistenverbindung (Dirlam J., Tafel XV)	2	40
18	— — Anfaß- oder Hirnleistenverbindung (Dirlam J., Tafel XV)	2	40
19	Gerade Zinkung (Dirlam J., Tafel XVI)	1	80
20	Schwalbenschwanzförmige Zinkung (Dirlam J., Tafel XVI)	1	80
21	Halbverdeckte Zinkung (Dirlam J., Tafel XVII)	1	80
22	Verdeckte Zinkung auf Gehrung	2	10
23	T-Verband. Eingestemmter Zapfen	1	30
24	— — Eingestemmter Zapfen, mit Fase und Nut (Dirlam J., Tafel IX)	1	50
25	— — Überplattung (Dirlam J., Tafel IX)	1	30
26	— — Kreuzblatt mit Gehrung (Dirlam J., Tafel XI)	1	50

Nr.	Gegenstand	Preis K	Preis h
27	Bogenverband. Gerades Blatt mit schrägem Stoß (Dirlam J., Tafel V)	1	30
28	— — Hackenblatt mit schrägem Stoß und Keil (Dirlam J., Tafel V) . . .	2	—
29	Rahmenverband des Frieses mit dem Mittelstücke einer Glastür	3	20
30	Ecke eines Fensters samt Sprosse und Blindrahmen (Dirlam J., Tafel XVIII)	6	40
31	Ecke einer Füllungstür (Dirlam J., Tafel XXI) . .	7	20
32	Ecke einer Füllungstür mit eingesetzten Kehlleisten (Dirlam J., Tafel XXII)	8	—
33	Oberes Eckstück eines nach innen und außen aufschlagenden Doppelfensters (Rothe, Fachzeichnen für Tischler, II., Tafel 27)	11	—
34	Mittelstück eines nach innen und außen aufschlagenden Doppelfensters (Rothe, II., Tafel 27)	17	—
35	Unteres Eckstück eines nach innen und außen aufschlagenden Doppelfensters (Rothe, II., Tafel 27) . .	20	—
36	Oberes Eckstück eines Doppelfensters, nach innen aufschlagend, mit inneren Fensterladen (Rothe, II., Tafel 29, 30, 31 und 32)	37	—
37	Unteres Mittelstück eines nach innen und außen aufschlagenden Doppelfensters (Rothe, wie bei Nr. 36) .	14	—
38	Mittelstück eines nach innen und außen aufschlagenden Doppelfensters (Rothe, wie bei Nr. 36)	20	—
39	Unteres Eckstück eines nach innen und außen aufschlagenden Doppelfensters, mit Wandverkleidung und inneren Fensterladen (Rothe, wie bei Nr. 36) . . .	48	—
40	Oberes Eckstück einer einflügeligen Füllungstür samt Türstock, Futter und Verkleidung (Rothe, II., Tafel 21 und 22)	37	—
41	Oberes Eckstück einer zweiflügeligen Füllzimmertür mit Aufsatz, samt Türstock, Futter und Verkleidung (Seubert, Vorlage für Bau- und Möbelschreiner, Tafel 41 und 43)	59	—
42	Unteres Eckstück einer zweiflügeligen Zimmertür, mit Türstock, Futter und Verkleidung (Seubert, Tafel 41 und 43)	40	—
43	Unteres Mittelstück einer zweiflügeligen Zimmertür mit Schlagleisten (Seubert, Tafel 41 und 43) . . .	16	—
44	Oberteil einer Haustür mit Kämpfer, samt Futter und Oberlichtrahmen (Seubert, Tafel 47 und 48) . . .	55	—

Nr.	Gegenstand	Preis	
		K	h
45	Unteres Eckstück einer Haustür samt Futter und Glasrahmen (Seubert, Tafel 47 und 48)	42	—
46	Sockel der Schlagleiste einer Haustür samt Friesen (Seubert, Tafel 47 und 48)	13	—
47	Kopf der Schlagleiste einer Haustür samt Friesen (Seubert, Tafel 47 und 48)	13	—

Diese Modelle werden zum Unterrichtsgebrauche an Fachschulen, beziehungsweise Fachabteilungen für Holzbearbeitung und gewerblichen Fortbildungsschulen allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 29. Februar 1908, Z. 46722 ex 1907.)

escriptions and Conversations on the pictures of Hölzel by T. H. Hedley. X. The Lodging. Mit einer Chromolithographie. Wien. Eduard Hölzel. Preis 60 h.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen und Mädchenlyzeen allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 21. März 1908, Z. 7681.)

aur C. F., La Monarchia austro-ungarica. Nuova edizione interamente rifatta a cura del dr. Michele Stenta. Scala 1 : 800.000. Wien. Hölzel. Preis, auf Leinwand in Mappe 18 K, auf Leinwand mit Stäben 20 K.

Diese Wandkarte wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit italienischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 12. März 1908, Z. 3628.)

Hätl K., Postavení země v ekliptice. (Jak povstávají roční počasí.) Wien. Freytag und Berndt. Preis, auf Leinwand gespannt in Mappe oder mit Stäben 16 K.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen sowie an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 6. März 1908, Z. 5253.)

Richtigstellung. In der Approbationskundmachung betreffend das Lehrmittel „Hölzels Wandbilder für den Anschauungs- und Sprachunterricht. V. Serie. Nr. 18: Rom“ auf Seite 227 der letzten Nummer des Verordnungsblattes soll es statt „Bingauer“ richtig „Pinkawa“ heißen.

(Ministerialerlaß vom 24. März 1908, Z. 11700.)

Plutarchos Biographie des Aristeides. Herausgegeben und erklärt von Dr. Jakob Simon. 11. Band der Meisterwerke der Griechen und Römer in kommentierten Ausgaben. Wien 1907. Karl Graeser und Komp. Preis, Text und Kommentar 1 K 80 h.

Die Lehrkörper der Gymnasien werden auf das Erscheinen des genannten Buches aufmerksam gemacht.

(Ministerialerlaß vom 21. März 1908, Z. 10425.)

Moller, Dr. Alfred, Die bedeutendsten Kunstwerke mit besonderer Rücksicht auf A. Zeehes Lehrbuch der Geschichte zusammengestellt und bildlich erläutert. II. Teil: Mittelalter und Neuzeit. Laibach 1907. Kleinmayr und Bamberg. Preis, gebunden 5 K.

Auf das Erscheinen dieses Werkes werden die Lehrkörper der Mittelschulen aufmerksam gemacht.

(Ministerialerlaß vom 21. März 1908, Z. 9242.)

Burchards Lehrbuch der Handelskorrespondenz. 5. Auflage, bearbeitet von Professor Siegfried Lederer. Wien 1908. Verlag A. Hartleben. Preis, geheftet 10 K, gebunden 10 K 50 h.

Die Lehrkörper der kommerziellen Schulen werden auf das Erscheinen dieses Lehrmittels, dessen Anschaffung für die Lehrer- und Schülerbibliotheken empfohlen wird, aufmerksam gemacht.

(Ministerialerlaß vom 28. Februar 1908, Z. 5893.)

Architektonische Formenlehre. I. Teil: Die Säulenordnungen der Griechen und Römer und der Meister der Renaissance. Von Zdenko Ritter Schubert von Soldern, ordentlicher öffentlicher Professor an der deutschen Technischen Hochschule in Prag. Mit 200 Abbildungen. Zürich. Druck und Verlag: Art. Institut Orell Füssli. Preis, broschiert 3 K 60 h, gebunden 4 K 80 h.

Auf das Erscheinen dieses Werkes werden die gewerblichen Lehranstalten bau- und kunstgewerblicher Richtung behufs eventueller Anschaffung desselben für die Anstaltsbibliothek aufmerksam gemacht.

(Ministerialerlaß vom 11. März 1908, Z. 9130.)

Russo Alfred, Kurze Anleitung zur Kaninchenzucht. Wien. Verlag der Landwirtschaftsgesellschaft. Preis 30 h, per Postversendung 40 h.

Auf das Erscheinen dieser Broschüre wird die Lehrerschaft der allgemeinen Volks- und Bürgerschulen behufs deren allfälliger Anschaffung für die Bibliotheken aufmerksam gemacht.

(Ministerialerlaß vom 12. März 1908, Z. 2235.)

Kundmachungen.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat das der I. bis V. Klasse des Landes-Mädchenlyzeums mit italienischer Unterrichtssprache in Pola verliehene Recht der Öffentlichkeit unter gleichzeitiger Anerkennung des Reziprozitätsverhältnisses bezüglich jener Lehrkräfte, welche die Lehrbefähigung für Mittelschulen besitzen, für das Schuljahr 1907/1908 auf die VI. Klasse ausgedehnt und für dieselbe Zeitdauer das Recht verliehen, Reifeprüfungen abzuhalten und staatsgültige Reifezeugnisse auszustellen.

(Ministerialerlaß vom 18. März 1908, Z. 7905.)

Der Minister für Kultus und Unterricht hat dem Privat-Mädchenlyzeum des Vereines „Towarzystwo liceum żeńskiego im. W. Niedziałkowskiej" in Lemberg für die Schuljahre 1907/1908, 1908/1909 und 1909/1910 das Öffentlichkeitsrecht sowie demselben das Recht verliehen, Reifeprüfungen abzuhalten und staatsgültige Reifezeugnisse auszustellen.

(Ministerialerlaß vom 20. März 1908, Z. 10614.)

Verzeichnis der im Wintertermine 1907 approbierten Kandidaten für das Lehramt an höheren Handelsschulen.

I. Prüfungskommission für das Lehramt an höheren Handelsschulen in Wien.

1. Dr. Milivoj Jakovljević (Ergänzungsprüfung für Volkswirtschaftslehre und die Rechtsfächer nach der Ministerialverordnung vom 24. Mai 1907, R. G. Bl. Nr. 135),
2. Dr. Heinrich Götzl (Ergänzungsprüfung für Volkswirtschaftslehre und die Rechtsfächer nach der Ministerialverordnung vom 24. Mai 1907, R. G. Bl. Nr. 135),
3. Dr. Viktor Pöschl (Ergänzungsprüfung für Warenkunde und mechanische Technologie nach der Ministerialverordnung vom 24. Mai 1907, R. G. Bl. Nr. 135),
4. Dr. Anton Michel (Ergänzungsprüfung für Warenkunde und mechanische Technologie nach der Ministerialverordnung vom 24. Mai 1907, R. G. Bl. Nr. 135),
5. Leon Schorr (I. Gruppe, Ergänzungsprüfung nach der Ministerialverordnung vom 5. August 1899, R. G. Bl. Nr. 157).

II. Prüfungskommission für das Lehramt an höheren Handelsschulen mit deutscher Unterrichtssprache in Prag.

1. Leopold Zeidler (I. Gruppe, Ergänzungsprüfung nach der Ministerialverordnung vom 5. August 1899, R. G. Bl. Nr. 157),
2. Rudolf Güttler (I. Gruppe, Ergänzungsprüfung nach der Ministerialverordnung vom 5. August 1899, R. G. Bl. Nr. 157).

III. Prüfungskommission für das Lehramt an höheren Handelsschulen mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag.

1. Franz Květon (I. Gruppe, Ergänzungsprüfung nach der Ministerialverordnung vom 5. August 1899, R. G. Bl. Nr. 157),
2. Josef Černoch (II. Gruppe, Ergänzungsprüfung nach der Ministerialverordnung vom 5. August 1899, R. G. Bl. Nr. 157).

(Ministerialerlaß vom 12. März 1908, Z. 3730.)

Generelle Übersicht der Gesamtfrequenz der staatlichen und nicht staatlichen gewerblichen, kommerziellen und nautischen Lehranstalten, einschließlich jener für die weibliche Bildung in diesen Berufsrichtungen im Schuljahre 1906/1907.

Name der Anstalt	Zahl der Anstalten	Zahl der sämtlich eingeschriebenen	Zahl der am Schlusse des Schuljahres oder Kurses verbliebenen
		Schüler, Schülerinnen (Hospitanten und Hospitantinnen)	
I. Gewerbliche Zentralanstalten . .	8	9.107	4.791[1])
II. Staats-Gewerbeschulen und verwandte Lehranstalten . . .	22	13.815	11.325
III. Bau- und Kunsthandwerkerschulen	3	1.402	1.194
IV. Fachschulen für einzelne gewerbliche Zweige	143[2])	13.258	10.949
V. Lehrwerkstätten	15	365	319
VI. Allgemeine Handwerkerschulen .	10	3.163	2.665
VII. Zeichen- und Malschulen . . .	25[3])	755	453[4])
VIII. Gewerbliche Fortbildungsschulen .	1038[2])	128.566	107.927
IX. Lehranstalten für die weibliche Jugend in gewerblichen Berufen	957[5])	33.494	19.678[6])
X. Höhere Handelsschulen	24	10.368	9.353
X. Staatlich subventionierte u. sonstige zweiklassige Handelsschulen .	45	6.216	5.663
X. Private Handelsschulen	46[2])	7.851	7.344
XI. Kaufmännische Fortbildungsschulen	100	10.754	9.170
XII. Nautische Schulen	4	355	315
Zusammen .	2440	239.469	191.146

[1]) Mit Ausnahme von 38 Filial- und Wanderkursen des k. k. Zentral-Spitzenkurses, v[on] welchen diese Daten fehlen.
[2]) Darunter 1 Schule nicht im Betriebe.
[3]) Darunter 2 Schulen nicht im Betriebe.
[4]) Mit Ausnahme von 3 Schulen, von welchen diese Daten fehlen.
[5]) Darunter 133 Schulen nicht im Betriebe.
[6]) Mit Ausnahme von 168 Schulen, von welchen diese Daten fehlen.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat das dem Mädchenlyzeum der Ursulinen in Innsbruck für die I. bis III. Klasse verliehene Recht der Öffentlichkeit auf die IV. Klasse für das Schuljahr 1907/1908 ausgedehnt.

(Ministerialerlaß vom 14. März 1908, Z. 8578.)

Konkursausschreibung [1])

für die Aufnahme in die k. k. Landwehr-Kadettenschule in Wien.

Mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 (21. September) werden in die **Landwehr-Kadettenschule in Wien** beiläufig 100 Aspiranten aufgenommen.

Die Aufnahme findet normalmäßig in den I. Jahrgang statt.

In den II. und III. Jahrgang werden Aspiranten nur ganz ausnahmsweise aufgenommen.

Die Aufnahme in den IV. Jahrgang ist unzulässig.

Zöglinge der Landwehr-Kadettenschule, welche Eignung, Lust und Liebe für die Reiterwaffe besitzen und nach ihrer Ausmusterung über eine bleibende Zulage von mindestens 40 Kronen pro Monat verfügen können, erhalten nach Absolvierung des Wintersemesters des II. Jahrganges ihre kavalleristische Ausbildung in einer eigenen Kavallerieabteilung und werden bei ihrer Ausmusterung zur Landwehrkavallerie eingeteilt.

* * *

Die Aufnahmsbedingungen sind in der „Vorschrift über die Aufnahme von Aspiranten in die k. k. Landwehr-Kadettenschule“ enthalten; hier werden nur die allgemeinen Bedingungen hervorgehoben.

Diese sind:

1. Die Staatsbürgerschaft der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder;
2. die körperliche Eignung;
3. ein makelloses Vorleben (entsprechendes sittliches Verhalten);
4. das erreichte Minimal- und nicht überschrittene Maximalalter;
5. die erforderliche Vorbildung;
6. der rechtzeitige Erlag des Schulgeldes und die Übernahme der Verpflichtung zur Anschaffung und Erhaltung einiger Ausstattungsgegenstände aus eigenen Mitteln.

* * *

Zu Punkt 4 (Altersgrenzen):

Für den Eintritt in den

I.	Jahrgang ist das erreichte	14.	und nicht überschrittene	17.	Lebensjahr
II.		15.		18.	
III.		16.		19.	

festgesetzt.

Das Alter wird mit 1. September berechnet.

Bei Altersüberschreitungen bis zu einem Jahre hat das Kommando der Kadettenschule die Entscheidung des Ministeriums für Landesverteidigung einzuholen.

---

[1]) Die Vorschrift über die Aufnahme von Aspiranten in die k. k. Landwehr-Kadettenschule kann als Heft 26 der Taschenausgabe der Vorschriften der k. k. Landwehr vom Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Seilerstätte 24, bezogen, die Konkursausschreibung bei der Landwehr-Kadettenschule in Wien, III., Boerhavegasse 15, eingeholt werden.

Zu Punkt 5 (Vorbildung):

Den Nachweis der entsprechenden Vorbildung haben sämtliche Aspiranten durch die Beibringung von Schulzeugnissen und die Ablegung einer Aufnahmsprüfung zu liefern.

Die Schulzeugnisse müssen nachweisen, daß der Aspirant nachbezeichnete Klassen einer öffentlichen oder mit dem Rechte der Öffentlichkeit ausgestatteten Realschule oder eines solchen Gymnasiums mit mindestens „*genügendem*" Gesamterfolg absolviert hat, [1]) und zwar für den

I.	Jahrgang die	vier	unteren Klassen.
II.		fünf	
III.		sechs	

Absolventen der mit Verordnung des k. k. Ministers für Kultus und Unterricht vom 26. Juni 1903, Z. 22503, errichteten, mit Bürgerschulen verbundenen *einjährigen Lehrkurse* werden *probeweise* zur Aufnahmsprüfung für den I. Jahrgang zugelassen, wenn sie einen solchen Lehrkurs, an welchem die deutsche und die französische Sprache, dann die Algebra obligate Unterrichtsgegenstände sind, mit mindestens „*befriedigendem (gutem)*" Erfolg absolviert haben.

Bürgerschulen der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder sind rücksichtlich der Anforderung der nachzuweisenden Vorkenntnisse den Mittelschulen nicht gleichgestellt.

Die Aufnahme in einen höheren als den I. Jahrgang kann nur erfolgen, wenn außer der vorgeschriebenen Vorbildung bei der Aufnahmsprüfung auch die Kenntnis jener militärischen Unterrichtsfächer nachgewiesen wird, welche in den niederen Jahrgängen gelehrt werden.

Für den Eintritt in den I. Jahrgang erstreckt sich die Aufnahmsprüfung auf nachfolgende Unterrichtsgegenstände: „Deutsche Sprache, Arithmetik und Algebra, Geometrie, Geographie, Geschichte, Naturgeschichte, Physik, Chemie". *Der Umfang der Aufnahmsprüfung ist aus der beiliegenden Skizze zu entnehmen.*

Die Aufnahmsprüfung ist in deutscher Sprache abzulegen.

Es ist gestattet, daß sich die Aspiranten hiebei, als Erleichterung zur Darlegung ihres Wissens und ihrer Fähigkeiten, ihrer Muttersprache bedienen. Sie müssen aber die deutsche Sprache soweit beherrschen, daß sie den Vorträgen folgen können. [2])

Zu Punkt 6 (Schulgeld):

Das Schulgeld beträgt:

a) Für eheliche oder legitimierte Söhne von Offizieren aller Standesgruppen, evangelischen, griechisch-katholischen und griechisch-orientalischen Militärgeistlichen, Militärbeamten, Militär-Kapellmeistern, Unteroffizieren und in keine Rangklasse eingereihten Militärgagisten des aktiven, des Ruhe- und Invalidenstandes des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr 24 Kronen jährlich;

b) für eheliche oder legitimierte Söhne von Offizieren und unter *a)* genannten Militärgeistlichen und Militärbeamten in der Reserve des Heeres, der Kriegsmarine und der k. ung. Landwehr, des nichtaktiven Standes und im Verhältnis der Evidenz der Landwehr, von Offizieren (Militärbeamten) im Verhältnis „außer Dienst", dann von Hof- und Zivil-Staatsbeamten und von Hof- und Zivil-Staatsbediensteten 60 Kronen jährlich;

c) für Söhne aller übrigen österreichischen Staatsbürger 120 Kronen jährlich.

Das Schulgeld ist von den Angehörigen der Zöglinge in zwei Raten und im vorhinein am 21. September und am 1. April jedes Jahres bei der Kassa der Landwehr-Kadettenschule zu erlegen.

Der Schulkommandant kann minder bemittelten Angehörigen von Zöglingen in berücksichtigungswürdigen Fällen gestatten, das Schulgeld innerhalb des Schuljahres in Monatsraten zu erlegen.

---

[1]) Privatschüler haben sich, um gültige Zeugnisse zu erlangen, rechtzeitig der Prüfung an einer öffentlichen Mittelschule zu unterziehen.

[2]) Die Aufnahmsprüfung findet in der Zeit vom 20. bis 24. August statt.

Schulgeldermäßigungen (Befreiungen) werden nur einmal im Jahre, und zwar nach dem Semestralschluß bei sehr gutem Gesamterfolg und vollständiger Mittellosigkeit des betreffenden Zöglings bewilligt. Die diesbezüglichen Gesuche der Angehörigen haben bis 20. Februar bei der Kadettenschule einzulangen.

Der Erlag eines Kostgeldes wird nicht gefordert.

Die nach beigesetztem Formulare ausgefertigten Aufnahmsgesuche sind bis längstens 15. Juli d. J. beim Kommando der Landwehr-Kadettenschule in Wien (III., Boerhavegasse 15) einzubringen.

* * *

Die direkte Vorlage der Gesuche an das Ministerium für Landesverteidigung ist unzulässig.

Den Aufnahmsgesuchen sind beizuschließen:

1. Der Tauf(Geburts)schein des Aspiranten;

2. der Heimatschein desselben;

3. das von einem aktiven Arzte des k. u. k. Heeres, der Kriegsmarine oder der Landwehr (mit Ausnahme der Ärzte der Landwehr-Kadettenschule) ausgefertigte ärztliche Gutachten über die körperliche Eignung des Aspiranten für die Militärerziehung (Dienstbuch N—26);

4. das ganzjährige Schulzeugnis für das Schuljahr 1906/1907 und sämtliche Schulzeugnisse für das Schuljahr 1907/1908; [1])

5. das Impfzeugnis (nur dann, wenn die Impfung in dem ärztlichen Gutachten nicht bestätigt ist);

6. das von der politischen oder von der Polizeibehörde des Aufenthaltsortes des Aspiranten ausgestellte Sittenzeugnis (nur dann, wenn im Schulzeugnis die Angabe über das entsprechende sittliche Betragen fehlt oder wenn der Eintritt in die Kadettenschule nicht unmittelbar aus einer öffentlichen oder mit dem Rechte der Öffentlichkeit ausgestatteten Schule erfolgen sollte).

Unvollständige oder verspätet einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Nach Beginn des Schuljahres findet eine Aufnahme von Aspiranten nicht mehr statt.

Die neuaufgenommenen Zöglinge werden vor dem Beginn des theoretischen Unterrichtes einige Wochen der ersten militärischen Ausbildung unterzogen.

Wien, im März 1908.

Vom k. k. Ministerium für Landesverteidigung.

---

[1]) Wenn der Aspirant eine Wiederholungsprüfung abzulegen hat, so ist ein Interimszeugnis beizuschließen.

Skizze über den Umfang der Aufnahmsprüfung, welche die in die k. k. Landwehr-Kadettenschule eintretenden Aspiranten abzulegen haben.

I. Jahrgang.

Deutsche Sprache.

Gründliche Kenntnis der Formen- und Satzlehre, der Rechtschreibung und Zeichensetzung. Richtiges, deutliches Lesen. Fertigkeit in der schriftlichen Wiedergabe kürzerer erzählender und beschreibender Stoffe.

Geographie.

Grundbegriffe der mathematischen und physikalischen Geographie in dem Umfange, wie sie für die Unterstufe der Mittelschulen vorgeschrieben sind.

Die Geographie der fünf Weltteile nach Lage und Umriß in orographischer, hydrographischer, ethnographischer und topographischer Hinsicht. Eingehendere Kenntnis der physikalischen und politischen Geographie von Österreich-Ungarn.

Geschichte.

Kenntnis der wichtigsten Personen und Begebenheiten aus der Geschichte des Altertums, des Mittelalters und der Neuzeit. Genauere Kenntnis der Hauptmomente der Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie.

Naturgeschichte.

Kenntnis der wichtigsten Formen des Tier-, Pflanzen- und Mineralreiches und der wesentlichsten unterscheidenden Merkmale zu ihrer systematischen Einteilung.

Physik und Chemie.

Allgemeine Eigenschaften der Körper. Die Molekularkräfte. Wärme, Magnetismus, Elektrizität, Mechanik, Akustik und Optik.

Kenntnis der hauptsächlichsten physikalisch-chemischen Grundgesetze und der für das praktische Leben wichtigsten Elemente und ihrer anorganischen Verbindungen.

Arithmetik und Algebra.

Die vier Grundoperationen in allgemeinen Zahlen mit ein- und mehrgliedrigen Ausdrücken, Quadrieren und Kubieren ein- und mehrgliedriger algebraischer Ausdrücke sowie dekadischer Zahlen. Ausziehen der zweiten und dritten Wurzel aus dekadischen Zahlen.

Teilbarkeit der Zahlen; die einfachsten Fälle der Zerlegung von Polynomen in Faktoren: größtes gemeinschaftliches Maß und kleinstes gemeinschaftliches Vielfaches. Das Rechnen mit gebrochenen allgemeinen Zahlen. Auflösung von Gleichungen des ersten Grades mit einer und mehreren Unbekannten. Die Lehre von den Verhältnissen und Proportionen und ihre Anwendung auf die zusammengesetzte Regeldetrie, die Teilregel und Mischungsrechnung.

Geometrie und Geometralzeichnen.

Grundbegriffe der geometrischen Formenlehre.

Geometrische Operationen mit Strecken. Die Lehre von den Winkeln und parallelen Geraden. Lehre vom Dreieck, Kongruenz der Dreiecke. Vierecke und Vielecke. Die Kreislehre, Sehnen und Tangentengebilde, die Kreisteilung und die Konstruktion der regelmäßigen Vielecke.

Die Lehre von den flächengleichen Figuren nebst ihrer Verwandlung und Teilung, der pythagoräische Lehrsatz, die Flächenberechnung und das Wichtigste über die Ähnlichkeit geometrischer Figuren.

Einige Übung im Gebrauche der Zeichenutensilien.

Schönschreiben.

Gut lesbare deutsche und lateinische Schrift.

* * *

Der Umfang der Aufnahmsprüfung für den Eintritt in einen höheren Jahrgang ist dem „Lehrplan für die k. und k. Kadettenschulen“ zu entnehmen.

(Muster eines Aufnahmsgesuches.)

An

das Kommando der k. k. Landwehr-Kadettenschule

in

Wien.

Stempel.
(1 Krone.)

Ich bitte um die Aufnahme meines Sohnes Emanuel K. in den I. Jahrgang der k. k. Landwehr-Kadettenschule.

Als Aufnahmsdokumente lege ich bei:

1. den Taufschein meines Sohnes;
2. den Heimatschein desselben;
3. das militärärztliche Gutachten;
4. die Schulzeugnisse der letzten zwei Studienjahre meines Sohnes.

Alter: 16 Jahre,
Heimatsberechtigt in Prag,
Tauglich ohne Gebrechen.
1. Fortgangsklasse.

Ich erkläre, daß mir die Bestimmungen der Vorschrift über die Aufnahme von Aspiranten in die k. k. Landwehr-Kadettenschule vollinhaltlich bekannt sind und daß ich mich verpflichte, allen daselbst festgestellten Bedingungen genau nachzukommen, falls mein Sohn in die Kadettenschule aufgenommen wird.

. . . ., am . . ten . . . . . . 1908.

Franz K . . . .
(Angabe des Charakters, beziehungsweise der Lebensstellung und der Adresse des Bittstellers.)

Anmerkung. Das Gesuch und das ärztliche Gutachten sind mit einer Stempelmarke von 1 Krone, die übrigen Beilagen des Gesuches, wenn sie nicht schon gestempelt sind, mit einer Stempelmarke von 30 Hellern zu versehen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien
Zu beziehen beim k. k. Schulbücher-Verlage in Wien, I., Schwarzenbergstraße 5.

hrgang 1908. Stück VIII.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

k. Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Redigiert im Ministerium für Kultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. April 1908.

Nr. 24.

Gesetz vom 12. Jänner 1908, [1])

wirksam für das Herzogtum Bukowina,

mit der § 41 des Gesetzes vom 30. Jänner 1873, L. G. Bl. Nr. 9, [2]) betreffend die Beitragsleistung der Schulgemeinden für Schulzwecke, abgeändert wird.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogtums Bukowina ordne Ich an, e folgt:

Artikel I.

Der § 41 des Gesetzes vom 30. Jänner 1873, L. G. Bl. Nr. 9, wird in seiner genwärtigen Fassung außer Wirksamkeit gesetzt und hat in Hinkunft zu lauten:

§ 41.

Alle Auslagen aus Anlaß des Neu-, Um- oder Zubaues der Schulgebäude hat e Schulgemeinde (§ 40) zu tragen, welcher erforderlichen Falles unverzinsliche rschüsse oder Subventionen aus dem Landesfonde gewährt werden können.

Zur Bestreitung aller übrigen Auslagen sowohl für die fachlichen Bedürfnisse r Schule als auch für die Bezüge des Lehrpersonales können Zuschläge zu den ekten Steuern mit Ausschluß der außerordentlichen Zuschläge nur bis 10 Prozent gelegt werden, insoferne durch die stiftungs- oder vertragsmäßig übernommenen istungen nicht eine höhere Umlage geboten ist.

[1]) Enthalten in dem am 14. Februar 1908 ausgegebenen und versendeten VIII. Stücke des Gesetz- d Verordnungsblattes für das Herzogtum Bukowina unter Nr. 11, Seite 35.

[2]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1873, Nr. 60, Seite 261.

Die Schulgemeinden sind verpflichtet, für jede Volksschule einen Turnplatz von mindestens 200 m^2 und nach Tunlichkeit ein Grundstück für landwirtschaftliche Versuchszwecke (Schulgarten) von mindestens 300 m^2 aus eigenen Mitteln zu beschaffen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist Mein Minister für Kultus und Unterricht beauftragt.

Wien, am 12. Jänner 1908.

Franz Joseph m. p.

Marchet m. p.

Nr. 25.

Erlaß des Ministers für Kultus und Unterricht vom 25. März 1908, Z. 39491 ex 1907,

an die Rektorate sämtlicher Universitäten,

womit der § 6 der Ministerialverordnung vom 24. Oktober 1875, Z. 17140, M. V. Bl. Nr. 49, in Bezug auf die Erfordernisse für die Bewerbung um Kanzlistenstellen an den Universitäten teilweise abgeändert wird.

Im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Landesverteidigung und dem k. und k. Reichs-Kriegsministerium finde ich unter Bezugnahme auf den h. o. Erlaß vom 19. Juli 1905, Z. 27624, in teilweiser Abänderung der Bestimmungen des § 6 der Ministerialverordnung vom 24. Oktober 1875, Z. 17140, M. V. Bl. Nr. 49, in Ansehung der Erfordernisse für die Bewerbung um eine Kanzlistenstelle an den Universitäten zu verfügen:

Behufs Erlangung einer Kanzlistenstelle an einer Universität seitens jener zertifizierten Unteroffiziere, welchen auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 19. April 1872, R. G. Bl. Nr. 60, bei Verleihung von Beamtenstellen ein Vorzug eingeräumt ist, genügt es, daß dieselben außer den im § 12 des obzitierten Gesetzes angeführten Erfordernissen mindestens drei mit genügendem Erfolge zurückgelegte Gymnasialklassen und eine sechsmonatliche, unentgeltliche, mit sehr gutem Erfolge an einer Universität abgeleistete Probedienstzeit nachweisen; im Falle mit der Kanzlistenstelle die Führung der Quästurgeschäfte verbunden ist, ist selbstverständlich auch das Zeugnis über die mit Erfolg abgelegte Staatsprüfung aus der Staatsrechnungswissenschaft beizubringen.

Für alle anderen Bewerber bleibt das im § 6 der zitierten Ministerialverordnung vorgeschriebene Erfordernis der absolvierten Gymnasialstudien bestehen.

Indem ich hievon das Rektorat zur Darnachachtung in Kenntnis setze, ersuche ich dasselbe, einem vom k. k. Ministerium für Landesverteidigung geäußertem Wunsche gemäß, eventuell in Aussicht stehende Aperturen von Kanzlistenstellen, soweit dies möglich ist, so lange vor der Ausschreibung an das genannte Ministerium sowie an das k. und k. Reichs-Kriegsministerium mitzuteilen, daß den anspruchsberechtigten Bewerbern durch Verlautbarung in den militärischen Konkursblättern Gelegenheit geboten werden kann, sich um Zulassung zu der entsprechenden Probepraxis zu bewerben.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volksschulen.

Nagel Johann, Aufgaben für das mündliche und schriftliche Rechnen an ungeteilten einklassigen Volksschulen. III. Heft. 5., verbesserte Auflage. Wien 1908. F. Tempsky. Preis, gebunden 80 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 31. März 1908, Z. 12939.)

b) Für Bürgerschulen.

Wolf, Dr. G., Geschichte Israels für die israelitische Jugend. Nach dem Tode des Verfassers neu herausgegeben von Dr. H. Pollak. V. Heft. 11., verbesserte Auflage. Wien 1908. Alfred Hölder. Preis, geheftet 64 h.

Dieses Lehrbuch kann, die Approbation der betreffenden israelitischen Kultusgemeinde vorausgesetzt, beim Unterrichte in der israelitischen Religion an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache verwendet werden.

(Ministerialerlaß vom 28. März 1908, Z. 11863.)

c) Für Mittelschulen.

Lampel Leopold, Deutsches Lesebuch für die I. Klasse österreichischer Mittelschulen. 13. Auflage. Wien 1908. Alfred Hölder. Preis, geheftet 1 K 68 h, gebunden 2 K 18 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluß der früheren Auflage [1]) in derselben Klasse zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 26. März 1908, Z. 12747.)

---

[1]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1906, Seite 443.

Hirsch, Dr. Karl, Heimatkunde des Herzogtums Steiermark. Zum Gebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten und für Volksschullehrer. Umgearbeitet und in 3. Auflage herausgegeben von Ferdinand Zafita. Wien 1907. A. Hölder. Preis, geheftet 2 K 10 h, gebunden 2 K 50 h.

Dieser Lehrtext wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache in Steiermark als zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 24. März 1908, Z. 12207.)

Schiff Josef, Stenographisches Übungsbuch (System Gabelsberger). I. Teil: Korrespondenzschrift. II. Teil: Satzkürzung. 7., durchgesehene Auflage. Wien und Leipzig 1908. Wilhelm Braumüller. Preis, geheftet 2 K.

Dieses Übungsbuch wird zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 24. März 1908, Z. 12460.)

Kabelík Jan, Česká čítanka pro první třídu škol středních. Brünn 1908. Winiker. Preis, gebunden 2 K 40 h.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 26. März 1908, Z. 12257.)

In 3., unveränderter, sonach gemäß Ministerialerlasses vom 25. August 1905, Z. 31577,[1]) zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Dvořák Rudolf a Šujan Frant., Dějepis všeobecný pro nižší třídy škol středních. I. Starý věk. 3., unveränderte Auflage. Prag 1908. Unie. Preis, geheftet 1 K 40 h, gebunden 1 K 90 h.

(Ministerialerlaß vom 21. März 1908, Z. 10382.)

Košan Johann, Latinska čitanka za tretji gimnazijski razred. Iz Kornelija Nepota in Kvinta Kurcija Rufa izbral in za šolski pouk priredil. Laibach 1908. Kleinmayr und Bamberg. Preis, gebunden 1 K 50 h.

Das genannte Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien, an denen Latein in slowenischer Sprache gelehrt wird, allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 31. März 1908, Z. 12729.)

d) Für landwirtschaftliche Fortbildungskurse.

Mell, Dr. Leo, Nachtrag zu Johann Alex. Rožeks Lese- und Lehrbuch für landwirtschaftliche Lehr- und Fortbildungskurse, zugleich Hausbuch für Landwirte. 4., durchgesehene und erweiterte Auflage. Wien 1904. Karl Graeser und Komp.

Dieser Nachtrag wird zum Unterrichtsgebrauche an mit Volksschulen verbundenen landwirtschaftlichen Fortbildungskursen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 10. März 1908, Z. 50705 ex 1907.)

---

[1]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1905, Seite 506.

Lehrmittel.

...rtingers Wandtafeln für den naturgeschichtlichen Unterricht. 2. Auflage. Abteilung Zoologie. Tafel XLIV (Fig. 107: Wilde, Feld- oder Steintaube, Fig. 108: Wandertaube, Fig. 109: Turteltaube, Fig. 110: Lachtaube). Wien. Karl Gerolds Sohn. Preis per Tafel, unaufgespannt 1 K 60 h, auf starkem Papier mit Leinwandschutzrand und Ösen, unlackiert 1 K 90 h, lackiert 2 K 10 h, auf starker Pappe mit Ösen, lackiert 2 K 60 h.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an Volks-, Bürger- und Mittelschulen allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 7. April 1908, Z. 12655.)

Langl J., Bilder zur Geschichte. Ein Zyklus der hervorragendsten Bauwerke aller Kulturepochen. Ergänzungsblätter.

Nr. 72: Die Thermen des Caracalla in Rom.
Nr. 73: Der Tempel von Karnak (Theben).
Nr. 74: Der Palazza Bargello in Florenz.
Nr. 75: Die k. k. Hofbibliothek in Wien.

Wien. Verlagsbuchhandlung E. Hölzel. Preis jedes Blattes mit begleitendem Text, unaufgespannt 2 K 40 h, auf starkem Deckel gespannt 3 K 60 h.

Auf das Erscheinen der genannten Ergänzungsblätter werden die Lehrkörper der Mittelschulen, Mädchenlyzeen und verwandten Anstalten aufmerksam gemacht.

(Ministerialerlaß vom 31. März 1908, Z. 12608.)

Kundmachungen.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat dem Privat-Mädchenlyzeum der Marie Hild in Przemyśl für das Schuljahr 1907/1908 das Öffentlichkeitsrecht sowie demselben das Recht verliehen, Reifeprüfungen abzuhalten und staatsgültige Reifezeugnisse auszustellen.

(Ministerialerlaß vom 20. März 1908, Z. 10231.)

Geprüfte Lehramtskandidaten, die das vorgeschriebene Probejahr zurückgelegt haben und eine Supplentenstelle an den Staats-Mittelschulen oder an den k. k. Lehrerbildungsanstalten in Steiermark im Schuljahre 1908/1909 anstreben, werden aufgefordert, ihre nach Vorschrift der Ministerialverordnung vom 22. Juni 1886, Z. 12192 (M. V. Bl. 1886, S. 144), belegten Gesuche bis längstens 1. Juli d. J., und zwar, wenn sie gegenwärtig im Lehramte beschäftigt sind, im vorgeschriebenen Dienstwege, andernfalls unmittelbar beim k. k. Landesschulrate für Steiermark in Graz einzubringen.

Dem Gesuche, in welchem die Kategorie und die Unterrichtssprache der Anstalten, für welche der Kandidat vorgemerkt zu werden wünscht, genau angegeben sein muß, ist beizuschließen: Der Tauf- oder Geburtsschein, das Maturitäts- und Befähigungszeugnis, das Zeugnis über das abgelegte Probejahr und eventuell Zeugnisse über die bisherige Verwendung im Lehramte.

Falls seit Abschluß der Probepraxis mehr als ein Jahr verflossen und der Kandidat an keiner öffentlichen Anstalt angestellt ist, hat er über sein Verhalten während dieser Zeit ausreichende Nachweise zu erbringen.

Die gegenwärtig an den Staats-Mittelschulen und an den k. k. Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten in Steiermark in Verwendung stehenden Supplenten werden von Amts wegen in das Verzeichnis der für den Staats-Schuldienst in Steiermark vorgemerkten Supplenten und Lehramtskandidaten aufgenommen. Bei ihnen genügt die Einsendung der gehörig ausgefüllten, von der Direktion bestätigten Personalstandestabelle.

Vom k. k. Landesschulrate für Steiermark.

Geprüfte Lehramtskandidaten, welche das vorgeschriebene Probejahr zurückgelegt haben und eine Supplentenstelle an den Staats-Mittelschulen oder an der k. k. Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Kärnten im Schuljahre 1908/1909 anstreben, werden aufgefordert, ihre nach Vorschrift der Ministerialverordnung vom 22. Juni 1886, Z. 12192 (M. V. Bl. 1886, S. 144), belegten Gesuche bis längstens 1. Juli d. J., und zwar wenn sie gegenwärtig im Lehramte beschäftigt sind, im vorgeschriebenen Dienstwege, andernfalls unmittelbar beim k. k. Landesschulrate für Kärnten in Klagenfurt einzubringen.

Dem Gesuche, in welchem die Kategorie der Anstalten, für welche der Kandidat vorgemerkt zu werden wünscht, genau angegeben sein muß, ist beizuschließen: Der Tauf- oder Geburtsschein, das Maturitäts- und Befähigungszeugnis, das Zeugnis über das abgelegte Probejahr und eventuell Zeugnisse über die bisherige Verwendung im Lehramte.

Falls seit Abschluß der Probepraxis mehr als ein Jahr verflossen und der Kandidat an keiner öffentlichen Anstalt angestellt ist, hat er über sein Verhalten während dieser Zeit ausreichende Nachweise zu erbringen.

Die gegenwärtig an den Staats-Mittelschulen und an der k. k. Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Kärnten in Verwendung stehenden Supplenten werden, insoferne sie den obigen Bedingungen entsprochen haben, von Amts wegen in das Verzeichnis der für den Staats-Schuldienst in Kärnten vorgemerkten Supplenten und Lehramtskandidaten aufgenommen. Bei ihnen genügt die Einsendung der gehörig ausgefüllten, von der Direktion bestätigten Personalstandestabelle.

Vom k. k. Landesschulrate für Kärnten.

Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.
Zu beziehen beim k. k. Schulbücher-Verlage in Wien, I., Schwarzenbergstraße 5.

ahrgang 1908. Stück IX.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Redigiert im Ministerium für Kultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. Mai 1908.

Nr. 26.

Gesetz vom 5. Februar 1908, [1])

wirksam für das Herzogtum Ober- und Nieder-Schlesien,

etreffend die Abänderung des § 73 des Gesetzes vom 6. November 1901, L. G. und V. Bl. Nr. 42. [2])

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogtumes Ober- und Nieder-Schlesien ide Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der § 73 des Gesetzes vom 6. November 1901, des L. G. und V. Bl. Nr. 42 r das Herzogtum Ober- und Nieder-Schlesien, hat in seiner gegenwärtigen Fassung entfallen und künftighin zu lauten:

---

[1]) Enthalten in dem am 16. März 1908 ausgegebenen und versendeten IX. Stücke des Gesetz- d Verordnungsblattes für das Herzogtum Ober- und Nieder-Schlesien unter Nr. 22, Seite 47.

[2]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1901, Nr. 45, Seite 431.

„Als anrechenbare Dienstzeit gelten von der zwischen der abgelegten Reifeprüfung und der bestandenen Lehrbefähigungsprüfung verflossenen Zeit zwei Jahre, sowie die ganze Zeit nach der letzteren Prüfung, welche ein Mitglied des Lehrstandes an einer öffentlichen Schule zugebracht hat (§ 55 des Reichsvolksschulgesetzes). Eine Unterbrechung hebt die Anrechnung der bereits vollstreckten Dienstzeit nicht auf, wenn sie erwiesenermaßen außer Schuld und Zutun der betreffenden Lehrperson lag.“

Artikel II.

Die Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnt mit dem Tage der Kundmachung und hat auch auf alle zu dieser Zeit schon im Lehramte befindliche Personen Anwendung zu finden.

Artikel III.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird Mein Minister für Kultus und Unterricht beauftragt.

Wien, am 5. Februar 1908.

Franz Joseph m. p.

Marchet m. p.

Nr. 27.

Verordnung des Gesamtministeriums vom 15. März 1908, [1])

womit der § 7 der Ministerialverordnung vom 24. Oktober 1897, R. G. Bl. Nr. 250, über die Exekutionsführung auf Forderungen an das Ärar oder einen unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fonds, ergänzt wird.

Besondere Bestimmungen für die Auszahlung im Wege der Postsparkasse.

Erfolgt die Auszahlung des gerichtlich überwiesenen Forderungsbetrages oder der überwiesenen Forderungsquote nach Maßgabe der bestehenden Kassevorschriften im Wege der Postsparkasse, so ist die Beibringung der in den Absätzen 1 und 8 erwähnten Originalschulddokumente und gerichtlichen Beschlußausfertigungen nicht erforderlich. Auch bedarf die Quittung in einem solchen Falle nicht der Legalisierung.

[1]) Enthalten in dem am 24. März 1908 ausgegebenen XXIV. Stücke des R. G. Bl. unter Nr. 52.

Die Kasse (das liquidierende Organ) hat jedoch, wenn die Zahlung unter Benützung eines von der Partei beigebrachten Postsparkasseerlagscheines durch Bareinzahlung auf das Konto des Bezugsberechtigten erfolgt, vorher zu prüfen, ob nicht die auf dem Erlagscheine enthaltene Bezeichnung des Kontoinhabers hinsichtlich des Namens und der Adresse etc. derart von den amtlichen Daten abweicht, daß die Identität des Kontoinhabers mit dem Bezugsberechtigten in Frage gestellt ist.

Geschieht dagegen die Auszahlung im Clearingverkehre durch Gutschrift auf das Konto des Bezugsberechtigten, so hat das liquidierende Organ an der Hand der vom Postsparkassenamte herausgegebenen Verzeichnisse der Kontoinhaber die Richtigkeit des von der Partei in der Quittung angegebenen Kontos festzustellen.

Bei der Auszahlung im Wege der Postsparkasse wird von der dem Wechselgläubiger zufolge des Absatzes 9 obliegenden fallweisen Anmerkung der Teilzahlungen auf dem Originalwechsel Umgang genommen, wenn die Partei den Wechsel bei der ihr bezeichneten Kasse deponiert und sich ausdrücklich damit einverstanden erklärt, daß der Wechsel nur gegen die vom Gläubiger auf demselben beizusetzende Bestätigung der bis zu seiner Herausgabe bewirkten Zahlung ausgefolgt wird.

Wenn eine solche Erklärung nicht abgegeben wird, darf die Auszahlung im Wege der Postsparkasse nicht stattfinden und es bleibt der Partei überlassen, die zum Zuge kommenden überwiesenen Beträge unmittelbar bei der Kasse bar zu beheben.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Beck m. p.
Korytowski m. p.
Marchet m. p.
Fiedler m. p.
Geßmann m. p.
Prášek m. p.
Klein m. p.
Bienerth m. p.
Derschatta m. p.
Ebenhoch m. p.
Peschka m. p.
Abrahamowicz m. p.
Georgi m. p.

Nr. 28.

Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 23. April 1908, Z. 18954,

womit eine neue Vorschrift für die Abhaltung von Reifeprüfungen an höheren Gewerbeschulen und an den diesen gleichgestellten höheren Fachschulen erlassen wird.

Ich finde mich bestimmt, die mit der h. o. Verordnung vom 22. Mai 1903. Z. 16019, [1]) ausgegebene Vorschrift für die Abhaltung von Reifeprüfungen an höheren Gewerbeschulen, sowie alle sonstigen im Gegenstande erflossenen Verfügungen hiemit außer Wirksamkeit zu setzen und an deren Stelle folgende neue Reifeprüfungsvorschrift zu erlassen:

§ 1.

Befugnis zur Abhaltung von Reifeprüfungen.

Das Recht, Reifeprüfungen abzuhalten und Reifezeugnisse auszustellen, wird der höheren Fachschule für Bau- und Maschinenschlosserei sowie der höheren Fachschule für Elektrotechnik am Technologischen Gewerbemuseum in Wien, den an den Staats-Gewerbeschulen im I. Wiener Gemeindebezirke, Pilsen (deutsch). Pilsen (böhmisch), Prag, Reichenberg, Brünn (deutsch), Brünn (böhmisch), Hohenstadt, Bielitz, Triest und Krakau bestehenden höheren Gewerbeschulen, der höheren Fachschule für Textilindustrie (höhere Gewerbeschulen mechanisch-technischer Richtung) an der Lehranstalt für Textilindustrie in Brünn, der höheren Fachschule für Textilindustrie (höhere Gewerbeschule technisch-kommerzieller Richtung) an der Lehranstalt für Textilindustrie in Asch und der Niederösterreichischen Landes-Gewerbeschule (höhere Staats-Gewerbeschule mechanisch-technischer Richtung) in Wiener-Neustadt zuerkannt.

Andere in die Kategorie der höheren Gewerbeschulen oder der diesen gleichzuhaltenden höheren Fachschulen fallende Unterrichtsanstalten und Abteilungen können das Recht zur Abhaltung von Reifeprüfungen und zur Ausstellung von Reifeprüfungszeugnissen nur über besondere Bewilligung des Ministers für Kultus und Unterricht erlangen.

Die betreffenden Verfügungen werden jeweilig im Verordnungswege kundgemacht.

§ 2.

Zweck der Reifeprüfung.

Die Reifeprüfung bildet den Abschluß des gesamten Studienganges der höheren Gewerbeschulen, beziehungsweise der höheren Fachschulen und soll dartun, ob die Abiturienten jenes Maß von fachlicher und allgemeiner Bildung erlangt haben, welches dem Lehrziele der betreffenden Anstalten entspricht.

---

[1]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1903, Nr. 26, Seite 257.

§ 3.

Verpflichtung zur Abhaltung von Reifeprüfungen.

Jede unter die Bestimmungen dieser Verordnung fallende höhere Gewerbeschule, beziehungsweise höhere Fachschule, hat am Schlusse des letzten Semesters des regelmäßigen Gesamtstudienganges eine Reifeprüfung abzuhalten (Haupttermin).

Nach Bedarf sind Reifeprüfungen auch in Nebenterminen nach Maßgabe der Bestimmungen des § 8 zu veranstalten.

§ 4.

Berechtigung zur Ablegung der Reifeprüfung.

Jene Abiturienten (d. s. die ordentlichen Schüler des letzten [Schluß-] Semesters), welche die Reifeprüfung ablegen wollen, haben sich zu Beginn dieses Semesters bei dem Direktor der Anstalt mittels einer stempelfreien, von dem Vater oder seinem Stellvertreter mitunterzeichneten Eingabe unter Nachweisung ihres Studienganges zu melden.

Zur Reifeprüfung im Haupttermine des betreffenden Semesters werden nur jene Abiturienten zugelassen, welche am Schlusse des letzten Semesters den Anforderungen des Lehrplanes mit mindestens genügendem Erfolge in allen obligaten Lehrfächern entsprochen haben.

Schüler, welchen im letzten Semester ihres regelmäßigen Studienganges ein Zeugnis mit ungünstiger Fortgangsklasse zuerkannt wurde, sind nicht vor Ablauf eines weiteren Jahres und nur nach Erfüllung der im vorstehenden Absatze aufgestellten Bedingungen, Schüler, denen wegen ungenügender Leistungen in einem einzigen Gegenstande eine Wiederholungsprüfung nach Ablauf von zwei Monaten gestattet wurde, erst nach erfolgreich abgelegter Wiederholungsprüfung — im günstigen Falle bereits für den ersten Nebentermin desselben Jahres (§ 8) — zur Ablegung der Reifeprüfung zuzulassen.

Die Zulassung kann nur mangels der erforderlichen Bedingungen verweigert werden; in zweifelhaften Fällen ist die Entscheidung des Ministeriums für Kultus und Unterricht einzuholen.

Abiturienten, welche sich nicht für den normalen Haupttermin zur Ablegung der Reifeprüfung gemeldet haben, können später nur auf Grund einer besonderen Bewilligung des Ministeriums für Kultus und Unterricht zu dieser Prüfung, und zwar in einem Haupttermine, überhaupt nur dann zugelassen werden, wenn sie die im § 7 normierten Arbeiten ordnungsgemäß absolviert haben.

§ 5.

Ausfertigung von Semestralzeugnissen an die Abiturienten.

Allen Abiturienten, welche das letzte (Schluß-) Semester absolviert haben, ist stets das Semestralzeugnis auszustellen. Ein Vermerk über das Ergebnis der Reifeprüfung hat auf diesem Zeugnisse zu unterbleiben.

Hat ein Schüler im letzten Semester in allen obligaten Lehrfächern einen mindestens genügenden Erfolg erzielt, sich aber der Reifeprüfung nicht unterzogen oder hiebei nicht entsprochen oder ist er während derselben zurückgetreten, so ist dem Semestralzeugnisse die Klausel beizufügen: „Dieser Schüler hat den in der ..... Abteilung der höheren Gewerbeschule (höheren Fachschule für ....) lehrplanmäßig zu stellenden Anforderungen entsprochen und diese Abteilung (höhere Fachschule für ....) mit Erfolg absolviert.“

Alle übrigen Schüler erhalten die gewöhnlichen Semestralzeugnisse ohne diese Klausel.

§ 6.

Prüfungskommission.

Die Reifeprüfung findet vor einer Prüfungskommission statt.

Diese besteht regelmäßig außer dem vom Ministerium für Kultus und Unterricht jeweilig bestellten Regierungskommissär als Vorsitzenden, aus dem Direktor der Anstalt oder dessen Stellvertreter und aus den Lehrern jener Lehrfächer, welche nach § 7 und 13 dieser Prüfungsordnung Gegenstand der Reifeprüfung sind.

Bestehen an einer Anstalt mehrere Abteilungen oder Fachschulen verschiedener Fachrichtung, an welchen Reifeprüfungen abzuhalten sind, so wird für jede derselben eine eigene Prüfungskommission in der vorstehenden Zusammensetzung gebildet.

Im Falle der Verhinderung des Regierungskommissärs fungiert der Anstaltsdirektor oder dessen Stellvertreter als Vorsitzender der Prüfungskommission.

§ 7.

Art der Prüfung.

Die Bestimmungen über die mündliche Reifeprüfung sind in den §§ 8, 9, 10, 11, 12 und 13 enthalten.

An Stelle der bisherigen schriftlichen, beziehungsweise graphischen und praktischen Prüfung treten als vollwertiger Ersatz derselben im Laufe des letzten (Schluß-) Semesters umfangreichere theoretisch-praktische Arbeiten in den technischen Hauptfächern und ein Aufsatz in der Unterrichtssprache der Schule — an der höheren Fachschule für Textilindustrie (höhere Gewerbeschule technisch-kommerzieller Richtung) an der Lehranstalt für Textilindustrie in Asch auch ein solcher in der englischen Sprache — welche, auf dem vorangegangenen Unterrichte fußend, sich auf ein größeres, zusammenhängendes Gebiet erstrecken und den Abiturienten Gelegenheit bieten, Beweise einer angemessenen Selbständigkeit in der Auffassung und Durchführung, in der Bildung eines eigenen Urteiles, beziehungsweise auch in der Anwendung der in der technischen Praxis zu Gebote stehenden Hilfsmittel zu geben.

Die Themata der bezüglichen Aufgaben, deren Zahl und Umfang sind über Vorschlag der betreffenden Lehrer von der Prüfungskommission, ausgenommen den Regierungskommissär, festzustellen und — mit Ausnahme der Aufgaben aus der analytischen Chemie und jener über Messungen — dem Ministerium für Kultus und Unterricht spätestens zwei Wochen vor Beginn des letzten (Schluß-) Semesters in zwei Parien zur Schlußfassung unmittelbar vorzulegen.

Bei Formulierung der Aufgaben für die technischen Hauptfächer ist auf die tunlichste Vielseitigkeit derselben, bei Anstalten, welche in den oberen Semestern Gruppenunterricht eingeführt haben, auf das Spezialfach der Schüler Rücksicht zu nehmen; es ist überhaupt zulässig, die Schüler jeder Klasse in Gruppen zu sondern und jeder Gruppe eine Spezialaufgabe zur Ausarbeitung zu übertragen.

Für den Aufsatz in der Unterrichtssprache, beziehungsweise in der englischen Sprache sind vier aufeinanderfolgende Arbeitsstunden, für die Arbeiten in den technischen Hauptfächern — mit Ausnahme der analytischen Arbeiten, maschinentechnischen, physikalischen und elektrotechnischen Messungen, welche während der ganzen Dauer des letzten Semesters vorgenommen werden können — drei bis vier Wochen anzusetzen. Der Zeitpunkt für den Beginn sämtlicher Arbeiten ist derart zu wählen, daß dieselben spätestens drei Wochen vor Beginn der mündlichen Reifeprüfung zum Abschluß kommen.

Die an den einzelnen Abteilungen, beziehungsweise Fachschulen, in den technischen Hauptfächern zu bewältigenden Arbeiten sind innerhalb der für die betreffenden Lehrgegenstände stundenplanmäßig festgesetzten Lehr- und Übungsstunden zu absolvieren; eine Unterbrechung des normalen Unterrichtsganges hat nur bei Ausarbeitung des Themas in der Unterrichtssprache, beziehungsweise jenes in der englischen Sprache einzutreten.

Die zu bewältigenden Arbeiten umfassen:

A. An allen Abteilungen der höheren Gewerbeschulen und — ausgenommen die höhere Fachschule für Bau- und Maschinenschlosserei am Technologischen Gewerbemuseum in Wien — an den höheren Fachschulen:

Einen Aufsatz in der Unterrichtssprache aus dem Anschauungs- und Gedankenkreise der Schüler mit freier Wahl aus je drei verschiedenartigen Themen.

B. An der bautechnischen Abteilung der höheren Gewerbeschule:

Entwurf- und Detailpläne für städtische Wohngebäude oder industrielle oder landwirtschaftliche Baulichkeiten mit besonderer Rücksichtnahme auf konstruktive Durchbildung und auf Vorausmaße.

C. An der mechanisch-technischen Abteilung der höheren Gewerbeschule und an der höheren Fachschule für Bau- und Maschinenschlosserei am Technologischen Gewerbemuseum in Wien:

Berechnung und Konstruktion von zusammenhängenden Maschinenteilen und von Maschinen aus dem Gebiete des allgemeinen, beziehungsweise Spezialmaschinenbaues; maschinen-technische Messungen nach Maßgabe der in und außerhalb der Schule zur Verfügung stehenden Einrichtungen.

D. An der elektrotechnischen Abteilung der höheren Gewerbeschule und an der höheren Fachschule für Elekrotechnik am Technologischen Gewerbemuseum in Wien:

Berechnung und Konstruktion einfacher elektrischer Apparate, Maschinen und Leitungsanlagen.

Im Laboratoriumsunterrichte: Physikalische und elektrotechnische Messungen.

E. An der chemisch-technischen Abteilung der höheren Gewerbeschule:

Aufgaben aus dem Gebiete der chemischen Technologie unter Rücksichtnahme auf maschinelle Einrichtungen.

Im Laboratoriumsunterrichte: Technische Analyse von Roh- und Hilfsstoffen und von Produkten der chemischen Industrie.

F. An der höheren Fachschule für Textilindustrie (höhere Gewerbeschule mechanisch-technischer Richtung) der Lehranstalt für Textilindustrie in Brünn:

Dekomposition von Gewebemustern, Komposition von Geweben, in allen Fällen unter Aufstellung der Kalkulation sowie unter Beschreibung der bezüglichen, zur fabriksmäßigen Herstellung dieser Gewebe erforderlichen Arbeitsprozesse.

G. An der höheren Fachschule für Textilindustrie (höhere Gewerbeschule technisch-kommerzieller Richtung) der Lehranstalt für Textilindustrie in Asch:

Dekomposition von Geweben (Gewirken), in allen Fällen unter Aufstellung der Kalkulation sowie unter Beschreibung der bezüglichen, zur fabriksmäßigen Herstellung dieser Gewebe (Gewirke) erforderlichen Arbeitsprozesse.

Buchungsaufgaben mit Bücherabschluß und Ausfertigung aller damit zusammenhängenden Korrespondenzen, Rechnungen, Wechsel etc.

Übertragen von Geschäftsbriefen in die englische Sprache.

Die Benützung aller Hilfsmittel einschließlich der Lehrhefte und Formelsammlungen ist im weitestgehenden Umfange zu gestatten.

Alle vorstehend erwähnten Arbeiten sind von den betreffenden Lehrpersonen mit besonderer Sorgfalt zu überwachen, ferner sind die Leistungen in angemessenen Zeiträumen zu klassifizieren.

Das kurzgefaßte, mit einer allgemeinen Note nach der für Semestralzeugnisse geltenden Notenskala zu versehende Schlußurteil über die Gesamtleistung ist gesondert für jede Arbeit und jeden Schüler schriftlich niederzulegen und im Vereine mit den angefertigten Arbeiten einschließlich der von den Schülern in den Laboratorien über den Verlauf der Arbeiten zu führenden Aufzeichnungen den sämtlichen Mitgliedern der Prüfungskommission in einer Vorkonferenz, vor Beginn der Reifeprüfung auch dem Regierungskommissär vorzulegen.

Alle diese Arbeiten, bei Anstalten mit obligatem Lehrwerkstättenunterrichte auch die im letzten Semester des Studienganges angefertigten Lehrwerkstättenerzeugnisse, bilden eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der allgemeinen Fachbildung der Examinanden.

Das ungünstige Ergebnis der vorstehenden Arbeiten bildet kein Hindernis für die Fortsetzung der Reifeprüfung.

Ein Kandidat, der über Aufforderung nicht sämtliche Elaborate termingemäß abliefert, ist als von der Prüfung zurückgetreten zu behandeln.

§ 8.

Termine für die mündliche Reifeprüfung.

Die mündlichen Reifeprüfungen im Haupttermine finden unmittelbar vor oder nach dem Schlusse des letzten (Schluß-) Semesters statt und haben in der Regel nicht mehr als 14 Tage vor und 8 Tage nach dem regelmäßigen Semesterschlusse zu beginnen.

Während der sechs dem Beginn der Reifeprüfung unmittelbar vorangehenden Wochentage, beziehungsweise, wenn die Reifeprüfung in die Hauptferien fällt, während der letzten sechs Wochentage des betreffenden Semesters findet für die Abiturienten keinerlei Unterricht statt.

Der Haupttermin ist der regelmäßige Termin für die im selben (Schluß-) Semester absolvierenden Schüler und für die in früheren Terminen für ein Jahr zurückgewiesenen Kandidaten sowie für jene, welche auf Grund des § 4, Schlußabsatz, die Bewilligung zur nachträglichen Ablegung der Reifeprüfung erhalten haben.

Im Bedarfsfalle werden Reifeprüfungen auch in zwei Nebenterminen abgehalten.

Der erste Nebentermin ist zur Prüfung solcher Kandidaten bestimmt, die im Haupttermine nachweislich krankheitshalber oder aus einem anderen zwingenden Grunde zur Prüfung nicht erscheinen konnten, weiters für solche, die im Haupttermine die bereits begonnene Prüfung zu Ende zu führen tatsächlich verhindert waren und endlich für diejenigen Abiturienten, die, um zur Reifeprüfung zugelassen zu werden, vorher noch eine Wiederholungsprüfung aus einem Lehrgegenstande des letzten (Schluß-) Semesters zu bestehen hatten.

Der zweite Nebentermin ist für solche Kandidaten bestimmt, die im vorangegangenen Haupt- oder Nebentermine für die Dauer eines halben Jahres zurückgewiesen wurden.

Für jene Anstalten, bei welchen der normale Studiengang mit dem Sommersemester zum Abschlusse gelangt, ist der erste Nebentermin für die zweite Hälfte des Monates September desselben Jahres, der zweite Nebentermin für den Monat Februar des nächsten Jahres anzuberaumen.

Bei Anstalten, die organisationsgemäß das Gesamtstudium mit dem Wintersemester abschließen, sind die Reifeprüfungen im ersten Nebentermine im Monate April, jene im zweiten Nebentermine in der zweiten Hälfte des Monates September desselben Jahres abzuhalten.

Die Prüfungen in den beiden Nebenterminen sind in der Regel vor derselben Prüfungskommission wie im Haupttermine und — wenn seitens des Ministeriums für Kultus und Unterricht keine andere Verfügung getroffen wurde — unter Leitung des Anstaltsdirektors oder dessen Stellvertreters abzuhalten, der in diesem Falle als Regierungskommissär fungiert und die Reifezeugnisse in dieser Eigenschaft zu unterzeichnen hat.

Die Festsetzung der Reifeprüfungstage obliegt dem Vorsitzenden der Prüfungskommission; derselbe hat 14 Tage vor Beginn der Reifeprüfungen dem Ministerium für Kultus und Unterricht über die getroffenen Verfügungen Bericht zu erstatten.

§ 9.

Prüfungsgäste.

Den mündlichen Reifeprüfungen dürfen Vertreter der Gemeinde des Schulortes und jener Handels- und Gewerbekammer, in deren Bereich die Schule liegt, ferner bei Anstalten, an denen ein Kuratorium (Schulausschuß) besteht, auch Vertreter desselben anwohnen; die betreffenden Einladungen sind durch die Direktion jeweilig zu veranlassen.

Auf ihren besonderen Wunsch ist auch den Eltern oder Vormündern der Prüfungskandidaten, endlich den Abiturienten der Anstalt nach Maßgabe des verfügbaren Raumes der Zutritt zu gestatten.

Erwünscht ist die Anwesenheit aller jener der Prüfungskommission nicht angehörenden Lehrer der Anstalt (insbesondere jener für die vorbereitenden und Hilfsfächer), welche nicht dienstlich an der Teilnahme verhindert sind.

§ 10.

Prüfungsordnung.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt die Ordnung, in welcher zu prüfen ist.

Zu prüfen hat in jedem Prüfungsgegenstande der denselben im letzten Semester vortragende Lehrer; jedoch steht auch dem Vorsitzenden das Recht zu, sich am weiteren Prüfen in einer das Ansehen des betreffenden Lehrers gebührend berücksichtigenden Weise durch einzelne Fragen zu beteiligen.

Sämtliche Mitglieder der Prüfungskommission sind verpflichtet, während der ganzen Dauer der Prüfung anwesend zu sein und dem Gange derselben zu folgen.

An höheren Gewerbeschulen, beziehungsweise höheren Fachschulen, an denen mehrere Abteilungen verschiedener Fachrichtungen bestehen, werden zunächst alle Schüler einer Abteilung, dann je alle Schüler der anderen Abteilungen geprüft.

Die Reihenfolge der einzelnen Abteilungen hat regelmäßig abzuwechseln.

§ 11.

Prüfungsprotokoll.

Von der Direktion ist unter Mitwirkung der Klassenvorstände für jede Abteilung (höhere Fachschule) ein tabellarisches Protokoll vorzubereiten, in welchem außer dem Nationale der Examinanden die Semestralnoten in den einzelnen Lehrfächern während ihrer lehrplanmäßigen Dauer, ferner die Urteile über die auf Grund des § 7 durchgeführten Arbeiten der Abiturienten einzutragen, die zum Eintragen der Ergebnisse der Reifeprüfung selbst bestimmten Rubriken aber leer zu lassen sind.

§ 12.

Dauer der mündlichen Reifeprüfung.

Die Reifeprüfung wird durch höchstens acht Stunden täglich — die Bestimmung der Verteilung auf die Vor- und Nachmittagsstunden steht dem Vorsitzenden im Einvernehmen mit der Prüfungskommission zu — in der Art vorgenommen, daß je eine kleinere Gruppe von Kandidaten vollständig geprüft und das unmittelbar hierauf festzustellende Ergebnis der Prüfungen den betreffenden Kandidaten sofort bekanntgegeben wird.

Rücksichtlich der Dauer der mit den einzelnen Kandidaten vorzunehmenden Prüfungen hat als Grundsatz zu gelten, daß auf jeden derselben nicht mehr Zeit verwendet wird, als erforderlich erscheint, um über die Reife des Kandidaten und deren Grad ein gewissenhaftes Urteil zu gewinnen. Als Regel ist festzuhalten, daß für einen Kandidaten im Durchschnitte höchstens eine Stunde verwendet werde.

Es ist statthaft, bei der Reifeprüfung den Kandidaten die Fragen schriftlich vorzulegen und ihnen für die Überlegung der Antworten eine kurze Vorbereitungsfrist einzuräumen.

Die bei der Prüfung gestellten Fragen werden in das Prüfungsprotokoll (§ 11), das eines der nicht prüfenden Mitglieder der Prüfungskommission führt und der prüfende Lehrer zu revidieren hat, jedoch ohne Hinzufügung der Note verzeichnet.

§ 13.

Anforderungen bei der mündlichen Reifeprüfung; Prüfungsgegenstände.

Als Maßstab zur Beurteilung der Leistungen der Examinanden bei der mündlichen Reifeprüfung dient im allgemeinen die Lehraufgabe der höheren Gewerbeschulen, beziehungsweise der höheren Fachschulen, wobei jedoch hauptsächlich die aus dem gesamten Unterrichte sich ergebende allgemeine und fachliche Bildung ins Auge zu fassen ist.

Die Benützung aller in der technischen Praxis zu Gebote stehenden Hilfsmittel ist gestattet.

Den Ausgangspunkt für die Fragestellung haben in der Regel die auf Grund des § 7 angefertigten Arbeiten der Abiturienten zu bilden.

Die Lehrgegenstände, auf welche sich die mündliche Reifeprüfung zu erstrecken hat, sind folgende:

A. An allen Abteilungen der höheren Gewerbeschule und — mit Ausnahme der höheren Fachschule für Bau- und Maschinenschlosserei am Technologischen Gewerbemuseum in Wien — an den höheren Fachschulen:

die Unterrichtssprache.

B. An der bautechnischen Abteilung der höheren Gewerbeschule:

Baumechanik, Baukunde, Bauformenlehre.

C. An der mechanisch-technischen Abteilung der höheren Gewerbeschule und an der höheren Fachschule für Bau- und Maschinenschlosserei am Technologischen Gewerbemuseum in Wien:

Mechanik (Maschinenlehre), Maschinenbau, mechanische Technologie.

D. An der elektrotechnischen Abteilung der höheren Gewerbeschule:

Mechanik (Maschinenlehre), Elektrotechnik, beschreibende Maschinenkunde (Maschinenbau).

E. An der höheren Fachschule für Elektrotechnik am Technologischen Gewerbemuseum in Wien:

Elektrotechnik, Elektrochemie, Maschinenlehre.

F. An der chemisch-technischen Abteilung der höheren Gewerbeschule:

Chemische Technologie, Maschinenkunde.

G. An der höheren Fachschule für Textilindustrie (höhere Gewerbeschule mechanisch-technischer Richtung) an der Lehranstalt für Textilindustrie in Brünn:

Bindungslehre, mechanische Technologie der Weberei, mechanische Technologie der Appretur, beziehungsweise an Stelle der mechanischen Technologie der Weberei: chemische Technologie, II. Teil (Bleicherei, Färberei, Zeugdruck) für jene Abiturienten, welche an diesem Gruppenunterrichte teilgenommen haben.

H. An der höheren Fachschule für Textilindustrie (höhere Gewerbeschule technisch-kommerzieller Richtung) an der Lehranstalt für Textilindustrie in Asch:

Technologie der mechanischen Weberei, beziehungsweise Wirkerei, Warenkunde, englische Sprache.

Bei der Vornahme der Prüfungen und der Beurteilung der Ergebnisse ist das Hauptgewicht auf die erlangte Bildung im allgemeinen, auf den gewonnenen geistigen Gesichtskreis und nicht auf Einzelkenntnisse der Examinanden zu legen, demnach bei der Fragestellung alles zu vermeiden, was das Bestehen der Prüfung als Sache des Zufalles erscheinen lassen könnte.

Die Reifeprüfung hat sich nur auf Wesentliches zu beschränken, darf nicht in eine Reihe zusammenhangloser Einzelprüfungen aufgelöst werden und keine Forderungen stellen, welche, zumal im letzten Semester, eine kaum zu bewältigende Vorbereitung bedingen.

Ohne den Nachweis der Reife im allgemeinen darf selbst minutiöses Wissen in Einzelheiten nicht von ausschlaggebender Bedeutung sein, wie umgekehrt bei erbrachtem Nachweise jener Reife auf einzelne unwesentliche Lücken in dem positiven Detail eines Gegenstandes kein Gewicht zu legen ist.

Auszuschließen sind Aufgaben und Detailfragen, welche eine nur durch ungewöhnliche Übung erlangte Gewandtheit in der Ableitung von Lehrsätzen und in der Bewältigung schwieriger Konstruktionen oder die Kenntnis vieler bloß gedächtnismäßig festzuhaltender, namentlich praktisch belangloser Einzelheiten, Formeln und Zahlen bedingen.

§ 14.

Beurteilung des Ergebnisses der Reifeprüfung.

Nach Beendigung der mündlichen Prüfung und in Abwesenheit der Prüfungsgäste wird von der Prüfungskommission nach dem Gesamteindrucke der mündlichen Prüfung, nach den Ergebnissen der ad § 7 erwähnten Arbeiten und unter Würdigung der sonstigen Leistungen während der vier letzten Semester, über die Frage beraten und beschlossen, ob dem Kandidaten die Reife zuzuerkennen sei oder nicht.

Bei der Beurteilung der Prüflinge kann die Prüfungskommission einen Kandidaten, dessen Reife im allgemeinen nach dem Ergebnisse der Beratung feststeht, für reif erklären, auch wenn er in einem Gegenstande nicht völlig entsprochen hat.

Der Beschluß über die Zuerkennung der Reife wird entweder mit Stimmeneinhelligkeit oder mit Stimmenmehrheit gefaßt.

Ist der Kandidat einhellig für reif erklärt worden, so kann bei hervorragenden Leistungen über den Zusatz „mit Auszeichnung" abgestimmt werden. Zur Zuerkennung der Reife mit Auszeichnung genügt die einfache Mehrheit.

Bei der Abstimmung hat jedes Kommissionsmitglied eine Stimme. Dem Vorsitzenden steht es frei, sich an der Abstimmung zu beteiligen; er gibt aber in diesem Falle seine Stimme als letzter ab. Bei Stimmengleichheit gilt das für den Kandidaten günstigere Urteil.

Der Regierungskommissär hat das Recht, dem Beschlusse der Mehrheit, soferne derselbe seiner Überzeugung widerspricht, die Bestätigung zu versagen und die Bekanntgabe des Beschlusses zu suspendieren, ist jedoch in solchen Fällen verpflichtet, unter Angabe der Motive die Entscheidung des Ministeriums für Kultus und Unterricht einzuholen.

Tritt ein Kandidat während der mündlichen Reifeprüfung, ohne an der Fortsetzung der Prüfung tatsächlich gehindert zu sein, zurück, so hat die Prüfungskommission in dem Falle, als nach den bereits vorliegenden Prüfungsergebnissen seine Unreife außer Zweifel steht, ein Schlußurteil auszusprechen und im Reifeprüfungsprotokolle vorzumerken.

Wiederholungsprüfungen aus einem Gegenstande nach zwei Monaten finden nicht statt.

Am Schlusse der Beratung wird das vom Regierungskommissär und von allen Prüfungskommissionsmitgliedern zu unterfertigende Protokoll abgeschlossen, verlesen und verifiziert.

§ 15.

Reifezeugnisse.

Auf Grund des in das Prüfungsprotokoll eingetragenen Schlußurteiles fertigt der Klassenvorstand den für reif befundenen Kandidaten Reifezeugnisse aus.

In jedes Zeugnis ist außer dem vollständigen Nationale (Vor- und Zuname, Geburtsort und Vaterland, Tag und Jahr der Geburt) des Geprüften und unter Anführung der Vorstudien, im Eventuellfalle auch unter Angabe der vom Kandidaten vor dem Besuche der höheren Gewerbeschule (höheren Fachschule) oder innerhalb

des Studienganges an derselben absolvierten industriellen oder gewerblichen Praxis der Ausspruch der Prüfungskommission aufzunehmen, in welcher Weise ihm die Reife zuerkannt wurde (reif mit Stimmenmehrheit, reif mit Stimmeneinhelligkeit, reif mit Auszeichnung).

Die mit einem 2 Kronen-Stempel zu versehenden Zeugnisse sind vom Vorsitzenden, vom Direktor, sowie von den übrigen Kommissionsmitgliedern zu unterfertigen und mit dem Trockenstempel der Anstalt zu versehen.

In einem Anhange ist den Reifezeugnissen ein Verzeichnis jener Lehrgegenstände (ohne Angabe der erlangten Fortgangsnoten) beizufügen, welche der Kandidat während seines Gesamtstudienganges an der höheren Gewerbeschule (höheren Fachschule) lehrplanmäßig absolviert hat.

§ 16.

Reprobierte Kandidaten.

Ist ein Kandidat für unreif erklärt worden, so wird mit einfacher Mehrheit festgesetzt, ob er nach einem halben oder nach einem ganzen Jahre zur Wiederholung der Reifeprüfung zuzulassen ist. In diesen Fällen ist eine ungestempelte Bescheinigung auszustellen, in der nach den allgemeinen Angaben (§ 15) ausgesprochen wird, daß der Kandidat noch nicht als reif erklärt worden ist und nach welchem Zeitraume er die Prüfung wiederholen darf.

Die Wiederholung der Reifeprüfung findet in der Regel an jener höheren Gewerbeschule, beziehungsweise höheren Fachschule statt, an welcher der Kandidat die erste Prüfung abgelegt hat, es wäre denn, daß er an einer anderen höheren Gewerbeschule (höheren Fachschule) die beiden letzten, beziehungsweise das letzte Semester wiederholt, in welchem Falle er sich an dieser der Prüfung zu unterziehen hat.

Die etwaigen günstigen Kalküle der in früheren Terminen nach § 7 angefertigten Arbeiten behalten für Wiederholungsprüfungen ihre Gültigkeit, sofern nicht die eine oder andere dieser Noten infolge des Ergebnisses einer Wiederholung der beiden letzten Semester, beziehungsweise des letzten Semesters abgeändert werden mußte.

Ein reprobierter Kandidat hat, wenn er nicht die beiden letzten Semester, beziehungsweise das letzte Semester als ordentlicher Schüler wiederholt, bei der Anmeldung zur neuerlichen Ablegung der Reifeprüfung außer der Bescheinigung über die erste Prüfung ein von der kompetenten Behörde ausgestelltes Wohlverhaltungszeugnis beizubringen.

§ 17.

Wiederholung der Reifeprüfung.

Die Reifeprüfung kann nur zweimal wiederholt werden.

§ 18.

Entrichtung von Taxen.

Für die Ablegung der Reifeprüfung sind keine Taxen zu entrichten.

§ 19.

Bekanntgabe der Reprobierten an andere Anstalten.

Am Schlusse jedes Reifeprüfungstermines sind die ausgesprochenen Reprobationen [illegible]n anderen höheren Gewerbeschulen und höheren Fachschulen bekanntzugeben.

§ 20.

Berichterstattung.

Über den Verlauf und Erfolg der Reifeprüfung ist seitens des Regierungs-[illegible]mmissärs ein kurzer Bericht an das Ministerium für Kultus und Unterricht zu [illegible]statten.

§ 21.

Wirksamkeit der Verordnung.

Diese Verordnung tritt sofort in Wirksamkeit.

Nr. 29.

[illegible]erordnung des Ministers des Innern vom 18. April 1908, [1])

[illegible]treffend die Bezeichnung jener mit dem pharmazeutischen Berufe zusammen-[illegible]ngenden oder demselben verwandten Beschäftigungen, welche als fachliche [illegible]tigkeit im Sinne des § 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 5 ex 1907, zu betrachten sind.

In Ausführung der Bestimmung des § 3, Absatz 3 des Gesetzes vom [illegible]. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 5 ex 1907, betreffend die Regelung des Apotheken-[illegible]sens, wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Als fachliche Tätigkeit im Sinne der Bestimmung des § 3, Absatz 3 des [illegible]setzes vom 18. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 5 ex 1907, sind nachstehende, mit [illegible]m pharmazeutischen Berufe zusammenhängende oder demselben verwandte [illegible]schäftigungen anzusehen:

1. Die mit der Ausübung des pharmazeutischen Berufes zusammenhängende [illegible]hrtätigkeit an Instituten und Laboratorien der Universitäten und an behördlich [illegible]torisierten Anstalten, welche zur Pflege der pharmazeutischen Wissenschaft oder [illegible]r Ausbildung der Pharmazeuten (z. B. Aspirantenschulen) dienen.

2. Die an Hochschulen zur höheren fachlichen Ausbildung im pharmazeutischen [illegible]erufe zugebrachte Studien, beziehungsweise Verwendungszeit, sofern in jedem Semester Kollegien im Ausmaße von mindestens 15 wöchentlichen Unterrichtsstunden oder in Bezug auf die Stundenzahl diesen gleichartige Laboratoriumsarbeiten inskribiert erscheinen und der gute Erfolg entsprechend ausgewiesen wird.

---

[1]) Enthalten in dem am 28. April 1908 ausgegebenen XL. Stücke des R. G. Bl. unter Nr. 80.

3. Die Verwendung als Angestellter einer staatlichen Untersuchungsanstalt Lebens- und Genußmittel in provisorischer oder definitiver Eigenschaft.

4. Die regelmäßige wissenschaftliche Tätigkeit in der pharmazeutischen Pre-

5. Die Tätigkeit in k. und k. Militärapotheken oder in k. k. Landwehrapothek.

§ 2.

Als Nachweis der im vorhergehenden Paragraphen angeführten Beschäftigung haben zu dienen:

Ad 1. Das bezügliche Ernennungsdekret und die Verwendungszeugnisse.

Ad 2. Das Diplom eines Doktors der Philosophie, beziehungsweise eines Lebensmitt Experten oder die betreffenden Kolloquien-, beziehungsweise Verwendungszeugnisse.

Ad 3. Das bezügliche Ernennungsdekret und die betreffenden Verwendungszeugnisse.

Ad 4. Die Verwendungszeugnisse und Belege über die auf diesem Gebiete entfaltete Tätigkeit.

Ad 5. Das von der zuständigen Militärbehörde ausgestellte Verwendungszeugnis.

§ 3.

In die fünfzehn-, beziehungsweise zwanzigjährige Dienstzeit, welche gemäß § 3, Absatz 4, und § 65, letzter Absatz, lit. *b)* des Gesetzes vom 18. Dezember 190[illegible], R. G. Bl. Nr. 5 ex 1907, für die Erlangung der Berechtigung zur Neuerrichtung einer Apotheke erfordert wird, ist die Zeit, während welcher der Konzessionswerber in einer der im § 1 angeführten Beschäftigungen tätig war, im Höchstausmaße von fünf Jahren einzurechnen.

Hinsichtlich der im § 1 unter Punkt 1 und 4 angeführten Beschäftigungen bleibt es dem Ministerium des Innern vorbehalten, in berücksichtigungswürdigen Fällen und bei Nachweis hervorragender außergewöhnlicher Leistungen nach Anhörung der Standesvertretung der Apotheker zu gestatten, daß die in diesen Beschäftigungen zugebrachte Verwendungszeit in einem höheren, jedoch zehn Jahre nicht übersteigenden Ausmaße in die vorgeschriebene Dienstzeit eingerechnet werde.

Bezüglich der Anrechenbarkeit der Zeit, welche in Ausübung der im § 1 unter Punkt 1 bis 4 angeführten Beschäftigungen im Auslande zugebracht wurde, gelten die Bestimmungen des § 3, vorletzter Absatz des zitierten Gesetzes.

§ 4.

Bei der Berechnung der im § 3, Absatz 4 des zitierten Gesetzes für den selbständigen Betrieb einer Apotheke vorgeschriebenen fünfjährigen Servierzeit sind als fachliche Tätigkeit im Sinne des § 3, Absatz 3 dieses Gesetzes die im § 1 unter Punkt 1, 2 und 5 angeführten Beschäftigungen nur im Höchstausmaße von zwei Jahren in Anschlag zu bringen.

Eine Anrechnung der im § 1 unter Punkt 3 und 4 bezeichneten Beschäftigungen für die vorerwähnte fünfjährige Servierzeit findet nicht statt.

§ 5.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Bienerth m. p.

Nr. 30.

Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 21. April 1908, Z. 52347 ex 1907,

an sämtliche Landesstellen,

betreffend Stempelbehandlung der Quittungen von Pfarrprovisoren über Dotationsbeiträge.

Das k. k. Finanzministerium hat aus Anlaß eines vorgekommenen Falles unter em 4. Dezember 1907, Z. 53511, mitgeteilt, daß Quittungen der Pfarrprovisoren ber Dotationsbeitragstangenten, welche die Provisoren lediglich für das dem eligionsfonds zukommende Interkalare beheben, gemäß T. P. 75 *a* des Gebühren-esetzes stempelfrei sind.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volksschulen.

čnik, Dr. Fr., Książka rachunkowa dla austryackich szkół ludowych pospolitych. Wydanie w trzech częściach. Część druga: Stopień średni. Opracowali: K. Kraus i M. Habernal. Wien 1908. Schulbücherverlag. Preis, gebunden 60 h.

Der II. Teil dieses dreiteiligen Rechenbuches wird ebenso wie der I. Teil[1]) zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen mit polnischer Unterrichtssprache allgemein zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 9. April 1908, Z. 13728.)

goli Augusto, Esercizi di lingua italiana ad uso delle scuole popolari. Parte II^a (IV e V anno scolastico). Trient 1908. Artigianelli. Preis, gebunden 56 h.

Das genannte Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen mit italienischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 13. April 1908, Z. 12877.)

---

[1]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1903, Seite 569.

b) Für Bürgerschulen.

Wichtrei Franz, Muttersprache. Deutsches Lesebuch für die österreichischen Knaben-Bürgerschulen. Herausgegeben unter Mitwirkung praktischer Schulmänner. Mit 22 Abbildungen. Ausgabe in einem Bande. Wien 1908. F. Tempsky. Preis, gebunden 3 K 50 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erlärt.

(Ministerialerlaß vom 16. April 1908, Z. 13832.)

Barbisch Hans, Naturlehre für Bürgerschulen. In drei zu einem Bande vereinigten Lehrstufen. Auf Grund der Normallehrpläne. Mit 316 in den Text gedruckten, zum Teile farbig ausgeführten Figuren und einer farbigen Tafel. Wien 1908. Manz. Preis, gebunden 3 K.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 4. April 1908, Z. 14488.)

Říha Arnošt, Německá mluvnice a čítanka pro školy měšťanské. Přepracoval Antonín Sláma. Díl I., II., III. 4., umgearbeitete Auflage. Prag 1908. Unie. Preis, gebunden, I. Teil 1 K 10 h, II. Teil 1 K 40 h, III. Teil 1 K 50 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird zum Lehrgebrauche an Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 22. April 1908, Z. 12256.)

c) Für Mittelschulen.

Boerner, Dr. O. und **Stefan** Al., Französische Grammatik für Realschulen und verwandte Lehranstalten. Wien 1908. Karl Graeser und Komp. Preis, geheftet 2 K 90 h, gebunden 3 K 50 h.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 15. April 1908, Z. 16530.)

Hoffmann, Dr. Josef Julius, Grundlehren der Logik. Wien und Leipzig 1908. Fr. Deuticke. Preis, geheftet 2 K. gebunden 2 K 40 h.

Der Gebrauch dieses Lehrbuches beim Unterrichte der Logik an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache kann auf motiviertes Einschreiten der Lehrkörper vom Landesschulrate gestattet werden.

(Ministerialerlaß vom 25. April 1908, Z. 16866.)

Grim Josef, Výbor z literatury české. Doba střední. 5., gekürzte und teilweise geänderte Auflage. Prag 1908. Bursík und Kohout. Preis, gebunden 3 K 60 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 13. April 1908, Z. 15099.)

Polívka František, Rostlinopis pro nižší třídy škol středních. 5., inhaltlich im wesentlichen unveränderte Auflage. Olmütz 1908. R. Promberger. Preis, gebunden 3 K 20 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 13. April 1908, Z. 15319.)

Morteani Luigi, Compendio di geografia per la terza classe delle scuole medie. 2., durchgesehene und verbesserte Auflage. Triest 1908. F. H. Schimpff. Preis 1 K.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die frühere Auflage desselben [1]) zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit italienischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 9. April 1908, Z. 14740.)

d) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Paul, Dr. Gustav, Lehrbuch der Somatologie und Hygiene für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten und verwandte Institute. Mit 87 in den Text gedruckten, darunter 3 farbigen Abbildungen. 2., umgearbeitete Auflage. Wien 1908. Franz Deuticke. Preis, geheftet 2 K 50 h, gebunden 3 K.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 15. April 1908, Z. 13345.)

Posejpal, Dr. Václav, Arithmetika pro ústavy ku vzdělání učitelů a učitelek. Prag 1907. Unie. Preis, gebunden 3 K 90 h.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 13. April 1908, Z. 15407.)

Lehrmittel.

Langls Bilder zur Geschichte.

Nr. 72: Die Thermen des Caracalla in Rom.
Nr. 73: Der Tempel von Karnak (Theben).
Nr. 74: Der Palazzo Bargello in Florenz.
Nr. 75: Die k. k. Hofbibliothek in Wien.

Nach den Originalgemälden von Josef Langl. Wien. Ed. Hölzel. Preis jedes einzelnen Bildes mit begleitendem Text, unaufgespannt 2 K 40 h, auf starkem Deckel gespannt 3 K 60 h.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen sowie an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten als zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 9. April 1908, Z. 14561.)

[1]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1896, Seite 412.

Wohnräume. Lieferungswerk, herausgegeben im Auftrage des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom Lehrmittelbureau für gewerbliche Unterrichtsanstalten in Wien.

14. und 15. Lieferung (Doppelheft). Schreibtische. Wien 1908. Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. Ladenpreis 20 K, ermäßigter Preis für inländische Schulen bei direktem Bezuge durch die k. k. Hof- und Staatsdruckerei (Bücherverschleiß- und Bestellbureau) 13 K 32 h.

Die 14. und 15. Lieferung dieses Werkes (Doppelheft), welche vorläufig nur mit deutschem, böhmischem und polnischem Texte, bei größerem Bedarfe aber auch in den anderen Landessprachen erscheinen, werden ebenso wie die vorangegangenen Lieferungen [1]) zum Unterrichtsgebrauche an Fachschulen für Holzbearbeitung und den einschlägigen Abteilungen der Staats-Gewerbeschulen und der Bau- und Kunsthandwerkerschulen, an allgemeinen Handwerkerschulen und an gewerblichen Fortbildungsschulen allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 9. März 1908, Z. 8021.)

Geographische Charakterbilder aus Österreich-Ungarn. Nr. 13: Pendl E., Innsbruck von Norden. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis jedes Bildes, auf Papier gespannt, mit Leinwand und Ösen versehen 3 K.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen sowie an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten als zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 9. April 1908, Z. 13350.)

Baur C. F., La Monarchia Austro-Ungarica. Nuova Edizione interemente rifatta a cura del Dr. Michele Stenta. Maßstab 1 : 800.000. Wien. Ed. Hölzel. Preis, auf Leinwand in Mappe 18 K, auf Leinwand mit Stäben 20 K.

Diese Wandkarte wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen sowie an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit italienischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 13. April 1908, Z. 5680.)

Wien im Zeitalter Kaiser Franz Joseph I. Schilderungen von Reinhard E. Petermann. Mit 6 Kunstbeilagen nach Originalen von W. Gause, L. Koch, Th. Zasche etc. und zirka 300 Illustrationen im Texte nach neuesten photographischen Aufnahmen von R. Lechner (Wilh. Müller) etc. Wien 1908. R. Lechner (Wilhelm Müller). Preis, in Prachtband 30 K.

Auf das Erscheinen dieses Werkes werden die Kommissionen der Bezirkslehrerbibliotheken und die Lehrerschaft der allgemeinen Volks- und Bürgerschulen behufs dessen allfälliger Anschaffung für die Bibliotheken aufmerksam gemacht.

(Ministerialerlaß vom 16. April 1908, Z. 8508.)

[1]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1903, Seite 119 und 573, vom Jahre 1904, Seite 286 und 545, vom Jahre 1905, Seite 142 und 642, vom Jahre 1906, Seite 169 und 540, und vom Jahre 1907, Seite 106.

adelsdorfer Karl, Der Heldenberg, Radetzkys letzte Ruhestätte und Schloß Wetzdorf. 3. Auflage. Wien 1894. W. Braumüller. Preis 1 K 20 h.

Auf das Erscheinen dieser Druckschrift werden die Lehrkörper der Mittelschulen und verwandter Lehranstalten behufs etwaiger Anschaffung für die Schülerbibliotheken aufmerksam gemacht.

(Ministerialerlaß vom 9. April 1908, Z. 14353.)

hradnik Josef, Analytické tabulky k určování nejdůležitějších rostlin cevnatých, samorostlých i pěstovaných. 4., verbesserte Auflage. Prag 1907. Unie. Preis, gebunden 3 K.

Auf das Erscheinen dieses Buches werden die Lehrkörper der Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache aufmerksam gemacht.

(Ministerialerlaß vom 6. April 1908, Z. 51586 ex 1907.)

Kundmachungen.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat dem niederösterreichischen Landes-ehrerseminar am Pädagogium in Wien das Öffentlichkeitsrecht vom chuljahre 1907/1908 ab für die Dauer des Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen verliehen.

(Ministerialerlaß vom 15. April 1908, Z. 9661.)

Der Minister für Kultus und Unterricht hat der I. Klasse des städtischen Mädchen-zeums in Laibach für das Schuljahr 1907/1908 das Öffentlichkeitsrecht erliehen.

(Ministerialerlaß vom 15. April 1908, Z. 13546.)

Der Minister für Kultus und Unterricht hat der I. und II. Klasse des Privat-ädchen-Gymnasiums des Konventes der Basilianerinnen in Lemberg das echt der Öffentlichkeit für das Schuljahr 1907/1908 verliehen.

(Ministerialerlaß vom 14. April 1908, Z. 9010.)

Der Minister für Kultus und Unterricht hat dem Privat-Mädchenlyzeum der ongregation der Schwestern der heiligen Familie von Nazareth in emberg für die Schuljahre 1907/1908, 1908/1909 und 1909/1910 das Öffentlich-eitsrecht sowie demselben das Recht verliehen, Reifeprüfungen abzuhalten nd staatsgültige Reifezeugnisse auszustellen.

(Ministerialerlaß vom 12. April 1908, Z. 10239.)

Der Minister für Kultus und Unterricht hat das dem Privat-Mädchenlyzeum in lzburg für die I.—IV. Klasse verliehene Recht der Öffentlichkeit auf die Klasse für das Schuljahr 1907/1908 ausgedehnt.

(Ministerialerlaß vom 10. April 1908, Z. 14723.)

Der Minister für Kultus und Unterricht hat das dem städtischen Mädchenlyzeum Klagenfurt für die I. bis IV. Klasse verliehene Recht der Öffentlichkeit auf e V. Klasse für das Schuljahr 1907/1908 ausgedehnt.

(Ministerialerlaß vom 21. April 1908, Z. 16226.)

Frequenzausweis der Kunstakademie in Prag

für das Sommersemester des Studienjahres 1907/1908, nach dem Stande v
27. März 1908.

Schulen		Schülerzahl		
		Maler		Bildhauer
Allgemeine Schule	I. Jahrgang	11	26	—
	II. Jahrgang	15		—
6 Spezialschulen für Malerei		70		—
Spezialschule für Bildhauerei		—		10
Summe		96		10
Gesamtsumme		106 Schüler		

Vom Schuldienste wurden entlassen:

Julius **Türk**, gewesener Lehrer II. Klasse in Wien (Ministerialakt Z. 16777 ex 1908),

Othmar **Lanner**, zuletzt provisorischer Unterlehrer in Wien (Ministerialakt Z. 16276 ex 1908) und

Josef **Fischer**, zuletzt Lehrer II. Klasse in Mikulčitz (Mähren) (Ministerialakt Z. 17335 ex 1908).

Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in W
Zu beziehen beim k. k. Schulbücher-Verlage in Wien, I., Schwarzenbergstraße 5.

rgang 1908. Stück X.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

k. Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Redigiert im Ministerium für Kultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. Mai 1908.

Nr. 31.

Gesetz vom 12. Juni 1907,[1])

ksam für das Königreich Galizien und Lodomerien samt dem Großherzogtume Krakau,

reffend die Lehrerbildung und die Befähigung zum Lehramte an Volksschulen.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Königreiches Galizien und Lodomerien t dem Großherzogtume Krakau finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Innerhalb der reichsgesetzlichen Bestimmungen über die Lehrerbildung und fähigung zum Lehramte an Volksschulen werden für das Köni[illegible]eich Galizien und odomerien mit dem Großherzogtume Krakau folgende spezielle Best[illegible]mungen erlassen:

§ 1.

Die Aufgabe der Bildungsanstalten für Lehrer oder Lehrerinnen an Volksschulen t die Heranbildung solcher Lehrkräfte, welche nach ihrem allgemeinen und beruflichen issen und Können sowie hinsichtlich ihrer Erziehung und ihres Charakters geeignet nd, der Aufgabe eines Volksschullehrers im allgemeinen und insbesondere mit cksicht auf die Einrichtung der Volksschulen in Galizien zu entsprechen.

[1]) Enthalten in dem am 30. September 1907 ausgegebenen und versendeten XVII. Stücke des ndes-Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Galizien und Lodomerien samt dem Groß-zogtume Krakau unter *Nr. 101, Seite 191.*

§ 2.

Um sowohl für die ländlichen, als auch für die städtischen Volksschulen speziell geeignete Lehrkräfte heranzubilden, werden die Lehrpläne der einzelnen Lehrerbildungsanstalten Bedürfnisse der einen oder der anderen Schulkategorie besonders berücksichtigen und daher entweder auf den naturwissenschaftlich-landwirtschaftlichen Unterricht oder auf den Sprachunterricht sowie auf den Zeichenunterricht besonderes Gewicht legen.

In den Lehrplänen jener Lehrerbildungsanstalten, an welchen hiernach auf die Bedürfnisse der städtischen Volksschulen speziell Bedacht zu nehmen ist, wird der landwirtschaftliche Unterricht auf Obst- und Gartenbau beschränkt, dagegen der deutsche Sprachunterricht in einem erweiterten Umfange erteilt.

Der Unterricht in der Geschichte hat die allgemeine, die österreichische und die Geschichte des Heimatlandes zu berücksichtigen.

Allgemeine Musiklehre und Gesang sowie das Violinspiel werden an sämtlichen Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten obligat, das Klavier- und Orgelspiel dagegen nicht obligat gelehrt.

Der naturgeschichtliche Unterricht hat auch den Bedürfnissen der Schulhygiene Rechnung zu tragen.

Mit dem Unterrichte der Somatologie und Hygiene ist ein besonders geeigneter Arzt zu betrauen, dem auch als Schularzt die Aufsicht über die allgemeinen Gesundheitsverhältnisse der Zöglinge und über die hygienische Erhaltung der Schulräume obliegen wird. Die diesbezüglichen Vorschriften werden vom Landesschulrate nach Anhörung des Landes-Sanitätsrates mit Genehmigung des Unterrichtsministers erlassen.

An den Lehrerinnenbildungsanstalten wird beim naturgeschichtlichen Unterrichte der Gemüse- und Gartenbau speziell berücksichtigt.

§ 3.

Die Unterrichtssprache wird für jede Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt vom Landesschulrate mit Genehmigung des Unterrichtsministers im Sinne der geltenden Bestimmungen festgesetzt.

Neben den Anstalten mit polnischer, beziehungsweise polnischer und ruthenischer Unterrichtssprache kann zum Zwecke der Heranbildung von Lehrkräften für den deutschen Sprachunterricht eine Lehrerbildungsanstalt mit polnischer und deutscher Unterrichtssprache errichtet werden.

Wo es das Bedürfnis erheischt, soll den Zöglingen der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit polnischer Unterrichtssprache auch die Gelegenheit zur Ausbildung in der ruthenischen Sprache geboten werden.

Beim deutschen Sprachunterrichte, welcher an allen Bildungsanstalten obligatorisch ist, ist die deutsche Sprache die Unterrichtssprache.

§ 4.

Den Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten wird zur Unterstützung des rwissenschaftlichen und landwirtschaftlichen Unterrichtes ein zweckmäßig einchteter Schulgarten, jenen Lehrerbildungsanstalten, welche zur Heranbildung von rkräften für die ländlichen Schulen bestimmt sind, überdies zur Anleitung und ung in den landwirtschaftlichen Arbeiten auch ein zweckmäßig gelegenes Stück d im entsprechenden Umfange zugewiesen.

§ 5.

Die Zahl der Zöglinge darf in einem Jahrgange 40 nicht übersteigen.

Parallelabteilungen an den Jahrgängen der Bildungsanstalten können im Falle r Notwendigkeit errichtet werden.

§ 6.

Wo sich die Notwendigkeit ergibt, kann eine Vorbereitungsklasse an der ehrerbildungsanstalt errichtet werden.

Die Vorbereitungsklasse hat bei ihren Zöglingen vornehmlich eine tüchtige rachbildung und Sicherheit im Rechnen anzustreben.

§ 7.

Zur Heranbildung von Arbeitslehrerinnen und Kindergärtnerinnen, soweit dieselbe ht durch die öffentlichen Lehrerinnenbildungsanstalten als solche, beziehungsweise rch die mit ihnen in Verbindung stehenden Kindergärten vermittelt wird, können einzelnen dieser Anstalten besondere Lehrkurse mit einjähriger Bildungsdauer richtet werden.

§ 8.

Zur praktischen Ausbildung der Zöglinge besteht bei jeder Bildungsanstalt mit nischer Unterrichtssprache eine Volksschule als Übungs- und Musterschule.

Bei den in Bezug auf die Unterrichtssprache utraquistisch eingerichteten ldungsanstalten werden für jede der beiden Unterrichtssprachen besondere bungsschulen bestehen.

Die vom Staate erhaltene Übungsschule kann ausnahmsweise auch durch eine dere öffentliche Schule mit vorzüglicher Einrichtung ersetzt werden.

Die Übungsschule zählt in der Regel vier Klassen, doch kann sie auch als ne mehr- oder wenigerklassige eingerichtet werden.

Die Zahl der Schüler in den einzelnen Klassen der Übungsschule darf 40 nicht ersteigen.

§ 9.

Sämtliche Jahrgänge der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt, die Übungshule, die Vorbereitungsklasse, der Kindergarten und die besonderen Lehrkurse lden einen Schulorganismus mit einheitlicher Leitung. Zur Heranbildung von Lehrfäften können auch Anstalten eingerichtet werden, welche nur einzelne Teile der llständigen Bildungsanstalten umfassen. Für diese Anstalten gelten die Bestimmungen, lche für die betreffenden *Teile der vollständigen* Anstalten festgesetzt sind.

§ 10.

Die Lehrpläne, die Verteilung der Gegenstände auf die einzelnen Jahrgänge und die Stundenzahl für die Bildungsanstalten samt den mit denselben verbundenen Vorbereitungsklassen, Kindergärten und speziellen Lehrkursen werden unter Zugrundelegung der Bestimmungen des Reichs-Volksschulgesetzes sowie der in den vorangehenden Paragraphen dieses Gesetzes enthaltenen speziellen Weisungen vom Landesschulrate mit Genehmigung des Unterrichtsministers festgestellt.

Die näheren Bestimmungen über die sprachliche Einrichtung der utraquistischen Bildungsanstalten werden vom Landesschulrate mit Genehmigung des Unterrichtsministers getroffen. Der Unterrichtsminister bestimmt über Antrag des Landesschulrates, welcher Lehrplan an den einzelnen Lehrerbildungsanstalten eingeführt werden soll.

Der Lehrplan für die Übungsschule ist mit Berücksichtigung des für die Volksschulen des Landes vorgezeichneten Normallehrplanes von der Lehrerkonferenz festzustellen und dem Landesschulrate zur Genehmigung vorzulegen.

Für die äußere und innere Ordnung der Übungsschulen gelten, soweit nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, die für die öffentlichen Volksschulen bestehenden Normen.

§ 11.

Über die Zulässigkeit der Lehr- und Lesebücher sowie der Lehrmittel entscheidet der Landesschulrat. Die Wahl unter den approbierten Lehrbüchern steht den Lehrkörpern zu und ist jährlich dem Landesschulrate rechtzeitig anzuzeigen.

§ 12.

Hinsichtlich des Schuljahres, der Semesterdauer und der Ferien in den sämtlichen Abteilungen der Bildungsanstalten mit Einschluß der staatlichen Übungsschulen gelten, insoferne nicht besondere Bestimmungen getroffen wurden, die für Mittelschulen bestehenden Vorschriften.

Die Schul- und Unterrichtsordnung für die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten wird vom Landesschulrate mit Genehmigung des Unterrichtsministers erlassen.

In Bezug auf das Verhalten der Zöglinge in und außerhalb der Anstalt hat der Lehrkörper Disziplinarvorschriften zu entwerfen und dieselben dem Landesschulrate zur Genehmigung vorzulegen.

Die Ausschließung aus der Bildungsanstalt sowie aus den Bildungsanstalten des Landes verfügt der Landesschulrat, die Ausschließung aus allen Anstalten bedarf der Genehmigung des Unterrichtsministers.

§ 13.

Der Unterricht in den Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten sowie in den Vorbereitungsklassen und in den besonderen Lehrkursen ist unentgeltlich.

Unbemittelte, geistig begabte Zöglinge können gegen Übernahme der Verbindlichkeit, sich wenigstens sechs Jahre lang dem Lehramte an öffentlichen Volksschulen zu widmen, Stipendien aus Staats- und Landesmitteln erhalten.

Der Genuß eines Stipendiums aus Landesmitteln ist an die Bedingung der sjährigen Dienstleistung an den öffentlichen Volksschulen des Landes geknüpft.

Der Genuß des Stipendiums kann auch in der Weise stattfinden, daß die glichen Beträge an die Leitung des vom Landesschulrate hiezu berechtigten rnates für Lehramtszöglinge als Entgelt für die Wohnung und Verpflegung des lings ausgezahlt werden.

Die näheren Bestimmungen über die Verleihung und Verabfolgung der Stipendien den vom Landesschulrate getroffen.

In den staatlichen Übungsschulen und Kindergärten wird ein Schulgeld gehoben, von dessen Entrichtung dürftige Schüler befreit werden können. Nähere stimmungen hierüber werden vom Unterrichtsminister erlassen.

§ 14.

Die Errichtung und Erhaltung von Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit den erforderlichen Übungsschulen (§ 8) ist Sache des Staates und erfolgt auf ntrag des Landesschulrates durch den Unterrichtsminister, welchem in gleicher eise die Genehmigung zur Errichtung der Parallelabteilungen an den Jahrgängen wie der Vorbereitungsklassen, der Kindergärten und besonderen Lehrkurse zusteht.

§ 15.

Das Zeugnis der Reife befähigt zur provisorischen Anstellung als Lehrer an ntlichen Volksschulen ohne Rücksicht darauf, an welcher Lehrerbildungsanstalt es worben wurde, insoferne der Bewerber mit Rücksicht auf die in diesem Zeugnisse chgewiesenen sprachlichen Kenntnisse den Anforderungen der Schule, an welcher angestellt werden soll, entspricht.

Zur definitiven Anstellung als Lehrer an allgemeinen Volksschulen ist das ehrbefähigungszeugnis für allgemeine Volksschulen erforderlich, welches nach einer indestens zweijährigen zufriedenstellenden Verwendung im praktischen Schuldienste n einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrechte versehenen Privat-Volksschule urch die Lehrbefähigungsprüfung erworben wird. Für allgemeine Volksschulen, an elchen die zweite Landessprache oder die deutsche Sprache einen obligaten Lehrgenstand bildet, ist die Lehrbefähigung für diese Sprachen zu erbringen. Bei den ehrbefähigungsprüfungen für allgemeine Volksschulen ist daher auf Verlangen des andidaten durch das Ergebnis der Prüfung zu ermitteln, ob er auch befähigt rscheint, die zweite Landessprache, beziehungsweise die deutsche Sprache an llgemeinen Volksschulen zu lehren.

§ 16.

Zur definitiven Anstellung als Lehrer an Bürgerschulen ist das Lehrbefähigungsgnis für Bürgerschulen erforderlich, welches nach einer mindestens dreijährigen kommen befriedigenden Verwendung an Volksschulen oder an anderen Lehrtalten durch die Ablegung einer besonderen Prüfung erworben wird.

Kandidaten, welche die Studien an einer Universität oder an der technischen hschule absolviert haben, werden zu dieser Prüfung auch ohne Nachweis der

vorherigen Verwendung im Lehramte zugelassen, können jedoch erst dann definitiv angestellt werden, wenn sie nach Erwerbung der Lehrbefähigung für Bürgerschulen eine einjährige, zufriedenstellende Verwendung an einer öffentlichen Bürgerschule nachgewiesen haben.

Im Lehramte erprobte technische Lehrer für die mit einzelnen Volksschulen verbundenen speziellen Lehrkurse können vom Unterrichtsminister von dieser Prüfung dispensiert werden.

Die Lehrbefähigungsprüfung für Bürgerschulen erstreckt sich auf alle Gegenstände einer der nachfolgenden drei Gruppen:

a) die sprachlich-historische Fachgruppe: Unterrichtssprache (Unterrichtssprachen), deutsche Sprache, Geographie und Geschichte;

b) die naturwissenschaftliche Fachgruppe: Naturgeschichte, Naturlehre und Mathematik;

c) die technische Fachgruppe: Freihandzeichnen und Schönschreiben, geometrisches Zeichnen in Verbindung mit der darstellenden Geometrie, Handfertigkeitsunterricht (für Kandidaten), weibliche Handarbeiten (für Kandidatinnen). Überdies ist Pädagogik und Unterrichtssprache Prüfungsgegenstand jeder Gruppe.

§ 17.

Zur Vornahme der Lehrbefähigungsprüfungen werden besondere Kommissionen vom Landesschulrate mit Genehmigung des Unterrichtsministers eingesetzt, wobei als Grundsatz zu gelten hat, daß bei der Lehrbefähigungsprüfung für allgemeine Volksschulen vorzugsweise Bezirksschulinspektoren und tüchtige Volksschullehrer, bei jener für Bürgerschulen Direktoren und Lehrer der Bildungsanstalten, der Mittelschulen und Fach- oder Hochschulen, Mitglieder der Kommission sein sollen. Den Vorsitz bei den Prüfungen führt der Direktor der Prüfungskommission, insoferne nicht der Landesschulinspektor den Vorsitz übernimmt.

Zum Behufe der Prüfung der Kandidaten hinsichtlich ihrer Befähigung zum Religionsunterrichte sind Vertreter der Kirchen- und Religionsgenossenschaften zu berufen.

§ 18.

Zum Zwecke der weiteren Ausbildung für den Lehrberuf in den Gegenständen der Bürgerschulen werden an Lehrerbildungsanstalten oder an anderen Lehranstalten alljährlich zwei Bürgerschullehrerkurse in der Dauer eines Schuljahres für zwei der obgenannten Fachgruppen abgehalten.

In den Bürgerschullehrerkurs werden Abiturienten der Lehrerbildungsanstalten, welche ein Reifezeugnis mit Auszeichnung erhalten haben, unmittelbar nach Absolvierung der Bildungsanstalt, ferner Volksschullehrer, welche die Lehrbefähigung mit Auszeichnung für allgemeine Volksschulen besitzen, aufgenommen.

Die ersteren werden für die Dauer des Kurses im Fortgenusse des Stipendiums, welches sie in der Lehrerbildungsanstalt genossen haben, belassen; die letzteren werden mit vollen Bezügen beurlaubt.

Die Zahl der Hörer darf 35 nicht übersteigen.

§ 19.

Zum Zwecke der weiteren Ausbildung für den Lehrberuf in den Lehrgegenständen landwirtschaftlichen Fortbildungskurse und zugleich als Vorbereitung zur Ablegung speziellen Prüfung aus der Landwirtschaft für diese Kurse wird an einer Ackerbau- ule mindestens alle zwei Jahre ein landwirtschaftlicher Lehrerkurs in der Dauer es Schuljahres errichtet.

In diesen Kurs werden Kandidaten aufgenommen, welche nach erlangter Lehr- ähigung für allgemeine Volksschulen mindestens drei Jahre hindurch an ländlichen lksschulen in selbständiger Stellung gewirkt und durch sorgfältige Pflege des hulgartens oder Schulfeldes eine besondere Vorliebe für landwirtschaftliche Arbeiten kundet haben.

Die Zahl der Hörer dieses Kurses darf 20 nicht übersteigen.

Die Frequentanten werden für die Dauer des Kurses mit vollen Bezügen beurlaubt.

§ 20.

Der Unterricht in sämtlichen Lehrerkursen ist unentgeltlich.

Der Aufwand für die Bürgerschullehrerkurse und für die landwirtschaftlichen ehrerkurse wird aus Staatsmitteln bestritten.

§ 21.

Nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden (Staats-, Landes-, Gemeinde- oder rivat-) Mittel werden vom Landesschulrate mit Genehmigung des Unterrichtsministers ich Kurse nur für einzelne Unterrichtsgegenstände der allgemeinen Volks- und ürgerschulen errichtet.

§ 22.

Sämtliche zur Fortbildung der Lehrer bestimmten Kurse unterstehen den für ie Lehrerbildungsanstalten bestellten Schulaufsichtsorganen. Dem Direktor der etreffenden Lehranstalt obliegt gegen Remuneration die unmittelbare Leitung s Kurses.

Die Lehrer werden vom Landesschulrate bestellt und erhalten für ihre ühewaltung ein Honorar.

§ 23.

Die näheren Bestimmungen und die Lehrpläne für die Lehrerkurse werden n Landesschulrate mit Genehmigung des Unterrichtsministers festgestellt, wobei Grundsatz zu gelten hat, daß dieselben mit den jeweiligen Prüfungsvorschriften Einklang gebracht werden.

Bei Errichtung von Kursen für einzelne Unterrichtsgegenstände sind die rplanmäßig festgestellten besonderen Bedürfnisse der allgemeinen Volks- und gerschulen insbesondere maßgebend.

Artikel II.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten mit Beginn des der Kund nachfolgenden Schuljahres in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister für Kul Unterricht beauftragt.

Wien, am 12. Juni 1907.

Franz Joseph m. p.

Marchet m.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmitte

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volksschulen.

Gonano Lorenzo, Esercizi d' Aritmetica per le scuole popolari austriach prima. Wien 1908. Schulbücherverlag. Preis, broschiert 30 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeine schulen mit italienischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 8. Mai 1908, Z. 17179.)

b) Für allgemeine Volks- und Bürgerschulen.

Die Evangelien, Lektionen und Episteln auf alle Sonn- und Festtage des kat Kirchenjahres. Mit Approbation der hochwürdigsten fürsterzbisc Ordinariate von Wien, Salzburg und Olmütz und der hochwürdigst bischöflichen und bischöflichen Ordinariate von Breslau, Brixen, Brün Laibach, Lavant, Linz, St. Pölten und Seckau. Nach der Bibelüberset A. Arndt S. J. umgearbeiteter Abdruck des Textes vom Jahre 1902. Wi Schulbücherverlag. Preis, gebunden 1 K.

Dieses Lehrbuch, welches von den im Titel genannten Ordinar zulässig erklärt worden ist, kann beim Unterrichte an allgemeinen V Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache innerhalb der bet Diözesen verwendet werden.

Der Gebrauch dieses Lehrbuches an allgemeinen Volks- und Bürg mit deutscher Unterrichtssprache in anderen Diözesen wird gestatt dasselbe von den betreffenden Ordinariaten als zulässig erklärt worde

(Ministerialerlaß vom 23. April 1908, Z. 17741.)

c) Für Bürgerschulen.

[…]ha Ernst, Französisches Lehr- und Lesebuch für Bürgerschulen. Einteilige Ausgabe. 2., von J. Ellinger umgearbeitete Auflage. Wien 1908. F. Tempsky. Preis, gebunden 2 K.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 27. April 1908, Z. 17289.)

d) Für gewerbliche Lehranstalten.

[…]är Franz und Krautheim Karl, Verbuchungsaufgaben für Weberei-Fachschulen. Ein zweimonatlicher Gang eines Webwarengeschäftes und die Verbuchung der Geschäftsvorfälle des ersten Monates nebst Aufgaben zur Ausstellung von Wechseln sowie deren Ausführung. 3., umgearbeitete Auflage. Wien und Leipzig 1908. Franz Deuticke. Preis, geheftet 1 K 20 h, gebunden 1 K 50 h.

Diese neue Auflage des Buches wird ebenso wie die zweite Auflage desselben [1]) zum Unterrichtsgebrauche an Webeschulen mit deutscher Unterrichtssprache zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 16. April 1908, Z. 7806.)

e) Für kommerzielle Lehranstalten.

[…]hiebel Edmund, Grundriß des kaufmännischen Rechnens. 2. Auflage. (Unveränderter Abdruck der ersten Auflage.) Wien 1908. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, gebunden 1 K.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an kaufmännischen Fortbildungsschulen allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 20. April 1908, Z. 1667.)

[…]hiller Rudolf, Leitfaden der Buchhaltung für zweiklassige Handelsschulen. 3. Auflage. Wien 1908. Verlag A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, gebunden 4 K 20 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an zweiklassigen Handelsschulen allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 21. April 1908, Z. 17679.)

[…]lotta C. W. und Hurt L. C., English prose reader. A selection for the use of commercial and technical schools. 3. Auflage. Wien 1908. A. Hölder. Preis, geheftet 3 K 50 h, gebunden 3 K 90 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an höheren Handelsschulen (Handelsakademien) allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 17. April 1908, Z. 15508.)

---

[1]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1900, Seite 96.

Kundmachungen.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat dem Mädchenlyzeum des Vereines „Vesna" in Brünn das Recht der Öffentlichkeit sowie das Recht, Maturitätsprüfungen abzuhalten und staatsgültige Reifezeugnisse auszustellen, auf die Dauer der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen verliehen.

(Ministerialerlaß vom 3. Mai 1908, Z. 16340.)

Der Minister für Kultus und Unterricht hat der I., II. und III. Klasse des Privat-Mädchen-Gymnasiums der Josefine Sprinze Goldblatt-Kammerling in Lemberg das Recht der Öffentlichkeit für das Schuljahr 1907/1908 verliehen.

(Ministerialerlaß vom 22. April 1908, Z. 11701.)

Der Minister für Kultus und Unterricht hat der I., III. und V. Klasse des deutschen Privat-Mädchenlyzeums in Budweis für das Schuljahr 1907/1908 das Recht der Öffentlichkeit verliehen.

(Ministerialerlaß vom 24. April 1908, Z. 16696.)

Der Minister für Kultus und Unterricht hat der vom katholischen Schulvereine erhaltenen Privat-Lehrerbildungsanstalt in Linz vom Schuljahre 1907/1908 an für die Dauer der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen das Öffentlichkeitsrecht verliehen.

(Ministerialerlaß vom 25. April 1908, Z. 15649.)

Der Minister für Kultus und Unterricht hat dem Mädchenlyzeum des Wiener Frauenerwerb-Vereines das Recht zur Abhaltung von Reifeprüfungen und zur Ausstellung staatsgültiger Reifezeugnisse auf die Dauer der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen erstreckt.

(Ministerialerlaß vom 22. April 1908, Z. 13628.)

Der Minister für Kultus und Unterricht hat das der höheren Mädchenschule in Eger für die I. und II. Klasse verliehene Recht der Öffentlichkeit auch auf die III. Klasse für das Schuljahr 1907/1908 ausgedehnt.

(Ministerialerlaß vom 24. April 1908, Z. 16676.)

Der Minister für Kultus und Unterricht hat das der I., II. und III. Klasse der höheren deutschen Mädchenschule in Pilsen verliehene Recht der Öffentlichkeit auf die Dauer des Schuljahres 1907/1908 ausgedehnt.

(Ministerialerlaß vom 25. April 1908, Z. 16677.)

Der Minister für Kultus und Unterricht hat die Prüfungskommission für das Lehramt der Stenographie in Wien in ihrer dermaligen Zusammensetzung für das Studienjahr 1908/1909 bestätigt.

(Ministerialerlaß vom 29. April 1908, Z. 18990.)

In Gemäßheit des mit Erlaß des Ministers für Kultus und Unterricht vom 26. März 1901, Z. 628/K. U. M., genehmigten Statutes für das „Istituto austriaco di studii storici" in Rom gelangen mit Beginn der nächsten Forschungsperiode, das ist vom 1. Oktober 1908 ab, Stipendien zum Betriebe wissenschaftlicher Studien in Rom (römische Stipendien) zur Verleihung.

Bedingungen zur Erlangung eines solchen Stipendiums sind:

Die österreichische Staatsbürgerschaft, Nachweisung der absolvierten Universitätsstudien und der mit Erfolg abgelegten Staats- oder Lehramtsprüfung oder des erlangten Doktorgrades, vollständige Vertrautheit mit den historischen Hilfswissenschaften, Kenntnis der italienischen Sprache und Vorlage einer wissenschaftlichen Arbeit.

Bewerber, welche bereits angestellt sind, haben überdies die Zulässigkeit ihrer zeitweisen rlaubung nachzuweisen.

Bewerber, welche noch keine Anstellung haben, können auf ihren Wunsch als nicht atierte Praktikanten an eine Universitäts- oder Studienbibliothek gegen gleichzeitige Beurlaubung die Dauer des Stipendiengenusses aufgenommen werden.

Die römischen Stipendien werden in der Regel für die Zeit von Anfang Oktober bis Ende ai, das ist für etwa neun Monate, verliehen, können aber ausnahmsweise auch auf kürzere t verliehen werden.

Die Bewerbungsgesuche sind an das Ministerium für Kultus und Unterricht zu richten und selbst bis 20. Mai d. J. einzubringen.

Später einlaufende Gesuche können nur nach Zulaß der Umstände berücksichtigt werden.

Der Stipendienbetrag, welcher die Kosten der Reise nach Rom und zurück sowie den ufenthalt daselbst zu decken bestimmt ist, wird von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der ersönlichen Verhältnisse der Bewerber festgesetzt.

(Ministerialerlaß vom 4. Mai 1908, Z. 20621.)

Grundsätze für die Verleihung von Ferial-Reisestipendien an Professoren der Handelsakademien.

1. Das k. k. Handelsministerium errichtet sechs Ferial-Reisestipendien für Professoren höherer Handelsschulen (Handelsakademien), und zwar im Betrage von je 1000 Kronen; doch kann für überseeische Plätze außerdem ein Reisezuschuß bis zum Höchstausmaße von 1500 Kronen bewilligt werden.

2. Bewerber um ein solches Stipendium haben eine mehrjährige Lehrtätigkeit und die Kenntnis der Sprache des zu besuchenden Landes nachzuweisen.

3. Bei Verleihung dieser Stipendien werden in erster Reihe die Fachlehrer für jene Disziplinen berücksichtigt, deren Pflege vom Standpunkte des österreichischen Exportes vornehmlich in Betracht kommt.

4. Die Gesuche um Verleihung eines solchen Stipendiums sind bis Ende April im Wege der Direktion der höheren Handelsschule (Handelsakademie) beim k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht einzubringen. In dem Gesuche ist diejenige spezielle Aufgabe, deren Bearbeitung sich der betreffende Professor während seines Aufenthaltes im Auslande widmen will, genau anzugeben. Bei der Auswahl dieser Aufgabe sind Studien auf solchen Gebieten in Aussicht zu nehmen, deren Pflege vom Standpunkte des österreichischen Außenhandels wünschenswert erscheint. Die Direktion der betreffenden Lehranstalt hat diese Gesuche mit ihrem Gutachten im Wege des Kuratoriums (Verwaltungsrates, Aufsichtsrates) an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht einzusenden, welches dieselben an das k. k. Handelsministerium weiterleitet.

5. Die Stipendien werden im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht vom k. k. Handelsministerium in der Regel für einen dauernden Aufenthalt von zwei Monaten, Hin- und Rückreise nicht eingerechnet, und zwar nur für einen Handelsplatz, verliehen.

6. Auf Grund der erstatteten Vorschläge bestimmt das k. k. Handelsministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht Umfang und Art des zu bearbeitenden Themas.

7. Die Ausarbeitung der gestellten Aufgabe ist mit einem kurzen allgemeinen Bericht über die Durchführung der Studienreise im Wege der vorgesetzten Direktion und des Kuratoriums längstens innerhalb vier Monaten nach der Rückkehr dem k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht vorzulegen, welches dieselben an das k. k. Handelsministerium weiterleiten wird.

8. Diese Studienberichte sind nach Tunlichkeit in dem Jahresprogramme der höheren Handelsschule (Handelsakademie), welcher der Professor angehört, zu veröffentlichen.

Grundsätze für die Verleihung von Auslandsstipendien an Absolventen der Handelsakademien.

1. Die Auslandsstipendien haben den Zweck, einzelnen befähigten Absolventen höherer Handelsschulen (Handelsakademien) das Studium auswärtiger Handelsplätze zu ermöglichen und den Übertritt in die Praxis des österreichischen Außenhandels zu erleichtern. Diesem Zwecke entsprechend, sollen die Stipendien die damit Beteilten in den Stand setzen, im Sinne eines bestimmten eigenen Planes in das Ausland zu reisen und daselbst zwei bis drei Monate den Lebensunterhalt zu bestreiten, wobei erwartet wird, daß es den Stipendisten gelingen werde, in dieser Zeit eine feste Anstellung in einem Export- oder Importhause jenes Landes zu erlangen.

Eigentliche Reisestipendien zum vorübergehenden Aufenthalte im Auslande stellen die hier ins Auge gefaßten Stipendien nicht dar.

2. Die Auslandsstipendien für Handelsakademiker werden vom k. k. Handelsministerium auf Antrag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht verliehen. Die Ausschreibung erfolgt in der Regel im März jedes Jahres, die Verleihung in den darauffolgenden Herbstmonaten. Die diesbezüglichen Gesuche an das k. k. Handelsministerium sind bis längstens 1. Mai bei der Direktion der höheren Handelsschule (Handelsakademie), an welcher der Bewerber seine Studien vollendet hat, einzubringen und im Wege des Kuratoriums (Verwaltungsrates, Aufsichtsrates) dieser Lehranstalt oder der politischen Landesstelle, beziehungsweise Landesschulbehörde bis längstens 1. Juni an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht zu senden, welches dieselben mit seinen Anträgen an das k. k. Handelsministerium weiterleitet. In dem Gesuche hat der Bewerber den Reiseplan anzugeben und zwei oder mehrere Handelsplätze zu nennen, für welche er das Reisestipendium zu verwerten gedenkt, wobei jener Platz hervorzuheben ist, welcher in erster Linie gewünscht wird.

Dem Gesuche hat der Bewerber beizulegen:

a) eine genaue Darstellung seines bisherigen Lebenslaufes und seiner persönlichen Verhältnisse,
b) das letzte Studienzeugnis,
c) das Geburtsdokument,
d) den Heimatschein,
e) das Sittenzeugnis,
f) ein Gesundheitsattest,
g) das Verwendungszeugnis über den Dienst in der Praxis,
h) den Nachweis, daß der Bewerber der Militärpflicht genügt hat oder vom Militärdienste befreit ist,
i) den Nachweis, daß er die in dem aufzusuchenden Lande gangbarsten Sprachen ausreichend beherrscht,
k) die Erklärung, daß er sich im Falle der Verleihung des Stipendiums nach Ablauf der Stipendiendauer im Interesse des österreichischen Außenhandels betätigen wird.

Die vermittelnde Direktion hat nach Anhörung des Lehrkörpers und nach Einholung sonstiger entsprechender Informationen eine Äußerung über die Charaktereigenschaften und Repräsentanz des Gesuchstellers sowie überhaupt über dessen persönliche Eignung, im Auslande ersprießliche kommerzielle Arbeit zu leisten, der Eingabe anzuschließen und sich hiebei auch über den dem Bewerber zu gewährenden Mindestbetrag auszusprechen.

Es ist der vermittelnden Direktion überlassen, ob sie in einer solchen Angelegenheit den etwa bestehenden Verein der Absolventen ihrer Anstalt zu Rate ziehen will.

Die derart instruierten Gesuche sind sodann dem Schulkuratorium (Verwaltungsrate, Aufsichtsrate) zu übermitteln, welches dieselben im Geleite der eigenen Meinungsäußerung dem k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht vorlegt. Bei Staatsanstalten tritt in dieser Hinsicht an die Stelle des Kuratoriums die politische Landesstelle, beziehungsweise die Landesschulbehörde.

Die Erledigung des Gesuches wird vom k. k. Handelsministerium an den Einreicher direkt hinausgegeben und unter einem dem k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht zur Kenntnis gebracht; das letztere Ministerium verständigt hierauf die vermittelnde Schuldirektion von der vollzogenen Entscheidung.

3. Für das Jahr 1908 stehen 23 Stipendien zur Verfügung, die Höhe derselben richtet sich nach der Entfernung und den Lebensverhältnissen des aufzusuchenden Handelsplatzes, auch wird auf die persönlichen Verhältnisse des Bewerbers Rücksicht genommen. In der Regel wird eine dreimonatliche Stipendierung im Gesamtbetrage von 600 bis 800 Kronen für europäische und von 1200 bis 1600 Kronen für überseeische Handelsplätze, ausnahmsweise auch in einem höheren Betrage ins Auge gefaßt werden.

Die erste Hälfte des Stipendiums erhält der Stipendist kurz vor der Abreise, die andere Hälfte in zwei Raten am Ende des ersten und des zweiten Monates nach der Abreise durch das k. und k. Konsularamt. Einen Monat vor der Abreise hat der Stipendist das Datum derselben dem k. k. Handelsministerium unmittelbar anzuzeigen, worauf die Flüssigmachung der ersten Rate erfolgen wird.

4. Die Stipendien können nur an Absolventen von inländischen höheren Handelsschulen (Handelsakademien) verliehen werden, welche österreichische Staatsangehörige sind, ein durchaus sehr befriedigendes Abgangszeugnis beibringen und nach dem Verlassen der Schule wenigstens ein Jahr, höchstens aber fünf Jahre in der Warenpraxis gedient haben. Ausnahmsweise kann auch von der Bedingung der Praxis abgesehen werden, wenn berücksichtigenswerte Gründe dafür vorliegen.

Absolventen der Abiturientenkurse an höheren Handelsschulen können bei Erfüllung aller sonstigen Bedingungen nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie den Kurs als ordentliche Hörer mit vorzüglichem Erfolge absolviert haben.

5. Die Stipendisten haben die Verpflichtung, sich sofort nach ihrem Eintreffen auf dem fremden Handelsplatze bei dem dortigen k. und k. Konsularamt vorzustellen, ihre Wohnungsadresse und jede spätere Veränderung derselben daselbst bekanntzugeben, während ihres Aufenthaltes das k. und k. Konsularamt über ihre Tätigkeit zu informieren und sich bei Annahme einer Stellung oder vor der Abreise abzumelden.

Der Stipendist übernimmt die Verpflichtung, dem k. k. Handelsministerium sowie der Direktion der Anstalt, aus der er hervorging, sofort Anzeige zu erstatten, sobald er in ein Geschäftshaus dauernd aufgenommen wird. Das Recht auf den Bezug des etwa noch aushaftenden Restes des Stipendiums verliert der Stipendist durch seinen Eintritt in ein Geschäftshaus, welches nicht einen Zweig des internationalen Warenhandels zum Gegenstand hat. Ebenso sind diese Anzeigen zu erstatten, wenn es dem Stipendisten innerhalb der Stipendierungsdauer nicht gelungen ist, eine Anstellung zu finden.

Es wird ferner erwartet, daß der Stipendist, wenn er zur Kenntnis von Umständen gelangt, die für die künftige Entsendung von Handelsakademikern von Belang sind, dem k. k. Handelsministerium hievon Mitteilung erstattet. Zu diesen Umständen würde auch der Fall zu zählen sein, daß dem Stipendisten weitere Vakanzen in Inport- oder Exporthäusern bekannt würden.

Geprüfte Lehramtskandidaten, die eine Supplentenstelle an einer Staats-Mittelschule oder k. k. Lehrerbildungsanstalt in Schlesien anstreben, haben im Sinne der Ministerialverordnung vom 22. Juni 1886, Z. 12192 (M. V. Bl. Nr. 40), ihre Gesuche um Aufnahme in das amtliche Supplentenverzeichnis für das Schuljahr 1908/1909 bis 30. Juni d. J., und zwar, wenn sie gegenwärtig im Lehramte beschäftigt sind, im vorgeschriebenen Dienstwege, andernfalls unmittelbar beim k. k. schlesischen Landesschulrate in Troppau einzubringen.

Dem Gesuche, in welchem die Kategorie und die Unterrichtssprache der Anstalten, für die der Kandidat vorgemerkt zu werden wünscht, genau angegeben sein muß, ist beizuschließen: Der Tauf- oder Geburtsschein, das Lehrbefähigungszeugnis, eventuell das Zeugnis über das abgelegte Probejahr und Zeugnisse über die bisherige Verwendung im Lehramte.

Falls der Aufnahmswerber seit Abschluß der Probepraxis durch ein Jahr im Lehramte nicht tätig gewesen ist, hat er über sein Verhalten während dieser Zeit ausreichende Nachweise beizubringen.

Vom k. k. schlesischen Landesschulrate.

Geprüfte Lehramtskandidaten, welche eine Supplentenstelle an den Staats-Mittelschulen (Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen) oder an den k. k. Lehrerbildungsanstalten Böhmens anstreben, werden aufgefordert, ihre dokumentierten Gesuche um Aufnahme in das betreffende Verzeichnis für das Schuljahr 1908/1909 im Sinne der Ministerialverordnung vom 22. Juni 1886, Z. 12192 (M. V. Bl. Nr. 40, Seite 144), bei dem k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag in der Zeit vom 1. bis 10. Juli d. J. einzubringen.

Dem Gesuche, in welchem die Kategorie und die Unterrichtssprache der Anstalten, für welche der Kandidat vorgemerkt zu werden wünscht, genau angegeben sein muß, ist beizuschließen: der Tauf- oder Geburtsschein, das Maturitäts- und Befähigungszeugnis, eventuell das Zeugnis über das abgelegte Probejahr und Zeugnisse über die bisherige Verwendung im Lehramte.

Kandidaten, welche im Stadium der Ablegung der Lehramtsprüfung oder nach der erfolgreichen Ablegung der Lehramtsprüfung infolge einer Mobilisierung zum aktiven Heeresdienste im stehenden Heere, in der Kriegsmarine, Landwehr oder im Landsturm einberufen wurden und eingerückt sind, haben über diese Dienstleistung die entsprechenden Belege beizubringen, damit ihnen die im Stande der Mobilisierten zugebrachte Zeit bei Feststellung der Reihenfolge im Sinne der Ministerialverordnung vom 16. April 1887, Z. 4727 (M. V. Bl. Nr. 10), eingerechnet werden könne.

Falls seit Abschluß der Probepraxis mehr als ein Jahr verflossen und der Kandidat an keiner öffentlichen Anstalt angestellt ist, hat er über sein Verhalten während dieser Zeit ausreichende Nachweise beizubringen.

Die gegenwärtig an Staats-Mittelschulen, an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten Böhmens in Verwendung stehenden geprüften Supplenten (Hilfslehrer) sowie auch die geprüften Assistenten an diesen Anstalten werden von Amts wegen in das Verzeichnis aufgenommen.

Die geprüften Supplenten (Hilfslehrer) und Assistenten an Staats-Mittelschulen anderer Kronländer und an Kommunal-Mittelschulen, insoferne sie den obigen Bedingungen entsprochen haben und eine Anstellung an Staats-Lehranstalten anstreben, haben sich in der oben bezeichneten Weise im Wege der vorgesetzten Behörde beim k. k. Landesschulrate rechtzeitig zu melden.

Vom k. k. Landesschulrate für das Königreich Böhmen.

Der k. k. Landesschulrat für die Bukowina in Czernowitz nimmt die im Sinne der Ministerialverordnung vom 22. Juni 1886, Z. 12192 (M. V. Bl. Nr. 40), belegten Gesuche um Einreihung in das amtliche Supplentenverzeichnis für das Schuljahr 1908/1909 bis spätestens 15. Juni l. J. entgegen.

K. k. Landesschulrat für die Bukowina.

Josef **Grohmann**, zuletzt provisorischer Lehrer in Oberhennersdorf (Böhmen), wurde vom Schuldienste entlassen.

(Ministerialakt Z. 18503 ex 1908.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.
Zu beziehen beim k. k. Schulbücher-Verlage in Wien, I., Schwarzenbergstraße 5.

ahrgang 1908. Stück XI.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Redigiert im Ministerium für Kultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. Juni 1908.

Nr. 32.

erordnung des Ministers für Kultus und Unterricht im nvernehmen mit dem Ackerbauminister vom 25. April 1908, [1])

t welcher der § 27 der Staatsprüfungsordnung für die Hochschule für Bodenkultur vom 7. Juni 1906, R. G. Bl. Nr. 117, [2]) abgeände t wird.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung wird angeordnet, daß im § 27 der taatsprüfungsordnung für die Hochschule für Bodenkultur vom 7. Juni 1906, . G. Bl. Nr. 117, und zwar im dritten Absatze betreffend die Gegenstände der ommissionellen Prüfung bei der II. Staatsprüfung für das kulturtechnische Studium n Stelle von „Verwaltungs- und Rechtslehre" zu setzen ist „Verwaltungs- nd Rechtslehre mit Einschluß des Zivilrechtes".

Diese Änderung tritt sofort in Wirksamkeit.

Marchet m. p. **Ebenhoch** m. p.

---

[1]) Enthalten in dem am 19. Mai 1908 ausgegebenen XLV. Stücke des R. G. Bl. unter Nr. 93.
[2]) Ministerial-Verordnungsblatt *vom Jahre 1906*, Nr. 37, Seite 222.

Nr. 33.

Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 18. Mai 1908, Z. 22935,

betreffend die teilweise Abänderung der Verordnung vom 28. Mai 1901, Z. 13384,[1]) womit eine provisorische Vorschrift für die Schüleraufnahme in die höhere Gewerbeschule und in die Werkmeisterschule baugewerblicher, mechanisch-technischer (inklusive elektrotechnischer) und chemisch-technischer Richtung erlassen wird.

Ich finde mich bestimmt, den § 11 der vorbezeichneten Verordnung, enthaltend Bestimmungen über den Termin für die Aufnahme von Schülern in die I. Klasse der höheren Gewerbeschule, außer Kraft zu setzen und durch nachstehende Anordnung zu ersetzen:

„Die Aufnahme der Schüler für die I. Klasse der höheren Gewerbeschulen und der diesen gleichgestellten Fachschulen findet am Beginne des Schuljahres statt."

„An der Staats-Gewerbeschule im I. Wiener Gemeindebezirke kann bis auf weiteres die Schüleraufnahme statt am Beginne, am Schlusse des Schuljahres erfolgen."

Nr. 34.

Erlaß des Ministers für Kultus und Unterricht vom 21. Mai 1908, Z. 23369,

betreffend die Neuregelung des staatlichen Stipendien- und Schülerunterstützungswesens an allen gewerblichen Staatslehranstalten mit Ausnahme der gewerblichen Zentralanstalten, der Fachschulen für gewerbliches Zeichnen und der Unterrichtsanstalten für Korbflechterei und für Spitzenarbeiten.

Behufs Vereinfachung des Geschäftsganges bei der Verleihung von Staatsstipendien zwecks Besuches gewerblicher Staatslehranstalten mit Ausnahme der gewerblichen Zentrallehranstalten, der Fachschulen für gewerbliches Zeichnen und der Unterrichtsanstalten für Korbflechterei und für Spitzenarbeiten sowie behufs Erzielung eines einheitlichen Vorganges bei der schon bisher den Lehrkörpern dieser Anstalten überlassenen Verleihung von Schülerunterstützungen finde ich mich bestimmt, unter gleichzeitiger Aufhebung aller im Gegenstande erlassenen Verfügungen folgendes anzuordnen:

---

[1]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1901, Nr. 26, Seite 153.

I. Betreffend die Staatsstipendien.

A. Die Verleihung der Staatsstipendien an den vorbezeichneten Anstalten hat künftighin unmittelbar durch die betreffenden Lehrkörper zu erfolgen. Zu diesem Zwecke wird vom Jahre 1909 angefangen im Voranschlage jeder Anstalt unter der Bezeichnung „Stipendien und Schülerunterstützungen" ein bestimmter Pauschalbetrag eingestellt werden, der je nach Erfordernis teils für Stipendien, teils für Schülerunterstützungen zu verwenden sein wird und von dem jeder Schule von der zuständigen Landesstelle 7/10 am 1. Jänner und 3/10 am 1. Oktober jedes Jahres flüssig zu machen sind.

Die Höhe der Stipendien wird je nach den Teuerungsverhältnissen der Schulorte, in der Regel mit monatlich 30 bis 40 Kronen, zu bemessen sein; doch ist es in ganz besonderen Ausnahmsfällen gestattet, Bewerbern mit mehrjähriger Praxis auch höhere Monatsbeträge zu bewilligen; es darf aber auf die Woche höchstens der ortsübliche Mindestwochenlohn entfallen, der in dem Gewerbe des betreffenden Schülers üblich ist.

B. Von dem Bestande und den Modalitäten der Verleihung der Staatsstipendien sind vom Jahre 1909 angefangen die für jede Schule in Betracht kommenden Interessentenkreise alljährlich durch die Anstaltsdirektionen (Leitungen) rechtzeitig und in geeigneter Weise (d. i. unmittelbar durch Kundmachungen und durch Veröffentlichungen in Fachblättern) zu verständigen.

Die allfälligen Kundmachungen, beziehungsweise Veröffentlichungen haben derart zu erfolgen, daß eine Konkurrenzierung gleich organisierter Anstalten nach Tunlichkeit vermieden wird; nur den Stipendienausschreibungen der Spezialanstalten, wie z. B. der Fachschule für Gewehrindustrie in Ferlach und der Fachschule für Uhrenindustrie in Karlsstein ist eine möglichst weite Verbreitung zu geben.

Die Bewerber haben ihre mit den erforderlichen Nachweisen versehenen Stipendiengesuche spätestens bis 15. Juni bei der Direktion (Leitung) jener Schule einzubringen, an der sie ihre fachliche Ausbildung genießen wollen.

Aus jedem Gesuche, beziehungsweise aus den Gesuchsbeilagen muß entnommen werden können:

1. Name und Alter des Bewerbers (Tauf- oder Geburtsschein);
2. seiner Eltern oder seine Zuständigkeit (Heimatsschein);
3. Art und Dauer seiner allfälligen Verwendung in der Praxis (Lehrzeugnis, Arbeitszeugnisse u. dgl.);
4. seine Schulbildung (letztes Semestral-, Jahres- oder Kurszeugnis, Schulnachricht, Ausweis, Abgangszeugnis der allenfalls besuchten gewerblichen Fortbildungsschule);
5. Beruf, Wohnort, Vermögens- und Familienverhältnisse der Eltern, beziehungsweise des Bewerbers (Armuts- oder Mittellosigkeitszeugnis).

C. Die Direktion (Leitung) jeder Schule hat die bei ihr einlangenden Gesuche zu sammeln, ohne Rücksicht auf die Verwaltungsgebiete (Länder), in denen die

einzelnen Bewerber dem Wohnsitze ihrer Eltern oder ihrem eigenen Wohnsitze nach angehören, unter Benützung des im Schulbücherverlage aufgelegten Formulares ein „Verzeichnis der Stipendienbewerber" anzufertigen und hienach die Beschlußfassung der Lehrerkonferenz noch vor Beginn der Hauptferien herbeizuführen. Hiebei sind nur solche Bewerber zu berücksichtigen, deren Dürftigkeit außer Zweifel steht.

Bei der Verleihung der Stipendien durch die Lehrkörper der einzelnen Lehranstalten dürfen Stipendien nur in dem Ausmaße jenes Betrages verliehen werden, der nach Abzug der durch frühere Verleihungen schon gebundenen Stipendienbeträge und nach Rückstellung eines angemessenen Betrages für Schülerunterstützungen im betreffenden Solarjahr erübrigt wird. Hiebei wird unbedingt auch auf Bewerber anderer Verwaltungsgebiete als jenes, in dem der Standort der Schule sich befindet, Rücksicht zu nehmen sein, wenn diesen Bewerbern keine Möglichkeit geboten ist, die ihrem Zweck entsprechende gewerbliche Ausbildung in ihrem Heimatslande zu genießen. Ausländer sind von der Erlangung eines Staatsstipendiums unbedingt ausgeschlossen.

Unter tunlichster Bedachtnahme auf alle Abteilungen einer Schule sind zunächst jene mittellosen und sonst würdigen Bewerber, welche in einem gewerblichen Berufe tätig sind, und hierauf erst die übrigen zu berücksichtigen, und zwar:

1. jene Bewerber, welche sich unbeschadet der besonderen Aufnahmsbedingungen jeder Schule in dem Gewerbe, in dem sie sich ausbilden wollen, mindestens zwei Jahre praktisch betätigt und nebstbei eine mindestens zweiklassige gewerbliche Fortbildungsschule mit Erfolg absolviert haben;
2. diejenigen, welche, ohne eine gewerbliche Fortbildungsschule erfolgreich absolviert zu haben, in dem Gewerbe, in dem sie ihre Ausbildung anstreben, unbeschadet der besonderen Aufnahmsbedingungen jeder Schule mindestens zwei Jahre praktisch tätig waren;
3. jene, welche sich ohne vorherige gewerbliche Praxis an einer der eingangs bezeichneten Schulen ausbilden wollen.

In allen drei Gruppen sind unter sonst gleichen Umständen die Söhne von Gewerbeangehörigen (Meistern, Werkmeistern, Gehilfen, Arbeitern) jener Fachrichtung, welche an den von ihnen zu besuchenden Anstalten gepflegt wird, dann die Söhne von Gewerbeangehörigen überhaupt vor den übrigen, weiterhin die älteren vor den jüngeren zu bevorzugen; doch ist, wenn der zur Verfügung stehende Betrag es gestattet, auch eine entsprechende Anzahl jener Bewerber zu berücksichtigen, welche anderen Berufskreisen entstammen.

Bewerber, welche im elterlichen Haushalte leben, sind nicht mit Stipendien zu bedenken, können aber mit Schülerunterstützungen beteilt werden.

D. Die Stipendienwerber sind spätestens vier Wochen vor Schul-, beziehungsweise Kursbeginn über den Erfolg ihres Einschreitens in Kenntnis zu setzen.

Die Stipendien werden in der Regel auf die ordnungsmäßige Studiendauer des betreffenden Bewerbers verliehen und sind von der zuständigen Direktion (Leitung)

während der jeweiligen Schuljahrs- oder Kursdauer am 1. jedes Monates flüssig zu machen.

Die Stipendienbeträge dürfen den bezugsberechtigten Schülern nur gegen skalamäßig gestempelte Quittungen ausgefolgt werden.

Weist ein Stipendist am Ende eines Semesters oder Kurses im sittlichen Betragen nicht mindestens die Note „befriedigend" und im Fortgange in den einzelnen Unterrichtsgegenständen nicht mindestens die Note „genügend" auf, so hat der Lehrkörper darüber zu entscheiden, ob dem Stipendisten das Stipendium zu entziehen oder mit Rücksicht auf entlastende Umstände (bei schlechtem Fortgange insbesondere Krankheit) ausnahmsweise weiter zu belassen sei.

Weist ein Stipendist bei einer Konferenz während der Schuljahrs- oder Kursdauer im sittlichen Betragen nicht mindestens die Note „befriedigend" und im Fortgange in den einzelnen Lehrgegenständen nicht mindestens die Note „genügend" auf, so hat der Lehrkörper den Fortbezug des Stipendiums vom 1. des dem Einstellungsbeschlusse folgenden Monates an gerechnet zu suspendieren.

Erreicht der Stipendist bei einer der nachfolgenden Konferenzen die vorstehend bezeichneten Mindestnoten im sittlichen Betragen und im Fortgange in den einzelnen Lehrgegenständen, so hat ihm der Lehrkörper den Fortbezug des Stipendiums zu gestatten und darüber zu beschließen, ob ihm die entzogenen Stipendienraten mit Rücksicht auf entlastende Umstände nachzuzahlen seien.

In dringenden Fällen ist der Direktor (Leiter) berechtigt, die Suspendierung eines Stipendiums im eigenen Wirkungskreise zu verfügen, doch hat er hierüber bei der nächsten Konferenz einen Beschluß des Lehrkörpers herbeizuführen.

Wird ein Stipendium während des Schuljahres oder der Kursdauer frei, so ist der frei gewordene Betrag für Schülerunterstützungen zu verwenden. Das gleiche gilt bezüglich der infolge Suspendierung von Stipendien und nicht erfolgter Nachzahlung ersparter Beträge.

II. Betreffend die Schülerunterstützungen.

Die Schülerunterstützungen sind solche Beträge, welche den Lehrkörpern zur unmittelbaren Verteilung an dürftige und würdige Schüler vom Ministerium, aus den Landesfonds, von Handels- und Gewerbekammern und sonstigen Korporationen, Vereinigungen sowie von Privaten für diesen Zweck zur Verfügung gestellt werden.

Die Schülerunterstützungen werden in der Regel auf die Dauer eines Schuljahres oder Kurses verliehen. Die monatlichen Unterstützungsbeträge sollen in der Regel die Hälfte des für jede einzelne Schule festgesetzten monatlichen Stipendienbetrages nicht überschreiten. Bei der Verteilung der Unterstützungsbeträge sind nebst den ortsfremden auch die ortsansässigen ordentlichen Schüler der Tagesabteilungen sowie auch Hospitanten derselben zu berücksichtigen.

Im allgemeinen gilt als Regel, daß die Schüler höherer Jahrgänge, beziehungsweise Kurse auch höhere Unterstützungsbeträge erhalten.

Unter sonst gleichen Verhältnissen genießen Söhne von solchen Gewerbetreibenden (Meistern, Werkführern, Gehilfen, Arbeitern), welche einem der in der Schule vertretenen Gewerbe angehören und unter diesen wieder jene den Vorzug, welche vor dem Eintritte in die Anstalt schon in einem einschlägigen Gewerbe tätig waren und eine gewerbliche Fortbildungsschule besucht haben, dann aber jene Schüler, welche unmittelbar vor dem Eintritte eines selbständigen Gewerbebetriebes stehen.

Jene Schüler, welche einer Unterstützung für würdig befunden werden, haben bei andauerndem Fleiße und wenn sie im sittlichen Betragen mindestens die Note „befriedigend" und in den einzelnen Lehrgegenständen mindestens die Note „genügend" aufweisen, Anspruch auf regelmäßige Verabfolgung des ihnen zuerkannten monatlichen Unterstützungsbetrages.

Entspricht ein Schüler hinsichtlich des sittlichen Verhaltens oder in Bezug auf den Unterrichtserfolg nicht den Anforderungen, so ist er zu verwarnen und auf die Möglichkeit der Entziehung der Unterstützung aufmerksam zu machen; erweist sich die Warnung als erfolglos, oder macht sich der Schüler eines schwereren Disziplinarvergehens schuldig, so ist der Lehrkörper berechtigt, den Unterstützungsbetrag zu reduzieren, zeitweilig oder gänzlich zu entziehen.

In dringenden Fällen ist der Direktor (Leiter) berechtigt, die Suspendierung einer Unterstützung im eigenen Wirkungskreise zu verfügen, doch hat er bei der nächsten Konferenz hierüber einen Beschluß des Lehrkörpers herbeizuführen.

Die Unterstützungsbeträge dürfen den bezugsberechtigten Schülern nur gegen Empfangsbestätigungen ausgefolgt werden. Empfangsscheine über Beträge, welche 10 Kronen nicht überschreiten, sind nach T. P. 48, lit. *l)* des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, von der Stempelpflicht befreit. (Ministerialerlaß vom 13. Juni 1901, Z. 5293, Z. Bl. XIX, S. 427.)

III. Betreffend die Überwachung der Gebarung.

Die Überwachung vorstehender Vorschriften an den einzelnen Schulen obliegt den zuständigen pädagogisch-didaktischen Inspektoren.

Zu diesem Zwecke sind über die Verleihung, Einstellung oder Entziehung von Stipendien und Schülerunterstützungen besondere Protokolle der betreffenden Lehrerkonferenzen zu führen, denen, wenn es sich um Konferenzen über die Verleihung von Stipendien und Schülerunterstützungen handelt, die als Unterlage für die Verleihung dienenden „Verzeichnisse der Stipendienbewerber", beziehungsweise „Verzeichnisse der Unterstützungsbewerber" beizuschließen sind.

— — —

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volksschulen.

üller Josef, Cvičebnice jazyka českého pro školy obecné. Vydání pětidílného díl I. (Zvláště se zřetelem k I. dílu čítanky pětidílné.) Za redakce Jana Jursy složil. Wien und Prag 1908. Schulbücherverlag. Preis, broschiert 30 h.

Dieser I. Teil des genannten fünfteiligen böhmischen Sprachbuches wird zum Lehrgebrauche an allgemeinen Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 8. Mai 1908, Z. 16216.)

b) Für Bürgerschulen.

Krastmann Ferdinand, Darstellungen aus der Weltgeschichte für Bürgerschulen. I. Teil. Mit Hervorhebung der Kulturverhältnisse nach Meisterwerken der Geschichtsschreibung. Wien 1908. Schulbücherverlag. Preis, gebunden 1 K 60 h.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein für zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 20. Mai 1908, Z. 21830.)

okoj Simon, Dějiny církevní. Pro třetí třídu škol měšťanských. Přesně podle osnovy. Prag und Wien 1908. Schulbücherverlag. Preis, gebunden 1 K.

Dieses Buch, welches vom fürsterzbischöflichem Ordinariate in Olmütz für zulässig erklärt wurde, wird zum Gebrauche beim Religionsunterrichte an Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache innerhalb der Olmützer Erzdiözese zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 15. Mai 1908, Z. 17180.)

neš Vaclav, Základy českého těsnopisu podle soustavy Gabelsbergerovy. Prag 1908. Schulbücherverlag. Preis, gebunden 1 K 40 h.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 8. Mai 1908, Z. 16217.)

aus Konrad und Deisinger Josef, Naturlehre für Bürgerschulen. I. Stufe. Für die I. Klasse. Mit 118 Abbildungen. 2., nach dem neuen Lehrplane umgearbeitete Auflage. Wien 1908. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, gebunden 1 K 20 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 8. Mai 1908, Z. 17685.)

Napravnik F r a n z, Geometrie und geometrisches Zeichnen für Knaben-Bürgerschulen. III. Teil. Für die III. Klasse der Knaben-Bürgerschulen. Mit 115 in den Text gedruckten Abbildungen und 8 Figurentafeln. 12., nach den neuen Lehrplänen bearbeitete Auflage. Wien 1908. A. P i c h l e r s Witwe und Sohn. Preis, gebunden 1 K 10 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 6. Mai 1908, Z. 14289.)

Gebauerová M., **Jirák** A. a **Reitler** A., Dějepis pro školy měšťanské. Díl I. Prag 1908. Komenium. Preis, gebunden 1 K 30 h.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 15. Mai 1908, Z. 16659.)

Hofmann M i k. und **Leminger** E m., Přírodozpyt pro měšťanské školy dívčí. I. stupeň. 5. Auflage. Prag 1908. I. L. K o b e r. Preis, gebunden 1 K 25 h.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mädchen-Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 16. Mai 1908, Z. 18790.)

c) Für spezielle Lehrkurse an Bürgerschulen.

Dvořák X a v e r, Stručná, apologetika katolická pro učebné kursy měšťanských škol. Prag 1908. Unie. Preis, gebunden 1 K 10 h.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an mit Bürgerschulen verbundenen einjährigen speziellen Lehrkursen mit böhmischer Unterrichtssprache in der Erzdiözese Prag sowie in der Diözese Königgrätz für zulässig erklärt.

Das Buch kann auch in anderen Diözesen an den bezeichneten Kursen verwendet werden, wenn es die betreffende kirchliche Approbation erlangt hat.

(Ministerialerlaß vom 15. Mai 1908, Z. 17074.)

d) Für Mittelschulen.

In 8., wesentlich unveränderter, somit nach dem Ministerialerlasse vom 30. Mai 1903, Z. 17318, [1]) zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Umlauft, Dr. F r i e d r i c h, Lehrbuch der Geographie für die unteren und mittleren Klassen österreichischer Gymnasien und Realschulen. Zweiter Kursus: Länderkunde. Ausgabe für Gymnasien. 8. Auflage. Wien 1908. A l f r e d H ö l d e r. Preis, geheftet 1 K 40 h, gebunden 1 K 90 h.

(Ministerialerlaß vom 18. Mai 1908, Z. 21486.)

---

[1]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1903, Seite 322.

8., inhaltlich unveränderter, somit gemäß Ministerialerlasses vom 11. Juni 1904, Z. 20641,[1]) zum Lehrgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

tter Johann, Lehrgang der französischen Sprache. 4. Teil: Übungs- und Lesebuch. Wien 1908. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, geheftet 2 K 10 h, gebunden 2 K 50 h.

(Ministerialerlaß vom 16. Mai 1908, Z. 21188.)

riš Jan, Česká mluvnice pro střední školy, ústavy učitelské a školy příbuzné. Prag 1908. Unie. Preis, geheftet 2 K 20 h, gebunden 2 K 70 h.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 4. Mai 1908, Z. 16867.)

eřábek Ant., Základové měřictví pro nižší třídy gymnasií. 7., verbesserte Auflage. Prag 1908. Unie. Preis, geheftet 1 K 60 h, gebunden 2 K 10 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 4. Mai 1908, Z. 16439.)

rabec Jan Josef, Politický zeměpis mocnářství rakousko-uherského. 2., ergänzte und verbesserte Auflage. Prag 1908. Unie. Preis, geheftet 1 K 60 h, gebunden 2 K 10 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 16. Mai 1908, Z. 18713.)

e) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

8., unveränderter, daher gemäß Ministerialerlasses vom 17. April 1905, Z. 12458,[2]) zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

ndner, Dr. G. A., Allgemeine Unterrichtslehre. Lehrtext zum Gebrauche an den Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen. Wien 1908. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, geheftet 1 K 20 h, gebunden 1 K 50 h.

(Ministerialerlaß vom 15. Mai 1908, Z. 21154.)

ma Adolf, Německá cvičebnice a čítanka pro druhý ročník ústavů učitelských. Budweis 1908. Verlag von K. Stieglmaier. Preis, gebunden 2 K.

Dieses Lehrbuch wird zum Lehrgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 8. Mai 1908, Z. 17686.)

---

[1]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1904, Seite 433.
[2]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1905, Seite 231.

In 5., unveränderter, daher gemäß Ministerialerlasses vom 24. Oktober 1906, Z. 39960,[1] zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Kraus Konrad, Grundriß der Naturlehre für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. III. Teil: Mechanik, Akustik, Optik. Mit 200 Holzschnitten und einer Spektraltafel. Wien 1908. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, in Leinwand gebunden 2 K.

(Ministerialerlaß vom 6. Mai 1908, Z. 19867.)

f) Für gewerbliche Lehranstalten.

Podkrajšek Heinrich, Obrtno knjigovodstvo z naukom o menicah. Wien 1908. Schulbücherverlag. Preis, gebunden 1 K 20 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an sämtlichen gewerblichen Lehranstalten mit slowenischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 18. April 1908, Z. 13862.)

Lehrmittel.

Absolon, Dr. Karl und **Jaroš** Zdenko, Geologische Karte von Böhmen, Mähren und Schlesien. Maßstab 1 : 300.000. Olmütz 1907. R. Promberger. Preis 12 K, auf Leinwand in Mappe 15 K 60 h, mit Stäben 16 K 20 h.

Diese auch in böhmischer Ausgabe erschienene Wandkarte wird zum Lehrgebrauche an Mittelschulen sowie an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit deutscher, beziehungsweise böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 8. Mai 1908, Z. 11235.)

Meinholds Neue Anschauungsbilder.

Nr. 6. Frühling: Im Walde.
Nr. 7. Frühling: Im Garten.
Nr. 8. Mühle: (Wiese) Im Frühling.
Nr. 9. Mühle: Im Winter.
Nr. 10. Herbst: Weinlese.
Nr. 11. Sommer: Ernte.

Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis jedes Bildes, auf starkes Papier geklebt 2 K 20 h.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen als zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 11. Mai 1908, Z. 19333.)

---

[1] Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1906, Seite 494.

Kraus K. und Habernal M., Anleitung zum Gebrauche des Ersten Rechenbuches von K. Kraus und M. Habernal und des Zweiten Rechenbuches von Dr. Franz Ritter von Močnik. 2., durchgesehene Auflage. Wien 1908. Schulbücherverlag. Preis, gebunden 60 h.

Die Lehrerschaft der allgemeinen Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache wird auf dieses Hilfsbuch behufs allfälliger Anschaffung desselben aufmerksam gemacht.

(Ministerialerlaß vom 8. Mai 1908, Z. 20423.)

Lang Leopod, Die kindliche Psyche und der Genuß geistiger Getränke. Abhandlung für Lehrer und gebildete Eltern nach einem in der Wiener Pädagogischen Gesellschaft gehaltenen Vortrage. Mit einem Vorworte von Dr. Alexander Pilcz. Mit 14 Tafeln im Texte. Wien 1907. Josef Šafář. Preis 1 K 60 h.

Auf das Erscheinen dieser Schrift werden die Lehrerschaft der allgemeinen Volks- und Bürgerschulen sowie die Kommissionen der Bezirkslehrerbibliotheken behufs allfälliger Anschaffung derselben für die Bibliotheken aufmerksam gemacht.

(Ministerialerlaß vom 12. Mai 1908, Z. 19351.)

Wasserzieher, Dr. Ernst, Shakespeares Coriolan, erläutert und gewürdigt für höhere Lehranstalten sowie zum Selbststudium. Leipzig 1907. Verlag von Heinrich Bredt.

Hau, Dr. Peter, Shakespeares Julius Cäsar, erläutert und gewürdigt für höhere Lehranstalten sowie zum Selbststudium. Leipzig 1907. Verlag von Heinrich Bredt.

Die Lehrkörper der Mittelschulen und Mädchenlyzeen werden auf das Erscheinen dieser Werke aufmerksam gemacht.

(Ministerialerlaß vom 8. Mai 1908, Z. 19694.)

Kirschner Josef, Die künstlerische Vereinfachung der Natur im Bilde. Ein Vorlagenwerk für den Gebrauch in den unteren Klassen der Mittelschulen und an verwandten Anstalten. Wien. Österreichische Lehrmittelanstalt Dr. Raynoschek und Spadinger, G. m. b. H. Preis 25 K.

Auf das Erscheinen dieses Werkes wird die Lehrerschaft der Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache behufs dessen allfälliger Anschaffung als Anschauungsbehelf beim Zeichenunterrichte aufmerksam gemacht.

(Ministerialerlaß vom 19. Mai 1908, Z. 20301.)

Müller Josef, Sloh v nových proudech vyučovacích. Díl I. 2., geänderte und ergänzte Auflage. Prag. Verlag von Ústřední spolek jednot učitelských v Království českém. Preis, geheftet 3 K 80 h, gebunden 4 K 80 h.

Auf das Erscheinen dieses Buches wird die Lehrerschaft der Volks- und Bürgerschulen sowie der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit böhmischer Unterrichtssprache aufmerksam gemacht.

(Ministerialerlaß vom 14. Mai 1908, Z. 6013.)

Kundmachungen.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat der I., II., III., IV. und V. Klasse des vom Vereine „Ruthenisches Mädcheninstitut“ in Przemyśl erhaltenen Mädchenlyzeums mit ruthenischer Unterrichtssprache das Öffentlichkeitsrecht für das Schuljahr 1907/1908 verliehen.

(Ministerialerlaß vom 8. Mai 1908, Z. 19261.)

Der Minister für Kultus und Unterricht hat der Kochschule der Genossenschaft der Gastwirte in Wien das Öffentlichkeitsrecht verliehen.

(Ministerialerlaß vom 16. April 1908, Z. 13675.)

Der Minister für Kultus und Unterricht hat dem vom Frauenbildungs- und Erwerbsvereine „Vesna“ in Brünn erhaltenen Privat-Bildungskurse für Kindergärtnerinnen in Brünn das Öffentlichkeitsrecht vom Schuljahre 1907/1908 an erteilt.

(Ministerialerlaß vom 19. Mai 1908, Z. 16786.)

Der Minister für Kultus und Unterricht hat das der I. bis V. Klasse des Mädchenlyzeums der Hietzinger Lyzeumgesellschaft verliehene Recht der Öffentlichkeit auf die VI. Klasse für das Schuljahr 1907/1908 ausgedehnt und dieser Anstalt für das gleiche Schuljahr das Recht verliehen, Reifeprüfungen abzuhalten und staatsgültige Reifezeugnisse auszustellen.

(Ministerialerlaß vom 16. Mai 1908, Z. 20917.)

Der Minister für Kultus und Unterricht hat das dem Mädchenlyzeum in Mödling verliehene Öffentlichkeitsrecht sowie das Recht, Reifeprüfungen abzuhalten und staatsgültige Reifezeugnisse auszustellen, auf das Schuljahr 1907/1908 ausgedehnt.

(Ministerialerlaß vom 16. Mai 1908, Z. 21025.)

Der Minister für Kultus und Unterricht hat dem mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten städtischen Mädchenlyzeum in Triest und den mit diesem verbundenen zwei Fortbildungskursen zur Heranbildung von Lehramtskandidatinnen für Volksschulen unter weiterer Anerkennung des Reziprozitätsverhältnisses bezüglich der Lehrkräfte, welche die Lehrbefähigung für Mittelschulen besitzen, zwischen der genannten Anstalt einerseits und den Staats-Mittelschulen andererseits im Sinne des § 15 des Gesetzes vom 19. September 1898 (R. G. Bl. Nr. 173) auf die Dauer der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen das Recht verliehen, Reifeprüfungen abzuhalten und staatsgültige Reifezeugnisse auszustellen.

(Ministerialerlaß vom 8. Mai 1908, Z. 17788.)

Für den Besuch der für Kandidaten des Lehramtes an höheren Handelsschulen bestimmten Kollegien und Übungen werden hiemit für das Schuljahr 1908/1909 zwei Stipendien zu je achthundert (800) Kronen für Frequentanten ausgeschrieben, welche sich dem Lehramte der Handelsfächer mit italienischer Unterrichtssprache zu widmen beabsichtigen.

Bewerber um diese Stipendien haben ihre Gesuche an das Ministerium für Kultus und Unterricht in Wien zu richten und den Nachweis zu erbringen, daß sie das 24. Jahr nicht überschritten und entweder eine höhere Handelsschule (Handelsakademie) mit vorzüglichem Erfolge absolviert oder an einer Mittelschule (Gymnasium oder Realschule) die Maturitätsprüfung mit gutem Erfolge abgelegt und in letzterem Falle auch einen staatlich anerkannten Abiturientenkurs an einer mit dem Öffentlichkeitsrechte versehenen höheren Handelsschule (Handelsakademie) oder die allgemeine Abteilung der Exportakademie des österreichischen Handelsmuseums in Wien oder den I. Jahrgang der Scuola superiore Stiftung Revoltella in Triest absolviert haben.

Unter sonst gleichen Umständen werden jene Bewerber bevorzugt, welche eine zweijährige, Sinne der Prüfungsvorschrift für das Lehramt an höheren Handelsschulen vom 24. Mai 1907, G. Bl. Nr. 135, qualifizierte Praxis im Bank- und Warengeschäfte nachweisen.

Ferner ist der Nachweis der erfolgten Inskription in die in dieser Prüfungsordnung eschriebenen Kollegien zu erbringen und ein vom Vater oder Vormund mitgefertigter Revers ulegen, in welchem sich der Bewerber im Falle der Verleihung der Unterstützung verpflichtet, h Absolvierung des Kurses binnen einer angemessenen Zeit, über deren Dauer das Ministerium Kultus und Unterricht entscheidet, die Lehramtsprüfung für höhere Handelsschulen I. Fach- ppe abzulegen und hierauf sechs Jahre hindurch an einer staatlichen Handelsschule zu dienen.

Die Stipendien können bei günstigen, durch Kolloquienzeugnisse nachzuweisenden Erfolgen h für das zweite Studienjahr verliehen werden.

Der k. k. Landesschulrat für Oberösterreich in Linz nimmt die im Sinne der isterialverordnung vom 22. Juni 1886, Z. 12192 (M. V. Bl. Nr. 40), belegten Gesuche um nreihung in das amtliche Supplentenverzeichnis für das Schuljahr 1908/1909 is spätestens 15. Juni d. J. entgegen.

K. k. Landesschulrat für Oberösterreich.

Der k. k. Landesschulrat für Salzburg in Salzburg nimmt die im Sinne der inisterialverordnung vom 22. Juni 1886, Z. 12192 (M. V. Bl. Nr. 40) belegten Gesuche um Einreihung in das amtliche Supplentenverzeichnis für das Schuljahr 1908/1909 is spätestens 15. Juni d. J. entgegen.

K. k. Landesschulrat für Salzburg.

Geprüfte Lehramtskandidaten, welche eine Supplentenstelle an den Staats- ittelschulen in Krain oder an der k. k. Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungs- stalt in Laibach anstreben, haben ihre nach Vorschrift der Ministerialverordnung vom . Juni 1886, Z. 12192 (M. V. Bl. 1886, S. 144), belegten Gesuche bis längstens Juli d. J., und zwar, wenn sie gegenwärtig im Lehramte beschäftigt sind, im vorgeschriebenen enstwege, andernfalls unmittelbar beim k. k. Landesschulrate für Krain in Laibach zubringen.

Dem Gesuche, in welchem die Kategorie und die Unterrichtssprache der Anstalten, für lche der Kandidat vorgemerkt zu werden wünscht, genau angegeben sein muß, sind beizuschließen: r Tauf- oder Geburtsschein, das Maturitäts- und Befähigungszeugnis, das Zeugnis über das entuell abgelegte Probejahr und eventuell Zeugnisse über die bisherige Verwendung im Lehramte.

Falls seit Abschluß der Probepraxis mehr als ein Jahr verflossen ist und der Kandidat an iner öffentlichen Anstalt angestellt ist, hat er über sein Verhalten während dieser Zeit aus- ichende Nachweise beizubringen.

Die gegenwärtig an Staatsanstalten in Krain in Verwendung stehenden Supplenten werden Amts wegen in das Verzeichnis der für den Staats-Schuldienst in Krain vorgemerkten pplenten und Lehramtskandidaten aufgenommen.

Vom k. k. Landesschulrate für Krain.

Andreas **Wuksan**, zuletzt Oberlehrer in Wolfsegg (Oberösterreich), wurde vom uldienste entlassen.

(Ministerialakt Z. 21512 ex 1908.)

Im k. k. Schulbücher-Verlage in Wien, I., Schwarzenbergstraße 5, sind erschienen und zu haben:

Vorschriften

für die

Abhaltung der Reifeprüfungen an Gymnasien und Realschulen

der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

Separatabdruck aus dem Verordnungsblatte für den Dienstbereich des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht, Jahrgang 1908, Stück V, Nr. 18—21, Seite 181—211.

Preis 20 Heller.

Vorschrift

für die

Abhaltung von Reifeprüfungen an höheren Gewerbeschulen und an den diesen gleichgestellten höheren Fachschulen.

Separatabdruck aus dem Verordnungsblatte für den Dienstbereich des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht, Jahrgang 1908, Stück IX, Nr. 28, Seite 268—279.

Preis 20 Heller.

Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.
Zu beziehen beim k. k. Schulbücher-Verlage in Wien, I., Schwarzenbergstraße 5.

hrgang 1908. Stück XII.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

k. Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Redigiert im Ministerium für Kultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. Juni 1908.

Nr. 35.

Gesetz vom 11. März 1908, [1])

wirksam für das Königreich Dalmatien,

mit einige Vorschriften betreffend die Bezüge der Lehrer der mit einigen Bürger-hulen und Volksschulen verbundenen speziellen Lehrkurse abgeändert werden.

Über Antrag und mit Zustimmung des Landtages Meines Königreiches Dalmatien de Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§ 1 und 2 des Artikels II des Gesetzes vom 6. März 1887, L. G. Bl. Nr. 15, [2]) rden in ihrem gegenwärtigen Wortlaute außer Kraft gesetzt und haben künftighin lauten, wie folgt:

§ 1.

Die Gehalte der definitiven oder provisorischen Fachlehrer der Theorie für rgegenstände, welche an öffentlichen Volksschulen nicht obligat sind (Artikel I, satz 2) werden in drei Gehaltsklassen geteilt.

---

[1]) Enthalten in dem am 4. Mai 1908 ausgegebenen und versendeten VII. Stücke des Landes-etz- und Verordnungsblattes für das Königreich Dalmatien unter Nr. 10, Seite 19.

[2]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1887, Nr. 25, Seite 177.

Im k. k. S
sind erschienen

Abhal

de

Separa

[illegible] XII — Nr. [illegible] [illegible] zweite 2250 und die dri[illegible]

§ 1.

Die ersten Gehaltsklasse beträgt [illegible] die Lehrer, welche das zehnte Dienstj[illegible] [illegible] Kronen jährlich.

In die erste Gehaltsklasse gehören die Lehrer, welche das zehnte Dienstj[illegible] [illegible] erreicht haben, in die zweite die Lehrer, welche das zwanzigste Dienstj[illegible] erreicht haben und in die dritte jene, [illegible] erreicht haben.

In gleicher Weise werden mit Rücksicht auf die Dienstjahre die Gehalte [illegible] provisorischen oder definitiven praktischen Lehrer, welche ausschließlich praktisch[illegible] Unterricht erteilen, eingereiht (Artikel I, Absatz 3).

In der ersten Gehaltsklasse beträgt der Gehalt dieser Lehrer 1200, in d[illegible] zweiten 1300 und in der dritten 1400 Kronen jährlich.

§ 2.

Die ersten vier Quinquennalzulagen für die Fachlehrer der Theorie betrage[illegible] jede je 300 Kronen und die zwei letzten je 350 Kronen und jene der praktische[illegible] Lehrer betragen die vier ersten je 150 Kronen und die zwei letzten je 200 Kronen.

Die in die Quinquennalzulagen anrechenbare Dienstzeit beginnt von dem Tag[illegible] der definitiven Ernennung.

Alle im ersten Absatze des § 1 angeführten Lehrer werden eine in die Pensi[illegible] nicht anrechenbare Ortszulage in dem für die Volksschullehrer desselben Ortes [illegible] dem § 7 des Gesetzes vom 24. Dezember 1905, L. G. Bl. Nr. 6, festgestell[illegible] Betrage erhalten.

Das von den bisherigen Lehrern der speziellen Lehrkurse auf die höheren Bez[illegible] schon erworbene Recht bleibt unberührt.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des seiner Kundmachung nachfolgende[illegible] Monates in Wirksamkeit.

Artikel IV.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister für Kultus und Unterri[illegible] betraut.

Wien, am 11. März 1908.

Franz Joseph m. p.

Marchet m. p.

Nr. 36.

Erlaß des Ministers für Kultus und Unterricht vom 31. Mai 1908, Z. 15596,

an alle Landesschulbehörden mit Ausnahme des Landesschulrates für Galizien,

reffend die Reifeprüfungen an den Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Nach § 64, Absatz 2 der Ministerialverordnung vom 31. Juli 1886, Z. 6031, . V. Bl. Nr. 50, hat die Prüfung der Reife an den Lehrer- und Lehrerinnen-ildungsanstalten darzulegen, ob der Zögling im wesentlichen das Lehrziel der ehrerbildungsanstalt erreicht hat.

Ich finde mich bestimmt, diese Vorschrift in Erinnerung zu bringen und ersuche den k. k. Landesschulrat / die k. k. Statthalterei, die betreffenden Prüfungskommissionen, beziehungsweise die Lehrkörper der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten anzuweisen, bei den schriftlichen wie bei den mündlichen Reifeprüfungen das Schwergewicht auf das gründliche Verständnis des Wesentlichen sowie auf die Eignung des Examinanden zum Lehramte zu legen. Von jedem minderwertigem Detail sowie von einer gedächtnismäßigen Reproduktion des Lehrstoffes ist abzusehen und das Verständnis des Prüflings durch eine in Form eines Colloquiums gekleidete Prüfung zu erproben.

Gleichzeitig finde ich anzuordnen, daß — und zwar schon bei den diesjährigen Reifeprüfungen — die Prüfung aus Geographie vornehmlich auf die Kenntnis der für den Aufbau des Landschafts- und Wirtschaftsbildes der österreichisch-ungarischen Monarchie maßgebenden Tatsachen der Oro- und Hydrographie, der Klimatologie und der politischen Geographie, jene aus der Geschichte auf die Kenntnis der Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie in Entstehung, Ausbau und innerer Entwicklung sowie in den Wechselbeziehungen zur Geschichte der übrigen Länder und Staaten, soweit jene den Lehrstoff des III. Jahrganges bildet, zu schränken ist.

Bei der mündlichen Prüfung können den Examinanden die Fragen schriftlich rgelegt und kann ihnen für die Überlegung der letzteren eine kurze Vorbereitungs-st eingeräumt werden.

Die der mündlichen Prüfung unmittelbar vorhergehenden sechs Wochentage d den Zöglingen des IV. Jahrganges freizugeben.

Weiter finde ich zu gestatten, daß den Prüflingen die Aufgaben zu den ktischen Prüfungen drei Tage vorher eingehändigt werden.

Privatisten, welche das Reifezeugnis einer Mittelschule oder eines Mädchen-eums erworben haben, sind nur aus jenen Gegenständen zu prüfen, die an der reffenden Mittelschule, beziehungsweise am Mädchenlyzeum in den obersten

Die erste Gehaltsklasse beträgt 2000, die zweite 2250 und die dritte 2500 Kronen jährlich.

In die erste Gehaltsklasse gehören die Lehrer, welche das zehnte Dienstjahr nicht vollstreckt haben, in die zweite die Lehrer, welche das zehnte Dienstjahr vollstreckt haben, und in die dritte jene, welche das zwanzigste Dienstjahr vollstreckt haben.

In gleicher Weise werden mit Rücksicht auf die Dienstjahre die Gehalte der provisorischen oder definitiven praktischen Lehrer, welche ausschließlich praktischen Unterricht erteilen, eingeteilt (Artikel I, Absatz 3).

In der ersten Gehaltsklasse beträgt der Gehalt dieser Lehrer 1200, in der zweiten 1300 und in der dritten 1400 Kronen jährlich.

§ 2.

Die ersten vier Quinquennalzulagen für die Fachlehrer der Theorie betragen jede je 300 Kronen und die zwei letzten je 350 Kronen und jene der praktischen Lehrer betragen die vier ersten je 150 Kronen und die zwei letzten je 200 Kronen.

Die in die Quinquennalzulagen anrechenbare Dienstzeit beginnt von dem Tage der definitiven Ernennung.

Alle im ersten Absatze des § 1 angeführten Lehrer werden eine in die Pension nicht anrechenbare Ortszulage in dem für die Volksschullehrer desselben Ortes in dem § 7 des Gesetzes vom 24. Dezember 1905, L. G. Bl. Nr. 6, festgestellten Betrage erhalten.

Das von den bisherigen Lehrern der speziellen Lehrkurse auf die höheren Bezüge schon erworbene Recht bleibt unberührt.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des seiner Kundmachung nachfolgenden Monates in Wirksamkeit.

Artikel IV.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister für Kultus und Unterricht betraut.

Wien, am 11. März 1908.

Franz Joseph m. p.

Marchet m. p.

Nr. 36.

Erlaß des Ministers für Kultus und Unterricht vom 31. Mai 1908, Z. 15596,

an alle Landesschulbehörden mit Ausnahme des Landesschulrates für Galizien,

betreffend die Reifeprüfungen an den Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Nach § 64, Absatz 2 der Ministerialverordnung vom 31. Juli 1886, Z. 6031, M. V. Bl. Nr. 50, hat die Prüfung der Reife an den Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten darzulegen, ob der Zögling im wesentlichen das Lehrziel der Lehrerbildungsanstalt erreicht hat.

Ich finde mich bestimmt, diese Vorschrift in Erinnerung zu bringen und ersuche den k. k. Landesschulrat / die k. k. Statthalterei, die betreffenden Prüfungskommissionen, beziehungsweise die Lehrkörper der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten anzuweisen, bei den schriftlichen wie bei den mündlichen Reifeprüfungen das Schwergewicht auf das gründliche Verständnis des Wesentlichen sowie auf die Eignung des Examinanden zum Lehramte zu legen. Von jedem minderwertigem Detail sowie von einer gedächtnismäßigen Reproduktion des Lehrstoffes ist abzusehen und das Verständnis des Prüflings durch eine in Form eines Kolloquiums gekleidete Prüfung zu erproben.

Gleichzeitig finde ich anzuordnen, daß — und zwar schon bei den diesjährigen Reifeprüfungen — die Prüfung aus Geographie vornehmlich auf die Kenntnis der für den Aufbau des Landschafts- und Wirtschaftsbildes der österreichisch-ungarischen Monarchie maßgebenden Tatsachen der Oro- und Hydrographie, der Klimatologie und der politischen Geographie, jene aus der Geschichte auf die Kenntnis der Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie in Entstehung, Ausbau und innerer Entwicklung sowie in den Wechselbeziehungen zur Geschichte der übrigen Länder und Staaten, soweit jene den Lehrstoff des III. Jahrganges bildet, zu beschränken ist.

Bei der mündlichen Prüfung können den Examinanden die Fragen schriftlich vorgelegt und kann ihnen für die Überlegung der letzteren eine kurze Vorbereitungsfrist eingeräumt werden.

Die der mündlichen Prüfung unmittelbar vorhergehenden sechs Wochentage sind den Zöglingen des IV. Jahrganges freizugeben.

Weiter finde ich zu gestatten, daß den Prüflingen die Aufgaben zu den praktischen Prüfungen drei Tage vorher eingehändigt werden.

Privatisten, welche das Reifezeugnis einer Mittelschule oder eines Mädchenlyzeums erworben haben, sind nur aus jenen Gegenständen zu prüfen, die an der betreffenden Mittelschule, beziehungsweise am Mädchenlyzeum in den obersten

Klassen nicht obligat gelehrt werden. Die betreffenden Examinanden haben demnach die Semestralzeugnisse aus den obersten drei Klassen der Mittelschule, beziehungsweise des Mädchenlyzeums beizubringen.

Aus Schulhygiene sind solche Examinanden ausnahmslos zu prüfen.

In das Reifezeugnis für Volksschulen ist in diesen Fällen an Stelle der Noten aus jenen Gegenständen, in denen eine Prüfung nicht vorgenommen wurde, die Bemerkung einzusetzen: „Die Prüfung entfiel mit Rücksicht auf das Reifezeugnis des (Name der betreffenden Mittelschule oder des Mädchenlyzeums) de dato.......... Z.......“

Ein Zeugnis der Reife mit Auszeichnung kann solchen Prüflingen nur dann zuerkannt werden, wenn sie auch an der Mittelschule, beziehungsweise am Mädchenlyzeum als „reif mit Auszeichnung“ erklärt worden sind, wenn sie aus der Unterrichtssprache nach den Semestralleistungen der zwei obersten Klassen der Mittelschule (des Mädchenlyzeums) im Durchschnitte mindestens die Note „lobenswert“ aufweisen und sonst den für Lehrerbildungsanstalten diesbezüglich geltenden Bestimmungen entsprechen.

Endlich werden vom Beginne des nächsten Schuljahres angefangen für die schriftliche Reifeprüfung noch nachstehende Bestimmungen zu beachten sein:

Für die Prüfung aus der Unterrichtssprache sind drei Aufgaben zu bestimmen, die innerhalb des Anschauungs- und Gedankenkreises der Prüflinge liegen und grammatische Richtigkeit sowie Fertigkeit im Ausdrucke zu bekunden geeignet sind.

Von diesen Themen hat der Examinand nach freier Wahl nur eines zu bearbeiten, doch hat er die Wahl des Themas spätestens eine halbe Stunde nach Mitteilung der drei Aufgaben dem beaufsichtigenden Lehrer schriftlich bekanntzugeben.

Diese schriftliche Mitteilung des Kandidaten ist dem Elaborate desselben bei der Abgabe anzuschließen. Die erwähnte halbe Stunde ist in die zur Verfügung stehende Arbeitszeit nicht einzurechnen.

Die Themen zu den einzelnen schriftlichen Arbeiten wählt der Landesschulinspektor aus einer Anzahl von solchen, welche die Lehrer der betreffenden Gegenstände im IV. Jahrgange vorschlagen.

Die Fachlehrer haben die vorgeschlagenen Arbeiten dem Direktor zu übergeben, der sie nach Einsichtnahme und eventueller Besprechung mit dem Fachlehrer dem Landesschulinspektor übermittelt.

In demselben Lokal dürfen nicht mehr als etwa 30 Examinanden bei der schriftlichen Arbeit vereinigt sein. Ist ihre Zahl größer, so ist sie so zu teilen, daß Abteilungen, die jene Zahl nicht überschreiten, gleichzeitig in getrennten Räumen und zwar unter besonderer Aufsicht, arbeiten.

Nr. 37.

[Ve]rordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 11. Juni 1908, Z. 26651,

[be]treffend das Prüfen und Klassifizieren an Mittelschulen (Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen).

In der Absicht, das Prüfen und Klassifizieren an den Mittelschulen zu vereinfachen und für den Unterricht fruchtbarer zu gestalten, finde ich nachstehende Verfügungen zu treffen.

1. Das gemeinsame Arbeiten von Lehrer und Schülern ist in größerem Ausmaß zu pflegen als bisher, das Prüfen ausschließlich zur Beurteilung der Schülerleistungen (Prüfen mit Klassifizieren, Klassifikationsprüfung) auf das unbedingt Notwendige zu beschränken und soweit als möglich durch die Erprobung der Schüler bei der gemeinsamen Arbeit (durch Orientierungsprüfungen) zu ersetzen.

2. Das Prüfungsverfahren soll nach der Eigenart der Lehrgegenstände, ganz besonders aber nach den verschiedenen Alters- und Bildungsstufen der Schüler, verschieden eingerichtet werden.

3. Von den schriftlichen Arbeiten sind in Hinkunft nur die lehrplanmäßig vorgeschriebenen Schularbeiten (Kompositionen und einzelne Diktate) vom Lehrer zu korrigieren und zu klassifizieren. Die schriftlichen Hausarbeiten (Hausübungen), die Aufgaben aus der Unterrichtssprache ausgenommen, sind unter verstärkter Mitarbeit der Schüler wie Schulübungen zu verbessern und im allgemeinen nicht zu klassifizieren.

4. Bei stark besuchten Klassen ist es zulässig, aus Lehrgegenständen, für die schriftliche Prüfungen nicht angeordnet sind, einmal im Halbjahre im Einvernehmen mit dem Direktor eine schriftliche Prüfung im Umfange eines mündlichen Examens vorzunehmen. Die Prüfungsarbeiten sind von dem Fachlehrer zu verbessern und jede mit einer Note versehen dem Schüler zurückzustellen. Diese Note ist ihrem Werte nach einer mündlichen Leistung gleichzustellen.

5. Es wird neuerlich und mit allem Nachdrucke in Erinnerung gebracht, daß in Lehrfächern, aus denen schriftliche und mündliche Prüfungen stattfinden, eine höhere Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen gegenüber mündlichen oder gar eine ausschließliche Berücksichtigung schriftlicher Leistungen unstatthaft ist.

6. Konferenzen über die Schülerleistungen (Zensurkonferenzen) sind nur gegen Ende eines jeden Semesterdrittels abzuhalten. Für diese Konferenzen ist in jedem Gegenstande eine Note festzustellen. Diese Noten sind spätestens einen Tag vor der Konferenz in Übersichtsbogen (Kataloge) einzutragen, die in einer besonderen Rubrik auch die Wahrnehmungen über das Betragen und den Fleiß der Schüler enthalten sollen.

Die bisher übliche Eintragung der Noten aller Einzelprüfungen kann fallen gelassen werden.

7. Das Ergebnis der ersten und zweiten Zensurkonferenz eines jeden Halbjahres ist den Schülern mitzuteilen; diese Mitteilung kann sich auch nur soweit erstrecken, als Anlaß zu Tadel vorhanden ist. Das Haus wird mittels besonderer Ausweise, in der Regel nur von dem ungünstigen Ergebnis, schriftlich verständigt. Den Eltern (oder deren Stellvertretern) ist es freizustellen, auf diese Verständigung zu verzichten.

Bei Schülern der zwei obersten Klassen findet eine solche schriftliche Mitteilung nur aus besonderen Gründen statt.

8. Über das Ergebnis der Konferenz am Schlusse des ersten Semesters erhält jeder Schüler einen Ausweis (Semestralzeugnis), der die Noten aus allen Lehrgegenständen und das Urteil über das Betragen, jedoch kein Urteil über den Gesamterfolg zu enthalten hat.

9. Am Ende des Schuljahres wird den Schülern ein Jahreszeugnis ausgefolgt, das außer den Noten in den einzelnen Gegenständen und dem Urteil über das Betragen, die Angabe der Zahl der versäumten und allenfalls nicht gerechtfertigten Stunden und schließlich die Feststellung zu enthalten hat, inwieweit der Schüler zum Aufsteigen in die nächste Klasse geeignet ist. Von der Aufnahme einer Fleißnote ist Umgang zu nehmen.

10. Als Noten für die Leistungen in den einzelnen Gegenständen haben zu dienen: sehr gut, gut, genügend, nicht genügend; als Noten für das „Betragen": sehr gut, gut, entsprechend, nicht entsprechend. Letztere Note ist besonders und in bestimmter Form zu begründen. Das Urteil über den Gesamterfolg hat zu lauten: „Der Schüler ist (vorzüglich, ..., nicht) geeignet, in die nächste Klasse aufzusteigen."

Hat ein Schüler wenigstens in der Hälfte der obligaten Gegenstände die Note „sehr gut" und in keinem dieser Gegenstände die Note „genügend", so ist er bei mindestens entsprechendem Betragen als „vorzüglich" geeignet zu erklären. Unbedeckte Noten „gut" aus dem obligaten Freihandzeichnen und dem Schreiben bilden an Gymnasien kein Hindernis gegen die Zuerkennung dieses Prädikates; an Realschulen kann es jedoch in einem solchen Falle nur nach besonderem Beschluß der Lehrerkonferenz zugesprochen werden. Dagegen besitzt die Note „sehr gut" in diesen Gegenständen an Realschulen wie an Gymnasien das gleiche Gewicht wie in den übrigen obligaten Fächern. Hinsichtlich der Noten aus den relativ obligaten Gegenständen sind die gegenwärtig geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Die Note aus dem obligaten Turnen wirkt nur nach der günstigen Seite.

Wenn ein Schüler nur aus einem Gegenstande nicht entsprochen hat, so ist er nicht unbedingt für nicht geeignet zu erklären. Vielmehr darf auf der Unterstufe der Gymnasien und Realgymnasien ebenso der Realschulen, insoweit die Landesgesetze für letztere nicht etwa anders bestimmen, ein Schüler, der in einem Sprachfache, in der Mathematik oder in der Geometrie und dem geometrischen Zeichnen die Note „nicht genügend" erhalten hat, aber nach Ansicht der Lehrerkonferenz die geistige Reife für die folgende Klasse besitzt, für „im allgemeinen" zum Aufsteigen geeignet erklärt werden, jedoch mit dem besonderen Beifügen, daß, falls er in der darauffolgenden Klasse in dem betreffenden Gegenstande die Note „nicht genügend" erhalten sollte, er diese Klasse unbedingt zu wiederholen haben wird. Aus den übrigen Gegenständen, die ganz oder teilweise mit dem Jahrespensum abschließen, ebenso aus den oben bezeichneten Gegenständen auf der Oberstufe sind Wiederholungsprüfungen unter den gleichen Modalitäten wie bisher zu gestatten.

Treffen die Voraussetzungen für das bedingte Aufsteigen oder für eine Wiederholungsprüfung nicht zu, so ist der Schüler auch mit einem „nicht genügend" für nicht geeignet zu erklären. Rücksichtlich der relativ obligaten Fächer, des obligaten Zeichnens, des Schreibens und des Turnens bleiben die für das Aufsteigen geltenden Bestimmungen aufrecht.

Hat ein Schüler aus mehreren Gegenständen nicht entsprochen, so wird er als zum Aufsteigen nicht geeignet erklärt.

Im einzelnen wird dazu bemerkt:

Orientierungsprüfungen sollen im allgemeinen am Anfang der Stunde vorgenommen werden. Sie begleiten die Wiederholung und die Vertiefung des durchgenommenen Lehrstoffes, die Erprobung, ob er richtig aufgefaßt und verarbeitet wurde, und die Hervorhebung jener Teile des früher eingeübten Stoffes, an die bei der neuen Lektion anzuknüpfen ist.

Dazu sind möglichst viele Schüler heranzuziehen und es sind daher an die einzelnen Schüler nur kurze, knappe Fragen zu stellen.

Eine Klassifikation findet hiebei in der Regel nicht statt, doch wird der Lehrer aus den Leistungen der Schüler Material für seine Beurteilung gewinnen. Zur Unterstützung seines Gedächtnisses kann der Lehrer einzelne Wahrnehmungen vormerken; die Benützung eines Kataloges in der Klasse ist tunlichst zu vermeiden.

Gelegentlich kann auch schriftlich gearbeitet werden, z. B. bei der Einübung grammatischer Regeln, bei mathematischen Ableitungen und Übungen, bei Konstruktionen u. dgl. Die Schüler arbeiten dann selbständig in ihren Heften und der Lehrer verfolgt und leitet den Gang der Arbeit.

Bei einzelnen Fächern, insbesondere bei solchen, wo sich das Urteil nur allmählich durch eine unausgesetzte Erprobung entwickelt, wie etwa in den Sprachen, zum Teil auch in der Mathematik, ferner bei solchen, wo es sich mehr um Sehen und Beobachten handelt als um die Wiedergabe einer Partie des Lehrstoffes, wie etwa bei der Naturgeschichte auf der Unterstufe, wird das Orientierungsprüfen die Regel bilden und zur Beurteilung der Schüler genügend Gelegenheit bieten.

In anderen Fächern, namentlich in den höheren Klassen, wird man die Orientierungsprüfungen dort, wo Zusammenfassungen erfolgen werden, zurücktreten lassen, um Zeit zu ersparen und die Schüler an die selbständige Verarbeitung größerer Abschnitte zu gewöhnen.

Wo Klassifikationsprüfungen notwendig erscheinen, sind sie erst nach Abschluß eines wohldurchgearbeiteten Abschnittes vorzunehmen. Der Umfang dieser Abschnitte ist nach der Art des Gegenstandes und nach der Reife der Schüler abzustufen und wird demnach in den höheren Klassen naturgemäß größer werden.

Bevor Klassifikationsprüfungen vorgenommen werden, soll durch die Orientierungsprüfungen bereits hervorgehoben sein, was als wesentlich zu dauerndem Besitz einzuprägen ist. Damit die Schüler nicht zu umfangreichen Vorbereitungen in verschiedenen Fächern zu gleicher Zeit genötigt sind, wird vor Beginn der Klassifikationsprüfungen über größere Abschnitte das Einvernehmen mit dem Klassenvorstande zu pflegen sein. Ferner ist zu gestatten, daß Schüler sich freiwillig zur Prüfung melden.

In starkbesuchten Klassen kann von der Klassifikationsprüfung solcher Schüler, über die sich der Lehrer bei den Orientierungsprüfungen ein günstiges Urteil bilden konnte, abgesehen werden; dagegen sind Schüler, die nicht während der ganzen Partie am Unterrichte teilgenommen haben, und solche, über die der Lehrer kein bestimmtes, insbesondere kein günstiges Urteil zu gewinnen in der Lage war, unbedingt zu prüfen.

Um dem Lehrer eine raschere Entscheidung über die Leistungen der Schüler zu ermöglichen, ist die Zahl der Abstufungen in den Noten vermindert worden, und es ist wohl zu erwarten, daß von diesem Mittel zur Abkürzung der Klassifikationsprüfung entsprechender Gebrauch gemacht werden wird.

Hinsichtlich aller Prüfungen ist daran festzuhalten, daß hiebei zwar die etwa vorhandenen Wissenslücken aufzudecken sind, um deren Ausfüllung zu veranlassen, daß aber doch in erster Linie dem Schüler Gelegenheit zur Erweisung seiner Kenntnisse zu bieten ist, um sein Selbstvertrauen zu heben und ihn durch die Freude am Erreichten zu neuer Arbeit aufzumuntern.

Auf die Leistungsfähigkeit des Schülers ist gebührend Bedacht zu nehmen, allerdings mehr in der Fragestellung, als durch allzugroße Nachhilfe. Sorgfältig ist auch zu beachten, daß es sich bei den Prüfungen um eine Erprobung nicht allein des Wissens und Könnens, sondern auch der Urteilsfähigkeit handelt.

Endlich ist die Prüfung so zu führen, daß sie, namentlich in den höheren Klassen, immer mehr die Form eines freien Gespräches (eines Kolloquiums) zwischen Lehrer und Schüler annimmt, ohne daß jedoch der Schüler an Selbständigkeit einbüßt.

Was den Prüfungsstoff betrifft, so ist, namentlich in den unteren Klassen, nur solcher Lehrstoff zu fordern, der in den eingeführten Lehrbüchern enthalten ist. In den seltenen Fällen, wo der Lehrer genötigt sein wird, mit Rücksicht auf die Fortschritte der Wissenschaft oder der Didaktik

von dem Lehrbuche abzuweichen, sind die Schüler auf diese Abweichungen besonders aufmerksam zu machen. Jede Prüfung ist auf das Wesentliche des Lehrstoffes, d. h. auf den festen Stamm des Wissens zu beschränken, der das bleibende Ergebnis der Beschäftigung mit den Einzelheiten des betreffenden Wissensgebietes darstellt.

Da die im Vorstehenden angeordnete Verarbeitung des Lehrstoffes in der Schule einen beträchtlichen Zeitaufwand bedingt, wird es umso notwendiger sein, überhaupt den Lehrstoff zweckmäßig auszuwählen und stets auf das zum vollkommenen Verständnis des weiteren Unterrichtes unumgänglich Notwendige zu beschränken.

Die Art und Weise der Heranziehung der Schüler zur Verbesserung der schriftlichen Übungen wird dem Lehrer anheimgegeben; es ist jedoch einem Verfahren der Vorzug zu geben, bei dem die Schüler nicht veranlaßt werden, sich allzuviel und bloß äußerlich mit den Fehlern zu befassen, sondern sich vor allem im Gebrauch des Richtigen üben können. Bei diesen Verbesserungen und bei allen Korrekturen überhaupt ist jede Vielschreiberei zu vermeiden.

Die Zensurkonferenzen sind am Anfang des Schuljahres durch den Direktor derart festzusetzen, daß die einzelnen Konferenzperioden annähernd gleichviel Schultage umfassen. Die Konferenztage sind sogleich dem Lehrkörper mitzuteilen und zugleich in der Anstalt öffentlich bekanntzugeben.

Die Konferenznoten werden nach sämtlichen Leistungen des Schülers in der betreffenden Periode und mit Berücksichtigung der Note der vorangegangenen Konferenz gebildet, so daß sie Abschlußnoten für den abgelaufenen Teil des Schuljahres darstellen.

Bei der ersten und zweiten Konferenz ist es gestattet, bei den Noten einen allenfalls vorhandenen Mangel durch einen Zusatz anzudeuten, keineswegs darf aber dieser Zusatz die Bedeutung der Note aufheben oder sie wesentlich abändern. Ferner ist ein auffallender Rückgang des Schülers durch eine auch zur Verständigung des Hauses bestimmte Bemerkung hervorzuheben.

Auskünfte sind den Eltern oder deren Stellvertretern wie bisher im Sinne des h. o. Erlasses vom 1. Mai 1899, Z. 12014, zu erteilen. Da jedoch eine schriftliche Verständigung des Hauses seltener erfolgen wird und die Noten meist erst am Schlusse des Konferenzabschnittes vorliegen werden, sind die üblichen Sprechstunden so einzurichten, daß ein reger Verkehr zwischen Lehrern und Eltern oder deren Stellvertretern leicht möglich wird.

Bei der dritten Konferenz des ersten Semesters werden die Noten ebenso bestimmt, wie bei den früheren; die Note für das Betragen wird in der Konferenz festgestellt.

Das Semestralzeugnis ist als Abschrift des Übersichtsbogens (Kataloges) vom Klassenvorstande auszustellen und von diesem sowie vom Direktor zu fertigen. Auf Grund dieses Zeugnisses erfolgt die Würdigung der Stipendisten und der vom Schulgeld befreiten Schüler.

Hinsichtlich des Vorganges im Falle einer ungünstigen Klassifikation in einem Gegenstand, der im ersten Semester abschließt, bleiben die gegenwärtig geltenden Bestimmungen aufrecht.

Gegen Ende des zweiten Semesters, und zwar noch einige Zeit vor der endgültigen Festsetzung der Noten ist unter dem Vorsitz des Direktors eine Beratung über den Wissensstand und das mutmaßliche Klassifikationsergebnis abzuhalten.

Ist das Urteil des Fachlehrers über einen Schüler nicht entschieden ungünstig, sondern nur schwankend, so ist eine Versetzungsprüfung in Gegenwart des Direktors oder bei dessen Verhinderung in Gegenwart eines Lehrers desselben oder eines verwandten Faches vorzunehmen. Eine schriftliche Versetzungsprüfung findet nicht statt.

In gleicher Weise sind zum Schluß auch solche Schüler noch einmal zu prüfen, bei welchen nach den Leistungen im Schuljahr angenommen werden muß, daß sie in einem Gegenstande das Lehrziel nicht erreichen, somit voraussichtlich eine ungünstige Note erhalten werden.

In beiden Fällen ist das Urteil durch den prüfenden Lehrer im Einvernehmen mit dem bei der Prüfung anwesenden Direktor oder Lehrer festzustellen.

Die Noten für das Jahreszeugnis sind wie die Konferenznoten zu bilden, doch ist den Leistungen im letzten Konferenzabschnitt, sofern sie Zielleistungen sind, ein größeres Gewicht beizulegen. Hat übrigens ein Schüler in diesem Abschnitt nachgewiesen, daß er frühere Mängel beseitigt hat, so ist darauf bei der Klassifikation Rücksicht zu nehmen.

Wenn auch bei der Bildung der Schlußnoten ebenso wie bei der Zuerkennung der Einzelnoten ein sorgsames Abwägen und das Streben nach Gerechtigkeit für jeden Lehrer die Richtschnur bilden müssen, so soll doch Wohlwollen als wichtigste Bedingung jeder erziehlichen Tätigkeit auch hierin zum Ausdruck kommen und dem Schüler immer erkennbar werden. Diesem Grundsatz entspricht es, daß bei guten Leistungen mit anerkennenden Noten nicht gekargt und beim Schwanken zwischen zwei günstigen Noten der besseren der Vorzug gegeben werde.

Die Schlußnoten sind nach der Klassifikationskonferenz von den Lehrern eigenhändig in den Hauptkatalog einzutragen. Das Zeugnis ist als Abschrift des Hauptkatalogs vom Klassenvorstand auszustellen und von diesem sowie vom Direktor zu fertigen. In den Hauptkatalog und in das Zeugnis sind auch die Noten aus den im ersten Semester abgeschlossenen Fächern mit dem Beisatz „im ersten Semester“ zu übertragen. Hat ein Schüler die Klasse wiederholt, so ist dies im Zeugnis nicht zu erwähnen. In der obersten Klasse hat das Urteil über den Gesamterfolg zu lauten: „Der Schüler hat somit die Klasse mit (vorzüglichem, ..., nicht genügendem) Erfolg beendet.“

Die Übereinstimmung der Zeugnisse mit dem Hauptkatalog hat der Klassenvorstand unter Mitwirkung eines zweiten Lehrers der Klasse festzustellen. Letzterer hat die Übereinstimmung durch seine Unterschrift im Hauptkatalog zu bestätigen.

Wiederholungsprüfungen sind ebenso wie die Versetzungsprüfungen Gegenwart des Direktors oder eines zweiten Lehrers vorzunehmen; die Note in gleicher Weise wie bei diesen Prüfungen festzustellen. Der bisher übliche satz zur Note „infolge der Wiederholungsprüfung" ist bloß in den Hauptkatalog, ht aber in das Zeugnis einzutragen.

Zur gleichmäßigen Bewertung der Schülerleistungen wird folgendes tgesetzt:

Die Bezeichnung „sehr gut" ist für Leistungen bestimmt, die sich über das rchschnittliche Maß der Anforderungen erheben, ohne deshalb über die von hülern zu erwartenden Leistungen hinauszugehen.

Über dieses Maß beträchtlich hervorragende Leistungen können, jedoch nur auf begründeten Antrag des Fachlehrers und nach Beschluß des Lehrkörpers durch einen besonderen Beisatz zur Note „sehr gut" hervorgehoben werden.

Als „gut" ist eine Leistung zu bezeichnen, die sich als durchaus entsprechend, gemäß den an den Durchschnitt der Schüler zu stellenden Forderungen darstellt.

Als „genügend" hat eine Leistung zu gelten, wenn das Ziel des Unterrichtes noch als erreicht angesehen werden kann, der Schüler also nicht in allem das für den Durchschnitt der Schüler Geforderte geleistet hat.

Leistungen, die unter diesem Minimum liegen, sind als „nicht genügend" zu bezeichnen.

Bei der Beurteilung des Betragens ist das Verhalten in der Schule gegen Lehrer und Schüler, das Verhalten außerhalb der Schule aber nur insoweit, als sich die Disziplinarvorschriften auch darauf erstrecken, zu berücksichtigen. Auch die Behandlung der Hefte, Bücher u. dgl., die Pünktlichkeit in der Lieferung der Arbeiten, der Schulbesuch, sind dabei zu beachten. In allem ist auch die Eigenart des Schülers entsprechend anzuschlagen.

Bei sinngemäßer Durchführung der vorstehenden Bestimmungen ist wohl zu erwarten, daß die eingangs der Verordnung erwähnten Vorteile nicht ausbleiben werden, daß insbesondere auch das Interesse der Schüler wieder von den Noten weg auf die Gegenstände gelenkt, ihre Selbsttätigkeit, Selbständigkeit und ihr Verantwortlichkeitsgefühl gehoben, eine ökonomische Verwertung der Arbeit der Schüler wie auch der Lehrer angebahnt wird.

Diese Vorteile können sich aber nur dann einstellen, wenn die Lehrerschaft h nicht darauf beschränkt, die Bestimmungen und Ratschläge bloß pflichtgemäß befolgen, sondern wenn sie auf dem gewiesenen Wege fortschreitet und das pfohlene Verfahren aus eigenem Antriebe weiter zu bilden trachtet. In mancher nsicht wird dadurch eine höhere Arbeitsleistung der Lehrer bedingt sein, der llich in anderer Beziehung eine nicht unbeträchtliche Entlastung gegenüber ht. Aber selbst abgesehen von dieser Erleichterung darf gewiß von dem währten Pflichteifer der Lehrer und ihrem stets bekundeten Streben nach

Fortschritten in der Schule erwartet werden, daß diese auch vielen Wünsch der Lehrerschaft entgegenkommende Reform zum Wohl der Schule die freudi Mitwirkung der Lehrer finden wird.

Diese Verordnung tritt mit dem Schuljahr 1908/1909 in Wirksamkeit.

Hiedurch werden alle den gleichen Gegenstand betreffenden Vorschrifte insoweit sie mit den Bestimmungen dieser Ministerialverordnung nicht im Einkla stehen, außer Kraft gesetzt.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volksschulen.

Semaka Eugen, Обширна Істория біблїина старого і нового завіту. Ausführli Biblische Geschichte des Alten und Neuen Testamentes für die griechis orientalische Jugend der höheren Volksschulklassen. Wien 1907. Schulbüch verlag. Preis, gebunden 1 K 30 h.

Dieses Lehrbuch wird, die Approbation der kompetenten kirchlichen Ob behörde vorausgesetzt, zum Unterrichtsgebrauche an Volksschulen in der Bukow mit ruthenischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 20. Mai 1908, Z. 20860.)

Frisch Franz und **Rudolf** Franz, Deutsches Lesebuch für allgemeine österreichis Volksschulen. Ausgabe B für vier- und mehrklassige Schulen. IV. Teil (6. und 8. Schuljahr). Mit einem Farbendruckbilde, 82 Abbildungen im Texte einer Kartenbeilage. Wien 1908. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, gebun 2 K 50 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Vo schulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 23. Mai 1908, Z. 18100.)

b) Für Mittelschulen.

Willmann, Dr. Otto, Philosophische Propädeutik für den Gymnasialunterricht das Selbststudium. II. Teil: Empirische Psychologie. 2., verbesserte Aufl Freiburg i. B. 1908. Herder'sche Verlagsbuchhandlung. Preis, geheftet : gebunden 3 K 60 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die frü Auflage desselben [1]) zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien mit deuts Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 27. Mai 1908, Z. 20653.)

---

[1]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1904, Seite 434.

…cker, Dr. Gustav, Leitfaden der Mineralogie für die III. Klasse der Gymnasien. Mit 3farbigen Tafeln und 102 Abbildungen in Schwarzdruck. 3. Auflage. Wien 1908. Franz Deuticke. Preis, geheftet 1 K 60 h, gebunden 2 K.

Diese neue Auflage des bezeichneten Buches wird wie die 2. Auflage desselben [1]) zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 4. Juni 1908, Z. 22990.)

…lepa, Dr. Alfred, Grundriß der Naturgeschichte des Tierreiches für die unteren Klassen der Mittelschulen und verwandter Lehranstalten. 4., verbesserte Auflage mit 294 Holzschnitten, 32 kolorierten Bildern und 1 Erdkarte. Wien 1908. Alfred Hölder. Preis, geheftet 2 K 50 h, gebunden 3 K.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die 3. Auflage desselben [2]) zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 4. Juni 1908, Z. 23161.)

…okorny, Dr. Vjekoslav, Prirodopis životinjstva za niže razrede srednjih škola. Po 28. njemačkom izdanju od Dr. Roberta Latzela na podlozi bioloških pojava. 11. hrvatsko izdanje. Preveo Vjekoslav Host. Sa 92 kolorirane slike na 32 table i 276 slika u tekstu. Agram 1907. Königl. Landesverlag. Preis, gebunden 4 K.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die frühere Auflage desselben [3]) zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit serbokroatischer Unterrichtssprache allgemein zugelasssen.

(Ministerialerlaß vom 31. Mai 1908, Z. 20416.)

c) Für gewerbliche Lehranstalten.

…hestauber Valerian, Die Korrespondenz im Baugewerbe. Ein Lehrbuch für den Unterricht in Geschäftsaufsätzen an baugewerblichen Abteilungen der gewerblichen Lehranstalten, zugleich Handbuch für Baugewerbetreibende. Wien. Franz Deuticke. Preis, geheftet 4 K, gebunden 4 K 50 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an den baugewerblichen Abteilungen der Staats-Gewerbeschulen sowie an den Winterkursen der Bau- und Kunsthandwerkerschulen, der Staats-Handwerkerschulen und der Fachschulen für einzelne gewerbliche Zweige mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 26. Mai 1908, Z. 23119.)

---

[1]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1905, Seite 620.
[2]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1905, Seite 242.
[3]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1906, Seite 44.

d) Für kommerzielle Lehranstalten.

Zachoval, Dr. Fr., Nauka o obchodu pro obchodní školy jednoroční pro dívčí školy obchodní, jakož i obchodní a průmyslové a pro pokracovací školy kupecké. Prag 1908. Unie. Preis, gebunden 2 K 10 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an kaufmännischen Fortbildungsschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 28. Mai 1908, Z. 22014.)

Lehrmittel.

Hartingers Wandtafeln für den naturgeschichtlichen Anschauungsunterricht. Abteilung Botanik. Tafel XII: Fig. 1 Ackerwinde, Fig. 2 Hasel, Fig. 3 Kornblume, Fig. 4 Kamille, Fig. 5 Dahlie und Georgine, Fig. 6 Löwenzahn, Fig. 7 Chinesische Sternblume oder Aster. 2. Auflage. Wien. K. Gerolds Sohn. Preis, unaufgezogen 1 K 60 h, auf starkem Papier mit Leinwandschutzrand und Ösen, unlackiert 1 K 90 h, lackiert 2 K 10, auf starker Pappe mit Ösen, lackiert 2 K 60 h.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an Volks-, Bürger- und Mittelschulen allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 20. Mai 1908, Z. 20947.)

Skallitzky A., Vorlagen für den Merkantil - Schreibunterricht. Selbstverlag des Verfassers. Preis 1 K 60 h.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an kommerziellen Lehranstalten allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 24. Mai 1908, Z. 21027.)

Stenta, Dr. Michele, Atlante geografico ad uso per le scuole popolari generali e per le scuole cittadine. *a)* de Litorale (Trieste, Gorizia-Gradisca e Istria). *b)* del Tirolo. Edizione II in 14 carte. Wien. Eduard Hölzel. Preis 1 K 60 h.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit italienischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 20. Mai 1908, Z. 14439.)

Die Mittelschulenquete im k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht, Wien. 21. bis 25. Jänner 1908. Stenographisches Protokoll, Referate und Korreferate. Statistik der mit dem Öffentlichkeitsrechte beliehenen Gymnasien und Realschulen in Betreff ihres Umfanges, ihrer Erhalter und in Betreff der Unterrichtssprache im Schuljahre 1907/1908. Herausgegeben im Auftrage des Ministeriums für Kultus und Unterricht. Wien 1908. Alfred Hölder. Preis, geheftet 18 K, in Halbleder gebunden 21 K.

Auf das Erscheinen dieses Werkes werden die Lehrkörper der Mittelschulen behufs Anschaffung desselben für die Lehrerbibliotheken aufmerksam gemacht.

(Ministerialerlaß vom 30. Mai 1908, Z. 24652.)

nker Karl, Methodik des deutschen Sprachunterrichtes an Volksschulen. Wien 1908. Schulbücherverlag. Preis, in englischer Leinwand gebunden 1 K 60 h.

Auf das Erscheinen dieses Hilfsbuches werden die Lehrkörper der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten sowie die Lehrerschaft an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen aufmerksam gemacht.

(Ministerialerlaß vom 11. April 1908, Z. 14244.)

angs, Lehrgang für die künstlerische Erziehung unter besonderer Berücksichtigung des Naturzeichnens. Herausgegeben vom Vereine deutscher Zeichenlehrer. Im Auftrage des Vereines bearbeitet von Richard Brückner und Karl Elssner. 4. Auflage. Dresden 1905. A. Müller-Fröbelhaus. Preis 9 K 60 h.

hieme F. O. und Elssner Karl, Skizzenhefte für Anfänger. Neubearbeitete Auflage. Dresden. A. Müller-Fröbelhaus. I. Heft. 1907. Preis 1 K 80 h. II. Heft. 1906. Preis 1 K 80 h.

Thieme F. O., Anleitung zu Skizzierübungen. Zusammengestellt aus Handzeichnungen von Künstlern. 10. Auflage, vollständig umgearbeitet von Karl Elssner. Dresden und Wien 1905. A. Müller-Fröbelhaus. Preis, kartoniert 6 K, gebunden 7 K 80 h.

Auf das Erscheinen dieser Werke werden die Lehrerschaft der allgemeinen Volks- und Bürgerschulen sowie der Lehrkörper der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache behufs deren allfälliger Anschaffung als Hilfsmittel beim Zeichenunterrichte für die Hand des Lehrers aufmerksam gemacht.

(Ministerialerlaß vom 26. Mai 1908, Z. 21722.)

remiáš Bohuslav, Škola zpěvu pro školy střední měšťanské a paedagogia. Kniha I. Budweis 1907. K. Stieglmaier.

Ausgabe A. Für Lehrer. Preis, geheftet 3 K 10 h, gebunden 3 K 60 h.
Ausgabe B. Für Schüler. Preis, gebunden 1 K 50 h.

Auf das Erscheinen dieses Buches werden die Lehrkörper der Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache, auf das Erscheinen der Ausgabe A desselben Buches wird die Lehrerschaft der Bürgerschulen sowie der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit böhmischer Unterrichtssprache aufmerksam gemacht.

(Ministerialerlaß vom 23. Mai 1908, Z. 18199.)

Kundmachungen.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat dem Mädchenlyzeum der Eugenie hwarzwald in Wien das Öffentlichkeitsrecht sowie das Recht, Reifefungen abzuhalten und staatsgültige Reifezeugnisse auszustellen, für Schuljahr 1907/1908 verliehen.

(Ministerialerlaß vom 29. Mai 1908, Z. 20226.)

Der Minister für Kultus und Unterricht hat der I. Klasse des Privat-Gymnasiums in Łańcut das Öffentlichkeitsrecht für das Schuljahr 1907/1908 verliehen.
(Ministerialerlaß vom 25. Mai 1908, Z. 22182.)

Der Minister für Kultus und Unterricht hat der I. und III. Klasse des städtischen Mädchenlyzeums in Znaim das Recht der Öffentlichkeit auf die Dauer des Schuljahres 1907/1908 verliehen.
(Ministerialerlaß vom 13. Mai 1908, Z. 20273.)

Der Minister für Kultus und Unterricht hat der zweiklassigen Kommunal-Handelsschule in Marienberg das Öffentlichkeitsrecht verliehen.
(Ministerialerlaß vom 29. Mai 1908, Z. 28197 ex 1907.)

Der Minister für Kultus und Unterricht hat das dem Mädchenlyzeum in Baden verliehene Recht der Öffentlichkeit sowie das Recht, Reifeprüfungen abzuhalten und staatsgültige Reifezeugnisse auszustellen, auf das Schuljahr 1907/1908 ausgedehnt.
(Ministerialerlaß vom 31. Mai 1908, Z. 22681.)

Mit Schluß des laufenden Schuljahres wird im Sinne der Ministerialverordnung vom 22. Juni 1886, Z. 12192 (M. V. Bl. 1886, Nr. 40), beziehungsweise vom 30. Mai 1907, Z. 22113 (M. V. Bl. 1907, Nr. 34), vom k. k. Landesschulrate für Mähren ein neues Verzeichnis derjenigen Kandidaten, welche eine Verwendung im Staatsschuldienste an Gymnasien, Realschulen und Lehrerbildungsanstalten in Mähren anstreben, für das Schuljahr 1908/1909 angelegt werden.

Das bisherige Supplenten-Verzeichnis tritt mit dem obigen Zeitpunkte außer Kraft.

Geprüfte Kandidaten, welche das Probejahr zurückgelegt haben und die Aufnahme in das neue Verzeichnis anstreben, werden aufgefordert, ihre diesbezüglichen, nach Vorschrift der erstzitierten Ministerialverordnung belegten und gestempelten Gesuche bis 30. Juni 1908, und zwar, falls sie an keiner Staatsanstalt dienen oder überhaupt im Lehramte nicht beschäftigt sind, unmittelbar an den k. k. Landesschulrat für Mähren in Brünn einzusenden.

Auf verspätet einlangende oder nicht gehörig belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen.

Lehramtskandidaten, welche die Vormerkung pro 1907/1908 bereits erwirkt haben, brauchen kein neuerliches Ansuchen einzubringen; frühere Vormerkungen haben für das Schuljahr 1908/1909 keine Gültigkeit.

Dem diesbezüglichen Gesuche, in welchem die Kategorie und die Unterrichtssprache der Anstalt, für welche der Kandidat vorgemerkt zu werden wünscht, genau anzugeben ist, sind die bezüglichen Dokumente im Originale oder in vidimierter Abschrift nebst einer Tabelle beizulegen, welche Nachstehendes zu enthalten hat:

1. Geburtsdaten und Konfession,
2. Wohnort,
3. Lehrbefähigung, Zeit und Ort der Prüfung,
4. Zeit und Ort des Probejahres,
5. bereits geleistete Dienste und die jeweilige Dauer derselben.

Außerdem haben Kandidaten, welche im Stadium der Ablegung der Lehramtsprüfung oder nach erfolgreicher Ablegung derselben infolge einer Mobilisierung zur aktiven Dienstleistung einberufen wurden und mit Rücksicht hierauf im Sinne der Ministerialverordnung vom 16. April 1887, Z. 4727, auf eine Begünstigung in der Anrechnung der Dienstzeit reflektieren, in ihren Gesuchen die Dauer der aktiven Dienstzeit im Stande der Mobilisierten anzugeben und die bezüglichen Dokumente der Militärbehörden anzuschließen.

Die gegenwärtig an Staats-Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten Mährens in Verwendung stehenden Supplenten (Hilfslehrer) werden, insoferne sie den in der eingangs erwähnten Ministerialverordnung angeführten Voraussetzungen entsprochen haben, von Amts wegen in das Verzeichnis aufgenommen und genügt bezüglich derselben die Einsendung der gehörig ausgefüllten, von der Direktion bestätigten, oben erwähnten Tabelle.

Vom k. k. mährischen Landesschulrate.

Konkursausschreibung für die Aufnahme von Akademikern in die k. und k. Konsular-Akademie mit Beginn des Studienjahres 1908/1909.

Mit Beginn des Studienjahres 1908/1909 werden an der **k. und k. Konsular-Akademie** Akademiker aufgenommen und sind daselbst auch Staatsdotationen von jährlich 2600 Kronen und 2000 Kronen zu vergeben. Letztere können an bedürftige und besonders befähigte Kandidaten, eventuell schon vom Zeitpunkte ihres Eintrittes in die Akademie verliehen werden.

Die Ausbildung für den Konsulardienst wird an der Akademie im allgemeinen für sämtliche Akademiker in gleichmäßiger Weise vermittelt. In linguistischer Hinsicht besteht insoferne ein Unterschied, als die Akademie in eine orientalische und in eine westländische Sektion zerfällt. An der ersteren wird nebst den Fächern des allgemeinen Lehrplanes auch das Türkische sowie das Arabische und Persische gelehrt, die beiden letzteren Sprachen aber nur in jenem Umfange, in dem sie zur Erlernung des Türkischen notwendig sind.

Nach Maßgabe des Bedarfes wird einzelnen Akademikern eine spezielle Vorbildung im Chinesischen, beziehungsweise im Russischen geboten.

Die Studiendauer beträgt für sämtliche Akademiker fünf Jahre.

Die Jahrespension eines Akademikers beträgt 2600 Kronen und bildet eine unteilbare Pauschalgebühr, welche in halbjährigen Raten, und zwar am 1. Oktober und am 1. März jedes Jahres im vorhinein zu erlegen ist.

Akademiker, welche im Genusse einer Staatsdotation stehen, haben lediglich den auf die Jahrespension etwa erforderlichen Ergänzungsbetrag zu entrichten.

Jeder Akademiker hat bei seinem Eintritte in die Akademie einen einmaligen Einrichtungsbeitrag von 240 Kronen zu erlegen und die programmäßige Ausstattung an Leibwäsche, Beschuhung und Toilettegegenständen mitzubringen.

Die Akademiker erhalten von der Anstalt nebst dem Unterrichte die Wohnung, Verköstigung, Beheizung, Beleuchtung, Bedienung und ärztliche Pflege sowie die vollständige Adjustierung.

Kandidaten, welche die Aufnahme in die Konsular-Akademie nur für den Fall der Verleihung einer Staatsdotation anzustreben in der Lage sind, haben dies in dem Gesuche ausdrücklich zu bemerken.

Die in die orientalische Sektion der Akademie eingereihten, mit einer Staatsdotation beteilten Akademiker, welche nach Ablauf des ersten Studienjahres seitens der Studienleitung definitiv für diese Sektion bestimmt werden, können vom Beginne des zweiten Jahrganges angefangen nach Maßgabe der verfügbaren Fonds eine Erhöhung der Staatsdotation auf 2600 Kronen erhalten. Dieselbe Begünstigung kann, vom Beginne des vierten Jahrganges angefangen, auch jenen Akademikern zuteil werden, welche sich zum Studium der chinesischen Sprache während der zwei letzten Jahrgänge verpflichten.

Aufnahmswerber, welche von vorneherein auf die Einreihung in die orientalische Sektion nicht reflektieren, haben dies in ihrem Gesuche ausdrücklich anzugeben.

Die Vorbedingungen für die Aufnahme sind:

a) Die österreichische oder ungarische Staatsbürgerschaft;

b) das an einem österreichischen oder ungarischen Gymnasium erlangte Zeugnis der Reife;

c) die Kenntnis der deutschen und französischen Sprache.

Die Bewerber aus den Ländern der ungarischen Krone haben die Kenntnis der ungarischen Sprache nachzuweisen.

Die allfällige Kenntnis anderer Sprachen ist in dem Aufnahmsgesuche anzugeben.

Als Belege haben die Bewerber ihrem Gesuche beizuschließen:

I. Altersnachweis;

II. Heimatschein;

III. Impfungszeugnis;

IV. Gesundheitszeugnis. Dieses, von einem im öffentlichen Sanitätsdienste stehenden Organe auszustellende Zeugnis hat die ausdrückliche Bemerkung zu enthalten, daß der Kandidat vollkommen gesund und mit keinerlei körperlichem Gebrechen behaftet ist;

V. sämtliche Zeugnisse über die zurückgelegten Gymnasialstudien, mit Einschl des Maturitätszeugnisses;

VI. Zeugnisse über die Erlernung der unter *c)* angeführten Sprachen;

VII. Hinsichtlich solcher Kandidaten, welche erklären, die Aufnahme in die Konsular-Akademie nur für den Fall der Verleihung einer Staatsdotation anstreben zu könn sind die Belege bezüglich ihrer Vermögensverhältnisse anzuschließen.

VIII. Endlich ist seitens der Eltern oder Vormünder sämtlicher Kandidaten eine Erklärung beizubringen, daß die systemisierten Zahlungen — beziehungsweise bei den sub VII erwähnten Bewerbern die auf die Staatsdotation entfallenden Aufzahlungen — von denselben entrichtet werden können.

Diejenigen P. T. Eltern und Vormünder, welche sich um die Aufnahme ihrer Söhne oder Mündel in die k. und k. Konsular-Akademie bewerben wollen, haben ihr diesbezügliches, vorschrift mäßig gestempeltes Gesuch an das k. und k. Ministerium des kaiserlichen und königlichen Hauses und des Äußern in **Wien** zu richten und in der Zeit **vom 1. Juli bis 1. September** bei **der Akademie-Direktion** (Wien, IX. Bezirk, Waisenhausgasse Nr. 14 a) einzureichen.

Zu der vorgeschriebenen Aufnahmsprüfung, welche **im Monate September** oder **Oktober** j. J. an einem zu bestimmenden Tage im Gebäude der k. und k. Konsular-Akademie abgehalten wird, werden nur jene Bewerber zugelassen, welche die obbezeichneten Belege beigebracht haben.

Die **Gegenstände der Aufnahmsprüfung** sind folgende:

I. **Mündliche Prüfung.**

a) Allgemeine Geschichte vom Westphälischen Frieden bis zum Berliner Kongresse 1878 mit spezieller Berücksichtigung der österreichisch-ungarischen Monarchie,

b) französische Sprache, sowie die anderen im Aufnahmsgesuche angeführten Sprachen,

c) für ungarische Staatsangehörige die ungarische Sprache.

II. **Schriftliche Prüfung.**

a) Deutscher Aufsatz über ein gegebenes Thema;

b) eine Übersetzung aus dem Deutschen in das Französische, dann

c) eine Übersetzung aus dem Französischen in das Deutsche.

Die Entscheidung über die Aufnahme der Bewerber erfolgt durch das k. und k. Ministerium des kaiserlichen und königlichen Hauses und des Äußern.

Weitere Informationen können bei der Direktion der k. und k. Konsular-Akademie eingeholt werden.

Wien, im April 1908.

Vom k. und k. Ministerium des kaiserlichen und königlichen Hauses und des Äußern.

Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.
Zu beziehen beim k. k. Schulbücher-Verlage in Wien, I., Schwarzenbergstraße 5.

Jahrgang 1908. Stück XIII.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Redigiert im Ministerium für Kultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. Juli 1908.

Nr. 38.

Gesetz vom 8. April 1908, [1]

wirksam für das Königreich Dalmatien,

mit welchem die §§ 1, 2 und 6 des Landesgesetzes vom 27. Jänner 1891, L. G. Bl. Stück VII, Nr. 9, [2]) betreffend die Bestimmungen über die Entlohnung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volksschulen, abgeändert werden.

Über Antrag und mit Zustimmung des Landtages Meines Königreiches Dalmatien finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§ 1, 2 und 6 des Landesgesetzes vom 27. Jänner 1891 (L. G. Bl. Stück VII, Nr. 9), betreffend die Bestimmungen über die Entlohnung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volksschulen, werden in ihrem gegenwärtigen Wortlaute außer Kraft gesetzt und haben künftighin zu lauten, wie folgt:

§ 1.

Eigene Religionslehrer an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen werden entweder mit festen Bezügen oder mit Remunerationen angestellt.

---

[1]) Enthalten in dem am 18. Mai 1908 ausgegebenen und versendeten IX. Stücke des Landes-Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Dalmatien unter Nr. 13, Seite 25.

[2]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1891, Nr. 16, Seite 55.

Mit festen Bezügen kann ein eigener Religionslehrer nur dann angestellt werden. wenn derselbe den Religionsunterricht mindestens 20 Stunden wöchentlich erteilt.

§ 2.

Der mit festen Bezügen angestellte eigene Religionslehrer ist höchstens bis zu 30 Unterrichtsstunden wöchentlich verpflichtet.

Für die Exhorten werden in die Zahl der Unterrichtsstunden 2 Stunden wöchentlich eingerechnet.

§ 6.

Die festen Bezüge der eigenen Religionslehrer, seien dieselben definitiv oder provisorisch angestellt, werden durch die Vorschriften geregelt, welche für die Dienstbezüge der weltlichen Lehrer der betreffenden Schule sowie für die Versetzung in den Ruhestand und endlich für die Versorgung ihrer Hinterbliebenen gelten.

Die festen Bezüge der Religionslehrer, welche in allen Klassen einer Bürgerschule und überdies auch an einer allgemeinen Volksschule den Unterricht erteilen, werden in drei Gehaltsklassen geteilt.

Die erste Gehaltsklasse beträgt 1400, die zweite 1500 und die dritte 1600 Kronen jährlich.

Die vier ersten Quinquennalzulagen dieser Religionslehrer betragen jede je 170 Kronen und die zwei letzten je 220 Kronen.

In Bezug auf den Ruhegehalt wird den definitiv angestellten eigenen Religionslehrern auch die in provisorischer Anstellung zurückgelegte Dienstzeit angerechnet, wenn die in definitiver Anstellung zugebrachte Dienstzeit ohne Unterbrechung stattfindet.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister für Kultus und Unterricht betraut.

Wien, am 8. April 1908.

Franz Joseph m. p.

Marchet m. p.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volksschulen.

...rsa Jan, Čítanka pro školy obecné. Díl III. vydání čtyrdílného. Pro 4 třídu pětitřídních škol. S pomocí komise čítankové sestavil. Prag und Wien 1908. Schulbücherverlag. Preis, gebunden 1 K 40 h.

— — Čítanka pro školy obecné. Díl IV. vydání čtyrdílného. S pomocí komise čítankové sestavil. Prag und Wien 1908. Schulbücherverlag. Preis, gebunden 1 K 80 h.

Dieser III. und IV. Teil des genannten Lesebuches wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 24. Juni 1908, Z. 23664.)

— — Čítanka pro školy obecné. Díl V. vydání pětidílného, s mapkou. Pro šestou třídu šestitřídních škol. S pomocí komise čítankové upravil. Prag und Wien 1908. Schulbücherverlag. Preis, gebunden 1 K 80 h.

Dieser V. Teil des genannten Lesebuches wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 24. Juni 1908, Z. 23664.)

b) Für allgemeine Volks- und Bürgerschulen.

Panholzer Jan, Veliká dějeprava biblická Starého i Nového zákona pro katolickou mládež škol měšťanských a vyšších tříd škol obecných. Schválena na valné schůzi biskupů rakouských ve Vídni dne 19. listopadu 1901. — České zpracování schváleno nejdůst. Kníž. arcibiskup. ordinariátem v Praze dne 27. prosince 1905. Přeložil Dr. Antonín Podlaha. S obrázkem titulním, 100 obrazy v textu a 3 mapkami. Prag 1908. Schulbücherverlag. Preis, gebunden 1 K.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen und an höheren Klassen der allgemeinen Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache der Prager Erzdiözese für zulässig erklärt.

Das Buch kann auch in anderen Diözesen an den genannten Schulen verwendet werden, sobald es die kirchliche Approbation des zuständigen Ordinariates erlangt hat.

(Ministerialerlaß vom 24. Juni 1908, Z. 25762.)

c) Für Bürgerschulen.

Hödl Roman und **Amon** Wilhelm, Österreichische Schulgeographie für Bürgerschulen. Nach dem Lehrplane vom 15. Juli 1907, Z. 2368, bearbeitet. I. Teil. Mit 36 Textfiguren und 3 farbigen Tafeln. Wien 1908. F. Tempsky. Preis, gebunden 1 K 80 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 22. Juni 1908, Z. 25275.)

d) Für Mittelschulen.

Prosch, Dr. Franz und **Wiedenhofer**, Dr. Franz, Deutsches Lesebuch für österreichische Obergymnasien. III. Teil (für die VII. Klasse). 2., gänzlich umgearbeitete Auflage. Wien 1908. K. Graeser und Komp. Preis, geheftet 2 K 50 h, gebunden 3 K.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die frühere Auflage desselben [1]) zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 5. Juni 1908, Z. 23440.)

In 8., inhaltlich unveränderter, sonach gemäß Ministerialerlasses vom 5. Juni 1906, Z. 21010, [2]) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Nader, Dr. E. und **Würzner**, Dr. A., Elementarbuch der englischen Sprache. 8., inhaltlich unveränderte Auflage. Wien 1908. Hölder. Preis, geheftet 1 K 40 h, gebunden 1 K 90 h.

(Ministerialerlaß vom 16. Juni 1908, Z. 24705.)

Becker, Dr. Anton und **Mayer**, Dr. Julius, Lehrbuch der Erdkunde. III. Teil. 2., gekürzte und verbesserte Auflage. Wien 1908. Franz Deuticke. Preis, geheftet 2 K, gebunden 2 K 40 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 10. Juni 1908, Z. 19137.)

Pokorny-Fischer, Storia illustrata del regno minerale. Tradotta dalle 18ª edizione tedesca da G. Piolti e L. Colomba. 4. Auflage. Turin 1907. E. Löscher.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit italienischer Unterrichtssprache bis auf weiteres zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 30. Mai 1908, Z. 20943.)

---

[1]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1896, Seite 346.

[2]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1906, Seite 213.

[illegible]nický, Dr. Ladislav, M. Tullii Ciceronis Disputationum tusculanarum partes selectae. Accedunt libri De natura deorum secundi capita nonnulla. Prag 1908. A. Wiesner. Preis, kartoniert 1 K.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 16. Juni 1908, Z. 25493.)

2., im wesentlichen unveränderter sonach laut Ministerialerlasses vom 13. Juni 1906, Z. 20050, [1]) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

[illegible]vák, Dr. Jan V., Výbor z literatury české. Díl I: Doba staročeská. 2., im wesentlichen unveränderte Auflage. Prag 1908. Unie. Preis, geheftet 2 K 50 h, gebunden 3 K.

(Ministerialerlaß vom 16. Juni 1908, Z. 22701.)

[illegible]ille-Metelka, Statistika mocnářství rakousko-uherského pro vyšší třidy škol středních. 4., verbesserte Auflage von Dr. Heinřich Metelka. Prag 1907. Preis, gebunden 3 K.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 25. Juni 1908, Z. 26629.)

e) Für Mädchenlyzeen.

[illegible]íma František, Arithmetika pro vyšší třídy dívčích lyceí. Budweis 1908. Stieglmaier. Preis, geheftet 3 K 30 h, gebunden 3 K 80 h.

Dieses Buch wird zum Gebrauche an Mädchenlyzeen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 6. Juni 1908, Z. 20910.)

[illegible]reš-Nachtikal-Petíra, Fysika pro dívčí lycea. Díl I. Prag 1908. Selbstverlag. Preis, geheftet 75 h, gebunden 1 K.

Dieses Lehrbuch wird zum Lehrgebrauche an Mädchenlyzeen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 25. Juni 1908, Z. 26855.)

f) Für gewerbliche Lehranstalten.

[illegible]lejš Karl, Výrobní rozečty. Pomůcka učitelům pokračovacích škol průmyslových a samostatným živnostníkům. Prag 1908. Schulbücherverlag. Preis, broschiert 50 h.

Dieses Werk wird zum Gebrauche an gewerblichen Fortbildungsschulen mit böhmischer Unterrichtssprache als Hilfsbuch für die Hand des Lehrers zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 8. Juni 1908, Z. 24630.)

[1]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1906, Seite 368.

Vyrazil František, Mechanicka technologie pro všeobecné průmyslové školy pokračovací. I. díl: Zpracovaní dřev. S 290 obrazy. II. díl: Zpracovany kovů. S 424 obrazy. Prag 1907. Verlag von Höfer und Klouček. Preis eines gebundenen Exemplares, des I. Teiles 1 K 50 h, des II. Teiles 2 K.

Dieses bereits für gewerbliche Fortbildungsschulen mit böhmischer Unterrichtssprache approbierte Lehrbuch wird nunmehr auch zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Handwerkerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 8. Juni 1908, Z. 24460.)

Im k. k. Schulbücherverlage ist soeben erschienen:

Redl, Dr. Heinrich, Die Verwaltung der gewerblichen Lehranstalten in Österreich. Eine systematische Zusammenstellung der hierüber bestehenden Vorschriften. II. Teil. Mit Benützung amtlicher Quellen. Preis, geheftet 4 K 25 h, gebunden 4 K 70 h.

Die Anschaffung dieses Behelfes für die Anstaltsbibliotheken wird den Lehrkörpern der gewerblichen Unterrichtsanstalten empfohlen.

(Ministerialerlaß vom 24. Juni 1908, Z. 1337/K. U. M.)

Paul **Schultze-Naumburg**, Die Entstellung unseres Landes. 2., verbesserte Auflage mit 75 Abbildungen. Herausgegeben vom Bund „Heimatschutz". Preis 40 h.[1] Die Schrift ist nur durch die Geschäftsstelle des Bundes „Heimatschutz" in Meiningen (S. M.), Feodorenstraße 8, zu beziehen. Porto bei einem Stück 10 Pfg.

Den Lehrkörpern der Mittelschulen, der gewerblichen Lehranstalten, der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten und den Kommissionen der Bezirkslehrerbibliotheken wird die Anschaffung dieser Publikation empfohlen.

(Ministerialerlaß vom 22. Juni 1908, Z. 22501.)

Kundmachungen.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat der I. und III. Klasse des Privat-Mädchenlyzeums der Dr. Olga Steindler in Wien für das Schuljahr 1907/1908 das Recht der Öffentlichkeit verliehen.

(Ministerialerlaß vom 20. Juni 1908, Z. 26519.)

Der Minister für Kultus und Unterricht hat der I. und II. Klasse des Privat-Mädchenlyzeums der Dr. Rosa Fliegelmann im IX. Wiener Gemeindebezirke für das Schuljahr 1907/1908 das Recht der Öffentlichkeit verliehen.

(Ministerialerlaß vom 24. Juni 1908, Z. 27730.)

[1]) Ausschließlich Porto und eventueller Verpackung.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat der I. Klasse des Privat-Mädchen-eums der Klothilde Liste in Wien für das Schuljahr 1907/1908 das Recht der entlichkeit verliehen.

(Ministerialerlaß vom 20. Juni 1908, Z. 25226.)

Der Minister für Kultus und Unterricht hat der I. und IV. Klasse des städtischen dchenlyzeums in Königgrätz das Recht der Öffentlichkeit auf die Dauer Schuljahres 1907/1908 verliehen.

(Ministerialerlaß vom 17. Juni 1908, Z. 23517.)

Der Minister für Kultus und Unterricht hat der I. und IV. Klasse des städtischen dchenlyzeums in Pilsen das Recht der Öffentlichkeit auf die Dauer des uljahres 1907/1908 verliehen.

(Ministerialerlaß vom 20. Juni 1908, Z. 24696.)

Der Minister für Kultus und Unterricht hat der V. und VI. Klasse des Mädchen-zeums mit deutscher Unterrichtssprache der Fanni von Dittner in nberg für das Schuljahr 1907/1908 das Öffentlichkeitsrecht und der genannten alt für die gleiche Zeitdauer das Recht verliehen, Reifeprüfungen abzuhalten d staatsgültige Reifezeugnisse auszustellen.

(Ministerialerlaß vom 10. Juni 1908, Z. 23811.)

Der Minister für Kultus und Unterricht hat das dem Privat-Mädchenlyzeum der lka Goldmann im XIX. Wiener Gemeindebezirke für die I. bis III. Klasse verliehene echt der Öffentlichkeit für das Schuljahr 1907/1908 auf die IV. und V. Klasse sgedehnt.

(Ministerialerlaß vom 20. Juni 1908, Z. 26517.)

Der Minister für Kultus und Unterricht hat das dem Mädchenlyzeum mit böhmischer terrichtssprache in Budweis verliehene Recht der Öffentlichkeit sowie das echt, Reifeprüfungen abzuhalten und staatsgültige Reifezeugnisse aus-stellen, auf weitere drei Jahre, das ist 1907/1908 bis 1909/1910, ausgedehnt.

(Ministerialerlaß vom 11. Juni 1908, Z. 23645.)

Der Minister für Kultus und Unterricht hat das der I. und IV. Klasse des städtischen dchenlyzeums in Chrudim verliehene Recht der Öffentlichkeit auf die II. und Klasse auf die Dauer des Schuljahres 1907/1908 ausgedehnt.

(Ministerialerlaß vom 11. Juni 1908, Z. 24367.)

Der Minister für Kultus und Unterricht hat die Abänderung der Bezeichnung des Zentral-tzenkurses in Wien in „K. k. Anstalt für Frauenhausindustrie" genehmigt.

(Ministerialerlaß vom 6. Juni 1908, Z. 13175.)

Spielkurs in Wien.

In der Zeit vom 24. bis 29. August l. J. hält der Turnlehrer an der Franz Joseph-lschule in Wien Emil Kern einen Kurs zur Heranbildung von Lehrern und dierenden zu Spielleitern ab.

Die Übungen finden im Augarten und im Prater statt. Geübt werden außer Fuß-, Faust-Schlagball auch Kricket und Hockey und alle anderen Ball-, Lauf- und Kampfspiele, erdem noch volkstümliche und Trockenschwimmübungen.

Die Teilnahme am Kurse ist unentgeltlich.

Anmeldung und nähere Auskünfte beim Kursleiter.

(Ministerialerlaß vom 26. Juni 1908, Z. 24176.)

Im k. k. Schulbücher-Verlage in Wien, I., Schwarzenbergstraße 5, sind erschienen und zu haben:

Vorschriften

für die

Abhaltung der Reifeprüfungen an Gymnasien und Realschulen

der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

Separatabdruck aus dem Verordnungsblatte für den Dienstbereich des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht, Jahrgang 1908, Stück V, Nr. 18—21, Seite 181—211.

Preis 20 Heller.

Vorschrift

für die

Abhaltung von Reifeprüfungen an höheren Gewerbeschulen und an den diesen gleichgestellten höheren Fachschulen.

Separatabdruck aus dem Verordnungsblatte für den Dienstbereich des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht, Jahrgang 1908, Stück IX, Nr. 28, Seite 268—279.

Preis 20 Heller.

Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.
Zu beziehen beim k. k. Schulbücher-Verlage in Wien, I., Schwarzenbergstraße 5.

ahrgang 1908. Stück XIV.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

k. Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Redigiert im Ministerium für Kultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. Juli 1908.

Nr. 39.

erordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 21. Juni 1908, Z. 23151,

an sämtliche Landesschulbehörden,

reffend die Zulassung der Absolventen höherer Gewerbeschulen und verwandter Anstalten zur Reifeprüfung an Realschulen.

Im Zusammenhange mit der Neuregelung der Reifeprüfungen an den Real-ulen (Ministerialverordnung vom 29. Februar 1908, Z. 10051 [1]), beziehungsweise den höheren Gewerbeschulen und an den diesen gleichgestellten höheren Fach-ulen (Ministerialverordnung vom 23. April 1908, Z. 18954 [2]), finde ich die ordnung vom 24. Juni 1905, Z. 10966 (M. V. Bl. Nr. 31), betreffend die Zulassung Absolventen der genannten Anstalten zur Ablegung der Maturitätsprüfung an lschulen, abzuändern, wie folgt:

[1]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1908, Nr. 18, Seite 181.
[2]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1908, Nr. 28, Seite 268.

Absolventen einer höheren Gewerbeschule, der höheren Fachschule für Textilindustrie (höhere Gewerbeschule mechanisch-technischer Richtung) in Brünn und der höheren Fachschule für Elektrotechnik am Technologischen Gewerbemuseum in Wien, welche sich mit einem Reifezeugnis dieser Schulen ausweisen, sind in Hinkunft, und zwar auf die Dauer der gegenwärtigen Organisation der bezeichneten Anstalten, bei der Reifeprüfung an Realschulen in nachstehender Weise zu behandeln:

1. Sie haben sich der schriftlichen Reifeprüfung in gleicher Weise und aus denselben Gegenständen zu unterziehen, wie öffentliche Schüler der Anstalt.

2. Die mündliche Reifeprüfung dieser Kandidaten erstreckt sich auf beide Sprachen, die außer der Unterrichtssprache Gegenstände des lehrplanmäßigen obligaten Unterrichtes an der betreffenden Realschule sind, auf Geographie und Geschichte, auf Mathematik sowie auf Physik.

Die mündliche Prüfung aus der Unterrichtssprache und aus der darstellenden Geometrie ist nur dann vorzunehmen, wenn das Ergebnis der schriftlichen Prüfung nicht genügend war. Die Prüfung aus der Geographie und Geschichte ist wie bei öffentlichen Schülern auf die österreichische Vaterlandskunde zu beschränken.

Aus den übrigen obligaten Gegenständen der Oberrealschule sind die Kandidaten vor der Reifeprüfung, jedoch nur dann zu prüfen, wenn sie nicht in diesen Fächern an der höheren Gewerbeschule, beziehungsweise an der höheren Fachschule Noten erworben haben. Demnach hat die Prüfung aus der Chemie und dem Freihandzeichnen allgemein zu entfallen. Bei der Beurteilung des Kandidaten sind die bezüglichen Noten des Gewerbeschul-, beziehungsweise Fachschulzeugnisses entsprechend zu berücksichtigen.

Im übrigen haben alle die externen Abiturienten betreffenden Bestimmungen der Reifeprüfungsvorschrift für Realschulen Anwendung zu finden.

Den Absolventen der höheren Fachschule für Textilindustrie (höhere Gewerbeschule technisch-kommerzieller Richtung) in Asch, der in dieser Verordnung nicht genannten höheren Fachschulen des Technologischen Gewerbemuseums in Wien und anderer in demselben Range stehender Fachschulen können bei der Ablegung der Realschulreifeprüfung fallweise vom Ministerium für Kultus und Unterricht Begünstigungen erteilt werden.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Nr. 40.

rordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht im nvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 21. Juni 1908, Z. 23182, [1])

reffend die Einführung einer theoretischen Staatsprüfung an dem Kurse für Versicherungstechnik an der k. k. deutschen Technischen Hochschule in Prag.

Über die Abhaltung einer theoretischen Staatsprüfung an dem Kurse für rsicherungstechnik an der k. k. deutschen Technischen Hochschule in Prag rden folgende Bestimmungen erlassen:

§ 1.

Zur Erprobung der an diesem Kurse für Versicherungstechnik erworbenen heoretischen Ausbildung wird eine Staatsprüfung abgehalten.

§ 2.

Gegenstände dieser Staatsprüfung sind: Mathematik (I. und II. Kurs), rsicherungsmathematik (I. und II. Kurs), Wahrscheinlichkeitsrechnung, Mathetische Statistik, Nationalökonomie und Finanzwissenschaft, Handels-, Wechseld Privatseerecht, Privat- und öffentliches Versicherungsrecht, Buchhaltung im rsicherungswesen.

§ 3.

Die Kenntnis mehrerer dieser Disziplinen ist durch Einzelprüfungen zu weisen, welche vor der Staatsprüfung abzulegen sind, und zwar: aus Mathematik und II. Kurs), Wahrscheinlichkeitsrechnung, Nationalökonomie und Finanzssenschaft, Handels-, Wechsel- und Privatseerecht.

§ 4.

Bei der Staatsprüfung fungieren als Examinatoren die am Kurse für rsicherungstechnik wirkenden Professoren und Dozenten, welche die im § 2 nhaft gemachten Disziplinen lehren.

Die Leitung der Prüfung als Präses der Prüfungskommission obliegt dem kan der allgemeinen Abteilung, in seiner Verhinderung dem Prodekan.

§ 5.

Die Termine für die Vornahme der Prüfungen bestimmt der Präses der nmission nach Maßgabe der Anmeldungen.

[1]) Enthalten in dem am 16. Juli 1908 ausgegebenen LXIII. Stücke des R. G. Bl. unter Nr. 134.

§ 6.

Um die Zulassung zur Staatsprüfung hat der Kandidat bei dem Präses der Kommission schriftlich anzusuchen und hierbei folgende Belege beizubringen:

1. den Nachweis, daß während der Absolvierung der Hochschulstudien eine Kumulierung mit der militärischen Präsenzdienstpflicht nicht stattgefunden hat;
2. den Matrikelschein;
3. das Maturitätszeugnis oder das dasselbe vertretende Dokument;
4. das Meldungsbuch, aus welchem hervorgehen muß, daß der Kandidat wenigstens vier Semester an der k. k. deutschen Technischen Hochschule in Prag zugebracht und alle für die Staatsprüfung vorgeschriebenen Disziplinen in der lehrplanmäßigen Stundenzahl gehört hat;
5. die Fortgangszeugnisse über die im § 3 vorgesehenen obligaten, mit Erfolg abgelegten Einzelprüfungen.

Alle diese Dokumente sind im Originale vorzulegen und verbleiben für die Dauer des Prüfungsaktes bei der Prüfungskommission.

§ 7.

Die Prüfung besteht aus zwei Teilen: einem schriftlichen und einem mündlichen.

Bei der schriftlichen Prüfung hat der Kandidat unter Aufsicht eines Prüfungskommissärs an zwei Halbtagen je eine größere Frage aus dem Gebiete der Versicherungsmathematik und aus der mathematischen Statistik zu bearbeiten, welche geeignet sind, seine Vertrautheit mit der Ableitung und Handhabung der Formeln und Tabellen zu erweisen.

Die Kommission entscheidet darüber, ob auf Grund des erzielten Erfolges der Kandidat zur mündlichen Prüfung zuzulassen ist oder zu einem festzustellenden späteren Termine neuerlich der schriftlichen Prüfung sich zu unterziehen hat.

Die mündliche Prüfung, welche sich auf Versicherungsmathematik, mathematische Statistik, Privat- und öffentliches Versicherungsrecht und die Buchhaltung im Versicherungswesen zu erstrecken hat, wird vor der versammelten Kommission abgelegt.

Auf Einzelzeugnisse, welche der Kandidat aus diesen Fächern erworben und der Kommission vorgelegt hat, kann bei mindestens gutem Erfolge insofern Rücksicht genommen werden, als infolge derselben eine Abkürzung der Prüfungsdauer eintreten kann.

§ 8.

Über das Ergebnis der mit Erfolg bestandenen Staatsprüfung wird dem Kandidaten ein Zeugnis ausgestellt, welches nebst dem Nationale des Kandidaten und der Angabe seines Studienganges sowohl die bei den obligaten Vorprüfungen erworbenen Noten wie auch die bei der schriftlichen und mündlichen Staatsprüfung erlangten Zensuren und den von der Kommission festgestellten Schlußkalkul zu enthalten hat.

Bezüglich dieser Zensuren und ihrer Feststellung gelten die gemeinsamen Bestimmungen für die Staatsprüfungen an den Technischen Hochschulen.

§ 9.

In betreff der Normen für die Reprobation haben gleichfalls die gemeinsamen
stimmungen für die Staatsprüfungen an den Technischen Hochschulen sinngemäße
wendung zu finden.

§ 10.

Jeder Prüfungskandidat hat vor Ablegung der Prüfung, und zwar bei Über-
chung des Gesuches um Zulassung zu derselben eine Taxe im Betrage von
K zu entrichten.

§ 11.

In allen in dieser Staatsprüfungsordnung nicht besonders berührten Punkten
ben die gemeinsamen Bestimmungen für die Staatsprüfungen an den Technischen
chschulen sinngemäße Anwendung zu finden.

Bienerth m. p. **Marchet** m. p.

Nr. 41.

Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium vom 27. Juni 1908, Z. 26757, [1])

treffend die Einführung theoretischer Staatsprüfungen für die landwirtschaftliche Fachabteilung an der böhmischen Technischen Hochschule in Prag.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung werden nachstehende Bestimmungen
lassen:

§ 1.

Zur Erprobung der erlangten wissenschaftlichen Ausbildung in der Land-
rtschaft werden an der böhmischen Technischen Hochschule in Prag Staats-
üfungen abgehalten, und zwar:

Die erste oder allgemeine über die vorbereitenden Disziplinen, die zweite
er Fachprüfung über die dem landwirtschaftlichen Fachstudium angehörenden
hrfächer.

§ 2.

Prüfungsgegenstände.

Gegenstände der ersten Staatsprüfung sind: Anorganische Chemie, organische
emie, allgemeine Botanik, Anatomie und Physiologie der Haustiere, Bodenkunde
Volkswirtschaftslehre.

---

[1]) Enthalten in dem am 16. Juli 1908 ausgegebenen LXIII. Stücke des R. G. Bl. unter Nr. 135.

§ 3.

Gegenstände der zweiten Staatsprüfung sind: Agrikulturchemie, allgemeine und spezielle Pflanzenproduktion, allgemeine und spezielle Tierproduktion, landwirtschaftliche Maschinenkunde, landwirtschaftliche Betriebslehre, Rechtswissenschaft und Verwaltungsrecht.

§ 4.

Zu den Staatsprüfungen sind Einzelzeugnisse mit mindestens genügendem Erfolge beizubringen, und zwar:

a) Zur ersten Staatsprüfung Fortgangszeugnisse aus Physik, Mineralogie und Geologie, Meteorologie und Klimatologie, Zoologie, landwirtschaftlicher Bakteriologie, spezieller Botanik, den Übungen in Anatomie, Histologie und Physiologie der Pflanzen und aus Enzyklopädie der technischen Mechanik.

b) Zur zweiten Staatsprüfung Fortgangszeugnisse aus qualitativer und quantitativer analytischer Chemie, Meliorationslehre, Wiesenkulturlehre, Elementen der niederen Geodäsie, Pathologie, Hygiene und Geburtshilfe der Haustiere, Pflanzenpathologie, Molkereiwesen, chemischer Technologie der landwirtschaftlichen Industrie, Agrargesetzkunde.

Ferner ist auszuweisen:

c) Zur ersten Staatsprüfung die Frequenz der Vorträge über Mathematik und

d) zur zweiten Staatsprüfung die Frequenz der Vorträge über landwirtschaftliche Statistik, Obst- und Weinbau, Enzyklopädie des Forstwesens, landwirtschaftliche Baukunde, Enzyklopädie der Hochbaukunde und Verrechnungskunde.

I. Erste Staatsprüfung.

§ 5.

Zulassungsbedingungen.

Um Zulassung zur ersten Staatsprüfung hat der Kandidat beim Vorstande der landwirtschaftlichen Fachabteilung (Dekan) unter Vorlage der erforderlichen Belege schriftlich anzusuchen.

Als Belege werden gefordert:

1. Das Maturitätszeugnis oder das dasselbe vertretende Dokument;

2. der Matrikelschein;

3. das Meldungsbuch, beziehungsweise der Nachweis, daß der Kandidat wenigstens durch vier Semester an der böhmischen Technischen Hochschule in Prag oder an einer ihr gleichgestellten Hochschule als ordentlicher Hörer inskribiert war und alle bei der ersten Staatsprüfung vorkommenden Disziplinen frequentiert hat;

4. das Zeugnis über einen mindestens genügenden Erfolg aus den in § 4 *a)* angeführten Gegenständen und der Nachweis, daß der Kandidat Vorträge über Mathematik frequentiert hat;

5. der Nachweis, daß während der Absolvierung der vier Semester eine Kumulierung mit der militärischen Präsenzpflicht nicht stattgefunden hat.

Überdies müssen die durch den Studienplan vorgeschriebenen graphischen und andern Arbeiten in gehörig beglaubigter Form vorgelegt, beziehungsweise ihre Ausführung nachgewiesen werden.

Alle diese Dokumente sind in der Regel im Originale, ausnahmsweise in beglaubigter Abschrift beizubringen und müssen der Kommission während der Vornahme der Prüfung vorliegen.

Den nicht in der Unterrichtssprache der Hochschule abgefaßten Dokumenten ist über Verlangen des Fachschulvorstandes (Dekans) eine beglaubigte Übersetzung beizuschließen.

§ 6.

Der Fachschulvorstand (Dekan) hat das Gesuch und die Beilagen zu prüfen und wenn die Zulassung zur Prüfung keinem Anstande unterliegt, dieselbe durch kurzen Bescheid selbst zu bewilligen.

§ 7.

Bei geringeren Anständen, welche von dem Kandidaten sofort behoben werden können, sind diesem die entsprechenden Weisungen zu erteilen; in zweifelhaften Fällen hat das Professorenkollegium zu entscheiden.

Gegen die Verweigerung der Zulassung zur ersten Staatsprüfung steht, mit Ausnahme des im § 12 bezeichneten Falles, der Rekurs an den Unterrichtsminister offen.

§ 8.

Prüfungskommission.

Bei der ersten (allgemeinen) Staatsprüfung fungieren als ordentliche Examinatoren die Professoren und nach Erfordernis auch die Dozenten und Supplenten jener Fächer an der landwirtschaftlichen Fachabteilung, aus welchem geprüft werden soll.

Die Leitung dieser Prüfung obliegt dem Vorstande (Dekan) der landwirtschaftlichen Fachabteilung und bei dessen Verhinderung seinen Vorgänger im Amte (Prodekan). Im Falle der Verhinderung beider hat das dienstälteste anwesende Mitglied der Prüfungskommissien die Leitung der Prüfung zu übernehmen.

Der Vorsitzende hat als solcher das Recht, aber nicht die Pflicht, aus jedem Gegenstande Fragen an den Kandidaten zu stellen. Sind zwei oder mehrere Examinatoren für denselben Gegenstand bestellt, so wechseln dieselben bei den Prüfungen so ab, daß aus einem Prüfungsgegenstande immer nur einer von ihnen, und zwar im ganzen Umfange des Gegenstandes prüft.

§ 9.

Nach Erfordernis bestellt der Unterrichtsminister auf Grund eines vom Professorenkollegium aus freier Entschließung oder im ministeriellen Auftrage erstatteten Vorschlages außerordentliche Examinatoren, welche mit den ordentlichen Examinatoren bei den Prüfungen abwechseln.

§ 10.

Der Unterrichtsminister und der Ackerbauminister können zu den Prüfungen Regierungskommissäre delegieren, welchen das Recht der Fragestellung zusteht.

§ 11.

Die Fachschulvorstände (Dekane) beurteilen gemeinschaftlich nach der Zahl der vorhandenen Examinatoren, ob die Aufstellung einer Prüfungskommission genügend sei oder ob zwei oder mehrere gleichzeitig prüfende Spezialkommissionen zu bilden, eventuell auch außerordentliche Examinatoren zu bestellen seien.

Im letzteren Falle berichten sie an das Professorenkollegium behufs des dem Unterrichtsminister zu erstattenden Vorschlages.

Die Fachschulvorstände (Dekane) vereinbaren die Zahl der Prüfungstage und setzen in dem Namenverzeichnisse der Kandidaten den Tag, an welchem, und wenn zwei oder mehrere Spezialkommissionen fungieren, die Nummer der Kommission, vor welcher jeder der Kandidaten zu erscheinen hat, bei.

Sie haben dann für den Anschlag des Verzeichnisses am schwarzen Brett und für die etwa dienliche Verlautbarung in den Hörsälen zu sorgen.

§ 12.

Prüfungstermine.

Die erste (allgemeine) Staatsprüfung ist in der Regel zu Ende des vierten oder im Verlaufe des fünften Semesters abzulegen.

Für ihre Abhaltung werden als ordentliche Termine die letzten Wochen des Sommersemesters (Julitermin) und die ersten Wochen des Wintersemesters (Oktobertermin), als außerordentlicher Termin die letzte Woche des Wintersemesters (Februartermin) bestimmt.

In dem außerordentlichen Termine können in der Regel nur jene Kandidaten zugelassen werden, welche bei einer im Juli- oder Oktobertermine abgelegten Prüfung reprobiert wurden und welchen dabei nicht eine längere Frist zur Wiederholung der Prüfung anberaumt worden ist.

Die ausnahmsweise Zulassung eines andern Kandidaten in dem außerordentlichen Prüfungstermine findet nur statt, wenn derselbe in einer alle Zweifel ausschließenden Weise darzutun vermag, daß ihm die Ablegung der Prüfung im ordentlichen Termine infolge unverschuldeter und unabwendbarer Hindernisse unmöglich war.

Bestand das Hindernis in der Krankheit des Kandidaten, so muß das Krankheitszeugnis jedenfalls amtsärztlich bestätigt sein. Auch ein solches Krankheitszeugnis gibt jedoch noch keinen unbedingten Anspruch auf Zulassung zur Prüfung im außerordentlichen Termine.

Diese ausnahmsweise Zulassung in dem außerordentlichen Termine kann jedoch nur vom Unterrichtsminister auf Grund eines vom Professorenkollegium nach Einvernehmung des Vorstandes der landwirtschaftlichen Fachabteilung gestellten Antrages bewilligt werden.

Sind die beiden zuletzt genannten Faktoren einverständlich gegen die Zulassung, so wird der Kandidat vom Professorenkollegium zurückgewiesen, ohne daß gegen die Entscheidung eine Beschwerde offen steht.

Der Termin für die Wiederholung einer mißlungenen allgemeinen Staatsprüfung ist von der Prüfungskommission zu bestimmen. Als solcher kann entweder einer der beiden nächsten ordentlichen Termine oder der nächste außerordentliche Termin festgesetzt werden.

§ 13.

Jeder Kandidat hat sich an die ihm bestimmten Tage rechtzeitig zur Prüfung einzufinden. Erscheint er nicht, so hat er die daraus erwachsenden Nachteile zu tragen.

§ 14.

Ein Tausch der Prüfungstage zwischen zwei oder mehreren Kandidaten ist nur mit Bewilligung des Vorsitzenden (Dekans) gestattet, in dem Falle des Bestehens von Spezialkommissionen aber nur unter der Bedingung zulässig, daß durch den Tausch nicht ein Wechsel der für die Kandidaten vorbestimmten Kommission stattfindet.

§ 15.

Meldungstermin.

Die Meldungen zu den im Julitermine abzuhaltenden allgemeinen Staatsprüfungen haben in der Zeit vom 15. bis 30. Juni, die Meldungen für die Prüfungen des Oktobertermins in der Zeit vom 1. bis 8. Oktober zu geschehen.

Kandidaten, welche an der Ablegung der Prüfung im Oktobertermine verhindert waren und dieselben im außerordentlichen Termine ablegen wollen (§ 12), haben ihre Gesuche bis Ende November zu überreichen. Kandidaten, welche bei der Staatsprüfung reprobiert wurden, haben ihre Gesuche um Zulassung zur Wiederholungsprüfung mindestens drei Wochen vor dem festgesetzten Wiederholungstermine zu überreichen.

§ 16.

Prüfungsakt.

Bei der ersten Staatsprüfung ist die Prüfung aus jenen Gegenständen, aus welchen die Kandidaten Einzelprüfungen als ordentliche Hörer der böhmischen technischen Hochschule in Prag oder einer ihr gleichgestellen Hochschule mit mindestens gutem Erfolge abgelegt haben, jenen Kandidaten, die dies durch Fortgangszeugnisse nachweisen können, von der Kommission zu erlassen. Vermag ein Kandidat einen mindestens guten Erfolg aus allen Prüfungsgegenständen der ersten Staatsprüfung durch solche Fortgangszeugnisse nachzuweisen, so entfällt die Ablegung der ersten Staatsprüfung und ist dem Kandidaten das Staatsprüfungszeugnis (§ 21) auszustellen.

§ 22.

Wiederholungsprüfung.

Hat ein Kandidat bei einer auf einen einzelnen Gegenstand beschränkten Wiederholungsprüfung nicht entsprochen, so ist derselbe nochmals zur Wiederholungsprüfung aus diesem Gegenstand zuzulassen. Hat er auch bei dieser Wiederholungsprüfung nicht entsprochen, so kann derselbe nur zur Wiederholung der Gesamtprüfung zugelassen werden, wobei die Begünstigungen des § 16 aufrecht bleiben.

Das letztere hat auch in dem Falle einzutreten, daß ein Kandidat zur Wiederholung der Staatsprüfung aus mehr als einem Gegenstande zugelassen und bei dieser Wiederholungsprüfung, wenn auch nur aus einem Gegenstand, reprobiert wurde.

Jede Wiederholungsprüfung hat vor der Prüfungskommission der böhmischen technischen Hochschule in Prag und im steten Beisein des Vorsitzenden der Prüfungskommission oder seines Stellvertreters stattzufinden.

§ 23.

Umgehung der Prüfungsvorschriften.

Wenn jemand die Zulassung zu einer Staatsprüfung und insbesondere, wenn ein reprobierter Kandidat die Zulassung zur Wiederholung der Prüfung vor der bestimmten Zeit oder bei einer anderen als der kompetenten Kommission (§ 22) erschlichen oder sonst die hier angegebenen Anordnungen umgangen hat, so ist nicht nur die etwa mit günstigem Erfolg abgelegte Prüfung ungültig, sondern er kann auch, abgesehen von den sonstigen ihn nach den allgemeinen Strafgesetzen etwa treffenden Folgen, von allen technischen Hochschulen auf einige Zeit oder auf immer ausgeschlossen werden.

§ 24.

Prüfungstaxen.

Jeder Prüfungskandidat hat vor der Ablegung der Prüfung eine Taxe zu entrichten, welche für jede allgemeine Staatsprüfung mit 20 K festgesetzt ist.

Zum Erlage der ganzen Taxe sind auch jene Studierende verpflichtet, welche auf Grund vorgelegter Einzelzeugnisse von der Ablegung der Staatsprüfung ganz oder teilweise dispensiert werden.

§ 25.

Die Prüfungstaxe sowie die für das Staatsprüfungszeugnis entfallende Stempelgebühr, ferner die Gebühr für die Ausfertigung des Zeugnisses (2 K) sind bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zugleich bei der Überreichung des Gesuches um Zulassung zur Prüfung gegen Erfolgung einer Bescheinigung zu erlegen.

Die von Kandidaten, welche zur Prüfung nicht erschienen sind, gezahlten Prüfungstaxen sind zugunsten der Prüfungskommission verfallen. Ebenso verfällt die gezahlte Prüfungstaxe sowie der Anspruch auf die Befreiung von derselben für die später abzulegende Staatsprüfung bei Kandidaten, welche zwar ihr Nichterscheinen bei der früheren Prüfung angezeigt, aber nicht in unzweifelhafter Weise gerechtfertigt haben.

§ 26.

Jeder ordentliche Hörer einer technischen Hochschule ist, wenn er rechtzeitig (§ 12) die erste Staatsprüfung ablegt, von der Zahlung der ganzen oder halben Taxe für diese Staatsprüfung befreit, wenn er in dem ihr unmittelbar vorhergegangenen Semester von der Zahlung des ganzen oder halben Unterrichtsgeldes befreit war.

§ 27.

Aus was immer für einem Titel entspringende Taxbefreiung haben auf Wiederholungsprüfungen keine Anwendung.

§ 28.

Die Taxen werden unter den Examinatoren zu gleichen Teilen verteilt, wobei der Vorsitzende zwei Teile zu erhalten hat.

II. Zweite Staatsprüfung.

§ 29.

Zulassungsbedingungen.

Die Zulassung zur zweiten Staatsprüfung (Fachprüfung) hat der Kandidat beim Präses der Kommission schriftlich unter Beibringung der erforderlichen Belege anzusuchen.

Als Belege werden gefordert:

1. Das Meldungsbuch, beziehungsweise der Nachweis, daß der Kandidat

a) seit der mit Erfolg bestandenen ersten Staatsprüfung durch vier Semester als ordentlicher Hörer der böhmischen technischen Hochschule in Prag oder einer gleichgestellten Hochschule inskribiert war,

b) alle für die Staatsprüfung (§ 3, 4 *b* und *d*) in Betracht kommenden Disziplinen frequentiert und an den mit denselben verbundenen Übungen teilgenommen hat.

2. Das Zeugnis über die bestandene erste Staatsprüfung.

3. Die Fortgangszeugnisse über die mit mindestens genügendem Erfolge abgelegten Einzelprüfungen aus den im § 4 *b)* angeführten Gegenständen.

4. Der Nachweis, daß während der Absolvierung der Hochschulstudien eine Kumulierung mit der militärischen Präsenzdienstpflicht nicht stattgefunden hat.

Überdies müssen die durch den Studienplan vorgeschriebenen graphischen und sonstigen Arbeiten gehörig beglaubigt vorgelegt, beziehungsweise ihre Ausführung nachgewiesen werden.

§ 22.

Wiederholungsprüfung.

Hat ein Kandidat bei einer auf einen einzelnen Gegenstand beschränkten Wiederholungsprüfung nicht entsprochen, so ist derselbe nochmals zur Wiederholungsprüfung aus diesem Gegenstand zuzulassen. Hat er auch bei dieser Wiederholungsprüfung nicht entsprochen, so kann derselbe nur zur Wiederholung der Gesamtprüfung zugelassen werden, wobei die Begünstigungen des § 16 aufrecht bleiben.

Das letztere hat auch in dem Falle einzutreten, daß ein Kandidat zur Wiederholung der Staatsprüfung aus mehr als einem Gegenstande zugelassen und bei dieser Wiederholungsprüfung, wenn auch nur aus einem Gegenstand, reprobiert wurde.

Jede Wiederholungsprüfung hat vor der Prüfungskommission der böhmischen technischen Hochschule in Prag und im steten Beisein des Vorsitzenden der Prüfungskommission oder seines Stellvertreters stattzufinden.

§ 23.

Umgehung der Prüfungsvorschriften.

Wenn jemand die Zulassung zu einer Staatsprüfung und insbesondere, wenn ein reprobierter Kandidat die Zulassung zur Wiederholung der Prüfung vor der bestimmten Zeit oder bei einer anderen als der kompetenten Kommission (§ 22) erschlichen oder sonst die hier angegebenen Anordnungen umgangen hat, so ist nicht nur die etwa mit günstigem Erfolg abgelegte Prüfung ungültig, sondern er kann auch, abgesehen von den sonstigen ihn nach den allgemeinen Strafgesetzen etwa treffenden Folgen, von allen technischen Hochschulen auf einige Zeit oder auf immer ausgeschlossen werden.

§ 24.

Prüfungstaxen.

Jeder Prüfungskandidat hat vor der Ablegung der Prüfung eine Taxe zu entrichten, welche für jede allgemeine Staatsprüfung mit 20 K festgesetzt ist.

Zum Erlage der ganzen Taxe sind auch jene Studierende verpflichtet, welche auf Grund vorgelegter Einzelzeugnisse von der Ablegung der Staatsprüfung ganz oder teilweise dispensiert werden.

§ 25.

Die Prüfungstaxe sowie die für das Staatsprüfungszeugnis entfallende Stempelgebühr, ferner die Gebühr für die Ausfertigung des Zeugnisses (2 K) sind bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zugleich bei der Überreichung des Gesuches um Zulassung zur Prüfung gegen Erfolgung einer Bescheinigung zu erlegen.

Die von Kandidaten, welche zur Prüfung nicht erschienen sind, gezahlten Prüfungstaxen sind zugunsten der Prüfungskommission verfallen. Ebenso verfällt die gezahlte Prüfungstaxe sowie der Anspruch auf die Befreiung von derselben für die später abzulegende Staatsprüfung bei Kandidaten, welche zwar ihr Nichterscheinen bei der früheren Prüfung angezeigt, aber nicht in unzweifelhafter Weise gerechtfertigt haben.

§ 26.

Jeder ordentliche Hörer einer technischen Hochschule ist, wenn er rechtzeitig (§ 12) die erste Staatsprüfung ablegt, von der Zahlung der ganzen oder halben Taxe für diese Staatsprüfung befreit, wenn er in dem ihr unmittelbar vorhergegangenen Semester von der Zahlung des ganzen oder halben Unterrichtsgeldes befreit war.

§ 27.

Aus was immer für einem Titel entspringende Taxbefreiung haben auf Wiederholungsprüfungen keine Anwendung.

§ 28.

Die Taxen werden unter den Examinatoren zu gleichen Teilen verteilt, wobei der Vorsitzende zwei Teile zu erhalten hat.

II. Zweite Staatsprüfung.

§ 29.

Zulassungsbedingungen.

Die Zulassung zur zweiten Staatsprüfung (Fachprüfung) hat der Kandidat beim Präses der Kommission schriftlich unter Beibringung der erforderlichen Belege anzusuchen.

Als Belege werden gefordert:

1. Das Meldungsbuch, beziehungsweise der Nachweis, daß der Kandidat
a) seit der mit Erfolg bestandenen ersten Staatsprüfung durch vier Semester als ordentlicher Hörer der böhmischen technischen Hochschule in Prag oder einer gleichgestellten Hochschule inskribiert war,
b) alle für die Staatsprüfung (§ 3, 4 *b* und *d*) in Betracht kommenden Disziplinen frequentiert und an den mit denselben verbundenen Übungen teilgenommen hat.

2. Das Zeugnis über die bestandene erste Staatsprüfung.

3. Die Fortgangszeugnisse über die mit mindestens genügendem Erfolge abgelegten Einzelprüfungen aus den im § 4 *b)* angeführten Gegenständen.

4. Der Nachweis, daß während der Absolvierung der Hochschulstudien eine Kumulierung mit der militärischen Präsenzdienstpflicht nicht stattgefunden hat.

Überdies müssen die durch den Studienplan vorgeschriebenen graphischen und sonstigen Arbeiten gehörig beglaubigt vorgelegt, beziehungsweise ihre Ausführung nachgewiesen werden.

Die zu stellenden Aufgaben werden von der Prüfungskommission vereinbart, welche zugleich jene Examinatoren bestimmt, unter deren Aufsicht sie zu lösen sind. Die Lösung der Aufgaben hat in einem Lokale der Technischen Hochschule zu erfolgen und soll nicht mehr als acht Tage bei einer täglichen Arbeitszeit von höchstens acht Stunden in Anspruch nehmen.

Hat der Kandidat bei der praktischen Prüfung entsprochen, worüber der Kommission die Entscheidung zusteht, so wird derselbe zur theoretischen Prüfung zugelassen. Hat er nicht entsprochen, so hat er in einem zu bestimmenden späteren Prüfungstermine sich neuerlich der praktischen Prüfung zu unterziehen.

§ 43.

Bei der zweiten Staatsprüfung ist auf beigebrachte Einzelzeugnisse aus den Gegenständen derselben Rücksicht zu nehmen.

Die praktische Prüfung ist in der Regel im vollen Umfange abzulegen.

Ausnahmsweise kann über Beschluß der Prüfungskommission solchen Kandidaten, welche schon durch Ausführung größerer Arbeiten in ihrem Fache unzweifelhafte Beweise einer genügenden Selbständigkeit und Fertigkeit in praktischen Arbeiten sowie in der Bildung eines richtigen Urteils erbracht haben, eine Abkürzung der praktischen Prüfung gestattet, eventuell dieselbe auch ganz erlassen werden.

Ebenso kann ausnahmsweise über Beschluß der Prüfungskommission eine Trennung der praktischen Prüfung von der theoretischen für eine zu bestimmende Frist gestattet werden.

Für jene Kandidaten, welche aus allen Prüfungsgegenständen Einzelzeugnisse mindestens mit der Note „gut" vorlegen und die praktische Prüfung mit Erfolg abgelegt haben, kann von der Prüfungskommission die mündliche Prüfung bis auf zwei Fachgegenstände reduziert werden, welche den Kandidaten auf Grund eines Beschlusses der Prüfungskommission vom Präses derselben eine entsprechende Zeit vor Ablegung der Prüfung bekanntzugeben sind.

§ 44.

Die Prüfungen aus den einzelnen Gegenständen werden mündlich und nach Maßgabe des Gegenstandes auch schriftlich (graphisch) unter Aufsicht abgehalten. Bei der Ablegung der schriftlichen (graphischen) Prüfungen ist die Prüfungskommission berechtigt, auf beigebrachte Elaborate aus der Studienzeit und ausgeführte praktische Arbeiten unter Beachtung aller Vorsichten gegen Unterschleif, angemessene Rücksicht zu nehmen.

Während der ganzen Dauer der mündlichen Prüfungen haben der Vorsitzende und die Mehrzahl der Examinatoren gegenwärtig zu sein.

Es sollen nie mehr als zwei Kandidaten gleichzeitig geprüft werden.

Die Dauer der mündlichen Prüfung aus einem Gegenstande darf in keinem Falle eine Stunde überschreiten.

§ 45.

Die mündlichen Prüfungen werden öffentlich abgehalten.

Die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen haben alle notwendigen Maßregeln zu treffen, um jede Störung der Ruhe und Ordnung, welche gegen die Würde und die Wichtigkeit des Prüfungsaktes verstoßen oder die Fassung oder die Freiheit des Urteils des Kandidaten beirren könnte, hintanzuhalten. Sie haben Ruhestörer abzuschaffen, nach Erfordernis der Umstände die gänzliche Räumung des Prüfungssaales zu verfügen und können im Notfalle die Öffentlichkeit der Prüfung aufheben.

§ 46.

Bei der Beratung und Abstimmung der Kommission über die Resultate der vorgenommenen Prüfung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

Zunächst hat die Kommission nach Anhörung der Äußerungen der einzelnen Examinatoren darüber schlüssig zu werden, ob der Kandidat aus den einzelnen Prüfungsgegenständen entsprochen habe, wobei auch auf die Beantwortung der ihm vom Vorsitzenden etwa gestellten Fragen Rücksicht zu nehmen ist und die Erfolgsnoten etwa beigebrachter Einzelzeugnisse in Betracht zu ziehen sind.

Der auf diese Weise festgestellte Prüfungserfolg in den einzelnen Gegenständen ist durch die Noten „vorzüglich“, „sehr gut“, „gut“, „genügend“ oder „ungenügend“ auszudrücken und in ein Prüfungsprotokoll einzutragen, welches das Nationale des Kandidaten, die Angabe seiner Vorstudien, den Erfolg der ersten Staatsprüfung, den Prüfungstag und überdies die Erfolgsnoten der für die Zulassung zur Staatsprüfung geforderten Einzelprüfungen (§ 4, *b)* zu enthalten hat.

Hat der Kandidat aus allen Gegenständen entsprochen, so ist er zu approbieren; hat er hingegen auch nur in einem Gegenstande nicht entsprochen, so ist er zu reprobieren.

Im ersteren Falle hat die Kommission darüber schlüssig zu werden und zugleich in einem Schlußkalkul zum Ausdruck zu bringen, ob der Kandidat als „befähigt“, „sehr befähigt“ oder „mit Auszeichnung befähigt“ zu erklären ist.

Hierbei sind auch die in Einzelprüfungen erlangten Erfolgsnoten entsprechend zu berücksichtigen.

Im Falle der Zuerkennung des Schlußkalkuls „mit Auszeichnung befähigt“, sind die betreffenden Prüfungsgegenstände, aus welchen die Auszeichnung erworben wurde, namhaft zu machen.

Der ausgesprochene Schlußkalkul ist unter Angabe, ob derselbe mit Stimmeneinhelligkeit oder mit Stimmenmehrheit erteilt wurde, in das Prüfungsprotokoll einzutragen, und dieses sodann vom Vorsitzenden und sämtlichen bei der Prüfung beteiligten Prüfungskommissären zu unterfertigen.

Falls der Kandidat nur aus einem Gegenstand reprobiert wurde, hat sich die Wiederholungsprüfung lediglich auf diesen Gegenstand zu erstrecken.

Wurde der Kandidat aus mehreren Gegenständen reprobiert, so hat die Kommission zu bestimmen, ob derselbe die Prüfung in ihrem ganzen Umfange oder nur aus einzelnen Fächern, welche unter Berücksichtigung der obwaltenden Umstände festzusetzen sind, zu wiederholen habe.

Hat der reprobierte Kandidat bei der ersten Ablegung der Prüfung die praktische Prüfung mit gutem Erfolg abgelegt, so kann derselbe von der abermaligen Wiederholung der praktischen Prüfung dispensiert werden.

Die Beschlüsse der Prüfungskommission werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt, wobei dem Vorsitzenden das gleiche Stimmrecht zusteht wie den übrigen Kommissionsmitgliedern. Im Falle der Stimmengleichheit hat die dem Kandidaten ungünstigere Meinung als mit Stimmenmehrheit beschlossen zu gelten.

Gegen die Beschlüsse der Prüfungskommission ist weder ein Rekurs noch sonst ein Rechtsmittel zulässig.

§ 47.

Das Schlußergebnis der Prüfung wird sogleich nach Schluß der Beratung öffentlich kundgemacht und in dem Meldungsbuche des Kandidaten unter Beidrückung des Siegels angemerkt. Im Falle eine Reprobation werden der Wiederholungstermin und die sonstigen dem Reprobierten auferlegten Bedingungen der Zulassung zu einer neuerlichen Prüfung beigesetzt.

§ 48.

Prüfungszeugnisse.

Über die mit Erfolg abgelegten Prüfungen werden Staatsprüfungszeugnisse ausgestellt.

Die Staatsprüfungszeugnisse haben den Namen des Kandidaten, die Angabe seines Geburtsortes, seines Bildungsganges und des Prüfungstages sowie den Schlußkalkul (§ 46) zu enthalten.

Das Zeugnis der zweiten Staatsprüfung enthält mit Ausnahme des Auszeichnungskalkuls der betreffenden Prüfungsgegenstände die Prüfungsnoten nicht; es steht jedoch dem Kandidaten frei, eine Abschrift der Prüfungsurkunde zu verlangen.

Die Zeugnisse sind von dem Vorsitzenden und sämtlichen Examinatoren zu unterfertigen und mit dem Siegel der Staatsprüfungskommission zu versehen.

Die Prüfungszeugnisse sind in der Unterrichtssprache der Hochschule auszustellen.

§ 49.

Wiederholungsprüfung.

Wird ein Kandidat bei der zweiten Staatsprüfung nur aus einem Gegenstande reprobiert, so kann die Prüfung aus diesem Gegenstande nach Ablauf von zwei Monaten wiederholt werden.

Erhält der Kandidat hierbei abermals den Kalkul „ungenügend", so kann er nochmals zur Prüfung aus diesem Gegenstande nach weiteren vier Monaten zugelassen werden.

Hat er auch diese Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so kann er nur zur Wiederholung der Gesamtprüfung zugelassen werden.

Das letztere hat auch in dem Falle einzutreten, wenn ein aus mehreren Gegenständen reprobierter Kandidat bei der Wiederholungsprüfung, wenn auch nur aus einem Gegenstande, reprobiert wurde.

Jede Wiederholungsprüfung hat vor der Prüfungskommission der böhmischen Technischen Hochschule in Prag und in stetem Beisein des Vorsitzenden der Prüfungskommission oder seines Stellvertreters stattzufinden.

§ 50.

Umgehung der Prüfungsvorschriften.

Wenn jemand die Zulassung zu einer Staatsprüfung und insbesondere, wenn ein reprobierter Kandidat die Zulassung zur Wiederholung der Prüfung vor der bestimmten Zeit oder bei einer anderen als der kompetenten Kommission (§ 49) erschlichen oder sonst die hier angegebenen Anordnungen umgangen hat, so ist nicht nur die etwa mit günstigem Erfolge abgelegte Prüfung ungültig, sondern er kann auch, abgesehen von den sonstigen, ihn nach den allgemeinen Strafgesetzen etwa treffenden Folgen, von allen technischen Hochschulen auf einige Zeit oder auf immer ausgeschlossen werden.

§ 51.

Prüfungstaxen.

Jeder Prüfungskandidat hat vor Ablegung der Prüfung eine Taxe zu entrichten, welche für jede Fachprüfung mit 40 K festgesetzt ist.

Zum Erlage der ganzen Taxe sind auch jene Studierenden verpflichtet, welche auf Grund vorgelegter Einzelzeugnisse von der Ablegung der Staatsprüfung teilweise dispensiert werden.

§ 52.

Die Prüfungstaxe sowie die für das Staatsprüfungszeugnis entfallende Stempelgebühr, ferner die Gebühr für die Ausfertigung des Zeugnisses (2 K) sind bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zugleich bei der Überreichung des Gesuches um Zulassung zur Prüfung gegen Erfolgung einer Bescheinigung zu erlegen.

Die von Kandidaten, welche zur Prüfung nicht erschienen sind, gezahlten Prüfungstaxen sind zugunsten der Prüfungskommission verfallen. Ebenso verfällt die gezahlte Prüfungstaxe sowie der Anspruch auf Befreiung von derselben für die später abzulegende Staatsprüfung bei Kandidaten, welche zwar ihr Nichterscheinen bei der Prüfung angezeigt, aber in nicht unzweifelhafter Weise gerechtfertigt haben.

Wurde der Kandidat aus mehreren Gegenständen reprobiert, so hat die Kommission zu bestimmen, ob derselbe die Prüfung in ihrem ganzen Umfange oder nur aus einzelnen Fächern, welche unter Berücksichtigung der obwaltenden Umstände festzusetzen sind, zu wiederholen habe.

Hat der reprobierte Kandidat bei der ersten Ablegung der Prüfung die praktische Prüfung mit gutem Erfolg abgelegt, so kann derselbe von der abermaligen Wiederholung der praktischen Prüfung dispensiert werden.

Die Beschlüsse der Prüfungskommission werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt, wobei dem Vorsitzenden das gleiche Stimmrecht zusteht wie den übrigen Kommissionsmitgliedern. Im Falle der Stimmengleichheit hat die dem Kandidaten ungünstigere Meinung als mit Stimmenmehrheit beschlossen zu gelten.

Gegen die Beschlüsse der Prüfungskommission ist weder ein Rekurs noch sonst ein Rechtsmittel zulässig.

§ 47.

Das Schlußergebnis der Prüfung wird sogleich nach Schluß der Beratung öffentlich kundgemacht und in dem Meldungsbuche des Kandidaten unter Beidrückung des Siegels angemerkt. Im Falle eine Reprobation werden der Wiederholungstermin und die sonstigen dem Reprobierten auferlegten Bedingungen der Zulassung zu einer neuerlichen Prüfung beigesetzt.

§ 48.

Prüfungszeugnisse.

Über die mit Erfolg abgelegten Prüfungen werden Staatsprüfungszeugnisse ausgestellt.

Die Staatsprüfungszeugnisse haben den Namen des Kandidaten, die Angabe seines Geburtsortes, seines Bildungsganges und des Prüfungstages sowie den Schlußkalkul (§ 46) zu enthalten.

Das Zeugnis der zweiten Staatsprüfung enthält mit Ausnahme des Auszeichnungskalkuls der betreffenden Prüfungsgegenstände die Prüfungsnoten nicht; es steht jedoch dem Kandidaten frei, eine Abschrift der Prüfungsurkunde zu verlangen.

Die Zeugnisse sind von dem Vorsitzenden und sämtlichen Examinatoren zu unterfertigen und mit dem Siegel der Staatsprüfungskommission zu versehen.

Die Prüfungszeugnisse sind in der Unterrichtssprache der Hochschule auszustellen.

§ 49.

Wiederholungsprüfung.

Wird ein Kandidat bei der zweiten Staatsprüfung nur aus einem Gegenstande reprobiert, so kann die Prüfung aus diesem Gegenstande nach Ablauf von zwei Monaten wiederholt werden.

Erhält der Kandidat hierbei abermals den Kalkul „ungenügend“, so kann er nochmals zur Prüfung aus diesem Gegenstande nach weiteren vier Monaten zugelassen werden.

Hat er auch diese Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so kann er nur zur Wiederholung der Gesamtprüfung zugelassen werden.

Das letztere hat auch in dem Falle einzutreten, wenn ein aus mehreren Gegenständen reprobierter Kandidat bei der Wiederholungsprüfung, wenn auch nur aus einem Gegenstande, reprobiert wurde.

Jede Wiederholungsprüfung hat vor der Prüfungskommission der böhmischen Technischen Hochschule in Prag und in stetem Beisein des Vorsitzenden der Prüfungskommission oder seines Stellvertreters stattzufinden.

§ 50.

Umgehung der Prüfungsvorschriften.

Wenn jemand die Zulassung zu einer Staatsprüfung und insbesondere, wenn ein reprobierter Kandidat die Zulassung zur Wiederholung der Prüfung vor der bestimmten Zeit oder bei einer anderen als der kompetenten Kommission (§ 49) erschlichen oder sonst die hier angegebenen Anordnungen umgangen hat, so ist nicht nur die etwa mit günstigem Erfolge abgelegte Prüfung ungültig, sondern er kann auch, abgesehen von den sonstigen, ihn nach den allgemeinen Strafgesetzen etwa treffenden Folgen, von allen technischen Hochschulen auf einige Zeit oder auf immer ausgeschlossen werden.

§ 51.

Prüfungstaxen.

Jeder Prüfungskandidat hat vor Ablegung der Prüfung eine Taxe zu entrichten, welche für jede Fachprüfung mit 40 K festgesetzt ist.

Zum Erlage der ganzen Taxe sind auch jene Studierenden verpflichtet, welche auf Grund vorgelegter Einzelzeugnisse von der Ablegung der Staatsprüfung teilweise dispensiert werden.

§ 52.

Die Prüfungstaxe sowie die für das Staatsprüfungszeugnis entfallende Stempelgebühr, ferner die Gebühr für die Ausfertigung des Zeugnisses (2 K) sind bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zugleich bei der Überreichung des Gesuches um Zulassung zur Prüfung gegen Erfolgung einer Bescheinigung zu erlegen.

Die von Kandidaten, welche zur Prüfung nicht erschienen sind, gezahlten Prüfungstaxen sind zugunsten der Prüfungskommission verfallen. Ebenso verfällt die gezahlte Prüfungstaxe sowie der Anspruch auf Befreiung von derselben für die später abzulegende Staatsprüfung bei Kandidaten, welche zwar ihr Nichterscheinen bei der Prüfung angezeigt, aber in nicht unzweifelhafter Weise gerechtfertigt haben.

§ 53.

Wenn ein Kandidat der zweiten Staatsprüfung in seinem letzten Studiensemester von der Zahlung des ganzen oder halben Unterrichtsgeldes befreit war, so ist er auch von der Zahlung der ganzen oder halben Taxe für diese Staatsprüfung befreit, falls er sie in dem nächst darauffolgenden Semester ablegt. Bei späterer Ablegung ist er unnachsichtlich zur Taxzahlung verpflichtet.

§ 54.

Aus was immer für einen Titel entspringende Taxbefreiungen haben auf Wiederholungsprüfungen keine Anwendung.

§ 55.

Die Taxen werden unter die Examinatoren zu gleichen Teilen verteilt, wobei der Vorsitzende und jener Professor, unter dessen Aufsicht die praktische Prüfung stattfindet, je zwei Teile zu erhalten haben.

§ 56.

Diese Verordnung tritt sofort in Wirksamkeit.

Marchet m. p. **Ebenhoch** m. p.

Nr. 42.

Erlaß des Ministers für Kultus und Unterricht vom 9. Juli 1908, Z. 30705,

betreffend die Veröffentlichung des Verzeichnisses der für allgemeine Volks- und Bürgerschulen sowie für die mit diesen verbundenen speziellen Lehrkurse und für Mädchen-Fortbildungskurse als zulässig erklärten Lehrbücher und Lehrmittel.

Mit Beziehung auf die h. a. Erlässe vom 7. Dezember 1885, Z. 19173,[1]) und vom 28. Juni 1907, Z. 26882,[2]) wird das nachfolgende Verzeichnis der zum Unterrichtsgebrauche an den allgemeinen Volksschulen, an den Bürgerschulen, an den mit allgemeinen Volksschulen oder mit Bürgerschulen verbundenen speziellen Lehrkursen und an den Fortbildungskursen für Mädchen zugelassenen Lehrbücher und Lehrmittel kundgemacht.

---

[1]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1885, Nr. 46, Seite 269.
[2]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1907, Nr. 40, Seite 229.

Verzeichnis

er zum Lehrgebrauche in den allgemeinen Volksschulen, in den ürgerschulen und in den mit Volks- oder Bürgerschulen verbundenen peziellen Lehrkursen sowie in den Fortbildungskursen für Mädchen zugelassenen

Lehrbücher und Lehrmittel.

(Geschlossen am 30. Juni 1908.)

I. Lehrbücher.

A.

In deutscher Sprache.

1. Für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen.

Religionsbücher *).

a) Für katholische Religionslehre.

leiner Katechismus der katholischen Religion. (Für Volksschulen.) Mit Approbation des österreichischen Gesamt-Episkopates vom 9. April 1894. Gebunden 30 h.

ittlerer Katechismus der katholischen Religion. (Für Volks- und Bürgerschulen.) Mit Approbation des österreichischen Gesamt-Episkopates vom 9. April 1894. Gebunden 64 h.

roßer Katechismus der katholischen Religion. (Für Volks- und Bürgerschulen.) Mit Approbation des österreichischen Gesamt-Episkopates vom 9. April 1894. Gebunden 80 h.

---

*) Die Verwendung der in diesem Verzeichnisse angeführten Religionslehrbücher ist unter der Voraussetzung gestattet, daß sie von der bezüglichen konfessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind. (§ 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48.)

Von diesen Lehrbüchern sind nachstehende Ausgaben erschienen:

a) Für die Erzdiözese Wien.
b) „ „ Lavanter Diözese.
c) „ „ Erzdiözese Görz und die Diözese Triest-Capodistria.
d) „ „ „ Olmütz „ „ „ Brünn.
e) „ den Sprengel des fürstbischöflichen Vikariates in Teschen.
} Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

f) „ die Erzdiözese Prag und die Diözese Budweis.
g) „ „ Diözese Königgrätz.
} Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

h) „ „ Erzdiözese Salzburg. Salzburg. Zaunrith'sche Buchdruckerei.
i) „ „ Diözese Linz. Linz-Urfahr. Katholischer Preßverein.
k) „ „ „ St. Pölten. St. Pölten. Johann Gregora.
h) „ „ „ Gurk. Klagenfurt. St. Josefs-Vereins-Buchdruckerei.
m) „ „ „ Leitmeritz. Warnsdorf und Wien. Ambros Opitz.
n) „ „ „ Brixen, und zwar der Mittlere Katechismus im Verlage des katholischen Preßvereins in Brixen, der Große Katechismus im Verlage von A. Wegers Buchhandlung. (Der kleine Katechismus ist in dieser Ausgabe nicht erschienen.)

Kurze Biblische Geschichte des Alten und Neuen Testaments für die katholische Jugend der unteren Klassen der allgemeinen Volksschulen. Von Johann Panholzer. Approbiert vom Gesamt-Episkopate Österreichs den 19. November 1901. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 50 h.

Große Biblische Geschichte des Alten und Neuen Testamentes für die katholische Jugend der Bürgerschulen und der oberen Klassen der allgemeinen Volksschulen. Von Johann Panholzer. Approbiert vom Gesamt-Episkopate Österreichs den 19. November 1901. Mit einem Titelbilde, 100 in den Text gedruckten Bildern und 3 Kärtchen. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K.

Biblische Geschichte des alten und neuen Testamentes für österreichische allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen. Mit 100 Abbildungen und 3 Kärtchen. Von Johann Panholzer. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 90 h.

Die Biblische Geschichte des alten und neuen Testamentes für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen. Von Dr. Schuster. Ausgabe mit 114 Abbildungen und 1 Karte. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1902. Gebunden 90 h.

Die Biblische Geschichte des alten und neuen Testamentes für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen. Von Dr. Schuster. Ausgabe mit 52 Abbildungen und 3 Kärtchen. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 90 h.

Die Evangelien, Lektionen und Episteln auf alle Sonn- und Festtage des katholischen Kirchenjahres. Mit Approbation der hochwürdigsten fürsterzbischöflichen Ordinariate von Wien, Salzburg und Olmütz und der hochwürdigsten fürstbischöflichen und bischöflichen Ordinariate von Breslau, Brixen, Brünn, Gurk, Laibach, Lavant, Linz, St. Pölten und Seckau. Nach der Bibelübersetzung von A. Arndt S. J. umgearbeiteter Abdruck des Textes vom Jahre 1902. Wien. 1908. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K. (M. Z. 17741 ex 1908.)

Die Evangelien, Lektionen und Episteln auf alle Sonn- und Festtage des katholischen Kirchenjahres mit der Leidensgeschichte unseres Heilandes. Durchgesehene Auflage. Mit Gutheißung der hochw. Bischöfe der böhmischen Kirchenprovinz. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 1 K.

Die Zeremonien des öffentlichen kirchlichen Gottesdienstes im katholischen Kirchenjahre. Dargestellt und erklärt von P. Franz Edmund Krönes. Mit 21 Illustrationen. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 70 h.

Katholisches Gebet- und Gesangbuch. 2., ergänzte Auflage. Approbiert von den hochw. bischöfl. Ordinariaten St. Pölten und Linz. Gebunden 80 h. Wien. Im k. k. Schulbücher-Verlage. Ausgabe vom Jahre 1902.

Katholisches Gesangbuch mit unterlegtem Notentexte. Approbiert von dem fürsterzbischöflichen Ordinariate in Wien und den bischöfl. Ordinariaten St. Pölten und Linz. Wien. Im k. k. Schulbücher-Verlage. Gebunden 1 K.

— — Dasselbe ohne Notensatz. Approbiert von dem fürsterzbischöflichen Ordinariate in Wien und den bischöflichen Ordinariaten St. Pölten und Linz. Wien. Im k. k. Schulbücher-Verlage. Gebunden 50 h.

Te deum laudamus. Gesangbuch für die Diözese St. Pölten. Im Anschlusse an die Orgelbegleitung zweistimmig bearbeitet. Mit Approbation des hochwürdigsten bischöflichen Ordinariates in St. Pölten. Wien, 1908. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K. (M. Z. 28352 ex 1908.)

Bergmann Josef, Liturgik, zum Gebrauche an Volks- und Bürgerschulen. 6., verbesserte Auflage. Prag. F. Kytka. Preis 50 h, gebunden 60 h.

Deimel, Dr. Theodor, Katholische Zeremonienlehre für allgemeine Volks- und Bürgerschulen. Wien, 1907. A. Pichlers Witwe und Sohn. Gebunden 60 h. (M. Z. 32134 ex 1907.)

Fischer Franz, Die Zeremonien der katholischen Kirche. 27., unveränderte Auflage. Wien, 1904. Mayer und Komp. Gebunden 68 h.

Fuchsberger Josef, Darstellungen aus der Geschichte der Kirche Christi. Lehrbuch für Bürgerschulen. Mit 16 Abbildungen. 4. Auflage. Wien, 1906. St. Norbertus-Verlagsbuchhandlung. Gebunden 1 K 20 h.

Knecht, Dr. Friedrich Justus, Kurze biblische Geschichte für die unteren Schuljahre der katholischen Volksschule. Mit 46 Bildern. Bearbeitet nach der biblischen Geschichte von Schuster-Mey. Wien, 1903. Herder. Gebunden 36 h.

Kühnl Adolf, Abriß der Kirchengeschichte zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen. 2. Auflage. Wien, 1907. A. Pichlers Witwe und Sohn. Gebunden 1 K 10 h. (M. Z. 36254 ex 1907.)

— — Die Zeremonien der katholischen Kirche zum Unterrichtsgebrauche für Bürgerschulen. 1. Auflage. Teplitz-Schönau, 1904. Selbstverlag. Gebunden 1 K.

Osen Anton, Kurzer Abriß der Kirchengeschichte für Bürgerschulen. 3. Auflage. Mit 34 Abbildungen. Gebunden 1 K 10 h. Selbstverlag. Prachatitz. 1905.

Richter Josef, Lehrbuch der Kirchengeschichte für Bürgerschulen. Wien 1903. Ambros Opitz. Preis, gebunden 1 K.

Schuster, Dr., Kurze biblische Geschichte. Wien, 1903. Herder. 36 h.

Stelzl Josef, Kurzgefaßte Kirchengeschichte in Einzelbildern. 2. Auflage. Klagenfurt, 1905. St. Josef-Verein. Preis in Leinen gebunden 1 K 70 h.

Wagner Ferdinand, Erzählungen aus der Kirchengeschichte. 12., verbesserte Auflage. Wien 1902. F. Tempsky. Gebunden 1 K.

— — Zeremonien der katholischen Kirche. 9. (verbesserte) Auflage. Prag 1902. F. Tempsky. Preis 50 h.

Rechberger Heinrich, Erstes Religionsbüchlein für Taubstumme. Linz, 1905. Katholischer Preßverein. Gebunden 60 h. (M. Z. 8426 ex 1905.)

— — Zweites Religionsbüchlein für Hilfs- und Taubstummenschulen. Linz, 1907. Katholischer Preßverein. Gebunden 1 K 50 h. (M. Z. 42503 ex 1907.)

Flandorfer Ignaz, Großer Katechismus für Blinde. Verlag der n.-ö. Landes-Blindenschule in Purkersdorf. 10 K.

b) Für altkatholische Religionslehre.

Katechismus. Leitfaden beim altkatholischen Religionsunterrichte. 2. Auflage. Warnsdorf 1880. Ed. Strache.

c) Für evangelische Religionslehre *).

Aust Karl, Lehrbuch der Kirchengeschichte für den evangelischen Religionsunterricht an Mittelschulen, Volks- und Bürgerschulen. 4., unveränderte Auflage. Mit einer Karte. Wien. Alfred Hölder. 1905. Preis, gebunden 1 K 24 h.

Auswahl evangelischer Kirchenlieder zum Schulgebrauche. Wien. Karl Fromme.

Fischer Synesius und Eberhard, Der kleine Katechismus Dr. Martin Luthers nebst Bibelsprüchen, biblischen Beispielen und Kirchenliedern. Für die evangelischen Kinder an Volks- und Bürgerschulen. Aussig, 1904. Im Selbstverlage der Verfasser. Preis 50 h.

a) Ausgabe mit den Liederworten des Württemberger Gesangbuches. 2. Auflage.
b) „ „ „ „ „ Oberösterreicher „

Liederschatz. Ausgewählte evangelische Kirchenlieder zum Schulgebrauche. 2. Auflage. Wien. Theodor Daberkow. Preis, gebunden 60 h.

Petermann A. G., Vollständiges Sprachbuch zu Luthers kleinem Katechismus. Dresden. Alwin Huhle. 46. Auflage. Preis, gebunden 50 Pf.

Witz-Oberlin Ch. Alph., Der Heidelberger Katechismus. 4., durchgesehene Auflage. Wien, 1905. W. Braumüller. Kartoniert 1 K.

d) Für mosaische Religionslehre.

Bader Moritz, Biblische Geschichte und Religionslehre für die israelitische Volksschuljugend. Wien, 1908. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Teil, halbsteif gebunden 30 h.
II. Teil, gebunden 60 h. (M. Z. 48444 ex 1907.)

Bondi E., Limmud Haddath, Leitfaden zum Religionsunterrichte der israelitischen Volks- und Bürgerschul-Jugend. Bernh. Epstein in Brünn.

I. Teil. 8., unveränderte Auflage. 50 h, gebunden 60 h.
II. Teil. 8., „ „ Mit einem geographischen Anhange und einer Karte von Palästina. Preis, gebunden 96 h.
III. Teil. 2., unveränderte Auflage. 60 h, gebunden 72 h. (M. Z. 26082 ex 1907.)

---

*) Die Verwendung von Ausgaben der vollständigen heiligen Schrift, und zwar des alten und neuen Testamentes sowie des neuen Testamentes allein (mit oder ohne Psalmen), wird unter der Voraussetzung gestattet, daß solche Ausgaben den schulhygienischen Anforderungen entsprechen, und daß dieselben vom k. k. Evangel. Oberkirchenrate zugelassen werden. (§ 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48.)

Fuchs Rudolf, חֲמִשָּׁה חוּמְשֵׁי תוֹרָה. Der Pentateuch für den Schulgebrauch bearbeitet, vollständige Ausgabe, übersetzt nach der korrespondierenden Linien-Methode, nebst einer Leselehre der רש״י-Schrift und einem Auszuge aus dem Kommentare רש״י, dann einem für die betreffende Klasse entsprechenden grammatischen Anhange. Wien. Selbstverlag.

בראשית = (B'reschit). Das erste Buch Moses. 13., unveränderte Auflage. Gebunden 1 K 48 h.

שמות = (Sch'mot). Das zweite Buch Moses. 11., unveränderte Auflage. Gebunden 1 K 52 h.

ויקרא = (Wajikra). Das dritte Buch Moses. 5., unveränderte Auflage. Gebunden 1 K 10 h.

במדבר = (Bamidbar). Das vierte Buch Moses. 6., unveränderte Auflage. Gebunden 1 K 8 h.

דברים = (Debarim). Das fünfte Buch Moses. 5., unveränderte Auflage. Gebunden 1 K 20 h.

Dem Buche שמות sind Abbildungen der Stiftshütte und ihrer Gerätschaften, dem Buche במדבר eine Karte, die Züge der Israeliten durch die Wüste betreffend, beigegeben.

— — Tefillot Jeschurun, Israelitisches Gebetbuch mit Berücksichtigung der Jugend. 2. Auflage. Preis, in Leinwand gebunden 1 K 8 h. Wien, 1899. Verlag des Herausgebers.

Gebetbuch für den sabbathlichen Jugend-Gottesdienst in der Wiener israelitischen Kultusgemeinde. Mit einem Anhange und einer Notenbeilage. Der neuen Folge 5. Auflage. Wien 1907. Eigentum und Verlag der Wiener israelitischen Kultusgemeinde. In Kommission bei L. D. Hirschler und Komp. In Leinwand gebunden 70 h. (M. Z. 45872 ex 1907.)

Grün, Dr. Nathan, Reschith dath morascha, Anfangsunterricht in der mosaischen Religion. I. Stufe. 6. (verbesserte) Auflage. 1905. Prag. J. Brandeis. Kartoniert 40 h.

— — Thorath dath morascha, Lehrbuch der mosaischen Religion und biblischen Geschichte. Prag. J. B. Brandeis.

II. Stufe. 4., verbesserte Auflage. 1906. Kartoniert 72 h.

Israelitisches Gebetbuch. Herausgegeben vom mährisch-schlesisch-israelitischen Lehrerverein. 3. Auflage. Wien. J. Schlesinger. Gebunden 64 h.

Königsberg S., Alluph Thephillah, Gebet- und Hebräisches Lehr- und Lesebuch. Herausgegeben vom israel. Landes-Lehrervereine in Böhmen. 5., unveränderte Auflage. Prag, 1905. Jakob B. Brandeis. Preis, in Leinwand gebunden 1 K.

Mautner J. und **Kohn** S., Biblische Geschichte und Religionslehre für die israelitische Jugend an Volksschulen. Nach dem Lehrplane der israelitischen Kultusgemeinde Wien. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.

1. Heft. Für das 3. und 4. Schuljahr. 4., unveränderte Auflage. 1908. Preis, kartoniert 80 h. (M. Z. 26288 ex 1908.)
2. Heft. Für das 5. Schuljahr. 5., unveränderte Auflage. 1907. Preis, kartoniert 1 K 30 h. (M. Z. 24203 ex 1907.)

— — Biblische Geschichte und Religionslehre für die israelitische Jugend an Bürgerschulen. Nach dem Lehrplane der israelitischen Kultusgemeinde Wien. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.

1. Heft. 3., unveränderte Auflage. 1907. Preis, kartoniert 1 K. (M. Z. 2349 ex 1907.)
2. „ 2., „ „ 1904. „ „ 1 K.
3. „ 2., „ „ 1906. „ „ 1 K 20 h.

Siddur Kôl Jakob, Gebete Israels. Für den Schulgebrauch neu geordnet sorgfältig durchgesehen von dem israelitischen Religionslehrervereine „E in Wien. 2., verbesserte Auflage. Wien, 1903. Josef Schlesinger. Gebu 1 K 5 h. (M. Z. 22890 ex 1908.)

Weiß, Dr. Adolf, Die Biblische Geschichte nach den Worten der Heiligen Sc Wien, 1903. K. k. Schulbücherverlag.

I. Teil. Von der Erschaffung der Welt bis zum Tode Moses. Preis, geh 2 K 20 h, gebunden 2 K 40 h.

Wolf, Dr. G., Die Geschichte Israels für die israelitische Jugend. Nach dem des Verfassers neu herausgegeben von Dr. H. Pollak. Wien bei A. Höl

1. Heft. 15., unveränderte Auflage. Gebunden 96 h.
2. Heft. 15., unveränderte Auflage. Gebunden 1 K 4 h.
3. Heft. 11., unveränderte Auflage. Gebunden 76 h.
4. Heft (für Bürgerschulen). 11., verbesserte Auflage. 1908. Geheftet (M. Z. 42259 ex 1907.)
5. Heft (für Bürgerschulen). 11. Auflage. 1908. Geheftet 64 h. (M. Z. 1 ex 1908.)

(Siehe auch L.: Lehrbücher in hebräischer Sprache.)

2. Für allgemeine Volksschulen.

Lesebücher.

Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen. I. Teil. (Fibel.) Mit Bildnisse Sr. Majestät des Kaisers. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verl

Fibel nach der analytisch-synthetischen Schreiblese-Methode, von J. und Fr. Branky.

A. Ausgabe in Schrägschrift. 1902. Mit Abbildungen von Koloman M Gebunden 50 h.

B. Ausgabe in Steilschrift (von Em. Bayr). Gebunden 50 h.
Fibel von Dr. Kummer, Fr. Branky und R. Hofbaue Abbildungen von Koloman Moser.

C. Ausgabe in Schrägschrift. 1902. Gebunden 50 h.

D. Ausgabe in Steilschrift. 1902. (Von Em. Bayr). Gebunden 50 h.

E. Fibel zum Teil mit Antiquadruck. 1902. (I. Teil des dreiteiligen Leseb von Franz Branky und Theodor Ziegler. Gebunden 60 h.

F. Fibel mit einem Anhange in Antiquadruck (I. Teil des fünfteiligen buches), von Dr. G. Ullrich, J. Vogl und Fr. Branky. Ausgab Jahre 1902. Gebunden 40 h.

G. Fibel ohne Antiquadruck (I. Teil des achtteiligen Lesebuches) Dr. G. Ullrich, J. Vogl und Fr. Branky. Ausgabe vom Jahre Gebunden 40 h.

H. Fibel zum Schreibleseunterrichte nach der zerlegenden und zusa fassenden Grundwörtermethode, von F. Wiesenberger. Wien Gebunden 60 h.

J. Schreiblese-Fibel auf Grund zusammenhängender Anschauungskreis mit Benützung phonetischer Grundsätze. Bearbeitet von Karl St Dr. Franz Wollmann und Karl Wintersperger. 1907. Geb (M. Z. 21332 ex 1906.)

---

*) Jede dieser Fibeln kann als I. Teil bei jedem der approbierten Lesebücher verwendet

Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen. (Ausgabe in drei Teilen.) Veränderte Ausgabe. Von G. Zeynek, Dr. Jos. Mich und Alois Steuer. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

2. Teil, in Leinwand gebunden 1 K 10 h.
3. „ „ „ „ 1 K 60 h.

Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen. (Ausgabe in vier Teilen.) Von Dr. Karl Kummer, Franz Branky und Raimund Hofbauer. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

2. Teil, mit Sprachübungen von Franz Branky. 1902. In Leinwand gebunden 1 K 10 h.
3. Teil, in Leinwand gebunden 1 K 30 h.
4. „ „ „ „ 1 K 60 h.

Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen. (Ausgabe in fünf Teilen.) Von Dr. Georg Ullrich, W. Ernst und Fr. Branky. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

2. Teil mit sprachlehrlichen Übungsstoffen als Anhang von Josef Lehmann. Ausgabe vom Jahre 1902, gebunden 60 h.
3. Teil mit sprachlehrlichen Übungsstoffen als Anhang von Josef Lehmann. Ausgabe vom Jahre 1902, gebunden 90 h.
4. Teil. Ausgabe vom Jahre 1902; gebunden 1 K 10 h.
5. „ „ „ „ „ „ 1 K 20 h.

Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen. (Ausgabe in fünf Teilen.) Von Dr. Karl Kummer, Franz Branky und Raimund Hofbauer. Wien 1903. K. k. Schulbücher-Verlag.

2. Teil. Gebunden 80 h.
3. „ „ 1 K 20 h.
4. „ „ 1 K 60 h.
5. „ „ 1 K 80 h. (M. Z. 23195 ex 1907.)

Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen. (Ausgabe für fünfklassige Volksschulen, in welchen jeder Klasse ein Schuljahr entspricht.) Von Dr. Karl Kummer, Franz Branky und Raimund Hofbauer. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

2. Teil, Ausgabe vom Jahre 1902, gebunden 70 h.
3. „ „ „ „ „ „ 90 h.
4. „ „ „ „ „ „ 1 K 20 h.
5. „ „ „ „ „ „ 1 K 30 h.

Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen. (Ausgabe in sechs Teilen.) Von Dr. Karl Kummer, Franz Branky und Raimund Hofbauer. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

2. Teil, Ausgabe vom Jahre 1902, gebunden 70 h.
3. „ gebunden 90 h.
4. „ Ausgabe vom Jahre 1902, gebunden 1 K 20 h.
5. „ gebunden 1 K 40 h.
6. „ „ 1 K 60 h.

Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen. (Ausgabe in acht Teilen.) Von Dr. Georg Ullrich, W. Ernst und Fr. Branky. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

2. Teil. Ausgabe vom Jahre 1902, gebunden 52 h.
3. „ „ „ „ „ „ 64 h.
4. „ „ „ „ 1903, „ 84 h.
5. „ gebunden 90 h.
6. „ „ 1 K.
7. „ Ausgabe vom Jahre 1902, gebunden 1 K.
8. Teil, gebunden 1 K 10 h.

Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen. (Ausgabe in acht Te
Von Dr. Karl Kummer, Franz Branky und Raimund Hofba
Wien, 1903. K. k. Schulbücher-Verlag.
2. Teil. Preis, gebunden 80 h.
3. „ „ „ 1 K 20 h.

Rieger, Dr. Karl und **Stejskal**, Dr. Karl, im Vereine mit Rudolf Auf
Hans **Fraungruber**, Moritz **Habernal**, Karl **Schwalm**, Marie Sch
Eduard **Siegert**, Josef **Stegbauer**, Dr. Vinzenz **Suchomel** und F
Zoder, Deutsches Lesebuch für allgemeine Volksschulen. (Ausgabe für V
Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.
2. Teil. 2., veränderte Auflage. Preis, gebunden 70 h.
3. „ 2., „ „ „ „ 90 h.
4. „ 2., „ „ „ „ 1 K 20 h.
5. „ 2., „ „ „ „ 1 K 30 h.

Ambros Josef, Schreiblese-Fibel. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.
100. Auflage. Gebunden 40 h. (M. Z. 27530 ex 1908.)

Bielig Josef und **Czerny** Franz, Lesebuch für österreichische allgemeine V
schulen. Ausgabe für ein- bis dreiklassige Volksschulen. Wien, 1906. F. Tem
I. Teil: Fibel. Für das 1. Schuljahr. Gebunden 70 h.
II. Teil. Für das 2. und 3., beziehungsweise auch das 4. Sch
Gebunden 1 K 60 h.
III. Teil: Für das 4. bis 8. Schuljahr. Gebunden 2 K 40 h.

Brandl, Dr. Josef, Fibel und erstes Lesebuch für die Volksschulen Kä
7. Auflage. Klagenfurt. Kleinmayr. Gebunden 26 kr.

Frisch Franz und **Rudolf** Franz, Deutsches Lesebuch für allgemeine
reichische Volksschulen. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.
Ausgabe A. Für fünfklassige Volksschulen, in welchen jeder Klas
Schuljahr entspricht.
I. Teil. Fibel. 1. Schuljahr. 1908. Gebunden 70 h. (M. Z. 1343 ex
II. Teil. Für das 2. Schuljahr. 2. Auflage. 1907. Kartoniert
(M. Z. 42663 ex 1907.)
III. Teil. Für das 3. Schuljahr. Kartoniert 90 h.
IV. Teil. Für das 4. Schuljahr. Kartoniert 1 K 15 h.
V. Teil. Für das 5. Schuljahr. Kartoniert 1 K 30 h.
Ausgabe B für vier- und mehrklassige Volksschulen.
II. Teil. 2. und 3. Schuljahr. Gebunden 1 K 20 h. } (M. Z. 27334 ex
III. Teil. 4. und 5. Schuljahr. Gebunden 1 K 60 h. }
IV. Teil. 6., 7. und 8. Schuljahr. Gebunden 2 K 50 h. (M. Z. 18100 ex
Ausgabe C für ein- bis dreiklassige Volksschulen.
II. Teil. 2.—4. Schuljahr. Mit einer Kartenbeilage. Gebunden 1 K
(M. Z. 27334 ex 1908.)
III. Teil. 4.—8. Schuljahr. Mit einer Kartenbeilage. Gebunden 2 K
(M. Z. 27334 ex 1908.)

Frühwirth und **Fellner**, Fibel nach der analytisch-synthetischen Lesemethode.
A. Pichlers Witwe und Sohn.
Ausgabe A (ohne Lateinschrift). 102., unveränderte Auflage. Bearbeite
A. Fellner. Preis 50 h.
Ausgabe B (mit Lateinschrift). 8., unveränderte Auflage. 1908. Bearbeite
A. Fellner. Preis 50 h. (M. Z. 24419 ex 1908.)

[...]nrich Josef, Schreiblesefibel. Ausgabe A in 2 Abteilungen mit Tust'schen Schriftformen. Wien. F. Tempsky.
1. Abteilung. 437., unveränderte Auflage. Preis, gebunden 40 h.
2. Abteilung. 394., unveränderte Auflage. Preis, gebunden 40 h.
Beide Abteilungen in einem Bande 70 h.

— — Schreiblesefibel. Ausgabe A in 2 Abteilungen mit Greiner'schen Schriftformen.
1. Abteilung. 441., unveränderte Auflage. 1906. Preis, gebunden 40 h.
2. Abteilung. 392. Auflage. Preis, gebunden 40 h.
Beide Abteilungen in einem Bande 70 h.

— — Schreiblesefibel für die österreichischen allgemeinen Volksschulen. Ausgabe B in einer Abteilung. Wien 1905. F. Tempsky. 53., unveränderte Auflage. Preis, gebunden 60 h.

— — Lese- und Sprachbuch für die fünf- und mehrklassigen österreichischen allgemeinen Volksschulen, bearbeitet und herausgegeben von Emanuel Reinelt. Wien. F. Tempsky.
1. Teil (Schreiblesefibel). 45. Auflage (Ausgabe mit Steilschriftformen) 50 h.
2. Teil. 20., unveränderte Auflage, gebunden 80 h. 1906.
3. Teil. 19., unveränderte Auflage, gebunden 1 K 20 h. 1906.
4. Teil. 19., unveränderte Auflage, gebunden 1 K 85 h. 1907. (M. Z. 3952 ex 1907.)
5. Teil. 13., unveränderte Auflage, gebunden 1 K 90 h. 1907. (M. Z. 46597 ex 1906.)

— — Lese- und Sprachbuch für die ein- bis vierklassigen österreichischen allgemeinen Volksschulen. Wien. F. Tempsky.
1. Teil (für das 2. und 3. Schuljahr). 162., unveränderte Auflage, gebunden 1 K 10 h.
2. Teil (für das 4. und 5. Schuljahr). 111., unveränderte Auflage, geb. 1 K 50 h.
3. Teil (für das 6., 7. und 8. Schuljahr). Mit 56 Abbildungen und 3 Karten in Farbendruck. 53., unveränderte Auflage, gebunden 2 K 10 h.

[J]acobi, Dr. Alfred und **Mehl** Hermann, Deutsches Lesebuch für allgemeine Volksschulen in 5 Teilen. Wien. Manz.
1. Teil (Fibel). Bearbeitet von Viktor Pilečka und Julius Schenner. 3., unveränderte Auflage. 1902. Gebunden 60 h.
2. Teil (für das 2. Schuljahr). Bearbeitet von Viktor Pilečka und Richard Winkler. 7. Auflage. Preis, gebunden 80 h.
3. Teil (für das 3. Schuljahr). Bearbeitet von Viktor Pilečka. 7. Auflage. Preis, gebunden 90 h.
4. Teil (für das 4. Schuljahr). Bearbeitet von Viktor Pilečka und Robert Hanke. 6. Auflage, gebunden 1 K 30 h.
5. Teil (für das 5. Schuljahr). Bearbeitet von Viktor Pilečka und Richard Roßbach. 6. Auflage, gebunden 1 K 50 h.

[K]aulich Joh., Lesebuch für die deutschen Volksschulen in Mähren und Schlesien. I. Teil: Fibel. Bearbeitet von Anna Tursky. 4., unveränderte Auflage. Mit Originalzeichnungen von Heinrich Jakesch. Wien. F. Tempsky. 1906. Preis, gebunden 60 h.

Kraft Josef und **Wichtrei** Franz, Wiener Fibel nach der Normalwörtermethode. Unter Mitwirkung von F. Echsel, J. W. Holczabek und E. Wohlbach bearbeitet. Mit 19 farbigen und vielen schwarzen Originalabbildungen. Wien, 1906. F. Tempsky. Gebunden 75 h.

— — Mein erstes Schulbuch. Fibel nach der Normalwörtermethode für die allgemeinen Volksschulen Österreichs. Mit 19 farbigen und vielen schwarzen Originalabbildungen. Wien, 1906. F. Tempsky. Gebunden 75 h.

Mair Franz, Deutsches Lesebuch für die allgemeinen Volksschulen Niederösterreichs. Herausgegeben von Franz Echsel, Karl Hilber, Johann W. Holczabek, Josef Kraft, Leopold Lampl, Bernhard Merth, Gottfried Ribing, Johann Mich. Schuster, Franz Wichtrei und Ernst Wohlbach.

I. Teil: Fibel. Für das 1. und 2. Schuljahr. 3., unveränderte Auflage, Wien, 1907. F. Tempsky. Preis, gebunden 70 h.

— — Deutsches Lesebuch für die ein- bis dreiklassigen Volksschulen Niederösterreichs. Herausgegeben von Franz Echsel, Karl Hilber, Johann W. Holczabek, Josef Kraft, Leopold Lampl, Bernhard Merth, Gottfried Ribing, Johann Mich. Schuster, Franz Wichtrei und Ernst Wohlbach. Wien. F. Tempsky.

II. Teil. (Mittelstufe.) Mit 1 Karte von Niederösterreich und 33 Abbildungen. 3., unveränderte Auflage. 1906. Preis, gebunden 1 K 50 h.

III. Teil. (Oberstufe.) Mit 3 Karten und 59 Abbildungen. 3., unveränderte Auflage. Preis, gebunden 2 K 10 h.

— — Lese- und Sprachbuch für vier- und fünfklassige Volksschulen in Niederösterreich. Im Vereine mit Franz Echsel, Konrad Eidam, Johann W. Holczábek, Leopold Lampl, Bernhard Merth, Gottfried Ribing, Johann Mich. Schuster und Ernst Wohlbach herausgegeben von Josef Kraft und Franz Wichtrei. Wien, 1907. F. Tempsky.

Mittelstufe (2., 3., 4. und 5. Schuljahr). Mit 46 Abbildungen. Geb. 2 K 40 h.
Oberstufe (6., 7. und 8. Schuljahr). Mit 47 Abbildungen. Geb. 2 K 40 h.

— — Deutsches Lesebuch für fünfklassige allgemeine Volksschulen Nieder-Österreichs, in welchen jeder Klasse ein Schuljahr entspricht. Herausgegeben von Franz Echsel, Johann W. Holczabek, Josef Kraft, Karl Rieck, Dr. Friedrich Umlauft, Franz Wichtrei und Ernst Wohlbach. Wien. F. Tempsky.

I. Teil	(für die 2. Klasse),	11.,	unveränderte Auflage.		Gebunden 85 h.
II. „	(für die 3. Klasse),	9.,	„	„	„ 90 h.
III. „	(für die 4. Klasse),	7.,	„	„	1906. Geb. 1 K 20 h.
IV. „	(für die 5. Klasse),	9.,	„	„	Gebunden 1 K 45 h.

Niedergesäß Robert, Deutsches Lesebuch für allgemeine Volksschulen. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.

2. Schuljahr,	43. Auflage,	gebunden	28 kr.
3. „	38. „	„	36 „
4. „	33. „	„	46 „
5. „	39. „	„	52 „

Reinelt Emanuel, Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen. Wien. F. Tempsky. 1. Teil: Fibel. Erstes Schuljahr. Unter Mitwirkung mehrerer Schulmänner herausgegeben.

Ausgabe A. Ohne lateinische Druckschrift. 13., unveränderte Auflage. 1908. Gebunden 60 h. (M. Z. 41898 ex 1907.)

„ B. Mit lateinischer Druckschrift. 9., im wesentlichen unveränderte Auflage. 1905. Gebunden 70 h. (M. Z. 37632 ex 1904.)

— — Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen. Ausgabe für ein-, zwei- und dreiklassige Volksschulen. Wien. F. Tempsky.

II. Teil. Mit 1 Titelbilde und 39 Textfiguren. 5., unveränderte Auflage. Gebunden 1 K 20 h.

III. Teil. Mit 1 Titelbilde und 69 Textfiguren. 5. Auflage. Gebunden 2 K 20 h. (M. Z. 47605 ex 1907.)

..elt Emanuel, Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen. Ausgabe für vierklassige Volksschulen. Wien. F. Tempsky.

II. Teil. 2. und 3. Schuljahr. Mit 1 Titelbild und 24 Textabbildungen. Preis, gebunden 1 K 20 h.
III. Teil. 4. und 5. Schuljahr. Mit 1 Titelbild und 34 Textabbildungen. Preis, gebunden 1 K 60 h.
IV. Teil. 6., 7. und 8. Schuljahr. Mit 1 Titelbild, 62 Textabbildungen und 12 Farbendruckkarten. Preis, gebunden 2 K 30 h.

— Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen. Ausgabe für fünfklassige Volksschulen, in welchen jeder Klasse ein Schuljahr entspricht. Wien. F. Tempsky.

2. Teil. 2. Schuljahr. 7., unveränderte Auflage, gebunden 80 h.
3. „ 3. „ 7., „ „ „ 90 h.
4. „ 4. „ 6. Auflage, gebunden 1 K 30 h.
5. „ 5. „ 5. „ „ 1 K 80 h.

— Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen. Ausgabe für fünfklassige Volksschulen mit 8 Schuljahren. Wien, F. Tempsky. 1906.

II. Teil (2. Schuljahr), gebunden 80 h.
III. „ 3. „ „ 90 h.
IV. „ (4. und 5. Schuljahr), gebunden 1 K 60 h.
V. „ (6., 7. und 8. Schuljahr), gebunden 2 K 30 h.

— Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen. Ausgabe für sechs- und mehrklassige Volksschulen. Wien, 1906. F. Tempsky.

II. Teil (2. Schuljahr), gebunden 80 h.
III. „ 3. „ „ 90 h.
IV. „ 4. „ „ 1 K 30 h.
V. „ (5. u. 6. Schuljahr) „ 2 K 20 h. (M. Z. 24205 ex 1908.)

..iesenberger Fr., Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen. Wien, K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Teil. Unterstufe. 1906. Gebunden 90 h. (M. Z. 19899 ex 1905.)
II. Teil. Mittelstufe. 1907. Gebunden 1 K 70 h. (M. Z. 16575 ex 1907.)
III. Teil. Oberstufe. 1908. Gebunden 1 K 90 h. (M. Z. 4596 ex 1907.)

..ller Franz, Lese- und Sprachbuch für allgemeine Volksschulen in Tirol. (In drei Teilen.) Innsbruck. Verlag der Vereinsbuchhandlung.

I. Teil. 1905. Gebunden 50 h.
II. „ 2. Auflage. 1904. Gebunden 1 K.

Lesebücher für den Blindenunterricht.

..ntlicher Friedrich, Fibel für Blindenschulen. 2., unter Mitwirkung der Blindenerziehungs-Institutsdirektoren S. Heller und A. Mell umgearbeitete Auflage. (Unzial-Schrift.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, steif gebunden 4 K 80 h.

..eller S., Lesebuch für Blindenschulen. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

II. Teil. (Unzial-Schrift), steif gebunden 6 K.
III. „ I. Band (Braille-Schrift), steif gebunden 8 K.
III. „ II. Band (Braille-Schrift), steif gebunden 7 K.

..ntlicher F., **Heller** S. und **Mell** A., Lesebuch für die 2. Klasse österr. Blindenschulen. (Unzial-Schrift.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 6 K.

Schillerwein Johann, Unter Mitwirkung des Direktors des k. k. Blindenerziehungsinstitutes A. Mell. (Braille-Schrift.)
Lesebuch für österreichische Blindenschulen. III. Teil. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 5 K.

Gigerl Emmerich, Lesebuch für österreichische Blindenschulen. IV. Teil. Wien. K. k. Schulbücherverlag. Gebunden 7 K 20 h.

Lesebücher für den Taubstummenunterricht.

Rechberger Heinrich, Fibel für Taubstumme. Wien, 1907. K. k. Schulbücherverlag. Preis, gebunden 60 h.

Merkl W., Deutsches Lesebuch für österreichische Taubstummenschulen. Wien, K. k. Schulbücher-Verlag.
I. Teil. Lese- und Sprachstoffe für das 2. Schuljahr. 2. Auflage. Preis, halbsteif 55 h. (M. Z. 45867 ex 1907.)
II. Teil. Lese- und Sprachstoffe für das 3. Schuljahr. Preis 65 h.
III. „ „ „ „ „ „ 4. „ Preis 1 K.
IV. „ „ „ „ „ „ 5. „ 1903. Preis
V. Teil. Lesestoffe für das 6., 7. und 8. Schuljahr. 1903. Preis 1 K

Lesebücher zum Unterrichte schwachsinniger Kinder.

Schiner Hans und **Bösbauer** Hans, Fibel für abnorme Kinder. (Hilfsschulen) Wien. Karl Graeser und Komp.
I. Teil. 1903. Preis, kartoniert 90 h.
II. „ Herausgegeben unter Mitarbeit von Leopold Miklas. Preis, kartoniert 90 h.

Sprachlehrbücher.

Sprachbuch für österreichische allgemeine Volksschulen, in zwei Teilen, J. Lehmann. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.
I. Teil, für die Unterstufe. Verbesserte Auflage. 1906. Geheftet 16
II. Teil, für die Ober- und Mittelstufe. Verbesserte Auflage. Gebunden 90 h.

Sprachbuch für österreichische allgemeine Volksschulen. Ausgabe in drei Teilen, Josef Lehmann. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.
I. Teil, broschiert 20 h.
II. Teil, gebunden 60 h.
III. Teil, gebunden 90 h.
} Ausgabe 1903.

Sprachbuch für österreichische allgemeine Volksschulen, von Josef Lehm 4 Teile. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.
1. Teil, broschiert 16 h.
2. „ broschiert 24 h.
3. „ gebunden 60 h.
4. „ gebunden 80 h.
} Ausgabe 1902.

Sprachbuch für österreichische allgemeine Volksschulen, von Josef Lehm (Ausgabe für fünfklassige Volksschulen, in welchen jeder Klasse ein Sch entspricht.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Ausgabe vom Jahre 1902.
1. Teil, Preis, broschiert 16 h.
2. „ „ broschiert 26 h.
3. „ „ gebunden 50 h.
4. „ „ gebunden 50 h.

geln für die deutsche Rechtschreibung nebst Wörterverzeichnis. Einzige, vom k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht autorisierte Ausgabe. (Alle Rechte vorbehalten.) Wien, 1902. K. k. Schulbücher-Verlag.

a) Kleine Ausgabe. Veränderte Auflage. Preis, broschiert 20 h.

b) Große Ausgabe. Preis, broschiert 90 h, gebunden 1 K.

Beide Ausgaben auch „mit einheitlichen Schreibweisen“. Preis derselbe.

inelt Emanuel, Sprachbuch für österreichische allgemeine Volksschulen (Ausgabe für fünfklassige Volksschulen, in welchen jeder Klasse ein Schuljahr entspricht). F. Tempsky. Wien.

I. Heft (2. Schuljahr), 5., unveränderte Auflage. 1906. Preis, steif broschiert 25 h.

II. Heft (3. Schuljahr), 5., unveränderte Auflage. 1907. Preis, steif broschiert 30 h.

III. Heft (4. Schuljahr), 5., unveränderte Auflage. 1906. Preis, gebunden 50 h.

IV. Heft (5. Schuljahr), 5., unveränderte Auflage. 1906. Preis, gebunden 50 h.

tein M., **Weiner** B. und **Wrany** W., Deutsche Sprachschule für österreichische allgemeine Volksschulen. In 4 Heften. Wien. Manz, 1902.

1. Heft (2. Schuljahr), 9. von M. Binstorfer neu bearbeitete Auflage, 30 h.
2. „ 3. „ 9. „ „ „ „ „ „ 30 h.
3. „ 4. „ 9. „ „ „ „ „ „ 40 h.
4. „ 5. „ 9. „ „ „ „ „ „ 40 h.

— — Deutsche Sprachschule, Orthographie, Grammatik und Stil in konzentrischen Kreisen. Für österreichische allgemeine Volksschulen. In 3 Heften. Ausgabe B. Wien. Manz.

1. Heft: Unterstufe (2. und 3. Schuljahr), 6. Auflage. 1902. 30 h.
2. Heft: Mittelstufe (4. und 5. Schuljahr), 6. Auflage. 1902. 40 h.
3. Heft: Oberstufe (6., 7. und 8. Schuljahr), 5., revidierte Auflage. Kartoniert 60 h.

Für Taubstummenschulen.

erkl W., Sprachübungen für die Oberklassen der Taubstummenschulen. Wien, 1906. K. k. Schulbücherverlag. Preis, gebunden 1 K.

Rechenbücher.

mbros Josef und **Kopetzky** Franz, Rechenbuch für allgemeine Volksschulen. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.

1. Heft (1. Schuljahr). 1906. 11., unveränderte Auflage.
2. „ 2. „ 1907. 15., „ „ (M. Z. 28764 ex 1907.)
3. „ 3. „ 1907. 15., „ „ (M. Z. 43741 ex 1907.)
4. „ 4. „ 1906. 15., „ „
5. „ 5. „ 1906. 11., „ „

Jedes Heft 30 h.

anby Josef, Erstes Rechenbuch für österreichische allgemeine Volksschulen. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1900. Preis 25 h.

— — Zweites Rechenbuch für österreichische allgemeine Volksschulen. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1904. Preis 50 h.

Koch Leopold, Übungsheft Nr. I. Für ein Beispiel zur Einführung in die gewerbliche Buchhaltung.

Übungsheft Nr. II. Für ein Beispiel zur Einführung in die landwirtschaftliche Buchführung. Stockerau. Im Selbstverlage des Verfassers. Preis pro Heft 20 h.

Kraus K. und **Habernal** M., Erstes Rechenbuch für österreichische allgemeine Volksschulen. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 1902. Preis, broschiert 20 h.

Legerer Peter, Rechenbuch für österreichische allgemeine Volksschulen. Ausgabe für fünfklassige Volksschulen, in welchen jeder Klasse ein Schuljahr entspricht. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Teil. Preis, halbsteif gebunden 30 h.
II. „ „ „ „ 40 h.
III. „ „ „ „ 50 h.

Močnik's Rechenbuch für österreichische allgemeine Volksschulen. Ausgabe in 3 Teilen. Bearbeitet von K. Kraus und M. Habernal. Wien, 1903. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Teil: Unterstufe. Preis, in Halbleinwand gebunden 40 h.
II. „ Mittelstufe. „ „ „ „ 50 h.
III. „ Oberstufe. „ „ „ „ 65 h.

Močnik, Dr. Fr. Ritter von, Rechenbuch für österreichische allgemeine Volksschulen. Auf die Kronenwährung gestellte Ausgabe in drei Teilen. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

Unterstufe. 1902. Preis, gebunden 30 h.
Mittelstufe 1902. Preis, „ 40 h.
Oberstufe. 1902. Preis, „ 50 h.

— — Erstes Rechenbuch für Volksschulen. Auf die Kronenwährung gestellt. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 1902. Broschiert 16 h.

— — Zweites Rechenbuch (desgleichen). 1902. Broschiert 24 h.

— — Drittes Rechenbuch (desgleichen). 1902. Gebunden 28 h.

— — Viertes Rechenbuch (desgleichen). 1902. „ 34 h.

— — Rechenbuch für die fünfte Klasse der österreichischen allgemeinen Volksschulen von 8 Klassen (desgleichen). 1902. Broschiert 20 h.

— — Fünftes Rechenbuch für vier- und fünfklassige Volksschulen. Auf die Kronenwährung umgestellte Ausgabe. 1902. Gebunden 60 h.

— — Fünftes Rechenbuch für sechs-, sieben- und achtklassige Volksschulen. Auf die Kronenwährung umgestellte Ausgabe. 1902. Gebunden 80 h.

— — Zweites Rechenbuch für österreichische allgemeine Volksschulen. Bearbeitet von K. Kraus und M. Habernal. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, broschiert 24 h.

— — Drittes Rechenbuch (desgleichen). Preis, gebunden 30 h.

— — Viertes Rechenbuch (desgleichen). Preis, gebunden 36 h.

— — Rechenbuch für die fünfte Klasse der österreichischen allgemeinen Volksschulen von 8 Klassen (desgleichen). 1902. Preis, broschiert 24 h.

Johann, Erstes Rechenbuch für österreichische allgemeine Volksschulen. Wien, F. Tempsky. 2. Auflage. 1903. Gebunden 40 h.

— Zweites Rechenbuch für österreichische allgemeine Volksschulen. Wien, F. Tempsky. 2. Auflage. 1903. Gebunden 60 h.

— Aufgaben für das mündliche und schriftliche Rechnen. Wien. F. Tempsky.

1. Heft. Ausgabe für ein- und mehrklassige allgemeine Volksschulen einschließlich jener Oberösterreichs. 13. Auflage. Gebunden 40 h.

2. Heft. *a)* Ausgabe für ungeteilte einklassige Volksschulen. 5. Auflage. Gebunden 80 h.

b) Ausgabe für 2-, 3-, 4/5-, 5- sowie 6- und mehrklassige Volksschulen einschließlich jener Oberösterreichs. 10. Auflage. Gebunden 40 h.

3. Heft. *a)* Ausgabe für ungeteilte einklassige Volksschulen. 5. Auflage. Gebunden 80 h. (M. Z. 12939 ex 1908.)

b) Ausgabe für dreiklassige, zweiklassige und geteilte einklassige Volksschulen. Zugleich Ausgabe B für oberösterreichische zweiklassige Volksschulen mit 7—8jährigem Schulbesuche, dreiklassige Volksschulen und vierklassige Volksschulen, in welchen das 3. und 4. Schuljahr in einer Klasse vereinigt sind. 1908. 5. Auflage. Gebunden 50 h. (M. Z. 6253 ex 1908.)

c) Ausgabe für vier- und mehrklassige Volksschulen in Böhmen, Schlesien und Steiermark. 4. Auflage. 1907. Gebunden 50 h. (M. Z. 3448 ex 1907.)

d) Ausgabe für fünfklassige Volksschulen, in welchen jeder Klasse ein Schuljahr entspricht. 3. Auflage. Gebunden 40 h.

e) Ausgabe für vier- und mehrklassige Volksschulen in Ober- und Niederösterreich, Mähren, Kärnten, Krain, Salzburg und Tirol; zugleich Ausgabe A für geteilte einklassige und zweiklassige oberösterreichische Volksschulen mit sechsjährigem Schulbesuche; vier- und fünfklassige oberösterreichische Volksschulen, in welchen das 3. und 4. Schuljahr nicht in einer Klasse vereinigt sind. 3. Auflage. 1907. Preis, gebunden 50 h. (M. Z. 3448 ex 1907.)

4. Heft. *a)* Ausgabe für zweiklassige und geteilte einklassige Volksschulen. 5. Auflage. 1907. Gebunden 80 h. (M. Z. 48357 ex 1906.)

b) Schlußheft für dreiklassige Volksschulen. 3. Auflage. Gebunden 80 h.

c) Ausgabe für vier- und mehrklassige Volksschulen einschließlich jener Oberösterreichs. 9. Auflage. Gebunden 40 h.

5. Heft. *a)* Ausgabe für vier- und mehrklassige Volksschulen einschließlich jener Oberösterreichs. 7. Auflage. Gebunden 80 h.

b) Ausgabe für fünfklassige Volksschulen einschließlich jener Oberösterreichs, in welchen jeder Klasse ein Schuljahr entspricht. 4. Auflage. 1906. Gebunden 50 h.

6. Heft. *a)* Ausgabe für sechs- und mehrklassige Volksschulen. 3. Auflage. Gebunden 60 h.

b) Ausgabe für sechs- und mehrklassige Volksschulen Oberösterreichs. Gebunden 80 h.

Pape Paul, Sammlung von Rechenaufgaben für Volksschulen in 4 Heften. Wien. Ma

1. Heft, neu bearbeitet von Karl Decker. 7. Auflage. 1906. 40
   (M. Z. 40686 ex 1906.)
2. Heft, neu bearbeitet von Karl Decker. 6. Auflage. 1907. 50
   (M. Z. 26451 ex 1907.)
3. Heft. 3. Auflage. 48 h.
4. „ 5. „ 48 h.

Streng Karl, Rechenfibel. Erstes Rechenbuch für mehr- und minderklassige Volks-schulen, beziehungsweise für das erste oder erste und zweite Schuljahr. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1902. Preis, broschiert 30 h.

Streng Karl und **Wintersberger** Karl, Übungsbuch für das Rechnen an allgemein österreichischen Volksschulen. Ausgabe in fünf Teilen mit einem Ergänzungs-hefte für das 6., 7. und 8. Schuljahr. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.

I. Teil. 1906. Der Zahlenraum bis 20. Geheftet 30 h.
II. Teil. 1906. Der Zahlenraum 1 bis 100. Geheftet 30 h.
III. Teil. 1906. Das Rechnen bis zu den Tausendern und den Tausendst... Geheftet 30 h.
IV. Teil. 1906. Das Rechnen mit ganzen und Dezimalzahlen, mit einfach... gemeinen Brüchen und mehrnamigen Zahlen. Kartoniert 60 h. (M. Z. 33992 ex 1906.)
V. Teil. 1907. Zusammenfassung über das Rechnen mit ganzen Zahlen, Dezimalzahlen und mehrnamigen Zahlen; schriftliches Rechnen mit gemeinen Brüchen. (M. Z. 14268 ex 1907.)

Für Taubstummenschulen.

Kolar Heinrich, Rechenstoffe zur Übung im praktisch angewandten Rechnen. Für Taubstummenanstalten und einfache Verhältnisse. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Teil, Unterstufe. 1904. Gebunden 40 h. (M. Z. 22575 ex 1904.)
II. Teil, Mittelstufe. 1906. Gebunden 75 h. (M. Z. 37044 ex 1906.)
III. Teil, Oberstufe. 1907. Gebunden 1 K. (M. Z. 17011 ex 1907.)

Rechberger Heinrich, Erstes Rechenheft für österreichische Hilfs- und Taub-stummenschulen. Linz 1907. Verlag des Taubstummeninstitutes Linz. Geheftet 15 h. (M. Z. 13330 ex 1907.)

Lehrbücher für Naturgeschichte und Naturlehre.

Arnhart L., **Bauhofer** W. und **Hinterwaldner** Joh. Max, Physik, Chemie und Mineralogie für österreichische allgemeine Volksschulen. Mit 93 Abbildungen. Wien, 1903. F. Tempsky. Preis, gebunden 1 K 40 h.

Frank Ferd., **Bauhofer** Wilh. und **Hinterwaldner** Joh. M., Tier- und Pflanzen-kunde nebst einem Anhange: „Der menschliche Körper und seine Pflege" für österreichische allgemeine Volksschulen. Mit 246 Abbildungen. Wien, 190... F. Tempsky. Preis, gebunden 2 K 30 h.

Pokornys Illustrierte Naturgeschichte für allgemeine Volksschulen. Bearbeitet von Robert Neumann. 6. Auflage. Wien, 1907. F. Tempsky. Gebunden 1 K 80 h. (M. Z. 20979 ex 1907.)

Rothe, Dr. Karl, **Frank** Ferdinand und **Steigl** Josef, Grundriß der Natur-geschichte für allgemeine Volksschulen, mit 203 in den Text gedruckten Ab-bildungen. 6. Auflage. Wien, 1908. Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn. Gebunden 1 K 40 h. (M. Z. 17900 ex 1908.)

ndlers Naturlehre für Volksschulen. Unter Mitwirkung Emil Gerischers bearbeitet von Robert Neumann. Mit 137 Abbildungen. 4. Auflage. Wien, 1907. F. Tempsky. Preis, gebunden 1 K 30 h. (M. Z. 5272 ex 1907.)

gl Josef, **Kohl**, Dr. Emil und **Bichler** Karl, Grundriß der Naturlehre für allgemeine Volksschulen. Mit 81 Figuren. 4., unveränderte Auflage. Wien, 1907. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, gebunden 90 h. (M. Z. 28756 ex 1907.)

Für Taubstummenschulen.

drian Karl und **Kolar** Heinrich, Naturgeschichte für Taubstummenschulen und einfache Schulverhältnisse. Wien, 1908. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K 30 h. (M. Z. 4595 ex 1908.)

Lehrbücher für Geographie und Geschichte.

ndeis Emil und **Hinterwaldner** Joh. Max, Geschichte mit einem Anhange „Gemeinnütziges" für österreichische allgemeine Volksschulen. 2. Auflage. Mit 16 Abbildungen. Wien, 1907. F. Tempsky. Preis, gebunden 1 K. (M. Z. 10936 ex 1907.)

ayer Franz Martin, Bilder aus der Geschichte von Steiermark. (Für die steiermärkischen Schulen.) Graz, 1905. Ulr. Mosers Buchhandlung (J. Meyerhoff). Preis, geheftet 20 h.

nnerstorfer Ignaz, Lehrbuch der Geschichte für allgemeine Volksschulen. Mit 31 Illustrationen, 1 Karte und 1 Tabelle. Wien, 1903. Manz. Preis, gebunden 1 K.

thaug J. G., Leitfaden der Geographie für Volksschulen. Mit 73 Figuren und Kartenskizzen in Farbendruck. 8., durchgesehene Auflage. Wien, 1907. F. Tempsky. Preis, gebunden 1 K 70 h. (M. Z. 26084 ex 1907.)

sch Gustav, Grundriß der Geographie; nach Maßgabe der Lehrpläne für allgemeine Volksschulen. 5., im wesentlichen unveränderte Auflage. Wien, 1907. Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, gebunden 1 K 20 h. (M. Z. 7360 ex 1907.)

— — Grundriß der Geschichte. Mit Benützung bewährter Erzähler. Für österreichische allgemeine Volksschulen bearbeitet. 5., unveränderte Auflage. Mit 43 Illustrationen. Wien, 1907. Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, gebunden 1 K 20 h. (M. Z. 28757 ex 1907.)

ibert A. F., Leitfaden der Geographie für allgemeine Volksschulen. 7., im wesentlichen unveränderte Auflage. Mit 94 Abbildungen. Wien, 1903. Alfred Hölder. Preis, gebunden 1 K 20 h.

ipel Alfred und **Hinterwaldner** Joh. Max, Geographie für österreichische allgemeine Volksschulen. Mit 50 Abbildungen. Wien, 1905. F. Tempsky. Preis, gebunden 1 K 40 h.

upetz, Dr. Theodor, Bilder aus der Geschichte für die Oberklassen österreichischer allgemeiner Volksschulen. 2. Auflage. Mit 31 Abbildungen. Wien, 1907. F. Tempsky. Gebunden 1 K 70 h. (M. Z. 34302 ex 1907.)

Für Taubstummenschulen.

aldrian Karl und **Kolar** Heinrich, Erdkunde für österreichische Taubstummenschulen. Wien, 1904. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 70 h.

Gesangbücher *).

Brunner F., Einfalt M. und Prammer F., Österreichischer Liederquell. Ein- und mehrstimmige Lieder für österreichische allgemeine Volksschulen. Linz. Selbstverlag.
Unterstufe. 1. und 2. Schuljahr. Preis 30 h.
Mittelstufe. 3. und 4. Schuljahr. Preis, gebunden 45 h.
Oberstufe. I. Teil. 5. und 6. Schuljahr. Preis, gebunden 45 h.
Oberstufe. II. Teil. 7. und 8. Schuljahr. Preis, gebunden 45 h.
Oberstufe. I. und II. Teil. (in einem Bande). 5.—8. Schuljahr. Preis, gebunden 90 h.

Heissenberger Rudolf und Genossen, Singübungen und Lieder für die Oberklassen der Volksschulen. 6., 7. u. 8. Schuljahr. Ausgabe in einem Hefte. Baden, 1897. Eigentum des Lehrervereines Baden. Gebunden 90 h.

Jessen A. Chr., Kleiner Liederborn. Ein- und zweistimmige Lieder zum Gebrauche für allgemeine Volksschulen. 25. (unveränderte) Auflage. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Geheftet 30 h.

— — Liederborn. Ein- und zweistimmige Lieder für allgemeine Volksschulen. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.
1. Heft, 72. Auflage, geheftet 16 h.
2. „ 44. „ „ 24 h.
3. „ 55. „ „ 16 h.
4. „ 49. „ „ 16 h.

Klausberger Johann, **Mossbaur** A., **Puchwein** Wilh., **Schmid** Ernst, **Süssmayer** Konrad, **Winter** Ad., Lieder für die österreichische Jugend. Sammlung von Liedern für allgemeine Volksschulen, in 3 Heften. Wien. Karl Graeser und Komp.
1. Heft (für die 1. und 2. Klasse), 15., vermehrte Auflage. Preis 24 h.
2. „ (für die 3. und 4. Klasse), 20., vermehrte Auflage. Preis 30 h.
3. „ (für die 5. Klasse), 15., vermehrte Auflage. Preis 30 h.

Liebscher Franz, Österreichischer Liederkranz für allgemeine Volksschulen. Komotau. Gebrüder Butter.
1. Heft, 11. Auflage. Preis 24 h.
2. „ 11. „ „ 30 h.
3. „ 11. „ „ 48 h.
4. „ 11. „ „ 60 h.

Mair Franz, Praktische Singlehre für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen **). Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.
1. Heft, 27. Auflage, geheftet 24 h.
2. „ 22., unveränderte Auflage, geheftet 30 h. (M. Z. 7542 ex 1907.)
3. „ 18. Auflage, geheftet 24 h.

— — Liederstrauß. Ein- und zweistimmige Lieder nebst dem Wichtigsten aus der Gesanglehre. Neu bearbeitet von Adolf Kirchl. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.
1. Heft, 1. und 2. Schuljahr. 11., unveränderte Auflage. 1907. Geheftet 20 h.
2. „ 3. „ 4. „ 13., unveränderte Auflage. 1907. Geheftet 30 h.
3. „ 5. „ 12., unveränderte Auflage. 1907. Geheftet 30 h.
(M. Z. 24204 ex 1907.)

---

*) Siehe die Anmerkung bei den Gesangbüchern für Bürgerschulen.
**) Dieses Buch kann auch an Bürgerschulen verwendet werden.

ir Franz, Liederstrauß. Ein- und zweistimmige Lieder nebst dem Wichtigsten aus der Gesanglehre. Neu bearbeitet von Adolf Kirchl. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.

Ausgabe für ein-, zwei- und dreiklassige Volksschulen in einem Hefte. 3., unveränderte Auflage. 1906. Preis, kartoniert 60 h.

Ausgabe für vier-, fünf- und sechsklassige Volksschulen. 2., unveränderte Auflage. 1903.

1. Heft (Unter- und Mittelstufe). Preis, kartoniert 50 h.

2. Heft (Oberstufe). Preis, kartoniert 50 h.

nn Josef, Gesangbuch für österreichische allgemeine Volksschulen. Prag. G. Neugebauer.

I. Teil (1.—3. Schuljahr), 2., unveränderte Auflage. 1897. Preis, broschiert 28 h, gebunden 45 h.

II. „ (4.—5. Schuljahr), 36 h.

III. „ (6.—8. Schuljahr), 60 h.

nzer J. D., Gesangbuch für österreichische allgemeine Volksschulen. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Teil, für das 1. und 2. Schuljahr, broschiert 40 h.

II. „ „ „ 3., 4. und 5. Schuljahr, gebunden 1 K.

III. „ „ „ 6., 7. und 8. Schuljahr, gebunden 1 K 10 h.

üller Franz und Kemmler Franz, Liedersammlung und methodisch geordnete Übungen zur Erlernung des Treffsingens für österreichische Volksschulen. In zwei Bändchen. Wien, 1899. Manz'sche k. u. k. Hof- Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.

I. Bändchen. 2., unveränderte Auflage. 1906. Preis, broschiert 40 h.

II. „ 2., „ „ „ kartoniert 64 h.

elodie und Text der österreichischen Volkshymne. (Authentische Ausgabe.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, broschiert 30 h.

Einstimmig mit Klavier- oder Orgelbegleitung . . .	per Exemplar	2 h.
Zweistimmmig ohne Begleitung	„ „	2 h.
Dreistimmig ohne Begleitung	„ „	2 h.
Vierstimmig für Männerchor, mit Klavier- oder Orgelbegleitung	„ „	2 h.
Vierstimmig für gemischten Chor, mit Klavier- oder Orgelbegeitung	„ „	2 h.

sche Franz, Liederbuch. Im Anschluß an Jos. Heinrichs Fibel und Lesebuch. Wien. F. Tempsky.

I. Heft, 10 kr.

II. „ 16 kr.

III. „ 16 kr.

IV. „ 2., vermehrte und verbesserte Auflage, 32 h.

ber Josef, Schule des Treffsingens (Quintenraummethode). Ein kurzer, einfacher Weg zur Erlernung des Singens nach Noten (Treffsingen) zum Gebrauche an Volks- und Bürgerschulen, sowie überhaupt für den Elementar-Gesangsunterricht verfaßt. 2., unveränderte Auflage. Preis, kartoniert 68 h. Wien. 1905. Manz.

roschko Adalbert und Pammer Franz, Liederquelle. Ausgewählte Lieder für österreichische allgemeine Volksschulen. Linz. M. Quireins Verlag.

1. Heft (1. u. 2. Schuljahr), 163., unveränderte Auflage. 1903. Preis 20 h.

2. „ (3. u. 4. Schuljahr), 182., „ „ 1903. „ 20 h.

3. „ (5. u. 6. Schuljahr), 176., „ „ 1904. „ geb. 38 h.

4. „ (7. u. 8. Schuljahr), 119., „ „ 1905. „ „ 44 h.

Lesebuch für österreichische Bürgerschulen. Mit dem Bildnisse Seiner Majestät des Kaisers. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Teil. (Für Knaben und Mädchen.) Von Karl Bernhart, Hans Mühlfeit, Anton Püchl, Johann Reichert, Karl Schrimpf, Norbert Staberei, Ferdinand Thomas und Peter Paul Unterkofler. 1904. In Ganzleinenband 1 K 50 h.

II. Teil. (Für Knaben.) Von denselben Verfassern. 1906. In Ganzleinenband 1 K 50 h.

III. Teil. (Für Knaben.) Von denselben Verfassern und Karl Sekora. 1907. In Ganzleinenband 1 K 70 h.

II. Teil. (Für Mädchen.) Von Karl Bernhart, Theodora Lehrnet, Hans Mühlfeit, Anton Püchl, Marie Pehersdorfer, Johann Reichert, Karl Schrimpf, Marie Schwarz. Norbert Staberei. Ferdinand Thomas und Peter Paul Unterkofler. 1906. In Ganzleinenband 1 K 50 h.

III. Teil. (Für Mädchen.) Von denselben Verfassern und Karl Sekora. 1907. In Ganzleinenband 1 K 70 h.

Frisch Franz und **Rudolf** Franz. Deutsches Lesebuch für die Bürgerschulen Österreichs. In einem Bande. Mit 45 Abbildungen. 3. Auflage. Wien 1907. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, gebunden 2 K 50 h. (M. Z. 28540 ex 1907.)

— — Dasselbe Lehrbuch. Ausgabe in 2 Bänden. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.

I. Teil. Für die 1. und 2. Klasse. 2. Auflage. 1908. Mit 19 Abbildungen und 1 Titelbild. Gebunden 1 K 50 h. (M. Z. 19253 ex 1908.)

II. Teil. Für die 3. Klasse. Mit 26 Abbildungen und 1 Titelbild. Preis. gebunden 1 K 35 h.

Jacobi, Dr. Alfred und **Mehl** Hermann. Deutsches Lesebuch für Bürgerschulen. In drei Teilen. Neu bearbeitet von Viktor Pilečka. Wien. Manz.

1. Teil, 4. Auflage, gebunden 1 K 40 h.
2. „ 5. „ „ 1 K 40 h.
3. „ 5. „ „ 1 K 60 h.

Kretschmeyer, Dr. F. J., Deutsches Lesebuch für Mädchen-Bürgerschulen. Wien. F. Tempsky.

1. Teil, 9. (verbesserte) Auflage. 1901. Gebunden 1 K 70 h.
2. „ 9. „ „ Gebunden 1 K 80 h.
3. „ 7. „ „ 1902. Preis, gebunden 2 K 10 h.

Mair Franz, Deutsches Lesebuch für die Bürgerschulen Österreichs. Herausgegeben von Franz Echsel und Genossen. In drei Teilen. Wien. F. Tempsky.

1. Teil, 6., unveränderte Auflage, gebunden 1 K 60 h. — 1905. (M. Z. 20167 ex 1905.)
2. „ 5., „ „ „ 1 K 60 h. — 1904.
3. „ 5., „ „ „ 1 K 60 h. — 1906.

Niedergesäß R., Deutsches Lesebuch für Bürgerschulen. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.

I. Klasse, 28. Auflage, gebunden 1 K 20 h.
II. „ 20. „ „ 1 K 16 h.
III. „ 13. „ „ 1 K 20 h.

inelt Emanuel, Deutsches Lesebuch für österreichische Knaben-Bürgerschulen. Wien. Verlag von F. Tempsky.

I. Teil, 4., verbesserte Auflage, gebunden 1 K 40 h.
II. „ 4., „ „ „ 1 K 50 h.
III. „ 4., „ „ „ 1 K 60 h.

— Deutsches Lesebuch für österreichische Mädchen-Bürgerschulen. Wien. F. Tempsky.

I. Teil, 3., verbesserte Auflage, gebunden 1 K 60 h. 1905.
II. „ 3., „ „ „ 1 K 60 h. 1905.
III. „ 3., „ „ „ 1 K 80 h. 1906.

— Deutsches Lesebuch für die Bürgerschulen Österreichs. Einteilige Ausgabe. Wien, 1906. F. Tempsky. Gebunden 3 K 20 h.

hubert Karl, Deutsches Lesebuch für Volks- und Bürgerschulen. Wien. Alfred Hölder *).

1. Teil, 2. Auflage, gebunden 28 kr.
2. „ 2. „ „ 36 kr.
3. „ 2. „ „ 46 kr.
4. „ 2. „ „ 50 kr.
5. „ 2. und 3. (verbesserte) Auflage, geb. 54 kr.
6. „ 2. Auflage, gebunden 56 kr.
7. „ 2. „ „ 56 kr.

ichtrei Franz, Muttersprache. Deutsches Lesebuch für die österreichischen Knaben-Bürgerschulen. Herausgegeben unter Mitwirkung praktischer Schulmänner. Mit 22 Abbildungen. Ausgabe in einem Bande. Wien, 1908. F. Tempsky. Gebunden 3 K 50 h. (M. Z. 13382 ex 1908.)

Sprachlehrbücher.

rach- und Aufsatzbuch für österreichische Bürgerschulen von Josef Lehmann. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Umgearbeitete Auflage. 1 K 20 h.

egeln für die deutsche Rechtschreibung nebst Wörterverzeichnis. Einzige, vom k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht autorisierte Ausgabe. (Alle Rechte vorbehalten.) Wien, K. k. Schulbücher-Verlag.

a) Kleine Ausgabe. Veränderte Auflage. Preis, broschiert 20 h.
b) Große Ausgabe. Preis, broschiert 90 h, gebunden 1 K.
Beide Ausgaben auch „mit einheitlichen Schreibweisen". Preis derselbe.

Bruhns A., **Frühwirth** A. und **Thomas** R., Die Sprachübungen in der österreichischen Bürgerschule. Wien. Alfred Hölder.

I. Heft 3. (umgearbeitete) Auflage, 28 kr.
II. „ 3. „ „ 28 kr.
III. „ 3. „ „ 30 kr.

risch Franz, Deutsche Sprachübungen für Bürgerschulen. 3. Auflage. Wien, F. Tempsky. 1908. Gebunden 1 K 80 h. (M. Z. 27914 ex 1908.)

*) Die ersten vier Teile sind nur für allgemeine Volksschulen bestimmt.

Jauker Karl, Sprachlehre für österreichische Bürgerschulen. 2. Auflage. Wien, k. k. Schulbücher-Verlag, 1906. Preis, gebunden 1 K.

Lehmann Josef, Deutsche Sprach- und Aufsatzlehre. Nebst einem Abriß der Poetik und Metrik. 13. Auflage. Wien. F. Tempsky. 1908. Preis, gebunden 1 K 70 h. (M. Z. 27153 ex 1908.)

Niedergesäß R., Deutsches Sprachbuch für Bürgerschulen und die Oberklassen der erweiterten allgemeinen Volksschule. Wien. Alfred Hölder.

1. Teil 4. (umgearbeitete) Auflage, 34 kr.
2. „ 4. „ „ 20 kr.
3. „ 4. „ „ 18 kr.

Rudolf Franz, Sprachbuch für Bürgerschulen. 4., unveränderte Auflage. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. 1905. Preis, gebunden 1 K.

Stein M., **Weiner** B. und **Wraný** W., Deutsche Sprachschule für österreichische Bürgerschulen. In drei Teilen. Wien. Manz.

1. Teil (I. Klasse) 7. Auflage, 40 h.
2. „ (II. Klasse) 7. „ 40 h.
3. „ (III. Klasse) 7. „ 40 h.

— — Ergänzungsheft zur deutschen Sprachschule für Bürgerschulen. 7. (unveränderte) Auflage. Wien 1902. Manz. Preis, geheftet 50 h.

— — Deutsche Sprachschule. Übungsbuch. Grammatik. Orthographie und Stil für österreichische Bürgerschulen. Neu bearbeitet von M. Binstorfer. Einteilige Ausgabe. 2., verbesserte Auflage. Wien 1903. Manz. Preis 1 K 20 h.

— — Deutsche Sprachschule. Theoretischer Teil. Eine kurzgefaßte deutsche Grammatik für österreichische Bürgerschulen. Neu bearbeitet von M. Binstorfer. 4. Auflage. Wien, 1902. Manz. Preis, gebunden 50 h.

Winkler Josef, Deutsche Sprach- und Aufsatzlehre für Bürgerschulen mit besonderer Berücksichtigung der gewerblichen Aufgabe dieser Anstalten. F. Tempsky. Wien.

I. Stufe, 5., unveränderte Auflage. 1904. Preis, gebunden 1 K 20 h.
II. „ 6., „ Auflage. 1904. Gebunden 1 K.
III. „ 4., umgearbeitete Auflage. Gebunden 1 K.

Rechenbücher und Lehrbücher für Geometrie.

Ambros Josef und **Kopetzky** Franz, (Aufgabensammlung) Rechenbuch für Bürgerschulen. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.

I. Klasse, 14., im wesentlichen unveränderte Auflage, kartoniert 65 h.
II. „ 10., „ „ „ 95 h.
III. „ 7., „ „ „ 80 h.

Hauptmann Franz, Rechenbuch für Knaben-Bürgerschulen. Ausgabe in 3 Teilen. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Teil. 1904. Preis, gebunden 80 h.
II. „ 1904. „ „ 80 h.
III. „ 1907. „ „ 1 K.

...ne Josef und **Barbisch** Hans, Leitfaden der Geometrie und des geometrischen Zeichnens für Knaben-Bürgerschulen. Wien. Manz.

I. Stufe. Für die I. Klasse. Mit 102 Textfiguren und 149 geometrischen Ornamenten. 2., verbesserte Auflage. 1904. Preis, broschiert 76 h, gebunden 96 h.

II. Stufe. Für die II. Klasse. Mit 89 Textfiguren. 2., verbesserte Auflage. 1904. Preis, broschiert 76 h, gebunden 96 h.

III. Stufe. Für die III. Klasse. Mit 93 Textfiguren und einer Erklärungstafel für Bezirkspläne. 2., verbesserte Auflage. 1906. Preis, gebunden 1 K 8 h.

Ausgabe in einem Bande. 2., verbesserte Auflage. Wien, 1907. Manz. Gebunden 2 K 40 h. (M. Z. 7413 ex 1907.)

— — Leitfaden der Geometrie und des geometrischen Zeichnens für Mädchen-Bürgerschulen. Wien. Manz.

I. Stufe. Mit 78 Textfiguren und 140 geometrischen Ornamenten. 1902. Broschiert 68 h, gebunden 90 h.

II. Stufe. 2., unveränderte Auflage. Mit 70 Textfiguren und einer Schnittmustertafel. 1902. Broschiert 74 h, gebunden 96 h.

III. Stufe. Mit 39 Textfiguren, 3 Schnittmustertafeln und 4 Ornamententafeln in Farbendruck. 1902. Broschiert 1 K 20 h, gebunden 1 K 40 h.

...einschmidt Emerich, Leitfaden der Geometrie und des geometrischen Zeichnens für Knaben-Bürgerschulen. Mit 345 in den Text gedruckten Abbildungen, 6 Figurentafeln und über 600 Übungsaufgaben. Wien, 1896. Alfred Hölder. Preis, gebunden 1 fl. 32 kr.

— — Leitfaden der Geometrie und des geometrischen Zeichnens für Mädchen-Bürgerschulen. Alfred Hölder in Wien.

I. Teil (I. Klasse). 5. Auflage. 1908. Preis, gebunden 88 h. (M. Z. 27214 ex 1908.)

II. Teil (II. Klasse), mit 60 in den Text gedruckten Abbildungen und 2 Figurentafeln. 3., unveränderte Auflage. 1904. Preis, geb. 92 h.

III. Teil (III. Klasse), mit 55 in den Text gedruckten Abbildungen und 2 Figurentafeln. 3., unveränderte Auflage. 1907. Gebunden 84 h. (M. Z. 38080 ex 1907.)

— — Kurzer Leitfaden der Geometrie und des geometrischen Zeichnens für Mädchen-Bürgerschulen. Wien, 1900. Alfred Hölder. Preis, gebunden 1 K 28 h.

...och Leopold, Übungsheft Nr. I. Für ein Beispiel zur Einführung in die gewerbliche Buchhaltung.

Übungsheft Nr. II. Für ein Beispiel zur Einführung in die landwirtschaftliche Buchführung.

Stockerau. Im Selbstverlage des Verfassers. Preis pro Heft 20 h.

Legerer Peter, Rechenbuch für Bürgerschulen. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Klasse. 1903. Preis, gebunden 80 h.

II. „ 1904. „ „ 1 K 10 h.

Legerer Peter, **Gabler** Josef, **Hocke** Karl und **Nurrer** Adolf, Rechenbuch für Mädchen-Bürgerschulen. III. Klasse. Wien, 1906. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 1 K 20 h.

— — Rechenbuch für Knaben-Bürgerschulen. III. Klasse. Wien, 1906. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 1 K 20 h.

— — Rechenbuch für Knaben-Bürgerschulen. Wien, 1907. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 2 K. (M. Z. 22969 ex 1907.)

— — Rechenbuch für Mädchen-Bürgerschulen. Wien, 1907. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K 70 h. (M. Z. 22969 ex 1907.)

— — Übungsblätter für die Buchführung nach Peter Legerers Rechenbuch für Mädchen-Bürgerschulen. Nr. I, Nr. II, Nr. III. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis jedes Heftes 20 h.

— — Übungsblätter für die Buchführung nach Peter Legerers Rechenbuch für Knaben-Bürgerschulen. Nr. I, Nr. II, Nr. III. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis jedes Heftes 20 h.

Močnik, Dr. Franz, Ritter v., Rechenbuch für Knaben-Bürgerschulen. Bearbeitet von Heinrich Halbgebauer und Robert Neumann. Wien. F. Tempsky. I. Heft. 15. Auflage. 1908. Gebunden 1 K 40 h. (M. Z. 24818 ex 1908.)

— — Rechenbuch für die 2. Klasse der Knaben-Bürgerschulen. Durchgesehen von Heinrich Halbgebauer und Robert Neumann. 12. Auflage. Preis, gebunden 1 K 50 h. Wien 1907. F. Tempsky.

— — Rechenbuch für die 3. Klasse der Knaben-Bürgerschulen. Bearbeitet von Emanuel Reinelt. 15., verbesserte Auflage. Wien 1902. F. Tempsky. Preis, gebunden 1 K 40 h.

— — Rechenbuch für die 1. Klasse der Mädchen-Bürgerschulen. Bearbeitet von Emanuel Reinelt. 11., durchgesehene Auflage. Wien, 1904. F. Tempsky. Preis, gebunden 1 K.

— — Rechenbuch für die 2. Klasse der Mädchen-Bürgerschulen. Bearbeitet von Emanuel Reinelt. 13., unveränderte Auflage. Wien 1904. Verlag von F. Tempsky. Preis, gebunden 1 K 10 h.

— — Rechenbuch für die 3. Klasse der Mädchen-Bürgerschulen, bearbeitet von Emanuel Reinelt. 16., veränderte Auflage. Ebenda, 1902. Preis, gebunden 1 K 20 h.

— — Rechenbuch für Bürgerschulen. Bearbeitet von Emanuel Reinelt. Einteilige Ausgabe. 3., unveränderte Auflage. Wien. Verlag von F. Tempsky. 1904. Preis, gebunden 2 K 40 h.

— — Geometrie und geometrisches Zeichnen für Knaben-Bürgerschulen. Bearbeitet von Heinrich Halbgebauer. Wien. F. Tempsky.

1. Heft. 9. Auflage. 1908. Gebunden 1 K 10 h. (M. Z. 27215 ex 1908.)
2. Heft. 8., umgearbeitete Auflage. 1903. Gebunden 1 K.
3. Heft. 8., umgearbeitete Auflage. 1906. Gebunden 1 K.

Ausgabe in einem Bande. 1906. Gebunden 2 K 50 h.

— — Geometrische Formenlehre für Mädchen-Bürgerschulen. Bearbeitet von E. F. Wenghart. 4. Auflage. 1908. Ebenda. Preis 1 K 70 h. (M. Z. 1629 ex 1908.)

…el Johann, Aufgaben für das mündliche und schriftliche Rechnen. Wien. F. Tempsky.

a) Für Knaben- und Mädchen-Bürgerschulen. 1. Heft. 4. Auflage. 1908. Gebunden 1 K. (M. Z. 52382 ex 1907.)

b) Für Knaben-Bürgerschulen. 2. Heft. 3. Auflage. 1908. Gebunden 1 K. (M. Z. 8270 ex 1908.) 3. Heft. 3. Auflage. 1908. Gebunden 1 K 40 h. (M. Z. 27389 ex 1908.)

c) Für Mädchen-Bürgerschulen. 2. Heft. 4. Auflage. 1908. Gebunden 80 h. (M. Z. 2288 ex 1908.) 3. Heft. 2. Auflage. 1908. Gebunden 1 K 10 h. (M. Z. 27288 ex 1908.)

— Rechenbuch für Knaben-Bürgerschulen. Ausgabe in einem Bande. Wien, 1905. F. Tempsky. Preis, gebunden 2 K 20 h.

— Rechenbuch für Mädchen-Bürgerschulen. Ausgabe in einem Bande. Wien, 1906. Preis, gebunden 2 K.

…pravnik Franz, Geometrische Formenlehre für Mädchen-Bürgerschulen. Wien. F. Tempsky.

1. Teil, 11. Auflage. 1908. Gebunden 80 h. (M. Z. 5997 ex 1908.)
2. Teil, 9. Auflage. 1908. Gebunden 80 h. (M. Z. 5997 ex 1908.)
3. Teil, 4. Auflage. 1908. Gebunden 80 h. (M. Z. 5997 ex 1908.)

— — Geometrie und geometrisches Zeichnen für Knaben-Bürgerschulen. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.

1. Teil, 21. Auflage. 1908. Gebunden 80 h. (M. Z. 22395 ex 1908.)
2. Teil, 15. Auflage. 1907. Gebunden 80 h. (M. Z. 34049 ex 1907.)
3. Teil, 12. Auflage. 1908. Gebunden 1 K 10 h. (M. Z. 14289 ex 1908.)

— — Ausgabe in einem Band. 2., unveränderte Auflage. Mit 329 in den Text gedruckten Abbildungen und 23 Figurentafeln. Wien 1904. Preis, gebunden 2 K.

…pe Paul, Sammlung von Rechenaufgaben für Bürgerschulen. Neu bearbeitet von Karl Decker. Wien. Manz.

I. Heft. 7. Auflage. 1904. Preis, gebunden 96 h.
II. „ 7. „ 1904. „ „ 96 h.
III. „ 7. „ 1904. „ „ 96 h.

…hiebel Edmund, Rechenbuch für Bürgerschulen. Auf Grund des dreiteiligen Rechenbuches für Bürgerschulen von Franz Villicus und Edmund Schiebel bearbeitet. Ausgabe in einem Bande. Wien, 1903. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, kartoniert 2 K.

— — Rechenbuch für Knaben-Bürgerschulen. Auf Grundlage des dreiteiligen Rechenbuches für Knaben-Bürgerschulen von Franz Villicus und Edmund Schiebel. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.

I. Teil. 9. Auflage. 1906. Preis, kartoniert 70 h.

…illicus Franz und Schiebel Edmund, Rechenbuch für die I. Klasse der Mädchen-Bürgerschulen. 3., unveränderte Auflage. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. 1907. Preis, kart. 80 h. (M. Z. 32609 ex 1907.)

— — Rechenbuch für die II. Klasse der Mädchen-Bürgerschulen. 3., unveränderte Auflage. Wien 1907. Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, kartoniert 1 K. (M. Z. 32609 ex 1907.)

— — Rechenbuch für die III. Klasse der Mädchen-Bürgerschulen. 2., unveränderte Auflage. Wien 1903. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, kart. 1 K 10 h.

— — Rechenbuch für die II. Klasse der Knaben-Bürgerschulen. 6., im wesentlichen unveränderte Auflage. Wien 1904. Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, kartoniert 1 K 20 h.

Villicus Franz und **Schiebel** Edmund, Rechenbuch für die III. Klasse der Knaben-Bürgerschulen. 8., unveränderte Auflage. Wien, 1907. Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, kartoniert 1 K 20 h. (M. Z. 36178 ex 1907.)

Villicus Franz, Muster- und Übungshefte für die gewerbliche Buchhaltung, zum Gebrauche an Mädchen-Bürgerschulen. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. 1907. 7., unveränderte Auflage.

1. Heft, Kassabuch, Preis 24 h. (M. Z. 9108 ex 1906.)
2. „ Journal, Preis 24 h.
3. „ Hauptbuch und Inventar, Preis 24 h. (M. Z. 13018 ex 1907.)

— — Muster- und Übungshefte für die gewerbliche Buchhaltung, zum Gebrauche an Knaben-Bürgerschulen. Wien. A. Pichlers Witwe u. Sohn. 1907. 6., unveränderte Auflage.

1. Heft, Kassabuch, Preis 24 h.
2. „ Journal, Preis 24 h.
3. „ Hauptbuch und Inventar, Preis 24 h. (M. Z. 13018 ex 1907.)

Wortner Franz, Geometrie und geometrisches Zeichnen für Knaben-Bürgerschulen. Wien. F. Tempsky.

1. Teil. 2., verbesserte Auflage. Gebunden 90 h.
2. „ 2., „ „ „ 60 h.
3. „ Gebunden 80 h.

— — Geometrie und geometrisches Zeichnen für Knaben-Bürgerschulen. Mit 290 Figuren und 12 Figurentafeln. Einteilige Ausgabe. 2. Auflage. Wien, 1905. F. Tempsky. Preis, gebunden 1 K 80 h.

Lehrbücher für Geographie und Geschichte.

Erzählungen aus der Geschichte, mit besonderer Berücksichtigung der österreichischen Geschichte. Von Dr. Heinrich Ritter von Zeißberg. Für Bürgerschulen. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

1. Teil, gebunden 60 h.
2. „ „ 64 h.
3. „ „ 70 h.

Amon Wilhelm, **Kraft** Josef und **Rothaug** Joh. Georg, Österreichisches Geschichtsbuch für Bürgerschulen. In kurzer genetischer Darstellung mit besonderer Berücksichtigung der Kulturgeschichte und zahlreichen ausgeführten Geschichtsbildern. Mit 98 Illustrationen und einer Karte der geschichtlichen Entwicklung der österreichisch-ungarischen Monarchie. Wien 1906. F. Tempsky. Preis, gebunden 3 K.

Gindely Anton, Lehrbuch der Geschichte für Knaben- und Mädchen-Bürgerschulen. bearbeitet von J. Kraft und J. G. Rothaug. Wien. F. Tempsky.

I. Teil. Mit 40 Abbildungen und 4 Karten in Farbendruck. 15., inhaltlich unveränderte Auflage. Preis, gebunden 1 K 80 h.
II. Teil. 14. Auflage. Preis, gebunden 1 K 76 h. (M. Z. 22735 ex 1907.)
III. „ 11., verbesserte Auflage. Preis, gebunden 1 K 60 h.

Hödl Roman und **Amon** Wilhelm, Österreichische Schulgeographie für Bürgerschulen. Wien. F. Tempsky.

I. Teil. Mit 36 Textfiguren und 3 farbigen Tafeln. 1908. Gebunden 1 K 80 h. (M. Z. 25275 ex 1908.)

Krautmann Ferdinand, Darstellungen aus der Weltgeschichte für Bürgerschulen. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Teil. 1908. Mit 5 Tafeln und 29 Textbildern. Gebunden 1 K 60 h. (M. Z. 21830 ex 1908.)

II. Teil. 1908. Mit 3 Tafeln und 34 Textbildern. Gebunden 1 K 60 h. (M. Z. 27361 ex 1908.)

III. Teil. 1908. Mit 4 Tafeln und 20 Textbildern. Gebunden 1 K 60 h. (M. Z. 27361 ex 1908.)

Pennerstorfer Ignaz, Lehrbuch der Geschichte für Bürgerschulen. Wien. Manz'sche Buchhandlung.

1. Teil, Bilder aus der alten, mittleren und neueren Geschichte; für die I. Klasse 3klassiger Bürgerschulen. 8. Auflage. Mit 37 Illustrationen und 6 Karten. 1908. Gebunden 1 K 40 h. (M. Z. 26520 ex 1908.)

2. Teil, Bilder aus der mittleren und neueren Geschichte. Für die II. Klasse 3klassiger Bürgerschulen. 7., im wesentlichen unveränderte Auflage. Mit 28 Illustrationen, 3 Karten und 7 Tabellen. 1907. Gebunden 1 K 30 h. (M. Z. 40953 ex 1907.)

3. Teil, Bilder aus der mittleren und neueren Geschichte; für die III. Klasse 3klassiger Bürgerschulen, 7., umgearbeitete Auflage. Mit 25 Illustrationen, 8 Tabellen und 5 Karten. Preis, broschiert 60 kr., gebunden 65 kr. 1899.

— — Lehrbuch der Geschichte für Bürgerschulen. Einteilige Ausgabe. Bilder aus der alten, mittleren und neuen Geschichte. Mit 57 Illustrationen, 5 Karten und 6 Tabellen. 3., im wesentlichen unveränderte Auflage. Wien, 1907. Manz'sche Buchhandlung. Gebunden 2 K 60 h. (M. Z. 36443 ex 1907.)

Rothaug J. G., Lehrbuch der Geographie für Bürgerschulen in drei Stufen. Prag. F. Tempsky.

1. Stufe, 13., inhaltlich unveränderte Auflage. 1902. Preis, gebunden 1 K 60 h.
2. „ 11., „ „ „ 1902. „ „ 1 K 60 h.
3. „ 12., unveränderte Auflage. 1903. Preis, gebunden 1 K 60 h.

— — Grundriß der Geographie für Bürgerschulen. Einteilige Ausgabe. Mit 38 Abbildungen. 3., unveränderte Auflage. Wien. F. Tempsky. 1904. Preis, gebunden 1 K 80 h.

Rusch Gustav, Leitfaden für den Unterricht in der Geographie. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.

I. Teil. 13., unveränderte Auflage. 1907. Gebunden 1 K 10 h. (M. Z. 28758 ex 1907.)

II. „ 12., unveränderte Auflage. 1908. Gebunden 1 K 70 h. (M. Z. 16090 ex 1908.)

III. „ 7., unveränderte Auflage. 1905. Preis, gebunden 1 K 40 h.

— — Kurzes Lehrbuch der Geographie nach Maßgabe des vorgeschriebenen Lehrplanes bearbeitet. Ausgabe in 1 Bande. Mit 30 Abbildungen und einem Anhange mit 24 farbigen und 3 schwarzen Kartenskizzen. 6., im wesentlichen unveränderte Auflage. Wien, 1907. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, gebunden 1 K 50 h. (M. Z. 38825 ex 1907.)

Rusch Gustav, Herdegen Alois und Tiechl Franz, Lehrbuch der Geschichte. Mit Benützung bewährter Erzähler für österreichische Bürgerschulen bearbeitet. 2., im wesentlichen unveränderte Auflage. Wien 1906. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, gebunden 3 K 20 h.

— — Lehrbuch der Geschichte. Ausgabe in drei Teilen. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.

1. Teil. 2. Auflage. 1908. Gebunden 1 K 40 h. (M. Z. 24028 ex 1908.)
2. „ Gebunden 1 K 20 h.
3. „ „ 1 K 20 h.

Seibert A. E., Schulgeographie in drei Teilen. Bearbeitet nach den Lehrplänen für die österreichischen Bürgerschulen. Wien. A. Hölder.

1. Teil, 1905. 14., durchgesehene Auflage. Gebunden 1 K 18 h.
2. „ 1907. 13. Auflage. Gebunden 1 K 50 h. (M. Z. 36014 ex 1907.)
3. „ 1907. 12. Auflage. Gebunden 1 K 40 h. (M. Z. 36014 ex 1907.)

— — Schul-Geographie. Einteilige Ausgabe. Bearbeitet nach den Lehrplänen für österreichische Bürgerschulen. Mit 74 Abbildungen. Wien 1901. A. Hölder. Preis, gebunden 1 K 60 h.

Tupetz, Dr. Theodor, Bilder aus der Geschichte für Knaben-Bürgerschulen. Wien. F. Tempsky.

1. Teil, Geschichtsbilder für die 1. Bürgerschulklasse, 3., unveränderte Auflage. 1902. Gebunden 1 K 70 h.
2. Teil, Geschichtsbilder für die 2. Bürgerschulklasse. 2. Auflage. 1902. Gebunden 1 K 70 h.
3. Teil. Geschichtsbilder für die 3. Bürgerschulklasse. 2. Auflage. 1906. Gebunden 1 K 75 h.

— — Bilder aus der Geschichte für Mädchen - Bürgerschulen. Wien. F. Tempsky.

1. Teil, Geschichtsbilder für die 1. Bürgerschulklasse. 3., unveränderte Auflage. 1902. Gebunden 1 K 70 h.
2. Teil, Geschichtsbilder für die 2. Bürgerschulklasse. 2., verbesserte Auflage. 1902. Preis, gebunden 1 K 70 h.
3. Teil, Geschichtsbilder für die 3. Bürgerschulklasse. 2., verbesserte Auflage. 1902. Gebunden 1 K 50 h.

— — Bilder aus der Geschichte für Bürgerschulen. Einteilige Ausgabe. 3. Auflage. Mit 75 Abbildungen und 6 Karten in Farbendruck. F. Tempsky. Wien, 1906. Preis, gebunden 2 K 50 h.

Lehrbücher der Naturgeschichte und Naturlehre.

Barbisch Hans, Naturlehre für Bürgerschulen. In 3 zu einem Bande vereinigten Lehrstufen. Mit 316 Figuren und einer farbigen Tafel. Wien, 1908. Manz. Gebunden 3 K. (M. Z. 14488 ex 1908.)

Gugler Josef, Naturgeschichte für Bürgerschulen. In 3 Stufen. Wien, 1906. F. Tempsky. I. Stufe. Mit 168 Abbildungen und 9 farbigen Tafeln als Anhang. Gebunden 2 K.

Hofer Josef, Grundriß der Naturlehre für Bürgerschulen. Neu bearbeitet von Hans Barbisch. Wien. Manz.

I. Stufe, 21. Auflage. Gebunden 1 K.
II. „ 18. Auflage. Gebunden 1 K 30 h.
III. „ 15. Auflage. 1907. Gebunden 1 K 70 h. (M. Z. 24070 ex 1907.)

Jahne Josef und Zeitelberger Georg, Grundriß der Naturlehre für Bürgerschulen. 2., neubearbeitete Auflage. Mit 291 Abbildungen. Wien, 1908. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 2 K. (M. Z. 23349 ex 1907.)

Kraus Konrad und Deisinger Josef, Naturlehre für Bürgerschulen. Mit 324 Abbildungen. 2. Auflage. Wien, 1907. A. Pichlers Witwe und Sohn. Gebunden 2 K 80 h. (M. Z. 35103 ex 1907.)

— — Naturlehre für Bürgerschulen.

I. Stufe. 2. Auflage. 1908. Gebunden 1 K 20 h. (M. Z. 17685 ex 1908.)
II. Stufe. 1906. Gebunden 1 K 50 h. (M. Z. 37633 ex 1906.)
III. Stufe. 1906. Gebunden 1 K 50 h. (M. Z. 1455 ex 1907.)

Netoliczkas Physik und Chemie für Bürgerschulen. Neu bearbeitet von Josef Steigl, Dr. Emil Kohl und Karl Bichler. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.

I. Stufe. Für die 1. Klasse der Knaben-Bürgerschulen. 53., unveränderte Auflage. Wien, 1907. Preis, gebunden 1 K. (M. Z. 28539 ex 1907.)
II. Stufe. Für die 2. Klasse der Knaben-Bürgerschulen. 35., unveränderte Auflage. Wien, 1903. Preis, gebunden 1 K 20 h.
III. Stufe. Für die 3. Klasse der Knaben-Bürgerschulen. 23., unveränderte Auflage. Wien, 1906. Preis, gebunden 1 K 10 h.

I. Stufe. Für die 1. Klasse der Mädchen-Bürgerschulen. 53., unveränderte Auflage. Wien, 1905. Preis, gebunden 1 K.
II. Stufe. Für die 2. Klasse der Mädchen-Bürgerschulen. 38., unveränderte Auflage. Wien, 1906. Preis, gebunden 1 K 20 h.
III. Stufe. Für die 3. Klasse der Mädchen-Bürgerschulen. 24., unveränderte Auflage. Wien, 1902. Preis, gebunden 1 K 10 h.

Neumann Robert, Naturgeschichte für Bürgerschulen. In Lebensbildern. Wien, 1906. F. Tempsky. Gebunden 3 K 50 h.

— — Naturgeschichte für Bürgerschulen. In Lebensbildern. Ausgabe in zwei Teilen. Wien. F. Tempsky.

I. Teil (Für die 1. Klasse). 1907. Gebunden 1 K 65 h.
II. „ (Für die 2. u. 3. Klasse). 1907. Gebunden 3 K. (M. Z. 16952 ex 1907.)

Pokorny, Dr. Alois, Naturgeschichte für Bürgerschulen in 3 Stufen. Wien. F. Tempsky.

I. Stufe, 14., von Josef Gugler bearbeitete unveränderte Auflage. Geb. 1 K 60 h.
II. Stufe, 12., von Josef Gugler bearbeitete (unveränderte) Auflage. Geb. 1 K 60 h.
III. Stufe, 11., von Josef Gugler bearbeitete (unveränderte) Auflage. Geb. 1 K 60 h.

Pokornys Naturgeschichte für Bürgerschulen in 3 Stufen. In Lebensbildern bearbeitet von Robert Neumann. Wien. F. Tempsky.

I. Stufe. 14., unveränderte Auflage. (2. Auflage der Neumann'schen Bearbeitung.) 1902. Gebunden 1 K 70 h.

II. Stufe. 13. Auflage. (3. Auflage der Neumann'schen Bearbeitung.) 1908. Gebunden 1 K 95 h. (M. Z. 26138 ex 1908.)

III. Stufe. 11. Auflage. (1. Auflage der Neumann'schen Bearbeitung.) 1905. Gebunden 1 K 85 h.

Rothe, Dr. Karl, **Frank** Ferd. und **Steigl** Josef, Naturgeschichte für Bürgerschulen.

I. Stufe. Mit 166 in den Text gedruckten Abbildungen. 36., unveränderte Auflage. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. 1907. Gebunden 1 K 50 h. (M. Z. 24206 ex 1907.)

II. Stufe. Mit 251 in den Text gedruckten Abbildungen. 27., unveränderte Auflage. 1907. Gebunden 1 K 50 h. (M. Z. 20621 ex 1907.)

III. Stufe. Mit 236 in den Text gedruckten Abbildungen. 19., unveränderte Auflage. 1907. Gebunden 1 K 50 h. (M. Z. 24205 ex 1907.)

Rothe, Dr. Karl und **Steigl** Josef, Kurzes Lehrbuch der Naturgeschichte für Bürgerschulen. Ausgabe in einem Bande. Mit 289 Abbildungen. 5., unveränderte Auflage. Wien, 1907. A. Pichlers Witwe und Sohn. Gebunden 2 K. (M. Z. 28546 ex 1907.)

Schindler Franz, Physik und Chemie für Bürgerschulen in drei konzentrischen Lehrstufen. Bearbeitet von Robert Neumann. Wien. F. Tempsky.

I. Stufe mit 119 Abbildungen. 8., unveränderte Auflage. 1904. Preis, gebunden 1 K.

II. Stufe mit 94 Abbildungen. 6., umgearbeitete Auflage. 1904. Preis gebunden 1 K 30 h.

III. Stufe mit 105 Abbildungen. 5., umgearbeitete Auflage. 1905. Preis, gebunden 1 K 20 h.

— — Physik und Chemie für Bürgerschulen, bearbeitet von R. Neumann. Einteilige Ausgabe. 3., unveränderte Auflage. 1904. Preis, geb. 2 K 10 h.

Swoboda-Mayer, Naturlehre für Bürgerschulen. In drei konzentrischen Lehrstufen. Neu bearbeitet von Joh. Max Hinterwaldner und Dr. Karl Rosenberg. Wien. Alfred Hölder.

I. Stufe. 16., unveränderte Auflage. Mit 74 in den Text gedruckten Holzschnitten. 1905. Preis, gebunden 1 K 20 h.

II. Stufe. 11., unveränderte Auflage. Mit 117 in den Text gedruckten Holzschnitten. 1904. Preis, geb. 1 K 40 h.

III. Stufe. 10., im wesentlichen unveränderte Auflage. 1906. Preis, gebunden 1 K 40 h.

Witlaczil, Dr. Emanuel, Naturgeschichte für Bürgerschulen in drei Stufen.

III. Stufe: Der menschliche Körper. Übersicht der drei Reiche der Natur. Mit 155 Holzschnitten. 2., verbesserte Auflage. Wien, 1901. Alfred Hölder. Preis, gebunden 1 K 60 h.

— — Naturgeschichte in Lebensbildern. Dreiteilige Ausgabe für Bürgerschulen. Wien. Alfred Hölder.

I. Stufe. 4., unveränderte Auflage. Mit 146 Holzschnitten. 1904. Gebunden 1 K 60 h.

II. Stufe. 3., verbesserte Auflage. Mit 205 Holzschnitten. 1907. Gebunden 1 K 60 h. (M. Z. 34131 ex 1907.)

Wiflaczil, Dr. Emanuel, Naturgeschichte in Lebensbildern. Einteilige Ausgabe für Bürgerschulen. (In neuer Rechtschreibung.) Mit 320 (größtenteils nach Originalzeichnungen angefertigten) Holzschnitten. Wien, 1902. Alfred Hölder. Preis, geb. 3 K.

Gesangbücher *).

Blümel Franz und Gotthart Raimund, Liederbuch für die Jugend. Eine Sammlung von 112 ein-, zwei- und dreistimmigen Liedern für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen. 19., unveränderte Auflage. Wien, 1907. A. Pichlers Witwe und Sohn. Kartoniert 76 h. (M. Z. 2081 ex 1907.)

Brunner Franz, Einfalt Martin und Prammer Franz, Österreichischer Liederquell für Bürgerschulen. Linz, 1905. Selbstverlag. Preis, gebunden 1 K.

Fiby Heinrich Fr., Chorliederbuch für österreichische Bürgerschulen. Wien, 1901. Alfred Hölder. Preis, geheftet 1 K 20 h.

Heißenberger Rudolf und Konsorten, Singübungen und Lieder für Bürgerschulen. Ausgabe in einem Hefte. Baden, 1902. Joh. Wladazz. Gebunden 1 K 30 h.

Kuželа Anton, Liederbuch. Sammlung ausgewählter zwei- und dreistimmiger Gesänge zum Gebrauche an Lehrerinnenbildungsanstalten, Mädchen-Lyzeen, Töchterschulen und verwandten Lehranstalten. 2., vermehrte und verbesserte Auflage. Czernowitz, 1905. Heinrich Pardini, k. k. Universitätsbuchhandlung (Engel und Suchanka). Preis, gebunden 1 K 60 h.

Mair Franz, Liederbuch für österreichische Bürgerschulen. Neu bearbeitet von Adolf Kirchl. 11., unveränderte Auflage. Wien, 1907. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, gebunden 1 K 10 h. (M. Z. 24204 ex 1907.)

Manzer J. D., Gesangbuch für allgemeine Volks- und Bürgerschulen. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

1. Heft, broschiert 40 h.
2. „ gebunden 1 K.
3. „ „ 1 K 10 h.

Melodie und Text der österr. Volkshymne. (Authentische Ausgabe.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, broschiert 30 h.

Einstimmig mit Klavier- oder Orgelbegleitung . . .	per Exemplar	2 h.
Zweistimmig ohne Begleitung	„ „	2 h.
Dreistimmig „ „	„ „	2 h.
Vierstimmig für Männerchor mit Klavier- oder Orgelbegleitung	„ „	2 h.
Vierstimmig für gemischten Chor mit Klavier- oder Orgelbegleitung	„ „	2 h.

Piber Josef, Schule des Treffsingens (Quintenraummethode). Ein kurzer, einfacher Weg zur Erlernung des Singens nach Noten (Treffsingen) zum Gebrauche an Volks- und Bürgerschulen sowie überhaupt für den Elementar-Gesangsunterricht. 2., unveränderte Auflage. Wien, 1905. Manz. Preis, kartoniert 68 h.

*) Die für die unteren fünf Schuljahre bestimmten Hefte dieser Gesangbücher sind nur an allgemeinen Volksschulen zu verwenden.

Roller Joh. E., Liederschatz. Ein- und mehrstimmige Lieder. Wien. Manz.

1. Heft, 9. Auflage (unveränderter Abdruck der 8. Auflage), 20 h.

2. „ 9. (unveränderte) Auflage. 1903. 24 h.

3. „ 10. Auflage. 1902. Preis 28 h.

4. „ 9., unveränderte Auflage, 32 h.

Schober Joh. und Labler Wladimir, Liederhain für österreichische Bürgerschulen. 8. Auflage. Wien. F. Tempsky. Gebunden 1 K 50 h.

Tomaschewitz Johann und Konsorten, Wiener Liederstrauß. Praktische Gesanglehre und Liedersammlung für Bürgerschulen. 8. Auflage. Wien, 1908. F. Tempsky. Gebunden 1 K 60 h. (M. Z. 27786 ex 1908.)

Tritremmel Ferdinand, Liedersammlung für österreichische allgemeine Volks- und Bürgerschulen. Wien, 1907. K. k. Schulbücher-Verlag.

1. Heft. Ein- und zweistimmige Lieder für Volksschulen (1. bis 5. Schuljahr). Gebunden 75 h.

2. Heft. Zwei- und dreistimmige Lieder nebst einer kurzen Gesanglehre für Bürgerschulen. Gebunden 1 K.

Wagner E. und Sluke W., Vaterländisches Liederbuch für die österreichischen Bürgerschulen. Eine Sammlung von zwei- und dreistimmigen Liedern nebst einer Vorschule des Gesangunterrichtes. 20., verbesserte und vermehrte Auflage. Reichenberg. Im Selbstverlage der Herausgeber. Zu beziehen durch Reinhold Erben, Bürgerschullehrer in Reichenberg. Preis 80 h.

Weinwurm Rudolf, Kleines Gesangbuch für Bürgerschulen und die oberen Klassen der allgemeinen Volksschulen. Wien. Alfred Hölder.

1. Heft, 7. Abdruck, 20 h.

2. „ 2. Auflage. 1907. 24 h. (M. Z. 4652 ex 1907.)

Ergänzungsheft. (Kleine musikalische Elementarlehre.) 5. Abdruck, 20 h.

Wirthensohn Josef, Liedersammlung für Schule und Haus. 3., vermehrte Auflage Dornbirn, Selbstverlag, Preis 60 h.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Charvát Karl, Lehrgang der böhmischen Sprache für deutsche Mittel- und Bürgerschulen. I. Teil. 4., unveränderte Auflage. Olmütz, 1907. Ed. Hölzel. Gebunden 1 K 65 h. (M. Z. 30882 ex 1907.)

Hanaček Wladimir, Böhmisches Sprech- und Lesebuch für Mittel- und Bürgerschulen. Alfred Hölder. Wien.

I. Teil, 7., unveränderte Auflage, 1907, gebunden 1 K 6 h.

II. „ 6., unveränderte Auflage, 1908, gebunden 1 K 90 h. (M. Z. 52186 ex 1907.)

III. „ gebunden 1 fl. 8 kr.

Říha Ernst, Böhmisches Lehr- und Lesebuch für deutsche Bürgerschulen. Mit 147 Abbildungen und 3 Karten. 2., verbesserte Auflage. Wien 1904. F. Tempsky Preis, gebunden 1 K 80 h.

Bechtel A., Französisches Lesebuch für Volks- und Bürgerschulen. 5. (unveränderte) Auflage. Ebenda. 1902. Gebunden 1 K 52 h.

Bechtel A., Französische Sprachlehre für Bürgerschulen. Wien. Alfred Hölder.

I. Stufe, 17., unveränderte Auflage. 1907. Gebunden 96 h.
II. „ 11., „ „ „ 1 K 4 h.
III. „ 7., „ „ „ 1 K 12 h.

— — Französisches Sprech- und Lesebuch für Bürgerschulen. Ebenda.

I. Stufe, 11., unveränderte Auflage. 1908. Preis, gebunden 1 K 8 h. (M. Z. 1828 ex 1908.)
II. Stufe, 9. (unveränderte) Auflage. 1907. Preis, gebunden 1 K 10 h. (M. Z. 42449 ex 1907.)
III. Stufe, 5., unveränderte Auflage, 1903. Preis, gebunden 1 K 20 h.

Fetter Johann, Französische Sprachschule für Bürgerschulen und verwandte Lehranstalten. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.

I. Teil. 7., unveränderte Auflage. 1904. Preis, kartoniert 1 K.
II. Teil. 4. (unveränderte) Auflage. 1902. Preis, kartoniert 80 h.
III. Teil. Übungs- und Lesebuch, Grammatik. 3., unveränderte Auflage. 1902. Preis, kartoniert 1 K 24 h.
Einteilige Ausgabe. 2., unveränderte Auflage. 1907. In Leinwandband 2 K 50 h. (M. Z. 19744 ex 1907.)

Riha Ernst, Französisches Lehr- und Lesebuch für Bürgerschulen. Umgearbeitet von J. Ellinger. Wien. F. Tempsky.

I. Stufe, 7. Auflage. 1908. Gebunden 1 K 20 h. (M. Z. 1442 ex 1908.)
II. Stufe, 5. Auflage. 1908. Gebunden 1 K 20 h. (M. Z. 7307 ex 1908.)
III. Stufe, 5. Auflage. 1908. Gebunden 1 K 80 h. (M. Z. 7308 ex 1908.)
Einteilige Ausgabe. 2. Auflage. Wien, 1908. F. Tempsky. Gebunden 2 K. (M. Z. 17289 ex 1908.)

Rittner Rosa, Lehrgang der französischen Sprache für Bürgerschulen. Wien, 1902. J. L. Pollaks Buchhandlung. Gebunden 2 K 20 h.

Werner, Dr. Alex. und Szillay Albertine, Lehrgang der französischen Sprache für Bürgerschulen. Brünn. Karl Winiker.

I. Teil. 1906. Gebunden 2 K 20 h. (M. Z. 40306 ex 1906.)
II. Teil. 1908. Gebunden 2 K. (M. Z. 3914 ex 1908.)

Plate, Vollständiger Lehrgang zur Erlernung der englischen Sprache. I. Elementarstufe. 50., verbesserte Auflage. Dresden. Preis, ungebunden 3 Mark. Louis Ehlermann.

Campostrini Annetta, Praktisches Lehr- und Übungsbuch der italienischen Sprache. Druck u. Verlag der Vereinsbuchhandlung und Buchdruckerei. Innsbruck.

I. Kurs. 4., verbesserte Auflage. 1905. Gebunden 1 K 40 h.
II. Kurs. 2., verbesserte und erweiterte Auflage. Gebunden 1 K 50 h.
III. Kurs. Gebunden 1 K 50 h.
Wörterverzeichnis zu allen drei Kursen, broschiert 25 kr.

Lehrbücher für Stenographie.

Grimm Alfred, Lehr- und Übungsbuch der Gabelsberger'schen Stenographie. Nach den Wiener Beschlüssen für Schulen und zum Selbstunterrichte. Wien. A. Hölder.

I. Teil: Verkehrs- oder Korrespondenzschrift. 2. Auflage. 1906. Kartoniert 1 K 80 h.
II. Teil: Debatten- oder Verhandlungsschrift. 2. Auflage. 1908. Kartoniert 1 K 20 h. (M. Z. 12821 ex 1908.)

Herlitschka Hans, Lehr- und Übungsbuch der Gabelsberger'schen Stenographie für Bürgerschulen und gewerbliche Fortbildungsschulen. Wien und Leipzig, 1901. Franz Deuticke.

I. Teil: Verkehrsschrift. 2. Auflage. Preis 70 h.

— — Lehr- und Übungsbuch der Gabelsberger'schen Stenographie für Bürgerschulen, gewerbliche Fortbildungsschulen und Handelsschulen. Wien und Leipzig. 1904. Franz Deuticke.

II. Teil: Satzkürzung. 2. Auflage. Preis 1 K.

Hirschberg F. J., Stenographisches Lesebuch. Eine Sammlung von Lesestücken in ungekürzter und gekürzter Schrift nach Gabelsbergers System. Mit Beachtung der Wiener Beschlüsse zusammengestellt. 9. Auflage. St. Joachimsthal, 1906. Selbstverlag. Auf Lager bei Gustav Neugebauer in Prag. Preis 1 K.

— — Lehrgang der Stenographie zur Erlernung des einzigen staatlich anerkannten Systems Gabelsberger. Mit Beachtung der Wiener Beschlüsse (1895). 14. Auflage. St. Joachimsthal, 1907. Selbstverlag. In Kommission bei Gustav Neugebauer in Prag. Gebunden 2 K. (M. Z. 44312 ex 1907.)

Jahne Josef und **Zwierzina** Vinzenz, Leitfaden für den Unterricht in der Gabelsberger'schen Stenographie. 2. Auflage. Wien, 1906. Manz. Preis, gebunden 1 K 80 h.

Kramsall Emil, Lehrgang der Stenographie (System Gabelsberger). Für österreichische Bürgerschulen. 5. Auflage. Wien, 1907. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 1 K 80 h.

Weizmann Karl, Kurzgefaßter Lehrgang der Gabelsberger'schen Stenographie (Verkehrsschrift und Debattenschrift). Wien, 1906. Manz. Preis, gebunden 1 K 80 h.

4. Lehrbücher für die mit allgemeinen Volks- oder mit Bürgerschulen verbundenen speziellen Lehrkurse und für Fortbildungskurse für Mädchen.

Bernhart Karl, **Bittinger** Andreas, **Mühlfeit** Hans, **Püchl** Anton, **Reichert** Johann, **Schrimpf** Karl, **Sekora** Karl, **Staberei** Norbert, **Thomas** Ferdinand, **Unterkofler** Peter Paul und **Wolf** Franz, Lesebuch für österreichische Bürgerschulen. IV. Teil. Für die im Sinne der Ministerialverordnung vom 26. Juni 1903, Z. 22503, errichteten Lehrkurse. *a)* Ausgabe für Knaben. *b)* Ausgabe für Mädchen. Wien 1908. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K 90 h. (M. Z. 28922 ex 1908.)

Bechtel Adolf, Französische Konversations-Grammatik für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, Mädchenlyzeen, Fortbildungsschulen sowie zum Selbstunterrichte. 6. Auflage. Wien. 1907. Manz. Broschiert 2 K 80 h, gebunden 3 K 30 h. (M. Z. 28340 ex 1907.)

Rožek Johann Alexander, Lese- und Lehrbuch für landwirtschaftliche Lehr- und Fortbildungskurse zugleich Handbuch für Landwirte. 4., durchgesehene und erweiterte Auflage. Mit Abbildungen im Text. Verlag von Karl Graeser. Wien, 1903. Preis, gebunden 3 K 20 h.

Mell, Dr. Leo, Nachtrag zu J. A. Rožeks Lese- und Lehrbuch für landwirtschaftliche Lehr- und Fortbildungskurse. 4. Auflage. Wien. Karl Graeser und Komp. (M. Z. 50705 ex 1907.)

Weber Hugo, Lehr- und Lesebuch für ländliche Fortbildungsschulen etc. für österreichische Verhältnisse bearbeitet und zugleich als Volksbuch herausgegeben von Franz Frisch. 3., vermehrte und verbesserte Auflage. Wien, 1907. Manz. Preis, gebunden 2 K 20 h. (M. Z. 48858 ex 1906.)

Moißl Konrad, Deutsches Lesebuch für Lehrkurse an Knaben- und Mädchen-Bürgerschulen. Wien, 1907. F. Tempsky. Gebunden 2 K 10 h. (M. Z. 24824 ex 1907.)

Christof Franz, Rechenaufgaben zum Gebrauche in landwirtschaftlichen Fortbildungskursen, in Volksschulen und zum Selbstunterrichte. 2. Auflage. Mit 20 Abbildungen im Text. Wien, 1903. Franz Deuticke. Preis, geheftet 1 K 25 h, gebunden 1 K 50 h.

Koch Leopold, Die einfachste Art der Buchführung für den Gewerbsmann und den Landwirt. Anleitung für den Unterricht an Volks- und Bürgerschulen und an gewerblichen, beziehungsweise landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen. Stockerau, 1896. Im Selbstverlage des Verfassers. Preis, kartoniert 1 K.

— — Übungsheft Nr. 2 für ein Beispiel zur Einführung in die landwirtschaftliche Buchführung. Stockerau. Im Selbstverlage des Verfassers. Preis 20 h.

Kopetzky Franz, Rechenbuch (Aufgabensammlung) für Mädchen-Fortbildungsschulen, höhere Töchterschulen und verwandte Anstalten. 5., unveränderte Auflage. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Kartoniert 1 K 20 h.

Lösching Josef, Landwirtschaftliche Buchführung. Leitfaden für Obst- und Weinbau-, Winter- und Fortbildungsschulen. Wien, 1902. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, geheftet 60 h.

Pali Johann, Rechenbuch für Landwirtschaftsschulen sowie für den Wiederholungsunterricht. Mit einem Anhange über Maße, Gewichte, Münzwesen, landwirtschaftliche Berechnungen und Bestimmung des Lebendgewichtes der Rinder mittelst Messung. Mit 91 Figuren. Wien, 1907. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 2 K 60 h. (M. Z. 17012 ex 1907.)

Nittner Josef, Lehr- und Übungsbuch der allgemeinen Arithmetik für die mit Bürgerschulen verbundenen einjährigen Lehrkurse. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K 50 h. (M. Z. 23881 ex 1907.)

Clima Marie, Haushaltungskunde. 10., im wesentlichen unveränderte Auflage. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Gebunden 1 K 40 h.

Campostrini Annetta, Praktisches Lehr- und Übungsbuch der italienischen Sprache. I. Kurs. 4., verbesserte Auflage. Innsbruck. Druck und Verlag der Vereinsbuchhandlung und Buchdruckerei, 1905. Preis, gebunden 1 K 40 h.

5. Lehrbücher für Schulen mit nicht deutscher Unterrichtssprache in deutscher Sprache.

Tumlirz, Dr. Karl, Deutsches Sprachbuch für nicht deutsche Schulen. Wien. F. Tempsky. I. Teil. Unterstufe. Gebunden 80 h. (M. Z. 29340 ex 1908.)

B.

In italienischer Sprache.

1. Für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen.

Religionsbücher *).

Catechismo piccolo della religione cattolica. Con approvazione dell' Episcopato austriaco del 9 aprile 1894. Trient. G. B. Monauni. 1898. Preis, in Leinwandrücken 24 h.

Catechismo grande della religione cattolica. Con approvazione dell' Episcopato austriaco del 9 aprile 1894. Trient. G. B. Monauni. 1899. Preis, in Leinwandrücken 60 h.

Il catechismo piccolo. (Der kleine Katechismus.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 12 h.

Compendio del catechismo grande ad uso delle scuole popolari (Auszug aus dem großen Katechismus.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 40 h.

Il catechismo grande. (Großer Katechismus.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 52 h.

Il catechismo piccolo ad uso della diócesi di Trento. Trient. Monauni. 4 kr.

Compendio del catechismo maggiore ad uso della diócesi di Trento. Trient. Monauni. 16 kr.

Il catechismo maggiore ad uso della diócesi di Trento. Trient. Monauni. Edizione senza Sestà 22 kr. Edizione con Sestì 30 kr.

Piccolo catechismo per l' insegnamento della dottrina christiana nella chiesa e nella scuola. Zara. Spiridione Artale, 10 kr.

Catechismo del culto cattolico. Compendiato sulle opere specialmente di M. Gaume e del sac. L. Valli ad uso del II. corso ginnasiale. Sesta edizione inalterata. Trento. Giovanni Seiser, 1895. (Zum Gebrauche beim Religionsunterrichte an Volks- und Bürgerschulen mit italienischer Unterrichtssprache innerhalb der Diözese Triest-Capodistria.)

Lezioni, epistole e vangeli delle domeniche e feste di tutto l' anno. (Die Evangelien, Lektionen und Episteln auf alle Sonn- und Festtage des ganzen Jahres.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 60 h.

Storia sacra del vecchio e del nuovo Testamento. (Biblische Geschichte von Dr. Schuster, illustriert, mit der Karte von Palästina.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K.

---

*) Die Verwendung der in diesem Verzeichnisse angeführten Religionslehrbücher ist unter der Voraussetzung gestattet, daß sie von der bezüglichen konfessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind. (§ 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48.)

ompendio illustrato della storia sacra dell' antico e del nuovo testamento ad uso delle prime classi elementari e delle scuole di campagna. (Illustriertes Kompendium der heiligen Geschichte des alten und neuen Testaments zum Gebrauche in den unteren Klassen der Volksschulen und der Schulen auf dem Lande.) 2. Ausgabe. Trient. Monauni. 20 kr.

nholzer Giovanni, Compendio di Storia sacra dell' antico e nuovo Testamento per la gioventù cattolica delle classi inferiori delle scuole popolari. Approvato dall' Episcopato austriaco il 19 novembre 1901. Versione dal tedesco di Clemente Benetti. Con 51 immagini intercalate nel testo. Wien, 1906. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 50 h.

— — Storia sacra dell' antico e nuovo Testamento per la gioventù cattolica delle scuole civiche e delle classi superiori delle scuole popolari. Approvata dall' episcopato austriaco. Versione dal tedesco di Clemente Benetti. Con un' incisione avanti il frontespizio, 100 intercalate nel testo e tre carte. Wien, 1907. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K. (M. Z. 44141 ex 1907.)

reuer Leopoldo, Dottrina israelitica. Guida all' istruzione religiosa della gioventù; prima versione italiana di S. R. Melli, Trieste 1893. Tipografia Morterra & Comp. Parte I. II. Ognuna 50 soldi.

astiglioni Vittorio, Avviamento allo studio della lingua ebraica, del catechismo e della storia biblica. Trieste.
Parte I, 2. edizione 1894.
Parte II, 1890.
Parte III, 1891.
Parte IV, 1891.
Parte V, 1891.

hrmann Daniele, Storia degli Israeliti dai tempi più antichi sino al presente, ad uso scolastico e domestico. Prima versione italiana di S. R. Melli. Seconda edizione riveduta e corretta, Trieste.
Parte I, 1887.
Parte II, 1893.
Tipografia Morterra & Comp., prezzo 70 soldi, per l' estero 2 Fr.

2. Für allgemeine Volksschulen.

Lesebücher.

efant G., **G. de Manincòr**, **F. Mosna**, **L. Gonano**, Letture per le scuole popolari austriache. Parte I. (Sillabàrio). Con illustrazioni di C. Moser. 2. Auflage. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 50 h. (M. Z. 30364 ex 1907.)

— — Secondo Libro di Lettura per le scuole popolari austriache. Edizione in cinque parti. Wien, 1907. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 60 h. (M. Z. 15909 ex 1907.)

— — Terzo Libro di Lettura per le scuole popolari austriache. Edizione in cinque parti. Wien, 1907. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 90 h. (M. Z. 22447 ex 1907.)

— — Quarto Libro di Lettura per le scuole popolari austriache. Edizione in cinque parti. Wien, 1908. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K 10 h. (M. Z. 2318 ex 1908.)

— — Quinto Libro di Lettura per le scuole popolari austriache. Edizione in cinque parti. Wien, 1902. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K 45 h. (M. Z. 14245 ex 1908.)

Defant Gius., **Manincòr** G. de, **Mosna** F. e **Gonano** L., Primo Libro di lettura per le scuole popolari austriache. (Erstes italienisches Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen.) Wien, 1902. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 50 h.

— — Secondo Libro di lettura per le scuole popolari austriache. (Zweites Lesebuch für österreichische Volksschulen.) Wien, 1903. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 90 h.

— — Terzo Libro di Lettura per le Scuole popolari austriache. (Drittes Lesebuch für österreichische Volksschulen). Wien, 1906. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 2 K.

Libro di lettura per le scuole popolari austriache. Edizione in tre parti. (Lesebuch für allgemeine Volksschulen.) K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Teil (Sillabario ed Esercizi di lettura), gebunden 60 h.
II. Teil, revidiert von Albin Bertamini, „ 80 h.
III. Teil, revidiert von Albin Bertamini, „ 1 K 10 h.

Letture per le scuole popolari e civiche. Edizione in otto parti. (Lesebuch für Volks- und Bürgerschulen) von Franz Timéus. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

1. Teil (Sillabario), gebunden 60 h.
2. „ gebunden 50 h.
3. „ „ 80 h.
4. „ „ 90 h.
5. „ „ 1 K.
8. „ „ 1 K 40 h. *)

Bianchi A. L., Letture italiane per la prima classe delle scuole popolari austriache. Seconda edizione. Prezzo 70 h (cent.).

— — Letture italiane per la seconda classe delle scuole popolari austriache. Seconda edizione. Trieste. G. Chiopris, editore. 1902. Prezzo 56 h (cent.).

— — Letture italiane per la terza classe delle scuole popolari austriache. Trieste. G. Chiopris. 1901. Prezzo 90 h (cent.).

— — Letture italiane per la quarta classe delle scuole popolari austriache. Triest, 1902. G. Chiopris. Preis, gebunden 1 K.

— — Letture italiane per la V. classe delle scuole popolari austriache. Triest 1903. G. Chiopris. Preis, gebunden 1 K 90 h.

Franch Domenico, Sillabario graduale completo. Ristampa migliorata della II. edizione. Trient. Tipografia Ed. degli Artigianelli D. F. F. M. 1902. Preis, gebunden 60 h.

Beide Teile gesondert: I. Teil, geheftet 15 kr., gebunden 20 kr., II. Teil, geheftet 10 kr., gebunden 15 kr.

Piave G. M. D., Libro di Lettura per le scuole popolari italiane del Litorale. (Ausgabe in 5. Teilen.) Triest, F. H. Schimpff.

I. Teil. 1905. Preis 70 h.
II. „ 1905. „ 65 h.
III. „ 1906. „ 90 h.
IV. „ 1907. „ 1 K 10 h. (M. Z. 13031 ex 1907.)

---

*) Für die 6. und 7. Klasse kann die Lesebuch-Ausgabe für Bürgerschulen, 1. und 2. Teil verwendet werden.

Sprachlehrbücher.

Esercizi di lingua, grammatica e comporre. (Sprachübungen.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 40 h.

Esercizi pratici e graduati di lingua e grammatica italiana in corsi concentrici, compilati da Francesco Marinaz e Giuseppe Vassilich.
1. Teil. Preis 40 h. 3. Teil. Preis 80 h.
2. „ „ 50 h. 4. „ „ 70 h.
Trieste. Tipografia Tomasich. 1900.

Grammatica della lingua italiana ad uso delle scuole elementari. (Sprachlehre für die Volksschulen.) Von Dr. Fortunato Demattio. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K.

Guida al comporre e all' estendere le scritture più occorrevoli nella civile società. (Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 80 h.

Cogoli A., Grammatica della lingua italiana riassuntiva e pratica ad uso delle scuole popolari e civiche. Edizione riveduta e corretta. Trento, 1898. G. B. Monauni. Prezzo, legato alla rustica Cor. 1·30, in cartone Cor. 1·60.

— — Esercizi di Lingua italiana ad uso delle scuole popolari. Trient. Artigianelli.
1. Heft (2. und 3. Schuljahr). 1905. Gebunden 50 h.
2. Heft (4. und 5. Schuljahr). 1908. Gebunden 56 h. (M. Z. 12877 ex 1908.)

Missorta, Dr. Luigi, Grammatica italiana per le scuole cittadine. Wien, 1908. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K 20 h. (M. Z. 50311 ex 1907.)

Savelli L. & Dalmasi D., Corsi concentrici di grammatica italiana ad uso delle scuole popolari della Monarchia Austro-Ungarica. Trieste-Fiume. G. Chiopris, Editore. 1896.
Parte I. Prezzo 40 cent. di corona.
Parte II. „ 50 „ „ „
Parte III. „ 70 „ „ „
Parte IV. „ 80 „ „ „

Zucalli M., Grammàtica della lingua italiana. Règole, esercicî e tèmi di ortografia, etimologia, flessione, sintassi e comporre; compilati in tre parti concèntriche coll' indicazione della pronúncia toscana. Ad uso delle scuole popolari. XII. Edizione riveduta. Trento. Giovanni Seiser.
a) Parte prima, II. e III. anno scolástico. XIII. edizione inalterata. 1903. Prèzzo: centèsimi 30, Legata in 1/2 tela centèsimi 40.
b) Parte seconda, IV., V. e VI. anno scolastico. 1903. Prèzzo: centèsimi 60.
c) Parte terza per gli ultimi anni di scuola. Prèzzo: legata in 1/1 tela Cor. 1.

Rechenbücher.

Benolli F. e Fiamin J., Primo libro d' aritmetica per le scuole popolari austriache. Triest, 1905. G. Tomasich. Preis 30 h.

— — Secondo libro d' aritmetica per le scuole popolari austriache. Triest, 1906. G. Tomasich. Preis 36 h.

— — Terzo libro d' aritmetica per le scuole popolari. Triest, 1907. G. Tomasich. Preis 40 h. (M. Z. 11450 ex 1908.)

Gonano Lorenzo, Esercizi d' Aritmetica per le scuole popolari austriache. I. Teil. Wien, 1908. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 30 h. (M. Z. 17179 ex 1908.)

Kraus C. e **Habernal** M., Primo libro d' Aritmetica per le scuole popolari austriache. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 20 h.

Močnik, Franc. cav. de, Primo libro d' Aritmetica per le scuole popolari. (Erstes Rechenbuch.) Auf die Kronenwährung umgestellte Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 16 h.

Secondo libro d' Aritmetica. (Zweites Rechenbuch.) Broschiert 24 h.

Terzo libro d' Aritmetica. (Drittes Rechenbuch.) Gebunden 28 h.

Quarto libro d' Aritmetica. (Viertes Rechenbuch.) Gebunden 34 h.

— — Libro d' Aritmetica per la quinta classe delle scuole popolari generali austriache di otto classi. (Rechenbuch für die 5. Klasse achtklassiger Volksschulen.) Ebenda. Broschiert 20 h.

— — Quinto libro d' Aritmetica ad uso delle scuole popolari di 4 e 5 classi. (Fünftes Rechenbuch für vier- und fünfklassige Volksschulen.) Ebenda. Auf die Kronenwährung umgestellte Ausgabe. Gebunden 60 h.

— — Quinto libro d' Aritmetica ad uso delle scuole popolari di 6, 7 ed 8 classi. (Fünftes Rechenbuch für sechs-, sieben- und achtklassige Schulen.) Ebenda. Auf die Kronenwährung umgestellte Ausgabe. Gebunden 80 h.

— — Libro d' Aritmetica per le scuole popolari austriache. (Ausgabe in drei Teilen.) Auf die Kronenwährung umgestellte Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Teil: Unterstufe, gebunden 30 h.
II. „ Mittelstufe, „ 40 h.
III. „ Oberstufe, „ 50 h.

— — Secondo libro d' Aritmetica per le scuole popolari austriache. Elaborato da C. Kraus e M. Habernal. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 24 h.

— — Terzo libro d' Aritmetica (desgleichen). Gebunden 30 h.

— — Quarto libro d' Aritmetica (desgleichen). Gebunden 36 h.

— — Libro d' Aritmetica per la quinta classe delle scuole popolari austriache di otto classi. Elaborato da C. Kraus e M. Habernal. (Rechenbuch für die 5. Klasse achtklassiger Volksschulen.) Ebenda. Preis, broschiert 24 h.

Gesangbücher.

Chiappani Carlo, Il Canto nella IV. e V. classe delle scuole popolari. Appendice: testo dei principali inni liturgici cantati nelle chiese dal popolo. Trento. Presso Gaetano Bazzani, Editore. Prezzo, legato Corone —·40.

Conci Giuseppe, Libro di canto per le scuole popolari austriache. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

1. Teil, broschiert, 40 h.
2. „ „ 40 h.
3. „ „ 40 h.
4. „ „ 40 h.
5. „ „ 50 h.
6. „ „ 80 h.
7. „ „ 1 K 20 h.

Melodia e testo dell' Inno popolare Austriaco. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 30 h.

Einstimmig mit Klavier- oder Orgelbegleitung . . per Exemplar 2 h.
Zweistimmig ohne Begleitung . . . . „ „ 2 h.
Dreistimmig „ „ . . . . „ „ 2 h.
Vierstimmig für Männerchor mit Klavier- oder Orgelbegleitung . . . . „ „ 2 h.
Vierstimmig für gemischten Chor mit Klavier- oder Orgelbegleitung . . . . „ „ 2 h.

Zingerle Fran. G., Metodo di canto pei fanciulli delle scuole elementari. (Gesanglehre für Schüler der Volksschulen.) Trieste. Selbstverlag des Verfassers. 28 kr.

— — Canzoniere ad uso dei fanciulli. Trieste. Selbstverlag des Verfassers. 50 kr.

— — Esercizi progressivi. Trieste. Selbstverlag des Verfassers. 26 kr.

— — Canzoniere ad uso delle scuole popolari. 1., 2. und 3. Heft à 22 kr.; 4. Heft 27 kr.; 5. Heft 30 kr.; 6. Heft 30 kr. und 7. Heft 36 kr. Triest. Selbstverlag des Verfassers.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Danilo Vincenz, Corso pratico comparativo per lo studio della lingua serbo-croata. Seconda edizione. Zara, 1899. Preis 1 K 40 h. (Lehrbuch der serbo-kroatischen Sprache.)

Dolinar Giovanni, Metodo pratico per imparare la lingua tedesca. (Deutsches Sprachbuch.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

Corso primo. 1902. 2., revidierte und erweiterte Auflage, gebunden 60 h.
Corso secondo. 1902. 2., revidierte und erweiterte Auflage, gebunden 90 h.
Corso terzo, 1903. 2., revidierte und erweiterte Auflage, gebunden 1 K 40 h.

Detomaso P. und Antoniolli R., Deutsche und italienische Sprech- und Sprachübungen nach Dolinars Metodo pratico für die Schulen des ladinischen Sprachgebietes. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Teil, 1905. Preis, gebunden 1 K 30 h.
II. „ 1906. „ „ 1 K 30 h.

Defant Giuseppe, Corso di lingua tedesca, con un dizionarietto metodico, Parte I. Trento. Monauni. Preis, geb. 1 fl. 60 kr. Parte II. Trento 1894, geb. 2 K 50 h.

Levi, Dr. Giuseppe, Il primo passo nello studio della lingua tedesca. (Anfangsgründe der deutschen Sprache.) 1. und 2. Ausgabe. Triest. 50 kr.

3. Für Bürgerschulen.

Lesebücher.

Letture per le scuole cittadine. (Lesebuch für Bürgerschulen.) Revidiert von Albin Bertamini. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Teil. Preis, gebunden 1 K 10 h.
II. Teil. „ „ 1 K 20 h.
(Parte III derzeit noch vertreten durch den VIII. Teil des Lesebuches für allgemeine Volksschulen.)

Defant Giuseppe, Pròse e poesie modèrne per le classi inferiori delle scuole mèdie e civiche dell' Austria. Con nòte e gli accènti per la rètta pronùnzia. Monauni. Trento.

Parte I. 1900. Geheftet 2 K, gebunden 2 K 50 h.

Parte II. 2. Auflage. 1907. Geheftet 2 K 50 h, gebunden 3 K. (M. Z. 38990 ex 1907.)

Parte III. 1901. Gebunden 2 K 80 h.

Favetti Elisa e **Fonzari** Lodovica, Letture italiane per il I. Corso delle scuole cittadine. Wien, 1906. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K 50 h.

— — Letture italiane per la II classe delle scuole cittadine. Wien, 1907. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K 50 h.

— — Letture italiane per le III classe delle scuole cittadine. Wien, 1907. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K 50 h. (M. Z. 46461 ex 1906.)

Sprachlehrbücher.

Cogoli A., Das auch für allgemeine Volksschulen mit italienischer Unterrichtssprache approbierte Buch: „Grammatica della lingua italiana.“ (Siehe Sprachlehrbücher für allgemeine Volksschulen mit italienischer Unterrichtssprache.)

Missorta, Dr. L., Grammatica italiana per le scuole cittadine. Wien, 1908. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K 20 h. (M. Z. 50311 ex 1907.)

Savelli L. und D. **Dalmasi**, Grammatica della lingua italiana ad uso delle scuole cittadine della Monarchia Austro-Ungarica con un' appendice contenente un avviamento al comporre e nozioni letterarie. Prezzo legato in tela 1 corona e 60 cent. Trieste-Fiume. G. Chiopris, Libraio-editore 1897.

Zucalli M., Grammatica e comporre per le scuole cittadine di Trieste. Trient, 1907. G. Seiser. Gebunden 1 K 50 h. (M. Z. 20455 ex 1907.)

Rechenbücher.

Libro d' Aritmetica per le scuole cittadine del Cav. Dtt. Fr. de Močnik. (Dreiteiliges Lehrbuch des Rechnens für Bürgerschulen.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Teil. Auf die Kronenwährung umgestellte Ausgabe, gebunden 70 h.

II. Teil. „ „ „ „ „ „ „ 1 K 20 h.

III. Teil. „ „ „ „ „ „ „ 1 K 20 h.

Benolli-Zucalli, Aritmetica per la prima, seconda, terza classe delle scuole cittadine. Trient, 1906. G. B. Monauni. Geheftet 2 K 10 h, gebunden in Leinwand 2 K 60 h.

Geometria combinata col disegno ad uso delle scuole cittadine del Cav. Dtt. Fr. de Močnik. (Geometrie in Verbindung mit dem Zeichnen zum Gebrauche an Bürgerschulen.) Prag. Fr. Tempsky. 2., unveränderte Auflage. Preis 1 K 80 h.

Napravnik Fr., Geometria combinata col disegno geometrico per le scuole cittadine. Traduzione eseguita da R. Merluzzi e G. Hayek. Edizione indivisa. 2. Auflage. Wien, 1907. A. Pichlers Witwe und Sohn. Gebunden 2 K 60 h. (M. Z. 42764 ex 1907.)

Lehrbücher der Naturgeschichte und Naturlehre.

…oni Anna, Storia naturale illustrata divisa in 3 volumi, elaborata in base al piano ministeriale per le 3 classi della scuola cittadina. (Naturgeschichte für Bürgerschulen.) Wien und Prag. F. Tempsky. 1893.
Volume I. Preis, geheftet 60 kr., gebunden 1 K 60 h.
Volume II. Preis, geheftet 65 kr., gebunden 1 K 70 h.
Volume III. Preis, geheftet 70 kr., gebunden 1 K 80 h.

…drich, Dtt. Fr., Primi elementi di fisica sperimentale, compilati ad uso delle scuole cittadine. (Grundzüge der Experimentalphysik für Bürgerschulen.) Triest. Selbstverlag des Verfassers.
I. Teil. 6. Auflage. 1908. Gebunden 1 K 50 h. (M. Z. 16236 ex 1908.)
II. Teil. 3. „ 1905. Preis 2 K.
III. Teil. 2. „ 1905. „ 2 K 30 h.

Lehrbücher für Geographie und Geschichte.

…cconti cavati dalla storia del dottore Enrico Cav. de Zeißberg. (Erzählungen aus der Geschichte.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.
Libro per la I. classe delle scuole cittadine austriache, gebunden 60 h.
Libro per la II. classe „ „ „ „ „ 64 h.
Libro per la III. classe „ „ „ „ „ 70 h.

…vanelli G., Compendio popolare di geografia ad uso delle scuole reali e popolari. (Kompendium der Geographie für Realschulen und Volksschulen.) Trient, 1874. Monauni. 24 kr.

…ibert A. E., Geografia ad uso delle scuole in tre parti, compilate secondo i piani d' insegnamento per le scuole cittadine austriache. Wien. A. Hölder.
I. Teil. 3., durchgesehene Ausgabe. 1906. Gebunden 1 K 36 h. (M. Z. 49050 ex 1906.)
II. Teil. 2., durchgesehene Ausgabe, bearbeitet nach der 8. deutschen Auflage, mit 29 Illustrationen, gebunden 76 kr.
III. Teil. Traduzione di Matteo Bassa. Wien 1882. A. Hölder. 64 h.

…calli M. e Hayek G., Geografia e statistica della Monarchia austro-ungarica. Principalmente per la III classe delle scuole cittadine, secondo la VI edizione del Compendio di geografia, parte III, del Prof. G. Rusch. Con 70 incisioni, un' appendice e 14 schizzi geografici. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Gebunden 1 K 80 h.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

…fant Giuseppe, Grammatica teorico-pratica della Lingua tedesca con un Dizionarietto metodico. Seconda edizione corretta e migliorata eseguita secondo la nuova ortografia. Trento. G. B. Monauni. 1904. Prezzo: legato alla rustica cor. 2 in tela cor. 2·50.

…calli M. und Hayek J., Deutsches Lesebuch für italienische Bürgerschulen unter Benützung der Hölzel'schen Wandbilder. Für den Sprachunterricht zusammengestellt und mit Noten versehen. Wien, 1905. Ed. Hölzel.
I. Teil. Für die I. und II. Klasse. Preis, gebunden 1 K 60 h.
II. Teil. Für die III. Klasse und den Fortbildungskurs. Preis, gebunden 1 K 80 h.

C.

In böhmischer Sprache.

1. Für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen.

Religionsbücher.

a) Für katholische Religionslehre *).

Druhý katechismus náboženství katolického pro školy obecné. Sepsal A. Skočdopole. (Zweiter Katechismus.) Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 52 h.

Malý katechismus katolického náboženství. Pro arcidiecesi pražskou a diecesi budějovickou. Mit Approbation des österreichischen Gesamt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 30 h. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

Střední katechismus katolického náboženství. Pro arcidiecesi pražskou a diecesi budějovickou. Mit Approbation des österreichischen Gesamt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 64 h. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

Veliký katechismus katolického náboženství. Pro arcidiecesi pražskou a diecesi budějovickou. Mit Approbation des österreichischen Gesamt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 80 h. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

Střední katechismus katolického náboženství. Schválen na valné schůzi biskupů rakouských ve Vídni dne 9. dubna 1894. Cena 64 haléřův. V Hradci Králové. Tiskem bisk. knihtiskárny. Nákladem bisk. konsistoře. Für die Königgrätzer Diözese.

Veliký katechismus katolického náboženství. Schválen na valné schůzi biskupů rakouských ve Vídni dne 9. dubna 1894. Cena 80 haléřův. V Hradci Králové Tiskem bisk. knihtiskárny. Nákladem bisk. konsistoře. Für die Königgrätzer Diözese.

Malý katechismus katolického náboženství. Mit Approbation des österreichischen Gesamt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 30 h. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Für allgemeine Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache innerhalb der Leitmeritzer Diözese.

Střední katechismus katolického náboženství. Mit Approbation des österreichischen Gesamt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 64 h. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

Veliký katechismus katolického náboženství. Mit Approbation des österreichischen Gesamt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 80 h. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

Für allgemeine Volks- und Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache innerhalb der Leitmeritzer Diözese.

---

*) Die Verwendung der in diesem Verzeichnisse angeführten Religionslehrbücher ist unter der Voraussetzung gestattet, daß sie von der bezüglichen konfessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind. (§ 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48.)

katechismus katolického náboženství. Pro arcidiecesi olomouckou a diecesi brněnskou. Mit Approbation des österreichischen Gesamt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 30 h. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

ední katechismus katolického náboženství. Pro arcidiecesi olomouckou a diecesi brněnskou. Mit Approbation des österreichischen Gesamt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 64 h. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

ký katechismus katolického náboženství. Pro arcidiecesi olomouckou a diecesi brněnskou. Mit Approbation des österreichischen Gesamt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 80 h. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

ý katechismus katolického náboženství. Für den Sprengel des fürstbischöflichen General-Vikariates Teschen. Mit Approbation des österreichischen Gesamt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, geb. 30 h. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

ední katechismus katolického náboženství. Für den Sprengel des fürstbischöflichen General-Vikariates Teschen. Mit Approbation des österreichischen Gesamt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, geb. 64 h. Wien. K. k. SchulbücherVerlag.

ký katechismus katolického náboženství. Für den Sprengel des fürstbischöflichen General-Vikariates Teschen. Mit Approbation des österreichischen Gesamt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, geb. 80 h. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

ý katechismus katolického náboženství. Mit Approbation des österreichischen Gesamt-Episkopates vom 9. April 1894. Prag, Druckerei der Klar'schen Blindenanstalt. Preis, in Blindendruck 3 K 50 h.

ákopy čili řeči, epištoly a evangelia. (Evangelien und Episteln.) Revidierte Ausgabe. K. k. Schulbücher-Verlag.
Wiener Ausgabe, gebunden 1 K.

í, epištoly a evangelia na všecky neděle a svátky katolického roku církevního. V Praze. C. k. školní knihosklad 1900. Cena 70 h. Für allgemeine Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache der Erzdiözese Prag und der Diözesen Budweis, Leitmeritz und Königgrätz nach kirchlicherseits erfolgter Approbation zulässig erklärt.

Schusterův Biblický dějepis Starého i Nového zákona pro obecné školy vzdělal P. Frant. Srdínko. (Biblische Geschichte von Dr. Schuster, mit 52 Abbildungen und der Karte von Palästina.) Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K.

ležal Johann, Malá dějeprava biblická pro katolické školy obecné. (Kleine Biblische Geschichte für katholische Volksschulen). Mähr.-Ostrau, 1903. Julius Kittl. Preis, gebunden 30 h.

— — Prostřední dějeprava biblická pro katolické školy obecné. (Mittlere Biblische Geschichte für katholische Volksschulen.) Mähr.-Ostrau, 1903. Julius Kittl. Preis, gebunden 40 h.

ořák Xaver, Stručná apologetika katolická pro učebné kursy měšťanských škol. Prag, 1908. Unie. Gebunden 1 K 10 h. (M. Z. 17074 ex 1908.)

selka Josef, Učebnice katolického náboženství pro první třídu škol středních a školy měšťanské. (Katholische Religionslehre.) Prag. Fr. A. Urbánek. Gebunden 50 kr.

cek Wenzel, Krátké poučení o katolických obřadech. (Katholische Zeremonien.) 2. (verbesserte) Auflage. Prag. Francl. Preis, gebunden 25 kr.

Macek W e n z e l, Krátký dějepis katolické církve. (Geschichte der katholischen Kirche.) 6., unveränderte Auflage. Prag, 1904. Cyrillo-Methodische Buchhandlung G u s t a v F r a n c l. Preis, gebunden 60 h.

Panholzer J o h a n n, Malá dějeprava biblická Starého i Nového zákona pro katolickou mládež nižších tříd škol obecných. Přeložil D r. A n t. P o d l a h a. Verše K. Dostála. Prag, 1906. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 50 h.

— — Veliká dějeprava biblická Starého i Nového zákona pro katolickou mládež škol měšťanských a vyšších tříd škol obecných. Přeložil D r. A n t. P o d l a h a. S obrázkem titulním, 100 obrazy v textu a 3 mapkami. Prag, 1908. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K. (M. Z. 25762 ex 1908.)

Pelan F r a n z, Dějepis církve katolické. Pro školy měšťanské. Prag, 1906. Unie. Gebunden 90 h.

Pokoj Š i m o n, Dějiny církevní a stručné dějiny zjevení božího ve Starém zákoně. Für die 3. Klasse der Bürgerschulen. Prag und Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K. (M. Z. 5560 ex 1908.)

— — Dějiny církevní pro třetí třídu škol měšťanských. Přesně podle osnovy. Prag und Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K. (M. Z. 17180 ex 1908.)

Špaček, D r. R i c h a r d, Katolická liturgika. Učebnice pro školy měšťanské. 9. Auflage des Lehrbuches F i s c h e r - P o i m o n, Obřady katolické církve. Olmütz, 1907. G r o s s e. Gebunden 80 h. (M. Z. 47256 ex 1907.)

Špachta, D r. D o m i n i k A l o i s, Stručná katolická liturgika. 6. (unveränderte) Auflage. Prag. F r. A. U r b á n e k. Steif gebunden 35 kr.

Tippmann K a r l, Stručný dějepis církevní pro školu a dům. (Kurze Kirchengeschichte.) 5., im wesentlichen unveränderte Auflage. Prag, 1901. F r. A. U r b á n e k. Preis gebunden 72 h.

Žák E m a n u e l, Katolická liturgika pro obecné a měšťanské školy. Prag, 1905. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 70 h.

b) Für evangelische Religionslehre *).

Dra. **Mart. Luthera** Malý katechismus. (Luthers kleiner Katechismus.) 2., verbesserte Auflage. Prag. Selbstverlag des Übersetzers D. B. M o l n a r. Preis, gebunden 42 kr.

— — Malý katechismus (Luthers kleiner Katechismus) von J. v. K r a i c z. 2, verbesserte Auflage. Olmütz, 1894. Preis 25 kr.

Malý katechismus neb stručný způsob vyučování dle katechismu Heidelbergského od H. F. K o h l b r ü g g a. (Kleiner Katechismus oder kurze Anleitung zum Unterrichte nach dem Heidelberger Katechismus.) Übersetzt von einem durch die vierte reform. General-Synode gewählten Komité. Brünn, 1890. W i n i k e r und S c h i c k h a r d t. Preis, gebunden 15 kr.

Katechismus Heidelbergský (Heidelberger Katechismus) von H e r m a n n v o n T a r d y. 5. Auflage. Pardubitz. F. H o b l í k. 40 kr.

---

*) Die Verwendung der in diesem Verzeichnisse angeführten Religionslehrbücher ist unter der Voraussetzung gestattet, daß sie von der bezüglichen konfessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind. (§ 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48.)

Die Verwendung von Ausgaben der vollständigen heiligen Schrift, und zwar des Alten und Neuen Testamentes sowie des Neuen Testamentes allein (mit oder ohne Psalmen) wird unter der Voraussetzung gestattet, daß solche Ausgaben den schulhygienischen Anforderungen entsprechen und daß dieselben vom k. k. evangel. Oberkirchenrate zugelassen werden. (§ 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48.)

chismus Heidelbergský (Heidelberger Katechismus) von Joh. Veselý. Prag, 1885. Verein Komenský. Gebunden 25 kr.

cká dějeprava Starého i Nového zákona pro školy evangelické. (Biblische Geschichte für evangelische Schulen.) Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 20 h.

cká dějeprava čili děje Starého i Nového zákona s výklady Bratří českých dle šestidílné biblí Kralické. (Biblische Geschichte.) Prag. Comenius-Verein.

par L. B., Děje Starého i Nového zákona. (Geschichte des Alten und Neuen Testamentes.) Prag, 1891. Comenius-Verein. Gebunden 40 kr.

— Písně cestou života. I. Teil. Prag, 1888. Selbstverlag des Verfassers. Preis 20 kr., gebunden 30 kr.

— Písně cestou života. I. Teil. (Ausgabe mit Melodien.) 1889. II. Teil. (Ausgabe mit Melodien.) 1890. Im Selbstverlage des Verfassers. Preis des I. und II. Teiles je 75 kr., gebunden 1 fl.

echismus Heidelbergský. V češtinu uvedl čtvrtým reformovaným generálním synodem zvolený výbor. Brünn, 1890. Winiker und Schickhardt. Preis 40 kr.

c) **Für mosaische Religionslehre.**

tler Leopold, Začátek vědomostí. První čítanka jazyka hebrejského. I. a II. díl. 1892. Selbstverlag. Gebunden 25 kr. (Gegenwärtig im Verlag von Jakob B. Brandeis, Prag.)

n, Dr. Nathan, Učebnice dějin israelských a israelského náboženství. III. stupeň. Übersetzt von Dr. Josef Žalud. Prag, 1902. Jakob Brandeis. Preis, kartoniert, 1 K.

n N., Bondy F., Počátky vyučování náboženství mojžíšského. I. Stufe. 2., umgearbeitete Auflage. Prag, 1898. J. B. Brandeis. Preis, kartoniert 20 kr.

n N. und Žalud J., Učebnice mojžíšského náboženství a biblické dějepravy. II. Stufe. 2., verbesserte Auflage. Prag, 1902. J. B. Brandeis. Preis, kartoniert 72 h.

n, Dr. N. und Knöpfelmacher Friedrich, Učebnice náboženství mojžíšského a dějin israelských. IV. stupeň. Prag, 1905. Jakob B. Brandeis. Preis 1 K.

ff Dr. E., Biblická dějeprava. Pro israelitické žáky českých škol obecných; přeložil Dr. M. Grünwald. I. und II. Teil. Prag, 1894. Fr. A. Urbánek. Preis eines jeden Teiles 50 kr., gebunden 65 kr.

tenfeld Markus, Hebrejská čítanka pro první rok školní. Prag, 1895. Jakob B. Brandeis. Preis, kartoniert 32 h.

2. Für allgemeine Volksschulen.

Lesebücher.

mar Adolf und Jursa Jan, Slabikář pro školy obecné. (Fibel für allgemeine Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache.) Obrázky kreslil Mikuláš Aleš. Písmo psací od V. Blahouše. 2., veränderte Auflage. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 50 h.

Jursa Jan, Čítanka pro školy obecné. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

Díl I. vydání dvojdílného. (I. Teil des zweiteiligen Lesebuches für das 2., 3. und 4. Schuljahr an einklassigen ungeteilten und dreiklassigen Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache.) Preis 1 K.

Díl II. vydání dvojdílného. Část prvá s 3 mapkami. Preis, gebunden 1 K 30 h. Část druhá s mapkou. Preis, gebunden 1 K 50 h.

Díl I. vydání trojdílného s mluvnicí. (Pro druhý a třetí školní rok škol jednotřídních dílných, dvoutřídních a čtyřtřídních.) [I. Teil des dreiteiligen Lesebuches für das 2. und 3. Schuljahr an einklassigen geteilten, zwei- und vierklassigen Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache.] Preis, gebunden 80 h.

Díl II. vydání trojdílného. Preis, gebunden 1 K.

Díl III. vydání trojdílného, s dvěma mapkami. Preis, gebunden 1 K 60 h.

Díl I. vydání čtyr- a pětidílného s mluvnicí. (I. Teil der vier- und fünfteiligen Ausgabe, für das 2. Schuljahr mehrklassiger allgemeiner Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache. Mit Sprachlehre.) Preis, gebunden 80 h.

Díl I. vydání čtyr- a pětidílného bez mluvnice (Ausgabe ohne Sprachlehre.) Preis, gebunden 60 h.

Díl II. vydání čtyr- a pětidílného (II. Teil der fünfteiligen Ausgabe.) Preis, gebunden 90 h.

Díl III. vydání čtyrdílného. Pro 4. třídu pětitřídních škol. S pomocí komise čítankové sestavil. Preis, gebunden 1 K 40 h. (M. Z. 23664 ex 1908.)

Díl III. vydání pětidílného, s dvěma mapkami. (Pro čtvrtý školní rok vícetřídních škol.) (III. Teil der fünfteiligen Ausgabe.) Preis, gebunden 1 K 20 h.

Díl IV. vydání čtyrdílného. Pro 5. třídu pětitřídních škol. S pomocí komise čítankové sestavil. Preis, gebunden 1 K 80 h. (M. Z. 23664 ex 1908.)

Díl IV. vydání pětidílného, s mapkou. (Pro 5. třídu šestitřídních škol.) (IV. Teil der fünfteiligen Ausgabe.) Preis, gebunden 1 K 40 h.

Díl IV. pro 5. školní rok 7—8 třídních škol. (IV. Teil für das 5. Schuljahr 7—8klassiger Volksschulen.) Preis, gebunden 1 K 20 h.

Díl V. vydání pětidílného, s mapkou. Pro šestou třídu šestitřídních škol. S pomocí komise čítankové upravil. Preis, gebunden 1 K 80 h. (M. Z. 23664 ex 1908.)

Čítanka pro školy obecné. (Lesebuch für Volksschulen.) Von Šťastný, Lepař und Sokol. (Ausgabe in 3 Teilen.) Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Teil, Fibel, *a)* Steilschrift-Ausgabe, gebunden 40 h.
b) Schrägschrift-Ausgabe, gebunden 40 h.

II. Teil, gebunden 70 h.

III. Teil, „ 1 K 10 h.

Čítanka pro školy obecné. (Lesebuch für Volksschulen.) Dle čítanek Jana Šťastného a Josefa Sokola sestavil Antonín Machač. (Ausgabe in 4 Teilen.) Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

II. Teil, gebunden 80 h.

III. Teil, gebunden 1 K.

IV. Teil, gebunden 1 K 30 h.

[..]nka pro školy obecné. (Lesebuch für Volksschulen.) Von Šťastný, Lepař und Sokol. Ausgabe in 5 Teilen.) Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Teil, Fibel, *a)* Steilschrift-Ausgabe, gebunden 40 h.
b) Schrägschrift-Ausgabe, „ 40 h.
II. Teil. S mluvnickým přídavkem. Preis, „ 70 h.
III. Teil. S mluvnickým přídavkem. Preis, „ 1 K.
IV. Teil. Preis, gebunden 1 K.
V. Teil. Preis, gebunden 1 K 20 h.

[..]nka pro školy obecné. (Lesebuch für allgemeine Volksschulen.) Ausgabe in 8 Teilen. Von J. Šťastný, J. Lepař, J. Sokol u. a. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

Díl I., Fibel, *a)* Steilschrift-Ausgabe, gebunden 40 h.
b) Schrägschrift-Ausgabe, gebunden 40 h.

Díl II., gebunden	40 h.	Díl V., gebunden	80 h.
Díl III., „	60 h.	Díl VI., „	90 h.
Díl IV., „	70 h.	Díl VII., „	96 h.

[..]pera Jos., První čítanka na základě psacího čtení. (Erstes Lesebuch auf Grundlage der Schreiblesemethode.) 72. (unveränderte) Auflage. (Ausgabe mit Steilschrift.) Prag, 1896. F. Tempsky. Gebunden 25 kr. — 72. (unveränderte) Auflage. (Ausgabe mit Schrägschrift.) Prag, 1894. F. Tempsky. Gebunden 25 kr.

— — Druhá čítanka a mluvnice pro jedno- a vícetřídní obecné školy. (Zweites Sprach- und Lesebuch für ein- und mehrklassige allgemeine Volksschulen.) 11. (unveränderte) Auflage. Prag. Tempsky. 40 kr.

— — Třetí čítanka a mluvnice pro obecné školy jedno- i vícetřídní. (Drittes Sprach- und Lesebuch für ein- und mehrklassige allgemeine Volksschulen.) 2. (verbesserte und vermehrte) Auflage. Prag. F. Tempsky. 85 kr.

Zum Unterrichte für Blinde an allgemeinen Volksschulen.

[..]vní čítanka pro slepé dítky školy obecné. Upravil učitelský sbor Klárova ústavu slepců v Praze. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 4 K.

[..]áček Ant., Čítanka pro slepé žáky školy obecné. Díl III. Prag, Druckerei der Klar'schen Blindenanstalt. Preis, in Blindendruck 4 K 50 h.

[..]vrtá čítanka pro slepé dítky školy obecné. Bearbeitet vom Lehrkörper der Klar'schen Blindenanstalt. Prag, Druckerei der Klar'schen Blindenanstalt. Preis, in Blindendruck 6 K.

Sprachlehrbücher.

[..]rčička Josef, Česká mluvnice pro školy obecné. I. Teil, für die 2. Klasse der achtklassigen allgemeinen Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache. Prag, 1898. J. Otto. Preis, gebunden 40 h.

— — Česká mluvnice pro školy obecné. II. Teil, für die 3. Klasse der achtklassigen allgemeinen Volksschulen. Prag, 1899. J. Otto. Preis, gebunden 60 h.

— — III. Teil. Prag, 1899. J. Otto. Preis, gebunden 80 h.

— — IV. Teil, für die 5. Klasse der achtklassigen allgemeinen Volksschulen. Prag, 1900. J. Otto. Preis, gebunden 80 h.

Müller Josef, Cvičebnice jazyka českého pro školy obecné vydání trojdílného. Za redakce Jana Jursy složil. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.
Díl I. 1907. Preis 54 h. (M. Z. 24470 ex 1907.)
Díl II. 1903. Gebunden 90 h.

Müller Josef, Cvičebnice jazyka českého pro školy obecné. Vydání pětidílného. Za redakce Jana Jursy složil. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.
Díl I. (Zvláště se zřetelem k I. dílu čítanky pětidílné.) 1908. Broschiert 30 h. (M. Z. 16216 ex 1908.)
Díl II. (Zvláště se zřetelem k II. dílu čítanky pětidílné.) 1906. Broschiert 30 h.
Díl III. (Zvláště se zřetelem k III. dílu čítanky pětidílné.) 1907. Gebunden 50 h.

Šťastný J., **Lepař** J., **Sokol** J., Mluvnice pro školy obecné (Sprachbuch für allgemeine Volksschulen). Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.
I. Teil, broschiert 20 h.
II. Teil, gebunden 30 h.
III. Teil, „ 50 h.

Čtvrtá mluvnice česká spolu s naukou o skládání listův a písemností jednacích pro obecné školy. (Viertes Sprachbuch in Verbindung mit einer Anleitung zu Briefen und Geschäftsaufsätzen.) Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 70 h.

Pravidla, hledící k českému pravopisu a tvarosloví s abecedním seznamem slov a tvarů. (Regeln für die böhmische Rechtschreibung nebst Wörterverzeichnis.) Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.
Přehlédnuté vydání větší. Preis, geheftet 90 h, gebunden 1 K.
Vydání menší. Preis, geheftet 30 h.

Říha Arnošt, Škola českého jazyka. Mluvnice, pravopis a sloh v soustředních kruzích pro školy obecné. Přispěním c. k. škol. rady Adolfa Heyduka. Ausgabe *A*. für fünfklassige Volksschulen. 4 Hefte. 2., verbesserte Auflage. Prag J. Otto. I. Heft (für das 2. Schuljahr); II. Heft (für das 3. Schuljahr). 1902. Preis, geheftet 30 beziehungsweise 40 h; III. Heft (für das 4. Schuljahr) und IV. Heft (für das 5. Schuljahr). 1903. Preis, gebunden je 80 h.

— — Ausgabe *B* für selbständige fünf-, sechs- und siebenklassige Volksschulen. Prag. J. Otto.
I. Heft (für das 2. Schuljahr). Preis geheftet 30 h.
II. Heft „ „ 3. „ „ „ 40 h.
III. Heft „ „ 4. und 5. Schuljahr). Preis, gebunden 90 h.
IV. Heft „ „ 6., 7. und 8. Schuljahr). Preis, gebunden 1 K 20 h.

— — Ausgabe *C* für 1- bis 4klassige allgemeine Volksschulen. Prag. 1900. J. Otto. 3 Hefte. I. (für das 2. und 3. Schuljahr) 40 h, II. (für das 4. und 5. Schuljahr) 60 h, III. (für das 6., 7. und 8. Schuljahr). Prag, 1901. Preis, gebunden 1 K.

Rechenbücher.

Kozák Jan a **Roček** Jan, První početnice pro školy obecné méněttřídní. Smíchov, 1895. V. Neubert. Preis, geheftet 10 kr.

— — Druhá početnice pro školy obecné, hlavně méněttřídní. Smíchov, 1898. V. Neubert. Preis, geheftet 32 kr.

— — Třetí početnice pro nejvyšší stupně školy obecné, hlavně méněttřídní Smíchov, 1903. V. Neubert. Preis 1·04 K.

…zák Jan, První početnice pro obecné školy vícetřídní. Wien und Prag. 1903. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, geheftet 40 h.

— — Druhá početnice pro obecné školy vícetřídní. Wien und Prag, 1905. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 60 h.

— — Třetí početnice pro obecné školy vícetřídní. Wien und Prag, 1908. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 60 h. (M. Z. 27363 ex 1908.)

…aus K. a Habernal M., První početnice pro rakouské obecné školy. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, broschiert 20 h.

…čnik, Dr. Franz R. von, Početnice pro obecné školy (Rechenbücher für Volksschulen). Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Auf die Kronenwährung gestellte Ausgabe.
První početnice (Erstes Rechenbuch), broschiert 16 h.
Druhá „ (Zweites Rechenbuch), „ 24 h.
Třetí „ (Drittes Rechenbuch), gebunden 28 h.
Čtvrtá „ (Viertes Rechenbuch), „ 34 h.
Početnice pro pátou třídu obecných škol, kdež každá třída shoduje se s jedním školním rokem (Rechenbuch für die V. Klasse der Volksschulen, an welchen jede Klasse einem Schuljahr entspricht). Broschiert 20 h.
Pátá početnice (Fünftes Rechenbuch).
Ausgabe für 4- bis 5klassige Volksschulen, gebunden 60 h;
Ausgabe für 6- bis 8klassige Volksschulen, gebunden 80 h.

— — Druhá početnice pro rakouské obecné školy. Přepracovali K. Kraus a M. Habernal. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, broschiert 24 h.

— — Třetí početnice (desgleichen). Preis, gebunden 30 h.

— — Čtvrtá početnice (desgleichen). Preis, gebunden 36 h.

— — Početnice pro pátou třídu rakouských obecných škol osmitřídních. Přepracovali K. Kraus a M. Habernal. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 1902. Preis, broschiert 24 h.

— — Početnice pro školy obecné. Vydání trojdílné. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Auf die Kronenwährung gestellte Ausgabe.
I. Teil (Unterstufe). Preis, steif gebunden 30 h.
II. „ (Mittelstufe). „ „ „ 40 h.
III. „ (Oberstufe). „ „ „ 50 h.

— — Početnice pro obecné školy. Vydání trojdílné. Přepracovali K. Kraus a M. Habernal. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.
I. Teil (Unterstufe). Preis, steif gebunden 40 h.
II. „ (Mittelstufe). „ „ „ 50 h.
III. „ (Oberstufe). „ „ „ 65 h.

…rhan Michael und Nagel Johann, Početnice pro školy obecné. Úkoly ku pamětnému i písemnému počítání v jednotřídních nedílných školách obecných. Prag und Wien, 1894. F. Tempsky.
I. Heft, Preis, gebunden 50 h.
II. „ „ „ 60 h.
III. „ „ „ 80 h.

— — Úkoly ku pamětnému i písemnému počítání ve trojtřídních školách obecných. Prag und Wien, 1897. F. Tempsky.
I. Heft, Preis, gebunden 30 h. IV. Heft, Preis, gebunden 40 h.
II. „ „ „ 50 h. V. „ „ „ 60 h.
III. „ „ „ 50 h.

…termichl František, Obrázková početnice maličkých písmem psacím. Číselný obor od 1 do 10. Prag. B. Kočí. Preis, geheftet 30 h.

Geographie.

Kozák Martin, Zeměpis pro školy obecné. Prag 1904. Unie. Preis, gebunden 1 K 50 h.

Naturgeschichte und Naturlehre.

Majer Ant., Fysika pro obecné školy (Naturlehre). Prag. Selbstverlag. 60 kr.

— — Fysika pro školy měšťanské a obecné. I. Teil. (Naturlehre). Prag. Selbstverlag des Verfassers. 36 kr.

Stoklas Ed., Stručná fysika k potřebě mládeže škol obecných (Naturlehre). 3. Auflage. Prag. Fr. A. Urbánek. 48 kr.

— — Fysika pro občanské školy chlapecké i dívčí (Naturlehre). 2. Auflage. Prag. Fr. A. Urbánek. 80 kr.

Gesangbücher *).

Bergmann J. A. und **Drůbek** F., Výbor písní školních pro mládež škol obecných a měšťanských (Schulgesänge). Veränderte und erweiterte Ausgabe. Prag. Drůbek. 2.—5. Heft je 15 kr.

— — 1. Heft. 8., von St. Jiránek durchgesehene Auflage. Smichov, 1906. Preis 30 h.

Macháček V., Písně pro školní mládež (Schulgesänge). Prag. Mikuláš und Knapp. I. Heft 24 kr., II. Heft 24 kr., III. Heft 24 kr., IV. Heft 24 kr., V. Heft 40 kr. Ausgabe ohne Noten à 8 kr.

Vlk Jos., Zpěvník pro žáky škol obecných a měšťanských (Gesangbuch). Heft I.—V. Prag. Rohlíček a Sievers. Jedes Heft 15 kr., ohne Noten je 5 kr.

Pivoda Franz und **Vávra** Alois, Nový školský zpěvník. Prag, 1893. Selbstverlag. 8 Hefte (für das 1. bis 8. Schuljahr). Preis eines Heftes 15 kr.

Malát Jan, Zpěvník pro školy obecné a měšťanské. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag, broschiert, I. Teil 40 h, II. Teil 40 h, III. Teil 40 h, IV. Teil 40 h, V. Teil 50 h, VI. Teil (für die 6.—8. Klasse der Volksschulen und für die Bürgerschulen).

a) Ausgabe mit Begleitstimmen
  1. Heft (einstimmige Gesangsstücke) 1 K 10 h.
  2. Heft (zweistimmige Gesangsstücke) 1 K 10 h.
  3. Heft (drei- und vierstimmige Gesangsstücke) 70 h.

b) Ausgabe ohne Begleitstimmen
  1. Heft (einstimmige Gesangsstücke) 60 h.
  2. Heft (zweistimmige Gesangsstücke) 60 h.
  3. Heft (drei- und vierstimmige Gesangsstücke) 40 h.

Mazánek Jan, Cvičebnice zpěvu dle not pro žáky škol obecných. I. Heft (für das 4. Schuljahr), II. Heft (für das 5. Schuljahr), III. Heft (für das 6. bis 8. Schuljahr). Prag, 1901. Fr. A. Urbánek. Preis, geheftet je 40 h, gebunden je 60 h.

*) Siehe die Anmerkung bei den Gesangbüchern für Bürgerschulen.

Nápěv a text rakouské národní hymny. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, broschiert 30 h.

Einstimmig mit Klavier- oder Orgelbegleitung . . .	per Exemplar	2 h.
Zweistimmig ohne Begleitung	„ „	2 h.
Dreistimmmig ohne Begleitung	„ „	2 h.
Vierstimmig für Männerchor mit Klavier- oder Orgelbegleitung	„ „	2 h.
Vierstimmig für gemischten Chor mit Klavier- oder Orgelbegleitung	„ „	2 h.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Říha Arnošt, Německá mluvnice a čítanka pro školy obecné. 2. Auflage. Ausgabe in einem Teile. Prag, 1904. J. Otto. Preis, gebunden 1 K 80 h.

— — Německá mluvnice a čítanka pro školy obecné. Prag, 1903. J. Otto. I. Teil, gebunden 60 h, II. Teil, gebunden 80 h, III. Teil, gebunden 1 K.

Roth Julius, První německá cvičebnice pro školy obecné (Erstes deutsches Übungsbuch). Prag und Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Durchgesehene Ausgabe. Gebunden 50 h.

— — Druhá německá cvičebnice pro školy obecné (Zweites deutsches Übungsbuch). Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Durchgesehene Ausgabe. Gebunden 60 h.

— — Třetí německá cvičebnice pro školy obecné (Drittes deutsches Übungsbuch). Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Durchgesehene Ausgabe. Geb. 80 h.

Německá čítanka pro vyšší třídy škol obecných i měšťanských (Deutsches Lesebuch für die oberen Klassen der Volksschulen). Prag und Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K 60 h. *)

Vorovka K., Německo-český slovníček k německé čítance pro vyšší třídy škol obecných. (Deutsch-böhmisches Wörterbüchlein zu dem deutschen Lesebuche.) Revidierte Ausgabe. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 60 h.

Sokol Jos., Počátkové mluvení jazykem německým (Deutsches Elementarbuch). Prag. Stýblo. 36 kr.

— — Úvod k jazyku německému (Anleitung zum deutschen Sprachunterricht). I. und II. Teil. Prag. Stýblo. Je 48 kr.

Lehrbücher für den Taubstummenunterricht.

Schell Antonín, Čítanka ku potřebě žáků osmitřídních moravských zemských ústavů pro hluchoněmé pro II. až IV. třídu. (I. díl.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, broschiert 90 h, in Halbleinwand gebunden 1 K.

Kolář Josef, Mluvnická cvičení ku potřebě žáků osmitřídních moravských zemských ústavů pro hluchoněmé pro II. až IV. třídu. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, broschiert 1 K 80 h, in Halbleinwand gebunden 1 K 90 h.

— — Mluvnice pro vyšší třídy škol hluchoněmých. Wien, 1904. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 2 K 10 h.

*) Dieses Lesebuch kann vorläufig noch auch in den Bürgerschulen verwendet werden.

3. Für Bürgerschulen.

Lesebücher.

Horčička Josef a **Rufer** Engelbert, Čítanka pro I. třídu měšťanských škol und Čítanka pro II. třídu měšťanských škol. Prag, 1900. J. Otto. Preis, gebunden 1 K beziehungsweise 1 K 20 h.

Horčička Josef, Čítanka pro III. třídu měšťanských škol. (Obrazy z dějin literatury české.) Prag, 1900. J. Otto. Preis, gebunden 1 K 60 h.

Šubrt J. und **Šťastný** J., Čítanka pro školy měšťanské (Lesebuch für Bürgerschulen). Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.
I. Teil, gebunden 1 K 10 h.
II. Teil, „ 1 K 20 h.
III. Teil, „ 1 K 40 h.

Petrů Václav a **Drbohlav** Josef, Čítanka pro školy měšťanské. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.
Díl I. 2., veränderte Auflage. Preis, gebunden 1 K 20 h.
Díl II. 2., unveränderte Auflage. Preis, gebunden 1 K 60 h.
Díl III. 2., „ „ „ „ 1 K 80 h.

Sprachlehrbücher.

Gebauer, Dr. Johann, Mluvnice česká s naukou o slohu a literatuře. Pro školy měšťanské upravil K. Novák. 5. Auflage. Prag, 1908. Unie. Gebunden 1 K 80 h. (M. Z. 9980 ex 1908.)

Koníř Jindřich, Mluvnice pro školy měšťanské. S naukou o písemnostech a dopravnictví. 3., verbesserte Auflage. Prag, 1904. Bursík und Kohout. Gebunden 1 K 60 h.

Nešpor Jan a **Horčička** Josef, Stručný nástin písemnictví českého se zřetelem k čítankám pro školy měšťanské. Prag, 1897. Selbstverlag. Broschiert 48 h.

Fafl Antonín a **Stýblo** František, Učebnice jazyka českého, kterou měšťanským školám složili. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 1 K 80 h.

Říha Arnošt, Škola českého jazyka. Mluvnice, pravopis a sloh pro školy měšťanské. Přispěním Adolfa Heyduka a Frant. Autraty. Prag, 1903. J. Otto. Preis, gebunden 1 K 60 h.

Pravidla hledící k českému pravopisu a tvarosloví s abecedním seznamem slov a tvarů (Regeln für die böhmische Rechtschreibung nebst Wörterverzeichnis.) Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.
Přehlédnuté vydání větší. Preis, geheftet 90 h, gebunden 1 K.
Vydání menší. Preis, geheftet 30 h.

Rechenbücher und Lehrbücher für Geometrie.

Formánek Emanuel, Měřictví pro měšťanské školy chlapecké. Díl první. (Lehrbuch der Geometrie für Knaben-Bürgerschulen. I. Teil.) 2. Auflage. Prag, 1902. I. L. Kober. Preis, gebunden 1 K 25 h.
— — Díl II. 1903. Preis, gebunden 1 K 20 h.
— — Díl III. 1904. „ „ 1 K 30 h.

Horčička Jos. a Nešpor Jan, Početnice pro měšťanské školy chlapecké i dívčí. Prag. J. Otto.
I. Teil. 2., veränderte Auflage. 1905. Preis, gebunden 1 K 40 h.
II. „ 2., „ „ 1905. „ „ 1 K 20 h.
III. „ 2., „ „ Preis, gebunden 1 K 60 h.

Kneidl Fr. a Marhan Mich., Početnice pro měšťanské školy chlapecké (Rechenbuch für Knaben-Bürgerschulen). Prag. Unie.
I. Heft. 4. (verbesserte) Auflage. Gebunden 1 K 20 h.
II. Heft. 4. (verbesserte) Auflage. Prag. Preis, gebunden 1 K 20 h.
III. Heft. 3. (verbesserte) Auflage, 1 K 30 h.

— — Početnice pro měšťanské školy dívčí (Rechenbuch für Mädchen-Bürgerschulen). Prag. Unie.
I. Heft. 4. (verbesserte) Auflage. Gebunden 1 K 20 h.
II. Heft. 3. (verbesserte) Auflage. 1907. Geb. 1 K 10 h. (M. Z. 47540 ex 1906.)
III. Heft. 3. (verbesserte) Auflage. Gebunden 1 K 30 h.

Kopecký Fr. a Šebesta Jos., Početnice (sbírka úloh) pro školy měšťanské (Rechnungsaufgaben). Prag. Fr. A. Urbánek.
I. Třída (VI. školní rok), gebunden 36 kr.
II. Třída (VII. školní rok), gebunden 50 kr.
III. Třída (VIII. školní rok), gebunden 45 kr.

Benda M. und Hutterer Rudolf, Měřictví a rýsování pro první třídu škol měšťanských (Geometrisches Zeichnen). 7., umgearbeitete Auflage. Prag, 1902. Höfer und Klouček. Preis, gebunden 1 K 20 h.

— — Měřictví a rýsování pro II. třídu škol měšťanských. 6., umgearbeitete Auflage. Prag, 1903. Höfer und Klouček. Preis 1 K 50 h.

— — Měřictví a rýsování pro III. třídu škol měšťanských. 5., umgearbeitete Auflage. Prag, 1903. Höfer und Klouček. Preis, gebunden 1 K 50 h.

Benda M., Základové měřictví pro měšťanské školy dívčí (Geometrisches Zeichnen für Mädchen-Bürgerschulen). 3. Auflage. Prag, 1898. V. Neubert. Preis, geheftet 1 K 52 h, gebunden 1 K 76 h.

— — Početnice pro měšťanské školy chlapecké. Prag. Höfer und Klouček.
I. Stufe. 2., vermehrte Auflage. 1903. Preis, gebunden 1 K 30 h.
II. Stufe. 3., verbesserte und vermehrte Auflage. 1904. Preis, gebunden 1 K 30 h.
III. Stufe. 3., verbesserte und vermehrte Auflage. 1905. Preis, gebunden 1 K 60 h.

Nápravník Franz, Nauka o geometrických útvarech pro měšťanské školy dívčí. (Geometrische Formenlehre für Mädchen-Bürgerschulen.) Prag. Unie.
I. Teil. 4. Auflage. 1905. Gebunden 80 h.
II. Teil. 3. Auflage. 1907. Gebunden 90 h. (M. Z. 8939 ex 1907.)

Schubert Eduard, Měřictví a rýsování pro měšťanské školy chlapecké. I. Teil. Prag und Wien, 1898. Preis. geheftet 24 kr., gebunden 44 kr.

Vacek Josef, Měřictví pro měšťanské školy chlapecké. (Ve třech dílech.) Díl I. Mit 119 Abbildungen im Texte. Prag. K. K. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 75 h.

— — Díl II. Mit 133 Abbildungen im Texte und 3 Tafeln. Prag. K. K. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 1 K 30 h.

— — Díl III. Mit 96 Abbildungen im Texte. Prag. K. K. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K.

Veselý Antonín, Měřictví pro I. a II. třídu měšťanských škol dívčích. Prag, 1901. Bursík a Kohout. Preis, gebunden 1 K 50 h.

Lehrbücher für Geographie und Geschichte.

Basl Josef, Zeměpis ku potřebě žáků měšťanských škol. I. Teil. 2. Auflage. Prag, 1904. I. L. Kober. Preis, gebunden 1 K 30 h.

— — II. Teil. Prag, 1901. I. L. Kober. Preis, gebunden 1 K 20 h.

— — III. „ „ 1902. „ „ „ „ „ 1 K 20 h.

Dolenský Johann, Učebnice dějepisu pro školy měšťanské. I. Teil. (11. Auflage des gleichnamigen Lesebuches von Gindely-Vávra.) Prag, 1907. Unie. Gebunden 1 K 50 h. (M. Z. 13107 ex 1907.)

Gebauerova M., **Jirák** A. a **Reitler** A., Dějepis pro školy měšťanské. Prag, 1908. Komenium.

I. Teil. Gebunden 1 K 30 h. (M. Z. 16659 ex 1908.)

Gindely-Vávra, Učebnice dějepisu pro školy měšťanské (Lehrbuch der Geschichte für Bürgerschulen). Prag. Tempsky.

II. Teil mit 13 Illustrationen und 2 Karten in Farbendruck. 9. Auflage. Preis, steif gebunden 1 K 40 h.

III. Teil mit 19 Illustrationen und 3 Karten in Farbendruck. 6. (verbesserte) Auflage, steif gebunden 1 K 60 h.

Lepař J., Popis mocnářství rakousko-uherského (Geographische Darstellung der österr.-ungar. Monarchie). Prag. Kober. 1 fl. 40 kr.

Krejčí Jos., Zeměpis pro školy měšťanské (Geographie). Prag und Wien. Tempsky.

I. Stufe. 8. (verbesserte) Auflage. 1899. Gebunden 1 K.

II. Stufe. 8. Auflage, gebunden 1 K 20 h. Prag, 1902. Verlag der böhmischen graphischen Gesellschaft „Unie“.

III. Stufe. 5., durchgesehene Auflage. Preis, gebunden 1 K 60 h. Prag, 1902. Verlag der böhmischen graphischen Gesellschaft „Unie“.

Patera Bohumír, Zeměpis pro školy měšťanské. I. Teil. Prag, 1899. J. Otto. Preis, gebunden 1 K 70 h.

— — II. Teil. Prag, 1900. J. Otto. Preis, gebunden 2 K.

— — III. „ „ 1901. „ „ „ „ 2 K.

Šembera-Koníř, Obrazy z dějepisu všeobecného pro školy měšťanské. Díl první. Pro I. třídu škol měšťanských. Prag, 1896. Bursík und Kohout. Preis, gebunden 56 kr.

— — Díl druhý. Pro II. třídu školy měšťanské. Prag, 1897. Bursík und Kohout. Preis, gebunden 56 kr.

— — Díl třetí. Obrazy z dějepisu všeobecného pro školy měšťanské. Prag, 1899. Bursík und Kohout. Preis, gebunden 65 kr.

Šujan Fr. und **Bartoň** Josef, Učebnice dějepisu pro měšťanské školy. I. Teil. 2., verbesserte Auflage. Prag, 1905. I. L. Kober. Preis, gebunden 1 K 30 h.

Šujan Fr. und **Kunstovný** Fr., Učebnice dějepisu pro měšťanské školy. II. Teil. Prag, 1898. I. L. Kober. Preis, geheftet 45 kr., gebunden 60 kr.

Šujan Fr., Učebnice dějepisu pro měšťanské školy. III. Teil. Prag, 1899. I. L. Kober. Preis 50 kr., gebunden 65 kr.

Steinich Karel, Zeměpis pro měšťanské školy. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.
I. Teil. 1905. Gebunden 80 h. (M. Z. 2593 ex 1905.)
II. Teil. 1906. Gebunden 1 K 20 h.
III. Teil. 1907. Gebunden 1 K 30 h. (M. Z. 46462 ex 1906.)

Tille, Dr. Ant. und **Kneidl** Franz, Učebnice zeměpisu pro školy měšťanské. Prag. Fr. A. Urbánek.
I. Stufe. 7. Auflage. 1900. Preis, gebunden 1 K.
II. Stufe. 6., umgearbeitete Auflage, besorgt von Franz Kneidl. 1902. Gebunden 1 K 30 h.
III. Stufe. 5., umgearbeitete Auflage, besorgt von Franz Kneidl. 1902. Gebunden 1 K 20 h.

Zelený Josef, Učebnice dějepisu pro školy měšťanské. Prag, 1897. F. Kytka.
I. Stufe, gebunden 70 kr.
II. Stufe, gebunden 70 kr.
III. Stufe. 2., verbesserte Auflage. Preis, gebunden 1 K 40 h.

Naturgeschichte und Naturlehre.

Dlouhý Franz, Přírodopis pro I. třídu škol měšťanských. Prag, 1898. I. L. Kober. Preis, geheftet 75 kr., in Leinwand gebunden 90 kr.

— — Přírodopis pro druhou třídu škol měšťanských. 1901. Preis, gebunden 1 K 80 h.

— — Přírodopis pro třetí třídu škol měšťanských. 1904. Preis, gebunden 2 K.

Groulik J., **Úlehla** J. und **Hampl** R., Přírodopis pro měšťanské školy chlapecké. Olmütz. R. Promberger.
I. Stufe. 3. Auflage. 1907. Gebunden 1 K 60 h. (M. Z. 36012 ex 1907.)
II. Stufe. 2. Auflage. 1905. Gebunden 1 K 70 h.
III. Stufe. 2. Auflage. 1907. Gebunden 2 K 10 h. (M. Z. 35841 ex 1907.)

Groulik Josef und **Úlehla** Josef, Přírodopis pro měšťanské školy dívčí. Olmütz. R. Promberger.
I. Stufe. 3. Auflage. 1907. Gebunden 1 K 60 h. (M. Z. 27155 ex 1907.)
II. „ 3. „ 1908. „ 1 K 60 h. (M. Z. 28010 ex 1908.)
III. „ 2. „ 1906. „ 1 K 70 h.

Hofmann Mik. a **Leminger** Em., Přírodozpyt pro měšťanské školy dívčí. Prag. I. L. Kober.
I. Stufe 5. Auflage. 1908. Gebunden 1 K 25 h. (M. Z. 18790 ex 1908.)
II. „ 4. „ 1904. „ 1 K 10 h.
III. „ 3. „ 1905. „ 1 K 20 h.

— — Přírodozpyt pro měsťanské školy chlapecké. Prag. I. L. Kober.
I. Stufe. 5. Auflage. 1904. Gebunden 1 K 25 h.
II. „ 5. „ 1906. „ 1 K 10 h. (M. Z. 44105 ex 1906.)
III. „ 4. „ 1907. „ 1 K 10 h. (M. Z. 48811 ex 1906.)

Pokorný, Dr. A. und **Rosický** Josef, Přírodopis pro školy měšťanské (Naturgeschichte für Bürgerschulen). Prag und Wien. Tempsky.
II. Stufe, 8., verbesserte Auflage. 1897. Preis, gebunden 1 K 70 h.
III. Stufe, 7., abgeänderte Auflage. 1898. Preis, gebunden 90 kr.

Panýrek Joh., Přírodozpyt, to jest silozpyt a lučba. Učebnice pro měšťanské školy dívčí. Prag. Unie.

I. Stufe. 11. Auflage. Přepracoval Josef Drnec. 1908. Gebunden 1 K 40 h. (M. Z. 5749 ex 1908.)
II. Stufe. 9., umgearbeitete Auflage. 1902. Preis, gebunden 1 K 50 h.
III. Stufe. 5., umgearbeitete Auflage. 1902. Preis, gebunden 1 K 40 h.

— — Přírodozpyt, to jest silozpyt a lučba. Učebnice pro měšťanské školy chlapecké. Prag. Unie.

I. Stufe. 11. Auflage. Přepracoval Josef Drnec. 1908. Gebunden 1 K 40 h. (M. Z. 5749 ex 1908.)
II. Stufe. 9., umgearbeitete Auflage. 1903. Gebunden 1 K 50 h.
III. Stufe. 5. Auflage. 1904. Gebunden 1 K 40 h. (M. Z. 1639 ex 1904.)

Rosický Wenzel, Přírodozpyt čili fysika a lučba pro školy měšťanské. I. Stufe. Brünn, 1899. J. Barvič. Preis, gebunden 60 kr.

— — II. Stufe. Brünn, 1900. A. Tíša. Preis, gebunden 1 K 36 h.

— — III. „ „ 1903. „ „ „ „ 1 K 50 h.

— — Přírodopis pro školy měšťanské. Na základě přírodopisu dra. Al. Pokorného. sepsal. Prag. Unie.

I. Stufe. 12., umgearbeitete Auflage. 1905. Gebunden 1 K 70 h.
II. Stufe. 1908. Gebunden 1 K 85 h. (M. Z. 4536 ex 1908.)

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Auštecký Josef, Učebná i cvičebná kniha jazyka německého. (Lehr- und Übungsbuch der deutschen Sprache.) 3., umgearbeitete Auflage. Prag. Otto. Gebunden 2 K.

Eminger Julie, Sbírka francouzského čtení pro měšťanské školy dívčí. Prag, 1893. J. Otto. Preis, gebunden 2 K.

Herzer, Dr. Jan., Učebná kniha jazyka německého pro školy měšťanské. Prag, 1898. A. Storch Sohn. Preis 60 kr., gebunden 75 kr.

— — Učebnice jazyka francouzského pro školy měšťanské. (Lehrbuch der französischen Sprache für Bürgerschulen.) Prag. Storchs Sohn.

I. Stufe. 2. Auflage. Preis 60 kr., gebunden 75 kr.
II. Stufe. Preis 80 kr., gebunden 95 kr.
III. Stufe. Preis 80 kr., gebunden 95 kr.

Smělý V., Německá cvičebnice pro školy měšťanské (Deutsches Sprachbuch). 2., unveränderte Auflage. Prag, 1903. Selbstverlag. 90 h.

Německá čítanka pro vyšší třídy škol obecných a měšťanských (Deutsches Lesebuch für die Oberklassen). Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K 60 h.*).

Horčička Josef, Německá čítanka mluvnická pro III. třídu škol měšťanských (Deutsches Sprach- und Lesebuch für die III. Klasse der Bürgerschule). Prag, 1901. Selbstverlag. Preis, gebunden 1 K 12 h.

Nepokoj J., Učebnice jazyka francouzského pro školy měšťanské. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. I. Teil. 1907. Gebunden 1 K 80 h. (M. Z. 23851 ex 1907.)

*) Dieses Lesebuch kann bis auf weiteres auch in den Bürgerschulen verwendet werden.

Ricard Ans. und Roth Jul., První učení jazyku francouzskému (Einleitung in die französische Sprache). Prag. Tempsky.

I. Teil. 5. (verbesserte) Auflage. Broschiert 70 kr., gebunden 85 kr.
II. Teil. 2. (verbesserte) Auflage. Broschiert 80 kr.

Ricard, Dr. Anselm und Šubrt Franz, Francouzská čítanka pro měšťanské školy. (Französisches Lesebuch für Bürgerschulen.) 2. (durchgesehene) Auflage. Prag, 1891. G. Neugebauer. Preis 60 kr., gebunden 78 kr.

Říha Arnošt, Německá mluvnice a čítanka pro školy měšťanské. Přepracoval Antonín Sláma. In 3 Stufen. 4. Auflage. Prag. 1908. Unie.

I. Stufe. Preis, gebunden 1 K.
II. „ „ „ 1 K 30 h. } (M. Z. 12256 ex 1908.)
III. „ „ „ 1 K 40 h.

Říha Arnošt, Francouzská mluvnice a čítanka. Prag, 1903. Unie. Gebunden 1 K 80 h.

Říhova Francouzská mluvnice a čítanka pro měšťanské školy. Upravil K. Frýba. Prag. Unie.

Stupeň I. 5. Auflage. 1908. Gebunden 1 K. (M. Z. 7438 ex 1908.)
Stupeň II. 3. „ 1908. „ 1 K 20 h. (M. Z. 8662 ex 1908.)
Stupeň III. 2. „ 1908. „ 1 K 30 h. (M. Z. 2238 ex 1908.)

Roth Julius, Německá čítanka mluvnická pro I., II. a III. třídu škol měšťanských. In drei gesonderten Teilen. Prag, 1906. Selbstverlag.

I. Teil. 3. Auflage. Preis, gebunden 92 h.
II. „ 3. „ „ „ 98 h.
III. „ 2. „ „ „ 1 K 16 h.
2. Auflage. Prag, 1904. Selbstverlag. Preis, gebunden 1 K 60 h.

Gesangbücher *).

Hronik Jan, Zpěvník pro žáky měšťanských škol. I. Stufe. 3., verbesserte Auflage. Prag, 1900. M. Knapp. Preis, geheftet 30 h.

— — Zpěvník pro žáky měšťanských škol. II. und III. Stufe. 2., veränderte Auflage. Prag, 1892. Knapp. Preis des 1. und 2. Heftes je 15 kr., des 3. Heftes 20 kr.

Mazánek Jan, Cvičebnice zpěvu. Sbírka písní pro školy měšťanské. Prag, 1894. Fr. A. Urbánek. Preis 80 kr., gebunden 1 fl.

Malát Jan, Zpěvník pro školy obecné a měšťanské. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 6. Teil (für Bürgerschulen und 6—8 Klassen der Volksschulen).

a) Ausgabe mit Begleitstimmen
1. Heft (einstimmige Gesangstücke) 1 K 10 h.
2. „ (zweistimmige „) 1 K 10 h.
3. „ (drei- und vierstimmige Gesangstücke) 70 h.

b) Ausgabe ohne Begleitstimmen
1. Heft (einstimmige Gesangstücke) 60 h.
2. „ (zweistimmige „) 60 h.
3. „ (drei- und vierstimmige Gesangstücke) 40 h.

*) Die für die unteren fünf Schuljahre bestimmten Hefte dieser Gesangbücher sind nur in allgemeinen Volksschulen zu verwenden.

Moučka Josef, Zpěvník pro školy střední a měšťanské. In 2 Teilen. Prag, 1907. J. Otto. I. Teil 70 h, II. Teil 1 K 40 h. (M. Z. 7652 ex 1907.)

— — Zpěvník pro školy obecné a měšťanské. Z písní národních. In 4 Teilen. Prag, 1903. J. Otto.

I. Teil (für das 1. und 2. Schuljahr). Preis 40 h.
II. „ „ „ 3. „ 4. „ „ 60 h.
III. „ „ „ 5. „ 6. „ „ 60 h.
IV. „ „ „ 7. „ 8. „ „ 80 h.

Svoboda Vojtěch, Cvičebnice zpěvu pro měšťanské školy chlapecké (a vyšší stupeň školy obecné). I., II. und III. Teil. Prag, 1903. Selbstverlag. Preis per Heft 40 h.

— — Cvičebnice zpěvu pro měšťanské školy dívčí (a vyšší stupeň školy obecné). Prag, 1905. I. Teil 40 h, II. Teil 40 h, III. Teil 50 h.

Lehrbücher für Stenographie.

Beneš Václav, Základy českého těsnopisu podle soustavy Gabelsbergerovy. Prag, 1908. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K 40 h. (M. Z. 16217 ex 1908.)

4. Lehrbücher für mit Volksschulen, beziehungsweise mit Bürgerschulen verbundene spezielle Lehrkurse.

Donát Frant., Hospodářská čítanka. Pardubitz, 1892. Selbstverlag. Preis 1 fl. 20 kr.

Růžička Karel, Přípravná část k nauce o hospodářství polním pro hospodářské školy pokračovací. Selbstverlag. Preis 45 kr.

— — Počty a měřické tvaroznalství pro hospodářské školy pokračovací. Selbstverlag. Preis 55 kr.

— — Sloh pro hospodářské školy pokračovací. Selbstverlag. Preis 20 kr.

Horčička Josef und **Nešpor** Johann, Početnice pro měšťanské školy chlapecké i dívčí. IV. Teil. Ausgabe A. Für mit Knaben-Bürgerschulen verbundene Fortbildungskurse. Prag, 1907. J. Otto. Gebunden 2 K 20 h. (M. Z. 35245 ex 1907.)

Horčička Josef und **Klíma** Georg, Čítanka pro pokračovací kursy při školách měšťanských. Prag, 1907. J. Otto. Gebunden 2 K. (M. Z. 32346 ex 1907.)

D.

In polnischer Sprache.

Für allgemeine Volksschulen.

Religionsbücher.

a) Für katholische Religionslehre *).

Mały katechizm religii katolickiej. Zatwierdzony przez Episkopat Austryacki na dniu 9. kwietnia 1894 r. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 30 h. (Für den Sprengel des fürstbischöflichen General-Vikariates Teschen.)

Wielki katechizm religii katolickiej. Zatwierdzony przez Episkopat Austryacki na dniu 9. kwietnia 1894 r. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 80 h. (Für den Sprengel des fürstbischöflichen General-Vikariates Teschen.)

Ewangelie, Lekcye i Listy na wszystkie niedziele i uroczystości całego roku (Evangelien und Episteln). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 70 h.

Dzieje biblijne starego i nowego przymierza przez Dr. J. Szustera. Z ryciną tytułową, 98 obrazkami i mapą (Biblische Geschichte des alten und neuen Testamentes für Volksschulen von Dr. Schuster. Illustriert und mit der Karte von Palästina). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K.

Katechizm mniejszy, opracował M. Morawski. Lemberg, 1891. (Für die Bukowina.) 6 kr.

Katechizm większy, opracował M. Morawski. Lemberg, 1890. (Für die Bukowina.) 22 kr.

Knecht Fr. J., biskup, Krótka historya święta. Przekład z niemieckiego z 46 obrazkami w tekscie. Freiburg im Br., 1896. Verlag von Herder. Preis, gebunden 22 K.

b) Für evangelische Religionslehre **).

Kancyonał. Teschen. Ed. Feitzinger. 40 kr.

Klus Georg, Melodye pieśni kościelnych, używanych w zborach ewangelickich na Szląsku (Melodien der Kirchengesänge in Schlesien). Teschen, 1886. Preis 25 kr.

Śliwka J., Przypowieści biblijne do małego katechizmu Dra. M. Lutra. (Biblische Erzählungen.) Teschen. K. Prochaska. (Für Schlesien.)

— — Krótka historya kościoła chrześciańskiego. Teschen, 1881. Ed. Feitzinger. (Für Schlesien.)

— — Historye biblijne dla nauki dziatek (Biblische Geschichten für Kinder). Nach der Calwer Ausgabe. 4. Auflage. Teschen, 1904. Mayer und Raschka. 80 h.

Pieśni dla uczniów ewangelickich wyjęte z Kancyonału czyli Śpiewnika dla chrześcian ewangelickich. Teschen, 1904. Meyer und Raschka. Preis 80 h. (Für Schlesien und die Bukowina.)

---

*) Die Verwendung der in diesem Verzeichnisse angeführten Religionsbücher ist unter der Voraussetzung gestattet, daß sie von der bezüglichen konfessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind. (§ 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48.)

**) Die Verwendung von Ausgaben der vollständigen heiligen Schrift, und zwar des alten und neuen Testamentes sowie des neuen Testamentes allein (mit oder ohne Psalmen) wird unter der Voraussetzung gestattet, daß solche Ausgaben den schulhygienischen Anforderungen entsprechen und daß dieselben vom k. k. Evangel. Oberkirchenrate zugelassen werden. (§ 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48.)

Lesebücher.

Książka do czytania dla austryackich szkół ludowych pospolitych. Część I. (Elementarz.) (des dreiteiligen Lesebuches I. Teil, Fibel) von Terlitza, Kubisz und Pacula. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 50 h.

Książka do czytania dla austryackich szkół ludowych pospolitych. Część II. (II. Teil) von Armand Karell. 2., revidierte Auflage. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 90 h.

Książka do czytania dla austryackich szkół ludowych pospolitych. Część III. (III. Teil) von Armand Karell. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K 20 h.

Sprachlehrbücher.

Karell Armand, Gramatyka języka polskiego dla austryackich szkół ludowych pospolitych. (Polnisches Sprachbuch.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.
I. Teil. Broschiert 26 h. II. Teil. Gebunden 1 K.

Rechenbücher.

Močnik, Dr. Franc., Książka rachunkowa dla austryackich szkół ludowych pospolitych. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.
Durchgesehene Ausgabe in drei Teilen, in Kronenwährung:
1. Teil, Unterstufe, gebunden 30 h.
2. „ Mittelstufe, „ 40 h.
3. „ Oberstufe, „ 50 h.

— — Książka rachunkowa dla austryackich szkół ludowych pospolitych. Wydanie w trzech częściach. Opracowali K. Kraus i M. Habernal. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.
1. Teil: Unterstufe. Gebunden 40 h.
2. Teil: Mittelstufe. 1908. Gebunden 60 h. (M. Z. 13728 ex 1908.)

Gesangbücher.

Hławiczka Andrzej, Śpiewnik szkolny (Polnisches Liederbuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, I. Teil: broschiert 50 h. (Für Volks- und Bürgerschulen.)
— — Dasselbe Buch. II. Teil. Preis, broschiert 70 h.
— — „ „ III. „ „ „ 75 h.

Hussak Karl, Śpiewnik szląski dla szkół ludowych (Schlesisches Gesangbuch). Wien. A. Pichler. I. Heft 12 kr., II. Heft 16 kr., III. Heft 20 kr.

Melodya i tekst austryackiego Hymnu Ludowego. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1896. Preis, broschiert 30 h.

Einstimmig mit Klavier- oder Orgelbegleitung . .	per Exemplar	2 h.
Zweistimmig ohne Begleitung	„ „	2 h.
Dreistimmig „ „	„ „	2 h.
Vierstimmig für Männerchor mit Klavier- oder Orgelbegleitung	„ „	2 h.
Vierstimmig für gemischten Chor mit Klavier- oder Orgelbegleitung	„ „	2 h.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Praktyczna gramatyka języka niemieckiego w przykładach dla szkół początkowych (Deutsche Sprachlehre.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 70 h.

Karell Armand und **Walach** A., Nauka języka niemieckiego dla austryackich szkół ludowych pospolitych. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.
1. Teil. Gebunden 80 h. 2. Teil. Gebunden 80 h.

E.

In ruthenischer Sprache.

Für allgemeine Volksschulen.

Religionsbücher *).

атихисісъ малый для православного юношества шко̂лъ наро̂дныхъ въ Бȣко-винѣ (Kleiner Katechismus für griech.-orientalische Schulen in der Bukowina). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 12 h.

алий катихизис для православних дітий в народних школах на Буковинї. Wien, 1904. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, broschiert 30 h.

Малий Катихизис для православних дітей в народних школах на Буковинї. Перевід із церковно-славяньского язика Е. И. Виданий православною архієпископскою консисториєю Буковини. 2. Auflage. Im Verlage des Vereines „Руска Школа". Czernowitz, 1900. Preis 20 h.

anastyrski Aleksander, Коротка сьвященна істория старого і нового завіта, приспособлена до науки релїґії православно-восточної церкви, уложено парохом Самуїлом Ангрієвичем, з волоскої мови переложив архипрезбітер-ставрофор і Консисторияльний совітник. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1903. Preis, halbsteif gebunden 80 h.

emaka Eugen, Обширна Істория біблїйна старого і нового завіту. Wien, 1908. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K 30 h.

Vorobkiewicz Isid., **Напѣвы изъ божественной литȣргіи св. Іоанна Златоȣстого** (Liturgisches Gesangbuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K.

Vorobkiewicz Emanuel, Короткий катихизис для приготовляючих курсів при учительских семинариях, для низших кляс лїцеяльних і для V. і VI. шкільного року шкіл народних. (Katechismus für die griech.-orient. Schuljugend des V. und VI. Schuljahres.) Wien, 1902. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 60 h.

алый катехисмъ о христіяньско-католицкой вѣрѣ (Kleiner Katechismus des christlich-katholischen Glaubens). Lemberg, 1887. Verlag des Stauropigianischen Institutes. Preis, geheftet 10 kr.

о̂льшій христіяньско-католицкій катехисмъ для шко̂лъ народныхъ (Großer christlich-katholischer Katechismus für Volksschulen) von Alexius Toroński. Lemberg, 1886. Verlag des Stauropigianischen Institutes. Preis, gebunden 48 kr.

торія біблійна старого и нового завѣта для шко̂лъ народныхъ (Biblische Geschichte des alten und neuen Testamentes für Volksschulen). Lemberg, 1887. Verlag des Stauropigianischen Institutes. Preis, gebunden 55 kr.

остоли и Евангелія (Evangelienbuch). Lemberg 1888. Verlag des Stauropigianischen Institutes. Preis, gebunden 32 kr.

*) Die Verwendung der in diesem Verzeichnisse angeführten Religionsbücher ist unter der Voraussetzung gestattet, daß sie von der bezüglichen konfessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind. (§ 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48.)

Lesebücher

(für die Volksschulen in der Bukowina).

Popowicz Emilian, Читанка і граматика для шкіл народних. Часть I. (Для 1. і 2. року науки.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 72 h.

— — Читанка для шкіл народних. Часть II. (Для 3. і 4. року науки.) Wien K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K.

— — Часть III. (für das 5. und 6. Schuljahr). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1896. Gebunden 1 K 70 h.

Sprachlehrbücher.

Partycki Emilian, Граматика руского языка (Grammatik der ruthenischen Sprache). Lemberg, 1885. Verlag des Stauropigianischen Institutes. Preis, gebunden 28 kr.

Popowicz Emilian, Граматика для шкіл народних. (До читанки для 3. і 4. року науки.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 20 h.

— — II. Teil. (До читанки для 5. і 6. року науки.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 80 h.

Rechenbücher.

Močnik, Dr. Franz, Ritter v., Книжка рахункова для австрийских звичайних шкіл народних. Auf die Kronenwährung umgestellte Ausgabe in drei Teilen. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Teil, Unterstufe, Preis steif gebunden 30 h.
II. „ Mittelstufe, „ „ „ 40 h.
III. „ Oberstufe, „ „ „ 50 h.

— — Рахункова книжка для австрийских вселюдних шкіл народних. Видане в трох частях. Обробили К. Крабс і М. Габерналь, переложив Омелян Попович. (Močnik'sches Rechenbuch für Volksschulen. Ausgabe in 3 Teilen. Bearbeitet von Kraus und Habernal.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

Перша часть: Ступень низший (Unterstufe). 1903. Preis, gebunden 50 h.
Друга часть: Ступень середний (Mittelstufe). 1904. Preis, gebunden 60 h.
Трета часть: Ступень висший (Oberstufe). 1905. Preis, gebunden 90 h.

Крабс К. і **Габерналь** М., Перша рахункова книжка для австрийских вселюдних шкіл народних. (Видане для шкіл 4-, 5- і 6- клясових.) Переложив Омелян Попович. (I. Rechenbuch von Kraus und Habernal.) Wien, 1902. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, broschiert 28 h.

Мочніка, Дра Фр. рицара де, Друга книжка рахункова для австрийских вселюдних шкіл народних. Обробили К. Кравс і М. Габерналь, переложив Омелян Попович. (Močnik'sches II. Rechenbuch. Bearbeitet von Kraus und Habernal. Ins Ruthenische übersetzt von E. Popowicz.) Wien, 1902. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, broschiert 30 h.

— — Трета рахункова книжка для австрийских вселюдних шкіл народних. (Močnik'sches III. Rechenbuch für Volksschulen). Preis, gebunden 50 h.

— — Четверта рахункова книжка для австрийских вселюдних шкіл народних. (Močnik'sches IV. Rechenbuch für Volksschulen. Bearbeitet von Kraus und Habernal. Wien, 1902. K. k. Schulbücher-Verlag.) Preis, gebunden 60 h.

Gesangbücher.

orobkiewicz Isidor, Спѣванникъ для школъ народныхъ (Ruthenisches Gesangbuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Auf die neue ruthenische Orthographie umgestellte Ausgabe.

I. Teil, broschiert 16 h.
II. „ „ 30 h.
III. „ „ 40 h.

ельодия і слова австрийского гимну народного. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, broschiert 30 h.

Einstimmig mit Klavier- oder Orgelbegleitung	per Exemplar		2 h.
Zweistimmig ohne Begleitung	„	„	2 h.
Dreistimmig „ „	„	„	2 h.
Vierstimmig für Männerchor mit Klavier- oder Orgelbegleitung	„	„	2 h.
Vierstimmig für gemischten Chor mit Klavier- oder Orgelbegleitung	„	„	2 h.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

ота Юлія, Нїмецкий учебник для шкіл народних. За Юлїем Ротом уложив І. А. Глїбовицкий. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Teil. Auf die neue ruthenische Orthographie umgestellte Ausgabe, gebunden 60 h. (Ausgabe vom Jahre 1902.)

II. Teil, gebunden 70 h, auf die neue ruthenische Orthographie umgestellt.

III. Teil, gebunden 80 h.

F.

In kroatischer Sprache.

Für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen.

Religionsbücher *).

Veliki katekizam katoličke vjere. Odobren od austrijskih biskupa dne 9. travnja 1894. Krk, 1902. (Zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen innerhalb der Diözesen Istriens und Dalmatiens.) Preis, gebunden 1 K 60 h.

Mali katekizam odobren za podučavanje kršćanskoga nauka u crkvi i školi. (Kleiner Katechismus.) Zara. Artale. 1884. 8 kr.

Mali katekizam kršćansko-katoličkoga nauka vjere. (Kleiner Katechismus.) Odobren od austrijskih biskupa dne 9. travnja 1894. Krk, 1900. Tisak i naklada tiskarne „Kurytka". Cijena 30 h.

Poslanice ili Epistole i Blagovêsti ili Evangjelja za sve nedêlje i blagdane crkvenoga godišta (Evangelienbuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 60 h.

Mala biblička poviest staroga i novoga zavjeta. (Kleine biblische Geschichte des alten und neuen Testamentes.) 46 Bilder von Dr. F. J. Knecht, übersetzt von Wladimir Rakotić, Freiburg i. B. Gebunden 44 h.

Šimončić Georg, Biblijske pripoviesti iz staroga i novoga zavjeta. (Biblische Geschichte für Volksschulen.) Mit 89 Abbildungen und 1 Karte. Auf die neue kroatische Orthographie umgestellte Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 80 h.

Rubetić C., Kratka poviest crkve Isusove (Kurze Kirchengeschichte). Agram, 1873. 60 kr.

Petrović Johann, Pripovjetke iz staroga zavjeta za školsku mladež. Agram, 1894.

— — Pripovjetke iz novoga zavjeta za školsku mladež. Agram, 1895.

Lesebücher.

Franković Franz, Hrvatska početnica za opće pučke škole (Fibel), auf die neue kroatische Orthographie umgestellte Ausgabe. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 72 h.

Danilo Vicko, Početnica za općenite pučke učionice. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 70 h.

---

*) Die Verwendung der in diesem Verzeichnisse angeführten Religionsbücher ist unter der Voraussetzung gestattet, daß sie von der bezüglichen konfessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind. (§ 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48.)

Peričić J., Danilo V., Dević J., Kriletić A. i Zglav M., Druga čitanka (2. Lesebuch). Ausgabe für Istrien. Auf die neue kroatische Orthographie umgestellte Ausgabe. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 90 h.

— — Treća čitanka za opće pučke škole. Revidierte Ausgabe des dritten Teiles des dreiteiligen kroatischen Lesebuches für die allgemeinen Volksschulen mit kroatischer Unterrichtssprache in Istrien. Mit dem Bildnisse Sr. Majestät des Kaisers. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, in Halbleinwand gebunden 1 K 20 h.

— — Druga čitanka za opće pučke škole (Pregledano izdanje). Revidierte Ausgabe des zweiten Teiles des dreiteiligen kroatischen Lesebuches für die allgemeinen Volksschulen mit kroatischer Unterrichtssprache in Dalmatien. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 90 h.

— — Treća čitanka za opće pučke škole. Revidierte Ausgabe des dritten Teiles des dreiteiligen kroatischen Lesebuches für die allgemeinen Volksschulen mit kroatischer Unterrichtssprache in Dalmatien. Mit dem Bildnisse Sr. Majestät des Kaisers. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, in Halbleinwand gebunden 1 K 20 h.

Sprachlehrbücher.

Zglav Miho, Slovnica i pismovnik hrvatskoga ili srpskoga jezika za opće pučke škole. Drugo prerađeno izdanje. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 80 h.

Maretić, Dr. T., Gramatika hrvatskoga jezika za niže razrede srednjih škola. Agram. 1899. L. Hartman (Kugli und Deutsch). Preis, geheftet 2 K, gebunden 2 K 40 h.

Rechenbücher.

Močnik, Dr. Fr. Ritter v., Računica za austrijske opće pučke škole, Izdanje u tri dijela. Durchgesehene und auf die Kronenwährung umgestellte Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Teil. Unterstufe. Gebunden 30 h.
II. „ Mittelstufe. „ 40 h.
III. „ Oberstufe. „ 50 h.

— — Računica za austrijske opće pučke škole. Izdanje u tri dijela. Priredili K. Kraus i M. Habernal. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Teil. Unterstufe. 1904. Preis, gebunden 45 h.
II. „ Mittelstufe. 1906. „ „ 50 h.
III. „ Oberstufe. 1907. „ „ 70 h.

Gesangbücher.

Melodija i tekst Austrijske Pučke Pjesme. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, broschiert 30 h.

Einstimmig mit Klavier- oder Orgelbegleitung . . .	per Exemplar		2 h.
Zweistimmig ohne Begleitung	„	„	2 h.
Dreistimmig „ „	„	„	2 h.
Vierstimmig für Männerchor mit Klavier- oder Orgelbegleitung	„	„	2 h.
Vierstimmig für gemischten Chor mit Klavier- oder Orgelbegleitung	„	„	2 h.

Lehrbücher für Geographie und Geschichte.

Hoić I., Zemljopis za gradjanske škole (Geographie für Bürgerschulklassen). Agram. K. Landes-Verlag. 65 kr.

— — Zemljopis austrijsko-ugarske monarkije (Geographie der österr.-ungar. Monarchie). Agram. K. Landes-Verlag. 50 kr.

Klaić V., Kratak sveobći zemljopis (Kurze allgemeine Erdbeschreibung). Agram. Župan. 40 kr.

— — Zemljopis monarkije austro-ugarske za pučke učione. (Österreichisch-ungarische Geographie). Agram. Hartman. 36 kr.

— — Poviest austro-ugarske monarkije za pučke učione. (Österr.-ungarische Geschichte.) Agram. Hartman. 40 kr.

Lehrbücher für Naturgeschichte und Naturlehre.

Brixy Ivan, Fizika i kemija za više pučke škole i slične zavode u tri koncentrična kruga. I. stupanj. Sa 132 slike. Agram. Fr. Suppan (St. Kugli). Preis, gebunden 1 K 20 h.

Pokorny, Prirodopis za pučke i gradjanske škole u tri stupnja (Naturgeschichte für Volks- und Bürgerschulen in drei Stufen). Agram. K. Landes-Verlag.

I. Stufe, 3., veränderte Auflage. 1889. 70 kr.
II. Stufe, 2. und 3. Auflage. 80 kr.
III. Stufe 65 kr., 32 kr.

Netoliczka Eug., Fizika i lučba zu gradjanske škole (Naturlehre und Chemie für Bürgerschulen). Agram. L. Hartman.

I. Teil, mit 59 Abbildungen. 1886. Broschiert 40 kr.
II. Teil. Broschiert 40 kr.
III. Teil. Broschiert 40 kr.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Njemačka početnica za opće pučke učione (Deutsche Fibel). Revidierte und auf die neue kroatische Orthographie umgestellte Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 14 h.

Njemačka čitanka za opće pučke učione. Dio I. (Deutsches Lesebuch. I. Teil.) Revidierte und auf die neue kroatische Orthographie umgestellte Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 50 h.

Njemačka čitanka za opće pučke učione. Dio II. (Deutsches Lesebuch. II. Teil.) Revidierte und auf die neue kroatische Orthographie umgestellte Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 60 h.

Kobenzl Josip, Njemačka slovnica za niže i više školske razrede (Deutsche Sprachlehre für niedere und höhere Schulen). Prvi svezak. Beč, 1897. Manz. Cijena knjižici vezanoj 50 novč.

Marn Franz, Njemačka vježbenica za više djevojačke škole (Deutsches Übungsbuch für höhere Töchterschulen). Agram. Verlag der königl. Landesregierung.

I. Teil, gebunden 70 kr.
II. Teil, gebunden 90 kr.

th-Cobenzl, Njemačka vježbenica za opće pučke škole. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Teil. Ausgabe vom Jahre 1902. Preis 60 h.
II. Teil 70 h.
III. Teil 80 h.

va praktična slovnica talijanskoga jezika za hrvatske pučke učione (Erste praktische Sprachlehre der italienischen Sprache für kroatische Volksschulen). Revidierte und auf die neue kroatische Orthographie umgestellte Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 40 h.

uga praktična slovnica talijanskoga jezika za hrvatske pučke škole (Zweite praktische Sprachlehre der italienischen Sprache für kroatische Volksschulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 90 h.

ičetić Ant., Razgovorna slovnica talijanska. (Italienische Sprachlehre.) I. Teil. Ragusa. D. Pretner. 1 fl. 40 kr.

Lehrbücher für mit Volksschulen verbundene spezielle Lehrkurse.

usić E. M., Mladi Poljodjelac (Der junge Landwirt). 2., verbesserte Auflage. Zara. 1 fl.

G.

In kirchen-slawischer Sprache.

Für allgemeine Volksschulen.

Religionsbücher.

Церко́вное пѣ́нїе въ недѣ́лныѧ и҆ пра́здничныѧ дни̑ на ве́сь го́дъ. За ᲂу҆потребле́нїе се́рбскихъ наро́дныхъ ᲂу҆чи́лищъ (Kirchen-Gesangbuch für serbische Schulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 24 h.

Изъ Часосло́ва. Церко́вное пѣ́нїе (Ċasoslov mit dem Gesangbuch vereinigt). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 40 h.

Изъ Ѱалти́рѧ. Первонача́лное ᲂу҆пражне́нїе въ чте́нїи свѧще́нныхъ кни́гъ. Къ ᲂу҆потребле́нїю въ славе́носе́рбскихъ наро́дныхъ ᲂу҆чи́лищахъ (Psalter für serbische Schulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 50 h.

H.

In serbischer Sprache.

Für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen.

Religionsbücher.

али Катихисис и кратка свештена исторiа. (Kleiner Katechismus und kurze biblische Geschichte.) Auf die neue serbische Orthographie umgestellte Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 20 h.

рѣдный Катихисисъ (Mittlerer Katechismus). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 20 h.

осточнаго вѣроисповѣданiя Катихисисъ (Großer Katechismus). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 40 h.

udakov A., Кратка настава о богослужењу Православне Цркве (Liturgik der griechisch-orientalischen Kirche) übersetzt von Chrisanth Grkinić. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 1 K.

Lesebücher.

авор Стеван, Буквар за опће пучке школе. (Serbische Fibel von Stephan Javor.) Wien, 1902. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 60 h.

ерничић J., **Данило** B., **Девић** J., **Зглав** M., **Крилетић** A., Друга читанка за опће пучке школе. (Zweiter Teil des serbischen Lesebuches zum Unterrichtsgebrauche an Volksschulen mit serbischer Unterrichtssprache in Dalmatien.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 1 K.

рећа читанка за опће пучке школе. (Dritter Teil des serbischen Lesebuches zum Unterrichtsgebrauche an Volksschulen mit serbischer Unterrichtssprache.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 1 K 40 h.

Rechenbücher.

очникъ Фр., Рачуница за аустријске опће пучке школе. (Ausgabe in drei Teilen, in Kronenwährung.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Teil (Unterstufe), gebunden 30 h.
II. „ (Mittelstufe), „ 40 h.
III. „ (Oberstufe), „ 50 h.

— — Рачуница за аустријске опће пучке школе. (Ausgabe in 3 Teilen. Bearbeitet von K. Kraus und M. Habernal.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Teil: Unterstufe. 1907. Gebunden 50 h. (M. Z. 25213 ex 1907.)
II. „ Mittelstufe. 1908. „ 60 h. (M. Z. 54059 ex 1907.)

Gesangbücher.

Мелодија і текст Аустрiјске Народне хiмне. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, broschiert 30 h.

Einstimmig mit Klavier- oder Orgelbegleitung . . .	per	Exemplar	2 h.
Zweistimmig ohne Begleitung	„	„	2 h.
Dreistimmig „ „	„	„	2 h.
Vierstimmig für Männerchor mit Klavier- oder Orgelbegleitung	„	„	2 h.
Vierstimmig für gemischten Chor mit Klavier- oder Orgelbegleitung	„	„	2 h.

I.

In slowenischer Sprache.

1. Für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen.

Religionsbücher *).

Kratki katekizem v vprašanjih in odgovorih za ljudske šole ljubljanske škofije. (Kurzer Katechismus.) Laibach. Blasniks Nachfolger. Preis 16 kr.

Zupan Sim., Krščanski nauk za prvence. (Katechismus für Anfänger.) 4. Auflage. Laibach. Kathol. Buchhandlung. Preis 10 kr.

Lesar Ant., Katekizem ali kršanski katoliški nauk. (Katechismus.) Laibach. Kathol. Buchhandlung. Preis 45 kr.

Sveti listi, berila in evangelji za nedelje in praznike celega leta in vse dni svetega posta (Evangelien). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K.

Panholzer Janez, Male zgodbe Svetega pisma stare in nove zaveze za katoliško mladino nižjih razredov občnih ljudskih šol. Poslovenil Janez Evang. Kociper. Izvirnik potrdili vsi avstrijski škofje, zbrani na Dunaju dne 19. Novembra 1901. Z 51 podobami. (Kurze Biblische Geschichte für die unteren Klassen der allgemeinen Volksschulen.) Wien, 1907. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 50 h.

Zgodbe svetega pisma stare in nove zaveze za ljudske šole. Po nemško spisal Dr. J. Schuster, poslovenil Anton Lesar. Z 1 čelno in 99 podobščinami med zgodbami in z 1 zemljevidom (Biblische Geschichte von Dr. J. Schuster. Slowenisch von A. Lesar. Mit 1 Titelbild, 99 Text-Illustrationen und der Karte von Palästina). Durchgesehene Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K.

Zgodbe sv. pisma za nižje razrede ljudskih šol (Biblische Geschichte für die unteren Klassen der Volksschulen von Dr. F. Knecht), mit 47 Abbildungen, übersetzt von Ivan Skuhal. 3. und 4. verbesserte Auflage. Verlag Herder, Wien. Preis 44 h.

Kržič Anton, Svete zgodbe za male otroke. (Biblische Erzählungen für kleine Kinder.) Tretji natis (Z dovoljenjem knezoškofijskega ordinarijata). V Ljubljani, 1902. Založilo „Katoliško društvo detoljubov“. Preis, geheftet, 16 h, kartoniert 20 h.

Stroj Alojzij, Kratka zgodovina katoliške cerkve. Z 28 podobami. Klagenfurt, 1904. St. Hermagoras-Bruderschaft. Preis, gebunden 1 K 40 h. Für die Diözese Laibach bestimmt.

— — Liturgika. Nauk o bogočastnih obredih sv. katoliške Cerkve. S štiridesitimi slikami. Laibach, 1907. Katoliška bukvarna. Gebunden 1 K 40 h. (M. Z. 28903 ex 1907.)

*) Die Verwendung der in diesem Verzeichnisse angeführten Religionsbücher ist unter der Voraussetzung gestattet, daß sie von der bezüglichen konfessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind. (§ 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48.)

i katekizem ali krščanski nauk. (Izvirnik potrdili vsi avstrijski škofje, zbrani na Dunaju dné 9. aprila 1894.) Velja 15 kr. V Ljubljani, 1897. Založilo knezoškofijstvo ljubljansko.

dnji katekizem ali krščanski nauk. (Izvirnik potrdili vsi avstrijski škofje, zbrani na Dunaju dné 9. aprila 1894.) Velja 32 kr. V Ljubljani, 1897. Založilo knezoškofijstvo ljubljansko.

liki katekizem ali krščanski nauk. (Izvirnik potrdili vsi avstrijski škofje, zbrani na Dunaju dné 9. aprila 1894.) Velja 40 krajcarjev. V Ljubljani, 1896. Založilo knezoškofijstvo ljubljansko.

li katekizem ali krščanski nauk (Kleiner Katechismus). Izvirnik potrdili vsi avstrijski škofje, zbrani na Dunaju dné 9. aprila 1894. Velja vezan 15 kr. V Celovcu, 1898. Natisnila in založila tiskarna družbe sv. Mohorja. Für die Gurker Diözese bestimmt.

ednji katekizem ali krščanski nauk (Mittlerer Katechismus). Izvirnik potrdili vsi avstrijski škofje, zbrani na Dunaju dné 9. aprila 1894. Velja vezan 32 kr. V Celovcu, 1898. Natisnila in založila tiskarna družbe sv. Mohorja. Für die Gurker Diözese bestimmt.

eliki katekizem ali krščanski nauk (Großer Katechismus). Izvirnik potrdili vsi avstrijski škofje, zbrani na Dunaju dné 9. aprila 1894. Velja vezan 40 kr. V Celovcu, 1898. Natisnila in založila tiskarna družbe sv. Mohorja. Für die Gurker Diözese bestimmt.

ajgelj Danilo, Cerkvena pesmarica za učence slovenskih ljudskih šol. Z dovoljenjem prečastitega knezonadškofijskega ordinarijata v Gorici. I. zvezek. Izdaja za učence. Laibach, 1900. Verlag des Dr. Franz Sedej. (Kirchenliederbuch für allgemeine Volksschulen.) Preis, geheftet 40 h.

ole Jožef, Kratke Zgodbe svetega pisma stare i nove zaveze. Za nižje razrede ljudskih šol. Laibach, 1906. Verlag des Laibacher Ordinariates. Gebunden 50 h.

2. Für allgemeine Volksschulen.

Lesebücher.

četnica za slovenske ljudske šole von J. Koprivnik i G. Majcen. (Slowenische Fibel für Volksschulen.) Illustriert von Josef Germ. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, in Halb-Leinwand gebunden 50 h.

ugo berilo in slovnica za obče ljudske šole (Zweites Sprach- und Lesebuch.) Durchgesehene Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 70 h.

etje berilo za obče ljudske šole. (Drittes Lesebuch.) Durchgesehene Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 80 h.

trto berilo za ljudske in nadaljevalne šole. Von P. Končnik. (Viertes Lesebuch für Volks- und Fortbildungsschulen.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K 20 h.

sin M. und G ngl E., Drugo berilo in slovnica za obče ljudske šole. Laibach 1898. Kleinmayr und Bamberg. Preis, gebunden 40 kr.

— — Tretje berilo za štirirazredne in večrazredne občne ljudske šole. (Drittes slowenisches Lesebuch für vier- und mehrklassige allgemeine Volksschulen.) Laibach, 1902. Kleinmayr und Bamberg. Preis, gebunden 90 h.

Gabršek Fr. in **Razinger** A., Berilo za obče ljudske šole. I. del. Abecednik. Pro šolsko leto. Laibach, 1906. Kleinmayr und Bamberg. Gebunden 50 h.

Praprotnik A., Abecednik za slovenske ljudske šole. (Slowenische Fibel.) Laibach, 1883. M. Gerber. 20 kr.

Razinger A. in **Zumer** A., Berilo in slovnica za 2. razred 4razrednih in 5razrednih ljudskih šol. (Erstes Sprach- und Lesebuch für die zweite Klasse 4- und 5klassiger Volksschulen). 5., veränderte Auflage. Laibach, 1902. Kleinmayr und Bamberg. 48 h.

Schreiner H. in **Bezjak**, Dr. J., Slovenska jezikovna vadnica za tesno združeni poduk v slovnici, pravopisju in spisju. V petih zvezkih. Na Dunaju, 1903. F. Tempsky.

I. zvezek. Za drugo šolsko leto. 2. Auflage. 1903. Geheftet 35 h.
II. „ „ tretje „ „ 2. „ 1903. „ 45 h.
III. „ „ cetrto „ „ 2. „ 1907. Gebunden 80 h.
IV. „ Za peto šolsko leto. 1907. Gebunden 1 K. (M. Z. 14974 ex 1907).

Schreiner Henrik in **Hubad** Fr., Čitanka za obče ljudske šole. (Izdaja v štirih delih.)

II. del. (Za drugo in tretje leto štiri- in večrazrednih ljudskih šol.) (2. Teil des vierteiligen Lesebuches.) Wien, 1902. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 90 h.

III. del. (Za četrto in peto šolsko leto štiri- in večrazrednih ljudskih šol.) Wien, 1904. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 1 K 30 h.

Sprachlehrbücher.

Slovenska slovnica za obče ljudske šole von Peter Končnik. (Slowenische Sprachlehre mit Belehrung über Geschäftsaufsätze.) Durchgesehene Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 90 h.

Praprotnik Andr., Slovenska slovnica. (Slowenische Sprachlehre.) 6., revidierte und erweiterte Auflage. Laibach. Selbstverlag. Gebunden 32 kr.

— — Spisje v ljudski šoli. (Geschäftsaufsätze.) Laibach. Gerber. 32 kr.

Rechenbücher.

Črnivec Anton, Računica za obče ljudske šole. Zvezek I. Wien, 1902. K. k. Schulbücher-Verlag. (1. Teil eines dreiteiligen slowenischen Rechenbuches.) Preis, broschiert 30 h.

— — II. Teil dieses Rechenbuches. Preis, gebunden 40 h.

— — III. „ „ „ „ „ 90 h.

Močnik, Dr. Franz, R. v., Računica za obče ljudske šole. Ausgabe in drei Teilen (in Kronenwährung). Durchgesehene Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Teil, Unterstufe. Gebunden 30 h.
II. „ Mittelstufe. „ 40 h.
III. „ Oberstufe. „ 50 h.

— — Računica za avstrijske obče ljudske šole. Izdaja v treh delih. Predelala K. Kraus in M. Habernal. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

Prvi del: Nižja stopnja. Preis, gebunden 40 h.
Drugi del: Srednja stopnja. Preis, gebunden 50 h.
Tretji del: Višja stopnja. Preis, gebunden 70 h.

Lehrbücher für Geschichte und Geographie.

...e iz štajerske zgodovine. Za slovenske štajerske šole. Graz, 1907. J. Meyerhoff. Geheftet 20 h. (M. Z. 49456 ex 1907.)

Gesangbücher.

...bar P. Angelik, Mladinski glasi (Liedersammlung für Volksschulen.)
I. Mladinske pesmi Jos. Stritarja. Laibach, 1900. Preis, geheftet 24 h.
II. Pesmi svetne in cerkvene. Laibach, 1901. Preis, geheftet 40 h.

...dved Anton, Slavček. Zbirka šolskih pesmi. (Schulgesänge.) Laibach 1879. Selbstverlag des Verfassers.
1. Stufe 20 kr., 2. Stufe 20 kr., 3. Stufe 30 kr.

...ajcen Gabrijel, Šolske pesmi. (Schullieder.) Marburg. Th. Kaltenbrunner.
— — Prva stopnja (I. Stufe). Marburg, 1888. Broschiert 15 kr.
— — Druga stopnja (II. Stufe). Marburg, 1888. Broschiert 20 kr.
— — Tretja stopnja (III. Stufe). Marburg, 1890. Broschiert 35 kr.

...spev in Besede Avstrijske Cesarske pesmi. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1896. Preis, broschiert 30 h.

Einstimmig mit Klavier- oder Orgelbegleitung . .	per Exemplar 2 h.
Zweistimmig ohne Begleitung	„ „ 2 h.
Dreistimmig „ „	„ „ 2 h.
Vierstimmig für Männerchor mit Klavier- oder Orgelbegleitung	„ „ 2 h.
Vierstimmig für gemischten Chor mit Klavier- oder Orgelbegleitung	„ „ 2 h.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

...klosich Ivan, Slovensko-nemški Abecednik za obče ljudske šole. Predelal in popravil Ivan Krulec. (Slowenisch-deutsche Fibel.) Wien, 1907. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 50 h.

...aprotnik A., Razinger A., Žumer A., Prva nemška slovnica in prvo nemško berilo za slovenske ljudske šole. (Erstes deutsches Sprach- und Lesebuch.) Laibach, 1892. Kleinmayr und Bamberg. 35 kr.

...eschern Karl, Slovensko-nemški Abecednik za obče ljudske šole (Slowenisch-deutsche Fibel.) Durchgesehene Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 70 h.

...hreiner H. in Bezjak, Dr. J., Prva nemška vadnica za slovenske obče ljudske šole. (Erstes deutsches Übungsbuch für slowenische allgemeine Volksschulen.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 70 h. *)

— — Druga nemška vadnica za slovenske obče ljudske šole. (Zweites deutsches Übungsbuch für slowenische allgemeine Volksschulen.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1903. Preis, gebunden 90 h. **)

---

*) Vergleiche dazu das Hilfsbuch: Schreiner H. und Bezjak J., Anleitung zum Gebrauche des Ersten deutschen Übungsbuches für slowenische Volksschulen. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, broschiert 40 h.

**) Vergleiche dazu das Hilfsbuch: Schreiner H. und Bezjak J., Anleitung zum Gebrauche des Zweiten deutschen Übungsbuches für slowenische allgemeine Volksschulen. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, broschiert 40 h.

Schreiner H. in **Bezjak**, Dr. J., Tretja nemška vadnica za slovenske obče ljudske šole. (Drittes deutsches Übungsbuch für slowenische allgemeine Volksschulen.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1903. Preis, gebunden 1 K 10 h.

Druga nemška slovnica za obče ljudske šole. (Zweites deutsches Sprach- und Lesebuch.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 72 h.

Tretja nemška slovnica za obče ljudske šole. (Drittes deutsches Sprachbuch.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 60 h.

Valentič Anton, Navod k naučenju italijanskega jezika za slovenske ljudske šole. (Anleitung zur Erlernung der italienischen Sprache.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.
I. Teil. Gebunden 40 h.
II. „ „ 90 h.

— — Praktični navod k naučenju italijanskega jezika za slovenske ljudske šole. I. del. (za 3. in 4. šolsko leto.) Wien, 1907. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 40 h.

Žumer A., **Razinger** A., Slovensko-nemški Abecednik. (Slowenisch-deutsche Fibel.) Laibach, 1880. Kleinmayr und Bamberg. 50 h.

3. Für Bürgerschulen.

Brinar Josef, Čitanka za meščanske šole. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.
I. del. 1908. Gebunden 1 K 50 h. (M. Z. 40198 ex 1907.)

Hauptmann Fr., Računica za meščanske šole. Izdaja v treh delih. I. del. (Rechenbuch für Bürgerschulen. Ausgabe in drei Teilen. I. Teil.) Wien, 1906. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 80 h.

Orožen Fran, Zemljepis za meščanske šole. Laibach. Genossenschaftsdruckerei.
1. Stufe. 3., vermehrte Auflage. 1904. Gebunden 80 h.
2. „ 2. Auflage. 1903. Gebunden 80 h.
3. „ 2. „ 1905. „ 1 K.

Vrhovec Ivan, Zgodovinske povesti za meščanske šole. (Geschichtliche Erzählungen für Bürgerschulen.) Laibach, Blasniks Erben.
I. Stufe. Laibach, 1892. Gebunden 1 K.
II. „ Laibach, 1893. „ 1 K.
III. „ Laibach, 1893. „ 1 K.

Macher Ivan, Prirodopis za meščanske šole. Laibach. Kleinmayr und Bamberg.
I. Stufe, mit 110 Abbildungen. 1905. Gebunden 1 K 60 h.
II. „ „ 109 „ 1907. „ 2 K. (M. Z. 4171 ex 1907.)

Senekovič A., Osnovni nauki iz fizike in kemije za meščanske šole. (Grundlehren aus der Physik und Chemie für Bürgerschulen.) Laibach. Kleinmayr und Bamberg.
I. Stufe, gebunden 1 K.
II. Stufe, 2. Auflage. 1903. Gebunden 1 K 20 h.
III. Stufe, gebunden 1 K 20 h.

K.

In rumänischer Sprache.

Für allgemeine Volksschulen.

Religionsbücher. *)

echisul mic pentru tinerimea ortodoxă. (Kleiner Katechismus.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 12 h.

cul Catechis. (Kleiner Katechismus.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 30 h.

пістолеле ші Евангеліілє пе тоате дѹмінічеле ші сєрбъторіле. (Evangelienbuch.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 50 h.

ea Calistrat, Catechismŭl mic al Bisericii dreptcredincioase a Rĕsăritŭlŭi compus pentrŭ şcoale poporale. Wien, 1904. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, geb. 50 h.

— — Catechismul Bisericii dreptcredincioase a Rĕsăritŭlŭi, compus pentru clasele superioare ale şcoalelor poporale. Wien, 1904. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, in Halbleinwand gebunden 1 K 30 h.

— — Catechismul Mic întocmit pentru clasa ântăia şi a doua al şcoalelor poporale. Wien, 1906. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, broschiert 24 h.

— — Istoria biblică pe scurt pentru clasele inferiore ale şcoalelor poporale. Wien, 1906. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 80 h.

drievici Sam., Prescurtare din Istoria-sântă a testamentului vechĭu şi celuĭ nou. (Kurze biblische Geschichte.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 30 h.

a Calistrat-Andrievici Sam., Istoria sântă a Testamentuluĭ a Vechŭ şi a celuĭ Nou. (Biblische Geschichte des alten und neuen Testamentes.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K.

robkiewicz Isidor, Cîntærĭ corale pentru liturgia sfîntuluĭ Joan Gurae-de-aur (Choralgesänge). K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 1 K.

istolele şi Evangeliile pe toate Duminicele şi sĕrbătorile de preste an cu deducerĭ şi aplicărĭ compuse pentru a III. clasă a şcoalelor poporale de parochul Samuil Andrieviciŭ. (Evangelienbuch.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 70 h.

Lesebücher.

remiewicz-Dubău N., Abecedar pentru şcoalele poporale austriace. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 50 h.

— — Carte de citire pentru anul II şi III. al şcoalelor primare. (Lesebuch für die 2. und 3. Schulstufe.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 70 h.

*) Die Verwendung der in diesem Verzeichnisse angeführten Religionsbücher ist unter der Voraussetzung gestattet, daß sie von der bezüglichen konfessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind. (§ 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48.)

Isopescul D., **Lutia** E. și **Jeremiewicz-Dubău** N., A treia carte de citire pentru anul al IV al școalelor primare. (Lesebuch für die 4. Klasse.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 80 h.

— — A patra carte di citire pentru anul al V și al VI al școalelor primare. (Lesebuch für die 5. und 6. Klasse.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 1 K 70 h.

Sprachlehrbücher.

Jeremiewicz Nik., Gramatica elementară pentru anul alu II. alu școalelor poporale. (Elementar-Grammatik für die 2. Schulstufe.) Czernowitz, 1883. Selbstverlag. Preis 25 kr.

— — Gramatica elementară pentru alu III. și alu IV. anu alu scólelor poporale. (Elementar-Grammatik für die 3. und 4. Schulstufe.) Czernowitz 1885. Selbstverlag. Broschiert 40 kr., steif gebunden 50 kr.

Indreptariŭ pentru ortografia română. (Regeln und Wörterverzeichnis.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 24 h.

Rechenbücher.

Močnik, Fr. cav. de, Carte de comput pentru școalele poporale austriace. Ausgabe in drei Teilen, auf die Kronenwährung gestellt. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Teil: Unterstufe. Durchgesehene Ausgabe. Gebunden 30 h.
II. Teil: Mittelstufe. Gebunden 40 h.
III. Teil: Oberstufe. Gebunden 50 h.

— — Carte de comput pentru școalele poporale austriace. (Ausgabe in 3 Teilen. Bearbeitet von K. Kraus und M. Habernal). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Teil: Unterstufe. Gebunden 50 h.
II. „ Mittelstufe. „ 60 h.
III. „ Oberstufe „ 70 h.

Lehrbücher für Naturgeschichte und Naturlehre.

Fisică pentru școalele primare, lucrată după programele școlare de Franz Schindler pentru clasele superioare ale școalelor primare de patru până la șese clase. Cu 103 ilustraționi. Traducera, după edițiunea a doua din 1894 de Elie Luția. Pretul unui exemplar legat 1 C 80 b. Viena și Prag. F. Tempsky. 1901.

Gesangbücher.

Vorobkievici Isidor, Colecțiune de cântece pentru școalele popolare. (Gesangbuch.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Teil, broschiert 16 h.
II. „ „ 30 h.
III. „ „ 40 h.

Melodia şi textul imnului poporal austriac. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, broschiert 30 h.

Einstimmig mit Klavier- oder Orgelbegleitung . . .	per Exemplar	2 h.
Zweistimmig ohne Begleitung	„ „	2 h.
Dreistimmig „ „	„ „	2 h.
Vierstimmig für Männerchor mit Klavier- oder Orgelbegleitung	„ „	2 h.
Vierstimmig für gemischten Chor für Klavier- oder Orgelbegleitung	„ „	2 h.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Isopescul D., Ântâia carte pentru deprinderea limbei germane. Prelucrată după Julius Roth de D. Isopescul. (Erstes deutsches Sprachbuch für rumänische Volksschulen, nach Julius Roth bearbeitet von D. Isopescul.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 60 h.

— — A doua carte pentru deprinderea limbei germane. Prelucrată după J. Roth. (Zweites deutsches Sprachbuch für rumänische Volksschulen nach J. Roth, bearbeitet von D. Isopescul.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 70 h.

— — A treia carte pentru deprinderea limbei germane. Prelucrată după J. Roth. (Drittes deutsches Sprachbuch für rumänische Volksschulen nach J. Roth, bearbeitet von D. Isopescul.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 80 h.

L.

In hebräischer Sprache.

Für allgemeine Volksschulen.

תּוֹרַת הַלָּשׁוֹן וְהַמִּקְרָא Hebräisches Sprach- und Lesebuch für den ersten Unterricht in den Volksschulen von J. Redlich. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1902. Gebunden 30 h.

רֵאשִׁית לִמּוּדִים Hebräische Fibel von Rudolf Fuchs. I. Abteilung: Die Leselehre. 25. Auflage. Wien, 1903. Selbstverlag. Gebunden 32 h.

רֵאשִׁית לִמּוּדִים — — II. Abteilung: Gebete und Schöpfungsgeschichte. 20. Auflage. Wien, 1903. Selbstverlag. Gebunden 40 h.

Bondi E., Hebräische Fibel für den Schul- und Privatunterricht. 6. Auflage. Pohrlitz. Im Verlage des mährisch-schlesischen israelitischen Lehrervereins. Gebunden 16 kr.

רֵאשִׁית דַּעַת Hebräische Fibel von Samuel Epstein und Moriz Zeckendorf. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. 7. (unveränderte) Auflage. 1906. Geb. 32 h.

Hoff, Dr. E., Hebräische Lese- und Sprach-Fibel für Schule und Haus. Prag, bei J. B. Brandeis. Gebunden 20 kr.

Königsberg Samuel, Der erste Lehrmeister der Kinder oder Vereins-Fibel als Lehr- und Lesebuch der hebräischen Unterrichtsgegenstände für das 1. und 2. Schuljahr. 2. (verbesserte) Auflage. Prag, bei S. W. Pascheles. Geb. 20 kr.

Limude Schaäschuim. Praktischer Lehrgang zur Erlernung der hebräischen Sprache als Vorbereitung zum Bibelunterrichte. Herausgegeben vom mährisch-schlesischen israelitischen Lehrerverein. 3. (vermehrte) Auflage. Pressburg. 22 kr.

Ottenfeld Marcus, Hebräische Fibel für das 1. Schuljahr. Prag, 1895. Jakob B. Brandeis. Preis, kartoniert 32 h.

Pick Moses, Hebräische Fibel. 13. (vermehrte und durchaus verbesserte) Auflage. Prag, bei Jakob Pascheles. Gebunden 16 kr.

Hebräische Fibel für Blinde. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 4 K.

II. Lehrmittel.

Zum Anschauungsunterricht.

Anschauungsunterricht in Bildern. Schulausgabe, bestehend aus 86 kolorierten Tafeln. Prag. 1.—24. (verbesserte) Auflage. Tempsky. 13 K 32 h.

Názorné vyučování v obrazích (Dasselbe Werk in böhmischer Ausgabe). Jüngste 24., verbesserte Ausgabe. Preis der Sammlung, kartoniert, 13 K 32 h, aufgespannt, lackiert und zum Aufhängen montiert, 28 K.

— — Dasselbe Werk in polnischer Ausgabe.

Doležal Leopold, Obrazy zeměpisné ku četbě článků čítanek pro školy obecné a měšťanské. 1. Habsburk, 2. Vyšehrad, 3. Zvíkov, 4. Mělník, 5. Příbram, 6. První křesťanský chrám na Levém Hradci, 7. Bezděz, 8. Milešovka, 9. Památný Říp u Roudnice, 10. Sněžka, 11. Prameny Labe, 12. Vodopád Labský, 13. Černé jezero na Šumavě, 14. Svatojanské proudy, 15. Pláchnutí českých granátů v Třebenicku, 16. Rožnov s Radhoštěm, 17. Valaši v okolí rožnovském, 18. Propast Macocha. Selbstverlag. Preis eines Bildes 70 h.

— — Obrazy zeměpisné kolorované ku četbě článků čítanek pro školy obecné a měšťanské. 1. První křesťanský chrám na Levém Hradci, 2. Habsburk, 3. Památný Říp u Roudnice, 4. Mělník, 5. Vyšehrad, 6. Příbram. 7. Bezděz, 8. Milešovka, 9. Prameny Labe, 10. Vodopád Labský, 11. Sněžka, 12. Svatojanské proudy, 13. Pláchnutí českých granátů v Třebenicku, 14. Rožnov s Radhoštěm, 15. Valaši v okolí rožnovském, 16. Propast Macocha. Selbstverlag. Preis eines Bildes 1 K 10 h.

— — Obrazy zeměpisné kolorované ku četbě článků čítanek pro školy obecné a měšťanské. 1. Vznik Vltavy, 2. Vtok Vltavy do Labe, 3. Prales na Šumavě, 4. Slatiny na Šumavě, 5. Černé jezero na Šumavě, 6. Skály Adersbašské (Homole cukrová), 7. Skály Adersbašské (Starosta), 8. Skály Teplické (Divadlo), 9. Karlův Týn, 10. Zvíkov, 11. Brno, 12. Březové Hory, 13. Tábor, 14. Salašnictví pod Pradědem, 15. Rybolov na Rožmberku, 16. Vrchní dolování uhlí u Duchcova. Selbstverlag. Preis eines Bildes 1 K 20 h.

— — Obrazy zeměpisné ku četbě článků čítanek pro školy obecné a měšťanské: 1. Vznik Vltavy, 2. Vtok Vltavy do Labe, 3. Prales na Šumavě, 4. Slatiny na Šumavě, 5. Skály Adersbašské (Homole cukrová), 6. Skály Adersbašské (Starosta), 7. Skály Teplické (Divadlo), 8. Karlův Týn, 9. Salašnictví pod pradědem, 10. Brno, 11. Březové Hory, 12. Tábor, 13. Rybolov na Rožmberku, 14. Dolování uhlí u Duchcova, 15. Javor, 16. Hora Třístoličná, 17. Hluboká, 18. Děčín, 19. Budějovice, 20. Pomník Marie Teresie ve Vídni, 21. Císařský hrad ve Vídni, 22. Schönbrunn, 23. Císařská zahrada v Schönbrunně, 24. Mořské Oko v Tatrách. Selbstverlag. Preis eines Bildes 70 h.

— — Obrazy dějepisné kolorované ku četbě článků pro školy obecné a měšťanské. 1. Blahosklonnost. 2. Josef II. u Slavíkovic. 3. Rostislav vítá sv. věrozvěsty, 4. Korunovace Karla IV. Selbstverlag. Preis eines Bildes 2 K 20 h.

Georgi-Hirt, Anschauungsbilder der vier Jahreszeiten. Wien. A. Müller-Fröbelhaus. Preis. roh 24 K, auf Leinwand mit Stäben 40 K. (M. Z. 6077 ex 1907.)

Handwerkerbilder. I. Maurer, II. Tischler, III. Schuhmacher, IV. Schneider, V. Bäcker. VI. Schmied. VII. Böttcher. VIII. Klempner, IX. Töpfer. A. Pichlers Witwe und Sohn. Wien und Leipzig. Preis eines jeden Bildes, roh, unaufgespannt 1 K 80 h, aufgespannt auf starkem Lederpapier 2 K, aufgespannt auf starkem Lederpapier mit Leinwandrand und Ösen 2 K 20 h.

Hölzels Wandbilder für den Anschauungs- und Sprachunterricht. Wien. Ed. Hölzel.
Blatt 1—4: Die vier Jahreszeiten. 5. Das Innere eines Bauernhofes. 6. Das Gebirge. 7. Der Wald. 8. Die Großstadt. 9. Paris. 10. London. 11. Wien (2. Auflage). 12. Prag. 14. Der Hafen. 15. Der Hausbau. 16. Das Berg- und Hüttenwerk. 17. Berlin. 18. Rom.
Preis der Blätter 1—8, 14 und 15: mit Leinwandfassung und Ösen 5 K — h,
auf Leinwand gespannt 6 K 60 h,
auf Leinwand gespannt mit Stäben 8 K 60 h.
Preis der Bilder 9, 10 und 12: beziehungsweise 6 K, 7 K 60 h und 9 K 60 h.
Preis des Bildes 16: beziehungsweise 8 K, 10 K 50 h und 13 K 50 h.
Preis der Bilder 11, 17 und 18: beziehungsweise 8 K 20 h, 9 K 80 h und 11 K 80 h.
— — IV. Serie dieser Wandbilder. Nach den Originalvorlagen des akademischen Malers Adolf Kaufmann in 14fachem Farbendruck ausgeführt.
14. Blatt: Der Hafen, — 15. Blatt: Der Hausbau, — 16. Blatt: Das Berg- und Hüttenwerk (Doppelbild). — 17. Blatt: Berlin.
— — V. Serie. 18. Blatt: Rom.
Preis jedes der Bilder 14 und 15 mit Leinwandfassung und Ösen 5 K — h,
auf Leinwand gespannt 6 K 60 h,
auf Leinwand gespannt, mit Stäben 8 K 60 h.
Preis des Doppelbildes 16: beziehungsweise 8.—, — 10·50, — 13·50 K.
Preis der Bilder 17 und 18: beziehungsweise 8·20, — 9·80, — 11·80 K.

Hölzelovy Nástěnné obrazy pro vyučování názorné a mluvnické. (Dasselbe Werk in böhmischer Ausgabe.) Wien. Ed. Hölzel. Preis wie oben.

Janskýs Wandbilder für den Anschauungsunterricht. 4 Liefrgn. zu 5 Bildern. Verlag von K. Janský in Tabor. Preis einer Lieferung 6 K, einer einzelnen Tafel 1 K 40 h.

Závěsné obrazy k vyučování názornému. (Dasselbe Werk in böhmischer Ausgabe.) 4 Lieferungen zu 5 Bildern. Verlag K. Janský in Tabor. Preis einer Lieferung 6 K, einer einzelnen Tafel 1 K 40 h.

Kobrovy Nástěnné tabule k názornému vyučování. 1. Jaro, 2. Léto, 3. Podzim, 4. Zima, 5. Louka a voda, 6. Les. Prag. I. L. Kober. Preis per Bild 3 K 60 h, auf Lederpapier gespannt 4 K 20 h, auf Leinwand gespannt mit Leisten 5 K 50 h.

Lehmann Ad., Technologische Wandtafel: Webstuhl. Wien, bei A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis 2 K 40 h.

Lehmann-Leutemann, Zoologischer Atlas, 45 Tafeln, je 6 Tafeln 5 fl. 40 kr. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.
— — Tierbilder, 18 Tafeln, Preis wie oben. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.

Meinholds Anschauungsbilder. Wien, A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis eines Bildes aufgespannt auf Lederpapier 2 K 20 h. 1. Frühling: Auf dem Felde. 2. Sommer: Heuernte. 3. Herbst: Im Bauernhofe. 6. Frühling: Im Walde. 7. Frühling: Im Garten. 8. Mühle: (Wiese) Im Frühling. 9. Mühle: Im Winter. 10. Herbst: Weinlese. 11. Sommer: Ernte.

Pfeiffer Wilh., Bilder für den Anschauungsunterricht aus den Hey-Speckter'schen 50 Fabeln mit begleitendem Texte. Herausgegeben von Dr. C. Kehr. I. Lieferung: 1. Rabe, 2. Möpschen und Spitzchen, 3. Storch. II. Lieferung: 4. Pferd und Sperling, 5. Wandersmann und Lerche, 6. Vogel. III. Lieferung. 7. Hündchen und Böckchen, 8. Bär, 9. Fuchs und Ente. IV. Lieferung: 10. Hähne, 11. Kätzchen, 12. Fischlein. 2. Auflage. Gotha. Friedrich Andreas Perthes. Preis für das einzelne Bild 2 Mk. 40 Pf., Preis per Lieferung 6 Mk.

Pfeiffer Wilh., Die Fortsetzung desselben Werkes. V. Lieferung: 13. Schwan, 14. Mäuschen, 15. Vögel und Eule. VI. Lieferung: 16. Pferd und Füllen, 17. Hund und Kinder. 18. Kind und Ochse. VII. Lieferung: 19. Gänschen. 20. Löwe und Hund, 21. Rehe. VIII. Lieferung: 22. Vogel am Fenster, 23. Hirsch, 24. Hund und Igel. Preis per Lieferung 7 K 20 h, für das einzelne Bild 2 K 88 h.

Pokorný Franz und Schermaul Jenny, Obrazy rostlin k názornému vyučování. VII. Serie mit 3 Bildern (Apfelbaum und Rübe, letztere auf 2 Tafeln). W. Neubert. Smíchov. Preis eines jeden Blattes 80 kr.

Schweißinger, Die vier Jahreszeiten. Wandtafeln in Farbendruck. 4 Blatt. Wien, 1893. A. Pichlers Witwe u. Sohn. Unterklebt u. berändert zusammen 7 K, einzeln 2 K.

Tomšič I., Nazorni nauk za slovensko mladost (Anschauungsunterricht mit slovenischen Erklärungen.) Laibach 1872. Giontini. 7 K.

Tomšič Ivan und Novák, Dr. Johann, Obrazy k názornému vyučování. Prag, 1892. J. L. Kober. Gebunden 7 K.

Werkzeugtafeln für: I. Tischler, II. Schuhmacher und Schneider, III. Bäcker, IV. Schmiede. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis jedes Bildes unaufgespannt 1 K, aufgespannt auf starkem Lederpapier 1 K 20 h, aufgespannt auf Lederpapier mit Leinwandrand und Ösen versehen 1 K 40 h.

Wilkes Bilder-Tafeln für den Anschauungsunterricht. (Ausgabe für Österreich.) Wien, bei A. Pichlers Witwe und Sohn. 16 Tafeln. 9 K 60 h.

Winkelmanns Bilder für den Anschauungs- und Sprachunterricht. A. Pichlers Witwe und Sohn. 1. Bild: Der Frühling; der Mensch unter den Haustieren; 2. Bild: Der Wald; 3. Bild: Sommer-Ernte; 4. Bild: Herbst-Ernte; 5. Bild: Winter; 6. Bild: Menschenverkehr; 7. Bild: Der Garten; 8. Bild: Gebirgslandschaft. Preis eines unaufgespannten Bildes 1 fl. 80 kr.

Zum Unterrichte in Religion.

Furrer, D. K., Wandbilder aus Palästina. 5 Tafeln. A. Pichlers Witwe und Sohn. Wien. Preis einer Tafel 7 K 50 h.

Heinemann J., Bilderbibel. 40 kolorierte Darstellungen der wichtigsten Begebenheiten des alten und neuen Testaments. Mit einer Textbeilage. Kurze biblische Geschichte von Dr. J. Schuster. Neue Ausgabe, auf größerem Papierformat (44 auf 50 *cm*), mit neuem, schönem Kolorit. Herder'sche Verlagshandlung zu Freiburg im Breisgau. Zu beziehen durch B. Herder, Verlag, Buch- und Kunsthandlung, Wien, I., Wollzeile 33. Preise der Bilderbibel, 40 Blätter:

			koloriert und lackiert
Roh koloriert	18 K 40 h,	koloriert und lackiert	20 K 88 h.
In Halbleinwandmappe . .	19 „ 70 „	„ „ „	22 „ 18 „
In Eichenholzrahmen zum Vorzeigen, Aufhängen und Aufbewahren, koloriert .	25 „ 20 „	„ „ „	27 „ 68 „
Aufgezogen auf 20 Deckel .	31 „ 60 „	„ „ „	34 „ 08 „
„ „ 40 „ .	41 „ 10 „	„ „ „	43 „ 58 „

Diese Preise verstehen sich bei Franko-Lieferung mit Verpackung. Diese Bilderbibel wurde als Lehrmittel zum Gebrauche beim katholischen Religionsunterrichte an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen im Sprengel der Erzdiözesen Prag und Salzburg und der Diözese Leitmeritz für zulässig erklärt (Min.-Erl. vom 14. Jänner 1901, Z. 36.458 ex 1900, Vdgsbl. 1901, Seite 32, und vom 11. März 1899, Z. 26.327 ex 1898, Vdgsbl. 1899, Seite 133).

Biblische Bilder nach Originalzeichnungen von Ernst Pessler, 32 Blatt auf weißem Karton in Mappe oder auf starke Deckel gespannt zum Aufhängen 24 K. 1 Bild, aufgespannt 1 K. Verlag von Ed. Hölzel in Wien.

Biblické obrazy Starého i Nového zákona dle původních kreseb Arnošta Pesslera. (Dasselbe Werk in böhmischer Sprache.) Eben zum gleichen Preise.

Janeček P. J. und **Holub** F. A., Obrazy ze Svaté země. Prag 1900. Selbstverlag. Preis 10 K in Schwarzdruck, 20 K in Farbendruck.

Reukauf, Dr. A., Neue Biblische Wandbilder. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis eines Bildes unaufgezogen 2 K 40 h, unterklebt und berändert 2 K 75 h. Nr. 2: Der verlorene Sohn. Nr. 4: Der barmherzige Samariter. Nr. 5: Der reiche Mann. (M. Z. 27321 ex 1908.)

Preuschen, Dr. Erwin, Palästina-Bilder. Anschauungsmittel für den Unterricht in der Biblischen Geschichte. Serie I. 6 Bilder. Wien. A. Müller-Fröblhaus. Preis, in Mappe mit Text 7 M. 50 Pfg., aufgezogen auf Karton mit Ösen 10 M.

Swoboda, Dr. Heinrich, Wandtafeln zum Gebrauche bei dem Religionsunterrichte an den allgemeinen Volks- und Bürgerschulen. 25 Blätter. Preis, unaufgespannt 30 K, auf Pappe gespannt in Mappe 54 K 50 h, auf Leinwand gespannt in Mappe 57 K. Verlag Heinrich Kirsch, Wien.

— — Böhmische Ausgabe. In Kommission bei C. Janský in Tabor. Preis, 12 Blatt unaufgespannt 10 K, aufgespannt 16 K.

Der Tempel zur Zeit Christi. Eigentum und Verlag von Adolf Eberhardt in Warmbrunn, Preuß.-Schlesien. Preis (samt einer Beigabe „Plan von Jerusalem") 6 K.

Zum Unterrichte im Lesen, in der Sprachlehre und im Schreiben.

Vogl J., 3 Kurrent-Schrägschrifttafeln (Schrift weiß auf schwarzem Grund) im Ausmaße von 97×72 1/2 *cm*. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 1 K.

Wandtafeln mit dem deutschen und lateinischen Alphabet in Steilschrift. 4 Blätter. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 90 h.

Kurrentschrägschrifttafeln (3 Blatt, weiße Schrift auf schwarzem Grunde) im Ausmaße von 85×120 *cm*. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, unaufgezogen für je ein Exemplar 1 K 20 h, der einzelnen Tafeln 40 h.

Lateinschrägschrifttafeln (3 Blatt, weiße Schrift auf schwarzem Grunde) im Ausmaße von 85×120 *cm*. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, unaufgezogen für je ein Exemplar 1 K 20 h, der einzelnen Tafeln 40 h.

Bayr Em., Schriftformen für die deutsche und lateinische Steilschrift. 10 Blätter Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 50 h.

Schreibvorlagen für die Kurrent- und Lateinschrägschrift. 16 Blätter. Ebenda. 70 h.

Ambros Josef, Wandfibel. 2. Auflage. 30. Blatt. Wien, 1903. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, unaufgespannt in Mappe 8 K, auf Papier gespannt mit Leinwandschutzrand und Ösen 20 K, auf 15 Deckel gespannt (doppelseitig) 20 K.

Fellner Alois, Wandfibel. Im Anschlusse an die Fibel nach der analytisch-synthetischen Lesemethode von Frühwirth und Fellner. 31 Blätter. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, in Mappe 10 K.

Fiedlers Wandtafeln zu Reinelts Fibel. 40 Tafeln im Formate 80 : 100 *cm*. Verlag von F. Tempsky in Wien. Preis, unaufgespannt 6 fl.

Hoffmann Friedrich, Vier Wandtafeln für Sprachlehre: I. Subjekt und Prädikat, II. Beifügung und Ergänzung, III. Umstand, IV. Abänderung. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis per Tafel: unaufgespannt 30 h, auf Pappendeckel mit Leinwandstreifen und Ösen 72 h, auf Kanevas mit Ösen 95 h, auf Leinwand mit Ösen 1 K 10 h.

Mann Josef, Wandfibel zur Schrägschriftfibel von Dr. Karl Kummer, Franz Branky und Raimund Hofbauer, enthaltend 27 Tafeln Druckschrift in Fraktur und Antiqua. Im Ausmaße von 85×120 *cm*. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1900. Preis der ganzen Wandfibel 7 K, eines einzelnen Blattes 30 h.

Selber E., Wandfibel in 42 Blättern à 1½ Bogen. Verlag von G. Freytag und Berndt in Wien. Roh in Umschlag 22 K, einzelne Blätter 70 h, aufgezogen auf Deckel 43 K, einzelne Blätter 1 K 40 h.

Schreiblese-Wandtafeln. 18 Blätter. Wien, bei F. Tempsky. 8 K.

Wandtafel des großen und kleinen kroatischen Alphabets in Druckschrift. 2 Blätter. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1 K.

Wandtafel des großen und kleinen serbischen Alphabets in Druckschrift. 2 Blätter. Ebenda. 1 K.

Slovenische Wandfibel in 12 Tafeln. K. k. Schulbücher-Verlag. Ungebunden 2 K 80 h, gebunden 4 K 80 h.

Slovenische Wandfibel. (Slovenski stenski abecednik s slikami.) 25 Tafeln. Založila Ig. pl. Kleinmayr und Ferd. Bamberg v Ljubljani. Preis, ungebunden 5 K.

Hebräische Wandfibel von R. Fuchs. In 15 Tafeln. Selbstverlag. Ungebunden 2 K 60 h, gebunden 4 K 80 h.

Werner Ladislav (Oberlehrer in Prag-Lieben), Tabulky tiskového písma. Selbstverlag. 16 Tafeln. Preis 10 K.

Wichtrei Franz, Wandtafeln. Wien. F. Tempsky.

I.	Serie.	Die kleinen Druckbuchstaben.	19 Tafeln.	Preis	8 K;
II.	„	Die großen Druckbuchstaben.	15 „	„	7 K;
III.	„	Lateindruck.	13 „	„	6 K;
IV.	„	Zifferblatt.	1 Tafel.	„	1 K.

Zum Unterrichte in Geographie und Geschichte.

Adrian Karl, Schulwandkarte des Herzogtums Salzburg im Maßstabe 1:100.000. Wien. G. Freytag und Berndt. Preis, roh 18 K, aufgezogen auf Leinwand, in Mappe oder mit Stäben 22 K.

Baldamus, Zur Geschichte der Völkerwanderung.

— — Zur deutschen Geschichte von 1125 bis 1273.

— — Zur Geschichte des XVII. Jahrhunderts in weltgeschichtlichem Zusammenhange.

— — Zur Geschichte des XVIII. Jahrhunderts in weltgeschichtlichem Zusammenhange.

Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis jeder Karte, auf Leinwand mit Stäben 26 K 40 h. (M. Z. 24337 ex 1908.)

Bamberg Karl (Weimar), Wandkarte von Asien. In 16 Blättern. *a)* Politische Ausgabe. *b)* Physikalische Ausgabe. Preis. unaufgespannt 9 fl., auf Leinwand in Mappe 12 fl., auf Leinwand mit Stäben 13 fl. 20 kr.

Bamberg Karl (Weimar), Wandkarte von Nordamerika. In 16 Blättern. *a)* Politische Ausgabe, *b)* Physikalische Ausgabe. Preis, unaufgespannt 7 fl. 20 kr., auf Leinwand in Mappe 9 fl. 90 kr., auf Leinwand mit Stäben 10 fl. 80 kr.

— — Wandkarte von Südamerika. In 12 Blättern. *a)* Politische Ausgabe. *b)* Physikalische Ausgabe. Preis, unaufgespannt 7 fl. 20 kr., auf Leinwand in Mappe 9 fl. 90 kr., auf Leinwand mit Stäben 10 fl. 80 kr.

— — Wandkarte von Australien. In 9 Blättern. Physikalische und politische Darstellung vereinigt. Preis, unaufgespannt 5 fl. 40 kr., auf Leinwand in Mappe 7 fl. 50 kr., auf Leinwand mit Stäben 8 fl. 40 kr. — Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn in Wien.

— — Schulwandkarten für einfache Schulverhältnisse, und zwar: 1) Östliche Halbkugel, 2) Westliche Halbkugel und 3) Europa. — Physikalische und politische Darstellung vereinigt. Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn in Wien. — Preis jeder Karte, unaufgespannt K 13·20, auf Leinwand in Mappe K 18·—, auf Leinwand mit Stäben K 19·80.

Bambergs Schulwandkarte von Afrika. Umgearbeitet von Franz Bamberg. Maßstab 1 : 6,300.000. 2., verbesserte Auflage. Berlin. Karl Chun (Bernh. Fahrig). Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. A. Physikalische, B. Politische Ausgabe. Preis jeder Ausgabe, unaufgespannt 15 K 60 h, auf Leinwand in Mappe 22 K 20 h, auf Leinwand mit Stäben 24 K. (M. Z. 9157 ex 1907.)

— Schulwandkarte von Deutschland, dem angrenzenden Österreich und der Schweiz. Maßstab 1 : 750.000. Derselbe Verlag. A. Physikalische, B. Politische Ausgabe. Preis jeder Ausgabe 14 K 40 h, beziehungsweise 19 K 90 h und 21 K 60 h. (M. Z. 9157 ex 1907.)

Baur C. F., Österreichisch-ungarische Monarchie (Wandkarte). Wien, Ed. Hölzel. Auf Leinwand 7 fl.

— — Orohydrographische Wandkarte von Österreich-Ungarn. Wien, Ed. Hölzel. Auf Leinwand gespannt, in Mappe 6 fl.

— — Austryacko-węgierska Monarchia. (Wandkarte der österr.-ungar. Monarchie mit polnischer Nomenklatur.) Wien, Ed. Hölzel. Auf Leinwand in Mappe 9 fl.

— — Visecí mapa rakousko-uherského mocnářství. (Wandkarte der österr.-ungarischen Monarchie mit böhmischer Nomenklatur.) Wien, bei Ed. Hölzel. 7 fl.

— — Austro-ugarska monarhija. (Wandkarte der österr.-ungar. Monarchie mit kroatischer Nomenklatur.) Agram, Hartmann. Auf Leinwand gespannt 9 fl.

— — La Monarchia Austro-Ungarica. Nuova Edizione interemente rifatta a cura del Dr. Mich. Stenta. Maßstab 1 : 800.000. Wien, Ed. Hölzel. Auf Leinwand gespannt, in Mappe 18 K, mit Stäben 20 K. (M. Z. 5680 ex 1908.)

— — Schulwandkarte vom Königreiche Böhmen. Nach Zdeněks Situationsentwurf und Dr. Kořistkas Höhenschichtenkarte. Wien, bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand 3 fl.

— — Schulwandkarte des Herzogtums Salzburg. Wien, bei Ed. Hölzel. In Mappe 3 fl. 50 kr.

— — Schulwandkarte des Herzogtums Krain (mit deutscher und slovenischer Nomenklatur). Wien, bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand 8 fl.

Bečka Karel, Zeměpisný atlas pro jedno-, dvou- a trojtřídné školy obecné. Preis, gebunden 1 K 20 h, der einzelnen Karten Nr. 1, 3—7 je 20 h, Nr. 2 zu 12 h. Wien. Freytag und Berndt.

Bečka Karl und **Rothaug** Johann Georg, Pražský národní atlas. Wien, 1898. Freytag und Berndt. Preis der einzelnen Karten: Nr. 1 und 5 à 12 h, Nr. 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9 und 10 à 20 h.

Berger Johann, Schulwandkarte von Kärnten. Maßstab 1:100.000. Klagenfurt. Jos. Leon sen. Preis, auf Leinwand in Mappe 26 K, auf Leinwand mit Stäben 28 K.

Berghaus H., Physikalische Wandkarte der Erde in Merkators Projektion; bei Perthes. 8 fl. 40 kr.

Bildnisse deutscher Dichter (Goethe, Grillparzer, Herder, Klopstock, Körner, Lenau, Lessing, Schiller, Uhland, Wieland). Wien, A. Pichlers Witwe und Sohn. Ein einzelnes Bild 50 h, alle 10 Bilder in Mappe 4 K 50 h. (M. Z. 169 ex 1907.)

Brunclík J., Atlas zeměpisný pro školy měšťanské. Prag-Smichow, 1904. V. Neubert. Preis 2 K 50 h.

Cicalek Dr. Theodor und **Rothaug** J. G. Kolonial- und Weltverkehrskarte. Maßstab am Äquator 1 : 25,000.000 Wien. G. Freytag und Berndt. Preis roh in 6 Blättern 22 K, auf Leinwand mit Mappe oder mit Stäben 27 K.

Cora Guido, Mappamondo fisico-politico. Maßstab 1 : 8,000.000. Preis, unaufgezogen 9 K 60 h, auf Leinwand in Mappe 16 K, auf Leinwand mit Stäben 18 K.

— — Europa a base fisica. Maßstab 1 : 3,500.000. Preis, unaufgespannt 9 K 60 h, auf Leinwand in Mappe 16 K, auf Leinwand mit Stäben 18 K.

— — America Nord fisica e politica. Maßstab 1 : 8,000.000. Preis, unaufgezogen 9 K 60 h, auf Leinwand in Mappe 14 K, auf Leinwand mit Stäben 16 K.

— — America Sud a base fisica. Maßstab 1 : 8,000.000. Preis, unaufgezogen 9 K 60 h, auf Leinwand in Mappe 14 K, auf Leinwand mit Stäben 16 K.

— — Asia fisica e politica. Maßstab 1 : 8,000.000. Preis, unaufgezogen 12 K, auf Leinwand in Mappe 18 K, auf Leinwand mit Stäben 20 K.

— — Africa a base fisica. Maßstab 1 : 8,000.000, Preis, unaufgezogen 9 K 60 h, auf Leinwand in Mappe 14 K, auf Leiwand mit Stäben 16 K.
Turin, G. B. Paravia (für Österreich-Ungarn in Wien bei A. Pichlers Witwe und Sohn).

Czörnig Karl, Freiherr von, Ethnographische Karte der österreichisch-ungarischen Monarchie. Wien. K. k. Hof- und Staatsdruckerei. 15 fl.

Diagram soustav a pásem horských v říši rakousko-uherské. Sestavil Č. Semerád. Prag. J. R. Vilímek. Preis 1 fl.

Doležal A., Schulwandkarte der österreichisch-ungarischen Monarchie. Gotha und Wien. 2. Auflage. Perthes. 7 fl. 50 kr.

— — Galicya i Lodomeriya z wielkiem księstwem krakowskiem i księstwem Bukowiny. (Wandkarte von Galizien und Bukowina mit polnischer Nomenklatur.) Wien, bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand in Mappe 9 fl.

Erras Karl, Schulwandkarte des Küstenlandes. Italienische und slovenische Ausgabe. Im Selbstverlage des Verfassers in Triest. Preis eines Exemplares unaufgezogen 4 fl. 75 kr.

Der **Erzberg**. Farbendruck nach einem Entwurfe des Malers A. Heilmann. Herausgegeben von der Gesellschaft „Lehrmittel-Zentrale", Wien, I., Werdertorgasse 6. Lithographie, Druck und Verlag der Buch- und Kunstdruckerei „Steyrermühl", Wien. Preis des Bildes 1 K.

Fees Theodor, Hypsometrische Schulwandkarte von Steiermark. 6 Blatt. Maßstab 1 : 15.000. Preis, auf Leinwand gespannt in Umschlag 7 fl. 50 kr., auf Leinwand gespannt mit Stäben 8 fl. 50 kr.

Fees Theodor und **Commenda** H., Schulwandkarte von Oberösterreich und Salzburg. Wien, bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand gespannt in Mappe 6 fl. 50 kr.

— — Schul-Handkarte von Oberösterreich und Salzburg. Maßstab 1 : 800.000. Preis 10 kr.

Felkl J. F. und Sohn, Erdglobus. Durchmesser 8" = 21 *cm*. (Bezeichnung B. Nr. 5.) Prag. 5 fl. 30 kr.

— — Durchmesser 8" = 21 *cm*. (Bezeichnung A. Nr. 5.) 12 fl. 60 kr.

— — Zeměkoule, kreslil Otto Delitsch, sestavil J. Řehák. Preis bei einfachem Gestell 10 fl. (Durchmesser 32 *cm*). Tellurium 15 fl., Planetarium 30 fl.

— — in Rostok bei Prag, *a)* Zerlegbarer Globus Nr. 5, Durchmesser 22 *cm*. In deutscher und böhmischer Ausgabe. Preis 17 K.

b) Kombinierter Erd- und Himmelsglobus Nr. 5, Durchmesser 22 *cm*. In deutscher und böhmischer Ausgabe. Preis 20 K.

Fischer Eduard, Schulwandkarte des Herzogtumes Bukowina, im Maße 1 : 150.000. Czernowitz 1897. H. Pardini. Preis 4 fl. 50 kr., auf Leinwand gespannt in Mappe 6 fl. Diese Wandkarte ist auch in ruthenischer und in rumänischer Ausgabe erschienen.

Franić Drag., Australija, Polynesija. Maßstab 1 : 12,250.000. Agram. Hartmann'sche Verlagsbuchhandlung (Kugli und Deutsch). Preis, aufgespannt 8 fl.

Frumar Adolf, Obrazy k vyučování zeměpisnému a dějepisnému ve školách obecných a měšťanských. Heft I. Bild 1: Libuša und Přemysl. Bild 2: Kloster Břevnov. Bild 3: Altstädter Brückenturm und Denkmal Karls IV. Bild 4: Altstädter Uhr. Bild 5: Denkmal Kaiser Josefs II. bei Slavikowitz. Prag. Bursík und Kohout. Preis des Heftes samt Text und Verpackung 5 K.

Gavazzi, Dr. Artur, Sjeverna Amerika. Maßstab 1 : 7,000.000. Agram. Hartmann'sche Verlagsbuchhandlung (Kugli und Deutsch). Preis, aufgesp. 10 fl.

— — Južna Amerika. Maßstab 1 : 5,200.000. Agram. Hartmann'sche Verlagsbuchhandlung (Kugli und Deutsch). Preis, aufgespannt 10 fl.

Geistbeck, Dr. Alois und **Engleder** Franz, Geographische Typenbilder samt Text zu den Wandbildern von Dr. Alois Geistbeck. Augsburg. Verlag A. Müller-Fröbelhaus. Dresden. Preis, aufgezogen auf Papier mit Leinwand und Ösen à 1 fl. 50 kr.

Geographische Charakterbilder aus Österreich: Gmunden, Urwald, Kerkafälle, Prag, Semmering, Dachsteingletscher, der Hafen von Triest, Burg Karlstein, Innsbruck von Norden, Salzburg vom Kapuzinerberge, Gollinger Wasserfall, Liechtensteinklamm, das Donautal mit der Ruine Aggstein. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis eines Bildes, auf starkes Papier gespannt, mit Leinwandstreifen versehen 3 K.

Gerster J. S., Kleine Karte von Vorarlberg. Rorschach. J. S. Gerster. Preis 20 h.

Glavne oblike zemeljskega površja. (Hauptformen der Erdoberfläche.) Laibach. Ig. v. Kleinmayr und Ferd. Bamberg. Preis 2 fl. 50 kr.; auf Leinwand aufgezogen, mit Ösen zum Aufhängen 3 fl. 50 kr., auf Leinwand mit Stäben zum Aufhängen 4 fl.

Grandi quadri storici. 14 Wandtafeln aus der griechischen und römischen Geschichte im Formate 1·03 *m* × 0·73 *m*. Trient. G. B. Monauni. Preis einer Tafel unaufgespannt 1 K 50 h, aufgespannt auf Leinwand oder Karton 2 K 85 h, auf Leinwand mit Stäben 3 K 50 h.

Haardt Vinzenz v., Geographischer Atlas für Volksschulen. In 12 Karten. Wien, bei Ed. Hölzel. Preis 40 kr.

— — Geographischer Atlas für die Volksschulen. Wien, bei Ed. Hölzel.

Ausgabe für Niederösterreich,
„ „ Steiermark,
„ „ Kärnten,
„ „ Krain,
„ „ Küstenland,
„ „ Salzburg,
„ „ Oberösterreich,
„ „ Böhmen,
„ „ Mähren,
„ „ Schlesien,
„ „ Tirol und Vorarlberg.

} Jeder dieser Atlanten in 2 Ausgaben.
Ausgabe I (7 Karten) 25 kr.;
„ II (14 Karten) 50 kr.

— — Geographischer Atlas für Bürgerschulen. I. Teil 40 kr.; II. Teil 45 kr.; III. Teil 40 kr. Wien, bei Ed. Hölzel. Vollständig in 30 Karten 1 fl. 20 kr.

— — Geographischer Atlas für die höheren Klassen der Volks- und Bürgerschulen. Wien, bei Ed. Hölzel.

Ausgabe für Niederösterreich,
„ „ Oberösterreich,
„ „ Salzburg,
„ „ Kärnten,
„ „ Krain,
„ „ Küstenland,
„ „ Steiermark,
„ „ Böhmen,
„ „ Mähren,
„ „ Schlesien,
„ „ Tirol und Vorarlberg.

} Jeder dieser Atlanten (28 Karten) 1 fl. 20 kr.

— — Atlas der österreichisch-ungarischen Monarchie für Volks- und Bürgerschulen. 13 Karten. Wien, bei Ed. Hölzel. Preis 50 kr.

— — Atlante geografico ad uso delle scuole popolari del Litorale (Trieste, Gorizia e Gradisca, Istria). Vienna, presso Ed. Hölzel.
Edizione I in 7 carte. Prezzo 30 soldi.
„ II in 14 carte. Prezzo 60 soldi.

— — Atlante geografico ad uso delle scuole popolari italiane del Tirolo.
Edizione I in 6 carta. Prezzo 30 soldi.
„ II in 13 carte. Prezzo 60 soldi. Vienna presso Ed. Hölzel.

— — Zeměpisný atlas pro obecné školy království českého. (Atlas für die Volksschulen im Königreiche Böhmen.) Bearbeitet von Jaroslav Zdeněk. Wien. Ed. Hölzel. Ausgabe I in 7 Karten, Preis 28 kr., Ausgabe II in 14 Karten, Preis 50 kr.

— — Zeměpisný atlas pro obecné školy markrabství moravského a vévodství slezského. (Atlas für die Volksschulen der Markgrafschaft Mähren und des Herzogtums Schlesien.) Bearbeitet von Jaroslav Zdeněk. Wien. Ed. Hölzel. Ausgabe I in 7 Karten, Preis 28 kr., Ausgabe II in 14 Karten, Preis 50 kr.

— — Schulwandkarte von Österreich-Ungarn.
I. Stumme Ausgabe.
II. Oro-hydrographische Ausgabe.
III. Politische Ausgabe. 4 Blätter. Maßstab 1 : 1,000.000. Wien. Ed. Hölzel.
Preis jeder Ausgabe unaufgespannt 3 fl. 50 kr., auf Leinwand 5 fl. 50 kr.

Haardt Vinzenz von, Wandkarte von Afrika nach Dr. J. Chavanne's physikalischer Wandkarte. 2. (vollständig neubearbeitete) Auflage. Wien, bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand in Mappe 5 fl., mit Stäben 6 fl.

— — Schulwandkarte von Asien. Nach Dr. J. Chavanne's physikalischer Wandkarte. Wien, bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand in Mappe 9 fl., mit Stäben 10 fl.

— — Wandkarte der Planigloben. Politische Ausgabe in 8 Blatt mit 2 Nebenkarten.
1. Die Nordpolar-Länder.
2. Die Südpolar-Länder.
Mittlerer Maßstab 1 : 20,000.000. Wien. Ed. Hölzel. Preis, auf Leinwand gespannt, in Mappe 8 fl., mit Stäben 9 fl.

— — Schulwandkarte von Palästina. Ausgabe für Volks- und Bürgerschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Wien, bei Ed. Hölzel. Maßstab 1 : 200.000. Preis für das aufgespannte Exemplar in Mappe 6 fl., für das aufgespannte Exemplar mit Stäben adjustiert 7 fl.

— — Schulwandkarte von Amerika. Wien, bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand in Mappe 6 fl. 50 kr., mit Stäben 7 fl. 50 kr.

— — Politische Schulwandkarte von Europa. Wien, bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand in Mappe 6 fl. 50 kr., mit Stäben 7 fl. 50 kr.

— — Oro-hydrographische Wandkarte von Europa. Wien, bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand in Mappe 6 fl. 50 kr., mit Stäben 7 fl. 50 kr.

— — Schulwandkarte von Australien uud Polynesien. Wien, bei Ed. Hölzel. Preis auf Leinwand gespannt in Mappe 7 fl. 50 kr., mit Stäben 8 fl. 50 kr.

— — Wandkarte der Alpen. Maßstab 1 : 600.000. II. Schulausgabe, aufgespannt in Mappe 12 fl.; III. Stumme Ausgabe, aufgespannt in Mappe 11 fl. Wien, bei Ed. Hölzel.

— — Die Alpen. Übersichtskarte im Maßstabe 1 : 2,000.000. Wien, bei Ed. Hölzel. Preis 24 kr.

— — Nastenski zemljevid Palestine za pouk v zgodbah sv. pisma starega i novega zakona. Za porabo v slovenskih šolah priredil prof. Fr. Orožen. (Wandkarte von Palästina, von V. v. Haardt, bearbeitet von Prof. Fr. Orožen.) Maßstab 1 : 200.000. Verlag von Ed. Hölzel in Wien.

— — Wandkarte von Europa. Ins Ruthenische übersetzt von Dr. M. Korduba. Maßstab 1 : 4,000.000. Wien. Ed. Hölzel. Auf Leinwand in Mappe 18 K, mit Stäben 20 K. (M. Z. 5134 ex 1907.)

— — Carta murale dell' Europa (Wandkarte von Europa mit italienischer Nomenklatur.) Wien, bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand in Mappe 7 fl. 50 kr., mit Stäben 8 fl. 50 kr.

— — Carta murale dei Planisferi. Edizione politica in 8 fogli. Scala media: 1 : 20,000.000. Wien. Ed. Hölzel. Preis, auf Leinwand gespannt in Mappe 18 K.

— — Stenski zemljevid Evrope. Za porabo v slovenskih šolah priredil. Fr. Orožen. Maßstab 1 : 4,000.000. Verlag von Ed. Hölzel in Wien. Preis, für das aufgespannte Exemplar in Mappe 7 fl. 50 kr., für das aufgespannte Exemplar mit Stäben adjustiert 8 fl. 50 kr.

— — Stenski zemljevid polut. Za porabo v slovenskih šolah priredil. Fr. Orožen. Maßstab 1 : 20,000.000. Verlag von Ed. Hölzel in Wien. Preis, auf Leinwand gespannt in Mappe 9 fl., auf Leinwand gespannt mit Stäben 10 fl.

Haardt Vinzenz v., Zemljepisni atlas. Za ljudske šole s slovenskim učnim jezikom. Priredil Fr. Orožen. Wien. Ed. Hölzel.
Izdanje I v 7 zemljevidih. Preis 60 h.
„ II „ 14 „ „ 1 K 40 h.

— — Monarhija austrijsko-ogerska. Za porabo v slovenskih šolah priredila Simon Rutar in Fr. Orožen. Maßstab 1 : 1,000.000. Verlag von Ed. Hölzel in Wien. Preis, auf Leinwand gespannt in Mappe 6 fl. 50 kr., auf Leinwand gespannt mit Stäben 7 fl. 50 kr.

Haardt-Gustawicz, Atlas geograficzny dla galicyjskich szkół ludowych pospolitych. (Atlas für die galizischen Volksschulen.) Wien, bei Ed. Hölzel. 15 Karten. Preis 60 kr.

Haardt-Jireček, *a)* Politische, *b)* Oro-hydrographische Schulwandkarte von Europa. Ausgabe mit böhmischer Nomenklatur. Wien, bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand in Mappe 6 fl. 50 kr., mit Stäben 7 fl. 50 kr.

— — Schulwandkarte von Amerika. Ausgabe mit böhmischer Nomenklatur. Wien, bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand in Mappe 7 fl. 50 kr., mit Stäben 8 fl. 50 kr.

Haardt-Zdeněk, Horopisná a vodopisná školní mapa říše rakousko-uherské. (Oro-hydrographische Wandkarte der österreichisch-ungarischen Monarchie.) Wien, bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand in Mappe 6 fl., mit Stäben 7 fl.

Handkarte des Landes Vorarlberg im Maßstabe 1 : 300.000. Wien. G. Freytag und Berndt. Verkaufspreis für Schüler 15 h.

Handtke F., Schulwandkarte von Australien. Glogau. K. Flemming. 3 fl.

Hartinger, Bilder aus der Geschichte für Schule und Haus. In Heften zu 4 Blättern. Heft I—III. Jede Lieferung 6 fl., jedes Blatt einzeln 2 fl.

Hauptformen der Erdoberfläche. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Unaufgezogen 1 fl. 80 kr., mit Leinwand-Schutzrand 2 fl. 25 kr., auf Leinwand mit Stäben 3 fl. 30 kr.

Heilmann A. und **Wollensack** A., Die hauptsächlichsten Formen der Erdoberfläche. I. Im Hochgebirge. II. An der Meeresküste. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Jedes Blatt auf Papier aufgespannt mit Leinwandrand und Ösen 3 K. (M. Z. 25700 ex 1908.)

Herrich A., Wandkarte des Weltverkehrs, Äquatorial-Maßstab 1 : 22,000.000. Karl Flemming in Glogau (für Bürgerschulen approbiert). Preis, kartoniert 7 fl. 50 kr., auf Leinwand 10 fl. 50 kr., mit Stäben 12 fl. 75 kr.

Hölzels Geographische Charakterbilder. 40 Bilder. Zum Unterrichtsgebrauche an Volks- und Bürgerschulen. Wien, bei Ed. Hölzel. Preis per Blatt, unaufgespannt 2 fl. 40 kr., auf starkem Deckel gespannt 3 fl.

— — Rassentypen des Menschen. Unter Mitwirkung von Regierungsrat F. Heger ausgewählt und bearbeitet von Dr. Franz Heiderich, gemalt von Friedrich Beck. Mit kurzem Begleittexte von Dr. Franz Heiderich. Wien 1903. Ed. Hölzel. Preis aller 4 Tafeln samt Text unaufgespannt in Umschlag 20 K, mit Metallsaumleisten zum Aufhängen 22 K, auf Leinwand gespannt mit Stäben 24 K.

Hölzlovy Plemenné typy lidské za pomocí vládního rady Fr. Hegra vybral a zpracoval prof. Dr. František Heiderich; maloval Bedřich Beck. Verlag und Preis wie bei der deutschen Ausgabe.

Hölzel, Erdglobus. Durchmesser 25 ½ *cm*. Maßstab 1 : 50,000.000. Preis samt Kistchen 8 fl. Wien, bei Ed. Hölzel.

Hölzel, Globo terrestre. Scala 1 : 50,000.000. Durchmesser 25¹/₂ *cm*. Wien. Eduard Hölzel. Preis eines Exemplares samt Kistchen 8 fl.

— — Wandkarte von Österreich - Ungarn für Volksschulen. Bearbeitet von A. E. Seibert. Maßstab 1 : 800.000. Größe: 221 : 156 *cm*. Preis, auf Leinwand gespannt mit Mappe 6 fl., auf Leinwand gespannt mit Stäben 7 fl. Wien. Verlag von Ed. Hölzel.

— — Rumänische, von Viktor Oliuschi bearbeitete Ausgabe der vorstehenden Wandkarte. Wien. Ed. Hölzel. Preis, auf Leinwand gespannt in Mappe 20 K, auf Leinwand gespannt mit Stäben 22 K.

— — Ruthenische, von Omeljan Popowicz bearbeitete Ausgabe der vorstehenden Wandkarte. Wien. Ed. Hölzel. Preis wie bei der rumänischen Ausgabe.

— — Schulwandkarte von Asien. Zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen. 2. Auflage. Vollkommen neu bearbeitet von Dr. Franz Heiderich. 6 Blatt in vielfachem Farbendruck. Maßstab 1 : 8,000.000. Preis, unaufgespannt 18 K, auf Leinwand gespannt, in Mappe 24 K, auf Leinwand gespannt, mit Stäben 26 K.

— — Schulwandkarte von Asien. Politische Ausgabe. Bearbeitet von Dr. Franz Heiderich. Maßstab, Ausstattung und Preise wie oben.

— — Schulwandkarte von Australien und Polynesien. Stiller Ozean. Bearbeitet von Dr. Franz Heiderich. Mollweide'sche flächentreue Projektion. 6 Blatt in 10fachem Farbendruck. Maßstab 1 : 10.000.000. Preis, unaufgespannt 20 K, auf Leinwand in Mappe 28 K, auf Leinwand mit Stäben 32 K.

Hölzlovo, zemeljsko oblo. Merilo 1 : 50,000.000. Wien. Ed. Hölzel. Preis, samt Schutzkistchen 16 K.

Hüttl Karl, Stand der Erde in der Ekliptik. (Entstehung der Jahreszeiten.) Wien. G. Freytag und Berndt. Preis, auf Leinwand in Mappe oder mit Stäben 16 K. (Dasselbe Lehrmittel auch in böhmischer Ausgabe zu gleichem Preise. M. Z. 5253 ex 1908.)

Janský Karl, Ústava a státní správa markrabství moravského. Diagramm. Tabor. Preis, auf Leinwand gespannt mit Stäben 1 fl. 50 kr.

Javůrek Friedrich, Schulwandkarte von Palästina. Perspektivisch dargestellt. Selbstverlag. In Kommission bei Fr. B. Škorpil, Prag VII. Lithographische Anstalt von W. Neubert, Smichow. Preis, unaufgespannt 9 K, auf Leinwand in Mappe 14 K, mit Stäben 15 K.

Kiepert Heinr., Politische Schulwandkarte von Asien. Berlin. D. Reimer. 7 fl. 50 kr.

— — Politische Schulwandkarte von Europa. Neue Ausgabe. Berlin. Reimer. Preis 5 fl. 40 kr., auf Leinwand in Mappe 10 fl. 65 kr.

— — Politische Wandkarte von Afrika. 3., berichtigte Auflage. Berlin. Reimer. Preis 4 fl. 60 kr., auf Leinwand in Mappe 9 fl. 30 kr.

— — Politische Schulwandkarte von Australien und Polynesien. Revision von R. Kiepert. Berlin. Reimer. Preis 7 fl. 20 kr., auf Leinwand in Mappe 12 fl. 45 kr.

— — Politische Wandkarte von Nordamerika. 5 Blätter 1 : 8,000.000. 4., berichtigte Auflage, neu bearbeitet von R. Kiepert. Berlin. Reimer. Preis, in Umschlag 4 fl. 20 kr., auf Leinwand in Mappe 7 fl. 50 kr., auf Leinwand mit Stäben 8 fl. 70 kr.

— — Politische Wandkarte von Südamerika. 4 Blätter 1 : 8,000.000. 4. Auflage, neu bearbeitet von R. Kiepert. Berlin. Reimer. Preis, in Umschlag 3 fl. 60 kr., auf Leinwand in Mappe 6 fl. 50 kr., auf Leinwand mit Stäben 7 fl. 70 kr.

Kintz Hans, Die Kronländer der österreichisch-ungarischen Monarchie. 18 Kartenskizzen (19 Tafeln) in Farben. Triest. Selbstverlag. Preis 14 K. Begleitheft für die Hand des Schülers samt Text 1 K.

— — Kartenskizze der österreichisch-ungarischen Monarchie mit den Hauptlinien der österreichischen und der ungarischen Eisenbahnen und Schiffahrtslinien. Maßstab 1 : 900.000. Triest. F. H. Schimpff. Preis, auf Leinwand mit Stäben 14 K.

— — Le province della Monarchia Austro-Ungarica. Testo con 19 schizzi geografici colorati. Edizione italiana ampliata a cura di Giovanni Gomiscig. Triest. F. H. Schimpff. Preis 1 K.

H. **Kintzovy** Korunní země říše rakousko-uherskéhé. 18 barevných náčrtu zeměpisných s tekstem. Upravil Klement David. Triest. F. H. Schimpff. In Kommission bei Kytka in Prag und bei Píša in Brünn. Preis 1 K 20 h. (M. Z. 44874 ex 1907.)

Kneidl Franz, Zeměpisný atlas pro školy obecné a měšťanské. Wien, 1903. Freytag und Berndt. Preis, gebunden 2 K 80 h.

Knaus, Zeměpisný atlas pro jedno- až pětitřídní české školy obecné. (Atlas für 1—5klassige Volksschulen mit 7 Karten.) Prag. Ant. Felkel. 2. u. 3. Auflage. 50 kr.

Kober Rudolf, Schulwandkarte des Herzogtums Schlesien. 1 : 100.000. Josef M. Thiel. Freudenthal. Unaufgespannt 4 fl. 50 kr.

— — Schul-Handkarte von Schlesien. Maßstab 1 : 500.000. Verlag von Ed. Hölzel in Wien. Preis 10 kr.

Kollarz Franz, Regenten Österreichs. In Holzschnitt ausgeführt von Friedrich Knofler sen. Begleitworte von Dr. Adalbert Hübl. 53 Abbildungen mit dem Reichswappen. Verlag von Johann Heindl. Wien. Ausgabe als Wandtafel auf Leinwand gespannt, mit Holzstäben 6 K 40 h.

Kolp August, Schulkarte von Tirol und Vorarlberg. Carta del Tirolo e Vorarlberg ad uso delle scuole. Maßstab 1 : 200.000. Verlag der Wagner'schen Universitäts-Buchhandlung. Innsbruck. Lithographische Anstalt von K. Redlich. Innsbruck, 1898. Preis, aufgezogen in Mappe 8 fl., aufgezogen mit Stäben 9 fl. 20 kr.

Kozenn B., Atlas der österreichisch-ungarischen Monarchie. Wien. Ed. Hölzel. 90 kr.

— — Geographischer Schulatlas für Bürgerschulen. 3. Aufl. Wien. Ed. Hölzel. 2 fl.

— — Höhenschichtenkarte v. Oberösterreich u. Salzburg. Wien. Ed. Hölzel. 40 kr.

— — Handkarte der österr.-ungar. Monarchie. Wien. Ed. Hölzel. 50 kr.

— — Wandkarte von Europa. Auf Leinwand in Mappe 5 fl.

— — Wandkarte der Planigloben. Ausgabe I. Wien. Ed. Hölzel. Auf Leinwand in Mappe 3 fl.

— — Wandkarte der Planigloben. Ausgabe II. Mit Mercators Projektion. Wien. Ed. Hölzel. Aufgespannt 4 fl.

— — Wandkarte von Kärnten. Wien. Hölzel. Auf Leinwand gespannt 3 fl. 50 kr.

— — Wandkarte von Niederösterreich. Wien. Verlag von Ed. Hölzel. 5 fl.

— — Wandkarte von Oberösterreich. Wien. Verlag von Ed. Hölzel. Auf Leinwand gespannt 4 fl.

— — Wandkarte von Palästina, aufgespannt 4 fl.

— — „ „ „ in böhmischer Sprache, aufgespannt 4 fl. 60 kr.

— — „ „ „ in kroatischer Sprache, aufgespannt 3 fl.

— — „ „ „ in serbischer Sprache, aufgespannt 3 fl.

— — „ „ „ in polnischer Sprache, aufgespannt 4 fl. 60 kr.

Sämtlich bei Ed. Hölzel in Wien.

Kozenn B., Wandkarte von Mähren und Schlesien (in deutscher und böhmischer Sprache). Wien. Verlag von Ed. Hölzel. Auf Leinwand 4 fl.

— — Wandkarte von Steiermark. Auf Leinwand gespannt 6 fl. 40 kr.

— — Visecí mapa zeměkoulí. (Wandkarte der Planiglobien mit böhmischer Nomenklatur.) Ausgabe I. Aufgespannt 3 fl. 20 kr.
Ausgabe II. Mit Mercators Projektion. Aufgespannt 4 fl. 80 kr.

— — Visecí mapa Evropy. (Wandkarte von Europa.) Aufgespannt 5 fl. 40 kr.

— — Wschodnia i zachodnia półkula. (Planigloben in polnischer Sprache.) Aufgespannt 4 fl. 80 kr.

— — Mapa ścienna Europy. (Karte von Europa in polnischer Sprache.) Aufgespannt 5 fl. 80 kr. (Sämtlich in Hölzels Verlag in Wien.)

— — Zapadna-iztogna polutka. (Planigloben in kroatischer Sprache.) Aufgesp. 4 fl.

— — Europa. (Wandkarte in kroatischer Sprache.) Verlag von Ed. Hölzel. Wien.

Langes, Dr. H., Volksschulatlas über alle Teile der Erde. 35 Blätter in Farbendruck. (Ausgabe für Österreich.) Braunschweig. G. Westermann. 60 kr.

Langl Josef, Bilder zur Geschichte. Ein Zyklus der hervorragenden Bauwerke aller Kulturepochen: Dom von St. Stephan in Wien, St. Peter in Rom, Moschee des Sultan Hassan in Kairo, Münster zu Straßburg, Zwinger zu Dresden, die Wartburg, Habsburg. Bavaria mit Ruhmeshalle, Walhalla, Nürnberg, die Thermen des Caracalla in Rom, der Tempel von Karnak (Theben), der Palazzo Bargello in Florenz, die k. k. Hofbibliothek in Wien. Verlag von Ed. Hölzel in Wien. 1 Blatt, unaufgespannt 2 K 40 h, auf starkem Deckel gespannt 3 K 60 h.

Lehmann Ad., Geographische Charakterbilder: Die drei Zinnen, Adelsberger Grotte, Helgoland mit Düne, südamerikanischer Urwald, die ägyptischen Pyramiden, Jerusalem, Ungarische Pußta, Bodensee mit Lindau, Wüstenbild, Inneres einer chinesischen Stadt, indische Stadt, Kairo, Tiroler Landschaft mit Volkstrachten, Hamburger Hafen, die Gotthardbahn, Erzgebirge, holländische Marschlandschaft, Lüneburger Haide. Wien, bei Pichlers Witwe und Sohn. Preis je 6 Blatt nach beliebiger Auswahl 10 K 80 h, einzelne Blätter 2 K.

Letem českým světem. Bildersammlung in kolorierter Ausgabe.
I. Reihe, 1. bis 10. Bild. Verlag des Jos. R. Vilímek in Prag. Preis 5 fl.
II. Reihe, 11. bis 20. Bild. Verlag des Jos. R. Vilímek in Prag. Preis 5 fl.

Letoschek Emil, Tableau der wichtigsten physikalisch-geographischen Verhältnisse. Wien, 1879. A. Hölder. Preis eines unaufgespannten Exemplares 3 fl. 50 kr.

— — Tableau der wichtigsten astronomisch-geographischen Verhältnisse. Wien, bei Ed. Hölzel. Unaufgespannt 2 fl.

Locchi Domenico e **Mosna** Fernandeo, Piccolo Atlanto Geografico ad uso delle Scuole elementari italiane della Monarchia Austrio-Ungarica composto di 20 Carte e di 2 Tavole. Trento. Proprietà Artistico-Letteraria. Prezzo 1 K.

Masera Fr., Spezialkarte von Südtirol (für die Volksschulen in Tirol mit italienischer Unterrichtssprache).

Mayer E. und **Luksch** J., Weltkarte zum Studium der Entdeckungen mit dem kolonialen Besitze der Gegenwart. Äquatorial-Maßstab 1 : 20,000.000 (6 Blätter). Preis, zusammenlegbar 6 fl., aufgezogen in Mappe 9 fl. 60 kr., zwischen Rollstäben 10 fl. 80 kr.

Melichar J., Visecí mapa království českého. (Wandkarte von Böhmen.) Prag. Fr. A. Urbánek. Preis, aufgespannt 5 fl. 20 kr., unaufgespannt 3 fl. 50 kr.

Mikolášek Anton, Království české. Náčrt mapy pro střední stupně školy obecné. Maßstab 1 : 300.000. Beschriebene und unbeschriebene Ausgabe. Selbstverlag. Osík bei Leitomischl. Preis jeder Ausgabe 3 K 30 h.

— — Zeměpisný atlas pro obyčejné školy obecné. Osík bei Leitomischl. Selbstverlag. Preis, geheftet 38 h, gebunden 60 h.

Modestin, Dr. Josip, Afrika. Maßstab 1 : 6,500.000. Agram. Hartmann'sche Verlagsbuchhandlung (Kugli und Deutsch). Preis, aufgespannt, 10 fl.

Panorama Prahy. J. R. Vilímek in Prag. Preis 2 fl.

Portraits berühmter Österreicher. Inhalt: Heinrich Jasomirgott. — Rudolf von Habsburg. — Maximilian I. — Maria Theresia. — Josef II. — Wallenstein. — Starhemberg. — Prinz Eugen. — Laudon. — Erzherzog Karl. — Radetzky. — Tegetthoff. — Andreas Hofer. — Josef Haydn. — Wolfgang Amadeus Mozart. — Franz Schubert. — Anastasius Grün. — Nikolaus Lenau. — Franz Grillparzer. — Josef Ressel. Wien. Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, in Mappe, 4 fl. (M. Z. 9024 ex 1899.)

Ráčův Atlas pro školy obecné. Kreslili E. Ráč a V. Fořt, učitelé. (Atlas für Volksschulen.) Verlag der B. Ráč in Leitomischl. Preis, geheftet 40 h, gebunden 60 h.

Randeggers Wandkarte von Vorarlberg. Auf Leinwand gedruckt 6 fl.

Rothaugs Wiener Schulglobus. Kleine Ausgabe. Maßstab 1 : 60,000.000. Wien. G. Freytag und Berndt. *a)* Physikalische, *b)* politische Ausgabe, je 32 K, *c)* Induktionsglobus 30 K. (M. Z. 4387 ex 1908.)

Rothaug Johann Georg, Atlas für den geographischen Unterricht in den österreichischen Bürgerschulen. 1. und 2. (großenteils neubearbeitete), 3., 4. (verbesserte), 5. (verbesserte) und 6. (vermehrte und verbesserte) Auflage. Wien. Verlag von Artaria und Komp. Gebunden 1 fl. 50 kr.

— — Österreichischer Schulatlas. 2., verbesserte Auflage. Verlag von F. Tempsky. Preis, gebunden 1 K 80 h.

— — Derselbe Atlas mit vergleichenden Größenbildern. Preis, gebunden 2 K 20 h.

— — Österreichischer Schulatlas. Ausgabe für Niederösterreich. 2., verbesserte Auflage. Verlag von F. Tempsky. Gebunden 1 K 90 h.

— — Derselbe Atlas mit vergleichenden Größenbildern. Preis, gebunden 2 K 30 h.

— — (versione italiana del Prof. Zavagna). Atlante Geografico per le scuole austriache, elaborato secondo i principi metodici. Wien, bei F. Tempsky. Preis, gebunden 95 kr.

— — Geographischer Volksschulatlas mit vergleichenden Größenbildern.
I. Ausgabe, für 1—3 klassige Volksschulen. Preis, gebunden 1 K 20 h.
II. „ „ 4—6 „ „ „ „ 2 K.
Wien. G. Freytag und Berndt.

— — Geographischer Volksschulatlas (ohne vergleichende Größenbilder).
I. Ausgabe, für 1—3 klassige Volksschulen. Preis, gebunden 1 K.
II. „ „ 4—6 „ „ „ „ 1 K 50 h.

— — Geographischer Bürgerschulatlas mit vergleichenden Größenbildern. Wien. G. Freytag und Berndt. Preis 3 K 70 h.

— — Geographischer Bürgerschulatlas ohne vergleichende Größenbilder. 2., erweiterte Auflage. Wien. G. Freytag und Berndt. Preis 3 K 50 h.

Rothaug J. G. und Zucalli M., Atlante geografico ad uso delle scuole cittadine. Wien. G. Freytag und Berndt. Gebunden 2 K 80 h. Einzelne Karten 12 h, bzw. 20 h. (M. Z. 27811 ex 1907.)

Schulwandkarten von Johann Georg Rothaug aus dem Verlage von G. Freytag und Berndt in Wien. Die böhmischen Ausgaben bearbeitet von Josef Krejči.	Ausgaben	Preis in Kronen	
		roh	auf Leinwand in Mappe oder mit Stäben
Österreich-Ungarn. 1 : 900.000	Nur politisch, deutsch	10	16
Österreich-Ungarn und die angrenzenden Länder. 1 : 900.000	physikalisch und politisch, beschrieben und unbeschrieben, deutsch und böhmisch	18	24
Alpenländer. 1 : 300.000	dto.	18	24
Sudetenländer. 1 : 300.000	"	15	20
Karstländer. 1 : 300.000	"	18	24
Deutsches Reich. 1 : 800.000	"	18	26
Europa. 1 : 3,000.000	"	16	22
Asien. 1 : 6,000.000	"	16	22
Afrika. 1 : 6,000.000	"	16	22
Nord-Amerika. 1 : 6,000.000	"	16	22
Süd-Amerika. 1 : 6,000.000	"	16	22
Australien und Polynesien. 1 : 6,000.000	"	16	22
Östliche Erdhälfte. Äquator-Maßstab 1 : 14,000.000	"	12	18
Westliche Erdhälfte. Äquator-Maßstab 1 : 14,000.000	"	12	18
Beide Planigloben zusammen	"	22	34
Palästina. 1 : 250.000	nur physikal., deutsch und böhmisch	10	14
Niederösterreich. 1 : 150.000	nur physikal., deutsch	18	22
(M. Z. 49882 ex 1906.)			

Schäffer, Die Länder der heiligen Schrift. Verlag von Issleib und Rietzschel in Gera. Preis eines Exemplares in Farbendruck 1 Rthlr.

Schober, Dr. Karl, Schulwandkarte des Königreiches Böhmen. Im Maße 1 : 200.000. Ausgeführt und herausgegeben vom k. und k. milit.-geograph. Institute in Wien. Unaufgespannt 14·40 K, aufgespannt 18 K, mit Stäben 20 K. Zu beziehen bei R. Lechner (Wilhelm Müller) in Wien.

— — Handkarte des Königreiches Böhmen. Im Maße 1 : 1,000.000. Ausgeführt und herausgegeben vom k. und k. milit.-geograph. Institute in Wien. Preis 20 h. Zu beziehen bei R. Lechner (Wilhelm Müller) in Wien.

— — Školní mapa království českého. (Schulwandkarte des Königreiches Böhmen.) Wien. K. und k. milit.-geogr. Institut. Zu beziehen bei R. Lechner (Wilhelm Müller) in Wien. Preis, aufgespannt 18 K, mit Stäben 20 K.

Schober, Dr. Karl, Příruční mapa království českého. (Handkarte des Königreiches Böhmen.) Verkleinerung der vorerwähnten Wandkarte. Wien 1887. K. und k. militär-geographisches Institut. Preis 20 h. (Lechner [Wilhelm Müller] Hof- und Universitäts-Buchhandlung in Wien.)

— — Schulwandkarte der Markgrafschaft Mähren und des Herzogtums Schlesien. Im Maße 1 : 150.000. Ausgeführt, herausgegeben und zu beziehen vom k. und k. milit.-geographischen Institute in Wien. Zu beziehen bei R. Lechner (Wilhelm Müller) in Wien. Aufgespannt, mit Stäben 23 K, ohne Stäbe in Mappe 21 K, unaufgespannt K 17·40.

— — Handkarte der Markgrafschaft Mähren und des Herzogtums Schlesien. Verkleinerung der vorerwähnten Wandkarte. Im Maße 1 : 750.000. Ausgeführt und herausgegeben vom k. und k. milit.-geograph. Institute in Wien. Preis 20 h. Zu beziehen bei R. Lechner (Wilhelm Müller) in Wien.

— — Školní mapa markrabství moravského i vévodství sleszkého. Wien. K. und k. militär-geographisches Institut. Zu beziehen bei R. Lechner (Wilhelm Müller) in Wien. Preis, aufgespannt, ohne Stäbe 21 K, mit Stäben 22 K.

— — Příruční mapa makrabství moravského i vévodství sleszkého (Handkarte). Verkleinerung der vorerwähnten Wandkarte. Wien 1888. K. und k. militär-geographisches Institut. Preis 20 h. Zu beziehen bei R. Lechner (Wilhelm Müller) in Wien.

— — Schulwandkarte des Erzherzogtums Österreich unter der Enns. Im Maße 1 : 150.000. Ausgeführt und herausgegeben vom k. u. k. militär-geographischen Institute in Wien. Zu beziehen bei R. Lechner (Wilhelm Müller) in Wien. Aufgespannt, ohne Stäbe 18 K, mit Stäben 20 K, unaufgespannt K 14·40.

— — Handkarte des Erzherzogtums Österreich unter der Enns. Im Maße 1 : 750.000. Verkleinerung der vorerwähnten Karte. Ausgeführt und herausgegeben vom k. und k. militär-geographischen Institute in Wien. Zu beziehen bei R. Lechner (Wilhelm Müller) in Wien. Preis 20 h.

— — Schulwandkarte des Erzherzogtums Österreich ob der Enns und des Herzogtums Salzburg. Maßstab 1 : 150.000. Ausgeführt und herausgegeben vom k. und k. militär-geographischen Institute in Wien. Zu beziehen bei R. Lechner (Wilhelm Müller) in Wien. Preis, aufgespannt mit Stäben 20 K, ohne Stäbe 18 K, unaufgespannt K 14·40.

— — Handkarte des Erzherzogtums Österreich ob der Enns und des Herzogtums Salzburg. Maßstab 1 : 750.000. Ausgeführt und herausgegeben vom k. und k. militär-geograph. Institute. Wien. Zu beziehen bei R. Lechner (Wilhelm Müller) in Wien. Preis 20 h.

— — Schulwandkarte des Herzogtums Steiermark. Maßstab 1 : 150.000. Ausgeführt und herausgegeben vom k. und k. militär-geographischen Institute. Wien. Zu beziehen bei R. Lechner (Wilhelm Müller) in Wien. Preis, aufgespannt ohne Stäbe 19 K, mit Stäben 20 K, unaufgespannt K 13·40.

— — Handkarte des Herzogtums Steiermark. Maßstab 1 : 750.000. Ausgeführt und herausgegeben vom k. und k. militär-geographischen Institute. Wien. Zu beziehen bei R. Lechner (Wilhelm Müller) in Wien. Preis 20 h.

— — Schulwandkarte der gefürsteten Grafschaft Tirol mit dem Lande Vorarlberg. Im Maße 1 : 150.000. Ausgeführt und herausgegeben vom k. u. k. militär-geographischen Institute. Wien. Zu beziehen bei R. Lechner (Wilhelm Müller) in Wien. Preis, aufgespannt ohne Stäbe 17 K 40 h, mit Stäben 19 K 40 h, unaufgespannt K 13·40.

Schober, Dr. Karl, Handkarte der gefürsteten Grafschaft Tirol mit dem Lande Vorarlberg. Im Maße 1 : 750.000. Verkleinerung der Schulwandkarte. Ausgeführt und herausgegeben vom k. u. k. militär-geographischen Institute. Wien. Zu beziehen bei R. Lechner (Wilhelm Müller) in Wien. Preis 20 h.

— — Schulwandkarte der österreichisch-ungarischen Monarchie. Im Maße 1 : 700.000. Wien. Ausgeführt im k. und k. militär-geographischen Institute. Zu beziehen bei R. Lechner (Wilhelm Müller) in Wien. Preis, unaufgespannt 15 K, aufgespannt 19 K, mit Stäben 21 K.

— — Handkarte der österreichisch-ungarischen Monarchie. Im Maße 1 : 3,500.000. Ebenda. Preis 20 h.

Schönninger Fr., Erdglobus mit 12" Durchmesser. Samt Verpackung 11 fl.

Schotte Ernst und Ko., Schulglobus mit messingenem Halbmeridian und politischer Einteilung. Durchmesser 33 *cm*. (Bezeichnung Nr. 64.) Preis 40 Mark (exkl. Zoll).

— — Physikalischer Schulglobus mit schrägstehender Achse. Durchmesser 48 *cm*. (Bezeichnung Nr. 150.) Preis 30 Mark (exkl. Zoll).

— — Schultellurium mit Kurbeldrehung und 12 *cm* Globus. (Bezeichnung Nr. 93.) Neu verbesserte Konstruktion. Preis 40 Mark (exkl. Zoll).

Schulig H. und **Niessner** A., Höhenschichtenkarte des Herzogtums Schlesien. Hofmann in Jägerndorf. Preis, unaufgespannt 2 fl. 80 kr.

Schwabe, Wandkarte zur Geschichte des römischen Reiches.

— — Griechische Welt.

Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis jeder Karte, auf Leinwand mit Stäben 26 K 40 h. (M. Z. 24337 ex 1908.)

Seibert A. E. und **Haardt** V. von, Schulwandkarte der Eisenbahnen von Österreich-Ungarn. Maßstab 1 : 1,000.000. Wien. Ed. Hölzel. Preis auf Leinwand in Mappe 5 fl. 50 kr., mit Stäben adjustiert 6 fl. 50 kr.

Seibert A. E., Atlas für Bürgerschulen und mehrklassige Volksschulen. 19 Tafeln mit 19 Haupt- und 12 Nebenkarten. Wien. Ed. Hölzel. Preis, geb 2 K 50 h.

— — Гельцля стінна карта Австро-Угорщини для шкіл народних уложив А. Е. Зайберт, переложив Омелян Попович. (Schulwandkarte von Österreich-Ungarn.) Maßstab: 1 : 800.000. Wien. Ed. Hölzel. Preis, auf Leinwand gespannt in Mappe 20 K, auf Leinwand gespannt mit Stäben 22 K.

Šenoa, Dr. M., Azija. Maßstab 1 : 9,000.000. Agram. Hartmann'sche Verlags-Buchhandlung (Kugli und Deutsch). Preis, aufgespannt, 10 fl.

Spaleny N. und **Ivinger** R., Wandkarte von Österreich-Ungarn. Reproduziert vom k. und k. militär-geographischen Institute in Wien. 3 fl. 20 kr.

Steinhauser Ant., Wandkarte des Erzherzogtums Österreich (Land unter der Enns und Land ob der Enns). Wien, bei Artaria und Komp. 5 fl.

— — Die österreichischen Alpen. Wien. Artaria und Komp. Preis auf Leinwand gespannt in Mappe 5 fl. 50 kr.

Stelzig Heinrich, Heimatkarte von Niederösterreich. Maßstab 1 : 750.000. Außig. Selbstverlag. Preis 12 h.

Stenta, Dr. M., Carta corografica del Litorale. (Città immediata di Trieste, Contea Principesca di Gorizia-Gradisca, Margraviato d'Istria.) Maßstab 1 : 130.000. Wien, Ed. Hölzel. Preis, auf Leinwand gespannt 42 K, mit Stäben 44 K. (M. Z. 23671 ex 1907.)

— — Atlante geografico per le scuole popolari italiane. *a)* del Tirolo, *b)* de Litorale (Trieste, Gorizia-Gradisca e Istria). Wien, Ed. Hölzel. Ausgabe I in 7 Karten. Preis 80 h. (M. Z. 33470 ex 1907.)

— — Atlante geografico per le scuole popolari generali e per le scuole cittadine *a)* del Tirolo, *b)* de Litorale (Trieste, Gorcia-Gradisca e Istria). Wien, Ed. Hölzel. Ausgabe II in 14 Karten. Preis 1 K 60 h. (M. Z. 33470 ex 1907 und 14439 ex 1907.)

Ströll A. i **Kriletić** A., Kraljevina Dalmacija. Zemljevid izvršen u geografskom zavodu Ed. Hölzela u Beču. Maßstab 1 : 250.000. Verlag des dalmatinischen Landesschulrates. Preis, für Schulen 16 K 50 h.

Stülpnagel, Wandkarte von Europa zur Übersicht der staatlichen Verhältnisse. 2. Auflage. (3. Auflage, neu gezeichnet von V. Geyer.) Gotha, bei Perthes. 4 fl. 80 kr.

Sydow, Erdkarte in zwei großen Planigloben. 4. Auflage. Gotha. Perthes. 6 fl.

Tomić J., Zemlja (Erdglobus mit slovenischer Nomenklatur). Laibach. Giontini. 5 fl. 30 kr.

Trampler R. *), Atlas für ein-, zwei- und dreiklassige allgemeine Volksschulen. Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei, Wien.

Ausgabe für Niederösterreich. 1., 2., 3. (verbesserte), 4. u. 5. Auflage.
„ „ Oberösterreich. 1., 2., 3. (verbesserte) und 4. Auflage.
„ „ Steiermark. 1. und 2. Auflage.
„ „ Salzburg. 1., 2. (vielfach verbesserte), 3. u. 4. Auflage.
„ „ Kärnten. 1. und 2. Auflage.
„ „ Tirol u. Vorarlberg. 1. u. 2. (vielfach verbess. Aufl.)
„ „ Krain. 1. und 2. Auflage.
„ „ Böhmen. 1. und 2. Auflage.
„ „ Küstenland. 1. und 2. (verbesserte) Auflage.
„ „ Schlesien. 1. und 2. Auflage.
„ „ Mähren. 1. und 2. Auflage.

Preis jeder dieser Ausgaben (8 Karten) 60 h.

— — Atlas für vier-, fünf- und sechsklassige allgemeine Volksschulen. Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ausgabe für Niederösterreich. 1., 2. (verbesserte), 3., 4. u. 5. Auflage.
„ „ Oberösterreich. 1. und 2. (verbesserte) Auflage.
„ „ Salzburg. 1. und 2. (vielfach verbesserte) Auflage.
„ „ Steiermark.
„ „ Kärnten.
„ „ Tirol u. Vorarlberg. 1. u. 2. (vielfach verbess.) Aufl.
„ „ Böhmen. 1. und 2. Auflage.
„ „ Krain. 1., 2. (vielfach verbesserte) und 3. Auflage.
„ „ Küstenland.
„ „ Schlesien. 1., 2. und 3. Auflage.
„ „ Mähren.

Preis jeder dieser Ausgaben (15 Karten) 1 K 20 h.

— — Atlas der österreichisch-ungarischen Monarchie für allgemeine Volks- und Bürgerschulen. 1., 2. (vielfach verbesserte), 3., 4. und 5. Auflage, in 14 Karten. Wien. K. k. Hof- und Staatsdruckerei. Preis 1 K 10 h.

— — Atlas für Bürgerschulen und für sieben- und achtklassige Volksschulen. Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ausgabe für Niederösterreich. 1., 2. (verbesserte), 3., 4. u. 5. Aufl.
„ „ Oberösterreich.
„ „ Salzburg.
„ „ Steiermark. 1. und 2. (verbesserte) Auflage.
„ „ Kärnten.
„ „ Krain. 1. und 2. (verbesserte) Auflage.
„ „ Küstenland.
„ „ Tirol u. Vorarlberg. 1. u. 2. (verbesserte) Auflage.
„ „ Böhmen.
„ „ Mähren. 1. und 2. (verbesserte) Auflage.
„ „ Schlesien.

Preis jeder dieser Ausgaben (37 Karten) 3 K 40 h, flach gebunden 3 K 80 h, in Buchform 4 K.

*) Einzelne Karten der nachbenannten Ausgaben sind mit deutschem und böhmischem Text um je 10 h verkäuflich.

Trampler R., Zeměpisný atlas. Pro české školy upravil K. Filipovský. Wien 1898. K. k. Hof- und Staatsdruckerei.
Pro jedno-, dvou- a trojtřídné školy obecné. Vydání pro Čechy. Preis 60 h.
Pro jedno-, dvou- a trojtřídné školy obecné. Vydání pro Moravu. Preis 60 h.
Pro čtyř-, pěti- a šestitřídné školy obecné. Vydání pro Čechy. Preis 1 K 20 h.
Pro čtyř-, pěti- a šestitřídné školy obecné. Vydání pro Moravu. Preis 1 K 20 h.

— — Atlas für österreichische Bürgerschulen. Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1. Teil (für die 1. Klasse) 9 Karten: 80 h, 2. Teil (für die 2. Klasse) 14 Karten: 1 K 20 h, 3. Teil (für die 3. Klasse) 10 Karten: 80 h.

— — Atlas für die österreichischen Landschulen in 20 Karten. 1. und 2. (vielfach verbesserte) Auflage. Wien. K. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1 K 40 h.

Umlauft, Dr. Friedr., Wandkarte zum Studium der Geschichte der österr.-ungar. Monarchie. Wien, bei Ed. Hölzel. 4 Blatt 4 fl., auf Leinwand in Mappe 6 fl.

Unterkofler Peter, Atlas für Bürgerschulen und mehrklassige Volksschulen. 34 Haupt- und 30 Nebenkarten auf 41 Kartenseiten. Wien, 1904. Moritz Perles. Preis, geheftet 1 K 80 h.

Vávra Josef, Zeměpisný atlas pro školy obecné a měšťanské. Upravil J. Braniš. (Geographischer Atlas für allgemeine Volks- und Bürgerschulen.) 3. Auflage. Prag, 1904. Unie. Preis, gebunden 1 K 90 h.

Vlach, Dr. Jar., Darstellung der wichtigsten geographischen Begriffe. 3 Tafeln. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis einer Tafel 70 kr.

— — Rakouské země alpské. Dle V. Haardtovy školní nástěnné mapy. Maßstab 1 : 600.000. Größe 140 : 120 *cm*. Preis, unaufgespannt 11 K, auf Leinwand gespannt in Mappe 16 K, auf Leinwand gespannt mit Stäben 18 K. Ed. Hölzel in Wien.

— — Země koruny uherské. Dle M. Kogutowiczovy školní mapy. Maßstab 1 : 600.000. Ed. Hölzel in Wien. Preis, unaufgespannt 16 K, auf Leinwand gespannt in Mappe 18 K, mit Stäben 20 K.

Vlach und **Biza**, Znázornění prvních pojmů zeměpisných. Smíchov. W. Neubert. 3 Tafeln. Preis einer Tafel 70 kr.

Vodopivec Fr., Carta geografica della Contea principesca di Gorizia e Gradisca col Territorio di Trieste. Görz. Verlag des Landesausschusses. 2 fl.

Wagner, Dr. Hermann, Wandkarte des deutschen Reiches und seiner Nachbargebiete. 2. Auflage. Maßstab 1 : 800.000. 12 kolorierte Sektionen. Gotha 1879. Justus Perthes. Auf Leinwand in Mappe 10 fl. 20 kr.

Walsch Rudolf, Hypsometrische Schulwandkarte von Niederösterreich. Maßstab 1 : 150.000. Verlag von Ed. Hölzel in Wien. Preis auf Leinwand in Mappe 6 fl.

— — Hypsometrische Schulhandkarte von Niederösterreich. Maßstab 1 : 600.000. Verlag von Ed. Hölzel in Wien. Preis 10 kr.

Wandkarten, rumänische:
a) Wandkarte der Planigloben. Preis, aufgespannt auf Leinwand in Mappe 4 fl. 50 kr.
b) Europa prointata şi desemnata de B. Kozenn. Preis aufgespannt auf Leinwand in Mappe 5 fl. 50 kr. Ed. Hölzel. Wien.

Wild Josef, Wandtafel zur Veranschaulichung geographischer Grundbegriffe. Verlag von I. L. Kober. Prag. Preis 2 fl. Auf Leinwand gespannt 3 fl. 50 kr.

Wünsche, Dr. A., Land und Leute. Geographische Wandbilder. Dresden. Leutert und Schneidewind. Für Österreich zu beziehen durch die „Österreichische Lehrmittelanstalt. Dr. Raynoschek und Spadinger", Wien. Serie I, Blatt 1—7: Kolonialbilder. Serie II, Blatt 1—7: Europa. Preis, einzeln: roh 6 M., auf starkem Papier mit Leinwandeinfassung und Ösen 6·50 M., auf Leinenkarton 7 M., auf Leinenkarton mit Bandeinfassung und Ösen 7·50 M., auf starker Pappe mit Bandeinfassung und Ösen 7·50 M., auf Leinenkarton mit Holzstäben, Bändern und Aufhängevorrichtung 8·50 M., Luxusausgabe zum Einrahmen 12 M.. Text 0·20 M. Preis, einer ganzen Serie, bezw. 40, 43, 45, 48, 48, 55, 75, 1·40 M. (M. Z. 3342 ex 1907.)

Zdeněk Jarosl., Školní mapa království českého. (Schulwandkarte von Böhmen.) Aufgespannt 3 fl. Hiezu 2 Separat-Ausgaben:
 Školní mapa horo- i vodopisná. (Oro-hydrographische Schulwandkarte.) Aufgespannt 2 fl. 80 kr.
 Školní mapa vodo- i místopisná. (Hydro topographische Schulwandkarte.) Aufgespannt 2 fl. 80 kr. Ed. Hölzel. Wien.

Znázornění nejdůležitějších pojmů zeměpisných. Prag. I. L. Kober. Preis 2 fl., auf Leinwand gespannt 3 fl. 50 kr.

Zum Unterrichte in der Naturgeschichte und Naturlehre.

Ahles, Dr., Unsere wichtigeren Giftgewächse mit ihren pflanzlichen Zergliederungen mit erläuterndem Text. I. Teil: Samenpflanzen, II. Teil: Pilze. Esslingen, bei J. F. Schreiber. Preis eines Teiles gebunden mit Text 5·5 Mark.

Atlas rostlin. 80 tabulí barvotiskových. Slovný výklad napsal John. Prag, 1898. I. L. Kober. Preis, gebunden 14 fl.

Bezděk J. und Luňáček W., Houby jedlé a jim podobné jedovaté. Podrobné podání důležitějších druhů hub, četné předpisy jich připravování a pěstování. I.—VI. Heft. Prag 1901. Selbstverlag. Preis eines Heftes 2 K 40 h.

Bernard Alexander, Atlas minerálů. O 26 tabulích 396 kolorovanými obrazy nerostů a 73 obrazy v textu. Prag, 1907. L. S. Kober. 20 K.

Charakterbilder aus der Tierwelt. Nach Original-Aquarellen von Heinrich Leutemann und Emil Schmidt. In Verkleinerung von „Leutemann Zoologischer Atlas für den Schulgebrauch". Leipzig. Alfred Oehmigkes Verlag. 1., 2. und 3. Serie. Preis jeder Serie von 12 Blättern *a)* in losen Blättern 2 fl. 50 kr., *b)* auf Deckel aufgezogen 3 fl. 50 kr., *c)* auf Deckel gespannt und lackiert 4 fl.

Eckart Theodor. Naturgeschichtliche Wandtafeln. Ed. Hölzel in Wien. 1. Tafel, das Pferd, 2. Tafel, das Hausrind, 7. Tafel, der Seidenspinner und 8. Tafel, die Honigbiene. 4 Blätter unaufgespannt 5 fl. 60 kr.

— — Tabulky nástěnné přírodopisné. (Dasselbe Werk in böhmischer Sprache.) Ed. Hölzel in Wien. 4 Blätter unaufgespannt 5 fl. 60 kr.

— — II. Abteilung desselben Werkes. Unter Mitwirkung von Dr. M. Wilckens, Dr. C. Rothe und Laurenz Mayer. Inhalt: Nr. 3, 4 und 6 (das Schaf. das Schwein, das Huhn). Größe der Tafeln 72 : 99 *cm*. Ed. Hölzel in Wien, Preis der Tafel mit Text, unaufgespannt K 2·60, mit Leineneinfassung und Ösen zum Aufhängen K 3·50, gespannt auf Leinwand mit Stäben K 4·50.

Der Erzberg. Farbendruck nach einem Entwurfe des Malers A. Heilmann. Herausgegeben von der Gesellschaft „Lehrmittel-Zentrale". Wien, I., Werdertorgasse 6. Lithographie, Druck und Verlag der Buch- und Kunstdruckerei „Steyrermühl". Wien. Preis des Bildes 1 K.

Die Feinde der Landwirtschaft. Kolin. J. L. Bayer. Preis aller 40 Tafeln 30 K, einer Serie von 4 Tafeln 3 K.

Fiedler und **Hoelemann**, Anatomische Wandtafeln für den Schulunterricht. Auf Veranlassung des königlich-sächsischen Ministeriums für Kultus und öffentlichen Unterricht herausgegeben Tafel I: Das Skelett, Tafel II: Muskelfigur, Tafel III: Eingeweide, Tafel IV: Rumpf mit Armen, Tafel V: Rumpf mit Kopf, und Tafel VI: Zentral-Nervensystem (samt Erklärung). 8., vermehrte und verbesserte Auflage. Prag, Lehrmittelfabrik Alois Kreidl. Preis 12 K, auf Leinwand mit Stäben 21 K 60 h.

Geiszler, Atlas der landwirtschaftlich schädlichen und nützlichen Tiere Mitteleuropas (2 Tafeln mit erklärendem Text). Nürnberg und Salzburg. Jede Tafel 5 fl.

Grefe C., Lehrtafeln zum Anschauungsunterricht für Schule und Haus. Wien, bei Leopold Sommer. 1 Blatt 40 kr.

Hartinger, Die eßbaren und giftigen Schwämme in ihren wichtigsten Formen. 12 Tafeln in Farbendruck 24 K.

— — Österreichs und Deutschlands wildwachsende oder in Gärten gezogene Giftpflanzen. 14 Tafeln in Farbendruck 24 K.

— — Landwirtschaftliche Tafeln. I. Serie: Tafel 1—16, II. Serie: Tafel 17—30. Jede einzelne Tafel 2 K.

— — Anatomische Wandtafeln. Mit erläuterndem Text in deutscher, italienischer, böhmischer, polnischer und slovenischer Sprache. Von Dr. Hans Kundrat. 5 Tafeln. 15 K.

Sämtlich aus der lithographischen Kunst- und Verlagsanstalt Friedrich Sperl (vormals Hartinger). Wien, III., Linke Bahngasse 9.

— — Wandtafeln für den naturgeschichtlichen Anschauungsunterricht in allgemeinen Volks- und Bürgerschulen auf Grundlage der Lesebücher. Wien. Verlag von Karl Gerolds Sohn.

I. Abteilung: Zoologie. 1.—13. Lieferung.
II. Abteilung: Botanik. 1.—3. Lieferung.
III. Abteilung: Bäume. 1.—5. Lieferung.
Preis je 5 Blatt 8 K.

Hievon sind in neuer Ausgabe (2. Auflage) erschienen, und zwar

a) I. Abteilung, Tafel XXII, XLI; Preis per Tafel, roh 1 K 60 h, auf starkem Papier mit Leinwandschutzrand und Ösen 2 K, auf starker Pappe, gefirnißt und mit Ösen 2 K 40 h;

b) I. Abteilung, Tafel I, III, VI, VIII, IX, X, XI, XII, XV, XVI, XX, XXV, XXVI, XXVIII, XXXV, XXXVI, XXXVIII, XXXIX, XL, XLII, XLIII, XLIV, XLVII, L, LI, LIII, LVII, LIX, LX, LXI, LXII, LXIII, LXIV;
II. Abteilung, Tafel I, III, VI, VII, IX, XI, XII, XIII, XIV, XVII, XVIII;
III. Abteilung, Tafel I, II, III, V, VI, VII, VIII, X, XI, XIII, XIX, XX, XXI, XXV.

Preis per Tafel, roh 1 K 60 h, auf starkem Papier mit Leinwandschutzrand und Ösen, unlackiert 1 K 90 h, lackiert 2 K 10 h, auf starker Pappe, gefirnißt 2 K 60 h.

Hochstetter, Ferd. v., Geologische Bilder der Vorwelt und der Jetztwelt. 24 Bilder. Esslingen, bei Schreiber. 5 fl. 70 kr.

Hoffmann Karl, Botanischer Bilderatlas. Nach dem natürlichen Pflanzensystem von de Candolle, Jussieu, Endlicher, Reichenbach u. a. 2. Auflage mit 459 farbigen Pflanzenbildern nach Aquarellen von P. Wagner und G. Ebenhusen und zirka 500 Holzschnitten. Gänzlich umgearbeitet von Dr. Julius Hoffmann. Prag. Verlag von I. L. Kober. Preis, gebunden, 11 fl.

Hromádko Fr., Zwölf physikalische Wandtafeln in Farbendruck ausgeführt, nebst einem Handbuche für den Lehrer. Von Karl Nečásek. Tabor, bei K. Janský. Preis eines unaufgespannten Exemplares 7 fl. 50 kr.

— — Ausgabe mit böhmischer Terminologie. 7 fl. 50 kr.

— — Physikalische Wandtafeln. II. Serie. 6 Tafeln. Verlag von Karl Janský in Tabor. Nicht aufgespannt 3 fl. 80 kr.

— — Ausgabe mit böhmischem Texte 3 fl. 80 kr.

Janda J. Atlas ptactva středoevropského. S 48 tabulemi barvotiskovými, na kterých zobrazeno jest 385 ptáků. Se zvláštním zřetelem k druhům domácím slovem provází. Prag. I. L. Kober. Preis, gebunden 24 K.

Janskýs Pflanzen-Wandbilder zum naturgeschichtlichen Unterrichte in den Volks- und Bürgerschulen. Deutsche und böhmische Ausgabe.

I. Lieferung: 1. Türkenbundlilie, Schneeglöckchen, 2. Seidelbast, 3. Kiefer, 4. Sumpfdotterblume, 5. Stieleiche.

II. Lieferung: 6. Kartoffel, 7. Tabak, 8. Hopfen, 9. Feuerbohne, 10. Tollkirsche.

III. Lieferung: 11. Schwarzer Hollunder, 12. Die Kamille, 13. Baldrian, 14. Linde, 15. Spitzahorn.

IV. Lieferung: 16. Weiße und gelbe Seerose, 17. Hundsrose, 18. Märzenveilchen, 19. Gebauter Lein (Flachs), 20. Walderdbeere. Preis einer Lieferung, bestehend aus 5 Tafeln, 2 fl. 25 kr., auf starkem Lederpapier aufgezogen 2 fl. 75 kr.

Ferner Tafel 21—48. 21. Der scharfe Hahnenfuß, 22. Zypressen-Wolfsmilch, 23. Stachelbeerstrauch, 24. Wegewarte, 25. Gemeine Fichte, Rottanne, 26. Weizen, 27. Rispen-Hafer, 28. Geflecktes Knabenkraut, 29. Haselnußstrauch, 30. Immergrün und Glockenblume, 31. Der Apfelbaum, 32. Die Buche, 33. Die Erbse, 34. Gemeiner Hanf, 35. Weichsel, 36. Rettig und Kohlraps, 37. Weinrebe, 38. Der Mohn, 39. Die Runkelrübe, 40. Der Wasserschierling, 41. Der rote Fingerhut, 42. Mais, 43. Kaffeebaum, 44. Der Teestrauch, 45. Die Baumwollstaude, 46. Das Heidekraut und die Himmelschlüsselblume, 47. Die Kornblume, 48. Der Buchweizen, 49. Der gelbe Enzian, 50. Der gemeine Wachholder — die Lärche, 51. Gartentulpe — Gartennelke, 52. Herbstzeitlose, 53. Das schwarze Bilsenkraut, 54. Stechapfel.

Je 5 Tafeln in beliebiger Auswahl bilden eine Lieferung zum Preise von 2 fl. 25 kr., auf starkem Lederpapier aufgezogen 2 fl. 75 kr. Verlag von Karl Janský, Tabor.

Jehlička Paul, Nástěnné tabule živočišstva. Oddíl I. Ssavectvo. Mit erklärendem Texte. Abbildungen von 132 Säugetieren auf fünf Wandtafeln. Prag. I. L. Kober. Auf Leinwand gespannt 6 fl. 48 kr.

— — Obrazy rostlin jedovatých i pěstovaných (Abbildungen von Gift- und Kulturpflanzen). 30 Blätter. Prag. Kober. Preis 4 fl. 80 kr.

— — Názorný atlas ssavců (Abbildungen von Säugetieren). In 30 Tafeln. Prag. Kober. In Buchform 4 fl. 80 kr.

— — Názorný atlas ptactva (Abbildungen der Vögel). In 30 Tafeln. Prag. Kober. 4 fl. 80 kr.

— — Názorný atlas živočichů studenokrevných (Abbildungen der Amphibien, Fische etc.). In 30 Tafeln. Prag. Kober. 4 fl. 80 kr.

— — Rostlinopis v obrazích (Abbildungen von Pflanzen). 53 Tafeln. Prag. Kober. 9 fl.

John J., Atlas motýlů střední Evropy. 50 tabulí barvotiskových s 1300 obrazy motýlů, jejich housenek a pup. Slovný výklad dle Knihy Berge-Heinemann Steudelovy, atlasu Hofmannova, literatury domácí a dle vlastní zkušenosti upravil. Prag. I. L. Kober. Preis, gebunden 28 K.

Klitzing Heinrich, Der Apfelbaum, seine Feinde und Krankheiten. Farbig dargestellt. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, unaufgespannt 6 K, auf Leinwand mit Stäben 9 K.

Kobers Zoologische Wandbilder von F. Specht. I. Serie: Hund, Katze, Kuh, Pferd, Schaf, Ziege, Tiger, Löwe, Bär, Kameel, Elefant, Strauß. Prag. I. L. Kober. Preis, alle 12 Blätter 14 K 40 h, eines einzelnen Blattes 1 K 40 h.

Kobrovy Nástěnné obrazy přírodopisné. 60 Wandtafeln. Preis 70 K; eine Serie von 10 Blättern, Preis 12 K; einzelne Blätter, Preis 1 K 40 h. Format 81 : 105 *cm*. Verlag I. L. Kober. Prag.

Křížek V., Vyobrazení živočichů zemědělstvu užitečných a některých škůdců jeho (Abbildungen der der Landwirtschaft nützlichen und schädlichen Insekten). Tabor. Janský. Tafel 1—4, unaufgespannt 4 fl., Tafel 5, Kartoffelkäfer. Tafel 6—7 4 fl. 10 kr.

Lacher, Ed. v., Bienentafeln für den Anschauungsunterricht.
Tafel I: Die Brutstadien der Biene.
Tafel II: Die Gestalt der Biene.
3., von L. Arnhart bedeutend verbesserte Auflage. Herausgegeben vom Zentralverein für Bienenzucht in Österreich. Wien. Im Selbstverlage des Zentralvereines. Preis jeder Tafel 6 K loco Wien, mit 2 Holzleisten und beiderseits mit Leinwandstreifen versehen 7 K (M. Z. 17556 ex 1907.)

Lehmann-Leutemann, Zoologischer Atlas. 45 Tafeln. Je 6 Tafeln 5 fl. 40 kr. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Supplement hiezu: Die Menschenrassen in fünf Charakterköpfen auf einer Tafel. 1 fl. 25 kr.

— — Zoologischer Atlas, Tafel 46—68, enthaltend: Schwan (46), Ameise mit Bau (47), Kreuzotter (48), Lerche, Wachtel, Rebhuhn (49), Spechte, Kuckuck (50), Wildente (51), Schwalbe, Tauben (52), Nachtigall, Star (53), Gimpel, Fink, Stieglitz, Zeisig (54), Amsel, Zaunkönig, Singdrossel, Kreuzschnabel (55), Nashorn (56), Pfau (57), Kaninchen (58), Kohlweißling (59), Kolibri (60), Hyäne (61), Borkenkäfer und Apfelblütenstecher (62), Lama (63), Truthuhn (64), Walroß (65), Dachs (66), Kiebitz (67), Papageien (68). Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis einer Wandtafel 2 K, von sechs beliebig gewählten Tafeln 10 K 80 h.

— — Tierbilder. 18 Tafeln. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis wie oben.

Liebisch F., Neue Bilder zum Anschauungsunterricht. Säugetiere, 40 Blätter auf Pappe mit Holzrahmen. Prag, bei F. Liebisch. Preis 10 fl., jedes Blatt einzeln 27 kr.

Lorinser, Dr. Fr. W., Die wichtigsten eßbaren, verdächtigen und giftigen Schwämme in 12 Tafeln. 1. und 2. Auflage. Wien, bei Hölzel. 3 fl.

— — Ausgabe mit böhmischem Texte von Dr. Čelakovský. Preis 3 fl.

Meinholds Zoologische Wandbilder. Bei K. Janský in Tabor. Preis einer Tafel 50 kr.: Pferd, Hirsch, Tiger, Adler, Storch, Bär, Hund, Kuh, Hase, Orangutan, Trampeltier, Schwan, Elefant, Strauß, Krokodil, Karpfen und Hecht, Uhu, Papagei, Fuchs, Fasan, Löwe, Löwin, Auerhahn, Haushuhn, Esel, Bandwurm und Trichine, Weinbergschnecke, Dachs, Fischreiher, Pfau, Fledermaus, Hamster und Maulwurf, Rebhuhn und Wachtel, Tauben, Spechte, Goldammer, Zaunkönig, Buchfink, Singdrossel, Star, Sperling, Kohlmeise, Haubenmeise, Eichelhäher, Rauchschwalbe, Hausrotschwänzchen, Gemse, Wolf, Reh, Fischotter, Renntier.

Menzel R., Wandtafeln für den physikalischen Unterricht. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. 32 Tafeln. Preis, unaufgezogen 24 K, aufgezogen auf Leinwand mit Ösen 40 K, einzelne Tafeln unaufgezogen 1 K 20 h, auf Leinwand mit Ösen 1 K 80 h.

Müller H., Die nützlichen Vögel der Landwirtschaft. Stuttgart. 1 Thlr. 22 ½ Ngr.

Niepel, Wandbilder des niederen Tierreiches. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis 16 K 80 h, unterklebt und berändert 21 K, einzeln 1 K 50 h, bezw. 1 K 80 h.

Obrazy k názornému vyučování přírodopisu a zeměpisu se zvláštním zřetelem k hospodářství a průmyslu. I. Serie, 3 Bilder.

1) Chmelobraní v žateckém kraji (Hopfenernte im Saazer Kreise).
   a) Česání chmele (Die Hopfenlese);
   b) Odvádění chmele (Die Abgabe und das Messen des Hopfens).
2) Vyroba krajek v Rudohoří (Spitzenklöppeln im Erzgebirge). Verlag bei F. Krátký in Kolin. Preis eines Bildes 2 K 40 h, der ganzen Serie 6 K.

Patek Joh., 4 Giftpflanzen-Tafeln (Schulwandtafeln Nr. 5, 6, 7, 8). Koloriert und aufgespannt. Wien. Tempsky. 4 fl. 80 kr.

Phänomenentafeln (4 Tafeln). Das strahlende Nordlicht; das Nordlicht in den höchsten arktischen Regionen; Gletscher, Ansichten und Details. Verlag von Lenoir und Forster in Wien. Preis einer Tafel 3 fl.

Photographische Naturaufnahmen für den Anschauungsunterricht. Herausgegeben von der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien.

I. Lieferung: Einhöckeriges Kamel, Indischer Elefant, Giraffe, Kondor, Sumatra Nashorn, Seehund. Preis 4 K.

II. Lieferung: Tiger, Panther, Löwe, Wolf, Hyäne, Bär. Preis 5 K, aufgespannt, mit Leinwandstreifen und Ösen versehen 6 K. (M. Z. 13805 ex 1907.)

Pokorný Franz, Pflanzenbilder zum Anschauungsunterricht (Deutsche Ausgabe). 21 Blatt. Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn in Wien. Preis per Tafel unaufgespannt 80 kr., mit starkem Papier unterklebt, mit Leinwandschutzrand und Ösen 1 fl.

Pokorný Franz und **Schermaul** Jenny, Obrazy rostlin ku názornému vyučování (Pflanzenbilder) I.—IV. Serie zu 3 Blatt, V. Serie mit 4 Blatt, VI. Serie mit 5 Bildern. VII. Serie mit 3 Bildern. W. Neubert, Smichov. Preis eines jeden Blattes 80 kr.

Rožek J. A., Pflanzung des Obstbaumes. Wien, k. k. Schulbücher-Verlag. Preis, unaufgespannt 1 K, auf Pappendeckel aufgespannt 1 K 80 h.

— — Dieselbe Wandtafel in slowenischer Sprache zu gleichen Preisen. (M. Z. 43186 ex 1906.)

Schmeil Dr. O., Wandtafeln für den zoologischen Unterricht. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis pro Tafel: unaufgespannt 5 K 70 h, auf Leinenpapier gedruckt 8 K, auf Leinenpapier mit Stäben 9 K 20 h. I. Dromedar am Rande einer Oase. II. Wildschwein in der Suhle. III. Eichhörnchen.

— — Wandtafeln für den botanischen Unterricht. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis pro Tafel: unaufgespannt 5 K 70 h, auf Leinwandpapier gedruckt 8 K, auf Leinwandpapier mit Stäben 9 K. I. Tulpe. II. Weiße Taubnessel. III. Kiefer. IV. Glockenblume.

— — Wandtafeln für den zoologischen Unterricht. In Kommission bei Manz in Wien. Tafel IV: Strauße; V: Schlangen; VI: Korallentiere; VII: Eisbären; X: Fische; XII: Bandwurm.

Schmeil, Dr. O., Wandtafeln für den botanischen Unterricht. In Kommission bei Manz in Wien. Tafel V: Scharbokskraut; VI: Buschwindröschen; VII: Champignon; VIII: Getreiderost.
Preis jeder dieser Tafeln: unaufgespannt 5 K 70 h, auf Leinwandpapier gedruckt 8 K, auf Leinenpapier mit Stäben, Hochformat 9 K, Querformat 9 K 20 h. (M. Z. 7481 ex 1907.)

Schmidt-Göbel, Med.-Dr. H. M., 1. Tafeln: Die schädlichen und nützlichen Insekten in Forst, Feld und Garten. 14 Foliotafeln in Farbendruck. In Mappe 10 K.

— — Die schädlichen Insekten des Land- und Gartenbaues. 6 Foliotafeln in Farbendruck. In Mappe 3 K 60 h.

— — 2. Texte. Die schädlichen Forstinsekten. Geheftet 1 K 20 h.

— — Die schädlichen Insekten des Land- und Gartenbaues. Geheftet 1 K 40 h.

— — Die nützlichen Insekten, die Feinde der schädlichen. Geheftet 80 h. Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn.

Šolc Ant. a **Dvořak** Al., Chrup a jeho ošetřování. Nákladem zemského ústředního spolku jednot učitelských v král. českem. In Kommission bei Jos. Rašin, Prag. Preis 1 K, auf Leinwand mit Stäben 3 K 20 h, in besserer Ausführung 6 K. (M. Z. 7192 ex 1908.)

Schreibers große kolorierte Wandtafeln der Naturgeschichte der drei Reiche. Eßlingen, bei Schreiber. I. Teil: Säugetiere. Auf Leinwand in Mappe 6 fl. 48 kr. — II. Teil: Vögel. 6 fl. 48 kr. — III. Teil: Amphibien, Fische, Weich- und Schalentiere. 6 fl. 48 kr. — IV. Teil: Pflanzen. 6 fl. — V. Teil: Geologische Bilder. 6 fl. 48 kr.

Schubert, Dr. G. H. v., Naturgeschichte des Pflanzenreiches. 53 Tafeln. Eßlingen, bei Schreiber. 8 fl. 70 kr.

— — Naturgeschichte des Tierreiches. 3 Teile, à 3 fl. 90 kr. Eßlingen, bei Schreiber.

Tafel der nützlichen Vögel Mittel-Europas. Wien, bei A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis 3 fl.

Vier kolorierte Wandtafeln landwirtschaftlich nützlicher und schädlicher Tiere. Eßlingen, bei Schreiber. 7 fl. 38 kr.

Velké nástěnné tabule přírodopisné (Naturhistorische Wandtafeln). I. Abteilung: Säugetiere. II. Vögel. III. Fische und Amphibien. Je 5 Blatt. Preis jeder Abteilung auf Leinwand 7 fl., mit Stäben 10 fl. Alle drei Abteilungen zusammen 20 fl., mit Stäben 29 fl.

Vogelwandtafel. Der Schule und dem Hause gewidmet vom deutschen Vereine zum Schutze der Vogelwelt. 2., verbesserte Auflage. Druck und Verlag von Fr. Eugen Köhler in Gera-Untermhaus. Preis 6 fl.

Die Lehrerschaft der Volks- und Bürgerschulen wird auf die im Wiener k. k. Schulbücher-Verlage erschienene, vom Hofrate Dr. Adalbert von Waltenhofen verfaßte Druckschrift: **Belehrung über die Vermeidung von Unglücksfällen durch Elektrizität und über die Hilfeleistung in solchen Fällen**, in deutscher, italienischer, böhmischer, serbo-kroatischer und slovenischer Sprache, Preis 12 h, dann auf die Wandtafel „**Erste Hilfe bei Unfällen**" adjustiert 80 h, unadjustiert 40 h, zur Berücksichtigung bei Anschaffungen für die Anstaltsbibliotheken aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlaß vom 10. November 1895, Z. 23391.)

Nachstehende Publikation des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht ist im Wege des Wiener k. k. Schulbücher-Verlages zu beziehen:

Sammlung von Vorschriften in Bezug auf die Approbation der Lehrtexte und Lehrmittel für Volks- und Bürgerschulen, sowie für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Wien, 1898. Preis, broschiert 30 h.

(Ministerial-Erlaß vom 16. Dezember 1897, Z. 31208, M.-Vdgs.-Bl. 1898, S. 22.)

Zum Unterrichte in Arithmetik, Geometrie und geometrischer Formenlehre.

Engelhard Josef, Tafeln zur Bestimmung des Münzwertes. Wien. Pichler. Preis der 2 Tafeln aufgespannt auf Papier mit Leinwandrand und Ösen samt Text 3 K.

— — Gewichtstabelle. Wien. Pichler. Preis der Tafel aufgespannt auf Papier mit Leinwandrand und Ösen samt Text 1 K 50 h.

Günter Mich., Das metrische Maß, seine Teile und deren gegenseitige Werte in ihren Beziehungen zum Wiener Maß. 3., vollständig umgearbeitete Auflage. Wien. Pichler. Preis, in Mappe 1 fl. 20 kr., auf Leinwand aufgezogen mit Stäben 2 fl. 80 kr.

— — Modelle der metrischen Maße und Gewichte. Wien. Pichler. Größere Sammlung (46 Modelle) 25 fl., kleinere Sammlung (16 Modelle) 6 fl.

Holub Alois, Cenníky k vyučování počtům. 6 Tafeln. Prag. Selbstverlag. Preis 2 fl.

Knorr Wilh., Quadratmeter. Wien, bei Karl Graeser und Komp. 60 kr.

— — Die metrischen Maße und Gewichte, ihre gegenseitigen Verhältnisse und abgekürzten Bezeichnungen. Tabor. K. Janský. Preis 1 fl. (Text deutsch und böhmisch.)

Matthey-Guenét Ernst, Das neue österr. Maß und Gewicht. Graz. Selbstverlag. 80 kr.

Die österreichische Münztafel. Druck und Verlag der I. Korneuburger Buchdruckerei-, Buchbinderei- und Buchhandlungs-Genossenschaft in Korneuburg. 1902. Preis, in losen Blättern à 2 K 40 h, lackiert und mit Holzstäben à 4 K 40 h.

Ratolíska Josef, Škola měřického rýsování pro měšťanské školy. (Schule des geometrischen Zeichnens für Bürgerschulen.) Chrudím. St. Pospišils Eidam.
I. Stufe für die 1. Bürgerschulklasse. Preis in Mappe samt Text 3 fl. 50 kr.
II. „ „ „ 2. „ „ „ „ „ „ 4 „ 50 „
III. „ „ „ 3. „ „ „ „ „ „ 6 „ — „

— — Schule des geometrischen Zeichnens für Knaben-Bürgerschulen. Chrudim, 1890. St. Pospišils Eidam. In 3 Stufen. Preise wie bei der böhmischen Ausgabe.

Swoboda K., Die fünf Maßeinheiten des metrischen Systems. Wien. Hartinger und Sohn. 1 fl. 40 kr.

Villicus Franz, Die neuen Maße und Gewichte in der österreichischen Monarchie. Mit einer Maß- und Gewichtstabelle in Farbendruck. 3., vermehrte und verbesserte Auflage. Wien. Seidel. 1 fl.

Zum Unterrichte im Gesange.

Niernberger, Wandtafeln für den Gesangunterricht, 12 an der Zahl. Wien. Pichler. 3 fl., auf 6 Deckel aufgezogen 5 fl. 50 kr.

Renner'sche Gesangwandtafeln, 12 an der Zahl. Regensburg. Wien. Meyer und Komp. 5 fl. 40 kr.

Zum Unterrichte im Zeichnen *).

Anděl Anton, Anleitung zum elementaren Unterrichte im perspektivischen Freihandzeichnen nach Modellen. 2., veränderte Auflage der „Grundsätze der perspektivischen und Beleuchtungs-Erscheinungen". I. Teil. Graz, 1880. Selbstverlag des Verfassers. Preis 2 fl.

— — Das polychrome Flachornament. Ein Lehrmittel für den elementaren Zeichenunterricht. In 18 Lieferungen. Wien, bei R. v. Waldheim. Bei direktem Bezug vom k. k. Schulbücher-Verlage in Wien. Preis für Schulen per Lieferung 2 fl. (statt 3 fl.) **)

— — Das geometrische Ornament. In 10 Heften. 4. (verbesserte) Auflage. Wien, 1893. R. v. Waldheim. Preis eines Heftes 50 kr.

Blachfelner J., **Böhm** A., **Eichinger** H. und **Wachter** Ch., Übungsstoff aus dem Freihandzeichnen für allgemeine Volksschulen. In 5 Heften. Wien, 1894. F. Tempsky. Leipzig, 1894. G. Freytag. Preis eines Heftes 16 kr.

— — Vzory ku kreslení pro školy obecné. In 5 Heften. Wien, 1895. F. Tempsky. Preis eines Heftes 16 kr.

Bayr E. und **Wunderlich** M., Formensammlung für das Freihandzeichnen an Volks- und Bürgerschulen. Wien. Alfred Hölder. Preis des I. und II. Heftes, 8., unveränderte Auflage je 56 h; des III. Heftes, 8. Auflage 64 h; des IV., 8., unveränderte Auflage 72 h; des V. (für die 6. Klasse der Volksschule, beziehungsweise für die 1. Klasse der dreiklassigen Bürgerschule), 5. Auflage 1 K 20 h; des VI. (für die 2. Klasse der dreiklassigen Bürgerschule), 5. Auflage. 1903. 1 K 92 h.

Benda M. und **Hutterer** Rudolf, Rýsování pro školy měšťanské, průmyslové pokračovací a příslušné odborné. I.—III. Teil. Prag, 1895. Höfer und Klouček.
I. Teil, in Mappe 5 K.
II. Teil, 10 K.
III. Teil, 15 K.
(Für Knaben-Bürgerschulen für die Hand des Lehrers.)

Denk Hans, Wiener Stickerei-Album. Wien. Selbstverlag. 4 Hefte, à 10 kr.

Draban E., Stickmuster. Wien, 1873. Friedr. Sperl, lithogr. Kunst- und Verlagsanstalt, Wien III., Linke Bahngasse 9. Preis 5 K 76 h.

Eichler Josef, Allgemeine Elementar-Zeichenschule. Wien, 1877. Selbstverlag. 40 Hefte samt Broschüre. 4 fl.; 2.—5. (verbesserte und vermehrte) Auflage in 2 Abteilungen. I. Abteilung: Stigmographisches Zeichnen. — II. Abteilung: Freies Zeichnen. Preis jeder Abteilung 3 fl. 20 kr. Preis des erläuternden Textes 40 kr. Wien, bei J. Klinkhardt.

Fallenböck Alfred, Elementar-Zeichenschule. Ein Lehrmittel für den Zeichenunterricht an Volks- und Bürgerschulen, Unterrealschulen etc. 100 Blätter Quer-Folioformat. Wien, 1885. Im Selbstverlage des Verfassers (Wien, VII., Lerchenfelderstraße 13). Preis 6 fl.

---

*) Siehe Ministerial-Verordnung vom 10. Dezember 1879, Z. 15886 (Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1879, Nr. 56, Seite 488) und Ministerial-Verordnung vom 10. Dezember 1879, Z. 18774 (Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1879, Nr. 57, Seite 499). Ministerial-Erlaß vom 5. November 1882, Z. 16137 (Verordnungsblatt 1882, Seite 217).

**) Heft 13—18 auch in böhmischer Sprache erschienen.

Fellner A. und **Steigl** S., Schule des Freihandzeichnens. 8 Hefte. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.

I. Heft, 3. Auflage	1 K 20 h.	V. Heft, 3. Auflage	1 K 60 h.
II. „ 3. „	1 „ 20 „	VI. „ 3. „	2 „ 40 „
III. „ 3. „	1 „ 40 „	VII. „ 3. „	3 „
IV. „ 3. „	1 „ 60 „	VIII. „ 2. „	5 „

Formánek Emanuel, Bürgerschullehrer in Karolinental, Ornamentalní kreslení v methodickém postupu. Karolinental 1901. Im Selbstverlage des Verfassers. Preis, in Mappe 10 K. Zum Lehrgebrauche an Bürgerschulen und den obersten Klassen von mehr als fünfklassigen allgemeinen Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache.

Fryš Emilie, Ornament jihočeský. Mezi lidem sebrala a kreslila. 1902. 11 Hefte mit je 6 Blatt. Preis eines Heftes in Umschlag 2 K. Im Selbstverlage der Autorin (Direktrize der Mädchen-Bürgerschule in Soběslau).

Gnant Gustav, Monogramm-Album. Musterblätter für Weiß-, Bunt- und Goldstickerei und Lederpressung, Porzellan- und Majolika-Malerei. Stuttgart. Julius Hofmann. 9 fl. 90 kr.

Gottlob S. und **Grögler** K., Einführung in das technische Zeichnen nach Modellen als Vorschule für den Unterricht im Maschinenzeichnen. 12 Tafeln Folio nebst erklärendem Text. 2., durchgesehene Auflage. Wien, 1890. Hölder. Preis 5 fl. Zum Lehrgebrauch an Knaben-Bürgerschulen.

Grandauer Josef, Elementar-Zeichenschule. Vorlagen zum Vorzeichnen auf der Schultafel. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. *a)* Folioformat. 12 Hefte mit 120 Blättern. Preis à Heft 80 h, Erläuterungen dazu 20 h. *b)* Handausgabe in großem 8⁰-Format. Preis der vollständigen Ausgabe in 120 Blättern 2 K 60 h; Preis der Heftausgabe in 12 Heften zu 10 Blättern à Heft 24 h. *c)* Supplementheft zur Elementar-Zeichenschule „der Regelkopf". 1 K 40 h.

Grögler K., Modelle zu S. Gottlobs und K. Gröglers Vorlagewerk: Einführung in das technische Zeichnen nach Modellen.
I. Serie, Nr. 1 bis 20, Preis 22 fl. 50 kr.
II. Serie, Nr. 21 bis 40, Preis 36 fl.
Die Modelle sind direkt von Karl Grögler, Professor an der n.-ö. Landes-Oberreal- und Gewerbeschule in Wiener-Neustadt, zu beziehen.

— — Modelle zur Einführung in das technische Zeichnen der Baugewerbe.
I. Serie (Nr. 1—28). Modelle für Maurer, Zimmerleute, Steinmetze und Schmiede nach dem Vorlagewerke von C. Hesky. Preis 42 fl.
II. Serie (Nr. 29—42). Modelle für Bautischler und Bauschlosser nach dem Vorlagewerke von C. Hesky. Preis 20 fl. 50 kr. Zum Unterrichtsgebrauch an Knaben-Bürgerschulen.

Hein Adalbert, **Hein** Alois und **Hein** Dr. Wilhelm, Doppelter Lehrgang für das ornamentale Freihandzeichnen an Volks- und Bürgerschulen; mit Angabe der Entlehnung und Verwertung der einzelnen Formen, ihres Stiles und ihrer koloristischen Behandlung zusammengestellt.
Heft I.—V. für Volksschulen (nur für die Hand des Lehrers),
Heft VI.—VIII. für Bürgerschulen und gewerbliche Fortbildungsschulen.
Preis der Hefte I.—V. in je einer Mappe (umfassend je 24 Blatt in Quarto) für die 1.—5. Volksschulklasse, zusammen 4 fl. 50 kr. Einzelne Hefte à 1 fl.—) Preis der Hefte VI.—VIII. in je einer Mappe (umfassend je 48 Blatt in Quarto) für die 1.—3. Bürgerschulklasse, zusammen 5 fl. 50 kr. Einzelne Hefte à 2 fl. — Preis des einzelnen Quartblattes 5 kr. Wien, 1895, bei Manz.

Herdtle Ed., Die Elemente des Zeichnens, in 60 Blättern. Stuttgart. Nitzschke. 5 Hefte. Preis à Heft 48 kr. (80 Pf.)

— — Vorlagenwerk für den Elementarunterricht im Freihandzeichnen. 60 Blätter in Folio, 24 Blätter Farbendruck, Großquart; Text Oktav. Stuttgart. Nitzschke. Preis 18 fl. (30 M.)

— — Blätter, Blumen und Ornamente auf Grundlage einfacher geometrischer Formen. 68 Vorlagen. J. Schreiber in Esslingen. Folio. 5 fl. 40 kr. (9 M.)

Herdtle Hermann, Vorlagen für das polychrome Flachornament. Eine Sammlung italienischer Majolika-Fliesen. Wien, 1885. Karl Graeser und Co. Preis in Mappe 15 fl.

Hesky Karl, Einfache Objekte des Bau- und Maschinenfaches. 3. Auflage. Wien, bei Karl Graeser u. Co. I. Teil, Einführung in das projektivische Zeichnen mit 5 Tafeln 80 kr.; II. Teil, Vorlagen für das angewandte geometrische Zeichnen, 36 Tafeln in Mappe samt Text 14 fl. *)

— — Einfache Objekte des Bau- und Maschinenfaches. Wien. Karl Graeser u. Co. Ergänzungsheft. 12 Tafeln. Preis 12 K.

— — Ausgabe desselben Werkes in böhmischer Sprache.

Hesky Karl und **Vyrazil** Franz, Jednoduché předměty stavitelské a strojnické. Předlohy k praktickému rýsování na chlapeckých školách měšťanských, na školách pokračovacích a řemeslnických. 2. Auflage. 26 Tafeln. Wien, 1898, bei Karl Graeser u. Co. Prag, bei I. L. Kober. Preis, in Mappe samt Text 14 fl. (Diese böhmische Ausgabe stimmt mit der dritten deutschen Auflage dieses Werkes bezüglich der Tafeln vollkommen überein.)

Hess Th., **Votruba** Fr. und **Štěpánek** Jos., Nové kreslení pro školy obecné a měšťanské (Neue Schul-Zeichnungsvorlagen). In 8 Jahrgangs-Heften mit 3 Heften Text und 1 Heft Tafeln. 2., umgearbeitete Auflage. Chrudim, 1885. Pospíšil. 8 fl. 60 kr.

Hocke Karl, Einführung in das Linearzeichnen. 34 Tafeln samt Text; in Mappe 6 fl. 20 kr.

— — Návod k linearnímu rýsování; 34 listy a text. 6 fl. 20 kr.

Jelinek Alois, Methodisch geordneter Lehrstoff für den Zeichenunterricht
in der III. Klasse der Volksschule (3. Schuljahr) 3 Tabellen. Preis 10 kr.
„ „ IV. „ „ „ (4. „) 6 „ „ 22 „
„ „ V. „ „ „ (5. „) 11 „ „ 38 „
Anhang für das 7. und 8. Schuljahr 8 Tabellen. Preis 35 kr. Wien. Selbstverlag des Verfassers (Lehrmittel für den Lehrer).

Lang Karl, Methodenbuch für den Elementarunterricht in der Perspektive. Wien. Selbstverlag des Verfassers (Hand- und Hilfsbuch für den Lehrer).

Maschek Fr., Symmetrische Elementarformen als verwandte ebene Systeme in einem neueren Sinne für den Unterricht im Freihandzeichnen. Troppau. Verlag von Buchholz und Diebel. (15 Blätter und Text.) Preis 1 fl. 80 kr.

Schnittmusterbuch, Herausgegeben vom Wiener Frauen-Erwerb-Verein. 7., revidierte Auflage. Wien. R. v. Waldheim. Preis 90 kr.

---

*) Verzeichnis der Modelle zu diesem Vorlagenwerke wurde im Ministerial-Verordnungsblatte Jahrgang 1885, Seite 248, kundgemacht.

Porteš Josef, Škola kreslení pro školy měšťanské a pokračovací průmyslové. Prag, 1901. Verlag von Rudolf Storch in Karolinental.
I. Teil, Blatt 1—24, Preis, in Mappe 9 K,
II. „ „ 1—24, „ „ „ 13 K,
III. „ „ 1—32, „ „ „ 18 K.

— — Dasselbe Werk in deutscher Ausgabe unter dem Titel „Zeichenschule für Bürger- und gewerbliche Fortbildungsschulen" und zu denselben Preisen.

Segeth Alois und **Koza** Josef, Tabulové předlohy ku kreslení křivočárnému. 20 Tafeln. Druck von L. Klabusay in Holleschau. Preis in Mappe 5 fl. 50 kr.

Sodoma Ferdinand, Das polychrome pflanzliche Ornament. Wien und Leipzig 1902. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, in Mappe 15 K.

— — Mnohobarevné moderná vzory. Wie vorstehend.

Steigl Franz, Wandtafeln für den Zeichenunterricht in allgemeinen Volks- und Bürgerschulen etc. Wien, bei G. Freytag und Berndt. I. Serie 5 fl., II. Serie 10 fl.

— — Wandtabellen für den Zeichenunterricht an Volksschulen, 12 Tafeln. Wien, bei G. Freytag und Berndt. Preis 3 fl. 50 kr.

— — Neue Zeichenvorlagen für den Schulunterricht. III. Heft (Blatt 1—12), und IV. Heft (Blatt 13—24). Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis eines Heftes in Mappe 4 fl. (Für Bürgerschulen zugelassen.)

Veselý A. J., Zierformen für den Unterricht im Freihandzeichnen an Mädchenschulen. 58 Tafeln samt Textheft. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, in Mappe 9 K. In 9 Heften à 1 K.

— — Dasselbe Werk in böhmischer Sprache.

Wildt Josef, Vorlagenwerk für geometrisches und Projektionszeichnen an gewerblichen Fortbildungsschulen und Handwerkerschulen. 3. Auflage. 31 Blätter samt Text. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis 8 K. (Wurde mit Ausschluß des demselben beigefügten Textes — Leitfaden für den Unterricht im geometrischen und Projektionszeichnen — zum Lehrgebrauch an Knaben-Bürgerschulen als Lehrmittel für die Hand des Lehrers zugelassen.)

Zum Unterrichte in Sprachen, welche neben der Unterrichtssprache an Bürgerschulen gelehrt werden.

Hölzels Wandbilder für den Anschauungs- und Sprachunterricht.

Nr. 1 Frühling,	Nr. 5 Bauernhof,
„ 2 Sommer,	„ 6 Gebirge,
„ 3 Herbst,	„ 7 Wald,
„ 4 Winter,	„ 8 Stadt.

Wien, bei Ed. Hölzel. Preis pro Bild mit Leinen-Einfassung und Ösen 2 fl. 50 kr., auf Leinwand gespannt 3 fl. 30 kr., mit Stäben 4 fl. 30 kr.

Hölzels Wandbilder für den Anschauungs- und Sprachenunterricht. III. Serie, Städtebilder. IX. Blatt, Paris. X. Blatt, London. XI. Blatt, Wien. XII. Blatt, Prag. Preis jedes Bildes auf starkem Papier, mit Ösen zum Aufhängen 3 fl., auf Leinwand gespannt 3 fl. 80 kr., auf Leinwand gespannt mit Stäben 4 fl. 80 kr., Wien. Ed. Hölzels Verlag.

— — Dasselbe Werk: IV. Serie: Blatt XIV: der Hafen, Blatt XV: der Hausbau, Blatt XVI: das Berg- und Hüttenwerk (Doppelbild), Blatt XVII: Berlin. Preis jedes der Bilder XIV und XV: mit Leinwandfassung und Ösen 5 K, auf Leinwand gespannt 6 K 60 h, auf Leinwand gespannt, mit Stäben 8 K 60 h. Preis des Doppelbildes Tafel XVI: bezw. 8 K, 10 K 50 h, 13 K 50 h, des Doppelbildes Tafel XVII: bezw. 8 K 20 h, 9 K 80 h, 11 K 80 h.

Zum Unterrichte in weiblichen Handarbeiten.

Häkelmuster-Album der Wiener Mode. 3. Auflage, und

Sammlung gehäkelter Spitzen und Einsätze. 6. Auflage. Wien, Leipzig, Berlin, Stuttgart, 1897. Verlag der Gesellschaft für graphische Industrie, vormals „Wiener Mode". Preis jedes dieser Werke 1 fl. 20 kr.

Monogramm-Album für Kreuzstich. 6. Auflage. Verlag der Wiener Mode. Preis für Schulzwecke 1 fl.

Herbst Hermine, Lehrerin in Kremsier, Durchbrochen gestricktes Musterband; Musterzeichnungen in methodischer Stufenfolge für Schule und Haus; leicht ausführbar von Schülerinnen der Mittelstufe der Volksschulen. Selbstverlag. Druck von L. Klabusay in Holleschau. Preis 14 kr.

— — Dasselbe Lehrmittel in böhmischer Ausgabe unter dem Titel: Pás vzorků prolámaně pletených. Nákresy vzorků seřaděné v methodickém postupu pro školu a dům. Hodí se zvláště pro žákyně středních tříd škol národních. Náklad vlastní. Tiskem L. Klabusaya v Holešově. Cena 14 kr.

Šíma J., Slovácké vyšívání stehem křížkovým a vrkůčkovým. 30 Blätter. Prag. F. Šimáček. Preis 4 fl.

Stenzinger-Hillardt Gabriele, Schnittmusterbuch. Anleitung zum Schnittzeichnen und Zuschneiden der Wäsche zum Gebrauche an Volks- und Bürgerschulen für Mädchen. Mit 120 Abbildungen. Wien. Verlag von F. Tempsky, 1897. Preis, kartoniert 30 kr.

Waltrová Antonie a **Němcová** Hermina, Národní vyšívání lidu moravského. 36 listů se 235 vzory. 2. Auflage. Selbstverlag. Preis 2 K 50 h.

Zum Unterrichte im Turnen.

Die Lehrerschaft der Volks- und Bürgerschulen wird auf die im Wiener k. k. Schulbücher-Verlage erschienenen Druckschriften:

„Schule und Jugendspiel. Leitfaden für Freunde des Jugendspieles und Spielleiter insbesondere. Von Ludwig Lechner.

Hiezu als zweiter Teil:

Vierzehn Rasenspiele, mit 14 Bildern, 19 Plänen, 2 Figurentafeln und 2 Tabellen. Wien 1896. K. k. Schulbücher-Verlag. Der Preis der Gesamtausgabe dieses Buches, gebunden steif in Ganzleinen, beträgt 2 K, jener der Separatausgabe des II. Teiles: Vierzehn Rasenspiele, 1 K."

Vermerkblätter für das Kricket-Wettspiel. Groß-Quart. 50 Doppelblätter. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1896. Preis 1 K 80 h.

— — für das Lawn-Tennis-Wettspiel. Octav. 50 Blätter. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1896. Preis 1 K.

Schwalm Karl, Taschenbuch der Jugendspiele für Lehrer, Erzieher und Spielleiter. Im Auftrage der Zentralleitung des Vereines zur Pflege des Jugendspieles in Wien und auf Grundlage der Lehrpläne für österreichische Volks- und Bürgerschulen. Mit 70 Abbildungen. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1898. Preis, in Ganzleinwand gebunden 3 K, in englischer Leinwand broschiert 2 K 80 h.

zur Anschaffung für die Schulbibliotheken, sowie zur Benützung bei Veranstaltung von Jugendspielen aufmerksam gemacht.

Auf nachstehende Lehrmittel, beziehungsweise Hilfsbücher, werden die Lehrkörper der Volks- und Bürgerschulen, beziehungsweise der mit Volksschulen verbundenen speziellen Lehrkurse sowie der Fortbildungskurse für Mädchen behufs etwaiger Anschaffung derselben aufmerksam gemacht.

Bericht über den I. internationalen Kongreß für Schulhygiene in Nürnberg. 4.—9. April 1904. Nürnberg. J. A. Schrag. Preis 48 K.

Berninger J., Ziele und Aufgaben der modernen Schul- und Volkshygiene. Winke und Ratschläge für Lehrer. Schulärzte und Eltern. Wiesbaden, 1903. Otto Nemmich. Preis, geheftet 2 Mk., gebunden 2 Mk. 80 Pf.

Burgerstein, Dr. Leo, Gesundheitsregeln für Schüler und Schülerinnen, und zwar für vorgeschrittene Besucher der Volksschulen, ferner für jene der Bürgerschulen, der unteren Klassen der Gymnasien und Realschulen u. s. w. sowie für Zöglinge der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 10 h.

— — Zur häuslichen Gesundheitspflege der Schuljugend. Bemerkungen für die Eltern und die Pfleger von Kostzöglingen. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 10 h.

— — Merkverse zur Gesundheitspflege. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis eines Verses, unaufgespannt samt Erläuterung 10 h; aufgespannt, lackiert und zum Aufhängen eingerichtet 45 h; Preis der ganzen Kollektion, unaufgespannt 3 K, aufgespannt 13 K 90 h. (M. Z. 49287 ex 1906.)

— — Schulhygiene. (Aus Natur und Geisteswelt. 96. Bändchen.) Leipzig, 1906. B. G. Teubner. Geheftet 1 Mk., gebunden 1 Mk. 25 Pfg.

Kabrhel Dr. Gustav, Velich Fr. und Hraba A., die Lüftung und Heizung der Schulen. Drei Vorträge, gehalten in der Jahresversammlung des Klubs für öffentliche Gesundheitspflege in Prag. Wien, 1904. Josef Šafař. Preis, geheftet 2 K.

Lang Leopold, Die kindliche Psyche und der Genuß geistiger Getränke. Abhandlung für Lehrer und gebildete Eltern. Wien, 1907. Josef Šafař. Preis 1 K 60 h. (M. Z. 19351 ex 1908.)

Lidové rozprazy lékařské. II. Jahrgang. Heft 8 und 9. Prag J. Otto.
I. Alkoholismus. Sestavil Dr. Johann Simša.
II. Alkoholismus a škola. Napsal Dr. Duchoslav Panýrek. Preis 1 K 20 h.

Munk, Dr. Maximilian, Die Hygiene des Schulhauses. Brünn. Karafiat und Sohn. Preis 2 K 50 h.

— — Die Zahnpflege in Schule und Haus. Ebenda. Preis 30 h.

— — Die Schulkrankheiten. 1. Heft: Die Schulkurzsichtigkeit, Verkrümmungen der Wirbelsäule. Preis 1 K 50 h.

O chrupu a jeho ošetřování. Napsal Dr. Kamil Väter. 2. Auflage. Prag, 1903. J. Otto. Preis, 90 h.

Steger Josef und **Daum** Dr. Adolf, Was die Jugend vom Alkohol wissen soll, verbunden mit

Frank Ferdinand, Ein gefährlicher Freund. Eine Erzählung für alt und jung. Wien und Prag, 1905. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 40 h.

Richter W. R., Die Elementarklasse. Leitfaden für den Unterricht in der speziellen Methodik des 1. Schuljahres. Komotau, 1908. Wilhelm Benker. Gebunden 2 K. (M. Z. 27552 ex 1908.)

Bezdek Ferdinand (Oberlehrer in Brünn), Bericht über Einrichtung, Zweck und Ergebnisse der bestehenden ausländischen Schulsparkassen unter Berücksichtigung ihrer erziehlichen und volkswirtschaftlichen Bedeutung. Brünn, 1906. Selbstverlag. Preis 50 h. (M. Z. 46392 ex 1906.)

Blätter zur Förderung des Abteilungsunterrichtes. Herausgegeben von Rudolf Peerz in Laibach. Bezugspreis 2 K jährlich.

John Julius, Der Unterricht in der Natur als Mittel für grundlegende Anschauung. Wien, 1906. F. Tempsky. Gebunden 3 K.

Pedagoški letopis. Na svetlo daje Slovenska šolska Matica v Ljubljani. Uredila H. Schreiner in V. Bežek.

I. zvezek. V Ljubljani, 1902. Cena 1 K 60 h.
II. „ „ „ 1903. „ 3 K — h.
III. „ „ „ 1903.

Peerz Rudolf, Kurzgefaßte Anleitung zum Unterrichte an Landschulen mit Zugrundelegung des Lehrganges für die ungeteilte einklassige Volksschule. Mit einer Stundeneinteilung und einem Lektionsplane. Innsbruck. Vereinsbuchhandlung. Preis 1 K.

Begleitwort und Anleitung zur Fibel von Karl Streng, Dr. Fr. Wollmann und Karl Wintersperger. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 50 h.

Bukowiner Deutsch. Fehler und Eigentümlichkeiten in der deutschen Verkehrs- und Schriftsprache der Bukowina. Gesammelt vom Vorstande des Bukowiner Zweiges des allgemeinen deutschen Sprachvereines. Wien. K. K. Schulbücher-Verlag. 1901. Preis 30 h.

Frisch Franz, Briefe und Geschäftsaufsätze in Beispielen und Aufgaben. Wien. F. Tempsky. 1900. Preis, gebunden 60 h.

Jauker Karl, Methodik des deutschen Sprachunterrichtes an Volksschulen. Wien, 1908. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K 60 h. (M. Z. 14244 ex 1908.)

Muth, Dr. Rich. von, Die Unterschiede zwischen bisheriger und neuer Rechtschreibung. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 6 h.

— — Übersicht der Unterschiede zwischen der bisherigen österreichischen und der neuen allgemeinen deutschen Rechtschreibung. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 12 h.

— — Diktierbuch in stufenförmiger Anordnung für das 8.—14. Lebensjahr. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1902. Preis 80 h.

Schiller Karl, Handbuch der deutschen Sprache. In 2., gänzlich umgearbeiteter und vermehrter Auflage herausgegeben von Dr. Friedrich Bauer und Dr. Franz Streinz. Wien. A. Hartleben. I. Teil: Wörterbuch der deutschen Sprache und der gebräuchlichsten Fremdwörter. Gebunden 10 K. II. Teil: Grammatik, Stilistik, Metrik, Poetik und Literaturgeschichte. Gebunden 10 K.

Schreiner H. und **Bezjak** J., Anleitung zum Gebrauche des Ersten deutschen Übungsbuches für slowenische Volksschulen. (Prva nemška vadnica za slovenske obče ljudske šole.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1897. Preis, broschiert 40 h.

— — Anleitung zum Gebrauche des Zweiten deutschen Übungsbuches für slowenische allgemeine Volksschulen. (Druga nemška vadnica za slovenske obče ljudske šole.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1899. Preis, broschiert 40 h.

Sedlak M., Österreichisches Postheft. Getreu nachgebildete Postwertzeichen in Farbendruck zur Übung im Ausfüllen und Adressen-Muster nebst einer Belehrung über die postalischen Einrichtungen, die richtige Benützung der Post- und Telegraphen-Anstalten, sowie über den Postsparkassen- und Scheckverkehr. Für Schule und Haus. Wien. G. Freytag und Berndt. Preis 50 h.

Sommert Hans, Grundzüge der deutschen Poetik für den Schul- und Selbstunterricht. 7 Auflage. Wien 1901. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, gebunden 1 K 60 h.
Die Lehrkörper der Fortbildungskurse für Mädchen werden auf das Erscheinen dieses Buches aufmerksam gemacht.

Stejskal, Dr. Karl, Diktierbuch für den Unterricht in der deutschen Rechtschreibung. 11., verbesserte Auflage. Wien, 1903. Manz. Preis, gebunden 2 K 20 h.

Suès S., Gallizismen und Redensarten aus der französischen Umgangssprache. 2. Auflage. Burkhardt in Genf. In Kommission bei C. Cnobloch in Leipzig.

Thomas Ferdinand, Wegweiser bei dem Gebrauche des Lesebuches für österreichische Bürgerschulen. K. k. Schulbücher-Verlag. I. Teil. Preis 2 K.

Nový průvodce k 2. vydání Slabikáře, který složili Ad. Frumar a Jan Jursa. (Neue Anleitung zur 2. Auflage des Slabikář.) K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, broschiert 40 h.

Průvodce k první čítance trojdílné, kterou pomocí kommisse čítankové vydal Jan Jursa. (Anleitung zum 1. Teile des böhmischen dreiteiligen Lesebuches.) K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, broschiert 50 h.

Müller Josef, Sloh v nových proudech vyučovacích. Díl I. 2. Auflage. Prag. Ústřední spolek jednot učitelských v Království českém. Geheftet 3 K 80 h, gebunden 4 K 80 h. (M. Z. 6013 ex 1908.)

Navodilu k II. delu čitank za obče ljudske šole. (Izdaja v štirih delih; sestavila H. Schreiner in Fr. Hubad.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, broschiert 40 h.

Navodilu k III. delu čitank za obče ljudske šole. (Izdaja v štirih delih; sestavila H. Schreiner in Fr. Hubad.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, broschiert 50 h.

O pouku slovenskega jezika. Njega dosedanji smeri in bodoča naloga. Spisal dr. Fr. Ilešič. Na svetlo dala „Slovenska šolska Matica". V Ljubljani, 1902. Cena 2 K.

Slovenski pravopis (Slowenische Orthographie) von Dr. Fr. Levec. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 1 K, geheftet 90 h.

Učne slike k ljudskošolskim berilom. I. del. Učne slike k berilom v Začetnici in v Abecednikih. Uredila H. Schreiner in V. Bežek. V Ljubljani, 1902. Cena 2 K 40 h.

Zgodovinska učna snov za ljudske šole. Sestavil Josip Apih. V Ljubljani, 1902.
I. snopič. Cena 2 K.
II. „ „ 2 K 20 h.

Medved Josip, Čitanka za gluhonijeme. I. dio. Građa za govorne oblike i zornu obuku u II. razredu. Agram, 1906. Kgl. kroatischer Landesverlag. Gebunden 1 K 60 h.

Broz, Dr. Ivan, Hrvatski pravopis. Priredio Dr. D. Boranić. 4. Auflage. Agram, 1906. Kgl. Landesverlag. Gebunden 2 K. (M. Z. 50517 ex 1906.)

Bilderbogen für Schule und Haus. In Kommission beim k. k. Schulbücher-Verlag in Wien.

Engelmüller Ferdinand Stimmungen und Märchen. 50 Bilder. Preis 50 K. Wandtafeln für Schule und Haus. Herausgegeben von der k. k. Hof- und Staatsdruckerei im Vereine mit der Gesellschaft „Lehrmittel-Zentrale" in Wien. Preis per Blatt für Schulen im Subskriptionswege bei der „Lehrmittel-Zentrale" 2 K, gewöhnlicher Ladenpreis per Blatt 6 K.

Gratzy, Dr. Oskar von, Quellenbuch für den Geschichtsunterricht an österreichischen Mittelschulen und verwandte Anstalten. Wien. 1905. Pichler. Preis gebunden 3 K 60 h.

Krautmann, Dr. Edmund und **Krautmann** Ferdinand, Österreichische Staatsbürgerkunde für Schule und Haus. Wien, 1908. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 3 K. (M. Z. 19512 ex 1908.)

Maierl Eduard, Unser Vaterland, die österreichisch-ungarische Monarchie. Geographische Präparationen. Mit einem Begleitworte von Franz Fritsch. Leoben, 1902. Max Enserer. Preis, broschiert 4 K, gebunden 4 K 60 h.

„Bilder zur Mythologie und Geschichte der Griechen und Römer." Unter Mitwirkung der k. k. Lehr- und Versuchsanstalt für Photographie und Reproduktionsverfahren in Wien, herausgegeben von Theodor Hoppe. 30 Tafeln in Mappe. Wien, 1896. Karl Graeser. Preis 5 fl. 50 kr.

„Obrazy k mythologii i dějinám Řekův a Římanův." Za spolupůsobení c. k. učebného a pokusného ústavu pro fotografii a reprodukci ve Vídni vydal Feodor Hoppe. 30 Tafeln in Mappe. Wien, 1896. Karl Graeser. Preis 5 fl. 50 kr.

„Die Habsburg und die denkwürdigen Stätten ihrer Umgebung", von Professor Josef Langl. 2., umgearbeitete Auflage. Mit 40 Illustrationen und einer Heliogravure. Wien. Eduard Hölzels Verlag.

Jansa W., Alt-Prag. 80 Aquarelle. Mit Begleittext von J. Herrain und J. Kamper. Prag. B. Kočí. Preis 115 K. Auswahl von 25 Reproduktionen dieser Aquarelle 5 K.

— — Album von Alt-Prag.
I. 25 Aquarelle in Mappe. Preis 15 K.
II. 15 „ „ „ „ 16 K.
III. 10 „ „ „ „ 12 K.

Kronika královské Prahy a obcí sousedních. Sebral a vypravuje František Ruth. Obrazem doprovází Pavel Körber. Band II—IV. Prag, 1903/1904. Verlag von Paul Körber.

Kollarz Franz, Regenten Österreichs. In Holzschnitt von Friedrich Knofler sen. Begleitworte von Dr. Adalbert Hübl. 53 Abbildungen mit dem Reichswappen und dem Stammbaume. Ausgabe in Buchform. Joh. Heindl, Wien. Preis 4 K, koloriert 10 K.

Ottův atlas zeměpisný. Pomocí řady odborníků vydává česká společnost zeměvědná. Rediguje prof. Dr. Jindřich Metelka. Prag. J. Otto. Heft I—III. Preis pro Heft 2 K.

Photochromien zur Erdkunde. Verlag von O. Henckel in Tetschen a. E. 1. Hohe Tatra (Östl. Teil), Preis 5 K, in Umrahmung 9 K; 2. Ischl, 3 K 60 h, bzw. 6 K 60 h; 3. Elbetal im Elbesandsteingebirge, 3 K. bzw. 6 K; 4. Das böhmische Mittelgebirge, 3 K, bzw. 6 K; 5. Elbetal im böhmischen Mittelgebirge, 3 K bzw. 6 K; 6. Nordseebad Norderney, 3 K 50 h. bzw. 6 K 50 h; 7. Riesengebirge von Hirschberg aus, 5 K, bzw. 9 K; 8. Der Hafen von Triest, 5 K. bzw. 9 K; 9. Die Schrammsteine im Elbesandsteingebirge, 5 K, bzw. 9 K; 10. Hohe Tatra (Westl. Teil), 5 K, bzw. 9 K; 11. Riesengebirge mit Schneekoppe, 5 K, bzw. 9 K.

Wandtafel der vor- und frühgeschichtlichen Denkmale aus Österreich-Ungarn. Im Auftrage des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht herausgegeben von der k. k. Zentralkommission für Kunst- und historische Denkmale, entworfen und erläutert von Dr. M. Much und ausgeführt nach einem Aquarell von Ludwig Hans Fischer. Verlag von Eduard Hölzel. Wien.

Von dieser Wandtafel sind auch Ausgaben in italienischer, slovenischer und serbokroatischer Sprache erschienen.

Buzek Kamil, **Černy** Vlad. a **Krůta** Josef. Počty v občanském životě. Příruční kniha pro učitele škol měšťanských, vyšších tříd škol obecných, škol pokračovacích a ústavu příbuzných. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 2 K 60 h.

Kozák Johann, Návod k první početnici pro obecné školy vícetřídní. Prag. K. k. Schulbücherverlag. Preis 50 h.

Kraus und **Habernal**, Anleitung zum Gebrauche des Ersten Rechenbuches von Kraus und Habernal und des umgearbeiteten Zweiten Rechenbuches von Dr. Fr. R. v. Močnik. 2. Auflage. Wien, 1908. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 60 h. (M. Z. 20423 ex 1908.)

— — Anleitung zum Gebrauche des von Kraus und Habernal neu bearbeiteten Močnik'schen Dritten und Vierten Rechenbuches und des Rechenbuches für die fünfte Klasse der österreichischen allgemeinen Volksschulen von 8 Klassen. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1902. Preis, gebunden 1 K.

Legerer Peter, Das Rechnen in der Volks- und Bürgerschule. Anleitung zum Gebrauche der vom Verfasser herausgegebenen Rechenbücher. Wien, 1904. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 1 K 60 h.

Thum Emil, *a)* Wandzifferblatt (1. Auflage) samt einem für die Hand des Lehrers bestimmten Lehrhefte. (4. Auflage.) Preis eines Exemplares des Wandzifferblattes (4 Blätter) 3 K 20 h, eines Exemplares des Lehrheftes 1 K 5 h.
b) Schülerzifferblatt. (15. Auflage.) St. Joachimstal 1900. Preis per 100 Stück 4 K.

Zeitelberger Georg und **Weiß** Josef, Aufgaben für das Kopfrechnen. Methodisch geordnete Sammlung für Bürgerschulen. Wien, 1907. K. k. Schulbücherverlag. Gebunden 1 K 50 h.

Börnstein, Dr R., Schul-Wetterkarten. 12 Wandkarten unter Benützung der Typen von van Bebber und Teissereuc de Bort für Unterrichtszwecke zusammengestellt. Berlin. Dietrich Reimer (Ernst Vohsen). Preis jeder Karte, dreifärbig, auf Papier 3 M., aufgezogen auf Leinwand mit Stäben und Ringen zum Aufhängen 5 M.. der ganzen Serie von 12 Karten roh 30 M., aufgezogen auf Leinwand mit Stäben 54 M.

Fritsch Josef, Hilfsbuch bei dem Unterrichte in der Naturgeschichte für die Hand des Lehrers. Brüx. Gustav Gabert.
I. Band: Säugetiere. 1901. Gebunden 12 K.
II. „ Vögel und Reptilien. 1902. Gebunden 12 K 60 h.
III. „ Die übrigen Klassen des Tierreiches. 1903. Geb. 16 K 50 h.
(M. Z. 48057 ex 1906.)

Kleine Nahrungsmittel-Tafel für Schulen. Von Fritz Kalle. Wiesbaden. Verlag von J. F. Bergmann. 1898. Preis, für 100 Stück, 20 Mark (beiläufig = 12 fl.).

Kálal Jan V., Chov králíků dle rozumových zašad. 2. Auflage Bernarditz bei Tabor. Selbstverlag. Preis 1 K. (M. Z. 15972 ex 1907.)

Kraus Konrad, Experimentierkunde. Anleitung zu physikalischen und chemischen Versuchen in Volks- und Bürgerschulen und Fortbildungsschulen. Mit 503 Abbildungen. Wien, 1906. A. Pichlers Witwe und Sohn. Geheftet 5 K, geb. 5 K 40 h.

Lux Karl, Tier- und Pflanzenschutztafeln. Reitendorf, Bezirk Mähr.-Schönberg. Selbstverlag. 12 Tafeln mit portofreier Zusendung 1 K 50 h. (M. Z. 20976 ex 1907.)

Pertner, Dr. J. M., Die tägliche Wetterprognose in Österreich. Eine Anleitung zum Verständnis und zur besten Verwertung derselben. Mit 8 Wetterkarten. Wien, 1904. Wilhelm Braumüller. Preis 60 h.

Prus-Kobierski, Rudolf Ritter von, Das Nutzgeflügel. Reich illustrierte Anleitung zur Verbesserung und Verwertung unseres Wirtschaftsgeflügels. Illustriert von Julie von Prus-Kobierski. Wien, XIV/2, Mariahilferstraße Nr. 204. Preis gebunden 3 K.

Russo Alfred, Anleitung zur praktischen Kaninchenzucht. 2. Auflage. Wien. Verlag der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft. Preis, einzeln 1 K, bei Abnahme von mindestens 25 Exemplaren 70 h per Exemplar. (M. Z. 43582 ex 1906.)

— — Kurze Anleitung zur Kaninchenzucht. Ebenda Preis 30 h, per Post 40 h. (M. Z. 2235 ex 1908.)

Strauß Ferdinand, Organische Chemie. Experimentier- und Hilfsbuch für Bürger- und Fortbildungsschulen. Wien, 1907. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, in Leinwand gebunden 2 K 40 h.

Czernecki Józef, **Szablowsky** Jozef i **Tatuch** Stefan, Podręcznik do nauki kaligrafii dla użytku szkolnego i domowego. Mit 30 Schrifttafeln. Lemberg, 1904. Verlag des Lehrervereines für höhere Schulen. Gebunden 3 K.

Tožička Bohumil, Krasopis. Rukovět učitelům psaní na všech školách. Díl I. Latinka. S lithografickou přílohou o 28 listech. Prag, 1904. Fr. A. Urbánek. Preis 2 K 50 h, gebunden 2 K 90 h, samt Beilagen 5 K, beziehungsweise 5 K 40 h. Die Beilagen allein 3 K 50 h.

Wolf Franz und **Lammel** Alois, Genetischer Lehrgang für den Schreibunterricht an österreichischen allgemeinen Volks- und Bürgerschulen, sowie zum Gebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen - Bildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache. Wien 1902. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 2 K.

Elßner Karl, Aufgaben für Zeichnen und Werktätigkeit. Mit methodischen Bemerkungen. I. Teil: 1. und 2. Schuljahr. Dresden-Wien. A. Müller-Fröbelhaus. Preis 2 K 40 h. (M. Z. 647 ex 1908.)

Gruber Josef und **Stadler** Otto, Erprobter Lehrgang für das moderne Zeichnen. 30 Tafeln in Vierfarbendruck nebst erläuterndem Text. Linz, 1906. Lehrerhausverein für Oberösterreich. Preis 18 K. (M. Z. 43136 ex 1906.)

Kirschner Josef, Die künstlerische Vereinfachung der Natur im Bilde. Wien. Österr. Lehrmittelanstalt Dr. Raynoschek und Spadinger. Preis 25 K. (M. Z. 20301 ex 1908.)

Kretz Franz, Ornamenty slovácké. Typy lidového vyšívání na rukávcích. Slowakische Ornamente. Typen der völkischen Stickereien auf den Hemdärmeln. Heft I. Ornament 1—16. Olmütz. R. Promberger. Preis 3 K. (M. Z. 3173 ex 1908.)

Kulstrunk Franz, Entwurf eines Lehrplanes für Zeichnen an den österreichischen Volksschulen auf Grund der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und nach zeitgemäßen Gesichtspunkten. Salzburg, 1904. Kommissionsverlag Eduard Höllrigl. Preis 6 K.

Lukas Hermann und **Ullmann** Hugo, Elementares Zeichnen nach modernen Grundsätzen. Eine theoretisch-praktische Anleitung für Schulzwecke. Dresden-Wien. A. Müller-Fröbelhaus. I. Teil 3 K 60 h, II. Teil 4 K 80 h, III. Teil 3 K 60 h, alle 3 Teile zusammen 11 K. Verlag des Zentralverbandes der Lehrervereine im Königreiche Böhmen.

— — Dasselbe Werk in böhmischer Sprache. In Kommission bei Josef Rašin in Prag. I. Teil. 2. Auflage. Preis 4 K.

Müller Johann, Das Freihandzeichnen an Bürgerschulen. 50 meist farbige Tafeln nebst Begleitwort mit zahlreichen Stundenbildern. Wien, 1902. Im Selbstverlage des Verfassers in Brünn. Preis in Mappe 15 K.

Pisch Andreas, Sbírka předloh moravského ornamentu. Kojetein, 1895. Selbstverlag. 6 Hefte. Preis des vollständigen Werkes 3 fl. = 6 K.

Prangs Lehrgang für die künstlerische Erziehung unter besonderer Berücksichtigung des Naturzeichnens. Im Auftrage des Vereines deutscher Zeichenlehrer bearbeitet von Richard Brückner und Karl Elßner. Dresden. A. Müller-Fröbelhaus. Preis 9 K 60 h. (M. Z. 21722 ex 1908.)

Srp W., Ausgeführte Lehrgänge für den Zeichenunterricht in Volksschulen nach neueren Grundsätzen. 2. Auflage. Leitmeritz. Selbstverlag.

Thieme F. O. und **Elßner** Karl, Skizzenhefte für Anfänger. Dresden. A. Müller-Fröbelhaus. I. und II. Heft. Preis je 1 K 80 h. (M. Z. 21722 ex 1908.)

Thieme F. O., Anleitung zu Skizzierübungen. Zusammengestellt aus Handzeichnungen von Künstlern. Vollständig umgearbeitet von Karl Elßner. Dresden und Wien. A. Müller-Fröbelhaus. Preis, kartoniert 6 K, gebunden 7 K 50 h. (M. Z. 21722 ex 1908.)

Brunner Franz, **Einfalt** Martin und **Prammer** Franz, Österreichischer Liederquell. Ein- und mehrstimmige Lieder für österreichische allgemeine Volksschulen. Klavier- und Harmoniumbegleitung. Linz. Verlag des Lehrerhausvereines für Oberösterreich.

Unterstufe (1. und 2. Schuljahr). 1903. Preis 4 K.
Mittelstufe (3. „ 4. „). 1904. „ 6 K.

Fajgelj Danilo, Cerkvena pesmarica za učence slovenskih ljudskih šol. Z dovoljenjem prečastitega knezonad-škofijskega ordinarijata v Gorizi. I. zvezek. Izdaja za organiste. Laibach, 1900. Verlag des Dr. Franz Sedej in Görz. Preis, geheftet 1 K 20 h.

Gaudek Josef, Gesanglehre. Methodischer Wegweiser für den Gesangunterricht an den Volks- und Bürgerschulen sowie an den Unterklassen der Mittelschulen unter Berücksichtigung der mit dem Erlasse des Landesschulrates in Böhmen vom 23. Februar 1898, Z. 40222, herabgelangten Lehrpläne. Tetschen a. d. E. 1901. Otto Henckel. Preis 2 K 40 h.

Jeremiáš Bohuslav, Škola zpěvu pro školy střední, měšťanské a paedagogia. Kniha I. Budweis, 1907. K. Stieglmaier. Geheftet 3 K 10 h, gebunden 3 K 60 h. (M. Z. 18199 ex 1908.)

Mladý Václav, 30 písní s průvodem klavíru neb harmonia pro školy mateřské a nejnižší třídy škol obecných (1. a 2. školní rok) na slova Vilmy Sokolové. Prag. B. Kočí. Preis 1 K 60 h.

Scholze, Anton, Theoretisch-praktische Singlehre für Volks- und Bürgerschulen und die unteren Klassen der Mittelschulen. Ein eingehender Wegweiser für Lehrer und Lehramtskandidaten nach den Grundsätzen der Pädagogik im allgemeinen und den modernen Gesichtspunkten über Gesangunterricht im besonderen. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, gebunden 2 K 80 h.

Reiter Josef, 25 echte Volkslieder für die höheren Klassen der Volks- und Bürgerschulen sowie für die unteren Klassen der Mittelschulen für 3 Stimmen. Wien, 1906. A. Pichlers Witwe und Sohn. Geheftet 30 h. (M. Z. 2735 ex 1907.)

Thum Emil, Veranschaulichtes Notensingen. 4 Wandsingleitern auf Leinwand, ein Dur- und ein Mollkamm (roh) und ein nach Schuljahren abgestufter Übungsplan. Gesamtpreis beim Bezuge vom Verfasser (St. Joachimsthal) 13 K, im Buchhandel 16 K 25 h.

Klenka Josef, Tělocvičné hry pro chlapecké školy. 4., vermehrte Auflage. Prag, 1906. Bačkovsky. Gebunden 4 K.

— — Tělocvičné hry pro dívčí školy. Prag, 1906. Bačkovsky. Gebunden 3 K 40 h.

Dillmont, Franz von, Gehäkelte Kanten. Wien, J. Löwy. I. und II. Band.

Gerhart Emanuel, Vorlagenwerk für das Wäsche- und Schnittzeichnen für Schule und Haus. Reichenberg, 1898. Kommissionsverlag Paul Sollors. Preis samt Text 1 fl. 20 kr. = 2 K 40 h.

Lomnická Eliška, Stručná pravidla pro přistřihování bílého prádla. In 2 Teilen. Pilsen. Selbstverlag. Preis pro Teil 1 K 20 h.

Obermayer-Wallner Aurelie, Die Technik der Kunststrickerei. Wien. Karl Konegen. 1896. Preis 3 fl. 50 kr. = 7 K.

Pachlhofer Maria, Selbstunterricht. Wertvolle und leichtfaßliche Methode für Schnittzeichnen und Maßnehmen. Prag. Königliche Weinberge. 1903. Selbstverlag. Preis, gebunden 12 K.

Paulin Eugenio, Esercizi e giuochi ginnici. Trient, 1905. Selbstverlag. Geheftet 4 K.

Pfeiferová Gabriela, Methodika ručních prací ženských pro učitelky a kandidátky učitelství. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, geheftet 50 h.

Rezková Františka, Příspěvek ku praktickému vyučování ručním pracím na škole obecné. 6 Hefte. Prag. Rudolf Storch.

1. Heft, 1901. Preis 1 K 20 h.
2. „ 1901. „ 1 „ 40 „
3. „ 1903. „ 1 „ 60 „
4. „ 1901. „ 1 „ 20 „
5. „ 1903. „ 1 „ 30 „
6. „ 1903. „ 1 „ 50 „

Österreichische Jugendschriften-Rundschau. Herausgegeben von der Gesellschaft „Lehrmittelzentrale“ in Wien und geleitet von Julius Fischer. Verlag von Otto Henckel in Tetschen a. d. Elbe. Preis per Jahrgang (6 Nummern) 1 K 50 h.

Anschauungsbilder aus dem Marinewesen. 4 Wandtafeln samt Text. Wien. K. k. Schulbücherverlag. Preis eines Bildes, roh 3 K, einer dazu gehörenden Legende in einer beliebigen Landessprache 15 h. (M. Z. 8211 ex 1907.)

Künstlerischer Wandschmuck.

In Voigtländers Verlage, B. G. Teubner in Leipzig (Verlag des künstlerischen Wandschmuckes) sind folgende Wandbilder erschienen: Nr. 1. Hünengrab, 2. Die Sonn' erwacht, 3. Fischerboote, 5. Fuchs im Ried, 6. Krähen im Schnee, 7. Römische Campagna, 8. Südamerikanischer Dampfer im Hamburger Hafen, 101. Altes Schloß, 102. Ruine, 104. Am Mittelländischen Meere, 105. Pfälzischer Bauernhof, 107. Schwäbisches Städtchen, 108. Der Rhein bei Bingen, 111. Die Altstadt in Dresden, 113. Einsegnung von Freiwilligen.

Diese Bilder eignen sich zum Anbringen als künstlicher Wandschmuck in den Schulzimmern der Volks- und Bürgerschulen.

Umění pro školu a dům. Wandbilder für Schule und Haus. Redigiert von Adolf Wenig, Miloš Jiránek und Ernst Hofbauer. I. und II. Heft, enthaltend je 2 Bilder aus dem Zyklus der 12 Monate von Josef Manes: Orání (Jaro) und Při ohníčku (Zima), Mlácení (Léto) und Na dříví (Podzim). Prag. Unie. Preis jedes Heftes samt Text 5 K, mit aufgespannten Bildern 6 K, jedes Bild separat 2 K 50 h, aufgespannt 3 K.

Umetnost za šolo i dom. Stenske slike za šolo in domačnost. Zvezek 1. Slika 1. Josip Manes: Oranje (Spomlad). Slika 4. Josip Manes: Pri ognjišču (Zima). Iz ciklusa ki predočuje 12 mescev. Prag. Unie. Preis, wie vorstehend.

Umjetnost za školu i dom. Slike za razviješanje po školi i kućanstvu. Svezak 1. Slika 1. Josip Manes: Oranje (Proljeće); slika 4. Josip Manes: Uz ognjište (Zima). Iz cikla, koji prikazuje 12 mjeseci. Prag. Unie. Preis, wie vorstehend.

Wandbilder österreichischer Denkmäler. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis jedes Blattes, unaufgespannt 1 K 30 h, auf Papier gespannt mit Leinwandrand und Ösen 1 K 50 h. Blatt 1—5. (M. Z. 13884 ex 1907.) Blatt 6, 7, 8, 10, 12, 15. (M. Z. 24878 ex 1907.) Blatt 9, 11, 13, 14, (M. Z. 106 ex 1907.)

Wandtafeln für Schule und Haus. Wien. K. k. Hof- und Staatsdruckerei. Auch zu beziehen durch die Gesellschaft „Lehrmittelzentrale“ in Wien, I., Werdertorgasse 6. Subskriptionspreis für Schulen 2 K per Blatt, gewöhnlicher Ladenpreis 6 K, Liebhaberausgabe 40 K per Blatt.

I. Serie: 1. G. Bamberger, Überschwemmung; 2. H. Comploj, Aschenbrödel; 3. J. Danilowatz, Bahnhof; 4. K. Ederer, Eisbär; 5. K. Ederer, Pyramide; 6. M. Kurzweil, Donaufischer; 7. M. Lenz, Mühle; 8. M. Suppantschitsch, Donautal; 9. H. Wilt, Herbstwald.

II. Serie: 10. O. Barth, Steirisches Bauernhaus im Winter; 11. J. Engelhart, Wanderer im Winter; 12. K. Ederer, Auf der Weide; 13. K. Ederer, Bauernhaus im Winter; 14. O. Friedrich, Töpfer; 15. M. Lenz, In der Tischlerwerkstätte; 16. H. Wilt, Frachtschiffe im Triester Hafen; 17. H. Wilt, Semmering.

Hiezu:

Praehauser Ludwig, Das künstlerische Bild als pädagogisches Problem. Mit 20 Abbildungen. Wien, 1907. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, geheftet 1 K 20 h.

Gesamtverzeichnis der für den Unterricht im Freihandzeichnen zulässigen Apparate und Modelle.

I. Serie. Perspektivische Apparate, elementare Draht- und Holzmodelle.

A. Apparate.

Nr. 1 Perspektivischer Versuchsapparat, mit Glastafel und 3 Stäbchen. Glastafel 65 *cm* breit, 50 *cm* hoch. Preis 24 K.
„ 2—7 6 kleine perspektivische Anschauungsapparate zur Versinnlichung der wichtigsten Stellungen paralleler Geraden gegen die Bildfläche à 7 K 60 h. Preis 44 K.
„ 8 Eisernes Stativ für Draht- und einige Holzmodelle der I. Serie. Preis 20 K.
„ 10 Modelltisch zur Aufstellung einzelner Holzmodelle. Preis 60 K.

B. Drahtmodelle.

Nr. 11 Geteilte Gerade mit 3 Marken, 140 *cm* lang. Preis 3 K.
„ 12 3 parallele Gerade zur ersten Einübung der perspektivischen Grundsätze, 80 *cm* lang. Preis 3 K 20 h.
„ 13 Winkel mit beweglichem Schenkel, Seite 70 *cm* lang. Preis 2 K 20 h.
„ 14 1 Quadrat, Seite 50 *cm*. Preis 3 K 20 h.
„ 15 1 gleichseitiges Dreieck, Seite 65 *cm*. Preis 3 K.
„ 19 1 Kreis, Durchmesser 60 *cm*. Preis 2 K 40 h.
„ 20 Kreis mit umschriebenem Quadrate u. 2 Durchmessern, Durchm. 50 *cm*. Preis 6 K.
„ 22 Würfel, Seite 40 *cm*. Preis 5 K.

C. Elementare Holzmodelle.

Nr. 29 1 voller Würfel, Seite 40 *cm*. Preis 7 K 20 h.
„ 30 1 hohler Würfel, Seite 40 *cm*. Preis 7 K.
„ 31 1 volles Parallelepiped, 56/28 *cm*. Preis 6 K.
„ 32 1 hohles Parallelepiped, 56/28 *cm*. Preis 6 K 60 h.
„ 33 1 voller Zylinder, 56/28 *cm*. Preis 9 K.
„ 36 1 volle vierseitige Pyramide, 50/36 *cm*. Preis 5 K 40 h.
„ 38 1 voller Kegel, 55/38 *cm*. Preis 8 K.
„ 40 1 volle Kugel, Durchmesser 40 *cm*. Preis 13 K.
„ 41 1 hohle Halbkugel, 40 *cm*. Preis 14 K.
„ 42 Quadratische Platte, 40/9 *cm*. Preis 4 K.

II. Serie. Architektonische Elementarformen (Holzmodelle).

Nr. 1 Vierseitiger Pfeiler mit quadratischer Deckplatte, 54 *cm* hoch. Preis 6 K 80 h.
„ 2 Vierseitiger Pfeiler mit elementarem Sockel, 54 *cm* hoch. Preis 8 K.
„ 7 Zylindrischer Schaft mit kreisrunder Deckplatte, 51 *cm* hoch. Preis 7 K 20 h.
„ 8 Zylindrische Nische mit Abschluß und Sockel, 73 *cm* hoch. Preis 12 K.
„ 9 Prismatisches Doppelkreuz mit Stufen, zerlegbar, 70 *cm* hoch. Preis 14 K.

IV. Serie. Ornamentale Stilformen (Gipsmodelle).

Nr. 2 (519) Füllungsornamente von einer in Holz geschnitzten Kassette im Stile der italienischen Renaissance, ausgeführt von Springer, 43 *cm* hoch, 20 *cm* breit. Preis 1 K 20 h.
„ 3 (518) Desgleichen 43 *cm* hoch, 29 *cm* breit. Preis 1 K 60 h.
„ 4 (156) Flaches Renaissance-Ornament von der Antoniuskirche in Padua. 16. Jahrhundert, 60 *cm* hoch, 72 *cm* breit. Preis 3 K.
„ 5 (157) Desgleichen 60 *cm* hoch, 72 *cm* breit. Preis 3 K.
„ 6 (622) Pilasterornamente, nach antiken und Renaissance-Vorbildern, 46 *cm* hoch, 30 *cm* breit. Preis 1 K 60 h.
„ 8 (624) Desgleichen 46 *cm* hoch, 30 *cm* breit. Preis 1 K 60 h.
„ 10 (638) „ 50 *cm* hoch, 30 *cm* breit. Preis 1 K 60 h.
„ 13 (640) „ 50 *cm* hoch, 30 *cm* breit. Preis 1 K 60 h.
„ 16 (600) Architektonische Verzierungen: Zahnschnitte, 28 *cm* h., 22 *cm* br. Preis 2 K.
„ 17 (599) „ „ Eierstab 28 *cm* h., 22 *cm* br. Preis 2 K.
„ 18 (598) „ „ „ 28 *cm* h., 22 *cm* br. Preis 2 K.
„ 19 (601) „ „ Blattwelle 28 *cm* h., 22 *cm* br. Preis 2 K.
„ 23 (633) Pilaster-Kapitäl, italienische Renaissance, 45 *cm* hoch, 50 *cm* breit. Preis 5 K.
„ 24 (628) Desgleichen 32 *cm* hoch, 35 *cm* breit. Preis 4 K 60 h.
„ 25 (629) „ 32 *cm* hoch, 40 *cm* breit. Preis 4 K 60 h.

Die in Parenthese stehende Zahl ist die Nummer des Verzeichnisses der Gipsabgüsse des k. k. österreichischen Museums für Kunst und Industrie.

Von den Gipsabgüssen des k. k. österreichischen Museums für Kunst und Industrie in Wien werden weiters die nachfolgenden Modelle zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen zugelassen:

Nummer des Museums-Kataloges	Gegenstand der Abgüsse:	Preis	
		K	h
	a) Gothische Formen:		
305	Goth. Blattornament vom Kölner Dome 17 *cm* hoch, 15 *cm* breit	1	40
307	„ „ „ „ „ 17 „ „ 15 „ „	1	40
308	„ „ „ „ „ 17 „ „ 15 „ „	1	40
309	„ „ „ „ „ 17 „ „ 15 „ „	1	40
312	„ „ „ „ „ 17 „ „ 15 „ „	1	—
321	Frühgothisches Kapitäl 16 *cm* hoch, 15 *cm* breit	3	60
481	Goth. Blattornament vom Kölner Dome 10 *cm* hoch	1	40
483	„ „ „ „ „ 12 „ „	1	40
484	„ „ „ „ „ 15 „ „	2	—
485	„ „ „ „ „ 20 „ „	2	—
771	Ahornblätter, 20 *cm* hoch, 20 *cm* breit	3	—
1243	Stück von einem Dienst mit Eichenblättern 20 *cm* hoch, 20 *cm* breit	2	—
	b) Von Macholds Rekonstruktionen von antiken und Renaissance-Vorbildern:		
580	Einfache griechische Rosette, 22 *cm* hoch, 20 *cm* breit . . .	1	—
583—585 589 590 593	Sechs einfache Blatt- und Blütenformen, 38 *cm* hoch, 23 *cm* breit à	1	40
605 606	Zwei Blattornamente aus einer Pilasterfüllung italienischer Renaissance, 28 *cm* hoch, 22 *cm* breit . . . . à	1	60

Nummer des Museums-Kataloges	Gegenstand der Abgüsse:	Preis	
		K	h
	c)		
793	Romanisches Kapitäl, 47 *cm* hoch, 37 *cm* breit	5	—
	d) Vom Lehrgange Remesch:		
862—871 und 874—876	13 Stück. Elementarer Lehrgang für das Zeichnen nach Modellen. Jedes Modell 26 *cm* hoch, 20 *cm* breit . . . à	1	—
	e) Von Kiebachers Lehrgange:		
913	Blatt einer vierteiligen Rosette, 26 *cm* hoch, 18 *cm* breit	1	—
914	Gitterdetail aus einer Kapelle am Kapuzinerberge in Salzburg, 26 *cm* hoch, 18 *cm* breit	1	—
915	Gitterdetail vom Mirabellgarten in Salzburg, 26 *cm* hoch, 18 *cm* breit	1	—
917	Detail aus einem Oberlichtgitter von einem Privathause in Salzburg, 26 *cm* hoch, 18 *cm* breit	1	20
927	Phantastischer Tierkopf. Motiv aus dem Friedhofe zu St. Peter in Salzburg, 26 *cm* hoch, 18 *cm* breit	1	—
930	Rosetten aus einem Kapellenfenster in Maria Plain bei Salzburg, 25 *cm* hoch, 18 *cm* breit	1	20
935 936	Details aus einem Kapellengitter in Maria Plain bei Salzburg, 18 *cm* hoch, 25 *cm* breit . . . à	1	60
	f) Vom Würbel'schen Lehrgange:		
1171 1172 1174 1178 1182 bis 1186	9 Stück. Elementarer Lehrgang für Zeichnen . . . à	—	80
	g)		
1244 bis 1249	6 Stück Details von Pilasterfüllungen aus St. Bernardino in Verona (Kapelle Pelegrini) italienischer Renaissance, 29 *cm* hoch, 19 *cm* breit . . . à	1	—
	h) Von den Modellen aus der Schule Kühne:		
1250	Ornament mit Schild, 30 *cm* hoch, 24 *cm* breit	1	20
	i) Schließlich für den Anschauungsunterricht:		
1090	Dorisches Kapitäl, 14 *cm* hoch, 12 *cm* breit	3	—
1092	Ionisches Kapitäl, 12 *cm* hoch, 18 *cm* breit	5	—
1093	Korinthisches Kapitäl, 25 *cm* hoch, 20 *cm* breit	6	—

Diese Modelle sind im Bedarfsfalle direkt vom k. k. österreichischen Museum für Kunst und Industrie in Wien, I., Stubenring 5, zu beziehen.

Grundformen der klassischen Gefäßbildnerei in Ton. 19 Modelle für den Zeichenunterricht, und zwar:

1. Vierhenkelige Amphora mit Untersatz. 1 K 90 h.
2. Schlauchförmige „ „ „ 1 K 90 h.
3. Zweihenkelige „ 2 K.
4. Henkelloses Vorratsgefäß (Pithos). 84 h.
5. Krater mit 4 Stangenhenkeln. 2 K 10 h.
6. Glockenförmiger Krater. 1 K 44 h.
7. Zweihenkelige Schale mit niedrigem Fuße (Kylix). 1 K 16 h.
8. Altertümliche „ „ hohem „ „ 1 K.
9. „ Kelchschale (Kylix). 1 K 16 h.
10. Schöpfeimer (Situla). 1 K.
11. Dreihenkelige Hydria älterer Form. 2 K 30 h.
12. „ „ jüngerer „ 2 K 30 h.
13. Einhenkeliges Gußgefäß (Oinochoë, Prochus) älterer Form. 1 K 70 h.
14. „ „ „ „ jüngerer „ 1 K 70 h.
15. „ „ 80 h.
16. Sepulkrales Duftgefäß (Lekythos). 90 h.
17. Trinkhorn mit Widderkopf (Rython). 1 K.
18. Schale mit hohem Henkel. 80 h.
19. Zweihenkeliger Napf. 60 h.

Preis der ganzen Kollektion: 26 K 60 h.

Verpackungskosten: 5 K. Diese Tonmodelle können von der Firma Franz Hauptmann in Teplitz in Böhmen bezogen werden. Bei Nachbestellungen von einzelnen Modellen sind stets auch die bezüglichen Nummern anzuführen.

Für allgemeine Volksschulen mit weniger als 8 Klassen

ist eine dem Lehrplane und den lokalen Bedürfnissen entsprechende Auswahl aus den oben angeführten Apparaten und Modellen zu treffen.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volksschulen.

Défant Giusèppe, **Maniucòr** G. de, **Mosna** F. e **Gonano** L., Quinto libro di lettura per le scuòle popolari austríache. Edizione in cinque parti. Wien 1908. Schulbücherverlag. Preis, in Halbleinen gebunden 1 K 45 h.

Dieser V. Teil des neuen fünfteiligen Lesebuches wird hiemit ebenso wie der IV. Teil [1]) zum Unterrichtsgebrauche an städtischen Volksschulen mit italienischer Unterrichtssprache allgemein als zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 11. April 1908, Z. 14245.)

Kozák Jan, Třetí početnice pro obecné školy vícetřídní. Wien und Prag 1909. Schulbücherverlag. Preis, gebunden 60 h.

Dieser III. Teil des genannten Rechenbuches wird ebenso wie der I. und II. Teil desselben [2]) zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 3. Juli 1908, Z. 27363.)

Frisch Franz und **Rudolf** Franz, Deutsches Lesebuch für allgemeine österreichische Volksschulen. Wien 1908. A. Pichlers Witwe und Sohn.

Ausgabe B. Für vier- und mehrklassige Volksschulen.

II. Teil. 2. und 3. Schuljahr. Mit einem Farbendruckbilde und 32 Abbildungen im Texte. Preis, gebunden 1 K 20 h.

III. Teil. 4. und 5. Schuljahr. Mit einem Farbendruckbilde und 62 Abbildungen im Texte. Preis, gebunden 1 K 60 h.

Ausgabe C. Für ein- bis dreiklassige Volksschulen.

II. Teil. 2. bis 4. Schuljahr. Mit einem Farbendruckbilde, 37 Abbildungen und einer Kartenbeilage. Preis, gebunden 1 K 40 h.

III. Teil. 4. bis 8. Schuljahr. Mit einem Farbendruckbilde, 91 Abbildungen und einer Kartenbeilage. Preis, gebunden 2 K 30 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 11. Juli 1908, Z. 27334.)

Reinelt Emanuel, Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen. Ausgabe für sechsklassige Volksschulen. V. Teil (5. und 6. Schuljahr). Mit 84 Abbildungen, einem Titelbilde und 9 Karten in Farbendruck. Wien 1908. F. Tempsky. Preis, gebunden 2 K 20 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 10. Juni 1908, Z. 24205.)

---

[1]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1908, Seite 211.

[2]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1903, Seite 284, und vom Jahre 1905, Seite 199.

b) Für allgemeine Volks- und Bürgerschulen.

Te Deum laudamus. Gesangbuch für die Diözese St. Pölten. Im Anschlusse an die Orgelbegleitung zweistimmig bearbeitet. Mit Approbation des hochwürdigsten bischöflichen Ordinariates St. Pölten. Wien 1908. Schulbücherverlag. Preis, in englische Leinwand gebunden 1 K.

Dieses Gesangbuch wird zum Gebrauche beim Gesangsunterrichte an Volks- und Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache innerhalb der genannten Diözese als zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 5. Juli 1908, Z. 28352.)

Siddur Kôl Jakob, Gebete Israels. Für den Schulgebrauch neu geordnet und sorgfältig durchgesehen von dem israelitischen Religionslehrervereine „Esra" in Wien. 2., verbesserte Auflage. Wien 1903. Josef Schlesingers Buchhandlung. Preis, gebunden 1 K 5 h.

Dieses Buch wird zum Gebrauche beim Unterrichte in der israelitischen Religion an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen innerhalb der Sprengel der israelitischen Kultusgemeinden in Wien und in Friedek-Mistek für zulässig erklärt.

Die Verwendung dieses Gebetbuches an anderen allgemeinen Volks- und Bürgerschulen wird unter der Voraussetzung gestattet, daß dasselbe vorher von dem Vorstande der betreffenden Kultusgemeinde als zulässig erklärt worden ist.

(Ministerialerlaß vom 30. Juni 1908, Z. 22890.)

c) Für Bürgerschulen.

Krautmann Ferdinand, Darstellungen aus der Weltgeschichte für Bürgerschulen. Mit Hervorhebung der Kulturverhältnisse nach Meisterwerken der Geschichtschreibung. Wien 1908. Schulbücherverlag.

II. Teil. Preis, gebunden 1 K 60 h.

III. Teil. Preis, gebunden 1 K 60 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 30. Juni 1908, Z. 27361.)

Frisch Franz, Deutsche Sprachübungen für Bürgerschulen. 3., nach dem Normallehrplane vom 15. Juli 1907, Z. 2368, umgearbeitete Auflage. Wien 1908. F. Tempsky. Preis, gebunden 1 K 80 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche für Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 30. Juni 1908, Z. 27914.)

Lehmann Josef, Deutsche Sprach- und Aufsatzlehre. Nebst einem Abriß der Poetik und Metrik. Für Bürgerschulen. Ausgabe in einem Bande. 13., nach dem Normallehrplane vom 15. Juli 1907 umgearbeitete Auflage. Wien 1908. F. Tempsky. Preis, gebunden 1 K 70 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 5. Juli 1908, Z. 27153.)

Močniks Rechenbuch für Knaben-Bürgerschulen. Bearbeitet von Heinrich Halbgebauer und Robert Neumann. I. Teil. 15., nach dem Lehrplane vom 15. Juli 1907, Z. 2368, umgearbeitete Auflage. Wien 1908. F. Tempsky. Preis, gebunden 1 K 40 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 5. Juli 1908, Z. 24818.)

Nagel Johann, Aufgaben für das mündliche und schriftliche Rechnen an Knaben-Bürgerschulen. III. Heft. 3., nach dem Lehrplane vom 15. Juli 1907, Z. 2368, umgearbeitete Auflage. Wien 1908. F. Tempsky. Preis, gebunden 1 K 40 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 30. Juni 1908, Z. 27289.)

— — Aufgaben für das mündliche und schriftliche Rechnen an Mädchen-Bürgerschulen. III. Heft. 2., nach dem Lehrplane vom 15. Juli 1907, Z. 2368, umgearbeitete Auflage. Wien 1908. F. Tempsky. Preis, gebunden 1 K 10 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 30. Juni 1908, Z. 27288.)

Rusch Gustav, Leitfaden für den Unterricht in der Geographie. Für österreichische Bürgerschulen. I. Teil. Für die I. Klasse der Bürgerschulen. 14., nach dem Lehrplane vom Jahre 1907 umgearbeitete Auflage. Mit 68 Abbildungen, 6 Farbentafeln und einer Beilage mit 12 farbigen Kartenskizzen. Wien 1908. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, gebunden 1 K 60 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 9. Juli 1908, Z. 29742.)

Pennerstorfer Ignaz, Lehrbuch der Geschichte für Bürgerschulen. I. Teil. Bilder aus der Geschichte des Altertums und des Mittelalters bis 1273. Für die I. Klasse dreiklassiger Bürgerschulen. 8., durchgesehene und im Sinne der neuen Normallehrpläne vom 15. Juli 1907, Z. 2368, ergänzte Auflage. Mit 37 Illustrationen und 6 Karten. Wien 1908. Manz. Preis, gebunden 1 K 40 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 3. Juli 1908, Z. 26520.)

Rusch Gustav, Herdegen Alois und Tiechl Franz, Lehrbuch der Geschichte. Ausgabe in drei Teilen. Mit Benützung bewährter Erzähler für österreichische Bürgerschulen bearbeitet. I. Teil. Mit 25 Abbildungen und einer Tafel. 2., nach dem neuen Lehrplane bearbeitete Auflage. Wien 1908. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, gebunden 1 K 40 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 10. Juni 1908, Z. 24028.)

Močniks Geometrie und geometrisches Zeichnen für Knaben-Bürgerschulen. Bearbeitet von Heinrich Halbgebauer. I. Heft (für die I. Klasse). Mit 128 Figuren. 9., nach dem neuen Lehrplane vom 15. Juli 1907, Z. 2368, bearbeitete Auflage. Wien 1908. F. Tempsky. Preis, gebunden 1 K 10 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 30. Juni 1908, Z. 27215.)

Napravnik Franz, Geometrie und geometrisches Zeichnen für Knaben-Bürgerschulen. I. Teil. Für die I. Klasse der Knaben-Bürgerschulen. Mit 117 in den Text gedruckten Abbildungen und 8 Figurentafeln. 21. Auflage. Nach dem neuen Lehrplane bearbeitet. Wien 1908. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, gebunden 80 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerchulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 18. Juni 1908, Z. 22395.)

Wortner Franz, Geometrie und geometrisches Zeichnen für Knaben-Bürgerschulen. Wien 1908. F. Tempsky,

I. Teil. Mit 140 Figuren und 4 Figurentafeln. 3., nach dem Lehrplane vom 15. Juli 1907, Z. 2368, umgearbeitete Auflage, Preis, gebunden 1 K.

II. Teil. Mit 116 Figuren und 2 Figurentafeln. 3., nach dem Lehrplane vom 15. Juli 1907, Z. 2368, umgearbeitete Auflage. Preis, gebunden 1 K.

III. Teil. Mit 87 Textfiguren und 6 Figurentafeln. 2., nach dem Lehrplane vom 15. Juli 1907, Z. 2368, umgearbeitete Auflage. Preis, gebunden 1 K 20 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 27. Juni 1908, Z. 26374.)

Kleinschmidt Emmerich, Leitfaden der Geometrie und des geometrischen Zeichnens für Mädchen-Bürgerschulen. I. Teil (I. Klasse). 5., nach dem neuen Lehrplane umgearbeitete Auflage. Mit 86 in den Text gedruckten Abbildungen und 4 Figurentafeln. Wien 1908. Alfred Hölder. Preis, gebunden 88 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 30. Juni 1908, Z. 27214.)

Tomaschewitz Johann, **Kunka** Adolf, **Ludwig** Josef, **Siegert** Eduard und **Steigl** Josef, Wiener Liederstrauß. Praktische Gesanglehre und Liedersammlung für Bürgerschulen. 8., nach dem Lehrplane vom 15. Juli 1907, Z. 2368, umgearbeitete Auflage. Wien 1908. F. Tempsky. Preis, gebunden 1 K 60 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 30. Juni 1908, Z. 27786.)

Groulík Josef a **Úlehla** Josef, Přírodopis pro měšťanské školy dívčí. Druhý stupeň. Skupiny přírodnin. 3. Auflage. Olmütz 1908. Promberger. Preis 1 K 60 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird zum Lehrgebrauche an Mädchen-Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 3. Juli 1908, Z. 28010.)

d) Für mit Bürgerschulen verbundene einjährige Lehrkurse.

Bernhart Karl, **Bittinger** Andreas, **Lernet** Theodora, **Mühlfeith** Hans, **Püchl** Anton, **Reichert** Johann, **Schrimpf** Karl, **Sekora** Karl, **Staberei** Norbert, **Thomas** Ferdinand, **Unterkofler** Peter Paul und **Wolf** Franz, Lesebuch für österreichische Bürgerschulen. IV. Teil. Für die laut der Ministerialverordnung vom 26. Juni 1903, Z. 22103, errichteten Lehrkurse. Mit dem Bildnisse Seiner Majestät des Kaisers. Wien 1908. Schulbücherverlag. Preis, in Leinwand gebunden 1 K 90 h. *a)* Ausgabe für Knaben, *b)* Ausgabe für Mädchen.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an den mit Bürgerschulen verbundenen einjährigen Lehrkursen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 5. Juli 1908, Z. 28922.)

e) Für Mittelschulen.

Gindelys Lehrbuch der allgemeinen Geschichte für die oberen Klassen der Gymnasien. Bearbeitet von Dr. Theodor Pupetz. II. Band: Das Mittelalter. Mit 58 Abbildungen. 11., verbesserte Auflage. Wien 1908. Tempsky. Preis, geheftet 2 K, gebunden 2 K 50 h.

Diese neue Auflage des bezeichneten Buches wird unter Ausschluß des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage [1]) zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 23. Juni 1908, Z. 25765.)

In 12., unveränderter, sonach gemäß Ministerialerlasses vom 21. Oktober 1905, Z. 37830, [2]) zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Gindelys Lehrbuch der Geschichte für die unteren Klassen der Mittelschulen. Neu bearbeitet von Laurenz Doublier und Karl Albert Schmidt. III. Teil: Die Neuzeit. Durchgesehen von Christoph Würfl. Mit 52 Abbildungen. Wien 1908. F. Tempsky. Preis, geheftet 1 K 60 h, gebunden 2 K 10 h.

(Ministerialerlaß vom 23. Juni 1908, Z. 25965.)

---

[1]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1900, Seite 537.
[2]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1905, Seite 620.

In 3., im wesentlichen unveränderter, sonach gemäß Ministerialerlasses vom 14. April 1902, Z. 10046,[1]) zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Zeehe Andreas, Lehrbuch der Geschichte für die oberen Klassen der Gymnasien. III. Teil: Vom Beginne des 30jährigen Krieges bis zur Gegenwart. Laibach 1908. Klainmayr und Bamberg. Preis, gebunden 2 K 50 h.
(Ministerialerlaß vom 23. Juni 1908, Z. 26065.)

In 4., im wesentlichen unveränderter, somit gemäß Ministerialerlasses vom 6. September 1906, Z. 34335,[2]) zum Lehrgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Hemmelmayr F. von, Lehrbuch der organischen Chemie für die VI. Klasse der Oberrealschulen. Mit 11 Abbildungen und einer Farbendrucktafel. Wien, Leipzig 1908. F. Tempsky, G. Freytag. Preis, geheftet 1 K 80 h, gebunden 2 K 30 h.
(Ministerialerlaß vom 23. Juni 1908, Z. 25964.)

f) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

In 4., unveränderter, daher gemäß Ministerialerlasses vom 21. August 1906, Z. 32721,[3]) zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Kraus Konrad, Grundriß der Arithmetik für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Mit 19 Holzschnitten. Wien 1908. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, gebunden 3 K 50 h.
(Ministerialerlaß vom 18. Juni 1908, Z. 26290.)

In 6., inhaltlich unveränderter, daher gemäß Ministerialerlasses vom 31. Jänner 1905, Z. 2646,[4]) zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache zulässiger Auflage ist erschienen:

Rosenberg, Dr. Karl, Methodisch geordnete Sammlung von Aufgaben aus der Arithmetik und Algebra für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten sowie für andere gleichgestellte Lehranstalten. Wien 1908. Alfred Hölder. Preis, geheftet 2 K 10 h, gebunden 2 K 60 h.
(Ministerialerlaß vom 7. Juli 1908, Z. 29149.)

Zachystal, Dr. Frant., Učebnice zeměpisu pro ústavy ku vzdělání učitelů a učitelek. Díl II. Prag 1908. Unie. Preis, gebunden 2 K 65 h.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.
(Ministerialerlaß vom 3. Juli 1908, Z. 25014.)

---

[1]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1902, Seite 174.
[2]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1906, Seite 459.
[3]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1906, Seite 444.
[4]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1905, Seite 131.

In 6., im wesentlichen unveränderter, somit gemäß Ministerialerlasses vom 9. September 1904, Z. 27651 [1]), zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Kalina-Domin, Obrazy z dějin vychovatelství. 6., im wesentlichen unveränderte Auflage. Prag 1908. Wiesner. Preis, geheftet 1 K 60 h, gebunden 2 K.

(Ministerialerlaß vom 3. Juli 1908, Z. 26626.)

g) Für kommerzielle Lehranstalten.

Rothaug Johann Georg, Grundriß der Handels- und Verkehrsgeographie für zweiklassige Handelsschulen, kommerzielle Fachschulen und verwandte Anstalten sowie zum Selbstunterricht für den Handelsstand. 4. Auflage. Wien 1908. Alfred Hölder. Preis, gebunden 2 K 22 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an zweiklassigen Handelsschulen allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 16. Juni 1908, Z. 22813.)

Haberer Karl, Leitfaden der Handelskorrespondenz für den Unterricht an kaufmännischen Fortbildungsschulen. 5. Auflage. Wien 1908. Alfred Hölder. Preis, gebunden 1 K 60 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an kaufmännischen Fortbildungsschulen allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 8. Juli 1908, Z. 29682.)

Lehrmittel.

Schwabe, Wandkarte zur Geschichte des römischen Reiches.

— — Griechische Welt.

Baldamus, Zur Geschichte der Völkerwanderung.

— — Zur deutschen Geschichte von 1125 bis 1273.

— — Zur Geschichte des XVII. Jahrhunderts in weltgeschichtlichem Zusammenhange.

— — Zur Geschichte des XVIII. Jahrhunderts in weltgeschichtlichem Zusammenhange.

Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis jeder Karte, auf Leinwand mit Stäben 26 K 40 h.

Diese Lehrmittel werden zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 13. Juni 1908, Z. 24337.)

---

[1]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1904, Seite 510.

Österreichische Spitzen. 40 Tafeln in Lichtdruck, mit begleitendem Texte von Dr. Fritz Minkus, Direktor des Zentral-Spitzenkurses in Wien. Friedrich Wolfrum und Komp. Wien und Leipzig. Ladenpreis, in Mappe 48 K.

Dieses Werk wird zum Unterrichtsgebrauche an Fachschulen und Abteilungen für Spitzenarbeiten sowie an gewerblichen Lehranstalten für Frauen und Mädchen allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 18. Juni 1908, Z. 23398.)

Kretz Franz, Ornamenty slovácké. Typy lidového vyšívání na rukávcích. Slowakische Ornamente. Typen der völklichen Stickereien auf den Hemdärmeln. Heft I, Ornament 1—16. Verlag von R. Promberger in Olmütz. Preis 3 K.

Dieses Werk wird zum Unterrichtsgebrauche an gewerblichen Lehranstalten für Mädchen zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 9. Juni 1908 ad Z. 3173 ex 1908.)

Das kommerzielle Bildungswesen der europäischen und außereuropäischen Staaten. Im Auftrage des österreichischen Ministeriums für Kultus und Unterricht nach amtlichen Quellen herausgegeben von Dr. Friedrich Dlabač, Sektionsrat, und Dr. Ivan Žolger. Wien. Alfred Hölder.

Von diesem Werke sind bisher erschienen:

I. Das kommerzielle Bildungswesen in England, bearbeitet von Dr. Ivan Žolger.

II. Das kommerzielle Bildungswesen im Deutschen Reiche, bearbeitet von Dr. Ivan Žolger.

III. Das kommerzielle Bildungswesen in Belgien, Spanien, Portugal, Serbien und Bosnien, bearbeitet von Eugen Gelcich.

IV. Das kommerzielle Bildungswesen der Schweiz, Rumäniens, Brasiliens und Argentiniens, bearbeitet von Eugen Gelcich.

V. Das kommerzielle Bildungswesen in Frankreich, Griechenland, Peru, Uruguay, Paraguay und Costa Rica, bearbeitet von Eugen Gelcich.

Auf das Erscheinen dieser Publikation werden die Universitäts- und Studienbibliotheken, die Bibliotheken der technischen Hochschulen, die Bibliothek der Hochschule für Bodenkultur, die Lehrkörper der Mittelschulen, der gewerblichen, kommerziellen und nautischen Lehranstalten, der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten und die Kommissionen der Bezirkslehrerbibliotheken behufs eventueller Anschaffung derselben aufmerksam gemacht.

(Ministerialerlaß vom 1. Juli 1908, Z. 29733.)

Rothaug J. G., Wiener Himmelsglobus. Wien. Freytag und Berndt. Preis 32 K.

Auf das Erscheinen dieses Lehrmittels werden die Lehrkörper der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache aufmerksam gemacht.

(Ministerialerlaß vom 26. Juni 1908, Z. 26394.)

Rosenberg, Dr. Karl, Experimentierbuch für den Unterricht in der Naturlehre. In zwei Bänden. 2., vollkommen umgearbeitete und bedeutend vermehrte Auflage. I. Band mit 361 in den Text gedruckten Figuren. Wien und Leipzig 1908. A. Hölder. Preis, geheftet 7 K, gebunden 7 K 80 h.

Auf das Erscheinen dieses Buches werden die Lehrkörper der Mittelschulen behufs allfälliger Anschaffung desselben für die Lehrer- und Schülerbibliotheken aufmerksam gemacht.

(Ministerialerlaß vom 26. Juni 1908, Z. 24770.)

Donat Franz, Methodik der Bindungslehre, Dekomposition und Kalkulation für Schaftweberei. 3. Auflage. Verlag von A. Hartleben. Wien und Leipzig. Preis, gebunden 11 K.

Auf dieses als Nachschlage- und Hilfsbuch gut verwendbare Werk werden die Direktionen (Leitungen) der Fachschulen für Textilindustrie aufmerksam gemacht.

(Ministerialerlaß vom 15. Juni 1908, Z. 23536.)

Hölzels Europäische Völkertypen. Zusammengestellt von Regierungsrat Franz Heger, gemalt von Friedrich Beck. Mit kurzem Begleittext von Regierungsrat Franz Heger. 4 Tafeln in feinster polychromer Ausführung. Wien. Ed. Hölzel. Preis, unaufgespannt in Umschlag 20 K, mit Metallsaumleisten zum Aufhängen 22 K, auf Leinwand gespannt, mit Stäben 28 K. In zwei Ausgaben, für Schulen mit deutscher und böhmischer Unterrichtssprache.

Die Lehrkörper der Mittelschulen mit deutscher und böhmischer Unterrichtssprache werden auf das Erscheinen dieses Lehrmittels aufmerksam gemacht.

(Ministerialerlaß vom 5. Juli 1908, Z. 27524.)

Die Lehrkörper der Handelsschulen werden auf das Erscheinen des nachstehenden Lehrmittels aufmerksam gemacht:

Rundschriftheft Nr. 3 (Ergänzungsheft). Bearbeitet von Alfred Grimm. Wien 1908. A. Hölder. Preis 18 h.

(Ministerialerlaß vom 30. Mai 1908, Z. 12311.)

Kundmachungen.

Nach dem mit dem Finanzgesetze vom 29. Juni 1908 [1]) genehmigten Staatsvoranschlage für das Jahr 1908 beträgt der **Etat des Ministeriums für Kultus und Unterricht**, und zwar:

I. Teil. — Erfordernis.

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1908	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1909	Ausgaben: außerordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1909	Summe
				in Kronen			
9			A. *Zentrale.*				
	1		Zentralleitung	1,120.616	8.500	. . . . .	1,129.116
			Adaptierungen, Bauherstellungen und Einrichtung	. . . . .	. . . . .	1.800	1.800
	2		Schulaufsicht	2,863.200	. . . . .	. . . . .	2,863.200
			Galizien: Bauten- und Realitätenankäufe zur Unterbringung von Anstalten, zuzüglich der Kosten der Bauregie, der inneren Einrichtung und der Übersiedlung	. . . . .	. . . . .	100.000	100.000
	3		Akademien der Wissenschaften	232.000	4.500	. . . . .	236.500
	4		Akademie der Wissenschaften in Wien: Adaptierungen, Bauherstellungen und Einrichtung	. . . . .	. . . . .	4.500	4.500
			Subventionen und Dotationen	. . . . .	. . . . .	37.500	37.500
			Akademie der Wissenschaften in Krakau: Subventionen und Dotationen	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
			Statistische Zentral-Kommission	285.500	62.900	. . . . .	348.400
	5		Geologische Reichsanstalt	202.100	2.400	. . . . .	204.500
			Subventionen und Dotationen	. . . . .	. . . . .	9.000	9.000
	6		Zentral-Anstalt für Meteorologie und Geodynamik	126.800	2.000	. . . . .	128.800
			Bauten- und Realitätenankäufe zur Unterbringung von Anstalten, zuzüglich der Kosten der Bauregie, der inneren Einrichtung und der Übersiedlung	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
			Adaptierungen, Bauherstellungen und Einrichtung	. . . . .	. . . . .	5.600	5.600
			Subventionen und Dotationen	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
	7		Österr. Kommission der europäischen Gradmessung und österr. Gradmessungs-Bureau	22.600	. . . . .	. . . . .	22.600
			Summe (Titel 1—7)	4,852.816	80.300	170.400	5,103.516

[1]) Enthalten in dem am 1. Juli 1908 ausgegebenen LVII. Stücke des Reichsgesetzblattes unter Nr. 118.

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1908	ordentliche 1909	außerordentliche 1909	Summe
				in Kronen			
9	8		**Auslagen für Kunst- und archäologische Zwecke.**				
			a) Für Kunstzwecke:				
		1	Akademie der bildenden Künste in Wien	350.900	12.000	. . . . .	362.900
		2	Graveur- und Medailleurschule in Wien .	18.900	. . . . .	. . . . .	18.900
			Adaptierungen, Bauherstellungen und Einrichtung	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
		3	Kunstakademie in Prag	143.500	1.000	. . . . .	144.500
		4	Kunstakademie in Krakau	95.800	200	. . . . .	96.000
			Regiekosten	. . . . .	. . . . .	900	900
		5	Moderne Galerie in Wien	. . . . .	20.000	. . . . .	20.000
		6	Zur Förderung der Musik und der Literatur	282.644	61.000	. . . . .	343.644
			Subventionen und Dotationen	. . . . .	. . . . .	64.850	64.850
		7	Kunststipendien, Kunstaufträge, Ankäufe, Subventionen künstlerischer Unternehmungen und sonstige Auslagen	56.000	294.500	. . . . .	350.500
			Subventionen und Dotationen	. . . . .	. . . . .	71.500	71.500
			b) Für archäologische Zwecke:				
		8	Zentral-Kommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale	105.000	. . . . .	. . . . .	105.000
			Adaptierungen, Bauherstellungen und Einrichtung	. . . . .	. . . . .	600	600
			Subventionen und Dotationen	. . . . .	. . . . .	10.400	10.400
		9	Konservierung und Restaurierung alter Bau- und Kunstdenkmale	6.000	70.000	. . . . .	76.000
			Subventionen und Dotationen:				
			Österreich unter der Enns	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000
			Österreich ob der Enns	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
			Salzburg	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			Kärnten	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000
			Küstenland	. . . . .	. . . . .	22.000	22.000
			Tirol und Vorarlberg	. . . . .	. . . . .	9.750	9.750
			Böhmen	. . . . .	. . . . .	60.000	60.000
			Schlesien	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
			Galizien und Krakau	. . . . .	. . . . .	17.000	17.000
			Dalmatien	. . . . .	. . . . .	41.365	41.365
		10	Österreichisches archäologisches Institut	102.085	76.700	. . . . .	178.785
			Bauten und Realitätenankäufe zur Unterbringung von Anstalten, zuzüglich der Kosten der Bauregie, der inneren Einrichtung und der Übersiedlung	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			Adaptierungen, Bauherstellungen und Einrichtung	. . . . .	. . . . .	6.250	6.250
			Subventionen und Dotationen	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
			Summe (Titel 8, §§ 1—10)	1,160.829	535.400	371.615	2,067.844
			Zusammen (Kapitel 9, Titel 1—8)	6,013.645	615.700	542.015	7,171.360

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1908	ordentliche 1909	außerordentliche 1909	Summe
				in Kronen			
			B. *Kultus.*				
9	9		**Erfordernis der Religionsfonds.**				
		1	Ausgaben der Fonds	19,755.000	568.400	. . . . .	20,323.400
			Österreich unter der Enns:				
			Neu-, Um- und Zubauten, dann innere Einrichtung	. . . . .	. . . . .	10.250	10.250
			Baubeiträge	. . . . .	. . . . .	29.000	29.000
			Für das Stammvermögen dieses Fonds	. . . . .	. . . . .	71.000	71.000
			An das Stammvermögen dieses Fonds .	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
			Österreich ob der Enns:				
			Baubeiträge	. . . . .	. . . . .	8.666	8.666
			Steiermark:				
			Neu-, Um- und Zubauten, dann innere Einrichtung	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
			Baubeiträge	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
			Kärnten:				
			An das Stammvermögen dieses Fonds	. . . . .	. . . . .	4.600	4.600
			Krain:				
			Baubeiträge	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
			Görz:				
			Baubeiträge	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000
			Istrien:				
			Baubeiträge	. . . . .	. . . . .	700	700
			Tirol:				
			Neu-, Um- und Zubauten, dann innere Einrichtung	. . . . .	. . . . .	5.850	5.850
			Baubeiträge	. . . . .	. . . . .	9.000	9.000
			Böhmen:				
			Neu-, Um- und Zubauten, dann innere Einrichtung	. . . . .	. . . . .	58.976	58.976
			Beiträge	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
			Baubeiträge	. . . . .	. . . . .	86.167	86.167
			Für das Stammvermögen dieses Fonds	. . . . .	. . . . .	4.500	4.000
			An das Stammvermögen dieses Fonds .	. . . . .	. . . . .	3.810	3.810
			Fürtrag .	19,755.000	568.400	309.519	20,632.919

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1908	ordentliche 1909	außerordentliche 1909	Summe
				in Kronen			
			Übertrag .	19,755.000	568.400	309.519	20,632.919
9	9	1	Mähren:				
			Neu-, Um- und Zubauten, dann innere Einrichtung	. . . . .	. . . . .	6.610	6.610
			Baubeiträge	. . . . .	. . . . .	29.000	29.000
			Für das Stammvermögen dieses Fonds	. . . . .	. . . . .	120.000	120.000
			An das Stammvermögen dieses Fonds .	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
			Schlesien:				
			Neu-, Um- und Zubauten, dann innere Einrichtung	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000
			Galizien:				
			Neu-, Um- und Zubauten, dann innere Einrichtung	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			Baubeiträge	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			Bukowina:				
			Baubeiträge	. . . . .	. . . . .	16.900	16.900
			Dalmatien:				
			Neu-, Um- und Zubauten, dann innere Einrichtung	. . . . .	. . . . .	220.716	220.716
			Beiträge	. . . . .	. . . . .	32.200	32.200
			Baubeiträge	. . . . .	. . . . .	11.000	11.000
			Für das Stammvermögen dieses Fonds	. . . . .	. . . . .	44.000	44.000
			Zusammen (§ 1) .	19,755.000	568.400	815.945	21,139.345
		2	Ausgaben der Fondsforste und Domänen	1.817.870	18.260	. . . . .	1,836.130
			Neubauten und Realitäten-Ankauf . . .	. . . . .	. . . . .	2.820	2.820
			Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung	. . . . .	. . . . .	5.840	5.840
			Servituten-Regulierung und Ablösung . .	. . . . .	. . . . .	2.400	2.400
			Sonstige außerordentliche Auslagen . . .	. . . . .	. . . . .	3.500	3.500
			Für das Stammvermögen des Religionsfonds:				
			Österreich unter der Enns:				
			Vollendung des Baues eines Kuhstalles beim Arbeiterhause Nr. 8 in Schleinz, Gesamtkosten 500 K	. . . . .	. . . . .	250	250
			Neubau einer Brücke nächst dem Forsthause in Schaufing auf dem fondsherrschaftlichen Wege in den Probstwald	. . . . .	. . . . .	600	600
			Fürtrag .	1,817.870	18.260	15.410	1,851.540

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1908	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1909	Ausgaben außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1909	Summe
				in Kronen			
			Übertrag	1,817.870	18.260	15.410	1,851.540
9	9	1	Österreich ob der Enns:				
			Erwerbung von Grundstücken behufs Arrondierung des Fondsbesitzes . .	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
			Für die Anlage von Ries- und Zugwegen	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			Steiermark:				
			Fortsetzung des Ausbaues der von Schloif nach Rotwald führenden Lassingtalstraße, Gesamtkosten 59.000 K (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			Zur Deckung von im Vorjahre zurückgestellten Auslagen (Vollendung des Baues eines Försterhauses samt Wirtschaftsgebäude in Kainach)	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
			Kärnten:				
			Ankauf von Enklaven zur Arrondierung des fondsherrschaftlichen Besitzes . .	. . . . .	. . . . .	3.700	3.700
			Ablösung der Servituten	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			Krain:				
			Herstellung einer Straße im Roterca-Blatnikgraben, Gesamtkosten 12.400 K (Rest)	. . . . .	. . . . .	4.400	4.400
			Zur Deckung von im Vorjahre zurückgestellten Auslagen (Fortsetzung des Baues der Poklukastraße)	. . . . .	. . . . .	18.000	18.000
			Bau der Transversalwaldstraße auf der Optava gora (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
			Konkurrenzbeitrag zum Neubau der Pfarrkirche in Heiligenkreuz bei Landstraß, Gesamtbetrag 7000 K (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	3.500	3.500
			Bau eines Zugweges im Belcaforste . .	. . . . .	. . . . .	7.000	7.000
			Umlegung eines Teiles des Weges von der Fortunasäge nach Trata im Mezaka-Forste	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000
			Galizien:				
			Fortsetzung des Baues des Holzausfuhrweges in Jaworzyna, Gesamtkosten 32.000 K (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
			Vollendung des Baues einer Försterwohnung samt Nebengebäude in Majdau, Gesamtkosten 9.900 K (2. Rate) . .	. . . . .	. . . . .	7.400	7.400
			Neubau einer Waldhüterwohnung samt Nebengebäuden in Jaby, Gesamtkosten 8.200 K (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	4.200	4.200
			Fürtrag .	1,817.870	18.260	126.600	1,962.740

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1908	Ausgaben ordentliche 1909	außerordentliche 1909	Summe
				in Kronen			
			Übertrag .	1,817.870	18.260	126.600	1,962.740
9	9	2	Adaptierung eines Teiles der alten Scheuer zu einem Nebengebäude bei der Försterwohnung in Muszyna . .	. . . . .	. . . . .	1.200	1.200
			Ausgestaltung der Badeanstalt in Krynica durch Investitionsbauten	. . . . .	. . . . .	250.000	250.000
			Zusammen (§ 2) .	1,817.870	18.260	377.810	2,213.940
			Summe (Titel 9) .	21,572.870	586.660	1,193.755	23,353.285
	10	1	**Stiftungen und Beiträge zu katholischen Kultuszwecken:**				
			Stiftungen	63.266	. . . . .	. . . . .	63.266
		2	Beiträge	185.817	170.400	. . . . .	356.217
			Österreich unter der Enns:				
			Bauherstellungen und innere Einrichtung	. . . . .	. . . . .	75.662	75.662
			Österreich ob der Enns:				
			Bauherstellungen und innere Einrichtung	. . . . .	. . . . .	8.000	8.000
			Baubeiträge	. . . . .	. . . . .	8.000	8.000
			Salzburg:				
			Bauherstellungen und innere Einrichtung	. . . . .	. . . . .	5.550	5.550
			Baubeiträge	. . . . .	. . . . .	4.700	4.700
			Steiermark:				
			Beiträge	. . . . .	. . . . .	5.785	5.785
			Baubeiträge	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
			Böhmen:				
			Bauherstellungen und innere Einrichtung	. . . . .	. . . . .	16.909	16.909
			Baubeiträge	. . . . .	. . . . .	11.000	11.000
			Mähren:				
			Bauherstellungen und innere Einrichtung	. . . . .	. . . . .	7.050	7.050
			Galizien und Krakau:				
			Bauherstellungen und innere Einrichtung	. . . . .	. . . . .	5.844	5.844
			Summe (Titel 10) .	249.083	170.400	150.500	569.983

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1908	ordentliche 1909	außerordentliche 1909	Summe
				in Kronen			
9	11		**Beiträge zu evangelischen Kultuszwecken:**				
		1	Evangelischer Oberkirchenrat	134.000	. . . . .	. . . . .	134.000
		2	Unterstützungspauschale der evangelischen Kirche Augsb. und Helvet. Bekenntnisses	482.600	. . . . .	. . . . .	482.600
			Summe (Titel 11)	616.600	. . . . .	. . . . .	616.600
	12	2	**Beiträge zu griech.-orient. Kultuszwecken:**				
			Dalmatien	253.600	15.200	. . . . .	269.100
			Neu-, Um- und Zubauten, dann innere Einrichtung	. . . . .	. . . . .	29.843	29.843
			Vorschüsse gegen Ersatz	. . . . .	. . . . .	16.000	16.000
			Summe (Titel 12)	253.900	15.200	45.843	314.943
			Summe (Titel 9—12)	22,692.453	772.260	1.390.098	24,854.811
			C. *Unterricht.*				
	13		**Hochschulen.**				
			Universitäten:				
		1	Universität in Wien	3,052 600	660.300	. . . . .	3,712.900
			Bauten und Realitätenankäufe zur Unterbringung von Anstalten, zuzüglich der Kosten der Bauregie, der inneren Einrichtung und der Übersiedlung	. . . . .	. . . . .	260.000	260.000
			Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . .	. . . . .	163.679	163.679
			Annuitäten und Nebengebühren	. . . . .	. . . . .	59.094	59.094
			Entschädigungszulagen	. . . . .	. . . . .	27.868	27.868
		2	Universität in Graz	1,312.000	71.700	. . . . .	1,383.700
			Bauten und Realitätenankäufe zur Unterbringung von Anstalten, zuzüglich der Kosten der Bauregie, der inneren Einrichtung und der Übersiedlung	. . . . .	. . . . .	100.000	100.000
			Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . .	. . . . .	68.550	68.550
			Entschädigungszulagen	. . . . .	. . . . .	6.165	6.165
			Fürtrag	4,364.600	732.000	685.356	5,781.956

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1908 (in Kronen)	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1909 (in Kronen)	Ausgaben: außerordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1909 (in Kronen)	Summe (in Kronen)
			Übertrag .	4,364.600	732.000	685.356	5,781.956
9	13	3	Universität in Innsbruck	1,080.500	32.900	. . . . .	1,113.400
			Bauten und Realitätenankäufe zur Unterbringung von Anstalten zuzüglich der Kosten der Bauregie, der inneren Einrichtung und der Übersiedlung . . .	. . . . .	. . . . .	35.000	35.000
			Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . .	. . . . .	9.950	9.950
		4	Universitäten in Prag	2,925.800	417.800	. . . . .	3,343.600
			Deutsche Universität:				
			Bauten und Realitätenankäufe zur Unterbringung von Anstalten, zuzüglich der Kosten der Bauregie, der inneren Einrichtung und der Übersiedlung	. . . . .	. . . . .	100.000	100.000
			Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . .	. . . . .	95.969	95.969
			Annuitäten und Nebengebühren . .	. . . . .	. . . . .	13.396	13.396
			Entschädigungszulagen	. . . . .	. . . . .	1.648	1.648
			Pauschalerfordernisse	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
			Böhmische Universität:				
			Bauten und Realitätenankäufe zur Unterbringung von Anstalten, zuzüglich der Kosten der Bauregie, der inneren Einrichtung und der Übersiedlung	. . . . .	. . . . .	100.000	100.000
			Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . .	. . . . .	130.427	130.427
			Annuitäten und Nebengebühren . .	. . . . .	. . . . .	38.000	38.000
			Entschädigungszulagen	. . . . .	. . . . .	13.902	13.902
			Gemeinschaftlicher Aufwand:				
			Bauten und Realitätenankäufe zur Unterbringung von Anstalten, zuzüglich der Kosten der Bauregie, der inneren Einrichtung und der Übersiedlung . . .	. . . . .	. . . . .	73.300	73.300
			Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . .	. . . . .	46.325	46.325
			Annuitäten und Nebengebühren	. . . . .	. . . . .	140.000	140.000
		5	Universität in Lemberg	1,090.000	112.100	. . . . .	1,202.100
			Bauten und Realitätenankäufe zur Unterbringung von Anstalten, zuzüglich der Kosten der Bauregie, der inneren Einrichtung und der Übersiedlung . . .	. . . . .	. . . . .	7.250	7.250
			Fürtrag .	9,460.900	1,294.800	1,496.523	12,251.223

Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben			
			ordentliche		außer-ordentliche	Summe
			mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember			
			1908	1909	1909	
			in Kronen			
		Übertrag .	9,460.900	1,294.800	1,496.523	12,251.223
13	5	Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . .	. . . . .	36.253	36.253
		Entschädigungszulagen	. . . . .	. . . . .	2.618	2.618
	6	Universität in Krakau	1,310.700	244.900	. . . . .	1,555.600
		Bauten und Realitätenankäufe zur Unterbringung von Anstalten, zuzüglich der Kosten der Bauregie, der inneren Einrichtung und der Übersiedlung . . .	. . . . .	. . . . .	261.000	261.000
		Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . .	. . . . .	82.709	82.709
		Pauschalerfordernisse	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000
	7	Universität in Czernowitz	431.000	5.000	. . . . .	436.000
		Bauten und Realitätenankäufe zur Unterbringung von Anstalten, zuzüglich der Kosten der Bauregie, der inneren Einrichtung und der Übersiedlung . . .	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
		Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . .	. . . . .	7.800	7.800
	8	Sämtliche Universitäten	48.300	24.300	. . . . .	72.600
		Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . .	. . . . .	2.165	2.165
		Zusammen (§§ 1—8) .	11,250.900	1,569.000	1,909.068	14,728.968
		Fakultäten außer dem Verbande mit einer Universität:				
	9	Kathol.-theologische Fakultät in Salzburg .	42.000	. . . . .	. . . . .	42.000
		Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . .	. . . . .	208	208
	10	Kathol.-theologische Fakultät in Olmütz .	47.000	900	. . . . .	47.900
		Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . .	. . . . .	1.423	1.423
	11	Evangel.-theologische Fakultät in Wien .	80.500	. . . . .	. . . . .	80.500
	12	Rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät mit italienischer Vortragssprache:				
		Pauschalerfordernis	. . . . .	. . . . .	24.830	24.830
		Zusammen (§§ 9—12) .	169.500	900	26.461	196.861
	13	Sämtliche katholisch-theologischen Fakultäten	8.400	. . . . .	. . . . .	8.400

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1908	ordentliche 1909	außerordentliche 1909	Summe
				in Kronen			
			Technische Hochschulen:				
9	13	14	Technische Hochschule in Wien	1,142.300	20.900	. . . . .	1,163.200
			Bauten und Realitätenankäufe zur Unterbringung von Anstalten, zuzüglich der Kosten der Bauregie, der inneren Einrichtung und der Übersiedlung . . .	. . . . .	. . . . .	832,000	832.000
			Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . .	. . . . .	14.712	14.712
		15	Technische Hochschule in Graz	408.000	2.800	. . . . .	410.800
			Bauten und Realitätenankäufe zur Unterbringung von Anstalten, zuzüglich der Kosten der Bauregie, der inneren Einrichtung und der Übersiedlung . . .	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
			Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . .	. . . . .	18.400	18.400
		16	Technische Hochschulen in Prag	1,352.300	22.800	. . . . .	1,375.100
			Deutsche technische Hochschule:				
			Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . .	. . . . .	10.488	10.488
			Pauschalerfordernis für die bauliche organische Ausgestaltung	. . . . .	. . . . .	200.000	200.000
			Böhmische technische Hochschule:				
			Bauten und Realitätenankäufe zur Unterbringung von Anstalten, zuzüglich der Kosten der Bauregie, der inneren Einrichtung und der Übersiedlung	. . . . .	. . . . .	300.000	300.000
			Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . .	. . . . .	132.082	132.082
			Annuitäten und Nebengebühren . . .	. . . . .	. . . . .	34.760	34.760
			Entschädigung an das Land Böhmen für die Auflassung des Benützungsrechtes an der ehemaligen Kirche St. Peter und Paul (4. Rate) . .	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Pauschalerfordernisse	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
		17	Technische Hochschulen in Brünn . . .	888.200	4.300	. . . . .	892.500
			Deutsche technische Hochschule:				
			Bauten und Realitätenankäufe zur Unterbringung von Anstalten, zuzüglich der Kosten der Bauregie, der inneren Einrichtung und der Übersiedlung	. . . . .	. . . . .	240.000	240.000
			Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . .	. . . . .	105.640	105.640
			Fürtrag .	3,790.800	50.800	1,901.082	5,742.682

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1908	ordentliche 1909	außerordentliche 1909	Summe
				in Kronen			
			Übertrag .	3,790.800	50.800	1,901.082	5,742.682
9	13	17	Böhmische technische Hochschule:				
			Bauten und Realitätenankäufe zur Unterbringung von Anstalten, zuzüglich der Kosten der Bauregie, der inneren Einrichtung und der Übersiedlung			600.000	600.000
			Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse			17.700	17.700
			Pauschalerfordernisse			40.000	40.000
		18	Technische Hochschule in Lemberg	567.200	10.000		577.200
			Bauten und Realitätenankäufe zur Unterbringung von Anstalten, zuzüglich der Kosten der Bauregie, der inneren Einrichtung und der Übersiedlung			4.000	4.000
			Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse			48.029	48.029
			Regiekosten			3.500	3.500
		19	Sämtliche technische Hochschulen	2.100			2.100
			Zusammen (§§ 14—19) .	4,360.100	60.800	2,614.311	7,035.211
		20	Hochschule für Bodenkultur in Wien	514.900	5.400		520.300
			Bauten und Realitätenankäufe zur Unterbringung von Anstalten, zuzüglich der Kosten der Bauregie, der inneren Einrichtung und der Übersiedlung			100.000	100.000
			Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse			15.100	15.100
			Annuitäten und Nebengebühren			14.081	14.081
			Zusammen (§ 20) .	514.900	5.400	129.181	649.481
		21	Tierärztliche Hochschule in Lemberg	133.200	4.000		137.200
			Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse			3.500	3.500
			Zusammen (§ 21) .	133.200	4.000	3.500	140.700
		22	Gemeinsame Auslagen für die technischen Hochschulen und die Hochschule für Bodenkultur	700	11.700		12.400
			Fürtrag .	700	11.700		12.400

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1908	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1909	Ausgaben außerordentliche 1909	Summe
				in Kronen			
			Übertrag .	18,577.000	197.733	1,975.395	20,750.128
9	14	1	Dalmatien:				
			Bauten und Realitätenankäufe zur Unterbringung von Anstalten, zuzüglich der Kosten der Bauregie, der inneren Einrichtung und der Übersiedlung . . .	. . . . .	. . . . .	35.000	35.000
			Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . .	. . . . .	22.000	22.000
		2	Realschulen	9,302.467	148.900	. . . . .	9,451.367
			Österreich unter der Enns:				
			Bauten und Realitätenankäufe zur Unterbringung von Anstalten, zuzüglich der Kosten der Bauregie, der inneren Einrichtung und der Übersiedlung . . .	. . . . .	. . . . .	429.800	429.800
			Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . .	. . . . .	74.530	74.530
			Annuitäten und Nebengebühren	. . . . .	. . . . .	44.000	44.000
			Österreich ob der Enns:				
			Subventionen und Dotationen	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000
			Steiermark:				
			Bauten und Realitätenankäufe zur Unterbringung von Anstalten, zuzüglich der Kosten der Bauregie, der inneren Einrichtung und der Übersiedlung . . .	. . . . .	. . . . .	95.300	95.300
			Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . .	. . . . .	15.700	15.700
			Küstenland:				
			Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
			Tirol und Vorarlberg:				
			Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
			Böhmen:				
			Bauten und Realitätenankäufe zur Unterbringung von Anstalten, zuzüglich der Kosten der Bauregie, der inneren Einrichtung und der Übersiedlung . . .	. . . . .	. . . . .	239.100	239.100
			Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . .	. . . . .	89.815	89.815
			Subventionen und Dotationen	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Annuitäten und Nebengebühren	. . . . .	. . . . .	29.000	29.000
			Fürtrag .	27,879.467	346.633	3,077.640	31,303.740

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1908	Ausgaben ordentliche 1909	Ausgaben außerordentliche 1909	Summe
				in Kronen			
			Übertrag .	18,577.000	197.733	865.007	19,639.740
9	14	1	Küstenland:				
			Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . .	. . . . .	9.161	9.161
			Tirol und Vorarlberg:				
			Bauten und Realitätenankäufe zur Unterbringung von Anstalten, zuzüglich der Kosten der Bauregie, der inneren Einrichtung und der Übersiedlung . . .	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
			Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . .	. . . . .	6.700	6.700
			Böhmen:				
			Bauten- und Realitätenankäufe zur Unterbringung von Anstalten, zuzüglich der Kosten der Bauregie, der inneren Einrichtung und der Übersiedlung . . .	. . . . .	. . . . .	370.000	370.000
			Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . .	. . . . .	53.407	53.407
			Mähren:				
			Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . .	. . . . .	61.016	61.016
			Schlesien:				
			Bauten und Realitätenankäufe zur Unterbringung von Anstalten, zuzüglich der Kosten der Bauregie, der inneren Einrichtung und der Übersiedlung . . .	. . . . .	. . . . .	140.000	140.000
			Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . .	. . . . .	21.462	21.462
			Galizien und Krakau:				
			Bauten und Realitätenankäufe zur Unterbringung von Anstalten, zuzüglich der Kosten der Bauregie, der inneren Einrichtung und der Übersiedlung . . .	. . . . .	. . . . .	210.000	210.000
			Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . .	. . . . .	128.842	128.842
			Subventionen und Dotationen	. . . . .	. . . . .	50.000	50.000
			Annuitäten und Nebengebühren	. . . . .	. . . . .	17.500	17.500
			Bukowina:				
			Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . .	. . . . .	19.800	19.800
			Regiekosten	. . . . .	. . . . .	500	500
			Subventionen und Dotationen	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000
			Fürtrag .	18,577.000	197.733	1,975.395	20,750.128

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1908	ordentliche 1909	außerordentliche 1909	Summe
				in Kronen			
9	15		Studienbibliotheken	78.691	. . . 800	. . . . .	79.491
	16		Kommerzielles Bildungswesen . .	1,112.300	3.600	. . . . .	1,115.900
	17		Spezziallehranstalten.				
		1	Hebammenlehranstalten	117.500	32.000	. . . . .	149.500
		2	Lehranstalt für orientalische Sprachen in Wien	15.300	. . . . .	. . . . .	15.300
		3	Nautische Unterrichtsanstalten	305.100	26.000	. . . . .	331.100
			Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . .	. . . . .	1.700	1.700
			Summe (Titel 17) .	437.900	58.000	1.700	497.600
	18		**Volksschulen.**				
		1	Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	5,476.050	39.600	. . . . .	5,515.650
			Österreich unter der Enns:				
			Zivil-Mädchenpensionat in Wien:				
			Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . .	. . . . .	2.075	2.075
			Übrige Anstalten:				
			Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . .	. . . . .	4.116	4.116
			Österreich ob der Enns:				
			Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . .	. . . . .	2.400	2.400
			Salzburg:				
			Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . .	. . . . .	472	472
			Steiermark:				
			Bauten und Realitätenankäufe zur Unterbringung von Anstalten, zuzüglich der Kosten der Bauregie, der inneren Einrichtung und der Übersiedlung . . .	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000
			Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . .	. . . . .	300	300
			Annuitäten und Nebengebühren . . .	. . . . .	. . . . .	8.000	8.000
			Fürtrag .	5,476.050	39.600	21.363	5,537.013

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1908	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1909	Ausgaben außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1909	Summe
				in Kronen			
			Übertrag	5,476.050	39.600	21.363	5,537.013
9	18	1	Kärnten:				
			Bauten und Realitätenankäufe zur Unterbringung von Anstalten, zuzüglich der Kosten der Bauregie, der inneren Einrichtung und der Übersiedlung	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
			Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . .	. . . . .	2.020	2.020
			Krain:				
			Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . .	. . . . .	2.667	2.667
			Küstenland:				
			Bauten und Realitätenankäufe zur Unterbringung von Anstalten, zuzüglich der Kosten der Bauregie, der inneren Einrichtung und der Übersiedlung	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000
			Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . .	. . . . .	2.200	2.200
			Tirol und Vorarlberg:				
			Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . .	. . . . .	730	730
			Böhmen:				
			Bauten und Realitätenankäufe zur Unterbringung von Anstalten, zuzüglich der Kosten der Bauregie, der inneren Einrichtung und der Übersiedlung	. . . . .	. . . . .	157.840	157.840
			Subventionen und Dotationen	. . . . .	. . . . .	6.500	6.500
			Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . .	. . . . .	24.772	24.772
			Mähren:				
			Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . .	. . . . .	11.816	11.816
			Schlesien:				
			Bauten und Realitätenankäufe zur Unterbringung von Anstalten, zuzüglich der Kosten der Bauregie, der inneren Einrichtung und der Übersiedlung	. . . . .	. . . . .	130.000	130.000
			Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . .	. . . . .	19.807	19.807
			Annuitäten und Nebengebühren	. . . . .	. . . . .	25.500	25.500
			Fürtrag	5,476.050	39.600	414.215	5,929.865

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben			
				ordentliche		außer-ordentliche	Summe
				mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember			
				1908	1909	1909	
				in Kronen			
			Übertrag .	5,476.050	39.600	414.215	5,929.865
9	18	1	Galizien und Krakau:				
			Bauten und Realitätenankäufe zur Unterbringung von Anstalten, zuzüglich der Kosten der Bauregie, der inneren Einrichtung und der Übersiedlung . . .	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . .	. . . . .	5.113	5.113
			Bukowina:				
			Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . .	. . . . .	4,000	4.000
			Dalmatien:				
			Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . .	. . . . .	2.800	2.800
		2	Spezialkurse für Mittelschulabiturienten .	. . . . .	. . . . .	9.480	9.840
		3	Dienstalterszulagen für Supplenten an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	1.000	. . . . .	. . . . .	1.000
		4	Stipendien für Lehramtszöglinge	. . . . .	241.000	. . . . .	241.000
		5	Verdienstzulagen für Lehrpersonen an Lehrer- u. Lehrerinnen-Bildungsanstalten	9.000	. . . . .	. . . . .	9.000
		6	Bürgerschullehrer-Kurse	. . . . .	64.000	. . . . .	64.000
		7	Staatszuschüsse zu Normalschulfonds . .	302.224	. . . . .	. . . . .	302.224
		8	Zur Hebung des Volksschulwesens:				
			Küstenland	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000
			Tirol und Vorarlberg	. . . . .	. . . . .	76.000	76.000
			Dalmatien	. . . . .	. . . . .	300.000	300.000
		9	Remunerierung der Volksschullehrer für besondere Verdienste um die Förderung des Musikunterrichtes	2.000	. . . . .	. . . . .	2.000
		10	Förderung von mit Volks- und Bürgerschulen verbundenen Schulgärten, landwirtschaftlichen u. Spezialfortbildungs-Lehrkursen	107.000	. . . . .	. . . . .	107.000
		11	Zur Unterstützung von Kinderbewahranstalten, Kindergärten, Kinderhorten und ähnlichen Instituten	20.000	. . . . .	. . . . .	20.000
		12	Beiträge für allgemeine Volks- u. Bürgerschulen	469.936	55.303	. . . . .	525.239
			Fürtrag .	6,387 210	409.743	809.128	7,606.081

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1908	Ausgaben ordentliche 1909	Ausgaben außerordentliche 1909	Summe
				in Kronen			
			Übertrag	6,387.210	409.743	809.128	7,606.081
9	18	12	Salzburg:				
			Baubeiträge	. . . . .	. . . . .	1.500	1.500
			Küstenland:				
			Bauten und Realitätenankäufe zur Unterbringung von Anstalten, zuzüglich der Kosten der Bauregie, der inneren Einrichtung und der Übersiedlung	. . . . .	. . . . .	65.000	65.000
			Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . .	. . . . .	4.439	4.439
			Tirol und Vorarlberg:				
			Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . .	. . . . .	1.100	1.100
			Förderung des deutschen Volksschulwesens in Südtirol	. . . . .	. . . . .	96.000	96.000
			Summe (Titel 18)	6,387.210	409.743	977.167	7,774.120
	19		**Stiftungen und Beiträge.**				
		1	Stiftungen	88.592	. . . . .	. . . . .	88.592
		2	Beiträge	632.881	227.850	. . . . .	860.731
			Österreich unter der Enns:				
			Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . .	. . . . .	4.900	4.900
			Subventionen und Dotationen	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			Annuitäten	. . . . .	. . . . .	802	802
			Galizien und Krakau:				
			Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
			Sämtliche im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder:				
			Subventionen und Dotationen	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000
			Summe (Titel 19)	721.473	227.850	26.702	976.025
			Summe (Titel 13—19)	53,214.481	2,957.026	9,222.455	65,393.962
			Gesamtsumme (Kapitel 9)	81,920.579	4,344.986	11,154.568	97,420.133

II. Teil. — Bedeckung.

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außer-ordentliche	Einnahmen Summe
				in Kronen		
			A. *Zentrale.*			
9	1		Zentralleitung	600	.....	600
	2		Schulaufsicht	2.100	.....	2.100
	3		Statistische Zentralkommission	17.000	.....	17.000
	4		Geologische Reichsanstalt	8.650	1.450	10.100
	5		Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik	3.900	.....	3.900
	6		Einnahmen für Kunst- und archäologische Zwecke:			
			a) Einnahmen für Kunstzwecke:			
		1	Akademie der bildenden Künste in Wien	6.800	.....	6.800
		2	Graveur- und Medailleurschule in Wien	128	.....	128
		3	Kunstakademie in Prag	18.470	.....	18.470
		4	Kunstakademie in Krakau	1.200	.....	1.200
		5	Erlös aus dem Vertriebe von Publikationen auf dem Gebiete der Kunst	10.000	.....	10.000
			b) Einnahmen für archäologische Zwecke:			
		6	Konservierung und Restaurierung alter Bau- und Kunstdenkmale:			
			Dalmatien	.....	2.800	2.800
		7	Archäologisches Museum in Aquileja	1.500	.....	1.500
			Summe (Titel 1—6)	70.348	4.250	74.598
	7		**B. *Kultus.***			
			Einnahmen der Religionsfonds.			
		1	Einnahmen der Fonds	6,197.208	.....	6,197.208
			Österreich unter der Enns:			
			Aus dem Stammvermögen dieses Fonds	.....	71.000	71.000
			Für das Stammvermögen dieses Fonds	.....	2.000	2.000
			Kärnten:			
			Für das Stammvermögen dieses Fonds	.....	4.600	4.600
			Fürtrag	6,197.208	77.600	6,274.808

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außer-ordentliche	Einnahmen Summe
				in Kronen		
			Übertrag .	6,197.208	77.600	6,274.808
9	7	1	Krain:			
			Vorschußrückersätze	.....	458	45 8
			Böhmen:			
			Vorschußrückersätze	.....	3.135	3.135
			Aus dem Stammvermögen dieses Fonds	.....	4.500	4.500
			Für das Stammvermögen dieses Fonds	.....	3.810	3.810
			Mähren und Schlesien:			
			Aus dem Stammvermögen dieses Fonds	.....	120.000	120.000
			Für das Stammvermögen dieses Fonds	.....	2.000	2.000
			Dalmatien:			
			Vorschußrückersätze	.....	1.000	1.000
			Aus dem Stammvermögen dieses Fonds	.....	44.000	44.000
			Zusammen (§ 1) .	6,197.208	256.503	6.453.711
		2	Einnahmen der Fondsforste und Domänen .	2,580.460	2.470	2,582.930
			Aus dem Stammvermögen des Religionsfonds:			
			Österreich unter der Enns	.....	850	850
			Österreich ob der Enns	.....	12.000	12.000
			Steiermark	.....	15.000	15.000
			Kärnten	.....	13.700	13.700
			Krain	.....	43.900	43.900
			Galizien	.....	277.800	277.800
			Zusammen (§ 2) .	2,580.460	365.720	2,946.180
			Summe (Titel 7) .	8,777.668	622.223	9,399.891
	8		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Kultuszwecken.			
		1	Beiträge	11.900	.....	11.900
			Österreich unter der Enns:			
			Vorschußrückersätze	.....	1.157	1.157
			Summe (Titel 8) .	11.900	1.157	13.057
			Summe (Titel 7 und 8) .	8,789.568	623.380	9,412.948

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				in Kronen		
			C. *Unterricht.*			
9	9		**Hochschulen.**			
		1	Universitäten	1,334.500	. . . .	1,334.500
			Universitäten in Prag:			
			Universitätsgüter Michle und Malešic:			
			Abschlagszahlungen	. . . . .	4.123	4.123
			Sämtliche Universitäten:			
			Kärnten:			
			Stipendienrückersätze	. . . . .	240	240
		2	Fakultäten außer dem Verbande mit einer Universität	25.540	. . . . .	25.540
		3	Technische Hochschulen	627.500	. . . . .	627.500
		4	Hochschule für Bodenkultur in Wien	83.500	. . . . .	83.500
		5	Tierärztliche Hochschule in Lemberg	14.100	. . . . .	14.100
			Summe (Titel 9)	2.085.140	4.363	2,089.503
	10		**Mittelschulen.**			
		1	Gymnasien	314.643	. . . . .	314.643
			Österreich ob der Enns:			
			Vorschußrückersätze	. . . . .	2.500	2.500
			Galizien und Krakau:			
			Vorschußrückersätze	. . . . .	2,000	2.000
			Bukowina:			
			Vorschußrückersätze	. . . . .	2.000	2.000
			Dalmatien:			
			Vorschußrückersätze	. . . . .	4.000	4.000
		2	Realschulen	224.458	. . . . .	224.458
			Österreich unter der Enns:			
			Beiträge	. . . . .	75.000	75.000
			Böhmen:			
			Beiträge	. . . . .	162.000	162.000
		3	Sämtliche Mittelschulen:			
			Erlös aus dem Verschleiße von Schulgeldmarken	3,364.300	. . . . .	3,364.300
			Summe (Titel 10)	3.903.401	247.500	4,150.901

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außer-ordentliche	Einnahmen Summe
				in Kronen		
9	11		Kommerzielles Bildungswesen	192.300	. . . . .	192.300
	12		Spezial-Lehranstalten.			
		1	Hebammen-Lehranstalten	6.104	. . . . .	6.104
		2	Lehranstalt für orientalische Sprachen in Wien . .	1.070	. . . . .	1.070
		3	Nautische Unterrichtsanstalten	18.320	. . . . .	18.320
			Summe (Titel 12) .	25.494	. . . . .	25.494
	13		Volksschulen.			
		1	Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	191.000	. . . . .	191.000
		2	Stipendien für Lehramtszöglinge, Rückersätze . . .	416	. . . . .	416
		3	Staats-Volksschulen	17.900	. . . . .	17.900
			Summe (Titel 13) .	209.316	. . . . .	209.316
	14		Stiftungen und Beiträge.			
		1	Beiträge	17.451	. . . . .	17.451
			Summe (Titel 9—14) .	6,433.102	251.863	6,684.965
			Gesamtsumme (Kapitel 9) .	15,293.018	879.493	16,172.511

Nach Artikel VI des Finanzgesetzes können nachstehend angeführte Kredite (Beträge) noch bis Ende Dezember 1908 verwendet werden, und sind diese Kredite (Beträge), insoweit sie nicht bis Ende des Jahres 1907 zur Verwendung gelangten, so zu behandeln, als wenn dieselben im Voranschlage des Jahres 1908 bewilligt worden wären.

1. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 29. Dezember 1904, R. G. Bl. Nr. 163, für das Jahr 1904 unter Titel 13, § 4, auf Bauten und Realitäten-Ankäufe zur Unterbringung des physiologischen Institutes der deutschen Universität in Prag (4. und letzte Rate) vorgesehene und mit dem Gesetze vom 29. Juli 1907, R. G. Bl. Nr. 176, bis Ende Dezember 1907 verlängerte Betrag von . . . . 100.000 K.

Die gemäß der §§ 6 und 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 1905, R. G. Bl. Nr. 196, für das Jahr 1905 vorgesehenen und mit dem Gesetze vom 29. Juli 1907, R. G. Bl. Nr. 176 (Punkt E), bis Ende Dezember 1907 verlängerten Beträge, und zwar:

2. Titel 8, § 9, für den Neubau des archäologischen Museums in Spalato (5. Rate) 10.000 K;

3. Titel 14, § 2, zur Unterbringung der Staatsrealschule in Tarnów (4. und letzte Rate) 10.000 K.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat der I. bis V. Klasse des Privat-Mädchenlyzeums der Berta Freyler in Wien, Landstraße, für das Schuljahr 1907/1908 das Recht der Öffentlichkeit verliehen.

(Ministerialerlaß vom 26. Juni 1908, Z. 26609.)

Der Minister für Kultus und Unterricht hat der I. bis III. Klasse des Krupp'schen Privat-Realgymnasiums in Berndorf das Öffentlichkeitsrecht verliehen.

(Ministerialerlaß vom 27. Juni 1908, Z. 28498.)

Der Minister für Kultus und Unterricht hat die Prüfungskommission für das Lehramt der Musik an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten in Lemberg in ihrer dermaligen Zusammensetzung auf die Dauer von drei Jahren bestätigt.

(Ministerialerlaß vom 18. Juni 1908, Z. 24459.)

Der Minister für Kultus und Unterricht hat die deutsche Prüfungskommission für das Lehramt der Stenographie in Prag in ihrer dermaligen Zusammensetzung für das Studienjahr 1908/1909 bestätigt.

(Ministerialerlaß vom 22. Juni 1908, Z. 24750.)

Seitens des k. und k. Reichs-Kriegsministeriums sowie des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung wurde verfügt, daß Ansuchen der Direktionen aller öffentlichen Unterrichtsanstalten um Verlegung der Waffenübung der denselben unterstehenden übungspflichtigen Lehrpersonen auf die Zeit der Schulferien nach den Bestimmungen des § 38, 6 der Wehrvorschriften II. Teil zu behandeln sind.

Diese Bestimmungen lauten:

„Wenn bei einer Zivil-Staats- oder Landesbehörde (Anstalt) kurz vor Beginn der Waffenübung besondere, durch ganz unvorhergesehene Zwischenfälle hervorgerufene Dienstverhältnisse eintreten, welche die Substituierung eines zur Waffenübung einberufenen Bediensteten selbst auf die kurze Zeit der Waffenübung nicht zulässig machen, kann um die Enthebung des Betreffenden von der Waffenübung oder um die Verlegung derselben auf eine spätere Periode angesucht werden.

Zur Entscheidung über derlei von den politischen Landesstellen, beziehungsweise Landesausschüssen, Gerichts- oder Finanzbehörden zu stellende Ansuchen werden die Militärterritorialkommanden ermächtigt; während gleiche Ansuchen der Zentralstellen der Entscheidung des Reichskriegsministeriums vorbehalten bleiben.

Solche Zivil-Staats- und Landesbedienstete können die Erledigung des behördlichen Ansuchens auf ihrem Dienstposten abwarten.

Wenn über das Ansuchen um Enthebung eines bei einer Zivil-Staats- oder Landesbehörde (Anstalt) Bediensteten von der Waffenübung oder um die Verlegung derselben auf eine spätere Periode abweislich entschieden wurde, hat dieser Wehrpflichtige zur Ableistung der Waffenübung zu dem bestimmten Termine, oder wenn dieser bereits verstrichen wäre, sofort, und zwar auch dann einzurücken, wenn von Seite der betreffenden Behörde (Anstalt) gegen die abweisliche Entscheidung eine Vorstellung (Rekurs) an das Reichskriegsministerium im Wege des Landesverteidigungsministeriums ergriffen worden wäre."

(Ministerialakt Z. 23589 ex 1908.)

Wohlfarter Rafael, zuletzt definitiver Lehrer in Nesselwängle (Tirol), wurde vom Schuldienste entlassen.

(Ministerialakt Z. 28607 ex 1908.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.
Zu beziehen beim k. k. Schulbücher-Verlage in Wien, I., Schwarzenbergstraße 5.

Jahrgang 1908. Stück XV.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Redigiert im Ministerium für Kultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. August 1908.

Nr. 43.

Gesetz vom 27. Juni 1908, [1])

omit anläßlich der Errichtung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten esetzliche Bestimmungen über den Wirkungskreis einzelner Ministerien abgeändert werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Insoweit die Angelegenheiten, die nach dem mit Meiner Entschließung vom 1. März 1908 festgesetzten Wirkungskreise dem Ministerium für öffentliche Arbeiten ugewiesen werden, nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen derzeit in den Virkungskreis anderer Ministerien gehören, hat in diesen Angelegenheiten die uständigkeit des Ministeriums für öffentliche Arbeiten einzutreten.

[1]) Enthalten in dem am 8. Juli 1908 ausgegebenen LX. Stücke des R. G. Bl. unter Nr. 123.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dessen Vollzuge ist Mein Gesamtministerium beauftragt.

Bad Ischl, am 27. Juni 1908.

Franz Joseph m. p.

Beck m. p. | **Klein** m. p.
Korytowski m. p. | **Bienerth** m. p.
Marchet m. p. | **Derschatta** m. p.
Prade m. p. | **Fiedler** m. p.
Ebenhoch m. p. | **Geßmann** m. p.
Prášek m. p. | **Abrahamowicz** m. p.
Georgi m. p.

Nr. 44.

Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium und dem Ministerium des Innern vom 27. Juni 1908, Z. 19268, [1])

betreffend die Einführung theoretischer Staatsprüfungen für die kulturtechnische Fachabteilung an der k. k. deutschen Technischen Hochschule in Prag.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung werden nachstehende Bestimmungen erlassen:

§ 1.

Zur Erprobung der an der k. k. deutschen Technischen Hochschule in Prag oder einer ihr gleichgestellten Hochschule erlangten wissenschaftlichen Ausbildung in der Kulturtechnik werden Staatsprüfungen abgehalten, und zwar: Die erste oder allgemeine über die begründenden Disziplinen, die zweite oder Fachprüfung über die speziell dem kulturtechnischen Studium angehörigen Lehrfächer.

I. Erste Staatsprüfung.

§ 2.

Prüfungsgegenstände.

Gegenstände der ersten (allgemeinen) Staatsprüfung sind: Mathematik, darstellende Geometrie, Physik, Mechanik, Klimatologie und Bodenkunde.

---

[1]) Enthalten in dem am 17. Juli 1908 ausgegebenen LXIV. Stücke des R. G. Bl. unter Nr. 137.

§ 3.

Zulassungsbedingungen.

Um Zulassung zur ersten Staatsprüfung hat der Kandidat beim Vorstande der kulturtechnischen Fachabteilung (Dekan) unter Vorlage der erforderlichen Belege schriftlich anzusuchen.

Als Belege werden gefordert:

1. das Maturitätszeugnis oder das dasselbe vertretende Dokument,

2. der Matrikelschein,

3. das Meldungsbuch, beziehungsweise der Nachweis, daß der Kandidat wenigstens durch vier Semester an der deutschen Technischen Hochschule in Prag oder an einer ihr gleichgestellten Hochschule als ordentlicher Hörer inskribiert war und alle bei der ersten Staatsprüfung vorkommenden Disziplinen frequentiert hat,

4. Fortgangszeugnisse mit mindestens genügendem Erfolge aus Pflanzenproduktions-Lehre, Geologie, Enzyklopädie der technischen Chemie, Volkswirtschaftslehre und technischem Zeichnen,

5. der Nachweis, daß während der Absolvierung der vier Semester eine Kumulierung mit der militärischen Präsenzdienstpflicht nicht stattgefunden hat.

Überdies müssen die durch den Studienplan vorgeschriebenen graphischen und anderen Arbeiten in gehörig beglaubigter Form vorgelegt, beziehungsweise ihre Ausführung nachgewiesen werden.

Alle diese Dokumente sind in der Regel im Originale, ausnahmsweise in beglaubigter Abschrift beizubringen und müssen der Kommission während der Vornahme der Prüfung vorliegen.

Den nicht in der Unterrichtssprache der Hochschule abgefaßten Dokumenten ist über Verlangen des Fachschulvorstandes (Dekans) eine beglaubigte Übersetzung beizuschließen.

§ 4.

Der Fachschulvorstand (Dekan) hat das Gesuch und die Beilagen zu prüfen und, wenn die Zulassung zur Prüfung keinem Anstande unterliegt, dieselbe durch kurzen Bescheid selbst zu bewilligen.

§ 5.

Bei geringeren Anständen, welche von dem Kandidaten sofort behoben werden können, sind diesem die entsprechenden Weisungen zu erteilen; in zweifelhaften Fällen hat das Professorenkollegium zu entscheiden.

Gegen die Verweigerung der Zulassung zur ersten Staatsprüfung steht mit Ausnahme des im § 10 bezeichneten Falles der Rekurs an den Unterrichtsminister offen.

§ 6.

Prüfungs-Kommission.

Bei der ersten (allgemeinen) Staatsprüfung fungieren als ordentliche Examinatoren die Professoren und nach Erfordernis auch die Dozenten und Supplenten jener Fächer an der kulturtechnischen Fachabteilung, aus welchen geprüft werden soll.

Die Leitung dieser Prüfung obliegt dem Vorstande (Dekan) der kulturtechnischen Fachabteilung und bei dessen Verhinderung seinem Vorgänger im Amte (Prodekan). Im Falle der Verhinderung beider hat das dienstälteste anwesende Mitglied der Prüfungskommission die Leitung der Prüfung zu übernehmen.

Der Vorsitzende hat als solcher das Recht, aber nicht die Pflicht, aus jedem Gegenstande Fragen an den Kandidaten zu stellen. Sind zwei oder mehrere Examinatoren für denselben Gegenstand bestellt, so wechseln dieselben bei den Prüfungen so ab, daß aus einem Prüfungsgegenstande immer nur einer von ihnen, und zwar im ganzen Umfange des Gegenstandes, prüft.

§ 7.

Nach Erfordernis bestellt der Unterrichtsminister auf Grund eines vom Professorenkollegium aus freier Entschließung oder im ministeriellen Auftrage erstatteten Vorschlages außerordentliche Examinatoren, welche mit den ordentlichen Examinatoren bei den Prüfungen abwechseln.

§ 8.

Der Unterrichtsminister kann zu den Prüfungen Regierungskommissäre delegieren, welchen das Recht der Fragestellung zusteht.

§ 9.

Die Fachschulvorstände (Dekane) beurteilen gemeinschaftlich nach der Zahl der vorhandenen Examinatoren, ob die Aufstellung einer Prüfungskommission genügend sei oder ob zwei oder mehrere gleichzeitig prüfende Spezialkommissionen zu bilden, eventuell auch außerordentliche Examinatoren zu bestellen seien.

Im letzteren Falle berichten sie an das Professoren-Kollegium behufs des dem Unterrichtsminister zu erstattenden Vorschlages.

Die Fachschulvorstände (Dekane) vereinbaren die Zahl der Prüfungstage und setzen in dem Namenverzeichnisse der Kandidaten den Tag, an welchem, und wenn zwei oder mehrere Spezialkommissionen fungieren, die Nummer der Kommission, vor welcher jeder der Kandidaten zu erscheinen hat, bei.

Sie haben dann für den Anschlag des Verzeichnisses am schwarzen Brette und für die etwa dienliche Verlautbarung in den Hörsälen zu sorgen.

§ 10.

Prüfungstermine.

Die erste (allgemeine) Staatsprüfung ist in der Regel zu Ende des vierten oder im Verlaufe des fünften Semesters abzulegen.

Für ihre Abhaltung werden als ordentliche Termine die letzten Wochen des Sommersemesters (Juli-Termin) und die ersten Wochen des Wintersemesters (Oktober-Termin), als außerordentlicher Termin die letzte Woche des Wintersemesters (Februar-Termin) bestimmt.

In dem außerordentlichen Termine können in der Regel nur jene Kandidaten zugelassen werden, welche bei einer im Juli- oder Oktober-Termin abgelegten Prüfung reprobiert wurden und welchen dabei nicht eine längere Frist zur Wiederholung der Prüfung anberaumt worden ist.

Die ausnahmsweise Zulassung eines anderen Kandidaten in dem außerordentlichen Prüfungstermine findet nur statt, wenn derselbe in einer alle Zweifel ausschließenden Weise darzutun vermag, daß ihm die Ablegung der Prüfung im ordentlichen Termin infolge unverschuldeter und unabwendbarer Hindernisse unmöglich war. Bestand das Hindernis in der Krankheit des Kandidaten, so muß das Krankheitszeugnis jedenfalls amtsärztlich bestätigt sein. Auch ein solches Krankheitszeugnis gibt jedoch noch keinen unbedingten Anspruch auf Zulassung zur Prüfung im außerordentlichen Termine.

Diese ausnahmsweise Zulassung in dem außerordentlichen Termine kann jedoch nur vom Unterrichtsminister auf Grund eines vom Professorenkollegium nach Einvernehmung des Vorstandes der kulturtechnischen Fachabteilung gestellten Antrages bewilligt werden.

Sind die beiden zuletztgenannten Faktoren einverständlich gegen die Zulassung, so wird der Kandidat vom Professorenkollegium zurückgewiesen, ohne daß gegen diese Entscheidung eine Beschwerde offen steht.

Der Termin für die Wiederholung einer mißlungenen allgemeinen Staatsprüfung ist von der Prüfungskommission zu bestimmen. Als solcher kann entweder einer der beiden nächsten ordentlichen Termine oder der nächste außerordentliche Termin festgesetzt werden.

§ 11.

Jeder Kandidat hat sich an dem ihm bestimmten Tage rechtzeitig zur Prüfung einzufinden. Erscheint er nicht, so hat er die daraus erwachsenden Nachteile zu tragen.

§ 12.

Ein Tausch der Prüfungstage zwischen zwei oder mehreren Kandidaten ist nur mit Bewilligung des Vorsitzenden (Dekans) gestattet, in dem Falle des Bestehens von Spezialkommissionen aber nur unter der Bedingung zulässig, daß durch den Tausch nicht ein Wechsel der für die Kandidaten vorbestimmten Kommission stattfindet.

§ 13.

Meldungstermin.

Die Meldungen zu den im Juli-Termin abzuhaltenden allgemeinen Staatsprüfungen haben in der Zeit vom 15. bis 30. Juni, die Meldungen für die Prüfungen des Oktober-Termines in der Zeit vom 1. bis 8. Oktober zu geschehen.

Kandidaten, welche an der Ablegung der Prüfung im Oktober-Termine verhindert waren und dieselbe im außerordentlichen Termine ablegen wollen (§ 10), haben ihre Gesuche bis Ende November zu überreichen. Kandidaten, welche bei der Staatsprüfung reprobiert wurden, haben ihre Gesuche um Zulassung zur Wiederholungsprüfung mindestens drei Wochen vor dem festgesetzten Wiederholungstermine zu überreichen.

§ 14.

Prüfungsakt.

Bei der ersten (allgemeinen) Staatsprüfung ist die Prüfung aus jenen Gegenständen, aus welchen die Kandidaten Einzelprüfungen als ordentliche Hörer der deutschen Technischen Hochschule in Prag oder einer ihr gleichgestellten Hochschule mit mindestens gutem Erfolg abgelegt haben, jenen Kandidaten, die dies durch Fortgangszeugnisse nachweisen können, von der Kommission zu erlassen. Vermag ein Kandidat einen mindestens guten Erfolg aus allen Prüfungsgegenständen der ersten Staatsprüfung durch solche Fortgangszeugnisse nachzuweisen, so entfällt die Ablegung der ersten Staatsprüfung und ist dem Kandidaten das Staatsprüfungszeugnis (§ 19) auszustellen.

§ 15.

Die Prüfungen aus den einzelnen Gegenständen werden mündlich und nach Maßgabe des Gegenstandes auch schriftlich (graphisch) unter Aufsicht abgehalten. Bei der Ablegung der schriftlichen (graphischen) Prüfungen ist die Prüfungskommission berechtigt, auf beigebrachte Elaborate aus der Studienzeit unter Beobachtung aller Vorsichten gegen Unterschleif angemessene Rücksicht zu nehmen.

Während der ganzen Dauer der mündlichen Prüfungen haben der Vorsitzende und die Mehrzahl der Examinatoren gegenwärtig zu sein.

Es sollen nie mehr als zwei Kandidaten gleichzeitig geprüft werden.

Die Dauer der mündlichen Prüfung aus einem Gegenstande darf in keinem Falle eine Stunde überschreiten.

§ 16.

Die mündlichen Prüfungen werden öffentlich abgehalten.

Die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen haben alle notwendigen Maßregeln zu treffen, um jede Störung der Ruhe und Ordnung, welche gegen die Würde und die Wichtigkeit des Prüfungsaktes verstoßen oder die Fassung oder die Freiheit des Urteiles der Kandidaten beirren könnte, hintanzuhalten. Sie haben Ruhestörer abzuschaffen, nach Erfordernis der Umstände die gänzliche Räumung des Prüfungssaales zu verfügen und können im Notfalle die Öffentlichkeit der Prüfung aufheben.

§ 17.

Bei der Beratung und Abstimmung der Kommission über die Resultate der vorgenommenen Prüfung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

Zunächst hat die Kommission nach Anhören der Äußerung der einzelnen Examinatoren darüber schlüssig zu werden, ob der Kandidat aus den einzelnen Prüfungsgegenständen entsprochen habe, wobei auch auf die Beantwortung der ihm vom Vorsitzenden oder dem Regierungskommissär etwa gestellten Fragen Rücksicht zu nehmen ist und die Erfolgsnoten etwa beigebrachter Einzelzeugnisse in Betracht zu ziehen sind.

Der auf diese Weise festgestellte Prüfungserfolg in den einzelnen Gegenständen ist durch die Noten „vorzüglich“, „sehr gut“, „gut“, „genügend“ oder „ungenügend“ auszudrücken und in ein Prüfungsprotokoll einzutragen. Dieses Prüfungsprotokoll hat außerdem zu enthalten: das Nationale des Kandidaten, die Angabe seiner Vorstudien, den Prüfungstag, die Erfolgsnoten der für die Zulassung zur Staatsprüfung geforderten Zeugnisse (§ 3, Punkt 4) und die Erfolgsnoten der Einzelprüfungen aus jenen Gegenständen, aus welchen ihm die Ablegung der Staatsprüfung (§ 14) erlassen wurde.

Hat der Kandidat aus allen Gegenständen entsprochen, so ist er zu approbieren; hat er hingegen auch nur aus einem Gegenstande nicht entsprochen, so ist er zu reprobieren.

Im ersteren Falle hat die Kommission darüber schlüssig zu werden und zugleich in einem Schlußkalkul zum Ausdrucke zu bringen, ob der Kandidat als „befähigt“, „sehr befähigt“ oder „mit Auszeichnung befähigt“ zu erklären ist.

Hiebei sind auch die in Einzelprüfungen erlangten Erfolgsnoten entsprechend zu berücksichtigen.

Der ausgesprochene Schlußkalkul ist unter Angabe, ob derselbe mit Stimmeneinhelligkeit oder mit Stimmenmehrheit erteilt wurde, in das Prüfungsprotokoll einzutragen und dieses sodann vom Vorsitzenden und sämtlichen bei der Prüfung beteiligten Prüfungskommissären zu unterfertigen.

Falls der Kandidat nur aus einem Gegenstande reprobiert wurde, hat sich die Wiederholungsprüfung lediglich auf diesen Gegenstand zu erstrecken.

Wurde der Kandidat aus mehreren Gegenständen reprobiert, so hat die Kommission zu bestimmen, ob derselbe die Prüfung in ihrem ganzen Umfange oder nur aus einzelnen Fächern, welche unter Berücksichtigung der obwaltenden Umstände festzusetzen sind, zu wiederholen habe.

Ist ein Kandidat bei der ersten Staatsprüfung für ein ganzes Studienjahr reprobiert worden, so steht es der Kommission frei, die Vorlesungen und Übungen zu bestimmen, welche der Kandidat während dieses Jahres zu besuchen hat.

Die Beschlüsse der Prüfungskommission werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt, wobei dem Vorsitzenden das gleiche Stimmrecht zusteht wie den übrigen Kommissionsmitgliedern. Im Falle der Stimmengleichheit hat die dem Kandidaten ungünstigere Meinung als mit Stimmenmehrheit beschlossen zu gelten.

Gegen die Beschlüsse der Prüfungskommission ist weder ein Rekurs noch sonst ein Rechtsmittel zulässig.

§ 18.

Das Schlußergebnis der Prüfung wird sogleich nach Schluß der Beratung öffentlich kundgemacht und in dem Meldungsbuche des Kandidaten unter Beidrückung des Siegels angemerkt. Im Falle einer Reprobation werden der Wiederholungstermin und die sonstigen dem Reprobierten auferlegten Bedingungen der Zulassung zu einer neuerlichen Prüfung beigesetzt.

§ 19.

Prüfungszeugnisse.

Über die mit Erfolg abgelegten Prüfungen werden Staatsprüfungszeugnisse ausgestellt.

Die Staatsprüfungszeugnisse haben den Namen des Kandidaten, die Angaben seines Geburtsortes, seines Bildungsganges und des Prüfungstages sowie den Schlußkalkul (§ 17) zu enthalten.

Das Zeugnis der ersten Staatsprüfung hat außerdem die Noten der als Ersatz der Staatsprüfung anerkannten Einzelprüfungen (§ 14) sowie jene zu enthalten, welche dem Kandidaten aus den Gegenständen der kommissionellen Prüfung erteilt wurden.

Die Zeugnisse sind von dem Vorsitzenden, sämtlichen Examinatoren und dem etwa anwesenden Regierungskommissär zu unterfertigen und mit dem Siegel der Staatsprüfungskommission zu versehen.

Die Prüfungszeugnisse sind in der Unterrichtssprache der Hochschule auszustellen.

§ 20.

Wiederholungsprüfung.

Hat ein Kandidat bei einer auf einen einzelnen Gegenstand beschränkten Wiederholungsprüfung nicht entsprochen, so ist derselbe nochmals zur Wiederholungsprüfung aus diesem Gegenstande zuzulassen. Hat er auch bei dieser Wiederholungsprüfung nicht entsprochen, so kann derselbe nur zur Wiederholung der Gesamtprüfung zugelassen werden, wobei die Begünstigungen des § 14 aufrechtbleiben.

Das letztere hat auch in dem Falle einzutreten, daß ein Kandidat zur Wiederholung der Staatsprüfung aus mehr als einem Gegenstande zugelassen und bei dieser Wiederholungsprüfung, wenn auch nur aus einem Gegenstande reprobiert wurde.

Jede Wiederholungsprüfung hat vor der Prüfungskommission der deutschen Technischen Hochschule in Prag und im steten Beisein des Vorsitzenden der Prüfungskommission oder seines Stellvertreters stattzufinden.

§ 21.

Umgehung der Prüfungsvorschriften.

Wenn jemand die Zulassung zu einer Staatsprüfung und insbesondere wenn ein reprobierter Kandidat die Zulassung zur Wiederholung der Prüfung vor der bestimmten Zeit oder bei einer anderen als der kompetenten Kommission (§ 20) erschlichen oder sonst die hier angegebenen Anordnungen umgangen hat, so ist nicht nur die etwa mit günstigem Erfolge abgelegte Prüfung ungültig, sondern er kann auch, abgesehen von den sonstigen ihn nach den allgemeinen Strafgesetzen etwa treffenden Folgen, von allen Technischen Hochschulen auf einige Zeit oder auf immer ausgeschlossen werden.

§ 22.

Prüfungstaxen.

Jeder Prüfungskandidat hat vor der Ablegung der Prüfung eine Taxe zu entrichten, welche für jede allgemeine Staatsprüfung mit 20 K festgesetzt ist.

Zum Erlage der ganzen Taxe sind auch jene Studierende verpflichtet, welche auf Grund vorgelegter Einzelzeugnisse von der Ablegung der Staatsprüfung ganz oder teilweise dispensiert werden.

§ 23.

Die Prüfungstaxe sowie die für das Staatsprüfungszeugnis entfallende Stempelgebühr, sind bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zugleich bei der Überreichung des Gesuches um Zulassung zur Prüfung gegen Erfolgung einer Bescheinigung zu erlegen.

Die von Kandidaten, welche zur Prüfung nicht erschienen sind, gezahlten Prüfungstaxen sind zu Gunsten der Prüfungskommission verfallen. Ebenso verfällt die bezahlte Prüfungstaxe sowie der Anspruch auf die Befreiung von derselben für die später abzulegende Staatsprüfung bei Kandidaten, welche zwar ihr Nichterscheinen bei der früheren Prüfung angezeigt, aber nicht in unzweifelhafter Weise gerechtfertigt haben.

§ 24.

Jeder ordentliche Hörer ist, wenn er rechtzeitig (§ 10) die erste Staatsprüfung ablegt, von der Zahlung der ganzen oder halben Taxe für diese Staatsprüfung befreit, wenn er in dem ihr unmittelbar vorhergegangenen Semester von der Zahlung des ganzen oder halben Unterrichtsgeldes befreit war.

§ 25.

Aus was immer für einem Titel entspringende Taxbefreiungen haben auf Wiederholungsprüfungen keine Anwendung.

§ 26.

Die Taxen werden unter die Examinatoren zu gleichen Teilen verteilt, wobei der Vorsitzende zwei Teile zu erhalten hat.

II. Zweite Staatsprüfung.

§ 27.

Prüfungsgegenstände.

Gegenstände der zweiten Staatsprüfung (Fachprüfung) sind: Niedere Geodäsie, Erd- und Straßenbau, Bau von Kleinbahnen, Meliorations-Lehre, Wasserbau, Brückenbau.

§ 28.

Zulassungsbedingungen.

Um die Zulassung zur zweiten Staatsprüfung (Fachprüfung) hat der Kandidat bei dem Präses der Kommission schriftlich anzusuchen und seinem Gesuche folgende Belege beizuschließen:

1. Das Meldungsbuch, beziehungsweise der Nachweis, daß der Kandidat

a) seit der mit Erfolg bestandenen ersten Staatsprüfung durch vier Semester als ordentlicher Hörer an der k. k. deutschen Technischen Hochschule in Prag oder an einer ihr gleichgestellten Hochschule inskribiert war,

b) alle für die kulturtechnische Fachprüfung (§ 27) und die sub 3 angeführten Einzelprüfungen in Betracht kommenden Disziplinen frequentiert und an den entsprechenden praktischen Übungen teilgenommen hat.

2. Das Zeugnis über die bestandene erste Staatsprüfung.

3. Die Fortgangszeugnisse über die mit mindestens genügendem Erfolge abgelegten Einzelprüfungen aus folgenden Gegenständen, und zwar: Enzyklopädie des Hochbaues, landwirtschaftlicher Baukunde, landwirtschaftlicher Betriebslehre, landwirtschaftlicher Maschinenlehre, Verwaltungs- und Rechtslehre, Kommassations- und Meliorations-Gesetze, Wasserrecht, Anwendung der Geodäsie in der Kulturtechnik, forstlicher Wildbachverbauung, Baumechanik und Wiesenkultur.

4. Den Nachweis, daß während der Absolvierung der Hochschulstudien eine Kumulierung mit der militärischen Präsenzdienstpflicht nicht stattgefunden hat.

Überdies müssen die graphischen und sonstigen Arbeiten, welche mit den betreffenden Lehrfächern lehrplanmäßig verbunden sind, gehörig beglaubigt vorgelegt, beziehungsweise ihre Ausführung nachgewiesen werden.

Alle diese Dokumente sind in der Regel im Originale, ausnahmsweise in beglaubigter Abschrift beizubringen und müssen der Kommission während der Vornahme der Prüfung vorliegen.

Den nicht in der Unterrichtssprache der Hochschule abgefaßten Dokumenten ist über Verlangen des Fachschulvorstandes (Dekans) eine beglaubigte Übersetzung beizuschließen.

§ 29.

Der Präses der Prüfungskommission hat das Gesuch und die Beilagen zu prüfen, und wenn die Zulassung zur Prüfung keinem Anstand unterliegt, dieselbe durch kurzen Bescheid selbst zu bewilligen.

§ 30.

Bei geringeren Anständen, welche von dem Kandidaten sofort behoben werden können, sind diesem die entsprechenden Weisungen zu erteilen; in zweifelhaften Fällen hat die Prüfungskommission zu entscheiden.

§ 31.

Gegen die Verweigerung der Zulassung zur zweiten Staatsprüfung steht dem Kandidaten der Rekurs an den Unterrichtsminister offen.

§ 32.

Wenn ein Studierender vor bestandener erster Staatsprüfung Vorlesungen oder Übungen besucht hat, welche nach dem Studienplane in ein höheres als das vierte Semester fallen, so können ihm solche für die Zulassung zur zweiten Staatsprüfung nur dann eingerechnet werden, wenn er im nächsten außerordentlichen Termine die erste Staatsprüfung mit Erfolg bestanden hat.

§ 33.

Prüfungskommission.

Zur Abhaltung der zweiten Staatsprüfung (Fachprüfung) bestellt der Unterrichtsminister über Vorschlag des Professorenkollegiums eine besondere Prüfungskommission.

§ 34.

Die Kommission besteht aus einem Präses, nach Umständen einem oder zwei Präsesstellvertretern (Vizepräsides) und so vielen Prüfungskommissären, als nach der voraussichtlichen Zahl der Kandidaten erforderlich sind.

Der Präses, die Stellvertreter und die Prüfungskommissäre bilden die Hauptkommission.

Aus ihnen setzt der Präses nach Erfordernis die Kommissionen für die einzelnen Prüfungsakte (Spezialkommissionen) zusammen.

Über das Erfordernis entscheidet die Hauptkommission mit Stimmenmehrheit.

§ 35.

Als Prüfungskommissäre sind zunächst die Professoren und Dozenten der kulturtechnischen Fachabteilung, dann auch andere Fachmänner, welche der Schule nicht angehören, zu wählen.

Jeder zu diesen Funktionen berufene Professor oder Beamte ist verpflichtet, dieselben zu übernehmen.

§ 36.

Der Präses und dessen Stellvertreter sind zugleich Examinatoren.

Im Verhinderungsfalle wird der Präses durch den Vizepräses und bei dessen Verhinderung durch das an Dienstjahren älteste anwesende Kommissionsmitglied vertreten.

§ 37.

Prüfungstermine.

Die Fachprüfung ist nicht an bestimmte Termine gebunden, sondern kann das ganze Jahr hindurch mit Ausnahme der Herbst- und Zwischenferien, abgelegt werden.

§ 38.

Die Festsetzung der Prüfungstage geschieht von Fall zu Fall durch den Präses.

Derselbe hat sich jedoch dabei im allgemeinen an die Ordnung zu halten, in welcher sich die Kandidaten bei ihm zur Prüfung meldeten.

§ 39.

Jeder Kandidat hat sich an den ihm bestimmten Tage rechtzeitig zur Prüfung einzufinden. Erscheint er nicht, so hat er die daraus erwachsenden Nachteile zu tragen.

§ 40.

Ein Tausch der Prüfungstage zwischen zwei oder mehreren Kandidaten ist nur mit Bewilligung des Vorsitzenden gestattet, in dem Falle des Bestehens von Spezialkommissionen aber nur unter der Bedingung zulässig, daß durch den Tausch nicht ein Wechsel der für die Kandidaten vorbestimmten Kommission stattfindet.

§ 41.

Prüfungsakt.

Die Fachprüfung zerfällt in eine praktische und in eine theoretische Prüfung. Die erstere hat der letzteren vorauszugehen.

Bei der praktischen Prüfung hat der Kandidat ihm gestellte Aufgaben auszuarbeiten. Die Aufgaben müssen so gewählt werden, daß dem Kandidaten Gelegenheit geboten wird, seine Fertigkeiten in der Anwendung der Lehren der Hauptprüfungsgegenstände zu zeigen.

Die zu stellenden Aufgaben werden von der Prüfungskommission vereinbart, welche zugleich jene Examinatoren bestimmt, unter deren Aufsicht sie zu lösen sind. Die Lösung der Aufgaben hat in einem Lokale der Technischen Hochschule zu erfolgen und soll nicht mehr als acht Tage bei einer täglichen Arbeitszeit von höchstens acht Stunden in Anspruch nehmen.

Hat der Kandidat bei der praktischen Prüfung entsprochen, worüber der Kommission die Entscheidung zusteht, so wird derselbe zur theoretischen Prüfung zugelassen. Hat er nicht entsprochen, so hat er in einem zu bestimmenden späteren Prüfungstermine sich neuerlich der praktischen Prüfung zu unterziehen.

§ 42.

Bei der zweiten Staatsprüfung ist auf beigebrachte Einzelzeugnisse aus den Gegenständen derselben Rücksicht zu nehmen.

Die praktische Prüfung ist in der Regel im vollen Umfange abzulegen.

Ausnahmsweise kann über Beschluß der Prüfungskommission solchen Kandidaten, welche schon durch Ausführung größerer Arbeiten in ihrem Fache unzweifelhafte Beweise einer genügenden Selbständigkeit und Fertigkeit in praktischen Arbeiten sowie in der Bildung eines richtigen Urteils erbracht haben, eine Abkürzung der praktischen Prüfung gestattet, eventuell dieselbe auch ganz erlassen werden.

Ebenso kann ausnahmsweise über Beschluß der Prüfungskommission eine Trennung der praktischen Prüfung von der theoretischen für eine zu bestimmende Frist gestattet werden.

Für jene Kandidaten, welche aus allen Prüfungsgegenständen Einzelzeugnisse mindestens mit der Note „gut" vorlegen und die praktische Prüfung mit Erfolg abgelegt haben, kann von der Prüfungskommission die mündliche Prüfung bis auf zwei Fachgegenstände reduziert werden, welche den Kandidaten auf Grund eines Beschlusses der Prüfungskommission vom Präses derselben eine entsprechende Zeit vor Ablegung der Prüfung bekanntzugeben sind.

§ 43.

Die Prüfungen aus den einzelnen Gegenständen werden mündlich und nach Maßgabe des Gegenstandes auch schriftlich (graphisch) unter Aufsicht abgehalten. Bei der Ablegung der schriftlichen (graphischen) Prüfungen ist die Prüfungskommission berechtigt, auf beigebrachte Elaborate aus der Studienzeit und ausgeführte praktische Arbeiten unter Beachtung aller Vorsichten gegen Unterschleif, angemessene Rücksicht zu nehmen.

Während der ganzen Dauer der mündlichen Prüfungen haben der Vorsitzende und die Mehrzahl der Examinatoren gegenwärtig zu sein.

Es sollen nie mehr als zwei Kandidaten gleichzeitig geprüft werden.

Die Dauer der mündlichen Prüfung aus einem Gegenstande darf in keinem Falle eine Stunde überschreiten.

§ 44.

Die mündlichen Prüfungen werden öffentlich abgehalten.

Die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen haben alle notwendigen Maßregeln zu treffen, um jede Störung der Ruhe und Ordnung, welche gegen die Würde und Wichtigkeit des Prüfungsaktes verstoßen oder die Fassung oder die Freiheit des Urteiles des Kandidaten beirren könnte, hintanzuhalten. Sie haben Ruhestörer abzuschaffen, nach Erfordernis der Umstände die gänzliche Räumung des Prüfungssaales zu verfügen und können im Notfalle die Öffentlichkeit der Prüfung aufheben.

§ 45.

Bei der Beratung und Abstimmung der Kommission über die Resultate der vorgenommenen Prüfung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

Zunächst hat die Kommission nach Anhörung der Äußerungen der einzelnen Examinatoren darüber schlüssig zu werden, ob der Kandidat aus den einzelnen Prüfungsgegenständen entsprochen habe, wobei auch auf die Beantwortung der ihm vom Vorsitzenden etwa gestellten Fragen Rücksicht zu nehmen ist und die Erfolgsnoten etwa beigebrachter Einzelzeugnisse in Betracht zu ziehen sind.

Der auf diese Weise festgestellte Prüfungserfolg in den einzelnen Gegenständen ist durch die Noten „vorzüglich", „sehr gut", „gut", „genügend" oder „ungenügend" auszudrücken und in ein Prüfungsprotokoll einzutragen, welches das Nationale des Kandidaten, die Angabe seiner Vorstudien, den Erfolg der ersten Staatsprüfung, den Prüfungstag und überdies die Erfolgsnoten der für die Zulassung zur Staatsprüfung geforderten Einzelprüfungen (§ 28, Punkt 3) zu enthalten hat.

Hat der Kandidat aus allen Gegenständen entsprochen, so ist er zu approbieren; hat er hingegen auch nur in einem Gegenstande nicht entsprochen, so ist er zu reprobieren.

Im ersteren Falle hat die Kommission darüber schlüssig zu werden und zugleich in einem Schlußkalkul zum Ausdrucke zu bringen, ob der Kandidat als „befähigt", „sehr befähigt" oder „mit Auszeichnung befähigt" zu erklären ist.

Hiebei sind auch die in Einzelprüfungen erlangten Erfolgsnoten entsprechend zu berücksichtigen.

Im Falle der Zuerkennung des Schlußkalkuls „mit Auszeichnung befähigt", sind die betreffenden Prüfungsgegenstände, aus welchen die Auszeichnung erworben wurde, namhaft zu machen.

Der ausgesprochene Schlußkalkul ist unter Angabe, ob derselbe mit Stimmeneinhelligkeit oder mit Stimmenmehrheit erteilt wurde, in das Prüfungsprotokoll einzutragen und dieses sodann vom Vorsitzenden und sämtlichen bei der Prüfung beteiligten Prüfungskommissären zu unterfertigen.

Falls der Kandidat nur aus einem Gegenstand reprobiert wurde, hat sich die Wiederholungsprüfung lediglich auf diesen Gegenstand zu erstrecken.

Wurde der Kandidat aus mehreren Gegenständen reprobiert, so hat die Kommission zu bestimmen, ob derselbe die Prüfung in ihrem ganzen Umfange oder nur aus einzelnen Fächern, welche unter Berücksichtigung der obwaltenden Umstände festzusetzen sind, zu wiederholen habe.

Hat der reprobierte Kandidat bei der ersten Ablegung der Prüfung die praktische Prüfung mit gutem Erfolg abgelegt, so kann derselbe von der abermaligen Wiederholung der praktischen Prüfung dispensiert werden.

Die Beschlüsse der Prüfungskommission werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt, wobei dem Vorsitzenden das gleiche Stimmrecht zusteht wie den übrigen Kommissionsmitgliedern.

Im Falle der Stimmengleichheit hat die dem Kandidaten ungünstigere Meinung als mit Stimmenmehrheit beschlossen zu gelten.

Gegen die Beschlüsse der Prüfungskommission ist weder ein Rekurs noch sonst ein Rechtsmittel zulässig.

§ 46.

Das Schlußergebnis der Prüfung wird sogleich nach Schluß der Beratung öffentlich kundgemacht und in dem Meldungsbuche des Kandidaten unter Beidrückung des Siegels angemerkt.

Im Falle einer Reprobation werden der Wiederholungstermin und die sonstigen dem Reprobierten auferlegten Bedingungen der Zulassung zu einer neuerlichen Prüfung beigesetzt.

§ 47.

Prüfungszeugnisse.

Über die mit Erfolg abgelegten Prüfungen werden Staatsprüfungszeugnisse ausgestellt.

Die Staatsprüfungszeugnisse haben den Namen des Kandidaten, die Angabe seines Geburtsortes, seines Bildungsganges und des Prüfungstages sowie den Schlußkalkul (§ 45) zu enthalten.

Das Zeugnis der zweiten Staatsprüfung enthält mit Ausnahme des Auszeichnungskalkuls der betreffenden Prüfungsgegenstände die Prüfungsnoten nicht; es steht jedoch dem Kandidaten frei, eine Abschrift der Prüfungsurkunde zu verlangen.

Die Zeugnisse sind von dem Vorsitzenden und sämtlichen Examinatoren zu unterfertigen und mit dem Siegel der Staatsprüfungskommission zu versehen.

Die Prüfungszeugnisse sind in der Unterrichtssprache der Hochschule auszustellen.

§ 48.

Wiederholungsprüfung.

Wird ein Kandidat bei der zweiten Staatsprüfung nur aus einem Gegenstande reprobiert, so kann die Prüfung aus diesem Gegenstande nach Ablauf von zwei Monaten wiederholt werden.

Erhält der Kandidat hierbei abermals den Kalkul „ungenügend“, so kann er nochmals zur Prüfung aus diesem Gegenstande nach weiteren vier Monaten zugelassen werden.

Hat er auch diese Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so kann er nur zur Wiederholung der Gesamtprüfung zugelassen werden.

Das letztere hat auch in dem Falle einzutreten, wenn ein aus mehreren Gegenständen reprobierter Kandidat bei der Wiederholungsprüfung, wenn auch nur aus einem Gegenstande, reprobiert wurde.

Jede Wiederholungsprüfung hat vor der Prüfungskommission der deutschen Technischen Hochschule in Prag und im steten Beisein des Vorsitzenden der Prüfungskommission oder seines Stellvertreters stattzufinden.

§ 49.

Umgehung der Prüfungsvorschriften.

Wenn jemand die Zulassung zu einer Staatsprüfung und insbesondere, wenn ein reprobierter Kandidat die Zulassung zur Wiederholung der Prüfung vor der bestimmten Zeit oder bei einer anderen als der kompetenten Kommission (§ 48) erschlichen oder sonst die hier angegebenen Anordnungen umgangen hat, so ist nicht nur die etwa mit günstigem Erfolge abgelegte Prüfung ungültig, sondern er kann auch, abgesehen von den sonstigen, ihn nach den allgemeinen Strafgesetzen etwa treffenden Folgen, von allen technischen Hochschulen auf einige Zeit oder auf immer ausgeschlossen werden.

§ 50.

Prüfungstaxen.

Jeder Prüfungskandidat hat vor Ablegung der Prüfung eine Taxe zu entrichten, welche für jede Fachprüfung mit 40 K festgesetzt ist.

Zum Erlage der ganzen Taxe sind auch jene Studierenden verpflichtet, welche auf Grund vorgelegter Einzelzeugnisse von der Ablegung der Staatsprüfung teilweise dispensiert werden.

§ 51.

Die Prüfungstaxe sowie die für das Staatsprüfungszeugnis entfallende Stempelgebühr sind bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zugleich bei der Überreichung des Gesuches um Zulassung zur Prüfung gegen Erfolgung einer Bescheinigung zu erlegen.

Die von Kandidaten, welche zur Prüfung nicht erschienen sind, gezahlten Prüfungstaxen sind zu Gunsten der Prüfungskommission verfallen. Ebenso verfällt die gezahlte Prüfungstaxe sowie der Anspruch auf die Befreiung von derselben für die später abzulegende Staatsprüfung bei Kandidaten, welche zwar ihr Nichterscheinen bei der Prüfung angezeigt, aber nicht in unzweifelhafter Weise gerechtfertigt haben.

§ 52.

Wenn ein Kandidat der zweiten Staatsprüfung in seinem letzten Studiensemester von der Zahlung des ganzen oder halben Unterrichtsgeldes befreit war, so ist er auch von der Zahlung der ganzen oder halben Taxe für diese Staatsprüfung befreit, falls er sie in einem der zwei darauffolgenden Semester ablegt. Bei späterer Ablegung ist er unnachsichtlich zur Taxzahlung verpflichtet.

§ 53.

Aus was immer für einem Titel entspringende Taxbefreiungen haben auf Wiederholungsprüfungen keine Anwendung.

§ 54.

Die Taxen werden unter die Examinatoren zu gleichen Teilen verteilt, wobei der Vorsitzende und jener Professor, unter dessen Aufsicht die praktische Prüfung stattfindet, je zwei Teile zu erhalten haben.

§ 55.

Diese Verordnung tritt sofort in Wirksamkeit.

Bienerth m. p. **Marchet** m. p.
Ebenhoch m. p.

Nr. 45.

Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium und dem Ministerium des Innern vom 27. Juni 1908, Z. 10648,[1])

betreffend die Einführung theoretischer Staatsprüfungen für die kulturtechnische Fachabteilung an der k. k. böhmischen Technischen Hochschule in Prag.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung werden nachstehende Bestimmungen erlassen:

§ 1.

Zur Erprobung der an der k. k. böhmischen Technischen Hochschule in Prag oder einer ihr gleichgestellten Hochschule erlangten wissenschaftlichen Ausbildung in der Kulturtechnik werden Staatsprüfungen abgehalten, und zwar: Die erste oder allgemeine über die begründenden Disziplinen, die zweite oder Fachprüfung über die speziell dem kulturtechnischen Studium angehörenden Lehrfächer.

I. Erste Staatsprüfung.

§ 2.

Prüfungsgegenstände.

Gegenstände der ersten (allgemeinen) Staatsprüfung sind: Mathematik, darstellende Geometrie, Physik, Mechanik (Statik und Dynamik, Hydraulik, Elastizitäts- und Festigkeitslehre), Klimatologie und Bodenkunde.

---

[1]) Enthalten in dem am 17. Juli 1908 ausgegebenen LXV. Stücke des R. G. Bl. unter Nr. 138.

§ 3.

Zulassungsbedingungen.

Um Zulassung zur ersten Staatsprüfung hat der Kandidat beim Vorstande der kulturtechnischen Fachabteilung (Dekan) unter Vorlage der erforderlichen Belege schriftlich anzusuchen.

Als Belege werden gefordert:

1. Das Maturitätszeugnis oder das dasselbe vertretende Dokument.

2. Der Matrikelschein.

3. Das Meldungsbuch, beziehungsweise der Nachweis, daß der Kandidat wenigstens durch vier Semester an der böhmischen Technischen Hochschule in Prag oder an einer ihr gleichgestellten Hochschule als ordentlicher Hörer inskribiert war und alle bei der ersten Staatsprüfung vorkommenden Disziplinen frequentiert hat.

4. Fortgangszeugnisse mit mindestens genügendem Erfolg aus Pflanzenproduktionslehre, Geologie, Enzyklopädie der technischen Chemie, Volkswirtschaftslehre, Rechts- und Verwaltungslehre (österreichisches Privat- und öffentliches Recht), technischem Zeichnen und Wiesenkulturlehre.

5. Der Nachweis, daß während der Absolvierung der vier Semester eine Kumulierung mit der militärischen Präsenzdienstpflicht nicht stattgefunden hat.

Überdies müssen die durch den Studienplan vorgeschriebenen graphischen und anderen Arbeiten in gehörig beglaubigter Form vorgelegt, beziehungsweise ihre Ausführung nachgewiesen werden.

Alle diese Dokumente sind in der Regel im Originale, ausnahmsweise in beglaubigter Abschrift beizubringen und müssen der Kommission während der Vornahme der Prüfung vorliegen.

Den nicht in der Unterrichtssprache der Hochschule abgefaßten Dokumenten ist über Verlangen des Fachschulvorstandes (Dekans) eine beglaubigte Übersetzung beizuschließen.

§ 4.

Der Fachschulvorstand (Dekan) hat das Gesuch und die Beilagen zu prüfen und wenn die Zulassung zur Prüfung keinem Anstand unterliegt, dieselbe durch kurzen Bescheid selbst zu bewilligen.

§ 5.

Bei geringeren Anständen, welche von dem Kandidaten sofort behoben werden können, sind diesem die entsprechenden Weisungen zu erteilen; in zweifelhaften Fällen hat das Professorenkollegium zu entscheiden.

Gegen die Verweigerung der Zulassung zur ersten Staatsprüfung steht, mit Ausnahme des im § 10 bezeichneten Falles, der Rekurs an den Unterrichtsminister offen.

§ 6.

Prüfungskommission.

Bei der ersten (allgemeinen) Staatsprüfung fungieren als ordentliche Examinatoren die Professoren und nach Erfordernis auch die Dozenten und Supplenten jener Fächer an der kulturtechnischen Fachabteilung, aus welchen geprüft werden soll.

Die Leitung dieser Prüfung obliegt dem Vorstande (Dekan) der kulturtechnischen Fachabteilung und bei dessen Verhinderung seinem Vorgänger im Amte (Prodekan). Im Falle der Verhinderung beider hat das dienstälteste anwesende Mitglied der Prüfungskommission die Leitung der Prüfung zu übernehmen.

Der Vorsitzende hat als solcher das Recht, aber nicht die Pflicht, aus jedem Gegenstande Fragen an den Kandidaten zu stellen. Sind zwei oder mehrere Examinatoren für denselben Gegenstand bestellt, so wechseln dieselben bei den Prüfungen so ab, daß aus einem Prüfungsgegenstand immer nur einer von ihnen, und zwar im ganzen Umfange des Gegenstandes, prüft.

§ 7.

Nach Erfordernis bestellt der Unterrichtsminister auf Grund eines vom Professorenkollegium aus freier Entschließung oder im ministeriellen Auftrag erstatteten Vorschlages außerordentliche Examinatoren, welche mit den ordentlichen Examinatoren bei den Prüfungen abwechseln.

§ 8.

Der Unterrichtsminister kann zu den Prüfungen Regierungskommissäre delegieren, welchen das Recht der Fragestellung zusteht.

§ 9.

Die Fachschulvorstände (Dekane) beurteilen gemeinschaftlich nach der Zahl der vorhandenen Examinatoren, ob die Aufstellung einer Prüfungskommission genügend sei oder mehrere gleichzeitig prüfende Spezialkommissionen zu bilden, eventuell auch außerordentliche Examinatoren zu bestellen seien.

Im letzteren Falle berichten sie an das Professorenkollegium behufs des dem Unterrichtsminister zu erstattenden Vorschlages.

Die Fachschulvorstände (Dekane) vereinbaren die Zahl der Prüfungstage und setzen in dem Namenverzeichnisse der Kandidaten den Tag, an welchem, und wenn zwei oder mehrere Spezialkommissionen fungieren, die Nummer der Kommission, vor welcher jeder der Kandidaten zu erscheinen hat, bei.

Sie haben dann für den Anschlag des Verzeichnisses am schwarzen Brett und für die etwa dienliche Verlautbarung in den Hörsälen zu sorgen.

§ 10.

Prüfungstermine.

Die erste (allgemeine) Staatsprüfung ist in der Regel zu Ende des vierten oder im Laufe des fünften Semesters abzulegen.

Für ihre Abhaltung werden als ordentliche Termine die letzten Wochen des Sommersemesters (Juli-Termin) und die ersten Wochen des Wintersemesters (Oktober-Termin), als außerordentlicher Termin die letzte Woche des Wintersemesters (Februar-Termin) bestimmt.

In dem außerordentlichen Termine können in der Regel nur jene Kandidaten zugelassen werden, welche bei einer im Juli- oder Oktober-Termin abgelegten Prüfung reprobiert wurden und welchen dabei nicht eine längere Frist zur Wiederholung der Prüfung anberaumt worden ist.

Die ausnahmsweise Zulassung eines anderen Kandidaten in dem außerordentlichen Prüfungstermine findet nur statt, wenn derselbe in einer alle Zweifel ausschließenden Weise darzutun vermag, daß ihm die Ablegung der Prüfung im ordentlichen Termin infolge unverschuldeter und unabwendbarer Hindernisse unmöglich war. Bestand das Hindernis in der Krankheit des Kandidaten, so muß das Krankheitszeugnis jedenfalls amtsärztlich bestätigt sein. Auch ein solches Krankheitszeugnis gibt jedoch noch keinen unbedingten Anspruch auf Zulassung zur Prüfung im außerordentlichen Termine.

Diese ausnahmsweise Zulassung in dem außerordentlichen Termine kann jedoch nur vom Unterrichtsminister auf Grund eines vom Professorenkollegium nach Einvernehmung des Vorstandes der kulturtechnischen Fachabteilung gestellten Antrages bewilligt werden.

Sind die beiden zuletzt genannten Faktoren einverständlich gegen die Zulassung, so wird der Kandidat vom Professorenkollegium zurückgewiesen, ohne daß gegen diese Entscheidung eine Beschwerde offen steht.

Der Termin für die Wiederholung einer mißlungenen allgemeinen Staatsprüfung ist von der Prüfungskommission zu bestimmen. Als solcher kann entweder einer der beiden nächsten ordentlichen Termine oder der nächste außerordentliche Termin festgesetzt werden.

§ 11.

Jeder Kandidat hat sich an dem ihm bestimmten Tage rechtzeitig zur Prüfung einzufinden. Erscheint er nicht, so hat er die daraus erwachsenden Nachteile zu tragen.

§ 12.

Ein Tausch der Prüfungstage zwischen zwei oder mehreren Kandidaten ist nur mit Bewilligung des Vorsitzenden (Dekans) gestattet, in dem Falle des Bestehens von Spezialkommissionen aber nur unter der Bedingung zulässig, daß durch den Tausch nicht ein Wechsel der für die Kandidaten vorbestimmten Kommission stattfindet.

§ 13.

Meldungstermin.

Die Meldungen zu den im Juli-Termin abzuhaltenden allgemeinen Staatsprüfungen haben in der Zeit vom 15. bis 30. Juni, die Meldungen für die Prüfungen des Oktober-Termines in der Zeit vom 1. bis 8. Oktober zu geschehen.

Kandidaten, welche an der Ablegung der Prüfung im Oktober-Termine verhindert waren und dieselbe im außerordentlichen Termin ablegen wollen (§ 10), haben ihre Gesuche bis Ende November zu überreichen. Kandidaten, welche bei der Staatsprüfung reprobiert wurden, haben ihre Gesuche um Zulassung zur Wiederholungsprüfung mindestens drei Wochen vor dem festgesetzten Wiederholungstermine zu überreichen.

§ 14.

Prüfungsakt.

Bei der ersten Staatsprüfung ist die Prüfung aus jenen Gegenständen, aus welchen die Kandidaten Einzelprüfungen als ordentliche Hörer der böhmischen Technischen Hochschule in Prag oder einer ihr gleichgestellten Hochschule mit mindestens gutem Erfolg abgelegt haben, jenen Kandidaten, die dies durch Fortgangszeugnisse nachweisen können, von der Kommission zu erlassen. Vermag ein Kandidat einen mindestens guten Erfolg aus allen Prüfungsgegenständen der ersten Staatsprüfung durch solche Fortgangszeugnisse nachzuweisen, so entfällt die Ablegung der ersten Staatsprüfung und ist dem Kandidaten das Staatsprüfungszeugnis (§ 19) auszustellen.

§ 15.

Die Prüfungen aus den einzelnen Gegenständen werden mündlich und nach Maßgabe des Gegenstandes auch schriftlich (graphisch) unter Aufsicht abgehalten. Bei der Ablegung der schriftlichen (graphischen) Prüfungen ist die Prüfungskommission berechtigt, auf beigebrachte Elaborate aus der Studienzeit unter Beobachtung aller Vorsichten gegen Unterschleif angemessene Rücksicht zu nehmen.

Während der ganzen Dauer der mündlichen Prüfungen haben der Vorsitzende und die Mehrzahl der Examinatoren gegenwärtig zu sein.

Es sollen nie mehr als zwei Kandidaten gleichzeitig geprüft werden.

Die Dauer der mündlichen Prüfung aus einem Gegenstande darf in keinem Falle eine Stunde überschreiten.

§ 16.

Die mündlichen Prüfungen werden öffentlich abgehalten.

Die Vorsitzenden der Prüfungskommission haben alle notwendigen Maßregeln zu treffen, um jede Störung der Ruhe und Ordnung, welche gegen die Würde

und die Wichtigkeit des Prüfungsaktes verstoßen oder die Fassung oder die Freiheit des Urteiles der Kandidaten beirren könnte, hintanzuhalten. Sie haben Ruhestörer abzuschaffen, nach Erfordernis der Umstände die gänzliche Räumung des Prüfungssaales zu verfügen und können im Notfalle die Öffentlichkeit der Prüfung aufheben.

§ 17.

Bei der Beratung und Abstimmung der Kommission über die Resultate der vorgenommenen Prüfung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

Zunächst hat die Kommission nach Anhörung der Äußerungen der einzelnen Examinatoren darüber schlüssig zu werden, ob der Kandidat aus den einzelnen Prüfungsgegenständen entsprochen habe, wobei auch auf die Beantwortung der ihm vom Vorsitzenden oder dem Regierungskommissär etwa gestellten Fragen Rücksicht zu nehmen ist und die Erfolgsnoten etwa beigebrachter Einzelzeugnisse in Betracht zu ziehen sind.

Der auf diese Weise festgestellte Prüfungserfolg in den einzelnen Gegenständen ist durch die Noten „vorzüglich", „sehr gut", „gut", „genügend" oder „ungenügend" auszudrücken und in ein Prüfungsprotokoll einzutragen. Dieses Prüfungsprotokoll hat außerdem zu enthalten: das Nationale des Kandidaten, die Angabe seiner Vorstudien, den Prüfungstag, die Erfolgsnoten der für die Zulassung zur Staatsprüfung geforderten Zeugnisse (§ 3 Punkt 4) und die Erfolgsnoten der Einzelprüfungen aus jenen Gegenständen, aus welchen ihm die Ablegung der Staatsprüfung (§ 14) erlassen wurde.

Hat der Kandidat aus allen Gegenständen entsprochen, so ist er zu approbieren; hat er hingegen auch nur aus einem Gegenstand nicht entsprochen, so ist er zu reprobieren.

Im ersteren Falle hat die Kommission darüber schlüssig zu werden und zugleich in einem Schlußkalkul zum Ausdruck zu bringen, ob der Kandidat als „befähigt", „sehr befähigt" oder „mit Auszeichnung befähigt" zu erklären ist.

Hiebei sind auch die in Einzelprüfungen erlangten Erfolgsnoten entsprechend zu berücksichtigen.

Der ausgesprochene Schlußkalkul ist unter Angabe, ob derselbe mit Stimmeneinhelligkeit oder mit Stimmenmehrheit erteilt wurde, in das Prüfungsprotokoll einzutragen und dieses sodann vom Vorsitzenden und sämtlichen bei der Prüfung beteiligten Prüfungskommissären zu unterfertigen.

Falls der Kandidat nur aus einem Gegenstande reprobiert wurde, hat sich die Wiederholungsprüfung lediglich auf diesen Gegenstand zu erstrecken.

Wurde der Kandidat aus mehreren Gegenständen reprobiert, so hat die Kommission zu bestimmen, ob derselbe die Prüfung in ihrem ganzen Umfange oder nur aus einzelnen Fächern, welche unter Berücksichtigung der obwaltenden Umstände festzusetzen sind, zu wiederholen habe.

Ist ein Kandidat bei der ersten Staatsprüfung für ein ganzes Studienjahr reprobiert worden, so steht es der Kommission frei die Vorlesungen und Übungen zu bestimmen, welche der Kandidat während dieses Jahres zu besuchen hat.

Die Beschlüsse der Prüfungskommission werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt, wobei dem Vorsitzenden das gleiche Stimmrecht zusteht wie den übrigen Kommissionsmitgliedern. Im Falle der Stimmengleichheit hat die dem Kandidaten ungünstiger Meinung als mit Stimmenmehrheit beschlossen zu gelten.

Gegen die Beschlüsse der Prüfungskommission ist weder ein Rekurs noch sonst ein Rechtsmittel zulässig.

§ 18.

Das Schlußergebnis der Prüfung wird sogleich nach Schluß der Beratung öffentlich kundgemacht und in dem Meldungsbuche des Kandidaten unter Beidrückung des Siegels angemerkt. Im Falle einer Reprobation werden der Wiederholungstermin und die sonstigen, dem Reprobierten auferlegten Bedingungen der Zulassung zu einer neuerlichen Prüfung beigesetzt.

§ 19.

Prüfungszeugnisse.

Über die mit Erfolg abgelegten Prüfungen werden Staatsprüfungszeugnisse ausgestellt.

Die Staatsprüfungszeugnisse haben den Namen des Kandidaten, die Angabe seines Geburtsortes, seines Bildungsganges und des Prüfungstages sowie den Schlußkalkul (§ 17) zu enthalten.

Das Zeugnis der ersten Staatsprüfung hat außerdem die Noten der als Ersatz der Staatsprüfung anerkannten Einzelprüfungen (§ 14) sowie jene zu enthalten, welche dem Kandidaten aus den Gegenständen der kommissionellen Prüfung erteilt wurden.

Die Zeugnisse sind von dem Vorsitzenden, sämtlichen Examinatoren und dem etwa anwesenden Regierungskommissär zu unterfertigen und mit dem Siegel der Staatsprüfungskommission zu versehen.

Die Prüfungszeugnisse sind in der Unterrichtssprache der Hochschule auszustellen.

§ 20.

Wiederholungsprüfung.

Hat ein Kandidat bei einer auf einen einzelnen Gegenstand beschränkten Wiederholungsprüfung nicht entsprochen, so ist derselbe nochmals zur Wiederholungsprüfung aus diesem Gegenstand zuzulassen. Hat er auch bei dieser Wiederholungsprüfung nicht entsprochen, so kann derselbe nur zur Wiederholung der Gesamtprüfung zugelassen werden, wobei die Begünstigungen des § 14 aufrecht bleiben.

Das letztere hat auch in dem Falle einzutreten, daß ein Kandidat zur Wiederholung der Staatsprüfung aus mehr als einem Gegenstande zugelassen und bei dieser Wiederholungsprüfung, wenn auch nur aus einem Gegenstande, reprobiert wurde.

Jede Wiederholungsprüfung hat vor der Prüfungskommission der böhmischen Technischen Hochschule in Prag und im steten Beisein des Vorsitzenden der Prüfungskommission oder seines Stellvertreters stattzufinden.

§ 21.

Umgehung der Prüfungsvorschriften.

Wenn jemand die Zulassung zu einer Staatsprüfung und insbesondere, wenn ein reprobierter Kandidat die Zulassung zur Wiederholung der Prüfung vor der bestimmten Zeit oder bei einer anderen als der kompetenten Kommission (§ 20) erschlichen oder sonst die hier angegebenen Anordnungen umgangen hat, so ist nicht nur die etwa mit günstigem Erfolg abgelegte Prüfung ungültig, sondern er kann auch, abgesehen von den sonstigen ihn nach den allgemeinen Strafgesetzen etwa treffenden Folgen, von allen technischen Hochschulen auf einige Zeit oder auf immer ausgeschlossen werden.

§ 22.

Prüfungstaxen.

Jeder Prüfungskandidat hat vor der Ablegung der Prüfung eine Taxe zu entrichten, welche für jede allgemeine Staatsprüfung mit 20 K festgesetzt ist.

Zum Erlage der ganzen Taxe sind auch jene Studierenden verpflichtet welche auf Grund vorgelegter Einzelzeugnisse von der Ablegung der Staatsprüfung ganz oder teilweise dispensiert werden.

§ 23.

Die Prüfungstaxe sowie die für das Staatsprüfungszeugnis entfallende Stempelgebühr, ferner die Gebühr für die Ausfertigung des Zeugnisses (zwei Kronen) sind bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zugleich bei der Überreichung des Gesuches um Zulassung zur Prüfung gegen Erfolgung einer Bescheinigung zu erlegen.

Die von Kandidaten, welche zur Prüfung nicht erschienen sind, gezahlten Prüfungstaxen sind zu Gunsten der Prüfungskommission verfallen. Ebenso verfällt die gezahlte Prüfungstaxe sowie der Anspruch auf die Befreiung von derselben für die später abzulegende Staatsprüfung bei Kandidaten, welche zwar ihr Nichterscheinen bei der früheren Prüfung angezeigt, aber nicht in unzweifelhafter Weise gerechtfertigt haben.

§ 24.

Jeder ordentliche Hörer ist, wenn er rechtzeitig (§ 10) die erste Staatsprüfung ablegt, von der Zahlung der ganzen oder halben Taxe für diese Staatsprüfung befreit, wenn er in dem ihr unmittelbar vorhergegangenen Semester von der Zahlung des ganzen oder halben Unterrichtsgeldes befreit war.

§ 25.

Aus was immer für einem Titel entspringende Taxbefreiungen haben auf Wiederholungsprüfungen keine Anwendung.

§ 26.

Die Taxen werden unter die Examinatoren zu gleichen Teilen verteilt, wobei der Vorsitzende zwei Teile zu erhalten hat.

II. Zweite Staatsprüfung.

§ 27.

Prüfungsgegenstände.

Gegenstände der zweiten Staatsprüfung (Fachprüfung sind: niedere Geodäsie, Erd- und Straßenbau, Bau von Kleinbahnen, Meliorationslehre, Wasserbau und Wasserstraßenbau, Brückenbau.

§ 28.

Zulassungsbedingungen.

Um die Zulasssung zur zweiten Staatsprüfung (Fachprüfung) hat der Kandidat bei dem Präses der Kommission schriftlich anzusuchen und seinem Gesuche folgende Belege beizuschließen:

1. Das Meldungsbuch, beziehungsweise den Nachweis, daß der Kandidat

a) seit der mit Erfolg bestandenen ersten Staatsprüfung durch vier Semester als ordentlicher Hörer an der k. k. böhmischen Technischen Hochschule in Prag oder an einer ihr gleichgestellten Hochschule inskribiert war,

b) alle für die kulturtechnische Fachprüfung (§ 27) und die sub 3 angeführten Einzelprüfungen in Betracht kommenden Disziplinen frequentiert und an den entsprechenden praktischen Übungen teilgenommen,

c) die Vorträge und Zeichenübungen in höherer Geodäsie, Enzyklopädie der Forstwirtschaft, landwirtschaftlicher Maschinenkunde, Anwendung der Geodäsie in der Kulturtechnik, österreichische Katasterlehre, Kommassation der Grundstücke und landwirtschaftlicher Betriebslehre frequentiert hat.

2. Das Zeugnis über die bestandene erste Staatsprüfung.

3. Die Fortgangszeugnisse über die mit mindestens genügendem Erfolg abgelegten Einzelprüfungen aus folgenden Gegenständen, und zwar: Baumechanik, forstlicher Wildbachverbauung, allgemeiner und landwirtschaftlicher Hochbaukunde, allgemeiner Maschinenlehre, Wasserrecht, Kommassations- und Meliorationsgesetzen, städtischer Wasserversorgung und Kanalisation.

4. Den Nachweis, daß während der Absolvierung der Hochschulstudien eine Kumulierung mit der militärischen Präsenzdienstpflicht nicht stattgefunden hat.

Überdies müssen die graphischen und sonstigen Arbeiten, welche mit den betreffenden Lehrfächern lehrplanmäßig verbunden sind, gehörig beglaubigt vorgelegt, beziehungsweise ihre Ausführung nachgewiesen werden.

Alle diese Dokumente sind in der Regel im Original, ausnahmsweise in beglaubigter Abschrift beizubringen und müssen der Kommission während der Vornahme der Prüfung vorliegen.

Den nicht in der Unterrichtssprache der Hochschule abgefaßten Dokumenten ist über Verlangen des Fachschulvorstandes (Dekans) eine beglaubigte Übersetzung beizuschließen.

§ 29.

Der Präses der Prüfungskommission hat das Gesuch und die Beilagen zu prüfen und, wenn die Zulassnng zur Prüfung keinem Anstand unterliegt, dieselbe durch kurzen Bescheid selbst zu bewilligen.

§ 30.

Bei geringeren Anständen, welche von dem Kandidaten sofort behoben werden können, sind diesem die entsprechenden Weisungen zu erteilen; in zweifelhaften Fällen hat die Prüfungskommission zu entscheiden.

§ 31.

Gegen die Verweigerung der Zulassung zur zweiten Staatsprüfung steht dem Kandidaten der Rekurs an den Unterrichtsminister offen.

§ 32.

Wenn ein Studierender vor bestandener erster Staatsprüfung Vorlesungen oder Übungen besucht hat, welche nach dem Studienplan in ein höheres als das vierte Semester fallen, so können ihm solche für die Zulassung zur zweiten Staatsprüfung nur dann eingerechnet werden, wenn er im nächsten außerordentlichen Termine die erste Staatsprüfung mit Erfolg bestanden hat.

§ 33.

Prüfungskommission.

Zur Abhaltung der zweiten Staatsprüfung (Fachprüfung) bestellt der Unterrichtsminister über Vorschlag des Professorenkollegiums eine besondere Prüfungskommission.

§ 34.

Die Kommission besteht aus einem Präses, nach Umständen einem oder zwei Präsesstellvertretern (Vizepräsides) und so vielen Prüfungskommissären, als nach der voraussichtlichen Zahl der Kandidaten erforderlich sind.

Der Präses, die Stellvertreter und die Prüfungskommissäre bilden die Hauptkommission.

Aus ihnen setzt der Präses nach Erfordernis die Kommissionen für die einzelnen Prüfungsakte (Spezialkommissionen) zusammen. Über das Erfordernis entscheidet die Hauptkommission mit Stimmenmehrheit.

§ 35.

Als Prüfungskommissäre sind zunächst die Professoren und Dozenten der kulturtechnischen Fachabteilung, dann auch andere Fachmänner, welche der Schule nicht angehören, zu wählen.

Jeder zu diesen Funktionen berufene Professor oder Beamte ist verpflichtet, dieselben zu übernehmen.

§ 36.

Der Präses und dessen Stellvertreter sind zugleich Examinatoren.

Im Verhinderungsfalle wird der Präses durch den Vizepräses und bei dessen Verhinderung durch das an Dienstjahren älteste anwesende Kommissionsmitglied vertreten.

§ 37.

Prüfungstermin.

Die Fachprüfung ist nicht an bestimmte Termine gebunden, sondern kann das ganze Jahr hindurch, mit Ausnahme der Herbst- und Zwischenferien, abgelegt werden.

§ 38.

Die Festsetzung der Prüfungstage geschieht von Fall zu Fall durch den Präses.

Derselbe hat sich jedoch dabei im allgemeinen an die Ordnung zu halten, in welcher sich die Kandidaten bei ihm zur Prüfung meldeten.

§ 39.

Jeder Kandidat hat sich an den ihm bestimmten Tagen rechtzeitig zur Prüfung einzufinden. Erscheint er nicht, so hat er die daraus erwachsenden Nachteile zu tragen.

§ 40.

Ein Tausch der Prüfungstage zwischen zwei oder mehreren Kandidaten ist nur mit Bewilligung des Vorsitzenden gestattet, in dem Falle des Bestehens von Spezialkommissionen aber nur unter der Bedingung zulässig, daß durch den Tausch nicht ein Wechsel der für die Kandidaten vorbestimmten Kommission stattfindet.

§ 41.

Prüfungsakt.

Die Fachprüfung zerfällt in eine praktische und in eine theoretische Prüfung.

Die erstere hat der letzteren vorauszugehen.

Bei der praktischen Prüfung hat der Kandidat ihm gestellte Aufgaben auszuarbeiten. Die Aufgaben müssen so gewählt werden, daß dem Kandidaten Gelegenheit geboten wird, seine Fertigkeit in der Anwendung der Lehren der Hauptprüfungsgegenstände zu zeigen.

Die zu stellenden Aufgaben werden von der Prüfungskommission vereinbart, welche zugleich jene Examinatoren bestimmt, unter deren Aufsicht sie zu lösen sind. Die Lösung der Aufgaben hat in einem Lokale der Technischen Hochschule zu erfolgen und soll nicht mehr als acht Tage bei einer täglichen Arbeitszeit von höchstens acht Stunden in Anspruch nehmen.

Hat der Kandidat bei der praktischen Prüfung entsprochen, worüber der Kommission die Entscheidung zusteht, so wird derselbe zur theoretischen Prüfung zugelassen. Hat er nicht entsprochen, so hat er in einem zu bestimmenden späteren Prüfungstermine sich neuerlich der praktischen Prüfung zu unterziehen.

§ 42.

Bei der zweiten Staatsprüfung ist auf beigebrachte Einzelzeugnisse aus den Gegenständen derselben Rücksicht zu nehmen.

Die praktische Prüfung ist in der Regel im vollen Umfange abzulegen.

Ausnahmsweise kann über Beschluß der Prüfungskommission solchen Kandidaten, welche schon durch Ausführung größerer Arbeiten in ihrem Fache unzweifelhafte Beweise einer genügenden Selbständigkeit und Fertigkeit in praktischen Arbeiten sowie in der Bildung eines richtigen Urteiles erbracht haben, eine Abkürzung der praktischen Prüfung gestattet, eventuell dieselbe auch ganz erlassen werden.

Ebenso kann ausnahmsweise über Beschluß der Prüfungskommission eine Trennung der praktischen Prüfung von der theoretischen für eine zu bestimmende Frist gestattet werden.

Für jene Kandidaten, welche aus allen Prüfungsgegenständen Einzelzeugnisse mindestens mit der Note „gut“ vorlegen und die praktische Prüfung mit Erfolg abgelegt haben, kann von der Prüfungskommission die mündliche Prüfung bis auf zwei Fachgegenstände reduziert, welche den Kandidaten auf Grund eines Beschlusses der Prüfungskommission vom Präses derselben eine entsprechende Zeit vor Ablegung der Prüfung bekanntzugeben sind.

§ 43.

Die Prüfungen aus den einzelnen Gegenständen werden mündlich und nach Maßgabe des Gegenstandes auch schriftlich (graphisch) unter Aufsicht abgehalten. Bei der Ablegung der schriftlichen (graphischen) Prüfungen ist die Prüfungskommission berechtigt, auf beigebrachte Elaborate aus der Studienzeit und ausgeführte praktische Arbeiten, unter Beachtung aller Vorsichten gegen Unterschleif, angemessene Rücksicht zu nehmen.

Während der ganzen Dauer der mündlichen Prüfungen haben der Vorsitzende und die Mehrzahl der Examinatoren gegenwärtig sein.

Es sollen nie mehr als zwei Kandidaten gleichzeitig geprüft werden.

Die Dauer der mündlichen Prüfung aus einem Gegenstande darf in keinem Falle eine Stunde überschreiten.

§ 44.

Die mündlichen Prüfungen werden öffentlich abgehalten.

Die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen haben alle notwendigen Maßregeln zu treffen, um jede Störung der Ruhe und Ordnung, welche gegen die Würde und die Wichtigkeit des Prüfungsaktes verstoßen oder die Fassung oder die Freiheit des Urteiles des Kandidaten beirren könnte, hintanzuhalten. Sie haben Ruhestörer abzuschaffen, nach Erfordernis der Umstände die gänzliche Räumung des Prüfungssaales zu verfügen und können im Notfalle die Öffentlichkeit der Prüfung aufheben.

§ 45.

Bei der Beratung und Abstimmung der Kommission über die Resultate der vorgenommenen Prüfung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

Zunächst hat die Kommission nach Anhörung der Äußerungen der einzelnen Examinatoren darüber schlüssig zu werden, ob der Kandidat aus den einzelnen Prüfungsgegenständen entsprochen habe, wobei auch auf die Beantwortung der ihm vom Vorsitzenden etwa gestellten Fragen Rücksicht zu nehmen ist und die Erfolgsnoten etwa beigebrachter Einzelzeugnisse in Betracht zu ziehen sind.

Der auf diese Weise festgestellte Prüfungserfolg in den einzelnen Gegenständen ist durch die Noten „vorzüglich“, „sehr gut“, „gut“, genügend“ oder „ungenügend“ auszudrücken und in ein Prüfungsprotokoll einzutragen, welches das Nationale des Kandidaten, die Angabe seiner Vorstudien, den Erfolg der ersten Staatsprüfung, den Prüfungstag und überdies die Erfolgsnoten der für die Zulassung zur Staatsprüfung geforderten Einzelprüfungen (§ 28, Punkt 3) zu enthalten hat.

Hat der Kandidat aus allen Gegenständen entsprochen, so ist er zu approbieren; hat er hingegen auch nur in einem Gegenstande nicht entsprochen, so ist er zu reprobieren.

Im ersteren Falle hat die Kommission darüber schlüssig zu werden und zugleich in einem Schlußkalkul zum Ausdruck zu bringen, ob der Kandidat als „befähigt“, „sehr befähigt“ oder „mit Auszeichnung befähigt“ zu erklären ist.

Hiebei sind auch die in Einzelprüfungen erlangten Erfolgsnoten entsprechend zu berücksichtigen.

Im Falle der Zuerkennung des Schlußkalkuls „mit Auszeichnung befähigt“ sind die betreffenden Prüfungsgegenstände, aus welchen die Auszeichnung erworben wurde, namhaft zu machen.

Der ausgesprochene Schlußkalkul ist unter Angabe, ob derselbe mit Stimmeneinhelligkeit oder mit Stimmenmehrheit erteilt wurde, in das Prüfungsprotokoll einzutragen und dieses sodann vom Vorsitzenden und sämtlichen bei der Prüfung beteiligten Prüfungskommissären zu unterfertigen.

Falls der Kandidat nur aus einem Gegenstande reprobiert wurde, hat sich die Wiederholungsprüfung lediglich auf diesen Gegenstand zu erstrecken.

Wurde der Kandidat aus mehreren Gegenständen reprobiert, so hat die Kommission zu bestimmen, ob derselbe die Prüfung in ihrem ganzen Umfange oder nur aus einzelnen Fächern, welche unter Berücksichtigung der obwaltenden Umstände festzusetzen sind, zu wiederholen habe.

Hat der reprobierte Kandidat bei der ersten Ablegung der Prüfung die praktische Prüfung mit gutem Erfolg abgelegt, so kann derselbe von der abermaligen Wiederholung der praktischen Prüfung dispensiert werden.

Die Beschlüsse der Prüfungskommission werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt, wobei dem Vorsitzenden das gleiche Stimmrecht zusteht wie den übrigen Kommissionsmitgliedern. Im Falle der Stimmengleichheit hat die dem Kandidaten ungünstigere Meinung als mit Stimmenmehrheit beschlossen zu gelten.

Gegen die Beschlüsse der Prüfungskommission ist weder ein **Rekurs** noch sonst ein Rechtsmittel zulässig.

§ 46.

Das Schlußergebnis der Prüfung wird sogleich nach Schluß der Beratung öffentlich kundgemacht und in dem Meldungsbuche des Kandidaten unter Beidrückung des Siegels angemerkt. Im Falle einer Reprobation werden der Wiederholungstermin und die sonstigen dem Reprobierten auferlegten Bedingungen der Zulassung zu einer neuerlichen Prüfung beigesetzt.

§ 47.

Prüfungszeugnisse.

Über die mit Erfolg abgelegten Prüfungen werden Staatsprüfungszeugnisse ausgestellt.

Die Staatsprüfungszeugnisse haben den Namen des Kandidaten, die Angabe seines Geburtsortes, seines Bildungsganges und des Prüfungstages sowie den Schlußkalkul (§ 45) zu enthalten.

Das Zeugnis der zweiten Staatsprüfung enthält mit Ausnahme des Auszeichnungskalkuls der betreffenden Prüfungsgegenstände die Prüfungsnoten nicht; es steht jedoch dem Kandidaten frei, eine Abschrift der Prüfungsurkunde zu verlangen.

Die Zeugnisse sind von dem Vorsitzenden und sämtlichen Examinatoren zu unterfertigen und mit dem Siegel der Staatsprüfungskommission zu versehen.

Die Prüfungszeugnisse sind in der Unterrichtssprache der Hochschule auszustellen.

§ 48.

Wiederholungsprüfung.

Wird ein Kandidat bei der zweiten Staatsprüfung nur aus einem Gegenstande reprobiert, so kann die Prüfung aus diesem Gegenstande nach Ablauf von zwei Monaten wiederholt werden.

Erhält der Kandidat hiebei abermals den Kalkul „ungenügend“, so kann er nochmals zur Prüfung aus diesem Gegenstande nach weiteren vier Monaten zugelassen werden.

Hat er auch diese Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so kann er nur zur Wiederholung der Gesamtprüfung zugelassen werden.

Das letztere hat auch in dem Falle einzutreten, wenn ein aus mehreren Gegenständen reprobierter Kandidat bei der Wiederholungsprüfung, wenn auch nur aus einem Gegenstande, reprobiert wurde.

Jede Wiederholungsprüfung hat vor der Prüfungskommission der böhmischen Technischen Hochschule in Prag und im steten Beisein des Vorsitzenden der Prüfungskommission oder seines Stellvertreters stattzufinden.

§ 49.

Umgehung der Prüfungsvorschriften.

Wenn jemand die Zulassung zu einer Staatsprüfung und insbesondere, wenn ein reprobierter Kandidat die Zulassung zur Wiederholung der Prüfung vor der bestimmten Zeit oder bei einer anderen als der kompetenten Kommission (§ 48) erschlichen oder sonst die hier angegebenen Anordnungen umgangen hat, so ist nicht nur die etwa mit günstigem Erfolg abgelegte Prüfung ungültig, sondern er kann auch, abgesehen von den sonstigen, ihn nach den allgemeinen Strafgesetzen etwa treffenden Folgen, von allen technischen Hochschulen auf einige Zeit oder auf immer ausgeschlossen werden.

§ 50.

Prüfungstaxen.

Jeder Prüfungskandidat hat vor Ablegung der Prüfung eine Taxe zu entrichten, welche für jede Fachprüfung mit 40 Kronen festgesetzt ist.

Zum Erlage der ganzen Taxe sind auch jene Studierenden verpflichtet, welche auf Grund vorgelegter Einzelzeugnisse von der Ablegung der Staatsprüfung teilweise dispensiert werden.

§ 51.

Die Prüfungstaxe sowie die für das Staatsprüfungszeugnis entfallende Stempelgebühr, ferner die Gebühr für die Ausfertigung des Zeugnisses (2 Kronen) sind bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zugleich bei der Überreichung des Gesuches um Zulassung zur Prüfung gegen Erfolgung einer Bescheinigung zu erlegen.

Die von Kandidaten, welche zur Prüfung nicht erschienen sind, gezahlten Prüfungstaxen sind zu Gunsten der Prüfungskommission verfallen. Ebenso verfällt die gezahlte Prüfungstaxe sowie der Anspruch auf Befreiung von derselben für die später abzulegende Staatsprüfung bei Kandidaten, welche zwar ihr Nichterscheinen bei der Prüfung angezeigt, aber in nicht unzweifelhafter Weise gerechtfertigt haben.

§ 52.

Wenn ein Kandidat der zweiten Staatsprüfung in seinem letzten Studiensemester von der Zahlung der ganzen oder halben Unterrichtsgeldes befreit war, so ist er auch von der Zahlung der ganzen oder halben Taxe für diese Staatsprüfung befreit, falls er sie in dem nächst darauffolgenden Semester ablegt. Bei späterer Ablegung ist er unnachsichtlich zur Taxzahlung verpflichtet.

§ 53.

Aus was immer für einem Titel entspringende Taxbefreiungen haben auf Wiederholungsprüfungen keine Anwendung.

§ 54.

Die Taxen werden unter die Examinatoren zu gleichen Teilen verteilt, wobei der Vorsitzende und jener Professor, unter dessen Aufsicht die praktische Prüfung stattfindet, je zwei Teile zu erhalten haben.

§ 55.

Diese Verordnung tritt sofort in Wirksamkeit.

Bienerth m. p. **Marchet** m. p.

Ebenhoch m. p.

Nr. 46.

Kundmachung des Gesamtministeriums vom 6. Juli 1908,[1]

betreffend die Errichtung eines Ministeriums für öffentliche Arbeiten für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. März 1908 die Errichtung eines Ministeriums für öffentliche Arbeiten mit dem in der Anlage festgesetzten Wirkungskreise allergnädigst zu genehmigen geruht.

In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Entschließung und auf Grund des Gesetzes vom 27. Juni 1908, R. G. Bl. Nr. 123,[2] womit anläßlich der Errichtung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten gesetzliche Bestimmungen über den Wirkungskreis einzelner Ministerien abgeändert werden, hat das Ministerium für öffentliche Arbeiten seine Wirksamkeit mit dem 8. Juli 1908 aufgenommen.

---

[1]) Enthalten in dem am 8. Juli 1908 ausgegebenen LX. Stücke des R. G. Bl. unter Nr. 124.
[2]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1908, Nr. 43, Seite 523.

Mit diesem Tage hört die Amtswirksamkeit des Ministeriums des Innern, des Ministeriums für Kultus und Unterricht, des Finanzministeriums, des Handelsministeriums, des Ackerbauministeriums und des Eisenbahnministeriums in allen Angelegenheiten, die in dem Allerhöchst festgesetzten Wirkungskreise dem Ministerium für öffentliche Arbeiten zugewiesen sind, auf und geht an das Ministerium für öffentliche Arbeiten über. Demgemäß sind von diesem Zeitpunkte an alle diese Angelegenheiten betreffenden Zuschriften und Berichte von Behörden wie auch Eingaben von Körperschaften, Anstalten und Parteien ausschließlich an das Ministerium für öffentliche Arbeiten zu richten.

Bezüglich aller Agenden, in denen dem Ministerium für öffentliche Arbeiten nach seinem Wirkungskreise die Mitwirkung vorbehalten ist, ist mit diesem das Einvernehmen zu pflegen.

Beck m. p. **Klein** m. p.
Korytowski m. p. **Bienerth** m. p.
Marchet m. p. **Derschatta** m. p.
Prade m. p. **Fiedler** m. p.
Ebenhoch m. p. **Geßmann** m. p.
Prašek m. p. **Abrahamowicz** m. p.
Georgi m. p.

Anlage.

Wirkungskreis des Ministeriums für öffentliche Arbeiten.

Bauangelegenheiten.

A. Administrative.

Legislative und Handhabung der Gesetze (Bauwesen im allgemeinen, Hochbau, Wasserbau), Mitwirkung bei der dem Eisenbahnministerium ressortmäßig zustehenden gesetzlichen Regelung des Eisenbahnbauwesens und bei der gesetzlichen Regelung des Baugewerbe. Bauhygiene.

Organisation, Personalangelegenheiten und Prüfungswesen des staatlichen Baudienstes im selben Umfange wie bisher im Ministerium des Innern.

Angelegenheiten der Privattechniker.

Ausbildung des unterstellten niederen Personals.

Mitwirkung bei der Regelung des Prüfungswesens an technischen Hochschulen.

Dikasteral-Gebäudeverwaltung, mit Ausnahme der dem Finanzministerium vorbehaltenen Verfügung über die für dikasterielle Zwecke entbehrlich gewordenen Amtsgebäude und Lokalitäten.

Wohnungsfürsorge: Gesetzgebung und administrative Verfügungen. Mitwirkung bei der Steuergesetzgebung auf diesem Gebiete. Organisatorische Maßnahmen und Förderung *des Kreditwesens für* diese Zwecke.

B. Technische.

Hochbau.

Technische und technisch-administrative Angelegenheiten, insbesondere der vom Staate und unter staatlicher Beitragsleistung, ferner von staatlich verwalteten Fonds zu führenden Hochbauten, ausgenommen Hochbauten bei Staatsbahnen.

Atelier für Hochbauten.

Wasserbau.

Technische und technisch-administrative Angelegenheiten des Wasserbaues, ausgenommen die Wasserstraßen und die mit dem Eisenbahnbau zusammenhängenden Wasserbauten sowie die auf Grund der Gesetze vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116 und 117, in das Ackerbauministerium ressortierende Förderung der Landeskultur auf dem Gebiete des Wasserbaues.

Donauregulierungskommission.

Hydrographisches Zentralbureau.

Straßen- und Brückenbau.

Legislative, allgemeine technische und administrative Angelegenheiten des Straßenwesens, ausgenommen die Straßenpolizei und die nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen dem Eisenbahnministerium zugewiesenen Straßenangelegenheiten.

Brückenbau, ausgenommen Eisenbahnbrücken im Sinne des § 1 der Verordnung des Eisenbahnministeriums vom 28. August 1904, R. G. Bl. Nr. 97, ferner ausgenommen Brücken der Seeverwaltung.

Brückenkonstruktionbureau.

Bergwesen.

Bergwesen, in demselben Umfange wie bisher im Ackerbauministerium,

sohin: Ausübung der Staatshoheit und volkswirtschaftliche Pflege hinsichtlich des gesamten Bergbaues auf vorbehaltene Mineralien einschließlich der Naphthagewinnung, jedoch mit Ausnahme der auf die Monopolverwaltung bezugnehmenden Agenden der Salinen.

Verwaltung des staatlichen Montanbesitzes.

Montanistisches Unterrichtswesen.

Außerdem: Maßnahmen in Betreff der Kohlenversorgung unter Mitwirkung der beteiligten Ressorts.

Mitwirkung beim Quellenschutz, soweit dieser dem Ackerbauministerium nicht schon bisher auf Grund des Berggesetzes zustand.

Gewerbeförderung.

Normative Angelegenheiten auf dem Gebiete der gewerblichen Erzeugung.

Legislative, allgemeine technische und administrative Angelegenheiten auf dem Gebiete des Elektrizitätswesens, ausgenommen das Telegraphen- und Telephonwesen

und die Angelegenheiten, die der Entscheidung nach dem dritten Hauptstücke der Gewerbeordnung unterliegen.

(Soweit speziell Eisenbahnzwecke in Betracht kommen, stehen auf dem Gebiete des Elektrizitätswesens die legislativen Maßnahmen unter Mitwirkung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten dem Eisenbahnministerium zu, in dessen Kompetenz auch die einschlägigen administrativen und technischen Angelegenheiten fallen.)

Mitwirkung bei der Legislative und bei allen Entscheidungen auf wasserrechtlichem Gebiete, wenn das Wasser als Energiequelle in Betracht kommt. Förderung der Verwertung der Wasserkräfte für produktive Zwecke.

Privilegien, Marken- und Musterschutz, Angelegenheiten des Patentamtes und der Patentanwälte.

Technisches Versuchswesen, Prüfungs- und Probieranstalten für Rohprodukte, Halb- und Ganzfabrikate (Materialprüfung), unbeschadet des dem Eisenbahnministerium auf diesem Gebiete zustehenden Wirkungskreises und unbeschadet der Befugnis des Ministeriums für Kultus und Unterricht, an den ihm untergeordneten Unterrichtsanstalten bestehende Versuchsstationen und Laboratorien selbständig fortzuführen oder solche Anstalten im Einvernehmen mit dem Ministerium für öffentliche Arbeiten neu zu errichten.

Präzisionsmessung und Eichwesen.

Vorschriften und Entscheidungen über Dampfkessel (inklusive Dampfkesselprüfung), Dampfapparate, Antriebsmotoren, unbeschadet der Kompetenz des Eisenbahnministeriums in einschlägigen Fragen des Eisenbahnwesens und des Handelsministeriums bei Entscheidung über gewerbliche Betriebsanlagen.

Technische und wirtschaftliche Förderung der gewerblichen Erzeugung.

Evidenthaltung der Fortschritte auf technischem Gebiete.

Technische Gewerbeförderung inklusive aller Angelegenheiten des Gewerbeförderungsdienstes und der Gewerbeförderungsinstitute, Vorträge und Kurse für Gewerbetreibende, Musterbetriebe, Ausstellung von kleingewerblichen Arbeitsbehelfen, Lehrlingsarbeitenausstellungen, technisches Auskunftswesen für das Kleingewerbe.

Organisatorische Maßnahmen und Förderung des kleingewerblichen Kreditwesens, Mitwirkung bei der Schaffung und Tätigkeit der Zentralgenossenschaftskasse, Mitwirkung bei der Feststellung der Grundsätze für die gewerbliche Arbeit in Strafanstalten, wirtschaftliche Förderung der Hausindustrie.

Mitwirkung bei der Legislative und Administration hinsichtlich der Organisation der Gewerbegenossenschaften, ferner Mitwirkung in Angelegenheit der Meisterprüfungen.

Genossenschaftlicher Arbeitsnachweis, Förderung der humanitären, wirtschaftlichen und Bildungsangelegenheiten der Gewerbegenossenschaften und ihrer Verbände; Organisation und Förderung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften für gewerbliche Produktion, Bezug und Absatz; Verwendung der Genossenschaftsinstruktoren für diese Zwecke, Mitwirkung bei ihrer Bestellung und bei der Festsetzung ihres Wirkungskreises, insolange nicht die Bestellung eigener Organe für die angegebenen Zwecke erfolgt.

Didaktische Förderung der gewerblichen Gütererzeugung.

Gewerbliches Bildungswesen (Legislative und Aministration betreffend sämtliche Kategorien gewerblicher Lehranstalten und weiblicher Berufsschulen; ferner gewerblicher Wanderunterricht; Gewerbemuseen).

Förderung der Güterverwertung.

Kleingewerbliche Absatzförderung.

Kleingewerbliches Lieferungswesen.

Ausstellungswesen: Allgemeine Angelegenheiten, gewerbliche und industrielle Ausstellungen.

Förderung des Fremdenverkehres.

Maßnahmen zur Heranziehung Fremder; Förderung privater Organisationen zur Hebung des Fremdenverkehres; Förderung des Hotel-, Unterkunfts- und Verkehrs- (insbesondere des Automobil-) Wesens; Erschließung neuer Reisegebiete; Schutz charakteristischer Örtlichkeiten und landschaftlicher Schönheiten; Förderung der Fremdenartikelindustrie.

(Auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens bleiben die Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehres dem Eisenbahnministerium vorbehalten [§ 1 des Organisationsstatuts für die staatliche Eisenbahnverwaltung].)

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Mittelschulen.

In 7., unveränderter, sonach gemäß Ministerialerlasses vom 21. Juni 1906, Z. 22751,[1] zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Scheindlers Lateinische Schulgrammatik, herausgegeben von Dr. Robert Kauer. Wien 1908. F. Tempsky. Preis, geheftet 2 K 30 h, gebunden 2 K 80 h.

(Ministerialerlaß vom 5. Juli 1908, Z. 25966.)

In 4., unveränderter, sonach gemäß Ministerialerlasses vom 12. Mai 1902, Z. 1539,[2] zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Scheindler August und Steiner Josef, Lateinisches Lese- und Übungsbuch. IV. Teil: Übungsbuch zur Einübung der Moduslehre. Herausgegeben von Dr. Robert Kauer. Wien 1908. F. Tempsky. Preis, geheftet 1 K 45 h, gebunden 2 K.

(Ministerialerlaß vom 2. Juni 1908, Z. 25968.)

[1]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1906, Seite 364.

[2]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1902, Seite 198.

12., im wesentlichen unveränderter, sonach gemäß Ministerialerlasses vom 24. Juni 1905, Z. 23466,[1]) für den Unterrichtsgebrauch an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

[S]henkl Karl, Übungsbuch zum Übersetzen aus dem Deutschen ins Griechische. Für die oberen Klassen der Gymnasien bearbeitet von Heinrich Schenkl und Florian Weigl. Wien 1908. F. Tempsky. Preis, geheftet 1 K 75 h, gebunden 2 K 25 h.

(Ministerialerlaß vom 5. Juli 1908, Z. 25967.)

2., unveränderter, sonach gemäß Ministerialerlasses vom 15. November 1905, Z. 41007,[2]) zum Lehrgebrauche an Realschulen und Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

[...]linger-Buttler, Lehrbuch der englischen Sprache. Ausgabe A (für Realschulen, Gymnasien und verwandte höhere Lehranstalten). I. Teil (Elementarbuch). Wien 1908. F. Tempsky. Preis, geheftet 1 K 75 h, gebunden 2 K 25 h.

(Ministerialerlaß vom 13. Juli 1908, Z. 30294.)

4., im wesentlichen unveränderter, sonach gemäß Ministerialerlasses vom 23. November 1906, Z. 44137,[3]) zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

[H]öfler, Dr. Alois, Grundlehren der Psychologie. Mit 41 Textfiguren. Wien und Leipzig 1908. Tempsky. Preis, geheftet 2 K 20 h, gebunden 2 K 70 h.

(Ministerialerlaß vom 30. Juni 1908, Z. 25963.)

b) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

[...]orschütz, Dr. Josef, Gramatika hrvatskoga jezika za ženski licej, preparandije i više pučke škole. 2., verbesserte Auflage. Agram 1907. Königl. Landesverlag. Preis, gebunden 2 K.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit kroatischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 30. Juni 1908, Z. 2587.)

c) Für kommerzielle Lehranstalten.

[...]higut Eugen, Lehrbuch der Handelskorrespondenz für zweiklassige Handelsschulen. 2. Auflage. Wien 1908. Alfred Hölder. Preis, gebunden 3 K 80 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an zweiklassigen Handelsschulen allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 8. Juli 1908, Z. 27217.)

---

[1]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1905, Seite 399.
[2]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1905, Seite 631.
[3]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1906, Seite 526.

Ullrich, Dr. Richard, Programmwesen und Programmbibliothek der höheren Schulen in Deutschland, Österreich und der Schweiz. Übersicht der Entwicklung im XIX. Jahrhundert und Versuch einer Darstellung der Aufgaben für die Zukunft. Berlin 1908. Weidmann'sche Buchhandlung. Preis eines Exemplares 14 K 40 h.

Auf das Erscheinen dieser Schrift werden die Lehrkörper der Mittelschulen behufs eventueller Anschaffung derselben für die Lehrerbibliotheken aufmerksam gemacht.

(Ministerialerlaß vom 4. Juli 1908, Z. 25392.)

Im Verlage von Franz Deuticke ist erschienen:

Die Erdkunde. Eine Darstellung ihrer Wissensgebiete, ihrer Hilfswissenschaften und der Methode ihres Unterrichtes. Herausgegeben von Maximilian Klar. XI. Teil: Löwl, Dr. Ferdinand, Geologie. Leipzig und Wien 1906. Franz Deuticke. Preis, für Abnehmer des ganzen Werkes 12 K, für den Einzelverkauf 14 K.

Auf das Erscheinen dieser Publikation werden die Lehrkörper der Mittelschulen, Mädchenlyzeen sowie der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten aufmerksam gemacht.

(Ministerialerlaß vom 5. Juli 1908, Z. 28732.)

Fuchs Karl, Ritterburgen und ritterliches Leben in Deutschland. Mit 16 Illustrationen. Berlin 1907. H. Paetel. Preis, gebunden 1 M. 75 Pfg.

Auf das Erscheinen dieser Schrift werden die Lehrkörper der Mittelschulen behufs allfälliger Anschaffung derselben für die Schülerbibliotheken aufmerksam gemacht.

(Ministerialerlaß vom 10. Juli 1908, Z. 29912.)

Košťál Fr., Železniční dopravnictví a tarifnictví. Prag 1907. Preis 2 K 40 h.

Auf das Erscheinen dieses Buches werden die Lehrkörper der Handelsschulen mit böhmischer Unterrichtssprache zwecks eventueller Anschaffung für die Anstaltsbibliotheken aufmerksam gemacht.

(Ministerialerlaß vom 5. Juli 1908, Z. 2020.)

Žepić Milan, Pregled rimski književnosti od najstarijega vremena do smrti Trajanove. Agram 1908. Königl. Landesverlag. Preis, geheftet 70 h.

Auf das Erscheinen dieses Buches werden die Lehrkörper der Gymnasien mit serbokroatischer Unterrichtssprache aufmerksam gemacht.

(Ministerialerlaß vom 4. Juli 1908, Z. 26271.)

Kollekce cvičebných formulářů. Herausgegeben und verlegt von J. F. Kubeš in Trebitsch. Preis der ganzen Kollektion 75 h.

Die Lehrkörper der kaufmännischen Fortbildungsschulen mit böhmischer Unterrichtssprache werden auf das Erscheinen dieses Lehrmittels aufmerksam gemacht.

(Ministerialerlaß vom 6. Juli 1908, Z. 10652.)

Witlaczil, Dr. Emanuel, Methodik des Unterrichtes in der Naturgeschichte auf biologischer Grundlage. Zum Gebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten und zum Selbststudium. 2, umgearbeitete und durch Lehrproben erweiterte Auflage des „Unterricht in der Naturgeschichte". Mit Abbildungen. Wien 1908. Schulbücherverlag. Preis, in englische Leinwand gebunden 1 K 50 h.

Auf das Erscheinen dieses Hilfsbuches werden die Lehrkörper der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten sowie die Lehrerschaft an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen aufmerksam gemacht.

(Ministerialerlaß vom 7. Juli 1908, Z. 28888.)

Malý Karel, Nevýřečná mládež školní. Prag 1908. Schulbücherverlag. Preis 46 h.

Auf das Erscheinen dieser Broschüre wird die Lehrerschaft der allgemeinen Volks- und der Bürgerschulen sowie der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, ferner die Kommissionen der Bezirkslehrerbibliotheken behufs allfälliger Anschaffung aufmerksam gemacht.

(Ministerialerlaß vom 30. Juni 1908, Z. 23662.)

Richter W. R., Die Elementarklasse. Leitfaden für den Unterricht in der speziellen Methodik des ersten Schuljahres. Komotau 1908. Wilhelm Benker. Preis, gebunden 2 K.

Auf das Erscheinen dieses Hilfsbuches, dessen Einführung zum Handgebrauch für die Zöglinge der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten im Sinne der Ministerialverordnung vom 31. Juli 1886, Z. 6031 (M. V. Bl. Nr. 50 ex 1886) der Genehmigung der betreffenden Landesschulbehörde bedarf, werden die Lehrkörper der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache sowie die Lehrerschaft der allgemeinen Volksschulen aufmerksam gemacht.

(Ministerialerlaß vom 30. Juni 1908, Z. 27552.)

Moser Max, Der Lehrerstand des XVIII. Jahrhunderts im vorderösterreichischen Breisgau. Ein Beitrag zur deutschen und österreichischen Volksschulgeschichte. Berlin und Leipzig 1908. Dr. Walter Rothschild. Preis 6 Mark.

Auf das Erscheinen dieses Buches werden die Lehrkörper der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten sowie die Kommissionen der Bezirkslehrerbibliotheken behufs dessen Anschaffung für die Anstalts-, beziehungsweise Bezirkslehrerbibliotheken aufmerksam gemacht.

(Ministerialerlaß vom 30. Juni 1908, Z. 28180.)

Gemoll, Griechisch-deutsches Schul- und Hand-Wörterbuch. Wien und Leipzig 1908. Tempsky, Freytag. Preis, geheftet 10 K.

Auf das Erscheinen dieses Wörterbuches werden die Lehrkörper der Mittelschulen aufmerksam gemacht.

(Ministerialerlaß vom 30. Juni 1908, Z. 27949.)

Frequenz-Ausweis

Sommersemester 1908 nach

Universitäten	Theologische: ordentliche	Theologische: außerordentliche	Theologische: Hospitierende	Theologische: Summe	Rechts- und staatswissenschaftliche: ordentliche	Rechts- und staatswissenschaftliche: außerordentliche			Hospitierende: Hospitanten	Hospitierende: Hospitantinnen	Summe
Wien	191	23	.	214	2743	Frequentanten	12	130	.	4	2877
						Hörer der Staatsrechnungswissenschaft	87				
						Sonstige	31				
Innsbruck	296	13	16	325	252	Frequentanten	13	13	.	.	265
						Hörer der Staatsrechnungswissenschaft	.				
						Sonstige	.				
Graz	73	8	.	81	843	Frequentanten	7	28	.	23	894
						Hörer der Staatsrechnungswissenschaft	19				
						Sonstige	2				
Prag (deutsch)	58	10	.	68	580	Frequentanten	.	54	.	.	634
						Hörer der Staatsrechnungswissenschaft	40				
						Sonstige	14				
Prag (böhmisch)	111	8	.	119	1321	Frequentanten	.	231	.	15	1567
						Hörer der Staatsrechnungswissenschaft	223				
						Sonstige	8				
Lemberg	390	9	.	399	2019	Frequentanten	.	41	.	.	2060
						Hörer der Staatsrechnungswissenschaft	41				
						Sonstige	.				
Krakau	80	.	.	80	997	Frequentanten	.	7	.	.	1004
						Hörer der Staatsrechnungswissenschaft	.				
						Sonstige	7				
Czernowitz	111	2	.	113	449	Frequentanten	3	21	.	.	470
						Hörer der Staatsrechnungswissenschaft	13				
						Sonstige	5				
Summe . . .	1310	73	16	1399	9204	Frequentanten	35	525	.	42	9771
						Hörer der Staatsrechnungswissenschaft	423				
						Sonstige	67				

der Universitäten.

dem Stande vom 31. Mai 1908.

t ä t

Medizinische: ordentliche Hörer	Medizinische: ordentliche Hörerinnen	Medizinische: außerordentliche Hörer	Medizinische: außerordentliche Hörer (zus.)	Medizinische: außerordentliche Hörerinnen	Medizinische: außerordentliche Hörerinnen (zus.)	Medizinische: Hospitierende Hörer	Medizinische: Hospitierende Hörerinnen	Medizinische: Summe	Philosophische: ordentliche Hörer	Philosophische: ordentliche Hörerinnen	Philosophische: außerordentliche Hörer	Philosophische: außerordentliche Hörer (zus.)	Philosophische: außerordentliche Hörerinnen	Philosophische: außerordentliche Hörerinnen (zus.)	Philosophische: Hospitanten	Philosophische: Hospitantinnen	Philosophische: Summe	Gesamtsumme
1198	54	Frequentanten 156 Sonstige 14	170	4 .	4	.	2	1428	1505	120	Lehramtskand. f. Realschulen 12 Pharmazeuten 122 Frequentanten . Sonstige 393	527	. 3 . 184	187	.	23	2362	6881
170	.	Frequentanten . Sonstige 10	10	.		.	.	180	224	.	Lehramtskand. f. Realschulen . Pharmazeuten 20 Frequentanten . Sonstige 26	46	. . . 10	10	.	1	281	1051
275	4	Frequentanten 9 Sonstige 2	11	.		.	.	290	277	9	Lehramtskand. f. Realschulen 57 Pharmazeuten 57 Frequentanten 22 Sonstige 13	149	. . . 61	61	.	.	496	1761
230	8	Frequentanten . Sonstige 6	6	.		.	.	244	358	4	Lehramtskand. f. Realschulen 54 Pharmazeuten 21 Frequentanten . Sonstige 56	131	. 1 . 30	31	.	4	528	1474
431	8	Frequentanten . Sonstige 7	7	.		.	.	446	921	16	Lehramtskand. f. Realschulen 137 Pharmazeuten 98 Frequentanten . Sonstige 41	276	. 1 . 82	83	2	19	1317	3449
203	34	Frequentanten . Sonstige 5	5	.		.	.	242	520	92	Lehramtskand. f. Realschulen . Pharmazeuten 37 Frequentanten 56 Sonstige .	93	. 4 102 .	106	.	5	816	3517
398	31	Frequentanten 1 Sonstige 3	4	.		.	7	440	672	88	Lehramtskand. f. Realschulen 18 Pharmazeuten 14 Frequentanten 5 Sonstige 111	148	. . . 98	98	.	37	1043	2567
.	.	Frequentanten . Sonstige .	.	..		.	.	.	126	7	Lehramtskand. f. Realschulen 24 Pharmazeuten 15 Frequentanten 5 Sonstige 2	46	. 1 . 34	35	.	2	216	799
2905	139	Frequentanten 166 Sonstige 47	213	4 .	4	.	9	3270	4603	336	Lehramtskand. f. Realschulen 302 Pharmazeuten 384 Frequentanten 88 Sonstige 642	1416	. 10 102 499	611	2	91	7059	21499

Frequenz-Ausweis

der katholisch-theologischen Fakultäten außer dem Verbande einer Universität.

Sommersemester 1908.

(Nach dem Stande vom 31. Mai 1908.)

Theologische Fakultät in	Hörer		Zusammen
	ordentliche	außerordentliche	
Salzburg	39	9	48
Olmütz	189	5	194
Summe .	228	14	242

Organisation des Ministeriums für öffentliche Arbeiten.

Die Agenden, die zufolge des mit Allerhöchster Entschließung vom 21. März 1908 genehmigten Wirkungskreises des Ministeriums für öffentliche Arbeiten diesem Ressort zugewiesen wurden, werden — abgesehen von den Personalangelegenheiten der Beamten und den Budgetangelegenheiten, welche dem Präsidium dieses Ministeriums vorbehalten sind — unter die einzelnen Abteilungen des Ministeriums in nachstehender Weise aufgeteilt:

I. Sektion.

Administrative Bauangelegenheiten, Wohnungsfürsorge, Staatsgebäudeverwaltung, Ausstellungswesen und Fremdenverkehr.

Dept. I: Juridisch-administrative Bauangelegenheiten (mit Ausnahme der dem Dept. II zugewiesenen Agenden).

Dept. II: Juridisch-administrative Bauangelegenheiten Galiziens und der Bukowina.

Dept. III: Wohnungsfürsorge.

Revisionsgruppe: Staatsgebäudeverwaltung.

Dept. IV a: Organisatorische und allgemeine Angelegenheiten der Staatsgebäudeverwaltung; juridisch-administrative Angelegenheiten der Verwaltung und Instandhaltung sämtlicher Staatsgebäude in der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Dept. IV b: Technische und technisch-administrative Angelegenheiten der Verwaltung und Instandhaltung sämtlicher Staatsgebäude in der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Dept. IV c: Administrative und technische Oberaufsicht über die Verwaltung und Instandhaltung der Staatsgebäude in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern mit Ausnahme Wiens: Evidenthaltung aller staatlichen Hochbauten, Planarchiv, Statistik.

Dept. V a: Ausstellungswesen.

Dept. V b: Förderung des Fremdenverkehres.

II. Sektion.

Technische Angelegenheiten.

Dept. VI: Allgemeine technische Angelegenheiten.

Dept. VII: Forst- und landwirtschaftliches Bauwesen.

Revisionsgruppe: Hochbau.

Dept. VIII a: Generelle Angelegenheiten und Gutachten betreffend den Hochbau; Hochbauten des Ministeriums für öffentliche Arbeiten, der politischen, Justiz und Finanzverwaltung.

Dept. VIII b: Hochbauten der Kultus und Unterrichtsverwaltung.

Dept. VIII c: Hochbauten des Handelsressorts.

Dept. VIII d: Atelier für Hochbauten.

Revisionsgruppe: Straßen- und Brückenbau.

Dept. IX a: Generelle Angelegenheiten und Gutachten betreffend den Straßen- und Brückenbau; Straßen- und Brückenbauangelegenheiten in Böhmen, Mähren und Schlesien.

Dept. IX b: Straßen- und Brückenbauangelegenheiten in Niederösterreich, Oberösterreich, Galizien und Bukowina.

Dept. IX c: Straßen- und Brückenbauangelegenheiten in Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Tirol und Vorarlberg, im Küstenlande und in Dalmatien.

Dept. IX d: Brückenkonstruktionsbureau.

Revisionsgruppe: Wasserbau.

Dept. X a: Generelle Angelegenheiten und technische Gutachten betreffend den Wasserbau; Wasserbauangelegenheiten in Böhmen, Mähren und Schlesien.

Dept. X b: Wasserbauangelegenheiten in Niederösterreich, Oberösterreich, Galizien und der Bukowina.

Dept. X c: Wasserbauangelegenheiten in Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Tirol und Vorarlberg, im Küstenlande und in Dalmatien.

Revisionsgruppe: Hydrographie, technische und technisch-administrative Angelegenheiten der Wasserkraftanlagen.

Dept. XI a: Hydrographie mit Ausnahme der hydrologischen Studien und der Wasserkraftanlagen; Statistik, fachwissenschaftliche Bibliothek, Planarchiv.

Dept. XI b: Hydrologische Studien, Wasserlaboratorium.

Dept. XI c: Wasserkraftanlagen, Wasserkraftkataster.

III. Sektion.

Bergwesen.

Dept. XII: Allgemeine, legislative und volkswirtschaftliche Angelegenheiten.

Dept. XIII: Streitige Parteiangelegenheiten, Bergwerksgesellschaften, montanistischer Unterricht.

Dept. XIV: Naphthabergbau.

Revisionsgruppe: Voranschlag, Personalangelegenheiten, Aufsichtswesen.

Dept. XV a: Organisation der Bergbehörden; Voranschlag, Personalangelegenheiten der Bergbehörden.

Dept. XV b: Bergpolizei (einschließlich der Sicherung der Heilquellen gegen Bergbau); Bergarbeiterschutz, Bergbaugenossenschaften.

Dept. XV c: Bergwerksinspektion.

Dept. XVI: Versicherungs- und Abgabenwesen; Montanstatistik.

Dept. XVII: Technische, wirtschaftliche und administrative Leitung der staatlichen Montanwerke (ausschließlich der Salinen) und der Montanwerke des Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfonds.

Dept. XVIII: Montanistisches Fachrechnungsdepartement.

Dept. XIX: Sanitäts-Fachrechnungsdepartement.

IV. Sektion.

Gewerbeförderung.

Revisionsgruppe: Wirtschaftliche und technische Gewerbeförderung.

Dept. XX a: Allgemeine und administrative Angelegenheiten der Gewerbeförderung und des kleingewerblichen Kreditwesens, kleingewerbliche Absatzförderung; wirtschaftliche Förderung der Hausindustrie (ausgenommen die dem Dept. XXII c zugewiesenen Agenden); Gewerbeförderungsbeirat.

Dept. XX b: Mitwirkung bei der Legislative und Administration betreffend die Gewerbegenossenschaften und bei Bestellung der Genossenschaftsinstruktoren; genossenschaftlicher Arbeitsnachweis; Förderung der humanitären und wirtschaftlichen Angelegenheiten der Gewerbegenossenschaften und ihrer Verbände; Maßnahmen zur Verbesserung der Meisterlehre, Mitwirkung in Angelegenheiten der Meisterprüfungen; Lehrlingsarbeitenausstellungen und kleingewerbliches Lieferungswesen (mit Ausnahme der dem Dept. XX c zugewiesenen Agenden); Mitwirkung bei der Feststellung der Grundsätze für die gewerbliche Arbeit in Strafanstalten.

Dept. XX c: Die Agenden der Depts. XX a und b, soweit sie Galizien und die Bukowina betreffen.

Dept. XX d: Dampfkessel- und Motorenwesen.

Revisionsgruppe: Didaktische Gewerbeförderung (gewerbliches Bildungswesen).

Dept. XXI a: Inspektorat für das gewerbliche Bildungswesen; pädagogisch-didaktische Angelegenheiten.

Dept. XXI b: Allgemeine Angelegenheiten des gewerblichen Bildungswesens (soweit sie nicht in den Wirkungskreis der Depts. XIII a, c und d fallen); Landesgesetzgebung und Administration des gewerblichen Unterrichtes und der gewerblichen Museen in Krain, dem Küstenlande, Dalmatien, Galizien und der Bukowina.

Dept. XXI c: Zentralkommission für das gewerbliche Unterrichtswesen, Österreichisches Museum für Kunst und Industrie, Zentralspitzenkurs und Musterwerkstätte für Korbflechterei mit ihren Filialanstalten; Ausstellungen im Auslande; Landesgesetzgebung und Administration des gewerblichen Unterrichtes und der gewerblichen Museen in Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Tirol und Vorarlberg.

Dept. XXI d: Aufstellung von Normalstatuten und Normalverträgen; Landesgesetzgebung und Administration des gewerblichen Unterrichtes und der gewerblichen Museen in Böhmen, Mähren und Schlesien.

Dept. XXII: Elektrizitätswesen; Verwertung der Wasserkräfte für produktive Zwecke; administrative Angelegenheiten des Patentgerichtshofes; Rechtsgutachten.

Dept. XXIII: Versuchswesen; Maß- und Gewichtswesen, Eichdienst; administrative Angelegenheiten des Patentamtes und der Patentanwälte.

Außerhalb des Sektionsverbandes:

Dept. XXIV: Erstattung von Gutachten über wirtschaftliche Fragen; Jugendfürsorge.

Dept. XXV: Privilegien, Marken- und Musterschutz.

Dept. XXVI: Rechnungsdepartement.

Zuschriften und Berichte von Behörden sowie Eingaben von Körperschaften, Anstalten und Parteien in den vorstehend bezeichneten Angelegenheiten, soweit sie in den eigenen Wirkungskreis des Ministeriums für öffentliche Arbeiten fallen, sind vom 8. Juli 1908 an ausschließlich an dieses Ministerium (Wien, IX., Porzellangasse Nr. 33) zu richten. Mündliche Auskünfte werden dortselbst in der Einlaufstelle (Einreichungsprotokoll) täglich — mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage — jedoch nur in der Zeit von 11 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags erteilt; insbesondere wird den auskunftsuchenden Parteien von dieser Stelle bekanntgegeben, an welche Kanzleiabteilungen oder Bureaus des Ministeriums sie sich mit ihrem Anliegen zu wenden haben. Der Parteienverkehr in den Kanzleiabteilungen und Bureaus ist gleichfalls auf die oben angegebenen Stunden beschränkt.

Zu der vom k. k. Handelsministerium am 1. August 1907 herausgegebenen letzten Auflage der Publikation

„Verzeichnis der Fahrtaxen, beziehungsweise der ortsüblichen Fuhrlöhne

von den

Eisenbahn- und Schiffahrts-Stationen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder

in die nächstgelegenen Ortschaften“ [1])

wurde mit 1. Juli 1908 der

Anhang I

herausgegeben, in welchem die seit der letzten Herausgabe des Verzeichnisses bekannt gewordenen Änderungen und Ergänzungen Berücksichtigung gefunden haben.

Abdrücke dieses Anhanges können bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei um den Preis von 10 Heller per Exemplar bezogen werden.

---

[1]) Ministerial-*Verordnungsblatt vom Jahre* 1907, Seite 434.

Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.
Zu beziehen beim k. k. Schulbücher-Verlage in Wien, I., Schwarzenbergstraße 5.

Jahrgang 1908. Stück XVI.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Redigiert im Ministerium für Kultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. August 1908.

Nr. 47.

Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 8. August 1908, Z. 34180,

betreffend die Errichtung von achtklassigen Realgymnasien und Reform-Realgymnasien.

Ich finde mich bestimmt, bis zum Erlasse eines Gymnasialgesetzes provisorisch anzuordnen, daß neben den bestehenden Realgymnasien neu organisierte achtklassige Anstalten dieser Art nach dem nachstehenden Lehrplane (A) vom Schuljahre 1908/1909 angefangen bei Vorhandensein der erforderlichen Lehrkräfte errichtet und daß überdies mit Reform-Realgymnasien Versuche nach dem unten folgenden Lehrplane (B) angestellt werden.

Wegen allfälliger Umwandlung bestehender Gymnasien und Realschulen in eine der genannten Anstalten wolle der k. k. Landesschulrat / die k. k. Statthalterei wohlmotivierte eingehende Anträge anher stellen.

A.

Normallehrplan des achtklassigen Realgymnasiums.

Religionslehre.

Der Religionsunterricht wird durch alle acht Klassen in wöchentlich zwei Stunden nach speziellen Vorschriften erteilt.

Deutsche Sprache als Unterrichtssprache.

Unterstufe.

Lehrziel: Gründliche Übung in richtigem Sprechen, Lesen und Schreiben; Kenntnis des hiezu Notwendigen aus der Sprachlehre; Einführung in anschauliches Erfassen und Genießen poetischer und in klares Verständnis prosaischer Stücke.

I. Klasse, wöchentlich 4 Stunden.

Sprachlehre: Einführung in richtige Lautbildung; Wiederholung und Auffrischung des bei der Aufnahmsprüfung geforderten grammatischen Wissens nach Maßgabe der Bedürfnisse des Lateinunterrichtes.

Lesen (mindestens 2 Stunden wöchentlich): Richtiges, deutliches Lesen (die ganze Klasse muß den vorlesenden Schüler bloß hörend — nicht mitlesend — verstehen können) leicht verständlicher kleiner erzählender Gedichte, von Märchen, Sagen, Fabeln und Erzählungen. Die Erklärung hat nur so viel zu geben, als zu anschaulichem, frischem Erfassen unbedingt notwendig ist. Freie Wiedergabe und Besprechung des Gelesenen zur Übung im mündlichen Gebrauche der Unterrichtssprache. Diesen Sprechübungen, einer Hauptaufgabe des Unterrichtes in der I. und II. Klasse, hat auch Nacherzählen von Vorerzähltem oder Gelesenem sowie gelegentlich Erzählen von Erlebtem zu dienen. Hiebei ist die natürliche, dem Alter des Schülers entsprechende Ausdrucksweise in ihrer mundartlichen Färbung anfangs zu schonen und erst allmählich in die Bahnen der Schriftsprache überzuleiten. — Memorieren und Vortragen von nicht allzu umfangreichen Gedichten, ausnahmsweise auch kleineren Prosastücken.

Schriftliche Arbeiten: Kurze Schulübungen im Nacherzählen und Erzählen nach Bedarf und nach Ermessen des Lehrers; im Semester etwa 6 Schul- und 3 Hausarbeiten geringeren Umfangs; Nacherzählungen und Erzählungen

mit planmäßiger Steigerung der Schwierigkeit. Die schriftlichen Arbeiten dienen zugleich der Rechtschreibung, für die besondere Diktate nicht zu geben sind. Wiederholung und Anwendung orthographischer Regeln bei der Besprechung der Arbeiten.

II. Klasse, wöchentlich 4 Stunden.

Sprachlehre: Wiederholung und Erweiterung des bereits erworbenen grammatischen Wissens nach Maßgabe der Bedürfnisse des Lateinunterrichtes.

Lesen (mindestens 2 Stunden wöchentlich): Ausdehnung des Lesestoffes auf Darstellungen geschichtlichen oder natur- und erdkundlichen Inhaltes und auf etwas umfangreichere Gedichte. Sprechübungen, Memorieren und Vortragen wie in I.

Schriftliche Arbeiten: Sonst wie in I, nur treten zu den Erzählungen noch Umbildungen, leichte Zusammenfassungen und erste Versuche in Beschreibungen.

III. Klasse, wöchentlich 3 Stunden.

Sprachlehre: Zusammenhängende Behandlung der Wortlehre (Wortbiegung und Wortbildung) und der Lehre vom einfachen Satze, wobei auch die Mannigfaltigkeiten und Schwankungen des nhd. Sprachgebrauches zu berücksichtigen sind.

Übungen zur Schärfung des Sprachgefühles, die, auf die III. und IV. Klasse verteilt, auch gelegentlich des Lesens vorzunehmen sind: fest gewordene bildliche Redensarten, Personen- und Ortsnamen, Homonyma und Synonyma, Hinweise auf Unterschiede zwischen Volks- und Schriftsprache, Lehn- und Fremdwörter, Volksetymologie, Ausgewähltes aus der Bedeutungslehre.

Lesen: Zu dem bisherigen Lesestoffe treten einfache lyrische und größere epische Gedichte, kurze Beschreibungen (Schilderungen) als Muster für die Aufsätze, umfangreichere, klar gegliederte Erzählungen. Näheres Eingehen auf Gedankenverknüpfung und sprachlichen Ausdruck. — Biographisches über bekannte Verfasser. — Memorieren und Vortragen.

Sprechübungen: Kurze, vorbereitete, gelegentlich auch unvorbereitete Versuche vor der Klasse und zwar Erzählungen, Inhaltsangaben, Berichte über Selbsterlebtes u. dgl.

Schriftliche Arbeiten: Schulübungen nach Bedarf und Ermessen, insbesonders als Vorübung für neue Darstellungsformen, bevor sie als Schul- oder Hausarbeiten gegeben werden. Im Semester 4 Schul- und 2 Hausarbeiten. Beschreibungen (Schilderungen) verschiedener Art, Inhaltsangaben, auch stilistisch freie Bearbeitung von Stoffen aus der lateinischen Lektüre.

IV. Klasse, wöchentlich 3 Stunden.

Sprachlehre: Zusammenhängende Behandlung der Lehre vom zusammengesetzten Satze unter Berücksichtigung der Mannigfaltigkeiten und Schwankungen des nhd. Sprachgebrauches wie in III. Analyse und Aufbau von Satzgefügen und Perioden. In organischer Verbindung damit die Lehre von den Satzzeichen (Interpunktion). Übungen zur Schärfung des Sprachgefühles s. III. Klasse.

Lesen wie in III, inhaltlich ausgedehnt auf einfachere Abhandlungen und etwa eine längere passende Erzählung aus der neueren Literatur. Das Wichtigste aus der deutschen Verslehre, wobei in erster Linie das hörende Erfassen der Eigenart der Verse zu pflegen ist. Anfänge zur Charakterisierung jener Dichtungsarten, die den Schülern schon aus einer größeren Zahl von Mustern bekannt sind und deren Eigenart klar ausgeprägt ist. — Memorieren und Vortragen.

Sprechübungen wie in III.

Schriftliche Arbeiten: Anzahl wie in III. Themen im Anschlusse an den Lesestoff (auch den lateinischen); Abhandlungen einfachster Art; Erzählung veranschaulichender Beispiele zu Sprichwörtern und Sinnsprüchen u. dgl. — Muster hat das Lesebuch zu bieten.

Oberstufe.

Lehrziel: Vertiefung des sprachlichen Könnens in Wort und Schrift; anzustreben ist neben Richtigkeit auch Gewandtheit und freie Natürlichkeit im Sprechen und Schreiben; gründliche Auffassung im Lesen.

Ergänzung der Sprachlehre durch Einblicke in die geschichtliche Entwicklung der Sprache.

Überblick über den Entwicklungsgang der deutschen Literatur bis nahe an die Gegenwart.

Auf eigenes Lesen gegründete Kenntnis des Bedeutendsten aus der deutschen Literatur; daraus sich entwickelnder Einblick in die verschiedenen poetischen und prosaischen Kunstformen und als schönste Aufgabe des Literaturbetriebes: Anbahnung eines echten, warmen persönlichen Verhältnisses des Schülers zu den Werken der Dichtkunst.

V. Klasse, wöchentlich 3 Stunden.

Literaturgeschichte (an der Hand eines von rein historischem Standpunkte abgefaßten, für alle Klassen der Oberstufe bestimmten Leitfadens) von den Anfängen bis zum Beginne des XVI. Jahrhunderts, mit näherem Eingehen dort, wo die Lektüre von Originaltexten sich anschließt.

Lesen, nach dem Lesebuche: *a)* In den geschichtlichen Entwicklungsgang eingeordneter Lesestoff: Auswahl aus dem Nibelungenliede im Urtext, ebenso Proben aus der Gudrun, Inhaltsangaben, eventuell mit einigen Proben, aus dem höfischen Epos; Auswahl im Urtext aus dem Minnesang und der Spruchdichtung, insbesondere aus Walter v. d. Vogelweide. — Volkslieder. — Im Anschluß an die Leseproben aus den älteren Sprachstufen, hier und in der VI. Klasse, soll dem Schüler nach und nach ein Einblick in die geschichtliche Entwicklung der Unterrichtssprache gegeben werden mit tunlichster Anknüpfung an die lebendige Sprache. Der literarhistorische Leitfaden soll einen knappen Überblick über die Stellung der germanischen Sprachen innerhalb der indogermanischen Gruppe sowie über die Hauptphasen der Entwicklung der deutschen Sprache enthalten. *b)* Zeitlich nicht gebundener Lesestoff, der Reife und dem Interesse der Altersstufe angepaßt (als Anhang des Lesebuches): Aus der neuen und neuesten Literatur

ausgewählte Balladen, Romanzen, epische Erzählungen, Proben aus moderner Prosa; ferner eine Auswahl aus Homers Odyssee. — Memorieren und Vortragen.

Sprechübungen: Nach Tunlichkeit einmal in der Woche kurze freie Berichte in der Dauer von etwa 10 Minuten über Gelesenes oder Erlebtes.

Aufsätze: 5 im Semester, davon 3 Schul- und 2 Hausarbeiten. Die Arbeitszeit für Schularbeiten kann auf 2 Stunden ausgedehnt werden.

VI. Klasse, wöchentlich 3 Stunden.

Literaturgeschichte vom Beginne des XVI. Jahrhunderts bis zum Jahre 1794.

Lesen, nach dem Lesebuche: *a)* In den geschichtlichen Entwicklungsgang eingeordnet: Proben aus den wichtigsten Schriftstellern des XVI. und XVII. Jahrhunderts. Klopstock, Wieland, Lessing, Herder, Sturm und Drang (alle in ziemlich knapper Auswahl); Goethe und Schiller bis 1794. *b)* Zeitlich nicht gebundener Lesestoff (als Anhang des Lesebuches): Proben moderner Prosa; ferner eine Auswahl aus Homers Ilias.

Außer dem im Lesebuche Enthaltenen sind in der Schule oder als kontrollierte Privatlektüre zu lesen u. zw. zu *a)* ein Drama Lessings (am besten wohl Minna von Barnhelm), Goethes Götz und Egmont, ein Jugenddrama Schillers und ein Drama Shakespeares; zu *b)* eine moderne Novelle. Memorieren und Vortragen ausgewählter Stellen und Gedichte.

Die in der V. Klasse begonnene Einführung in sprachgeschichtliche Erscheinungen wird sich nach den Proben aus dem XVI. und XVII. Jahrhunderte erweitern und an der Anschauung der in den Werken der Klassiker sich vollziehenden Festsetzung der nhd. Schriftsprache zu vorläufigem Abschluß bringen lassen.

Sprechübungen wie in V.

Aufsätze wie in V.

VII. Klasse, wöchentlich 3 Stunden.

Literaturgeschichte vom Beginne der Freundschaft zwischen Schiller und Goethe bis zu Goethes Tod.

Lesen, nach dem Lesebuche: Goethe und Schiller in der Zeit ihres gemeinsamen Wirkens, Goethe im Alter; Proben aus den Werken der Romantiker und ihrer Nachfolger mit besonderer Rücksicht auf die Österreicher. Grillparzer.

Außer dem im Lesebuche Enthaltenen fällt der Schul- oder kontrollierten Privatlektüre eine große Aufgabe zu: Goethes Iphigenie und allenfalls Tasso, Meisterdramen Schillers und Grillparzers, Goethes Hermann und Dorothea. Außerdem soll, wenn tunlich, ein moderner Roman gelesen werden.

Memorieren und Vortragen, wobei der freien Wahl des Schülers größerer Spielraum zu gewähren ist.

Sprechübungen wie in V, doch von etwas längerer Dauer (etwa bis 20 Minuten), auch einfachste Versuche der Rede. In jeder zweiten Woche ist durchschnittlich eine halbe Stunde für die Sprechübungen zu verwenden.

Aufsätze wie in V.

VIII. Klasse, wöchentlich 3 Stunden.

Literaturgeschichte und Poetik: I. Semester. Einführung in die neueste Literatur bis nahe an die Gegenwart mit besonderer Rücksicht auf die deutsch-österreichische Literatur. II. Semester. Abschließende Übersicht über den Gang der gesamten literarischen Entwicklung; damit verbunden Charakteristik der Hauptformen der Poesie mit Ausblicken in die Weltliteratur.

Lesen, nach dem Lesebuche: *a)* Auswahl aus den Dichtern der neuesten Zeit; was schon in den früheren Klassen aus der neuesten Literatur gelesen wurde, ist hiebei nach Tunlichkeit zu verwerten. *b)* Musterstücke wissenschaftlicher Prosa mit besonderer Heranziehung ästhetisch-philosophischer Schriften.

Außer dem im Lesebuche Enthaltenen ist, wenn nötig, die Dramenlektüre der VII. Klasse (Goethe, Schiller, Grillparzer) zu ergänzen; ferner möge auch ein oder das andere passende moderne Drama gelesen werden. Endlich ist, je nach der verfügbaren Zeit in VII oder VIII, mindestens ein Drama von Sophokles oder Euripides zu lesen. Memorieren und Vortragen wie in VII.

Sprechübungen wie in VII, mit erhöhter Rücksichtnahme auf die sich nun schon deutlicher ausprägende Eigenart des Schülers.

Aufsätze im I. Semester wie in V, im II. Semester 2 Schularbeiten und 1 Hausarbeit.

Lateinische Sprache.

Unterstufe.

Lehrziel: Aneignung der zu gründlicher Lektüre notwendigen grammatischen Kenntnisse; Fertigkeit im Übersetzen eines leichten lateinischen Schriftstellers.

I. Klasse, wöchentlich 6 Stunden.

Grammatik: Formenlehre, d. h. die fünf regelmäßigen Deklinationen, die Genusregeln, soweit nicht lexikalische Aneignung sicherer zum Ziele führt, die Adjektiva und Adverbia mit ihrer Komparation, die wichtigsten Pronomina, von den Kardinal- und Ordinalzahlwörtern nur einzelne unentbehrliche, die vier regelmäßigen Konjugationen mit Ausnahme der Verba auf —io der III. Konjugation und aller Deponentia, einige wichtigere Präpositionen und Konjunktionen. Von Anfang an ist auf genaues Sprechen sowohl nach dem Wortakzente als nach der Quantität der Silben zu halten.

Grammatischer Unterricht und Lektüre sind nicht getrennt, sondern derselbe Lehr- und Lernstoff dient für beides.

Die lateinischen Sätze des Übungsbuches bieten nicht nur das Material für die Gewinnung von Vokabel- und Formenkenntnis, sondern sind auch der Ausgangspunkt für die mannigfachsten Übungen im Übersetzen nach beiden Richtungen, Umformen und Neubilden von Sätzen u. dgl.

Hiebei muß unbedingt Nötiges aus späteren Partien der Grammatik nach Bedarf vorweggenommen werden, so Bedeutung und Konstruktion einiger besonders häufiger Präpositionen, der Gebrauch des Konjunktivs nach einigen Konjunktionen des Grundes, der Absicht, Folge; doch alles nur soweit es von der Unterrichtssprache abweicht; ferner, um Frage und Antwort zu ermöglichen, die wichtigsten Fragepronomina und Frageadverbia in direkter Bestimmungsfrage; Entscheidungsfragen und indirekte Fragesätze bleiben für später vorbehalten. — Beim Vokabellernen sind die Schüler zu einer zweckmäßigen Lerntechnik anzuleiten.

Schriftliche Arbeiten: Schulübungen nach Bedarf, Hausübungen erst nach genügender Vorübung in der Schule und zwar höchstens allwöchentlich 1—2 Aufgaben zum Übersetzen ins Lateinische von so mäßigem Umfange, daß die Ausarbeitung leicht und doch genau in einer halben Stunde in der Schule durchgenommen und verbessert werden kann.

Von der zweiten Hälfte des I. Semesters angefangen alle 14 Tage eine Schularbeit (Komposition) in der Dauer einer halben Stunde.

II. Klasse, wöchentlich 6 Stunden.

Grammatik: Ergänzung der regelmäßigen Formenlehre durch Hinzufügung der in der I. Klasse noch übergangenen Partien der Pronomina, Numeralia und Verba, die wichtigsten Unregelmäßigkeiten in Deklination, Genus und Konjugation.

Die Verbindung des grammatischen Unterrichtes mit der Lektüre des Lesebuches bleibt in dieser Klasse dieselbe wie in der ersten. Als neu tritt hinzu das Präparieren lateinischer Sätze und Stücke, in das die Schüler nach und nach planmäßig einzuführen sind. Die in der I. Klasse eingeprägten syntaktischen Formen werden in erweitertem Umfange immer wieder durchgeübt; hiezu kommen der indirekte Fragesatz, der Accusativus cum infinitivo und die einfachsten Fälle der Partizipialkonstruktion.

Schriftliche Arbeiten: Schul- und Hausübungen wie in I, Schularbeiten (Kompositionen) alle 14 Tage mit halb- bis dreiviertelstündiger Arbeitszeit.

III. Klasse, wöchentlich 6 Stunden.

Grammatik, 2—3 Stunden wöchentlich. Satzlehre: der einfache Satz, im Mittelpunkte steht das Nomen; Präpositionen.

Lektüre, 3—4 Stunden wöchentlich. Lesebuch (enthaltend Bruchstücke aus leichten Prosaikern) oder einige vitae des Corn. Nepos oder eine Auswahl aus Curtius.

Erst nach genügender Vorübung in der Schule ist Präparation des neu aufgegebenen Abschnittes, schwierige Stellen ausgenommen, zu verlangen. Im II. Semester ist mit Versuchen unvorbereiteter Lektüre zu beginnen. Von da ab ist das Stegreifübersetzen in allen Klassen planmäßig zu üben und weiterzuführen.

Schriftliche Arbeiten: Schul- und Hausübungen nach Bedarf; Schularbeiten (Kompositionen) 6 im Semester; Arbeitszeit ist eine ganze Unterrichtsstunde.

IV. Klasse, wöchentlich 6 Stunden.

Grammatik, 2—3 Stunden wöchentlich. Satzlehre: der einfache und der zusammengesetzte Satz; im Mittelpunkte steht das Verbum; Konjunktionen. Die sogenannten Eigentümlichkeiten im Gebrauche der Nomina und Pronomina sind, da sie außerhalb jeder Systematik stehen, nicht zusammenhängend, sondern teils schon bei den Übungsbeispielen zur Formenlehre, teils von Fall zu Fall in der Lektüre und bei den stilistischen Übungen zu behandeln und oft rein lexikalisch einzuprägen. Nur vom Pronomen ist einiges aus der Gebrauchsweise der Demonstrativa, Reflexiva und Relativa naturgemäß im Zusammenhange mit der Lehre vom zusammengesetzten Satze in der IV. Klasse vorzunehmen.

Lektüre, 3—4 Stunden wöchentlich. Caesars bellum Gallicum (etwa 3 Bücher). Im II. Semester kann an die Stelle der Caesarlektüre die des Lesebuches (sieh III. Klasse) treten.

Schriftliche Arbeiten wie in III.

Oberstufe.

Lehrziel: Durch gründliche Lektüre erworbene Bekanntschaft mit den Bedeutendsten aus der römischen Literatur und dadurch Einführung in das Verständnis des römischen Kulturlebens; Fertigkeit im Lesen eines nicht besonders schwierigen lateinischen Textes; Weckung des Sinnes für stilistische Formgebung.

V. Klasse, wöchentlich 6 Stunden.

Lektüre, 5 Stunden. Im I. Semester Ovid, Auswahl, vornehmlich aus den Metamorphosen und Fasti. Der poetischen Lektüre ist eine auf das Wichtigste beschränkte Zusammenfassung der bisher vereinzelt vorgekommenen prosodischen Regeln vorauszuschicken. Daneben, etwa 1 Stunde wöchentlich, Fortführung der Prosalektüre aus der IV. Klasse. — Im II. Semester Livius, freie Auswahl.

Grammatisch-stilistischer Unterricht, 1 Stunde wöchentlich. Der Unterricht bezweckt, die grammatische Sicherheit zu bewahren und das — allerdings durch die Lektüre in erster Linie vermittelte — Verständnis für die Eigentümlichkeit des lateinischen Ausdruckes gegenüber dem der Unterrichtssprache durch das Übersetzen in das Lateinische voller und bewußter zu machen und dadurch rückwirkend wieder die unbedingt notwendige Gründlichkeit der Lektüre zu fördern. Diesem Zwecke sollen hauptsächlich schriftliche und mündliche Übungen dienen, an die sich die notwendigen stilistischen Beobachtungen und Belehrungen anschließen.

In jedem Semester 5 Schularbeiten (Kompositionen), darunter 1—2 Übersetzungen aus dem Lateinischen in die Unterrichtssprache.

VI. Klasse, wöchentlich 5 Stunden.

Lektüre, 4 Stunden. Im I. Semester Sallust, Jugurtha oder Catilina; Cicero, mindestens eine Rede gegen Catilina; im II. Semester Vergil, Aeneis mit freier Auswahl; der Schüler soll einen Überblick über den Gesamtinhalt und den Aufbau des Epos gewinnen. Proben aus den Eklogen und Georgika nach Ermessen des Lehrers.

Grammatisch-stilistischer Unterricht und Schularbeiten wie in V.

VII. Klasse, wöchentlich 5 Stunden.

Lektüre. Im I. Semester Cicero, freie Auswahl. Im II. Semester Briefe Plinius des Jüngeren oder Ciceros. Fortsetzung der Vergillektüre oder Proben aus den römischen Elegikern.

Neben die Stegreiflektüre tritt in der VII. und VIII. Klasse gelegentlich die Übung im lesenden Erfassen einer leichteren Stelle ohne zu übersetzen.

Grammatisch-stilistischer Unterricht, alle 8—14 Tage 1 Stunde. Die stilistischen Übungen haben sich in VII und VIII gelegentlich auch auf die Technik des schriftlichen Übersetzens aus dem Lateinischen zu erstrecken.

In jedem Semester 5 Schularbeiten, davon 2 aus dem Lateinischen.

VIII. Klasse, wöchentlich 5 Stunden.

Lektüre. In annähernd gleichem Zeitausmaße freie Auswahl aus Tacitus und Horaz.

Grammatisch-stilistischer Unterricht, alle 8—14 Tage 1 Stunde wie in VII.

Schularbeiten im I. Semester wie in VII; im II. Semester 3 Schularbeiten, davon 2 aus dem Lateinischen.

Bemerkung.

In allen Klassen der Oberstufe ist die Schullektüre nach Möglichkeit durch kontrollierte Privatlektüre zu ergänzen.

Französische Sprache.

Lehrziel: Eine der nationalen möglichst nahekommende Aussprache; Aneignung des Wichtigsten aus der Formenlehre und Syntax; durch vollständiges oder auf Proben beschränktes Lesen erworbene Bekanntschaft mit dem Bedeutendsten aus der französischen Literatur der letzten drei Jahrhunderte und dadurch Einführung in das Kultur- und Geistesleben des französischen Volkes; einige Geübtheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauche der französischen Sprache im Rahmen des beim Unterrichte behandelten Stoffgebietes mit steter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Alltags auf allen Stufen.

III. Klasse, wöchentlich 5 Stunden.

Grammatik: Elemente der Formenlehre und Syntax, soweit sie zum Verständnis der Übungsstücke unbedingt notwendig sind, vom Zeitworte insbesonders être und avoir sowie die vollständige regelmäßige Abwandlung der Zeitwörter auf —er.

Lektüre: Kleine zusammenhängende Lesestücke meist erzählenden Inhalts als Grundlage für elementare mündliche und schriftliche Übungen. Memorieren erklärter Texte geringen Umfanges.

Die schriftlichen Arbeiten sind: Kurze Diktate, anfangs in engstem Anschluß an durchgearbeiteten Übungsstoff, auf höheren Stufen mit kleinen Änderungen des Textes; Beantwortung von einfachen Fragen über den Inhalt von Lesestücken; grammatische Umformung von Texten.

Hiebei sind zu sondern Übungsarbeiten, die in gemeinsamer Klassenarbeit verbessert werden, und Prüfungsarbeiten, die vom Lehrer korrigiert und klassifiziert werden. Zahl und Umfang der Übungsarbeiten nach Ermessen des Lehrers. Prüfungsarbeiten (Kompositionen) von Weihnachten bis zum Schlusse des Schuljahres 6, davon etwa die Hälfte Diktate.

IV. Klasse, wöchentlich 4 Stunden.

Grammatik: Die in der III. Klasse übergangenen Unregelmäßigkeiten der Zeitwörter auf —er; die Zeitwörter auf —ir, —re und —oir mit Beiseitelassung der selten vorkommenden und der mangelhaften. Die Fürwörter, insbesondere beide Arten des persönlichen Fürworts, wobei seltenere syntaktische Erscheinungen der VI. Klasse vorbehalten werden.

Lektüre: Im wesentlichen wie in III, doch mit allmählich gesteigerten Anforderungen; zu den prosaischen treten auch poetische Stücke. Memorieren wie in III.

Auf Aneignung eines für das alltägliche Leben nötigen Phrasenmaterials ist in dieser wie in allen folgenden Klassen Bedacht zu nehmen.

Zu den bei III erwähnten schriftlichen Arbeiten treten von nun an auch Übersetzungen in die Fremdsprache.

Übungsarbeiten wie in III, Prüfungsarbeiten (Kompositionen) im Schuljahre 8.

V. Klasse, wöchentlich 4 Stunden.

Grammatik: Das Wesentliche aus der Rektions-, Modus- und Tempuslehre; Syntax des Geschlechtswortes, Hauptwortes und Eigenschaftswortes.

Lektüre: Möglichst abgeschlossene Musterstücke französischer Prosa, besonders beschreibender Art, zur Einführung in die Kenntnis von Land und Volk; gelegentlich poetische Stücke (Fabeln). Memorieren.

Schriftliche Arbeiten: Freie Wiedergabe von kleinen Erzählungen, Beantwortung von Fragen, die sich auf den Inhalt des Gelesenen beziehen, kürzende Zusammenfassung größerer Lesestücke, Übersetzungen.

Anzahl der Übungs- und der Prüfungsarbeiten wie in IV.

VI. Klasse, wöchentlich 3 Stunden.

Grammatik: Syntax der Fürwörter, dann des Infinitivs und der Partizipien.

Lektüre: Proben geschichtlicher und rednerischer Prosa zur Veranschaulichung kulturell wichtiger Perioden in der Entwicklung des französischen Volkes. Auswahl poetischer Stücke. Memorieren.

Schriftliche Arbeiten wie in V.

VII. und VIII. Klasse, wöchentlich je 3 Stunden.

Grammatik: Neben übersichtlicher Wiederholung des Wichtigsten aus Formenlehre und Satzlehre Ergänzung durch seltenere Erscheinungen, zu deren Besprechung die Lektüre Anlaß bietet. Im besonderen übersichtliche Zusammenstellung der idiomatischen Gebrauchsweisen der Vorwörter.

Lektüre: Zu den bei VI erwähnten Stoffen treten neben Proben reflektierenden oder philosophischen Inhaltes auch Meisterwerke der dramatischen und lyrischen Dichtung. Wenn tunlich, ist ein Drama ganz zu lesen. Nur bei den bedeutendsten Klassikern sind einige biographische Notizen mitzuteilen. Wo sich Beziehungen zur Literatur der Unterrichtssprache bieten, ist auf diese hinzuweisen.

Schriftliche Arbeiten wie in V, doch sind die Anforderungen bei der freien Wiedergabe kleinerer Erzählungen etwas zu steigern, indem nicht bloß schon durchgearbeitete Stücke, sondern auch den Schülern unbekannte nach ein- oder mehrmaligem Vorlesen und Besprechen in freier Weise niederzuschreiben sind.

Bemerkungen.

Da in allen Klassen der Lateinunterricht parallel daneben läuft, wird der Lehrer gewiß oft mit Nutzen auf das Lateinische hinweisen können, doch ist zu häufiges Abschweifen und zu tiefes Eindringen in das sprachgeschichtliche Gebiet zu meiden.

Im Verkehr mit den Schülern und im Unterrichte soll sich der Lehrer der französischen Sprache bedienen, soweit als möglich, der Unterrichtssprache, soweit als notwendig. In jedem Falle muß er sorgfältig darauf achten, von allen Schülern verstanden zu werden.

Der Lehrvorgang soll im allgemeinen den induktiven Weg einschlagen, doch nur soweit sich dieser als zweckmäßig erweist; wo direkte Darbietung oder Deduktion rascher und sicherer zum Ziele führt, sind diese vorzuziehen. Zweckmäßige Mittel zur Veranschaulichung und Belebung des sprachlichen Materials sind nach Tunlichkeit heranzuziehen.

Die Schullektüre ist nach Möglichkeit durch kontrollierte Privatlektüre zu ergänzen.

Stegreiflektüre ist von der V. Klasse an mit planmäßiger und vorsichtiger Steigerung der Forderungen zu pflegen.

Geschichte und Geographie.

a) Geschichte.

Unterstufe.

Lehrziel: Erste Einführung in die Kenntnis der Vergangenheit. Nebst Behandlung der bedeutsamsten und schönsten Sagen, soweit sie für die Altersstufe passen, sind die hervorragendsten geschichtlichen Personen und Begebenheiten in abgerundeten Bildern vorzuführen, mit besonderer Hervorhebung des für die österreichisch-ungarische Monarchie Wichtigen.

Der Lehrstoff ist möglichst in Form von Erzählungen zu vermitteln.

Zur Anbahnung einer richtigen zeitlichen Übersicht ist ein Grundstock der unentbehrlichsten Jahreszahlen allmählich festzulegen und durch stetes Zurückgreifen zu dauerndem Besitze zu machen.

II. Klasse, wöchentlich 2 Stunden.

Altertum: Ausführlichere Darstellung der Sagen. Die weltgeschichtlich wichtigsten Personen und Begebenheiten, hauptsächlich aus der Geschichte der Griechen und Römer.

III. Klasse, wöchentlich 2 Stunden.

Mittelalter und Neuzeit bis zum westfälischen Frieden: Die weltgeschichtlich wichtigsten Personen und Begebenheiten mit besonderer Rücksicht auf die Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie.

IV. Klasse, wöchentlich 2 Stunden.

Neuzeit vom westfälischen Frieden bis auf die Gegenwart: Die weltgeschichtlich wichtigsten Personen und Begebenheiten mit besonderer Rücksicht auf die Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie.

Oberstufe.

Lehrziel: Kenntnis der wichtigsten geschichtlichen Tatsachen in ihrem pragmatischen Zusammenhange und in ihrer steten Abhängigkeit von den natürlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Verhältnissen mit besonderer Hervorhebung der geschichtlichen Entwicklung der österreichisch-ungarischen Monarchie. Dadurch vorbereitet, Einführung in das Verständnis unseres staatlichen, sozialen und wirtschaftlichen Organismus in seinen wichtigsten Funktionen (Bürgerkunde).

Alles speziell Kriegsgeschichtliche ist auf das unbedingt Notwendige einzuschränken.

V. Klasse, wöchentlich 3 Stunden.

Einführung in das Studium der Geschichte; Geschichte des Altertums, vornehmlich der Griechen und Römer, bis zum Untergange des weströmischen Reiches.

VI. Klasse, wöchentlich 3 Stunden.

Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit bis zum westfälischen Frieden.

VII. Klasse, wöchentlich 3 Stunden.

Geschichte der Neuzeit vom westfälischen Frieden bis auf die Gegenwart.

VIII. Klasse, wöchentlich 3 Stunden (für Geographie, Geschichte und Bürgerkunde zusammen).

a) Geographie der österreichisch-ungarischen Monarchie, s. Lehrplan für Geographie.

b) Zusammenfassende Behandlung der Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie in Entstehung, Ausbau und innerer Entwicklung sowie in den Wechselbeziehungen zur Geschichte der übrigen Länder und Staaten unter Betonung der kulturgeschichtlichen und wirtschaftlichen Momente.

c) Bürgerkunde: Verfassung und Verwaltung der österreichisch-ungarischen Monarchie unter besonderer Berücksichtigung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder auf Grund einer allgemeinen Einführung in das Wesen und die wichtigsten Funktionen des Staates in politischer, kultureller und wirtschaftlicher Beziehung; staatsbürgerliche Rechte und Pflichten.

b) Geographie.

Unterstufe.

Lehrziel: Die grundlegenden Anschauungen und Kenntnisse von der Gestalt und Größe der Erde und von den scheinbaren Bewegungen der Sonne zur Erklärung des Wechsels der Beleuchtung und Erwärmung. Verständnis der Landkarte. Übersichtliche Kenntnis der Erdoberfläche nach ihrer natürlichen Beschaffenheit, nach Bevölkerung und Staaten mit besonderer Berücksichtigung der österreichisch-ungarischen Monarchie.

I. Klasse, wöchentlich 2 Stunden.

Anschauliche Vermittlung der geographischen Grundbegriffe, zunächst in Anlehnung an den Heimatsort und dann in stetem Zusammenhang mit dem fortlaufenden Lehrstoff. Sonnenstände in Bezug auf das Schul- und Wohnhaus zu verschiedenen Tages- und Jahreszeiten (gegen Ende des Schuljahres Zusammenfassung der Einzelbeobachtungen zum anschaulichen Bild von der Schraubenbahn der Sonne). Hienach Orientierung in der wirklichen Umgebung und auf der Karte. Erste Bekanntschaft mit dem Gradnetz des Globus. Beschreibung und Erklärung der Beleuchtungs- und Erwärmungsverhältnisse innerhalb der Heimat im Verlaufe eines Jahres, soweit sie unmittelbar von der Tageslänge und der Sonnenhöhe abhängen. Hauptformen des Festen und Flüssigen in ihrer Verteilung auf der Erde samt ihrer Darstellung. Lage der bedeutendsten Staaten und Städte bei steter Übung und Ausbildung im Kartenlesen.

Versuche im Zeichnen der einfachsten geographischen Objekte.

II. Klasse, wöchentlich 2 Stunden.

Übertragung des für den Horizont der Heimat gewonnenen Bildes von der Schraubenbahn der Sonne auf die Horizonte anderer Breiten (ausgehend von entsprechenden Landschaftsschilderungen); hieraus Kugelgestalt und Größe der Erde. Vertiefende Lehre vom Globus.

Asien und Afrika nach Lage und Umriß, in oro- und hydrographischer, topographischer und klimatischer Hinsicht. In Abhängigkeit von Boden und Klima: Vegetation, Produkte der Länder und Beschäftigung der Völker nur an einzelnen naheliegenden und ganz klaren Beispielen zu erläutern.

Europa: Übersicht nach Umriß, Relief und Gewässern. Die Länder Südeuropas und des britischen Inselreiches nach den bei Asien und Afrika angedeuteten Gesichtspunkten.

Übungen im Entwerfen einfacher Kartenskizzen.

III. Klasse, wöchentlich 2 Stunden.

Die in der II. Klasse nicht behandelten Länder Europas (mit Ausschluß der österreichisch-ungarischen Monarchie), Amerika und Australien, nach denselben Gesichtspunkten wie in der II. Klasse, insbesondere auch rücksichtlich der Erklärung der klimatischen Zustände. Ergänzende Wiederholungen aus der astronomischen Geographie im Hinblick auf die an den physikalischen Lehrstoff dieser Klasse angegliederten Lehren.

Übungen im Entwerfen einfacher Kartenskizzen.

IV. Klasse, wöchentlich 2 Stunden.

Physische und politische Geographie der österreichisch-ungarischen Monarchie mit Ausschluß des statistischen Teiles als solchen, jedoch mit eingehenderer Beachtung der Produkte der Länder, der Beschäftigung, des Verkehrslebens und der Kulturverhältnisse der Völker.

Übungen im Entwerfen einfacher Kartenskizzen.

Oberstufe.

Lehrziel: Gründliche Bekanntschaft mit der Länderkunde Europas, erworben durch Wiederholung, Ergänzung und Vertiefung der auf der Unterstufe erlangten geographischen Kenntnisse unter stärkerer Hervorhebung des ursächlichen Zusammenhanges der geographischen Erscheinungen. Eingehende Kenntnis der geographischen Verhältnisse der österreichisch-ungarischen Monarchie, insbesondere ihrer natürlichen Wirtschaftsgebiete und der Faktoren ihrer Entwicklung. Die außereuropäischen Länder nur in großen Zügen.

V. Klasse, wöchentlich 1 Stunde.

Europa: Allgemeine Übersicht. Wiederholung, Ergänzung und Vertiefung der Länderkunde von Südeuropa und Frankreich unter stärkerer Hervorhebung der kausalen Wechselbeziehungen der geographischen Erscheinungen (Bodenplastik und ihre Entstehung, Sonnenbahn und Klima; Klima, Vegetationsdecke und Tierwelt; kulturelle Entwicklung der einzelnen Länder und ihre Abhängigkeit von geographischen Faktoren, die Wirtschaftsformen und ihre Ursachen, Güteraustausch und Verkehrswege). Asien und Afrika im Überblick.

VI. Klasse, wöchentlich 1 Stunde.

Belgien, Niederlande, England und Nordeuropa nach denselben Gesichtspunkten. Amerika und Australien im Überblick.

VII. Klasse, wöchentlich 1 Stunde.

Alpen, Schweiz, Deutsches Reich und Osteuropa nach denselben Gesichtspunkten. Gesamtwiederholung.

VIII. Klasse, wöchentlich 3 Stunden (für Geographie, Geschichte und Bürgerkunde zusammen).

a) Geographie der österreichisch-ungarischen Monarchie mit besonderer Berücksichtigung der für den Aufbau, das Landschaftsbild, das Klima und die

Besiedelung maßgebenden Tatsachen der Geologie, der Oro- und Hydrographie, der Klimatologie, der politischen und Wirtschaftsgeographie (Produktions-, Handels- und Verkehrsverhältnisse). Stellung im Weltverkehr.

b) Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie, s. Lehrplan für Geschichte.

c) Bürgerkunde, s. Lehrplan für Geschichte.

Bemerkungen.

Da der Geographie auch auf der Oberstufe besondere Unterrichtsstunden eingeräumt sind, kann der Lehrstoff der Unterstufe vereinfacht, der geistigen Entwicklung der Schüler besser angepaßt und auf jenes Maß beschränkt werden, welches seine gründliche Durchübung in der Schule ermöglicht und die Gewähr einer dauernden Einprägung der grundlegenden und wissenswertesten geographischen Tatsachen verbürgt.

Dem Streben nach Vereinfachung wird es entsprechen, die astronomische Geographie auf solche dem Schüler direkt wahrnehmbare Tatsachen (wesentlich nur Sonnenstände) zu beschränken, welche zum Verständnis der Ortsbestimmung, der geographischen Lage und der durch diese bedingten klimatischen Verhältnisse wirklich erforderlich sind. Desgleichen wird man von einer nur das Gedächtnis der Schüler belastenden terminologischen Einleitung absehen und die geographischen Grundbegriffe zunächst nur in Anlehnung an die nächste Umgebung und dann in stetem Zusammenhang mit dem fortlaufenden Lehrstoff erläutern.

Auch die Einprägung von Zahlen und Namen wird nach Tunlichkeit einzuschränken sein, ebenso die weitgehende Gliederung der Gebirge und Flußnetze, die ausführliche Behandlung topographischer Einzelheiten, Höhenangaben u. a.

Solche Vereinfachungen werden es ermöglichen, ein größeres Gewicht auf relative Größenverhältnisse, auf Messungen an der Karte und graphische Darstellungen an der Tafel zur Erwerbung klarer Vorstellungen über die natürlichen Größenverhältnisse zu legen und in der politischen Erdkunde der Wirtschaftsgeographie ein größeres Feld einzuräumen.

Bei der Darbietung des Lehrstoffes wird auf der Unterstufe im großen und ganzen das chorographische Moment in den Vordergrund treten, wobei die dialogisch-heuristische Lehrweise und alle dem Lehrer zu Gebote stehenden, zur Veranschaulichung geographischer Tatsachen dienenden Hilfsmittel angewendet werden.

Während auf der Unterstufe in erster Linie die einfachen und grundlegenden Tatsachen Gegenstand des Unterrichtes bilden, wird auf der Oberstufe der ursächliche Zusammenhang der geographischen Erscheinungen stärker hervortreten und auf diese Art das beschreibende Moment nach Tunlichkeit durch das erklärende vertieft und die Ergründung des Werdeprozesses den Ausgangspunkt für das Verständnis des Bestehenden bilden. Die bereits erworbenen naturwissenschaftlichen Kenntnisse werden den Schüler hier zum Verständnis der Gestalt führen, zu welcher sich Erde, Luft und Wasser im Aufbau der heutigen Erdoberfläche zusammenfügen, und die Wechselwirkungen dieser Glieder des Erdganzen verstehen lehren.

Auf dieser Stufe besitzt der Schüler auch die nötige geistige Reife, um in ein tieferes Verständnis der politischen Verhältnisse eingeführt zu werden und einen Einblick in die Wechselbeziehungen zwischen den physischen Verhältnissen eines Landes und der Kulturentwicklung seiner Bewohner insbesondere in wirtschaftsgeographischer Hinsicht zu gewinnen.

Da dem Unterricht auf der Oberstufe jedoch nur ein geringes Zeitausmaß zur Verfügung steht, ergibt sich die Notwendigkeit, den Lehrstoff sorgfältig zu sichten.

Wenn daher naturgemäß Europa eine ausführliche Behandlung findet, so werden die übrigen Erdteile nur gelegentlich der Erörterung des Kolonialbesitzes und der Handelsbeziehungen der europäischen Staaten nach Maßgabe ihrer wirtschaftsgeographischen Bedeutung eine mehr oder weniger eingehende Besprechung finden können.

Wie auf der Unterstufe so werden aber auch hier solche Partien des Lehrstoffes, deren Einprägung zu einem bloß äußerlich gedächtnismäßigen Wissen führt und die Schüler leicht überbürdet, zu vermeiden sein.

In der physischen Geographie werden die Ergebnisse der Geologie, Physik und der anderen Naturwissenschaften bei der Darbietung des Stoffes nur so weit heranzuziehen sein, als sie auf Grund des vorangegangenen naturwissenschaftlichen Unterrichtes innerhalb des Fassungsvermögens der Schüler liegen und zum Verständnis geographischer Tatsachen unentbehrlich sind.

Die astronomische Geographie als solche beansprucht auf der Oberstufe keine besondere Behandlung in den Geographiestunden, da alles Einschlägige inzwischen im physikalischen und mathematischen Unterrichte sichergestellt ist.

Aus einem ähnlichen Grunde wird man sich bei Erörterung des geologischen Baues der österreichisch-ungarischen Monarchie, so notwendig eine solche zum Verständnis der geographischen Verhältnisse auch ist, nur auf Hinweise beschränken können, denn die spezielle Behandlung des geologischen Baues erfolgt im Naturgeschichtsunterrichte, indem bei der theoretischen Behandlung der dynamischen, tektonischen und stratigraphischen Geologie stets auf die geologischen Verhältnisse unserer Monarchie verwiesen wird und daselbst vorkommende typische Beispiele zur Veranschaulichung des theoretisch Erklärten herangezogen werden.

Dem Unterricht und dem Prüfen ist im allgemeinen die beschriebene Karte zugrunde zu legen.

Auf der Unterstufe sind für Geographie und Geschichte getrennte Noten zu erteilen.

Mathematik.

Unterstufe (3 Jahre).

Lehrziel: Vorschule der Zahlenlehre bis einschließlich zu den Anfängen der Buchstabenrechnung als zusammenfassender Darstellung der Rechengesetze.

Vorschule der Raumlehre in durchgängiger Verbindung planimetrischer und einfachster stereometrischer Vorstellungen und Betätigungen. Verwertung und Durchbildung der von den übrigen Schulfächern (Geographie, Naturgeschichte u. s. w.) und vom gewöhnlichen Leben nahegelegten Raumvorstellungen.

Gewöhnung an den sinngemäßen und sicheren Gebrauch der arithmetischen und geometrischen Kunstsprache (ohne vorzeitige Erzwingung formeller Definitionen).

I. Klasse, wöchentlich 3 Stunden.

Rechnen: Die vier Grundrechnungsarten an ganzen benannten und unbenannten Zahlen im beschränkten, nur allmählich sich erweiternden Zahlenbereiche. Römische Zahlzeichen. Vaterländische Maße, Münzen und Gewichte. Dezimalzahlen, aufgefaßt zuerst nach dem Positionssystem, später als Dezimalbrüche, in Verbindung mit Vorübungen für das Bruchrechnen. (Gemeine Brüche, deren Nenner kleinste übersichtliche Faktoren enthalten und die an konkreten Anschauungsbeispielen ohne sogenannte Bruchregeln als besondere Arten benannter Zahlen zu behandeln sind.)

Raumlehre: Vorübungen im Anschauen einfachster Körperformen, namentlich des Würfels und der Kugel. Übungen im Gebrauch von Zirkel, Lineal, Dreieck, Maßstab, Transporteur. Messen und Zeichnen von Gegenständen der

Umgebung. Vertrautwerden mit den Eigenschaften und Beziehungen einfachster individueller Raumgebilde (Winkel von 90°, 60°, gleichschenklige, rechtwinklige, gleichseitige Dreiecke u. dgl.), Parallel- und Normalsein von Geraden und Ebenen an individuellen Flächen- und Körperformen.

Inhalt von Quadrat, Rechteck, Würfel, Quader (rechtwinkligem Parallelepiped) als Anwendungen des metrischen Maßsystems.

II. Klasse, wöchentlich 3 Stunden.

Rechnen: Maße und Vielfache; Vertrautwerden mit den Primfaktoren eines allmählich sich erweiternden Zahlenkreises. Verallgemeinernde Regeln des Bruchrechnens; Verwandlung gemeiner Brüche in Dezimalbrüche und umgekehrt. Direkt und verkehrt proportionale Größen (als einfachste Anlässe zu funktionalem Denken) in Schlußrechnungen. Beständige Übung im Rechnen mit benannten Dezimalzahlen unter allmählicher Erweiterung des Gebietes. Einfachste Zinsenrechnungen.

Raumlehre: Anschauung der Symmetrie von körperlichen und ebenen Gebilden. Einsicht in die ausreichenden Bestimmungsstücke durch Konstruktion (als Ersatz der Kongruenzbeweise). Mannigfaltige Anwendungen auf Messungen im Schulzimmer, womöglich auch im Gelände. Dreiecke, Vierecke, Vielecke (namentlich regelmäßige); Kreise. Die dazu gehörigen geraden Prismen und Zylinder. Kugel nach den Erfordernissen des gleichzeitigen Geographieunterrichtes. Beweglichkeit der Gebilde (ihre Gestalt- und Größenänderungen bei Änderung der Bestimmungsstücke).

III. Klasse, wöchentlich 3 Stunden.

Anfänge der allgemeinen Arithmetik als abschließende Zusammenfassung des bisherigen Rechenunterrichtes; Darstellung der Rechengesetze in Worten und Buchstaben, einfachste Umformungen, Übungen im Substituieren (häufige Proben für die allgemeinen Rechnungen durch Einsetzen besonderer Zahlen in Angabe und Resultat). Negative Zahlen in einfachsten und ungekünstelten Anwendungen (Thermometer- und Höhenskala, Wasserstände, Zahlenlinie).

Beziehungen zwischen Flächeninhalten (Vergleichungen, einfachste Verwandlungen, Maßformeln), Rauminhalte der entsprechenden geraden Prismen und Zylinder. Messungen und Vergleichungen an Gegenständen des Schulzimmers, des Schulgartens und womöglich auch im Gelände. Pythagoräischer Satz mit reichlichen Veranschaulichungen und Anwendungen an ebenen und einfachsten körperlichen Gebilden (z. B. Diagonale des Würfels, Höhe gerader quadratischer Pyramiden).

Vielseitige Verbindung des arithmetischen und geometrischen Unterrichtes. Graphische Darstellung der vier Rechnungsoperationen an Strecken, der Ausdrücke für $(a+b)^2$, $(a-b)^2$, $(a+b)(a-b)$, $(a+b)^3$ u. s. w. an Rechtecken, Würfeln. Quadrat- und Kubikwurzelziehen im Anschluß an die planimetrischen und stereometrischen Rechnungen. Abgekürztes Rechnen. Beurteilung

des anzustrebenden und zu erreichenden Genauigkeitsgrades auf Grund wirklichen Messens der Bestimmungsstücke. Überschlag der Größenordnung des Ergebnisses, Bestätigung der Schätzungs- und Rechnungsergebnisse durch nachträgliches Messen und Wägen der berechneten Körper- und Flächenmodelle. Weitere Anregungen zu funktionalem Denken: Wachsen der Längen-, Flächen- und Raumausdehnungen der (in unmittelbarer Anschauung und beim Zeichnen in verjüngtem Maßstab) als ähnlich erkannten Figuren und Körper mit der ersten, zweiten und dritten Potenz, der zweiten und dritten Wurzel von Bestimmungsstücken. Einfachste Bestimmungsgleichungen, soweit die planimetrischen und stereometrischen Rechnungen dieser Klasse auf sie führen.

Mittelstufe (2 Jahre).

Lehrziel: Allgemeine Arithmetik der ersten und zweiten Operationsstufe. Potenzen und Wurzeln.

Planimetrie und Stereometrie.

Anbahnung des Sinnes für die wissenschaftliche Verknüpfung mathematischer Einzelbegriffe und Einzelsätze in Arithmetik und Geometrie unter Verzicht auf rein deduktive Darstellung.

IV. Klasse, wöchentlich 3 Stunden.

Allgemeine Arithmetik: Erläuterung der Operationsgesetze und ihres Zusammenhanges, Einübung mittels Umformungen und insbesondere durch Lösung von Bestimmungsgleichungen samt deren Proben durch Einsetzen der (numerischen und algebraischen) Ergebnisse in die Ausgangsgleichung. Maße, Vielfache, Brüche; Gleichungen des ersten Grades mit einer und mehreren Unbekannten; Verhältnisse, Proportionen; reine Gleichungen zweiten Grades, soweit sie im planimetrischen Unterrichte benötigt werden. Graphische Darstellung der linearen Funktion und ihre Benutzung zur Auflösung von Gleichungen des ersten Grades.

Planimetrie: Erläuterung der Euklidischen definierenden und beweisenden Darstellungsform an charakteristischen Beispielen, Gliederung des übrigen Stoffes tunlichst in Form von Aufgaben. Lösung von Konstruktionsaufgaben nach mannigfaltigen allgemeineren Methoden (auch der Konstruktion algebraischer Ausdrücke) unter Ausschluß aller nur durch besondere Kunstgriffe lösbaren Aufgaben. Rechnungsaufgaben in natürlichem Anschluß an den übrigen Lehrstoff.

V. Klasse, wöchentlich 3 Stunden.

Erweiterungen und Ergänzungen des arithmetischen Lehrstoffes der vorausgegangenen Klasse; fortgesetztes Lösen von Gleichungen des ersten Grades aus mannigfaltigen Anwendungsgebieten. Potenzen und Wurzeln, eingeübt an ungekünstelten Beispielen.

Stereometrie: Als Vorübung zeichnerische Darstellung einfachster Körperformen (namentlich auch von Kristallgestalten) im Schrägriß. Begriffe und Gesetze über die gegenseitige Lage von Geraden und Ebenen unter Beschränkung auf die grundlegenden und typischen Sätze und Beweise und mit Bezugnahme auf die

nschauung. Flächen- und Rauminhaltsberechnungen für Prismen (Zylinder), yramiden (Kegel), Kugel und ihre Schnittflächen und Schnittkörper.

Oberstufe (3 Jahre).

Lehrziel: Abschluß der sogenannten elementaren Mathe-atik samt Erfassen und Anwenden des Funktionsbegriffes.

VI. Klasse, wöchentlich 3 Stunden.

Arithmetik: Logarithmen. Die Gleichungen des zweiten Grades mit einer nd leichteste mit mehreren) Unbekannten. Einfachste Gleichungen höherer Grade, e sich ohne Kunstgriffe auf quadratische zurückführen lassen. Irrationale, aginäre und komplexe Zahlen, insoweit das Lösen jener Gleichungen auf sie hrt. Graphische Darstellung der quadratischen Funktion und ihre Verwendung r Auflösung quadratischer Gleichungen.

Goniometrie und Trigonometrie: Graphische Darstellung der nktionen, namentlich auch benützt zum Einprägen ihrer Eigenschaften und ziehungen. Wiederholende Vergleichung der trigonometrischen Sätze und Methoden it planimetrischen und stereometrischen. Vielseitige Anwendung der Trigonometrie Aufgaben der Feldmessung, Geographie, Astronomie u. s. w., wobei die stimmungsstücke möglichst durch (wenn auch rohe) Messungen seitens des hülers zu beschaffen sind.

VII. Klasse, wöchentlich 3 Stunden.

Arithmetik: Arithmetische und geometrische Reihen (Anwendung der zteren namentlich auf Zinseszinsrechnung). Permutieren, Variieren, Kombinieren einfachsten Fällen. Binomischer Satz für ganze positive Exponenten. Grund-griffe der Wahrscheinlichkeitsrechnung.

Analytische Geometrie: Anknüpfend an die bisher für einzelne nktionen gegebenen graphischen Darstellungen nunmehr allgemeine Anwendung r analytischen Methode auf die Linien des ersten und zweiten Grades unter legentlichen Hinweisen auf die planimetrische Behandlung der nämlichen Gebilde d Beziehungen.

Darstellung der Richtungskoeffizienten hauptsächlich der im Unterricht handelten Kurven mittels des Differentialquotienten. Methode der annähernden isung algebraischer (und gelegentlich vorkommender transzendenter) Gleichungen rch graphische Methoden.

VIII. Klasse, wöchentlich 2 Stunden.

Zusammenfassende Wiederholungen aus dem Gesamtgebiet des mathe-atischen Schulunterrichtes, namentlich der Gleichungen und Reihen, der Stereo-etrie, Trigonometrie und analytischen Geometrie. Erweiterungen und Vertiefungen einzelnen Stellen. Anwendungen auf die verschiedenen Gebiete des Unterrichtes d des praktischen Lebens an Stelle bloß formalistischer Aufgaben.

Rückblicke und Ausblicke nach geschichtlichen und philosophischen Gesichts-punkten.

Schriftliche Arbeiten: In allen Klassen drei Schularbeiten in jedem Semester, außerdem kleine Hausübungen von Stunde zu Stunde. Fällt die nächste Lehrstunde schon auf den folgenden Tag, so haben diese Übungsaufgaben in den Unterklassen stets, in den Oberklassen dann zu entfallen, wenn nicht ein freier Nachmittag dazwischen liegt. Nach Bedarf Schulübungen mit Verbesserung in der Schule.

Bemerkungen.

Durch den vorstehenden Lehrplan wird angestrebt:

1. Anpassung an die jeweilige geistige Entwicklung der Schüler.

2. Vereinfachung des Lehrganges durch nähere Verbindung innerlich zusammengehöriger Lehren namentlich auf allen Stufen zwischen Arithmetik und Geometrie.

3. Allseitige Anpassung des mathematischen Lehrstoffes an die einschlägigen Unterrichtsf. und an die Anwendungsgebiete des wirklichen Lebens.

4. Erfassen funktionaler Beziehungen, anfänglich bei allen besonderen Gelegenheiten innerhalb des mathematischen Unterrichtes, gegen dessen Abschluß Erfassen des Funktionsbegriffes bis schließlich des Maßes der Veränderung einer Funktion durch den Differentialquotienten.

5. Pflege der räumlichen Anschauung, unterstützt durch einschlägige manuelle Tätigkeit des Schülers (Anfertigung von Zeichnungen, Modellen u. dgl.).

6. Beseitigung veralteter oder sonst als didaktisch unfruchtbar erkannter Stoffe und Vereinfachung und Erleichterung im Vergleich zum Hergebrachten, unbeschadet der vorgeschlagenen Neuerungen.

Zu den Zielbestimmungen und Aufgaben der einzelnen Klassen ist noch besonders zu bemerken:

Der Rechenunterricht schon der beiden ersten Schuljahre stellt sich in den Dienst der Sicherheit im Zahlenrechnen, die auch noch auf der obersten Stufe des Mathematikunterrichtes Bedürfnis ist. Die Einsicht in die Rechnungsvorschriften wird an einfachsten Beispielen mit überschaulichen Zahlen gewonnen, sodann aber wird an etwas größeren Zahlen eine ruhige Sicherheit im mechanischen Rechnen anzustreben sein, wogegen sich der allgemeine Einblick in die Bestimmung höherer Stellenwerte und in das Wesen des Positionssystems überhaupt ungezwungen aus dem Rechnen mit Potenzen (der Basis 10) in der dritten Klasse ergibt.

Das abgekürzte Rechnen wird nicht vor der dritten Klasse eingeführt, da es erst in dieser ungezwungen Anwendung findet. Denn werden hier die Bestimmungsstücke (Rechteckseiten, Kreisdurchmesser u. dgl.) möglichst oft durch wirkliches Messen der vom Schüler selbst gezeichneten Figuren gewonnen, so ergibt sich ihm auch ein Urteil über die meist sehr beschränkte Genauigkeit der gegebenen und zu berechnenden Größen und somit auch die Vermeidung von Ziffern über den erreichbaren Genauigkeitsgrad hinaus.

Der Verhältnisse und Proportionen bedarf erst die Planimetrie der vierten Klasse, wo dann auch der Arithmetikunterricht auf einige ihrer Eigenschaften eingeht und insbesondere die Proportionen innerhalb der Gleichungslehre als Verhältnisgleichungen behandeln lehrt. Dagegen besteht ein solches Bedürfnis noch nicht innerhalb des Lehrstoffes der zweiten Klasse, wo vielmehr die einfachen und zusammengesetzten Schlußrechnungen leichter und durchsichtiger zu den Resultaten führen als der Umweg über den Ansatz und das Auflösen von Proportionen.

Die Raumlehre der dritten Klasse legt das Eingehen auf die den ebenen Figuren entsprechenden geraden Prismen und Zylinder nahe. Bei einer derartigen Behandlung ergibt sich z. B. überdies Gelegenheit, die berechneten Flächen durch Wägen dazugehöriger gerader Prismen und Zylinder zu bestätigen und umgekehrt auch an solchen Körpermodellen die Bestimmungsstücke für Flächenrechnungen durch wirkliches Messen seitens der Schüler abnehmen zu lassen.

Der arithmetische Unterricht der vierten und fünften Klasse verzichtet vor allem auf die sogenannte wissenschaftliche Einleitung in die Arithmetik. Vollen didaktischen Ersatz hiefür bietet der Einblick in den Zusammenhang der Operationen beim Lösen der Bestimmungsgleichungen, wenn dieses zuerst durch Rückgang auf die inversen Operationen und erst späterhin durch das mechanische Transponieren erfolgt. Das Verständnis für den allseitigen logischen Zusammenhang arithmetischer Begriffe und Gesetze erschließt sich dem Schüler viel sicherer und zugleich leichter aus solchen Anwendungen als durch verfrühte Abstraktionen.

Auch die Planimetrie der vierten Klasse soll eine derartige, dem Interesse des Schülers naheliegende Behandlung erfahren, indem die strengen Beweisformen nur an einzelnen Lehrsätzen in voller Ausführlichkeit dargestellt werden und dem Schüler das logische Bedürfnis nach diesen Formen zum Bewußtsein gebracht wird, wogegen für die meisten anderen Sätze, namentlich wo sie (wie beim Zusammenhang von Zentriwinkeln und Bogen u. dgl.) dem Schüler ohnedies mehr oder weniger selbstverständlich erscheinen, die Hervorhebung des Beweisgrundes genügt. Auf keinen Fall darf der äußere Formalismus in der mündlichen und schriftlichen Darstellung geometrischer Wahrheiten ihren eigentlichen Inhalt und Erkenntnisgrund verdunkeln.

Dem Stereometrieunterricht in der fünften Klasse wird eine Anleitung zur korrekten Herstellung von Schrägrissen vorausgeschickt, die den Schüler in den Stand setzt, einfache übersichtliche Raumgebilde richtig wiederzugeben, und hiedurch einer nachdrücklichen Pflege des räumlichen Anschauungsvermögens dient. Im Stereometrieunterricht selbst ist namentlich die Gefahr zu vermeiden, daß durch zu langes Verweilen bei den zahlreichen Kombinationen isolierter Elemente (Lage von Geraden zu Geraden, zu Ebenen u. s. w.) das Interesse des Schülers erlahme. Vielmehr empfiehlt sich das Anknüpfen an schon bekannte Raumformen (z. B. regelmäßige Kristallgestalten), an welchen dann erst jene Elemente als solche erfaßt werden, worauf sich auch erst das Bedürfnis nach der exakten Definition ihrer Beziehungen (z. B. am Würfel der Begriff des Normalseins einer Geraden und einer Ebene) einstellt.

In der fünften Klasse beginnt gleichzeitig mit der Stereometrie die darstellende Geometrie. Diesen beiden Fächern sind gewisse Partien gemeinsam, ja einzelne Teile der Stereometrie bilden geradezu eine Voraussetzung für die Grundvorstellungen und Methoden der darstellenden Geometrie. Die beiden Fächer werden daher in steter Fühlung zu erhalten sein, schon um entbehrliche Wiederholungen zu vermeiden.

Der Goniometrie und Trigonometrie wird ein volles Schuljahr zur Verfügung stehen, das Gelegenheit auch zu beständigen Rückblicken und Anwendungen auf Planimetrie und Stereometrie bietet. Dagegen soll die reichliche Unterrichtszeit nicht zu fernliegenden goniometrischen Umformungen und gekünstelten trigonometrischen Aufgaben verleiten.

Bei der Behandlung der Potenzen und Wurzeln wird die Hervorhebung der wenigen einfachen Grundgedanken genügen, die breite formelle Ausgestaltung der Beweise für sämtliche einzelne Lehrsätze jedoch zu vermeiden sein.

Der Überblick über den Verlauf der logarithmischen Funktion wird noch anschaulicher als durch die Tafeln an der graphischen Darstellung gewonnen. Neben der theoretischen Vertrautheit mit dem Wesen der Logarithmen bildet ihre allseitige praktische Verwertung für das Ziffernrechnen ein ebenso wichtiges Ziel.

Wenn auch im Lehrplane nur die Beschäftigung mit den im mathematischen Unterricht vorkommenden Funktionen direkt verlangt wird, so werden doch auch fortgesetzte Hinweise auf die namentlich im physikalischen Unterricht sich darbietenden empirischen Funktionen, ihre graphische Darstellung durch Kurven (Flächen) als Grundlage für die Aufstellung mathematischer Gesetzmäßigkeiten in den Naturerscheinungen lehrreich sein.

Der analytischen Geometrie ist durch die vorangegangenen graphischen Darstellungen der Funktionen beträchtlich vorgearbeitet, so daß es sich anfangs meist nur um Zusammenfassungen handeln wird. Umso größere Aufmerksamkeit kann daher den Kegelschnitten zugewendet werden, zumal schon die graphische Behandlung der Gleichungen zweiten Grades hiefür Anknüpfungen geboten hat.

Das Kopfrechnen, Abschätzen der Größenverhältnisse, das Rechnen mit besonderen Za
ist auf allen Unterrichtsstufen zu pflegen. Zur Förderung einer gewissen Gewandtheit im R
wird es sich empfehlen, daß sich die Fachlehrer verschiedener Stufen über einheitliche Formen
Rechnungsvorganges sowohl im Sprechen wie im Schreiben einigen.

Formgerechte Definitionen mathematischer Begriffe sind auf der Unterstufe durchweg
behrlich und auch auf der Mittel- und Oberstufe mit umso größerer Vorsicht einzuführen, je allgem
und primitiver die Begriffe sind, z. B. Gerade, Zahl, Größe. Viel sicherer als bloßes Nach
fertiger Definitionen läßt der sachgemäße Gebrauch der Kunstausdrücke in mannigfaltigen Anwend
und Abänderungen erkennen, ob der Schüler Inhalt und Umfang der Begriffe richtig erfaßt hat.

Wie sich letztere Bemerkung gegen einen tief eingewurzelten Formalismus im mathemati
Unterricht wendet, so sei angesichts der neuen Behandlung der im Unterricht vorkommenden Differen
quotienten im besonderen vor dem Mißverständnis gewarnt, als handle es sich um ein systema
Differenzieren auch nur aller elementaren Funktionen (geschweige denn Funktionen von Funktio
Vielmehr wird auch künftig nur dort, wo schon im bisherigen Unterricht in der Mathematik und Ph
von differentialen Vorstellungen tatsächlich Gebrauch gemacht worden war, fortab durch Ver
der in der wissenschaftlichen Mathematik hiefür gebräuchlichen Bezeichnung „Differentialquotient"
Gemeinsame jener Vorstellungen dem Schüler zu deutlichem Bewußtsein zu bringen sein, so daß
erzielte Vertiefung des Unterrichtes auch zu einer Vereinfachung führt.

Weit mehr als durch Ausmaß und Formgebung des theoretischen Lehrstoffes wird der
Inhalt und didaktische Erfolg des Mathematikunterrichtes bestimmt durch zweckmäßige Wahl
Aufgaben. Schon durch zu schwierige wie durch zu leichte Aufgaben könnten die quantit
Grenzen des von den Schülern zu Verlangenden verschoben werden; noch bedenklicher aber
Abirrungen in qualitativer Hinsicht, wie alle bloß formalistischen Beispiele, Operationen mit kompli
Ausdrücken, Konstruktionen und Berechnungen von Dreiecken aus irgend welchen fernlie
Bestimmungsstücken, Auflösung gekünstelter Gleichungen u. dgl., welche besondere Übun
Kunstgriffe erfordern. Die Tendenz des Lehrplanes verlangt statt dessen vielseitige Anwen
wie sie die verschiedensten Schulfächer und die Bedürfnisse des Lebens darbieten.

Der Zeitaufwand für Arithmetik und Geometrie ist so zu bemessen, daß der Unterricht
Raumlehre in der ersten Klasse vier Wochen nach dem Schulanfang beginne und von da
Geometrie durchschnittlich gleichviel Stunden gewidmet werden wie der Arithmetik, wo
gewöhnlich die Stunden für die beiden Fächer abwechseln.

Grundzüge der darstellenden Geometrie.

Lehrziel: Sicherheit in der Darstellung der wichtigsten Körperform
Normalrissen und Fertigkeit im Erfassen der gestaltlichen Verhältnisse
Körpern, die durch solche Risse gegeben sind.

V. Klasse, wöchentlich 2 Stunden.

Anschauungsgemäßes Zeichnen von Grund- und Aufriß einfacher Kör
in besonderen Lagen gegen die Rißebenen. Geometrische Festsetzung der Begr
Grund- und Aufriß für Punkte, Linien u. s. w. Hauptgesetze über die Risse ei
Punktes. Darstellung ebenflächiger Körper in gedrehten Stellungen. Zeichnen v
Seiten- und Schrägrissen solcher Körper.

Konstruktion der Schnitte von Geraden mit Ebenen, von Ebenen un
einander und von ebenflächigen Körpern mit Ebenen. Schattenkonstruktionen
ebenflächige Körper bei Parallelbeleuchtung.

Lösung der allerwichtigsten Grundaufgaben, anknüpfend an die Körp
darstellung. Zeichnen von Körpernetzen.

VI. Klasse, wöchentlich 2 Stunden.

Gestaltermittlung einer durch Normalrisse gegebenen ebenen Figur und Zeichnen der Normalrisse einer ebenen Figur von vorgeschriebener Gestalt und Lage. Anwendung dieser beiden Konstruktionen zur Lösung verschiedener Aufgaben, insbesondere zur Darstellung regelmäßiger Prismen und Pyramiden von vorgeschriebener Gestalt und Lage. Darstellung von Kreisen, Drehkegeln und Drehzylindern oder daraus zusammengesetzten Körperformen auch im Schrägriß.

Darstellung von Kugeln und Drehkörpern.

Ebene Schnitte von Zylindern, Kegeln, Kugeln und Drehkörpern.

Die einfachsten Schattenkonstruktionen für Zylinder, Kegel und Kugel.

Bemerkungen.

Bei der Beschäftigung mit den im Lehrplane aufgezählten Konstruktionen soll neben dem stofflichen Lehrziel auch eine erhöhte Ausbildung des räumlichen Vorstellungsvermögens der Schüler erreicht werden. Daher wird das Hauptgewicht auf das anschauliche Erfassen der Konstruktionen zu legen und die nur gedächtnismäßige Verarbeitung des Stoffes zu vermeiden sein.

Die darstellende Geometrie werde nicht als rein theoretische Disziplin gelehrt, sondern man trachte, auch eine Vorstellung von ihrer praktischen Verwertbarkeit zu erwecken.

Ein gutes Mittel, um die Schüler zur klaren Auffassung einer durch Normalrisse gegebenen Körperform zu zwingen, besteht darin, die Körper im Schrägriß (in schiefer Projektion) zeichnen zu lassen. Denkt man sich den Körper in Parallelstellung, so erfordert das Zeichnen von Schrägrissen nur den Nachweis, daß parallele Kanten sich als parallele und in demselben Verhältnisse geänderte Strecken abbilden. Der Lehrer aber trage kein Bedenken, auch allgemeine schiefaxonometrische Bilder zeichnen zu lassen, wobei die Bilder der Achsen und ihre Veränderungsverhältnisse beliebig gewählt werden.

Bei der knappbemessenen Zeit von 2 Wochenstunden werden an die zeichnerische Ausbildung des Schülers keine besonderen Ansprüche gestellt werden können. Der Lehrer bemühe sich jedoch, die Schüler allmählich zu genauem und sauberem Zeichnen zu erziehen. Es soll in ihnen die Überzeugung entstehen, daß in vielen Fällen das Zeichnen die umständliche oder unmögliche Rechnung hinreichend ersetzen kann. Es empfiehlt sich daher auch nicht, daß der Lehrer die Tafelfiguren immer nur freihändig zeichne, als ob es sich um Figuren für den Beweis eines geometrischen Satzes und nicht um eine Zeichnung handelte, deren Ergebnis nach Gestalt und Maß verwertbar sein soll.

Die Lösung der wichtigsten Grundaufgaben, wie Ermittlung der Länge und Tafelneigung einer Strecke, des Neigungswinkels zweier Geraden oder Ebenen, das Errichten von Loten auf Ebenen, kann zum Teil schon bei der Körperdarstellung eingeflochten werden. Nach und nach wird man aber solche Aufgaben auch losgelöst von der Körperdarstellung einüben. Nur vermeide man jedes künstliche Erschweren durch die Wahl besonderer Lagen von Geraden und Ebenen gegen die Koinzidenzebene.

Die im Lehrplane angeführten Schattenkonstruktionen an krummflächigen Körpern beschränke man auf die einfachsten Fälle und lasse jedenfalls die Konstruktion der Schlagschatten in das Innere von Hohlkörpern bei Seite.

Zur Erreichung voller Klarheit wird auch die Verwendung möglichst leicht verständlicher Fachausdrücke beitragen.

Für die anschauungsmäßige Einführung in den Gegenstand sind einige nicht zu kleine Körpermodelle unentbehrlich. Auch einige Modelle technischer Einzelheiten sollen sich darunter befinden; jedoch sei ausdrücklich vor dem anfänglichen allzulangen Zeichnen nach Modellen gewarnt. Der Schüler soll ja durch den Unterricht in der darstellenden Geometrie Modelle entbehren lernen.

Es ist zu wünschen, daß die Schüler dieses Fach auch in der VII. und VIII. Klasse als unobligaten Gegenstand fortsetzen.

Naturgeschichte und Allgemeine Erdkunde.

Unterstufe.

Lehrziel: Kenntnis typischer Vertreter der Hauptgruppen des Tier- und Pflanzenreiches auf Grund unmittelbarer Beobachtung, klarer beschreibender Darlegung der leicht zu erfassenden morphologischen Verhältnisse und unter Berücksichtigung solcher biologischer Beziehungen zwischen Körperbau und Lebensweise, die sich ungezwungen erklären lassen. Anbahnung des Verständnisses der systematischen Gruppierung. Eine auf Beobachtung leicht erkennbarer Merkmale gegründete Bekanntschaft mit den wichtigsten Mineralen und einigen Felsarten.

I. Klasse, wöchentlich 2 Stunden.

Die ersten 6 Monate des Schuljahres: Tierreich und zwar Beschreibung typischer Säuger- und Vogelarten mit Berücksichtigung solcher biologischer Verhältnisse, die als feststehend angenommen werden können.

Die letzten 4 Monate des Schuljahres: Pflanzenreich und zwar Beschreibung einfach gebauter Samenpflanzen zur Einführung in die Kenntnis der wichtigsten morphologischen Grundbegriffe mit Berücksichtigung der einfachsten biologischen Verhältnisse.

II. Klasse, wöchentlich 2 Stunden.

Die ersten 6 Monate des Schuljahres: Tierreich und zwar Beschreibung der Hauptvertreter der noch nicht besprochenen Wirbeltierklassen, ferner der Insekten und der übrigen wirbellosen Tiere und Betrachtung ihrer Lebensweise. Überblick über die Einteilung des Tierreichs.

Die letzten 4 Monate des Schuljahres: Pflanzenreich und zwar Beschreibung von Samenpflanzen mit weniger einfachem Baue und von einigen Sporenpflanzen unter Berücksichtigung der Lebensweise. Übersichtliche Einteilung des Pflanzenreiches.

IV. Klasse, II. Semester, wöchentlich 3 Stunden.

Mineralogie: Siehe Lehrplan für Physik.

Oberstufe.

Lehrziel: Kenntnis der wichtigsten Tatsachen des äußeren und inneren Baues sowie der Lebenserscheinungen der Pflanzen und Tiere und des Zusammenhanges zwischen Körperbau und Lebensweise. Grundzüge des natürlichen Pflanzen- und Tiersystems. Somatologie und die wichtigsten Grundsätze der Physiologie und Hygiene. Bekanntschaft mit den morphologischen, physikalischen und chemischen Eigenschaften solcher Minerale, die für den Haushalt des Menschen oder als wesentliche Bestandteile der bekanntesten Felsarten von besonderer Bedeutung sind. Kenntnis der wesentlichen Tatsachen aus dem Gebiete der allgemeinen Erdkunde, namentlich aus dem geologischen Teil derselben.

V. Klasse, wöchentlich 2 Stunden.

Botanik. I. Semester: Kurzer Abriß der Anatomie und Physiologie der Pflanzen. Überblick über die Sporenpflanzen nach allgemeinen morphologischen und entwicklungsgeschichtlichen Gesichtspunkten mit besonderer Berücksichtigung jener, die im Haushalte der Natur und der Menschen eine wichtige Rolle spielen.

II. Semester: Überblick der wichtigsten Familien der Samenpflanzen in ihrer natürlichen Anordnung auf Grund der morphologischen, anatomischen und biologischen Verhältnisse.

Bei der Auswahl der zu behandelnden Familien ist auf die nützlichen und schädlichen Pflanzen gebührende Rücksicht zu nehmen.

VI. Klasse, wöchentlich 2 Stunden.

Zoologie. I. Semester: Somatologie mit Berücksichtigung der wichtigsten Tatsachen der Physiologie und der Gesundheitslehre.

II. Semester: Die Klassen der Wirbeltiere mit Zugrundelegung typischer Formen nach morphologischen und anatomisch-entwicklungsgeschichtlichen Gesichtspunkten unter Ausschluß aller entbehrlichen Einzelheiten des zoologischen Systems.

VII. Klasse, wöchentlich 2 Stunden.

I. Semester: Zoologie: Die wirbellosen Tiere nach denselben Gesichtspunkten.

II. Semester: Mineralogie: Behandlung der wissenswertesten Minerale hinsichtlich der morphologischen, physikalischen und chemischen Eigenschaften, ihrer Bildungsweise, Umwandlung und sonstigen belehrenden Beziehungen nach einem System, jedoch mit Ausschluß aller selteneren oder der Anschauung der Schüler nicht zugänglichen Formen.

VIII. Klasse, wöchentlich 2 Stunden.

Allgemeine Erdkunde: Einleitend die kosmische Stellung der Erde. Die einzelnen Glieder des Erdganzen (Lufthülle, Wasserhülle und Erdkruste). Das Gesteinsmaterial der Erdrinde und die exogenen und endogenen Vorgänge, welche dessen Entstehung und allmähliche Veränderung bewirken (dynamische Geologie). Die geologischen Weltalter mit Zugrundelegung der im Laufe der Entwicklungsgeschichte der Erde eingetretenen Veränderungen in der Tier- und Pflanzenwelt (historische Geologie). Kurzer Abriß der Tier- und Pflanzengeographie mit besonderer Berücksichtigung der heimatlichen Verhältnisse. — Beziehungen der Geologie zum praktischen Leben (Bergbau, Heilquellen, Petroleum-Vorkommnisse etc.). Berücksichtigung der Naturdenkmäler der Heimat.

Bemerkungen.

Der naturgeschichtliche Unterricht hat nicht bloß eine Summe von positiven Kenntnissen zu vermitteln und die Beobachtungsgabe zu schärfen, sondern ebenso wie der Unterricht in anderen Fächern die sprachliche Ausdrucksfähigkeit zu fördern und das Denk- und Urteilsvermögen zu entwickeln. Diese Zwecke kann er gleichmäßig nur dann erfüllen, wenn die beschreibende Darlegung des Lehrstoffes durch die erklärende vertieft wird. Selbstverständlich dürfen aber im

Unterricht nur solche Erklärungen in Betracht kommen, die sich ganz ungezwungen ergeben und als feststehend angesehen werden können. Auch darf bei aller Wertschätzung der erklärenden Methode der didaktische Wert der beschreibenden nicht verkannt werden. Wer ein Naturobjekt verstehen lernen will, muß es zuerst kennen lernen. Namentlich auf der Unterstufe wird größeres Gewicht auf die Erfassung der morphologischen Verhältnisse zu legen sein, während auf der Oberstufe die Vermittlung von Erkenntnissen mehr in den Vordergrund tritt. Daß die Beschreibung stets vergleichend sein muß, bedarf keiner besonderen Begründung.

Nicht zu unterschätzen sind auch die didaktische Bedeutung und der Bildungswert der Systematik, die ein ausgezeichnetes Mittel bildet, eine große Menge von Einzeldingen übersichtlich zu ordnen und anschaulich zu beherrschen. Es wird da eine ganz eigenartige und nützliche Geistestätigkeit schon durch ihre bloße Ausübung zum Verständnis gebracht. Und aus diesem Grunde ist es angezeigt, daß schon auf der Unterstufe das Verständnis für die systematische Gruppierung bei den Schülern angebahnt wird.

Die dem naturhistorischen Unterricht im Lehrplan zugewiesene Zeit erheischt dringend, den Lehrstoff auf jenes Maß einzuschränken, das eine gründliche Durcharbeitung in der Schule ohne bedenkliches Hasten und ohne Überlastung des Gedächtnisses der Schüler ermöglicht.

Zu diesem Zwecke empfiehlt es sich, daß die Lehrer der Naturgeschichte jeder Anstalt im Einvernehmen mit der Direktion für jede Klasse der Unterstufe eine wohl durchdachte, die Naturvorkommnisse des Schulortes berücksichtigende Auswahl von Vertretern der wissenswertesten Tier- und Pflanzenfamilien aufstellen, die im Verlaufe des Schuljahres den Gegenstand einer ausführlicheren Besprechung zu bilden hätten. Bei anderen Tier- und Pflanzenarten, die wegen ihrer Bedeutung nicht übersehen werden dürfen, zu deren eingehender Behandlung aber keine Zeit erübrigt, wird man sich auf Hinweise beschränken müssen und Vorsorge für die Einprägung ihrer Formen auf kurzem Wege (Ausstellung im Schaukasten, Exkursionen, Bestimmungen) treffen.

Bei der theoretischen Behandlung der Geologie ist, namentlich auch mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des geographischen Unterrichtes der achten Klasse, stets auf die geologischen Verhältnisse von Österreich-Ungarn zu verweisen, wobei daselbst vorkommende Beispiele zur Veranschaulichung des theoretisch Erklärten herangezogen werden.

Daß der Unterricht auf Grund praktischer Betätigung und unmittelbarer Beobachtung der Schüler zu erteilen und die Prüfung stets an der Hand der Naturobjekte oder deren Abbildungen vorzunehmen ist, sei neuerlich mit Nachdruck hervorgehoben. Und da gewisse Lebenserscheinungen der Tier- und Pflanzenwelt und ihre gegenseitige Abhängigkeit am besten und in vielen Fällen nur im Freien wahrgenommen werden können, so sind auch naturhistorische Exkursionen als Förderungsmittel des Unterrichts von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Solche Exkursionen bieten auch den geeignetsten Weg zur Erweiterung der Formenkenntnis, zur Einführung in die Geologie durch die sinnende Betrachtung des heimatlichen Bodens, zur Wiederholung, namentlich auch des im entomologischen Unterricht behandelten Stoffes, und zur Klarstellung der Beziehungen der verschiedenen Teile der Naturwissenschaften zu einander.

Eine bedeutende Vertiefung und Ergänzung erfährt der naturgeschichtliche Unterricht auch durch die morphologischen, anatomischen und systematischen Schülerübungen sowie durch die Pflege des Zeichnens. Die hierauf verwendete Zeit wird reichlich dadurch aufgewogen, daß die mit den Übungen verbundene geistige Verarbeitung des unmittelbar Beobachteten die Bewältigung und Einprägung des einschlägigen naturgeschichtlichen Lehrstoffes wesentlich erleichtert.

Chemie.

Lehrziel: Auf experimentellem Wege erworbenes Verständnis chemischer Vorgänge und ihrer Gesetzmäßigkeit.

Übersichtliche Kenntnis einer Auswahl von Grundstoffen und ihrer wichtigsten Verbindungen.

VI. Klasse, wöchentlich 2 Stunden.

Anorganische Chemie: Kurze Kennzeichnung des Wesens der Chemie. Begriff der chemischen Analyse und Synthese. Gesetz der konstanten Proportionen. Molekulargewicht. Atomtheorie. Chemische Schreibweise. Gesetz der multiplen Proportionen. Wertigkeit. Einteilung der Elemente.

Das Wichtigste über Wasserstoff, Sauerstoff, Stickstoff und Kohlenstoff, über Fluor, Chlor, Brom und Jod, über Schwefel, Phosphor, Arsen, Antimon, Wismut, Bor und Silizium. Die in Theorie und Praxis wertvollsten Verbindungen dieser Elemente.

Gelegentliche Hinweise auf die Jonentheorie und Erläuterung der Grundzüge der Thermochemie an einigen Beispielen sowie Erläuterung der Grundbegriffe der Lehre von den Reaktionsgeschwindigkeiten und den Gleichgewichten, einschließlich des Massenwirkungsgesetzes. Das periodische System der Elemente. Kurzgehaltene allgemeine Kennzeichnung der Metalle und Besprechung der wichtigsten Metalle und Metallverbindungen.

VII. Klasse, wöchentlich 2 Stunden.

Organische Chemie: Begriff einer organischen Verbindung und Nachweis der wesentlichen Bestandteile einer solchen. Atomistische Verhältnisformel, Molekularformel, empirische und rationelle Formel. Einteilung der Kohlenstoffverbindungen.

Erdöl. Methan und seine wichtigsten Abkömmlinge. Kohlenwasserstoffe mit zwei, drei, vier, fünf und auch mehr Kohlenstoffatomen; die bedeutendsten Derivate dieser Verbindungen. Fette (Seifen und Kerzen), Kohlenhydrate.

Die wichtigsten Zyanverbindungen.

Steinkohlenteer. Benzol, Toluol, Xylole und ihre wichtigsten Derivate.

Di- und Triphenylmethan. Naphtalin. Phenanthren und Anthrazen. Terpene und Kampferarten. Harze, Kautschuk und Guttapercha.

Indigo. Pyridin, Chinolin und Isochinolin. Die allerwichtigsten Alkaloide. Eiweißstoffe.

Bemerkungen.

In der Chemie ist besonders darauf zu sehen, daß der Schüler nicht mit Lehrstoff überladen und zu dessen überwiegend gedächtnismäßiger Aneignung genötigt werde. Unnütze Einzelheiten sind unter allen Umständen zu vermeiden; der technische Teil der Darstellung von Elementen und Verbindungen soll nur an wenigen, passend gewählten Beispielen behandelt werden. Beim Eisen wird nur auf den Hochofen und Bessemerprozeß Rücksicht genommen werden können. Veraltete Methoden der Darstellung sollen in der Schule nicht einmal erwähnt werden, hingegen sind hygienische Gesichtspunkte und auch die Beziehungen zur Biologie nicht außer Acht zu lassen.

Das Experiment ist nicht nur in der unorganischen, sondern auch in der organischen Chemie in ausgiebiger Weise zu pflegen, aber möglichst einfach zu gestalten. In vielen Fällen, besonders im organischen Teile der Chemie, werden kleine Eprouvettenversuche den Zweck vollauf erfüllen.

Die Festlegung der Begriffe hat bei passender Gelegenheit, aber so bald als möglich zu geschehen. Ihr Verständnis wird, so oft hiezu ein Anlaß ist, zu festigen sein.

Es empfiehlt sich, die Metalle nach ihrer Stellung im periodischen Systeme zu behandeln. Bei jedem einzelnen kann man dann auf seine Stellung in diesem Systeme zurückkommen und es

so immer mehr zum Verständnis der Schüler bringen. Zuweilen wird sich auch Gelegenheit zur Besprechung elektrochemischer Vorgänge und der Grundzüge der Thermochemie ergeben.

Unnützes Formelschreiben ist zu vermeiden. Die Formeln der organischen Verbindungen sind zu entwickeln; wo dies zu weit führen würde, werden wohlfundierte Formelbilder angewendet, die aber nicht ohne Not gewechselt werden dürfen, um nicht das Gedächtnis unnütz zu belasten. Das Studium der Kohlenstoffverbindungen wird ganz besonders durch die Betrachtung ihrer genetischen Zusammenhänge erleichtert.

Gelegentlich eingestreute historische Bemerkungen werden den Unterricht beleben, ohne den Schüler mit Gedächtnisstoff zu überlasten.

Die Teilnahme der Schüler an den praktischen Übungen ist nach jeder Richtung zu fördern.

Physik.

Unterstufe.

Lehrziel: Kenntnis der einfachsten Naturerscheinungen auf Grund der Beobachtungen in der Natur und von Versuchen. Die wichtigsten praktischen Verwertungen dieser Erscheinungen. Einführung in die Elemente der Chemie und Mineralogie.

III. Klasse, wöchentlich 2 Stunden.

Einleitung: Ausdehnung. Aggregatzustände.

Von der Schwere: Gewicht, spezifisches Gewicht. Darstellung der Kraft durch eine Strecke. Schwerpunkt. Gleichgewichtsarten.

Vom Gleichgewichte der Körper: Hebel, Wage, Wellrad, Rolle, schiefe Ebene (statische Verhältnisse, Zusammensetzung und Zerlegung der Kräfte).

Von der Bewegung der Körper: Gleichförmige Bewegung. Freier Fall. Vertikaler Wurf nach aufwärts. Zusammensetzung und Zerlegung der Bewegungen. Graphische Behandlung des horizontalen und schiefen Wurfes. Bewegung längs der schiefen Ebene. Reibung. Pendelgesetze. Fliehkraft. Grunderscheinungen beim Stoße elastischer Körper.

Von den Flüssigkeiten: Eigenschaften. Fortpflanzung des Druckes. Niveau. Hydrostatischer Druck. Kommunizierende Gefäße (Kapillarerscheinungen). Archimedisches Prinzip. Einfachste Fälle der Bestimmung des spezifischen Gewichtes durch Beobachtung des Auftriebes. Schwimmen der Körper, Skalenaräometer.

Von den Gasen: Eigenschaften. Gewicht der Luft. Barometer, Manometer. Mariotte'sches Gesetz. Wasser- und Luftpumpen. Heber. Luftballon.

Vom Schalle: Schallerregung. Fortpflanzung des Schalles. Reflexion. Stärke und Höhe der Töne. Saiten, Stimmgabeln, Pfeifen. Resonanz und Mittönen. Wahrnehmung des Schalles.

Vom Lichte: Lichtquellen. Geradlinige Fortpflanzung des Lichtes, Schatten, Mondesphasen, Finsternisse, Lochkammer. Beleuchtungsstärke. Reflexionsgesetz. Bilder bei ebenen und sphärischen Spiegeln. Brechung (qualitativ), Durchgang des Lichtes durch Platten, Prismen und Linsen. Linsenbilder. Auge, Akkomodation, Brillen, Sehwinkel. Lupe. Farbenzerstreuung, Hinweis auf den Regenbogen.

IV. Klasse, wöchentlich 3 Stunden. (Im I. Semester Physik, im II. Semester Chemie und Mineralogie.)

Von der Wärme: Wärmeempfindung, Temperatur. Volumänderungen durch die Wärme. Thermometer. Wärmemenge, spezifische Wärme. Änderung der Aggregatzustände. Spannkraft der Dämpfe. Gay-Lussac-Marriotte'sches Gesetz. Prinzip der Dampfmaschine. Quellen der Wärme. Wärmeleitung, Wärmestrahlung.

Vom Magnetismus: Natürliche und künstliche Magnete, Magnetnadel. Wechselwirkung zweier Magnetpole. Magnetisierung durch Verteilung, durch Streichen. Magnetismus der Erde. Begriff der Deklination und Inklination unter Wiederholung der einschlägigen astronomischen Grundbegriffe. Bussole.

Von der Elektrizität: Elektrisierung durch Reibung, durch Mitteilung, Leitung der Elektrizität. Elektroskope. Sitz der Elektrizität. Spitzenwirkung. Elektrisierung durch Verteilung. Elektrisiermaschine. Verstärkungsapparate. Gewitter, Blitzableiter.

Einfache galvanische Elemente. Elektrischer Strom. Wärme- und Lichtentwicklung durch den Strom. Elektrolyse (Wasserzersetzung und Galvanoplastik). Magnetische Wirkungen des Stromes, Telegraph. Fundamentalversuche über elektrische Induktion. Telephon und Mikrophon.

Zusammenfassende Wiederholung der Himmelserscheinungen. Kopernikanisches System mit entsprechender Vorbereitung im Laufe des Unterrichtes.

Aus der Chemie und Mineralogie: Zusammensetzung der Luft. Grundstoffe, Gemenge, Verbindung. Synthese, Analyse, Substitution, Reduktion, die Gesetze der Erhaltung der Masse und der bestimmten Gewichts- und Raumverhältnisse an einigen einfachen Versuchen. Elektrolyse. Einführung in die chemische Bezeichnungsweise. Basen, Säuren, Salze. Eine kleine Auswahl von Elementen und ihrer wichtigsten Verbindungen. Erläuterung der wesentlichen Merkmale organischer Stoffe an einigen Beispielen.

In durchgehender Verbindung mit dem chemischen Unterrichte die auf Anschauung gegründete Beschreibung der wichtigsten Minerale und Felsarten mit einer abschließenden kurzen Zusammenfassung des mineralogischen Lehrstoffes.

Oberstufe.

Lehrziel: Verständnis der wichtigsten Erscheinungen und Gesetze aus dem Gebiete der Physik und der Astronomie sowie Kenntnis der mathematischen Formulierung der Hauptgesetze.

VII. Klasse, wöchentlich 3 Stunden.

Einleitung: Kurze Bemerkungen über die Aufgabe der Physik. Ausdehnung.

Mechanik: Vorbegriffe der Bewegung. Gleichförmige und gleichförmig veränderliche Bewegung. Fallbewegung, Widerstand des Mittels. Prinzip der Trägheit, Kraft. Gewicht, statische und dynamische Messung einer Kraft. Masse, Grundlage des absoluten Maßsystems. Unabhängigkeitsprinzip. Vertikaler Wurf

nach aufwärts. Arbeit, lebendige Kraft und Energie. Bewegungsparallelogramm. Der horizontale und schiefe Wurf (letzterer nur graphisch). Kräfteparallelogramm. Bewegung längs einer schiefen Ebene. Reibung. Moment einer Kraft in Bezug auf einen Punkt. Kräftepaare. Schwerpunkt (ohne Berechnung seiner Lage). Arten des Gleichgewichtes. Einfache Maschinen mit Betonung des Prinzipes der Erhaltung der Arbeit: Hebel, Wage, feste Rolle, bewegliche Rolle (mit parallelgerichteten Seilen), Flaschenzug, Wellrad, Schraube (qualitativ).

Krummlinige Bewegung eines Massenpunktes. Zentripetal- und Zentrifugalkraft. Zentralbewegung. Harmonische Bewegung. Pendelgesetze. Molekularkräfte. Elastizität. Stoß (nur experimentell).

Hydromechanik: Wiederholung und Ergänzung des auf der Unterstufe vorgenommenen Stoffes. Einfluß der Molekularkräfte auf das Gleichgewicht von Flüssigkeiten. Strömen einer Flüssigkeit.

Aeromechanik: Wiederholung und Ergänzung des auf der Unterstufe vorgenommenen Lehrstoffes. Auftrieb in Gasen. Barometrische Höhenmessung (ohne Ableitung der Formel). Saugwirkung eines Gasstrahles. Diffusion. Absorption.

Wärmelehre: Thermometer. Ausdehnung. Mariotte-Gay-Lussac'sches Gesetz. Wärmemenge. Spezifische Wärme. Beziehungen zwischen mechanischer Arbeit und Wärme. Wärmehypothesen. Änderungen des Aggregatzustandes durch die Wärme. Eigenschaften der Dämpfe. Verflüssigung der Gase. Luftfeuchtigkeit. Dampfmaschine. Wärmeleitung, Wärmestrahlung. Wärmequellen. Isothermen. Isobaren, Winde.

Wellenlehre: Fortschreitende Transversal- und Longitudinalwellen. Reflexion und Interferenz der Wellen. Stehende Welle. (Alles vorwiegend graphisch und experimentell behandelt.) Huygens Prinzip.

Akustik: Schallerregung. Tonhöhe. Konsonanz und Dissonanz. Töne gespannter Saiten. Obertöne, Klangfarbe. Stimmgabeln, Platten und Membranen, Pfeifen. Resonanz- und Mittönen. Menschliches Stimmorgan. Fortpflanzung des Schalles. Seine Intensität. Reflexion, Interferenz der Schallwellen. Wahrnehmung des Schalles.

VIII. Klasse, wöchentlich 4 Stunden. (Im II. Semester ist eine Stunde der Wiederholung zu widmen.)

Grundlehren der Astronomie (Kosmographie). Scheinbare tägliche Bewegung des Himmelsgewölbes. Koordinaten bezüglich des Horizontes und des Äquators. Sternzeit. Bestimmung des Meridians und der Polhöhe. Gestalt und Größe der Erde und ihre Achsendrehung (ohne mathematische Begründung von Foucaults Pendelversuch). Scheinbare Bewegung der Sonne. Ekliptik. Wahre und mittlere Sonnenzeit. Siderisches und tropisches Jahr. Kalenderwesen. Wahre Bewegung der Erde um die Sonne. Entfernung der Sonne. Die Bewegung der Planeten. Bewegung des Erdmondes. Newtons Gravitationsgesetz. Ebbe und Flut (ohne Berechnungen). Kurze Bemerkungen über die wichtigsten Himmelskörper.

Magnetismus: Wiederholung der Grunderscheinungen. Coulombs Gesetz. Polstärke. Feldstärke. Kraftlinien. Lage der Pole. Magnetisches Moment. Elemente des Erdmagnetismus.

Statische Elektrizität: Wiederholung der Grundversuche über Elektrisierung durch Reibung, Mitteilung und Verteilung. Influenz-Elektrisiermaschine.

Das Coulomb'sche Gesetz und die elektrostatische Messung der Elektrizitätsmenge. Elektrisches Feld, Potential in einem Punkte des Feldes, Potential eines Leiters. Charakterisierung des Potentials durch Versuche. Kapazität, Kondensatoren. Einfluß des Dielektrikums. Elektrische Energie eines geladenen Körpers. Atmosphärische Elektrizität.

Elektrische Ströme: Potentialdifferenz an einem offenen galvanischen Elemente. Elektromotorische Kraft. Galvanische Batterien. Magnetisches Feld des elektrischen Stromes. Biot-Savart'sches Gesetz. Die absolute elektromagnetische Stromeinheit und das Ampère. Tangentenbussole und Galvanometer. Ohm'sches Gesetz.

Elektrolyse, galvanische Polarisation, konstante Elemente, Akkumulatoren. Wärmeentwicklung durch den Strom. Das Joule'sche Gesetz. Die absoluten elektromagnetischen Einheiten des Widerstandes und der elektromotorischen Kraft, Ohm und Voltampère, Watt, Kilowattstunde. Elektrische Beleuchtung. Thermoströme.

Stromverzweigung. Messen des Widerstandes und der elektromotorischen Kraft.

Magnetfeld eines ebenen geschlossenen Leiters. Wechselwirkung zweier Stromleiter. Magnetfeld eines Solenoides. Elektromagnete und ihre Anwendungen. Stromleiter im magnetischen Felde. Ampèremeter und Voltmeter.

Induktion von Strömen (Hinweis auf das Energieprinzip). Erklärung einer dynamoelektrischen Maschine. Funkeninduktor. Telephon und Mikrophon. Röntgenstrahlen. Radioaktivität. Telegraphie ohne Draht.

Optik: Wiederholung des über die Fortpflanzung des Lichtes in der III. Klasse Gelernten. Lichthypothesen. Bestimmung der Fortpflanzungsgeschwindigkeit des Lichtes nach Römer und Fizeau. Photometrie. Reflexion. Bilder an ebenen und sphärischen Spiegeln.

Brechung. Totalreflexion. Durchgang des Lichtes durch eine planparallele Platte (ohne Berechnung), durch ein Prisma, Minimum der Ablenkung (nur experimentell). Bestimmung des Brechungsexponenten. Linsen, Berechnung und Konstruktion der Linsenbilder, sphärische Abweichung.

Farbenzerstreuung. Chromatische Abweichung, achromatische Linsen. Regenbogen. Emissions- und Absorptionsspektren, das Wichtigste aus der Spektralanalyse. Farben der Körper. Kurze Bemerkungen über Fluoreszenz und Phosphoreszenz. Chemische Wirkungen des Lichtes. Wärmewirkungen, dunkle Wärmestrahlen.

Projektionsapparat, photographische Kamera. Auge. Mikroskope und dioptrische Fernrohre mit kurzer Erörterung der Vergrößerung.

Interferenz: Farben dünner Plättchen, Beugung durch einen Spalt und durch ein Gitter.

Polarisation durch Reflexion und einfache Brechung, Polarisation durch Doppelbrechung. Turmalinplatten, Nicols Prisma. Drehung der Schwingungsebene (Saccharometer).

Bemerkungen.

Die Schüler sollen im Physikunterrichte nicht nur positive Kenntnisse erwerben, sondern auch lernen, ihre Sinne zu gebrauchen, sorgfältig zu beobachten und aus den Beobachtungen richtige Schlüsse zu ziehen. Sie sollen einen Einblick in den gesetzmäßigen Zusammenhang der Naturerscheinungen gewinnen und sich daran gewöhnen, auch die Erscheinungen des täglichen Lebens mit Verständnis zu betrachten.

Wo immer es angeht, hat das Experiment, die Naturerscheinung oder auch die eigene Erfahrung der Schüler als Ausgangspunkt der Betrachtung zu dienen. Die Experimente sollen einfach, überzeugend und für alle Schüler gut wahrnehmbar sein. Zwecklose Spielereien sind auszuschließen, auch vermeide man Versuche, die sich für die Schule überhaupt nicht eignen oder hier nur unter ganz besonders günstigen Umständen gelingen können. Auf der Unterstufe wird das Experiment vorzugsweise qualitativen Charakter tragen, aber auf der Oberstufe hindert nichts, zuweilen auch einfache Messungen zu veranstalten. Sie sind recht gut geeignet, dem Schüler die Wege der Forschung verständlich zu machen, und geben auch Anlaß, gelegentliche Bemerkungen über die Methode der Physik einzustreuen. Bei den Experimenten sind auf beiden Stufen auch die Schüler soweit als möglich zu eigener Betätigung heranzuziehen.

Die gewaltige Fülle des Stoffes bedingt, daß das Tatsächliche auf das unerläßlich notwendige Maß eingeschränkt werde, damit das Lehrpensum nicht nur oberflächlich durchgenommen, sondern vernunftgemäß bearbeitet werden kann. Der Lehrstoff ist in möglichst einfacher Form vorzuführen, wobei man wichtige und minder wichtige Teile schon in der Art der Behandlung unterscheiden wird. Methodisch begründete Umstellungen der im Lehrplan aufgezählten Gegenstände sind innerhalb jedes einzelnen Gebietes der Physik statthaft. Sätze, die weder praktische Wichtigkeit besitzen noch im weiteren Fortgang des Unterrichtes verwendet werden, dürfen, auch wenn sie interessant sind, keine eingehende Behandlung finden. Stets ist auf den Zusammenhang der Erscheinungen hinzuweisen, denn die Schule kann ihre Aufgabe nicht darin sehen, die Ergebnisse naturwissenschaftlicher Forschung in möglichst großem Umfange den Schülern zu vermitteln, sondern sie hat diese mit den wissenschaftlichen Grundlagen der Weltanschauung vertraut zu machen. Auf diese Weise wird auch der bedeutende, dem Gegenstand innewohnende formalbildende Wert zur vollen Geltung kommen, zumal wenn auch immer auf genaue Ausdrucksweise geachtet wird.

Auf der Oberstufe ist großer Wert auf die genaue Formulierung der Definitionen und Gesetze zu legen. Die mathematische Behandlung muß sich aber von allen formellen Schwierigkeiten fernhalten, denn nicht der mathematische Beweis, sondern das Verständnis des physikalischen Vorganges ist die Hauptsache. Wenn eine Deduktion die Kräfte der Schüler übersteigt oder der erforderliche Zeitaufwand in keinem Verhältnisse zur Wichtigkeit des Ergebnisses steht, begnüge man sich mit einer bloßen Mitteilung und Erläuterung desselben. Beispiele und Aufgaben führen bei sorgfältiger Auswahl und Behandlung zu einer gründlichen Durcharbeitung des Stoffes ohne weitere Belastung des Gedächtnisses. Auch die graphische Darstellung physikalischer Ergebnisse wird zuweilen mit großem Vorteil Verwendung finden können.

Sehr geeignet zur Belebung des Unterrichtes sind historische Bemerkungen, die dem Schüler Einblick in den Entwicklungsgang unseres Wissens gewähren. Natürlich dürfen auch sie nicht zur Vermehrung des Gedächtnisstoffes beitragen.

Wo immer es die Verhältnisse gestatten, werden wahlfreie physikalische Übungen einzurichten sein. Sie sind nicht nur ein vortreffliches Mittel, das Interesse der Schüler für den Gegenstand zu steigern, sondern gewähren auch eine gute Gelegenheit, sie zu geduldiger, sorgfältiger und ehrlicher Arbeit zu erziehen. Genaues Beobachten wird ihnen das Eingehen auf ursächliche Zusammenhänge erleichtern und ihre Freude an der Verarbeitung eigener Erfahrungen heben.

Philosophische Propädeutik.

Aufgabe. Ergänzung der Erfahrungskenntnisse von der Außenwelt durch ahrungsmäßige Auffassung des Seelenlebens; zusammenhängende Kenntnis der gemeinsten Gedankenformen als Abschluß des bisherigen und als Vorbereitung . bevorstehenden strengeren wissenschaftlichen Unterrichtes.

VIII. Klasse, wöchentlich 3 Stunden.

Erste Orientierung über die Eigenart psychischen Geschehens. Einführung die Logik. Empirische Psychologie.

Etwa zwei Drittel der verfügbaren Zeit sind auf Psychologie zu verwenden.

Bemerkung.

Mit Rücksicht auf die ökonomische Ausnützung der zu Gebote stehenden Zeit wird insbesonders der Logik der Lehrer mit größter Sorgfalt darauf Bedacht nehmen müssen, daß die unbedingt wendige Intensität der geistigen Durcharbeitung des Stoffes auch um den Preis quantitativer Vermungen erhalten bleibe.

Freihandzeichnen.

Nach dem jeweiligen Lehrplan für Realschulen unter Beibehaltung des irstoffes und des Stufenganges der einzelnen Klassen, jedoch mit der infolge ingerer Stundenzahl gebotenen Einschränkung der Stoffgebiete.

Schreiben.

Kurrent- und Lateinschrift.

Turnen.

Nach dem jeweiligen Lehrplan für Mittelschulen.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Mittelschulen.

Aust Karl, Lehrbuch der Kirchengeschichte für den evangelischen Religionsunterricht an Mittelschulen, Volks- und Bürgerschulen. 5., inhaltlich im wesentlichen unveränderte Auflage. Wien 1908. A. Hölder. Preis, gebunden 1 K 24 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die 4. Auflage desselben, [1]) die Approbation der kompetenten kirchlichen Behörde vorausgesetzt, zum Gebrauche beim evangelischen Religionsunterrichte an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 30. Juli 1908, Z. 31761.)

In 2., im wesentlichen unveränderter, somit gemäß Ministerialerlasses vom 23. November 1901, Z. 33854, [2]) zum Unterrichtsgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Rebhann Anton, Lehrbuch der allgemeinen Geschichte für die oberen Klassen der Realschulen und anderer verwandter Lehranstalten. III. Teil: Geschichte der Neuzeit seit dem westfälischen Frieden. Nach dem Lehrbuche A. Zeehes für Gymnasien bearbeitet. Laibach 1908. Kleinmayr und Bamberg. Preis, gebunden 2 K.

(Ministerialerlaß vom 29. Juli 1908, Z. 32370.)

b) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

In 4., in einigen Zahlenangaben berichtigter, sonst im wesentlichen unveränderter, daher gemäß Ministerialerlasses vom 28. August 1906, Z. 33599, [3]) zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Rusch Gustav, Lehrbuch der Geographie für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. II. Teil, für den III. Jahrgang. Die österreichisch-ungarische Monarchie. Mit 44 Abbildungen. 4., in einigen Zahlenangaben berichtigte, sonst im wesentlichen unveränderte Auflage. Wien 1908. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, gebunden 2 K 50 h.

(Ministeralerlaß vom 18. Juli 1908, Z. 31212.)

---

[1]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1904, Seite 553.
[2]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1901, Seite 454.
[3]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1906, Seite 444.

c) Für kommerzielle Lehranstalten.

Kreibig, Dr. Josef Klemens, Lehrbuch der kaufmännischen Arithmetik für vierklassige höhere Handelsschulen. III. Teil. Wien 1908. Preis, gebunden 3 K 24 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an höheren Handelsschulen (Handelsakademien) allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 27. Juli 1908, Z. 32252.)

Ottel Klemens, Handels- und Wechselkunde für kaufmännische Fortbildungsschulen, Mädchen-Handelsschulen und zum Selbstunterrichte. 2. Auflage. Wien 1908. Alfred Hölder. Preis, gebunden 1 K 64 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an kaufmännischen Fortbildungsschulen allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 13. Juli 1908, Z. 24988.)

Lehrmittel.

Reukauf, Dr. A., Neue biblische Wandbilder. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis eines Bildes, unaufgespannt 2 K 40 h, unterklebt und berändert 2 K 75 h.

Nr. 2: Der verlorene Sohn.
Nr. 4: Der barmherzige Samariter.
Nr. 5: Der reiche Mann.

Dieses Lehrmittel, welches vom fürsterzbischöflichen Ordinariate in Wien als zulässig erklärt worden ist, kann beim Unterrichte in der katholischen Religion an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen sowie an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten innerhalb der genannten Erzdiözese verwendet werden.

Die Verwendung dieses Lehrmittels an den genannten Schulkategorien innerhalb anderer Diözesen wird gestattet, wenn dasselbe von den betreffenden Ordinariaten als zulässig erklärt worden ist.

(Ministerialerlaß vom 16. Juli 1908, Z. 27321.)

Hölzels Wandkarte von *a)* Nordamerika, *b)* Südamerika, bearbeitet von Dr. Franz Heiderich. Maßstab 1 : 5,000.000. In 11fachem Farbendruck. Wien. Ed. Hölzel. Preis jeder Karte, unaufgespannt 20 K, auf Leinwand in Mappe 29 K, mit Stäben 33 K.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen sowie an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 20. Juli 1908, Z. 23504.)

Smolle, Dr. Leo, Unser Kaiser. Sein Leben und Wirken. Der Jugend erzählt aus Anlaß des sechzigjährigen Regierungsjubiläums Seiner k. und k. Apostolischen Majestät Franz Josef I. Wien. Schulbücherverlag. Preis, gebunden 1 K 50 h.

Auf das Erscheinen dieses patriotischen Werkes werden die Lehrerschaft der allgemeinen Volks- und der Bürgerschulen sowie die Lehrkörper der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, wie auch jene der Mittelschulen behufs dessen allfälliger Anschaffung aufmerksam gemacht.

(Ministerialerlaß vom 23. Juli 1908, ad Z. 23663 ex 1908.)

Die Lehrerschaft der allgemeinen Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache wird auf das soeben im Schulbücherverlage in 2., durchgesehener Auflage erschienene Hilfsbuch:

Anleitung zum Gebrauche des umgearbeiteten III. und IV. Rechenbuches und des Rechenbuches für die 5. Klasse von Dr. Franz Ritter von Močnik. Wien 1908. Schulbücherverlag. Preis, gebunden 1 K,

behufs allfälliger Anschaffung desselben aufmerksam gemacht.

(Ministerialerlaß vom 14. Juli 1908, Z. 30309.)

Jubelhymne zum 60jährigen Regierungsjubiläum Seiner Majestät des Kaisers Franz Joseph I. (Worte von Josef Haase). Komponiert von Dr. Steinwendner. Ausgabe für Männerchor mit Pianofortebegleitung. Zum Gebrauche an österreichischen Mittelschulen, Lehrerbildungs- und verwandten Anstalten. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis der Partitur 3 K, der Singstimme 20 h.

Auf das Erscheinen dieser Hymne werden die Lehrkörper der Mittelschulen und der Lehrerbildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache aufmerksam gemacht.

(Ministerialerlaß vom 27. Juli 1908, Z. 26398.)

Webersik Gottlieb, Geographisches statistisches Weltlexikon. Ein Nachschlagbuch über die Länder, Staaten, Kolonien, Gebirge, Flüsse, Seen, Inseln, Städte, Marktflecken, Badeorte, Post-, Telegraphen- und Telephonämter, Häfen, Eisenbahnstationen u. s. w. der Erde. Wien 1908. Hartleben. Preis eines Exemplares 21 K.

Auf das Erscheinen dieses Werkes werden die Lehrkörper der Mittelschulen sowie der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten behufs allfälliger Anschaffung desselben für die Lehrerbibliotheken aufmerksam gemacht.

(Ministerialerlaß vom 30. Juli 1908, Z. 31523.)

Hamilton Louis, The English Newspaper Reader. Wien und Leipzig 1908. F. Tempsky. Preis 4 K 80 h.

Die Lehrer der englischen Sprache an höheren Handelsschulen (Handelsakademien) werden hiemit auf das Erscheinen dieses Lehrmittels zwecks eventueller Verwertung für die Schullektüre aufmerksam gemacht.

(Ministerialerlaß vom 7. August 1908, Z. 28113.)

Kundmachungen.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat der vom Vereine „Kunstschule für Frauen und Mädchen“ erhaltenen Privat-Lehranstalt für den Unterricht in den bildenden Künsten in Wien das Öffentlichkeitsrecht für die Schuljahre 1908/1909 und 1909/1910 verliehen.

(Ministerialerlaß vom 30. Juli 1908, Z. 24624.)

Der Minister für Kultus und Unterricht hat die wissenschaftliche Prüfungskommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache in Prag in ihrer gegenwärtigen Zusammensetzung für das Studienjahr 1908/1909 bestätigt.

(Ministerialerlaß vom 4. August 1908, Z. 32728.)

Der Minister für Kultus und Unterricht hat die Prüfungskommission für das Lehramt an Mädchenlyzeen mit deutscher Unterrichtssprache in Prag in ihrer dermaligen Zusammensetzung für die Studienjahre 1908/1909 bis inklusive 1910/1911 bestätigt.

(Ministerialerlaß vom 3. August 1908, Z. 32073.)

Frequenzausweis der k. k. Kunstakademie in Krakau

für das Sommersemester des Studienjahres 1907/1908, nach dem Stande vom 17. Juni 1908.

Schulen	Schüler
Allgemeine Zeichen- und Malschule	113
Spezialschule für Landschaftsmalerei	4
Spezialschule für Bildhauerei	24
Zusammen . . .	141

Dominik **Vallazza**, aus Colle S. Lucia (Bezirk Ampezzo), zuletzt provisorischer Lehrer in St. Ulrich in Gröden (Tirol), wurde vom Schuldienste entlassen.

(Ministerialakt Z. 33536 ex 1908.)

K. K. Schulbücher-Verlag.

Die nachstehenden Artikel sind im Wege der k. k. Schulbücher-Verläge in **Wien** und Prag zu beziehen:

A. Lehrbücher für Handels- und nautische Schulen.

Budinich Melchiades, Cenni di storia universale con riflesso alla storia del commercio e della navigazione. Preis, gebunden 1 K 60 h.

Gelcich Eugenio, Corso di Astronomia nautica ad uso delle scuole nautiche. Preis, gebunden 3 K.

Roth August, Trattato di Nautica terrestre, mit 8 Tafeln und 90 dem Texte beigedruckten Figuren. Preis, broschiert 3 K 80 h, gebunden 4 K.

B. Lehrbücher für gewerbliche Schulen.

Mück E., Leitfaden des statistisch-geographischen Unterrichtes an den österreichischen Werkmeisterschulen und an verwandten Lehranstalten. Preis, gebunden 90 h.

Kinzer Heinrich, Lehrtext für Mechanik. Zum Gebrauche der Fachschulen für Weberei, mit 57 in den Text gedruckten Original-Figuren. Preis, broschiert 1 K.

Fiedler Rudolf und **Kollmann** Franz Seraph., Lehrbuch der gewerblichen Buchführung und Wechselkunde etc. für die bautechnischen Abteilungen der Staats-Gewerbeschulen. Preis, gebunden 1 K 80 h.

Kollmann Franz Seraph., Lehrbuch der gewerblichen Buchführung und Kalkulation etc. für die mechanisch-technischen Abteilungen der Staats-Gewerbeschulen. Preis, gebunden 1 K 80 h.

— — Übungsblätter zum Lehrbuche der gewerblichen Buchführung für die mechanisch-technischen Abteilungen der Staats-Gewerbeschulen. Preis 2 K 40 h.

— — Übungsblätter zum Lehrbuche der gewerblichen Buchführung von Fiedler und Kollmann für die bautechnischen Abteilungen der Staats-Gewerbeschulen. Preis 2 K.

Bareš Frant., Učebná kniha zeměpisná, pro všeobecné školy řemeslnické. Preis, gebunden 70 h.

Řehořovský V., Počtářství živnostenské. Učebná kniha žákům pokračovacích škol průmyslových, jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. Preis, gebunden 70 h.

Dolejš Karel, Živnostenské písemnictví. Učebná kniha žákům průmyslových škol pokračovacích, řemeslnických, odborných a mistrovských jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. 9. Auflage. Preis, gebunden 1 K.

— — Živnostenské účetnictví se stručnou naukou o směnkách; učebnice žákům průmyslových škol pokračovacích a mistrovských jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. 4. Auflage. Preis, gebunden 1 K.

Funtek Anton, Slovensko-nemška slovnica z berilom za obrtne šole. Preis, gebunden 70 h.

C. Lehrbücher für Mittelschulen.

Ritschel Augustin und **Rypl**, Dr. Matth., Methodisches Elementarbuch der böhmischen Sprache für die unteren Klassen der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache. Preis, broschiert 2 K.

Lendovšek Josef, Slovenisches Elementarbuch für Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten. Preis, gebunden 1 K 60 h.

Hrubý Timothej, Výbor z literatury řecké a římské pro české realky. 4. Auflage. Preis, geheftet 2 K 60 h, gebunden 2 K 70 h.

Katolički katekizam s kratkom povjestnicom vjerozakona. Preis, gebunden 90 h.

Grkinić Chrys., Кратка настава о Богослужењу Православне Цркве. Preis, broschiert 1 K.

Miklošić Fr. Dr., Slovensko berilo za peti gimnazijalni razred. Preis, gebunden 84 h.

— — Slovensko berilo za šesti gimnazijalni razred. Preis, gebunden 84 h.

— — Slovensko berilo za sedmi gimnazijalni razred. Preis, gebunden 84 h.

Sket, Dr. Jakob, Slovenska slovstvena čitanka za sedmi in osmi razred srednjih šol. Preis, gebunden 3 K.

— — Staroslovenska čitanka za višje razrede srednjih šol. Preis, broschiert 3 K.

Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.
Zu beziehen beim k. k. Schulbücher-Verlage in Wien, I., Schwarzenbergstraße 5.

Jahrgang 1908. Stück XVII.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Redigiert im Ministerium für Kultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. September 1908.

Nr. 48.

Gesetz vom 5. Juni 1908,[1]

wirksam für die Markgrafschaft Istrien,

mit welchem der § 4 des Landesgesetzes vom 30. März 1870, L. G. und V. Bl. Nr. 20,[2] abgeändert wird.

Über Antrag des Landtages Meiner Markgrafschaft Istrien finde Ich folgendes anzuordnen:

Artikel I.

Der § 4 des Landesgesetzes vom 30. März 1870, L. G. und V. Bl. Nr. 20, tritt in seiner gegenwärtigen Fassung außer Kraft und an seine Stelle treten die folgenden Bestimmungen:

[1] Enthalten in dem am 22. Juli 1908 ausgegebenen und versendeten XXII. Stücke des Gesetz- und Verordnungsblattes für das österreichisch-illyrische Küstenland unter Nr. 27, Seite 95.

[2] Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1870, Nr. 83, Seite 328

§ 4.

Soweit die vorhandenen Mittel es gestatten, ist auch, besonders in d bevölkerten Orten, die Trennung der bestehenden gemischten Schulen nach d Geschlechtern und die Errichtung eigener Mädchenschulen anzustreben. Die Trennung muß überall erfolgen, wo die Anzahl der gesetzlich erforderlich Lehrkräfte (§ 11 des Gesetzes vom 2. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 53 [1]) vier übersteig

Artikel II.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung Wirksamkeit.

Artikel III.

Mein Minister für Kultus und Unterricht wird mit der Durchführung die Gesetzes beauftragt.

Wien, am 5. Juni 1908.

Franz Joseph m. p.

Marchet m. p.

Nr. 49.

Gesetz vom 5. Juni 1908, [2])

wirksam für die Markgrafschaft Istrien,

mit welchem die §§ 6 und 19 des Landesgesetzes vom 3. November 1874, und V. Bl. Nr. 30, [3]) abgeändert werden.

Über Antrag des Landtages Meiner Markgrafschaft Istrien finde Ich folg anzuordnen:

Artikel I.

Die §§ 6 und 19 des Landesgesetzes vom 3. November 1874, L. G. V. Bl. Nr. 30, treten in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit an ihre Stelle treten folgende Bestimmungen:

---

[1]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1883, Nr. 15, Seite 117.

[2]) Enthalten in dem am 22. Juli 1908 ausgegebenen und versendeten XXII. Stücke des und Verordnungsblattes für das österreichisch-illyrische Küstenland unter Nr. 28, Seite 96.

[3]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1874, Nr. 54, Seite 383.

§ 6.

Die definitive Verleihung der Lehrerposten an den öffentlichen Volksschulen findet im Wege des öffentlichen Konkurses statt.

Zu diesem Ende hat die Bezirksschulbehörde spätestens innerhalb vier Wochen von dem Tage, an welchem ihr die Erledigung der Stelle von der Ortsschulbehörde bekannt gegeben wurde, die betreffende Konkursausschreibung in dem amtlichen Landesblatte veröffentlichen zu lassen und in derselben die Kategorie der Stelle, den Dienstort und die damit verbundenen Bezüge anzugeben.

§ 19.

Für jede nicht durch Verschulden oder durch eigenes Ansuchen veranlaßte Versetzung sind den definitiven Lehrpersonen die Reisekosten nach einem von der Landesschulbehörde einvernehmlich mit dem Istrianer Landesausschusse zu erlassenden Normale zu vergüten.

Derselbe Ersatz gebührt den Lehrpersonen, welche einen stabil systemisierten Supplentenposten (definitiv oder provisorisch) innehaben.

Die gleiche Vergütung nebst einem besonderen Taggelde, welches gleichfalls in dem oben erwähnten Normale festzusetzen ist, gebührt ebenso den provisorischen, wie den definitiven Lehrpersonen in den Fällen, in welchen dieselben berufen werden, außerhalb ihres Dienstortes eine an der Dienstleistung zeitweilig verhinderte Lehrperson interimistisch zu vertreten.

Die in diesem Paragraphen vorgesehenen Entschädigungen gehen gleichfalls zu Lasten des Landesschulfonds.

Artikel II.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mein Minister für Kultus und Unterricht wird mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 5. Juni 1908.

Franz Joseph m. p.

Marchet m. p.

Nr. 50.

Gesetz vom 5. Juni 1908, [1])

wirksam für die Markgrafschaft Istrien,

mit welchem der § 31 des Landesgesetzes vom 3. November 1874, L. G. Bl. Nr. 30, [2]) und der § 5 des Landesgesetzes vom 3. November 1874, L. G. Bl. Nr. 29, [3]) abgeändert werden.

Über Antrag des Landtages Meiner Markgrafschaft Istrien finde Ich folgendes anzuordnen:

Artikel I.

Der § 31 des Landesgesetzes vom 3. November 1874, L. G. Bl. Nr. 30, tritt in seiner gegenwärtigen Fassung außer Kraft und wird durch folgende neue Bestimmungen ersetzt:

§ 31.

Unterlehrer, welche noch nicht definitiv angestellt sind, dürfen sich nicht ohne Bewilligung der Bezirksschulbehörde verehelichen.

Eine vor eingeholter Bewilligung oder trotz Verweigerung derselben geschlossene Ehe ist als freiwillige Dienstesentsagung zu betrachten und hat die Einstellung der Aktivitätsbezüge des betreffenden Lehrers mit dem ersten Tage des seiner Eheschließung folgenden Monats an zur Folge.

Ebenso wird die Eheschließung einer Unterlehrerin, Lehrerin oder Oberlehrerin als freiwillige Dienstesentsagung angesehen und zieht nebst der im vorhergehenden Absatze festgesetzten Folge weiters auch den Verlust des Rechtes auf Versetzung in den Ruhestand nach sich.

Eine Lehrerin, welche, während sie sich im zeitlichen Ruhestande befindet, heiratet, wird so betrachtet, als wenn dieselbe auf die Ruhebezüge endgültig verzichten würde und sind die letzteren mit dem ersten Tage des der Eheschließung folgenden Monates einzustellen.

Einer Lehrerin, welche aus dem Lehramte infolge einer während ihrer aktiven Dienstleistung geschlossenen Ehe scheidet, wird eine einmalige Abfertigung gleich dem Doppelten des Gesamtbetrages der von ihr zum Pensionsfonde für die Lehrer der öffentlichen Volksschulen Istriens geleisteten Beiträge angewiesen.

---

[1]) Enthalten in dem am 22. Juli 1908 ausgegebenen und versendeten XXII. Stücke des Gesetz- und Verordnungsblattes für das österreichisch-illyrische Küstenland unter Nr. 29, Seite 97.

[2]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1874, Nr. 54, Seite 383.

[3]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1874, Nr. 55, Seite 393.

Artikel II.

Der § 5 des Landesgesetzes vom 3. November 1874, L. G. Bl. Nr. 29, tritt in seiner gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit und wird durch die nachstehenden neuen Bestimmungen ersetzt.

§ 5.

Zu Lasten des Landes stehen die folgenden Auslagen:

a) Die gesetzlichen Bezüge des Lehrpersonales der öffentlichen, allgemeinen Volks- und Bürgerschulen;

b) die Anschaffung der vorgeschriebenen Lehrmittel;

c) die auf Grund des Gesetzes dem Lehrpersonale der öffentlichen, allgemeinen Volks- und Bürgerschulen und den betreffenden Hinterbliebenen gebührenden Ruhegenüsse, insoweit die eigenen Einkünfte des betreffenden Pensionsfondes hiezu nicht ausreichen;

d) die Dotation der Bezirksschulbibliotheken und endlich

e) die Kosten der Abhaltung der Bezirks- und Landeslehrerkonferenzen einschließlich der den Mitgliedern derselben gebührenden Reisekostenentschädigungen.

Artikel III.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung gleichzeitig mit dem Gesetze, mit welchem neue Bestimmungen über die Ruhegenüsse der Lehrer an den öffentlichen Volksschulen Istriens und ihrer Hinterbliebenen getroffen werden, in Kraft.

Die Bestimmungen der Absätze 3, 4 und 5 des § 31 (Artikel I des gegenwärtigen Gesetzes) sind auf diejenigen definitiven oder provisorischen Lehrerinnen, welche sich bei Eintritt der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes an einer der öffentlichen Volksschulen Istriens in aktiver Dienstleistung befinden, beziehungsweise, welche aus dem Pensionsfonde für die Lehrer der gleichen Schulen einen Ruhegenuß ständig beziehen, nicht anwendbar; rücksichtlich dieser Lehrerinnen bleiben die normativen Bestimmungen der bisher geltenden einschlägigen Gesetze in Geltung.

Artikel IV.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister für Kultus und Unterricht beauftragt.

Wien, am 5. Juni 1908.

Franz Joseph m. p.

Marchet m. p.

Nr. 51.

Gesetz vom 5. Juni 1908,[1])

wirksam für die Markgrafschaft Istrien,

betreffend die Neuregelung des Pensionsfonds für die Lehrer der allgemeinen öffentlichen Volksschulen Istriens und seiner Zuflüsse.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Markgrafschaft Istrien finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Kapitel I.

Vom Pensionsfonds im allgemeinen.

§ 1.

In Durchführung des § 57 des Reichsvolksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 R. G. Bl. Nr. 62,[2]) wird ein „Pensionsfonds für die Lehrer der öffentlichen Volksschulen Istriens" gegründet.

§ 2.

Aus diesem Fonds sind die gesetzlichen Ruhegenüsse (Pensionen der Lehrpersonen, Witwenpensionen, Konkretalpensionen, Erziehungsbeiträge, Abfertigungen und Sterbequartale), welche dem Lehrpersonale der öffentlichen allgemeinen Volks- und Bürgerschulen Istriens und deren Hinterbliebenen gebühren, zu bestreiten, insoferne diese Genüsse nicht infolge besonderer Gesetze, Statute oder Privatrechtstitel aus anderen hiezu bestimmten Mitteln zu leisten sind.

§ 3.

Dieser Pensionsfonds erhält folgende Zuflüsse:

a) die Pensionstaxen, welche vom Lehrpersonale im Sinne des Regulativs über die Ruhegenüsse der Lehrer an den öffentlichen Volksschulen Istriens und ihrer Hinterbliebenen zu leisten sind;

b) den gesetzlichen Schulbeitrag aus den Verlassenschaften (Kapitel II dieses Gesetzes);

c) den gesetzlichen Schulbeitrag aus den der Entrichtung des Gebührenäquivalents unterliegenden Vermögen (Kapitel III dieses Gesetzes);

d) die zu Gunsten des Landes Istrien entfallenden Gebarungsüberschüsse des Schulbücherverlages;

e) die Einnahmen aus dem Stammvermögen des Fonds;

f) die Geschenke und die letztwilligen Zuwendungen;

g) die Geldstrafen, welche nach diesem Gesetze oder von den Schulbehörden auf Grund anderer Gesetze verhängt werden.

---

[1]) Enthalten in dem am 22. Juli 1908 ausgegebenen und versendeten XXIII. Stücke des Gesetz- und Verordnungsblattes für das österreichisch-illyrische Küstenland unter Nr. 30, Seite 101.

[2]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1869, Nr. 40, Seite CXIII.

§ 4.

Der zur Deckung der jährlichen Ausgaben des Pensionsfonds eventuell noch erforderliche Betrag wird aus dem Landesfonds bestritten.

§ 5.

Die Geschenke, welche den Mindestbetrag von 200 Kronen erreichen und die letztwilligen Zuwendungen, welche dem Fonds zufließen, sind, insoferne diese letzteren den gesetzlichen Schulbeitrag, welcher eventuell aus der betreffenden Verlassenschaft abzuführen ist, überschreiten und insoferne ein solcher Überschuß den Betrag von 200 Kronen erreicht, unbeschadet einer gegenteiligen Verfügung des Erblassers, fruchtbringend und zwar vorzugsweise durch Ankauf von pupillarsicheren Werteffekten anzulegen.

Außerdem ist alljährlich ein Betrag von 4000 Kronen in gleicher Weise so lange zu kapitalisieren, und zu diesem Zwecke in den Voranschlag aufzunehmen, bis die eigenen Einkünfte des Fonds (§ 3) zur Deckung aller wiederkehrenden Ausgaben hinreichen. Beim Zutreffen des letzteren Falles, in welchem die Beitragsleistung des Landesfonds aufhört, ist der allfällige jährliche Überschuß des Pensionsfonds weitere zehn Jahre hindurch zu Gunsten dieses letzteren Fonds zu kapitalisieren; vom elften Jahre angefangen wird dieser Überschuß als besonderer Beitrag an den Istrianer Landesschulfonds abgeführt.

Wenn sich, sei es während der erwähnten zehn Jahre, sei es in der Folge, die eigenen Einkünfte des Pensionsfonds als zur Bedeckung der Ausgaben unzureichend erweisen, so wird die Kapitalisierung jährlicher 4000 Kronen wieder aufgenommen, vorbehaltlich ihrer Einstellung, sobald die Voraussetzungen des vorhergehenden Absatzes wieder eintreten, in welchem Falle nach den dort enthaltenen Vorschriften vorzugehen ist.

Bestandteile des Stammvermögens, welche nicht unter den Begriff der Einkünfte fallen, sowie Beträge, welche der Veräußerung von Bestandteilen des Stammvermögens entspringen, sind stets zu kapitalisieren.

§ 6.

Die Landesschulbehörde hat alljährlich den Voranschlagsentwurf des Pensionsfonds für das nächtsfolgende Jahr zu verfassen und dem Landesausschusse mitzuteilen, welcher denselben sodann dem Landtage zur Genehmigung vorzulegen hat.

§ 7.

Die Verwaltung des allgemeinen Pensionsfonds für Lehrer der allgemeinen öffentlichen Volksschulen Istriens steht der Landesschulbehörde zu, welche alle Anweisungen zu Lasten desselben erläßt.

Die materielle Verwahrung des Vermögens des Fonds steht dem Landesausschusse zu.

Die Führung der Hauptfächer des Fonds, die Registrierung aller Gebarungen und die Vormerkung der Anweisungen wird dem Rechnungsdepartement des Landesausschusses zugewiesen, welches am Ende eines jeden Solarjahres die betreffende Schlußrechnung verfassen wird. Die Landesschulbehörde wird dieselbe im Wege des Landesausschusses der Genehmigung des Landtages unterbreiten.

Kapitel II.

Vom Schulbeitrage aus den Verlassenschaften.

§ 8.

Der Entrichtung des im § 3, Punkt *b* dieses Gesetzes vorgesehenen Schulbeitrages unterliegen.

a) alle der staatlichen Vermögensübertragungsgebühr unterworfenen Verlassenschaften, zu deren Abhandlung nach den allgemeinen Jurisdiktionsnormen ein Gericht innerhalb der Markgrafschaft Istrien berufen ist; die Verpflichtung zur Beitragsleistung erlischt dadurch nicht, daß eine Verlassenschaft, zu deren Abhandlung nach den allgemeinen Jurisdiktionsvorschriften ein Gericht in Istrien zuständig gewesen wäre, im Delegationswege einem außerhalb Istriens befindlichen Gerichte übertragen wird;

b) die in Istrien befindlichen Liegenschaften, welche zu einer nach dem allgemeinen Jurisdiktionsnormen anderswo zur Abhandlung gelangenden Verlassenschaft gehören.

§ 9.

Von der Entrichtung des Schulbeitrages sind befreit:

a) die Verlassenschaften und die unbeweglichen Güter, deren reiner Wert (§ 11) den Betrag von 600 Kronen nicht erreicht;

b) die Verlassenschaften, welche zu Gunsten öffentlicher Volksschulen des Landes vermacht werden; wenn hingegen diesem Zwecke Verlassenschaften, die durch Legate oder anderweitige letztwillige Verfügungen zum Teile erschöpft sind, einzelne Erbteile oder Legate zugewendet werden, so wird nach Abzug des entsprechenden Wertes oder Betrages von dem reinen Werte der Erbschaftsmasse oder des unbeweglichen Gutes bloß der Rest der Bemessung des Schulbeitrages unterworfen;

c) alle Verlassenschaften, von welchen zufolge letztwilliger Verfügung dem Pensionsfond der Lehrer der öffentlichen Volksschulen Istriens ein der Höhe des mit diesem Gesetze festgesetzten Schulbeitrages gleichkommender oder denselben übersteigender Betrag gewidmet wird; wenn aber diese Widmung — nach Abzug aller Gebühren — niedriger ist, so wird dieselbe von dem nach dem Gesetze bemessenen Schulbeitrage in Abzug gebracht.

§ 10.

Der Schulbeitrag wird nach dem steuerbaren Werte (§ 12) der Verlassenschaft oder des unbeweglichen Vermögens nach dem folgenden Tarife bemessen (§ 11), wenn die betreffende staatliche Vermögensübertragungsgebühr 1% (nebst dem entsprechendem Zuschlage) beträgt:

a) bis zum Betrage von 1000 K mit dem fixen Betrage von 2 Kronen,
b) von 1000 K bis zu 2000 K mit 0·30%,
c) „ 2000 „ „ „ 10.000 „ „ 0·40%,
d) „ 10.000 „ „ „ 20.000 „ „ 0·50%,
e) „ 20.000 „ „ „ 40.000 „ „ 0·60%,
f) „ 40.000 „ „ „ 60.000 „ „ 0·70%,
g) „ 60.000 „ „ „ 80.000 „ „ 0·80%,
h) „ 80.000 „ „ „ 100.000 „ „ 0·90%,
i) von über 100.000 K mit 1%.

Wenn die einem Erben oder Legatar zufallende Erbschaft oder das unbewegliche Vermögen ganz oder zum Teile der 4%igen staatlichen Vermögensübertragungsgebühr (nebst dem entsprechenden Zuschlage) unterliegen, so erfährt der nach dem reinen Werte des einem solchen Erben oder Legatar zufallenden Anteiles nach dem voranstehenden Tarife zu bemessende Schulbeitrag eine Erhöhung um 50%; und in denjenigen Fällen, in welchen die staatliche Vermögensübertragungsgebühr mit 8% (nebst dem entsprechenden Zuschlage) bemessen wird, eine Erhöhung von 100%.

Die Bemessung des Beitrages erfolgt nicht gesondert für jeden einzelnen Erbteil oder für jedes einzelne Legat, sondern gemeinsam in einer, in zwei oder in drei Gruppen, je nachdem einer, zwei oder drei Tarife (nämlich der einfache Tarif, der um 50% erhöhte Tarif und der um 100% erhöhte Tarif) zur Anwendung kommen; wenn hingegen für alle Nachlaßberechtigten derselbe Tarif gilt, so erfolgt die Bemessung kumulativ nach dem beitragspflichtigen Gesamtwerte des Nachlasses, respektive des unbeweglichen Vermögens.

Bruchteile unter 100 Kronen werden wohl behufs Feststellung der Tarifpost, nicht aber für die Bemessung des Beitrages in Berücksichtigung gezogen.

§ 11.

Behufs Feststellung, ob die im § 9 *a* vorgesehene Befreiung von dem Beitrage einzutreten habe, sowie welche Tarifpost bei Bemessung des Beitrages anzuwenden sei, kommt zu berücksichtigen:

a) im Falle des § 8 *a* der depurierte Wert der ganzen Verlassenschaft, welcher der Bemessung der staatlichen Vermögensübertragungsgebühr zu Grunde gelegt wird, einschließlich des in anderen im Reichsrate vertretenen Ländern gelegenen unbeweglichen Vermögens;

b) im Falle des § 8 *b* der depurierte Wert der ganzen anderswo zur Abhandlung gelangten Verlassenschaft einschließlich der in Istrien gelegenen Realitäten.

§ 12.

Für die Bestimmung des steuerbaren Wertes einer im Lande zur Abhandlung gelangten Verlassenschaft wird weder der Wert eines anderswo gelegenen unbeweglichen Vermögens in Berücksichtigung gezogen, noch werden die dieses unbewegliche Vermögen belastenden Schulden in Abzug gebracht, sobald der Rest der Verlassenschaft für dieselben nicht zu haften hat. Schulden aber, für welche auch der Rest der Verlassenschaft haftet, werden von dieser zur Gänze abgerechnet, mögen sie auch auf anderswo gelegenen unbeweglichen Gütern hypotheziert sein.

§ 13.

Zur Feststellung des depurierten steuerbaren Wertes des in der Markgrafschaft Istrien liegenden, jedoch zu einer anderswo zur Abhandlung gelangten Verlassenschaft gehörigen unbeweglichen Vermögens werden bloß jene Passiven in Abrechnung gebracht, welche jenes unbewegliche Vermögen dermaßen belasten, daß dem Reste der Verlassenschaft gesetzlich eine Haftung nicht auferlegt werden kann.

Nur in dem Falle, daß das zu einer anderwärts zur Abhandlung gelangten Verlassenschaft gehörende bewegliche Vermögen und das in dem Lande, wo die Abhandlung stattfindet, gelegene unbewegliche Vermögen zur Tilgung der Verlassenschaftspassiven nicht ausreicht, ist der Überschuß der Passiven von dem in diesem Lande gelegenen unbeweglichen Vermögen abzuziehen.

Wenn zu einer anderswo zur Abhandlung gelangten Verlassenschaft außer dem in der Markgrafschaft Istrien gelegenen unbeweglichen Vermögen überdies auch in anderen im Reichsrate vertretenen Ländern gelegenes unbewegliches Vermögen gehört, wird der im vorhergehenden Absatze erwähnte Überschuß an Passiven nur mit einem solchen Betrage in Abzug gebracht, welcher dem Verhältnisse des in Gemäßheit des ersten Absatzes dieses Paragraphen berechneten Wertes der außerhalb desjenigen Landes, in welchem die Verlassenschaftsabhandlung gepflogen wird, gelegenen unbeweglichen Güter und des Wertes der im Lande Istrien gelegenen unbeweglichen Güter entspricht.

§ 14.

Für die mit diesem Gesetze vorgeschriebene Leistung des Schulbeitrages haftet die Verlassenschaft und es hat diese Leistung zu Lasten der Erben zu erfolgen unbeschadet ihres Rechtes, sich, falls der Verstorbene nichts anderes verfügt hat, von den Legataren jenen Teil des Beitrages ersetzen zu lassen, welcher dem Werte ihres Legates entspricht.

§ 15.

Der Schulbeitrag aus den Verlassenschaften wird zu Gunsten des Pensionsfonds für die Lehrer der öffentlichen Volksschulen Istriens von den zur Bemessung der Verlassenschaftsgebühr des Staates berufenen Behörden bemessen.

Wo es sich um in der Markgrafschaft Istrien liegende, jedoch zu einer anderswo abgehandelten Verlassenschaft gehörige unbewegliche Güter handelt, wird der Beitrag vom k. k. Gebührenbemessungsamte in Triest bemessen, welchem der Erbe eine Ausfertigung der Nachlaßnachweisung gleichzeitig mit jener, welche er dem Abhandlungsrichter überreicht, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 10 bis 600 Kronen unmittelbar vorzulegen hat, die vom genannten Amte zu Gunsten des Pensionsfonds für Lehrer der öffentlichen Volksschulen Istriens auferlegt und im Exekutionswege wie die Staatssteuern eingebracht wird.

Bei Bemessung des Schulbeitrages von dem hier liegenden, aber anderswo abgehandelten unbeweglichen Vermögen hat sich das k. k. Gebührenbemessungsamt an jene Daten zu halten, auf Grund welcher die zuständige Behörde die staatliche Vermögensübertragungsgebühr vom Gesamtnachlasse bemessen hat.

Die Art, wie in jenen Fällen, in welchen die Ausfertigung und Vorlage der Nachlaßnachweisung der Partei nicht obliegt, dem k. k. Gebührenbemessungsamte in Triest die für die Bemessung des Beitrages erforderlichen Daten bekannt zu geben sind, wird im Verordnungswege bestimmt.

Dem k. k. Gebührenbemessungsamte in Triest wird die Bemessung des Schulbeitrages auch in denjenigen Fällen obliegen, in welchen die Verlassenschaftsabhandlung, für welche nach den allgemeinen Jurisdiktionsnormen ein Gericht in Istrien kompetent gewesen wäre, im Delegationswege einem außerhalb des Landes Istrien gelegenen Gerichte übertragen wird.

§ 16.

Der Inhalt und der Wortlaut der Mitteilungen, welche die Verlassenschaftsgerichte sowie das Gebührenbemessungsamt und die Steuerämter dem Rechnungsdepartement des Istrianer Landesausschusses behufs Evidentführung und Vormerkung der Schulbeiträge zu machen haben, wird in der nach Anhörung des Istrianer Landesausschusses zu erlassenden Durchführungsverordnung festgesetzt werden.

§ 17.

Der Schulbeitrag ist binnen 30 Tagen nach der Zustellung des Zahlungsauftrages bei demjenigen Organe, welchem die Einbringung der Verlassenschaftsgebühr des Staates obliegt, zu entrichten und für Rechnung des Fonds, dem er zufällt, unter den im Verordnungswege zu bestimmenden Modalitäten zu buchen.

Im Falle verspäteter Einzahlung werden von dem nach Ablauf der oben festgesetzten Frist folgenden Tage an 5 % Verzugszinsen berechnet und eingehoben.

In jenen Fällen, in welchen die Berichtigung der Übertragungsgebühr in Stempelmarken erfolgt, ist der vom Gerichte bemessene Schulbeitrag an das betreffende k. k. Steueramt in Barem abzuführen und ist die geschehene Zahlung vor Einantwortung der Verlassenschaft beim Gerichte nachzuweisen.

Die nach dem Werte unbeweglicher, in Istrien gelegener, aber einen Bestandteil einer außerhalb dieses Landes abgehandelten Verlassenschaft bildender Güter und die für Verlassenschaften, deren Abhandlung von einem Gerichte Istriens zu pflegen gewesen wäre, aber im Delegationswege einem außerhalb dieses Landes

gelegenen Gerichte übertragen wurde, bemessenen Schulbeiträge sind bei der Istrianer Landeskassa in Parenzo einzuzahlen; auch in diesen Fällen finden die Bestimmungen der drei ersten Absätze dieses Paragraphen analoge Anwendung.

Für die Bewilligung von Stundungen und Ratenzahlungen des Schulbeitrages ist der k. k. Landesschulrat für Istrien kompetent.

§ 18.

Die Sicherstellung und exekutive Einbringung des Beitrages obliegen gleichfalls den Organen des Staates und werden durch dieselben Vorschriften geregelt, welche für die staatliche Vermögensübertragungsgebühr gelten.

Kapitel III.

Vom Schulbeitrage aus dem der Errichtung des Gebührenäquivalentes unterliegenden Vermögen.

§ 19.

Von den in der Markgrafschaft Istrien befindlichen, der Entrichtung des Gebührenäquivalentes unterliegenden Vermögen ist ein Schulbeitrag zu Gunsten des Pensionsfonds für die Lehrer der öffentlichen Volksschulen Istriens zu bemessen.

Dieser Beitrag beträgt 2% jährlich, das heißt 20% des vom Staate vorgeschriebenen zehnjährigen Gebührenäquivalentes samt dem betreffenden außerordentlichen Zuschlage.

Die Bemessung und Einhebung desselben zu Gunsten des genannten Fonds erfolgt durch dieselben Behörden und in derselben Weise, wie die Bemessung und Einhebung der Staatsgebühr von den gebührenäquivalentpflichtigen Vermögen; desgleichen hat die exekutive Eintreibung und eventuelle Sicherstellung des Beitrages durch dieselben Organe und Mittel wie bei den landesfürstlichen Steuern zu erfolgen.

§ 20.

Befreit von diesem Beitrage sind:

a) die Vermögen, welche das Land und die Ortsgemeinden Istriens besitzen;

b) die Vermögen, welche Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecken dauernd gewidmet sind;

c) die Vermögen der geistlichen Gemeinden, Kirchen, Bethäuser und Benefizien.

Kapitel IV.

Übergangsbestimmungen.

§ 21.

Der mit diesem Gesetze geregelte Fonds tritt an die Stelle des allgemeinen Pensionsfonds für die Lehrer der öffentlichen Volksschulen Istriens, welcher mit dem Landesgesetze vom 31. Dezember 1888, L. G. Bl. Nr. 3 ex 1889, errichtet

wurde, derart, daß sämtliche Aktiven und Passiven des bisherigen Fonds und zwar sowohl diejenigen des Stammvermögens, als diejenigen laufender Rechnung dem mit diesem Gesetze geregelten Pensionsfonds als Bestandteile einverleibt werden.

§ 22.

Dieses Gesetz wird gleichzeitig mit dem Gesetze betreffend die Neuregelung der Ruhebezüge der Lehrer an den öffentlichen Volksschulen Istriens kundgemacht.

Kapitel I und § 21 dieses Gesetzes treten mit dem Tage seiner Kundmachung im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte des Küstenlandes in Wirksamkeit, Kapitel II hingegen am ersten Tage des dritten, der Kundmachung folgenden Monates und Kapitel III am 1. Jänner nach Kundmachung des gegenwärtigen Gesetzes.

§ 23.

Mit dem Eintritte der Wirksamkeit des I., beziehungsweise II. Kapitels des gegenwärtigen Gesetzes treten außer Kraft:

a) das Landesgesetz über die Errichtung eines allgemeinen Pensionsfonds für die Lehrer der öffentlichen Volksschulen der Markgrafschaft Istrien vom 31. Dezember 1888, L. G. und V. Bl. Nr. 3 ex 1889,[1] und

b) rücksichtlich derjenigen Verlassenschaften, deren Anfall nach dem Tage des Eintrittes der Wirksamkeit des II. Kapitels dieses Gesetzes stattfindet, das Landesgesetz über den Schulbeitrag aus den Verlassenschaften vom 21. Februar 1873, L. G. und V. Bl. Nr. 15,[2] in seiner mit den Gesetzen vom 29. Mai 1877, Nr. 21,[3] und vom 31. Dezember 1888, Nr. 3 ex 1889, geänderten Fassung.

Die Bestimmungen über den Schulbeitrag aus den Verlassenschaften, welche in den drei sub lit. *b)* zitierten Gesetzen enthalten sind, finden jedoch auf alle vor dem Tage des Eintrittes der Wirksamkeit des Kapitels II dieses Gesetzes angefallenen Verlassenschaften Anwendung.

§ 24.

Meine Minister für Kultus und Unterricht, der Finanzen und der Justiz sind mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 5. Juni 1908.

Franz Joseph m. p.

Klein m. p. **Korytowski** m. p. **Marchet** m. p.

---

[1] Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1889, Nr. 24, Seite 101.
[2] Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1873, Nr. 37, Seite 116.
[3] Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1877, Nr. 14, Seite 79.

Nr. 52.

Gesetz vom 5. Juni 1908,[1])

wirksam für die Markgrafschaft Istrien,

mit welchem neue Bestimmungen über die Ruhebezüge der Lehrer an den öffentlichen Volksschulen Istriens und ihrer Hinterbliebenen getroffen werden.

Über Antrag des Landtages Meiner Markgrafschaft Istrien finde Ich folgendes anzuorden:

Artikel I.

Der IV. Abschnitt des Landesgesetzes vom 30. März 1870, L. G. Bl. Nr. 19 (§§ 56 bis inklusive 78),[2]) das Gesetz vom 18. Februar 1873, L. G. Bl. Nr. 13,[3]) und die §§ 35 und 36 des Gesetzes vom 3. November 1874, L. G. Bl. Nr. 30,[4]) treten außer Kraft und werden durch das nachstehende neue

Regulativ

über die Ruhegenüsse der Lehrpersonen an den öffentlichen Volksschulen Istriens und ihrer Hinterbliebenen

ersetzt.

§ 1.

Den Anspruch auf die Pension sowie auf die übrigen Versorgungsgenüsse nach den Normen dieses Regulativs haben sowohl für sich selbst als für ihre Hinterbliebenen definitiv angestellte Lehrer(innen) der öffentlichen allgemeinen Volks- und Bürgerschulen Istriens, sowie definitiv angestellte Unterlehrer(innen), welche mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehen sind und an diesen Schulen Unterricht erteilen.

§ 2.

Ein Mitglied des Lehrpersonales der öffentlichen Volksschulen Istriens wird in den Ruhestand versetzt, wenn dasselbe nach tadelloser Dienstleistung wegen vorgerückten Alters, wegen schwerer physischer oder moralischer Gebrechen oder wegen anderer berücksichtigungswürdiger Verhältnisse zur Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten untauglich erscheint.

Die Versetzung in den Ruhestand kann über Ansuchen oder von Amts wegen erfolgen.

[1]) Enthalten in dem am 22. Juli 1908 ausgegebenen und versendeten XXIII. Stücke des Gesetz- und Verordnungsblattes für das österreichisch-illyrische Küstenland unter Nr. 31, Seite 109.

[2]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1870, Nr. 84, Seite 334.

[3]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1873, Nr. 31, Seite 112.

[4]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1874, Nr. 54, Seite 383.

§ 3.

Freiwillige Dienstesentsagung oder eigenmächtige Dienstesverlassung, sowie die Verweigerung der Aufnahme des Dienstes nach Wiederzulassung zu demselben (§ 10) berauben des Anspruches auf Versetzung in den Ruhestand.

§ 4.

Der Dienst darf im Falle freiwilliger Entsagung oder im Falle der Versetzung in den Ruhestand nur mit Ende des Schuljahres verlassen werden, außer es hätte die Landesschulbehörde ihre ausdrückliche Zustimmung hiezu gegeben. Mit Ende des Schuljahres hat auch die Räumung der Dienstwohnung und die Übergabe des mit der Lehrstelle verbundenen Besitzes an Grundstücken stattzufinden, über deren Nutzung nach § 23 zu entscheiden ist.

§ 5.

Das Ausmaß des Ruhegenusses (der Abfertigung oder Pension) ist einerseits von dem Jahresgehalte, andererseits von der Dienstzeit des in den Ruhestand Versetzten abhängig.

§ 6.

Der anrechenbare Jahresgehalt ist derjenige, welcher unmittelbar vor der Versetzung in den Ruhestand bezogen wurde, einschließlich der Quinquennalzulagen und der allfälligen Funktionszulage und bis auf den im nachfolgenden § 9 vorgesehenen Fall mit Ausschluß der Wohnungsentschädigung, sowie der Personal-Aktivitätszulagen.

§ 7.

Anrechenbar ist jene Dienstzeit, welche nach bestandener Lehrbefähigungsprüfung sei es in definitiver, sei es in provisorischer Eigenschaft an einer öffentlichen Volksschule in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern zurückgelegt wurde (§ 56 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62[1]).

Eine Unterbrechung hebt die Anrechnung der bereits vollstreckten Dienstzeit nur dann auf, wenn sie außer Schuld und Zutun des betreffenden Lehrindividuums lag.

§ 8.

Lehrpersonen, welche eine anrechenbare Dienstzeit von 10 Jahren noch nicht vollstreckt haben, erhalten, sobald dieselben nicht den Dienst infolge freiwilliger Entsagung verlassen, ihres Amtes infolge gerichtlichen Strafurteils verlustig gehen oder durch Disziplinarerkenntnis desselben enthoben werden und daher ihnen nicht ein Ruhegenuß im Sinne des nächstfolgenden Paragraphen zusteht, eine einmalige Abfertigung, welche bei einer Dienstzeit bis zu fünf Jahren mit einem dem letzten anrechenbaren Jahresgehalte entsprechenden Betrage und bei einer längeren als fünfjährigen Dienstzeit mit dem Doppelten dieses Betrages zu bemessen ist.

[1]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1869, Nr. 40, Seite CXIII.

§ 9.

Diejenigen, welche nach Vollendung von 10 Dienstjahren in den Ruhestand versetzt werden, erhalten 40 % des letzten anrechenbaren Jahresgehaltes und für jedes weitere Jahr aktiver Dienstleistung weitere 2·40 % dieses Gehaltes als Pension, so daß ihnen nach einer fünfunddreißigjährigen Dienstzeit der ganze Gehalt als Pension gebührt.

Als anrechenbarer Gehalt im Sinne und für die Zwecke dieses Paragraphen wird nicht nur der gemäß § 6 anrechenbare Jahresgehalt, sondern auch die Wohnungsentschädigung bis zu demjenigen Ausmaße in Betracht gezogen, welches mit dem Gesetze über die Regelung der Rechtsverhältnisse der Lehrerschaft an den öffentlichen Volksschulen Istriens als für die Pension anrechenbar erklärt wird.

Die Gesamtpension der männlichen Lehrpersonen kann in keinem Falle weniger als 600 Kronen jährlich und diejenige der weiblichen Lehrpersonen nicht weniger als 500 Kronen jährlich betragen.

Bei Berechnung der Dienstzeit über 10 Jahre werden Bruchteile, welche 6 Monate übersteigen, als ein ganzes Dienstjahr angenommen.

Lehrpersonen, welche ohne ihr Verschulden infolge von Krankheit oder körperlicher Verletzung zu weiterer Dienstleistung vor Vollstreckung von 10 Dienstjahren untauglich werden, sind, sobald sie wenigstens fünf Dienstjahre vollstreckt haben, so zu behandeln, als wenn dieselben tatsächlich 10 Dienstjahre vollstreckt hätten.

§ 10.

Die Versetzung in den Ruhestand ist entweder eine dauernde oder eine zeitweilige.

Der letztere Fall kann auch eintreten, wenn der von der betreffenden Lehrperson besetzte Posten überflüssig wird und keine Möglichkeit besteht, diese Lehrperson auf einem anderen Posten zu verwenden.

Sobald die Ursachen, aus welchen die zeitweilige Versetzung in den Ruhestand erfolgte, behoben sind, hat die betreffende Lehrperson sich nach Weisung der Landesschulbehörde im Schuldienste wieder verwenden zu lassen oder auf die Ruhegenüsse Verzicht zu leisten.

Im Falle der Wiederaufnahme wird die nach derselben verbrachte aktive Dienstzeit bei Bemessung des definitiven Ruhegenusses der der Versetzung in den zeitweiligen Ruhestand vorausgehenden Dienstzeit zugezählt, wobei die während des zeitweiligen Ruhestandes verstrichene Zeit ausgeschlossen bleibt.

§ 11.

Die Witwe nach einem Mitgliede des Lehrstandes hat unter folgenden Voraussetzungen den Anspruch auf Pension:

a) daß der Gatte zur Zeit seines Todes pensionsberechtigt (§§ 1, 2, 3 und 9) oder selbst bereits im Genusse einer Pension gewesen ist;

b) daß die Ehe vor oder während der anrechenbaren Dienstzeit, jedenfalls aber vor Überschreitung des 60. Lebensjahres seitens des verstorbenen Gatten geschlossen worden ist;

c) daß die eheliche Gemeinschaft zur Zeit des Todes des Gatten aufrecht bestand oder falls dieselbe gelöst war, daß die Scheidung nicht aus Schuld der Gattin, beziehungsweise Witwe ausgesprochen wurde.

§ 12.

Waisen nach Unterlehrern, welche die Ehe ohne die erforderliche Bewilligung eingegangen sind, haben keinen Anspruch auf irgend welche Versorgungsgenüsse.

Soferne es sich nicht um vor der Eheschließung geborene und durch nachfolgende Ehe legitimierte Kinder handelt, haben Kinder, welche einer Ehe entstammen, die geschlossen wurde:

a) während sich der Lehrer im dauernden Ruhestande befand;

b) während sich der Lehrer im zeitlichen Ruhestande befand und in der Folge nicht wieder in den Dienst aufgenommen wurde; und

c) wenn der Lehrer das 60. Lebensjahr schon vollendet hatte, gleichfalls keinen Versorgungsanspruch.

§ 13.

Der Witwe eines Lehrers, welcher noch keinen Pensionsanspruch erworben hat, (§ 9) und auch nicht die im § 9 systemisierte Abfertigung bezogen hat, gebührt, soferne zu ihren Gunsten alle andern Bedingungen für die Zuerkennung einer Witwenpension zutreffen, eine einmalige Abfertigung in einem dem vierten Teile des anrechenbaren Jahresgehaltes des Verstorbenen gleichkommenden Betrage.

Wenn keine Witwe vorhanden ist, oder wenn zu deren Gunsten nicht die für die Zuerkennung der Witwenpension vorgeschriebenen Bedingungen zutreffen, so wird die erwähnte Abfertigung den Waisen zuerkannt, zu deren Gunsten alle anderen, für den Genuß einer Konkretalpension aufgestellten Bedingungen zutreffen (§ 19).

§ 14.

Wenn der Verstorbene bereits das zehnte anrechenbare Dienstjahr vollendet hat oder wenn der von ihm geleistete Dienst gemäß § 9 letzter Absatz einem zehnjährigen Dienste gleichzustellen ist, so gebühren seiner Witwe als Witwenpension 40 % des vom Verstorbenen im Zeitpunkte seines Todes, beziehungsweise wenn er sich bereits im Genusse der Ruhebezüge befand, des im Zeitpunkte seiner Pensionierung genossenen anrechenbaren Jahresgehaltes (§ 6).

§ 15.

Wenn eine Lehrerswitwe als Lehrerin oder Unterlehrerin in Dienst genommen wird, so hat dieselbe, insolange sie sich in aktiver Dienstleistung befindet, keinen Anspruch auf die Anweisung der Witwenpension; wenn jedoch ihre Bezüge niedriger sind als die Pension, welche ihr andernfalls zustünde, so wird ihr die Differenz als besondere Pensionszulage angewiesen. Im Falle ihrer Pensionierung gebührt ihr von den in § 9 und § 14 festgesetzten Ruhebezügen derjenige als Ruhegenuß, welcher dem Bezuge eines höheren Betrages entspricht.

§ 16.

Die Witwenpension wird insolange angewiesen und flüssig gemacht, als die Witwe nicht eine andere Ehe schließt und es wird die Zahlung mit dem letzt Tage jenes Monates, in welchem sie stirbt oder in welchem sie sich wieder verehelicht, eingestellt. Für den Fall neuerlicher Witwenschaft erhält sie jedoch wieder den Anspruch auf die bereits früher bezogene Pension, soferne sie d Mangel anderer Subsistenzmittel in glaubwürdiger Weise nachzuweisen vermag.

Wenn ihr infolge ihrer neuerlichen Verehelichung gleichfalls ein Versorgungsgenuß dem Lehrerpensionsfonds der öffentlichen Volksschulen Istriens zusteht, hat sie nur auf einen und zwar auf den höheren Versorgungsgenuß Anspruch.

§ 17.

Der Witwe eines verstorbenen Lehrers oder Unterlehrers, welche pensionsberechtigt ist und welche für die Erhaltung eines oder mehrerer ehelicher oder durch nachgefolgte Ehe legitimierter Kinder zu sorgen hat, gebührt, wenn sie auch als im aktiven Dienste stehend, keine Witwenpension bezieht (§ 15), insolange diese Kinder nicht das 20. Lebensjahr erreicht, oder soferne dieselben nicht anderweitig durch eigene Mittel versorgt sind, ein Erziehungsbeitrag, welcher für jedes nicht versorgte Kind in der Höhe eines Fünftels der ihr zustehenden Witwenpension bemessen wird.

Die Summe der Erziehungsbeiträge, welche der Witwe beim Vorhandensein einer größeren Anzahl von Kindern anzuweisen ist, darf jedoch den Betrag ihrer Witwenpension nicht überschreiten und diese letztere darf samt den Erziehungsbeiträgen keinesfalls den vom Verstorbenen genossenen beziehungsweise ihm gebührenden Ruhegenuß übersteigen.

Trifft dieser Fall zu, so kommt, solange dieser Zustand andauert, der Überschuß in gleichen Teilen von den Erziehungsbeiträgen in Abzug.

§ 18.

Der Erziehungsbeitrag eines jeden Kindes erlischt mit der Vollendung des 20. Lebensjahres oder schon früher mit dem Tage der Erlangung anderer Subsistenzmittel oder einer Versorgung.

Mit Zustimmung des Landesausschusses kam der Erziehungsbeitrag bis zu vollendeten 24. Lebensjahre zuerkannt werden, wenn das betreffende Kind eine Mittel- oder höhere Schule mit gutem Erfolge besucht oder in Fällen langwieriger Krankheit, welche für dasselbe die Möglichkeit des Verdienstes ausschließt.

§ 19.

Wenn der Verstorbene pensionsberechtigt oder schon im Genusse einer Pension war und keine Witwe hinterläßt, oder wenn die hinterbliebene Witwe keinen Pensionsanspruch (§ 11 *b*, *c*) hat, oder wenn sie stirbt, während sie die Pension bezieht, so gebührt allen Kindern des Verstorbenen zusammen, sofern

dieselben nicht anderweitig versorgt sind und noch nicht das 20. Lebensjahr vollendet haben, — und dafern sie nicht durch die Bestimmungen des § 12 ausgeschlossen sind — eine Konkretalpension gleich der Hälfte der von der Witwe bezogenen Pension respektive jener Pension, welche ihr gebührt hätte. Die Konkretalpension darf in keinem Falle niedriger als 300 Kronen sein.

Wenn jedoch die Summe der Erziehungsbeiträge, welche der Witwe nach § 17 zugestanden wären, den Betrag, welcher der Pension der Waisen entspricht, übersteigt, so wird der Überschuß als Zulage auf die Pension der Waisen nach Köpfen verteilt und zwar mit der Bestimmung, daß so oft ein Kind den Anspruch auf den Bezug des Erziehungsbeitrages verliert, der ihm gebührende Betrag desselben abgezogen wird, und zwar insolange, bis der Überschuß gänzlich verschwindet und lediglich die Waisenpension in ihrem vollen Ausmaße verbleibt. Die Pension der Waisen samt den Zulagen darf keinesfalls den Betrag der nach § 14 gebührenden Witwenpension übersteigen.

Kinder eines verstorbenen Lehrers, welche aus verschiedenen Ehen stammen, sind für die Zwecke dieses Paragraphen und des § 17 so zu behandeln, als wenn sie eine gemeinsame Mutter gehabt hätten.

§ 20.

Die im vorausgehenden Paragraphe vorgesehene Konkretalpension erlischt, abgesehen von dem im 2. Absatze des § 21 vorgesehenen Falle, erst mit dem Tage, an welchem keines der noch unversorgten Kinder des Verstorbenen in einem Alter unter 20 Jahren steht und es wird deren Bezug mit dem letzten Tage jenes Monates eingestellt, in welchem die das Erlöschen begründende Tatsache eintritt.

§ 21.

Die Bestimmungen der §§ 19 und 20 finden auch in dem Falle analoge Anwendung, wenn die Witwe den ihr zustehenden Pensionsanspruch, sei es aus einem der im § 25 angegebenen Gründe, sei es, weil sie sich wieder verehelicht, verliert. In beiden Fällen tritt zu Gunsten der Kinder an Stelle der Erziehungsbeiträge für Waisen der Anspruch auf den Bezug der Konkretalpension für Waisen, eventuell mit der oberwähnten Zulage.

Im zweiten Falle jedoch, wenn die Witwe bei Eintritt der im § 16 gedachten Voraussetzung den Anspruch auf die bereits genossene Pension wieder erlangt, erlischt sofort die Konkretalpension der Kinder und treten an deren Stelle die Erziehungsbeiträge für Waisen.

§ 22.

Die Witwe und die Kinder eines in aktiver Dienstleistung verstorbenen Mitgliedes des Lehrstandes haben das Recht, die Naturalwohnung des Verstorbenen noch ein Vierteljahr lang zu genießen oder in Ermanglung einer solchen Naturalwohnung die Wohnungsentschädigung für dieselbe Zeit zu beziehen.

§ 23.

Die Nutzung eines zur Dotation für die Lehrerstelle gehörigen Grundstückes (§ 4) gehören die Erben eines in aktiver Dienstleistung verstorbenen Mitgliedes des Lehrstandes nur dann, wenn der Todesfall zwischen dem 1. Juni und 31. Oktober erfolgte.

Außer diesem Falle haben die Erben bloß auf den Ersatz der zur Gewinnung dieser Nutzungen gemachten Auslagen Anspruch.

§ 24.

Den Hinterbliebenen eines in aktiver Dienstleistung oder im Ruhestande verstorbenen Mitgliedes des Lehrerstandes gebührt in jedem Falle für die Krankheits- und Beerdigungskosten das Sterbequartal, das ist ein dem Dreifachen der vom Verstorbenen zuletzt an Aktivitätsbezügen mit Ausschluß der Wohnungsentschädigung, oder an Ruhegenuß bezogenen monatlichen Gebühr gleichkommender Betrag.

Das Sterbequartal gebührt der Witwe oder in deren Ermanglung den ehelichen oder durch nachgefolgte Ehe legitimierten Nachkommen.

In Ermanglung solcher Hinterbliebener kann das Sterbequartal mit Zustimmung des Landesausschusses ganz oder teilweise auch anderen Personen verabfolgt werden, insoferne diese nachzuweisen in der Lage sind, daß sie anläßlich der Krankheit oder des Ablebens des (der) Verstorbenen oder im Zusammenhange hiemit Verpflichtungen eingegangen sind, welche mangels eines Nachlaßvermögens nicht anderweitig bestritten werden können.

§ 25.

Den Anspruch auf irgendwelche der in diesem Gesetze erwähnten Versorgungsgenüsse verwirken diejenigen, welche wegen eines Verbrechens oder einer der Übertretungen des Betruges, des Diebstahls, der Veruntreuung oder wegen Teilnahme an einer der beiden letztgenannten Übertretungen oder wegen eines anderen Vergehens oder einer Übertretung aus Gewinnsucht schuldig erkannt worden sind. In diesem Falle wird der Bezug mit dem Ende jenes Monates eingestellt, in welchem das betreffende Strafurteil in Rechtskraft erwachsen ist.

§ 26.

Die Landesschulbehörde weist sämtliche Ruhegenüsse, welche nach diesem Gesetze zuerkannt werden, zu Lasten des Lehrerpensionsfonds der öffentlichen Volksschulen Istriens an.

Die Bezahlung wird von dem dem Wohnorte nächstgelegenen Steueramte geleistet und, wenn es sich um dauernde Genüsse handelt, in monatlichen, am ersten jedes Monates fälligen und am zweiten zahlbaren Antizipativraten. Diese letzteren beginnen mit dem ersten Tage des Monates zu laufen, welcher demjenigen folgt, in welchem die Einstellung der der betreffenden Versorgung zu Grunde liegenden Aktivitäts- oder Ruhegenüsse verfügt wurde.

§ 27.

Sämtliche Mitglieder des Lehrstandes, welche mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehen sind und sei es in provisorischer, sei es definitiver Eigenschaft auf einem Lehrer-(Lehrerinnen-) oder Unterlehrer-(Unterlehrerinnen-)posten sowohl an einer Schule bestellt sind, als wenn sie einen stabilen Supplentenposten innehaben, haben in den Pensionsfonds für die Lehrer der öffentlichen Volksschulen Istriens monatlich (im Wege des Abzuges von den ihnen aus den Landesschulfonds gezahlten Bezügen) als Pensionstaxe 5 % (fünf Perzent) von der für den betreffenden Monat bezogenen Monatsrate der Bezüge, welche für die Pension anrechenbar sind oder eingerechnet werden können (Gehalt, Funktionszulage, allfällige Dienstalterszulagen und die Wohnungsentschädigung in dem in § 9 angegebenen Ausmaße, die letztere auch wenn der Lehrer im Genusse einer Naturalwohnung steht), zu entrichten.

§ 28.

Ein Lehrer, welcher die Lehrbefähigungsprüfung während einer aktiven, mit einem Bezuge verbundenen Dienstleistung ablegt, hat die Pensionstaxe vom Beginne des ersten Tages jenes Monates zu entrichten, welcher demjenigen folgt, in dem er die Prüfung abgelegt hat.

§ 29.

Ein Lehrer, welcher das 35. anrechenbare Dienstjahr zurückgelegt hat, ist von der weiteren Leistung der Pensionstaxe befreit; wenn seine für die Pension anrechenbaren Bezüge (§ 27) in der Folge eine Erhöhung erfahren, so hat er für die restliche Dauer seines aktiven Dienstes die von dieser Erhöhung zu berechnende Taxe 5 % zu entrichten.

§ 30.

Wenn ein Mitglied des Lehrstandes vor Erlangung einer definitiven Stelle dienstunfähig wird oder stirbt, werden die von ihm zum Pensionsfonds gezahlten Beiträge ihm oder seinen Erben zurückgestellt.

Artikel II.

Das gegenwärtige Gesetz wird gleichzeitig mit dem Gesetze betreffend die Neuregelung des Pensionsfondes für die Lehrer der öffentlichen Volksschulen Istriens und seiner Zuflüsse, sowie mit dem Gesetze betreffend die Abänderung des § 31 des Landesgesetzes vom 3. November 1874, L. G. Bl. Nr. 30, und des § 5 des Landesgesetzes vom 3. November 1874, L. G. Bl. Nr. 29,[1]) verlautbart und tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

[1]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1874, Nr. 55, Seite 393.

Die neuen, im § 27 vorgesehenen Pensionstaxen von 5 % werden vom ersten Tage des der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monates angefangen zu Lasten sowohl des definitiven als auch des provisorischen Lehrpersonales eingeführt. Allfällige, in den Punkten *a)* und *b)* des § 36 des Gesetzes vom 3. November 1874, L. G. Bl. Nr. 30. vorgesehene Raten der 10 %igen Pensionstaxe — welche bis zu dem genannten Tage nicht fällig geworden sind — sind weiter nicht als Schuldigkeit zu betrachten.

Artikel III.

Für die Berechnung der Dienstzeit für Zwecke dieses Gesetzes wird kein Unterschied gemacht, ob dieselbe vor oder nach Eintritt der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes zurückgelegt worden ist.

Artikel IV.

Die zu Gunsten des Lehrpersonales bei Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes allenfalls laufenden Pensionen, soferne dieselben nicht die Höhe von 40 % von den letzten anrechenbaren Aktivitätsbezügen der betreffenden Lehrpersonen erreichen, werden bis zu diesem Perzentsatze erhöht; wenn trotzdem die Pension eines Lehrers nicht den Betrag von 500 Kronen und diejenige einer Lehrerin nicht den Betrag von 400 Kronen erreicht, so wird die Pension auf diese Höhe ergänzt.

Die bei Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes allenfalls laufenden Witwenpensionen, Erziehungsbeiträge und Konkretalpensionen der Waisen werden ohne Unterschied um 20 % erhöht.

Alle anderen, bei Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes allenfalls laufenden Versorgungsgenüsse der Mitglieder des Lehrstandes, bleiben unberührt.

Im Falle des Todes eines Lehrers, welcher sich bei Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes im Genusse einer Pension befindet werden seine Hinterbliebenen nach den Normen dieses Gesetzes behandelt.

Die in diesem Artikel vorgesehene Erhöhung von Bezügen und die neuen Bezüge beginnen mit dem ersten Tage des der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monates an zu laufen.

Artikel V.

Mein Minister für Kultus und Unterricht ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 5. Juni 1908.

Franz Joseph m. p.

Marchet m. p.

Nr. 53.

Gesetz vom 5. Juni 1908,[1])

wirksam für die Markgrafschaft Istrien,

betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrpersonals an den öffentlichen Volksschulen.

Über Antrag des Landtages Meiner Markgrafschaft Istrien finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Das Lehrpersonal an den öffentlichen Volksschulen der Markgrafschaft Istrien besteht aus Oberlehrern, Schulleitern, Lehrern und Unterlehrern.

Schulleiter sind diejenigen Lehrer, welche eine einklassige Volksschule leiten, und Oberlehrer sind diejenigen, welche eine mehrklassige Volksschule leiten.

Dem Leiter einer Bürgerschule steht der Titel eines Direktors zu.

Entsprechende Titel gelten auch für das weibliche Lehrpersonal.

§ 2.

Die an den öffentlichen Volksschulen definitiv systemisierten Lehrstellen sind Unterlehrer(innen)stellen oder Lehrer(innen)stellen I., II. oder III. Kategorie.

§ 3.

I. Die Klassifikation der Lehrstellen an den Bürgerschulen erfolgt gleichzeitig mit ihrer Errichtung, beziehungsweise mit ihrer Erweiterung im gemeinsamen Einvernehmen zwischen dem Istrianer Landesausschusse und der k. k. Landesschulbehörde.

II. Die Klassifikation der an einer allgemeinen Volksschule definitiv systemisierten Stellen erfolgt hingegen in der Regel nach folgenden Normen:

Es werden systemisiert:

1. Bei den gemischten Schulen:

a) mit einer Lehrkraft ein Lehrerposten III. Kategorie;

b) mit zwei Lehrkräften ein Lehrerposten II. Kategorie und ein Lehrerinposten III. Kategorie;

c) mit drei Lehrkräften ein Lehrerposten II. Kategorie, ein Lehrerinposten III. Kategorie und ein Unterlehrerposten; und

d) mit vier Lehrkräften ein Lehrerposten I. Kategorie, ein Lehrerposten II. Kategorie, ein Lehrerinposten II. Kategorie und ein Unterlehrerinposten;

[1]) Enthalten in dem am 22. Juli 1908 ausgegebenen und versendeten XXIII. Stücke des Gesetz- und Verordnungsblattes für das österreichisch-illyrische Küstenland unter Nr. 32, Seite 118.

2. bei den Knabenschulen:

a) mit einer Lehrkraft ein Lehrerposten III. Kategorie;

b) mit zwei Lehrkräften ein Lehrerposten II. Kategorie und ein Lehrerposten III. Kategorie;

c) mit drei Lehrkräften ein Lehrerposten II. Kategorie, ein Lehrerposten III. Kategorie und ein Unterlehrer;

d) mit vier Lehrkräften ein Lehrerposten I. Kategorie, ein Lehrerposten II. Kategorie, ein Lehrerposten III. Kategorie und ein Unterlehrer; und

e) mit fünf Lehrkräften ein Lehrerposten I. Kategorie, ein Lehrerposten II. Kategorie, ein Lehrerposten III. Kategorie, ein Unterlehrer und ein Lehrerinposten III. Kategorie;

3. bei den Mädchenschulen:

a) mit einer Lehrkraft ein Lehrerinposten III. Kategorie;

b) mit zwei Lehrkräften ein Lehrerinposten II. Kategorie und ein Lehrerinposten III. Kategorie;

c) mit drei Lehrkräften ein Lehrerinposten II. Kategorie und ein Lehrerinposten III. Kategorie und ein Unterlehrerinposten;

d) mit vier Lehrkräften ein Lehrerinposten I. Kategorie, ein Lehrerinposten II. Kategorie und ein Lehrerinposten III. Kategorie und ein Unterlehrerinposten;

e) mit fünf Lehrkräften ein Lehrerinposten I., ein Lehrerinposten II. und ein Lehrerinposten III. Kategorie und zwei Unterlehrerinnenposten.

Bei mehr als 5klassigen Knabenschulen steigt bei je einer weiteren Lehrkraft jedesmal um eine Einheit zunächst die Anzahl der Unterlehrer, sodann diejenige der Lehrer III. Kategorie und schließlich diejenige der Lehrer II. Kategorie, um im Falle weiterer Vermehrungen in derselben Reihenfolge fortzusteigen, weshalb an einer Knabenschule, wie groß auch die Anzahl der Lehrkräfte sein mag, niemals mehr als eine Lehrerstelle I. Kategorie und mehr als eine Lehrerinstelle III. Kategorie systemisiert werden kann.

Bei mehr als 5klassigen Mädchenschulen steigt bei je einer weiteren Lehrkraft jedesmal um eine Einheit zunächst die Anzahl der Lehrerinnen III. Kategorie, sodann diejenige der Lehrerinnen II. Kategorie und schließlich diejenige der Unterlehrerinnen, um im Falle weiterer Vermehrungen in derselben Reihenfolge fortzusteigen; weshalb an einer Mädchenschule, wie groß auch die Anzahl der Lehrkräfte sein mag, niemals mehr als eine Lehrerinstelle I. Kategorie systemisiert werden kann.

Eine hievon abweichende Systemisierung kann von Fall zu Fall nur mit Zustimmung des Landesausschusses erfolgen.

III. Wenn infolge Erweiterung einer Schule die Leiterstelle in eine höhere Kategorie eingereiht wird, so wird der bisherige definitive Leiter seitens der Landesschulbehörde von Amts wegen in die höhere Gehaltsklasse befördert, sofern seine Dienstleistung in jeder Hinsicht befriedigend ist.

IV. Mit Zustimmung des Landesausschusses können in Fällen der Erledigung von Stellen, welche für weibliche Lehrkräfte systemisiert sind, ausnahmsweise auch Stellen männlicher Lehrkräfte ausgeschrieben und definitiv verliehen werden und umgekehrt.

V. Stellen, welche nur provisorisch bewilligt wurden und Stellen eigener Religionslehrer werden in die Berechnung für die Abänderung der Klassifikation der an der betreffenden Schule systemisierten Stellen nicht einbezogen.

§ 4.

Die Bestimmung der Anzahl der definitiven Lehrstellen an den Schulen geschieht entweder auf Grund des Reichsvolksschulgesetzes oder durch Verfügung der Landesschulbehörde im Einvernehmen mit dem Istrianer Landesausschusse.

In dieser letzteren Weise kann auch die Bewilligung von Stellen in provisorischer Weise sowie die Systemisierung stabiler Supplenten für bestimmte Schulsprengel erfolgen. Die Personalzulage (§ 13) und die Wohnungsentschädigungen (§ 14) für die stabilen Supplenten(innen) richten sich nach dem Orte, an welchem sich der Sitz der betreffenden Bezirksschulbehörde befindet.

Die Klassifizierung der Stellen, auf welche die Bestimmungen des § 3 nicht anwendbar sind (provisorische Stellen, stabile Supplenten) erfolgt auf Grund einschlägiger Vereinbarungen zwischen der Landesschulbehörde und dem Istrianer Landesausschusse.

§ 5.

Die Verleihung der definitiven Stellen der Unterlehrer(innen) oder der Oberlehrer(innen), Schulleiter(innen) oder der Lehrer(innen) einer der oben angeführten drei Kategorien findet im Wege des öffentlichen Konkurses, im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes vom 3. November 1874, L.-G.- und V.-Bl. für das Küstenland Nr. 30,[1]) beziehungsweise des Gesetzes vom 9. Oktober 1901, L.-G.- und V.-Bl. für das Küstenland Nr. 35,[2]) statt.

Für die definitive Ernennung auf jede Stelle wird erfordert, daß deren Inhaber die Lehrbefähigungsprüfung mit gutem Erfolge abgelegt habe.

§ 6.

Die definitiven Unterlehrer werden nach einer zehnjährigen lobenswerten Dienstleistung von Amts wegen zu definitiven Lehrern III. Kategorie befördert.

Die definitiven Lehrer III. Kategorie werden nach einer zwanzigjährigen lobenswerten Dienstzeit von Amts wegen zu definitiven Lehren II. Kategorie befördert.

Die definitiven Lehrer II. Kategorie werden nach einer lobenswerten dreißigjährigen Dienstzeit von Amts wegen zu definitiven Lehrern I. Kategorie befördert.

---

[1]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1874, Nr. 54, Seite 383.

[2]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1902, Nr. 1, Seite 2.

Für alle diese Beförderungen ist nur der an öffentlichen Volksschulen der Markgrafschaften Istrien nach der ersten definitiven Ernennung an einer derselben ununterbrochen vollstreckte Dienst mit Hinzurechnung des etwaigen provisorischen Dienstes, welchen die betreffende Lehrperson an einer Schule Istriens unmittelbar vor ihrer definitiven Ernennung von dem Tage an leistete, an welchem sie das Gesuch um Verleihung der ihr definitiv verliehenen Stelle eingereicht hat, anrechenbar.

Dieselben Bestimmungen gelten auch für das weibliche Lehrpersonal und für die gemäß § 4 systemisierten stabilen Supplenten(innen).

Das Recht auf Vornahme der Beförderung im Sinne dieses Paragraphen steht der Landesschulbehörde zu.

Wenn die Dienstleistung der betreffenden Lehrperson nicht für die ganze vorhergehende zehnjährige Dienstzeit als lobenswert anerkannt wird, so entscheidet die Landesschulbehörde, ob und welcher Zeitabschnitt für die allfällige künftige Beförderung in Betracht zu ziehen ist; in einem solchen Falle kann die Beförderung nicht früher als nach Ergänzung der erforderlichen zehnjährigen Zeitperiode bewilligt werden.

Eine etwaige weitere Beförderung im Sinne dieses Paragraphen kann nicht früher als nach Ablauf einer weiteren vollen zehnjährigen Periode, von der letzten Beförderung an gerechnet, zugestanden werden.

§ 7.

Wenn nach einer amtswegigen Beförderung an derselben Schule eine Stelle gleicher Kategorie wie diejenige, welche der beförderten Lehrperson verliehen wurde, vakant wird, so ist der Konkurs anstatt für die vakant gewordene Stelle für diejenige, welche die beförderte Lehrperson vor ihrer Beförderung innehatte, zu eröffnen.

Ebenso ist der Konkurs für die der beförderten Lehrperson ursprünglich verliehene Stelle auszuschreiben, wenn eine Stelle vakant wird, welche wohl in einer niedrigeren Kategorie als derjenigen steht, welche die beförderte Lehrperson gegenwärtig innehat, jedoch in einer höheren als derjenigen, welche ihr ursprünglich verliehen worden war.

Indessen ist jedenfalls der Konkurs auch dann für die erledigte Oberlehrerstelle auszuschreiben, wenn der beförderte Inhaber einer Lehrstelle eine Stelle gleicher oder höherer Kategorie als der Oberlehrer erlangt hat.

§ 8.

Die Lehrpersonen der öffentlichen Volksschulen beziehen zu Lasten des Landesschulfonds den Gehalt und eventuell die Personalzulagen, die Funktionszulage und die Quinquennalzulagen sowie zu Lasten der Schulgemeinde die Naturalwohnung oder die Wohnungsentschädigung.

§ 9.

Der Gehalt der definitiv ernannten Lehrpersonen an allgemeinen öffentlichen Volksschulen beträgt für einen Unterlehrer jährlich 1200 Kronen, für einen Lehrer III. Kategorie jährlich 1440 Kronen, für einen Lehrer II. Kategorie jährlich 1680 Kronen und für einen Lehrer I. Kategorie jährlich 1920 Kronen.

Der Gehalt der definitiv ernannten Bürgerschullehrer beträgt in jeder Kategorie um jährlich 360 Kronen mehr.

Der Gehalt der definitiv ernannten Bürgerschul-Unterlehrer beträgt jährlich 1440 Kronen.

Den mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehenen, provisorisch ernannten Lehrpersonen gebührt der für definitiv ernannte Unterlehrer festgesetzte Gehalt.

Den bloß mit dem Reifezeugnisse versehenen provisorischen Lehrpersonen (Lehramtskandidaten) gebührt ein Gehalt jährlicher 960 Kronen. Mit dem ersten Tage des ihrer mit gutem Erfolge abgelegten Lehrbefähigungsprüfung folgenden Monates an wird ihnen der höhere, den definitiven Unterlehrern gebührende Gehalt flüssig gemacht.

Die Gehalte des weiblichen Lehrpersonals betragen in allen Fällen 80 % des für die entsprechende Kategorie des männlichen Lehrpersonals festgesetzten Gehaltes.

§ 10.

Den Lehrpersonen, welchen die Leitung einer allgemeinen Volksschule anvertraut ist (Oberlehrer, Schulleiter), gebührt eine Funktionszulage, deren Höhe nach Maßgabe der Anzahl der an der betreffenden Schule definitiv systemisiert Lehrkräfte schwankt, und zwar beträgt dieselbe:

bei einer Anzahl von 1 oder 2 Lehrkräften 180 Kronen jährlich,
„ „ „ „ 3 „ 4 „ 300 „ „
„ „ „ „ 5 „ 6 „ 420 „ „

und für jede weitere Lehrkraft um 60 Kronen mehr, bis zum Höchstausmaße von 600 Kronen. Dem weiblichen Lehrpersonal gebührt 80 % dieser Zulage bis zum Höchstausmaße von 480 K.

Den Bürgerschuldirektoren gebührt durchwegs eine Funktionszulage jährlicher 600 Kronen und den Bürgerschuldirektorinnen eine Funktionszulage von 480 Kronen.

§ 11.

Die Lehrer(innen) und Unterlehrer(innen) und zwar sowohl die definitiv als die provisorisch ernannten, haben Anspruch auf sechs Quinquennalzulagen, deren erste nach 5 Jahren, deren zweite nach 10 Jahren, deren dritte nach 15 Jahren, deren vierte nach 20 Jahren, deren fünfte nach 25 Jahren und deren sechste nach 30 Jahren ununterbrochener Dienstleistung an allgemeinen Volks- oder Bürgerschulen der Markgrafschaft Istrien fällig wird, wobei für den Anfall dieser Quinquennalzulagen nur die Dienstleistung nach erlangtem Lehrbefähigungszeugnisse anrechenbar ist.

Für die Zuerkennung jeder Quinquennalzulage ist es außerdem erforderlich, daß die betreffende Lehrperson während des ganzen vorausgegangenen Quinquenniums einen in jeder Hinsicht befriedigenden Dienst geleistet und während desselben Zeitlaufes gute Unterrichtsresultate erzielt habe, da andernfalls der Beginn der Laufzeit der betreffenden Quinquennalzulage entsprechend verschoben wird.

Die Entscheidung über den Anfall der bezüglichen Quinquennalzulagen und über die allfällige Verschiebung des Beginnes der Laufzeit derselben steht der Landesschulbehörde zu.

Die Quinquennalzulagen laufen vom ersten Tage des ihrer Fälligkeit folgenden Monates an.

Bezüglich der Lehrer(innen), welche unmittelbar vor ihrer Ernennung an eine Schule der Markgrafschaft Istrien an anderen Schulen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder gedient haben, bestimmt die Landesschulbehörde einvernehmlich mit dem Landesausschusse — gleichzeitig mit der definitiven Ernennung — ob und inwieweit der von ihnen früher vollstreckte Dienst für die Anweisung allfälliger Quinquennalzulagen anrechenbar ist.

§ 12.

Jede Quinquennalzulage beträgt für die provisorisch ernannten männlichen Lehrpersonen jährlich 120 Kronen und für die definitiv ernannten männlichen Lehrpersonen jährlich 180 Kronen; den weiblichen Lehrpersonen gebühren 80% dieser Beträge.

Wenn eine provisorisch ernannte männliche oder weibliche Lehrperson in der Folge eine definitive Stelle erhält, so werden ihr die künftigen Monatsraten der von ihr bis dahin erlangten Quinquennalzulagen — von dem ersten Tage des dem Datum der der definitiven Ernennung durch die Landesschulbehörde folgenden Monates an — in dem für die definitiven Lehrpersonen festgesetzten Ausmaße gezahlt.

§ 13.

Sowohl den definitiv ernannten als den provisorisch ernannten Lehrpersonen gebührt, soferne sie mit Lehrbefähigungszeugnisse versehen sind, für die Zeit, während welcher sie an den in der Stadt Pola und in den Steuergemeinden Abbazia und Volosca gelegenen Schulen dienen, eine — in die Pension nicht einrechenbare — Personalzulage jährlicher 360 Kronen. Unter denselben Bedingungen gebührt den Lehrpersonen an den in anderen Ortschaften der im Lande bestehenden Kurrayons befindlichen Schulen eine — in die Pension nicht einrechenbare — Personalzulage jährlicher 240 Kronen und den Lehrpersonen, welche außerhalb solcher Ortschaften in einer Stadt oder einem Orte, welcher Sitz eines Bezirksgerichtes ist, dienen, eine — in die Pension gleichfalls nicht einrechenbare — Personalzulage jährlicher 180 Kronen.

Den Lehramtskandidaten wird die allfällige Personalzulage mit dem ersten Tage des dem Datum der mit gutem Erfolge abgelegten Lehrbefähigungsprüfung folgenden Monates an flüssig gemacht.

Eine weitere — gleichfalls in die Pension nicht einrechenbare — Personalzulage jährlicher 120 Kronen gebührt den Lehrkräften der allgemeinen Volksschulen, welche die Prüfung für Bürgerschulen abgelegt haben. Dieselbe läuft von dem ersten Tage der dem Datum der Prüfung folgenden Monates an.

Dem weiblichen Lehrpersonal gebühren als Personalzulage 80 % der obigen Beträge.

§ 14.

Das Lehrpersonal hat auf eine entsprechende Wohnung und, in Ermangelung dieser, auf eine angemessene Entschädigung im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen Anspruch.

Der Direktor einer Bürgerschule oder der Leiter einer allgemeinen Volksschule von zwei oder mehr Klassen, ob definitiv ob provisorisch ernannt, hat auf eine Wohnung von wenigstens drei Zimmern und einem Kabinett mit den erforderlichen Nebenlokalen (Küche, Keller und Abort) Anspruch, welche ihm im Schulgebäude oder in einem anderen entsprechenden Gebäude anzuweisen ist.

In Ermangelung einer Naturalwohnung gebührt demselben eine jährliche Entschädigung: von 840 Kronen in der Stadt Pola und in den Kurorten Abbazia-Volosca und Lovrana; von 720 Kronen in den Städten Parenzo, Mitterburg, Lussinpiccolo und Lussingrande; von 600 Kronen in den Städten oder Orten, welche Sitz eines Bezirksgerichtes sind sowie in den Städten Muggia, Isola und Kastua; und von 540 Kronen in allen übrigen Schulgemeinden.

Auch den übrigen Lehrpersonen, welche mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehen sind, ist eine entsprechende Naturalwohnung, bestehend aus zwei Zimmern und einem Kabinett mit den erforderlichen Nebenlokalen, anzuweisen.

In Ermangelung einer Naturalwohnung haben sie auf eine jährliche Entschädigung Anspruch. Diese Entschädigung wird festgesetzt:

In der Stadt Pola und in den Kurorten Abbazia-Volosca und Lovrana auf 600 Kronen für definitiv ernannte Lehrer und auf 480 Kronen für Unterlehrer und provisorische Lehrer; in den Städten Parenzo, Mitterburg, Lussinpiccolo und Lussingrande auf 540 Kronen für definitiv ernannte Lehrer und auf 360 Kronen für Unterlehrer und provisorische Lehrer; in den Städten und Orten, welche Sitz eines Bezirksgerichtes sind sowie in den Städten Muggia, Isola und Kastua auf 480 Kronen für definitiv ernannte Lehrer; auf 300 Kronen für Unterlehrer und provisorische Lehrer; und in allen anderen Schulgemeinden auf 360 Kronen für definitiv ernannte Lehrer und auf 240 Kronen für Unterlehrer und provisorische Lehrer.

Wenn in den gegenwärtig bestehenden Schulgebäuden nicht alle die oben angegebenen Lokale verfügbar wären, gebührt der betreffenden Lehrperson eine proportionelle Geldentschädigung.

Den bloß mit dem Reifezeugnisse versehenen Lehrpersonen (Lehramtskandidaten) ist als Wohnungsentschädigung: in der Stadt Pola und in den Kurorten Abbazia-Volosca und Lovrana der Betrag von 240 Kronen und in allen übrigen Schulgemeinden der Betrag von 180 Kronen anzuweisen. Mit dem ersten

Tage des dem Datum der Lehrbefähigungsprüfung folgenden Monates ist diesen Lehrpersonen bei Nichtvorhandensein einer entsprechenden Naturalwohnung die Wohnungsentschädigung in demselben Ausmaße wie den mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehenen Lehrpersonen anzuweisen.

Den provisorisch ernannten Schulleitern ist, auch wenn dieselben nicht mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehen sind, die Naturalwohnung und bei deren Nichtvorhandensein die dem definitiven Inhaber der Stelle gebührende Wohnungsentschädigung anzuweisen.

Die Wohnungsentschädigung wird bei Bemessung der Pension der betreffenden Lehrperson mit dem Betrage von 540 Kronen für die Direktoren einer Bürgerschule oder Oberlehrer, von 360 Kronen für Lehrer und von 240 Kronen für Unterlehrer eingerechnet.

Die vorangehenden Bestimmungen gelten auch für das weibliche Lehrpersonal mit dem Unterschiede, daß die jährlichen Wohnungsentschädigungen mit 80 % der für das männliche Lehrpersonal bestimmten bemessen werden; desgleichen sind dem weiblichen Lehrpersonal nur 80 % der dem männlichen anrechenbaren Wohnungsentschädigung in die Pension einzurechnen.

Über jeden Streitfall bezüglich der Naturalwohnung oder der Wohnungsentschädigung entscheidet die Landesschulbehörde.

§ 15.

Die eigenen Religionslehrer haben, soferne sie provisorisch ernannt sind, auf die korrespondierenden Bezüge, welche die mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehenen, provisorischen Lehrer derselben Schule genießen, Anspruch; soferne sie definitiv ernannt sind, werden sie gleichwie die definitiven Lehrer III. Kategorie derselben Schule mit dem Rechte auf Vorrückung in die II. Kategorie, nach den Bestimmungen des § 6, nach zehnjähriger ununterbrochener lobenswerter Dienstleistung in definitiver Eigenschaft, behandelt.

§ 16.

Die provisorischen Supplenten, nämlich solche Lehrpersonen, welche, ohne einen anderen Dienstposten an einer Schule zu bekleiden, einen zeitweilig an der Unterrichtserteilung verhinderten Inhaber einer Lehrstelle vertreten, erhalten und zwar die männlichen einen nachhinein zahlbaren Monatsgehalt von 120 Kronen die weiblichen einen solchen von 100 Kronen, ohne irgendwelche Rücksicht darauf ob sie das Lehrbefähigungszeugnis besitzen oder nicht, und haben keinen Anspruch auf die Wohnungsentschädigung oder auf die Naturalwohnung. Jedoch sind auch auf die provisorischen Supplenten die Bestimmungen des § 13 anwendbar. Bei der Anweisung der Supplentengehalte ist stets der Endtermin des Bezuges anzugeben.

Für Supplierungen, welche drei Monate überschreiten, ist die vorherige Zustimmung des Landesausschusses erforderlich.

§ 17.

Sofort nach Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes sind auf Grund der Bestimmungen desselben allen an den öffentlichen Volksschulen der Markgrafschaft Istrien im Dienste befindlichen Mitgliedern des Lehrpersonales — vom 1. Jänner 1908 an laufend — der Gehalt, die allfälligen Quinquennal-, Funktions- und Personalzulagen und Wohnungsentschädigung, welche einem jeden von ihnen nach Maßgabe seines mit früherem Dekrete verliehenen Postens (Gehaltskategorie) gebühren sowie mit Rücksicht auf die nach dem gegenwärtigen Gesetze anrechenbare Gesamtdienstleistung zu bemessen und anzuweisen, während die von ihnen bisher genossenen Bezüge mit 31. Dezember 1907 einzustellen sind.

Wenn die von einer Lehrperson definitiv besetzte Stelle zufolge der im Sinne des § 3 des gegenwärtigen Gesetzes vorzunehmenden Klassifizierung in eine höhere Kategorie gelangt, als diejenige, in welcher die betreffende Lehrperson bei Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes steht, so sind derselben von dem im I. Absatze des gegenwärtigen Paragraphen angegebenen Zeitpunkte an die mit der höheren Kategorie verbundenen Bezüge anzuweisen.

Derselbe Vorgang ist, im Sinne und unter den Voraussetzungen des § 6, bei den Beförderungen nach dem Dienstalter einzuhalten, jedoch mit der Beschränkung, daß diejenigen Lehrpersonen, welche am 31. Dezember 1907 eine Lehrerstelle der III. Kategorie bekleiden, nicht vor Ablauf von 10 Jahren von der Einreihung in die III. Kategorie an gerechnet in die II. Kategorie vorrücken können; ebenso können Lehrer, welche am 31. Dezember 1907 im Genusse der Bezüge der II. Kategorie stehen, nicht vor Ablauf von 10 Jahren, seitdem sie in die II. Kategorie eingereiht wurden, in die I. Kategorie befördert werden.

Den definitiven Lehrpersonen, welche auf Grund der bisher geltenden Gesetze höhere Gesamtbezüge genossen haben, als diejenigen welche ihnen auf Grund dieses Gesetzes zustehen würden, können solche höhere Bezüge nicht verringert werden.

Tritt derselbe Umstand bei einer provisorischen Lehrperson ein, so erlöschen mit Ende des laufenden Schuljahres deren etwaige höhere Bezüge und ist auf dieselbe von dem angegebenen Zeitpunkte an gleichfalls das gegenwärtige Gesetz anwendbar.

§ 18.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit Eintritt derselben treten alle abweichenden Bestimmungen der Landesgesetze vom 30. März 1870, L. G. und V. Bl. Nr. 20, [1]) vom 3. November 1874, L. G. und V. Bl. Nr. 30, vom 14. Dezember 1888, L. G. und V. Bl. Nr. 32, [2]) und vom 9. Oktober 1901, L. G. und V. Bl. Nr. 35, außer Kraft.

---

[1]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1870, Nr. 83, Seite 328.

[2]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1889, Nr. 9, Seite 39.

§ 19.

Mein Minister für Kultus und Unterricht ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 5. Juni 1908.

Franz Joseph m. p.

Marchet m. p.

Nr. 54.

Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht und des Finanzministers vom 7. August 1908,[1])

womit der Betrag der fassionsmäßigen Ausgabspost für die Führung des Dekanatsamtes in dem neu errichteten römisch-katholischen Dekanate in Radautz festgesetzt, beziehungsweise jener Betrag für die Führung des römisch-katholischen Dekanatsamtes in Suczawa abgeändert wird.

In Ergänzung, beziehungsweise Abänderung der Ministerialverordnung vom 19. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 107,[2]) wird der Betrag der Dekanatsauslagen, welche in den nach dem Gesetze vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 176,[3]) einzubringenden Einbekenntnissen als Ausgabspost anzuerkennen sind, unbeschadet der Prüfung der Frage, ob dem betreffenden, mit der Führung der Dekanatsgeschäfte betrauten Pfarrer eine Kongruaergänzung aus dem Religionsfonds, beziehungsweise aus der staatlichen Dotation desselben im Sinne des bezogenen Gesetzes überhaupt gebührt, für das neu errichtete römisch-katholische Dekanatsamt in Radautz mit dreihundert (300) Kronen und für das Dekanatsamt in Suczawa mit zweihundertvierzig (240) Kronen festgesetzt.

Korytowski m. p. **Marchet** m. p.

---

[1]) Enthalten in dem am 22. August 1908 ausgegebenen LXXIX. Stücke des R. G. Bl. unter Nr. 176.

[2]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1886, Nr. 48, Seite 163.

[3]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1898, Nr. 56, Seite 337.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Močnik-Rehackers Lehrbuch der Geometrie für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Bearbeitet von Franz Krünes. Mit 220 in den Text eingedruckten Figuren. 7., durchgesehene Auflage. Wien 1908. F. Tempsky. Preis, geheftet 1 K 60 h, gebunden 2 K 10 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 18. Juni 1908, Z. 25962.)

b) Für kommerzielle Lehranstalten.

Voigt, Dr. Ludwig, Übungsbuch zur französischen Grammatik für Handelsschulen. II. Teil. Oberstufe: Einführung in die französische Handelskorrespondenz. Wien 1908. Preis, gebunden 1 K 20 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an zweiklassigen Handelsschulen allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 7. August 1908, Z. 33276.)

Haberer K., Lehrbuch der Handels- und Wechselkunde für zweiklassige Handelsschulen. 7. Auflage. Wien 1908. A. Hölder. Preis, gebunden 3 K 36 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an zweiklassigen Handelsschulen allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 13. August 1908, Z. 34822.)

Hantich J., Učebnice jazyka francouzského. 2. Auflage. Prag 1907. Verlag der böhmischen Handelsakademie in Prag. Preis, gebunden 6 K.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an höheren Handelsschulen (Handelsakademien) mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 1. August 1908, Z. 32060.)

Lehrmittel.

Hartingers Wandtafel für den naturgeschichtlichen Anschauungsunterricht. Abteilung Zoologie. Tafel XIII: Seehund und Walroß. 2. Auflage. Wien. Karl Gerolds Sohn. Preis, unaufgespannt 1 K 60 h, auf starkem Papier, mit Leinwandschutzrand und Ösen, unlackiert 1 K 90 h, lackiert 2 K 10 h, auf starker Pappe, mit Ösen, lackiert 2 K 60 h.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen sowie an Mittelschulen als zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 6. August 1908, Z. 31753.)

Peerz Rudolf, 60 Jahre auf dem Kaiserthrone. Ein Gedenkbüchlein für die Jugend. Wien 1908. Verlag des „Deutsch-österreichischen Lehrerbundes". Preis 30 h.

Auf das Erscheinen dieser Broschüre, welche zur Verteilung an die Schuljugend geeignet erscheint, wird die Lehrerschaft der allgemeinen Volks- und Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache aufmerksam gemacht.

(Ministerialerlaß vom 14. August 1908, Z. 30535.)

Pierl Josef, Geigenfibel für Volks- und Bürgerschulen. 680 leichte, ein-, zwei- und dreistimmige Übungen nebst einem Anhange, zum Gebrauche bei dem allerersten Unterrichte im Violinspiele, nach einem ganz neuen Systeme für Anfänger. Gablonz a. d. N. 1908. Leipzig, Fritz Schuberth jun.

I. Abteilung. 5., verbesserte und vermehrte Auflage. Preis 2 K 40 h.
II. Abteilung. 3., verbesserte und vermehrte Auflage. Preis 2 K 70 h.
III. Abteilung. 3., verbesserte und vermehrte Auflage. Preis 3 K.

Auf das Erscheinen dieses Werkes wird die Lehrerschaft der allgemeinen Volks- und Bürgerschulen sowie der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten aufmerksam gemacht.

(Ministerialerlaß vom 6. August 1908, Z. 32738.)

Geographische Charakterbilder aus Österreich-Ungarn. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.

Nr. 9: Heilmann A., Salzburg vom Kapuzinerberge.
Nr. 10: Heilmann A., Gollinger Wasserfall.
Nr. 11: Heilmann A., Liechtensteinklamm.

Preis jedes Bildes, auf Papier gespannt, mit Leinwandstreifen und Ösen versehen 3 K.

Auf das Erscheinen dieses Lehrmittels werden die Lehrkörper der Mittelschulen aufmerksam gemacht.

(Ministerialerlaß vom 4. August 1908, Z. 31525.)

Kundmachung.

Die Wiederverwendung des Franz **Salfitzky**, zuletzt Lehrer in Gleichenberg, im Volksschuldienste wird gestattet.

(Ministerialakt Z. 33902 ex 1908.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.
Zu beziehen beim k. k. Schulbücher-Verlage in Wien, I., Schwarzenbergstraße 5.

Jahrgang 1908. Stück XVIII.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Redigiert im Ministerium für Kultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. September 1908.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Mittelschulen.

In 3., unveränderter, sonach gemäß Ministerialerlasses vom 10. Oktober 1907, Z. 40235, [1]) zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache, unter Voraussetzung der Approbation der kirchlichen Oberbehörde, allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Deimel, Dr. Theodor, Illustriertes Lehr- und Lesebuch für de Unterricht in der katholischen Liturgik an österreichischen Mittelschulen und anderen höheren Lehranstalten. Wien 1908. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, gebunden 1 K 60 h.

(Ministerialerlaß vom 31. August 1908, Z. 37141.)

In 7., unveränderter, sonach gemäß Ministerialerlasses vom 4. April 1897, Z. 7800, [2]) zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Homeri Iliadis Epitome Francisci Hocheggeri. In usum scholarum septimum edidit Augustinus Scheindler. Pars prior. Wien 1908. Karl Gerolds Sohn. Preis, gebunden 1 K 10 h.

(Ministerialerlaß vom 27. August 1908, Z. 35318.)

In 3., unveränderter, sonach gemäß Ministerialerlasses vom 29. April 1907, Z. 16546, [3]) zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Kadlec, Dr. Ignaz, Deutsches Lesebuch für die obersten Klassen der Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache. Mit 24 Abbildungen. Prag 1909. Unie. Preis, geheftet 4 K, gebunden 4 K 50 h.

(Ministerialerlaß vom 25. August 1908, Z. 31305.)

[1]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1907, Seite 453.
[2]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1897, Seite 234.
[3]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1907, Seite 151.

In 11., im wesentlichen unveränderter, sonach gemäß Ministerialerlasses vom 15. Juli 1907, Z. 27339, [1]) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Bílý Fr. a Čech Leander, Malá slovesnost pro vyšší třídy škol středních. Brünn 1908. Winiker. Preis, geheftet 4 K 80 h, gebunden 5 K 30 h.
(Ministerialerlaß vom 27. August 1908, Z. 32157.)

b) Für Mädchenlyzeen.

In 2., unveränderter, sonach gemäß Ministerialerlasses vom 25. Jänner 1902, Z. 1686,[2]) zum Lehrgebrauche an Mädchenlyzeen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Rosenberg, Dr. Karl, Lehrbuch der Physik für Mädchenlyzeen. II. Teil. Wien 1908. A. Hölder. Preis, gebunden 1 K 60 h.
(Ministerialerlaß vom 5. September 1908, Z. 35930.)

c) Für kommerzielle Lehranstalten.

Prášek, Dr. Justin V., Dějepis pro české vyšší školy obchodní. Prag 1908. Verlagsbuchhandlung J. L. Kober. Preis, gebunden 2 K 50 h.
Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an höheren Handelsschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.
(Ministerialerlaß vom 26. August 1908, Z. 34920.)

Lehrmittel.

Rothaug Joh. Georg, Österreichischer Schulatlas für Volks- und Bürgerschulen. Nach methodischen Grundsätzen bearbeitet. 66 Kartenseiten. 3., verbesserte und vermehrte Auflage. Wien 1908. F. Tempsky. Preis, gebunden 2 K 50 h.
Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.
(Ministerialerlaß vom 25. August 1908, Z. 32968.)

In 4., unveränderter, somit gemäß Ministerialerlasses vom 11. September 1905, Z. 33324, [3]) zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Roller Joh. Em., Chorgesangschule. Zunächst für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Wien 1908. Manz. Preis, broschiert 1 K 20 h.
(Ministerialerlaß vom 1. September 1908, Z. 36989.)

---

[1]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1907, Seite 428.
[2]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1902, Seite 85.
[3]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1905, Seite 510.

-ank Ferdinand, Kaiser Franz Joseph I. Eine Festschrift zur Feier des 60jährigen Regierungsjubiläums unseres Monarchen. Mit 15 Abbildungen und einem farbigen Titelbilde. Wien 1908. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis: 25 Stück 4 K 50 h, 50 Stück 8 K 50 h, 100 Stück 16 K, 200 Stück 30 K, 300 Stück 42 K, 500 Stück 65 K, 1000 Stück 120 K, 3000 Stück 330 K, 5000 Stück 500 K.

Auf das Erscheinen dieser Broschüre wird die Lehrerschaft der allgemeinen Volks- und Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache behufs deren allfälliger Anschaffung zum Zwecke der Verteilung an die Schuljugend anläßlich der Jubiläumsfeierlichkeiten aufmerksam gemacht.

(Ministerialerlaß vom 31. August 1908, Z. 30386.)

-os, Dr. Josef, Enzyklopädisches Handbuch der Erziehungskunde. Unter Mitwirkung von Gelehrten und Schulmännern herausgegeben. I. und II. Band. Wien und Leipzig 1906 und 1908. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis pro Band, geheftet 18 K, gebunden 20 K.

Auf das Erscheinen dieses Werkes werden die Lehrkörper der Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten aufmerksam gemacht.

(Ministerialerlaß vom 3. September 1908, Z. 17922.)

-pić Milan, Pregled grčke književnosti od najstarijega vremena do konca drugoga stoljeća poslije Isusa. (Klasična grčka književnost.) Agram 1908. Königl. kroatischer Landesverlag. Preis, gebunden 85 h.

Auf das Erscheinen dieses Buches werden die Lehrkörper der Gymnasien mit serbokroatischer Unterrichtssprache aufmerksam gemacht.

(Ministerialerlaß vom 25. August 1908, Z. 30272.)

-ölzels Europäische Völkertypen. Zusammengestellt und mit kurzen Begleitworten versehen von Regierungsrat Franz Heger, gemalt von Fr. Beck. 4 Tafeln in feinster polychromer Ausführung. Größe 73×98 *cm*. Wien. Ed. Hölzel. Preis aller 4 Blätter mit kurzem Begleittext, unaufgespannt, in Umschlag 20 K, mit Metallsaumleisten zum Aufhängen 22 K, auf Leinwand gespannt, mit Stäben 28 K.

Diese Tafeln sind auch mit böhmischem Texte unter dem Titel: „Hölzlovy evropské typy národní“ erschienen.

Auf das Erscheinen dieses Lehrmittels werden die Lehrkörper der Handels- und nautischen Schulen aufmerksam gemacht.

(Ministerialerlaß vom 20. August 1908, Z. 35449.)

Kundmachungen.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat im Einvernehmen mit dem Eisenbahnminister -r an der Handelsakademie in Linz provisorisch aktivierten Abteilung für den -isenbahn-Fachunterricht das Öffentlichkeitsrecht weiterhin auf die Dauer -r Schuljahre 1908/1909 und 1909/1910 verliehen.

(Ministerialerlaß vom 27. August 1908, Z. 8242.)

An der **k. und k. Tierärztlichen Hochschule in Wien** gelangen mit 1. Jänner 1909 zwei für Zivilhörer des vierjährigen tierärztlichen Hochschulstudiums bestimmte Staatsstipendien im Jahresbetrage von je sechshundert (600) Kronen durch das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem k. k. Ackerbauministerium zur Verleihung.

Der Bezug dieser in Monatsraten dekursiv zur Auszahlung gelangenden Stipendien ist von tadellosem Wohlverhalten und von dem Nachweise abhängig, daß der Studierende in jenen Semestern, in denen keine Tentamina abgehalten werden, mindestens aus zwei Gegenständen Kolloquien mit befriedigendem Erfolge abgelegt hat; der Fortbezug der Stipendien kann nach Absolvierung des IV. Jahrganges für weitere drei Monate behufs Ablegung der strengen Prüfungen verlängert werden.

Bewerber um diese Stipendien haben ihre mit dem Tauf- (Geburts-) und Impfungsscheine, dem Nachweise der österreichischen Staatsbürgerschaft, dem Mittellosigkeits- und einem amtsärztlichen Zeugnisse über ihre Tauglichkeit zum Militärdienste, ferner mit dem Zeugnisse der Reife zum Besuche von Hochschulen oder mit jenem über die von ihnen mit gutem Erfolge schon zurückgelegten Jahrgänge der tierärztlichen Hochschule ordnungsmäßig belegten Gesuche längstens bis zum 30. September d. J. beim Rektorate der k. und k. Tierärztlichen Hochschule in Wien einzureichen.

Vom k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht.

Mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 gelangt ein zur Heranbildung von Lehrern für die nautischen Schulen bestimmtes Stipendium im Jahresbetrage von achthundert (800) Kronen durch das Ministerium für Kultus und Unterricht zur Verleihung.

Berücksichtigt werden nur solche Bewerber, welche die Erlangung der Approbation für Mittelschulen mit italienischer und serbokroatischer Unterrichtssprache, und zwar für Italienisch und Deutsch als Hauptfächer anstreben.

Die Gesuche sind im Wege des Dekanates der philosophischen Fakultät, an welcher der Bewerber inskribiert ist, bis längstens 1. November d. J. einzureichen und sind denselben das Mittellosigkeitszeugnis, das Maturitätszeugnis und von Bewerbern, die ihre Studien schon in einem früheren Studienjahre begonnen haben, womöglich auch Ausweise über den Studienfortgang während der bereits an der Hochschule verbrachten Studienzeit anzuschließen.

Bewerber, welche die Maturitätsprüfung mit Auszeichnung abgelegt haben, dann solche, welche sich bereits über ein längeres erfolgreiches Hochschulstudium auszuweisen vermögen, genießen bei der Verleihung dieser Stipendien den Vorzug.

Die Bewerber haben die Verpflichtung zu übernehmen, nach Absolvierung des vorgeschriebenen Hochschulstudiums binnen einer entsprechenden Frist, über deren Angemessenheit das Ministerium für Kultus und Unterricht entscheidet, die Lehramtsprüfung aus der betreffenden Fächergruppe vor einer Prüfungskommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen abzulegen und sich sodann im Bedarfsfalle durch sechs Jahre im Lehramte an nautischen Schulen mit vollem Lehrpensum verwenden zu lassen, widrigens sie den Gesamtbetrag der aus dem Staatsschatze bezogenen Unterstützungen zurückzuzahlen haben.

Über diese Verpflichtungen ist dem Ministerium für Kultus und Unterricht nach erfolgter Verleihung des Stipendiums vor Auszahlung der ersten Monatsrate ein von dem eventuellen gesetzlichen Vertreter mitgefertigter legalisierter Revers vorzulegen.

Die Verleihung des Stipendiums erfolgt auf die Dauer eines Jahres, doch wird das Ministerium für Kultus und Unterricht bei einem vollauf zufriedenstellenden Studienfortgange des Stipendisten, welcher durch Kolloquienzeugnisse und Atteste der Seminarvorstände nachzuweisen sein wird, dasselbe von Jahr zu Jahr bis zur Maximaldauer von vier Jahren verlängern.

Diesfalls, wie im übrigen, sind die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 26. Juli 1868, Z. 6183 (M. V. Bl. Nr. 30 ex 1869) und des Ministerialerlasses vom 6. Juni 1874, Z. 7575 (Mayrhofers Handbuch, IV. Band, 5. Auflage, Seite 996), maßgebend.

Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.
Zu beziehen beim k. k. Schulbücher-Verlage in Wien, I., Schwarzenbergstraße 5.

Jahrgang 1908. Stück XIX.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Redigiert im Ministerium für Kultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. Oktober 1908.

Nr. 55.

Gesetz vom 29. Dezember 1907,[1]

wirksam für das Erzherzogtum Österreich ob der Enns,

betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen allgemeinen Volks- und Bürgerschulen.

Über Antrag des Landtages Meines Erzherzogtums Österreich ob der Enns finde Ich anzuordnen wie folgt:

[1] Enthalten in dem den 31. Dezember 1907 ausgegebenen und versendeten XXX. Stücke des Landesgesetz- und Verordnungsblattes für das Erzherzogtum Österreich ob der Enns unter Nr. 39, Seite 101.

Artikel I.

Die Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den Volks- und Bürgerschulen werden nach folgenden Bestimmungen geregelt.

Erster Abschnitt.

Von der Anstellung des Lehrpersonales.

§ 1.

Jede Erledigung einer Lehrstelle an einer Volks- oder Bürgerschule zeigt der Ortsschulrat sofort dem Bezirksschulrate und dem Landesausschusse an.

Der Bezirksschulrat schreibt den Konkurs zur Wiederbesetzung sogleich aus.

§ 2.

Die Konkursausschreibung hat nebst der Bezeichnung der Kategorie der Lehrstelle und des Dienstortes die damit verbundenen sowie erreichbaren Bezüge, ferner die beizubringenden Behelfe namhaft zu machen und die Bewerber anzuweisen, ihre Gesuche bei dem Bezirksschulrate einzubringen.

Zur Beschränkung der Konkursausschreibung auf männliche oder weibliche Lehrpersonen ist die Genehmigung des Landesschulrates einzuholen.

§ 3.

Die Bekanntmachung der Konkursausschreibung erfolgt in dem Amtsblatte der „Linzer Zeitung".

§ 4.

Der Termin zur Einreichung der Gesuche wird auf drei Wochen vom Tage der ersten Einrückung im Amtsblatte der „Linzer Zeitung" festgesetzt.

Die Bewerbungsgesuche bereits in Verwendung stehender Lehrpersonen sind im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrates einzubringen, welcher dieselben unter Anschluß einer Abschrift der abzuschließenden Qualifikationstabelle sofort dem zuständigen Bezirksschulrate übermittelt.

Beim vorgesetzten Bezirksschulrate verspätet einlangende oder innerhalb des Konkurstermines nicht gehörig dokumentierte Gesuche und Gesuche verehelichter Bewerberinnen, welche an einer öffentlichen Volksschule im Lande Österreich ob der Enns nicht bereits definitiv angestellt sind, dürfen nicht berücksichtigt werden.

§ 5.

Der zuständige Bezirksschulrat hat nach Ablauf des Konkurstermines die Reihung der Bewerber nach Dienstalter und Qualifikation vorzunehmen und binnen 14 Tagen den Besetzungsakt dem Ortsschulrate zuzumitteln.

Der Ortsschulrat hat unter Bedachtnahme auf die vom Bezirksschulrate beigegebene Reihungstabelle binnen 14 Tagen bei fünf oder weniger Bewerbern sämtliche und bei mehr Bewerbern fünf derselben in der Reihenfolge vorzuschlagen, in welcher sie bei Besetzung der erledigten Stelle berücksichtigt werden sollen.

In Städten mit eigenem Statute hat der Stadtschulrat binnen vier Wochen nach Ablauf des Konkurstermines zunächst die Reihung der Bewerber nach Dienstalter und Qualifikation derselben vorzunehmen und dann abgesondert den Besetzungsvorschlag zu erstatten.

Weicht der Ortsschulrat von der Reihung des Bezirksschulrates oder der Stadtschulrat von seiner eigenen Reihung ab, so hat er hiefür die Gründe anzugeben.

Erscheint dem Landesausschusse die Reihung des Bezirksschulrates oder Stadtschulrates nicht dem Gesetze entsprechend, so leitet er den Besetzungsakt an den Landesschulrat zur Entscheidung hierüber. Findet der Landesschulrat die Reihung nicht gesetzmäßig, so nimmt er selbst dieselbe vor und stellt sodann den Akt dem Landesausschusse zurück.

Bei nur einem Bewerber kann der Ortsschulrat, beziehungsweise Stadtschulrat die Neuausschreibung der erledigten Stelle verlangen. Von diesem Rechte kann bezüglich der erledigten Stelle nur einmal Gebrauch gemacht werden.

Wird das Recht auf Neuausschreibung der Stelle nicht angesprochen oder besteht kein Rechtsanspruch hierauf, so ist der Vorschlag innerhalb weiterer acht Tage an den Landesausschuß einzusenden.

Dort, wo das Schulpatronat noch aufrecht besteht, wählt der Präsentationsberechtigte innerhalb 14 Tagen nach Zustellung der Kompetenzgesuche durch den Bezirksschulrat, ohne an die Reihung desselben gebunden zu sein, den ihm am meisten geeignet erscheinenden Bewerber aus und zeigt ihn unter Vorlage der ihn betreffenden Akten sofort dem Landesschulrate und dem Landesausschusse an.

§ 6.

Das früher bestandene Präsentationsrecht der Gemeinde- und Schulkonkurrenzausschüsse sowie einzelner Personen und Korporationen, welchen es ohne Verpflichtung zur Tragung der Patronatslasten zustand, übt der Landesausschuß als Ernennungsrecht aus.

§ 7.

Der Landesausschuß ernennt entweder aus den vom Ortsschulrate beziehungsweise Stadtschulrate vorgeschlagenen oder aus den vom Bezirksschulrate beziehungsweise Stadtschulrate eventuell Landesschulrate gereihten Bewerbern und zwar bei mehr als fünf Bewerbern aus den fünf zuerst gereihten die Lehrkraft für die erledigte Stelle und gibt die Ernennung dem Landesschulrate bekannt. Bei nur einem Bewerber kann auch der Landesausschuß die Neuausschreibung der erledigten Stelle mit der im § 5 bezeichneten Beschränkung verlangen.

§ 8.

Die Ernennung darf an keinerlei Bedingung geknüpft werden; jede dieser Bestimmung zuwider eingegangene Verpflichtung eines Bewerbers ist ungültig und rechtlich unwirksam.

§ 9.

Wird die Ernennung beziehungsweise Präsentation vom Landesschulrate beanständet (§ 50, Alinea 4, des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62,[1]) so ist die Verhandlung mit Angabe der gesetzlichen Gründe, welche der Anstellung entgegenstehen, an den Landesausschuß beziehungsweise Präsentationsberechtigten zurückzuleiten.

Dem Landesausschusse bleibt es überlassen, eine andere Ernennung vorzunehmen oder die Entscheidung des Ministers für Kultus und Unterricht zu verlangen.

Das gleiche Recht steht dem Präsentationsberechtigten binnen 14 Tagen nach Rückstellung des Aktes zu.

§ 10.

Wird die Ernennung vom Landesschulrate nicht beanständet, so fertigt er unter Berufung auf dieselbe das Anstellungsdekret aus, verständigt hievon den Landesausschuß und erläßt den Auftrag an den Bezirksschulrat, entweder durch einen Delegierten aus seiner Mitte oder durch den Vorsitzenden des Ortsschulrates die Beeidigung des Ernannten und seine Einführung in den Schuldienst vornehmen zu lassen.

Die aus dem Anstellungsdekrete sich ergebenden Dienstbezüge beginnen mit dem Tage des Dienstantrittes, welchen der Bezirksschulrat dem Landesausschusse sogleich bekanntzugeben hat.

§ 11.

Übt der Ortsschulrat beziehungsweise Stadtschulrat sein Vorschlags- oder der Patron sein Präsentationsrecht beziehungsweise sein Recht auf Anrufung der Entscheidung des Ministeriums für Kultus und Unterricht binnen der gesetzlichen Frist (§§ 5 und 9) nicht aus, so geht für diesen Fall der Landesausschuß mit der Ernennung vor.

§ 12.

Jede in Gemäßheit der §§ 1 bis 11 vorgenommene Anstellung ist eine definitive.

Doch muß jeder im Lehrfache definitiv Angestellte sich einer vom Landesschulrate aus Dienstesrücksichten angeordneten dauernden Versetzung fügen, wenn er in dem neuen Dienstorte kein geringeres als das bisherige Diensteinkommen zu beziehen hat.

Auch hat sich jede definitive Lehrperson über Anordnung des Bezirks- oder Landesschulrates aushilfsweise an einer anderen Schule verwenden zu lassen.

Zu dauernden Versetzungen ist nach Einvernehmung des Ortsschulrates die Zustimmung des Landesausschusses beziehungsweise Patrones erforderlich.

Zur aushilfsweisen Verwendung einer definitiven Lehrkraft ist lediglich die Zustimmung des Landesausschusses erforderlich.

---

[1]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1869, Nr. 40, Seite CXIII.

In allen diesen Fällen sowie auch bei aus Dienstesrücksichten angeordneter Übersiedlung aushilfsweise in Verwendung genommener Lehrkräfte sind die notwendigen Übersiedlungskosten aus dem Landesfonds zu ersetzen. Bezüglich der Höhe derselben ist zwischen dem Landesausschusse und dem Landesschulrate ein Übereinkommen zu treffen.

§ 13.

Der Landesschulrat kann mit Zustimmung der beteiligten Ortsschulräte und des Landesausschusses oder der präsentationsberechtigten Patrone den Diensttausch gestatten.

Die hiemit verbundenen Übersiedlungskosten haben die betreffenden Lehrpersonen selbst zu tragen.

§ 14.

Bezüglich der Anstellung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten an den Volksschulen in den im § 15 des Gesetzes vom 2. Mai 1883 (R. G. Bl. Nr. 53[1]) bezeichneten Fällen, der Handarbeitslehrerinnen an den Bürgerschulen sowie der Lehrer- und Lehrerinnen für nicht obligate Unterrichtsfächer haben gleichfalls die Bestimmungen der §§ 1 bis 11 dieses Gesetzes Anwendung zu finden.

Die Konkursausschreibung kann jedoch unterbleiben.

Verehelichte Frauenspersonen sind von der definitiven Anstellung als Handarbeitslehrerinnen an Bürgerschulen ausgeschlossen.

§ 15.

Die aushilfsweise Bestellung von Lehrpersonen steht nach Einholung der Zustimmung des Landesausschusses dem Bezirksschulrate zu.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Diensteinkommen des Lehrpersonales.

§ 16.

Die definitiv angestellten Lehrpersonen der Volks- und Bürgerschulen werden zum Zwecke der Bemessung ihrer gesetzlichen Bezüge in fünf Kategorien eingeteilt und zwar in die

I. Kategorie: Direktoren (Direktorinnen) der Bürgerschulen;

II. Kategorie: Bürgerschullehrer und Bürgerschullehrerinnen;

III. Kategorie: Oberlehrer (Oberlehrerinnen), Lehrer 1. Klasse (Lehrerinnen 1. Klasse) an allgemeinen Volksschulen;

IV. Kategorie: Lehrer 2. Klasse (Lehrerinnen 2. Klasse) an allgemeinen Volksschulen. Auf diese Kategorie haben alle Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 62) und vom 2. Mai 1883 (R. G. Bl. Nr. 53) bezüglich der Unterlehrer Anwendung zu finden.

V. Kategorie: Handarbeitslehrerinnen an Mädchenbürgerschulen.

---

[1]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1883, Nr. 15, Seite 117.

§ 17.

Wenn keine Parallelklasse systemisiert ist (§ 6 des Gesetzes vom 13. Jänner 1870, L. G. u. V. Bl. Nr. 6), besteht das Lehrpersonal der Bürgerschule aus einem Direktor (Direktorin) und drei Bürgerschullehrern (Bürgerschullehrerinnen).

§ 18.

An den Knabenbürgerschulen dürfen nur männliche Lehrpersonen angestellt werden.

§ 19.

Die Direktoren (Direktorinnen) der Bürgerschulen beziehen einen Grundgehalt von jährlich 2200 K und eine Funktionszulage jährlicher 400 K für die Leitung der Bürgerschule.

Mehrleistungen bei Leitung einer Bürgerschule infolge Zuweisung einer zweiten Bürgerschule oder einer Volksschule werden mit einer Remuneration von 300 K und infolge Bestandes von mehr als zwei Parallelklassen mit einer Remuneration von 200 K entlohnt.

Mehrleistungen in beider Hinsicht berechtigen nur zu einem Remunerationsanspruch von 300 K.

Diese Remunerationen behalten die Bürgerschuldirektoren nach mehr als zehnjährigem ununterbrochenen Bezuge als eine in den Ruhegehalt einrechenbare Personalzulage.

§ 20.

Die aushilfsweise Besorgung der Direktionsgeschäfte wird mit einer Remuneration im Jahresbetrage von 400 K entlohnt.

§ 21.

Die in der II. Kategorie definitiv angestellten Lehrpersonen beziehen einen Grundgehalt von jährlich 2000 K.

§ 22.

Die an einer allgemeinen Volksschule definitiv angestellten Lehrer (Lehrerinnen) 1. und 2. Klasse erhalten bei aushilfsweiser Verwendung an einer Bürgerschule auf die Dauer dieser Dienstleistung zu ihrem Lehrergehalte jährlich 200 K, wenn sie aber mit dem Lehrbefähigungszeugnisse für Bürgerschulen versehen sind, jährlich 400 K als Remuneration.

Lehrpersonen, welche noch keine definitive Anstellung haben, erhalten in diesen Fällen jährlich 1200 K und nach Erwerbung des Lehrbefähigungszeugnisses für Bürgerschulen jährlich 1400 K als Remuneration.

§ 23.

Mit Zustimmung des Landesausschusses können an Bürgerschulen auf bestimmte Zeitdauer für nicht obligate Lehrgegenstände Hilfslehrkräfte in Verwendung kommen. Dieselben erhalten eine fixe Remuneration, welche nach Maß-

gabe der wöchentlichen Unterrichtsstunden vom Landesausschusse im Einvernehmen mit dem Landesschulrate festgestellt wird.

§ 24.

Der Grundgehalt der Lehrpersonen III. Kategorie wird mit jährlich 1600 K festgesetzt.

Die definitiv übertragene Leitung einer Volksschule wird mit einer Funktionszulage entlohnt, deren Höhe sich nach der Zahl der Stammklassen und der eventuellen Parallelklassen zu denselben richtet.

Beträgt die Zahl derselben zusammen nicht mehr als vier, so ist die Funktionszulage mit 200 K, und beträgt die Zahl derselben mehr als vier, mit 300 K, übersteigt sie acht Klassen, mit 400 K zu bemessen.

Wenn im Falle der Auflassung einer oder mehrerer Parallelklassen an einer Volksschule sich die Funktionszulage für die definitive Leitung derselben mindert, so bezieht der zur Zeit dieser Auflassung definitiv angestellte Leiter derselben für seine Person die bisherige Funktionszulage noch so lange fort, als ihm die Leitung dieser Schule definitiv übertragen ist.

An Knabenvolksschulen sowie an gemischten Schulen dürfen als Leiter nur männliche Lehrpersonen angestellt werden.

Die mit der definitiven Leitung einer Volksschule, welche zwei oder mehrere systemisierte Klassen umfaßt, betrauten Lehrer 1. Klasse führen den Titel „Oberlehrer“.

§ 25.

Wird eine definitiv angestellte Lehrperson aushilfsweise an einer Volksschule außerhalb des Ortes ihrer Anstellung verwendet, so gebührt ihr auf die Dauer dieser Dienstleistung nebst ihrem Gehalte eine Remuneration im Jahresbetrage von 200 K und wenn ihr zugleich die aushilfsweise Leitung der Schule übertragen ist, außerdem eine Remuneration in der Höhe der Funktionszulage, auf welche ein definitiv angestellter Leiter derselben Schule Anspruch hat.

Eine Remuneration im Betrage dieser Funktionszulage gebührt auch dem definitiv angestellten Lehrer 1. und 2. Klasse für die aushilfsweise Schulleitung im Orte seiner definitiven Anstellung.

Lehrpersonen ohne definitive Anstellung erhalten während ihrer aushilfsweisen Verwendung als Leiter einer Volksschule eine Remuneration im Jahresbetrage von 1400 K.

§ 26.

Der Grundgehalt der Lehrpersonen IV. Kategorie wird mit jährlich 1200 K festgesetzt.

§ 27.

Werden Lehrpersonen ohne definitive Anstellung mit Zustimmung des Landesausschusses (§ 15) aushilfsweise zur Versehung von Lehrerstellen 1. oder 2. Klasse verwendet, so gebührt denselben auf die Dauer dieser Dienstleistung jährlich 800 K und nach Erwerbung des Lehrbefähigungszeugnisses für Volksschulen jährlich 1000 K Remuneration.

§ 28.

Lehrpersonen der III. und IV. Kategorie, welche den Halbtagsunterricht (§ 7 des Gesetzes vom 2. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 53) oder den nach sechsjährigem Alltagsschulbesuch abgekürzten Unterricht (Ministerialverordnung vom 14. Februar 1884, Z. 2684) durch ein ganzes Jahr ununterbrochen an Volksschulen erteilen, erhalten eine Jahresremuneration von 100 K und im Falle erhöhter Mehrleistung in beider Hinsicht eine Jahresremuneration per 200 K.

Diese Remunerationen behalten bezeichnete Lehrpersonen nach mehr als zehnjährigem ununterbrochenen Bezuge als eine in den Ruhegehalt einrechenbare Personalzulage.

§ 29.

Zur Erteilung des Unterrichtes in den weiblichen Handarbeiten an den Mädchen-Bürgerschulen wird an jeder derselben eine eigene Lehrerin (Handarbeitslehrerin) mit einem Jahresgehalte von 1000 K definitiv angestellt.

Dieselbe kann jedoch verpflichtet werden, die Erteilung des Handarbeitsunterrichtes auch noch an Volksschulen bis zu 26 wöchentlichen Unterrichtsstunden unentgeltlich zu übernehmen.

Die Anordnung, an welchen Schulen und mit welcher Zahl wöchentlicher Stunden an jeder derselben die Handarbeitslehrerin zu unterrichten hat, trifft die Bezirksschulbehörde.

Nach Bedarf kann mit Zustimmung des Landesausschusses an einer Bürgerschule eine zweite Handarbeitslehrerin angestellt werden.

§ 30.

Die Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten an Volksschulen in den im § 15, Alinea 2 und 3, des Gesetzes vom 2. Mai 1883 (R. G. Bl. Nr. 53) bezeichneten Fällen erhalten eine jährliche Remuneration, welche für Handarbeitslehrerinnen, die das Lehrbefähigungszeugnis zum Unterrichte in weiblichen Handarbeiten besitzen, mit dem Betrage von 38 K und für ungeprüfte Handarbeitslehrerinnen mit dem Betrage von 28 K für jede wöchentliche Unterrichtsstunde festgesetzt wird.

§ 31.

Die Lehrer und Lehrerinnen der nicht obligaten Unterrichtsfächer an Volksschulen erhalten eine vom Landesausschusse im Einvernehmen mit dem Landesschulrate nach Maßgabe der wöchentlichen Unterrichtsstunden von Fall zu Fall festzustellende Remuneration.

§ 32.

Die im § 16 des Gesetzes bezeichneten definitiven Lehrpersonen erhalten im Falle ununterbrochenen pflichtgemäßen Wirkens Dienstalterszulagen, über deren Zuerkennung der Landesschulrat entscheidet.

Ein nicht pflichtgemäßes Wirken im Sinne des ersten Absatzes dieses Paragraphen ist nur dann als vorhanden anzusehen, wenn die betreffende Lehrperson für eine Pflichtverletzung, welche in dem für die Zuerkennung der Dienstalterszulage in Betracht kommenden Zeitraume begangen wurde, seitens der Schulbehörde entweder eine schriftliche Rüge oder eine Disziplinarstrafe erhalten hat.

Die Erteilung einer schriftlichen Rüge kann die Zuerkennung der Dienstalterszulage auf höchstens ein Jahr, andere Diszipilinarstrafen auf höchstens drei Jahre verschieben.

Die im Sinne des vorangehenden Absatzes für drei Jahre oder auf eine kürzere Dauer erfolgte Vorenthaltung einer Dienstalterszulage hat keinen Einfluß auf den Anfallstag der nachfolgenden Dienstalterszulagen.

§ 33.

Unter den im § 32 des Gesetzes festgelegten Voraussetzungen gebührt, vom Tage der ersten definitiven Anstellung an gerechnet, Lehrpersonen I., II., III. und IV. Kategorie nach dem vollendeten dritten und sechsten Jahre ihrer dienstlichen Wirksamkeit eine Dienstalterszulage von je 100 K, nach dem vollendeten 10. und 14. Jahre von je 200 K, Lehrpersonen III. und IV. Kategorie nach dem vollendeten 19., 24. und 29. Jahre von je 200 K und Lehrpersonen I. und II. Kategorie nach dem vollendeten 19., 24. und 29. Jahre von je 300 K.

Befindet sich eine Lehrperson III. oder IV. Kategorie zur Zeit ihrer Beförderung in die II. Kategorie bereits im Genusse der nach dem 19., 24., beziehungsweise 29. Jahre definitiver Dienstleistung gebührenden Dienstalterszulagen, so werden diese Dienstalterszulagen gleichzeitig mit der Anweisung des höheren Grundgehaltes und von diesem Zeitpunkte an in dem auf 300 K erhöhten Betrage angewiesen.

§ 34.

Lehrpersonen der V. Kategorie erhalten unter den im § 32 des Gesetzes festgelegten Voraussetzungen nach dem 5., 10., 15., 20. und 25. Jahre ihrer definitiven Lehrtätigkeit Dienstalterszulagen von je 100 K.

§ 35.

Lehrpersonen, welche erst nach Ablauf von fünf Jahren seit Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung für Volksschulen beziehungsweise für den Handarbeitsunterricht an Bürgerschulen zur ersten definitiven Anstellung gelangen, wird die nach vorbezeichnetem Zeitraume in nicht definitiver Eigenschaft ununterbrochen und pflichtgemäß noch zurückgelegte Dienstzeit bei Bestimmung des Anfalltages der Dienstalterszulagen eingerechnet.

Dienstalterszulagen, welche nach Vorstehendem noch während der nicht definitiven Dienstzeit zufallen würden, gebühren ohne Anspruch auf Nachzahlung für die Vergangenheit erst vom Tage der ersten definitiven Anstellung an.

§ 36.

Hinsichtlich solcher definitiver Lehrpersonen, welche aus anderen im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern übernommen werden, bestimmt der Landesausschuß von Fall zu Fall anläßlich des Übertrittes im Vereinbarungswege die Bedingungen der Übernahme.

§ 37.

Die Gehalte, Funktions- und Dienstalterszulagen und die Remunerationen werden den Bezugsberechtigten aus dem mit dem Landesfonds vereinigten Landesschulfonds durch die mit der Einhebung der Landesumlage betrauten Ämter in monatlichen Raten verabfolgt, und zwar die Gehalte, Funktions- und Dienstalterszulagen vorhinein, die Remunerationen aber nachhinein.

§ 38.

Die im § 16 bezeichneten definitiven Lehrpersonen der I. bis V. Kategorie sowie die im Sinne der Bestimmungen des § 27 des Gesetzes in Verwendung genommenen Lehrpersonen haben während ihrer aktiven Dienstleistung Anspruch auf Beistellung einer freien Wohnung im Schulorte.

Das Recht der Lehrpersonen I., II., III. Kategorie erstreckt sich auf eine mindestens aus zwei heizbaren Wohnzimmern samt den erforderlichen Nebenlokalitäten bestehende Wohnung für sich und ihre Familie; Lehrpersonen der IV. und V. Kategorie sowie die im § 27 des Gesetzes bezeichneten Lehrpersonen können dagegen nur für ihre Person die Beistellung einer Wohnung, bestehend in einem heizbaren Wohnzimmer, beanspruchen.

§ 39.

Dem Lehrer in Landgemeinden ist nach Tunlichkeit ein Garten zur unentgeltlichen Benutzung zu beschaffen (§ 63 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62).

§ 40.

Kann für die im § 38 bezeichneten Lehrpersonen eine entsprechende Wohnung im Schulorte nicht ausgemittelt werden oder zieht es die Schulgemeinde vor, dieser Verpflichtung durch eine Geldleistung nachzukommen, so gebührt dem Lehrpersonale ein Quartiergeld, welches so zu bemessen ist, daß es für jede Lehrperson in Orten mit mehr als 10.000 Einwohnern und in Kurorten 35 %, in Orten mit mehr als 5000 bis zu 10.000 Einwohnern 25 %, in Orten mit mehr als 2000 bis zu 5000 Einwohnern 20 % und in Orten mit 2000 oder weniger Einwohnern 15 % des Grundgehaltes ohne Zulagen oder der fixen Jahresremuneration beträgt.

§ 41.

Auf Nutzungen von Gebäuden und Grundstücken, insofern sie nicht als Wohnung oder Garten für den Lehrer dienen, hat derselbe keinen Anspruch

Das Erträgnis jener Gebäude und Grundstücke, welche Eigentum der Schule, aber in Gemäßheit des § 63 des Gesetzes vom 14. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 62) zu Schulzwecken nicht erforderlich sind, ist zur Bestreitung jener Schulauslagen zu verwenden, welche den Schulgemeinden zur Last fallen.

Als Eigentümer der Schulgebäude und Schulgründe wird überall, wo das Eigentumsrecht eines anderen auf dieselben nicht erwiesen wird, die Schulgemeinde angesehen.

§ 42.

Alle an einer Volks- und Bürgerschule aushilfsweise verwendeten oder definitiv angestellten Lehrpersonen haben sich jeder Nebenbeschäftigung zu enthalten, welche der Würde und dem Ansehen ihres Amtes widerstreitet oder ihre Zeit auf Kosten der genauen Erfüllung ihres Berufes in Anspruch nimmt oder die Voraussetzung einer Befangenheit in Ausübung des Lehramtes begründet.

§ 43.

Durch Ausübung einer statthaften Nebenbeschäftigung darf jedoch während der gewöhnlichen Schulstunden den Lehramtsfunktionen kein Abbruch geschehen.

§ 44.

Die Erteilung des sogenannten Nachstundenunterrichtes ist nicht gestattet.

Dritter Abschnitt.

Von der Disziplinarbehandlung und Entlassung des Lehrpersonales.

§ 45.

Jede Verletzung der Pflichten, welche den definitiv angestellten oder aushilfsweise verwendeten Lehrpersonen durch ihr Amt, ihren Diensteid oder die Dienstvorschriften auferlegt sind, sowie jedes das Ansehen des Lehrstandes oder die Wirksamkeit als Erzieher und Lehrer schädigende Verhalten von Lehrpersonen außerhalb der Schule begründet ein Dienstvergehen.

Dasselbe wird entweder durch die Rüge unter Hinweis auf die Folgen wiederholter Pflichtverletzung oder durch Disziplinarstrafen geahndet, welche mit Rücksicht auf die Art und den Grad des Dienstvergehens, auf die allfällige Wiederholung, dann auf die obwaltenden erschwerenden oder mildernden Umstände zu verhängen sind.

§ 46.

Eine mündliche Rüge erteilt der Schulleiter oder der Vorsitzende des Bezirksschulrates, eine schriftliche Rüge der Disziplinarausschuß des Bezirksschulrates oder der Landesschulrat. Eine Disziplinarstrafe kann nur vom Landesschulrate verhängt werden.

§ 47.

Disziplinarstrafen sind:

a) Der Verweis;

b) Geldstrafen bis zu 100 K;

c) die Versetzung in gleicher Eigenschaft an einen anderen Dienstort mit gleichem Diensteinkommen;

d) die Verwirkung des Anspruches auf eine oder mehrere Dienstalterszulagen;

e) die Entziehung der Schulleitung mit oder ohne Änderung des Dienstortes;

f) die Rückversetzung in eine niedrigere Kategorie mit den damit verbundenen Bezügen mit oder ohne Änderung des Dienstortes;

g) die Entlassung vom Schuldienste.

§ 48.

Der Verweis wird stets schriftlich erteilt und hat die Androhung strengerer Behandlung für den Fall wiederholter Pflichtverletzung zu enthalten. Nach dreijährigem tadellosen Verhalten wird diese Strafe nicht weiter in Anrechnung gebracht.

Die Geldstrafen fließen in den Landesschulfonds und werden durch Abzüge vom Diensteinkommen der betreffenden Lehrperson hereingebracht.

Wird die Verwirkung des Anspruches auf eine oder mehrere Dienstalterszulagen verhängt, so wird der Anfall der nachfolgenden Dienstalterszulagen bis zu dem im Disziplinarerkenntnisse zu bestimmenden Tag hinausgeschoben. Die nachfolgenden Dienstalterszulagen gebühren nur in dem Ausmaße, welches sich nach Abzug der Strafzeit ergibt.

Mit der Entziehung der Schulleitung hat stets der Verlust des mit dieser Funktion verbundenen Bezuges einzutreten.

Im Falle der Rückversetzung in eine niedrigere Kategorie mit den damit verbundenen Bezügen ist im Disziplinarerkenntnisse der Anfallstag und das Ausmaß der nächsten Dienstalterszulagen zu bestimmen.

Den aus Strafe an einen anderen Dienstort Versetzten (§ 47, lit. *c) e)* und *f)*) gebührt keine Vergütung der Übersiedlungskosten.

Die Entlassung vom Schuldienste zieht den Verlust der als Lehrer erworbenen Rechte nach sich.

§ 49.

Lehrpersonen,

a) welche eines Verbrechens schuldig erkannt;

b) welche wegen eines Vergehens zu einer wenigstens sechsmonatlichen Freiheitsstrafe verurteilt worden sind;

c) welche eines aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verübten Vergehens oder der Übertretung des Diebstahles, der Veruntreuung, der Teilnehmung hieran, des Betruges, der Kuppelei (§§ 460, 461, 463, 464, 512 St. G.), wegen der im § 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1881 (R. G. Bl.

Nr. 47) und im § 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1883 (R. G. Bl. Nr. 78) bezeichneten Straftaten oder wegen Übertretung des § 5 des Gesetzes vom 24. Mai 1885 (R. G. Bl. Nr. 89) zu einer Strafe verurteilt worden sind, sind sogleich, ohne daß es einer Disziplinarverhandlung oder eines weiteren Erkenntnisses der Schulbehörde bedarf, vom Tage der Rechtskraft des gerichtlichen Urteiles als aus dem Schuldienste entlassen zu behandeln.

Ist einer Lehrperson durch strafgerichtliches Urteil die Befähigung für den Lehrberuf abgesprochen worden (§ 420 St. G.), so ist es dem Ermessen des Landesschulrates vorbehalten, dieselbe ohne Disziplinarverfahren aus dem Schuldienste zu entlassen oder bei besonders berücksichtigungswerten Umständen in den Ruhestand zu versetzen.

§ 50.

Der Landesschulrat ist bei der Verhängung der im § 47 bezeichneten Strafen an keine stufenweise Aufeinanderfolge derselben gebunden.

§ 51.

Die Entlassung vom Schuldienste kann als Disziplinarstrafe in der Regel erst dann verhängt werden, wenn ungeachtet des Vorausgehens mindestens einer Disziplinarstrafe neuerdings erhebliche Vernachlässigungen oder Verletzungen von Dienstespflichten stattfinden oder ein das Ansehen des Lehrerstandes schädigendes Verhalten fortgesetzt wurde.

Nur gegen denjenigen kann die Entlassung sofort Platz greifen, welcher sich eines groben Mißbrauches des Züchtigungsrechtes, einer gröblichen Verletzung der Religion und Sittlichkeit oder einer schweren Unbotmäßigkeit gegen seine Vorgesetzten schuldig gemacht hat.

§ 52.

Aus dem k. k. Bezirksschulrate ist ein Disziplinarausschuß zu bilden, dessen Funktionsdauer mit jener des Bezirksschulrates zusammenfällt.

Derselbe besteht aus:

a) dem Vorsitzenden des Bezirksschulrates beziehungsweise dem aus der Mitte des Bezirksschulrates gewählten Stellvertreter;

b) dem k. k. Bezirksschulinspektor als ständigen Berichterstatter des Disziplinarausschusses;

c) aus drei vom Bezirksschulrate aus seiner Mitte zu wählenden Mitgliedern, von welchen mindestens eines dem Lehrstande der allgemeinen Volks- und Bürgerschulen anzugehören hat.

Der Obmann beteiligt sich an der Abstimmung. Bei gleichgeteilten Stimmen gibt seine Stimme den Ausschlag. Der Bezirksschulinspektor beteiligt sich an der Beratung und ist bei der Abstimmung zugegen, ohne jedoch selbst ein Stimmrecht auszuüben.

Jedem Mitgliede des Disziplinarausschusses steht das Recht zu, sowohl an den Berichterstatter als auch an den Beschuldigten und die Zeugen Fragen zu stellen.

Ist der Sachverhalt zur Genüge erörtert, so schreitet der Disziplinarausschuß zur Beschlußfassung, bei welcher nur die Mitglieder des Ausschusses und der Protokollführer anwesend sein dürfen. Diese wird durch die dem Berichterstatter obliegende Antragstellung eingeleitet und hat zu lauten:

a) auf eine Ergänzung der Untersuchung; oder

b) auf den Ausspruch, daß kein Anlaß zur Verhängung einer Rüge oder einer Disziplinarstrafe vorliege; oder

c) auf die Verhängung einer mündlichen oder schriftlichen Rüge oder einer Disziplinarstrafe.

§ 59.

Dem Disziplinarausschusse wird für die mündliche Verhandlung und die darauffolgende Beratung und Beschlußfassung ein Protokollführer aus dem Stande der politischen Konzeptsbeamten der zuständigen politischen Bezirksbehörde beigegeben. Das Protokoll soll die Namen der Anwesenden und alle wesentlichen Momente der Verhandlung beurkunden, insbesondere anführen, welche Zeugen vernommen und welche Aktenstücke vorgelesen wurden. Der Antworten des Beschuldigten und der Aussagen der Zeugen geschieht nur dann nähere Erwähnung, wenn sie Abweichungen, Veränderungen oder Zusätze der in den Akten niedergelegten Angaben enthalten oder wenn die Zeugen bei der mündlichen Verhandlung das erstemal vernommen werden.

Wo es auf Feststellung der wörtlichen Fassung ankommt, hat der Obmann sofort die Verlesung der betreffenden Stelle anzuordnen.

Auch der Beschuldigte kann die Feststellung einzelner Punkte im Protokolle verlangen.

Dem Beschuldigten steht es frei, von dem abgeschlossenen Protokolle Einsicht und Abschrift zu nehmen.

Über die Beratung und die Abstimmung am Schlusse der mündlichen Verhandlung ist ein gesonderters Protokoll zu führen, in welches der Beschuldigte keine Einsicht hat. Beide Protokolle sind vom Obmanne und vom Protokollführer zu fertigen.

§ 60.

Nach erfolgter Beschlußfassung des Disziplinarausschusses, deren Ergebnis nur in dem Falle des § 58, lit. *a)*, dem Beschuldigten oder dritten Personen sofort mitgeteilt werden darf, hat der Obmann, falls auf Ergänzung der Untersuchung erkannt wurde, diese unverzüglich zu veranlassen. Auf die sonach anzuberaumende neuerliche mündliche Verhandlung vor dem Disziplinarausschusse finden die Bestimmungen der §§ 57, 58 und 59 sinngemäß Anwendung.

Lautet der Beschluß des Disziplinarausschusses gemäß § 58, lit. *c)*, auf eine schriftliche Rüge oder eine Disziplinarstrafe, so hat der Obmann binnen

acht Tagen den Entwurf der vom Disziplinarausschusse zu erteilenden Rüge oder des vom Landesschulrate zu fällenden Disziplinarstraferkenntnisses, eventuell unter Mitwirkung des Berichterstatters und des Protokollführers, im Sinne des Beschlusses des Disziplinarausschusses festzustellen und mit dem gesamten Verhandlungsakte dem Landesschulrate vorzulegen.

In der schriftlichen Rüge, beziehungsweise im Straferkenntnisse sind die vom Disziplinarausschusse als erwiesen angenommenen Tatsachen und die wesentlichen Gründe, aus welchen hierin eine Pflichtverletzung erblickt wird, bestimmt anzugeben.

Die Rüge oder das Erkenntnis darf sich nur auf Belastungsumstände stützen, welche dem Beschuldigten im Laufe der Untersuchung oder bei der mündlichen Verhandlung vorgehalten worden sind.

Lautet der Beschluß des Disziplinarausschusses auf eine mündliche Rüge oder gemäß § 58, lit *b)*, auf Freispruch, so ist der gesamte Verhandlungsakt gleichfalls binnen acht Tagen dem Landesschulrate vorzulegen und hiebei zu berichten, welche Gründe für den Beschluß des Disziplinarausschusses maßgebend waren.

§ 61.

Findet der Landesschulrat in dem vorliegenden Verhandlungsmateriale Widersprüche oder zeigen sich noch in diesem Stadium weitere Erhebungen als erforderlich, so sind die Akten unter Vertagung der Verhandlung an den Vorsitzenden des Bezirksschulrates als Obmann des Disziplinarausschusses zur entsprechenden Ergänzung unter Angabe bestimmter Fragepunkte zurückzuleiten.

Andernfalls, beziehungsweise nach Beantwortung der Fragepunkte entscheidet der Landesschulrat über Schuld und Strafe, ohne hiebei an den Beschluß des Disziplinarausschusses gebunden zu sein.

Dem rechtzeitig zu verständigenden Beschuldigten steht es frei, zur betreffenden Sitzung des Landesschulrates persönlich zu erscheinen, dem Vortrage des Berichterstatters, in welchem derselbe den Sachverhalt und den Beschluß des Disziplinarausschusses darzulegen hat, beizuwohnen und das Wort zu seiner Verteidigung zu ergreifen. Den Mitgliedern des Landesschulrates steht das Recht zu, an den Beschuldigten Fragen zu stellen.

Versagt der Landesschulrat dem Beschlusse des Disziplinarausschusses beziehungsweise dem vom Obmanne desselben vorgelegten Entwurfe des Disziplinarstraferkenntnisses die Genehmigung, so hat er selbst ein neues Erkenntnis zu verfassen, auf welches die Vorschriften des § 60 Anwendung finden.

§ 62.

Nach erfolgter Beschlußfassung des Landesschulrates wird das Ergebnis derselben dem etwa erschienenen Beschuldigten sofort mündlich verkündet. In allen Fällen ist das schließliche Ergebnis des Disziplinarverfahrens dem Beschuldigten im Wege des Bezirksschulrates schriftlich bekanntzugeben und gleichzeitig auch der zuständige Ortsschulrat hievon schriftlich zu verständigen.

Gegen eine vom Landesschulrate verhängte schriftliche Rüge oder ein Straferkenntnis steht dem Verurteilten binnen 14 Tagen vom Tage der schriftlichen Verständigung die beim Bezirksschulrate einzubringende Berufung an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht offen.

§ 63.

Die Suspension vom Amte und mit den damit verbundenen Bezügen muß vom Vorsitzenden des Bezirksschulrates auf die Dauer der gerichtlichen oder disziplinaren Strafverfolgung verhängt werden, wenn das Interesse der Schule, das Ansehen des Lehrstandes oder sonstige gewichtige öffentliche Interessen die sofortige Entfernung des in Untersuchung Gezogenen vom Dienste verlangen.

Der Vorsitzende des Bezirksschulrates hat zu dieser Verfügung womöglich vorher, längstens aber binnen acht Tagen nachher die Zustimmung des Disziplinarausschusses einzuholen, widrigenfalls die Suspension als aufgehoben zu betrachten ist.

Unter den bezeichneten Voraussetzungen kann auch vom Landesschulrate die Suspension vom Dienste auf die Dauer der gerichtlichen oder disziplinaren Strafverfolgung verfügt werden.

Eine Berufung gegen die verfügte Suspension hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 64.

Erscheint die Erhaltung des Suspendierten oder seiner Familie gefährdet, so hat der Disziplinarausschuß den Betrag der dem Suspendierten zu verabreichenden Alimentation auszusprechen, welche höchstens zwei Drittel des für die Zeit der Suspension genossenen anrechenbaren Jahresgehaltes betragen darf.

Erfolgt späterhin keine strafrechtliche Verurteilung, mit welcher gemäß § 49 die Entlassung aus dem Schuldienste verbunden ist, und auch keine Verurteilung zu einer Disziplinarstrafe, so gebührt dem Suspendierten der Ersatz des zeitweisen Verlustes an Diensteinkommen.

Wird eine Disziplinarstrafe verhängt, so ist im Disziplinarstraferkenntnisse unter Bedachtnahme auf den Grad des Verschuldens, die Schwere der verhängten Disziplinarstrafe und die Zeitdauer der Suspension auszusprechen, ob dem Verurteilten ein teilweiser Ersatz dieses zeitweisen Verlustes zuerkannt werde.

§ 65.

Jede rechtskräftige Verhängung einer Disziplinarstrafe, Entlassung oder Suspension ist dem Landesausschusse bekanntzugeben.

Wurde auf eine strafweise Versetzung (§ 47, lit. *c*), *e*) und *f*) erkannt, so hat der Landesschulrat dieselbe sobald als möglich derart durchzuführen, daß dem mit dem Landesfonds vereinigten Landesschulfonds daraus keine Übersiedlungskosten zur Last fallen. In diesem Falle genügt die Verständigung des Landesausschusses und entfällt eine Einvernehmung der beteiligten Ortsschulräte.

Jede Entlassung vom Schuldienste ist überdies dem k. k. Minister für Kultus und Unterricht anzuzeigen, welcher davon den Landesschulräten der übrigen im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder Mitteilung macht.

Vierter Abschnitt.

Von der Versetzung des Lehrpersonales in den Ruhestand und der Versorgung seiner Hinterbliebenen.

§ 66.

Den in den Ruhestand versetzten definitiven Lehrpersonen der im § 16 des Gesetzes bezeichneten Kategorien gebührt, sofern sie zehn anrechenbare Dienstjahre zurückgelegt haben, ein Ruhegehalt, anderen Falles eine Abfertigung.

Im Falle freiwilliger Dienstentsagung oder eigenmächtiger Dienstesverlassung geht jedoch der Anspruch auf einen Ruhegehalt beziehungsweise eine Abfertigung verloren.

Die Verehelichung einer weiblichen Lehrperson, welche in einer der Kategorien I bis einschließlich V definitiv angestellt ist, und die ohne Bewilligung des Bezirksschulrates vor Erwirkung derselben eingegangene Verehelichung eines nicht definitiven Lehrers haben als freiwillige Dienstentsagung zu gelten.

Jedoch erscheint durch die Verehelichung einer definitiv angestellten Bürgerschulhandarbeitslehrerin deren neuerliche Verwendung gegen eine nach der Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden bestimmte Remuneration nicht ausgeschlossen.

§ 67.

Die Versetzung eines Mitgliedes des Lehrstandes in den Ruhestand findet statt, wenn dasselbe wegen vorgerückten Lebensalters, wegen schwerer körperlicher oder geistiger Gebrechen oder wegen anderer berücksichtigungswerten Verhältnisse zur Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten untauglich erscheint.

Sie kann entweder auf Ansuchen der betreffenden Person oder ohne ein solches Ansuchen von Amts wegen verfügt werden.

Lehrpersonen, welche eine anrechenbare Dienstzeit von 40 Jahren vollstreckt und das 60. Lebensjahr erreicht haben, sind über ihr Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen, auch wenn sie zur Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten noch tauglich sind.

§ 68.

Die Versetzung in den Ruhestand geschieht in der Regel nur mit dem Ende eines Schuljahres, zu welcher Zeit auch die Räumung der Dienstwohnung und die Übergabe des Gartens stattzufinden hat.

§ 69.

Das Ausmaß des Ruhegehaltes ist einerseits von der anrechenbaren Dienstzeit und anderseits vom anrechenbaren Jahresgehalte des in den Ruhestand Versetzten abhängig.

§ 70.

Anrechenbar ist jene Dienstzeit, welche ein Mitglied des Lehrstandes nach bestandener Lehrbefähigungsprüfung an einer öffentlichen allgemeinen Volks- oder

Bürgerschule in Oberösterreich zugebracht hat (§ 56 des Gesetzes vom 14. Mai 18.. R. G. Bl. Nr. 62), sowie die vorhergehende, sich unmittelbar anschließen.. ununterbrochene Dienstzeit an einer solchen Schule bis zum Ausmaße v.. zwei Jahren.

Eine Unterbrechung der Dienstzeit nach abgelegter Lehrbefähigungsprüfung hebt die Anrechnung der bereits vollstreckten Dienstzeit nicht auf, wenn .. erwiesenermaßen außer Schuld und Zutun des Beteiligten lag.

§ 71.

Der anrechenbare Jahresgehalt ist derjenige, welcher unmittelbar vor d.. Versetzung in den Ruhestand bezogen wurde. Die Dienstalterszulagen al.. Lehrpersonen sowie die Funktionszulagen der Direktoren (Direktorinnen), d.. Oberlehrer (Oberlehrerinnen) und Schulleiter, ferner die Personalzulagen im Sinne der §§ 19 und 28 sind als Teile dieses Jahresgehaltes zu behandeln.

§ 72.

Der Ruhegehalt beträgt nach einer anrechenbaren Dienstzeit von z.. Jahren 40 % und für jedes weitere Dienstjahr 2 % des anrechenbaren Jahr.. gehaltes, nach Vollendung von 40 Dienstjahren gebührt der volle anrechenb.. Jahresgehalt als Ruhegehalt.

§ 73.

Die Versetzung in den Ruhestand ist entweder eine dauernde .. eine zeitliche.

Die in den zeitlichen Ruhestand versetzte Lehrperson hat sich n.. Behebung des jene Versetzung begründenden Hindernisses ihrer Tätigkeit n.. der Weisung des Landesschulrates im Schuldienste wieder verwenden zu la.. oder auf ihren Ruhegehalt zu verzichten.

Wenn eine weibliche Lehrperson nach der Versetzung in den dauernd.. oder zeitlichen Ruhestand sich verehelicht, erlischt der Ruhegehalt.

Ersteren Falles kann sich jedoch die in den dauernden Ruhestand verset.. weibliche Lehrperson für den Witwenstand den Ruhegehalt vorbehalten .. einen zweijährigen Betrag ihres Ruhegehaltes als Abfertigung beanspruchen.

§ 74.

Die Abfertigung derjenigen Lehrpersonen, welche bei ihrer Versetzung .. den Ruhestand eine anrechenbare Dienstzeit von zehn Jahren noch nicht vo.. streckt haben, wird mit dem anderthalbjährigen Betrage des anrechenbar.. Jahresgehaltes bemessen.

§ 75.

Die Witwen und Waisen der Mitglieder des Lehrstandes haben nur d.. einen Versorgungsanspruch, wenn der verstorbene Gatte und Vater selbst .. einem Ruhegehalte berechtigt gewesen wäre.

§ 76.

In dem im § 75 erwähnten Falle gebührt der Witwe für die Dauer des Witwenstandes eine Pension, welche mit dem Dritteile des letzten von dem Verstorbenen bezogenen anrechenbaren Jahresgehaltes zu bemessen ist, jedoch nicht weniger als 600 K jährlich betragen darf.

§ 77.

Die Witwe kann sich im Falle der Wiederverehelichung für einen abermaligen Witwenstand die Pension vorbehalten oder einen zweijährigen Betrag ihrer Pension als Abfertigung annehmen.

§ 78.

Die Witwe eines Mitgliedes des Lehrstandes, welche zur Zeit seines Todes noch nicht das zehnte anrechenbare Dienstjahr vollendet hatte, erhält eine Abfertigung mit einem Vierteile des letzten von dem Verstorbenen bezogenen anrechenbaren Jahresgehaltes.

§ 79.

Wurde die Ehe erst während des Ruhestandes des Ehegatten eingegangen oder die eheliche Gemeinschaft vor seinem Tode aus Verschulden der Gattin durch gerichtliche Scheidung aufgehoben, so hat die Witwe keinen Anspruch auf eine Witwenpension oder Abfertigung.

§ 80.

Weibliche Lehrpersonen der im § 16 des Gesetzes bezeichneten Kategorien, welche mit einer ruhegehalt- oder abfertigungsberechtigten Lehrperson verehelicht sind, haben, solange sie in aktiver Dienstleistung stehen, nach Ableben des Gatten keinen Anspruch auf die Witwenpension oder Witwenabfertigung.

Treten solche weibliche Lehrpersonen in den Ruhestand, so haben sie als Witwen einen Anspruch auf die Witwenpension oder Witwenabfertigung nur dann, wenn sie auf den Ruhegehalt beziehungsweise die Abfertigung nach § 74 des Gesetzes verzichten.

§ 81.

Für jedes eheliche Kind einer verstorbenen männlichen Lehrperson gebührt der pensionsberechtigten Witwe ein Erziehungsbeitrag in der Höhe von 15 % ihrer Pension, jedoch mit der Beschränkung, daß die Summe aller Erziehungsbeiträge den Betrag von 1000 K nicht übersteigen darf.

§ 82.

Der Erziehungsbeitrag eines jeden Kindes erlischt mit der Zurücklegung des 20. Lebensjahres oder mit dem Tage einer noch früher erlangten Versorgung.

§ 83.

Wenn nach einem verstorbenen Mitgliede des Lehrstandes keine Witwe vorhanden ist oder dieselbe keinen Anspruch auf Witwenpension oder Witwenabfertigung hat, so gebührt allen unversorgten ehelichen Kindern des Verstorbenen, welche das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zusammen, im Falle derselbe das zehnte anrechenbare Dienstjahr bereits zurückgelegt hatte, eine Konkretalpension, welche mit 75% der Pension, die einer pensionsberechtigten Witwe gebührt hätte, zu bemessen ist, andernfalls aber dieselbe Abfertigung, welche der Witwe zugestanden wäre.

§ 84.

Die Konkretalpension erlischt erst mit dem Tage, an welchem kein unversorgtes Kind des Verstorbenen unter dem Alter von zwanzig Jahren vorhanden ist.

§ 85.

Wenn die pensionsberechtigte Witwe eines Mitgliedes des Lehrstandes sich wieder verehelicht, so tritt an die Stelle der Erziehungsbeiträge für die Kinder des Verstorbenen die Konkretalpension; behält sie sich für den Fall eines abermaligen Witwenstandes das Wiederaufleben ihrer Pension vor, so bezieht sich dieser Vorbehalt auch auf die Erziehungsbeiträge, so daß bei dem Eintritte jenes Falles sofort die Konkretalpension der Kinder erlischt.

§ 86.

Der Landesausschuß kann den Fortbezug des Erziehungsbeitrages oder der Konkretalpension im Interesse der Vollendung von Studien oder aus anderen rücksichtswürdigen Gründen über den im Gesetze festgelegten Zeitraum hinaus, jedoch nicht über vier weitere Jahre, bewilligen.

§ 87.

Witwe und Kinder eines in aktiver Dienstleistung verstorbenen Mitgliedes des Lehrstandes haben das Recht, die Naturalwohnung desselben noch ein Vierteljahr lang zu benutzen oder den ihm zustehenden Quartiergeldbetrag für den nächst verfallenden Erhebungstermin zu beziehen.

§ 88.

Die Nutzungen eines dem Lehrer zugewiesenen Gartens gehören den Erben eines in aktiver Dienstleistung verstorbenen Mitgliedes des Lehrstandes nur dann, wenn der Todesfall zwischen dem 1. Juni und dem 31. Oktober erfolgte. Außer diesem Falle haben die Erben bloß Anspruch auf den Ersatz jener Auslagen, welche zur Gewinnung dieser Nutzungen gemacht wurden.

§ 89.

Wenn der letzte von einem in aktiver Dienstleistung verstorbenen Mitgliede des Lehrstandes bezogene, für den Ruhegehalt anrechenbare Jahresgehalt 2000 h

nicht überstieg, gebührt der Witwe oder in deren Ermanglung der ehelichen Nachkommenschaft des Verstorbenen, wenn sie selbst unbemittelt sind und der Nachlaß zugleich nicht hinreicht, die Krankheits- und Beerdigungskosten zu bestreiten, ein Vierteil jenes Jahresgehaltes als Konduktquartal.

In Ermanglung einer Witwe und ehelicher Nachkommenschaft ist jener Person, welche beim Fehlen eines genügenden Nachlasses die Krankheits- und Beerdigungskosten aus eigenem bestritt, über ihr innerhalb zweier Monate gestelltes Ansuchen ein Beitrag, der 200 K nicht überschreiten darf, zu verabfolgen.

§ 90.

Die in dem vierten Abschnitte des Gesetzes bezeichneten Bezüge werden aus dem mit dem Landesfonds vereinigten Landesschulfonds bestritten und den Bezugsberechtigten durch die mit Einhebung der Landesumlage betrauten Ämter und zwar die fortlaufenden Bezüge in monatlichen Raten im vorhinein ausbezahlt.

§ 91.

Sämtliche Lehrpersonen, welche eine definitive Anstellung in einer der Kategorien I bis V erlangen, haben an den mit dem Landesfonds vereinigten Landesschulfonds als Pensionskasse Beiträge durch monatlichen Abzug von ihren für den Ruhegehalt anrechenbaren Jahresgehalten zu entrichten.

Diese Beiträge werden wie folgt festgesetzt:

a) Im ersten Jahre der definitiven Anstellung mit 10 % dieses Gehaltes;

b) in allen übrigen Jahren mit 2 % desselben;

c) im ersten Jahre der durch dieses Gesetz etwa eintretenden Erhöhung dieses Gehaltes sowie jeder künftigen Erhöhung desselben überdies mit 8 % der Erhöhung.

Der sub *a)* festgesetzte Pensionsbeitrag kann über Ansuchen vom Landesausschusse auf 24 gleiche Monatsraten verteilt werden.

§ 92.

Die Lehrpersonen, welche für nicht obligate Unterrichtsfächer oder an den allgemeinen Volksschulen für den Handarbeitsunterricht vom Landesschulrate das Anstellungsdekret erhalten haben, werden im Falle eingetretener Dienstunfähigkeit von demselben ihres Dienstes enthoben.

Dem Landesausschusse kommt das Recht zu, im Einvernehmen mit dem Landesschulrate, jedoch nach eigenem freien Ermessen, den in solcher Art angestellten Lehrpersonen an einer öffentlichen Volks- oder Bürgerschule, welche mindestens zwanzig Jahre ununterbrochen an einer öffentlichen Volksschule in Österreich ob der Enns zur Zufriedenheit gedient haben, wenn sie wegen vorgerückten Alters, körperlicher oder geistiger Gebrechen ohne eigenes Verschulden zur weiteren Dienstleistung untauglich geworden sind, eine dauernde Unterstützung (Provision) aus dem mit dem Landesfonds vereinigten Landesschulfonds zu bewilligen und dieselbe mit dem dritten Teile, in Fällen einer besonders langen und ersprießlichen Dienstleistung aber auch mit der Hälfte oder mit

einer noch höheren Quote und ausnahmsweise selbst mit dem vollen Betr
der durchschnittlich in den letzten fünf Jahren bezogenen Jahresremunerati
zu bemessen.

Bezüglich der Art der Ausbezahlung dieser dauernden Unterstützu
sind die Bestimmungen des § 90 des Gesetzes maßgebend.

Fünfter Abschnitt.

Gemeinsame Bestimmungen.

§ 93.

Insoweit das gegenwärtige Gesetz keine abweichende Anordnung tri
gelten die durch dieses Gesetz hinsichtlich der Lehrer festgestellten Bestimmun
auch für die Lehrerinnen.

Versorgungsansprüche, Abfertigungen und Konduktquartale nach verstorbe
weiblichen Lehrpersonen sind ausgeschlossen.

§ 94.

Alle auf die Funktionen des Orts- und Bezirksschulrates bezügli
Bestimmungen dieses Gesetzes finden, soweit dasselbe keine Ausnahme f
setzt, auf die Stadtschulräte sinngemäße Anwendung (§ 20 des Gesetze
4. Januar 1885, L. G. und V. Bl. Nr. 2[1]).

Artikel II.

Die bisherigen Bezüge aktiver Lehrpersonen, welche durch gegenwärt
Gesetz eine Änderung erfahren, sind bei Beginn der Wirksamkeit desselben un
gleichzeitiger Anweisung der nach Maßgabe des Gesetzes sich ergebenden Bez
einzustellen.

Die bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes bereits angewiesenen Ruh
gehalte, Provisionen und Versorgungsgenüsse der im Ruhestande befindli
Lehrpersonen und der Witwen und Waisen von Lehrpersonen bleiben in ihr
Ausmaße unberührt.

Die Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen nach jenen Lehrpersonen, wel
sich zur Zeit der Wirksamkeit dieses Gesetzes bereits im Ruhestande befind
werden für den Todesfall der letzteren nach Maßgabe des von denselben bezoge
letzten für den Ruhegehalt anrechenbaren Jahresbezuges, im übrigen aber na
den Bestimmmungen dieses Gesetzes bemessen.

Artikel III.

Aktive Lehrpersonen, welche sich hinsichtlich der vom Landesschulrat
zuerkannten und vom Landesausschusse angewiesenen Bezüge in ihren Rechte
verletzt oder verkürzt erachten, haben ihre Ansprüche als Vorstellung längst

---

[1]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1885, Nr. 8, Seite 38.

binnen sechs Wochen nach Anweisung der Bezüge beim vorgesetzten Bezirksschulrate behufs Weiterleitung an den Landesschulrat geltend zu machen, widrigenfalls jedes wie immer geartete Anfechtungsrecht erlischt. Ebenso haben jene, welche hinsichtlich der vom Landesschulrate zuerkannten und vom Landesausschusse angewiesenen Ruhegehalte, Versorgungsgenüsse, Abfertigungen und Konduktquartale ihre Rechte oder die Rechte ihrer Pflegebefohlenen verletzt oder verkürzt erachten, ihre Ansprüche als Vorstellung innerhalb des gleichen Zeitraumes unmittelbar beim Landesschulrate geltend zu machen, widrigenfalls gleichfalls jedes wie immer geartete Anfechtungsrecht erlischt.

Artikel IV.

Mit dem Beginne der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes tritt das Gesetz vom 1. Dezember 1901 (L. G. und V. Bl. Nr. 59 [1]) außer Kraft. Ebenso treten alle übrigen auf die Gegenstände des gegenwärtigen Gesetzes bezughabenden dermalen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, insofern sie mit diesem Gesetze in Widerspruch stehen oder durch dasselbe ersetzt werden, außer Wirksamkeit.

Artikel V.

Das gegenwärtige Gesetz tritt an dem der Sanktionierung der Gesetze

a) womit der § 20 in der Fassung des Gesetzes vom 4. Januar 1885 (L. G. und V. Bl. Nr. 2) und dann die §§ 21, 32 und 33 des Gesetzes vom 21. Februar 1870 (L. G. und V. Bl. Nr. 9 [2]) betreffend die Schulaufsicht abgeändert werden;

b) womit der § 15 des Gesetzes vom 23. Januar 1870 (L. G. und V. Bl. Nr. 10 [3]) sowie des Gesetzes vom 1. Januar 1885 (L. G. und V. Bl. Nr. 1 [4]) interpretiert werden,

nachfolgenden 1. Januar in Wirksamkeit.

Artikel VI.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister für Kultus und Unterricht, des Innern, der Justiz und der Finanzen beauftragt.

Wien, am 29. Dezember 1907.

Franz Joseph m. p.

Klein m. p. **Korytowski** m. p. **Bienerth** m. p. **Marchet** m. p.

---

[1]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1902, Nr. 37, Seite 437.
[2]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1870, Nr. 50, Seite 182.
[3]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1870, Nr. 52, Seite 198.
[4]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1885, Nr. 7, Seite 37.

Nr. 56.

Gesetz vom 29. Dezember 1907, [1])

wirksam für das Erzherzogtum Österreich ob der Enns,

womit die Bestimmungen der §§ 20 (in der Fassung des Gesetzes vom 4. Jänner 1885, L. G. und V. Bl. Nr. 2 [2]), 21, 32 und 33 des Gesetzes vom 21. Februar 1870 (L. G. und V. Bl. Nr. 9 [3]), betreffend die Schulaufsicht, abgeändert werden.

Über Antrag des Landtages Meines Erzherzogtums Österreich ob der Enns finde Ich anzuordnen wie folgt:

Artikel I.

§ 20 (in der Fassung des Gesetzes vom 4. Januar 1885, [L. G. und V. Bl. Nr. 2], dann die §§ 21, 32 und 33 des Gesetzes vom 21. Februar 1870 (L. G. und V. Bl. Nr. 9) betreffend die Schulaufsicht treten außer Kraft und haben zu lauten:

§ 20.

In Städten, welche ein eigenes Gemeindestatut haben, ist zur Besorgung der dem Ortsschulrate und dem Bezirksschulrate zustehenden Funktionen ein Stadtschulrat zu bestellen.

Derselbe besteht aus folgenden Mitgliedern:

a) Aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden; der Stellvertreter des Vorsitzenden wird vom Stadtschulrate aus seiner eigenen Mitte durch absolute Stimmenmehrheit gewählt;

b) aus einem katholischen Geistlichen, welcher vom bischöflichen Ordinariate ernannt wird, und aus je einem Vertreter jeder anderen Glaubensgenossenschaft, deren Seelenzahl mehr als 100 beträgt.

Der Vertreter der evangelischen Konfession wird von seiner Oberbehörde ernannt; die israelitische Konfession wird durch ihren Kultusvorsteher vertreten.

Zur Wahrnehmung der Interessen des religiösen Unterrichtes jener Bewohner des Stadtgemeindebezirkes, deren Glaubensbekenntnisse keines der Mitglieder des Stadtschulrates angehört, wählt der letztere je einen Beirat dieses Bekenntnisses;

c) zwei Lehrer als Fachmänner, von denen der eine vom Landesschulrate ernannt, der andere von der Lehrerversammlung des Stadtgemeindebezirkes gewählt wird, treten als Mitglieder ein;

---

[1]) Enthalten in dem den 31. Dezember 1907 ausgegebenen und versendeten XXX. Stücke des Landesgesetz- und Verordnungsblattes für das Erzherzogtum Österreich ob der Enns unter Nr. 40, Seite 120.

[2]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1885, Nr. 8, Seite 38.

[3]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1870, Nr. 50, Seite 182.

d) die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte oder aus den anderen zur Gemeindevertretung Wählbaren vier Mitglieder des Stadtschulrates;

e) aus zwei vom Landesausschusse gewählten Mitgliedern.

Der Verlust der Wählbarkeit zur Gemeindevertretung zieht den Austritt aus dem Stadtschulrate nach sich.

§ 21.

Die im § 19 *b)* und *c)* und dann im § 20 *b)* und *c)* bezeichneten Ernennungen und Wahlen unterliegen der Bestätigung des Landeschefs und gelten so wie die im § 19 *d)* und 20 *d)* und *e)* bezeichneten Wahlen auf drei Jahre.

§ 32.

Der Landesschulrat besteht:

1. aus dem Landeschef oder dem von ihm bestellten Stellvertreter als Vorsitzenden;
2. aus vier vom Landesausschusse zu wählenden Mitgliedern;
3. aus dem Referenten für die administrativen und ökonomischen Schulangelegenheiten der k. k. Statthalterei;
4. aus den zwei Landesschulinspektoren;
5. aus zwei katholischen und einem evangelischen Geistlichen, ferner aus einem Vertreter der israelitischen Kultusgemeinden;
6. aus zwei Mitgliedern des Lehrstandes;
7. aus einem Vertreter der Stadtgemeinde Linz.

§ 33.

Die im § 32 unter Z. 3, 4, 5 und 6 erwähnten Mitglieder des Landesschulrates werden vom Kaiser über Vorschlag des Ministers für Kultus und Unterricht ernannt; bezüglich der unter Z. 5 erwähnten geistlichen Mitglieder kommt der konfessionellen Oberbehörde das Vorschlagsrecht an den Minister für Kultus und Unterricht zu. In bezug auf die Ernennung des administrativen Referenten der k. k. Statthalterei findet der Vorschlag im Einvernehmen mit dem Minister des Innern statt.

Der Abgeordnete der Stadt Linz wird vom Gemeinderate aus seiner Mitte oder aus den anderen zur Gemeindevertretung Wählbaren mit absoluter Stimmenmehrheit in den Landesschulrat gewählt.

Die Funktionsdauer der im § 32, Z. 5, 6 und 7, erwähnten Mitglieder des Landesschulrates beträgt drei Jahre.

Die Mitglieder des Lehrstandes erhalten eine Funktionsgebühr aus Staatsmitteln.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetze betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen allgemeinen Volks- und Bürgerschulen in Wirksamkeit.

Artikel III.

Die Wahl der vom Landesausschusse in Gemäßheit dieses Gesetzes in die Stadtschulräte beziehungsweise in den Landesschulrat zu entsendenden Mitglieder ist vom Landesausschusse sofort vorzunehmen.

Artikel IV.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister für Kultus und Unterricht beauftragt.

Wien, am 29. Dezember 1907.

Franz Joseph m. p.

Marchet m. p.

Nr. 57.

Gesetz vom 29. Dezember 1907,[1])

wirksam für das Erzherzogtum Österreich ob der Enns,

betreffend die Interpretation des § 15 des Gesetzes vom 23. Januar 1870, (L. G. und V. B. Nr. 10[2]) sowie des Gesetzes vom 1. Januar 1885 (L. G. und V. Bl. Nr. 1[3]).

Über Antrag des Landtages Meines Erzherzogtums Österreich ob der Enns finde Ich anzuordnen wie folgt:

§ 1.

Der Begriff „Schulgemeinden“ im § 15 des Gesetzes vom 23. Januar 1870 (L. G. und V. Bl. Nr. 10) wird hiemit als gleichbedeutend mit dem Begriffe „Schulsprengeln“ interpretiert.

§ 2.

Das Gesetz vom 1. Januar 1885 (L. G. und V. Bl. Nr. 1) ist im Sinne einer authentischen Interpretation des Begriffes „Schulgemeinden“ im § 15 des Gesetzes vom 23. Januar 1870 (L. G. und V. Bl. Nr. 10) nach dem Wortlaute des vorstehenden § 1 aufzufassen.

§ 3.

Die in den zwei vorstehenden Paragraphen enthaltenen authentischen Gesetzesinterpretationen finden auf alle zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit gegenwärtigen Gesetzes noch nicht rechtskräftig entschiedenen Fälle Anwendung.

---

[1]) Enthalten in dem den 31. Dezember 1907 ausgegebenen und versendeten XXX. Stücke des Landesgesetz- und Verordnungsblattes für das Erzherzogtum Österreich ob der Enns unter Nr. 41, Seite 122.

[2]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1870, Nr. 52, Seite 198.

[3]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1885, Nr. 7, Seite 37.

§ 4.

Die auf Grund einer anderen irrtümlichen Auslegung des Begriffes „Schulgemeinden" im § 15 des Gesetzes vom 23. Januar 1870 (L. G. und V. Bl. Nr. 10) bereits rechtskräftig zuerkannten oder bezahlten Nachzahlungen an Gehalten, Pensionen, Erziehungsbeiträgen, Konkretalpensionen und Abfertigungen sowie Erhöhungen solcher Bezüge werden durch gegenwärtiges Gesetz nicht berührt.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 29. Dezember 1907 (L. G. und V. Bl. Nr. 39 [1]) betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen allgemeinen Volks- und Bürgerschulen in Wirksamkeit.

§ 6.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister für Kultus und Unterricht betraut.

Wien, am 29. Dezember 1907.

Franz Joseph m. p.

Marchet m. p.

Nr. 58.

Gesetz vom 29. Dezember 1907, [2])

wirksam für das Erzherzogtum Österreich ob der Enns,

betreffend die Besorgung des Religionsunterrichtes an den allgemeinen öffentlichen Volks- und Bürgerschulen.

Über Antrag des Landtages Meines Erzherzogtums Österreich ob der Enns finde Ich anzuordnen wie folgt:

§ 1.

Die Erteilung des Religionsunterrichtes seitens der Seelsorger an jenen Stamm- und Parallelklassen einer allgemeinen öffentlichen Volksschule, an welchen nach dem Lehrplane einer vierten oder höheren Volksschulklasse unterrichtet wird, und an den Klassen einer Bürgerschule ist mit einer Remuneration zu entlohnen.

Die Remuneration beträgt für die Wochenstunde an Volksschulen 70 K und an Bürgerschulen 80 K jährlich.

---

[1]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1908, Nr. 55, Seite 649.

[2]) Enthalten in dem den 31. Dezember 1907 ausgegebenen und versendeten XXX. Stücke des Landesgesetz- und Verordnungsblattes für das Erzherzogtum Österreich ob der Enns unter Nr. 42, Seite 123.

Ist der Religionsunterricht außerhalb des Wohnsitzes des Seelsorgers zu erteilen, so sind hiefür nach Erfordernis mit Rücksicht auf die Entfernung und sonstigen lokalen Verhältnisse angemessene Transportmittel zu ortsüblichem Preise beizustellen.

Erscheint dies untunlich, so gebührt dem Seelsorger eine angemessene Wegentschädigung, welche von Fall zu Fall vom Landesschulrate im Einvernehmen mit dem Landesausschusse festgesetzt wird.

Die Remuneration, der Ersatz der ortsüblichen Transportmittelgebühr und die Wegentschädigung wird aus dem mit dem Landesfonds vereinigten Landesschulfonds geleistet.

§ 2.

In jenen Orten, in welchen zusammen wenigstens 20 Stamm- und Parallelklassen allgemeiner öffentlicher Volksschulen mit dem im § 1, Absatz 1, bezeichneten Lehrplane bestehen, können, insofern ein Sinken der Zahl dieser Klassen infolge Wiederauflassung der Parallelklassen unter 20 nicht mehr zu gewärtigen ist, für die Erteilung des katholischen Religionsunterrichtes an diesen Klassen eine, nötigenfalls auch mehrere eigene Religionslehrerstellen systemisiert werden.

§ 3.

In Orten, in welchen sich eine Bürgerschule befindet, kann für die Erteilung des katholischen Religionsunterrichtes die Stelle eines eigenen Religionslehrers systemisiert werden, wenn demselben nebst den Religionsstunden an der Bürgerschule auch noch Volksschulklassen mit dem im § 1, Absatz 1, bezeichneten Lehrplane bis zur Grenze der Lehrverpflichtung (§ 7) zugewiesen werden können.

§ 4.

An Orten mit zwei Bürgerschulen ist die Stelle eines eigenen Religionslehrers für die Erteilung des katholischen Religionsunterrichtes zu systemisieren.

Dieser Religionslehrer hat den Religionsunterricht an den Bürgerschulen zu erteilen, doch können demselben bis zur Grenze der Lehrverpflichtung auch Religionsstunden an Volksschulen des Ortes zugewiesen werden.

Letzterenfalls sind demselben zunächst die Volksschulklassen mit dem im § 1, Absatz 1, bezeichneten Lehrplane zuzuweisen.

§ 5.

Bestehen an einem Orte zwei oder mehrere Bürgerschulen, so können im Falle nachgewiesener Notwendigkeit für die Erteilung des katholischen Religionsunterrichtes an denselben zwei oder mehrere eigene Religionslehrerstellen mit den im § 3 festgesetzten Verpflichtungen systemisiert werden.

§ 6.

Die Zuweisung von Religionsstunden der Volksschulen an die systemisierten Religionslehrer nimmt der Landesschulrat mit Zustimmung des Landesausschusses und bischöflichen Ordinariats vor.

§ 7.

Die Lehrverpflichtung der an allgemeinen öffentlichen Volks- und Bürgerschulen angestellten systemisierten Religionslehrer erstreckt sich bis zu 25 Wochenstunden einschließlich der mit 2 Stunden zu berechnenden Exhorte.

§ 8.

Auf die an allgemeinen öffentlichen Volks- und Bürgerschulen angestellten systemisierten Religionslehrer finden die für Bürgerschullehrer geltenden gesetzlichen Bestimmungen Anwendung, doch ist denselben, falls sie zur Zeit der Wirksamkeit dieses Gesetzes bereits definitiv angestellt sind, die vor ihrer Anstellung in provisorischer Eigenschaft oder in der Seelsorge oder einem anderen öffentlichen kirchlichen Dienste ununterbrochen zurückgelegte und an diese Anstellung sich unmittelbar anschließende Dienstzeit bei Bemessung des Ruhegehaltes und hinsichtlich Feststellung des Anfalltages der Dienstalterszulagen in ihrer Gänze und, falls sie nach Wirksamkeit des Gesetzes erst definitiv angestellt werden, bis zum Ausmaße von fünf Jahren anzurechnen.

§ 9.

Bewerber um systemisierte Religionslehrerstellen haben dem Gesuche als weitere Beilage den Nachweis über die ihnen seitens des bischöflichen Ordinariats zugesicherte kanonische Mission beizuschließen.

§ 10.

An jenen allgemeinen öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, an welchen nicht bereits eine eigene Religionslehrerstelle für die Erteilung des katholischen Religionsunterrichtes systemisiert ist und die Systemisierung einer solchen auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes stattfindet, nimmt dieselbe der Landesschulrat mit Zustimmung des Landesausschusses und des bischöflichen Ordinariats vor.

Die Systemisierung einer eigenen Religionslehrerstelle hat unbeschadet der im Gesetze angeordneten Verpflichtung des systemisierten Religionslehrers zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichtes auch an anderen Schulen stets für eine bestimmte allgemeine öffentliche Volks- oder Bürgerschule zu geschehen.

§ 11.

Die bisherigen Bezüge der Seelsorger und systemisierten Religionslehrer für die Erteilung des Religionsunterrichtes an allgemeinen öffentlichen Volks- und Bürgerschulen sind bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes unter gleichzeitiger Anweisung der Bezüge nach Maßgabe desselben einzustellen.

§ 12.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetze betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen allgemeinen Volks- und Bürgerschulen in Wirksamkeit.

§ 13.

Mit Beginn der Wirksamkeit gegenwärtigen Gesetzes tritt das Gesetz vom 14. Dezember 1888 (L. G. und V. Bl. Nr. 26 [1]) vom 1. Dezember 1901 (L. G. und V. Bl. Nr. 60 [2]) und vom 21. Dezember 1904 (L. G. und V. Bl. Nr. 3[3]) außer Wirksamkeit.

§ 14.

Mein Minister für Kultus und Unterricht ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 29. Dezember 1907.

Franz Joseph m. p.

Marchet m. p.

Nr. 59.

Gesetz vom 30. Juni 1908, [4])

gültig für das Königreich Dalmatien,

über die Beistellung von Schullokalitäten und Wohnungen für das Schulleit[er-] Personale an öffentlichen Volksschulen seitens der Gemeinden.

Über Antrag und mit Zustimmung des Landtages Meines Königreich[es] Dalmatien finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Das Gesetz vom 15. Juli 1895, L. G. Bl. Nr. 22, [5]) wird außer Kraft gese[tzt] und gelten in Hinkunft folgende Vorschriften:

§ 1.

An den im § 30 des Landesgesetzes vom 29. Dezember 1871, L. G. Bl. Nr. ex 1872, [6]) festgesetzten Grundsätzen festhaltend, wonach der Landesschulf[onds] sämtliche sachlichen Erfordernisse der öffentlichen Volksschulen in Dalmatien bestreiten hat, werden behufs ordnungsmäßiger Beistellung von Schullokalitä[ten] und Wohnungen des Schulleiter-Personales nachstehende Anordnungen erlass[en]

---

[1]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1889, Nr. 4, Seite 26.
[2]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1902, Nr. 38, Seite 454.
[3]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1905, Nr. 39, Seite 436.
[4]) Enthalten in dem am 13. August 1908 ausgegebenen und versendeten XII. Stücke Landes-Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Dalmatien unter Nr. 16, Seite 33.
[5]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1895, Nr. 37, Seite 325.
[6]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1872, Nr. 5, Seite 33.

§ 2.

Die Gemeinden sind verpflichtet, auf Verlangen der Landesschulbehörde die für die notwendigen allgemeinen Volksschulen (§ 1 des Landesgesetzes vom 29. Dezember 1871, Nr. 10 ex 1872) erforderlichen Schullokalitäten und die Wohnung des Schulleiters (der Schulleiterin) beizustellen und für deren Erhaltung einschließlich des periodischen Weißens der Schulzimmer, der hiezu gehörigen Nebenlokalitäten sowie der Lehrerwohnung Sorge zu tragen, und zwar zu Lasten der in die Schulsprengel der betreffenden Schulen eingeschulten Gemeindefraktionen.

§ 3.

Wenn eine öffentliche Volksschule in einem Orte besteht oder errichtet wird, in welchem innerhalb der gesetzlichen Schranken die für eine notwendige Schule gesetzlich vorgeschriebene Anzahl schulpflichtiger Kinder nicht vorhanden ist, die Errichtung der Schule jedoch über ausdrückliches Verlangen der Gemeinde und der betreffenden Gemeindefraktion sowie mit Zustimmung des Landesausschusses erfolgt, so ist die Gemeinde zur Beistellung der Schullokalitäten und der Schulleiterswohnung sowie zur Erhaltung derselben in gutem Zustande ebenso verpflichtet, als ob es sich um eine notwendige Schule handeln würde.

§ 4.

Der in den voranstehenden Paragraphen den Gemeinden auferlegten Verpflichtung wird hauptsächlich durch Beistellung besonderer, dem Schulzwecke gewidmeter oder im Notfalle durch Miete geeigneter Gebäude entsprochen.

Im Falle besonderer, dem Schulzwecke gewidmeter Gebäude ist diese Widmung in die Grundbücher einzutragen.

§ 5.

Die Dimensionen, die Beschaffenheit und Einteilung der Schullokalitäten bestimmt die Landesschulbehörde mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Schule und nach Maßgabe der diesbezüglich bestehenden Vorschriften.

Bei dieser Bestimmung hat sich die Landesschulbehörde die besonderen klimatischen und topographischen Verhältnisse der verschiedenen Orte und gleichzeitig die ökonomischen Verhältnisse der Gemeinden vor Augen zu halten und die Vereinigung der Bequemlichkeit und Gesundheit der Lokalitäten mit der tunlichsten Sparsamkeit sich angelegen sein zu lassen.

§ 6.

Die Wohnung des Schulleiters soll in der Regel in einem und demselben Gebäude mit den Schullokalitäten sein und die oberen Stockwerke einnehmen.

Die Wohnung soll ein anständiger Wohnraum sein und mindestens aus zwei Zimmern, einem Speisezimmer, der Küche und den erforderlichen Nebenlokalitäten bestehen.

§ 7.

Wenn ein neues Gebäude gebaut oder ein bestehendes Gebäude ausschließlich für den Schulgebrauch (Schule und Wohnung) adaptiert werden soll, bedarf das technische Bauprojekt nebst den betreffenden Plänen und Kostenüberschlägen der Genehmigung der Landesschulbehörde.

Die Bewilligung der Benützung von Schulhäusern, sei es von neuerrichteten, sei es von schon bestehenden, erteilt die Landesschulbehörde, welche vorher die Besichtigung derselben durch die im § 7 des Landesgesetzes vom 29. Dezember 1871, Nr. 10 ex 1872, bezeichnete Kommission veranlaßt.

§ 8.

Die Landesschulbehörde hat darauf zu sehen, daß in den Schulsprengeln auf dem Lande das Schulgebäude mit dem für landwirtschaftliche Versuche bestimmten Grundstücke, zu dessen Beistellung die Gemeinden im Sinne des § 36 des Landesgesetzes vom 29. Dezember 1871, Nr. 10 ex 1872, verpflichtet sind, verbunden werde.

§ 9.

Die seitens der Gemeinden, beziehungsweise seitens der Gemeindefraktionen erfolgte Beistellung von Schullokalitäten und Natural-Lehrerwohnungen sowie deren Erhaltung, ist im Sinne des § 34 des Landesgesetzes vom 29. Dezember 1871, Nr. 10 ex 1872, im Geldwerte zu berechnen und von dem, zu Lasten der in dem betreffenden Schulsprengel eingeschulten Gemeindefraktion oder Gemeindefraktionen vorgeschriebenen jährlichen Schulbeiträge, in Abzug zu bringen.

Diese Berechnung wird auf folgende Weise festgetzt:

I. in Schulsprengeln I. Klasse für eine einklassige Schule mit 1000 Kronen und für jede weitere Schulklasse 400 Kronen mehr;

II. In Schulsprengeln II. Klasse für eine einklassige Schule mit 800 Kronen und für jede weitere Schulklasse 300 Kronen mehr;

III. In Schulsprengeln III. Klasse für eine einklassige Schule mit 700 Kronen und für jede weitere Schulklasse 300 Kronen mehr;

IV. In Schulsprengeln IV. Klasse für eine einklassige Schule mit 600 Kronen und für jede weitere Schulklasse 250 Kronen mehr;

V. in Schulsprengeln V. Klasse für eine einklassige Schule mit 500 Kronen und für jede weitere Schulklasse 250 Kronen mehr.

Für jedes Schulzimmer, welches von den mit Volksschulen verbundenen Bürgerschulen oder Fachkursen benützt wird, ist der Geldwert in den Schulsprengeln I. Klasse mit 400 Kronen, in den Schulsprengeln II. und III. Klasse mit 300 Kronen und in den Schulsprengeln IV. und V. Klasse mit 250 Kronen zu berechnen.

§ 10.

Die Gemeinde, beziehungsweise Gemeindefraktion, welche ein Schulgebäude im Sinne des § 7 beistellt, erhält einen zinsenfreien Vorschuß aus dem Landes-

schulfonde der aus dem Fonde für Gemeindedarlehen, welcher nach den finanziellen Verhältnissen der Gemeindefraktion bis zu 50% des veranschlagten Kostenaufwandes gewährt werden kann.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen, wenn es sich um Gebäude in schwer zugänglichen Gegenden handelt, oder in solchen, wo die Baukosten außerordentlich hoch sind, kann der Gemeinde, beziehungsweise Gemeindefraktion eine nicht rückzahlbare Unterstützung bis zu 10% des veranschlagten Kostenaufwandes aus dem Landesschulfonde oder aus dem Fonde für Gemeindedarlehen gewährt werden.

Sowohl die Vorschüsse als auch die Unterstützungen werden von der Landesschulbehörde im Einvernehmen mit dem Landesausschusse erteilt.

Die Verträge behufs Beistellung von Schullokalitäten und Schulleiterswohnungen unterstehen der Genehmigung des Landesausschusses.

§ 11.

Die Rückzahlung der auf Grund der vorhergehenden Paragraphe erteilten Vorschüsse erfolgt durch Einstellung der Leistung der im Sinne des § 9 im Geldwerte berechneten Vergütung bis zur vollständigen Tilgung der Schuld, es sei denn, daß die Landesschulbehörde und die Gemeinde freiwillig ein anderweitiges Übereinkommen treffen würden.

Durch ein solches Übereinkommen darf jedoch die Rückzahlungsfrist niemals über jenen Zeitpunkt hinaus verlängert werden, welcher sich bei gänzlicher Einstellung der Leistung der Vergütung ergibt.

§ 12.

Bei eintretender Notwendigkeit richtet die Landesschulbehörde an die Gemeindevorstehung die Aufforderung zur Beistellung der erforderlichen Schullokalitäten und der Schulleiterswohnung.

Die Gemeindevorstehung hat dieser Aufforderung binnen der von der Landesschulbehörde festzusetzenden Frist zu entsprechen und zu diesem Behufe erforderlichen Falls den Gemeinderat einzuvernehmen.

Im Falle Säumnisses der Gemeindevorstehung oder wenn der Gemeinderat dieser Aufforderung der Landesschulbehörde keine Folge leistet, ist die letztere im Einvernehmen mit dem Landesausschusse berechtigt, ein Schullokal und eine Wohnung auf Rechnung und auf Kosten der Gemeinde zu beschaffen.

Die bezüglichen vom Landesschulfonde zu bestreitenden Kosten für die Beistellung der Schullokalitäten und der Wohnung für den Schulleiter bilden nach Abzug der in diesem Gesetze (§ 9) festgesetzten fixen jährlichen Vergütung eine liquide Schuld der Gemeinde, beziehungsweise der Gemeindefraktion gegenüber dem Landesschulfonde oder dem Fonde für Gemeindedarlehen und wird zur Einbringung derselben im Sinne des Landesgesetzes vom 4. September 1883, Nr. 39, vorgegangen werden.

In dem in diesem Paragraphen vorgesehenen Falle, ist der Gemeinde weder ein zinsenfreier Vorschuß noch eine nicht rückzahlbare Unterstützung zu gewähren.

§ 13.

Auf dieselbe Weise wird vorgegangen werden, wenn die Gemeindevor-
über diesfällige Aufforderung die Ausführung der für notwendig er
Reparaturen der Schullokalitäten oder der Schulleiterswohnung verabsäu
verweigert; oder auch dann, wenn dieselbe die Vornahme des vorgeschrie
periodischen Weißens der Schulzimmer sowie der hiezu gehörigen Neben
und der Lehrerwohnung verabsäumt oder verweigert.

§ 14.

Wenn nach einem Gesetze, einem Vertrage oder aus einem anderen
andere Personen oder Korporationen zur Beistellung von Schullokalitäten
der Schulleiterswohnung verpflichtet sind, bleiben diese Verpflichtungen dur
Vorschriften dieses Gesetzes unberührt (§ 35 des Landesgesetzes vom 29. Dez
1871, Nr. 10 ex 1872).

§ 15.

Die bestehenden, von der Schulbehörde behufs Beistellung der Schullok
und der Schulleiterswohnungen abgeschlossenen Mietverträge, bleiben bis zu
gesetzlichen Ablaufszeit in Wirksamkeit, es sei denn, daß die Parteien von
selben freiwillig zurücktreten würden.

Desgleichen bleiben in Wirksamkeit die Berechnungen im Geldwerte, w
bereits auf Grund der §§ 9 und 15 des Gesetzes vom 15. Juli 1895, L. G.
Nr. 22, festgestellt worden ist.

§ 16.

Es bleibt der Landesschulbehörde stets unbenommen, direkt, ohne sich
die Gemeinde zu wenden, Schullokalitäten und Schulleiterwohnungen zu beschaf
so oft dieselbe dies für zweckmäßig und den Interessen des Landesschulfo
zuträglich findet.

§ 17.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verlautbarung in Wirksamkeit u
es ist mit der Durchführung desselben Mein Minister für Kultus und Unterri
betraut.

Bad Ischl, am 30. Juni 1908.

Franz Joseph m. p.

Marchet m. p.

Nr. 60.

Gesetz vom 11. Juli 1908, [1])

wirksam für die Markgrafschaft Istrien,

mit welchem der § 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1875, L. G. und V. Bl. für das Küstenland Nr. 18, [2]) über die Schulaufsicht, abgeändert wird.

Über Antrag des Landtages Meiner Markgrafschaft Istrien finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der § 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1875, L. G. und V. Bl. Nr. 18, tritt in seiner gegenwärtigen Fassung außer Kraft und wird durch folgenden neuen Paragraphen ersetzt:

§ 2.

Der Ortsschulrat besteht aus Vertretern der Kirche, der Schule und der Gemeinde. Nebst diesen treten als Mitglieder in den Ortsschulrat der Bürgermeister und der Schulpatron ein und nehmen an den Verhandlungen desselben persönlich oder durch einen Stellvertreter mit Stimmrecht teil.

Wenn bei einer Gemeinde für die Erledigung der Schulangelegenheiten der betreffenden Schulgemeinde ein eigener, dem Kreise der für das Lehramt befähigten Personen entnommener Beamter bestellt ist, so tritt auch dieser Beamte als stimmberechtigtes Mitglied in den Ortsschulrat ein.

Artikel II.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in dem Gesetz- und Verordnungsblatte für das Küstenland in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mein Minister für Kultus und Unterricht und Mein Minister des Innern sind mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Bad Ischl, am 11. Juli 1908.

Franz Joseph m. p.

Bienerth m. p. **Marchet** m. p.

---

[1]) Enthalten in dem am 2. September 1908 ausgegebenen und versendeten XXVI. Stücke des Gesetz- und Verordnungsblattes für das österreichisch-illyrische Küstenland unter Nr. 37, Seite 135.

[2]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1875, Nr. 36, Seite 231.

Nr. 61.

Gesetz vom 11. Juli 1908,[1])

wirksam für die Markgrafschaft Istrien,

mit welchem der § 6 des Gesetzes vom 27. Juli 1875, L. G. und V. Bl. für das Küstenland Nr. 18,[2]) über die Schulaufsicht, abgeändert wird.

Über Antrag des Landtages Meiner Markgrafschaft Istrien finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der § 6 des Gesetzes vom 27. Juli 1875, L. G. und V. Bl. Nr. 18, tritt in seiner gegenwärtigen Fassung außer Kraft und wird durch folgenden neuen Paragraphen ersetzt:

§ 6.

Wählbar sind alle jene, welche fähig sind, in die Gemeindevertretung einer dem Ortsschulrate zugewiesenen Gemeinde gewählt zu werden.

Jene, welche sich im Dienste der Gemeinde befinden, sind wegen dieses Umstandes allein von der Wählbarkeit nicht ausgenommen.

Der Verlust der Wählbarkeit hat das Ausscheiden aus dem Ortsschulrate zur Folge.

Die Wahl in den Ortsschulrat kann nur derjenige ablehnen, welcher berechtigt wäre, die Wahl in die Gemeindevertretung abzulehnen, oder welcher die letzten sechs Jahre hindurch Mitglied des Ortsschulrates war.

Die ungerechtfertigte Verweigerung wird vom Bezirksschulrate mit einer Geldbuße von 100—600 Kronen bestraft. Die Geldbuße fällt dem Lokalschulfonde zu.

Artikel II.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in dem Gesetz- und Verordnungsblatte für das Küstenland in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mein Minister für Kultus und Unterricht und Mein Minister des Innern sind mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Bad Ischl, am 11. Juli 1908.

Franz Joseph m. p.

Bienerth m. p. **Marchet** m. p.

[1]) Enthalten in dem am 2. September 1908 ausgegebenen und versendeten XXVI. Stücke des Gesetz- und Verordnungsblattes für das österreichisch-illyrische Küstenland unter Nr. 38, Seite 136.

[2]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1875, Nr. 36, Seite 231.

Nr. 62.

Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht und dem Ackerbauministerium vom 25. Mai 1908, [1])

betreffend die Einrichtung von Unterrichtskursen zur Heranbildung von Organen der Gesundheits- und Lebensmittel-Polizei.

In Vollziehung des § 24 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen, wird bestimmt:

§ 1.

Zur Heranbildung von Organen der Gesundheits- und Lebensmittel-Polizei werden am Sitze der k. k. allgemeinen staatlichen Lebensmittel-Untersuchungsanstalten Unterrichtskurse errichtet. Als Leiter des Unterrichtskurses fungiert der Vorstand der Lebensmittel-Untersuchungsanstalt. Die Dozenten werden vom Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht und dem Ackerbauminister auf die Dauer von drei Jahren bestellt.

§ 2.

Der Unterricht hat zu umfassen:

1. Vieh- und Fleischbeschau (Fleisch, Wild, Geflügel, Fische, Krustentiere, Muscheln), einschließlich Trichinenschau.

2. Erkennung und Beurteilung der Nahrungs- und Genußmittel aus dem Pflanzenreiche mit besonderer Berücksichtigung der eßbaren Pilze, ferner der Giftpflanzen und der als Volksmittel verwendeten Kräuter.

3. Lebensmittelkunde (exklusive Fleisch und Pflanzen) mit Berücksichtigung der von den Organen der Gesundheits- und Lebensmittel-Polizei anzuwendenden Vorprüfungs- und Untersuchungsmethoden.

4. Die Vorschriften über den Verkehr mit Lebensmitteln und den den Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Jänner 1896 unterliegenden Gebrauchsgegenständen.

5. Prüfung und Beurteilung des Petroleums.

§ 3.

Zum Besuche der Kurse werden nur solche Kandidaten zugelassen, welche eine Vorbildung nachweisen, die zum mindesten jener der absolvierten Bürgerschule entspricht.

[1]) Enthalten in dem den 8. August 1908 ausgegebenen LXXII. Stücke des R. G. Bl. unter Nr. 155.

§ 4.

Die Dauer der Kurse wird auf sechs Wochen festgesetzt.

Das Unterrichtsgeld beträgt 50 Kronen; dasselbe ist acht Tage vor Beginn des Kurses bei der zuständigen Staatskasse zu erlegen. Die Kandidaten haben sich über den Erlag desselben dem Leiter des Unterrichtskurses gegenüber auszuweisen.

Mittellose Kandidaten können vom Lehrkörper von der Zahlung des ganzen oder halben Unterrichtsgeldes befreit werden.

§ 5.

Die Kurse werden, sofern sich eine genügende Anzahl Teilnehmer meldet, in der Regel alljährlich abgehalten.

Der Leiter des Kurses hat in den Monaten Jänner und Juli in den amtlichen Landeszeitungen des Amtssprengels der Lebensmittel-Untersuchungsanstalt eine Aufforderung zu verlautbaren, daß diejenigen, welche an dem Kurse teilnehmen wollen, sich unter Nachweis ihrer Vorbildung (§ 3) in den Monaten Februar oder August beim Leiter des Kurses schriftlich oder mündlich anzumelden haben.

Gleichzeitig mit der Anmeldung sind auch etwaige Ansuchen um Befreiung vom Unterrichtsgelde (§ 4) beim Leiter des Kurses anzubringen.

Über die Zulassung zum Unterrichtskurse entscheidet der Leiter des Kurses. Gegen die Nichtzulassung steht der Rekurs an das Ministerium des Innern binnen 14 Tagen offen, welches hierüber im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht entscheidet.

§ 6.

Falls sich infolge der zu geringen Anzahl der angemeldeten Kandidaten die Abhaltung eines Kurses für den Amtssprengel einer staatlichen Lebensmittel-Untersuchungsanstalt nicht als zweckmäßig erweist, kann vom Ministerium des Innern die Abhaltung eines Kurses für die Amtssprengel mehrerer staatlicher Lebensmittel-Untersuchungsanstalten verfügt werden.

§ 7.

Die Abhaltung des Kurses wird den zugelassenen Kandidaten vier Wochen vor Beginn des Kurses bekanntgegeben.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Bienerth m. p. **Marchet** m. p.

Ebenhoch m. p.

Nr. 63.

Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht und dem Ackerbauministerium vom 25. Mai 1908,[1])

betreffend den Nachweis der fachlichen Befähigung der von autonomen Körperschaften für die Handhabung der Gesundheits- und Lebensmittel-Polizei bestellten besonderen und beeideten Organe.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen, wird verordnet:

§ 1.

Der Nachweis der fachlichen Befähigung der von autonomen Körperschaften für die Handhabung der Gesundheits- und Lebensmittel-Polizei bestellten besonderen und beeideten Organe ist durch die Staatsprüfung für Lebensmittel-Experten oder durch die in den folgenden Paragraphen geregelte Prüfung über die in den Unterrichtskursen zur Heranbildung von Organen der Gesundheits- und Lebensmittel-Polizei (Ministerialverordnung vom 25. Mai 1908, R. G. Bl. Nr. 155[2]) vorgetragenen Gegenstände zu erbringen.

§ 2.

Bei dieser Prüfung fungieren als Prüfungskommissäre die Dozenten der Unterrichtskurse. Nach Erfordernis bestellt der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht und dem Ackerbauminister außerordentliche Examinatoren, die mit den ordentlichen Examinatoren bei den Prüfungen abwechseln. Jede Prüfungskommission besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Examinatoren.

Der Minister des Innern kann zu den Prüfungen auch Regierungskommissäre delegieren, welchen das Recht der Fragestellung zusteht.

Die Leitung der Prüfung obliegt dem Leiter der Unterrichtskurse und bei dessen Verhinderung dem von ihm bestellten Stellvertreter.

§ 3.

Die Prüfungen sind unmittelbar nach Beendigung der Unterrichtskurse mündlich und öffentlich abzuhalten; der Termin ist vier Wochen vor Beginn vom Vorsitzenden der Prüfungskommission in der amtlichen Landeszeitung zu veröffentlichen.

Die Wiederholungsprüfungen finden nach Bedarf statt.

---

[1]) Enthalten in dem den 8. August 1908 ausgegebenen LXXII. Stücke des R. G. Bl. unter Nr. 156.
[2]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1908, Nr. 62, Seite 687.

§ 4.

Zur Prüfung sind regelmäßig nur Kandidaten zugelassen, die einen Unterrichtskurs (§ 1) absolviert haben oder sich über eine genügende Vorbildung in den Prüfungsgegenständen durch Zeugnisse über einschlägige Hochschulstudien ausweisen.

Andere Kandidaten bedürfen zu ihrer Zulassung einer besonderen Genehmigung, welche das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht erteilt. Die Gesuche sind beim Vorsitzenden der Prüfungskommission einzubringen.

§ 5.

Die Kandidaten haben um die Zulassung zur Prüfung binnen drei Wochen nach Veröffentlichung des Prüfungstermines unter Vorlegung der erforderlichen Dokumente bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission anzusuchen; eine verspätete Anmeldung ist nur dann anzunehmen, wenn triftige Entschuldigungsgründe vorliegen.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat die Gesuche und die Beilagen zu prüfen, und wenn die Zulassung zur Prüfung keinem Anstande unterliegt, dieselbe durch einen Bescheid zu bewilligen und die Prüfungstage zu bestimmen, wobei er sich im allgemeinen an die Reihenfolge der Anmeldungen zu halten hat.

Die gemäß § 4, Absatz 2, eingebrachten Zulassungsgesuche sind sofort dem Ministerium des Innern vorzulegen.

Gegen die Verweigerung der Zulassung zur Prüfung steht der Rekurs an das Ministerium des Innern offen, der binnen 14 Tagen beim Vorsitzenden der Prüfungskommission einzubringen ist; die Entscheidung über den Rekurs erfolgt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht.

Jene Kandidaten, welche eine Wiederholungsprüfung an dem ihnen gesetzten Prüfungstermine (§ 10, neunter Absatz) abzulegen beabsichtigen, haben drei Wochen vorher bei dem Vorsitzenden der Kommission um die Zulassung zur Prüfung anzusuchen.

§ 6.

Die Taxe für die Prüfungen (Wiederholungsprüfungen) beträgt dreißig (30) Kronen; sie ist von dem Kandidaten vor Ablegung der Prüfung bei jener Kasse zu entrichten, welche für die Einzahlung des Unterrichtsgeldes bestimmt ist.

Kandidaten, die von der Zahlung des ganzen oder halben Unterrichtsgeldes befreit waren, sind auch von der Zahlung der ganzen oder halben Prüfungstaxe befreit. Diese Bestimmung hat auf Wiederholungsprüfungen keine Anwendung.

Über die Einzahlung der Prüfungstaxe oder die Befreiung hat der Kandidat sich längstens 24 Stunden vor der Prüfung bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission auszuweisen.

Der Zeugnisstempel ist von dem Kandidaten zur Prüfung mitzubringen.

Ein Kandidat, der ohne ausreichende Gründe von der Prüfung wegbleibt, hat keinen Anspruch auf Rückersatz der bereits erlegten Prüfungstaxe; war die Taxe im Zeitpunkte des versäumten Termines noch nicht einbezahlt, so erfolgt die neuerliche Zulassung zur Prüfung nur gegen Erlag des doppelten Taxbetrages; der von der Taxe ganz oder zur Hälfte befreite Kandidat aber kann für den neuen

Termin auf diese Begünstigung nicht mehr Anspruch erheben. Nur wenn das Wegbleiben vom Vorsitzenden der Kommission als vollständig gerechtfertigt erkannt wird, steht es diesem zu, den neuerlichen Erlag der Taxe nachzusehen oder die Taxbefreiung neuerdings zuzuerkennen.

Die erlegten Prüfungstaxen sind zu gleichen Teilen unter die Mitglieder der Prüfungskommission einschließlich den Vorsitzenden zu verteilen.

§ 7.

Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Prüfungssaale. Er hat jede Störung des Prüfungsaktes seitens der Zuhörer mit Strenge hintanzuhalten und eventuell die Entfernung einzelner Ruhestörer oder nach Erfordernis sämtlicher Zuhörer zu verfügen; im Notfalle kann er die Öffentlichkeit der Prüfung aufheben.

§ 8.

Die Reihenfolge, in welcher die einzelnen Prüfungskommissäre zu prüfen haben, bestimmt der Vorsitzende, welcher, wenn er als Examinator fungiert, zuletzt prüft.

Es sollen nie mehr als drei Kandidaten gleichzeitig geprüft werden.

Rücksichtlich der Dauer der mit den einzelnen Kandidaten vorzunehmenden Prüfungen hat als Grundsatz zu gelten, daß auf jede derselben nicht mehr, aber auch nicht weniger Zeit verwendet werden soll, als erforderlich erscheint, um über die Befähigung des Kandidaten und deren Grad ein gewissenhaftes und sicheres Urteil abzugeben.

Die Entscheidung hierüber steht dem Vorsitzenden zu.

Als Regel ist festzuhalten, daß die Gesamtprüfungsdauer für drei Kandidaten nicht über drei Stunden ausgedehnt werden soll.

Im Falle das Ergebnis der Prüfung beim Abschlusse derselben noch zweifelhaft sein sollte, bleibt es dem Ermessen des Vorsitzenden überlassen, einen oder den anderen Prüfungskommissär einzuladen, noch eine oder einige Fragen zu stellen.

§ 9.

Überfällt den Kandidaten während der Prüfung ein Unwohlsein, aus dessen Veranlassung er die Prüfung abzubrechen wünscht, so ist es Sache der Kommission, zu beurteilen, ob auf Grundlage seiner bis dahin gegebenen Antworten ein ganz entschiedenes und begründetes Urteil sich abgeben lasse oder nicht. Im ersten Falle ist über den Prüfungserfolg zu entscheiden, im zweiten, sofern es tunlich ist, dem Kandidaten ein möglichst naher Termin zur Fortsetzung der Prüfung zu geben.

§ 10.

Bei der Beratung und Abstimmung der Kommission über die Resultate der vorgenommenen Prüfung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

Zunächst hat die Kommission nach Anhörung der Äußerungen der einzelnen Examinatoren darüber schlüssig zu werden, ob der Kandidat aus den einzelnen Prüfungsgegenständen entsprochen habe.

Der auf diese Weise festgestellte Prüfungserfolg in den einzelnen Gegenständen ist durch die Noten „vorzüglich“, „gut“, „genügend“ oder „ungenügend“ auszudrücken

und in ein Prüfungsprotokoll einzutragen. Dieses Prüfungsprotokoll hat außerdem zu enthalten: das Nationale des Kandidaten, die Angabe seiner Vorstudien und den Prüfungstag.

Hat der Kandidat aus allen Gegenständen entsprochen, so ist er zu approbieren; hat er hingegen auch nur aus einem Gegenstande nicht entsprochen, so ist er zu reprobieren.

Im ersteren Falle hat die Kommission darüber schlüssig zu werden und zugleich in einem Schlußkalkül zum Ausdrucke zu bringen, ob der Kandidat als „befähigt", „sehr befähigt" oder mit „Auszeichnung befähigt" zu erklären ist.

Der ausgesprochene Schlußkalkül ist unter Angabe, ob derselbe mit Stimmeneinhelligkeit oder mit Stimmenmehrheit erteilt wurde, in das Prüfungsprotokoll einzutragen und dieses sodann vom Vorsitzenden und sämtlichen bei der Prüfung beteiligten Prüfungskommissären zu unterfertigen.

Falls der Kandidat nur aus einem Gegenstande reprobiert wurde, hat sich die Wiederholungsprüfung lediglich auf diesen Gegenstand zu erstrecken.

Wurde der Kandidat aus mehreren Gegenständen reprobiert, so hat die Kommission zu bestimmen, ob derselbe die Prüfung in ihrem ganzen Umfange oder nur aus einzelnen Fächern, welche unter Berücksichtigung der obwaltenden Umstände festzusetzen sind, zu wiederholen habe.

Zugleich hat die Kommission den Termin festzustellen, an welchem der Reprobierte frühestens die Prüfung wiederholen darf; dieser Termin darf nicht unter vier Monaten bestimmt werden.

Die Beschlüsse der Prüfungskommission werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt, wobei dem Vorsitzenden das gleiche Stimmrecht zusteht wie den übrigen Kommissionsmitgliedern. Im Falle der Stimmengleichheit hat die dem Kandidaten ungünstigere Meinung als mit Stimmenmehrheit beschlossen zu gelten.

Gegen die Beschlüsse der Prüfungskommission ist weder ein Rekurs noch sonst ein Rechtsmittel zulässig.

§ 11.

Das Schlußergebnis der Prüfung wird sogleich nach Schluß der Beratung öffentlich kundgemacht.

§ 12.

Über die mit Erfolg abgelegten Prüfungen werden Zeugnisse ausgestellt.

Die Zeugnisse haben den Namen des Kandidaten, die Angabe seines Geburtsortes und Geburtsjahres, den Prüfungstag sowie den Schlußkalkül (§ 10) zu enthalten.

Die Zeugnisse sind von dem Vorsitzenden, sämtlichen Prüfungskommissären und dem etwa anwesenden Regierungskommissär zu unterfertigen und mit dem Siegel der Prüfungskommission zu versehen.

§ 13.

Hat ein Kandidat bei einer auf einen einzelnen Gegenstand beschränkten Wiederholungsprüfung nicht entsprochen, so kann derselbe nur zur Wiederholung der Gesamtprüfung zugelassen werden.

Das letztere hat auch dann einzutreten, wenn ein Kandidat zur Wiederholung der Prüfung aus mehr als einem Gegenstande zugelassen und bei dieser Wiederholungsprüfung, wenn auch nur aus einem Gegenstande, reprobiert wurde.

Jede Wiederholungsprüfung hat vor der Prüfungskommission, vor welcher die Reprobation erfolgte, und im steten Beisein des Vorsitzenden der betreffenden Prüfungskommission oder seines Stellvertreters stattzufinden.

§ 14.

Wenn jemand die Zulassung zur Prüfung und insbesondere, wenn ein reprobierter Kandidat die Zulassung zur Wiederholung der Prüfung vor der bestimmten Zeit oder bei einer anderen als der kompetenten Kommission (§ 13) erschlichen oder sonst die hier enthaltenen Anordnungen umgangen hat, so ist die etwa mit günstigem Erfolge abgelegte Prüfung ungültig.

§ 15.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Bienerth m. p. **Marchet** m. p.

Ebenhoch m. p.

Nr. 64.

Verordnung des Gesamtministeriums vom 2. August 1908, [1]

betreffend einige Änderungen in der Einreihung der Orte in das Schema der Aktivitätszulagen der Staatsbeamten.

Auf Grund der im Artikel II, § 2, Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 34, [2]) der Regierung erteilten Ermächtigung werden die nachbenannten Städte und Ortschaften ausnahmsweise aus jener Klasse der Aktivitätszulagen, in welche sie gegenwärtig nach Maßgabe ihrer Bevölkerungsziffer eingereiht sind, in die nächsthöhere Ortsklasse versetzt, und zwar:

In die I. Klasse:

Linz in Oberösterreich, Innsbruck in Tirol, Pilsen in Böhmen und Czernowitz in der Bukowina.

In die II. Klasse:

Baden, Mödling, St. Pölten und Wiener-Neustadt in Niederösterreich;
Salzburg in Salzburg;
Klagenfurt in Kärnten;

[1]) Enthalten in dem am 4. August 1908 ausgegebenen LXXI. Stücke des R. G. Bl. unter Nr. 154.
[2]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1907, Nr. 6, Seite 59.

Laibach in Krain;

Görz und Pola im Küstenland;

Bozen und Trient in Tirol;

Asch, Aussig, Eger, Gablonz a. d. Neisse, Karlsbad, Karolinenthal, Pardubitz, Reichenberg, Teplitz und Trautenau in Böhmen;

Mährisch-Ostrau, Olmütz und Proßnitz in Mähren;

Bielitz, Polnisch-Ostrau, Teschen und Troppau in Schlesien;

Borysław, Drohobycz, Jaroslau, Neu-Sandez, Podgórze, Rzeszów, Stanislau, Tarnopol und Tarnów in Galizien;

Zara in Dalmatien.

In die III. Klasse:

Bruck a. d. Leitha, Brunn am Gebirge, Hinterbrühl, Kaltenleutgeben, Maria-Enzersdorf, Perchtoldsdorf, Purkersdorf, Schwechat, Stein a. d. Donau, Stockerau, Vöslau, Waidhofen a. d. Ybbs und Weikersdorf in Niederösterreich;

Gmunden, Ischl und Urfahr in Oberösterreich;

Wildbadgastein und Zell am See in Salzburg;

Aussee, Bruck a. d. Mur, Cilli, Gröbming, Kindberg, Mariazell, Mürzzuschlag, Schladming und Semmering in Steiermark;

Abbazia, Lussinpiccolo und Volosca im Küstenland;

Arco, Cortina d'Ampezzo, Gratsch, Gries, Hötting, Meran, Mühlau, Ober- und Unter-Mais, Riva, Sacco und Zwölfmalgreien in Tirol;

Bregenz und Feldkirch in Vorarlberg;

Birkenberg, Bodenbach, Franzensbad, Jičin, Königgrätz, Košiř, Marienbad, Pankratz, Rakonitz, Říčan, Schlan, Schönau, Sedletz bei Kuttenberg, Tetschen und Weipert in Böhmen;

Lundenburg in Mähren;

Freiwaldau-Gräfenberg, Friedek und Schönichel in Schlesien;

Biała, Oświęcim, Sanok mit Sanocka-Posada, Wadowice, Wieliczka, Wolanka, Zakopane und Żółkiew in Galizien;

Dorna-Watra und Sereth in der Bukowina;

Borgo-Erizzo, Gravosa und Ragusa in Dalmatien.

Die hiernach gebührenden höheren Aktivitätszulagen sind den Bezugsberechtigten vom 1. September 1908 angefangen gegen Einstellung der bisherigen Aktivitätszulagen flüssig zu machen.

Ein tabellarisches Verzeichnis der nunmehr in die Klassen I bis III der Aktivitätszulagen der Staatsbeamten eingereihten Orte wird in der Anlage verlautbart.

Beck m. p. **Klein** m. p.
Korytowski m. p. **Bienerth** m. p.
Marchet m. p. **Derschatta** m. p.
Prade m. p. **Fiedler** m. p.
Ebenhoch m. p. **Geßmann** m. p.
Prašek m. p. **Abrahamowicz** m. p.

Georgi m. p.

Anlage.

Tabellarisches Verzeichnis

der in die Klassen I bis III der Aktivitätszulagen eingereihten Amtsorte.

I. Klasse.	
Oberösterreich	Linz.
Steiermark	Graz.
Küstenland	Triest.
Tirol	Innsbruck.
Böhmen	Pilsen, Prag.
Mähren	Brünn.
Galizien	Krakau, Lemberg.
Bukowina	Czernowitz.

II. Klasse.	
Niederösterreich	Baden, Mödling, St. Pölten, Wiener-Neustadt.
Salzburg	Salzburg.
Kärnten	Klagenfurt.
Krain	Laibach.
Küstenland	Görz, Pola.
Tirol	Bozen, Trient.
Böhmen	Asch, Aussig, Eger, Gablonz a. d. Neisse, Karlsbad, Karolinenthal, Königliche Weinberge, Pardubitz, Reichenberg, Smichov, Teplitz, Trautenau, Žižkov.
Mähren	Mährisch-Ostrau, Olmütz, Proßnitz.
Schlesien	Bielitz, Polnisch-Ostrau, Teschen, Troppau.
Galizien	Borysław, Drohobycz, Jaroslau, Neu-Sandez, Podgórze, Przemyśl, Rzeszów, Stanislau, Tarnopol, Tarnów.
Dalmatien	Zara.

III. Klasse.

Niederösterreich	Bruck a. d. Leitha, Brunn am Gebirge, Hinterbrühl, Kaltenleutgeben, Klosterneuburg, Krems, Maria-Enzersdorf, Neunkirchen, Perchtoldsdorf, Purkersdorf, Schwechat, Stein a. d. Donau, Stockerau, Vöslau, Weidhofen a. d. Ybbs, Weikersdorf.
Oberösterreich	Gmunden, Ischl, Steyr, Urfahr, Wels.
Salzburg	Wildbadgastein, Zell am See.
Steiermark	Aussee, Bruck a. d. Mur, Cilli, Gröbming, Kindberg, Leoben, Marburg, Mariazell, Mürzzuschlag, Schladming, Semmering.
Kärnten	Villach.
Küstenland	Abbazia, Lussinpiccolo, Rovigno, Volosca.
Tirol und Vorarlberg	Arco, Bregenz, Cortina d' Ampezzo, Dornbirn, Feldkirch, Gratsch, Gries, Hötting, Meran, Mühlau, Ober- und Unter-Mais, Riva, Rovereto, Sacco, Zwölfmalgreien.
Böhmen	Birkenberg, Bodenbach, Brüx, Budweis, Chrudim, Dux, Franzensbad, Graslitz, Jičin, Jungbunzlau, Kladno, Klattau, Komotau, Königgrätz, Königinhof, Kolin, Košiř, Kuttenberg, Laun, Leitmeritz, Marienbad, Nachod, Nusle, Pankratz, Pisek, Příbram, Rakonitz, Řičan, Rumburg, Saaz, Schlan, Schönau, Sedletz bei Kuttenberg, Tabor, Tetschen, Turn, Warnsdorf, Weipert, Wrschowitz.
Mähren	Göding, Iglau, Kremsier, Lundenburg, Mährisch-Schönberg, Neutitschein, Oderfurt, Prerau, Sternberg, Trebitsch, Witkowitz, Znaim.
Schlesien	Freiwaldau-Gräfenberg, Friedek, Jägerndorf, Karwin, Schönichel.
Galizien	Biała, Bochnia, Brody, Brzeżany, Buczacz, Chrzanów, Gródek Jagielloński, Horodenka, Jaworów, Kolomea, Knihinin Wieś, Oświęcim, Sambor, Sanok mit Sanocka Posada, Śniatyn, Stryj, Wadowice, Wieliczka, Wolanka, Zakopane, Złoczów, Żołkiew.
Bukowina	Dorna-Watra, Radautz, Sereth, Suczawa.
Dalmatien	Borgo-Erizzo, Gravosa, Ragusa, Sebenico, Spalato.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Mittelschulen.

er, Dr. Friedrich, Jelinek, Dr. Franz, Streinz, Dr. Franz, Deutsches Lesebuch für österreichische Mittelschulen. III. Band. Wien 1908. Schulbücherverlag. Preis, geheftet 2 K 40 h, in Leinwand gebunden 2 K 80 h.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 30. Juli 1908, Z. 33521.)

atz, Dr. Adelgott, Lehrbuch der katholischen Religion für Obergymnasien. III. Teil: Die katholische Sittenlehre. Graz und Wien 1908. Styria. Preis, gebunden 2 K 40 h.

Dieses Lehrbuch wird, die Approbation der kompetenten kirchlichen Oberbehörde vorausgesetzt, zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 26. August 1908, Z. 30787.)

hnl Adolf, Illustriertes Lehrbuch der katholischen Liturgik zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen. 2. Auflage. Teplitz-Schönau 1908. Selbstverlag. Preis, gebunden 1 K 60 h.

Diese neue Auflage des bezeichneten Buches wird, die Approbation der betreffenden kirchlichen Oberbehörde vorausgesetzt, unter Ausschluß des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage desselben [1]) beim Unterrichte in derselben Klasse zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 5. September 1908, Z. 37499.)

sch, Dr. Franz und Wiedenhofer, Dr. Franz, Deutsches Lesebuch für österreichische Obergymnasien. IV. Teil (für die VIII. Klasse). 2., gänzlich umgearbeitete Auflage. Wien 1908. Karl Graeser und Komp. Preis, gebunden 3 K 50 h.

Diese neue Auflage des bezeichneten Buches wird unter Ausschluß des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage [2]) in derselben Klasse zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache bis auf weiteres allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 1. September 1908, Z. 36128.)

[1]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1904, Seite 518.
[2]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1896, Seite 346.

Siddur Kôl Jakob, Gebete Israels. Für den Schulgebrauch neu geordnet und sorgfältig durchgesehen vom israelitischen Religionslehrerverein „Esra" in Wien. 2., verbesserte Auflage. Wien 1903. Josef Schlesingers Buchhandlung. Preis, gebunden 1 K 5 h.

Dieses Buch wird, die Approbation von Seite der kompetenten Kultusgemeinde vorausgesetzt, zum Gebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelasssen.

(Ministerialerlaß vom 23. Juli 1908, ad Z. 22890.)

Schneider Gustav, Lesebuch aus Platon. Für den Schulgebrauch herausgegeben. Wien und Leipzig. F. Tempsky. Preis, gebunden 1 K 80 h.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 5. September 1908, Z. 37454.)

Boerners Lehr- und Lesebuch der französischen Sprache. Für Realschulen bearbeitet von Al. Stefan. V. Teil. Wien 1908. Karl Graeser. Preis, geheftet 2 K 50 h, gebunden 3 K.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 17. Juli 1908, Z. 29413.)

Sokoll Eduard und **Wyplel** Ludwig, Lehrbuch der französischen Sprache für Realschulen und verwandte Lehranstalten. 3. Teil (4. Schuljahr). Wien 1908. Franz Deuticke. Preis, geheftet 2 K 40 h, gebunden 2 K 80 h.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 12. September 1908, Z. 35054.)

Jacob, Dr. Josef und **Schiffner** Franz, Lehrbuch der Arithmetik für Unterrealschulen. II. Abteilung. Lehrstoff der II. Klasse. Wien 1908. Franz Deuticke. Preis, geheftet 1 K, gebunden 1 K 40 h.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 29. Juli 1908, Z. 32169.)

Močniks Lehr- und Übungsbuch der Arithmetik für die unteren Klassen der Realschulen. Bearbeitet von Anton Neumann. III. Heft. 22., im wesentlichen unveränderte Auflage. Wien 1908. F. Tempsky. Preis, geheftet 70 h, gebunden 1 K 20 h.

Diese neue Auflage des bezeichneten Lehrbuches wird ebenso wie die frühere Auflage desselben [1]) zum Lehrgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 19. September 1908, Z. 37886.)

[1]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1903, Seite 321.

20., im wesentlichen unveränderter, somit nach Ministerialerlaß vom 19. April 1904, Z. 12813,[1]) zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

ehstetter, Dr. F. von und **Bisching**, Dr. A., Leitfaden der Mineralogie und Geologie für die oberen Klassen der österreichischen Gymnasien. Nach der im Jahre 1895 erschienenen Neubearbeitung von Dr. Franz Toula. Mit 225 Bildern und Figuren im Texte und auf einer Bildertafel, einem Titelbilde und einer geologischen Karte von Österreich-Ungarn. Wien 1908. A. Hölder. Preis, geheftet 2 K 30 h, gebunden 2 K 80 h.

(Ministerialerlaß vom 23. September 1908, Z. 39067.)

ller A., Einführung in die Geometrie. Lehr- und Übungsbuch für die I. Klasse der Realschule und verwandter Lehranstalten. Wien 1908. A. Hölder. Preis, geheftet 60 h, kartoniert 80 h.

— Grundriß der Geometrie. Lehr- und Übungsbuch für Realschulen und verwandte Lehranstalten. I. Teil, für die II. Klasse. Wien 1908. A. Hölder. Preis, geheftet 80 h, gebunden 1 K.

Diese Bücher werden zum Unterrichtsgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 29. Juli 1908, Z. 32966.)

10., unveränderter, sonach gemäß Ministerialerlasses vom 27. Mai 1903, Z. 16913,[2]) zum Lehrgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

ossmaniths Grundriß der Geometrie in Verbindung mit dem geometrischen Zeichnen. Lehr- und Übungsbuch für die II., III. und IV. Klasse. Seit der 2. Auflage bearbeitet von Karl Schober. Wien 1908. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, geheftet 1 K 90 h, in Leinwand gebunden 2 K 30 h.

(Ministerialerlaß vom 19. September 1908, Z. 37536.)

chiffner Franz, Planimetrie (ebene Geometrie). II. Teil. Leitfaden für den Unterricht in der Geometrie und dem geometrischen Zeichnen in der III. Klasse an den österreichischen Realschulen und verwandter Anstalten. Wien 1908. F. Deuticke. Preis, geheftet 90 h, gebunden 1 K 20 h.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 19. August 1908, Z. 32905.)

rejčí, Dr. Franz, Psychologie. 2., umgearbeitete Auflage. Prag 1908. Bursík und Kohout. Preis, geheftet 1 K 90 h, gebunden 2 K 30 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 27. August 1908, Z. 28158.)

---

[1]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1904, Seite 273.
[2]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1903, Seite 285.

Trnka Anton, Deutsches Lesebuch für die VII. Klasse der Realschulen mit böhmischer Unterrichtssprache. Prag 1908. Alois Wiesner. Preis, geheftet 2 K 80 h, gebunden 3 K 20 h.

Dieses als 2. Auflage des mit h. o. Erlaß vom 23. Juni 1900, Z. 17031,[1] approbierten deutschen Lesebuches für die obersten Klassen der Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache von Trnka-Veselík erschienene Buch (Ausgabe für Realschulen [2]) wird zum Unterrichtsgebrauche an diesen Anstalten mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 4. September 1908, Z. 33327.)

In 3., im wesentlichen unveränderter, somit gemäß Ministerialerlasses vom 31. Jänner 1905, Z. 459, [3]) zum Unterrichtsgebrauche an Realschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Brož Karl, Fysika pro nižší reálky. Prag 1908. Jednota českých mathematiků. Preis, geheftet 1 K 80 h, gebunden 2 K 20 h.

(Ministerialerlaß vom 11. September 1908, Z. 36521.)

Matzner Johann, Chemie anorganická pro vyšší školy reální. 2., umgearbeitete Auflage. Prag 1908. Grosmann a Svoboda. Preis, gebunden 3 K.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird zum Unterrichtsgebrauche an Realschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 4. September 1908, Z. 35693.)

Endrizzi D. R., Breve studio scientifico della religione cattolica ad uso delle scuole medie. Parte II: Dommatica. Rovereto 1908. Ugo Grandi. Preis, geheftet 1 K 80 h.

Dieses Lehrbuch wird, die Genehmigung der kompetenten kirchlichen Oberbehörde vorausgesetzt, zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit italienischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 25. August 1908, Z. 26974.)

Svetina, Dr. Ivan, Katoliški verouk za višje razrede srednjih šol. Prva knjiga: Resničnost katoliške vere. Laibach 1908. Katoliška bukvarna. Preis, gebunden 2 K 80 h.

Dieses Lehrbuch wird unter der Voraussetzung der Approbation der kompetenten kirchlichen Oberbehörde zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen, an denen die Religionslehre in slowenischer Unterrichtssprache gelehrt wird, allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 25. August 1908, Z. 35400.)

---

[1]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1900, Seite 412.

[2]) Ausgabe für Gymnasien. Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1906, Seite 167, und vom Jahre 1907, Seite 203.

[3]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1905, Seite 161.

ominšek, Dr. Josef, Grška slovnica. V Ljubljani 1908. Knezoškofijski zavod sv. Stanislava. Preis, gebunden 3 K.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien, an denen Griechisch in slowenischer Sprache gelehrt wird, allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 12. August 1908, Z. 34975.)

'ominšek, Dr. Josef, Grška vadnica. V Ljubljani 1908. Knezoškofijski zavod sv. Stanislava v Št. Vidu. Preis, gebunden 3 K 50 h.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien, an denen Griechisch in slowenischer Sprache gelehrt wird, allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 5. September 1908, Z. 37525.)

Viesthaler Fr., Latinske vadbe za drugi gimnazijski razred. 3. Auflage. Laibach 1908. Kleinmayr und Bamberg. Preis, gebunden 3 K 20 h.

Dieses Buch wird unter Ausschluß des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage [1]) in derselben Klasse zum Lehrgebrauche an Gymnasien, an denen Latein in slowenischer Sprache gelehrt wird, allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 25. September 1908, Z. 39343.)

) Für Mittelschulen, Mädchenlyzeen sowie Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

'ronius Robert, Evangelische Glaubenslehre für Obergymnasien, Oberrealschulen, Lehrerbildungsanstalten und die oberen Klassen der Kadettenschulen und Mädchenlyzeen. Göttingen 1907. Vandenhoeck und Ruprecht. Preis, gebunden 1 K 80 h.

Dieses Lehrbuch wird, die Approbation der kompetenten kirchlichen Oberbehörde vorausgesetzt, zum Gebrauche beim evangelischen Religionsunterrichte an Mittelschulen, Mädchenlyzeen sowie an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 25. August 1908, Z. 29524.)

c) Für Mädchenlyzeen.

Swoboda W., Lesebuch der englischen Sprache für Mädchenlyzeen und andere höhere Mädchenschulen. 2., umgearbeitete Auflage, besorgt von Dr. A. Brandeis und Dr. Th. Reitterer. I. Teil: Elementarbuch. Mit einer Münztafel. Wien und Leipzig 1908. Franz Deuticke. Preis, geheftet 2 K 40 h, gebunden 2 K 80 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluß des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage [2]) in derselben Klasse zum Unterrichtsgebrauche an Mädchenlyzeen und anderen höheren Mädchenschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 11. August 1908, Z. 32385.)

---

[1]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1897, Seite 237.

[2]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1902, Seite 98.

Rippel Johann, Leitfaden der Chemie und Mineralogie für Mädchenlyzeen. 2., verbesserte Auflage. Wien 1908. Franz Deuticke. Preis, geheftet 2 K 50 h, gebunden 3 K.

Diese neue Auflage des genannten Lehrbuches wird ebenso wie die frühere Auflage desselben [1]) zum Lehrgebrauche an Mädchenlyzeen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 15. Juli 1908, Z. 30446.)

Mareš-Nachtikal-Petíra, Fysika pro dívčí lycea. Díl II. Pro pátou a šestou třídu. Prag 1908. Selbstverlag. Preis, geheftet 2 K 30 h, gebunden 2 K 70 h.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an Mädchenlyzeen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 27. August 1908, Z. 28769.)

d) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

In 5., unveränderter, daher gemäß Ministerialerlasses vom 18. Jänner 1901, Z. 1007, [2]) zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Rosenberg, Dr. Karl, Methodisch geordnete Sammlung von Aufgaben aus der Planimetrie und Stereometrie für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten sowie für andere gleichgestellte Lehranstalten. Mit 109 in den Text gedruckten Figuren. Wien 1908. Alfred Hölder. Preis, geheftet 1 K 44 h, gebunden 1 K 94 h.

(Ministerialerlaß vom 18. September 1908, Z. 38044.)

e) Für kommerzielle Lehranstalten.

Berger Hermann, Lehrbuch der englischen Sprache für den Handels- und Gewerbestand. 15. Auflage. Herausgegeben von L. C. Hurt. Wien 1908. Alfred Hölder. Preis, geheftet 3 K, gebunden 3 K 50 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an höheren Handelsschulen (Handelsakademien) allgemein zugelassen.

(Ministeralerlaß vom 13. Juli 1908, Z. 29148.)

Lehrmittel.

Photographische Naturaufnahmen für den Anschauungsunterricht. Herausgegeben von der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien. III. Lieferung: Kuh, Ochs, Stier, Pferd, Esel, Ziege. Preis 5 K, aufgespannt mit Leinwandstreifen und Ösen 6 K.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen, an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten sowie an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 7. September 1908, Z. 30039.)

---

[1]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1903, Seite 451.

[2]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1901, Seite 31.

Haack, Dr H., Schulwandkarte von Deutschland. Physikalische Ausgabe. Maßstab 1 : 750.000. Gotha. Justus Perthes. Preis, geheftet 14 K 40 h, in Mappe 21 K 60 h, mit Stäben 25 K 20 h.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 23. September 1908, Z. 33386.)

Lehmanns Geographische Charakterbilder: Wiener Ringstraße. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, aufgespannt und mit Leinwandrand versehen 5 K.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen als zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 18. August 1908, Z. 31601.)

In 4., unveränderter, sonach gemäß Ministerialerlasses vom 14. September 1903, Z. 28969, [1]) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen sowie an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Putzger F. W. und Dušek L. J., Historický školní atlas k starým, středním a novým dějinám o 35 hlavních a 64 vedlejších mapách. Wien 1908. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, gebunden 4 K.

(Ministerialerlaß vom 22. September 1908, Z. 38790.)

Thomas Ferdinand, Wegweiser bei dem Gebrauche des Lesebuches für österreichische Bürgerschulen. II. Teil. [2]) Wien 1908. Schulbücherverlag. Preis, gebunden in Halbleinen 2 K.

Auf das Erscheinen dieses Hilfsbuches wird die Lehrerschaft der Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache behufs dessen allfälliger Anschaffung aufmerksam gemacht.

(Ministerialerlaß vom 10. September 1908, Z. 37940.)

Wünsche, Dr. A., Geographische Wandbilder. Serie III: Weltverkehr. Österreichische Lehrmittelanstalt, Dr. Raynoschek und Spadinger. Wien. Preis wie bei Serie I und II [3]).

Auf das Erscheinen dieser Wandbilder werden die Lehrkörper der Mittelschulen aufmerksam gemacht.

(Ministerialerlaß vom 19. September 1908, Z. 38641.)

Medved Josip, Čitanka za gluhonijeme. II. dio. Građa za govorne oblike i zornu obuku u III. razredu. Agram 1907. Königl. Landesverlag. Preis 3 K.

Auf das Erscheinen dieses Buches werden die Lehrkörper der Volksschulen mit serbokroatischer Unterrichtssprache aufmerksam gemacht.

(Ministerialerlaß vom 4. September 1908, Z. 23454.)

[1]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1903, Seite 518.
[2]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1906, Seite 192.
[3]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1907, Seite 55.

Janeček, Dr. Gustav, Rukovodnik za praktičke vježbe u kvalitativnoj kemijskoj analizi neorganskih tvarina. Drugo prošireno i prerađeno izdanje. Agram 1907. Königl. Landesverlag. Preis 2 K 50 h.

Auf das Erscheinen dieses Buches werden die Lehrkörper der Realschulen mit serbokroatischer Unterrichtssprache aufmerksam gemacht.

(Ministerialerlaß vom 4. September 1908, Z. 26197.)

Das mit h. o. Erlasse vom 7. Juni 1902, Z. 16240,[1]) zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen und verwandten Anstalten mit böhmischer Unterrichtssprache für allgemein zulässig erklärte Lehrmittel:

Macháček Johann, Atlas k dějinám rakouským pro vyšší třídy škol středních a jiné toho řádu ústavy. Turnau 1901. Sluka a Jiránek. Preis 3 K 50 h

wurde in den Verlag der Buchhandlung A. B. Černý bei gleichzeitiger Herabsetzung des Preises auf 2 K 40 h übernommen.

(Ministerialerlaß vom 11. September 1908, Z. 35670.)

Kundmachungen.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat die Prüfungskommission für das Lehramt der Stenographie in Graz in ihrer dermaligen Zusammensetzung für das Studienjahr 1908/1909 bestätigt.

(Ministerialerlaß vom 4. September 1908, Z. 35943.)

Der Minister für Kultus und Unterricht hat die böhmische Prüfungskommission für das Lehramt der Stenographie an Mittelschulen in Prag in ihrer dermaligen Zusammensetzung für das Studienjahr 1908/1909 bestätigt.

(Ministerialerlaß vom 4. September 1908, Z. 33593.)

Friedrich Lumper, zuletzt Lehrer in Barwies (Tirol), wurde vom Schuldienste entlassen.

(Ministerialakt Z. 39765 ex 1908.)

---

[1]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1902, Seite 209.

Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.
Zu beziehen beim k. k. Schulbücher-Verlage in Wien, I., Schwarzenbergstraße 5.

ahrgang 1908. Stück XX.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

k. Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Redigiert im Ministerium für Kultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. Oktober 1908.

Nr. 65.

Gesetz vom 11. Juli 1908, [1]

gültig für das Königreich Dalmatien,

mit das Gesetz vom 24. November 1880 (L. G. Bl. Nr. 64 [2]), betreffend die timmungen über die Supplierungen und über die Remunerierung von Mehrtungen der Lehrer an den öffentlichen Volksschulen, außer Kraft gesetzt wird,

[1]) Enthalten in dem am 30. August 1908 ausgegebenen und versendeten XIII. Stücke des des-Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Dalmatien unter Nr. 17, Seite 39.

[2]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1881, Nr. 17, Seite 30.

und womit sowohl die Rechtsverhältnisse der supplierenden Lehrkräfte, als auch die Remunerierung der an den allgemeinen Volks- und Bürgerschulen über die vorgeschriebene Maximalstundenzahl unterrichtenden Lehrpersonen geregelt werden.

Über Antrag und mit Zustimmung des Landtages Meines Königreiches Dalmatien finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Das Gesetz vom 24. November 1880 (L. G. Bl. Stück XVII, Nr. 64, Jahrgang 1880), betreffend die Bestimmungen über die Supplierungen und über die Remunerierung von Mehrleistungen der Lehrer an den öffentlichen Volksschulen, wird außer Kraft gesetzt und haben anstatt desselben künftighin folgende Anordnungen zu gelten:

§ 1.

Für den Fall, daß eine einklassige allgemeine Volksschule wegen des Lehrers oder der Lehrerin durch länger als einen Monat geschlossen bleiben sollte, wird für dieselbe, mit Bewilligung der Landesschulbehörde, eine supplierende Lehrkraft bestellt werden.

Dies gilt auch für den Fall, als an einer mehrklassigen Schule die eine oder die andere Klasse wegen der Lehrpersonen durch länger als einen Monat geschlossen bleiben sollte.

§ 2.

Für einen kürzeren Zeitraum sind supplierende Lehrkräfte nicht zu bestellen, der Unterricht wird aber in diesem Falle entweder zur Zeit der Hauptferien oder durch halbtägigen Unterricht sowie auch durch Vereinigung von Klassen ersetzt werden.

§ 3.

Wenn die supplierende Lehrkraft ein Lehramtskandidat (Kandidatin) oder Lehrer (Lehrerin) ist und sich weder im aktiven Dienste noch im Ruhestande befindet, so wird derselben die Remuneration mit Rücksicht auf ihre Befähigung, nach dem Gesetze vom 24. Dezember 1905 (L. G. Bl. Nr. 6 ex 1906 [1]) bemessen werden.

§ 4.

Wenn die supplierende Lehrkraft im Dienste steht, so gebührt ihr nach dem Gesetze die Remuneration (wenn sie Lehramtskandidat ist) oder es gebühren ihr, wenn sie Lehrer ist, die Bezüge, welche sie bis dahin genossen hat, und eventuell auch höhere Bezüge je nach dem Orte, an dem sie den Supplentendienst versieht.

§ 5.

Pensionierte Volksschullehrer, welche zur Versehung des Supplenzdienstes an einer allgemeinen Volksschule berufen werden, beziehen solange sie Unterricht erteilen, neben ihren Ruhegenüssen eine monatliche Remuneration im Ausmaße von 50 Kronen pro Schuljahr für eine jede wöchentliche Unterrichtsstunde.

[1]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1906, Nr. 9, Seite 68.

§ 6.

Wenn der Supplent weder die Lehrbefähigungs- noch die Reifeprüfung für llgemeine Volksschulen besitzt, so bezieht derselbe, solange er Unterricht erteilt, ine monatliche Remuneration im Ausmaße von 40 Kronen pro Schuljahr für eine ede wöchentliche Unterrichtsstunde.

§ 7.

Wenn der Supplent oder die Supplentin im Dienste steht und wegen der Supplierung aus dem eigenen Dienstorte zu übersiedeln hat, so sind einer solchen Lehrperson die Reisekosten nach den bestehenden Bestimmungen, und zwar sowohl für die Hinreise nach dem Ort der Supplierung als auch für die Rückreise nach ihrem früheren Orte zu vergüten.

Ebenso sind sowohl den pensionierten Lehrern und Lehrerinnen als auch den im Dienste nicht stehenden Lehrern und Lehrerinnen, wenn dieselben wegen der Supplierung aus ihrem Wohnorte zu übersiedeln haben, die Reisekosten zu vergüten.

§ 8.

Wenn der Supplent ein Lehramtskandidat (Kandidatin) ist, welcher wegen eines enossenen Stipendiums im Lande zu dienen verpflichtet ist, werden ihm die Reisekosten nur dann vergütet, wenn die Supplierung weniger als fünf Monate zu währen hat.

Dies gilt auch für diejenigen befähigten Lehrer oder Lehrerinnen, welche ein Erziehungsstipendium genossen, aber ihrer Verpflichtung gemäß noch nicht durch 6 Jahre im Lande gedient haben.

§ 9.

Falls ein Lehramtskandidat (Kandidatin) oder ein Lehrer (Lehrerin) selbst bitten würde, daß er mit einem Supplenzdienste an einer allgemeinen Volksschule betraut werde, sind ihm die Reisekosten nicht zu vergüten.

§ 10.

Wenn eine im Dienste stehende Lehrperson über Auftrag der Landesschulbehörde den Unterricht durch zusammen nicht mehr als fünf Stunden täglich, und zwar halbtägig an der eigenen und halbtägig an einer von der ersten höchstens fünf Kilometer entfernten anderen Schule zu erteilen hätte, so ist derselben dafür eine ständige monatliche Remuneration im Ausmaße von 30 Kronen monatlich zu gewähren.

In diesem Falle hat der Supplent keinen Anspruch auf eine Reisekostenentschädigung.

§ 11.

Den Exkurrendo-Unterricht sowie den Unterricht an den Notschulen wird wie bisher die Landesschulbehörde über Antrag des Bezirksschulrates entlohnen.

§ 12.

Lehrpersonen, welche mit Bewilligung der Landesschulbehörde über die vorgeschriebene wöchentliche Maximalstundenzahl an allgemeinen Volksschulen unterrichten, beziehen eine monatliche Entlohnung im Ausmaße von 50 Kronen pro Schuljahr für jede über das Maximum hinausgehende wöchentliche Unterrichtsstunde, wenn sie die Lehrbefähigungsprüfung besitzen, und von 40 Kronen, wenn sie nur die Reifeprüfung für Volksschulen besitzen.

§ 13.

Die an Bürgerschulen supplierenden Lehrer und Lehrerinnen, welche für solche Schulen befähigt sind und sich weder im aktiven Dienste noch ihm Ruhestande befinden, werden nach dem vorbezogenen Landesgesetze vom 24. Dezember 190[illegible] (L. G. Bl. Nr. 6 ex 1906) entlohnt.

§ 14.

Die nur für allgemeine Volksschulen befähigten Lehrer, welche sich weder im Dienste noch im Ruhestande befinden und den Supplenzdienst an Bürgerschulen versehen, werden nach dem letzten Absatze des § 3 des vorzitierten Gesetzes entlohnt.

§ 15.

Die an Bürgerschulen supplierenden Lehrer, welche gleichzeitig an allgemeinen Volksschulen dienen, werden für den Supplenzdienst neben ihren ordentlichen Bezügen eine Remuneration im Ausmaße von 80 Kronen pro Schuljahr für eine jede wöchentliche Unterrichtsstunde beziehen, wenn sie für Bürgerschulen befähigt sind, und im Ausmaße von 60 Kronen, wenn sie nur für allgemeine Volksschulen befähigt sind.

§ 16.

Den an Bürgerschulen im Dienste stehenden Lehrern und Lehrerinnen, welche zur Versehung des Supplentendienstes an einer anderen Bürgerschule bestellt sind, gebühren die bis dahin genossenen Bezüge und eventuell auch höhere je nach dem Bestimmungsorte.

§ 17.

Pensionierte Lehrer, welche den Supplenzdienst an einer Bürgerschule versehen, beziehen, so lange sie Unterricht erteilen, neben ihren Ruhegenüssen eine Remuneration im Ausmaße von 60 Kronen pro Schuljahr für jede wöchentliche Unterrichtsstunde, wenn sie für Bürgerschulen befähigt sind, und im Ausmaße von 50 Kronen, wenn sie nur die Befähigung für allgemeine Volksschulen besitzen.

§ 18.

Wenn Supplenten, welche keine Lehrer sind und sich weder im Dienste noch im Ruhestande befinden, an einer Bürgerschule durch nur einige Stunden wöchentlich zu unterrichten hätten, so werden dieselben in Gemäßheit des § 15 je nach ihrer Befähigung entlohnt.

§ 19.

Wenn die an Bürgerschulen supplierenden Lehrer oder Lehrerinnen aus einem anderen Orte als demjenigen, wo sich die Schule befindet, berufen werden, so sind denselben die Reisekosten, wie es im § 7 dieses Gesetzes bestimmt wird, zu vergüten.

Die Bestimmungen des § 9 haben auch für die an Bürgerschulen supplierenden Lehrpersonen zu gelten.

§ 20.

Lehrer, welche mit Bewilligung der Landesschulbehörde an Bürgerschulen den Unterricht über die vorgeschriebene wöchentliche Maximalstundenzahl erteilen, werden je nach der Stundenzahl in Gemäßheit der Bestimmungen des § 15 dieses Gesetzes entlohnt.

§ 21.

Lehrerinnen, welche an Volksschulen Supplenzdienst leisten, beziehen 80 % der für Lehrer bestimmten Remunerationen, während die Lehramtskandatinnen (den Fall des § 10 ausgenommen) 90 % der für Lehramtskandidaten bestimmten Remuneration beziehen werden.

§ 22.

Supplierenden Lehrern (Lehrerinnen), welche mit der Leitung einer allgemeinen Volks- oder Bürgerschule betraut sind, gebührt als Remuneration eine Funktionszulage gemäß § 6 des Gesetzes vom 24. Dezember 1905 (L. G. Bl. Nr. 6 ex 1906).

Dieselben haben weder das Recht auf die Naturalwohnung noch auf die entsprechende Geldentschädigung.

§ 23.

Den im Dienste befindlichen Lehrern (Lehrerinnen), welche suppletorisch mit der Leitung einer allgemeinen Volks- oder Bürgerschule betraut sind, gebührt die vorbezeichnete Remuneration (§ 22), wenn dieser Supplenzdienst länger als zwei aufeinander folgende Monate dauern sollte. — In diesem Falle kann denselben auch die Naturalwohnung überlassen werden, wenn eine solche besteht; aber auch diese haben kein Recht auf eine bezügliche Geldentschädigung.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister für Kultus und Unterricht betraut.

Bad Ischl, am 11. Juli 1908.

Franz Joseph m. p.

Marchet m. p.

Nr. 66.

Gesetz vom 5. August 1908,[1])

wirksam für das Land Vorarlberg,

betreffend die Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen.

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordn[en] wie folgt:

I. Abschnitt.

Von der Anstellung des Lehrpersonales.

§ 1.

Jede Erledigung einer Lehrstelle an einer öffentlichen Volksschule zeigt d[ie] Ortsschulbehörde sofort der Bezirksschulbehörde an. Der definitiven Bese[tzung] einer Lehrstelle hat in der Regel die Ausschreibung des Konkurses seiten[s des] Bezirksschulrates voranzugehen. In berücksichtigungswerten Fällen kann ü[ber] eingeholte Bewilligung des Landesschulrates von einer Konkursausschrei[bung] abgesehen werden.

§ 2.

Die Konkursausschreibung soll die Kategorie der erledigten Stelle, d[en] Dienstort sowie die beizubringenden Behelfe namhaft machen und die Bewer[ber] anweisen, ihre Gesuche bei dem betreffenden Bezirksschulrate einzubringen.

§ 3.

Die Bekanntmachung der Konkursausschreibung erfolgt in dem amtli[chen] Landesblatte und in einem oder mehreren anderen, nach dem Ermessen [der] Bezirksschulbehörde zu bestimmenden Organen der öffentlichen Presse.

§ 4.

Der Termin zur Einreichung der Gesuche muß mindestens auf vier Wo[chen] festgesetzt werden, wobei die Frist vom Tage der erstmaligen Verlautbarung [im] amtlichen Landesblatte zu berechnen ist. Verspätet einlangende oder innerh[alb] des Konkurstermines nicht gehörig dokumentierte Gesuche dürfen nicht berü[ck]sichtigt werden.

§ 5.

Der Bezirksschulrat übermittelt die eingegangenen Gesuche mit den ih[m] etwa notwendig erscheinenden Aufklärungen und Bemerkungen an den Ortssch[ul-]

---

[1]) Enthalten in dem den 29. August 1908 ausgegebenen und versendeten XIX. Stücke de[s] Gesetz- und Verordnungsblattes für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg unt[er] Nr. 44, Seite 481.

; dieser hat binnen vier Wochen zur Besetzung der erledigten Stelle ein Gutaten an die Gemeindevertretung und letztere binnen weiteren 14 Tagen einen eiervorschlag an den Bezirksschulrat zu erstatten.

Wofern die Schulgemeinde mehrere Ortsgemeinden ganz oder teilweise faßt, hat der Ortsschulrat den Dreiervorschlag an den k. k. Bezirksschulrat erstatten.

Bei diesen Dreiervorschlägen ist in erster Linie das Wohl der Schule ins uge zu fassen.

Sind an einer Schule zu gleicher Zeit zwei oder mehr Lehrstellen zu esetzen, so ist, wofern die Zahl und Eignung der Bewerber es zuläßt, für jede ehrstelle ein gesonderter Dreiervorschlag in der Weise zu machen, daß möglichst iele Bewerber Berücksichtigung finden.

Die Bezirksschulbehörde hat den an sie gelangten Dreiervorschlag mit ihrer Begutachtung ehestens der Landesschulbehörde vorzulegen.

§ 6.

Wenn Schulgemeinden die Besorgung des Unterrichtes an Schulen oder Klassen solchen Lehrpersonen, die einem geistlichen Orden oder einer Kongregation angehören, übertragen wollen und seitens der bezüglichen Gemeindevertretungen dahin gehende Beschlüsse gefaßt werden, so wird solchen Gemeinden und in den Fällen des alinea 2, § 5 den Ortsschulräten für die bezüglichen Schulen oder Klassen das Ernennungs- (Präsentations-) Recht eingeräumt, insofern dieses nicht jemand anderen nach § 7 zusteht.

In allen anderen als in den im Absatze I, dann im § 7 bezeichneten Fällen steht dem Landesschulrate das definitive Ernennungsrecht zu.

Die Landesschulbehörde hat demnach in der Regel aus dem Dreiervorschlage der Gemeindevertretung, beziehungsweise in gemischten Schulgemeinden aus dem des Ortsschulrates den ihr am meisten geeignet erscheinenden Bewerber für die erledigte Stelle zu ernennen und das Anstellungsdekret auszufertigen.

Wofern aber bei Erstattung des Dreiervorschlages tüchtigere oder bei gleicher Tüchtigkeit dienstältere Bewerber ohne Angabe eines triftigen Grundes unberücksichtigt blieben, kann der Landesschulrat den nach seiner Ansicht geeigneteren Bewerber ernennen, ohne an den Dreiervorschlag gebunden zu sein.

Wenn ferner die Gemeindevertretung, beziehungsweise in gemischten Schulgemeinden der Ortsschulrat es unterlassen hat, einen vollständigen Dreiervorschlag zu erstatten, obwohl drei oder mehr Bewerber vorhanden sind, so ist der Landesschulrat an den Vorschlag der Gemeinde, beziehungsweise des Ortsschulrates, nicht gebunden.

Findet sich für eine ausgeschriebene Lehrstelle nur ein einziger Bewerber und wird dieser von der Gemeindevertretung, beziehungsweise in gemischten Schulgemeinden von dem Ortsschulrate abgelehnt, so ist es dem Landesschulrate anheimgestellt, die Ernennung trotzdem vorzunehmen oder in Würdigung der für die Ablehnung sprechenden Gründe eine neuerliche Ausschreibung vorzunehmen. Gegen die vom Landesschulrate vollzogene Ernennung findet ein Rekurs nicht statt.

§ 7.

Wenn eine Schule nicht von der Orts-, beziehungsweise Schulgemeinde erhalten wird, so steht demjenigen, welcher sie erhält, das Ernennungs- (Präsentations-) Recht zu.

§ 8.

Im Falle des § 7 hat die Ortsschulbehörde ihr Gutachten zur Besetzung der erledigten Stelle an die Bezirksschulbehörde zu erstatten. Letztere hat ihrerseits ein über jeden einzelnen Bewerber sich aussprechendes Gutachten zu erstatten, welches dem Ernennungs- (Präsentations-) Akte beizuschließen ist.

§ 9.

Der Ernennungs- (Präsentations-) Berechtigte (§ 7) wählt innerhalb vier Wochen, ohne an das Gutachten der Orts- beziehungsweise Bezirksschulbehörde gebunden zu sein, den ihm am meisten geeignet scheinenden Bewerber aus und zeigt ihn unter Vorlage der betreffenden Akten sofort der Landesschulbehörde an.

§ 10.

Die Ernennung (Präsentation) (§ 7) darf an keinerlei Bedingung geknüpft werden. Jede dieser Bestimmung zuwider etwa eingegangene Verpflichtung eines Bewerbers ist ungiltig und rechtlich unwirksam.

§ 11.

Wird die Ernennung (Präsentation) (§ 7) von der Landesschulbehörde beanständet (§ 50, alinea 4 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 [1]), so ist die Verhandlung mit Angabe der gesetzlichen Gründe, welche der Anstellung entgegenstehen, an den Präsentations- (Ernennungs-) Berechtigten zurückzuleiten, welchem es überlassen bleibt, binnen 14 Tagen eine andere Präsentation (Ernennung) vorzunehmen oder den Rekurs an den Minister für Kultus und Unterricht zu ergreifen.

§ 12.

Wird die Ernennung (Präsentation) (§ 7) von der Landesschulbehörde nicht beanständet, so fertigt sie unter Berufung auf dieselbe das Anstellungsdekret aus.

Die Landesschulbehörde weist dem Ernannten in diesem Falle, so wie wenn ihr selbst das Ernennungsrecht zusteht, das Diensteseinkommen an und erläßt den Auftrag an die Bezirksschulbehörde, entweder durch einen Delegierten aus ihrer Mitte oder durch den Vorsitzenden der Ortsschulbehörde die Beeidigung des Ernannten und seine Einführung in den Schuldienst vornehmen zu lassen.

§ 13.

Der Ernennungs- (Präsentations-) Berechtigte ist einzuladen, sich bei der Beeidigung und Einführung des Ernannten in den Schuldienst durch einen Abgeordneten vertreten zu lassen.

[1]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1869, Nr. 40, Seite CXIII.

§ 14.

Nimmt der Ernennungs- (Präsentations-) Berechtigte binnen der gesetzlichen Frist (§§ 9 und 11) keine Präsentation (Ernennung) vor, so tritt für diesen Fall die Landesschulbehörde in seine Rechte ein.

§ 15.

Hinsichtlich des nach § 6, alinea 1, vorgesehenen Präsentationsrechtes haben die §§ 8 bis 14, soweit im Gesetze nicht anders verfügt wird, sinngemäße Anwendung zu finden.

§ 16.

Jede in Gemäßheit der §§ 1 bis 15 vorgenommene Anstellung einer Lehrperson ist eine definitive. Der Verlust der Stelle kann wider Willen der Lehrperson nur durch den Ausspruch der Entlassung infolge einer gerichtlichen Verurteilung oder eines Disziplinarerkenntnisses des Landesschulrates eintreten.

§ 17.

Einer Versetzung aus Dienstesrücksichten, welche der Bezirksschulrat provisorisch und der Landesschulrat definitiv anordnet, muß sich jedoch jede angestellte Lehrperson fügen, sofern sie dabei keinen Entgang an Bezügen erleidet.

§ 18.

Zur definitiven Versetzung aus Dienstesrücksichten an die Schule einer anderen Schulgemeinde ist die Zustimmung desjenigen, dem das Ernennungs-, beziehungsweise Vorschlagsrecht an dieser Schule zusteht, notwendig.

§ 19.

Der Landesschulrat kann mit Zustimmung des Ernennungs-, beziehungsweise des Vorschlagsberechtigten den Diensttausch gestatten.

§ 20.

Die Ernennung von Lehrern für nicht obligate Lehrfächer sowie jene der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten in den im § 15, alinea 2 und 3, des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 bezeichneten Fällen ist in gleicher Weise, wie jene der anderen Mitglieder des Lehrstandes, jedoch ohne Konkursausschreibung, von der Bezirksschulbehörde vorzunehmen.

§ 21.

Die provisorische Besetzung von systemisierten Lehrstellen steht dem Bezirksschulrate zu und erfolgt mittelst Dekretes dieser Behörde.

Handelt es sich um provisorische Besetzung der im § 6, Absatz 1, bezeichneten Lehrstellen, so steht der Gemeinde, beziehungsweise dem Ortsschulrate, ganz unaufschiebbare Fälle ausgenommen, das Präsentationsrecht zu.

In diesem Falle hat § 15 analoge Anwendung zu finden.

Die Dauer der Besetzung ist im Ernennungsdekrete in der Regel festzusetzen; in Ermangelung dieser Festsetzung wird das Dienstverhältnis beiderseits durch mindestens einmonatliche Kündigung gelöst.

Die Besetzung der Aushilfslehrerstellen an Schulen nach § 2 des Gesetzes betreffend die Errichtung und Erhaltung der Volksschulen, erfolgt ohne weitere Förmlichkeiten nach Anhörung des Ortsschulrates durch den Bezirksschulrat; sie gilt für unbestimmte Zeit und das Dienstverhältnis kann gegen einmonatliche Kündigung gelöst werden.

II. Abschnitt.

Von dem Diensteinkommen des Lehrpersonales.

§ 22.

Jede weltliche Lehrperson an einer systemmäßigen öffentlichen Volks- oder Bürgerschule erhält einen Gehalt, welcher nach den erworbenen Qualifikationen (Reife- oder Lehrbefähigungszeugnis), der zurückgelegten Dienstzeit und entsprechender Zugehörigkeit in eine Gehaltsklasse bemessen wird.

§ 23.

Jede weltliche Lehrperson, welche an einer systemmäßigen öffentlichen Volksschule angestellt ist und nur das Reifezeugnis besitzt, bezieht einen Gehalt von 1000 Kronen.

Nach Erwerbung des Lehrbefähigungszeugnisses erhalten die Lehrpersonen an Volksschulen, von dem der Erwerbung folgenden 1. Jänner an gerechnet, durch 2 volle Kalenderjahre einen Gehalt von je 1200 Kronen und werden dann in den Personalstatus und damit in die II. Gehaltsklasse eingereiht.

Für die in den Personalstatus aufgenommenen Lehrpersonen bestehen zwei Gehaltsklassen, und zwar die I. mit 1700 Kronen, die II. mit 1400 Kronen Jahresgehalt.

Die Zahl der Lehrpersonen mit dem Gehalte von 1700 Kronen wird mit 40 % der in den Personalstatus aufgenommenen Lehrpersonen festgesetzt.

Die Vorrückung erfolgt durch Ernennung bei befriedigender Dienstleistung. Außer der befriedigenden Dienstleistung sind zu berücksichtigen die Dienstzeit, günstiger Diensterfolg bei schwierigen Verhältnissen, höhere Bildung, speziell bei Volksschullehrern Ablegung der Bürgerschullehrbefähigungsprüfung, Befähigung für Erteilung des Fortbildungsunterrichtes und günstiger Erfolg dieses Unterrichtes sowie Verdienste um das Volksschulwesen. Von den freiwerdenden Stellen der 1. Gehaltsklasse müssen indessen, befriedigende Dienstleistung vorausgesetzt, mindestens zwei Drittel nach der in der II. Gehaltsklasse zugebrachten Dienstzeit besetzt werden.

Die Vorrückung in die höhere Gehaltsklasse findet in der Regel nur einmal im Jahre, und zwar nach Maßgabe des Personalstatus vom 1. Jänner jeden Jahres durch den Landesschulrat nach Anhörung des Landesausschusses statt.

Die den Religionslehrern an Volks- und Bürgerschulen zukommenden Bezüge, beziehungsweise Remunerationen werden bis zur gesetzlichen Regelung vom Landesschulrate im Einverständnis mit dem Landesausschusse festgesetzt.

Lehrpersonen, welche geistlichen Orden oder Kongregationen angehören, erhalten, unbeschadet der Bestimmungen des § 36, als Gehalt nur Jahresremunerationen, und zwar provisorisch Angestellte im Betrage von 600 Kronen, definitiv Angestellte im Betrage von 800 Kronen.

Wenn solche Lehrpersonen nicht schon vermöge ihres Standes und Berufes und abgesehen vom Schuldienste eine freie Wohnung besitzen, ist ihnen für die Dauer der Dienstleistung als Lehrer (Lehrerin) Wohnung und Holz beizustellen.

Anderweitige Rechtsansprüche, zum Beispiel auf Triennien, Funktionsgebühren und dergleichen, stehen solchen Lehrpersonen nicht zu.

Die Remunerationen für Lehrpersonen an nichtsystemisierten Schulen, sowie für solche Lehrpersonen, welche ohne Qualifikation an systemisierten Schulen verwendet werden müssen, werden von Fall zu Fall nach Anhören des Ortsschulrates vom Bezirksschulrate festgesetzt.

§ 24.

Die mit dem Befähigungszeugnis für Bürgerschulen versehenen Lehrpersonen an Bürgerschulen beziehen einen um 400 Kronen höheren, in die Pensión einrechenbaren Gehalt als die Volksschullehrer. Der Grundgehalt der Lehrpersonen an Bürgerschulen beträgt sonach in der II. Gehaltsklasse 1800 Kronen, bei Beförderung in die I. Gehaltsklasse 2100 Kronen. Im übrigen finden die für die Lehrpersonen der Volksschulen geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes auch auf die Lehrpersonen der Bürgerschulen Anwendung.

§ 25.

Alle fixen Geldbezüge, welche dem Lehrer aus Verbindlichkeiten einzelner Personen, aus Stiftungen und dergleichen zufließen, werden (vorbehaltlich der Wahrung ihrer Bestimmung zu einem speziellen Zwecke) von der Gemeinde eingehoben.

§ 26.

Die veränderlichen Geldgaben sind mit dem Durchschnittserträgnisse der letztverflossenen drei Jahre sofort in einen fixen Bezug für Rechnung der Orts-, beziehungsweise Schulgemeinde umzuwandeln; Kollekturen bei den einzelnen Ortsinwohnern, Absammlungen von Neujahrsgeldern und dergleichen dürfen nicht mehr stattfinden.

§ 27.

So lange die Naturalgiebigkeiten nicht abgelöst sind, werden sie nach dem Durchschnitte der Marktpreise aus den Jahren 1834—1863 (nach Ausscheidung des Jahres mit den höchsten und jenes mit den niedrigsten Preisen) oder, wo keine Marktpreise ermittelt werden können, nach einer Abschätzung durch Sachverständige (unter Berücksichtigung der obigen Durchschnittszeit) in einen fixen Geldbezug für Rechnung der Orts- beziehungsweise Schulgemeinde verwandelt.

§ 28.

Die Nutzungen von Acker-, Garten-, (Weingarten-), Gras- oder Waldland, dessen Besitz mit der Lehrstelle verbunden ist, werden durch Sachverständige abgeschätzt und von dem durch dieselben erhobenen Katastral-Reinertrage jeder Parzelle die darauf haftenden Steuern samt Zuschlägen abgezogen.

§ 29.

Das nach der Veranschlagung dieser Nutzungen (§ 28) von dem mindesten Betrage des festen Jahresgehaltes eines Lehrers noch Abgängige muß ihm in barem Gelde und zwar in monatlichen Antizipativraten bezahlt werden. Ist mit einer Lehrstelle bereits gegenwärtig ein höheres Einkommen verbunden, so ist dasselbe ihrem jetzigen Inhaber ungeschmälert zu erhalten.

§ 30.

Die Einnahmen aus einer erlaubten Nebenbeschäftigung des Lehrers, Remunerationen, Aushilfen, Zulagen und dergleichen, dürfen von dem festen Jahresgehalte nicht in Abzug gebracht werden.

§ 31.

In den Personalstatus aufgenommene Lehrpersonen erhalten bei ununterbrochener, in jeder Hinsicht pflichtgemäßer Wirksamkeit an einer öffentlichen Volks- oder Bürgerschule eines der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder Anspruch auf 8 Triennien von je 150 Kronen.

Für die Zuerkennung der Triennien wird die Dienstzeit vom Tage der Einreihung in den Personalstatus an gerechnet.

Die Zuerkennung der Triennien steht dem Landesschulrate nach Anhörung des Landesausschusses zu.

§ 32.

Der Direktor einer Bürgerschule hat Anspruch auf eine Funktionszulage von 600 Kronen. Ist mit der Bürgerschule eine Volksschule verbunden, so hat der Direktor keinen Anspruch auf die nach § 33 vorgesehene Remuneration.

§ 33.

Den Leitern (Leiterinnen) der allgemeinen Volksschulen gebührt eine Leitungszulage als Remuneration, welche für jede Klasse mit jährlich 40 Kronen bemessen wird.

Auf diese Remuneration hat jedoch nur derjenige Anspruch, der die Schule tatsächlich leitet, sei es in definitiver oder provisorischer Eigenschaft und die Schulgemeinde kann nicht verhalten werden, diese Remuneration doppelt zu bezahlen.

§ 34.

Jede definitiv angestellte oder in den Personalstatus eingereihte Lehrperson hat Anspruch auf eine Wohnungs- und Aktivitätszulage und sind zur Festsetzung derselben die Schulorte unter Berücksichtigung der Verhältnisse durch den Landesschulrat im Einverständnisse mit dem Landesausschusse nach Anhörung der Gemeinden in 5 Klassen einzuteilen.

Von 10 zu 10 Jahren ist eine Revision dieser Einreihung vorzunehmen, ohne daß zwischenweilige Berichtigungen ausgeschlossen sind.

§ 35.

Die Wohnungs- und Aktivitätszulage beträgt:

A. Für Lehrer:

in Schulorten der	I. Klasse	800 K
" " "	II. "	600 "
" " "	III. "	450 "
" " "	IV. "	300 "
" " "	V. "	200 "

B. Für Lehrerinnen:

in Schulorten der	I. Klasse	400 K
" " "	II. "	300 "
" " "	III. "	225 "
" " "	IV. "	150 "
" " "	V. "	100 "

In jenen Schulorten, in welchen bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Schulgebäude oder in dessen Nähe entsprechende, als Lehrerwohnung bestimmte Lokalitäten vorhanden sind, kann die Gemeinde und im Falle des § 7 der Präsentationsberechtigte und in gemischten Schulgemeinden der Ortsschulrat dem Lehrer (der Lehrerin) diese Wohnung anweisen. In diesem Falle haben solche Lehrpersonen außer der Wohnung auch Anspruch auf eine Aktivitätszulage, die mit 40 % jener im ersten Absatze festgesetzten Klasse der Wohnungs- und Aktivitätszulage bemessen wird, in welche der Schulort eingereiht wurde.

Die Wohnung eines Lehrers hat in der Regel aus 4, die einer Lehrerin aus 2 Zimmern und entsprechenden Nebenlokalitäten zu bestehen.

Über die Eignung der zur Verfügung gestellten Wohnung entscheidet in zweifelhaften Fällen der Bezirksschulrat.

§ 36.

Den Gemeindevertretungen steht es frei mit Zustimmung des Landesausschusses den Lehrpersonen Zuschüsse zu den normalmäßigen Bezügen aus Gemeindemitteln zu bewilligen.

§ 37.

Bei Versetzung aus Dienstesrücksichten ist jeder Lehrperson, welche die Versetzung nicht veranlaßt hat, vom Landesschulrate ein angemessener Übersiedlungskostenbeitrag zuzusprechen, welcher jedoch ein Viertel des Jahresgehaltes der betreffenden Lehrperson in keinem Falle überschreiten darf. Dieser Beitrag ist vom Normalschulfond zu leisten.

§ 38.

Die nach § 15, Absatz 2 und 3 des Reichsgesetzes vom 2. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 53,[1]) bestellten Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten, die Lehrer der nicht obligaten Fächer, sowie die Lehrpersonen, welche an Schulen, an denen sie angestellt sind, Mehrleistungen erfüllen (§ 51 des Reichsvolksschulgesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62), erhalten eine Remuneration, welche vom Landesschulrate nach einem im Einverständnisse mit dem Landesausschusse zu vereinbarenden Maßstabe festgesetzt wird.

Die Bezüge für Supplierungen an den allgemeinen Volksschulen und an den Bürgerschulen werden durch ein Substitutionsnormale geregelt, welches zwischen dem Landesschulrate und dem Landesausschusse zu vereinbaren ist und der Bestätigung des Ministers für Kultus und Unterricht unterliegt.

§ 39.

Nicht definitiv angestellte Lehrer bedürfen zu ihrer Verehelichung der Bewilligung des Bezirksschulrates.

Die Verehelichung weiblicher Lehrpersonen wird als freiwillige Dienstesentsagung angesehen.

§ 40.

Alle an einer öffentlichen Volksschule provisorisch oder definitiv angestellten Lehrpersonen haben sich jeder Nebenbeschäftigung zu enthalten, welche dem Anstande und der äußeren Ehre ihres Standes widerstreitet oder ihre Zeit auf Kosten der genauen Erfüllung ihres Berufes in Anspruch nimmt oder die Voraussetzung einer Befangenheit in Ausübung des Lehramtes begründet.

Die Erteilung des sogenannten Nachstundenunterrichtes ist untersagt.

§ 41.

Die Bezirksschulbehörde hat bei Überschreitungen des im § 40 ausgesprochenen Verbotes sofort strengstens vorzugehen und dem Betreffenden eine höchstens sechswöchentliche Frist zu setzen, binnen deren er entweder dem Schuldienste oder der Nebenbeschäftigung zu entsagen hat. Gegen diese Aufforderung steht der Rekurs an die Landesschulbehörde offen, welcher binnen acht Tagen zu ergreifen und mit aller Beschleunigung zu erledigen ist.

---

[1]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1883, Nr. 15, Seite 117.

§ 42.

Die Bezüge des Lehrpersonales sind in 12 monatlichen Antizipandoraten auszuzahlen.

III. Abschnitt.

Disziplinarbehandlung und Entlassung des Lehrpersonales.

§ 43.

Pflichtwidriges Verhalten des Lehrpersonales in der Schule und ein das Ansehen des Lehrstandes oder die Wirksamkeit als Erzieher und Lehrer schädigendes Verhalten desselben außerhalb der Schule wird entweder von dem Leiter der Schule oder vom Bezirksschulrate mündlich oder schriftlich unter Hinweisung auf die gesetzlichen Folgen wiederholter Pflichtverletzung gerügt oder durch den Landesschulrat mit einer Disziplinarstrafe geahndet, welche unabhängig von einer etwaigen strafgerichtlichen Verfolgung eintritt.

§ 44.

Disziplinarstrafen sind:

a) der Verweis;
b) die bleibende oder zeitweise Entziehung bereits zuerkannter Triennien, jedoch ohne Einfluß auf den Anfallstag künftiger Triennien;
c) die Rückversetzung von der I. in die II. Gehaltsklasse;
d) die Entziehung der Funktion eines Schulleiters, beziehungsweise Direktors und der mit dieser Funktion verbundenen Remuneration (§ 33), beziehungsweise Funktionszulage (§ 32);
e) die Entlassung von der Dienststelle;
f) die Entlassung vom Schuldienste überhaupt.

Disziplinarstrafen sind in die Personalstandesausweise einzutragen.

§ 45.

Der Verweis wird stets schriftlich erteilt und hat die Androhung strengerer Behandlung für den Fall wiederholter Pflichtverletzung zu enthalten. Nach dreijährigem tadellosen Benehmen des Betreffenden wird diese Strafe nicht weiter in Anrechnung gebracht und der Verweis in den Personalstandesausweisen über Ersuchen des Betroffenen gelöscht.

§ 46.

Bevor gegen ein Mitglied des Lehrstandes eine Disziplinarstrafe verhängt wird, ist der Tatbestand aktenmäßig festzustellen und dem Beschuldigten zu seiner Rechtfertigung vorzuhalten. Wird die Rechtfertigung nur mündlich vorgebracht, so muß sie zu Protokoll genommen werden.

Stellt sich die Rechtfertigung als genügend heraus, so ist dies dem Beschuldigten schriftlich bekannt zu geben.

§ 47.

Der Landesschulrat ist bei Verhängung der im § 44 bezeichneten Disziplinarstrafen an eine stufenweise Aufeinanderfolge derselben nicht gebunden.

Die Entlassung von der Dienstesstelle oder vom Schuldienste überhaupt kann jedoch in der Regel erst dann verhängt werden, wenn ungeachtet des Vorausgehens mindestens einer Disziplinarbestrafung neuerdings erhebliche Vernachlässigungen oder Verletzungen von Dienstpflichten stattgefunden haben. Nur gegen denjenigen kann die Entlassung sofort platzgreifen, welcher sich einer groben Verletzung der Religion oder Sittlichkeit, eines groben Mißbrauches des Züchtigungsrechtes oder eines mit der dienstlichen Stelle unvereinbarlichen staatsbürgerlichen Verhaltens schuldig gemacht hat.

Die Entlassung vom Schuldienste kann vom Landesschulrate ohne Disziplinarerkenntnis auch dann angeordnet werden, wenn eine strafgerichtliche Verurteilung erfolgte, welche die Ausschließung von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung nach sich zieht.

Mit der Entlassung von der Dienststelle ist der Verlust der gesamten bisherigen Bezüge verbunden.

Bei einer allfälligen Wiederverwendung im Schuldienste ist die frühere Dienstzeit in keiner Weise anrechenbar.

Die Entlassung aus dem Schuldienste überhaupt hat den Verlust aller mit diesem Dienste nach diesem Gesetze verbundenen Rechte zur Folge.

§ 48.

Jede Entlassung vom Schuldienste überhaupt ist dem Minister für Kultus und Unterricht anzuzeigen, welcher davon den Landesschulräten Mitteilung macht.

§ 49.

Die Suspension vom Amte muß vom Bezirksschulrate auf die Dauer der gerichtlichen oder Disziplinaruntersuchung verhängt werden, wenn das Wohl der Schule oder das Ansehen des Lehrstandes die sofortige Entfernung des in Untersuchung gezogenen vom Dienste für die Dauer der Untersuchung verlangt.

Ein Rekurs gegen die verfügte Suspension hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 50.

Ob dem vom Amte Suspendierten die Bezüge ganz oder teilweise einzustellen sind, entscheidet der Landesschulrat. Erfolgt infolge der durchgeführten gerichtlichen oder Disziplinaruntersuchung nicht die Entlassung von der Dienststelle oder vom Schuldienste überhaupt, so gebührt ihm der Ersatz des zeitweisen Verlustes am Diensteinkommen.

IV. Abschnitt.

Versetzung der Lehrpersonen in den Ruhestand und Versorgung ihrer Witwen und Waisen.

§ 51.

Die Versetzung einer definitiv angestellten Lehrperson in den Ruhestand findet durch den Landesschulrat statt entweder über Ansuchen derselben oder von Amts wegen, wenn dieselbe wegen allzu vorgerückten Lebensalters, wegen schwerer körperlicher oder geistiger Gebrechen zur Erfüllung der ihr obliegenden Verpflichtungen untauglich ist.

In dem Falle, als die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand voraussichtlich wieder entfallen, kann dieselbe als eine zeitweilige erklärt werden.

§ 52.

Die Versetzung in den Ruhestand ist sohin entweder eine dauernde oder zeitweilige. Im letzteren Falle hat die betreffende Lehrperson nach Behebung des jene Versetzung begründenden Hindernisses ihrer Tätigkeit sich nach der Weisung des Landesschulrates im Schuldienste wieder verwenden zu lassen oder aber auf ihre Pension zu verzichten. Auch im ersteren Falle erlischt die Pension, wenn die in dauernden Ruhestand versetzte Lehrperson einen mit Gehalt dotierten öffentlichen Dienst übernimmt und zwar, wenn mit demselben ein Pensionsrecht verbunden ist, bleibend, im anderen Falle aber für die Dauer dieses Dienstes.

Im Falle der Verehelichung einer im dauernden Ruhestand befindlichen Lehrerin ruht für die Dauer der Ehe ihr Pensionsbezug.

§ 53.

Mit der freiwilligen Dienstentsagung oder der eigenmächtigen Dienstesverlassung erlischt der Anspruch auf die Versetzung in den Ruhestand. Als freiwillige Dienstesentsagung wird auch die ohne Genehmigung der Bezirksschulbehörde (§ 39) stattgefundene Verehelichung eines noch nicht definitiv angestellten Lehrers, sowie die Verehelichung einer Lehrerin angesehen, jedoch werden der Lehrerin nach erfolgter Verehelichung die von ihr eingezahlten Pensionsfondsbeiträge zurückgezahlt.

§ 54.

Die Verlassung des Schuldienstes zufolge der freiwilligen Dienstentsagung oder der Versetzung in den Ruhestand kann ohne besondere Bewilligung der Landesschulbehörde nur mit dem Ende eines Schuljahres erfolgen, zu welcher Zeit auch die Räumung der Dienstwohnung und die Übergabe des mit der Lehrstelle verbundenen Besitzes an Grundstücken stattzufinden hat, über deren Nutzungen nach § 72 zu entscheiden ist.

§ 55.

Das Ausmaß des Ruhegenusses (der Abfertigung oder Pension) ist einerseits von dem Jahresgehalte, andererseits von der Dienstzeit des in Ruhestand Versetzten abhängig.

§ 56.

Der anrechenbare Jahresgehalt ist der in den §§ 23 und 24 festgesetzte Gehalt unter Zurechnung der zuerkannten Triennien (§ 31).

§ 57.

Anrechenbar ist jene Dienstzeit, welche ein Mitglied des Lehrstandes nach bestandener Lehrbefähigungsprüfung an öffentlichen Schulen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder ohne Unterbrechung zugebracht hat (§ 5[illegible] des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869). Eine Unterbrechung hebt die Anrechnung der bereits vollstreckten Dienstzeit nicht auf, wenn sie erwiesenermaßen außer Schuld und Zutun der betreffenden Lehrperson lag.

Von der in solcher Weise vor Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung zugebrachten Dienstzeit sind jedoch den Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen zwei Jahre einzurechnen.

§ 58.

Denjenigen, die bei ihrer Versetzung in den Ruhestand eine anrechenbare Dienstzeit (§ 57) von 10 Jahren nicht vollstreckt haben, gebührt nur eine Abfertigung, welche mit dem anderthalbjährigen Betrage des anrechenbaren Jahresgehaltes (§ 56) zu bemessen ist.

Eine Ausnahme hievon findet dann statt, wenn Lehrpersonen infolge Krankheit oder nicht absichtlich herbeigeführter körperlicher Beschädigung dienstuntauglich geworden sind. In diesem Falle werden Lehrpersonen, wenn sie noch nicht 10 jedoch mindestens 5 anrechenbare Dienstjahre vollstreckt haben, so behandelt, als ob sie 10 Dienstjahre wirklich zurückgelegt hätten.

§ 59.

Nach zurückgelegten 10, beziehungsweise in unverschuldeten Fällen (§ 58, Absatz 2) 5 anrechenbaren Dienstjahren (§ 57) erhalten die in den Ruhestand tretenden Lehrpersonen 40 % des anrechenbaren Gehaltes (§ 56) als Pension. Diese Pension erhöht sich mit jedem weiteren zurückgelegten Dienstjahre um 2 % des anrechenbaren Jahresgehaltes bis zum vollendeten 40. anrechenbaren Dienstjahre, von welchem Zeitpunkte an eine weitere Erhöhung ausgeschlossen ist.

Wenn die nach den vorstehenden Bestimmungen zu berechnende Pension für eine männliche Lehrperson nicht mindestens 700 Kronen, für eine weibliche Lehrperson nicht 600 Kronen erreicht, ist sie auf diesen Betrag zu erhöhen.

§ 60.

Die Witwen und Waisen der Mitglieder des Lehrstandes haben nur dann einen Versorgungsanspruch, wenn der verstorbene Gatte und Vater selbst zu einem Ruhegenusse berechtigt gewesen wäre.

§ 61.

Die Witwen und Waisen der mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehenen, nicht definitiv angestellten Lehrer, welche ohne die erforderliche Bewilligung (§ 39) sich verehelichen, haben keinen Versorgungsanspruch.

§ 62.

Die Witwe eines Mitgliedes des Lehrstandes, welches zur Zeit seines Todes och nicht das 10. anrechenbare Dienstjahr (§ 57) vollendet hatte oder nicht ach § 58, Absatz 2, vor Ablauf dieser Frist mit einer Pension, sondern nur it einer Abfertigung in den Ruhestand trat, erhält eine Abfertigung mit einem maligen Betrage in der Höhe des letzten vom Verstorbenen bezogenen, rechenbaren Jahresgehaltes (§ 56).

§ 63.

Wenn der Verstorbene bereits das 10. anrechenbare Dienstjahr (§ 57) volldet hatte oder im Sinne des § 58, Absatz 2, mit Pension bereits früher in den hestand trat oder zur Zeit des Todes pensionsberechtigt gewesen wäre, so bührt der Witwe eine Pension, welche mit 40 Prozent des letzten vom Verrbenen bezogenen, anrechenbaren Jahresgehaltes (§ 56), jedoch nicht unter 00 Kronen zu bemessen ist.

§ 64.

Wurde die Ehe mit dem verstorbenen Gatten erst während des Ruhestandes eingegangen oder die eheliche Gemeinschaft ohne Schuld des Gatten vor seinem Tode durch gerichtliche Scheidung aufgehoben, so hat die Witwe keinen Anspruch auf einen Ruhegenuß.

§ 65.

Im Falle der Wiederverehelichung verliert die Gattin von dem Tage derselben jeden Pensions- und Abfertigungsanspruch.

§ 66.

Für die ehelichen Kinder des verstorbenen Lehrers gebührt der Witwe ohne Rücksicht auf die Anzahl der vorhandenen Kinder ein Erziehungsbeitrag in der Höhe von einem Fünftel der Witwenpension für jedes unversorgte Kind, jedoch darf die Pension samt allen Erziehungsbeiträgen nie 80 Prozent des vom verstorbenen Gatten und Vater zuletzt bezogenen anrechenbaren Gehaltes übersteigen.

§ 67.

Der Erziehungsbeitrag eines jeden Kindes erlischt mit der Zurücklegung des 20. Lebensjahres oder mit dem Tage einer früher erlangten Versorgung.

§ 68.

Wenn ein Mitglied des Lehrstandes ohne Hinterlassung einer Witwe stirbt oder die Witwe keinen Anspruch auf einen Ruhegenuß hat (§ 64), so wird der Erziehungsbeitrag für die unversorgten ehelichen Kinder in der Weise festgesetzt, daß derselbe bei Vorhandensein von 1 bis 2 Kindern die Hälfte der im § 63 festgesetzten Witwenpension, bei Vorhandensein mehrerer Kinder für jedes ein Fünftel derselben beträgt, jedoch mit der Einschränkung, daß sämtliche Erziehungsbeiträge zusammen die Höhe der Witwenpension nicht überschreiten dürfen.

Von diesem Anspruche sind Kinder, welche einer während des Ruhestandes des Verstorbenen eingegangenen Ehe entstammen, ausgeschlossen.

§ 69.

Wenn die Witwe eines Lehrers sich wieder verehelicht, so haben hinsichtlich der Versorgungsansprüche der Kinder die Bestimmungen des § 68 Anwendung zu finden.

§ 70.

Die Witwe oder die ehelichen Nachkommen eines verstorbenen, pensionsberechtigten Lehrers erhalten unbeschadet der in vorstehenden Paragraphen vorgesehenen Bezüge ein Sterbequartal, welches für die in der Aktivität verstorbenen Lehrer mit einem Viertel des anrechenbaren Jahresgehaltes und für einen im Ruhestande verstorbenen Lehrer mit einem Viertel des jährlichen Ruhegenusses bemessen wird.

Die durch das Sterbequartal erwachsenden Auslagen werden auf die Pensionskasse (§ 73) übernommen.

§ 71.

Witwe und Kinder eines in aktiver Dienstleistung verstorbenen Mitgliedes des Lehrstandes haben das Recht, die Naturalwohnung desselben noch ein Vierteljahr lang zu benützen oder den ihm zustehenden Wohnungsgeldbetrag für den nächstverfallenen Erhebungstermin zu beziehen.

§ 72.

Die Nutzungen eines zur Dotation der Schulstelle gehörigen Grundstückes (§ 28) gehören den Erben eines in aktiver Dienstleistung verstorbenen Mitgliedes des Lehrstandes nur dann, wenn der Todesfall zwischen dem 1. Juni und 31. Oktober erfolgte. Außer diesem Falle haben die Erben bloß Anspruch auf den Ersatz jener Auslagen, welche zur Gewinnung dieser Nutzungen gemacht wurden.

§ 73.

Zur Deckung der Ruhegenüsse für dienstuntauglich gewordene Mitglieder des Lehrstandes, sowie zur Befriedigung der Versorgungsansprüche ihrer Hinterbliebenen wird eine Pensionskasse errichtet, welche die Landesschulbehörde verwaltet (§ 57 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869).

§ 74.

Jede nach abgelegter Lehrbefähigungsprüfung definitiv angestellte Lehrperson ist verpflichtet, zehn Prozent ihres ersten für den Ruhegenuß anrechenbaren Jahresgehaltes und jeder späteren Gehaltserhöhung, in den späteren Jahren aber jährlich zwei Prozent ihrer für den Ruhegenuß anrechenbaren Jahresbezüge an den Pensionsfond zu entrichten.

Von der Zahlung ausgenommen sind die Mitglieder geistlicher Orden und Kongregationen, wenn dieselben bei ihrem Dienstantritte auf die Pensionsberechtigung verzichten.

§ 75.

Als besondere Zuflüsse werden der Pensionskasse zugewiesen:

1. die gesetzlichen Beiträge aus Verlassenschaften in der durch das Landesgesetz vom 30. August 1898 festgesetzten Höhe;
2. die auf das Land entfallenden Gebarungsüberschüsse des Schulbücherverlages;
3. die Strafgelder, welche infolge von Strafverfügungen der Schulbehörden eingehen, insoweit die Schulgesetze nicht etwas anderes verfügen.

§ 76.

Der zur Deckung der jährlichen Ausgaben der Pensionskasse noch weiter erforderliche Betrag wird aus Landesmitteln zugeschossen.

§ 77.

Überschüsse, welche sich in dem Jahreseinkommen der Pensionskasse (§§ 74, 75) ergeben, sind fruchtbringend anzulegen und nur die Zinsen derselben in die nächste Jahresrechnung einzubeziehen.

§ 78.

Pensionen oder Versorgungsbeiträge, welche Mitgliedern des Lehrstandes oder Hinterbliebenen derselben schon jetzt auf Grund früherer Gesetze gebühren, müssen von den bisher zu ihrer Bestreitung Verpflichteten auch fernerhin bezahlt werden.

Übergangsbestimmung.

§ 79.

Die Landesschulbehörde nimmt nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes die nach § 23 vorgesehene Einreihung der Lehrpersonen in den Personalstatus und vor setzt nach Anhörung des Landesausschusses die der zurückgelegten Dienstzeit entsprechende Zahl der Triennien fest, wobei die Bestimmungen des § 31, Absatz 1, analoge Anwendung zu finden haben.

Ebenso nimmt der Landesschulrat im Einverständnisse mit dem Landesausschusse die Einreihung der Schulorte in die nach § 35 vorgesehenen Klassen, betreffend die Wohnungs- und Aktivitätszulage, ungesäumt vor.

Das aktive Lehrpersonal hat auf die durch dieses Gesetz gewährten Bezüge vom ersten des Monates an, welcher auf den Tag der Kundmachung der im

§ 83 bezeichneten Gesetze und aller hiezu erforderlichen Durchführungsordnungen folgt, Anspruch.

Die Ausgleichung der neuen Gehaltsbezüge gegen die unterdessen auszubezahlenden alten Bezüge erfolgt in diesem Falle im nachhinein nach Einreihung der Lehrpersonen in den Personalstatus und in die Gehaltsklassen nach Festsetzung der Triennien und nach Einreihung der Schulorte in die nach § 35 vorgesehenen Klassen.

Der Landesschulrat hat im Einverständnis mit dem Landesausschusse die näheren Bestimmungen über den Vorgang bei der erstmaligen Einreihung von Lehrpersonen in die erste Gehaltsklasse im Verordnungswege festzusetzen.

Die erstmalige Einreihung ist auf Grundlage des nach Absatz 1 zusammengestellten Personalstatus durchzuführen.

§ 80.

Wenn die Gesamtbezüge einer definitiven Lehrperson an einer Lehrstelle nach dem bisherigen Gesetze höher sind, als die Gesamtbezüge, welche der betreffenden Lehrperson nach diesem Gesetze zukämen, bleibt der Lehrperson der Mehrbezug gewahrt.

§ 81.

Dieses Gesetz findet auf die bereits derzeit im Genusse einer Pension oder eines Versorgungsbeitrages stehenden Lehrpersonen, sowie auf eben solche Witwen und Waisen keine Anwendung.

Pensionsgesuche, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereicht werden, sind nach den Bestimmungen des bisher geltenden Gesetzes zu erledigen.

§ 82.

Den bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes noch im aktiven Dienste stehenden, nach § 8 des Schulerhaltungsgesetzes qualifizierten Lehrpersonen werden die vor Inkrafttreten des Landesgesetzes vom 17. Jänner 1870, L. G. Bl. Nr. 15,[1]) zurückgelegten Dienstjahre und zwar vom Zeitpunkte der vor dem Jahre 1870 erlangten Lehrbefähigung an voll angerechnet (§ 57).

§ 83.

Das gegenwärtige Gesetz tritt gleichzeitig mit dem vom Landtage am 4. April 1908 beschlossenen Schulerhaltungsgesetze [2]) und mit den vom Landtage am 3. April 1908 beschlossenen Gesetzen, betreffend Erhebung einer Landesauflage auf Wein und Bier, in Kraft.

§ 84.

Mit dem Beginne der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes treten alle auf Gegenstände desselben sich beziehenden bisherigen Gesetzen und Verordnungen außer Kraft.

[1]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1870, Nr. 34, Seite 118.
[2]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1908, Nr. 67, Seite 727.

§ 85.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes und der Erlassung der nötigen Instruktionen ist der Minister für Kultus und Unterricht beauftragt.

Bad Ischl, am 5. August 1908.

Franz Joseph m. p.

Marchet m. p.

Nr. 67.

Gesetz vom 5. August 1908,[1]

wirksam für das Land Vorarlberg,

betreffend die Änderungen der §§ 21, 22, 28, 29, 33, 41 und 47 des Gesetzes vom 28. August 1899, L. G. Bl. Nr. 47,[2]) über die Errichtung, die Erhaltung und den Besuch der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen.

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen wie folgt:

Artikel I.

Die §§ 21, 22, 28, 29, 33, 41 und 47 des Gesetzes vom 28. August 1899, L. G. Bl. Nr. 47, betreffend die Errichtung, die Erhaltung und den Besuch der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen treten in ihrer jetzigen Fassung außer Wirksamkeit und haben künftig zu lauten:

§ 21.

Im Falle der Übersiedlung der Eltern während des Schuljahres in einen anderen Schulsprengel liegt es denselben bei Vermeidung der im § 16, Absatz 4, festgesetzten Strafe ob, das Kind sofort bei dem Schulleiter der bisherigen Schule abzumelden und zur Aufnahme in die Schule des neuen Schulsprengels bei dem betreffenden Schulleiter anzumelden. Der Schulleiter des bisherigen Schulsprengels hat die Schulleitung des neuen Schulsprengels durch die Übersendung der Schulnachricht von der erfolgten Übersiedlung zu verständigen und den Schulmatrikenführer des eigenen Sprengels hievon in Kenntnis zu setzen.

§ 22.

Der Ortsschulrat prüft das ihm vom Schulleiter monatlich zu übergebende Verzeichnis der Schulversäumnisse und schreitet nach Maßgabe derselben gegen

[1]) Enthalten in dem den 29. August 1908 ausgegebenen und versendeten XIX. Stücke des Gesetz- und Verordnungsblattes für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg unter Nr. 45, Seite 499.

[2]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1899, Nr. 51, Seite 404.

die Eltern oder deren Stellvertreter, beziehungsweise gegen die im § 16, Absatz 3 erwähnten Personen ein.

Der Vorgang ist derselbe wie bei verabsäumter Anmeldung schulpflichtiger Kinder zur Aufnahme in die öffentlichen Volksschulen (§ 20) und die Strafen sind in gleicher Weise zu bemessen. Nicht gehörig entschuldigte Versäumnisse sind den gänzlich unstatthaften gleichzustellen.

Als statthafte Entschuldigungsgründe sind insbesondere anzusehen:

a) Krankheit des Kindes;

b) mit der Gefahr der Ansteckung verbundene Erkrankungen von Personen, die mit dem Schulkinde in demselben Hause wohnen;

c) Krankheit der Eltern oder anderer Angehöriger, wenn diese der Dienste des Kindes notwendig bedürfen;

d) Todesfälle oder außerordentliche Ereignisse in der Familie und in der nächsten Verwandtschaft;

e) schlechte Witterung, wenn dadurch den Kindern Gefahr an der Gesundheit droht;

f) Ungangbarkeit des Schulweges.

Die Entschuldigung der Versäumnisse ist dem betreffenden Lehrer, wenn möglich vorhinein, sonst sobald tunlich, nacher und zwar in diesem Falle schriftlich anzuzeigen.

§ 28.

Für jede Schule ist vom Ortsschulrate im Einvernehmen mit der Lehrkonferenz eine Schulordnung zu entwerfen, welche das Betragen der Schulkinder innerhalb und außerhalb der Schule regelt, den Beginn und die Dauer der Unterrichtszeit, sowie den gesamten Schulbesuch im Sinne der bestehenden Vorschriften genau festsetzt. Diese Schulordnung ist nach ihrer Genehmigung durch die Bezirksschulbehörde in jedem Klassenzimmer ersichtlich zu machen.

§ 29.

Die Verhängung der in den §§ 16, 20, 21, 22, 23 und 26 erwähnten Strafen kommt in erster Instanz der Ortsschulbehörde zu. Das Verfahren richtet sich nach den für das politische Strafverfahren bestehenden Vorschriften.

Es kann jedoch auch ohne vorhergehende Einvernehmung der Beschuldigten ein Strafmandat erlassen werden; wird gegen ein solches innerhalb acht Tagen Einsprache erhoben, so ist das ordentliche Verfahren einzuleiten.

Wenn ein Ortsschulrat hinsichtlich der Ausübung des Strafrechtes seinen Pflichten nicht nachkommt, so kann ihm dasselbe unbeschadet der nach den §§ 18 und 19 des Schulaufsichtsgesetzes vorgesehenen Maßnahmen durch den Landesschulrat zeitweilig entzogen und dem Bezirksschulrate übertragen werden.

§ 33.

Das lediglich im Gesetze begründete Schulpatronat hat samt allen damit verbundenen Rechten und Pflichten zu entfallen; nur Schulpatronate, welche auf anderen Titeln beruhen, bleiben aufrecht.

Die Errichtung und Erhaltung der notwendigen Volksschulen ist eine Angelegenheit der Schulgemeinde, welche alle sachlichen Bedürfnisse derselben zu tragen hat. Die Schulgemeinde übernimmt weiter: die Grundgehalte der Lehrpersonen an Volksschulen bis zu 1400 Kronen (§ 23), an Bürgerschulen bis zu 1800 Kronen (§ 24), die Remunerationen der geistlichen Lehrpersonen (§ 23 Absatz 8), die Remunerationen für die Religionslehrer (§ 23, Absatz 7), die Remunerationen für die Arbeitslehrerinnen und der Supplenten an Lehrstellen obligater Fächer (§ 38, Absatz 1 und 2) und der nichtqualifizierten Aushilfslehrer, welche an Notschulen oder ausnahmsweise in Ermangelung qualifizierter Lehrkräfte an systemisierten Schulen in Verwendung stehen und zwar in allen diesen Fällen, abzüglich der in § 47 für diese Gehalte und Remunerationen festgesetzten 30prozentigen Beitragsleistung vom Lande.

Die Schulgemeinde hat endlich zu bestreiten die Wohnungs- und Aktivitätszulage (§ 35), die Funktionszulage der Schulleiter (§§ 32 und 33) und die Remuneration der Lehrer nicht obligater Fächer und Lehrpersonen, welche an Schulen, an denen sie angestellt sind, Mehrleistungen erfüllen (§ 38).

Falls in einer Schulgemeinde nebst der Ortsgemeinde der Schule andere Ortsgemeinden oder Teile anderer Ortsgemeinden eingeschult sind, so sind die Schulauslagen von den eingeschulten Ortsgemeinden, beziehungsweise den eingeschulten Ortsgemeindeteilen gemeinsam in dem Verhältnisse der von demselben zu entrichtenden direkten ärarischen Steuern zu tragen.

Den Schulgemeinden steht es frei, diesen Aufteilungsmaßstab durch ein Übereinkommen in einer anderen Weise festzustellen. Ein solches Übereinkommen bedarf der Genehmigung des Landesschulrates im Einverständnisse mit dem Landesausschusse und muß auf Verlangen auch nur einer der beteiligten Ortsgemeinden mit Ende des Solarjahres außer Kraft gesetzt werden, falls ein derartiges Verlangen mindestens sechs Monate vor diesem Zeitpunkte beim Landesschulrate erhoben wird.

Im Falle der Unvermögenheit einer Orts- beziehungsweise Schulgemeinde zur vollständigen Deckung der erwähnten Auslagen, hat das Land den Ausfall zu bestreiten.

Über die Unvermögenheit hat die Landesvertretung von Fall zu Fall zu entscheiden und zugleich den Betrag, den das Land zu tragen hat, sowie die Art und die Dauer der Beitragsleistung festzusetzen.

§ 41.

Die Lehrpersonen haben ihr Diensteseinkommen einschließlich der vom Lande nach § 47 zu übernehmenden Beträge unmittelbar von dem Ortsschulrate, beziehungsweise der Gemeinde zu erhalten.

Über die rechtzeitige und befriedigende Verabfolgung der Bezüge des Lehrpersonals wachen und entscheiden die Schulbehörden.

Sollte ein Ortsschulrat, beziehungsweise eine Gemeinde den diesbezüglichen Verpflichtungen nicht nachkommen, so kann im ersteren Falle gegen die schuldtragenden Mitglieder des Ortsschulrates vom Landesschulrate nach den §§ 18

und 19 des Schulaufsichtsgesetzes, im letzteren Falle aber gegen die Mitglieder des Gemeindevorstandes seitens der politischen Behörde nach § 94 G.-O. eingeschritten und können nötigenfalls die §§ 44 und 45 des Gesetzes vom 27. Dezember 1882, L.-G.-Bl. Nr. 8 ex 1883, in Anwendung gebracht werden.

§ 47.

Das Land trägt folgende in dem Gesetze über die Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen vorgesehenen Bezüge, beziehungsweise Teile von Bezügen der qualifizierten Lehrpersonen:

1. 30 Prozent der Grundgehalte derjenigen Lehrpersonen, welche noch nicht in den Personalstatus eingereiht sind (§ 23, Absatz 1 und 2);
2. die durch die Einreihung in die erste Gehaltsklasse sich ergebende Erhöhung des Grundgehaltes mit je 300 Kronen;
3. 30 Prozent des Grundgehaltes der in den Personalstatus aufgenommenen Lehrpersonen, beziehungsweise 30 Prozent des 1400 Kronen bei Volksschullehrern und 1800 Kronen bei Bürgerschullehrern nicht übersteigenden Teilbetrages dieser Grundgehalte;
4. die den Lehrpersonen zuerkannten Triennien.

Überdies übernimmt das Land von den in dem Gesetze, betreffend die Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, normierten, sowie den noch festzustellenden Remunerationen einen Teilbetrag und zwar:

1. 30 Prozent der für geistliche Lehrpersonen festgesetzten Jahresremunerationen (§ 23, Absatz 8);
2. 30 Prozent der Remuneration für die Religionslehrer (§ 23, Absatz 7);
3. 30 Prozent der Remunerationen für die Arbeitslehrerinnen und der Supplenten (§ 38, Absatz 1 und 2), mit Ausnahme der Lehrer mit nichtobligaten Fächern;
4. 30 Prozent der Remunerationen der nichtqualifizierten Aushilfslehrer, welche an Notschulen oder ausnahmsweise (in Ermangelung qualifizierter Lehrkräfte) an systemisierten Schulen in Verwendung stehen.

Artikel II.

Das gegenwärtige Gesetz tritt gleichzeitig mit dem vom Landtage am 4. April 1908 beschlossenen Gesetze über die Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes[1]) und mit den vom Landtage am 3. April 1908 beschlossenen Gesetzen, betreffend die Einhebung einer Landesumlage auf Wein und Bier, in Wirksamkeit.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister für Kultus und Unterricht betraut.

Bad Ischl, am 5. August 1908.

Franz Joseph m. p.

Marchet m. p.

---

[1]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1908, Nr. 66, Seite 710.

Nr. 68.

Gesetz vom 25. September 1908, [1])

betreffend die Eröffnung eines Nachtragskredites zum Staatsvoranschlag für das Jahr 1908 behufs Verbesserung der materiellen Lage einzelner Kategorien von Staatsbediensteten.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Behufs Bedeckung des Aufwandes für Maßnahmen zum Zwecke der Verbesserung der materiellen Lage einzelner Kategorien von Staatsbediensteten wird für das Jahr 1908 ein Nachtragskredit von 4,500.000 Kronen bewilligt, welcher zu Lasten der allgemeinen Kassaverwaltung zu verrechnen und aus den laufenden Einnahmen, nötigenfalls aus den Kassabeständen zu bestreiten ist.

Artikel II.

Aus diesem Anlasse werden die Bestimmungen der §§ 2 bis 8 des Gesetzes vom 26. Dezember 1899, R. G. Bl. Nr. 255, [2]) betreffend die Regelung der Bezüge der in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen aktiven Staatsdiener abgeändert, wie folgt:

1. Der Gehalt der im § 1 des Gesetzes vom 26. Dezember 1899, R. G. Bl. Nr. 255, bezeichneten Bediensteten beträgt:

In der Gehaltsstufe	Für Diener	Für Unterbeamte
	in Kronen	
1	900	1000
2	970	1080
3	1040	1160
4	1110	1240
5	1180	1320
6	1250	1400
7	1320	1480
8	1390	1560
9	1460	1640
10	1530	1720
11	1600	1800

Die Vorrückung in die höheren Gehaltsstufen erfolgt nach je drei in der unmittelbar vorangehenden Gehaltsstufe vollstreckten, in die Pension einrechenbaren Dienstjahren und hat eine zufriedenstellende Dienstleistung zur Voraussetzung.

---

[1]) Enthalten in dem am 29. September 1908 ausgegebenen XCV. Stücke des R. G. Bl. unter Nr. 204.

[2]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1900, Nr. 2, Seite 4.

Die Einteilung in die Kategorie der Diener oder Unterbeamten sowie in die einzelnen Gehaltsstufen wird im Verordnungswege geregelt.

Die Entziehung der Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe darf nicht auf längere Zeit als sechs Halbjahre und nur im Disziplinarwege verhängt werden.

Die Zeit, während welcher ein Diener oder Unterbeamter von der Vorrückung ausgeschlossen ist, wird ihm für die weitere im Sinne des Artikels II, Alinea 2, vorzunehmende Vorrückung in Anrechnung gebracht.

2. Die dem Mannschaftsstande angehörigen Mitglieder der uniformierten Sicherheitswache, die Mitglieder der Zivilpolizeiwache und die Polizeiagenten erhalten in die Pension einrechenbare Dienstalterszulagen, und zwar:

nach vollendetem	3. Dienstjahre	. . . . .	80	Kronen
„ „	6. „	. . . . .	160	„
„ „	9. „	. . . . .	240	„
„ „	12. „	. . . . .	320	„
„ „	16. „	. . . . .	400	„
„ „	20. „	. . . . .	500	„

Die Diener und Unterbeamten aller übrigen Kategorien erhalten zwei in die Pension anrechenbare Dienstalterszulagen, welche mit 100 Kronen für je vier in der höchsten Gehaltsstufe vollstreckte Dienstjahre festgesetzt werden.

3. Die Bestimmungen über die Anrechnung einer nicht unter dieses Gesetz fallenden Dienstzeit für die Einreihung in die im Punkte 1 dieses Artikels vorgesehenen Gehaltsstufen und für den Anfall der im Punkte 2, Alinea 1, dieses Artikels normierten Dienstalterszulagen bleiben dem Verordnungswege vorbehalten.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit 1. Oktober 1908 in Wirksamkeit tritt, ist Mein Gesamtministerium betraut.

Budapest, am 25. September 1908.

Franz Joseph m. p.

Beck m. p.	**Klein** m. p.
Korytowski m. p.	**Bienerth** m. p.
Marchet m. p.	**Derschatta** m. p.
Prade m. p.	**Fiedler** m. p.
Ebenhoch m. p.	**Geßmann** m. p.
Prášek m. p.	**Abrahamowicz** m. p.

Georgi m. p.

Nr. 69.

Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht und des Finanzministers vom 26. August 1908, [1])

mit welcher in Abänderung der Ministerialverordnung vom 4. Mai 1907, R. G. Bl. Nr. 118, [2]) die Aktivitätszulagen des systemisierten Lehrpersonales an den römisch-katholischen und griechisch-katholischen theologischen Diözesanlehranstalten und den theologischen Zentrallehranstalten zu Görz und Zara neu festgestellt werden.

§ 1.

Die nach § 1, Absatz 2 des Gesetzes vom 26. Jänner 1902, R. G. Bl. Nr. 25, [3]) den Professoren an theologischen Diözesan- oder Zentrallehranstalten gebührende Aktivitätszulage beträgt:

a) an den Diözesanlehranstalten in Brünn und Linz jährlich 960 Kronen,

b) an den Diözesanlehranstalten in St. Pölten, Trient, Klagenfurt, Laibach, Przemyśl, Tarnów, Stanislau und an den theologischen Zentrallehranstalten in Görz und Zara jährlich 840 Kronen,

c) an den Diözesanlehranstalten in Marburg, Budweis, Leitmeritz und Königgrätz jährlich 720 Kronen,

d) an den Diözesanlehranstalten in Brixen und Weidenau jährlich 600 Kronen.

§ 2.

Die Aktivitätszulage kann auf Grund einer in jeder Richtung befriedigenden Dienstleistung nach Zurücklegung einer an diesen Lehranstalten oder an einer staatlichen Mittelschule zugebrachten Dienstzeit von in der Regel zehn Jahren, beziehungsweise 20 Jahren vom Minister für Kultus und Unterricht über Antrag des Diözesanbischofes an den oben bei

a) angeführten Anstalten auf 1104 Kronen, beziehungsweise 1288 Kronen, an jenen bei *b)* auf 966 Kronen, beziehungsweise 1127 Kronen, an jenen bei *c)* auf 828 Kronen, beziehungsweise 966 Kronen, an jenen bei *d)* auf 690 Kronen, beziehungsweise 805 Kronen jährlich erhöht werden.

§ 3.

Der gemäß Alinea 3 der Ministerialverordnung vom 30. November 1906, R. G. Bl. Nr. 238, [4]) in die Bemessungsgrundlage für die nach der Bestimmung des § 3, Alinea 1 des Gesetzes vom 26. Jänner 1902, R. G. Bl. Nr. 25, entfallenden Ruhegebühr des systemisierten Lehrpersonales an den römisch-katholischen und griechisch-katholischen theologischen Diözesanlehranstalten und den theologischen Zentrallehranstalten zu Görz und Zara einzurechnende Betrag ist wie bisher zu

---

[1]) Enthalten in dem am 3. Oktober 1908 ausgegebenen XCVII. Stücke des R. G. Bl. unter Nr. 207.

[2]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1907, Nr. 29, Seite 157.

[3]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1902, Nr. 10, Seite 95.

[4]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1907, Nr. 1, Seite 2.

bemessen, und zwar im einzelnen Falle mit 400 Kronen, beziehungsweise 480 Kronen beziehungsweise 560 Kronen. Ebenso wird auch der in der berufenen Ministerialverordnung vorgesehene Pensionsbeitrag von 3·8 Prozent ungeändert fortzuentrichten sein.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit 1. September 1908 in Wirksamkeit.

Korytowski m. p. **Marchet** m. p.

Nr. 70.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. September d. J. den Tierärztlichen Hochschulen vom Studienjahre 1908/1909 ab das Promotionsrecht zur Kreierung von Doktoren der Tierheilkunde huldvollst zu verleihen geruht.

Marchet m. p.

Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 14. September 1908, [1])

betreffend die Rigorosenordnung für die Erlangung des Doktorates der Tierheilkunde an den tierärztlichen Hochschulen.

Auf Grund Allerhöchster Entschließung vom 5. September 1908 wird betreffs der Erlangung des Doktorates der Tierheilkunde an den tierärztlichen Hochschulen im Einvernehmen mit dem k. k. Ackerbauministerium und bezüglich der k. und k. Tierärztlichen Hochschule in Wien zugleich im Einverständnisse mit dem k. und k. Reichs-Kriegsministerium verordnet, wie folgt:

§ 1.

Zur Erlangung des Doktorates der Tierheilkunde (Doctor medicinae veterinariae) an einer tierärztlichen Hochschule der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder ist nebst dem vorher erlangten hierlands gültigen Diplom als Tierarzt die Vorlage einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) über ein freigewähltes Thema aus dem Gebiete der Veterinärwissenschaften sowie die Ablegung einer strengen Prüfung (Rigorosums) erforderlich.

Durch die Dissertation und das Rigorosum soll der Beweis erbracht werden, daß der diplomierte Tierarzt auch zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung auf dem Gebiete der Veterinärmedizin befähigt ist.

Nur kasuistische Mitteilungen oder kompilatorische Arbeiten können nicht als Dissertation angenommen werden.

[1]) Enthalten in dem am 3. Oktober 1908 ausgegebenen XCVI. Stücke des R. G. Bl. unter Nr. 205

§ 2.

Diplomierte Tierärzte, welche das Doktorat der Tierheilkunde erlangen wollen, haben beim Rektorat einer tierärztlichen Hochschule einzuschreiten und folgende Belege beizubringen:

a) den Tauf- oder Geburtsschein;

b) das Maturitätszeugnis eines Gymnasiums oder einer Realschule, auf Grund dessen die Aufnahme in das tierärztliche Hochschulstudium erfolgt war;

c) das Absolutorium über das tierärztliche Hochschulstudium;

d) das tierärztliche Diplom;

e) das curriculum vitae mit der Darlegung des Studienganges und eventuell mit Zeugnissen über die fachwissenschaftliche Betätigung an Instituten, Laboratorien u. dgl.;

f) die laut ehrenwörtlicher Erklärung vom Kandidaten selbst verfaßte, in der Unterrichtssprache der tierärztlichen Hochschule geschriebene oder gedruckte Dissertation (§ 1).

§ 3.

In dem Gesuche um Zulassung zum Doktorate sind ferner zwei veterinärmedizinische Fächer zu bezeichnen, aus denen der Kandidat nebst dem die Dissertation betreffenden Fache beim Rigorosum geprüft werden will (§ 7). Hiebei muß aus jeder der beiden nachfolgenden Fachgruppen eine Disziplin gewählt werden:

I. Fachgruppe: Anatomie; Physiologie; Histologie und Embryologie; medizinische Chemie; Pharmakologie nebst Pharmakognosie, Toxikologie und Rezeptierkunde; allgemeine Pathologie (Parasitenkunde); pathologische Anatomie; Bakteriologie;

II. Fachgruppe: Tierproduktionslehre; spezielle Pathologie und Therapie; Seuchenlehre; Chirurgie mit Augenheilkunde; Geburtshilfe; gerichtliche Tierheilkunde und Veterinärpolizei; Fleischhygiene.

Allgemeine naturwissenschaftliche Fächer (Chemie, Physik, Botanik, Zoologie) können nicht als Prüfungsgegenstand gewählt werden.

§ 4.

Der Rektor der tierärztlichen Hochschule weist nach Annahme des Gesuches (§ 2) die vorgelegte Dissertation zwei Referenten zur Begutachtung zu, und zwar den ordentlichen oder außerordentlichen Professoren oder den Honorardozenten der Hochschule für das die Dissertation betreffende oder für das nächstverwandte Fach.

Für die Erstattung der Gutachten ist vom Rektor eine angemessene Frist zu bestimmen.

Auf Grund der erstatteten schriftlichen Gutachten beschließt das Professorenkollegium der tierärztlichen Hochschule über die Approbation der Dissertation und hat diese nur dann als angenommen zu gelten, wenn sich wenigstens zwei Drittel der Mitglieder des Professorenkollegiums dafür ausgesprochen haben.

Die approbierte Abhandlung darf nur dann als Doktor-Dissertation veröffentlicht werden, wenn sie vom Professorenkollegium ausdrücklich als hiefür geeignet befunden wurde. In diesem Falle sind dem Rektorate 50 Druckexemplare zu übergeben.

§ 5.

Wird die Dissertation nicht angenommen, so steht es dem Kandidaten frei, an derselben tierärztlichen Hochschule eine neue, dasselbe oder ein anderes Thema betreffende Dissertation frühestens nach drei Monaten und im Falle neuerlicher Zurückweisung erst wieder nach einem Jahre zu überreichen.

Kandidaten, deren Dissertation zum dritten Male zurückgewiesen worden ist, sind von der nochmaligen Einbringung einer neuen, beziehungsweise von der Erlangung des Doktorates an einer tierärztlichen Hochschule der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder sowie von der Nostrifikation eines im Auslande erlangten tierärztlichen Doktorates für immer ausgeschlossen.

§ 6.

Die strenge Prüfung (Rigorosum), welche an derselben tierärztlichen Hochschule abgelegt werden muß, an der die Dissertation approbiert wurde, findet an dem vom Rektor festgesetzten Termine vor dem in beschlußfähiger Anzahl versammelten Professorenkollegium in einer für Tierärzte und Studierende öffentlichen Sitzung statt.

§ 7.

Die strenge Prüfung, welche in der Regel nicht länger als zwei Stunden zu dauern hat, erstreckt sich auf das Thema der approbierten Dissertation und auf die mit derselben in Zusammenhang stehende Fachdisziplin.

Außerdem haben den Gegenstand der Prüfung noch die zwei, vom Kandidaten in seinem Zulassungsgesuche namhaft gemachten Disziplinen der Veterinärmedizin zu bilden (§ 3).

§ 8.

Als Prüfer beim Rigorosum hat wenigstens einer der beiden Referenten der Dissertation (§ 4) sowie noch zwei Vertreter der beiden gewählten oder der nächstverwandten Prüfungsgegenstände (§ 3 und 7) zu fungieren; es steht jedoch auch dem Rektor und jedem Mitgliede des Professorenkollegiums frei, an den Kandidaten Fragen aus den Prüfungsgegenständen zu stellen.

§ 9.

Nach Abschluß des Prüfungsaktes hat das Professorenkollegium über das Gesamtergebnis der Prüfung in nicht öffentlicher Sitzung zu beraten und Beschluß zu fassen.

Die Abstimmung, welche auf Antrag der einzelnen Prüfer und einschließlich der Stimme des Rektors mit einfacher Stimmenmehrheit erfolgt, hat auf „bestanden mit Auszeichnung“ oder „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu lauten.

Wenn der Kalkül „bestanden mit Auszeichnung“ nicht die Mehrheit erhält, so sind die auf diesen Kalkül lautenden Stimmen den auf „bestanden“ lautenden zuzuzählen.

Lautet die Mehrzahl der Stimmen auf den Kalkül „nicht bestanden“, so ist der Kandidat reprobiert; ergibt sich eine Stimmengleichheit für den Kalkül „bestanden“ und „nicht bestanden“, so entscheidet die Stimme des Rektors.

Über die Einreichung und Approbation der Dissertation sowie über den Verlauf und das Ergebnis der strengen Prüfung ist im Professorenkollegium ein Protokoll zu führen, in welches auch der beschlossene Kalkül einzutragen ist.

§ 10.

Hat der Kandidat bei der strengen Prüfung den Kalkül „nicht bestanden“ erhalten, so kann er nicht vor drei Monaten zu einer Wiederholungsprüfung zugelassen werden.

Im Falle eines ungünstigen Ergebnisses dieser Wiederholungsprüfung kann der Kandidat nicht mehr neuerlich zugelassen werden und kommt schon nach dieser zweiten Reprobation die Ausschließung des Kandidaten gemäß § 5, zweiter Absatz, zur Anwendung.

§ 11.

Kandidaten, welche nicht das tierärztliche Diplom erlangt (§ 2, *d*), aber nach bestandener Mittelschul-Maturitätsprüfung sich durch längere Zeit auf dem Gebiete der Veterinärmedizin wissenschaftlich betätigt haben und besonders tüchtige wissenschaftliche Arbeiten auf diesem Gebiete aufzuweisen vermögen, ferner Tierärzte, welche das Diplom vor Einführung des tierärztlichen Hochschulstudiums (Ministerialerlaß vom 27. März 1897, R. G. Bl. Nr. 80 [1]), somit insbesondere ohne Mittelschul-Maturitätsprüfung, erlangt hatten, können auf Antrag des Professorenkollegiums der tierärztlichen Hochschule vom Minister für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium ausnahmsweise gegen Erfüllung aller sonstigen Bedingungen zur Erlangung des Doktorates der Tierheilkunde zugelassen werden.

§ 12.

Der Text des vom Rektor der tierärztlichen Hochschule und von einem als Promotor fungierenden ordentlichen Professor zu unterfertigenden Doktordiplomes sowie der bei der Promotion einzuhaltende Vorgang werden durch einen besonderen Erlaß bestimmt.

§ 13.

Bei Überreichung des Zulassungsgesuches (§ 2) hat der Kandidat eine Taxe von 40 K zu entrichten, welche zu gleichen Teilen den für die Begutachtung der Dissertation bestellten Referenten (§ 3) zufällt.

Bei Zulassung zur strengen Prüfung ist eine Taxe von 80 K zu entrichten, von welcher die beiden Referenten (§ 3) sowie die beiden weiteren Fachprüfer

[1]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1897, Nr. 21, Seite 222.

(§ 7) je 10 K und der Kanzleifond 10 K erhalten; der Rest der Taxe per 30 K wird zu gleichen Teilen unter alle jene Mitglieder des Professorenkollegiums aufgeteilt, welche bei der strengen Prüfung anwesend waren.

Für die Promotion nebst Diplom ist eine Taxe von 60 K zu zahlen, wovon welcher der Rektor der tierärztlichen Hochschule 20 K, das als Promotor fungierende Mitglied des Professorenkollegiums 10 K, ferner der Kanzleifond für die Ausfertigung des Diploms (auch zur Remunerierung der hiefür bestellten Kanzleikraft) 20 K erhalten, während der Rest per 10 K der Verfügung des Professorenkollegiums vorbehalten bleibt.

§ 14.

Bezüglich der Nostrifikation von an ausländischen Hochschulen erworbenen Doktoraten der Tierheilkunde (Veterinär-Wissenschaft) haben die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 6. Juni 1850, R. G. Bl. Nr 240, sinngemäß Anwendung zu finden.

Männern, welche sich um die tierärztlichen Wissenschaften hervorragende Verdienste erworben haben, kann das Doktorat der Tierheilkunde honoris causa gegen Einhaltung der auch für andere Hochschulen bestehenden Vorschriften verliehen werden.

§ 15.

Diese Rigorosenordnung tritt mit dem Studienjahre 1908/1909 in Kraft.

Marchet m. p. **Ebenhoch** m. p.

Nr. 71.

Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 14. September 1908,[1])

betreffend die Einführung von Unterrichtsgeldern an den tierärztlichen Hochschulen.

Auf Grund Allerhöchster Entschließung vom 5. September 1908 wird betreffs der Einführung von Unterrichtsgeldern an den tierärztlichen Hochschulen, und zwar hinsichtlich der k. und k. Tierärztlichen Hochschule in Wien im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichs-Kriegsministerium, angeordnet, wie folgt:

§ 1.

Die ordentlichen (immatrikulierten) Studierenden der tierärztlichen Hochschulen haben für den Besuch der von ihnen inskribierten (obligaten und nicht obligaten) Vorlesungen und Übungen in jedem Semester ein Unterrichtsgeld zu entrichten, welches für die dem österreichischen Staatsverband angehörigen

---

[1]) Enthalten in dem am 3. Oktober 1908 ausgegebenen XCVI. Stücke des R. G. Bl. unter Nr. 2…

Studierenden mit fünfzig (50) Kronen, für die anderen Studierenden mit fünfundsiebzig (75) Kronen zu bemessen ist.

Alle ordentlichen Studierenden der Tierheilkunde können vom Professorenkollegium der tierärztlichen Hochschule von der Entrichtung des ganzen oder des halben Unterrichtsgeldes befreit werden, und zwar im ersten Studiensemester, wenn sie ihre Mittellosigkeit, in den weiteren Studiensemestern, wenn sie außerdem einen dem vorgeschriebenen Studienplan vollkommen entsprechenden, laut der Zeugnisse über die Fortgangsprüfungen und über eventuell abgelegte Kolloquien von gutem Erfolg begleiteten Studienbetrieb nachzuweisen vermögen.

Die k. und k. Militär-Veterinärakademiker an der k. und k. Tierärztlichen Hochschule in Wien sind von der Entrichtung des Unterrichtsgeldes befreit.

§ 2.

Außerordentliche Hörer, d. h. jene, welche zum Besuche einzelner Vorlesungen an einer tierärztlichen Hochschule zugelassen worden sind, haben für diese Vorlesungen (Übungen) ein Unterrichtsgeld von je drei (3) Kronen für jede einwöchentliche Unterrichtsstunde im Semester zu entrichten.

Befreiungen von diesem Unterrichtsgeld können vom Professorenkollegium der tierärztlichen Hochschule nur ausnahmsweise bei nachgewiesener Mittellosigkeit dann erteilt werden, wenn der Besuch der von dem außerordentlichen Hörer inskribierten Vorlesungen mit seinem ordnungsmäßigen Studienbetrieb in Zusammenhang steht.

§ 3.

Die in § 1 und 2 vorgeschriebenen Unterrichtsgelder sind für jedes Semester im vorhinein gelegentlich der Einschreibung in die Vorlesungen beim Rektorate der tierärztlichen Hochschule zu entrichten.

Bezüglich der Behandlung von Gesuchen um die Befreiung vom Unterrichtsgelde haben die für die Hochschulen geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung zu finden.

§ 4.

Die zur Einzahlung gelangten Unterrichtsgelder (§ 1 und 2) sind vom Rektorate der tierärztlichen Hochschule an die Staatskasse in Abfuhr zu bringen.

Jene Lehrkräfte der tierärztlichen Hochschulen, welche auf Grund der bisherigen Vorschriften die für nicht obligate Vorlesungen, dann von Ausländern und außerordentlichen Hörern entrichteten Kollegiengelder bezogen haben, erhalten für ihre Person eine nach dem durchschnittlichen Erträgnis der letzten drei Studienjahre bemessene Entschädigung, insolange sie die betreffenden Vorlesungen tatsächlich auch weiterhin abhalten.

Privatdozenten sind berechtigt, für ihre (nicht obligaten) Vorlesungen von den Hörern ein angemessenes Unterrichtsgeld einzufordern.

§ 5.

Die Entrichtung der Unterrichtsgelder hat mit dem Studienjahre 1908/1909 für die neu eintretenden Studierenden der Tierheilkunde in Kraft zu treten.

Hienach treten sukzessive die bisherigen Vorschriften, und zwar für die k. und k. Tierärztliche Hochschule in Wien die § 41 und 44 der vom k. und k. Reichs-Kriegsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht mit Erlaß vom 21. Oktober 1897, Z. 2972, genehmigten provisorischen allgemeinen Studienordnung für Zivilstudierende, für die Tierärztliche Hochschule in Lemberg die §§ 51 und 53 des auf Grund Allerhöchster Entschließung vom 22. Oktober 1902 mit Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 4. November 1902, Z. 34055, genehmigten Statuts außer Wirksamkeit.

Marchet m. p. **Ebenhoch** m. p.

Nr. 72.

Erlaß des Ministers für Kultus und Unterricht vom 14. September 1908, Z. 38486,

an die Rektorate der tierärztlichen Hochschulen in Wien und Lemberg,

womit der Text der den Doktoren der Tierheilkunde auszustellenden Diplome kundgemacht und der bei der Promotion einzuhaltende Vorgang geregelt wird.

Auf Grund des § 12 der mit h. o. Ministerialverordnung vom 14. September 1908, R. G. Bl. Nr. 205, [1]) erlassenen Rigorosenordnung für die Erlangung des Doktorates der Tierheilkunde an den tierärztlichen Hochschulen finde ich den Wortlaut der in lateinischer Sprache auszufertigenden Doktordiplome in folgender Weise festzustellen:

„Summis Auspiciis Augustissimi Imperatoris ac Regis Francisci Josephi I.

Nos Rector et Professores Caes. (et) Reg. Academiae Veterinariae (Vindobonensis, Leopolitanae) in Medicum Veterinarium Dominum.........oriundum ex...... postquam et dissertatione, quae inscribitur (Titel der Abhandlung) et examinibus legitimis laudabilem doctrinam probavit,

Doctoris Medicinae Veterinariae

nomen et honores, iura et privilegia contulimus, in eiusque rei fidem hasce litteras Academiae sigillo sanciendas curavimus.

Vindobonae
Leopoli , ...

(L. S.)

....
(Rector.) (Promotor.)“

[1]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1908, Nr. 70, Seite 734.

(Bei jenen Doktoratskandidaten, welche gemäß § 11 der oben zitierten Ministerialverordnung ohne tierärztliches Diplom zugelassen wurden, entfällt im Doktordiplom die Bezeichnung „Medicus Veterinarius".)

Bei der Promotion hat der zum Promotor (per turnum) bestimmte ordentliche Professor der tierärztlichen Hochschule an den Doktoratskandidaten folgende lateinische Ansprache zu richten:

„Doctorande clarissime!

Dissertatione composita et examinibus cum laude superatis nos adiisti, ut te doctoris medicinae veterinariae honore in hoc solemni consessu ornemus. Sed prius fides est danda, te talem semper futurum, qualem te esse iubebit dignitas, quam obtinebis et nos speramus te fore.

Spondebis igitur:

primum te huius Academiae perpetuo memoriam habiturum;

dein honorem eum, quem in te conlaturus sum, integrum incolumemque servaturum;

postremo medicinae veterinariae studia adsiduo et impigro labore culturum ac provecturum esse.

Haec tu ex animi sententia spondebis ac pollicebere?"

Hierauf hat der Doktoratskandidat zu antworten:

„Spondeo ac polliceor."

Sodann hat der Promotor bei der Übergabe des Diploms zu sprechen:

„Itaque iam nihil impedit, quominus summos, quos obtinere cupis, honores tibi impertiamus.

Ergo ego Promotor legitime constitutus, te (Namen) oriundum ex (Geburtsort) ex decreto collegii professorum huius Academiae medicinae veterinariae doctorem creo, creatum renuncio summaque medicinae veterinariae doctoris iura ac privilegia in te confero in eiusque rei fidem hoc diploma Academiae sigillo insignitum tibi in manus trado."

Dem Promovierten ist es gestattet, hierauf seine Danksagung vorzubringen.

Marchet m. p.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Mittelschulen.

Deimel, Dr. Theodor, Neues Testament. Biblisches Lehr- und Lesebuch der Geschichte der göttlichen Offenbarung des Neuen Bundes für österreichische Mittelschulen und andere verwandte Lehranstalten. Wien 1908. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, gebunden 2 K 40 h.

Dieses Buch wird, die Approbation der betreffenden kompetenten kirchlichen Oberbehörde vorausgesetzt, zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 5. Oktober 1908, Z. 40537.)

In 2., unveränderter, sonach gemäß Ministerialerlasses vom 28. November 1906, Z. 36907,[1] unter Voraussetzung der Approbation der betreffenden kirchlichen Oberbehörde zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Deimel, Dr. Theodor, Altes Testament. Biblisches Lehr- und Lesebuch der Geschichte der göttlichen Offenbarung des Alten Bundes. Für österreichische Mittelschulen und andere verwandte Lehranstalten. Mit 38 Bildern und einer Karte. Wien 1908. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, gebunden 1 K 90 h.

(Ministerialerlaß vom 5. Oktober 1908, Z. 40828.)

Schmeil, Dr. Otto, Naturgeschichte des Tierreiches. Für die unteren Klassen der Mittelschulen und verwandter Lehranstalten bearbeitet von Eduard Scholz. 2., verbesserte Auflage. Triest und Wien 1908. F. H. Schimpff. Preis, gebunden 3 K 50 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die erste Auflage desselben[2] zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 29. September 1908, Z. 37640.)

Zieger Francesco, Compendio di Storia ecclesiastica ad uso delle scuole medie italiane della monarchia. Trient 1908. G. B. Monauni. Preis, geheftet 2 K, gebunden 2 K 50 h.

Dieses Buch wird, die Approbation der betreffenden kompetenten kirchlichen Oberbehörde vorausgesetzt, zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit italienischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 30. September 1908, Z. 40200.)

---

[1]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1906, Seite 538.

[2]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1906, Seite 198.

rnelii Nepolis vitae. Za školsku porabu priredio A. Weidner. S uvodom, imenikom i dodatkom J. Schmidta. Po petom njemačkom izdanju preveo na hrvatski Š. Urlić. Wien 1908. F. Tempsky. Preis, gebunden 1 K 80 h.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 2. Oktober 1908, Z. 26752.)

b) Für Mädchenlyzeen.

3., im wesentlichen unveränderter, sonach gemäß Ministerialerlasses vom 28. Juni 1905, Z. 23918, [1]) zum Lehrgebrauche an Mädchenlyzeen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

ramsall Emil, Lehrbuch der Stenographie nebst Leseübungen (System Gabelsberger) für Mädchenlyzeen und verwandte Lehranstalten. I. Teil. Wien 1908. Schulbücherverlag. Preis, geheftet 1 K 70 h, gebunden 1 K 80 h.

(Ministerialerlaß vom 25. September 1908, Z. 38630.)

c) Für kommerzielle Lehranstalten.

ayr, Dr. Richard, Deutsches Lesebuch für höhere Handelsschulen (Handelsakademien). Für den I. und II. Jahrgang (beziehungsweise Vorbereitungsklasse und I. Jahrgang). 3. Auflage. Wien 1908. Alfred Hölder. Preis, gebunden 5 K.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an höheren Handelsschulen (Handelsakademien) allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 6. Oktober 1908, Z. 41256.)

ausmann Josef, Lehrbuch der englischen Sprache für zweiklassige Handelsschulen und Gewerbeschulen. Wien 1908. Alfred Hölder. Preis, gebunden 3 K.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an kommerziellen Lehranstalten, höheren Handelsschulen (Handelsakademien), zweiklassigen Handelsschulen und kaufmännischen Fortbildungsschulen allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 5. Oktober 1908, Z. 39854.)

nwel - Eichler, Lehrbuch der Geschichte für höhere Handelsschulen (Handelsakademien) und verwandte Lehranstalten. IV. Teil: Die neueste Zeit. Von Franz Hermann Eichler. Wien 1908. Alfred Hölder. Preis, geheftet 2 K 50 h, gebunden 3 K.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an höheren Handelsschulen (Handelsakademien) allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 6. Oktober 1908, Z. 41226.)

rmal Franz und Uhl Karl, Obchodní nauka pro pokračovací obchodní školy. Prag 1907. E. Weinfurter. Preis, gebunden 1 K 40 h, ungebunden 1 K 15 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an kaufmännischen Fortbildungsschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 23. September 1908, Z. 39137.)

[1]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1905, Seite 401.

Weizmann Karl Ludwig, Stenographisches Lesebuch (System Gabelsberger) für Verkehrs- und Debattenschrift. I. Teil: Verkehrsschrift; II. Teil: Debattenschrift. Wien 1908. Manz'sche Buchhandlung. Preis jedes Teiles, broschiert 1 K 30 h, gebunden 1 K 60 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an höheren Handelsschulen (Handelsakademien) allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 6. Oktober 1908, Z. 41034.)

Lehrmittel.

Schober, Dr. Karl, Handkarte des Herzogtums Steiermark im Maße 1 : 750.000. Verkleinerung der Schulwandkarte 1 : 150.000. Wien 1908. Militär-geographisches Institut. Zu beziehen von R. Lechner (Wilhelm Müller), Wien, Graben 31. Preis eines Exemplares 20 h.

Dieses Kartenwerk wird als Lehrmittel zum Unterrichte an Mittelschulen, sowie an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten und an den allgemeinen Volks- und Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 29. September 1908, Z. 39107.)

Hölzels Europäische Völkertypen. Zusammengestellt von Franz Heger, gemalt von Friedrich Beck. Mit kurzem Begleittext von Franz Heger. 4 Tafeln in feinster polychromer Ausführung. Größe 73 : 98 *cm*. Wien. Eduard Hölzel. Preis aller 4 Blätter mit kurzem Begleittext, unaufgespannt, in Umschlag 20 K, mit Metall- und Saumleisten zum Aufhängen 22 K, auf Leinwand gespannt, mit Stäben 28 K.

Dieses — auch in böhmischer Ausgabe unter dem Titel „Hölzlovy evropské typy národní. Spořádal vládní rada František Heger. Namaloval Bedřich Beck. Se stručným průvodním textem od vládního rady Františka Hegra" zum gleichen Preise erschienene — Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen sowie an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit deutscher, beziehungsweise böhmischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 30. September 1908, Z. 33555.)

Neue Wandbilder für den Geschichtsunterricht. Blatt I: Kaiser Joseph II. am Pfluge. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, auf Papier gespannt, mit Leinwandrand und Ösen 4 K.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen sowie an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten als zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 6. Oktober 1908, Z. 38132.)

Loos, Dr Josef, Enzyklopädisches Handbuch der Erziehungskunde. Unter Mitwirkung von Gelehrten und Schulmännern herausgegeben. I. und II. Band. Wien und Leipzig, 1906 und 1908. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis pro Band, geheftet 18 K, gebunden 20 K.

Auf das Erscheinen dieses Werkes werden die Leitungen der Bezirkslehrerbibliotheken und die Lehrerschaft der Volks- und Bürgerschulen aufmerksam gemacht.

(Ministerialerlaß vom 30. September 1908, Z. 38787.)

Kundmachungen.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat die wissenschaftliche Prüfungskommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Wien in ihrer gegenwärtigen Zusammensetzung für das Studienjahr 1908/1909 bestätigt.

(Ministerialerlaß vom 30. September 1908, Z. 34190.)

Der Minister für Kultus und Unterricht hat die wissenschaftliche Prüfungskommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Graz in ihrer dermaligen Zusammensetzung für das Studienjahre 1908/1909 bestätigt.

(Ministerialerlaß vom 30. September 1908, Z. 35974.)

Ferdinand **Müller**, zuletzt definitiver Lehrer II. Klasse an der allgemeinen Volksschule für Knaben in Wien, II., Leopoldsgasse 3, wurde vom Schuldienste entlassen.

(Ministerialakt Z. 40333 ex 1908.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien
Zu beziehen beim k. k. Schulbücher-Verlage in Wien, I., Schwarzenbergstraße 5.

ahrgang 1908. Stück XXI.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Redigiert im Ministerium für Kultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. November 1908.

Kundmachung.

Mit 1. Jänner 1909 beginnt der einundvierzigste Jahrgang des erordnungsblattes für den Dienstbereich des Ministeriums für Kultus und nterricht, dessen Inhalt die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Erlässe, undmachungen, ferner Verfügungen betreffend Lehrbücher und Lehrmittel, ersonalnachrichten und schließlich Konkursausschreibungen zum Zwecke r Besetzung von Dienstesstellen bilden.

Zum Abnehmen desselben sind die Landesschulbehörden, bezie- ungsweise Statthaltereien und Landesregierungen, die Bezirksschulbehörden, eziehungsweise Bezirkshauptmannschaften, sämtliche Universitäten und ochschulen, die außer dem Universitäts-Verbande stehenden theologischen akultäten, die Universitäts- und Studienbibliotheken und alle sonstigen m Ministerium für Kultus und Unterricht unterstehenden Lehranstalten d Institute verpflichtet.

Für die Behörden und die Lehrkörper jener Lehranstalten, welche aus aatsmitteln oder aus öff ntlichen Fonds erhalten werden, ist eine Verfügung s Ministeriums für Kultus und Unterricht, sobald sie in das Verordnungsblatt fgenommen und ihnen dieses zugestellt worden ist, als intimiert anzusehen.

Der Pränumerationspreis beträgt für n Jahrgang 1909 loco Wien sowie ch auswärts mit Postzusendung sechs Kronen.

Pränumerationen nimmt die k. k. Schulbücher-Verlags-Direktion in en (I., Schwarzenbergstraße Nr. 5) entgegen, wohin die frankierten d mit dem Pränumerationsbetrage versehenen Briefe, beziehungsweise Post- eisungen unmittelbar zu richten sind.

Allfällige Reklamationen einzelner Stücke werden nur n berücksichtigt, wenn sie binnen vierzehn Tagen nach scheinen des nächstfolgenden Stückes, d. i. entweder zu fang oder Mitte jedes Monats, an die k. k. Schulbücher- rlags-Direktion in Wien gerichtet werden.

Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.
Zu beziehen beim k. k. Schulbücher-Verlage in Wien, I., Schwarzenbergstraße 5.

...nelt Emanuel, Sprachbuch für österreichische allgemeine Volksschulen. Sprachliche Übungsstoffe aus dem Leben, aus dem Sach- und Leseunterrichte. Ausgabe für 5klassige Volksschulen, in welchen jeder Klasse ein Schuljahr entspricht. I. Heft. 2. Schuljahr. 6., verbesserte Auflage. Wien 1908. F. Tempsky. Preis 25 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 30. Juli 1908, Z. 31989.)

...rtmann Josef, Deutsches Sprachbuch für fünf- und mehrklassige Volksschulen. In drei Teilen. Wien 1908. Franz Deuticke.

I. Teil. Rechtschreibübungen in Verbindung mit unterstützenden Sprachlehrübungen für das 2. und 3. Schuljahr. Preis, kartoniert 72 h.

II. Teil. Sprachlehr-, Rechtschreib- und Aufsatzübungen für das 4. und 5. Schuljahr. Preis, kartoniert 72 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an fünf- und mehrklassigen allgemeinen Volksschulen als zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 29. Juli 1908, Z. 32320.)

...mlirz, Dr. Karl, Deutsches Sprachbuch für nichtdeutsche Schulen. I. Teil. Unterstufe. Wien 1908. F. Tempsky. Preis, gebunden 80 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen mit nichtdeutscher Unterrichtssprache zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 8. Juli 1908, Z. 29040.)

...ilbrand August, Liederbuch für österreichische allgemeine Volksschulen. 3., verbesserte Auflage. Wien 1908. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, kartoniert 60 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 30. September 1908, Z. 39151.)

...bršek Fr. in Razinger A., Berilo za obče ljudske šole. II. del. (S slovniškim dodatkom.) V Ljubljani 1908. Kleinmayr und Bamberg. Cena vezani knjigi 60 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Volksschulen mit slowenischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 29. August 1908, Z. 34408.)

...vtar Luka, Računica za ljudske šole. I. Nižja stopnja. Računanje v prostoru od 1 do 100. Drugi natis. V Ljubljani 1908. Kleinmayr und Bamberg. Cena 60 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen mit slowenischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 29. September 1908, Z. 30636.)

b) Für allgemeine Volks- und Bürgerschulen.

Grün, Dr. Nathan, Thorath dath morascha. Lehrbuch der Geschichte Israels und der israelitischen Religion. Prag 1907. Jakob B. Brandeis.

III. Stufe (von der Einsetzung des Königtums bis zur Zerstörung des 1. Tempels). 3., vermehrte und verbesserte Auflage. Preis, gebunden 1 K.

IV. Stufe (von dem babylonischen Exil bis zur Gegenwart). 2., vermehrte und verbesserte Auflage. Preis, gebunden 1 K.

Dieses Lehrbuch, welches vom Vorstande der israelitischen Kultusgemeinde in Prag als zulässig erklärt worden ist, kann beim Unterrichte in der israelitischen Religion an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache innerhalb des Sprengels der genannten Kultusgemeinde verwendet werden.

Die Verwendung dieses Lehrbuches an anderen allgemeinen Volks- und Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache wird gestattet, wenn dasselbe von der betreffenden israelitischen Kultusgemeinde als zulässig erklärt worden ist.

(Ministerialerlaß vom 18. Juli 1908, Z. 30383.)

c) Für Bürgerschulen.

Legerer Peter, Rechenbuch für Bürgerschulen. I. Klasse. 3., nach dem Lehrplane vom 15. Juli 1907, Z. 2368, umgearbeitete Auflage. Wien 1908. Schulbücherverlag. Preis, gebunden 80 h.

— — Rechenbuch für Bürgerschulen. II. Klasse. Unter Mitwirkung von Josef Gabler, Karl Hocke, Karl Langaschek, Adolf Nurrer verfaßt. 3., nach dem Lehrplane vom 15. Juli 1907, Z. 2368, umgearbeitete Auflage. Wien 1908. Schulbücherverlag. Preis, gebunden 1 K 10 h.

— — Rechenbuch für die III. Klasse der Mädchen-Bürgerschulen. Unter Mitwirkung von Josef Gabler, Karl Hocke, Adolf Nurrer verfaßt. 2., nach dem Lehrplane vom 15. Juli 1908, Z. 2368, umgearbeitete Auflage. Wien 1908. Schulbücherverlag. Preis, gebunden 1 K 20 h.

— — Rechenbuch für die III. Klasse der Knaben-Bürgerschulen. Unter Mitwirkung von Josef Gabler, Karl Hocke, Adolf Nurrer verfaßt. 2., nach dem Lehrplane vom 15. Juli 1907, Z. 2368, umgearbeitete Auflage. Wien 1908. Schulbücherverlag. Preis, gebunden 1 K 20 h.

Diese Lehrbücher wurden zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 28. Juli 1908, Z. 31816.)

Reinelt Emanuel, Deutsches Lesebuch für österreichische Knaben-Bürgerschulen. I. Teil. Mit 27 Abbildungen. 5., nach dem Lehrplane vom 15. Juli 1907, Z. 2368, umgearbeitete Auflage. Wien 1908. F. Tempsky. Preis, gebunden 1 K 60 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 29. September 1908, Z. 37526.)

Kretschmeyers Deutsches Lesebuch für Mädchen-Bürgerschulen. Bearbeitet von Marie Mück. I. Teil. Mit 32 Abbildungen. 10., nach dem Lehrplane vom 15. Juli 1907, Z. 2368, umgearbeitete Auflage. Wien 1908. F. Tempsky. Preis, gebunden 1 K 80 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 26. August 1908, Z. 33660.)

Bartmann Josef, Deutsches Sprachbuch für Bürgerschulen. In einem Bande. Wien 1908. Franz Deuticke. Preis, gebunden 1 K.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 29. Juli 1908, Z. 32320.)

Tumlirz, Dr. Karl, Deutsche Sprachlehre für Bürgerschulen. Wien 1908. F. Tempsky.

I. Teil. Für die I. Klasse. Preis, gebunden 1 K 10 h.
II. Teil. Für die II. Klasse. Preis, gebunden 80 h.
III. Teil. Für die III. Klasse. Preis, gebunden 80 h.
Ausgabe in einem Teile. Preis, gebunden 1 K 50 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 26. August 1908, Z. 35221.)

Močniks Rechenbuch für Knaben-Bürgerschulen. Bearbeitet von Heinrich Halbgebauer und Robert Neumann. II. Teil. 13., nach dem Lehrplane vom 15. Juli 1907, Z. 2368, umgearbeitete Auflage. Wien 1908. F. Tempsky. Preis, gebunden 1 K 50 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Knaben-Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 1. August 1908, Z. 31288.)

Močniks Rechenbuch für Knaben-Bürgerschulen. Bearbeitet von Heinrich Halbgebauer und Robert Neumann. III. Teil. 16., nach dem Lehrplane vom 15. Juli 1907, Z. 2368, umgearbeitete Auflage. Wien 1908. F. Tempsky. Preis, gebunden 1 K 50 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 9. Juli 1908, Z. 29816.)

Močniks Rechenbuch für Mädchen-Bürgerschulen. Bearbeitet von Heinrich Halbgebauer und Robert Neumann. III. Teil. 17., nach dem Lehrplane vom 15. Juli 1907, Z. 2368, umgearbeitete Auflage. Wien 1908. F. Tempsky. Preis, gebunden 1 K 30 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mädchen-Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 5. Oktober 1908, Z. 39259.)

Tupetz, Dr. Theodor, Bilder aus der Geschichte für Knaben-Bürgerschulen. I. Teil. Mit 65 Abbildungen und 5 Karten. 4., nach dem Lehrplane vom 15. Juli 1907, Z. 2368, umgearbeitete Auflage. Wien 1908. F. Tempsky. Preis gebunden 1 K 80 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 9. Juli 1908, Z. 28930.)

Tupetz, Dr. Theodor, Bilder aus der Geschichte für Knaben-Bürgerschulen. Wien 1908. F. Tempsky.

II. Teil. Mit 50 Abbildungen und 1 Karte. 3., nach dem Lehrplane vom 15. Juli 1907, Z. 2368, umgearbeitete Auflage. Preis, gebunden 1 K 60 h.

III. Teil. Mit 47 Abbildungen und 1 Karte. 3., nach dem Lehrplane vom 15. Juli 1907, Z. 2368, umgearbeitete Auflage. Preis, gebunden 1 K 40 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 30. September 1908, Z. 30075.)

Tupetz, Dr. Theodor, Bilder aus der Geschichte für Knaben-Bürgerschulen. Einteilige Ausgabe. Mit 116 Abbildungen und 6 Karten in Farbendruck. 1. Auflage der Ausgabe für Knaben-Bürgerschulen, 4. Auflage der gemeinschaftlichen Ausgabe. Nach dem Lehrplane vom 15. Juli 1907, Z. 2368. Wien 1908. F. Tempsky. Preis, gebunden 2 K 50 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 25. August 1908, Z. 32384.)

Schmeils Naturgeschichte für Bürgerschulen. In drei Stufen. Bearbeitet von Franz Zoder unter Zugrundelegung der neuen Lehrpläne für Bürgerschulen vom 15. Juli 1907. Mit zahlreichen Abbildungen im Texte, einer schwarzen und fünf ganzseitigen, farbigen Tafeln. Band I. Wien-Triest 1908. F. H. Schimpff. Preis, gebunden 1 K 80 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministeralerlaß vom 25. Juli 1908, Z. 32017.)

Schindlers Physik und Chemie für Bürgerschulen. Bearbeitet von Robert Neumann. Einteilige Ausgabe mit 240 Abbildungen. 4., nach dem Normallehrplane vom 15. Juli 1907, Z. 2368, umgearbeitete Auflage. Wien 1908. F. Tempsky. Preis, gebunden 2 K 20 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 16. Juli 1908, Z. 29950.)

ırbisch Hans, Naturlehre für Knaben-Bürgerschulen. In drei konzentrischen Lehrstufen. Auf Grundlage der Normallehrpläne. I. Stufe für die 1. Klasse. Mit 115 in den Text gedruckten Figuren. Wien 1908. Manz'sche Buchhandlung. Preis, gebunden 1 K.

— Naturlehre für Mädchen-Bürgerschulen. In drei konzentrischen Lehrstufen. Auf Grundlage der Normallehrpläne. I. Stufe für die 1. Klasse. Mit 115 in den Text gedruckten Figuren. Wien 1908. Manz'sche Buchhandlung. Preis, gebunden 1 K.

Diese Lehrbücher werden zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 3. Oktober 1908, Z. 39620.)

očniks Geometrie und geometrisches Zeichnen für Knaben-Bürgerschulen. Bearbeitet von Heinrich Halbgebauer. II. Heft. Mit 121 Figuren. 9., nach dem Lehrplane vom 15. Juli 1907 bearbeitete Auflage. Wien 1908. F. Tempsky. Preis, gebunden 1 K 10 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 18. Juli 1908, Z. 30249.)

'ortner Franz, Geometrie und geometrisches Zeichnen für Knaben- und Bürgerschulen. Ausgabe in einem Bande. Mit 343 Figuren (hievon 44 färbig) und 12 Figurentafeln. 3., nach dem Lehrplane vom 15. Juli 1907 umgearbeitete Auflage. Wien 1908. F. Tempsky. Preis, gebunden 2 K 60 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 11. Juli 1908, Z. 25761.)

'ortner Franz, Geometrie und geometrisches Zeichnen für Mädchen-Bürgerschulen. Wien 1908. F. Tempsky.

I. Teil. Mit 123 Textfiguren und 3 Figurentafeln. Preis, gebunden 1 K 10 h.
II. Teil. Mit 63 Textfiguren und 2 Figurentafeln. Preis, gebunden 90 h.
III. Teil. Mit 46 Textfiguren und 2 Figurentafeln. Preis, gebunden 90 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 29. August 1908, Z. 36221.)

ıpravnik Franz, Geometrie und geometrisches Zeichnen für Mädchen-Bürgerschulen. Mit 164 Textfiguren und 6 Figurentafeln. Ausgabe in einem Bande. Wien 1908. F. Tempsky. Preis, gebunden 1 K 80 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 18. Juli 1908, Z. 30609.)

Labler Wladimir, Liederhain für österreichische Knaben-Bürgerschulen. 9., nach dem Lehrplane vom 15. Juli 1907, Z. 2368, umgearbeitete Auflage. Wien 1908. F. Tempsky. Preis, gebunden 1 K 50 h.

— — Liederhain für österreichische Mädchen-Bürgerschulen. 9., nach dem Lehrplane vom 15. Juli 1907, Z. 2368, umgearbeitete Auflage. Wien 1908. F. Tempsky. Preis, gebunden 1 K 50 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 29. August 1908, Z. 32263.)

Krejčí Josef, Zeměpis pro školy měšťanské. Prag 1908. Unie.

První stupeň. 9. Auflage. Preis, gebunden 1 K 30 h.

Druhý stupeň. 9. Auflage. Preis, gebunden 1 K 20 h.

Diese neuen Auflagen der genannten Bücher werden zum Lehrgebrauche an Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 12. Oktober 1908, Z. 31814.)

Šembera-Koníř, Obrazy z dějepisu všeobecného pro školy měšťanské. Díl první. 2. Auflage. Prag 1908. Bursík a Kohout. Preis, gebunden 1 K 20 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird zum Lehrgebrauche an Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 28. Oktober 1908, Z. 29249.)

Hofmann M. a Leminger Em., Přírodozpyt pro měšťanské školy chlapecké. I. stupeň. 6. Auflage. Prag 1908. I. L. Kober. Preis, gebunden 1 K 25 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird zum Lehrgebrauche an Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 10. Oktober 1908, Z. 33573.)

Macher Ivan, Prirodopis za deške meščanske šole. III. stopnja. V Ljubljani 1908. Kleinmayr und Bamberg. Cena vezani knjigi 2 K 30 h.

— — Prirodopis za dekliške meščanske šole. III. stopnja. V Ljubljani 1908. Kleinmayr und Bamberg. Cena vezani knjigi 2 K 50 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Knaben-Bürgerschulen, beziehungsweise Mädchen-Bürgerschulen sowie in den oberen Klassen der achtklassigen Knaben-Volksschulen, beziehungsweise Mädchen-Volksschulen mit slowenischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 29. August 1908, Z. 33475.)

d) Für Mittelschulen.

Olinschi Viktor, Rumänisches Lehr- und Übungsbuch für Mittelschulen. I. Teil. Czernowitz 1909. Romuald Schally. Preis, gebunden 2 K 60 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen in der Bukowina, an denen die rumänische Sprache für Nichtrumänen gelehrt wird, für zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 16. Oktober 1908, Z. 41811.)

erländer S., **Reiniger** A. und **Werner**, Dr. A., Lehrbuch der französischen Sprache. III. Teil. 2., verbesserte Auflage. Wien 1909. F. Tempsky. Preis, geheftet 1 K 90 h, gebunden 2 K 40 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluß des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage desselben [1]) zum Unterrichtsgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache in Mähren zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 14. Oktober 1908, Z. 36299.)

4., unveränderter, sonach gemäß Ministerialerlasses vom 13. Mai 1903, Z. 14443, [2]) zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

eingartner Leopold, Grundzüge der Erdbeschreibung für die I. Klasse der Mittelschulen. Wien 1908. Manz. Preis, geheftet 1 K 10 h, gebunden 1 K 40 h.

(Ministerialerlaß vom 14. Oktober 1908, Z. 41470.)

2., inhaltlich unveränderter, somit gemäß Ministerialerlasses vom 25. Mai 1906, Z. 19273, [3]) zum Lehrgebrauche an Gymnasien, beziehungsweise an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage sind erschienen:

osenberg, Dr. Karl. Lehrbuch der Physik für die unteren Klassen der Mittelschulen und verwandter Lehranstalten. I. Ausgabe für Gymnasien, II. Ausgabe für Realschulen. Wien 1908. Alfred Hölder. Preis eines jeden Buches, geheftet 2 K 50 h, gebunden 3 K.

(Ministerialerlaß vom 10. Oktober 1908, Z. 41587.)

e) Für Mittelschulen und Mädchenlyzeen.

rigl Josef, Lateinisches Lesebuch für österreichische Realschulen und Mädchenlyzeen. I. Teil. Wien 1908. Schulbücherverlag. Preis, geheftet 1 K 20 h, gebunden 1 K 50 h.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an Realschulen und Mädchenlyzeen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 14. Oktober 1908, Z. 40560.)

f) Für Mittelschulen und kommerzielle Lehranstalten.

ngelbards Lehrbuch der Gabelsberger Stenographie mit Schlüssel. 5. Auflage, besorgt von Hans Koppensteiner. Wien 1908. A. Hölder. Preis, geheftet 1 K 40 h, gebunden 1 K 90 h. Schlüssel. Preis, geheftet 72 h.

Diese neue Auflage des bezeichneten Buches wird ebenso wie die frühere Auflage desselben [4]) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen und kommerziellen Lehranstalten mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 27. Oktober 1908, Z. 39395.)

---

[1]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1901, Seite 147.
[2]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1903, Seite 286.
[3]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1906, Seite 198.
[4]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1904, Seite 283 und 285.

Kundmachungen.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat die wissenschaftliche Prüf kommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Innsb in ihrer dermaligen Zusammensetzung für das Schuljahr 1908/1909 bestätigt.
(Ministerialerlaß vom 20. Oktober 1908, Z. 41905.)

Der Minister für Kultus und Unterricht hat die wissenschaftliche Prüf kommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Lem in ihrer dermaligen Zusammensetzung für das Studienjahr 1908/1909 bestätigt.
(Ministerialerlaß vom 10. Oktober 1908, Z. 32901.)

Der Minister für Kultus und Unterricht hat die wissenschaftliche Prüf kommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Kr in ihrer dermaligen Zusammensetzung für das Studienjahr 1908/1909 bestätigt.
(Ministerialerlaß vom 10. Oktober 1908, Z. 41152.)

Der Minister für Kultus und Unterricht hat die Prüfungskommission für Lehramt der Stenographie in Innsbruck in ihrer dermaligen Zusammensetzu das Studienjahr 1908/1909 bestätigt.
(Ministerialerlaß vom 21. Oktober 1908, Z. 40212.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wie
Zu beziehen beim k. k. Schulbücher-Verlage in Wien, I., Schwarzenbergstraße 5.

Jahrgang 1908. Stück XXII.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

K. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Redigiert im Ministerium für Kultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. November 1908.

Kundmachung.

Mit 1. Jänner 1909 beginnt der einundvierzigste Jahrgang des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des Ministeriums für Kultus und Unterricht, dessen Inhalt die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Erlässe, Kundmachungen, ferner Verfügungen betreffend Lehrbücher und Lehrmittel, Personalnachrichten und schließlich Konkursausschreibungen zum Zwecke der Besetzung von Dienstesstellen bilden.

Zum Abnehmen desselben sind die Landesschulbehörden, beziehungsweise Statthaltereien und Landesregierungen, die Bezirksschulbehörden, beziehungsweise Bezirkshauptmannschaften, sämtliche Universitäten und Hochschulen, die außer dem Universitäts-Verbande stehenden theologischen Fakultäten, die Universitäts- und Studienbibliotheken und alle sonstigen dem Ministerium für Kultus und Unterricht unterstehenden Lehranstalten und Institute **verpflichtet.**

Für die Behörden und die Lehrkörper jener Lehranstalten, welche aus Staatsmitteln oder aus öffentlichen Fonds erhalten werden, ist eine Verfügung des Ministeriums für Kultus und Unterricht, sobald sie in das Verordnungsblatt aufgenommen und ihnen dieses zugestellt worden ist, als intimiert anzusehen.

Der Pränumerationspreis beträgt für den Jahrgang 1909 loco Wien sowie nach auswärts mit Postzusendung sechs Kronen.

Pränumerationen nimmt die k. k. Schulbücher-Verlags-Direktion in Wien (I., Schwarzenbergstraße Nr. 5) entgegen, wohin die frankierten und mit dem Pränumerationsbetrage versehenen Briefe, beziehungsweise Postanweisungen unmittelbar zu richten sind.

Allfällige Reklamationen einzelner Stücke werden nur dann berücksichtigt, wenn sie binnen vierzehn Tagen nach Erscheinen des nächstfolgenden Stückes, d. i. entweder zu Anfang oder Mitte jedes Monats, an die k. k. Schulbücher-Verlags-Direktion in Wien gerichtet werden.

Nr. 73.

Gesetz vom 16. Mai 1908, [1])

wirksam für das Königreich Böhmen,

mit welchem das Gesetz vom 8. April 1903, L. G. Bl. Nr. 62, [2]) über die Entlohnung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volksschulen, abgeändert wird.

Über Antrag des Landtages Meines Königreiches Böhmen finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§ 2 und 7 des Gesetzes vom 14. Dezember 1888, L. G. Bl. Nr. 69, [3]) in der durch den Artikel I des Gesetzes vom 8. April 1903, L. G. Bl. Nr. 62, festgesetzten Textierung werden abgeändert und haben in Hinkunft zu lauten:

§ 2.

Der mit festen Bezügen angestellte eigene Religionslehrer ist bis zu zweiundzwanzig Unterrichtsstunden wöchentlich verpflichtet. Exhorten werden in diese sowie in die im § 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 1888, L. G. Bl. Nr. 69, angeführte Stundenzahl mit je zwei Stunden eingerechnet.

§ 7.

Die Remunerationen für die eigenen Religionslehrer, dann für die Erteilung des Religionsunterrichtes durch die Seelsorge und durch die weltlichen Lehrer sowie die anläßlich der Erteilung des Religionsunterrichtes außerhalb des Wohnortes des Religionslehrers zu gewährenden Wegentschädigungen werden von der Landesschulbehörde von Fall zu Fall nach Anhörung der Bezirksschulbehörde bewilligt.

Hiebei ist die Jahresremuneration für eine wöchentliche Unterrichtsstunde dem eigenen Religionslehrer an der Volksschule mit 70 K, an der Bürgerschule mit 90 K, dem weltlichen Lehrer aber mit 40 K jährlich zu bemessen.

Die Remuneration der Seelsorgegeistlichkeit ist am Schlusse eines jeden Schuljahres anzuweisen und bei der Berechnung derselben der Betrag von 1 K 20 h für jede erteilte Unterrichtsstunde zur Grundlage zu nehmen.

---

[1]) Enthalten in dem am 14. Juli 1908 ausgegebenen und versendeten XV. Stücke des Landes-Gesetzblattes für das Königreich Böhmen unter Nr. 46, Seite 105.

[2]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1903, Nr. 25, Seite 255.

[3]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1889, Nr. 2, Seite 20.

Als Wegentschädigung ist bei solchen auswärtigen Schulen, welche mindestens 5 *km* von der ordentlichen Wohnung des Religionslehrers entfernt sind, je nach den lokalen Verhältnissen 20 bis 30 h für jeden Kilometer des zurückgelegten Hin- und Rückweges zu bewilligen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 1908 in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister für Kultus und Unterricht betraut.

Wien, am 16. Mai 1908.

Franz Joseph m. p.

Marchet m. p.

Nr. 74.

Erlaß des Ministers für Kultus und Unterricht vom 25. Juli 1908, Z. 22961,

an alle Landesschulbehörden,

betreffend die Mitwirkung der Schule beim Kampfe gegen die Verwahrlosung der Jugend.

Anläßlich des im Vorjahre in Wien stattgehabten I. österreichischen Kinderschutzkongresses ist in der Öffentlichkeit neuerlich auf die vielfach fortschreitende Verwahrlosung unserer Jugend und auf die hieraus für die Allgemeinheit erwachsenden Gefahren aufmerksam gemacht und die Notwendigkeit, diesfalls Abhilfe zu schaffen, betont worden.

Wenn die Verhandlungen dieses Kongresses auch in erster Linie legislative Maßnahmen auf dem Gebiete der Justiz zum Gegenstande hatten und die Erörterung der zur Bekämpfung des besagten Übels vom pädagogischen Standpunkte erforderlichen Maßnahmen erst einem späteren Kongresse vorbehalten wurde, so glaube ich doch, daß die Unterrichtsverwaltung, welcher neben der Familie die Fürsorge für die Erziehung der Jugend obliegt und welche auch dort, wo das Elternhaus seiner Erziehungspflicht nicht gerecht wird oder nicht gerecht zu werden vermag, durch besondere Einrichtungen fördernd eingreifen kann, der Erfüllung dieser ihrer Aufgabe durch Maßnahmen, vornehmlich präventiver Natur, ohne Säumen näher treten muß.

In diesem Sinne beehre ich mich, die Aufmerksamkeit der Landesschulbehörden auf folgendes zu lenken:

Um der Verwahrlosung der Jugend zu steuern, erscheint es notwendig, die Kinder schon im vorschulpflichtigen Alter — also in jener Zeit, in der zur Betreuung und zur ersten Erziehung des Kindes vor allem die Mutter berufen ist — in Fällen, in denen letztere durch Erwerb hievon abgehalten wird, vor den sich hieraus ergebenden Gefahren zu schützen.

Hiezu ist die Kinderbewahranstalt und der Kindergarten berufen, auf deren Bedeutung in erziehlicher Hinsicht schon in den h. o. Erlässen vom 22. Juni 1872, Z. 4711, [1]) und vom 8. Juni 1884, Z. 9605, hingewiesen worden ist. Wohl ist die Zahl dieser Anstalten bereits eine ganz ansehnliche geworden, doch läßt sich nicht leugnen, daß an vielen Orten, namentlich an solchen mit vorwiegender Arbeiterbevölkerung, auf diesem Gebiete noch vieles zu tun übrig bleibt.

Die Schulbehörden werden sohin eingeladen, der Frage, wo derartige Anstalten sich als besonders wünschenswert darstellen, ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden und bei den betreffenden öffentlichen Faktoren, gegebenen Falles aber auch bei humanitären Vereinigungen auf die Aktivierung solcher Institutionen hinzuwirken.

Um das Interesse der Unterrichtsverwaltung an der Vermehrung und Ausbreitung dieser Einrichtungen zu dokumentieren, erkläre ich mich zugleich bereit, für neu zu errichtende Kinderbewahranstalten und Kindergärten, wenn anders deren dauernder Bestand gesichert erscheint, — innerhalb der verfügbaren Mittel — einen angemessenen Beitrag zu den Kosten der ersten Einrichtung zu gewähren und ersuche den k. k. Landesschulrat / die k. k. Statthalterei, diesbezüglich fallweise bei näherer Darlegung der Verhältnisse die geeigneten Anträge zu stellen.

Hat es sich im Vorstehenden um Hintanhaltung der Gefahren gehandelt, die sich für Kinder im vorschulpflichtigen Alter ergeben, so kommen andererseits auch Maßnahmen zu erwägen, welche den Schutz der im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder in schulfreier Zeit bezwecken; diesfalls kommen die Kinderhorte und Knabenbeschäftigungsanstalten, das ist jene Einrichtungen in Betracht, welche die Kinder in schulfreien Stunden aufnehmen, sie während dieser Zeit in zweckentsprechender Weise beschäftigen und sie auf diese Weise vor den Gefahren der Straße bewahren. Institutionen, auf deren Wichtigkeit bereits in der definitiven Schul- und Unterrichtsordnung vom 29. September 1905, Z. 13200 [2]) (§ 213), hingewiesen und deren Förderung den Schulbehörden und der Lehrerschaft nahe gelegt worden ist.

Ich glaube sohin mich lediglich auf die bezüglichen Bestimmungen der Schul- und Unterrichtsordnung berufen zu können und füge nur bei, daß auch der Pflege des Jugendspieles das besondere Augenmerk zuzuwenden und zu diesem Zwecke auf die Schaffung von Jugendspielplätzen, zumal in größeren Orten mit allem Nachdrucke hinzuwirken wäre.

Auch die erziehliche Knabenhandarbeit scheint mir ein Mittel zu sein, das durch die Freude an der Arbeit und an dem durch diese Geschaffenen sehr wohl geeignet ist, die Jugend von den Freuden und Vergnügungen der Straße mit ihren verderblichen Folgeerscheinungen ferne zu halten.

[1]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1872, Nr. 52, Seite 294.
[2]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1905, Nr. 49, Seite 513.

Überhaupt wird jede Institution, welchen Namen sie auch führen mag, die die Jugend außerhalb der Unterrichtsstunden bei entsprechender Aufsicht angemessen in Anspruch nimmt und zu sittlichem Gehaben anleitet, der Beachtung und Förderung von Seiten der Schule würdig sein.

Ich bin bereit, — nach Maßgabe der verfügbaren Mittel — auch Institutionen dieser Art durch Gewährung von Suventionen meine Unterstützung angedeihen zu lassen und gewärtige auch in dieser Beziehung von Fall zu Fall die geeigneten Anträge des k. k. Landesschulrates / der k. k. Statthalterei.

Es erscheint indes, wenn die Volksschule ihrer erziehlichen Aufgabe voll gerecht werden soll, notwendig, besonders auch auf einen geregelten Schulbesuch Bedacht zu nehmen und in Absicht auf die Erzielung eines solchen ebenso gegen die ihre einschlägige Pflicht hintansetzenden Eltern und deren Stellvertreter mit aller Entschiedenheit vorzugehen, wie andererseits gegen jene Kinder, welche eigenmächtig dem Unterrichte ferne bleiben, die zulässigen Disziplinarmittel der Schule mit zielbewußter Beharrlichkeit anzuwenden. Was jene Kinder anbelangt, bei welchen mit den gewöhnlichen Disziplinarmaßregeln der Schule das Auslangen nicht gefunden werden kann, wird der k. k. Landesschulrat / die k. k. Statthalterei auf die Möglichkeit der Einrichtung von Disziplinarklassen, wie eine solche Institution im § 82 der Schul- und Unterrichtsordnung vorgesehen ist, aufmerksam gemacht und aufgefordert, gegebenenfalls die Aktivierung solcher Disziplinarklassen bei den schulerhaltenden Faktoren anzuregen.

Vermöge der der allgemeinen Volksschule obliegenden Aufgabe erscheint ferner die Lehrerschaft berufen, neben dem Verhalten der Kinder in der Schule auch dem Betragen derselben außerhalb der Schule ihre Aufmerksamkeit zu schenken, andererseits aber auch berechtigt, zur Abstellung etwaiger Unzukömmlichkeiten nicht nur die pädagogisch bewährten zulässigen Mittel in Anwendung zu bringen, sondern nötigenfalls die Mitwirkung der Schulbehörden, der Ortspolizei und des Pflegschaftsgerichtes in Anspruch zu nehmen.

In letzterer Beziehung wird insbesondere auf die nach dem IV. Hauptstücke der Schul- und Unterrichtsordnung der Volksschule zukommende Ingerenz auf dem Gebiete der Kinderfürsorge mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, daß gleichwie nach dem Erlasse vom 29. September 1905, Z. 13200 (R. G. Bl. Nr. 50), zur Durchführung der Bestimmungen des gedachten Hauptstückes der Schul- und Unterrichtsordnung die näheren Bestimmungen seitens des k. k. Landesschulrates / der k. k. Statthalterei im Einvernehmen mit dem Oberlandesgerichtspräsidium zu erlassen sind, auch in Hinkunft in allen Fällen, in welchen auf diesem Gebiete eine Mitwirkung der Schule und Schulbehörden sich als notwendig oder wünschenswert darstellt, im Einvernehmen mit den Oberlandesgerichtspräsidien die notwendigen Einleitungen und Anordnungen zu treffen sein werden.

Wenn ich im Vorstehenden die Lehrerschaft im Interesse der Gesamtheit zu einer kraftvollen Mitwirkung auf dem Gebiete des Kinderschutzes auffordere, glaube ich dies in dem Bewußtsein getan zu haben, daß die heimische Lehrerschaft der der Schule obliegenden erziehlichen Aufgabe und der für den Lehrerberuf hieraus

resultierenden Pflichten stets eingedenk war, daß aber anderseits, insoferne die Lehrerschaft nunmehr zu einer noch intensiveren einschlägigen Mitwirkung herangezogen werden soll, bei jedem Berufe sich das jeweilige Wirken auch nach den Bedürfnissen der Zeit richten und sich letzteren anpassen muß und daß schließlich den sich aus einer weiteren Verwahrlosung der Jugend ergebenden Gefahren nur dann wirksam begegnet werden kann, wenn mit einem zielbewußten Zusammenwirken aller beteiligten Faktoren zu rechnen ist.

Ich bin aber gerne bereit, ein verdienstliches Wirken von Lehrkräften auf dem besagten Gebiete durch besondere Anerkennungen zu würdigen und werde dem k. k. Landesschulrate / der k. k. Statthalterei verbunden sein, wenn meine Aufmerksamkeit auf einschlägige Verdienste von Lehrpersonen gelenkt wird.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volksschulen.

Merth Bernhard und **Wollmann**, Dr. Franz, Sprachübungen für österreichische allgemeine Volksschulen (Schülerheft). Ausgabe für fünfklassige Volksschulen, in denen jeder Klasse ein Schuljahr entspricht. Wien 1908. F. Tempsky.

I. Heft (2. Schuljahr). Preis, gebunden 40 h.
II. Heft (3. Schuljahr). Preis, gebunden 60 h.
III. Heft (4. Schuljahr). Preis, gebunden 80 h.
IV. Heft (5. Schuljahr). Preis, gebunden 1 K.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 28. Oktober 1908, Z. 43152.)

b) Für allgemeine Volks- und Bürgerschulen.

Krejči Alois, Katolická liturgika pro obecné a měšťanské školy. Brünn 1907. P... Preis, gebunden 70 h.

Dieses Lehrbuch, welches vom erzbischöflichen Ordinariate in Olmütz und vom bischöflichen Ordinariate in Königgrätz für zulässig erklärt wurde, kann beim Unterrichte an Volks- und Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache innerhalb der genannten Diözesen verwendet werden.

Der Gebrauch des Buches an den genannten Anstalten in anderen Diözesen wird gestattet, wenn es von den betreffenden Ordinariaten für zulässig erklärt worden ist.

(Ministerialerlaß vom 28. Oktober 1908, Z. 26120.)

c) Für Bürgerschulen.

kornys Naturgeschichte für Bürgerschulen. In drei Stufen. In Lebensbildern neu bearbeitet von Robert Neumann. I. Stufe. Mit 125 Abbildungen und 7 Tafeln. 15. Auflage. (3., nach dem Lehrplane vom 15. Juli 1907, Z. 2368, umgearbeitete Auflage der Neumann'schen Bearbeitung.) Wien 1908. F. Tempsky. Preis, gebunden 1 K 80 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 3. November 1908, Z. 44427.)

Schindlers Physik und Chemie für Bürgerschulen. In drei konzentrischen Lehrstufen. Neu bearbeitet von Robert Neumann. I. Stufe. Mit 105 Abbildungen. 9., nach dem Normallehrplane vom 15. Juli 1907, Z. 2368, umgearbeitete Auflage. Wien 1908. F. Tempsky. Preis, gebunden 1 K.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 30. Oktober 1908, Z. 43032.)

d) Für Mittelschulen.

sperini R., Hemija i mineralogija za četvrti razred realaka. 2. Auflage. Wien 1909. Schulbücherverlag. Preis, geheftet 1 K 90 h, gebunden 2 K.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die frühere Auflage desselben [1]) zum Unterrichtsgebrauche an Realschulen mit serbokroatischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 3. November 1908, Z. 44309.)

3., im wesentlichen unveränderter, sonach gemäß Ministerialerlasses vom 4. Jänner 1901, Z. 35121, [2]) zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

lling Josef, Chrestomathie aus Livius. Für den Schulgebrauch herausgegeben. Mit 3 Karten. Wien 1908. A. Hölder. Preis, geheftet 2 K, gebunden 2 K 40 h.

(Ministerialerlaß vom 29. Oktober 1908, Z. 41945.)

nde, Dr. Oskar, Geographie der österreichisch-ungarischen Monarchie. Für die VII. Klasse der Realschulen. Wien 1908. Manz'sche k. und k. Hof-, Verlags- und Universitätsbuchhandlung. Preis, geheftet 2 K 10 h, gebunden 2 K 60 h.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 29. Oktober 1908, Z. 37920.)

---

[1]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1904, Seite 262.
[2]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1901, Seite 24.

Schmeil, Dr. Otto, Leitfaden der Botanik. Für die oberen Klassen der Mittelschulen und verwandter Lehranstalten sowie für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten bearbeitet von Eduard Scholz. 2., verbesserte Auflage. Triest und Wien 1908. F. H. Schimpff. Preis, gebunden 3 K 50 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die frühere Auflage desselben [1]) zum Lehrgebrauche an Gymnasien und Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 5. November 1908, Z. 42773.)

Caruel Teodoro, Storia illustrata del regno vegetale. Secondo l' opera del Dre. Aloisio Pokorny. 8., durchgesehene Auflage. Turin 1908. Hermann Löscher. Preis, geheftet 2 K 60 h.

Diese Neuauflage des genannten Lehrbuches wird ebenso wie die frühere Auflage desselben [2]) zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit italienischer Unterrichtssprache bis auf weiteres zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 3. November 1908, Z. 44501.)

Holas Alois, Návodná cvičebnice ke skladbě jazyka latinského. Pro třetí třídu gymnasijní. Prag 1909. Unie. Preis, geheftet 1 K 90 h, gebunden 2 K 40 h.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 29. Oktober 1908, Z. 32661.)

e) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

In 4., unveränderter, somit gemäß Ministerialerlasses vom 12. Mai 1905, Z. 14644,[3]) zum Lehrgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Dlouhý Frant., Tělověda a zdravověda pro ústavy ku vzdělání učitelův a učitelek. Prag 1908. Unie. Preis, gebunden 2 K 50 h.

(Ministerialerlaß vom 29. Oktober 1908, Z. 32158.)

f) Für kommerzielle Lehranstalten.

Haymerle, Dr. Franz Ritter von, Deutsches Lesebuch für kommerzielle Lehranstalten (zweiklassige Handels- und verwandte Schulen). 6. Auflage, bearbeitet und herausgegeben von Professor J. Pölzl. Wien 1909. A. Hölder. Preis, gebunden 2 K 60 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an zweiklassigen Handelsschulen allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 29. Oktober 1908, Z. 44241.)

[1]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1905, Seite 199.
[2]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1904, Seite 274.
[3]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1905, Seite 243.

Ottel Klemens, Handels- und Wechselkunde für höhere Handelslehranstalten. 3. Auflage. Wien 1908. A. Hölder. Preis 2 K 60 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an höheren Handelsschulen (Handelsakademien) allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 26. Oktober 1908, Z. 42932.)

Tuma, Německa cvičebnice a čítanka pro II. ročník obchodních akademií. Budweis 1908. Preis, geheftet 1 K 60 h, gebunden 2 K.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche im II. Jahrgange der höheren Handelsschulen (Handelsakademien) mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 31. Oktober 1908, Z. 44250.)

Lehrmittel.

Geographische Charakterbilder aus Österreich-Ungarn. Blatt 16: Das Salzbergwerk in Wieliczka. Von A. Heilmann. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, auf Papier gespannt, mit Leinwandrand und Ösen 3 K.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen sowie an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten als zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 29. Oktober 1908, Z. 41921.)

Zum Gebrauche beim Unterrichte im Freihandzeichnen an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache werden zugelassen:

Nr.	Name des Künstlers (Autors)	Gegenstand	Größe in Zentimeter	Preis in Kronen
		a) Ornamentale Gipsmodelle:		
1	C. Klouček	Pfingstrosenblüte, Relief	25—25	3.—
2	" "	Schneeballenzweig mit Blüte . . .	23—27	3.—
3	" "	Pfingstrosenzweig mit Blüten . . .	47—50	4.—
4	" "	Weinrebenzweig	53—60	4.—
5	" "	Pflanzenornament, modern	35—30	4.—
6	" "	Zwei Ornamentfüllungen, böhmische Renaissance, nach Motiven aus dem	35—63	5.—
7	" "	Schlosse Mühlhausen in Böhmen .	35—63	5.—
8	" "	Metope mit Helm und Schwert . . .	37—30	3.—
9	" "	Metope mit Panzer und Schild . . .	37—30	3.—
10	" "	Metope mit Stierschädel	34—30	3.—
11	" "	Jasminzweig mit Blüte	28—30	3.—
12	" "	Schwertlilie mit Blüte	31—52	4.—
13	" "	Lilie mit Blüte	31—52	4.—
14	" "	Modernes Pflanzenornament	38—54	4.—
15	" "	Modernes Pflanzenornament	53—55	5.—

Nr.	Name des Künstlers (Autors)	Gegenstand	Größe in Zentimeter	Preis in Kronen
16	C. Klouček	Füllung, Vase mit Flamme	36—65	5.—
17	" "	Füllung, Vase mit Obst . . . . . (nach Motiven aus dem Schlosse Mühlhausen in Böhmen)	36—65	5.—
18	" "	Palmette, Renaissance, modern . . .	40—51	4.—
		b) Figurale Gipsmodelle, Reliefabgüsse:		
19	Stan. Sucharda	Kinderkopf, Jarka, Porträt	21—25	2.50
20	" "	Kinderkopf, Stáňa, Porträt	25—25	3.—
21	" "	Slowakisches Mädchen, Porträt . . .	Durchm.46	4.—
22	" "	Slowakisches altes Weib, Porträt . .	29—35	4.—
23	" "	Älterer Slowake, Porträt	28—34	4.—
24	Josef Mandr	Dr. L. Brauner, Porträt, Relief . .	Durchm.50	4.50
25	" "	Porträt eines Mannes	41—50	5.—
		c) Köpfe:		
26	" "	Kopf eines Knaben, Studie	40	7.—
27	" "	Kopf eines Jünglings, Studie . . .	46	8.—
28	C. Klouček	Kopf eines Kindes, Studie	24	3.—
29	Boh. Vlček	Fr. Palacký, Porträtbüste	65	16.—
30	" "	W. W. Tomek, Porträtbüste . . .	50	12.—
31	" "	Jan Kollar, Porträtbüste . . . . . (Porträtbüsten in Bronze im Pantheon des königlichen Museums in Prag)	65	16.—
32	Víl. Amort	Svatopl. Čech, Porträtbüste, Dichter .	60	12.—
33	" "	Jarosl. Vrchlický, Porträtbüste, Dichter (Original-Marmor im königlichen Museum in Prag)	60	12.—
34	" "	Jul. Zeyer, Dichter, Porträtbüste . .	60	12.—
35	" "	Jur. Dr. Fr. Lad. Rieger, Porträtbüste	65	14.—
36	" "	Jan Novapacký, Maler, Lehrer des † Kronprinzen Rudolf	40	12.—
37	Václ. Levý † 1870	Madonnenkopf	65	8.—
		d) Figurale Vorlagen:		
38	Max Švabinský	Jos. Manes, Porträt		2.—
39	" "	Jan Neruda		2.—

Die Modelle 1—28 werden reproduziert in der Gipsgießerei des Em. Fikar in Prag, Königl. Weinberge; die Modelle 29—31 im Atelier des B. Vlček in Prag, I., Veleslavinova ul. 4; die Modelle 32—36 im Atelier Víl. Amort in Prag, III., Flußgasse 8; das Modell Nr. 37 bei der „Umělecká Beseda“ in Prag, I., Kettengasse 5. Die figuralen Vorlagen 38 und 39 sind erhältlich im Kunstverein „Manes“ in Prag, II., Vodičkova ul., oder in den Buchhandlungen.

(Ministerialerlaß vom 5. November 1908, Z. 40525.)

Hymne zur Feier des sechzigjährigen Regierungsjubiläums Seiner Majestät des Kaisers Franz Joseph I. (Für Volksschulen.) Dichtung von Dr. Wolfgang Madjera. Musik von Hans Wagner. Wien 1908. Schulbücherverlag. Preis 20 h.

Kaiserhymne zur Festfeier an österreichischen Bürgerschulen, Lehrerinnenbildungsanstalten, Mädchenlyzeen u. s. w. Dichtung von Dr. Wolfgang Madjera. Musik von Hans Wagner. Wien 1908. Schulbücherverlag. Preis einer Partitur 1 K, einer Singstimme 20 h.

Auf das Erscheinen dieser Hymnen werden die Lehrer der Volks- und Bürgerschulen sowie die Lehrkörper der Lehrerinnenbildungsanstalten und Mädchenlyzeen aufmerksam gemacht.

(Ministerialerlaß vom 4. November 1908, Z. 44883.)

Im Verlage J. Bettenhausen, Wien, I., Wiesingerstraße 1, ist soeben erschienen:

Index zum Reichsgesetzblatte für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder (1848—1908). Bearbeitet von Dr. Heinrich von Maurizio. Preis, gebunden 10 K.

Auf diesen Behelf werden die dem h. o. Ressort unterstehenden Behörden und Ämter aufmerksam gemacht.

(Ministerialakt Nr. 3022/K. U. M. ex 1908.)

Dunger Hermann, Zur Schärfung des Sprachgefühls. 200 fehlerhafte Sätze mit Verbesserungen und sprachlichen Bemerkungen, geprüft von einem Ausschusse des Allgemeinen deutschen Sprachvereines. Mit einer einleitenden Abhandlung: Was ist Sprachgefühl? Warum soll es geschärft werden? 3., vermehrte Auflage. Berlin 1907. Verlag des Allgemeinen deutschen Sprachvereines (F. Berggold). Preis, geheftet 1 M. 60 Pfg.

Auf das Erscheinen dieser Schrift werden die Lehrkörper der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache aufmerksam gemacht.

(Ministerialerlaß vom 6. November 1908, Z. 44937.)

Piber Josef, Wie erteilt man Elementar-Gesangsunterricht? Ein ausführlicher Lehrgang für den Unterricht im Singen nach Noten in 6 Teilen, dem 3. bis 8. Schuljahre entsprechend, nebst einem Anhange über Tonbildung, Aussprache und Atmung. Wien 1907. Manz'sche Buchhandlung. Preis 1 K.

Auf das Erscheinen dieses Hilfsbuches wird die Lehrerschaft der allgemeinen Volks- und Bürgerschulen aufmerksam gemacht.

(Ministerialerlaß vom 29. Oktober 1908, Z. 41935.)

Kuzmic Martin, Kornelija Tacita Agrikola. Agram 1908. Königl. Landesverlag. Preis, geheftet 80 h.

Auf das Erscheinen des genannten Buches werden die Lehrkörper der Gymnasien mit serbokroatischer Unterrichtssprache aufmerksam gemacht.

(Ministerialerlaß vom 5. November 1908, Z. 44201.)

Lukas Hermann und **Ullmann** Hugo, Elementární kreslení dle moderních zásad. Theoreticko-praktický návod pro učitele. České vydání upravil F. B. Škorpil. Díl II a III. 2. Auflage. Verlag des Zentralverbandes der Lehrervereine im Königreiche Böhmen. In Kommission der Buchhandlung Josef Rašín. Preis: II. Teil 4 K 80 h, III. Teil 4 K.

Auf das Erscheinen dieses II. und III. Teiles des genannten Werkes wird die Lehrerschaft der allgemeinen Volks- und der Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache unter Hinweis auf den Ministerialerlaß vom 5. Oktober 1907, Z. 29886, [1]) behufs deren allfälligen Anschaffung als Hilfsbücher für die Hand des Lehrers aufmerksam gemacht.

(Ministerialerlaß vom 29. Oktober 1908, Z. 32156.)

Soyka Hugo, Präzisionslineal für die Stereometrie. S. Blüh, Wien, I., Hoher Markt. Preis 60 h.

Auf dieses Lehrmittel werden die Lehrkörper der Mittel- und Bürgerschulen sowie der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten aufmerksam gemacht.

Das Universallineal für Schüler, auf welches mit dem h. o. Erlaß vom 18. Oktober 1906, Z. 36365, [2]) aufmerksam gemacht wurde, ist gegenwärtig von derselben Firma zum Preise von 60 h zu beziehen.

(Ministerialerlaß vom 30. Oktober 1908, Z. 35821.)

Mladý Václav, 28 písní s průvodem klavíru neb harmonia pro školy mateřské a nejnižší třídy škol obecných (1. a 2. školní rok) na slova Ludmily Tesařové. Prag. Mojmír Urbánek. Preis 1 K 60 h, für Schulen 1 K 20 h.

Die Leitungen der Kindergärten und die Lehrerschaft der Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache werden auf das Erscheinen des genannten Lehrmittels aufmerksam gemacht.

(Ministerialerlaß vom 29. Oktober 1908, Z. 30262.)

---

[1]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1907, Seite 457.
[2]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1906, Seite 489.

Kundmachungen.

Im Sinne der Prüfungsordnung vom 24. Mai 1907, R. G. Bl. Nr. 135, Artikel III (M. V. Bl. 1907, Nr. 33, S. 181), werden die Kandidaten für das Lehramt an höheren Handelsschulen (I. Gruppe) aufmerksam gemacht, daß sie unter Beobachtung der Bestimmungen der zitierten Verordnung im Studienjahre 1908/1909 in Wien folgende Vorlesungen und Übungen nach freier Wahl zu frequentieren Gelegenheit haben:

1. Aus dem Gebiete der Philosophie, Pädagogik und Literaturgeschichte:

An der k. k. Universität in Wien:

Im Wintersemester 1908/1909:

Ethik, mit geschichtlicher Einleitung, vierstündig, Professor Dr. Jodl,

Logik und Didaktik, dreistündig, Professor Dr. Höfler,

Praktische Philosophie, vierstündig, Professor Dr. Stöhr,

Praktische Philosophie, vierstündig, Professor Dr. Reich,

Psychologie mit besonderer Rücksicht auf die Aufgaben der Erziehung und des Unterrichtes, vierstündig, Privatdozent, Regierungsrat Dr. Jerusalem,

Die Logik des Begriffs und des Urteils, einstündig, Privatdozent, Regierungsrat Dr. Kreibig,

Psychologie, dreistündig, Privatdozent Dr. Swoboda,

Hygienische Pädagogik (Schulhygiene), zweistündig, Privatdozent, Regierungsrat Dr. Leo Burgerstein,

Geschichte der deutschen Literatur im 19. Jahrhundert, fünfstündig, Professor Dr. Minor,

Grundriß der neueren deutschen Literaturgeschichte, II. Teil, dreistündig, Professor Dr. Weil von Weilen,

Grillparzers Leben und Werke (Fortsetzung), einstündig, Privatdozent Dr. Hock.

(Die Vorlesungen für das Sommersemester 1909 sind noch nicht festgesetzt.)

2. Aus dem Gebiete der allgemeinen und internationalen Handelskunde, Buchhaltung, Handelskorrespondenz und Kontorarbeiten:

An der k. k. Technischen Hochschule in Wien:

Im Wintersemester 1908/1909:

Internationale Handelskunde, Honorardozent, Regierungsrat Dr. Sonndorfer. (Die Stundenzahl wird später bekanntgegeben.)

Im Sommersemester 1909:

Buchhaltung im Versicherungswesen, zweistündig, Honorardozent, Regierungsrat Direktor Kleibel.

An der Exportakademie des k. k. Österreichischen Handelsmuseums in Wien:

Im Wintersemester 1908/1909:

Internationale Handelskunde, dreistündig, Professor Hellauer,

Spezialgebiete der Bankbuchhaltung, einstündig, Professor Ziegler,

Allgemeine Bankkorrespondenz, zweistündig, Professor Ziegler,

Musterkontor, dreistündig, Regierungsrat Professor Schmid.

Im Sommersemester 1909:

Internationale Handelskunde, dreistündig, Professor Hellauer,

Ausgewählte Abschnitte aus der Handelskorrespondenz und den Kontorarbeiten, zweistündig, Professor Ziegler,

Musterkontor, dreistündig, Regierungsrat Professor Schmid,

Seminar für Methodik des kommerziellen Unterrichtes, zweistündig (nur für Lehramtskandidaten im IV. Semester ihrer Studien), Regierungsrat Professor Schmid.

3. Aus dem Gebiete der kaufmännischen Arithmetik:

An der Exportakademie des k. k. Österreichischen Handelsmuseums in Wien:

Im Wintersemester 1908/1909 und Sommersemester 1909:

Kaufmännische Arithmetik, zweistündig, Professor Schuster.

4. Aus dem Gebiete der Mathematik und politischen Arithmetik:

Die betreffenden Vorlesungen sind noch nicht sichergestellt und werden später bekannt gegeben werden.

5. Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaften:

An der k. k. Universität in Wien:

Im Wintersemester 1908/1909:

Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaften, zweistündig, Professor Dr. Siegmund Adler,
Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaften, Privatdozent Dr. Pineles.

6. Aus dem Gebiete des Handels- und Wechselrechtes:

An der k. k. Universität in Wien:

Im Wintersemester 1908/1909:

Österreichisches Handels- und Wechselrecht, fünfstündig, Hofrat Professor Dr. Grünhut,
Österreichisches Handels- und Wechselrecht, fünfstündig, Professor Dr. Hupka.
(Die Vorlesungen für das Sommersemester sind noch nicht festgesetzt.)

An der Exportakademie des k. k. Österreichischen Handelsmuseums in Wien:

Im Wintersemester 1908/1909:

Zivilrecht mit Einschluß des Handelsrechtes, I. und II. Teil, je zweistündig, Professor Dr. Pollak,
Internationales Wechsel- und Scheckrecht, zweistündig, Professor Dr. Strauß.

Im Sommersemester 1909:

Zivilrecht mit Einschluß des Handelsrechtes, I. Teil, dreistündig, II. Teil, einstündig, Professor Dr. Pollak.

7. Aus dem Gebiete der politischen Ökonomie:

An der k. k. Universität in Wien:

Im Wintersemester 1908/1909:

Nationalökonomie, fünfstündig, Hofrat, Professor Dr. von Philippovich,
Nationalökonomie, fünfstündig, Geheimer Rat, Professor Dr. von Böhm-Bawerk,
Geschichte der Nationalökonomie, einstündig, Professor Dr. Grünberg,
Volkswirtschaftspolitik, fünfstündig, Hofrat, Professor Dr. von Philippovich,
Volkswirtschaftspolitik, fünfstündig, Hofrat, Professor Dr. von Wieser.
(Die Vorlesungen für das Sommersemester sind noch nicht festgesetzt.)

An der k. k. Technischen Hochschule in Wien:

Im Wintersemester 1908/1909:

Volkswirtschaftslehre, vierstündig, Hofrat, Professor Dr. Schwiedland.

Im Sommersemester 1909:

Finanzwissenschaft, zweistündig, Hofrat, Professor Dr. Schwiedland,
Wirtschaftspolitik, III. Teil, dreistündig, Hofrat, Professor Dr. Schwiedland,

An der Exportakademie des k. k. Österreichischen Handelsmuseums in Wien:

Im Wintersemester 1908/1909:

Nationalökonomie, fünfstündig, Regierungsrat, Professor Dr. Grunzel.

Im Sommersemester 1909:

Nationalökonomie, fünfstündig, Regierungsrat, Professor Dr. Grunzel.

8. Handelstechnische Spezialvorlesungen und einschlägige juridische Kollegien:

An der k. k. Technischen Hochschule in Wien:

Im Wintersemester 1908/1909:

Grundzüge des Verfassungsrechtes, zweistündig, Professor Dr. von Herrnritt,
Österreichisches Patentrecht und Grundzüge des österreichischen Musterschutzes und Markenrechtes, zweistündig, Privatdozent Dr. Emanuel Adler.

Im Sommersemester 1909:

Grundzüge des Verwaltungsrechtes, zweistündig, Professor Dr. von Herrnritt,
Öffentliches und privates Versicherungsrecht, dreistündig, Professor Dr. von Herrnritt.

An der Exportakademie des k. k. Österreichischen Handelsmuseums in Wien:

Im Wintersemester 1908/1909:

Verfassungs- und Verwaltungslehre sowie Statistik, zweistündig, Hofrat, Professor Dr. Seidler,
Seewesen und Seerecht, zweistündig, Dozent Dr. Schreckenthal,
Transport- und Tarifwesen, zweistündig, Honorardozent, kaiserlicher Rat Freud,
Rechtsverfolgung im In- und Auslande, einstündig, Professor Dr. Pollak,
Technik des Geld-, Zahlungs- und Kreditverkehres, einstündig, Dozent Singer,
Bücher- und Bilanzrevision in Theorie und Praxis, zweistündig, Dozent Singer,
Das Personalsteuergesetz in praktischer Anwendung auf Industrie- und Handelsunternehmungen, zweistündig, Kommissär Dr. Satzinger.

Im Sommersemester 1909:

Seewesen- und Seerecht, zweistündig, Dozent Dr. Schreckenthal,
Transport- und Tarifwesen, zweistündig, Honorardozent, kaiserlicher Rat Freud,
Die Besteuerung von der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen in der Praxis, zweistündig, Kommissär Dr. Satzinger.

Den Kandidaten wird überdies empfohlen, die zweistündige Vorlesung über Schulhygiene von Professor Dr. Grahsberger an der Universität zu hören.

Den Kandidaten für die I. Fachgruppe diene zur Kenntnis, daß im k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht, Departement XIX, Zusammenstellungen von nicht kollidierenden Kollegien und Übungen für das Schuljahr 1908/1909 eingesehen werden können.

Die Kandidaten für die II. Fachgruppe werden im Sinne des Artikels III der zitierten Prüfungsordnung hinsichtlich der philosophischen und pädagogischen Kollegien auf Punkt 1 der vorliegenden Kundmachung verwiesen.

Wien, am 26. Oktober 1908.

Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.
Zu beziehen beim k. k. Schulbücher-Verlage in Wien, I., Schwarzenbergstraße 5.

Jahrgang 1908. Stück XXIII.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Redigiert im Ministerium für Kultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. Dezember 1908.

Kundmachung.

Mit 1. Jänner 1909 beginnt der einundvierzigste Jahrgang des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des Ministeriums für Kultus und Unterricht, dessen Inhalt die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Erlässe, Kundmachungen, ferner Verfügungen betreffend Lehrbücher und Lehrmittel, Personalnachrichten und schließlich Konkursausschreibungen zum Zwecke der Besetzung von Dienstesstellen bilden.

Zum Abnehmen desselben sind die Landesschulbehörden, beziehungsweise Statthaltereien und Landesregierungen, die Bezirksschulbehörden, beziehungsweise Bezirkshauptmannschaften, sämtliche Universitäten und Hochschulen, die außer dem Universitäts-Verbande stehenden theologischen Fakultäten, die Universitäts- und Studienbibliotheken und alle sonstigen dem Ministerium für Kultus und Unterricht unterstehenden Lehranstalten und Institute verpflichtet.

Für die Behörden und die Lehrkörper jener Lehranstalten, welche aus Staatsmitteln oder aus öffentlichen Fonds erhalten werden, ist eine Verfügung des Ministeriums für Kultus und Unterricht, sobald sie in das Verordnungsblatt aufgenommen und ihnen dieses zugestellt worden ist, als intimiert anzusehen.

Der Pränumerationspreis beträgt für den Jahrgang 1909 loco Wien sowie nach auswärts mit Postzusendung sechs Kronen.

Pränumerationen nimmt die k. k. Schulbücher-Verlags-Direktion in Wien (I., Schwarzenbergstraße Nr. 5) entgegen, wohin die frankierten und mit dem Pränumerationsbetrage versehenen Briefe, beziehungsweise Postanweisungen unmittelbar zu richten sind.

Allfällige Reklamationen einzelner Stücke werden nur dann berücksichtigt, wenn sie binnen vierzehn Tagen nach Erscheinen des nächstfolgenden Stückes, d. i. entweder zu Anfang oder Mitte jedes Monats, an die k. k. Schulbücher-Verlags-Direktion in Wien gerichtet werden.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben nachstehende Allerhöchste Handschreiben a. g. zu erlassen geruht:

Lieber Freiherr von Beck!

Mit Bedauern gebe Ich Ihrer Bitte statt und enthebe Sie vom Amte Meines Ministerpräsidenten.

Indem Ich Mir Ihre Wiederverwendung im Dienste vorbehalte, würdige Ich gerne auch bei diesem Anlasse Ihr unermüdliches patriotisches, von großen Erfolgen gekröntes Wirken. Ihnen war es beschieden, durch die volkstümliche Erweiterung des Wahlrechtes dem verfassungsmäßigen Leben neue Bahnen zu weisen; Ihrer loyalen Vermittlung gelang es, die parlamentarische Tätigkeit von Hemmnissen und Störungen zu befreien; durch die Ordnung des wirtschaftlichen Verhältnisses zu den Ländern der heiligen ungarischen Krone haben Sie zur Erhöhung des Ansehens und der Machtstellung der Monarchie beigetragen. Auch wurden von dem Ministerium, an dessen Spitze Sie gestanden, wirtschafts- und sozialpolitische Reformen von hoher Bedeutung vorbereitet, die noch in fernen Zeiten segensreich wirken sollen.

Indem Sie aus dem Amte scheiden, möge Sie das Bewußtsein geleiten, daß Ich Ihrer hervorragenden Verdienste stets dankbar gedenken werde.

Wien, am 15. November 1908.

Franz Joseph m. p.

Beck m. p.

Lieber Dr. Marchet!

Indem Ich Sie, Ihrem Ansuchen willfahrend, unter Vorbehalt Ihrer Wiederverwendung im Staatsdienste, in Gnaden von der Stelle Meines Ministers für Kultus und Unterricht enthebe, spreche Ich Ihnen für Ihre vieljährigen, mit hingebungsvollem Eifer geleisteten ausgezeichneten und loyalen Dienste Meinen wärmsten Dank und Meine volle Anerkennung aus. Gleichzeitig verleihe Ich Ihnen Meinen Leopold-Orden I. Klasse mit Nachsicht der Taxe.

Wien, am 15. November 1908.

Franz Joseph m. p.

Beck m. p.

Lieber Dr. Freiherr von Bienerth!

Ich ernenne Sie zu Meinem Ministerpräsidenten für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

Zugleich beauftrage Ich Sie, Ihre Bemühungen um die Heranziehung der Vertreter der parlamentarischen Parteien zu tätiger Mitwirkung an der Regierung mit unvermindertem Eifer fortzusetzen und damit die Grundlagen des bisherigen Systems zu erhalten und zu festigen.

Wien, am 15. November 1908.

Franz Joseph m. p.

Bienerth m. p.

Lieber Dr. Freiherr von Bienerth!

In Genehmigung Ihrer Anträge ernenne Ich den Geheimen Rat David Ritter von Abrahamowicz neuerlich zu Meinem Minister, den Geheimen Rat und Feldmarschall-Leutnant Friedrich von Georgi neuerlich zu Meinem Minister für Landesverteidigung, den Geheimen Rat und Sektionschef Guido Freiherrn von Haerdtl zu Meinem Minister des Innern und den I. Vizepräsidenten des Abgeordnetenhauses Dr. Johann Začek sowie den Reichsratsabgeordneten Dr. Gustav Schreiner zu Meinen Ministern und betraue gleichzeitig den Geheimen Rat und Sektionschef Adolf Freiherrn von Jorkasch-Koch mit der Leitung Meines Finanzministeriums, den Sektionschef Dr. Viktor Mataja mit der Leitung Meines Handelsministeriums, den Sektionschef Dr. Robert Ritter Holzknecht von Hort mit der Leitung Meines Justizministeriums, den Sektionschef Josef Ritter von Kaněra mit der Leitung Meines Ministeriums für Kultus und Unterricht, den Sektionschef Josef Pop mit der Leitung Meines Ackerbauministeriums, den Sektionschef Dr. Max Grafen Wickenburg mit der Leitung Meines Ministeriums für öffentliche Arbeiten und den Sektionschef Dr. Zdenko Ritter von Forster mit der Leitung Meines Eisenbahnministeriums.

Wien, am 15. November 1908.

Franz Joseph m. p.

Bienerth m. p.

Nr. 75.

Allerhöchste Entschließung vom 16. November 1908,

betreffend die Verstaatlichung des Konservatoriums der Gesellschaft der Musikfreunde in Wien.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. November d. J. vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Bewilligung der erforderlichen Mittel mit der Rechtswirksamkeit vom 1. Jänner 1909 die Verstaatlichung des Konservatoriums der Gesellschaft der Musikfreunde in Wien unter den von der Unterrichtsverwaltung und der genannten Gesellschaft vereinbarten

Modalitäten a. g. zu genehmigen und huldvollst zu gestatten geruht, daß diese Anstalt die neue Benennung „Akademie für Musik und darstellende Kunst" führe.

Gleichzeitig haben Seine k. und k. Apostolische Majestät dem Statute für das neu zu bestellende Kuratorium die Allerhöchste Genehmigung a. g. zu erteilen geruht.

Statut

des Kuratoriums der k. k. Akademie für Musik und darstellende Kunst.

§ 1.

Die Anstalt bezweckt die Unterrichtserteilung und die Ausbildung auf dem Gesamtgebiete der Musik und der darstellenden Kunst (Oper und Schauspiel); außerdem soll durch Unterrichtserteilung auf anderen wissenschaftlichen Gebieten (Sprachen, Literatur, Geschichte etc.) auf eine allgemeine Bildung der Schüler der Akademie hingewirkt werden.

Die Akademie ist eine Staatsanstalt und untersteht als solche unmittelbar dem k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht.

§ 2.

Die Oberleitung der Akademie obliegt dem Präsidenten des Kuratoriums, welch letzteres als Beirat des Ministeriums in den im § 4 aufgeführten Fällen fungiert.

§ 3.

Der Präsident des Kuratoriums wird von Seiner Majestät dem Kaiser ernannt und ist ein Staatsbeamter. Die beiden Vizepräsidenten sowie die übrigen Mitglieder des Kuratoriums, deren Gesamtzahl 18 in der Regel nicht überschreiten soll, werden vom Minister für Kultus und Unterricht mit einer Funktionsdauer von drei Jahren ernannt; außerdem hat die Direktion der Gesellschaft der Musikfreunde das Recht, ein Mitglied in das Kuratorium zu delegieren. Die Ämter der Vizepräsidenten sowie der Mitglieder des Kuratoriums sind Ehrenämter.

§ 4.

Das Kuratorium hat folgenden Wirkungskreis:

1. Die Erstattung von Gutachten über alle Angelegenheiten, welche die Organisation der Anstalt betreffen, insbesondere bei Festsetzung aller statutarischen Schulvorschriften für die Akademie oder einzelne Abteilungen derselben, weiter bei Festsetzung der einzelnen in den Lehrplan aufzunehmenden Unterrichtszweige, die Erstattung von Vorschlägen auf Einführung neuer Fächer oder Auflassung bereits bestehender;

2. die Erstattung von Vorschlägen in Personalangelegenheiten, und zwar:

a) in Bezug auf die Ernennung oder Pensionierung des Direktors der Akademie.

b) in Bezug auf Ernennung oder Pensionierung einzelner Lehrkräfte der Akademie,

c) in Bezug auf Errichtung oder Auflassung von Lehrstellen, die Errichtung und Auflassung von Parallelklassen und Besetzung derselben,

d) in Bezug auf die Beurlaubung von Lehrkräften, wenn der Urlaub die Zeit von zwei Monaten übersteigt sowie die diesfalls notwendige Stellvertretung;

3. die Behandlung von Disziplinarangelegenheiten auf Grund der diesfalls erlassenen besonderen Bestimmungen;

4. die Begutachtung des dem Ministerium für Kultus und Unterricht alljährlich bis spätestens 1. März vorzulegenden Budgets der Akademie;

5. die Begutachtung aller Vorschläge der Akademiedirektion, welche den Umfang eines Jahresprogrammes überschreiten;

6. die Einbegleitung des dem Ministerium für Kultus und Unterricht alljährlich vorzulegenden Jahresberichtes;

7. die Begutachtung aller vom Ministerium dem Kuratorium zugewiesenen Angelegenheiten sowie jener Agenden des laufenden Geschäftsbetriebes, bei welchen der Präsident ein Gutachten des Kuratoriums für zweckdienlich erachtet;

8. die Wahl von um die Akademie, die Musik oder darstellende Kunst verdienten Persönlichkeiten zu Ehrenmitgliedern der Akademie. Die Wahl unterliegt der Bestätigung des Ministers für Kultus und Unterricht. Das Kuratorium gibt sich seine eigene Geschäftsordnung, welche vom k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht zu genehmigen ist.

§ 5.

Der Präsident vertritt das Kuratorium nach außen, führt den Verkehr desselben mit dem Ministerium und auswärtigen Faktoren und unterzeichnet die vom Kuratorium ausgehenden Schriftstücke. Der Präsident beruft die Mitglieder des Kuratoriums nach Maßgabe des Bedarfes zu Sitzungen, führt den Vorsitz in denselben und dirimiert bei Stimmengleichheit; auch kann er aus den Mitgliedern des Kuratoriums zur Vorberatung wichtigerer Angelegenheiten Kommissionen bilden. In dringenden Fällen kann der Präsident gegen nachträgliche Genehmigung des Kuratoriums die im Wirkungskreise desselben gelegenen Funktionen ausüben. Im Falle der Verhinderung führt den Vorsitz einer der beiden Vizepräsidenten.

§ 6.

Der Direktor sowie der Sekretär der Akademie, welche die Funktionen von Referenten mit beratender Stimme auszuüben haben, sind allen Sitzungen des Kuratoriums beizuziehen.

Das Protokoll über die Kuratoriumssitzungen führt der Sekretär, in seiner Verhinderung ein vom Präsidenten hiezu bestimmter Beamter.

§ 7.

Das Kuratorium kann seinen Sitzungen auch im Wege des Präsidenten Fachmänner zur Beratung einzelner Fragen beiziehen.

§ 8.

Die Sitzungsprotokolle sind vom Präsidenten zu fertigen und dem k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht vorzulegen.

Nr. 76.

Verordnung des Gesamtministeriums vom 22. November 1908,[1]

womit Bestimmungen zur Durchführung des Artikels II des Gesetzes vom 25. September 1908, R. G. Bl. Nr. 204,[2]) getroffen werden.

In Durchführung des Artikels II des Gesetzes vom 25. September 1908, R. G. Bl. Nr. 204, wird mit Wirksamkeit vom 1. Oktober nachstehendes angeordnet:

§ 1.

1. Die Verleihung der Diener- und Unterbeamtenstellen erfolgt im Wege der Ernennung auf Grund formeller Bewerbung, und zwar in der Regel in der ersten Gehaltsstufe.

In Berücksichtigung zwingender militärischer Interessen ist jenen Dienern und Unterbeamten, welche auf Grund ihrer Anspruchsberechtigung im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1872, R. G. Bl. Nr. 60 (§ 1 und 2), künftig angestellt werden, jener Teil ihrer aktiven Militärdienstzeit, um welchen dieselbe drei Jahre übersteigt, mit acht Jahren, wenn aber dieser Teil weniger als acht Jahre beträgt, zur Gänze für die Einreihung in die Gehaltsstufen, beziehungsweise für die weitere Vorrückung anzurechnen.

2. Bei der Ernennung eines Dieners zum Unterbeamten ist der Betreffende in die gegenüber seinen bisherigen Gehaltsbezügen nächsthöhere Gehaltsstufe des Unterbeamtenschemas einzureihen, und es wird ihm jene Dienstzeit, welche er in der zuletzt innegehabten Gehaltsstufe des Dienerschemas vollstreckt hat, für die Vorrückung in die zweithöhere Gehaltsstufe des Unterbeamtenschemas in Anrechnung gebracht.

§ 2.

Für die Einteilung in die Unterbeamtenkategorie können nur mit nicht vorwiegend manuellen Verrichtungen verbundene Dienstposten in Betracht kommen, für deren Erlangung entweder die Ablegung einer hiefür vorgeschriebenen fachlichen Prüfung oder der sonstige Nachweis fachlicher, nicht ohne besondere Vorbildung erreichbarer Kenntnisse gefordert wird.

Jene Dienstposten, welche in die Unterbeamtenkategorie einzureihen sind, werden im Einvernehmen mit dem Finanzministerium bestimmt.

§ 3.

Innerhalb jenes Zeitraumes, während dessen ein Diener von der Vorrückung in die höheren Gehaltsstufen strafweise ausgeschlossen ist, findet auch seine Ernennung zum Unterbeamten nicht statt.

---

[1]) Enthalten in dem am 24. November 1908 ausgegebenen CIX. Stücke des R. G. Bl. unter Nr. 234.
[2]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1908, Nr. 68, Seite 731.

§ 4.

Die gemäß der bisherigen Normen bestehenden Dienerschaftsstände werden aufgelassen.

§ 5.

Übergangsbestimmungen.

Bei der ersten Einreihung der bereits angestellten aktiven Dienerschaft in die Gehaltsstufen des Gesetzes ist nach folgenden Grundsätzen vorzugehen:

1. Hinsichtlich der Bediensteten mit Ausnahme der Polizeiwachmannschaft:

Als Einreihungsgrundlage sind jene für die Pension anrechenbaren Gesamtbezüge (Gehalt und Dienstalterszulagen) des einzelnen Bediensteten anzunehmen, in deren Genusse der Betreffende bis zum Zeitpunkte des Inkrafttretens des Gesetzes vom 25. September 1908, R. G. Bl. Nr. 204, gestanden ist.

Jene Bediensteten, welche am 30. September d. J. im Genusse ihres bis dahin bezogenen Gehaltes noch nicht durch volle drei Jahre standen, werden in die gegenüber ihren für die Pension anrechenbaren Gesamtbezügen (Gehalt und Dienstalterszulagen) nächsthöhere Gehaltsstufe des Diener-, beziehungsweise Unterbeamtenschemas eingereiht, und es wird ihnen die seit Erlangung ihres letzten Gehaltes vollstreckte Dienstzeit für die Vorrückung in die zweithöhere Stufe in Anrechnung gebracht.

Jene Bediensteten aber, welche am 30. September d. J. bereits drei Jahre in ihrem bis dahin bezogenen Gehalte vollstreckt haben, werden sofort in die gegenüber ihren anrechenbaren Gesamtbezügen zweithöhere Stufe des Diener-, beziehungsweise Unterbeamtenschemas eingereiht; die Anrechnung der drei Jahre übersteigenden Dienstzeit für die weitere Vorrückung findet jedoch nicht statt.

Jenen Dienern, welche am 30. September d. J. schon im Gehalte von 1400 Kronen und im Genusse der beiden Dienstalterszulagen per 200 Kronen nach den bisherigen Vorschriften gestanden sind, wird die seit Erlangung ihres für die Pension anrechenbaren Gesamtbezuges per 1600 Kronen vollstreckte Dienstzeit für den Anfall der ersten in Artikel II, Punkt 2, Alinea 2, des Gesetzes vom 25. September 1908, R. G. Bl. Nr. 204, vorgesehenen Dienstalterszulage angerechnet.

2. Hinsichtlich der Polizeiwachmannschaft:

Die dem Mannschaftsstande angehörigen Mitglieder der uniformierten Sicherheitswache, die Mitglieder der Zivilpolizeiwache und die Polizeiagenten werden in jene Gehaltsstufen eingereiht, in welche die Diener, beziehungsweise Unterbeamten der korrespondierenden bisherigen Gehaltsklassen des Gesetzes vom 26. Dezember 1899, R. G. Bl. Nr. 255, [1]) Abschnitt I, mit gleichlanger Dienstzeit einzureihen sind.

3. Jenen Dienern und Unterbeamten, welche auf Grund ihrer Anspruchsberechtigung im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1872, R. G. Bl. Nr. 60 (§§ 1 und 2), angestellt wurden, ist jener Teil ihrer aktiven Militärdienstzeit, um welchen sie drei Jahre übersteigt, mit fünf Jahren, wenn dieser Teil aber weniger als fünf Jahre beträgt, zur Gänze für die Einreihung in eine höhere Gehaltsstufe, beziehungsweise für die weitere Vorrückung anzurechnen; nach demselben Grundsatze werden

---

[1]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1900, Nr. 2, Seite 4.

auch jene Bediensteten behandelt, welche auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 19. Dezember 1853, R. G. Bl. Nr. 266, einen Dienerposten erlangt haben.

Wien, am 22. November 1908.

Bienerth m. p. **Abrahamowicz** m. p.
Georgi m. p. **Haerdtl** m. p.
Žáček m. p. **Schreiner** m. p.
Jorkasch m. p. **Mataja** m. p.
Holzknecht m. p. **Kaněra** m. p.
Pop m. p. **Wickenburg** m. p.
Forster m. p.

Nr. 77.

Verordnung des Gesamtministeriums vom 24. November 1908,[1]

womit einige Bestimmungen der Verordnungen vom 15. Juli 1906, R. G. Bl. Nr. 141,[2] und vom 23. März 1907, R. G. Bl. Nr. 88,[3] betreffend das Kanzleihilfspersonal bei den staatlichen Behörden, Ämtern und Anstalten, abgeändert werden.

In Abänderung der Verordnungen vom 15. Juli 1906, R. G. Bl. Nr. 141, und vom 23. März 1907, R. G. Bl. Nr. 88, betreffend das Kanzleihilfspersonal bei den staatlichen Behörden, Ämtern und Anstalten, wird nachstehendes angeordnet:

§ 1.

Die im Artikel I, § 1, erstes Alinea, der Verordnung vom 23. März 1907, R. G. Bl. Nr. 88, festgesetzten Dienstaltersklassen der Kanzleioffizianten sind in Hinkunft nach folgenden Dienstzeitabschnitten zu ermitteln:

Dienstaltersklasse	Bei einer Dienstzeit von
I.	über 3 bis 6 Jahren
II.	„ 6 „ 10 „
III.	„ 10 „ 14 „
IV.	„ 14 „ 18 „
V.	„ 18 „ 22 „
VI.	„ 22 „ 26 „
VII.	„ 26 „ 30 „
VIII.	„ über 30 Jahren.

§ 2.

An Stelle der im Artikel III, § 1, Punkt 6, der Verordnung vom 15. Juli 1906, **R. G. Bl. Nr. 141, als allgemeine Voraussetzung** für die Bestellung zur Kanzleioffiziantin **normierten mindestens fünfjährigen** zufriedenstellenden Dienstleistung **bei staatlichen Behörden, Ämtern und Anstalten,** als vollbeschäftigte Kanzleigehilfin **wird eine solche von mindestens drei Jahren** festgesetzt.

[1]) Enthalten in dem am 25. November 1908 ausgegebenen CX. Stücke des R. G. Bl unter Nr. 236.
[2]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1906, Nr. 44, Seite 386.
[3]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1907, Nr. 22, Seite 115.

§ 3.

Die in Artikel I, § 2, erstes Alinea, der Verordnung vom 23. März 1907, R. G. Bl. Nr. 88, festgesetzten Dienstaltersklassen der Kanzleioffiziantinnen sind in Hinkunft nach folgenden Dienstzeitabschnitten zu ermitteln:

Dienstaltersklasse	Bei einer Dienstzeit von
I.	über 3 bis 6 Jahren
II.	„ 6 „ 9 „
III.	„ 9 „ 12 „
IV.	„ 12 „ 15 „
V.	„ 15 „ 19 „
VI.	„ 19 „ 23 „
VII.	„ 23 „ 27 „
VIII.	„ 27 „ 31 „
IX.	über 31 Jahren.

§ 4.

Die Bestimmungen dieser Verordnung treten rückwirkend vom 1. Oktober 1908 an in Kraft.

Bienerth m. p. **Abrahamowicz** m. p.
Georgi m. p. **Haerdtl** m. p.
Žáček m. p. **Schreiner** m. p.
Jorkasch m. p. **Mataja** m. p.
Holzknecht m. p. **Kaněra** m. p.
Pop m. p. **Wickenburg** m. p.
Forster m. p.

Nr. 78.

Erlaß des Leiters des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 18. November 1908, Z. 42388,

an alle Landesschulbehörden,

betreffend die Veröffentlichung eines Verzeichnisses aller in Österreich bestehenden Taubstummen- und Blindenanstalten sowie jener Schulen, in denen die taubstummen, beziehungsweise blinden Kinder in besonderen Abteilungen einen eigenen, ihnen angemessenen Unterricht erhalten.

Mit Rücksicht auf die vielfach geäußerten Wünsche wird das nachstehende Verzeichnis [1]) aller in Österreich bestehenden Taubstummen- und Blindenanstalten sowie jener Schulen, in denen die taubstummen, beziehungsweise blinden Kinder in besonderen Abteilungen einen eigenen, ihnen angemessenen Unterricht erhalten, veröffentlicht.

Zugleich wird angeordnet, daß sowohl bei der Landesschulbehörde als auch bei den Bezirksschulbehörden ein Exemplar dieses Verzeichnisses aufliege, in welches den Eltern oder deren Stellvertretern über ihren Wunsch Einsicht zu gewähren ist.

[1]) Separatabdrücke dieses Erlasses samt dem Verzeichnisse sind beim k. k. Schulbücherverlage in Wien zum Preise von 20 h erhältlich.

Ver-

aller in Österreich bestehenden Taubstummen- und Blinden-
beziehungsweise blinden Kinder in besonderen Abteilungen

A. Taubstummen-

Post-Nummer	Bezeichnung und Sitz der Anstalt	Zweck der Anstalt	Unterrichtssprache	Erhalter der Anstalt Eventuelle subventionierende Fonds	Ist die Anstalt selbstständig?	Anzahl der Lehrkräfte	Anzahl der Klassen und Abteilungen	Bietet die Anstalt außer der allgemeinen auch eine berufliche Bildung? Welche?	Wie viele Zöglinge können untergebracht werden?
1	**K. k. Taubstummeninstitut in Wien,** IV., Favoritenstraße 13	Erziehung und Unterricht	Deutsch	Stiftungen	Selbstständig	11	8	—	100 bis 120
2	**Niederösterr. Landes-Taubstummenanstalt in Wien,** XIX., Hofzeile 15	Erziehung und Unterricht	Deutsch	Niederösterr. Landesfond	Selbstständig	10	derzeit 5, in Aussicht genommen 8	—	80 bis 90
3	**Niederösterr. Landes-Taubstummenanstalt in Wr.-Neustadt**	Erziehung und Unterricht	Deutsch	Niederösterr. Landesfond	Selbstständig	11	8(—10)	—	140 bis 150

zeichnis

anstalten sowie jener Schulen, in denen die taubstummen, einen eigenen, ihnen angemessenen Unterricht erhalten.

anstalten.

Bedingungen für die Aufnahme in die Anstalt	Wie lange können die Zöglinge in der Anstalt verbleiben?	Ist mit der Anstalt ein Internat verbunden?	Anzahl der Plätze im Internate	Bestehen für die Zöglinge gewisse Stiftungen oder Stipendien?	Anzahl derselben	Welche Vorteile bietet deren Genuß?	Bedingungen zur Erlangung eines solchen Stiftungsplatzes oder Stipendiums	Sonstige Bemerkungen
Alter zwischen 7 und 12 Jahren, Bildungsfähigkeit, körperliche Gesundheit	8 Jahre	Ja	100 bis 120	Öffentliche und private Stiftungen	59	Vollständig freie Verpflegung und Ausbildung	Heimatsberechtigung in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern, Gesuche an die niederösterr. Statthalterei	Jährliche Verpflegsgebühr für interne Zöglinge 1000 K, externe Zöglinge zahlen bis 200 K
Alter zwischen 7 und 10 Jahren, Bildungsfähigkeit, körperliche Gesundheit	8 Jahre	Ja	70	Ganze und halbe Freiplätze	Nicht bestimmt	Vollständig freie Verpflegung und Ausbildung, bezw. Zahlung der halben Gebühr	Heimatsberechtigung in Niederösterreich. Mittellosigkeit	Jährliche Verpflegsgebühr 600 K für in Niederösterreich Heimatsberechtigte; für Fremde wird der Verpflegsbeitrag von Fall zu Fall, mindestens aber mit 600 K bestimmt. Unterrichtsbeitrag für Bemittelte, nicht in Niederösterreich heimatsberechtigte Externschüler 100 K
Alter zwischen 7 und 10 Jahren, Bildungsfähigkeit, körperliche Gesundheit	8 Jahre	Ja	120	Ganze und halbe Freiplätze	Nicht bestimmt	Vollständig freie Verpflegung und Ausbildung, bezw. Zahlung der halben Gebühr	Heimatsberechtigung in Niederösterreich. Mittellosigkeit	Jährliche Verpflegsgebühr für in Niederösterreich Heimatsberechtigte 600 K (Halbzahlplätze 300 K), Externschüler frei. Für Fremde eine Mindestverpflegsgebühr von 600 K, Externschüler 100 K

Post-Nummer	Bezeichnung und Sitz der Anstalt	Zweck der Anstalt	Unterrichtssprache	Erhalter der Anstalt Eventuelle subventionierende Fonds	Ist die Anstalt selbstständig?	Anzahl der Lehrkräfte	Anzahl der Klassen und Abteilungen	Bietet die Anst[alt] außer der allg[e]meinen auch ei[ne] berufliche Bildu[ng]? Welche?
4	**Allgem. österr. israel. Taubstummeninstitut in Wien,** III., Rudolfsgasse 22	Erziehung und Unterricht	Deutsch	Stiftungen und Spenden	Selbstständig	11	6 Klassen mit 8 Abteil. Jetzt 8 Klassen	—
5	**Bischöfliches Taubstummeninstitut in St. Pölten**	Erziehung und Unterricht	Deutsch	Institutsfond Bischöfliches Ordinariat. Je 600 K aus dem Religions- und aus dem Normalschulfonde	Selbstständig	3	3 Klassen mit 5 Abteil.	—
6	**Unterrichtsabteilung für taubstumme schulpflichtige Kinder in Wien,** IX., Canisiusgasse 2	Erziehung und Unterricht im Sinne des R. V. G.	Deutsch	Stadtgemeinde Wien gegen Regreß	In Verbindung mit der allgemeinen Volksschule Wien IX., Canisiusgasse 2	8	5 Klassen	—
7	**Unterrichtsabteilung für taubstumme schulpflichtige Kinder in Wien,** XV., Zinckgasse 12/14	Erziehung und Unterricht im Sinne des R. V. G.	Deutsch	Stadtgemeinde Wien gegen Regreß	In Verbindung mit der allgemeinen Volks- und Bürgerschule für Mädchen Wien XV., Zinckgasse 12/14	8	6 Klassen	—

Bedingungen für die Aufnahme in die Anstalt	Wie lange können die Zöglinge in der Anstalt verbleiben?	Ist mit der Anstalt ein Internat verbunden?	Anzahl der Plätze im Internate	Bestehen für die Zöglinge gewisse Stiftungen oder Stipendien?	Anzahl derselben	Welche Vorteile bietet deren Genuß?	Bedingungen zur Erlangung eines solchen Stiftungsplatzes oder Stipendiums	Sonstige Bemerkungen
Vollendetes 7. Lebensjahr. Bildungsfähigkeit, körperliche Gesundheit	6 bis 8 Jahre	Ja	100	Stiftungsplätze Freiplätze	44 nicht bestimmt	Vollständig freie Verpflegung und Ausbildung	Österr. Staatsbürgerrecht, Mittelosigkeit. (Bei 4 Plätzen Heimatsberechtigung in Mähren)	Externe Zöglinge finden keine Aufnahme
Vollendetes 7. Lebensjahr, Bildungsfähigkeit, körperliche Gesundheit. Katholische Konfession.	In der Regel bis zum vollendeten 14. Lebensjahre, eventuell auch länger	Ja	50	Freiplätze, Stiftungen	nicht bestimmt 7	Vollständig freie Verpflegung und Ausbildung	für 7 Plätze Heimatsberechtigung in Niederösterreich. Mittellosigkeit	Arme sind vom Verpflegsbeitrage befreit
Vollendetes 6. Lebensjahr, Bildungsfähigkeit, körperliche Gesundheit	In der Regel bis zum vollendeten 14. Lebensjahre, eventuell auch länger	Nein	—	—	—	—	—	Männliche Zöglinge erhalten auch Handfertigkeitsunterricht
Vollendetes 6. Lebensjahr, Bildungsfähigkeit	In der Regel bis zum vollendeten 14. Lebensjahre, eventuell auch länger	Nein	—	—	—	—	—	—

Post-Nummer	Bezeichnung und Sitz der Anstalt	Zweck der Anstalt	Unterrichtssprache	Erhalter der Anstalt Eventuelle subventionierende Fonds	Ist die Anstalt selbstständig?	Anzahl der Lehrkräfte	Anzahl der Klassen und Abteilungen	Bietet die Anstalt außer der allgemeinen auch eine berufliche Bildung? Welche?	Wie viele Zöglinge
8	**Taubstummen-Lehranstalt für das Land Österreich ob der Enns in Linz**	Erziehung und Unterricht	Deutsch	Anstaltsfond. Subventionen von 600 K aus dem oberösterr. Landesfond u. 600 K aus dem oberösterr. Landesschulfonde	Selbstständig	7	6 Klassen	—	110
9	**Landes-Taubstummenanstalt in Salzburg**	Erziehung und Unterricht	Deutsch	Landesfond	Selbstständig	3	3	—	36 bis 40
10	**Pius-Institut in St. Ruprecht bei Bruck a. d. M.**	Pflege, Erziehung u. Unterricht schwach- u. blödsinniger Kinder (Hörende u. Taubstumme)	Deutsch	Kongregation der barmh. Schwestern vom heil. Kreuze. Jährlich 2000 K aus dem Kretinenfonde	Selbstständig	7	4 Abteil. für Hörende, 3 Abteil. für Taubstumme	—	206
11	**Landes-Taubstummenanstalt in Graz**	Erziehung und Unterricht	Deutsch	Landesfond	Selbstständig	9	8	Vorunterricht in der Schuhmacherei, Tischlerei und Schneiderei und in weibl. Handarbeiten	120
12	**Kärntn. Landes-Taubstummenanstalt in Klagenfurt**	Pflege, Erziehung und Unterricht	Deutsch	Landesfond	Selbstständig	11	6	Die Knaben werden im Schuhmacher-, Schneider- oder Tischlerhandwerk unterwiesen. Die Mädchen lernen nebst den üblichen weibl. Handarbeiten auch Zuschneiden, Maschinennähen und Kleidermachen	85 eve[...] tue[...] auc[...] mel[...]

Bedingungen für die Aufnahme in die Anstalt	Wie lange können die Zöglinge in der Anstalt verbleiben?	Ist mit der Anstalt ein Internat verbunden?	Anzahl der Plätze im Internate	Bestehen für die Zöglinge gewisse Stiftungen oder Stipendien?	Anzahl derselben	Welche Vorteile bietet deren Genuß?	Bedingungen zur Erlangung eines solchen Stiftungsplatzes oder Stipendiums	Sonstige Bemerkungen
Alter zwischen 7 und 10 Jahren, Bildungsfähigkeit, körperliche Gesundheit. Jährliche Zahlung von 140 K für Heimatsberechtigte in Oberösterreich, von 300 K für andere	In der Regel 7 Jahre	Ja	110	Freiplätze, Stiftungen und Stipendien	34 37	Ein Freiplatz bietet vollständig freie Verpflegung und Ausbildung. Stiftungen im Betrage von 42 bis 168 K	Heimatsberechtigung in Oberösterreich. Mittellosigkeit	Es werden auch externe Zöglinge aufgenommen
Alter zwischen 7 und 11 Jahren, Bildungsfähigkeit, Heimatsberechtigung in Salzburg	6 Jahre	Ja	36 bis 40	Ganze oder teilweise Freiplätze	Unbestimmt	Vollständig oder teilweise freie Verpflegung und Ausbildung	—	—
Alter zwischen 5 und 12 Jahren, ein gewisser Grad von Bildungsfähigkeit. Monatliche Zahlung von mindestens 30 K	In der Regel bis zum 16. Lebensjahre. Ausnahmsweise weibliche Zöglinge auf Lebensdauer	Ja	206	Nein	—	—	—	In der Anstalt sind auch Pflegeabteilungen für männliche und weibliche nicht bildungsfähige Kinder
Alter zwischen 7 und 9 Jahren, vollkommene Bildungsfähigkeit, körperliche Gesundheit, Heimatsberechtigung in Steiermark	6 Jahre	Ja	120	Ja	83	Verpflegung und Ausbildung	Armut	—
Alter zwischen 7 und 9 Jahren, Bildungsfähigkeit, körperliche Gesundheit	In der Regel 6 bis 8 Jahre, ausnahmsweise auch länger	Ja	85	Stiftplätze, Landesfreiplätze	6 unbestimmt	Unentgeltliche Verpflegung und Ausbildung	Bei den 6 Stiftplätzen Bedürftigkeit, eheliche Abkunft, kathol. Konfession. Bei den Landesfreiplätzen Heimatsberechtigung in Kärnten und Bedürftigkeit	Es finden auch externe Zöglinge Aufnahme

Post-Nummer	Bezeichnung und Sitz der Anstalt	Zweck der Anstalt	Unterrichtssprache	Erhalter der Anstalt Eventuelle subventionierende Fonds	Ist die Anstalt selbstständig?	Anzahl der Lehrkräfte	Anzahl der Klassen und Abteilungen	Bietet die Anstalt außer der allgemeinen auch eine berufliche Bildung? Welche?	Wie viele Zöglinge können untergebracht werden?
13	**Krainische Taubstummen-Stiftungsanstalt in Laibach**	Erziehung und Unterricht, Aneignung von Handfertigkeiten, Ausbildung entsprech. Lehrkräfte	Slovenisch	Stiftungen	Selbstständig	7	4	—	60
14	**Landschaftliches Taubstummeninstitut in Görz**	Erziehung und Unterricht	Italienisch und Slovenisch	Landesfond	Selbstständig	7	3 italien. und 3 sloven.	—	40 italien. 40 sloven.
15	**Städtische Taubstummenschule in Triest**	Unterricht	Italienisch	Stadtgemeinde Triest	Selbstständig	6	4	—	40
16	**Landes-Taubstummeninstitut in Mils bei Hall in Tirol**	Erziehung und Unterricht	Deutsch	Institutsfond. Subvention aus dem Landesfonde	Selbstständig	6	5	—	70
17	**Fürstbischöfl. Taubstummeninstitut in Trient**	Erziehung und Unterricht	Italienisch	Subvention aus dem Landesfonde 3000 K, von der Stadt Trient 315 K	Selbstständig	8	5 Klassen und 2 Abteil.	—	Unbestimmt
18	**Prager Taubstummeninstitut in Smichow,** Karlsgasse 104	Erziehung und Unterricht	Deutsch und böhmisch	Institutsfond. Subvention aus dem Landesfonde	Selbstständig	15	5 deutsche 5 böhm. (1 Parallelklasse)	Vorbildung in der Schneiderei und Schuhmacherei; Mädchen in weiblichen Handarbeiten	Unbestimmt. Gegenwärtig 170
19	**Bischöfliche Taubstummenanstalt in Leitmeritz**	Erziehung und Unterricht für Zöglinge	Deutsch	Institutsfond. Subvention aus dem Landesfonde 14.000 K	Selbstständig	4	3 Klassen mit 5 Abteil.	Teilweise Ausbildung in der Schuhmacherei	55

Bedingungen für die Aufnahme in die Anstalt	Wie lange können die Zöglinge in der Anstalt verbleiben?	Ist mit der Anstalt ein Internat verbunden?	Anzahl der Plätze im Internate	Bestehen für die Zöglinge gewisse Stiftungen oder Stipendien?	Anzahl derselben	Welche Vorteile bietet deren Genuß?	Bedingungen zur Erlangung eines solchen Stiftungsplatzes oder Stipendiums	Sonstige Bemerkungen
Alter zwischen 7 und 12 Jahren, Bildungsfähigkeit, körperliche Gesundheit	8 Jahre	Ja	60	Stipendien	8 1	300 K jährlich 150 K jährlich	Armut und Würdigkeit	Die Aufnahme findet nur jedes 2. Jahr statt
Alter zwischen 9 und 11 Jahren, körperliche Gesundheit, erfolgte Impfung	6 Jahre	Ja	60 bis 80	—	—	—	—	Die Aufnahme findet nur jedes 2. Jahr statt
Vollendetes 7. Lebensjahr	8 Jahre	Nein	—	—	—	—	—	—
Alter zwischen 8 und 12 Jahren, Bildungsfähigkeit, körperliche Gesundheit. Heimatsberechtigung in Deutsch-Tirol oder Vorarlberg. Katholische Konfession	6 Jahre	Ja	70	Freiplätze, Stipendien	2 58	Vollständig bezw. teilweise freie Verpflegung und Ausbildung	Armut	—
Für Bemittelte Zahlung der Verpflegskosten	7 bis 8 Jahre	Ja	Unbestimmt	Stipendien	1	Freie Verpflegung und Ausbildung	Heimatsberechtigung in Tenna oder im Bezirke Riva	—
Alter zwischen 8 und 12 Jahren, Bildungsfähigkeit, körperliche Gesundheit, erfolgte Impfung. Jährl. Verpflegskostenbeitrag zirka 400 K, eventuell Ermäßigung	In der Regel 5 bis 6 Jahre. Höchstens bis zum 18. Lebensjahre	Ja	Unbestimmt. Gegenwärtig 154	Stiftungen, Freiplätze	38 unbestimmt	Vollständig freie Verpflegung und Ausbildung	Armut	Es werden auch externe Zöglinge aufgenommen
Alter zwischen 8 und 11 Jahren, Bildungsfähigkeit, körperl. Gesundheit, erfolgte Impfung. Katholische Konfession. Heimatsberechtigung in der Diözese. Jährlicher Verpflegsbeitrag 300 K	5 Jahre	Ja	55 (30 für Knaben, 25 für Mädchen)	Stiftungen, Landesfreiplätze, ermäßigte Plätze	8 30 unbestimmt	Vollständig bezw. teilweise freie Verpflegung und Ausbildung	Mittellosigkeit oder Armut	Es werden auch externe Zöglinge aufgenommen

Post-Nummer	Bezeichnung und Sitz der Anstalt	Zweck der Anstalt	Unterrichtssprache	Erhalter der Anstalt Eventuelle subventionierende Fonds	Ist die Anstalt selbstständig?	Anzahl der Lehrkräfte	Anzahl der Klassen und Abteilungen	Bietet die Anstalt außer der allgemeinen auch eine berufliche Bildung? Welche?	Wie viele Zöglinge können untergebracht werden?
20	**Diözesan-Taubstummen-institut in Budweis**	Erziehung und Unterricht	Deutsch und böhmisch	Institutsfond. Diözesan-Taubstummen-institutsverein. Subvention aus dem Landesfonde	Selbstständig	10	2 deutsche 4 böhm. 1 Abteil. für Schwachbegabte	—	100 bis 120
21	**Privat-Diözesan-Taubstummen-anstalt „Rudolfinum" in Königgrätz**	Erziehung und Unterricht	Böhmisch und deutsch	Institutsfond. Subvention aus dem Landesfonde. Spenden	Selbstständig	10	5 böhm. 1 deutsche Klasse	Nein	120
22	**Mähr.-schles. Taubstummen-institut in Brünn,** Dornrösselgasse 8	Erziehung und Unterricht	Deutsch	Institutsfond. Subventionen aus dem mährischen und aus dem schlesischen Landesfonde. Spenden	Selbstständig	12	6 Klassen mit 9 Abteil.	Knaben werden in Buchbinderarbeiten und leichten Holzschnitzereien, Mädchen in weibl. Handarbeiten unterrichtet	10[illegible]
23	**Landes-Taubstummen-anstalt in Eibenschitz**	Erziehung und Unterricht	Böhmisch	Landesfond	Selbstständig	14	8 Klassen mit 9 Abteil.	Die Knaben der zwei obersten Jahrgänge werden in den Anfängen der gewöhnlichsten Handwerke unterrichtet	10[illegible] bi[illegible] 11[illegible]
24	**Mährische Landes-Taubstummen-anstalt in Leipnik**	Erziehung und Unterricht	Böhmisch	Landesfond	Selbstständig	12	7 Klassen mit 9 Abteil.	—	10[illegible]

Bedingungen für die Aufnahme in die Anstalt	Wie lange können die Zöglinge in der Anstalt verbleiben?	Ist mit der Anstalt ein Internat verbunden?	Anzahl der Plätze im Internate	Bestehen für die Zöglinge gewisse Stiftungen oder Stipendien?	Anzahl derselben	Welche Vorteile bietet deren Genuß?	Bedingungen zur Erlangung eines solchen Stiftungsplatzes oder Stipendiums	**Sonstige Bemerkungen**
Alter zwischen 8 und 12 Jahren, Bildungsfähigkeit, körperl. Gesundheit, erfolgte Impfung. Jährlicher Verpflegsbeitrag 300 K	4 bis 6 Jahre	Ja	100 bis 120	Stiftungen, ermäßigte Plätze	28	Vollständig bezw. teilweise freie Verpflegung und Ausbildung	Armut, Heimatsberechtigung in Böhmen	Es werden auch externe Zöglinge aufgenommen
Alter zwischen 8 und 12 Jahren, Bildungsfähigkeit, körperliche Gesundheit. Heimatsberechtigung in der Diözese. Jährlicher Verpflegsbeitrag 300 K	5 bis 6 Jahre	Ja	120	Landesstiftungen, Stipendien des Landeswaisenfondes	36 13	Vollständig freie Verpflegung und Ausbildung	Armut, Heimatsberechtigung in Böhmen	Es werden auch externe Zöglinge aufgenommen
Alter zwischen 7 und 10 Jahren, Bildungsfähigkeit, körperliche Gesundheit. Heimatsberechtigung in Mähren oder Schlesien, deutsche Volksangehörigkeit	6 bis 7 Jahre	Ja	100	Stipendien, Freiplätze	11 99	Die Freiplätze sichern vollständig freie Verpflegung und Ausbildung. Aus den Stipendien werden den Austretenden kleine Barbeträge gewährt	Mittellosigkeit	Es werden auch externe Zöglinge aufgenommen. Außer den Stipendien und Freiplätzen können einzelnen Zöglingen Unterstützungen gewährt werden
Alter zwischen 7 und 10 Jahren, Bildungsfähigkeit, körperliche Gesundheit. Heimatsberechtigung in Mähren (Persönliche Vorstellung)	8 Jahre	Ja	105	—	—	—	—	Es werden auch externe Zöglinge aufgenommen. Zur Unterstützung ausgetretener Zöglinge besteht ein Unterstützungsverein
Alter zwischen 7 und 10 Jahren, Bildungsfähigkeit, körperliche Gesundheit, Heimatsrecht in Mähren oder Schlesien	7 bis 8 Jahre	Ja	100	—	—	—	—	Es werden auch externe Zöglinge aufgenommen

Post-Nummer	Bezeichnung und Sitz der Anstalt	Zweck der Anstalt	Unterrichts-sprache	Erhalter der Anstalt Eventuelle subventionierende Fonds	Ist die Anstalt selbstständig?	Anzahl der Lehrkräfte	Anzahl der Klassen und Abteilungen	Bietet die Anstalt außer der allgemeinen auch eine berufliche Bildung? Welche?	Wie viele Zöglinge können untergebracht werden?
25	**Mährisches Landes-Taubstummen-anstalts-Provisorium in Olmütz**	Erziehung und Unterricht	Deutsch	Landesfond	Selbstständig	2	Vorläufig 1 Klasse, soll bis zu 8 Klassen erweitert werden	—	Vorläufig noch nicht bestimmt
26	**Galizische Taubstummen-anstalt in Lemberg**	Erziehung und Unterricht	Polnisch	Privatstiftung. Subvention vom Landesausschuß und der Stadt Lemberg	Selbstständig	16	6 Klassen mit 8 Abteil.	—	112
27	**Privat-Taubstummen-anstalt des J. Bardach in Lemberg,** ul. Kotlarska 10	Erziehung und Unterricht	Polnisch	J. Bardach, Privatlehrer. Subvention vom Lande, von der Stadt Lemberg und von der israelitischen Kultusgemeinde	Selbstständig	3	4 Abteil.	—	5

B. Blinden-

1	**K. k. Blinden-Erziehungs-institut in Wien,** II/2, Wittelsbach-straße 5	Erziehung und Berufsbildung	Deutsch	Anstaltsfonds	Selbstständig	18	6 Klassen	Ausbildung zu Lehrern, in einem für Blinde tauglichen Gewerbe oder in Musik. Diese Gewerbe sind: Korbmacherei, Bürstenbinderei, Klavierstimmen, Maschinstricken und weibliche Handarbeiten	100

Bedingungen für die Aufnahme in die Anstalt	Wie lange können die Zöglinge in der Anstalt verbleiben?	Ist mit der Anstalt ein Internat verbunden?	Anzahl der Plätze im Internate	Bestehen für die Zöglinge gewisse Stiftungen oder Stipendien?	Anzahl derselben	Welche Vorteile bietet deren Genuß?	Bedingungen zur Erlangung eines solchen Stiftungsplatzes oder Stipendiums	Sonstige Bemerkungen
Alter zwischen 7 und 10 Jahren, Bildungsfähigkeit, körperliche Gesundheit, Heimatsrecht in Mähren	7 bis 8 Jahre	Ja	Noch nicht bestimmt	—	—	—	—	Es werden auch externe Zöglinge aufgenommen
Alter von 8 bis 12 Jahren, christliche Konfession	6 Jahre	Ja	102	Stipendien des Landeswaisenfondes	7	—	—	—
Unterrichtsgeld 4 bis 10 K monatlich	10 Jahre	Ja	6 bis 10	Ein Verein zur Unterstützung armer Zöglinge	—	Der Verein gewährt einzelnen Zöglingen Kost und Bekleidung	Beitrag von 10 K	Es werden auch externe Zöglinge aufgenommen

anstalten.

Bedingungen für die Aufnahme in die Anstalt	Wie lange können die Zöglinge in der Anstalt verbleiben?	Ist mit der Anstalt ein Internat verbunden?	Anzahl der Plätze im Internate	Bestehen für die Zöglinge gewisse Stiftungen oder Stipendien?	Anzahl derselben	Welche Vorteile bietet deren Genuß?	Bedingungen zur Erlangung eines solchen Stiftungsplatzes oder Stipendiums	Sonstige Bemerkungen
Alter zwischen 7 und 12 Jahren (mit Dispens der n. ö. Statthalterei bis 14 Jahre). Bei späterer Erblindung und entsprechender Vorbildung eventuell auch höheres Alter, körperliche Gesundheit und Bildungsfähigkeit, Gesuche an die Instituts-Direktion (bei Armut stempelfrei). Verpflegskosten zirka 800 K jährlich	6 bis 8 Jahre	Ja	100	Ja	65	Gänzliche oder teilweise freie Verpflegung und Ausbildung	Mittellosigkeit	Die Entlassenen werden nach Maßgabe der vorhandenen Mittel unterstützt oder können im Männerheim in Breitensee, bezw. im Mädchenheim in Hütteldorf Aufnahme finden

Post-Nummer	Bezeichnung und Sitz der Anstalt	Zweck der Anstalt	Unterrichtssprache	Erhalter der Anstalt. Eventuelle subventionierende Fonds	Ist die Anstalt selbstständig?	Anzahl der Lehrkräfte	Anzahl der Klassen und Abteilungen	Bietet die Anstalt außer der allgemeinen auch eine berufliche Bildung? Welche?	Wie viele Zöglinge können untergebracht werden?
2	**Israelitisches Blindeninstitut Hohe Warte in Wien**	Erziehung und gewerbliche Ausbildung	Deutsch	—	Selbstständig	13	3 Klassen und 1 Fortbildungsklasse	Ausbildung als Korb- und Sesselflechter, Bürstenbinder, Klein-Eisenarbeiter, Musiklehrer, Lehrer der französischen und englischen Sprache, Organisten, Klavierstimmer, Chorsänger, Maschinstricker	50
3	**Niederösterr. Landes-Blindenanstalt in Purkersdorf**	Erziehung, Unterricht und berufliche Ausbildung	Deutsch	Niederösterr. Landesfond	Selbstständig	18	5 Klassen und 1 Fortbildungsklasse	Ausbildung als Musiker, Klavierstimmer, Bürstenbinder, Korb-, Sessel- u. Mattenflechter und in den weiblichen Handarbeiten	120
4	**Städtische Spezialabteilung für blinde schulpflichtige Kinder in Wien,** XVI., Kirchstetterngasse 38	Allgemeine Bildung und berufliche Vorbildung	Deutsch	Stadtgemeinde Wien gegen Regreß	In Verbindung mit der allgem. Volksschule für Knaben, Wien XVI., Kirchstetterngasse 38	2 und 3 Hilfskräfte	1 Klasse mit 4 Abteil.	Ausbildung in weibl. Handarbeiten und Vorbildung im Sesselflechten, Bürstenbinden, Klavier- und Zitherspiel	20 bis 22
5	**Privat-Blindeninstitut in Linz**	Erziehung, Unterricht und berufliche Ausbildung	Deutsch	Institutsfond. Subvention aus dem Landesfonde jährlich 4200 K	Selbstständig	9	3	Ausbildung als Musiker, Bürstenbinder, Korb-, Sessel- und Mattenflechter und in weiblichen Handarbeiten	50
6	**Odilien-Blinden-Erziehungsinstitut in Graz,** Leonhardtstraße	Erziehung, Unterricht und berufliche Ausbildung	Deutsch	Odilien-Verein zur Fürsorge der Blinden Steiermarks. Subvention aus dem Landesfonde	Selbstständig	13	1 Vorschule, 3 Klassen, 1 Fortbildungsklasse mit 2 Abteilungen	Ausbildung in Musik, Klavierstimmen, Bürstenbinden, Korbflechten, Maschinstricken u. in weiblichen Handarbeiten	100

Bedingungen für die Aufnahme in die Anstalt	Wie lange können die Zöglinge in der Anstalt verbleiben?	Ist mit der Anstalt ein Internat verbunden?	Anzahl der Plätze im Internate	Bestehen für die Zöglinge gewisse Stiftungen oder Stipendien?	Anzahl derselben	Welche Vorteile bietet deren Genuß?	Bedingungen zur Erlangung eines solchen Stiftungsplatzes oder Stipendiums	Sonstige Bemerkungen
Vollendetes 8. Lebensjahr, körperliche Gesundheit, Heimatsberechtigung, in Österreich-Ungarn	8 bis 10 Jahre	Ja	50	Ja	3	Unterstützung nach dem Austritte aus der Anstalt	Mittellosigkeit	—
Alter zwischen 7 und 10 Jahren, körperliche Gesundheit u. Bildungsfähigkeit	8 bis 10 Jahre	Ja	63	Ganze u. halbe Freiplätze	unbestimmt	Vollständig freie Verpflegung u. Ausbildung, bezw. Zahlung der halben Gebühr	Heimatsberechtigung in Niederösterreich. Mittellosigkeit	Jährliche Verpflegsgebühr für in Niederösterreich Heimatsberechtigte 660 K; für Fremde 600—800 K
Schulpflichtiges Alter und Bildungsfähigkeit	Der Verbleib richtet sich nach dem Zeitpunkte des Eintrittes	Nein	—	—	—	—	—	Die Kinder werden unentgeltlich ausgespeist und nach Tunlichkeit unterstützt
Alter zwischen 7 und 14 Jahren, körperliche und geistige Gesundheit. (Taufschein, Heimatschein, ärztl. Zeugnis, Impfzeugnis, Sustentationsrevers. Außerhalb Oberösterreichs Zuständige können nur nach Maßgabe des Raumes Aufnahme finden.) 100—300 K jährlich	In der Regel 6 bis 8 Jahre	Ja, nur Internat	50	Stiftplätze	10	Freie Verpflegung und Ausbildung	Armut, gute Aufführung, Fleiß	Ausgebildete oberösterreichische Zöglinge können eventuell lebenslänglich in der Beschäftigungs- und Versorgungsanstalt für erwachsene Blinde untergebracht werden
Bildungsfähigkeit, Zuständigkeit nach Steiermark	10 Jahre	Ja	100	Ja	34	Freie Verpflegung und Ausbildung	Armut, Zuständigkeit nach Steiermark	Eventuell können die Zöglinge lebenslänglich in der Beschäftigungs- und Versorgungsabteilung der Anstalt untergebracht werden

Post-Nummer	Bezeichnung und Sitz der Anstalt	Zweck der Anstalt	Unterrichtssprache	Erhalter der Anstalt Eventuelle subventionierende Fonds	Ist die Anstalt selbstständig?	Anzahl der Lehrkräfte	Anzahl der Klassen und Abteilungen	Bietet die Anstalt außer der allgemeinen auch eine berufliche Bildung? Welche?	Wie viele Zöglinge können untergebracht werden?
7	**Kärntnerische Landes-Blindenanstalt in Klagenfurt,** Gutenbergstraße	Erziehung, Unterricht und berufliche Ausbildung	Deutsch	Landesfond, Subvention vom Blindenfürsorgeverein	Selbstständig	7	2 Klassen mit je 2 Abteilungen	Ausbildung im Klavierstimmen, Bürstenbinden, Korb-, Sessel- und Mattenflechten und in weiblichen Handarbeiten	50
8	**Klar**'sches **Blindeninstitut in Prag,** 131-III	Unterricht und berufliche Ausbildung	Deutsch und böhmisch	Anstaltsfond. Subvention aus dem Landesfonde 18.000 K für 20 Freiplätze und aus dem Landeswaisenfonde 6 Plätze	Selbstständig	8	Je 1 männliche und 1 weibliche Abteilung. Fortbildungsschule	Ausbildung im Bürstenbinden, Korb-, Sessel- und Mattenflechten, in weiblichen Handarbeiten und Maschinstricken	11
9	**Kindergarten** des **Klar**'schen **Blindeninstitutes in Prag**	Erziehung und Unterricht	Deutsch und böhmisch	Spenden und Subvention aus dem Landeswaisenfonde 5 Plätze	Selbstständig	3	—	—	
10	**Privat-Erziehungs- und Heilinstitut für arme blinde Kinder und Augenkranke in Prag,** 104-IV, Hradschin	Erziehung und Unterricht	Deutsch und böhmisch	Institutsfond. Subvention aus dem Landes-, Normalschul- und aus dem Landeswaisenfonde	Selbstständig	12	3 Klassen und 1 Fortbildungsklasse	Ausbildung in Musik, Klavierstimmen, Knabenhandfertigkeiten und weiblichen Handarbeiten	

Bedingungen für die Aufnahme in die Anstalt	Wie lange können die Zöglinge in der Anstalt verbleiben?	Ist mit der Anstalt ein Internat verbunden?	Anzahl der Plätze im Internate	Bestehen für die Zöglinge gewisse Stiftungen oder Stipendien?	Anzahl derselben	Welche Vorteile bietet deren Genuß?	Bedingungen zur Erlangung eines solchen Stiftungsplatzes oder Stipendiums	Sonstige Bemerkungen
Bildungsfähigkeit	10 bis 12 Jahre	Ja	50	Freiplätze	Unbestimmt	Freie Verpflegung und Ausbildung	Armut, Zuständigkeit nach Kärnten	Nach vollendeter Ausbildung können die Zöglinge in die angegliederte Beschäftigungsabteilung übernommen werden
Alter zwischen 15 und 30 Jahren, vollkommene Blindheit, geistige und körperliche Bildungsfähigkeit. Einmaliges Kleiderpauschale von 60 K, jährliches Verpflegsgeld von 900 K. Gesuche sind mit Taufschein, Heimatschein, Impfzeugnis, event. Schulzeugnissen, Armutszeugnis und ärztlichem Zeugnis zu belegen	5 bis 6 Jahre	Ja	Bisher 110 (werden auf 160 vermehrt)	Stiftungsplätze, verschiedene Freiplätze	94 24	Freie Verpflegung, Kleidung und Ausbildung	Je nach den Bestimmungen der Stifter	—
Aufnahmsalter 4 Jahre. Das jährliche Verpflegsgeld beträgt 600 K, das einmalige Kleiderpauschale 40 K. (Sonst wie in der Hauptanstalt)	bis zum 8. Lebensjahre	Ja	11	Landeswaisenfondsplätze	5	Freie Verpflegung	Wie bei Aufnahme in den Kindergarten	Außer den angegebenen 11 Kindern befinden sich noch 11 schulpflichtige Kinder in der Hradschiner Anstalt gegen Verpflegskostenzahlung. Außer dem Kindergarten- wird auch Handfertigkeitsunterricht erteilt
Alter zwischen 8 und 12 Jahren, körperliche und geistige Gesundheit. (Impfzeugnis, Heimatschein, event. Mittellosigkeitszeugnis.) Gesuche an die Direktion des Institutes im Monate Mai	6 eventuell 8 bis 9 Jahre	Ja	80 bis 90	Ja, Stiftungen, ganze und teilweise Freiplätze	—	Ganze oder teilweise freie Verpflegung und Ausbildung	Mittellosigkeit	—

Post-Nummer	Bezeichnung und Sitz der Anstalt	Zweck der Anstalt	Unterrichtssprache	Erhalter der Anstalt Eventuelle subventionierende Fonds	Ist die Anstalt selbstständig?	Anzahl der Lehrkräfte	Anzahl der Klassen und Abteilungen	Bietet die Anstalt außer der allgemeinen auch eine berufliche Bildung? Welche?	Wie viele Zöglinge können untergebracht werden?
11	**Mähr.-schles. Blinden-Erziehungs-Institut in Brünn**	Erziehung, Unterricht und berufliche Ausbildung	Deutsch und böhmisch	Institutsfond. Subvention aus dem mährischen und aus dem schlesischen Landesfonde	Selbstständig	17	6 Klassen, 28 Abteilungen für den Fachunterricht	Ausbildung in Musik, Klavierstimmen, Bürstenbinden, Korb-, Sessel- und Mattenflechten, in weiblichen Handarbeiten und Maschinstricken	100 bis 125
12	**Galizische Landesanstalt für Blinde in Lemberg**	Erziehung, Unterricht und berufliche Ausbildung	Polnisch	Privatstiftung. Subvention vom Lande und von der Stadt Lemberg	Selbstständig	6	2 Klassen mit je 2 Abteil. u. Vorbereitungsklasse (Kindergarten für blinde Kinder im Alter zwischen 6 und 10 Jahren)	Ausbildung als Musiker, Klavierstimmer- Bürstenbinder, Korb- und Sesselflechter, Strohflechter und in den weiblichen Handarbeiten	70
13	**Privat-Blindenanstalt in Czernowitz**	Erziehung, Unterricht und berufliche Ausbildung	Deutsch, rumänisch und ruthenisch	Blinden- und Taubstummenfürsorgeverein in Czernowitz	Selbstständig	1	1 Klasse	Ausbildung im Bürstenbinden und Sesselflechten	40

Bedingungen für die Aufnahme in die Anstalt	Wie lange können die Zöglinge in der Anstalt verbleiben?	Ist mit der Anstalt ein Internat verbunden?	Anzahl der Plätze im Internate	Bestehen für die Zöglinge gewisse Stiftungen oder Stipendien?	Anzahl derselben	Welche Vorteile bietet deren Genuß?	Bedingungen zur Erlangung eines solchen Stiftungsplatzes oder Stipendiums	Sonstige Bemerkungen
Alter zwischen 7 und 15 Jahren, körperliche und geistige Gesundheit, erfolgte Impfung, Zuständigkeit nach Mähren oder Schlesien, Zahlung jährlicher 870 K für Zahlungsfähige	8 bis 10 Jahre	Ja	100 bis 125	Landesfreiplätze Mähren, Schlesien, Institutsfreiplätze, Stiftplätze	66 17 unbestimmt 10	Freie Verpflegung und Ausbildung	Mittellosigkeit bezw. Armut, Zuständigkeit nach Mähren oder Schlesien	—
Alter zwischen 6 und 14 Jahren, Zuständigkeit nach Galizien oder die Bukowina	6 eventuell 8 bis 9 Jahre	Ja	51	Verschieden	15	Ganze oder teilweise freie Verpflegung und Ausbildung	Armut	—
Schulpflichtiges Alter, Bildungsfähigkeit, Zuständigkeit in die Bukowina, Gesundheit	bis nach Vollendung der Volksschule und der beruflichen Ausbildung	Ja	40	Der Bukowinaer Landesausschuß bezahlt die Kosten für 10 arme blinde Kinder	10	—	Armut	—

Nr. 79.

Kundmachung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 17. November 1908, Z. 45755,

mit welcher eine auf Grund des § 119, 9, der evangelischen Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891, R. G. Bl. Nr. 4 ex 1892, erlassene provisorische Verfügung, betreffend die Wahl der Superintendentialvikare und Senioratsvikare, verlautbart wird.

Der vierte Absatz des § 35 der Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891, R. G. Bl. Nr. 4 ex 1892, erhält die bis zum erhofften Inkrafttreten der von den VIII. evangelischen Generalsynoden A. B. und H. B. in betreff der definitiven Abänderung desselben gefaßten Beschlüsse provisorisch folgenden Wortlaut:

„Ständige Pfarrvikare werden von der Gemeinde in gleicher Weise wie die Pfarrer gewählt (§ 41). Die Wahl der Superintendentialvikare und Senioratsvikare erfolgt durch die Gemeindevertretung (in Gemeinden mit nicht mehr als 500 Seelen durch die Gemeindeversammlung) im Einvernehmen mit dem Superintendenten, beziehungsweise Senior."

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Bürgerschulen.

Amon Wilhelm, **Kraft** Josef und **Rothaug** Joh. Georg, Österreichisches Geschichtsbuch für Bürgerschulen. In drei Teilen. In kurzer genetischer Darstellung mit besonderer Berücksichtigung der Kulturgeschichte und zahlreichen ausgeführten Geschichtsbildern. Wien 1908. F. Tempsky.

I. Teil. Für die I. Klasse der Bürgerschulen. Mit 39 Abbildungen und 3 Karten. Preis, gebunden 1 K 50 h.

II. Teil. Für die II. Klasse der Bürgerschulen. Mit 24 Abbildungen und 2 Karten. Preis, gebunden 1 K 40 h.

III. Teil. Für die III. Klasse der Bürgerschulen. Mit 24 Abbildungen und 1 Karte in Farbendruck. Preis, gebunden 1 K 40 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 18. November 1908, Z. 46488.)

Rothes Naturgeschichte für Bürgerschulen. I. Stufe. Mit 133 in den Text gedruckten Abbildungen. Auf Grundlage der 23. Auflage der Naturgeschichte (I. Stufe) von Dr. Karl Rothe nach den neuen Lehrplänen vollständig umgearbeitet von Ferdinand Frank. Wien 1908. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, gebunden 1 K 60 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 9. November 1908, Z. 45217.)

Wortner Franz, Geometrie und geometrisches Zeichnen für Mädchen-Bürgerschulen. Einteilige Ausgabe. Mit 232 Textfiguren und 7 Figurentafeln. Wien 1908. F. Tempsky. Preis, gebunden 1 K 80 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mädchen-Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 20. November 1908, Z. 46487.)

b) Für Mittelschulen.

Hannak, Dr. Emanuel, Historija, geografija i statistika Austro-Ugarske za više razrede srednjih škola. Preveo Ant. Vučetić. Drugo popravljeno srpskohrvatsko izdanje po XI. i XII. njemačkom. Wien 1908. Schulbücherverlag. Preis, geheftet 2 K 90 h. in Halbleinwand gebunden 3 K.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die frühere Auflage desselben [1]) zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit serbokroatischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 12. November 1908, Z. 45258.)

Braun, Dr. M., Lehrbuch der jüdischen Geschichte. Für die Oberstufe der österreichischen Mittelschulen bearbeitet. III. Teil: Vom Ende des Gaonats bis zur Vertreibung der Juden aus der pyrenäischen Halbinsel. 2., verbesserte Auflage. Wien 1908. Verlag R. Löwit. Preis, gebunden 1 K 80 h.

Dieses Lehrbuch wird ebenso wie die frühere Auflage desselben, [2]) die Zustimmung des kompetenten Kultusvorstands vorausgesetzt, zum Lehrgebrauche an den oberen Klassen der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 13. November 1908, Z. 44200.)

Rolin, Dr. Gustav, Kurzgefaßte italienische Sprachlehre. Leipzig und Wien 1907. Tempsky. Preis, gebunden 4 K 20 h.

Der Gebrauch dieses Lehrbuches beim Unterrichte des Italienischen an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache kann auf motiviertes Einschreiten der Lehrkörper vom Landesschulrate gestattet werden.

(Ministerialerlaß vom 11. November 1908, Z. 28400.)

---

[1]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1901, Seite 416.

[2]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1902, Seite 325.

Gajdeczka Josef, Lehrbuch der Arithmetik und Algebra für die oberen Klassen der Mittelschulen. 7., durchgesehene Auflage. Wien 1908. F. Tempsky. Preis, geheftet 2 K 50 h, gebunden 3 K.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluß des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage desselben [1]) zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache mit der Einschränkung zugelassen, daß der Abschnitt über die Elemente der Differential- und Integralrechnung nur dort beim Unterrichte in Betracht kommen kann, wo im Sinne des h. o. Erlasses vom 23. April 1907, Z. 4748, Versuche hinsichtlich der allfälligen Umgestaltung des mathematischen Unterrichtes gestattet wurden.

(Ministerialerlaß vom 17. November 1908, Z. 44504.)

In 3., inhaltlich unveränderter, somit gemäß Ministerialerlasses vom 6. September 1902, Z. 27539, [2]) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Hrbek František a Hrubý Peter, Latinská mluvnice pro školy střední. II. Skladba. Prag 1908. I. L. Kober. Preis, geheftet 2 K 20 h, gebunden 2 K 70 h.

(Ministerialerlaß vom 5. November 1908, Z. 40050.)

c) Für Mittelschulen und Mädchenlyzeen.

Tumlirz, Dr. Karl, Deutsche Sprachlehre für Mittelschulen. 3., durchgesehene Auflage. Wien 1909. Tempsky. Preis, gebunden 1 K 65 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluß des gleichzeitigen Gebrauchs der früheren Auflage [3]) in derselben Klasse zum Lehrgebrauche an Mittelschulen und Mädchenlyzeen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 17. November 1908, Z. 46995.)

d) Für kommerzielle Lehranstalten.

Krýzl Karel, Chemie minerálná a chemická technologie pro obchodní akademie. Prag 1909. Verlag Unie. Preis, gebunden 1 K 90 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an höheren Handelsschulen (Handelsakademien) allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 12. November 1908, Z. 45372.)

Lehrmittel.

Krieglstein Johann, Bruchrechnungstafel. Bärringen bei Karlsbad. Selbstverlag. Preis, samt Begleittext 4 K 50 h.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 12. November 1908, Z. 43583.)

---

[1]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1903, Seite 562.
[2]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1902, Seite 493.
[3]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1907, Seite 436 und 454.

Wünsche, Dr. A., Land und Leute. Geographische Wandbilder. Serie III: Weltverkehr. 7 Bilder. Dresden. Leutert und Schneidewind. Für Österreich: Wien, Österreichische Lehrmittelanstalt, Dr. Raynoschek und Spadinger. Preis jedes Blattes: roh 6 M., auf starkem Papier, mit Leinwandeinfassung und Ösen 6 M. 50 Pfg., auf Leinenkarton 7 M., auf Leinenkarton, mit Bandeinfassung und Ösen 7 M. 50 Pfg., auf starker Pappe, mit Bandeinfassung und Ösen 7 M. 50 Pfg., auf Leinenkarton, mit Holzstäben, Bändern und Aufhängevorrichtung 8 M. 50 Pfg., Luxusausgabe, zum Einrahmen 12 M. Preis der ganzen Serie 40, beziehungsweise 43, 45, 48, 48, 55 und 75 M.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen sowie an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten als zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 9. November 1908, Z. 43161.)

Pfurtscheller, Dr. Paul, Zoologische Wandtafeln. Tafel 21: Myriopoda (Lithobius forficatus). A. Pichlers Witwe und Sohn in Wien. Preis, auf Leinwand gespannt, mit Stäben 10 K.

Diese Wandtafel wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen, Mädchenlyzeen sowie an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 17. November 1908, Z. 46710.)

Brunclík-Vlach, Atlas zeměpisný pro I. třídu středních škol. Prag-Smichow 1908. V. Neubert. Preis 2 K 40 h.

Der genannte Atlas wird zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 20. November 1908, Z. 42092.)

In den Schulbücherverlägen in Wien und Prag sind erschienen:

Normální osnova učebná pro měšťanské školy chlapecké und

Normální osnova učebná pro měšťanské školy dívčí.

Preis per Exemplar 12 h.

Auf das Erscheinen dieser Normallehrpläne für Knaben- und Mädchen-Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache werden die betreffenden Schulbehörden und Schuldirektionen aufmerksam gemacht.

(Ministerialerlaß vom 12. November 1908, Z. 46054.)

Scherzer, Dr. J., Praktični rječnik hrvatskoga - srpskoga i njemačkoga jezika. II. Hrvatski-srpski-njemački dio. Wien 1909. Schulbücherverlag. Preis, geheftet 2 K 10 h, gebunden 2 K 60 h.

Die Lehrkörper sämtlicher Mittel-, Handels- und nautischen Schulen werden auf das Erscheinen dieses Wörterbuches aufmerksam gemacht.

(Ministerialerlaß vom 7. November 1908, Z. 44107.)

Meisterwerke der Griechen und Römer in kommentierten Ausgaben. XII. Der Rednerdialog des Tacitus. Herausgegeben und erklärt von R. Dienel. Textheft, Einleitung und Kommentar. Wien 1908. K. Graeser und Komp. Preis beider Hefte 2 K 20 h.

Auf das Erscheinen dieses Doppelbändchens werden die Lehrkörper der Gymnasien aufmerksam gemacht.

(Ministerialerlaß vom 11. November 1908, Z. 44749.)

Meisterbilder fürs deutsche Haus. Künstlermappen. Herausgegeben vom Kunstwart. München, bei Georg D. W. Callwey. Preis der Meisterbilder 25 Pfg., der Mappen, je nach der Anzahl der Blätter, von 1 M. 50 Pfg. aufwärts.

Auf diese Publikationen werden die Lehrkörper der Mittelschulen sowie der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten und die Lehrerschaft der Bürgerschulen aufmerksam gemacht.

(Ministerialerlaß vom 13. November 1908, Z. 42463.)

Geidel Robert, Hygienisches Staubtuch. Turngerätefabrik von J. Plaschkowitz, Wien. Anschaffungspreis 10 K.

Auf dieses Staubtuch werden die Direktionen der Mittelschulen, der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, der Bürgerschulen sowie die Leitungen der Volksschulen wegen allfälliger Verwendung für ununterbrochene, größere freiliegende Bodenflächen (in Turnsälen, Gängen etc.) aufmerksam gemacht.

(Ministerialerlaß vom 12. November 1908, Z. 42985.)

Kundmachungen.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat dem Privat-Mädchenlyzeum in Suczawa für das Schuljahr 1908/1909 das Recht der Öffentlichkeit verliehen.

(Ministerialerlaß vom 13. November 1908, Z. 34875.)

Der Leiter des Ministeriums für Kultus und Unterricht hat der I. Klasse des Mädchenlyzeums der Schulschwestern de Notre Dame zu Görz für das Schuljahr 1907/1908 das Öffentlichkeitsrecht verliehen.

(Ministerialerlaß vom 23. November 1908, Z. 25190.)

Der Minister für Kultus und Unterricht hat die Prüfungskommission für das Lehramt des Turnens an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag in ihrer gegenwärtigen Zusammensetzung für die Zeit bis zum Schlusse des Studienjahres 1910/1911 bestätigt.

(Ministerialerlaß vom 13. November 1908, Z. 44991.)

Der Leiter des Ministeriums für Kultus und Unterricht hat die Prüfungskommission für das Lehramt des Turnens an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache in Prag in ihrer bisherigen Zusammensetzung für die Studienjahre 1908/1909, 1909/1910 und 1910/1911 bestätigt.

(Ministerialerlaß vom 18. November 1908, Z. 30168.)

Jahrgang 1908. Stück XXIV.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Redigiert im Ministerium für Kultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. Dezember 1908.

Kundmachung.

Mit 1. Jänner 1909 beginnt der einundvierzigste Jahrgang des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des Ministeriums für Kultus und Unterricht, dessen Inhalt die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Erlässe, Kundmachungen, ferner Verfügungen betreffend Lehrbücher und Lehrmittel, Personalnachrichten und schließlich Konkursausschreibungen zum Zwecke der Besetzung von Dienstesstellen bilden.

Zum Abnehmen desselben sind die Landesschulbehörden, beziehungsweise Statthaltereien und Landesregierungen, die Bezirksschulbehörden, beziehungsweise Bezirkshauptmannschaften, sämtliche Universitäten und Hochschulen, die außer dem Universitäts-Verbande stehenden theologischen Fakultäten, die Universitäts- und Studienbibliotheken und alle sonstigen dem Ministerium für Kultus und Unterricht unterstehenden Lehranstalten und Institute verpflichtet.

Für die Behörden und die Lehrkörper jener Lehranstalten, welche aus Staatsmitteln oder aus öffentlichen Fonds erhalten werden, ist eine Verfügung des Ministeriums für Kultus und Unterricht, sobald sie in das Verordnungsblatt aufgenommen und ihnen dieses zugestellt worden ist, als intimiert anzusehen.

Der Pränumerationspreis beträgt für den Jahrgang 1909 loco Wien sowie nach auswärts mit Postzusendung sechs Kronen.

Pränumerationen nimmt die k. k. Schulbücher-Verlags-Direktion in Wien (I., Schwarzenbergstraße Nr. 5) entgegen, wohin die frankierten und mit dem Pränumerationsbetrage versehenen Briefe, beziehungsweise Postanweisungen unmittelbar zu richten sind.

Allfällige Reklamationen einzelner Stücke werden nur dann berücksichtigt, wenn sie binnen vierzehn Tagen nach Erscheinen des nächstfolgenden Stückes, d. i. entweder zu Anfang oder Mitte jedes Monats, an die k. k. Schulbücher-Verlags-Direktion in Wien gerichtet werden.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Bürgerschulen.

Močniks Rechenbuch für Mädchen-Bürgerschulen. Bearbeitet von Heinrich Halbgebauer und Robert Neumann. II. Teil. 14., nach dem Lehrplane vom 15. Juli 1907, Z. 2368, umgearbeitete Auflage. Wien 1908. F. Tempsky. Preis, gebunden 1 K 40 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 26. November 1908, Z. 47003.)

Tupetz, Dr. Theodor, Bilder aus der Geschichte für Mädchen-Bürgerschulen. Wien 1908. F. Tempsky.

I. Teil. Mit 70 Abbildungen und 5 Karten. 4., nach dem Lehrplane vom 15. Juli 1907, Z. 2368, umgearbeitete Auflage. Preis, gebunden 1 K 80 h.

II. Teil. Mit 55 Abbildungen und 1 Karte. 3., nach dem Lehrplane vom 15. Juli 1907, Z. 2368, umgearbeitete Auflage. Preis, gebunden 1 K 70 h.

III. Teil. Mit 53 Abbildungen und 1 Karte. 3., nach dem Lehrplane vom 15. Juli 1907, Z. 2368, umgearbeitete Auflage. Preis, gebunden 1 K 50 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mädchen-Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 30. November 1908, Z. 47913.)

b) Für Bürgerschulen und einjährige Lehrkurse.

Fleischner Ludwig, Österreichische Bürgerkunde. Ein Lehr- und Hilfsbuch für Bürgerschulen und die mit denselben verbundenen einjährigen Lehrkurse. Mit einem Anhange: Bürgerkundliche Lesestücke. 4., umgearbeitete Auflage. Wien 1908. F. Tempsky. Preis, gebunden 2 K 50 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen und an den mit solchen verbundenen einjährigen Lehrkursen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 30. November 1908, Z. 47750.)

c) Für Mittelschulen.

In 14., unveränderter, somit gemäß Ministerialerlasses vom 26. März 1908, Z. 12747,[1]) zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Lampel Leopold, Deutsches Lesebuch für die I. Klasse österreichischer Mittelschulen. Wien 1909. Alfred Hölder. Preis, geheftet 1 K 68 h, gebunden 2 K 18 h.

(Ministerialerlaß vom 27. November 1908, Z. 46645.)

---

[1]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1908, Seite 261.

Schmeil, Dr. Otto, Naturgeschichte des Pflanzenreiches. Für die unteren Klassen der Mittelschulen und verwandter Lehranstalten bearbeitet von Eduard Scholz. 2., verbesserte Auflage. Triest und Wien 1909. F. H. Schimpff. Preis, gebunden 3 K 60 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die frühere Auflage desselben [1]) zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 26. November 1908, Z. 47823.)

Šafránek-Nejdl, Nerostopis pro sedmou třídu reální. 4., umgearbeitete Auflage. Prag 1909. Unie. Preis, geheftet 2 K, gebunden 2 K 50 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird zum Unterrichtsgebrauche an Realschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 5. Dezember 1908, Z. 48955.)

d) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

In 7., im wesentlichen unveränderter, daher im Sinne des h. o. Erlasses vom 30. Juli 1903, Z. 25335, [2]) zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Mich, Dr. Josef, Allgemeine Unterrichtslehre mit besonderer Rücksicht auf den Volksschulunterricht. Bearbeitet von Alois Meixner. Troppau 1909. Buchholz und Diebel. Preis 1 K 20 h.

(Ministerialerlaß vom 29. November 1908, Z. 48480.)

Weizmann Karl, Kurzgefaßter Lehrgang der Gabelsberger'schen Stenographie (Verkehrs- und Debattenschrift). Wien 1906. Manz. Preis, gebunden 1 K 80 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 26. November 1908, Z. 46529.)

Lehrmittel.

Absolon, Dr. Karl und Jaroš Zdenko, Geologische Karte von Böhmen, Mähren und Schlesien. Maßstab 1 : 300.000. Olmütz 1907. R. Promberger. Preis 12 K, auf Leinwand in Mappe 15 K 60 h, mit Stäben 16 K 20 h.

Diese auch in böhmischer Ausgabe erschienene Wandkarte wird zum Lehrgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher, beziehungsweise böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 30. November 1908, Z. 20950.)

---

[1]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1906, Seite 111.
[2]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1903, Seite 488.

*

Schröder-Kullovy, Biologické obrazy živočichopisné. Vydává prof. Jan Kranich. Tafel 6—40. Olmütz. R. Promberger. Preis je 3 K 40 h.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an Volks-, Bürger- und Mittelschulen sowie an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerialerlaß vom 5. Dezember 1908, Z. 45684.)

Rudnicki Stephan, Стінна карта півкуль западної і східної для руских шкіл. (Wandkarte der westlichen und östlichen Halbkugel für ruthenische Schulen.) Wien. Hölzel. Preis, auf Leinwand gespannt, in Mappe 9 K 80 h, mit Stäben 11 K 80 h.

Diese Wandkarte wird zum Unterrichtsgebrauche an Volks- und Bürgerschulen mit ruthenischer Unterrichtssprache in der Bukowina allgemein zugelassen.

(Ministerialerlaß vom 30. November 1908, Z. 44876.)

Haudek Raimund, Leitfaden für ein Übungskontor. Wien 1907. Verlag Karl Konegen (Ernst Stülpnagel). Preis, gebunden 1 K 60 h.

Die Lehrkörper der zweiklassigen Handelsschulen werden auf das Erscheinen dieses Lehrmittels aufmerksam gemacht.

(Ministerialerlaß vom 18. November 1908, Z. 46141.)

Hölzels Geographische Charakterbilder. Nr. 41: Australisches Barrierriff, Nr. 42: Antarktische Eislandschaft am Gaussberg, Nr. 43: Zackenfirn am Chimborazo (Westgipfel). Wien. Ed. Hölzel. Preis jedes Blattes, unaufgespannt 4 K 80 h, auf starken Deckel gespannt 6 K.

Auf das Erscheinen dieser Lehrmittel werden die Lehrkörper der Mittelschulen und verwandter Lehranstalten aufmerksam gemacht.

(Ministerialerlaß vom 24. November 1908, Z. 47545.)

Sigmund Alois, Die Minerale Niederösterreichs. Wien 1909. Franz Deuticke. Preis, geheftet 7 K 20 h.

Auf das Erscheinen dieses Buches werden die Lehrkörper der Mittelschulen und Mädchenlyzeen in Niederösterreich aufmerksam gemacht.

(Ministerialerlaß vom 24. November 1908, Z. 47262.)

Weichselbaum-Henning, Změny dułežitých orgánů způsobené požitkem alkoholu. Hiezu die Textbeilage: „Kterak škodí požívání nápojů alkoholických.“ Herausgegeben vom Österreichischen Verein gegen Trunksucht. Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien. Preis, samt Begleittext 4 K; für Schulen und gemeinnützige Vereine 2 K.

Auf das Erscheinen dieser Wandtafel werden die Lehrkörper der Mittelschulen, der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten sowie der kommerziellen Lehranstalten, endlich die Lehrerschaft der Volks- und Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache behufs allfälliger Anschaffung aufmerksam gemacht.

(Ministerialerlaß vom 21. November 1908, Z. 30576.)

Brauns-John, Říše nerostná slovem i obrazem. Zwei Teile. Prag. Jos. R. Vilímek. Preis, gebunden 58 K.

Auf das Erscheinen dieses Werkes werden die Lehrkörper der Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache aufmerksam gemacht.

(Ministerialerlaß vom 20. November 1908, Z. 38511.)

Kundmachungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. November d. J. an der deutschen Technischen Hochschule in Brünn die Umwandlung des bestehenden dreijährigen kulturtechnischen Kurses in eine vierjährige kulturtechnische Abteilung und ferner an der böhmischen Technischen Hochschule in Brünn die Neuerrichtung einer vierjährigen kulturtechnischen Abteilung, beides mit dem Studienjahre 1908/1909, a. g. zu genehmigen geruht.

Der Leiter des Ministeriums für Kultus und Unterricht hat dem von der Kongregation der Armen Schulschwestern de Notre Dame in Horažďowitz erhaltenen Privat-Bildungskurse für Kindergärtnerinnen in Königgrätz für die Dauer der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen das Öffentlichkeitsrecht verliehen.

(Ministerialerlaß vom 24. November 1908, Z. 19808.)

Marie **Kohaut**, zuletzt Lehrerin II. Klasse an der Volksschule in Kirchberg (Bezirk Steyr-Land), wurde aus dem Schuldienste entlassen.

(Ministerialakt Z. 45619 ex 1908.)

Summarisches Verzeichnis aller Lehramtskandidaten,
welche im Studienjahre 1907/1908 eine nach Artikel VI der Prüfungsvorschrift vollständige Lehrbefähigung für Mittelschulen erlangt haben.

Bei der k. k. Prüfungs-kommission	Fachgruppe [1] a		b		c		d		e		f		g		h		i		k		Zeichnen [2]		Gesamt-summe		Bemerkungen (Unterrichtssprache)
	1906/1907	1907/1908	1906/1907	1907/1908	1906/1907	1907/1908	1906/1907	1907/1908	1906/1907	1907/1908	1906/1907	1907/1908	1906/1907	1907/1908	1906/1907	1907/1908	1906/1907	1907/1908	1906/1907	1907/1908	1906/1907	1907/1908	1906/1907	1907/1908	
Wien	28	35	22	22	49	40	40	19	19	16	—	—	21	25	—	5	14	16	9	9	14	14	216	201	deutsch . . . . 150 deutsch-ital. . . 2 deutsch-böhm. . 1 deutsch-poln. . 1 deutsch-ruth. . 1 deutsch-slow. . 9 italienisch . . . 19 deutsch-ital.-serbo-kroatisch . . . 1 böhmisch . . . 3 ruthenisch . . . 1 serbokroatisch . . 8 polnisch-ruth. . . 1 ital.-serbokroat. . 4
Innsbruck . .	6	15	4	3	9	11	6	5	3	8	2	1	3	3	2	—	—	—	2	—	—	—	37	46	deutsch . . . . 41 deutsch-ital. . . 2 italienisch . . . 3
Graz	4	12	6	3	7	10	4	2	5	2	1	—	1	1	—	—	—	3	2	1	—	—	30	34	deutsch . . . . 19 deutsch-ital. . . 3 deutsch-slow. . . 5 italienisch . . . 7
Prag mit deutscher Unterrichtssprache	5	12	4	5	13	11	8	8	3	3	—	—	5	7	—	1	4	4	2	2	2	1	46	54	
Prag mit böhmischer Unterrichtssprache	9	12	2	2	29	30	24	23	10	12	2	2	45	55	—	—	16	30	5	12	9	17	151	195	
Lemberg . .	6	6	11	14	21	14	10	10	15	12	4	2	1	2	—	—	2	4	1	4	—	—	71	68	polnisch . . . . 50 ruthenisch . . . 3 deutsch . . . . 1 poln.-ruth. . . . 6 poln.-deutsch . . 5 poln.-franz. . . . 1 ruth.-deutsch . . 1 poln.-ruth.-deutsch 1
Krakau . . .	7	12	15	26	9	13	3	7	2	3	—	2	1	8	—	—	—	—	3	2	4	3	44	76	polnisch . . . . 53 poln.-deutsch . . 18 poln.-ruth. . . . 2 poln.-franz. . . . 2 poln.-deutsch-ruth. 1
Czernowitz .	4	8	1	3	2	3	5	1	5	—	1	—	—	1	—	—	1	1	1	1	—	—	20	18	deutsch . . . . 12 deutsch-rum. . . 4 deutsch-ruth. . . 1 ruthenisch . . . 1
Summe	69	112	65	78	139	132	100	75	62	56	10	7	77	102	2	6	37	58	25	31	29	35	615	692	

[1]) Fachgruppen sind: a) klassische Philologie, dazu die Unterrichtssprache als Nebenfach; b) Deutsch oder eine Landessprache (Unterrichtssprache), dazu Latein und Griechisch als Nebenfächer; c) Geographie und Geschichte; d) Mathematik und Physik; e) Naturgeschichte, dazu Mathematik und Physik als Nebenfächer; f) Philosophie mit Griechisch (Mathematik), dazu Latein (Physik) als Nebenfach; g) und h) moderne Philologie; i) Mathematik und darstellende Geometrie; k) Naturgeschichte und Chemie; l) Freihandzeichnen.

[2]) Nach der Prüfungsvorschrift vom 29. Jänner 1881, Z. 20485 ex 1880 (M. V. Bl. 1881, S. 69).

Im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien sind erschienen:

Niederösterreichischer Amtskalender für 1909.

(XLIV. Jahrgang.)

Gr.-Oktav. — Steif geb. in Leinwandrücken. — 80 Bog. — Subskriptionspreis 3 K.

Der mit Benützung amtlicher Quellen zusammengestellte n. ö. Amtskalender enthält nebst einem Übersichts- (Brieftaschen-) Kalender, einem vollständigen Kalendarium für alle Konfessionen und zahlreichen für das tägliche Verkehrsleben berechneten geschäftlichen Notizen einen ausführlichen Schematismus des Allerhöchsten Hofstaates, der legislativen Körperschaften, der Zivil-, Militär- und kirchlichen Behörden der Monarchie, dann hinsichtlich Niederösterreichs auch den ausführlichen Status aller Gemeindevertretungen, Unterrichts-, Humanitäts- und Kranken-Anstalten sowie Aktiengesellschaften und Vereine. Beigegeben sind dem Amtskalender eine genealogische Stammtafel des Hauses Habsburg-Lothringen (1780—1908), eine Skizze der Linien der Wiener Stadtbahn, der in Wien einmündenden Bahnen, der Rohrpoststationen in Wien sowie die Pläne des Zuschauerraumes der Wiener Theater.

Neu aufgenommen wurde das Ministerium für öffentliche Arbeiten, die Beschreibung der Gemeindegrenze von Wien, die Eisenbahn- und Dampfschiffstationen in den Gemeinden Niederösterreichs, die Direktionen der n. ö. Landesbahnen, die Bestimmungen über die Militärtaxe, ein Auszug aus dem Gesetze betreffend den Schutz der für die Bodenkultur nützlichen Vögel, der Plan des Johann Strauß-Theaters sowie ein Verzeichnis der Kinematographenbetriebe in Wien.

Die übrigen, aus dem letzten Jahrgange in den gegenwärtigen aufgenommenen Notizen sind nach dem neuesten Stande bis unmittelbar vor dem Drucke des betreffenden Bogens berichtigt, erforderlichenfalls auch ergänzt und erweitert, insbesondere sind das November-Avancement, sowie die weiters bis unmittelbar vor dem Drucke der betreffenden Bogen eingetretenen Veränderungen im k. u. k. Heere, in der k. u. k. Kriegsmarine und in der k. k. Landwehr vollständig berücksichtigt.

Geschäfts-Vormerkblätter für 1909.

(XXXVII. Jahrgang.)

Gr.-Oktav. — Steif geb. in Leinwandrücken. — 104 Seiten. — Subskriptionspreis 50 h.

Die Geschäfts-Vormerkblätter enthalten **einen Datumanzeiger und ein Kalendarium für 1909, einen Wochentags-Kalender für alle Jahrhunderte, eine Tabelle der beweglichen christlichen Feste und der Faschingsdauer von 1909—1930, Stempelskalen, Interessen-, Gehalt- und Lohnberechnungs-, Maß-, Gewichts- und Zeitvergleichungs-Tabellen, Post-, Telegraphen- und Telephon-Tarife, eine Darstellung der in- und ausländischen Geldwerte nebst Vergleichungstabellen, die im Jahre 1909 stattfindenden Lottoanlehens-Ziehungen**; ferner mehr als 80 entsprechend rubrizierte Seiten, und zwar 1. zur Führung von besonderen Jahres-Vormerken, und zwar für Gedenktage (Namens- und Geburtstage etc.), für Wohnungs-Adressen, für den Empfang der einzelnen Nummern pränumerierter Zeitschriften (vier Seiten), 2. zur Führung eines Wochen-Vormerkes (eine Seite), 3. zur Eintragung von Stundenplänen für die ganze Woche, und zwar für Winter- und Sommersemester (zwei Seiten), 4. zur Vormerkung von Kommissionen, Tagsatzungen und sonstigen Geschäften (für jede Woche eine Seite), 5. zur Eintragung der Einnahmen und Ausgaben oder sonstiger Notizen (für jeden Monat eine Seite), 6. zur Zusammenstellung verschiedenartiger Jahresübersichten (acht Seiten), 7. zur Vormerkung für das Jahr 1910 (eine Seite).

Bei ihrer die mannigfachsten Bedürfnisse berücksichtigenden Einrichtung werden sowohl der Amtskalender als die Vormerkblätter für alle Behörden, Ämter, Gemeinden, öffentlichen und Privat-Anstalten, sowie weltlichen und geistlichen Korporationen, zu deren Gebrauche vorzugsweise diese beiden Publikationen bestimmt sind, einen willkommenen praktischen Behelf bieten.

Exemplare zum obigen ermäßigten Preise, sowie ausführlichere Amtskalender-Prospekte können durch das Expedit der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien (I., Seilerstätte Nr. 24) bezogen werden.

Diesem Stücke liegt bei: das **„Verzeichnis der in den Programmen der österreichischen Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen über das Schuljahr 1907/1908 veröffentlichten Abhandlungen“.**

Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.
Zu beziehen beim k. k. Schulbücher-Verlage in Wien, I., Schwarzenbergstraße 5.

Jahrgang 1908. Stück I.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. Dezember v. J. dem Minister für Kultus und Unterricht Dr. Gustav **Marchet** und dem Eisenbahnminister Dr. Julius **Derschatta** Edlen von Standhalt taxfrei den Orden der eisernen Krone I. Klasse a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Dezember v. J. dem pensionierten Übungsschullehrer der Lehrerinnenbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn Franz **Kumpošt** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Dezember v. J. über einen vom k. und k. Minister des k. und k. Hauses und des Äußern erstatteten alleruntertänigsten Vortrag aus Anlaß des Abschlusses der zweiten Haager Friedenskonferenz a. g. zu gestatten geruht, daß dem ordentlichen Professor des Straf- und Völkerrechtes an der Universität in Wien, Hofrate Dr. Heinrich **Lammasch** für seine vorzüglichen Dienste die besondere Allerhöchste Anerkennung bekanntgegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. November v. J. den Domprediger Jakob **Obweger** in Salzburg zum Domherrn des Metropolitankapitels in Salzburg a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. Dezember v. J. den Chorvikar und Pfarrkooperator in Pola Johann **Saveri** zum Domherrn des Konkathedralkapitels in Pola a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Dezember v. J. den Direktor der Staats-Realschule in Troppau, Regierungsrat Dr. Friedrich **Wrzal** zum Landesschulinspektor a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. November v. J. den mit dem Titel und Charakter eines außerordentlichen Professors der Technischen Hochschule in Wien bekleideten Direktor der Staats-Gewerbeschule im X. Wiener Gemeindebezirke, Regierungsrat Johann **Hauptfleisch** zum ordentlichen Professor für Textilindustrie an der erwähnten Technischen Hochschule a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat im Grunde des § 7, Absatz 6 des Gesetzes vom 29. Jänner 1905, L. G. Bl. Nr. 27, den Bürgerschuldirektor Josef **Bartoň** in Klobouk bei Brünn zum Mitgliede und den Oberlehrer Franz **Kyselka** in Groß-Urhau zum Ersatzmitgliede für den böhmischen Disziplinarsenat bei dem Landesschulrate in Mähren ernannt.

Vom Minister für Kultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Mitgliede

der staatswissenschaftlichen Staatsprüfungskommission in Lemberg der Statthaltereirat Stanislaus **Zimny**,

zum Direktor in der VII. Rangsklasse

der Staats-Gewerbeschule in Linz der Staats-Handwerkerschul-Direktor Franz **Schiefthaler** daselbst,

zum Direktor in der VIII. Rangsklasse

der Musterwerkstätte für Korbflechterei und der Muster-Weidenplantagen in Wien der Leiter dieser Anstalt, Professor Gustav **Funke**,

zum Skriptor

an der Universitätsbibliothek in Innsbruck der Amanuensis Dr. Franz **Wachter**,

zu Skriptoren

an der Universitätsbibliothek in Graz die Amanuensen Dr. Friedrich **Ahn** und Dr. Emil **Lessiak**,

zum wirklichen Religionslehrer

am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Mährisch-Ostrau der supplierende Religionslehrer an dem Kaiser Franz Joseph-Kommunal-Gymnasium daselbst Gustav **Klameth**,

zum Fachvorstande

der chemisch-technischen Abteilung an der Staats-Gewerbeschule in Bielitz der Professor an dieser Anstalt Moritz **Gläser**,

zum Professor in der IX. Rangsklasse

an der kunstgewerblichen Fachschule in Laibach der vertragsmäßig bestellte Lehrer an dieser Anstalt Alois **Repič**.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat auf die Dauer der Schuljahre 1907/1908, 1908/1909 und 1909/1910 zu **Mitgliedern der Prüfungskommission für das Lehramt an höheren Handelsschulen mit deutscher Unterrichtssprache in Prag** ernannt:

zum Direktor

Dr. Oskar **Lenz**, Hofrat, ordentlicher öffentlicher Professor an der deutschen Universität in Prag;

zum Direktor-Stellvertreter

Dr. Robert **Zuckerkandl**, ordentlicher öffentlicher Professor an der deutschen Universität in Prag;

zu Fachexaminatoren

I. für die Prüfungsgegenstände der I. Fachgruppe:

1. für Handelskunde

Dr. Ewald **Gleisberg**, Direktor der städtischen Handelsakademie in Gablonz a. N.,
Theodor **Ried**, Regierungsrat, Direktor der deutschen Handelsakademie in Prag,
Dr. Hugo **Schmerber**, Professor an der deutschen Handelsakademie in Prag, Privatdozent an der deutschen Technischen Hochschule;

2. für Buchhaltung, Handelskorrespondenz und Kontorarbeiten

Eduard **Deimel**, Schulrat, Professor an der deutschen Handelsakademie in Prag,
Otto **Forchheimer**, Präses des Prager Handelsgremiums,
Paul **Rademacher**, Kommerzialrat, Gesellschafter der Firma Karl Rademacher und Komp. in Prag,
Max **Wolfrum**, Direktor der Handelsakademie in Aussig,
Dr. Karl Freiherr von **Wolf-Zdekauer**, Bankier in Prag;

3. für kaufmännische Arithmetik

Karl **Böhm**, Direktor an der Kaiser Franz Joseph-Höheren Handelsschule in Brünn,
Dr. Hugo **Schmerber**, wie oben;

4. für Handels-, Wechsel- und Gewerberecht

Dr. Otto **Frankl**, ordentlicher öffentlicher Professor an der deutschen Universität in Prag,
Dr. Albert **Werunsky**, außerordentlicher Professor an der deutschen Technischen Hochschule in Prag;

5. für politische Ökonomie

Dr. Robert **Zuckerkandl**, ordentlicher öffentlicher Professor an der deutschen Universität in Prag,
Dr. Albert **Werunsky**, wie oben;

II. für die Prüfungsgegenstände der II. Fachgruppe:

a) für die italienische Sprache und Handelskorrespondenz

Dr. Gustav **Rolin**, außerordentlicher Professor an der deutschen Universität in Prag, für italienische Sprache,
Peter **Stanich**, Lehrer der italienischen Sprache an der deutschen Handelsakademie in Prag, für italienische Handelskorrespondenz;

b) für die französische Sprache und Handelskorrespondenz

Dr. Emil **Freymond**, ordentlicher öffentlicher Professor an der deutschen Universität in Prag, für französische Sprache,
Armand **Oudin**, Professor an der deutschen Handelsakademie in Prag, für französische Handelskorrespondenz,
Friedrich **Uebe**, Professor an der Handelsakademie in Aussig, für französische Handelskorrespondenz;

c) für englische Sprache und Handelskorrespondenz

Dr. Alois **Pogatscher**, ordentlicher öffentlicher Professor an der deutschen Universität in Prag, für englische Sprache,
Ludwig **Knorr**, Professor an der städtischen Handelsakademie in Gablonz a. N., für die englische Handelskorrespondenz,
Wenzel **Steinitz**, Professor an der deutschen Handelsakademie in Prag, Lektor an der deutschen Technischen Hochschule in Prag, für die englische Handelskorrespondenz;

III. für die deutsche Unterrichtssprache:

Dr. August **Sauer**, ordentlicher öffentlicher Professor an der deutschen Universi in Prag,

Dr. Johann **Lambel**, Regierungsrat, außerordentlicher Professor an der deutsch Universität in Prag;

IV. für die Ergänzungsprüfungen:

1. für Handelsgeographie

Dr. Oskar **Lenz**, Hofrat, ordentlicher öffentlicher Professor an der deutschen Univers in Prag,

Dr. Rudolf **Sommer**, Professor an der Handelsakademie in Olmütz,

Franz **Zenker**, Professor an der deutschen Handelsakademie in Prag;

2. für Handelsgeschichte

Dr. Emil **Werunsky**, ordentlicher öffentlicher Professor an der deutschen Univers in Prag,

Rudolf **Sinwel**, Professor an der Kaiser Franz Joseph-Höheren Handelsschule in Brü

Franz **Zenker**, wie oben;

3. für kaufmännische Arithmetik

Karl **Böhm**, wie oben,

Dr. Hugo **Schmerber**, wie oben;

4. für politische Arithmetik

Dr. Georg **Pick**, ordentlicher öffentlicher Professor an der deutschen Universität in Prag

Karl **Böhm**, wie oben;

5. für Warenkunde

Dr. Fridolin **Krasser**, außerordentlicher Professor an der deutschen Technische Hochschule in Prag,

Ludwig **Außerwinkler**, Professor an der deutschen Handelsakademie in Prag,

6. für fremdsprachige Handelskorrespondenz

Peter **Stanich**, wie oben, für italienische Handelskorrespondenz,
Armand **Oudin**, wie oben, für französische Handelskorrespondenz,
Friedrich **Uebe**, wie oben, für französische Handelskorrespondenz,
Ludwig **Knorr**, wie oben, für englische Handelskorrespondenz,
Wenzel **Steinitz**, wie oben, für englische Handelskorrespondenz;

V. für die Erweiterungsprüfungen:

1. für politische Arithmetik

Dr. Georg **Pick**, wie oben,
Karl **Böhm**, wie oben;

2. für Handels-, Wechsel- und Gewerberecht

Dr. Otto **Frankl** wie oben,
Dr. Albert **Werunsky**, wie oben;

3. für politische Ökonomie

Dr. Robert **Zuckerkandl**, wie oben,
Dr. Albert **Werunsky**, wie oben.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat auf die Dauer der Schuljahre 1907/1908, 1908/1909 und 1909/1910 **zu Mitgliedern der Prüfungskommission für das Lehramt an höheren Handelsschulen mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag** ernannt:

zum Direktor

Dr. Vinzenz **Strouhal**, Hofrat, ordentlicher öffentlicher Professor an der böhmischen Universität in Prag;

zum Direktor-Stellvertreter

Dr. Albin **Bráf**, Hofrat, ordentlicher öffentlicher Professor an der böhmischen Universität in Prag;

zu Fachexaminatoren

I. für die Prüfungsgegenstände der I. Fachgruppe:

1. für Handelskunde

Alois **Pížl**, Professor an der böhmischen Handelsakademie in Prag, Honorardozent an der böhmischen Technischen Hochschule in Prag,
Dr. Franz **Zachoval**, Professor an der Handelsakademie in Königgrätz;

2. für Buchhaltung, Handelskorrespondenz und Kontorarbeiten

Anton **Kotěra**, Schulrat, Handelsakademiedirektor i. R.,
Dr. Josef **Pazourek**, Direktor der Handelsakademie in Königgrätz, Privatdozent an der böhmischen Technischen Hochschule in Prag,
Franz **Procházka**, Direktor der Landesbank des Königreiches Böhmen in Prag,
Josef **Řivnáč**, Gesellschafter der Firma Holeyšnovsky und Řivnáč in Prag,
Dr. Johann **Třebický**, Gesellschafter der Firma Kratochvíl und Komp. in Prag;

3. für kaufmännische Arithmetik

Johann **Ctibor**, Schulrat, Direktor der Handelsakademie in Chrudim,
Johann **Koloušek**, ordentlicher öffentlicher Professor an der böhmischen Technischen Hochschule in Brünn,
Alois **Pížl**, wie oben;

4. für Handels-, Wechsel- und Gewerberecht

Dr. Kamillo **Henner**, ordentlicher öffentlicher Professor an der böhmischen Universität in Prag,
Dr. Karl **Herrmann**, Edlen von Otavský, ordentlicher öffentlicher Professor an der böhmischen Universität in Prag,
Dr. Albin **Hausmann**, Professor an der böhmischen Handelsakademie in Prag;

5. für politische Ökonomie

Dr. Albin **Bráf**, Hofrat, ordentlicher öffentlicher Professor an der böhmischen Universität in Prag,
Dr. Josef **Gruber**, ordentlicher öffentlicher Professor an der böhmischen Technischen Hochschule in Prag,
Dr. Cyrill **Horáček**, ordentlicher öffentlicher Professor an der böhmischen Universität in Prag;

II. für die Prüfungsgegenstände der II. Fachgruppe:

a) für französische Sprache und Handelskorrespondenz

Dr. Johann Urban **Jarník**, ordentlicher öffentlicher Professor an der böhmischen Universität in Prag, für französische Sprache;

Ludwig **Feller**, Lektor an der böhmischen Universität in Prag, für französische Sprache,

Johann O. **Pražák**, Professor an der böhmischen Handelsakademie in Prag, für französische Handelskorrespondenz;

b) für englische Sprache und Handelskorrespondenz

Dr. Wenzel **Mourek**, ordentlicher öffentlicher Professor an der böhmischen Universität in Prag, für englische Sprache,

Franz **Krupička**, Professor an der böhmischen Handelsakademie in Prag, für englische Handelskorrespondenz;

c) für russische Sprache und Handelskorrespondenz

Josef **Kolář**, Lektor an der böhmischen Universität in Prag, für russische Sprache,

Dr. Johann **Řežábek**, Regierungsrat, Direktor der böhmischen Handelsakademie in Prag, für russische Sprache,

Karl **Štěpánek**, Professor an der böhmischen Handelsakademie in Prag, für russische Handelskorrespondenz;

III. für die böhmische Unterrichtssprache:

Franz **Bílý**, Regierungsrat, Direktor der Staats-Realschule in Žižkow,

Dr. Josef **Hanuš**, Professor an der böhmischen Handelsakademie in Prag, Privatdozent an der böhmischen Universität in Prag;

IV. für die Ergänzungsprüfungen:

1. für Handelsgeographie

Karl **Fišara**, Direktor der böhmischen Handelsakademie in Brünn,

Dr. Johann **Řežábek**, wie oben;

2. für Handelsgeschichte

Dr. Jaroslav **Goll**, Hofrat, ordentlicher öffentlicher Professor an der böhmischen Universität in Prag,

Dr. Josef **Šusta**, außerordentlicher Professor an der böhmischen Universität in Prag;

3. für kaufmännische Arithmetik

Johann **Ctibor**, wie oben,

Johann **Koloušek**, wie oben,

Alois **Pižl**, wie oben;

4. für politische Arithmetik

Josef **Beneš**, Honorardozent an der böhmischen Technischen Hochschule in Prag,

Johann **Koloušek**, wie oben;

5. für Warenkunde

Josef **Hanuš**, außerordentlicher Professor an der böhmischen Technischen Hochschule in Prag,

Karl **Lukáš**, Professor an der böhmischen Handelsakademie in Prag,

Josef **Schneider**, Privatdozent an der böhmischen Technischen Hochschule in Prag;

6. für fremdsprachige Handelskorrespondenz

Johann O. **Pražak**, wie oben,

Franz **Krupička**, wie oben,

Karl **Štěpánek**, wie oben;

V. für die Erweiterungsprüfungen:

1. für politische Arithmetik

Josef **Beneš**, wie oben,
Johann **Koloušek**, wie oben;

2. für Handels-, Wechsel- und Gewerberecht

Dr. Kamillo **Henner**, wie oben,
Dr. Karl **Herrmann**, Edlen von Otavský, wie oben,
Dr. Albin **Hausmann**, wie oben;

3. für politische Ökonomie

Dr. Albin **Bráf**, wie oben,
Dr. Josef **Gruber**, wie oben,
Dr. Cyrill **Horáček**, wie oben;

VI. bei Prüfungen von Lehramtskandidaten für zweiklassige Handelsschulen mit böhmischer Unterrichtssprache:

a) I. Fachgruppe:

1. für einfache und doppelte Buchhaltung. Korrespondenz und Kontorarbeiten:

Anton **Kotěra**, wie oben,
Raimund Franz **Severa**, Professor an der böhmischen Handelsakademie in Prag;

2. für kaufmännisches Rechnen

Johann **Ctibor**, wie oben,
Alois **Pižl**, wie oben;

3. für Handels- und Wechselkunde

Dr. Karl **Herrmann**, Edlen von Otavský, wie oben,
Dr. Albin **Hausmann**, wie oben;

b) II. Fachgruppe:

4. für Handelsgeographie

Dr. Johann **Řežábek**, wie oben,
Dr. Vladimir **Pech**, Professor an der böhmischen Handelsakademie in Prag;

5. für Warenkunde

Franz **Kovář**, Professor an der böhmischen Handelsakademie in Prag,
Johann **Václavíček**, Professor an der Handelsakademie in Chrudim;

6. für Naturlehre

Wenzel **Starý**, Regierungsrat, Direktor der Staats-Oberrealschule in Prag II;

7. für Naturgeschichte

Theophil **Bauše**, Schulrat, Gymnasialprofesser i. R.;

8. für böhmische Unterrichtssprache

Franz **Bílý**, wie oben,
Dr. Josef **Hanuš**, wie oben.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat für die neue Funktionsperiode **zu Bezirksschulinspektoren** ernannt:

Böhmische Schulbezirke:

1. **Für Boskowitz** den Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn Franz **Fresl**;

2. **für Brünn (Land)** den Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn und Bezirksschulinspektor für die böhmischen Schulbezirke Trebitsch und Groß-Meseritsch Franz **Anderle**;

3. **für Gaya** den Bürgerschuldirektor in Bisenz Josef **Okoun**;

4. **für Göding** den Bürgerschuldirektor in Kostel Johann **Jeřábek**;

5. **für Groß-Meseritsch** den Professor an der Landes-Realschule in Groß-Meseritsch Boleslav **Dolejšek**;

6. **für Trebitsch** den Bürgerschuldirektor in Teltsch Johann **Tiray**;

7. **für Mistek** den Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Freiberg Josef **Hubík**;

8. **für Mährisch-Ostrau** den Bürgerschuldirektor in Mährisch-Ostrau Rudolf **Ludwig**;

9. **für Prerau** den Professor am Staats-Gymnasium in Prerau Dr. Vladimir **Jankŭ**;

10. **für Tischnowitz** den Bürgerschuldirektor in Neustadtl Josef **Herzog**;

11. **für Mährisch-Weißkirchen** den Bürgerschullehrer in Wischau Vinzenz **Kramoliš**;

12. **für Wischau** den Bürgerschuldirektor in Neu-Raußnitz Anton **Kotrlý**;

13. **für Brünn (Stadt)** den Professor am I. Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn Wenzel **König**.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat

den Landesschulinspektor, Regierungsrat Dr. Friedrich **Wrzal** dem Landesschulrate für Schlesien zur Dienstleistung zugewiesen,

dem pensionierten Oberlehrer der Kaiser Franz Joseph-Knaben-Volksschule in Reichenberg Josef **Bitzan** den Direktortitel und

den Professoren und wirklichen Lehrern am Kaiser Franz Joseph-Kommunal-Gymnasium in Mährisch-Ostrau Hugo **Schubert**, Dr. Rudolf **Prisching**, Alfred **Mühlhauser**, Josef **Kinzel**, Dr. Adolf **Bittersmann**, Artur **Hahn**, Gustav **Müller** und Anton **Brentano** je eine Lehrstelle am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache daselbst verliehen,

die Professoren an der Staats-Gewerbeschule in Salzburg Ferdinand **Tünkl**, Oswald **Richter** und Josef **Schubauer**,

den Professor an der Staats-Gewerbeschule in Innsbruck Johann **Linser**,

den Professor an der Bau- und Kunsthandwerkerschule in Klagenfurt Matthias di **Gaspero**,

den Professor an der maschinengewerblichen Fachschule in Klagenfurt Leopold **Böckl** in die VII. Rangsklasse,

die Professoren am Staats-Gymnasium in Bregenz Dr. Johann **Meixner**, Andreas **Mock**, Josef **Blumrich**, Dr. Rudolf **Ager**, Franz **Schrempf** und Friedrich **Seeber**,

die Professoren an der Staats-Gewerbeschule in Graz Leopold **Dietmann** und Georg **Winkler**,

den Professor an der Bau- und Kunsthandwerkerschule in Klagenfurt Franz **Pichler** in die VIII. Rangsklasse und

den Lehrer an der Staats-Gewerbeschule in Salzburg Robert **Trimmel** in die IX. Rangsklasse befördert,

den Lehrer in der IX. Rangsklasse an der Staats-Gewerbeschule in Reichenberg Paul **Zeh** unter Verleihung des Professortitels im Lehramte bestätigt, ferner

den Lehrer an der Fachschule für Edelsteinfassung und -Bearbeitung in Turnau Martin **Tolar** (mit 1. Februar 1908) in gleicher Diensteseigenschaft an die Fachschule für Holzbearbeitung in Chrudim versetzt und

die Emilie **Laužil** in Graz zur Lehrerin an der Fachschule für Hand- und Maschinstickerei in Graslitz bestellt.

Erledigte Stellen.

Am **k. k. Akademischen Gymnasium in Wien** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für klassische Philologie als Haupt- und Deutsch als Nebenfach. — Gesuche sind bis 10. Februar d. J. beim k. k. n. ö. Landesschulrate in Wien einzubringen. — Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplentendienstzeit Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Am **Staats-Gymnasium im XVII. Wiener Gemeindebezirke** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für Mathematik und Physik. — Gesuche sind bis 10. Februar d. J. beim k. k. n. ö. Landesschulrate in Wien einzubringen. — Bewerber, welche Anspruch auf Anrechnung ihrer Supplentendienstzeit erheben, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Am **III. Staats-Gymnasium in Graz** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 zwei wirkliche Lehrstellen:

eine für klassische Philologie als Haupt-, Deutsch als Nebenfach oder für Deutsch als Haupt-, klassische Philologie als Nebenfach und

eine für Geographie und Geschichte.

Gesuche sind bis Ende Jänner d. J. beim k. k. Landesschulrate für Steiermark in Graz einzubringen.

Am **Akademischen Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für Geographie und Geschichte als Hauptfächer. — Gesuche sind bis 31. Jänner d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in den Königlichen Weinbergen** eine provisorische Lehrstelle für klassische Philologie als Haupt- und Böhmisch als Nebenfach. — Gesuche sind bis 16. Jänner d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Beneschau** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 zwei Lehrstellen:

eine wirkliche für Böhmisch als Haupt- und klassische Philologie als Nebenfach und

eine provisorische für klassische Philologie als Haupt- und Böhmisch als Nebenfach.

Gesuche sind bis 31. Jänner d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Jungbunzlau** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für Geographie und Geschichte als Hauptfächer. — Gesuche sind bis 31. Jänner d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Am **Staats-Real- und Obergymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Klattau** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 zwei wirkliche Lehrstellen für klassische Philologie als Haupt- und Böhmisch als Nebenfach. — Gesuche sind bis 31. Jänner d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Am **Staats-Real- und Obergymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Kolin** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für katholische Religion. — Gesuche sind bis 20. Jänner d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilsen** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für katholische Religion — Gesuche sind bis 20. Jänner d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilsen** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine provisorische Lehrstelle für Böhmisch und Deutsch als Hauptfächer, eventuell für Böhmisch als Haupt- und klassische Philologie als Nebenfach. — Gesuche sind bis 31. Jänner d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Rokitzan** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 drei wirkliche Lehrstellen:

eine für Böhmisch und Deutsch als Hauptfächer,

eine für Böhmisch oder Deutsch als Haupt- und klassische Philologie als Nebenfach, beziehungsweise für klassische Philologie als Haupt- und Böhmisch als Nebenfach und

eine für klassische Philologie als Haupt- und Böhmisch als Nebenfach.

Gesuche sind bis 31. Jänner d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Schlan** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für Böhmisch und Deutsch als Hauptfächer. — Gesuche sind bis 31. Jänner d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Am **Staats-Real- und Obergymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Smichow** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für klassische Philologie als Haupt- und Böhmisch als Nebenfach. — Gesuche sind bis 31. Jänner d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Taus** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für Geographie und Geschichte als Hauptfächer. — Gesuche sind bis 31. Jänner d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Wittingau** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer. — Gesuche sind bis 31. Jänner d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit serbokroatischer Unterrichtssprache in Cattaro** die Direktorstelle. — Gesuche sind bis 20. Jänner d. J. beim k. k. Landesschulrate für Dalmatien in Zara einzubringen.

An der **Staats-Realschule im XV. Wiener Gemeindebezirke** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte. — Bewerber, die auch für Deutsch geprüft sind, werden bevorzugt. — Gesuche sind bis 10. Februar d. J. beim k. k. n. ö. Landesschulrate in Wien einzubringen. — Bewerber, welche Anspruch auf Anrechnung ihrer Supplentendienstzeit erheben, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

An der **Staats-Realschule im XVI. Wiener Gemeindebezirke** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine definitive Lehrstelle für Geschichte und Geographie als Hauptfächer. — Gesuche sind bis 10. Februar d. J. beim k. k. n. ö. Landesschulrate in Wien einzubringen. — Bewerber, welche Anspruch auf Anrechnung ihrer Supplentendienstzeit erheben, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag VIII (Lieben)** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 zwei wirkliche Lehrstellen:

eine für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Naturlehre als Nebenfächer und

eine für Freihandzeichnen und Modellieren als Hauptfächer, geometrisches Zeichnen als Nebenfach.

Gesuche sind bis 20. Jänner d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag, Holeschowitz-Bubna** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 zwei Lehrstellen:

eine wirkliche für Böhmisch und Deutsch als Hauptfächer und

eine definitive Turnlehrerstelle mit den für Übungsschullehrer an staatlichen Lehrerbildungsanstalten verbundenen Bezügen.

Der jeweilige Inhaber der Turnlehrerstelle wird verpflichtet sein, den Turnunterricht innerhalb der gesetzlichen Lehrverpflichtung unentgeltlich, eventuell auch an einer anderen staatlichen Mittelschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag zu erteilen. — Gesuche sind bis 26. Jänner d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Bergreichenstein** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für Deutsch und Französisch als Hauptfächer. — Gesuche sind bis 31. Jänner d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Böhmisch-Leipa** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 zwei wirkliche Lehrstellen:

eine für Deutsch und Französisch als Hauptfächer und

eine für Französisch und Englisch als Hauptfächer, Deutsch als Nebenfach.

Gesuche sind bis 31. Jänner d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Pilsen** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für Deutsch und Französisch als Hauptfächer. — Gesuche sind bis 31. Jänner d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **Kaiser Franz Joseph-Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Plan** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für Deutsch und Englisch, eventuell Deutsch und Französisch als Hauptfächer. — Gesuche sind bis 31. Jänner d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in den Königlichen Weinbergen** die Direktorstelle. — Gesuche sind bis 12. Jänner d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Ungarisch-Brod** eine wirkliche Lehrstelle für Freihandzeichnen. — Gesuche sind bis 10. Jänner d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Bielitz** mit 15. Februar 1908 eine Lehrstelle in der IX. Rangsklasse für die chemisch-technischen Fächer. — Mit dieser Stelle sind die im Gesetze vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 175, normierten Bezüge, das sind 2800 Kronen Gehalt und 720 Kronen Aktivitätszulage, verbunden. Für die Erlangung höherer Bezüge, beziehungsweise Rangsklassen sowie für die Anrechnung der etwa in der technischen oder gewerblichen Praxis oder im Lehrfache zugebrachten Zeit sind die §§ 2 und 6 des zitierten Gesetzes, ferner der § 20 des Gesetzes vom 24. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 55, maßgebend.

Bewerber haben ihre an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche bis 15. Jänner d. J. bei der Direktion der eingangs genannten Lehranstalt zu überreichen und dieselben mit einer Schilderung ihres Lebens- und Studienganges, mit ihrem Tauf(Geburts)scheine, mit sämtlichen Studien- und Verwendungszeugnissen, mit einem Gesundheitszeugnisse und, soferne sie nicht eine definitive Staatsanstellung bekleiden, mit einem den Zweck der Ausstellung bezeichnenden, von der politischen Bezirksbehörde des Heimatsortes vidierten Leumundszeugnisse zu belegen. — Von dem Anzustellenden wird die erfolgte Ablegung der II. Staatsprüfung über das chemisch-technische Fach an einer technischen Hochschule gefordert. — Bewerber, welche sich über eine mehrjährige Verwendung im industriellen Betriebsdienste oder als Analytiker in chemischen Laboratorien ausweisen können, erhalten den Vorzug.

Am **k. k. Taubstummeninstitute in Wien**, IV. Bezirk, Favoritenstraße 13, ist eine Unterlehrer-Präfektenstelle sofort zu besetzen. — Gesuche sind bis 20. Jänner d. J. beim k. k. n. ö. Landesschulrate in Wien einzubringen.

An der **k. k. deutschen Staats-Volksschule in Trient** ist die Stelle einer Lehrerin mit den Rechten und Pflichten einer Übungsschullehrerin, eventuell auch die Stelle einer Unterlehrerin mit den systemmäßigen Bezügen definitiv zu besetzen.

Gesuche, in denen anzugeben ist, welche der beiden Stellen angestrebt wird, sind bis 15. Jänner d. J. beim k. k. Landesschulrate für Tirol in Innsbruck einzubringen. — Ansprüche auf Anrechnung von Dienstjahren für die Zuerkennung von Quinquennalzulagen sind im Gesuche anzuführen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.
Zu beziehen beim k. k. Schulbücher-Verlage in Wien, I., Schwarzenbergstraße 5.

Jahrgang 1908. Stück II.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. Jänner d. J. dem im Ministerium für Kultus und Unterricht in Dienstesverwendung stehenden Staats-Gewerbeschuldirektor, Regierungsrate Ernst **Pliwa** den Orden der eisernen Krone III. Klasse mit Nachsicht der Taxe a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. Jänner d. J. dem Rechnungsdirektor im Ministerium für Kultus und Unterricht Karl **Holzknecht** den Orden der eisernen Krone III. Klasse mit Nachsicht der Taxe a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. Dezember v. J. dem Landesschulinspektor in Zara Michael **Zavadlal** taxfrei den Orden der eisernen Krone III. Klasse a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. Jänner d. J. dem Kustos an der Universitätsbibliothek in Wien Dr. Salomon **Frankfurter** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. Jänner d. J. den Bezirksschulinspektoren Johann **Chodakowski** in Sereth, Georg **Żankowski** in Czernowitz und Ilarion **Stratyczuk** in Kotzman das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. Dezember v. J. der Stadtbaumeisterswitwe Johanna **Proft** in Poděbrad das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. Dezember v. J. dem Landesschulinspektor Johann **Lewicki** in Lemberg taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrates a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. Jänner d. J. dem Universitätsbibliothekar in Wien, Regierungsrate Dr. Wilhelm **Haas** taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrates, dem Kustos an der Wiener Universitätsbibliothek Dr. Isidor **Himmelbauer** taxfrei den Titel und Charakter eines Regierungsrates sowie den Skriptoren der Universitätsbibliotheken Dr. Hugo **Glaeser** in Prag, Dr. Ludwig **Sprung** in Innsbruck und Privatdozenten Dr. Rudolf **Wolkan** in Wien den Titel und Charakter eines Kustos a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. Dezember v. J. den Landesschulinspektor Dr. Franz **Swida** in Triest aus Anlaß der von demselben erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Titel eines Hofrates a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. Jänner d. J. dem im Ministerium für Kultus und Unterricht in Dienstesverwendung stehenden Professor der Lehrerbildungsanstalt in Komotau Franz **Fieger** den Titel und Charakter eines Regierungsrates mit Nachsicht der Taxe a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. Dezember v. J. dem fürsterzbischöflichen Konsistorialaktuar Leopold **Matzner** in Wien taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rates a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. Dezember v. J. nachstehenden Professoren an Staats-, beziehungsweise Landes-Mittelschulen anläßlich ihres Übertrittes in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Titel eines Schulrates a. g. zu verleihen geruht:

Vinzenz **Bieber** an der Staats-Realschule in Marburg,
Franz **Bílek** am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in den Königlichen Weinbergen,
P. Julian **Fedusiewicz** am Staats-Gymnasium in Stryj,
Matthäus **Fradelić** am Staats-Gymnasium mit italienischer Unterrichtsprache in Zara,
Matthias **Hechfellner** am Staats-Gymnasium in Innsbruck,
Josef **Heckel** am Staats-Gymnasium in Mies,
Karl **Himer** am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Kleinseite,
Friedrich Freiherrn von **Holzhausen** an der I. Staats-Realschule in Graz,
Oswald **Kaiser** am Sophien-Gymnasium in Wien,
Josef **König** an der Staats-Realschule in Linz,
Karl **Kytka** an der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Pilsen,
Adalbert **Mikulicz** am I. Staats-Gymnasium in Czernowitz,
Emmerich **Müller** am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag-Altstadt,
Ferdinand **Neidl** an der Staats-Realschule im XVIII. Wiener Gemeindebezirke,
Johann **Niederegger** am Staats-Gymnasium in Innsbruck,
P. Franz **Pilný** am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilsen,
Johann **Saliger** am Staats-Gymnasium in Weidenau,
Georg **Stěpan** am Landes-Unter- und Kommunal-Obergymnasium in Mährisch-Schönberg,
Jakob **Stippel** am Staats-Gymnasium in Eger,
Josef **Strukel** am Staats-Gymnasium in Cattaro,
Gottfried **Vogrinz** am Staats-Gymnasium in Villach,
P. Koloman **Wagner** am Karl Ludwig-Gymnasium in Wien,
Franz **Wania** am Landes-Unter- und Kommunal-Obergymnasium in Mährisch-Schönberg,
Wilhelm **Žabka** am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Kleinseite,
Thomas **Záklasník** an der Staats-Realschule in Jičin.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. Dezember v. J. den Professor am Staats-Gymnasium im XIII. Wiener Gemeindebezirke Dr. Franz **Perschin** zum Landesschulinspektor a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Dezember v. J. den außerordentlichen Professor Dr. Josef **Jatsch** zum ordentlichen Professor der Pastoraltheologie an der deutschen Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. Dezember v. J. n außerordentlichen Professor Dr. Cyrill **Studziński** zum ordentlichen Professor r ruthenischen Sprache und Literatur mit besonderer Berücksichtigung r kirchenslawischen Sprache und Literatur an der Universität in Lemberg g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. Dezember v. J. Privatdozenten und Honorardozenten der böhmischen Technischen Hochschule in Prag sef **Schneider** zum außerordentlichen Professor für Warenkunde und chnische Mikroskopie, Bleicherei, Färberei und Zeugdruck an dieser chschule a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. Dezember v. J. g. in die VI. Rangsklasse zu befördern geruht die Direktoren an Mittelschulen:

Johann **Bisiac** am Staats-Gymnasium in Capodistria,
Josef **Blumer** an der Staats-Realschule in Teplitz-Schönau,
Thomas **Brajković** am Staats-Gymnasium mit serbokroatischer Unterrichtssprache in Zara,
Dr. Anton **Danysz** am VI. Staats-Gymnasium in Lemberg,
Anton **Decker** am Staats-Gymnasium in Neuhaus,
Ladislaus **Dolanský** an der I. Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache Pilsen,
Johann **Dvořák** am Staats-Gymnasium in Taus,
Josef **Fuchs** am Staats-Gymnasium in Mährisch-Weißkirchen,
Edmund **Grzębski** an der Staats-Realschule in Sniatyn,
Dr. Thomas **Hanausek** am Staats-Gymnasium in Krems,
Karl **Haehnel** am Staats-Gymnasium in Landskron,
Franz **Hansl** am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Kleinseite,
Dr. Georg **Juritsch** an der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Pilsen,
Johann **Kos** am Staats-Gymnasium in Mitterburg,
Ignaz **Kranz** am Staats-Gymnasium in Podgórze,
Dr. Isidor **Kukutsch** am Staats-Gymnasium im XIII. Wiener Gemeindebezirke,
Peter **Maresch** am Elisabeth-Staats-Gymnasium im V. Wiener Gemeindebezirke,
Sophron **Niedzielski** am Staats-Gymnasium mit ruthenischer Unterrichtssprache in ›lomea,
Schulrat Franz **Pejscha** an der Staats-Realschule im IX. Wiener Gemeindebezirke,
Dr. Josef **Posedel** am Staats-Gymnasium in Ragusa,
Anton **Rolleder** an der Staats-Realschule in Steyr,
Ignaz **Rychlik** am Staats-Gymnasium in Jaroslau,
kaiserlichen Rat Dr. Emil **Sawicki** am Staats-Gymnasium mit ruthenischer Unterrichts-ache in Tarnopol,
Johann **Štěpánek** an der Staats-Realschule in Přibram,
Johann **Šulc** am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilsen,
Franz **Ullsperger** am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Smichow,
Franz **Wanner** am Staats-Gymnasium in Wiener-Neustadt,
Johann **Wastl** am Karl Ludwig-Staats-Gymnasium in Wien,
Hans **Wehr** an der Staats-Realschule in Knittelfeld,
Johann **Wimmer** am Staats-Gymnasium in Proßnitz.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. Dezember v. J. n Direktor der Landes-Realschule in Gewitsch Adolf **Erhart** zum Direktor der böhmischen Staats-Realschule in Brünn a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat den Landesregierungssekretär der kärntnerischen Landesregierung Leopold Freiherrn **Jacobs** von Kantstein zum Ministerialsekretär, ferner den Bezirkskommissär der mährischen Statthalterei Dr. Emil Edlen von **Wohlgemuth**, den Bezirkskommissär der küstenländischen Statthalterei Friedrich Freiherrn **Bourguignon** von Baumberg und den Ministerialkonzipisten im Ministerium für Kultus und Unterricht Dr. Alfred **Majer** zu Ministerialvizesekretären im Ministerium für Kultus und Unterricht ernannt.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat den Rechnungsrevidenten Gustav **Schwab** zum Rechnungsrate, den Rechnungsoffizial Maximilian **Holler** zum Rechnungsrevidenten, den Rechnungsassistenten Emil **Tóth** zum Rechnungsoffizial und den Rechnungspraktikanten Hans **Waizmann** zum Rechnungsassistenten im Rechnungsdepartement des Ministeriums für Kultus und Unterricht ernannt.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat den Rechnungsassistenten im Rechnungsdepartement des Ackerbauministeriums Josef **Allmayer** zum Rechnungsassistenten im Rechnungsdepartement des Ministeriums für Kultus und Unterricht ernannt.

Vom Minister für Kultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Direktor

der Prüfungskommission für das Lehramt des Turnens an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten in Krakau der außerordentliche Universitätsprofessor Dr. Emil **Godlewski**,

der Fachschule für Zeichnen und Modellieren in St. Ulrich in Gröden der Leiter dieser Schule Oskar **Felgel** Ritter von Farnholz,

zum Mitgliede

der wissenschaftlichen Prüfungskommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Lemberg und zum Fachexaminator für Chemie für das Studienjahr 1907/1908 der außerordentliche Universitätsprofessor Dr. Stanislaus **Tołłoczko**,

zum Fachvorstande

des Lehrmittelbureaus für gewerbliche Unterrichtsanstalten in Wien der Vorstand der kunstgewerblichen Abteilung dieser Anstalt, Professor Rudolf **Hammel**,

an der baugewerblichen Abteilung der Staats-Gewerbeschule in Innsbruck der Professor an dieser Anstalt Alois **Gattinger**,

zum wirklichen israelitischen Religionslehrer ad personam

an der Franz Joseph-Realschule in Wien der israelitische Religionslehrer Dr. Lazar **Weschler**,

zum wirklichen Lehrer

am Staats-Gymnasium in Ried der provisorische Lehrer an dieser Anstalt Karl **Rausch**,

zu Hauptlehrern

an der Lehrerbildungsanstalt in Marburg der Übungsschullehrer an dieser Anstalt Gabriel **Majcen** und der Supplent an der Landes-Oberrealschule in Iglau Dr. Friedrich **Nowotny**,

zum provisorischen Hauptlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Kastua der Leiter der gewerblichen Fortbildungsschule daselbst Matthäus **Šepić**,

zum Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Marburg der Lehrer an der Staats-Volksschule in Pola Friedrich **Šijanec,**

zum definitiven Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Kremsier der provisorische Übungsschullehrer an dieser Anstalt Leopold **Heiniš,**

zur Übungsschullehrerin

an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Görz die Unterlehrerin an der Staats-Volksschule in Triest Irma **Pirjevec,**

zum Lehrer in der IX. Rangsklasse

an der Bauhandwerkerschule in Imst der vertragsmäßige Lehrer an dieser Schule, Ingenieur Alois **Keßner,**

zum Lehrer in der X. Rangsklasse

an der Fachschule für Holzbearbeitung in Kimpolung der dieser Anstalt zur Dienstleistung zugeteilte Lehrer Gustav **Berger,**

zu Lehrern in der X. Rangsklasse

an der Fachschule für Zeichnen und Modellieren in St. Ulrich in Gröden die vertragsmäßigen Lehrer an dieser Schule Josef **Piffrader** und Karl **Lindner,**

zum Lehrer

an der Staats-Volksschule für Knaben am Leipzigerplatze in Triest der Leiter der deutschen Privat-Volksschule in Servola Julius **Schmid.**

Der Minister für Kultus und Unterricht hat die nachbenannten Lehrkräfte an staatlichen Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten in die VII. Rangsklasse befördert:

Den Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Laibach Martin **Sinković,**
den Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Innsbruck Franz **Wiedemann,**
den Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Eger Anton **Böhm,**
die Professoren an der Lehrerbildungsanstalt in Budweis Johann **Böhm** und Johann **Nagel,**
den Professor an der Lehrerinnenbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Brünn, Bezirksschulinspektor Johann **Kaulich,**
den Professor an der Lehrerbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn Franz **Dlouhý** sowie
den Professor an der Lehrerinnenbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn Franz **Janovský.**

Der Minister für Kultus und Unterricht hat

den Landesschulinspektor Dr. Franz **Perschinka** den Landesschulbehörden im Küstenlande zur Dienstleistung zugewiesen,

dem Oberlehrer Wenzel **Pitaš** in Eipel den Direktortitel verliehen,

den Lehrer an der Bauhandwerkerschule in Imst Josef **Moneczka** unter gleichzeitiger Verleihung des Professortitels und

den Lehrer an der Fachschule für Holzbearbeitung in Villach Karl **Sebastian**, in die IX. Rangsklasse befördert,

den Lehrer in der IX. Rangsklasse an der Fachschule für Kunstschlosserei in Königgrätz Rudolf **Němec** unter Verleihung des Professortitels im Lehramte bestätigt.

den Professor an der kunstgewerblichen Fachschule in Gablonz Ernst **Beutel** und den Professor an der Fachschule für Holz- und Steinbearbeitung in Hallein Richard **Greiffenhagen**, beide unter gleichzeitiger Beförderung in die VIII. Rangsklasse, ferner den Professor an der Fachschule für Weberei in Mährisch-Schönberg Franz **Stanzel**, den Professor an der Fachschule für Holzbearbeitung in Villach Franz **Barwig**, den Lehrer an der Bau- und Kunsthandwerkerschule in Bozen Johann **Stigger**, den Lehrer an der Kunststickereischule in Wien Berthold **Löffler** und den Werkmeister an der Fachschule für Holzbearbeitung in Walachisch-Meseritsch Dominik **Margold** an das Lehrmittelbureau für gewerbliche Unterrichtsanstalten in Wien versetzt.

Zur Beachtung für die Einsender von Konkursausschreibungen.

Um den Druckumfang der in diesem Verordnungsblatte zur Veröffentlichung gelangenden Konkursausschreibungen nach Möglichkeit einzuschränken, erscheint es wünschenswert, in dieselben neben der *strikten* Bezeichnung der zur Ausschreibung gelangenden Stelle und des Konkurstermines nur noch solche Mitteilungen aufzunehmen, welche für die Bewerber von Wichtigkeit, dabei aber nicht allgemein bekannt sind. Insbesondere werden die bisher vielfach üblichen Zitierungen der Gesetze, in welchen die mit der ausgeschriebenen Stelle verbundenen Bezüge und Ansprüche normiert sind, die Aufzählung solcher gesetzlich fixierten Bezüge im einzelnen oder Bemerkungen, wie z. B. daß auf verspätet eingelangte oder nicht gehörig instruierte Gesuche keine Rücksicht genommen werde, in den meisten Fällen füglich eliminiert werden können.

Überhaupt wird sich unter Festhaltung an obigem Grundsatze eine möglichst kurze Fassung der für das Verordnungsblatt bestimmten Stellenausschreibungen etwa in nachstehender Weise empfehlen:

„An . . . (Name der Anstalt) . . . mit Beginn des $\frac{\text{Schuljahres}}{\text{II. Semesters}}$ 190 . . . eine $\frac{\text{definitive}}{\text{provisorische}}$ Lehrstelle für . . . . als Haupt-, ... als Nebenfach.

Gesuche sind bis . . . . 190 . bei $\frac{\text{dem k. k. Landesschulrate}}{\text{der Direktion etc.}}$ in . . . . einzubringen.“

Erscheint es aber dennoch notwendig, die mit der Stelle verbundenen *speziellen* Rechte und Pflichten, die *besonderen* Voraussetzungen für deren Erlangung, die von den Bewerbern zu liefernden *besonderen* Nachweise und Belege, die *von den normalmäßigen abweichenden* Bezüge etc. eigens zu bezeichnen, so hat dies stets in *knapper*, jedoch *klarer* Weise zu geschehen.

Die Einsendung an die „Redaktion des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht“ hat nur einfach sub Kuwert, ohne eine Zuschrift zu erfolgen, es wäre denn, daß bezüglich der Verlautbarung oder in sonst einer Richtung ein spezielles Ansuchen an die Redaktion gestellt werden will.

Erledigte Stellen.

An der **k. k. Universitätsbibliothek in Wien** gelangt eine Kustosstelle mit den systemmäßigen Bezügen der VII. Rangsklasse, beziehungsweise eine im Vorrückungswege freiwerdende Skriptor-, beziehungsweise Amanuensisstelle mit den systemmäßigen Bezügen der VIII., beziehungsweise IX. Rangsklasse, zur Besetzung.

Bewerber um diese Stellen haben ihre mit den erforderlichen Nachweisen (österreichische Staatsbürgerschaft, Doktorat oder Lehramtsprüfung und entsprechende Kenntnisse aus den modernen Sprachen) versehenen Gesuche bis 25. Jänner d. J. bei der k. k. n. ö. Statthalterei, und zwar jene, welche schon im Staatsdienste stehen, im dienstlichen Wege einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium in Klagenfurt** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine definitive Lehrstelle für deutsche Sprache als Haupt- und klassische Philologie als Nebenfach. — Gesuche sind bis 29. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrate für Kärnten in Klagenfurt einzubringen. — Etwaige Ansprüche auf Anrechnung von Dienstjahren sind im Gesuche ersichtlich zu machen.

Am **Staats-Gymnasium mit kroatischer Unterrichtssprache in Mitterburg** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 zwei wirkliche Lehrstellen für klassische Philologie und eine wirkliche Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer. — Gesuche sind bis 15. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrate für Istrien in Triest einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit italienischer Unterrichtssprache in Rovereto** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine definitive Lehrstelle für deutsche Sprache als Hauptfach, Latein und Griechisch als Nebenfächer. — Gesuche sind bis 15. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrate für Tirol in Innsbruck einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium in Bregenz** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine definitive Lehrstelle für italienische Sprache als Hauptfach. — Gesuche sind bis 15. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrate für Vorarlberg in Bregenz einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium in Feldkirch** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 zwei definitive Lehrstellen für klassische Philologie als Hauptfach, Deutsch als Nebenfach. — Gesuche sind bis 15. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrate für Vorarlberg in Bregenz einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag-Neustadt (Stephansgasse)** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für deutsche Sprache als Haupt- und klassische Philologie als Nebenfach. — Gesuche sind bis 15. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium in Krumau** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für klassische Philologie als Haupt- und deutsche Sprache als Nebenfach. — Gesuche sind bis 18. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilgram** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für Böhmisch und Deutsch als Hauptfächer. — Gesuche sind bis 5. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen. — Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplentendienstzeit Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Žižkow** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für klassische Philologie. — Unter übrigens gleichen Umständen werden diejenigen Bewerber bevorzugt, welche zugleich die Approbation aus dem Böhmischen für Obergymnasien nachweisen. — Gesuche sind bis 2. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen. — Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplentendienstzeit Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Troppau** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 zwei wirkliche Lehrstellen für klassische Philologie als Hauptfach und Böhmisch als Nebenfach. — Gesuche sind bis 25. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrate für Schlesien in Troppau einzubringen.

Am **III. Staats-Gymnasium in Czernowitz** vier definitive Lehrstellen:

eine für Deutsch als Haupt- und klassische Philologie als Nebenfach,
eine für klassische Philologie als Haupt- und Deutsch oder Rumänisch als Nebenfach und
zwei für klassische Philologie als Haupt- und Deutsch als Nebenfach.

Gesuche sind bis 15. Februar d. J. bei dem k. k. Landesschulrate für die Bukowina in Czernowitz einzubringen. — Etwaige Ansprüche auf Anrechnung der zurückgelegten Supplentendienstzeit sind im Bewerbungsgesuche zu erheben.

Am **griechisch-orientalischen Gymnasium in Suczawa** eine definitive Lehrstelle für griechisch-orientalische Religion. — Gesuche sind bis Ende Jänner d. J. beim k. k. Landesschulrate für die Bukowina in Czernowitz einzubringen. — Etwaige Ansprüche auf Anrechnung der zurückgelegten Supplentendienstzeit sind im Bewerbungsgesuche zu erheben.

Am **griechisch-orientalischen Gymnasium in Suczawa** fünf definitive Lehrstellen:

zwei für klassische Philologie als Haupt-, Deutsch als Nebenfach,
zwei für Deutsch als Haupt- und klassische Philologie als Nebenfach und
eine für Geographie und Geschichte.

Bewerber griechisch-orientalischer Konfession werden vorzugsweise berücksichtigt. — Gesuche sind bis Ende Jänner d. J. beim k. k. Landesschulrate für die Bukowina in Czernowitz einzubringen. — Etwaige Ansprüche auf Anrechnung der zurückgelegten Supplentendienstzeit sind im Bewerbungsgesuche zu erheben.

An der **Staats-Realschule im IX. Wiener Gemeindebezirke** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine neusystemisierte wirkliche Lehrstelle für Englisch in Verbindung mit Deutsch oder Französisch als Hauptfächer. — Gesuche sind bis 20. Februar d. J. beim k. k. n. ö. Landesschulrate in Wien einzubringen. — Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplentendienstzeit Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

An der **Staats-Realschule in Linz** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 drei Lehrstellen:

eine definitive für Mathematik und darstellende Geometrie,
eine definitive für Geographie und Geschichte und
eine provisorische für Geographie und Geschichte als Hauptfächer.

Gesuche sind bis 15. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrate für Oberösterreich in Linz einzubringen. — Etwaige Ansprüche auf Anrechnung von Dienstjahren sind im Gesuche ersichtlich zu machen.

An der **Staats-Realschule in Steyr** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für Geographie, Geschichte und Deutsch als Hauptfächer, eventuell für Geographie und Geschichte als Hauptfach, Deutsch als Nebenfach. — Gesuche sind bis 15. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrate für Oberösterreich in Linz einzubringen.

An der **II. Staats-Realschule in Graz** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 zwei wirkliche Lehrstellen:

eine für Deutsch und Französisch und
eine für Mathematik und Physik als Hauptfächer.

Gesuche sind bis 15. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrate für Steiermark in Graz einzubringen.

An der **Staats-Realschule in Bruck a. d. Mur** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 drei wirkliche Lehrstellen:

eine für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer,
eine für Französisch und Deutsch als Hauptfächer oder für Französisch und Englisch als Hauptfächer, Deutsch als Nebenfach und
eine für Freihandzeichnen.

Unter den Bewerbern haben diejenigen, welche die Lehrbefähigung für Turnen oder für Stenographie besitzen, bei sonst gleichen Voraussetzungen den Vorzug. — Gesuche sind bis 5. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrate für Steiermark in Graz einzubringen.

An der **Staats-Realschule in Marburg** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 zwei wirkliche Lehrstellen:

eine für Englisch und Deutsch, eventuell für Französisch und Deutsch als Hauptfächer und
eine für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Chemie oder Mathematik und Physik als Nebenfächer.

Gesuche sind bis 10. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrate für Steiermark in Graz einzubringen.

An der **Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Triest** mit 1. September 1908 eine Lehrstelle für das deutsche Sprachfach. — Gesuche sind bis 31. März d. J. bei der k. k. Statthalterei in Triest einzubringen.

An der **Staats-Realschule in Bozen** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine definitive Lehrstelle für Deutsch und Italienisch als Hauptfächer. — Gesuche sind bis 15. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrate für Tirol in Innsbruck einzubringen.

An der **Staats-Unterrealschule in Kufstein** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 zwei definitive Lehrstellen:

eine für italienische Sprache als Hauptfach, Deutsch als Nebenfach und
eine für Mathematik und Physik als Hauptfächer.

Gesuche sind bis 15. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrate für Tirol in Innsbruck einzubringen.

An der **Staats-Realschule mit italienischer Unterrichtssprache in Rovereto** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine definitive Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer. — Gesuche sind bis 15. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrate für Tirol in Innsbruck einzubringen.

An der **Staats-Realschule in Dornbirn** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine definitive Lehrstelle für Deutsch und Französisch als Hauptfächer. — Gesuche sind bis 15. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrate für Vorarlberg in Bregenz einzubringen.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Adlerkosteletz** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für Böhmisch und Deutsch. — Gesuche sind bis 6. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Budweis** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 zwei wirkliche Lehrstellen:

eine für Mathematik und Naturlehre und
eine für Französisch in Verbindung mit Böhmisch oder Deutsch.

Gesuche sind bis 18. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Karolinenthal** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für Deutsch und Französisch als Hauptfächer, eventuell für Französisch und Englisch als Hauptfächer, Deutsch als Nebenfach. — Gesuche sind bis 20. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **I. böhmischen Staats-Realschule in Pilsen** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für Französisch und Deutsch. — Gesuche sind bis 15. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **II. böhmischen Staats-Realschule in Pilsen** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 zwei wirkliche Lehrstellen:

eine für Französisch in Verbindung mit Böhmisch oder Deutsch und
eine für Freihandzeichnen und Modellieren als Hauptfächer, geometrisches Zeichnen als Nebenfach.

Gesuche sind bis 18. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Příbram** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie. — Gesuche sind bis 12. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Warnsdorf** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für Deutsch und Französisch (eventuell Englisch) als Hauptfächer. — Gesuche sind bis 20. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **II. Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 zwei wirkliche Lehrstellen:

eine für Böhmisch und Deutsch und
eine für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer.

Gesuche sind bis 1. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Olmütz** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 zwei wirkliche Lehrstellen:

eine für Naturgeschichte und Chemie als Hauptfächer oder für Naturgeschichte als Hauptfach in Verbindung mit zwei zulässigen Nebenfächern und

eine für Geographie und Geschichte mit subsidiärer Verwendung in Böhmisch oder Deutsch.

Gesuche sind bis 1. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Staats-Realschule in Troppau** die Direktorstelle. — Gesuche sind bis 18. Jänner d. J. beim k. k. Landesschulrate für Schlesien in Troppau einzubringen.

An der **Staats-Realschule in Bielitz** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für Geographie und Geschichte, wobei die gleichzeitige Approbation für Deutsch als Haupt- oder Nebenfach unter sonst gleichen Umständen einen Vorzug begründet. — Gesuche sind bis 15. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrate für Schlesien in Troppau einzubringen.

An der **Staats-Realschule in Teschen** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für Geographie und Geschichte, wobei die gleichzeitige Lehrbefähigung für Deutsch unter sonst gleichen Verhältnissen einen Vorzug begründet. — Gesuche sind bis 15. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrate für Schlesien in Troppau einzubringen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Teschen** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine definitive Übungsschullehrerstelle. — Die Bewerber haben die Lehrbefähigung für Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache nachzuweisen. — Gesuche sind bis Ende Februar d. J. beim k. k. Landesschulrate für Schlesien in Troppau einzubringen.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Hohenstadt** gelangt eine Assistentenstelle für mechanisch-technische Fächer zur Besetzung.

Die Bestellung erfolgt vorläufig auf zwei Jahre mit einer Jahresremuneration von 1200 Kronen.

Zur Erlangung dieser Stelle ist die Absolvierung des Maschinenbaufaches an einer technischen Hochschule erforderlich.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit einem Lebenslauf, den Studienzeugnissen, den Nachweisen über die bisherige Verwendung und einem Wohlverhaltungszeugnisse belegten, gestempelten Gesuche bis 31. Jänner d. J. bei der Direktion der k. k. Staats-Gewerbeschule in Hohenstadt einzubringen.

K. K. Schulbücher-Verlag.

Die nachstehenden Artikel sind im Wege des **k. k. Schulbücher-Verlages in Wien** (I., Schwarzenbergstraße 5) zu beziehen:

A. Lehrbücher für Handels- und nautische Schulen.

Budinich Melchiades, Cenni di storia universale con riflesso alla storia del commercio e della navigazione. Preis, gebunden 1 K 60 h.

Gelcich Eugenio, Corso di Astronomia nautica ad uso delle scuole nautiche. Preis, gebunden 3 K.

Roth August, Trattato di Nautica terrestre, mit 8 Tafeln und 90 dem Texte beigedruckten Figuren. Preis, broschiert 3 K 80 h, gebunden 4 K.

B. Lehrbücher für gewerbliche Schulen.

Mück E., Leitfaden des statistisch-geographischen Unterrichtes an den österreichischen Werkmeisterschulen und an verwandten Lehranstalten. Preis, gebunden 90 h.

Kinzer Heinrich, Lehrtext für Mechanik. Zum Gebrauche der Fachschulen für Weberei, mit 57 in den Text gedruckten Original-Figuren. Preis, broschiert 1 K.

Fiedler Rudolf und **Kollmann** Franz Seraph., Lehrbuch der gewerblichen Buchführung und Wechselkunde etc. für die bautechnischen Abteilungen der Staats-Gewerbeschulen. Preis, gebunden 1 K 80 h.

Kollmann Franz Seraph., Lehrbuch der gewerblichen Buchführung und Kalkulation etc. für die mechanisch-technischen Abteilungen der Staats-Gewerbeschulen. Preis, gebunden 1 K 80 h.

— — Übungsblätter zum Lehrbuche der gewerblichen Buchführung für die mechanisch-technischen Abteilungen der Staats-Gewerbeschulen. Preis 2 K 40 h.

— — Übungsblätter zum Lehrbuche der gewerblichen Buchführung von Fiedler und Kollmann für die bautechnischen Abteilungen der Staats-Gewerbeschulen. Preis 2 K.

Bareš Frant., Učebná kniha zeměpisná, pro všeobecné školy řemeslnické. Preis, gebunden 70 h.

Řehořovský V., Počtářství živnostenské. Učebná kniha žákům pokračovacích škol průmyslových, jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. Preis, gebunden 70 h.

Dolejš Karel, Živnostenské písemnictví. Učebná kniha žákům průmyslových škol pokračovacích, řemeslnických, odborných a mistrovských jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. 9. Auflage. Preis, gebunden 1 K.

— — Živnostenské účetnictví se stručnou naukou o směnkách; učebnice žákům průmyslových škol pokračovacích a mistrovských jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. 4. Auflage. Preis, gebunden 1 K.

Funtek Anton, Slovensko-nemška slovnica z berilom za obrtne šole. Preis, gebunden 70 h.

C. Lehrbücher für Mittelschulen.

Ritschel Augustin und **Rypl**, Dr. Matth., Methodisches Elementarbuch der böhmischen Sprache für die unteren Klassen der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache. Preis, broschiert 2 K.

Lendovšek Josef, Slovenisches Elementarbuch für Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten. Preis, gebunden 1 K 60 h.

Hrubý Timothej, Výbor z literatury řecké a římské pro české realky. 4. Auflage. Preis, geheftet 2 K 60 h, gebunden 2 K 70 h.

Katolički katekizam s kratkom povjestnicom vjerozakona. Preis, gebunden 90 h.

Grkinić Chrys., Кратка настава о Богослужењу Православне Цркве. Preis, broschiert 1 K

Miklošić Fr. Dr., Slovensko berilo za peti gimnazijalni razred. Preis, gebunden 84 h.

— — Slovensko berilo za šesti gimnazijalni razred. Preis, gebunden 84 h.

— — Slovensko berilo za sedmi gimnazijalni razred. Preis, gebunden 84 h.

Sket, Dr. Jakob, Slovenska slovstvena čitanka za sedmi in osmi razred srednjih šol. Preis, gebunden 3 K.

— — Staroslovenska čitanka za višje razrede srednjih šol. Preis, broschiert 3 K.

Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V
Zu beziehen beim k. k. Schulbücher-Verlage in Wien, I., Schwarzenbergstraße 5.

Jahrgang 1908. Stück III.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. Jänner d. J. den ordentlichen Professoren Dr. Franz **Exner** und Dr. Hans von **Arnim** an der Universität in Wien, Dr. Edmund **Krzymuski** an der Universität in Krakau und Dr. Anton **Gluziński** an der Universität in Lemberg den Orden der eisernen Krone III. Klasse taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. Jänner d. J. dem Direktor der Wiener Handelsakademie Anton **Kleibel** taxfrei den Titel eines Regierungsrates, dem Professor an dieser Anstalt Rudolf **Schiller** taxfrei den Titel eines Schulrates und dem Professor an derselben Anstalt Dr. Richard **Mayr** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. Jänner d. J. den ordentlichen Professoren Dr. August **Fournier** und Dr. Adolf **Menzel** an der Universität in Wien, Dr. Richard Maria **Werner** an der Universität in Lemberg, Dr. Eduard Ritter von **Janczewski** an der Universität in Krakau und Dr. Artur **Skedl** an der Universität in Czernowitz den Titel und Charakter eines Hofrates mit Nachsicht der Taxe a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. Jänner d. J. dem Direktor der Handelsakademie in Graz Dr. Josef Klemens **Kreibig** den Titel und Charakter eines Regierungsrates taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. Dezember v. J. dem Direktor der Staats-Realschule in den Königlichen Weinbergen Franz **Wurm** aus Anlaß seiner Versetzung in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Titel eines Regierungsrates a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Jänner d. J. den Dechant und Pfarrer in Warnsdorf Josef **Funk** zum Domherrn des Kathedralkapitels in Leitmeritz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. Dezember v. J. den Religionsprofessor am Franz Joseph-Staats-Gymnasium in Lemberg, Privatdozenten Dr. Adam **Gerstmann** zum außerordentlichen Professor der Pastoraltheologie mit polnischer Vortragssprache an der Universität in Lemberg a. g. zu ernennen geruht.

Am **Franz Joseph-Staats-Gymnasium in Sereth** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 drei wirkliche Lehrstellen:

eine für Rumänisch als Haupt-, klassische Philologie als Nebenfach,
eine für Ruthenisch als Haupt-, klassische Philologie als Nebenfach und
eine für klassische Philologie als Haupt-, Deutsch als Nebenfach.

Gesuche sind bis 29. Februar d. J. an den k. k. Landesschulrat für die Bukowina in Czernowitz einzusenden.

An der **II. Staats-Realschule im II. Wiener Gemeindebezirke** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 zwei Lehrstellen:

eine für Deutsch und Französisch als Hauptfächer und
eine für Mathematik und darstellende Geometrie als Hauptfächer.

Gesuche sind bis Ende Februar d. J. beim k. k. n. ö. Landesschulrate in Wien einzubringen. — Bewerber, welche Anspruch auf Anrechnung ihrer Supplentendienstzeit erheben, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

An der **Staats-Realschule im XIII. Wiener Gemeindebezirke** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine Lehrstelle für darstellende Geometrie und Mathematik als Hauptfächer. — Gesuche bis Ende Februar d. J. beim k. k. n. ö. Landesschulrate in Wien. — Bewerber, welche Anspruch auf Anrechnung ihrer Supplentendienstzeit erheben, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

An der **Staats-Realschule im XVIII. Wiener Gemeindebezirke** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine Lehrstelle für Naturgeschichte in Verbindung mit Mathematik und Physik als Nebenfächer oder mit Chemie als zweites Hauptfach. — Gesuche sind bis Ende Februar d. J. beim k. k. n. ö. Landesschulrate in Wien einzubringen. — Bewerber, welche Anspruch auf Anrechnung ihrer Supplentendienstzeit erheben, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

An der **k. k. Franz Joseph-Realschule in Wien** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie als Hauptfächer. — Gesuche bis 29. Februar d. J. beim k. k. n. ö. Landesschulrate in Wien. — Bewerber, welche Anspruch auf Anrechnung ihrer Supplentendienstzeit machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

An der **Staats-Realschule in Elbogen** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine neusystemisierte definitive Turnlehrerstelle. — Bewerber haben nebst der Lehrbefähigung für den Turnunterricht an Mittelschulen auch jene für den Stenographieunterricht und allenfalls auch die Verwendbarkeit für den Schönschreibunterricht nachzuweisen. — Gesuche sind bis 20. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Příbram** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für Böhmisch und Französisch. — Gesuche sind bis 4. März d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Žižkov** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für Böhmisch in Verbindung mit Deutsch, eventuell Französisch. — Gesuche sind bis 4. März d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **II. deutschen Staats-Realschule in Brünn** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für Böhmisch und Deutsch als Hauptfächer. — Gesuche sind bis 15. März d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

zum Lehrer in der IX. Rangsklasse

an der Fachschule für Maschinengewerbe und Elektrotechnik in Komotau der genieur und Konstrukteur an der deutschen Technischen Hochschule in Prag Karl Vučnik,

zum Lehrer in der X. Rangsklasse

an der Fachschule für Holzbearbeitung in Hall der Fachlehrer an dieser Schule anz Olbrich,

an der Fachschule für Weberei in Königinhof der Assistent an dieser Anstalt anz Nowotný,

zu Lehrern in der X. Rangsklasse

an der Fachschule für Holzbearbeitung in Hallstadt die Werkmeister an dieser stalt, Fachlehrer Johann Gühl und Fachlehrer Johann Peter.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat die Beschlüsse der betreffenden Professorenkollegien

auf Zulassung

des theologischen Adjunkten Dr. Franz Steinmetzer als Privatdozenten für das ibelstudium des Alten Testamentes

an der theologischen Fakultät der deutschen Universität in Prag,

des Dr. Wenzel Hazuka als Privatdozenten für das Bibelstudium des ten Testamentes und die semitischen Dialekte

an der theologischen Fakultät der böhmischen Universität in Prag,

des Professors am Staats-Real- und Obergymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache auf der ustadt in Prag Dr. Karl Wenig als Privatdozenten für klassische Philologie

an der philosophischen Fakultät der böhmischen Universität in Prag bestätigt.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat

dem Oberlehrer an der Doppelvolksschule in Freistadt Adolf Waschek,

dem Oberlehrer Franz Strnad in Černice,

dem pensionierten Oberlehrer Anton Benigar in Tomaj

den Direktortitel verliehen,

den Professor am I. Staats-Gymnasium in Laibach Dr. Johann Matthäus Klimesch,

den Professor an der Handelsakademie in Graz Dr. Karl Preissler

in die VII. Rangsklasse,

die Bezirksschulinspektoren in Galizien Ladislaus Hampel in Drohobycz und sef Dzundza in Złoczów,

die Professoren am Staats-Gymnasium in Karlsbad Dr. Viktor Achtner, Siegmund edl, Franz Böhm, Dr. Karl Ludwig, Dr. Engelbert Hora und Wilhelm Eckl,

den Professor an der Staats-Realschule im XV. Wiener Gemeindebezirke Dr. Leopold ldhammer,

den Professor an der Staats-Realschule in Triest Dr. Karl Tertnik

in die VIII. Rangsklasse und

den Leiter der Vorbereitungsklasse am Staats-Gymnasium in Pola Bernhard Bekar

in die IX. Rangsklasse befördert,

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Polnisch-Ostrau** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine Hauptlehrerstelle für Deutsch und Böhmisch. — Gesuche sind bis Ende Februar d. J. beim k. k. Landesschulrate für Schlesien in Troppau einzubringen.

An der **Innsbrucker Handelsakademie** kommen mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 zwei Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

eine für Chemie, Naturgeschichte und Warenkunde und
eine für Handelsfächer.

Mit diesen Lehrstellen sind die für Lehrer an Staats-Mittelschulen gesetzlich normierten Bezüge verbunden. Die an andern Mittelschulen, beziehungsweise Handelsakademien zugebrachte Dienstzeit kann über besonderes Ansuchen bis zu fünf Jahren zum Zwecke der Bemessung der Quinquennalzulagen eingerechnet werden.

Bewerber haben die mit der Beschreibung ihres Lebenslaufes, dem Lehrbefähigungszeugnis für die ganze Mittelschule, beziehungsweise für höhere Handelsschulen und dem Nachweis über ihre bisherige Lehrtätigkeit und Verwendung belegten Gesuche an den Aufsichtsrat der Innsbrucker Handelsakademie zu richten und bis 31. März d. J. bei der Direktion dieser Anstalt einzubringen.

Bewerber um die Lehrstelle für Chemie, Naturgeschichte und Warenkunde haben außerdem den Nachweis zu erbringen, daß und in welcher Weise sie sich die Kenntnisse aus Warenkunde erworben haben. Unter sonst gleichen Umständen erhalten Gesuchsteller mit längerer Verwendung in einem Laboratorium den Vorzug.

An der **deutschen k. k. Staats-Gewerbeschule in Brünn** gelangt mit Beginn des Sommersemesters 1908 eine Lehrstelle in der IX. Rangsklasse für deutsche Sprache, Geschichte und Geographie zur Besetzung.

Gesuche sind bis 5. Februar d. J. bei der Direktion der genannten Anstalt einzubringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.
Zu beziehen beim k. k. Schulbücher-Verlage in Wien, I., Schwarzenbergstraße 5.

An der **Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Olmütz** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 zwei wirkliche Lehrstellen:

eine für Französisch und Deutsch als Hauptfächer und
eine für Böhmisch und Deutsch als Hauptfächer.

Gesuche sind bis 15. März d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzusenden.

An der **Landes-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Sternberg** mit Beginn des II. Semesters des Schuljahres 1907/1908 eine wirkliche Lehrstelle für Französisch und Englisch als Hauptfächer, Deutsch als Nebenfach. — Gesuche sind bis 8. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzusenden. — Mangels approbierter Bewerber wird die Stelle suppletorisch besetzt.

An der **Staats-Realschule in Bielitz** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für katholische Religion mit den im § 1 des Gesetzes vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 173, normierten Bezügen. — Der jeweilige Inhaber dieser Lehrstelle ist zur gleichzeitigen Erteilung des Religionsunterrichtes an der mit der genannten Anstalt verbundenen Vorbereitungsklasse verpflichtet. — Gesuche sind bis 22. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrate für Schlesien in Troppau einzubringen.

An der **griechisch-orientalischen Realschule in Czernowitz** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 vier wirkliche Lehrstellen:

eine für Französisch und Deutsch als Hauptfächer,
eine für Mathematik und darstellende Geometrie als Hauptfächer,
eine für Deutsch als Hauptfach mit einem zulässigen zweiten Fache und
eine für Freihandzeichnen.

Bewerber griechisch-orientalischen Glaubensbekenntnisses, werden vorzugsweise berücksichtigt. — Gesuche sind bis 29. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrate für die Bukowina in Czernowitz einzubringen.

An der **k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag** mit Beginn des I. Semesters des Schuljahres 1908/1909 eine Übungsschullehrerinstelle für die sprachlich-historische Fachgruppe. — Gesetzmäßige Ansprüche auf Anrechnung der bereits zugebrachten Dienstzeit sind im Kompetenzgesuche ausdrücklich geltend zu machen, da nachträglich erhobene Ansprüche nicht berücksichtigt werden können. — Gesuche sind bis 20. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Olmütz** eine definitive Lehrstelle für katholische Religion. — Jene Bewerber, welche mit der vollständigen Lehrbefähigung für Mittelschulen ausgestattet sind und eine Anrechnung ihrer Supplentendienstzeit ansprechen, dann jene Bewerber, welche auf eine Einrechnung ihrer an öffentlichen Volksschulen oder an staatlichen Übungsschulen zugebrachten Dienstzeit zum Zwecke der Bemessung der Quinquennalzulagen Anspruch erheben, haben dies in ihren Gesuchen detailliert anzuführen. — Gesuche sind bis 9. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Polnisch-Ostrau** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine Übungsschullehrerstelle. — Die Bewerber um diese Stelle müssen die Befähigung für Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache und für Deutsch als Unterrichtsgegenstand nachweisen. Unter diesen haben unter sonst gleichen Umständen Bewerber mit der Lehrbefähigungsprüfung für Turnen den Vorzug. — Gesuche sind bis Ende Februar d. J. beim k. k. Landesschulrate für Schlesien in Troppau einzubringen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. Jänner d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Karl Štrekelj zum ordentlichen Professor der slawischen Philologie mit besonderer Berücksichtigung der slowenischen Sprache und Literatur an der Universität in Graz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Jänner d. J. den Privatdozenten, Magister der Pharmazie Josef Ippen zum außerordentlichen Professor der Mineralogie und Petrographie an der Universität in Graz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Jänner d. J. den Privatdozenten, Advokaten Dr. Miloslav Stieber zum außerordentlichen Professor des deutschen Rechtes an der böhmischen Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. Jänner d. J. den Privatdozenten Dr. Stanislaus Kutrzeba zum außerordentlichen Professor des altpolnischen Rechtes an der Universität in Krakau a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. Jänner d. J. den Direktor des Staats-Gymnasiums in Nikolsburg Karl Schwertassek zum Direktor des II. deutschen Staats-Gymnasiums in Brünn a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. Jänner d. J. den Direktor der böhmischen Staats-Gewerbeschule in Brünn, Regierungsrat Adalbert Dvořák und den Direktor der deutschen Staats-Gewerbeschule in Brünn, Regierungsrat Karl Schedlbauer in die VI. Rangsklasse a. g. zu befördern geruht.

Vom Minister für Kultus und Unterricht wurden ernannt:

zum II. Vizepräses

der Kommission für die Abhaltung der II. Staatsprüfung aus dem Maschinenbaufache an der Technischen Hochschule in Lemberg der ordentliche Professor an dieser Hochschule Thaddäus Fiedler,

zu Mitgliedern

des Österreichischen archäologischen Institutes die ordentlichen Universitätsprofessoren Dr. Edmund Hauler, Dr. Josef Konstantin Jireček, Hofrat Dr. David Heinrich Müller, Dr. Eugen Oberhummer und Dr. Adolf Wilhelm in Wien, Dr. Adolf Bauer in Graz und Dr. Heinrich Swoboda in Prag sowie der emeritierte Universitätsprofessor Hofrat Dr. Leo Reinisch in Wien,

zum Direktor

der Franz Joseph-Realschule in Wien der Professor an der Staats-Realschule im VII. Wiener Gemeindebezirke Franz Tengler,

der Fachschule für Hand- und Maschinstickerei in Graslitz der mit der Leitung dieser Anstalt betraute Professor Anton Unger,

der Fachschule für Musikinstrumentenerzeuger in Schönbach der mit der Leitung dieser Anstalt betraute Lehrer Wenzel Schmidt,

zum Amanuensis

an der Universitätsbibliothek in Innsbruck der Praktikant an dieser Bibliothek Dr. Karl Reichart,

zum provisorischen Religionslehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Teschen der Pfarrkaplan in Teschen Rudolf **Tomanek,**

zum Professor in der VII. Rangsklasse

im Stande der gewerblichen Lehranstalten der Bezirksschulinspektor und Bürgerschuldirektor Anton **Püchl,**

zum wirklichen Lehrer

am Staats-Gymnasium in Mistek der provisorische Lehrer an dieser Anstalt Franz **Lakomý,**

am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Kremsier der Supplent an dieser Anstalt Dr. Josef **Zahradníček,**

zum Hauptlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Bozen der Supplent an dieser Anstalt Heinrich **Kirchmayr,**

zum definitiven Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Klagenfurt der provisorische Übungsschullehrer Anton **Kovačič,**

zum provisorischen Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Klagenfurt der Volksschullehrer Robert **Kohlenbrein** in Klagenfurt,

zum Lehrer

an der Staats-Volksschule in Trient der Hilfslehrer an dieser Schule Ludwig **Friedel,**

zur Lehrerin ad personam

an der Staats-Volksschule in Trient die Unterlehrerin an dieser Schule Ida **Feichter.**

Der Minister für Kultus und Unterricht hat folgende Lehrpersonen an staatlichen gewerblichen Lehranstalten in die VII. Rangsklasse befördert:

Den Fachvorstand an der Staats-Gewerbeschule in Prag, Professor Josef **Podhajský,**
den Fachvorstand an der Staats-Gewerbeschule in Bielitz Moritz **Gläser,**
den Fachvorstand an der Staats-Gewerbesckule in Bielitz Emil **Joch,**
den Professor an der Fachschule für Holzbearbeitung in Walachisch-Meseritsch Josef **Steindl,**
den Professor an der Staats-Handwerkerschule in Kladno Wenzel **Krotký,**
den Professor an der Fachschule für Tonindustrie in Znaim Ludwig **Täubner,**
den Professor an der Fachschule für Tonindustrie in Znaim Franz **Doležel,**
den der Statthalterei für Böhmen zur Dienstleistung zugewiesenen Professor an der Staats-Gewerbeschule in Reichenberg Ladislaus **Langié,**
den Professor an der Staats-Gewerbeschule in Prag Wilhelm **Jung,**
den Professor an der Staats-Gewerbeschule in Krakau Julius **Lachowicz,**
den Professor an der Staats-Gewerbeschule in Prag Alois **Rublič,**
den Professor an der Staats-Gewerbeschule in Reichenberg Karl **Hanofsky** und
den Professor an der Fachschule für Keramik und verwandte Kunstgewerbe in Teplitz-Schönau Anton **Willert.**

Der Minister für Kultus und Unterricht hat folgende Lehrpersonen an staatlichen gewerblichen Lehranstalten in die VIII. Rangsklasse befördert:

Den Professor an der Kunstgewerbeschule in Prag Karl **Mádl**,
den Professor an der Kunstgewerbeschule in Prag Emanuel **Novák**,
den Professor an der Fachschule für Holzbearbeitung in Wallern Wendelin **Jungwirth**,
den Professor an der Fachschule für Metallindustrie in Nixdorf Julius **Rennert**,
den Professor an der Fachschule für Kunstschlosserei in Königgrätz Josef **Stránský**,
den Professor an der Fachschule für Holzbearbeitung in Chrudim Josef **Schmoranz**,
den Professor an der maschinengewerblichen Fachschule in Prerau Emanuel **Čejka**,
den Professor an der Fachschule für Holzbearbeitung in Chrudim Heinrich **Souček**,
den Professor an der deutschen Staats-Gewerbeschule in Brünn Josef **Rupp**,
den Professor an der Staats-Gewerbeschule in Reichenberg Alfons **Capilleri**,
den Professor an der Staats-Gewerbeschule in Prag Johann **Jenáček**,
den Professor an der deutschen Staats-Gewerbeschule in Brünn Heinrich **Holitzky**,
den Professor an der Fachschule für Tonindustrie in Bechyn Franz **Kopecký**,
den Professor an der Fachschule für Holzbearbeitung in Grulich Alois **Womela**,
den Professor an der allgemeinen Staats-Handwerkerschule in Jaroměř Johann **Trestik**,
den Professor an der Fachschule für Holzbearbeitung in Walachisch-Meseritsch Wenzel **Hofrichter**,
den Professor an der Staats-Gewerbeschule in Lemberg Thaddäus R. V. **Mostowski**,
den Professor an der Lehranstalt für Textilindustrie in Brünn Heinrich **Rückeshäuser**,
den Professor an der Staats-Gewerbeschule in Krakau Josef **Pokutyński** und
den Professor an der kunstgewerblichen Fachschule für Gürtler, Graveure und Bronzewaren-erzeuger in Gablonz Ernst **Wenzel**.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat den Beschluß des Professorenkollegiums der Hochschule für Bodenkultur

auf Zulassung

des Dr. Hermann Ritter von **Guttenberg** als Privatdozenten für Anatomie und Physiologie der Pflanzen

an der genannten Hochschule bestätigt.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat

dem Oberlehrer der Staats-Volksschule für Knaben am Leipzigerplatze in Triest Adolf **Endler**,

dem Oberlehrer der Staats-Volksschule in Pola Friedrich **Prieger**,
den Direktortitel und

dem Musiklehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Olmütz Wladimir **Labler**
den Titel „Professor" verliehen,

den Lehrer in der IX. Rangsklasse an der Staats-Gewerbeschule in Hohenstadt Georg **Wurf**,

den Lehrer in der IX. Rangsklasse an der deutschen Staats-Gewerbeschule in Brünn Leopold Karl **Mayer** und

den Lehrer in der IX. Rangsklsse an der Staats-Handwerkerschule in Jaroměř Udalrich **Zemann**

unter Verleihung des Professortitels im Lehramte bestätigt,

die Professoren an der Kunstgewerbeschule des Österreichischen Museums für Kunst und Industrie in Wien Willibald **Schulmeister**, Josef **Hoffmann**, Koloman **Moser**, Artur **Strasser**, Emil **Adam**, Alfred **Roller**, Franz **Čižek** und Anton Ritter von **Kenner**,

den Inspektor für das gewerbliche Bildungswesen, Fachschuldirektor Artur **Koch**,

den Inspektor für die gewerblichen Fortbildungsschulen des IX. Inspektionsbezirkes mit dem Amtssitze in Prag (Staats-Gewerbeschule), Professor Anton **Bráf**,

den Inspektor für die gewerblichen Fortbildungsschulen des XV. Inspektionsbezirkes mit dem Amtssitze in Lemberg (Staats-Gewerbeschule), Professor Luzian **Baecker**,

den Direktor der Fachschule für Tonindustrie in Bechyn Alois **Porges**,

den Direktor der Fachschule für Bildhauer und Steinmetzen in Hořic Wenzel **Weinzettl**,

den Direktor der Fachschule für Weberei in Nachod Julius **Philipp**,

den Direktor der Fachschule für Glasindustrie in Steinschönau Heinrich **Zoff**,

den Direktor der Fachschule für Holzindustrie in Wallern Josef **Hofmann**,

den Professor an der Staats-Unterrealschule in Pola Friedrich **Rippl**,

die Professoren an der Fachschule für Bildhauer und Steinmetzen in Hořitz Wenzel **Krch** und Moritz **Černil**

in die VII. Rangsklasse,

die Professoren am Staats-Gymnasium in Rokitzan Alois **Bělský**, Ottokar **Smrčka** und Bořivoj **Müller**,

den Professor am Staats-Gymnasium in Proßnitz Josef **Franc**,

den Professor an der Staats-Unterrealschule in Pola Anton **Hofbauer**,

den Professor an der I. deutschen Staats-Realschule in Brünn Josef **Maendl**,

den Inspektor für die gewerblichen Fortbildungsschulen des VII. Inspektionsbezirkes mit dem Amtssitze in Reichenberg (Staats-Gewerbeschule), Professor Ludwig **Schmidt**

in die VIII. Rangsklasse und

den Turnlehrer an der Staats-Unterrealschule in Pola Feodor **Glaser**,

den Lehrer an der Fachschule für Holzbearbeitung in Kolomea Josef **Czaykowski**

in die IX. Rangsklasse befördert, ferner

zum Lehrer für Modellieren an der Fachschule für Tonindustrie in Znaim den Bildhauer Michael **Mörtl** in Wien vertagsmäßig bestellt.

Erledigte Stellen.

An dem **mit dem Öffentlichkeits- und Reziprozitätsrechte ausgestatteten Kaiser Franz Joseph-Landes-Gymnasium in Pettau** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle, eventuell eine Supplentur für Latein und Griechisch als Haupt-, Deutsch als Nebenfach zur Besetzung.

Bewerber, die auf Anrechnung von Supplentendienstjahren im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies in dem Gesuche anzuführen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die in den Gesetzen vom 19. September 1898 und vom 24. Februar 1907 festgesetzten Bezüge verbunden sind, haben ihre ordnungsmäßig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. März d. J. beim steiermärkischen Landesausschusse in Graz einzureichen.

Am **Staats-Gymnasium im VI. Wiener Gemeindebezirke** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer. — Gesuche sind bis 20. März d. J. beim k. k. n. ö. Landesschulrate in Wien einzubringen. — Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplentendienstzeit Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Am **Staats-Gymnasium in Villach** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine Lehrstelle für klassische Philologie als Haupt- und Deutsch als Nebenfach. — Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplentendienstzeit Anspruch erheben, haben dies im Gesuche selbst anzuführen. — Gesuche sind bis 29. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrate für Kärnten in Klagenfurt einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Görz** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 zwei definitive Lehrstellen:

eine für Geographie und Geschichte und
eine für Deutsch als Hauptfach.

Gesuche sind bis 15. März d. J. beim k. k. Landesschulrate für Görz-Gradiska in Triest einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium in Trient (italienische Abteilung)** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine definitive Lehrstelle für die lateinische und griechische Sprache als Hauptfächer, die italienische Sprache als Nebenfach. — Gesuche sind bis 15. März d. J. beim k. k. Landesschulrate für Tirol in Innsbruck einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag-Neustadt (Stephansgasse)** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer. — Gesuche sind bis 23. März d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilgram** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für klassische Philologie und Böhmisch an Obergymnasien. — Gesuche sind bis 5. März d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen. — Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplentendienstzeit Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Am **I. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn** eine Lehrstelle für klassische Philologie als Hauptfach, Deutsch als Nebenfach mit Bevorzugung derjenigen Bewerber, welche die Befähigung oder Verwendbarkeit für den Böhmischunterricht nachweisen. — Gesuche sind bis 20. März d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Olmütz** eine Lehrstelle für klassische Philologie als Hauptfach, Deutsch als Nebenfach, mit Bevorzugung derjenigen Bewerber, welche die Befähigung oder Verwendbarkeit für den Böhmischunterricht nachweisen. — Gesuche sind bis 20. März d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Trebitsch** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für klassische Philologie als Hauptfach, Böhmisch als Nebenfach, eventuell für philosophische Propädeutik und Griechisch als Hauptfächer, Latein als Nebenfach. — Gesuche sind bis 8. März d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

An dem **neuzuerrichtenden Staats-Gymnasium in Freudenthal** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 die Direktorstelle. — Gesuche sind bis 14. März d. J. beim k. k. Landesschulrate für Schlesien in Troppau einzubringen.

An den **nachbenannten Staats-Mittelschulen in Dalmatien** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 folgende Lehrstellen:

1. **Am Staats-Gymnasium mit serbokroatischer Unterrichtssprache in Cattaro**
   eine für klassische Philologie als Hauptfach und
   eine für Italienisch als Hauptfach, klassische Philologie als Nebenfach;
2. **am Staats-Gymnasium mit serbokroatischer Unterrichtssprache in Ragusa**
   eine für Serbokroatisch als Hauptfach, klassische Philologie als Nebenfach;
3. **am Staats-Gymnasium mit serbokroatischer Unterrichtssprache in Spalato**
   eine für klassische Philologie als Hauptfach, Italienisch als Nebenfach,
   eine für klassische Philologie als Hauptfach, Deutsch als Nebenfach oder
   für Deutsch als Hauptfach, klassische Philologie als Nebenfach;
4. **am Staats-Gymnasium mit serbokroatischer Unterrichtssprache in Zara**
   eine für Italienisch als Hauptfach, klassische Philologie als Nebenfach;
5. **an der Staats-Realschule mit serbokroatischer Unterrichtssprache in Spalato**
   eine für Serbokroatisch und Deutsch als Hauptfächer und
   eine für Freihandzeichnen als Hauptfach.

Gesuche sind bis 15. März d. J. beim k. k. Landesschulrate für Dalmatien in Zara einzubringen.

An der **Staats-Realschule im III. Wiener Gemeindebezirke** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte als Hauptfächer. — Gesuche sind bis Ende Februar d. J. beim k. k. n. ö. Landesschulrate in Wien einzubringen. — Bewerber, welche Anspruch auf Anrechnung ihrer Supplentendienstzeit erheben, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

An der **Staats-Realschule im V. Wiener Gemeindebezirke** mit 1. April 1908 die Schuldienerstelle. — Gesuche bis 20. März d. J. an die Anstaltsdirektion. — Bedingung: österreichische Staatsbürgerschaft, kräftige Körperkonstitution, deutsche Sprache in Wort und Schrift, Erfahrung in Gas- und Wasserleitungsarbeiten und in elektrotechnischen Arbeiten.

An der **Staats-Realschule im XVI. Wiener Gemeindebezirke** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine definitive Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie als Hauptfächer. — Gesuche bis 10. März d. J. beim k. k. n. ö. Landesschulrate in Wien. — Bewerber, welche Anspruch auf Anrechnung ihrer Supplentendienstzeit erheben, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

An der **Staats-Realschule im XVI. Wiener Gemeindebezirke** mit 1. April 1908 eine definitive Schuldienerstelle. — Gesuche bis 1. März d. J. an die Anstaltsdirektion, womöglich persönlich einzubringen. — Bedingungen: österreichische Staatsbürgerschaft, kräftige Körperkonstitution, deutsche Sprache in Wort und Schrift, Verwendung im Schreibfache. — Vorzug haben jene, welche mit dem Dienste in einem Laboratorium vertraut sind.

An der **Staats-Realschule in Knittelfeld (Obersteiermark)** mit 1. September 1908 drei wirkliche Lehrstellen:

eine für deutsche und französische Sprache als Hauptfächer,
eine für Chemie als Hauptfach und
eine für Freihandzeichnen.

Gesuche sind bis 10. März d. J. beim k. k. Landesschulrate für Steiermark in Graz einzubringen.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Holeschowitz-Bubna** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie als Hauptfächer. — Gesuche sind bis 5. März d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Kleinseite** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Naturlehre als Nebenfächer. — Gesuche sind bis 25. März d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Bergreichenstein** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für Deutsch und Französisch als Hauptfächer. — Gesuche sind bis 15. März d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Karolinental** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für Böhmisch und Deutsch als Hauptfächer. — Gesuche sind bis 5. März d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in den Königlichen Weinbergen** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für Geographie und Geschichte. — Gesuche sind bis 8. März d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Pardubitz** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für Böhmisch und Deutsch als Hauptfächer. — Gesuche sind bis 5. März d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Pisek** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für Böhmisch und Französisch. — Gesuche sind bis 24. März d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **Kaiser Franz Joseph-Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Plan** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für Deutsch und Englisch, eventuell Deutsch und Französisch als Hauptfächer. — Gesuche sind bis 15. März d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Tabor** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für Böhmisch und Deutsch. — Gesuche sind bis 24. März d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Littau** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für katholische Religion. — Gesuche sind bis 10. März d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Landes-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Zwittau** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 drei wirkliche Lehrstellen:

- eine für Französisch und Deutsch als Hauptfächer oder für Französisch und Englisch als Hauptfächer und Deutsch als Nebenfach,
- eine für Böhmisch und Deutsch als Hauptfächer und
- eine für Naturgeschichte als Hauptfach und Mathematik und Physik als Nebenfächer.

Gesuche sind bis 30. März d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Proßnitz** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 zwei wirkliche Lehrstellen:

eine für Französisch und Deutsch als Hauptfächer und
eine für Mathematik und darstellende Geometrie.

Gesuche sind bis 10. März d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Staats-Unterrealschule in Pola** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909:

eine definitive Religionslehrerstelle und
eine definitive Lehrstelle für deutsche Sprache als Hauptfach unter Bevorzugung der auch für den Unterricht in der französischen Sprache verwendbaren Bewerber.

Mit der ersteren Stelle sind die im § 4 des Gesetzes vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 173, normierten Bezüge verbunden.

Gesuche sind bis 15. März d. J. beim k. k. Landesschulrate für Istrien in Triest einzubringen.

An der **k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Brünn** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine provisorische Hauptlehrerstelle für Deutsch, Geographie und Geschichte. — Gesuche sind bis 15. April d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine Hauptlehrerstelle für Naturgeschichte und Freihandzeichnen. — Unter übrigens gleichen Umständen werden diejenigen Bewerber bevorzugt, welche zugleich die Verwendbarkeit für den Deutschunterricht nachweisen. — Gesuche sind bis 15. März d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen. — Etwaige Ansprüche auf Anrechnung der bisherigen Dienszeit sind in den Gesuchen anzuführen.

An der **Neuen Wiener Handelsakademie und den mit ihr verbundenen Anstalten** gelangt mit Beginn des nächsten Schuljahres die Stelle des Direktors zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre mit Studien- und Prüfungsnachweisen und mit einem curriculum vitae versehenen Gesuche bis 1. April d. J. an das Kuratorium der Neuen Wiener Handelsakademie, VIII., Hamerlingplatz 5/6, richten.

An der **Neuen Wiener Handelsakademie und der zweiklassigen öffentlichen Handelsschule des Wiener kaufmännischen Vereines** gelangen mit Beginn des nächsten Schuljahres folgende Lehrstellen zur Besetzung:

zwei Lehrstellen für kommerzielle Fächer,
eine Lehrstelle für Mathematik,
eine Lehrstelle für Deutsch, Geschichte, Handelsgeographie,
eine Lehrstelle für Warenkunde und Naturgeschichte,
zwei Lehrstellen für Französisch,
zwei Lehrstellen für Englisch,
eine Lehrstelle für Stenographie,
eine Lehrstelle für Schreibunterricht,
eine Assistentenstelle für kommerzielle Fächer und
eine Assistentenstelle für Deutsch, Geschichte, Handelsgeographie.

Bewerber um obige Stellen wollen ihre mit Studien- und Prüfungsnachweisen und mit einem curriculum vitae versehenen Gesuche bis 15. März d. J. an das Kuratorium der Neuen Wiener Handelsakademie, VIII., Hamerlingplatz 5/6, richten.

An der **Innsbrucker Handelsakademie** kommen mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 zwei Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

eine für Chemie, Naturgeschichte und Warenkunde und
eine für Handelsfächer.

Mit diesen Lehrstellen sind die für Lehrer an Staats-Mittelschulen gesetzlich normierten Bezüge verbunden. Die an andern Mittelschulen, beziehungsweise Handelsakademien zugebrachte Dienstzeit kann über besonderes Ansuchen bis zu fünf Jahren zum Zwecke der Bemessung der Quinquennalzulagen eingerechnet werden.

Bewerber haben die mit der Beschreibung ihres Lebenslaufes, dem Lehrbefähigungszeugnis für die ganze Mittelschule, beziehungsweise für höhere Handelsschulen und dem Nachweis über ihre bisherige Lehrtätigkeit und Verwendung belegten Gesuche an den Aufsichtsrat der Innsbrucker Handelsakademie zu richten und bis 31. März d. J. bei der Direktion dieser Anstalt einzubringen.

Bewerber um die Lehrstelle für Chemie, Naturgeschichte und Warenkunde haben außerdem den Nachweis zu erbringen, daß und in welcher Weise sie sich die Kenntnisse aus Warenkunde erworben haben. Unter sonst gleichen Umständen erhalten Gesuchsteller mit längerer Verwendung in einem Laboratorium den Vorzug.

An der **Staats-Gewerbeschule im X. Wiener Gemeindebezirke** mit 1. April 1908 eine Werkstättendienerstelle.

Gesuche bis 25. Februar d. J. an die Anstaltsdirektion.

Bedingung: österreichische Staatsbürgerschaft, kräftige Körperkonstitution, deutsche Sprache in Wort und Schrift.

Bewerber, welche die amtliche Prüfung als Kessel- und Maschinenwärter mit Erfolg abgelegt haben, erhalten den Vorzug.

An der **k. k. Bau- und Kunsthandwerkerschule mit italienischer Unterrichtssprache in Trient** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine Lehrstelle für die bautechnischen Fächer zur Besetzung.

Bei der Besetzung dieser Stelle kann, je nach der Qualifikation des Bewerbers, entweder die vertragsmäßige Bestellung mit einer den Höchstbetrag von 3000 Kronen nicht übersteigenden Jahresremuneration oder die Einreihung in die IX. Rangsklasse in Betracht kommen.

Bewerber um diese Lehrstelle haben die österreichische Staatsbürgerschaft, die Absolvierung der Bauabteilung an einer technischen Hochschule, die erfolgreiche Ablegung der beiden Staatsprüfungen und eine entsprechende Praxis nachzuweisen.

Die in der Praxis zugebrachte Zeit kann, bei der Einreihung in die IX. Rangsklasse, bis zu acht Jahren für die seinerzeitige Pensionsbemessung, beziehungsweise für den Bezug von Quinquennalzulagen als Dienstzeit angerechnet werden.

Die an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht in Wien zu richtenden Gesuche sind mit der Lebensbeschreibung, dem Heimatsscheine, dem Gesundheitszeugnisse, den Studien-, Prüfungs- und Verwendungszeugnissen und dem von der Heimatsgemeinde ausgestellten und von der zuständigen politischen Behörde bestätigten Wohlverhaltungszeugnisse, in welchem der Zweck der Ausstellung angeführt sein muß, zu belegen und bis 30. April d. J. bei der Direktion der k. k. Bau- und Kunsthandwerkerschule in Trient einzubringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.
Zu beziehen beim k. k. Schulbücher-Verlage in Wien, I., Schwarzenbergstraße 5.

Jahrgang 1908. Stück V.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben nachstehendes Allerhöchstes Handschreiben a. g. zu erlassen geruht:

Lieber Freiherr von Gautsch!

Ich ernenne Sie neuerlich zum Präsidenten des Kuratoriums des Österreichischen Museums für Kunst und Industrie.

Wien, am 19. Februar 1908.

Franz Joseph m. p.

Marchet m. p.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Februar d. J. dem Ministerialrate im Ministerium für Kultus und Unterricht Edmund **Holenia** anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand das Komturkreuz des Franz Joseph-Ordens mit dem Sterne a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. Februar d. J. dem Vizepräsidenten des Landesschulrates für Galizien Dr. Edwin von **Płażek** aus Anlaß der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand den Orden der eisernen Krone II. Klasse taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Februar d. J. dem Konzertdirektor des Wiener Konzertvereines Ferdinand **Löwe** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Februar d. J. der Kindergärtnerin an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Lemberg Friderike **Grott** anläßlich ihrer Versetzung in den bleibenden Ruhestand das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. Februar d. J. dem Landesschulinspektor Dr. Ludomil **German** aus Anlaß der von demselben erbetenen Versetzung in den zeitlichen Ruhestand taxfrei den Titel eines Hofrates a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. Februar d. J. dem Direktor des IV. Staats-Gymnasiums in Krakau, Schulrat Anton **Pazdrowski** aus Anlaß der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Titel eines Regierungsrates a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. Februar d. J. dem Religionslehrer an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Ragusa Jakob **Pivčević** anläßlich seines Übertrittes in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines Schulrates a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. Februar d. J. dem Professor am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag-Neustadt Karl **Schirek** aus Anlaß der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Titel eines Schulrates a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. Februar d. J. dem Privatdozenten für Musikwissenschaft an der böhmischen Universität in Prag Dr. Zdenko **Nejedlý** den Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. Februar d. J. den Privatdozenten an der Universität in Krakau Dr. Alexander **Baurowicz** und Dr. Kasimir Vinzenz **Majewski** den Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessors a g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Februar d. J. den Dechant des Kollegiatkapitels in Alt-Bunzlau Franz **Srdínko** zum Propste dieses Kapitels a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. Februar d. J. den mit dem Titel und Charakter eines Hofrates bekleideten Statthaltereirat und Referenten für die administrativen und ökonomischen Angelegenheiten beim Landesschulrate für Galizien Dr. Ignaz Ritter von **Dembowski** zum Vizepräsidenten des Landesschulrates für Galizien a. g. zu ernennen und huldvollst zu bewilligen geruht, daß derselbe ad personam in die IV. Rangsklasse der Staatsbeamten eingereiht werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. Februar d. J. den Senior und evangelischen Pfarrer in Linz August Georg **Koch** zum Mitgliede des oberösterreichischen Landesschulrates für den Rest der laufenden Funktionsperiode a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. Februar d. J. den Direktor der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Troppau, Regierungsrat Georg **Schmid** für den Rest der laufenden Funktionsperiode zum Mitgliede des Landesschulrates für Schlesien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. Februar d. J. den ordentlichen Professor an der Universität in Innsbruck Dr. Johann von **Voltelini** zum ordentlichen Professor des deutschen Rechtes und der österreichischen Reichsgeschichte an der Universität in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. Februar d. J den Oberlehrer der Baugewerkschule in Kassel Dr. techn. Rudolf **Saliger** zum außerordentlichen Professor für Baumechanik und Eisenhochbau an der deutschen Technischen Hochschule in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. Februar d. J. den Direktor des Staats-Gymnasiums in Pilgram Josef **Frána** zum Direktor des Staats-Gymnasiums in Časlau, den Professor am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Tischlergasse Rudolf **Jedlička** zum Direktor des Staats-Gymnasiums in Beneschau und den Professor am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Kleinseite Josef **Kubr** zum Direktor des Staats-Gymnasiums in Pilgram a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. Februar d. J den gewesenen Direktor des Kommunal-Gymnasiums mit deutscher Unterrichtssprache in Mährisch-Ostrau Dr. Julius **Kraßnig** zum Direktor des Staats-Gymnasiums mit deutscher Unterrichtssprache daselbst a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. Februar d. J. den Professor am I. Staats-Gymnasium in Graz Josef **Holzer** zum Direktor des Staats-Gymnasiums in Pola a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. Februar d. J. den Professor am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Olmütz Josef **Bartocha** zum Direktor des Staats-Gymnasiums mit böhmischer Unterrichtssprache in Ungarisch-Hradisch a. g. zu ernennen geruht.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung hat der Minister für Kultus und Unterricht den Hofrat und Kanzleidirektor in Seiner k. und k. Apostolischen Majestät Oberstkämmereramte Wilhelm Freiherrn von **Weckbecker** zum Mitgliede der Zentralkommission für Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale ernannt und ihn dem Präsidenten der Zentralkommission zu dessen Vertretung und zur Unterstützung in der Führung und Leitung der Geschäfte zur Verfügung gestellt.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat die seitens des Ausschusses des Vereines „Zur Förderung der Tonkunst in Böhmen" erfolgte Ernennung des Ausbildungslehrers Heinrich **Káan** von Albést zum Direktor des Konservatoriums für Musik in Prag bestätigt.

Vom Minister für Kultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Mitgliede

der Kommission für die Abhaltung der Staatsprüfung an dem Kurse für Heranbildung von Vermessungsgeometern an der Technischen Hochschule in Graz der behördlich autorisierte Zivilingenieur Theodor **Schenkel**,

der wissenschaftlichen Prüfungskommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Wien und zum Fachexaminator für Mineralogie für die laufende Funktionsperiode der ordentliche öffentliche Professor an der Universität in Wien Dr. Kornelius **Dölter**,

der Prüfungskommission für das Lehramt der Musik an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten in Wien und zum Fachexaminator für das Klavierspiel der Ausbildungslehrer für das Klavierspiel am Wiener Konservatorium Hugo **Reinhold**,

zu Konservatoren

für die Angelegenheiten der II. Sektion der Zentralkommission für Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale der Professor an der fürstbischöflichen Diözesanlehranstalt in Marburg Dr. Augustin **Stegenšek** und mit fünfjähriger Funktionsdauer das Mitglied dieser Zentralkommission, Professor an der Technischen Hochschule in Wien Karl **Mayreder**,

zum Direktor

der Staats-Realschule in den Königlichen Weinbergen der Direktor der Staats-Realschule in Kladno Franz **Netuka**,

der Staats-Realschule in Kladno der Professor an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Budweis Josef **Braniš**,

zum Sekretär ad personam

des Österreichischen archäologischen Institutes der Konzipist dieses Institutes Dr. Friedrich **Löhr**,

zum Bezirksschulinspektor

für die böhmischen Schulen des Schulbezirkes Chrudim der Professor am Staats-Real- und Obergymnasium daselbst Wenzel **Hanus**,

zum Amanuensis

an der Universitätsbibliothek in Krakau der Praktikant an dieser Bibliothek Dr. Maryan Ritter von **Doliwa-Goyski,**

zum wirklichen Religionslehrer

am Staats-Gymnasium im VIII. Wiener Gemeindebezirke der supplierende Religionslehrer an dieser Anstalt Dr. Franz **Zehetbauer,**

zum wirklichen Lehrer

am I. Staats-Gymnasium in Graz der dieser Anstalt zur Dienstleistung zugewiesene wirkliche Lehrer an der Staats-Realschule in Knittelfeld Dr. Ferdinand **Kern,**

an der Handels- und nautischen Akademie in Triest der Hilfslehrer an der nautischen Sektion dieser Anstalt Rudolf **Cucagna,**

zum provisorischen Lehrer

an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Kleinseite der Supplent am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Korngasse Franz **Šrajer,**

zum definitiven Hauptlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Troppau der Übungsschullehrer an dieser Anstalt Karl **Wolf,**

zum provisorischen Hauptlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Innsbruck der Supplent an der Staats-Realschule daselbst Ernst **Kiechl,**

an der Lehrerbildungsanstalt in Troppau der Übungsschullehrer an dieser Anstalt Alois **Gruner,**

zum Übungsschullehrer

an der Übungsschule der Lehrerbildungsanstalt in Kremsier der Supplent an dieser Anstalt Johann **Berák,**

an der Lehrerbildungsanstalt in Tarnów der Supplent an dieser Anstalt Kasimir **Kwiciński,**

zur Übungsschullehrerin

an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Wien die Bürgerschullehrerin in Wien Dr. Marianne **Zycha,**

an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Graz die Supplentin an der Übungsschule dieser Anstalt Karola **Scharnagl,**

zum Lehrer in der IX. Rangsklasse

an der böhmischen Staats-Gewerbeschule in Pilsen der Ingenieur Wenzel **Mayer,**

an der Fachschule für Zimmerei und Schlosserei in Ebensee der vertragsmäßig bestellte Lehrer an dieser Schule Anton M. **Stubner,**

zum Lehrer in der X. Rangsklasse

an der Fachschule für Edelsteinfassung und -bearbeitung in Turnau der Bürgerschullehrer Josef **Herbst** in Münchengrätz,

zum Lehrer ad personam

an der Staats-Volksschule für Knaben am Leipzigerplatze in Triest der Unterlehrer an dieser Schule Josef **Maule,**

zum Unterlehrer

an der Staats-Volksschule in der via Fontana in Triest der Hilfslehrer an dieser Schule Karl **Serini.**

Der Minister für Kultus und Unterricht hat die Beschlüsse der betreffenden Professorenkollegien

auf Zulassung

des Priesters der Gesellschaft Jesu Dr. Urban **Holzmeister** als Privatdozenten für das Bibelstudium des Neuen Testamentes und die orientalischen Sprachen

an der theologischen Fakultät der Universität in Innsbruck,

des Adjunkten der Lehrkanzel für Geodäsie Dr. techn. August **Semerád** als Privatdozenten für Erdmessung

an der böhmischen Technischen Hochschule in Brünn, dann

den Beschluß des Professorenkollegiums der medizinischen Fakultät der Universität in Wien, die vom Privatdozenten Dr. Hans **Eppinger** an der Universität in Graz erworbene venia legendi für interne Medizin für die medizinische Fakultät der Universität in Wien als gültig anzuerkennen, bestätigt.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat

dem Oberlehrer der fünfklassigen Volksschule in der Vorstadt Kaliczanka in Czernowitz, Bezirksschulinspektor Peter **Pitey**,

dem Oberlehrer der sechsklassigen Volksschule in der Vorstadt Manasteriska in Czernowitz Maximilian **Kaindl**

den Direktortitel und

dem mit der Leitung des dramatischen Unterrichtes der Opernschule am Wiener Konservatorium betrauten Oberregisseur der k. k. Hofoper August **Stoll** sowie dem Ausbildungslehrer für Klavier an diesem Institute Ernst **Ludwig**

den Professortitel verliehen,

den Professor an der Staats-Realschule in Steyr Leopold **Erb**

in die VII. Rangsklasse,

den Direktor der Staats-Volksschule in der via Fontana in Triest Adolf **Brunnlechner**

ad personam in die VIII. Rangsklasse und

den Lehrer an der Vorbereitungsklasse am Staats-Gymnasium in Cilli Josef **Pruner**

in die IX. Rangsklasse befördert,

den Lehrer in der IX. Rangsklasse an der Staats-Gewerbeschule in Prag Dr. Johann **Frič**,

den Lehrer in der IX. Rangsklasse an der deutschen Staats-Gewerbeschule in Pilsen Oskar **Fürstenau**,

den Lehrer an der Graphischen Lehr- und Versuchsanstalt in Wien Erwin **Puchinger**

unter Verleihung des Professortitels im Lehramte bestätigt, ferner

den Professor an der böhmischen Staats-Gewerbeschule in Pilsen Anton **Kamarád** über dessen Ansuchen in gleicher Eigenschaft an die Staats-Gewerbeschule in Prag und den Lehrer an ersterer Anstalt Wilhelm **Cvekl** in gleicher Eigenschaft an die Staats-Gewerbeschule in Smichow versetzt.

Erledigte Stellen.

An der **k. k. Theresianischen Akademie in Wien** kommen mit Beginn des nächsten Schuljahres mehrere Präfektenstellen zur Besetzung.

Die akademischen Präfekte (Erzieher) beziehen nebst der Naturalverpflegung (Kost, Dienstwohnung, Beheizung, Beleuchtung, Bedienung und ärztliche Pflege) einen Gehalt von 1400 Kronen, der nach drei Jahren um 200 Kronen, bei der definitiven Bestätigung um weitere 400 Kronen, und hierauf nach je fünf Dienstjahren durch zwei Gehaltszulagen à 500 Kronen und zwei Gehaltszulagen à 800 Kronen erhöht wird.

Bewerber um diese Stellen haben nebst der Eignung für den Beruf eines Erziehers in der Regel die Befähigung für das Lehramt an österreichischen Gymnasien nachzuweisen.

Auch können nur unverehelichte Bewerber berücksichtigt werden.

Die mit dem curriculum vitae, den Alters- und Studiennachweisen, dem Gesundheitszeugnisse sowie den Zeugnissen über die praktische Verwendung, insbesondere im Erziehungsfache, belegten, vorschriftsmäßig gestempelten Gesuche sind bis Ende März d. J. bei der Direktion der k. k. Theresianischen Akademie womöglich persönlich zu überreichen.

Am **Franz Joseph-Gymnasium in Wien** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine definitive Lehrstelle für klassische Philologie als Haupt-, Deutsch als Nebenfach. — Gesuche sind bis 31. März d. J. beim k. k. n. ö. Landesschulrate in Wien einzubringen. — Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplentendienstzeit Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Am **I. Staats-Gymnasium in Graz** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für klassische Philologie als Hauptfach, Deutsch als Nebenfach. — Gesuche sind bis 25. März d. J. beim k. k. Landesschulrate für Steiermark in Graz einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Triest** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine neusystemisierte wirkliche Lehrstelle für klassische Philologie als Haupt- und Deutsch als Nebenfach. — Gesuche sind bis 15. April d. J. bei der k. k. Statthalterei in Triest einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Görz** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine neusystemisierte wirkliche Lehrstelle für Deutsch als Haupt- und klassische Philologie als Nebenfach. — Gesuche sind bis 15. April d. J. beim k. k. Landesschulrate für Görz-Gradiska in Triest einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium in Bregenz** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 die Direktorstelle. — Gesuche sind bis 31. März d. J. beim k. k. Landesschulrate für Vorarlberg in Bregenz einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Kleinseite** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für Böhmisch als Haupt- und klassische Philologie als Nebenfach. — Gesuche sind bis 3. April d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen. — Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplentendienstzeit Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Tischlergasse** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für Böhmisch und Deutsch als Hauptfächer. — Gesuche sind bis 5. April d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Am **Staats-Real- und Obergymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Chrudim** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine provisorische Lehrstelle für klassische Philologie. — Gesuche sind bis 30. März d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium in Böhmisch-Leipa** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für Geographie und Geschichte. — Gesuche sind bis 1. April d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Tabor** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für Böhmisch als Haupt- und klassische Philologie als Nebenfach oder für Böhmisch und Deutsch als Hauptfächer. — Gesuche sind bis 31. März d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium in Nikolsburg** die Direktorstelle. — Gesuche sind bis 20. März d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit polnischer Unterrichtssprache in Teschen** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für Geographie und Geschichte. — Gesuche sind bis 25. März d. J. beim k. k. Landesschulrate für Schlesien in Troppau einzubringen.

Am **III. Staats-Gymnasium in Czernowitz** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 zwei definitive Lehrstellen:

eine für Mathematik und Physik als Hauptfächer und
eine für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer.

Gesuche sind bis 10. März d. J. beim k. k. Landesschulrate für die Bukowina in Czernowitz einzubringen. — Etwaige Ansprüche auf Anrechnung der zurückgelegten Supplentendienstzeit sind im Bewerbungsgesuche zu erheben.

An der **Staats-Realschule in Salzburg** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine definitive Lehrstelle für katholische Religion. — Gesuche sind bis 25. März d. J. beim k. k. Landesschulrate für Salzburg in Salzburg einzubringen. — Etwaige Ansprüche auf Anrechnung von Dienstjahren sind im Gesuche ersichtlich zu machen.

An der **Staats-Realschule in Knittelfeld (Obersteiermark)** mit 1. September 1908 eine wirkliche Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer. — Gesuche sind bis 15. März d. J. beim k. k. Landesschulrate für Steiermark in Graz einzubringen.

An der **Staats-Oberrealschule in Laibach** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für Deutsch und Französisch als Hauptfächer. — Gesuche sind bis 20. März d. J. beim k. k. Landesschulrate für Krain in Laibach einzubringen.

An der **Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Triest** mit 1. September 1908 eine neusystemisierte Lehrstelle für das deutsche Sprachfach. — Gesuche sind bis 25. April d. J. bei der k. k. Statthalterei in Triest einzubringen.

An der **Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Görz** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine neusystemierte wirkliche Lehrstelle für Französisch als Haupt- und Deutsch als Nebenfach. — Gesuche sind bis 15. April d. J. beim k. k. Landesschulrate für Görz-Gradiska in Triest einzubringen.

An der **Staats-Realschule in Bozen** mit Beginn des Schuljahres **1908/1909** eine definitive Lehrstelle für Geschichte und Geographie als Hauptfach mit Bevorzugung jener Bewerber, welche die Verwendbarkeit für Deutsch oder Italienisch nachweisen. — Gesuche sind bis 22. März d. J. beim k. k. Landesschulrate für Tirol in Innsbruck einzubringen.

An der **Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Bergreichenstein** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 zwei wirkliche Lehrstellen:

eine für Mathematik und Physik als Hauptfächer und
eine für Geographie und Geschichte als Hauptfächer.

Gesuche sind bis 8. April d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **Staats-Realschule in Eger** mit Beginn des Schuljahres **1908/1909** eine wirkliche Lehrstelle für Englisch und Französisch als Hauptfächer, Deutsch als Nebenfach. — Gesuche sind bis 4. April d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Jungbunzlau** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Naturlehre als Nebenfächer. — Gesuche sind bis 24. März d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Kladno** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für Böhmisch und Deutsch als Hauptfächer. — Gesuche sind bis 31. März d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Rakonitz** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für Mathematik und Naturlehre als Hauptfächer. — Gesuche sind bis 31. März d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **Staats-Realschule in Reichenberg** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für Freihandzeichnen in Verbindung mit geometrischem Zeichnen. — Unter übrigens gleichen Umständen werden diejenigen Bewerber bevorzugt, welche zugleich die Lehrbefähigung für den Unterricht im Modellieren nachweisen. — Gesuche sind bis 24. März d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Schüttenhofen** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 zwei wirkliche Lehrstellen:

eine für Französisch und Deutsch als Hauptfächer und
eine für Geographie und Geschichte als Hauptfächer.

Gesuche sind bis 31. März d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **Staats-Realschule in Teplitz-Schönau** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für Mathematik und Naturlehre als Hauptfächer. — Gesuche sind bis 4. April d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **II. Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Brünn** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 zwei wirkliche Lehrstellen:

eine für Französisch und Deutsch als Hauptfächer und
eine für Mathematik und Physik als Hauptfächer.

Gesuche sind bis 31. März d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Landes-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Leipnik** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 drei wirkliche Lehrstellen:

eine für deutsche und französische Sprache,
eine für deutsche und böhmische Sprache und
eine für Naturgeschichte als Hauptfach und Mathematik und Physik als Nebenfächer.

Gesuche sind bis 15. April d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Landes-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Mährisch-Ostrau** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer. — Gesuche sind bis 15. April d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Proßnitz** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für Chemie als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer. — Gesuche sind bis 10. April d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Landes-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Sternberg** sofort eine wirkliche Lehrstelle für Französisch und Deutsch als Hauptfächer. — Gesuche sind bis 20. März d J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Landes-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Znaim** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für Französisch und Deutsch als Hauptfächer. — Gesuche sind bis 15. April d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **griechisch-orientalischen Realschule in Czernowitz** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine definitive Lehrstelle für Mathematik und Naturlehre als Hauptfächer. — Gesuche sind bis 10. März d. J. beim k. k. Landesschulrate für die Bukowina in Czernowitz einzubringen. — Bewerber griechisch-orientalischer Konfession werden vorzugsweise berücksichtigt.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Wien** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine definitive Hauptlehrerstelle für Naturgeschichte, Naturlehre und Landwirtschaftslehre. — Gesuche sind bis 22. März d. J. beim k. k. n. ö. Landesschulrate in Wien einzubringen. — Ansprüche auf Anrechnung früherer Dienstzeit sind in den Gesuchen geltend zu machen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Wien** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine Übungsschullehrerstelle mit der Verpflichtung, den Zeichenunterricht sowohl an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Wien, als auch an der Lehrerinnenbildungsanstalt im k. k. Zivil-Mädchenpensionate zu erteilen. — Gesuche bis 1. April d. J. bei dem k. k. n. ö. Landesschulrate in Wien. — Bewerber, welche Anspruch auf Anrechnung früherer Dienstzeiten erheben, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

An der **k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt mit kroatischer oder serbischer Unterrichtssprache in Ragusa** zwei definitive Übungsschullehrerinnenstellen und eine definitive Kindergärtnerinstelle mit den Rechten und Pflichten einer Übungsschullehrerin. — Gesuche sind im Dienstwege bis 10. April d. J. beim k. k. Landesschulrate für Dalmatien in Zara einzubringen und in denselben etwaige Ansprüche auf Anrechnung der bereits zugebrachten Dienstzeit geltend zu machen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt mit kroatischer oder serbischer Unterrichtssprache in Borgo-Erizzo** zwei definitive Übungsschullehrerstellen. — Gesuche sind im Dienstwege bis 10. April d. J. beim k. k. Landesschulrate für Dalmatien in Zara einzubringen und in denselben etwaige Ansprüche auf Anrechnung der bereits zugebrachten Dienstzeit geltend zu machen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Jičin** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine Übungsschullehrerstelle. — Unter übrigens gleichen Umständen werden diejenigen Bewerber bevorzugt, welche zugleich die Befähigung zum Unterrichte in Klavierspiel nachweisen. — Ansprüche auf Anrechnung der an öffentlichen Volksschulen zugebrachten Dienstzeit sind im Gesuche ausdrücklich geltend zu machen, da nachträglich erhobene Ansprüche nicht berücksichtigt werden können. — Gesuche sind bis 6. April d. J beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Přibram** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine Übungsschullehrerstelle. — Ansprüche auf Anrechnung der an öffentlichen Volksschulen zugebrachten Dienstzeit sind im Kompetenzgesuche ausdrücklich geltend zu machen. — Gesuche sind bis 31. März d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 die Stelle eines provisorischen Hauptlehrers für Geographie und Geschichte mit subsidiärer Verwendung für die deutsche Sprache. — Gesuche sind bis 5. April d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 die Stelle eines für die II. Fachgruppe an Bürgerschulen lehrbefähigten provisorischen Übungsschullehrers. — Gesuche sind bis 31. März d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Freiberg** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 die Stelle eines provisorischen Hauptlehrers für böhmische und deutsche Sprache. — Gesuche sind bis 31. März d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Handelsakademie in Linz und den mit ihr verbundenen Schulen** kommt mit Beginn des nächsten Schuljahres die Stelle des Direktors zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre mit Studien-, Prüfungs- und Verwendungsnachweisen und mit einem curriculum vitae versehenen Gesuche bis 1. Mai d. J. an den Verwaltungsausschuß der Handelsakademie in Linz, Rudigierstraße 4, einsenden.

An der **k. k. Handelsakademie in Graz** gelangt ab 1. September 1908 eine Assistentenstelle für kommerzielle Fächer zur Besetzung, mit welcher ein Jahresbezug von 1200 Kronen verbunden ist. — Bewerber müssen für höhere Handelsschulen (I. Fachgruppe) approbiert sein oder wenigstens die Bedingungen für die Zulassung zu dieser Lehramtsprüfung erfüllen. — Die gehörig belegten Gesuche sind an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht zu richten und bis 15. April d. J. an die Leitung der k. k. Handelsakademie in Graz einzubringen.

An der **deutschen Handelsakademie in Pilsen** ist mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für Geographie und Geschichte als Hauptfächer zu besetzen.

Die an das Kuratorium der deutschen Handelsakademie in Pilsen gerichteten Gesuche sind bis 1. April d. J. bei der Direktion der deutschen Handelsakademie in Pilsen einzubringen.

Gehalts- und Pensionsverhältnisse wie an Staats-Mittelschulen.

Etwaige Ansprüche auf Anrechnung von Dienstjahren sind im Gesuche ersichtlich zu machen.

An der **Innsbrucker Handelsakademie** kommen mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 zwei Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

eine für Chemie, Naturgeschichte und Warenkunde und
eine für Handelsfächer.

Mit diesen Lehrstellen sind die für Lehrer an Staats-Mittelschulen gesetzlich normierten Bezüge verbunden. Die an andern Mittelschulen, beziehungsweise Handelsakademien zugebrachte Dienstzeit kann über besonderes Ansuchen bis zu fünf Jahren zum Zwecke der Bemessung der Quinquennalzulagen eingerechnet werden.

Bewerber haben die mit der Beschreibung ihres Lebenslaufes, dem Lehrbefähigungszeugnis für die ganze Mittelschule, beziehungsweise für höhere Handelsschulen und dem Nachweis über ihre bisherige Lehrtätigkeit und Verwendung belegten Gesuche an den Aufsichtsrat der Innsbrucker Handelsakademie zu richten und bis 31. März d. J. bei der Direktion dieser Anstalt einzubringen.

Bewerber um die Lehrstelle für Chemie, Naturgeschichte und Warenkunde haben außerdem den Nachweis zu erbringen, daß und in welcher Weise sie sich die Kenntnisse aus Warenkunde erworben haben. Unter sonst gleichen Umständen erhalten Gesuchsteller mit längerer Verwendung in einem Laboratorium den Vorzug.

Am **k. k. Technologischen Gewerbemuseum in Wien** gelangen ab 1. September 1908 zwei Lehrstellen in der IX. Rangsklasse für maschinen-technische Fächer zur Besetzung, und zwar eine für den Bau von Werkzeugmaschinen und eine für allgemeinen Maschinenbau.

Gesetzliche Bezüge: 2800 Kronen Grundgehalt, 1200 Kronen Aktivitätszulage, zwei Quinquennalzulagen à 400 Kronen und drei Quinquennalzulagen à 600 Kronen.

Bewerber haben beide Staatsprüfungen der Maschinenbauabteilung einer Technischen Hochschule, eine zirka fünfjährige technische Praxis (eine mehrjährige Praxis kann bis zu acht Jahren als Dienstzeit in Anrechnung gebracht werden) nachzuweisen.

Für diese Stellen können sich auch Lehrkräfte (auch höherer Rangsklassen) von anderen gewerblichen Lehranstalten melden.

Im Falle der Besetzung beider oder nur einer dieser Lehrstellen im Übersetzungswege werden die einlangenden Gesuche den Direktionen jener Schulanstalten zugesendet werden, an welchen hiedurch eine Stelle frei wird, um diesen wieder eine entsprechende Auswahl von geeigneten Kompetenten zu ermöglichen. Die betreffenden Bewerber haben daher in ihren Gesuchen anzugeben, ob sie nur für Wien oder eventuell für eine andere frei werdende Stelle an einem anderen Orte kompetieren.

Die gestempelten Gesuche (1 Krone) sind, an das Ministerium für Kultus und Unterricht gerichtet, bei der Direktion des k. k. Technologischen Gewerbemuseums in Wien bis 1. Mai d. J. einzubringen und zu belegen mit:

1. Originalzeugnissen oder beglaubigten Abschriften,
2. Lebensbeschreibung,
3. Tauf- oder Geburtsschein,
4. Gesundheitszeugnis,
5. Wohlverhaltungszeugnis, ausgestellt von der Heimatsgemeinde und bestätigt von der politischen Behörde unter Angabe des Zweckes der Ausstellung.

K. K. Schulbücher-Verlag.

Die nachstehenden Artikel sind im Wege des **k. k. Schulbücher-Verlages in Wien** (I., Schwarzenbergstraße 5) zu beziehen:

A. Lehrbücher für Handels- und nautische Schulen.

Budinich Melchiades, Cenni di storia universale con riflesso alla storia del commercio e della navigazione. Preis, gebunden 1 K 60 h.

Gelcich Eugenio, Corso di Astronomia nautica ad uso delle scuole nautiche. Preis, gebunden 3 K.

Roth August, Trattato di Nautica terrestre, mit 8 Tafeln und 90 dem Texte beigedruckten Figuren. Preis, broschiert 3 K 80 h, gebunden 4 K.

B. Lehrbücher für gewerbliche Schulen.

Mück E., Leitfaden des statistisch-geographischen Unterrichtes an den österreichischen Werkmeisterschulen und an verwandten Lehranstalten. Preis, gebunden 90 h.

Kinzer Heinrich, Lehrtext für Mechanik. Zum Gebrauche der Fachschulen für Weberei, mit 57 in den Text gedruckten Original-Figuren. Preis, broschiert 1 K.

Fiedler Rudolf und **Kollmann** Franz Seraph., Lehrbuch der gewerblichen Buchführung und Wechselkunde etc. für die bautechnischen Abteilungen der Staats-Gewerbeschulen. Preis, gebunden 1 K 80 h.

Kollmann Franz Seraph., Lehrbuch der gewerblichen Buchführung und Kalkulation etc. für die mechanisch-technischen Abteilungen der Staats-Gewerbeschulen. Preis, gebunden 1 K 80 h.

— — Übungsblätter zum Lehrbuche der gewerblichen Buchführung für die mechanisch-technischen Abteilungen der Staats-Gewerbeschulen. Preis 2 K 40 h.

— — Übungsblätter zum Lehrbuche der gewerblichen Buchführung von Fiedler und Kollmann für die bautechnischen Abteilungen der Staats-Gewerbeschulen. Preis 2 K.

Bareš Frant., Učebná kniha zeměpisná, pro všeobecné školy řemeslnické. Preis, gebunden 70 h.

Řehořovský V., Počtářství živnostenské. Učebná kniha žákům pokračovacích škol průmyslových, jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. Preis, gebunden 70 h.

Dolejš Karel, Živnostenské písemnictví. Učebná kniha žákům průmyslových škol pokračovacích, řemeslnických, odborných a mistrovských jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. 9. Auflage. Preis, gebunden 1 K.

— — Živnostenské účetnictví se stručnou naukou o směnkách; učebnice žákům průmyslových škol pokračovacích a mistrovských jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. 4. Auflage. Preis, gebunden 1 K.

Funtek Anton, Slovensko-nemška slovnica z berilom za obrtne šole. Preis, gebunden 70 h.

C. Lehrbücher für Mittelschulen.

Ritschel Augustin und **Rypl**, Dr. Matth., Methodisches Elementarbuch der böhmischen Sprache für die unteren Klassen der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache. Preis, broschiert 2 K.

Lendovšek Josef, Slovenisches Elementarbuch für Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten. Preis, gebunden 1 K 60 h.

Hrubý Timothej, Výbor z literatury řecké a římské pro české realky. 4. Auflage. Preis, geheftet 2 K 60 h, gebunden 2 K 70 h.

Katolički katekizam s kratkom povjestnicom vjerozakona. Preis, gebunden 90 h.

Grkinić Chrys., Кратка настава о Богослужењу Православне Цркве. Preis, broschiert 1 K.

Miklošić Fr. Dr., Slovensko berilo za peti gimnazijalni razred. Preis, gebunden 84 h.

— — Slovensko berilo za šesti gimnazijalni razred. Preis, gebunden 84 h.

— — Slovensko berilo za sedmi gimnazijalni razred. Preis, gebunden 84 h.

Sket, Dr. Jakob, Slovenska slovstvena čitanka za sedmi in osmi razred srednjih šol. Preis, gebunden 3 K.

— — Staroslovenska čitanka za višje razrede srednjih šol. Preis, broschiert 3 K.

Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.
Zu beziehen beim k. k. Schulbücher-Verlage in Wien, I., Schwarzenbergstraße 5.

Jahrgang 1908. Stück VI.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. Februar d. J. dem Landesschulinspektor Stephan **Kapp** aus Anlaß der von demselben erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines Hofrates a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. Februar d. J. dem in zeitweiliger Dienstesverwendung im Ministerium für Kultus und Unterricht stehenden Professor an der I. Staats-Realschule im II. Wiener Gemeindebezirke Dr. Gustav **Schilling** taxfrei den Titel und Charakter eines Regierungsrates a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. März d. J. dem der Zentraldirektion der Schulbücherverläge in Wien zur Dienstleistung zugewiesenen Hauptlehrer an der Lehrerinnenbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag Johann **Jursa** taxfrei den Titel und Charakter eines Regierungsrates a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Februar d. J. dem außerordentlichen Professor der klassischen Philologie an der Universität in Wien Dr. August **Engelbrecht** aus Anlaß der von ihm erbetenen Übernahme in den bleibenden Ruhestand den Titel eines ordentlichen Universitätsprofessors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Februar d. J. den Sektionsrat im Ministerium für Kultus und Unterricht Josef **Khoß** von Sternegg zum Ministerialrate extra statum a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. März d. J. den Pfarrer zu St. Anna am Münzgraben in Graz Peter **Macherl** zum Domherrn neuer Stiftung bei dem Seckauer Domkapitel a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. Februar d. J. den griechisch-katholischen Pfarrer und Dechant in Koniuchów Ambrosius **Polański** und den griechisch-katholischen Pfarrer und Dechant in Brody Anatol **Doliński** zu Ehrendomherren bei dem griechisch-katholischen Metropolitankapitel in Lemberg a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. Februar d. J. den Direktor der I. Staats-Realschule im II. Wiener Gemeindebezirke, Regierungsrat Johann **Januschke** und den Professor am Erzherzog Rainer-Gymnasium in Wien Dr. Karl **Vrba** zu Landesschulinspektoren a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. Februar d. J. den Professor an der Staats-Realschule in Tabor und Privatdozenten an der böhmischen Technischen Hochschule in Prag Matthias Norbert **Vaněček** zum ordentlichen Professor der Mathematik und den Professor an der Staats-Gewerbeschule in Smichow Dr. Techn. Alois **Čenský** zum außerordentlichen Professor für Hochbau an der böhmischen Technischen Hochschule in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. Februar d. J. den mit dem Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessors bekleideten Privatdozenten Dr. Alfred **Tauber** zum außerordentlichen Professor der Mathematik an der Universität in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Februar d. J. den außerordentlichen Professor an der Universität in Innsbruck Dr. Heinrich **Mache** zum außerordentlichen Professor für Physik an der Technischen Hochschule in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. März d. J. a. g. zu ernennen geruht:

den Direktor des Staats-Real- und Obergymnasiums in Chrudim Franz **Reiß** zum Direktor des Staats-Gymnasiums mit böhmischer Unterrichtssprache in den Königlichen Weinbergen, den Professor am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Tischlergasse, derzeit in Dienstleistung beim Landesschulrate für Böhmen, Albert **Dohnal** zum Direktor des Akademischen Gymnasiums in Prag, den Professor am Staats-Real- und Obergymnasium in Chrudim Dr. Franz **Dušánek** zum Direktor des Staats-Gymnasiums in Leitomischl, den Professor am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilsen Franz **Hladký** zum Direktor des Staats-Real- und Obergymnasiums in Neubydžow und den Professor am Staats-Gymnasium in Raudnitz Josef **Steinhauser** zum Direktor des Staats-Real- und Obergymnasiums in Chrudim.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. März d. J. den Professor an der Staats-Realschule in Troppau Wladimir **Demel** zum Direktor dieser Anstalt a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Februar d. J. den im Ministerium für Kultus und Unterricht in Dienstesverwendung stehenden Inspektor für das gewerbliche Bildungswesen, Staats-Gewerbeschuldirektor Heinrich **Leobner** in die VI. Rangsklasse a. g. zu befördern geruht.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat auf Grund Allerhöchster Ermächtigung den Moulagenpräparator an der medizinischen Fakultät der Universität in Wien Dr. Karl **Henning** ad personam in die VIII. Rangsklasse der Staatsbeamten befördert.

Vom Minister für Kultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Mitgliede

der judiziellen Staatsprüfungskommission in Graz der Oberstaatsanwalt Alfred **Amschl**.

zum Konservator

für die Angelegenheiten der II. Sektion der Zentralkommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale der Chorherr in Klosterneuburg Dr. Wolfgang **Pauker**,

zum Kanzleidirektor

der böhmischen Universität in Prag der Quästor dieser Universität Jaroslav Čech,

zum Direktor

der Staats-Gewerbeschule im X. Wiener Gemeindebezirke der Direktor der deutschen Staats-Gewerbeschule in Brünn, Regierungsrat Karl Schedlbauer,

der deutschen Staats-Gewerbeschule in Brünn der Professor an dieser Anstalt, Fachvorstand Johann Swěceny,

zum Kustos

an der Universitätsbibliothek in Wien der mit dem Titel und Charakter eines Kustos bekleidete Skriptor an dieser Bibliothek, Privatdozent Dr. Rudolf Wolkan,

zu Amanuensen

an der Universitätsbibliothek in Wien die Praktikanten an dieser Bibliothek, Weltpriester Dr. Stephan Bratanić und Julius Stockinger,

zum wirklichen Lehrer

am Staats-Gymnasium mit serbokroatischer Unterrichtssprache in Zara der provisorische Lehrer an dieser Anstalt Peter Karlić,

zum definitiven Hauptlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Tarnopol der provisorische Hauptlehrer an dieser Anstalt Johann Bodnar,

zum provisorischen Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Příbram der Volksschullehrer daselbst Karl Štverák,

zum Lehrer in der IX. Rangsklasse

an der Staats-Gewerbeschule in Bielitz der Ingenieur Rudolf Hodurek in Czechowitz,

an der Bau- und Kunsthandwerkerschule in Trient der vertragsmäßig bestellte Lehrer an dieser Schule Markus Martinuzzi,

an der Bau- und Kunsthandwerkerschule in Teschen a. E. der Architekt Franz Meßner in Wien,

zum Lehrer in der X. Rangsklasse

an der Fachschule für Weberei in Starkstadt der Werkmeister an der Fachschule für Weberei in Hohenelbe Emil Kolditz.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat die Beschlüsse der betreffenden Professorenkollegien

auf Zulassung

des Dr. Konrad Helly als Privatdozenten für pathalogische Anatomie an der medizinischen Fakultät der deutschen Universität in Prag,

des Privatdozenten für Mathematik an der Wiener Universität Dr. Lothar Schrutka Edlen von Rechtenstamm als Privatdozenten für das gleiche Fach an der Technischen Hochschule in Wien,

des Professors am IV. Staats-Gymnasium in Lemberg Dr. Wilhelm Salomon von Friedberg als Privatdozenten für das Gebiet der Geologie an der Technischen Hochschule in Lemberg bestätigt.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat

die Landesschulinspektoren, Regierungsrat Johann **Jannschke** und Dr. Karl **Vrba** dem Landesschulrate für Niederösterreich zur Dienstleistung zugewiesen,

dem Oberlehrer Ignaz **Pennersdorfer** in Wien,

dem Oberlehrer Johann **Schiner** in Wien,

dem pensionierten Oberlehrer Josef **Prestros** in Neunkirchen,

dem Oberlehrer Konstantin **Tögl** in Schwadorf (Niederösterreich),

dem Oberlehrer Eduard **Maresch** in Lukau (Böhmen),

dem Oberlehrer an der Knaben-Volksschule in Gaya Karl **Blesik**,

dem Oberlehrer Friedrich **Machatschek** in Troppau,

dem Oberlehrer Karl **Petzel** in Troppau,

dem pensionierten Oberlehrer der allgemeinen Volksschule in Robotycze Stephan **Boberski**,

dem Oberlehrer an der mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten israelitischen Privat-Volksschule für Knaben und Mädchen in Czernowitz Kalman **Dubensky**
den Direktortitel,

der Oberlehrerin in Troppau, Deutschordensschwester Elisabeth **Proksch**
den Titel einer Direktorin,

dem Lehrer in der IX. Rangsklasse an der Fachschule für Glasindustrie in Haida August **Erben**,

dem israelitischen Religionslehrer an den beiden Staats-Gymnasien sowie an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in den Königlichen Weinbergen Dr. Gustav **Weiner**
den Professortitel und

den Werkmeister an der kunstgewerblichen Fachschule in Gablonz Hartwig **Kleinert**
den Titel eines Fachlehrers verliehen, ferner

den Professor am Staats-Gymnasium in Oberhollabrunn und Bezirksschulinspektor für die Schulbezirke Salzburg-Umgebung und Hallein Fidelis **Perktold**,

die Professoren an der Staats-Gewerbeschule in Graz Franz **Hadwich**, Friedrich **Sigmundt** und Dr. ing. Josef **Zach**
in die VII. Rangsklasse und

den Turnlehrer am Elisabeth-Gymnasium in Wien, Professor Max **Guttmann**,

den Amtsoffizial der Kunstgewerbeschule des Österreichischen Museums für Kunst und Industrie Adolf **Ramsch** ad personam und

den Lehrer an der Vorbereitungsklasse für die Mittelschulen in Bielitz Johann **Schmidt**
in die IX. Rangsklasse befördert.

Erledigte Stellen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Hohenstadt** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine Direktorstelle. — Gesuche sind bis 5. April d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prerau** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für klassische Philologie als Hauptfach, Böhmisch als Nebenfach. — Gesuche sind bis 10. April d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **k. k. deutschen Technischen Hochschule in Prag** gelangt die Konstrukteurstelle beim mechanisch-technischen Laboratorium für Materialprüfung (Vorstand: Hofrat Professor Dr. Franz Stark) zur Besetzung.

Die Ernennung für diese Stelle erfolgt auf zwei Jahre und kann auf weitere zwei Jahre verlängert werden. In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann eine nochmalige Verlängerung der Verwendung auf weitere je zwei Jahre platzgreifen.

Die mit dieser Konstrukteurstelle verbundene Jahresremuneration beträgt 2400 Kronen.

Bewerber um diese Stelle haben sich über die mit Erfolg abgelegte II. Staatsprüfung und über eine längere praktische Verwendung in einem mechanisch-technischen Laboratorium auszuweisen.

Die mit einer 1 Krone-Stempelmarke zu versehenden Gesuche um Verleihung dieser Stelle sind an das Professorenkollegium der k. k. deutschen Technischen Hochschule in Prag zu richten und unter Anschluß eines curriculum vitae und eines Wohlverhaltungszeugnisses bis 24. März d. J. bei dem Rektorate der k. k. deutschen Technischen Hochschule in Prag einzubringen.

An der **I. Staats-Realschule im II. Wiener Gemeindebezirke** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 zwei wirkliche Lehrstellen:

eine für Deutsch und Englisch und
eine für Deutsch und Französisch als Hauptfächer.

Gesuche sind bis 15. April d. J. beim k. k. n. ö. Landesschulrate in Wien einzubringen.

An der **Staats-Realschule in Klagenfurt** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 zwei wirkliche Lehrstellen für französische und italienische Sprache oder französische und deutsche Sprache als Hauptfächer. — Gesuche sind bis 31. März d. J. beim k. k. Landesschulrate für Kärnten in Klagenfurt einzubringen. — Etwaige Ansprüche auf Anrechnung der Supplentendienstzeit sind im Gesuche selbst anzuführen.

An der **I. deutschen Staats-Realschule in Prag** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für Deutsch und Englisch als Hauptfächer. — Gesuche sind bis 28. März d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Budweis** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für Geographie und Geschichte als Hauptfächer. — Unter übrigens gleichen Umständen werden diejenigen Bewerber bevorzugt, welche zugleich die Befähigung zum Unterrichte in Böhmisch oder Deutsch nachweisen. — Gesuche sind bis 15. April d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Tabor** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie. — Gesuche sind bis 20. April d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Kremsier** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für Französisch in Verbindung mit Deutsch, eventuell Böhmisch. — Gesuche sind bis 8. April d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Proßnitz** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 zwei wirkliche Lehrstellen:

eine für Mathematik und darstellende Geometrie und
eine für Freihandzeichnen.

Gesuche sind bis 8. April d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 die Stelle einer definitiven Übungsschullehrerin. — Gesuche sind bis 25. April d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen. — Etwaige Ansprüche auf Anrechnung der bisherigen Dienstzeit sind in den Gesuchen geltend zu machen.

An der **k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt mit kroatischer oder serbischer Unterrichtssprache in Ragusa** eine definitive Religionslehrerstelle mit den Rechten und Pflichten eines Hauptlehrers an derselben Anstalt. — Gesuche sind im Dienstwege bis 15. April d. J. beim k. k. Landesschulrate für Dalmatien in Zara einzubringen und in denselben etwaige Ansprüche auf Anrechnung der bereits zugebrachten Dienstzeit geltend zu machen.

An der **Neuen Wiener Handelsakademie und den mit ihr verbundenen Anstalten** gelangt mit Beginn des nächsten Schuljahres die Stelle des Direktors zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre mit Studien- und Prüfungsnachweisen und mit einem curriculum vitae versehenen Gesuche bis 1. April d. J. an das Kuratorium der Neuen Wiener Handelsakademie, VIII., Hamerlingplatz 5/6, richten.

An der **Neuen Wiener Handelsakademie und der zweiklassigen öffentlichen Handelsschule des Wiener kaufmännischen Vereines** gelangen mit Beginn des nächsten Schuljahres folgende Lehrstellen zur Besetzung:

zwei Lehrstellen für kommerzielle Fächer,
eine Lehrstelle für Mathematik,
eine Lehrstelle für Deutsch, Geschichte, Handelsgeographie,
eine Lehrstelle für Warenkunde und Naturgeschichte,
zwei Lehrstellen für Französisch,
zwei Lehrstellen für Englisch,
eine Lehrstelle für Stenographie,
eine Lehrstelle für Schreibunterricht,
eine Assistentenstelle für kommerzielle Fächer und
eine Supplentenstelle für Deutsch, Geschichte, Handelsgeographie.

Bewerber um obige Stellen wollen ihre mit Studien- und Prüfungsnachweisen und mit einem curriculum vitae versehenen Gesuche bis 1. April d. J. an das Kuratorium der Neuen Wiener Handelsakademie, VIII., Hamerlingplatz 5/6, richten.

An der **öffentlichen Handelsschule in Schwaz (Tirol)** kommt mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine Lehrstelle für Handelsfächer zur Besetzung.

Bewerber haben die mit der Beschreibung ihres Lebenslaufes und den entsprechenden Zeugnissen belegten Gesuche an das Kuratorium der öffentlichen Handelsschule zu richten und bis 15. April d. J. bei der Direktion der Anstalt einzureichen.

Mit dieser Lehrstelle ist bei nachgewiesener Qualifikation ein Jahresgehalt von 2800 Kronen nebst einer Aktivitätszulage von 500 Kronen verbunden. Bei Verleihung der Lehrstelle an einen ungeprüften Bewerber wird ein Jahresgehalt von 2400 Kronen angewiesen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.
Zu beziehen beim k. k. Schulbücher-Verlage in Wien, I., Schwarzenbergstraße 5.

Jahrgang 1908. Stück VII.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. März d. J. dem Ministerialrate im Ministerium für Kultus und Unterricht Xenophon Freiherrn von **Mustatza** aus Anlaß der von ihm erbetenen Übernahme in den bleibenden Ruhestand das Ritterkreuz des Leopold-Ordens taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. März d. J. dem Dechant und Stadtpfarrverweser in Melk Isidor **Krenn** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. Februar d. J. dem Vizepräsidenten und Obmanne des Schulkuratoriums des Wiener kaufmännischen Vereines Isidor **Popper** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. März d. J. dem Professor an der nautischen Sektion der Handels- und nautischen Akademie in Triest Edmund **Noppes** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. März d. J. dem pensionierten Bürgerschuldirektor Franz **Garnhaft** in Perchtoldsdorf das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. März d. J. dem pensionierten Oberlehrer der deutschen Volksschule in Josefstadt Karl **Staudt** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. März d. J. dem pensionierten Oberlehrer in Gravosa Christoph **Kurajica** das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. März d. J. dem Sektionsrate im Ministerium für Kultus und Unterricht Dr. Franz **Heinz** den Titel und Charakter eines Ministerialrates taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. März d. J. den Sektionsräten im Ministerium für Kultus und Unterricht Dr. Sigismund **Pilat** und Franz **Dunovský** den Titel und Charakter eines Ministerialrates taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. März d. J. dem pensionierten Gymnasialprofessor Dr. Josef **Pommer** in Wien taxfrei den Titel eines Regierungsrates a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. März d. J. dem Professor an der Staats-Gewerbeschule in Reichenberg Franz **Körner** taxfrei den Titel eines Schulrates a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. Februar d. J. dem Hauptlehrer an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Ragusa, Bezirksschulinspektor Georg **Dević** anläßlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines Schulrates a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. März d. J. dem Sekretär des Österreichischen archäologischen Institutes und Privatdozenten an der Universität in Wien Dr. Anton Ritter von **Premerstein** den Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. März d. J. dem Honorardozenten für Zoologie an der Hochschule für Bodenkultur, Kustos am Naturhistorischen Hofmuseum Dr. Ludwig **Lorenz** Ritter von Liburnau den Titel eines außerordentlichen Professors der genannten Hochschule a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. März d. J. den Privatdozenten Dr. Gottlieb **Kučera** zum außerordentlichen Professor der Physik an der böhmischen Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. März d. J. den Direktor der nautischen Sektion der Handels- und nautischen Akademie in Triest Artur **Vital** in die VI. Rangsklasse a. g. zu befördern geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. März d. J. den Direktor der Lehrerinnenbildungsanstalt in Trient Dr. Johann **Corsini**, den Direktor der Lehrerbildungsanstalt in Reichenberg Josef **Neubert** sowie den Direktor der Lehrerbildungsanstalt in Rzeszów Johann **Krawczyk** in die VI. Rangsklasse a. g. zu befördern geruht.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat den ordentlichen Professor an der Technischen Hochschule in Wien, Regierungsrat Johann **Hauptfleisch** über sein Ansuchen von der Funktion eines Inspektors für das gewerbliche Bildungswesen enthoben und die demselben zugewiesene Inspektion dem Inspektor, Staats-Gewerbeschuldirektor Heinrich **Leobner** übertragen.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat den Direktor der Prager Handelsakademie und Fachexaminator für Handelskunde in der Prüfungskommission für das Lehramt an höheren Handelsschulen mit deutscher Unterrichtssprache in Prag, Regierungsrat Theodor **Ried** für die Dauer der Schuljahre 1907/1908, 1908/1909 und 1909/1910 auch zum Fachexaminator für Buchhaltung, Handelskorrespondenz und Kontorarbeiten in der gedachten Prüfungskommission bestellt.

Vom Minister für Kultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Vizepräses

der bei der böhmischen Universität in Prag fungierenden rechtshistorischen Staatsprüfungskommission der Universitätsprofessor Dr. Leopold Heyrovský und

zu Mitgliedern dieser Kommission

die Universitätsprofessoren Dr. Emanuel Tilsch und Dr. Johann Krčmář,

zum Konservator

der Zentralkommission für Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale der Direktor des Diözesanmuseums und Lehrer des fürstbischöflichen Priesterseminars in Trient Vinzenz Casagrande,

zum Direktor

der Bauhandwerkerschule in Imst der mit der Leitung dieser Anstalt provisorisch betraute Professor Johann Patsch,

zum Sekretär

der Universität in Graz der Konzipist im Statistischen Landesamte für Steiermark, Privatdozent Dr. Hubert Wimbersky,

zum Assistenten ad personam

am Archäologischen Museum in Spalato der Johann Znidarčić,

zum Hauptlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Teschen der supplierende Lehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Krosno Ludwig Eckert,

zum definitiven Hauptlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Bozen der provisorische Hauptlehrer an dieser Anstalt Josef Schenk,

zur Übungsschullehrerin

an der Lehrerbildungsanstalt in Rovereto die Übungsschulsupplentin an dieser Anstalt Anna Bettini,

zum Lehrer in der IX. Rangsklasse

an der Fachschule für Zimmerei und Schlosserei in Bruck a. M. der vertragsmäßig bestellte Lehrer an dieser Schule Alois Brazda,

zum Lehrer in der X. Rangsklasse

an der Fachschule für Holz- und Steinbearbeitung in Hallein der vertragsmäßige Lehrer an dieser Schule Alois Zwerger,

zum provisorischen Musiklehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Teschen der Hilfslehrer für Musik an dieser Anstalt Andreas Hlawiczka.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat auf Grund des § 8 der Statuten d **Österreichischen Museums für Kunst und Industrie in Wien zu Mitgliedern d Kuratoriums dieser Anstalt** für die nächste dreijährige Funktionsdauer ernannt:

Seine Durchlaucht den regierenden Fürsten Johann von und zu **Liechtenstei**
Seine Exzellenz den Geheimen Rat, Minister a. D. Artur Grafen **Bylandt-Rheid**
Seine Exzellenz den Geheimen Rat, Sektionschef a. D. Artur Grafen von **Enzenber**
den Großindustriellen Wilhelm **Ginzkey,**
Seine Exzellenz den Geheimen Rat, Seiner k. und k. Apostolischen Majestät Ober kämmerer Leopold Grafen **Gudenus,**
Seine Erlaucht den Geheimen Rat Johann Grafen **Harrach,**
den Professor an der Akademie der bildenden Künste in Wien Edmund **Hellmer,**
den Professor an der böhmischen Universität in Prag Dr. Ottokar **Hostinský,**
den Professor an der Kunstakademie in Prag Adalbert **Hynais,**
Seine Exzellenz den Geheimen Rat, Statthalter in Niederösterreich Erich Grafen **Kielmansegg,**
den Präsidenten der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer Julius Ritter von **Kink,**
den Großindustriellen Artur **Krupp,**
Seine Exzellenz den Geheimen Rat Karl Grafen von **Brzezie-Lanckoroński,**
den Großindustriellen Adalbert Freiherrn von **Lanna,**
Seine Durchlaucht den außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter a. D. Prinzen Franz von und zu **Liechtenstein,**
Seine Exzellenz den Geheimen Rat, Statthalter a. D. Franz Grafen **Merveldt,**
Seine Durchlaucht den Geheimen Rat, Seiner k. und k. Apostolischen Majestät II. Oberst hofmeister Alfred Fürsten von **Montenuovo,**
den Ministerialrat Dr. Adolf **Müller,**
den Professor an der Akademie der bildenden Künste in Wien, Oberbaurat Friedrich **Ohmann,**
Seine Exzellenz den Geheimen Rat Markgrafen Alexander **Pallavicini,**
Seine Exzellenz den Geheimen Rat, Statthalter a. D. Dr. Leo Grafen **Piniński,**
den Freiherrn Albert von **Rothschild,**
den Direktor der Gemäldegalerie der kunsthistorischen Sammlungen des Allerhöchst Kaiserhauses, Hofrat August **Schäffer,**
den Großindustriellen, Honorar-Generalkonsul Paul Ritter von **Schoeller,**
Seine Hochwürden k. und k. Hofkaplan, Professor an der Universität in Wien, Ph. u Th. Dr. Heinrich **Swoboda,**
Seine Exzellenz den Geheimen Rat Johann Nepomuk Grafen **Wilczek.**

Der Minister für Kultus und Unterricht hat für die neue Funktionsperiode **zu Bezir schulinspektoren in Mähren** ernannt:

Deutsche Schulbezirke:

1. **für Mährisch-Krumau:** den Direktor der Kaiser Franz Joseph-Knaben-Bürgersch in Brünn Karl **Wosahla;**
2. **für Datschitz:** den Professor am Staats-Gymnasium in Iglau Ignaz **Branhof**
3. **für Hohenstadt:** den Fachlehrer an der Bürgerschule in Hohenstadt Ad **Felzmann;**
4. **für Znaim (Land):** den Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Olmü Josef **Langhammer;**
5. **für Kremsier (Stadt):** den Direktor des Staats-Gymnasiums mit deutscher Unterrich sprache in Kremsier Johann **Stöckl.**

Der Minister für Kultus und Unterricht hat **zu Mitgliedern der Prüfungskommissionen r allgemeine Volks- und Bürgerschulen, beziehungsweise für allgemeine Volks- hulen in Galizien** für die restliche Dauer der laufenden Funktionsperiode ernannt:

Für die Prüfungskommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Lemberg:

zu Direktor-Stellvertretern

den Professor an der Universität in Lemberg Dr. Cyrill **Studzinski**,
den Direktor des V. Staats-Gymnasiums in Lemberg Josef **Nogaj**,
den Direktor der I. Staats-Realschule in Lemberg Michael **Rembacz** und
den Bezirksschulinspektor für den Stadtbezirk Lemberg Michael **Nowosielski**;

zu Mitgliedern

den Bezirksschulinspektor für den Schulbezirk Lemberg (Land) Johann **Leszega**,
den Professor am VI. Staats-Gymnasinm Andreas **Aliśkiewicz**,
die Professoren am Akademischen Staats-Gymnasium Johann **Boberski** und Julian **wicki**,
den Professor an der I. Staats-Realschule Josef **Trojnar**,
den Leiter der evangelischen allgemeinen Volksschule Dr. Johann **Niemec**,
den Lehrer an der sechsklassigen Königin Hedwig-Mädchen-Bürgerschule Kasimir **Koczyndyk**,
den Lehrer an der allgemeinen Knaben-Volksschule zu St. Martin Johann **Walica**,
sämtliche in Lemberg.

II. Für die Prüfungskommission für allgemeine Volksschulen in Krosno:

zu Mitgliedern

den Lehrer an der Staats-Realschule in Krosno Peter **Kalinowski**,
den Musiklehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Krosno Ladislaus **Szybiak** sowie
den Supplenten an derselben Anstalt Stephan **Patocki**.

III. Für die Prüfungskommission für allgemeine Volksschulen in Tarnów:

zum Direktor-Stellvertreter

den Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Tarnów Thaddäus **Czajkowski**;

zu Mitgliedern

den Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Tarnów Ladislaus **Pietrzycki**,
den Musiklehrer an derselben Anstalt Karl **Stohl** und
den Lehrer an der Landes-Gartenbauschule in Tarnów Anton **Kurowski**.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat die Beschlüsse der betreffenden Professorenkollegien

auf Zulassung

des Finanzrates Dr. Adolf **Last** als Privatdozenten für österreichisches ivatrecht

an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität in Czernowitz,

des Privatdozenten für französische Literaturgeschichte an der böhmischen Universität in ag Dr. Hertwig **Jarník** als Privatdozenten für das gleiche Fach

an der böhmischen Technischen Hochschule in Brünn bestätigt.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat folgende Lehrkräfte an staatlich gewerblichen Lehranstalten in höhere Rangsklassen befördert, und zw

In die VII. Rangsklasse:

Den Fachvorstand an der Staats-Gewerbeschule in Innsbruck, Professor Alois **Gatti**
die Professoren an der Kunstgewerbeschule in Prag Friedrich **Kluge**, Joh **Kotěra**, Karl **Mašek** und Stanislaus **Sucharda**,

ferner die Professoren:
Anton **Serravalle** an der Staats-Gewerbeschule in Triest,
Franz **Haider** an der Bau- und Kunsthandwerkerschule in Bozen,
Anton **Cocever** an der Staats-Gewerbeschule in Triest,
Franz **Němeček** an der böhmischen Staats-Gewerbeschule in Pilsen,
Emil **Ledrer** an der böhmischen Staats-Gewerbeschule in Pilsen,
Franz **Schlesinger** an der deutschen Staats-Gewerbeschule in Pilsen,
Franz **Semlitschka** an der Lehranstalt für Textilindustrie in Brünn,
Otto **Fischer** an der deutschen Staats-Gewerbeschule in Brünn,
Dr. Gustav **Albrecht** an der deutschen Staats-Gewerbeschule in Brünn,
Paul **Prosperi** an der Lehranstalt für Textilindustrie in Asch,
Johann **Šula** an der Staats-Gewerbeschule in Prag,
Alfred **Urban** an der Staats-Gewerbeschule in Bielitz,
Gustav **Neumann** an der deutschen Staats-Gewerbeschule in Pilsen,
Josef **Svatoš** an der böhmischen Staats-Gewerbeschule in Brünn,
Johann **Kabelík** an der Staats-Gewerbeschule in Smichow,
Johann **Beer** an der Staats-Gewerbeschule in Reichenberg,
Wenzel **Bartoš** an der Staats-Gewerbeschule in Prag,
Franz **Straka** an der böhmischen Staats-Gewerbeschule in Brünn,
Hugo Edlen von **Rettich** an der Staats-Gewerbeschule in Wien, X.,
Karl **Wallantschek** an der Staats-Gewerbeschule in Wien X.,
Karl **Fiedler** an der Staats-Gewerbeschule in Reichenberg,
Josef **Micheu** an der deutschen Staats-Gewerbeschule in Brünn,
Josef **Kessler** an der Staats-Gewerbeschule in Wien, X.,
Kajetan **Procházka** an der böhmischen Staats-Gewerbeschule in Pilsen,
Robert **Newald** an der Staats-Gewerbeschule in Wien, I.,
Josef **Röttinger** an der Staats-Gewerbeschule in Wien, I.,
Edmund **Czap** an der Staats-Gewerbeschule in Wien, I.,
Josef **Mašín** an der Staats-Gewerbeschule in Prag,
Josef **Marass** an der Staats-Gewerbeschule in Triest,
Jaroslav **Vejdělek** an der Staats-Gewerbeschule in Smichow,
Johann **König** an der Staats-Gewerbeschule in Wien, X.;

in die VIII. Rangsklasse:

die Professoren an der Kunstgewerbeschule in Prag Josef **Schusser**, Emanuel **D** Alexander **Jakesch** und Johann **Beneš**,

ferner die Professoren:
Johann **Dvořák** an der Staats-Gewerbeschule in Prag,
Max **Monter** an der deutschen Staats-Gewerbeschule in Brünn,
Alfred **Daun** an der Staats-Gewerbeschule in Krakau,
Reinhold **Stübiger** an der deutschen Staats-Gewerbeschule in Brünn,
Alfons **Petschnig** an der Staats-Gewerbeschule in Bielitz,
Johannn **Martinec** an der böhmischen Staats-Gewerbeschule in Brünn,
Franz **Fencl** an der Staats-Gewerbeschule in Prag,
Bohuslav **Štrébl** an der böhmischen Staats-Gewerbeschule in Pilsen,

Peter **Harasimowicz** an der Staats-Gewerbeschule in Lemberg,
Karl **Wünsche** an der Staats-Gewerbeschule in Hohenstadt,
Franz **Kadlec** an der Staats-Gewerbeschule in Bielitz,
Josef **Kuhn** an der Staats-Gewerbeschule in Bielitz,
Ivo **Kastanek** an der Lehranstalt für Textilindustrie in Brünn,
Johann **Hošek** an der Staats-Gewerbeschule in Smichow,
Franz **Březina** an der böhmischen Staats-Gewerbeschule in Brünn,
Dr. Josef **Dell** an der böhmischen Staats-Gewerbeschule in Brünn,
Franz **Srbek** an der Staats-Gewerbeschule in Prag,
Anton **Halwinger** an der Staats-Gewerbeschule in Bielitz,
Wilhelm **Heinisch** an der Lehranstalt für Textilindustrie in Brünn,
Alfred **Kraus** an der Staats-Gewerbeschule in Czernowitz,
Hermann **Jülg** an der Staats-Gewerbeschule in Linz,
Johann **Cante** an der Staats-Gewerbeschule in Triest,
Heinrich **Menegazzi** an der Staats-Gewerbeschule in Triest,
Ottokar **Valenta** an der Staats-Gewerbeschule in Pardubitz,
Alois **Kraus** an der Staats-Gewerbeschule in Czernowitz,
Dr. Karl **Gruber** an der Staats-Gewerbeschule in Czernowitz,
Alois **Bouda** an der Staats-Gewerbeschule in Prag,
Franz **Pfister** an der Staats-Gewerbeschule in Prag,
Karl **Schulz** an der Bau- und Kunsthandwerkerschule in Tetschen,
August **Ulbrich** an der Bau- und Kunsthandwerkerschule in Tetschen,
Eduard **Feuerstein** an der Staats-Gewerbeschule in Bielitz,
Richard **Grossl** an der deutschen Staats-Gewerbeschule in Brünn,
Wilhelm **Knepper** an der Bau- und Kunsthandwerkerschule in Tetschen,
Max **Erber** an der Staats-Gewerbeschule in Bielitz,
Josef **Ryšavý** an der Staats-Gewerbeschule in Prag,
Wilhelm **Fox** an der Bau- und Kunsthandwerkerschule in Trient,
Karl **Allitsch** an der Staats-Gewerbeschule in Innsbruck.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat

den Professor an der Staats-Gewerbeschule in Graz Adolf Ritter von **Inffeld**,

den Lehrer am Zentralspitzenkurse in Wien Johann **Vogelnik**

in die VIII. Rangsklasse und

den Lehrer in der X. Rangsklasse an der Fachschule für Metallindustrie in Nixdorf lhelm **Heine** im Lehramte bestätigt und ihn unter Verleihung des fessortitels,

den Lehrer an der Staats-Gewerbeschule in Graz Karl **Fürmschuss**,

den Lehrer in der X. Rangsklasse an der Fachschule für Holzbearbeitung in Walachisch-seritsch Karl **Pelant**

in die IX. Rangsklasse befördert, ferner

den Professor an der böhmischen Staats-Gewerbeschule in Brünn Karl **Raidl** in cher Eigenschaft an die Staats-Gewerbeschule in Smichow und

den Werkmeister an der Fachschule für Zimmerei und Schlosserei in Bruck a. M., Fach-r Johann **Katzer** in gleicher Eigenschaft an die fachliche Modellierschule Keramik und verwandte Gewerbe in Oberleutensdorf versetzt.

Erledigte Stellen.

Am **Staats-Gymnasium im XVII. Wiener Gemeindebezirke** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für Deutsch als Hauptfach, Latein und Griechisch als Nebenfächer. — Gesuche bis 25. April d. J. beim k. k. n. ö. Landesschulrate in Wien. — Bewerber, die Anspruch auf Anrechnung ihrer Supplentendienstzeit machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Am **Staats-Gymnasium in Wiener-Neustadt** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine definitive Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer. — Gesuche bis 15. Mai d. J. beim k. k. n. ö. Landesschulrate in Wien. — Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplentendienstzeit Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Laibach,** welches mit 1. September 1908 mit den ersten fünf Klassen aktiviert und sodann sukzessive erweitert wird, mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 die Direktorstelle mit den vollen Bezügen und die Stelle eines römisch-katholischen Religionslehrers mit dem im § 4 des Gesetzes vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 173, festgesetzten Gehalte. — Die Kompetenzgesuche um diese Stellen sind bis 20. April d. J. beim k. k. Landesschulrate für Krain in Laibach einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium in Gottschee** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine definitive Lehrstelle für klassische Philologie als Hauptfach. — Gesuche sind bis 15. April d. J. beim k. k. Landesschulrate für Krain in Laibach einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Görz** die Direktorstelle. — Gesuche sind bis 10. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrate für Görz-Gradiska in Triest einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium in Feldkirch** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine definitive Lehrstelle für klassische Philologie als Hauptfach, Deutsch als Nebenfach. — Gesuche sind bis 22. April d. J. beim k. k. Landesschulrate für Vorarlberg in Bregenz einzubringen.

Am **Staats-Real- und Obergymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Chrudim** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für Böhmisch und Deutsch als Hauptfächer, eventuell für Böhmisch als Haupt- und klassische Philologie als Nebenfach. — Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplentendienstzeit Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen. — Gesuche sind bis 30. April d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilsen** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für Böhmisch und Deutsch als Hauptfächer, beziehungsweise für Böhmisch als Haupt- und klassische Philologie als Nebenfach. — Gesuche sind bis 20. April d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen. — Die um die provisorische Lehrstelle derselben Kategorie an der genannten Anstalt bereits eingereichten Gesuche bleiben auch für diese wirkliche Lehrstelle in Gültigkeit.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Raudnitz** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer. — Gesuche sind bis 20. April d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Am **Kaiser Franz Joseph-Staats-Gymnasium in Saaz** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für klassische Philologie als Haupt-, Deutsch als Nebenfach. — Unter übrigens gleichen Umständen werden diejenigen Bewerber bevorzugt, welche zugleich die Verwendbarkeit zum Unterrichte in der böhmischen Sprache nachweisen. — Gesuche sind bis 21. April d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Am **Kaiser Franz Joseph-Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Mährisch-Ostrau** drei Lehrstellen für klassische Philologie als Hauptfach, Deutsch als Nebenfach. — Für die eine dieser Lehrstellen gewährt die Befähigung oder Verwendbarkeit für den Böhmisch-, für den Turnunterricht bei der anderen Lehrstelle einen Vorzug. — Gesuche sind bis Ende April d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Olmütz** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für klassische Philologie als Hauptfach, Böhmisch als Nebenfach. — Gesuche sind bis 25. April d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium in Kimpolung** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 die Direktorstelle. — Gesuche sind bis 15. April d. J. beim k. k. Landesschulrate für die Bukowina in Czernowitz einzubringen. — Etwaige Ansprüche auf Anrechnung der zurückgelegten Supplentendienstzeit sind im Bewerbungsgesuche zu erheben.

Am **Staats-Gymnasium in Kotzman** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine definitive Lehrstelle für griechisch-orientalische Religion mit den im § 4 des Gesetzes vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 173, angegebenen Bezügen. — Gesuche sind bis 18. April d. J. beim k. k. Landesschulrate für die Bukowina in Czernowitz einzubringen. — Etwaige Ansprüche auf Anrechnung der zurückgelegten Supplentendienstzeit sind im Bewerbungsgesuche zu erheben.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher und ruthenischer Unterrichtssprache in Kotzman** drei definitive Lehrstellen:

eine für klassische Philologie als Haupt-, Ruthenisch als Nebenfach unter vorzugsweiser Berücksichtigung der auch für Deutsch als Unterrichtssprache befähigten Bewerber,

eine für Geographie und Geschichte als Hauptfächer mit deutscher und ruthenischer Unterrichtssprache und

eine für Deutsch als Hauptfach mit deutscher klassischer Philologie als Nebenfach mit ruthenischer Unterrichtssprache.

Gesuche sind bis 25. April d. J. bei dem k. k. Landesschulrate für die Bukowina in Czernowitz einzubringen.

An der **Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Görz** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für darstellende Geometrie und geometrisches Zeichnen als Haupt- und Mathematik als Nebenfach. — Gesuche sind bis 9. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrate für Görz-Gradiska in Triest einzubringen.

An der **Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Bergreichenstein** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für Deutsch und Französisch als Hauptfächer. — Gesuche sind bis 19. April d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Pardubitz** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für Freihandzeichnen und Modellieren. — Gesuche sind bis 28. April d. J. beim k. k. Landesschulrat für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **Landes-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Römerstadt** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 drei wirkliche Lehrstellen:

eine für Französisch und Deutsch als Hauptfächer,

eine für Französisch und Englisch als Hauptfächer und

eine für Chemie als Hauptfach und Mathematik und Physik als Nebenfächer.

Gesuche sind bis 30. April d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Landes-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Römerstadt** sofort die Direktorstelle. — Gesuche sind bis 10. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Staats-Realschule in Troppau** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für Chemie als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer. — Gesuche sind bis 30. April d. J. beim k. k. Landesschulrate für Schlesien in Troppau einzubringen.

An der **Staats-Realschule in Teschen** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für Geschichte und Geographie. — Gesuche sind bis 11. April d. J. beim k. k. Landesschulrate für Schlesien in Troppau einzubringen.

An der **Staats-Realschule mit serbokroatischer Unterrichtssprache in Spalato** die Direktorstelle. — Gesuche sind bis 30. April d. J. beim k. k. Landesschulrate für Dalmatien in Zara einzubringen.

An der **k. k. Studienbibliothek in Görz** gelangt die Stelle eines Praktikanten mit einem Adjutum jährlicher 1000 Kronen zur Besetzung.

Bedingungen: österreichische Staatsbürgerschaft, Doktorgrad einer inländischen Universität oder Lehrbefähigung für Gymnasien und Realschulen, Kenntnis der deutschen Sprache und beider Landessprachen.

Gesuche sind bis 15. April d. J. beim k. k. Landesschulrate für Görz-Gradiska in Triest einzubringen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Rovereto** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine definitive Übungsschullehrerstelle. — Gesuche sind bis 15. April d. J. beim k. k. Landesschulrate für Tirol in Innsbruck einzubringen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Prag** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine Hauptlehrerstelle für deutsche Sprache, Geographie und Geschichte mit den normalmäßigen Bezügen. — Gesuche sind bis 28. April d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen. — Etwaige Ansprüche auf Anrechnung früherer Dienstzeit sind im Gesuche geltend zu machen.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule im X. Wiener Gemeindebezirke** gelangt mit 1. September 1908 eine Lehrstelle für Projektionslehre und Mathematik sowie für den fachlichen mechanisch-technischen Unterricht zur Besetzung.

Gesuche bis 20. Mai d. J. bei der Anstaltsdirektion.

Nachgewiesene, in hervorragender Stellung zurückgelegte längere Praxis kann bis zu acht Jahren als Dienstzeit angerechnet werden.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Reichenberg** mit 1. September 1908 eine wirkliche Lehrstelle in der IX. Rangsklasse für Deutsch. — Gesuche sind bis 15. Mai d. J. bei der Direktion der Schule einzubringen.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Czernowitz** gelangt mit 1. September 1908 eine Lehrstelle in der IX. Rangsklasse für die bautechnischen Fächer zur Besetzung.

Mit dieser Lehrstelle sind die im Gesetze vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 175, normierten Bezüge, d. i. 2800 Kronen Gehalt und 840 Kronen Aktivitätszulage verbunden.

Für die Erlangung höherer Bezüge, beziehungsweise Rangsklassen sowie für die Anrechnung der etwa in der technischen, künstlerischen oder gewerblichen Praxis oder im Lehrfache zugebrachten Zeit sind die §§ 2 und 6 des zitierten Gesetzes, ferner der § 20 des Gesetzes vom 24. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 55, maßgebend.

Bewerber um obige Stelle haben ihre an das Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche bis 10. Mai d. J. bei der Direktion der eingangs genannten Lehranstalt zu überreichen und dieselben mit einer Schilderung ihres Lebens- und Studienganges, mit ihrem Tauf(Geburts)scheine, mit sämtlichen Studien- und Verwendungszeugnissen, mit einem Gesundheitszeugnisse und, soferne sie nicht eine definitive Staatsanstellung bekleiden, mit einem den Zweck der Ausstellung bezeichnenden, von der politischen Bezirksbehörde des Heimatsortes vidierten Leumundzeugnisse zu belegen.

Von dem Anzustellenden wird der Nachweis über die abgeschlossenen technischen Hochschulstudien gefordert. — Bewerber, welche eine mehrjährige Praxis nachweisen und den Unterricht in der darstellenden Geometrie, Algebra und Mechanik erteilen können, erhalten den Vorzug.

Am **II. Staats-Gymnasium in Czernowitz** zwei definitive Lehrstellen für Naturgeschichte in Verbindung mit Mathematik und Physik.

Am **III. Staats-Gymnasium in Czernowitz** eine Lehrstelle für Rumänisch als Hauptfach und einem zulässigen Nebenfach.

Gesuche sind bis 20. April d. J. beim k. k. Landesschulrate für die Bukowina in Czernowitz einzubringen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Kremsier** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 die Stelle eines provisorischen Übungsschullehrers. — Gesuche sind bis 15. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

K. K. Schulbücher-Verlag.

Die nachstehenden Artikel sind im Wege des **k. k. Schulbücher-Verlages in Wien** (I., Schwarzenbergstraße 5) zu beziehen:

A. Lehrbücher für Handels- und nautische Schulen.

Budinich Melchiades, Cenni di storia universale con riflesso alla storia del commercio e della navigazione. Preis, gebunden 1 K 60 h.

Gelcich Eugenio, Corso di Astronomia nautica ad uso delle scuole nautiche. Preis, gebunden 3 K.

Roth August, Trattato di Nautica terrestre, mit 8 Tafeln und 90 dem Texte beigedruckten Figuren. Preis, broschiert 3 K 80 h, gebunden 4 K.

B. Lehrbücher für gewerbliche Schulen.

Mück E., Leitfaden des statistisch-geographischen Unterrichtes an den österreichischen Werkmeisterschulen und an verwandten Lehranstalten. Preis, gebunden 90 h.

Kinzer Heinrich, Lehrtext für Mechanik. Zum Gebrauche der Fachschulen für Weberei, mit 57 in den Text gedruckten Original-Figuren. Preis, broschiert 1 K.

Fiedler Rudolf und **Kollmann** Franz Seraph., Lehrbuch der gewerblichen Buchführung und Wechselkunde etc. für die bautechnischen Abteilungen der Staats-Gewerbeschulen. Preis, gebunden 1 K 80 h.

Kollmann Franz Seraph., Lehrbuch der gewerblichen Buchführung und Kalkulation etc. für die mechanisch-technischen Abteilungen der Staats-Gewerbeschulen. Preis, gebunden 1 K 80 h.

— — Übungsblätter zum Lehrbuche der gewerblichen Buchführung für die mechanisch-technischen Abteilungen der Staats-Gewerbeschulen. Preis 2 K 40 h.

— — Übungsblätter zum Lehrbuche der gewerblichen Buchführung von Fiedler und Kollmann für die bautechnischen Abteilungen der Staats-Gewerbeschulen. Preis 2 K.

Bareš Frant., Učebná kniha zeměpisná, pro všeobecné školy řemeslnické. Preis, gebunden 70 h.

Řehořovský V., Počtářství živnostenské. Učebná kniha žákům pokračovacích škol průmyslových, jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. Preis, gebunden 70 h.

Dolejš Karel, Živnostenské písemnictví. Učebná kniha žákům průmyslových škol pokračovacích, řemeslnických, odborných a mistrovských jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. 9. Auflage. Preis, gebunden 1 K.

— — Živnostenské účetnictví se stručnou naukou o směnkách; učebnice žákům průmyslových škol pokračovacích a mistrovských jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. 4. Auflage. Preis, gebunden 1 K.

Funtek Antòn, Slovensko-nemška slovnica z berilom za obrtne šole. Preis, gebunden 70 h.

C. Lehrbücher für Mittelschulen.

Ritschel Augustin und **Rypl**, Dr. Matth., Methodisches Elementarbuch der böhmischen Sprache für die unteren Klassen der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache. Preis, broschiert 2 K.

Lendovšek Josef, Slovenisches Elementarbuch für Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten. Preis, gebunden 1 K 60 h.

Hrubý Timothej, Výbor z literatury řecké a římské pro české realky. 4. Auflage. Preis, geheftet 2 K 60 h, gebunden 2 K 70 h.

Katolički katekizam s kratkom povjestnicom vjerozakona. Preis, gebunden 90 h.

Grkinić Chrys., Кратка настава о Богослужењу Православне Цркве. Preis, broschiert 1 K.

Miklošić Fr. Dr., Slovensko berilo za peti gimnazijalni razred. Preis, gebunden 84 h.

— — Slovensko berilo za šesti gimnazijalni razred. Preis, gebunden 84 h.

— — Slovensko berilo za sedmi gimnazijalni razred. Preis, gebunden 84 h.

Sket, Dr. Jakob, Slovenska slovstvena čitanka za sedmi in osmi razred srednjih šol. Preis, gebunden 3 K.

— — Staroslovenska čitanka za višje razrede srednjih šol. Preis, broschiert 3 K.

Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.
Zu beziehen beim k. k. Schulbücher-Verlage in Wien, I., Schwarzenbergstraße 5.

Jahrgang 1908. Stück VIII.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben laut Allerhöchsten Handschreibens vom 2. April d. J. dem Bischofe von St. Pölten Dr. Johann **Rößler** und dem Weihbischofe und Generalvikar der Erzdiözese Wien Dr. Godfried **Marschall** die Würde eines Geheimen Rates taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. März d. J. dem Musiklehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Leitmeritz Leopold **Günzl** aus Anlaß der erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. März d. J. dem ordentlichen Professor der Pharmakologie an der Universität in Wien Dr. Hans **Meyer** den Titel und Charakter eines Hofrates mit Nachsicht der Taxe a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. März d. J. dem mit dem Titel und Charakter eines ordentlichen Universitätsprofessors bekleideten außerordentlichen Professor der Kinderheilkunde an der Universität in Wien, Direktor der Allgemeinen Poliklinik Dr. Alois **Monti** den Titel und Charakter eines Hofrates taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. März d. J. dem emeritierten Gymnasialprofessor Adam Anton **Kryński** anläßlich der Übernahme eines Lehrauftrages für slawische Philologie an der Universität in Lemberg den Titel eines ordentlichen Universitätsprofessors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. März d. J. dem Privatdozenten für vergleichende Literaturgeschichte an der böhmischen Universität in Prag, Kustos der Universitätsbibliothek Dr. Wenzel **Tille** den Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. März d. J. den Priester des Ordens der Gesellschaft Jesu, Privatdozenten Dr. Johann **Stufler** zum ordentlichen Professor der Dogmatik an der theologischen Fakultät der Universität in Innsbruck a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. März d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Robert Ritter von **Mayr** zum ordentlichen Professor des österreichischen Zivilrechtes an der Universität in Czernowitz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. März d. J. den außerordentlichen Professor an der böhmischen Universität in Prag Dr. Theodor **Kašpárek** zum ordentlichen Professor der speziellen Tierproduktion, Morphologie und Pathologie der Haustiere an der böhmischen Technischen Hochschule in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. März d. J. den provisorischen Leiter des Staats-Gymnasiums in Cattaro, Professor Franz **Katić** zum Direktor dieser Anstalt a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat die Ministerialvizesekretäre Theophil **Gramatowicz**, Dr. Richard **Borkowski** und Dr. Stanislaus **Piekarski** zu Ministerialsekretären und den Ministerialkonzipisten Dr. Otto **Domažlický**, ferner die Bezirkskommissäre der galizischen Statthalterei Marian Ritter von **Kamiński** und Dr. Georg Ritter von **Kieszkowski** sowie die Ministerialkonzipisten Dr. Hans **Bretschneider** Edlen von Rechttreu und Dr. Karl **Strunz** zu Ministerialvizesekretären im Ministerium für Kultus und Unterricht ernannt.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat die von der Gesellschaft der Musikfreunde in Wien beschlossene Berufung des Otto **Berthold** als Vor- und Ausbildungslehrer für Posaune und des Franz **Roßbach** als Vor- und Ausbildungslehrer für Trompete am Wiener Konservatorium bestätigt.

Vom Minister für Kultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Mitgliede

der wissenschaftlichen Prüfungskommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Wien und zum Fachexaminator für Physik auf die restliche Dauer der laufenden Funktionsperiode, d. i. bis Ende des Schuljahres 1907/1908, der ordentliche öffentliche Professor an der Universität daselbst Dr. Friedrich **Hasenöhrl**,

zu Konservatoren

der Zentralkommission für Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale der Dombenefiziat Adrian **Egger** in Brixen und der Konventuale des Melker Stiftes, Gymnasialprofessor Dr. Eduard **Katschthaler**,

zum Religionslehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Olmütz der Religionslehrer an der Volks- und Bürgerschule für Knaben mit deutscher Unterrichtssprache daselbst Dr. Franz **König**,

zum Lehrer in der IX. Rangsklasse

an der Fachschule für Tonindustrie in Znaim der vertragsmäßig bestellte Lehrer an dieser Fachschule Bruno **Emmel**.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat **zu Bezirksschulinspektoren in Krain** für die mit Ende 1912 ablaufende Funktionsperiode ernannt:

A. 1. Für die deutschen Volksschulen in den Schulbezirken Gottschee, Rudolfswert und Tschernembl den Hauptlehrer an der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Laibach Rudolf **Peerz**;

2. **für die übrigen deutschen Volksschulen im Lande** den Professor an der Staats-Realschule in Laibach Albin **Belar.**

B. Für die slowenischen Volksschulen, und zwar:

1. **für die Schulbezirke Gurkfeld und Littai** den Oberlehrer in Sagor Ludwig **Stiasny;**

2. **für die Schulbezirke Adelsberg und Loitsch** den Oberlehrer in Adelsberg Johann **Thuma;**

3. **für die Schulbezirke Rudolfswert und Tschernembl** den Oberlehrer in Unter-Loitsch Josef **Turk;**

4. **für die Schulbezirke Krainburg und Radmannsdorf** den Übungsschullehrer an der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Laibach Johann **Janežič;**

5. **für die Schulbezirke Laibach-Stadt und Gottschee** den Übungsschullehrer an der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Laibach Anton **Maier;**

6. **für die Schulbezirke Laibach-Umgebung und Stein** den Oberlehrer in Laibach Franz **Gaberšek.**

Der Minister für Kultus und Unterricht hat für die Funktionsperiode bis zum Schlusse des Schuljahres 1909/1910 **zu Mitgliedern der reaktivierten Prüfungskommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen mit italienischer Unterrichtssprache in Triest** ernannt:

zum Direktor

den Landesschulinspektor Nikolaus **Ravalico;**

zum Direktor-Stellvertreter

den Direktor der Staats-Realschule in Triest Justus **Hendrich;**

zu Mitgliedern

den Direktor der Handelssektion der Handels- und nautischen Akademie Josef **Gelcich,**
die Bezirksschulinspektoren Dr. Michael **Stenta** und Bürgerschuldirektor Johann **Pettener,**
den Professor des Staats-Gymnasiums Dr. Josef **Vidossich,**
die Professoren der Handelssektion der Handels- und nautischen Akademie Dr. Julius **Subak** und Georg **Medanich,**
die Professoren der Staats-Gewerbeschule Dr. Eduard **Aulinger** und Ludwig **Braidotti,**
den Direktor der Staats-Volksschule in der via Fontana in Triest Adolf **Brunnlechner,**
den Landeskulturinspektor, Regierungsrat Thomas **Frühauf,**
den Direktor des städtischen Mädchenlyzeums Dr. Bernhard **Benussi,**
die Lehrer an dieser Anstalt Josef **Deveskovi,** Nikolaus **Kobol** und Heinrich **Friedrich** sowie
die Lehrerin an der Staats-Gewerbeschule Eugenie **Kersich,**
sämtliche in Triest.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat

dem Werkmeister am Lehrmittelbureau für gewerbliche Unterrichtsanstalten in Wie[n] Dominik **Margold**
den Fachlehrertitel verliehen,

den Professor an der Staats-Unterrealschule in Pola Dr. Anton **Gnirs**
in die VIII. Rangsklasse und

den definitiven Turnlehrer an der Staats-Realschule in Bielitz Robert **Keller**
in die IX. Rangsklasse befördert, ferner

den Professor an der deutschen Staats-Gewerbeschule in Pilsen Franz **Kögler** in gleich[er] Eigenschaft an die deutsche Staats-Gewerbeschule in Brünn versetzt un[d]

den Absolventen der Kunstgewerbeschule in Prag Anton **Karč** vertragsmäßig zur Lehrer an der Fachschule für Edelsteinfassung und -bearbeitung i[n] Turnau bestellt.

Erledigte Stellen.

In die **k. und k. Tierärztliche Hochschule in Wien** und in die **k. ung. Tier-ärztliche Hochschule in Budapest** werden mit Beginn des Schuljahres **1908/19[09]** [zur] Heranbildung von militärtierärztlichen Berufsbeamten Aspiranten aufgenommen, und zwar:

20 Aspiranten in die k. und k. Tierärztliche Hochschule [in] Wien und

10 Aspiranten in die k. ung. Tierärztliche Hochschule in Budapest.

Die Vortragssprache in der k. und k. Tierärztlichen Hochschule in Wien ist d[ie] deutsche, in der k. ung. Tierärztlichen Hochschule in Budapest die ungarische.

Die Aufnahme findet nur in das I. Semester statt.

Die aufgenommenen Aspiranten führen die Bezeichnung „Militärveterinärakademiker".

Als Maximalalter der Aspiranten ist das 20. Lebensjahr — als Minimalkörpergröße sind 164 Zentimeter — festgesetzt. Bereits assentierte Bewerber sind von der Aufnahme ausgeschlossen.

Die Aufnahme als Veterinärakademiker ist mit der reversalischen Verpflichtung zur sieben-jährigen aktiven militärtierärztlichen Dienstleistung im k. und k. Heere verbunden.

Die Militärveterinärakademiker werden während der Studiendauer auf Rechnung des Heeresbudgets — analog wie in den k. und k. Militärakademien (Dienstbuch O—8) — gemeinschaftlich untergebracht und verpflegt, adjustiert, ausgerüstet und bewaffnet.

Sie haben weder ein Kollegiengeld zu erlegen noch für die Ablegung der Prüfungen oder für die Ausfertigung des Diploms irgend eine Taxe zu entrichten.

Der Präklusivtermin für die Beendigung der tierärztlichen Studien durch die Militärveterinär-akademiker ist derart festgesetzt, daß letztere nach beendetem vierten Studienjahre noch bis zur Ablegung der strengen Prüfungen, beziehungsweise Erlangung des tierärztlichen Diploms, jedoch nicht länger als sechs Monate an der Anstalt zu verbleiben haben.

Eine Erstreckung des Präklusivtermines wird ausnahmsweise nur in besonders berücksichtigungs-würdigen Fällen für kurze Zeit zugestanden.

Die eigenhändig geschriebenen und gehörig gestempelten [1]), an das $\frac{\text{k. und k. Reichs-Kriegsministerium}}{\text{k. und k. Gemeinsame Kriegsministerium}}$ gerichteten Gesuche sind, und zwar jene um Aufnahme als Militärveterinärakademiker in die k. und k. Tierärztliche Hochschule in Wien bis 1. August d. J. beim Kommando dieser Anstalt, jene um Aufnahme als Militärveterinärakademiker in die k. ung. Tierärztliche Hochschule in Budapest bis 1. Juli d. J. beim 4. Korpskommando in Budapest einzubringen.

Den Aufnahmsgesuchen sind beizuschließen:

a) der Heimatschein als Nachweis der Staatsbürgerschaft (österreichische, ungarische oder bosnisch-herzegovinische Landesangehörigkeit);

b) der Tauf- oder Geburtsschein;

c) der Nachweis über den ledigen Stand;

d) ein Sittenzeugnis (als solches dienen die Schulzeugnisse; mangelt in denselben die entsprechende Angabe oder ist seit der Ausstellung des Maturitätszeugnisses ein Zeitraum von mehr als 6 Monaten verflossen, so ist ein Sittenzeugnis von der zur Ausstellung desselben berufenen Behörde [Polizeibehörde oder Gemeindevorstand] beizubringen, im letzteren Falle auch nachzuweisen, womit der Aspirant sich während des erwähnten Zeitraumes beschäftigt und wo er sich aufgehalten hat); [2])

e) das Impfzeugnis (nur dann, wenn die Impfung in dem militärärztlichen Zeugnisse nicht bestätigt ist);

f) das von einem Militärarzte ausgestellte Zeugnis über die physische Kriegsdiensttauglichkeit;

g) die Schulzeugnisse der letzten vier Klassen des vollständigen Gymnasiums oder der Realschule und das Zeugnis über die an einer solchen Mittelschule mit Erfolg bestandenen Maturitätsprüfung;

h) der Revers des Aspiranten hinsichtlich der Verpflichtung zur siebenjährigen aktiven militärtierärztlichen Dienstleistung im k. und k. Heere für die auf Kosten des Militärärars absolvierten tierärztlichen Studien.

Die Unterschrift des Reversausstellers ist gerichtlich oder notariell zu legalisieren und, wenn dieser minderjährig ist, muß dem Reverse auch die Zustimmung des Vaters oder Vormundes, dann in Ansehung der Wichtigkeit der Verpflichtung auch jene der Kuratels(Pflegschafts)behörde beigesetzt sein.

Die Reisen der Aspiranten aus dem ständigen Aufenthaltsorte in die k. und k. Tierärztliche Hochschule in Wien und in die k. ung. Tierärztliche Hochschule in Budapest erfolgen auf Rechnung des Militärärars.

Zur Bestreitung aller sonstigen Auslagen (für Verpflegung, Unterkunft, Gepäck, Lohnfuhren etc.) erhält jeder Aspirant ein Pauschal von drei Kronen täglich.

Unmittelbar nach Erlangung des tierärztlichen Diploms werden die Militärveterinärakademiker assentiert und es erfolgt deren Ernennung zu Militär-Untertierarzt-Stellvertretern.

* * *

Den Aspiranten um Aufnahme als Militärveterinärakademiker ist somit die Möglichkeit geboten, ohne materielle Opfer ihrerseits oder seitens der Angehörigen während ihrer militärischen Dienstzeit bis in die schon für die nächste Zeit in Aussicht genommene Charge eines Stabs-(Oberstabs-) Tierarztes (VIII., beziehungsweise VII. Rangsklasse) gelangen zu können.

Wien, im März 1908.

Vom $\frac{\text{k. und k. Reichs-Kriegsministerium.}}{\text{gemeinsamen Kriegsministerium.}}$

---

[1]) Das Gesuch, das militärärztliche Zeugnis und der Revers sind je mit einer Stempelmarke von 1 Krone, die übrigen Beilagen des Gesuches, wenn sie nicht schon gestempelt sind, mit je einer Stempelmarke von 30 Heller zu versehen.

[2]) Die unter *c)* und *d)* angeführten Nachweise können mittels eines Dokumentes erbracht werden.

Die vollständigen Aufnahmsbedingungen sind aus der „Provisorischen Vorschrift über die Aufnahme von Aspiranten in die k. und k. Tierärztliche Hochschule in Wien, dann in die k. ung. Tierärztliche Hochschule in Budapest behufs Heranbildung zu Militärärztlichen Berufsbeamten" (Dienstbuch F—5, *b*) zu entnehmen, in welcher auch das Muster zum Aufnahmsgesuche und zu dem unter *h*) angeführten Reverse enthalten ist.

Diese Vorschrift ist durch die k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien zu beziehen (Militär- und Ladenpreis 20 Heller).

Am **k. k. Erzherzog Rainer-Gymnasium in Wien** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für Deutsch als Haupt- und klassische Philologie als Nebenfach. — Gesuche sind bis 9. Mai d. J. beim k. k. n. ö. Landesschulrate in Wien einzubringen und darin allfällige Ansprüche auf Dienstzeitanrechnung geltend zu machen.

Am **Staats-Gymnasium in Gottschee** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 zwei wirkliche Lehrstellen:

eine für Mathematik und Physik als Hauptfächer mit deutscher Unterrichtssprache und

eine für Slowenisch als Hauptfach, klassische Philologie als Nebenfach mit deutscher und slowenischer Unterrichtssprache.

Gesuche sind bis Ende April d. J. beim k. k. Landesschulrate für Krain in Laibach einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Mistek** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 zwei wirkliche Lehrstellen:

eine für klassische Philologie als Haupt-, Böhmisch als Nebenfach und

eine für philosophische Propädeutik und Griechisch als Hauptfächer, Latein als Nebenfach.

Gesuche sind bis 5. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Trebitsch** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für klassische Philologie als Hauptfach, Böhmisch als Nebenfach, eventuell für philosophische Propädeutik und Griechisch als Hauptfächer, Latein als Nebenfach. — Gesuche sind bis 5. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium in Kimpolung** zwei definitive Lehrstellen für klassische Philologie. — Gesuche sind bis 3. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrate für die Bukowina in Czernowitz einzubringen.

Am **griechisch-orientalischen Obergymnasium in Suczawa** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine definitive Lehrstelle für Rumänisch als Haupt- und klassische Philologie als Nebenfach. — Bewerber griechisch-orientalischer Konfession werden vorzugsweise berücksichtigt. — Gesuche sind bis 30. April d. J. beim k. k. Landesschulrate für die Bukowina in Czernowitz einzubringen. — Etwaige Ansprüche auf Anrechnung der zurückgelegten Supplentendienstzeit sind im Bewerbungsgesuche zu erheben.

An der **Staats-Realschule im VII. Wiener Gemeindebezirke** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie. — Gesuche bis 30. April d. J. beim k. k. n. ö. Landesschulrate in Wien. — Bewerber, welche Anspruch auf Anrechnung ihrer Supplentendienstzeit erheben haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

An der **Staats-Realschule im XV. Wiener Gemeindebezirke** die Direktorstelle. — Gesuche bis 20. Mai d. J. beim k. k. n. ö. Landesschulrate in Wien

An der **Staats-Realschule in Klagenfurt** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine definitive Turnlehrerstelle mit den Bezügen eines Übungsschullehrers an staatlichen Lehrerbildungsanstalten und der Verpflichtung, innerhalb des Maximalausmaßes von 4 wöchentlichen Stunden auch den Turnunterricht am Staats-Gymnasium daselbst zu erteilen und die Jugendspiele an den erwähnten Anstalten zu leiten. — Gesuche sind bis 6. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrate für Kärnten in Klagenfurt einzubringen. — Etwaige Ansprüche auf Anrechnung von Dienstjahren sind im Gesuche ersichtlich zu machen.

An der **Staats-Realschule in Laibach** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine neusystemisierte Lehrstelle für Geographie und Geschichte als Hauptfächer. — Gesuche sind bis 15. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrate für Krain in Laibach einzubringen.

An der **Kommunal-Realschule mit italienischer Unterrichtssprache in Triest** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 drei Lehrstellen, und zwar:

eine für Geographie und Geschichte als Hauptfächer,
eine für Naturgeschichte als Hauptfach und
eine für deutsche Sprache als Hauptfach

Gehalt 3000 Kronen mit fünf Quinquennien (das erste und zweite à 400 Kronen, das dritte, vierte und fünfte à 600 Kronen) und ein in die Pension einrechenbares Quartiergeld von jährlich 1000 Kronen.

Gesuche sind bis 15. Mai d. J. beim Triester Stadtmagistrate einzubringen.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Altstadt** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für Freihandzeichnen. — Gesuche sind bis 5. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Neustadtl** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für Mathematik und Physik mit subsidiärer Verwendung im geometrischen Zeichnen. — Gesuche sind bis 2. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

An dem **öffentlichen städtischen Mädchenlyzeum in Czernowitz** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 folgende Lehrstellen zur Besetzung:

eine für Deutsch als Hauptfach in Verbindung mit Geographie und Geschichte,
eine für Englisch in Verbindung mit Französisch oder Deutsch als Hauptfächer und
eine für Freihandzeichnen.

Diese Lehrstellen werden vorläufig provisorisch und nach einer einjährigen zufriedenstellenden Dienstleistung definitiv verliehen werden. — Im Falle des Nachweises einer mehrjährigen erfolgreichen Dienstleistung an einer öffentlichen Lehranstalt kann die definitive Anstellung sofort erfolgen.

Erforderlich ist der Nachweis der Lehrbefähigung für Mädchenlyzeen oder andere Mittelschulen.

Mit diesen Lehrstellen sind die für Staats-Mittelschulen systemisierten Bezüge verbunden.

Weibliche Lehrkräfte beziehen bei provisorischer Anstellung 2000 Kronen, bei definitiver Anstellung 2200 Kronen Gehalt und haben im letzteren Falle Anspruch auf fünf Quinquennien, à 300 Kronen. Sowohl die provisorisch als auch die definitiv angestellten Lehrkräfte beziehen außerdem noch eine Teuerungszulage im Betrage von jährlich 400 Kronen.

Die an einer öffentlichen Anstalt wirkenden Bewerber (Bewerberinnen) haben ihre an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Czernowitz gerichteten, gehörig belegten Gesuche im Dienstwege, andere unmittelbar bei der Direktion des Mädchenlyzeums bis zum 10. Mai d. J. einzubringen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Innsbruck** mit Beginn Schuljahres 1908/1909:
eine definitive Übungsschullehrerstelle und
eine definitive Musiklehrerstelle.

Gesuche sind bis 15. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrate für Tirol in Innsbruck einzubringen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Reichenberg** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 die Stelle eines katholischen Religionslehrers. — Bewerber haben die Lehrbefähigung für Mittelschulen nachzuweisen. — Ansprüche auf Anrechnung der an öffentlichen Volksschulen oder in der Eigenschaft eines Supplenten an Mittelschulen zugebrachten Dienstzeit sind im Gesuche ausdrücklich geltend zu machen. — Gesuche sind bis 10. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **Aussiger Handelsakademie** kommt mit 15. September 1908 die Stelle eines vertragsmäßig bestellten Lehrers der französischen Sprache zur Wiederbesetzung.

Mit dieser Stelle ist ein Gehalt von 3520 Kronen bei einer Lehrverpflichtung von 20 wöchentlichen Unterrichtsstunden verbunden.

Geeignete Bewerber haben ihr Gesuch mit Lebenslauf und der Studien- und Verwendungszeugnisse bis 1. Mai d. J. an das Kuratorium der Aussiger Handelsakademie zu richten und bei der Direktion dieser Akademie einzubringen.

Bewerber, welche außerdem die Qualifikation für den deutschen Sprachunterricht besitzen, erhalten den Vorzug.

An der **k. k. deutschen Staats-Gewerbeschule in Pilsen** kommt am 1. September 1908 eine Lehrstelle in der IX. Rangsklasse für Geographie und Geschichte und eine gleiche Lehrstelle für deutsche Sprache zur Besetzung, wobei Bewerber, welche auch die Lehrbefähigung für ein Nebenfach nachweisen, den Vorzug erhalten.

Mit jeder der beiden Lehrstellen ist ein Anfangsgehalt jährlicher 2800 Kronen, eine Aktivitätszulage jährlicher 840 Kronen und der Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen (die ersten zwei zu je 400 Kronen, die drei folgenden zu je 600 Kronen jährlich) verbunden.

Betreffs der bis zu acht Jahren zulässigen Anrechnung von Dienstjahren für die bisherige Verwendung sowie der Erlangung der VIII. und VII. Rangsklasse und der entsprechenden Erhöhung der Bezüge sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 175, und des Gesetzes vom 24. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 55, maßgebend.

Bewerber wollen unter Beibringung der Nachweise über die zurückgelegten Studien, die Lehrbefähigung für Mittelschulen und ihre bisherige Verwendung sowie eines Gesundheitszeugnisses und, sofern sie nicht in staatlichen Diensten stehen, auch eines Unbescholtenheitszeugnisses, die an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht in Wien gerichteten Gesuche bis 25 Mai d. J. bei der Direktion der genannten Anstalt einbringen.

An der **k. k. Knaben- und Mädchen-Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Triest (via Fontana)** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 die Stelle einer Unterlehrerin mit den Rechten und Pflichten einer Übungsschulunterlehrerin und den gesetzlich normierten Bezügen. — Gesuche bis 15. Mai d. J. an die k. k. Statthalterei in Triest.

An der **neu zu errichtenden staatlichen allgemeinen Mädchen-Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Pola** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine Volksschullehrer-, beziehungsweise Lehrerinnenstelle mit den Rechten und Pflichten eines Übungsschullehrers und den systemmäßigen Bezügen eines solchen. — Gesuche bis 15. Mai d. J. an den k. k. Landesschulrat für Istrien in Triest.

An der **österr.-ungar. Schule für Knaben und Mädchen in Konstantinopel (Pera)**, einer mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Privat-Volks- und Bürgerschule, kommen mit Beginn des Schuljahres 1908/1909, d. i. mit 1. September d. J., zwei Volksschullehrerstellen zur Besetzung.

Mit jeder dieser Stellen ist ein Jahresgehalt von 108 türk. Liren in Gold (1 türk. Lire = 21 K 65 h) und ein jährliches Quartiergeld von 24 türk. Liren, aber kein Anspruch auf Pension verbunden. Nach je drei Jahren zufriedenstellender Dienstleistung wird der Gehalt um 12 türk. Lire pro Jahr erhöht, bis er nach vollendetem 15. Dienstjahre die Maximalhöhe von 192 türk. Liren jährlich, inklusive Quartiergeld erreicht.

Es werden grundsätzlich nur solche Bewerber berücksichtigt, die sich verpflichten, mindestens drei Jahre an genannter Anstalt zu wirken. Sowohl dem Schulrate als auch dem Lehrer steht es frei, unter Umständen mindestens vier Monate vor Ablauf des Schuljahres das Dienstverhältnis zu kündigen.

Die Bewerber um diese Stellen müssen ledig sein und die Befähigung für allgemeine Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache nachweisen.

Bei sonst gleicher Qualifikation erhalten solche Bewerber den Vorzug, welche befähigt sind, den Unterricht im Violinspiel zu erteilen.

Jeder Bewerber hat im Gesuche genau anzugeben, wie es mit seiner Militärpflicht steht. Steht der zu Ernennende im öffentlichen Dienste, so soll er behufs Annahme dieser Stelle einen vorläufig einjährigen Urlaub von der ihm vorgesetzten Behörde mit der Verpflichtung der weiteren Zahlung der Beiträge zur Lehrerpensionskasse erbitten, damit ihm der jetzige Posten und die damit verbundenen Rechte reserviert bleiben. Nötigenfalls wird das Urlaubsgesuch von der k. und k. Vertretungsbehörde in Konstantinopel unterstützt werden, welche sich auch vor Ablauf des Urlaubes angelegen sein lassen wird, für eine Verlängerung desselben nach Möglichkeit zu sorgen.

Für die Reisekosten erhält der Ernannte eine Vergütung von 150 Franken in Gold. Einen Zuschuß von 100 Franken in Gold für die aus eigenen Mitteln zu bestreitenden Kosten der Rückreise erhalten nur jene Lehrkräfte, welche mindestens drei Jahre an der Schule gewirkt haben. Wer vor Ablauf von zwei Jahren seinen Dienstposten verläßt, hat die Hälfte der Reisekosten, das sind 75 Franken, zurückzuerstatten.

Das gehörig dokumentierte, an den Schulrat der österreichisch-ungarischen Schule in Konstantinopel zu richtende Gesuch ist durch die vorgesetzte Behörde bis 1. Juni d. J. an das k. und k. Konsulat in Konstantinopel einzusenden.

Lehrkräfte mit dem bloßen Reifezeugnisse oder mit nicht gehörig dokumentierten Gesuchen und solche, welche das Gesuch zu spät oder mit Umgehung der vorgesetzten Behörde einreichen, bleiben unberücksichtigt.

Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V. Zu beziehen beim k. k. Schulbücher-Verlage in Wien, I., Schwarzenbergstraße 5.

Jahrgang 1908. Stück IX.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. April d. J. dem ordentlichen Professor des Handels- und Wechselrechtes an der Universität in Wien, Hofrate Dr. Karl Samuel **Grünhut** das Kommandeurkreuz des Leopold-Ordens mit Nachsicht der Taxe a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. April d. J. dem Propste des regulierten Chorherrenstiftes St. Florian Josef **Sailer** den Orden der eisernen Krone II. Klasse mit Nachsicht der Taxe a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. April d. J. dem Bezirksschulinspektor in Borgo, Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Rovereto, Germano **Greif** anläßlich der von ihm erbetenen Übernahme in den bleibenden Ruhestand das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. März d. J. den Privatdozenten Dr. Josef **Grzybowski** zum außerordentlichen Professor der Geologie und Paläontologie an der Universität in Krakau a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. April d. J. den Leiter des Staats-Gymnasiums in Trembowla, Professor Valerian **Heck** zum Direktor dieser Anstalt a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. März d. J. a. g. zu genehmigen geruht, daß der Direktionsadjunkt des Schulbücherverlages in Wien, kaiserlicher Rat Johann **Sölch** ad personam in die VII. Rangsklasse eingereiht werde.

Vom Minister für Kultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Präses

der Kommission für die Abhaltung der II. Staatsprüfung aus dem chemisch-technischen Fache an der deutschen Technischen Hochschule in Prag der ordentliche Professor an dieser Hochschule Dr. Georg von **Georgievics**,

zum Mitgliede

der Kommission für die Abhaltung der II. Staatsprüfung aus dem Bauingenieurfache an der Technischen Hochschule in Lemberg der Oberbaurat des galizischen Staatsbaudienstes Roman **Ingarden**,

zum Direktor

der Lehrerbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn der Professor am Staats-Gymnasium in Trebitsch Anton **Kunz**,

des Lehrmittelbureaus für gewerbliche Unterrichtsanstalten in Wien der Direktor der Fachschule für Tonindustrie in Teplitz Robert **Stübchen-Kirchner**,

der Fachschule für Weberei in Neutitschein der mit der Leitung dieser Anstalt betraute Professor Siegmund **Edelstein**,

der Fachschule für Weberei in Sternberg der mit der Leitung dieser Anstalt provisorisch betraute Professor Wilhelm **Herzog**,

der Fachschule für Weberei in Zwittau der mit der Leitung dieser Anstalt betraute Lehrer Franz **Thomas**,

zum definitiven Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Troppau der provisorische Übungsschullehrer an dieser Anstalt Franz **Kramer**,

zum Lehrer in der IX. Rangsklasse

an der böhmischen Staats-Gewerbeschule in Brünn unter Verleihung des Professortitels der Architekt Karl **Mottl** in Prag,

zum Lehrer

an der Staats-Volksschule in Pola der Unterlehrer an dieser Anstalt Richard **Braune**,

zu Lehrerinnen

an der Staats-Volksschule in Trient die Unterlehrerin an dieser Schule Vita **Lorenzoni** und die Supplentin ebenda Charlotte **Lackner**,

zur Unterlehrerin

an der Staats-Volksschule in Trient die Supplentin an dieser Schule Anna **Zoderer**.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat **zu Inspektoren für den kommerziellen Unterricht** mit der Funktionsdauer bis Ende des Solarjahres 1910 ernannt:

Den Professor an der Handelsakademie in Linz Johann **Belohlawek**,
den Professor an der Handelsakademie in Graz, Schulrat Adolf **Frucht**,
den Direktor der böhmischen Handelsakademie in Prag, Regierungsrat Dr. Johann **Řežábek**,
den Direktor der deutschen Handelsakademie in Prag, Regierungsrat Theodor **Ried**,
den Handelsakademiedirektor i. P., Schulrat Anton **Kotěra**,
den Direktor der Handelsakademie in Chrudim, Schulrat Johann **Ctibor**,
den Direktor der Lehranstalt für Textilindustrie in Asch Franz **Gärtner**,
den Professor an der städtischen Handelsakademie in Reichenberg Friedrich **Schiller**,
den Professor an der böhmischen Staats-Gewerbeschule in Brünn, Schulrat Karl **Dolejš**,
den Direktor der Kaiser Franz Joseph-Höheren Handelsschule in Brünn Karl **Böhm**,
den Direktor der Handelsakademie in Proßnitz Hugo **Raulich**,
den Direktor der Handelsakademie in Olmütz Klemens **Ottel**.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat im Grunde des § 9, Punkt 2, der Statuten des **Technologischen Gewerbemuseums zu Mitgliedern des Kuratoriums dieser Anstalt** für die zweite dreijährige Funktionsperiode ernannt:

Herrn Hofschlosser Ludwig **Biro**,
Herrn Kommerzialrat August **Denk**,
Herrn Wenzel J. **Gedliczka**, Chef der Metallprägeanstalt Heinrich Ulbrich Witwe,
Herrn k. und k. Artillerie-General-Ingenieur Philipp **Heß**,
Herrn Oberbaurat Karl **Hochenegg**, Professor der Technischen Hochschule in Wien,
Herrn Oberbaurat Eduard **Kaiser**,
Herrn Julius Ritter von **Kink**, Präsidenten der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer,
Herrn Max **Leidesdorf**, Fabrikanten,
Herrn Kommerzialrat Josef **Nemetz**, Hofmechaniker,
Herrn Kommerzialrat Wilhelm **Neuber**, Fabrikanten,
Herrn Ingenieur Ferdinand **Neureiter**, Generaldirektor der Siemens-Schuckert-Werke,
Seine Exzellenz den Herrn Markgrafen Alexander **Pallavicini**, wirklichen Geheimen Rat,
Herrn Kommerzialrat Heinrich **Vetter**, Metallwarenfabrikanten,
Herrn Statthaltereirat Philipp Freiherrn von **Winkler**, Referenten des niederösterreichischen Landesschulrates.

Als **Delegierte des Ministeriums für Kultus und Unterricht** für die zweite Funktionsperiode wurden Herr Ministerialrat Dr. Adolf **Müller** und Herr Inspektor für das gewerbliche Bildungswesen, Staats-Gewerbeschuldirektor Heinrich **Leobner**,

als **Delegierte des Handelsministeriums** Herr Ministerialrat Dr. Artur **Breycha** und Herr Sektionsrat Dr. Rudolf **Schindler** nominiert.

Dem Kuratorium gehören weiter für die zweite Funktionsperiode auf Grund der Bestimmung des § 9, Punkt 3, der Statuten noch die folgenden Vertreter der das Technologische Gewerbemuseum subventionierenden Behörden und Korporationen an, und zwar:

des **niederösterreichischen Gewerbevereines**: außer dem jeweiligen Präsidenten desselben, welcher in Abwesenheit des Präsidenten des Kuratoriums Herrn Sektionschef Dr. Wilhelm **Exner** als Stellvertreter desselben fungiert, die beiden Vizepräsidenten des niederösterreichischen Gewerbevereines Herr Baurat Emil **Breßler** und Herr Hof-Kunsttischler Bernhard **Ludwig** und die Mitglieder des niederösterreichischen Gewerbevereines Herr Direktor Josef **Bründl** und Herr kaiserlicher Rat Friedrich **Pollak**;

des **niederösterreichischen Landesausschusses**: das Mitglied desselben Herr Professor Josef **Sturm**;

der **niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer**: der Vizepräsident derselben Herr kaiserlicher Rat Rudolf **Kitschelt**;

der **Reichshaupt und Residenzstadt Wien**: der I. Vizebürgermeister Herr Dr. Josef **Neumayer**, Herr Professor Heinrich **Schmid** und Herr Magistratsrat Josef **Langthaler**;

der **Gesellschaft zur Förderung des Technologischen Gewerbemuseums**: der Präsident derselben Herr Generalrat Adolf **Wiesenburg** Edler von Hochsee;

des **Vereines der österreichisch-ungarischen Papierfabrikanten**: Herr Kommerzialrat Gotthard von **Capellen**;

der **Genossenschaft der Maschinenbauer und Mechaniker in Wien**: deren Vorsteher Herr Franz **Laubek**.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat die Beschlüsse der betreffenden Professorenkollegien

auf Zulassung

des Lic. theol. Johannes **Hermann** als Privatdozenten für das Fach des Alten Testamentes

an der evangelisch-theologischen Fakultät in Wien,

des Assistenten Dr. Ludwig **Moser** als Privatdozenten für anorganische und analytische Chemie

an der Technischen Hochschule in Wien bestätigt.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat

dem Oberlehrer Franz **Echsel** in Wien,

den Oberlehrern Johann **Krebitz** in St. Jakob im Rosental und Josef **Müller** in St. Andrä im Lavanttal (Kärnten),

dem Oberlehrer Josef **Badūra** in Mährisch-Weißkirchen,

dem pensionierten Oberlehrer Anton **Ružička** in Ober-Themenau

den Direktortitel verliehen.

Erledigte Stellen.

Am **Staats-Gymnasium in Oberhollabrunn** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 die definitive Lehrstelle des katholischen Religionslehrers. — Gesuche bis 20. Mai d. J. beim k. k. n. ö. Landesschulrate in Wien. — Bewerber, die auf Anrechnung ihrer Supplentendienstzeit Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Am **Kommunal-Gymnasium mit italienischer Unterrichtssprache in Triest** kommen mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 folgende Lehrstellen zur Besetzung:

eine für klassische Philologie als Hauptfach,
eine für Naturgeschichte als Hauptfach und
eine für deutsche Sprache als Hauptfach.

Gehalt 3000 Kronen, fünf Quinquennalzulagen (erste und zweite à 400 Kronen, dritte, vierte und fünfte à 600 Kronen) für je fünf Jahre zufriedenstellender Dienstleistung an einer Staats-Mittelschule oder an einer sonstigen mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten und im Reziprozitätsverhältnisse stehenden Mittelschule der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder sowie ein in die Pension einrechenbarer Quartiergeldbeitrag von 1000 Kronen.

Gesuche sind bis 31. Mai d. J. beim Triester Stadtmagistrate einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit italienischer Unterrichtssprache in Rovereto** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine definitive Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer. — Gesuche sind bis 18. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrate für Tirol in Innsbruck einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium in Bregenz** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine definitive Lehrstelle für philosophische Propädeutik in Verbindung mit Griechisch als Hauptfach, Latein als Nebenfach. — Gesuche sind bis 15. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrate für Vorarlberg in Bregenz einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prerau** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine provisorische Lehrstelle für Mathematik und Naturlehre. — Gesuche sind bis 15. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Trebitsch** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für klassische Philologie als Hauptfach, Böhmisch als Nebenfach. — Gesuche sind bis 15. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **I. Staats-Realschule im II. Wiener Gemeindebezirke** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 die Direktorstelle. — Gesuche bis 20. Mai d. J. beim k. k. n. ö. Landesschulrate in Wien. — Etwaige Ansprüche auf Anrechnung von Dienstjahren sind im Gesuche ersichtlich zu machen.

An der **Staats-Realschule in Innsbruck** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine definitive Lehrstelle für Geschichte und Geographie als Hauptfach mit Bevorzugung jener Bewerber, die auch für Deutsch geprüft sind. — Gesuche sind bis 16. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrate für Tirol in Innsbruck einzubringen.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Altstadt** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie als Hauptfächer. — Gesuche sind bis 18. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **Landes-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Göding** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für Freihandzeichnen. — Gesuche sind bis 31. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

An dem **öffentlichen städtischen Mädchenlyzeum in Czernowitz** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 folgende Lehrstellen zur Besetzung:

- eine für Deutsch als Hauptfach in Verbindung mit Geographie und Geschichte,
- eine für Englisch in Verbindung mit Französisch oder Deutsch als Hauptfächer und
- eine für Freihandzeichnen.

Diese Lehrstellen werden vorläufig provisorisch und nach einer einjährigen zufriedenstellenden Dienstleistung definitiv verliehen werden. — Im Falle des Nachweises einer mehrjährigen erfolgreichen Dienstleistung an einer öffentlichen Lehranstalt kann die definitive Anstellung sofort erfolgen.

Erforderlich ist der Nachweis der Lehrbefähigung für Mädchenlyzeen oder andere Mittelschulen.

Mit diesen Lehrstellen sind die für Staats-Mittelschulen systemisierten Bezüge verbunden.

Weibliche Lehrkräfte beziehen bei provisorischer Anstellung 2000 Kronen, bei definitiver Anstellung 2200 Kronen Gehalt und haben im letzteren Falle Anspruch auf fünf Quinquennien, à 300 Kronen. Sowohl die provisorisch als auch die definitiv angestellten Lehrkräfte beziehen außerdem noch eine Teuerungszulage im Betrage von jährlich 400 Kronen.

Die an einer öffentlichen Anstalt wirkenden Bewerber (Bewerberinnen) haben ihre an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Czernowitz gerichteten, gehörig belegten Gesuche im Dienstwege, andere unmittelbar bei der Direktion des Mädchenlyzeums bis zum 10. Mai d. J. einzubringen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Klagenfurt** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine definitive Übungsschullehrerstelle. — Gesuche sind bis 15. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrate für Kärnten in Klagenfurt einzubringen. — Etwaige Ansprüche auf Anrechnung von Dienstjahren sind im Gesuche ersichtlich zu machen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Bozen** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine provisorische Hauptlehrerstelle für Unterrichtssprache, Geographie und Geschichte. — Gesuche sind bis 15. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrate für Tirol in Innsbruck einzubringen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Olmütz** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine provisorische Hauptlehrerstelle für Deutsch, Geographie und Geschichte. — Gesuche sind bis 31. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Staats-Gewerbeschule in Linz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine Werkmeisterstelle für Mechanik und Elektrotechnik gegen eine Jahresremuneration von 2200 Kronen mit einem Mechaniker, welcher eine längere Praxis im elektrotechnischen Fache nachweisen kann und womöglich eine Werkmeisterschule mechanisch-technischer Richtung absolviert hat, zur Besetzung.

Der an diese Werkmeisterstelle ernannte Bewerber erlangt bei ununterbrochener, tadelloser Dienstzeit, welche vom Tage des Dienstantrittes gerechnet wird, das Anrecht auf die seinerzeitige Pensionsfähigkeit nach den Normen, betreffend die Ruhegenüsse der Werkmeister an staatlichen gewerblichen Unterrichtsanstalten.

Bewerber um diese Stelle haben ihre ordnungsgemäß gestempelten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche, welche mit den Zeugnissen über die zurückgelegten Studien und die Verwendung in der Praxis, mit einer Lebensbeschreibung, einem von der Heimatsgemeinde ausgestellten und von der zuständigen politischen Behörde bestätigten Wohlverhaltungszeugnisse, in welchem der Zweck der Ausfertigung angeführt ist, sowie mit einem Gesundheitszeugnisse zu belegen sind, bis 15. Juni d. J. bei der Direktion der Anstalt einzubringen.

An der **k. k. Lehranstalt für Textilindustrie in Brünn,** welche im Range einer höheren Staats-Gewerbeschule gleichsteht, gelangt mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 (1. September 1908) eine Lehrstelle in der IX. Rangsklasse für die Handelsfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 175, beziehungsweise vom 19. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 34, und vom 24. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 55 normierten Bezügen zur Besetzung.

Die Bewerber um diese Lehrstelle haben die Befähigung für die Handelsfächer, erste Gruppe an höheren Handelsschulen (Handelsakademien), sowie eine längere hervorragende Kontorpraxis in der Textilindustrie oder in einem Bankhause nachzuweisen.

Die Gesuche um diese Lehrstelle sind an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht zu richten und nebst den erforderlichen, ordnungsmäßig gestempelten Belegen (einem curriculum vitae, Tauf- oder Geburtsschein, dem Gesundheitszeugnisse, den Studien- und Verwendungszeugnissen und einem von der Heimatsgemeinde ausgestellten und von der kompetenten politischen Behörde bestätigten Wohlverhaltungszeugnisse, in welchem der Zweck der Ausstellung angeführt sein muß) bis 30. Mai d. J. bei der Direktion der k. k. Lehranstalt für Textilindustrie in Brünn einzubringen.

An der **deutschen Staats-Volksschule in Trient** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 die Stelle eines provisorischen Lehrers mit dem Gehalte jährlicher 2000 Kronen und der Aktivitätszulage jährlicher 576 Kronen, jedoch ohne Anspruch auf Quinquennalzulagen. — Nachzuweisen ist die Lehrbefähigung für allgemeine Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache. Fertigkeit im Orgelspiel wird bei sonst gleichen Umständen besonders berücksichtigt. — Gesuche sind bis 15. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrate für Tirol in Innsbruck einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium im XVIII. Wiener Gemeindebezirke** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine Lehrstelle für klassische Philologie als Hauptfach und deutsche Sprache als Nebenfach. — Gesuche sind bis 21. Mai d. J. beim k. k. n. ö. Landesschulrate in Wien einzubringen. — Bewerber, die auf Anrechnung einer Supplentendienstzeit Anspruch erheben, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

An der **österr.-ungar. Schule für Knaben und Mädchen in Konstantinopel (Pera)**, einer mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Privat-Volks- und Bürgerschule, kommen mit Beginn des Schuljahres 1908/1909, d. i. mit 1. September d. J., zwei Volksschullehrerstellen zur Besetzung.

Mit jeder dieser Stellen ist ein Jahresgehalt von 108 türk. Liren in Gold (1 türk. Lire = 21 K 65 h) und ein jährliches Quartiergeld von 24 türk. Liren, aber kein Anspruch auf Pension verbunden. Nach je drei Jahren zufriedenstellender Dienstleistung wird der Gehalt um 12 türk. Lire pro Jahr erhöht, bis er nach vollendetem 15. Dienstjahre die Maximalhöhe von 192 türk. Liren jährlich, inklusive Quartiergeld erreicht.

Es werden grundsätzlich nur solche Bewerber berücksichtigt, die sich verpflichten, mindestens drei Jahre an genannter Anstalt zu wirken. Sowohl dem Schulrate als auch dem Lehrer steht es frei, unter Umständen mindestens vier Monate vor Ablauf des Schuljahres das Dienstverhältnis zu kündigen.

Die Bewerber um diese Stellen müssen ledig sein und die Befähigung für allgemeine Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache nachweisen.

Bei sonst gleicher Qualifikation erhalten solche Bewerber den Vorzug, welche befähigt sind, den Unterricht im Violinspiel zu erteilen.

Jeder Bewerber hat im Gesuche genau anzugeben, wie es mit seiner Militärpflicht steht. Steht der zu Ernennende im öffentlichen Dienste, so soll er behufs Annahme dieser Stelle einen vorläufig einjährigen Urlaub von der ihm vorgesetzten Behörde mit der Verpflichtung der weiteren Zahlung der Beiträge zur Lehrerpensionskasse erbitten, damit ihm der jetzige Posten und die damit verbundenen Rechte reserviert bleiben. Nötigenfalls wird das Urlaubsgesuch von der k. und k. Vertretungsbehörde in Konstantinopel unterstützt werden, welche sich auch vor Ablauf des Urlaubes angelegen sein lassen wird, für eine Verlängerung desselben nach Möglichkeit zu sorgen.

Für die Reisekosten erhält der Ernannte eine Vergütung von 150 Franken in Gold. Einen Zuschuß von 100 Franken in Gold für die aus eigenen Mitteln zu bestreitenden Kosten der Rückreise erhalten nur jene Lehrkräfte, welche mindestens drei Jahre an der Schule gewirkt haben. Wer vor Ablauf von zwei Jahren seinen Dienstposten verläßt, hat die Hälfte der Reisekosten, das sind 75 Franken, zurückzuerstatten.

Das gehörig dokumentierte, an den Schulrat der österreichisch-ungarischen Schule in Konstantinopel zu richtende Gesuch ist durch die vorgesetzte Behörde bis 1. Juni d. J. an das k. und k. Konsulat in Konstantinopel einzusenden.

Lehrkräfte mit dem bloßen Reifezeugnisse oder mit nicht gehörig dokumentierten Gesuchen und solche, welche das Gesuch zu spät oder mit Umgehung der vorgesetzten Behörde einreichen, bleiben unberücksichtigt.

Im k. k. Schulbücher-Verlage in Wien, I., Schwarzenbergstraße sind erschienen und zu haben:

Vorschriften

für die

Abhaltung der Reifeprüfungen an Gymnasien und Realschulen

der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

Separatabdruck aus dem Verordnungsblatte für den Dienstbereich des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht, Jahrgang 1908, Stück V, Nr. 18—21, Seite 181—211.

Preis 20 Heller.

Vorschrift

für die

Abhaltung der Reifeprüfungen an Mädchenlyzeen

Separatabdruck aus dem Verordnungsblatte für den Dienstbereich des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht, Jahrgang 1908, Stück VII, Nr. 23, Seite 231—242.

Preis 20 Heller.

Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien
Zu beziehen beim k. k. Schulbücher-Verlage in Wien, I., Schwarzenbergstraße 5.

Jahrgang 1908. Stück X.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. April d. J. dem Pfarrer in Heiligenkreuz am Waasen Franz **Reinhofer** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. Mai d. J. dem pensionierten Übungsschullehrer August **Gugl** in Klagenfurt das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. März d. J. dem Direktor des Schulbücherverlages in Prag Karl **Malec** aus Anlaß seiner Übernahme in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Titel eines Regierungsrates a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. April d. J. dem Direktor der Lehrerbildungsanstalt in Teschen, kaiserlichen Rat Armand **Karell** den Titel eines Regierungsrates mit Nachsicht der Taxe a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. April d. J. dem Professor am Staats-Gymnasium in Jungbunzlau Franz **Bareš**, dem Professor am I. Staats-Gymnasium in Laibach Dr. Heinrich **Gartenauer**, dem Professor an der I. Staats-Realschule in Krakau Leo **Piccard**, dem Professor am Staats-Gymnasium in Prerau Franz **Polák** und dem Professor am II. Staats-Gymnasium in Lemberg Nikolaus **Sywulak** anläßlich ihres Übertrittes in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Titel eines Schulrates a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. April d. J. dem Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Troppau Alois **Meixner** anläßlich der über sein Ansuchen erfolgten Übernahme in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines Schulrates a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. April d. J. den Ehrendomherrn und Rektor des Priesterseminares in Trient Grazian **Flabbi** zum Dompropst am Kathedralkapitel in Trient a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. April d. J. den außerordentlichen Professor für Dogmatik und Symbolik A. B. sowie für christliche Ethik an der evangelisch-theologischen Fakultät in Wien, Lic. Theol. und Dr. Phil. Karl **Beth** zum ordentlichen Professor der erwähnten Fächer an dieser Fakultät a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat die Rechnungsräte Emil **Kramsall** und Heinrich **Kopietz** zu Oberrechnungsräten im Rechnungsdepartement des Ministeriums für Kultus und Unterricht, und zwar ersteren ad personam, ernannt

Der Minister für Kultus und Unterricht hat den Kanzlisten Alfred **Streith** zum Kanzleioffizial im Ministerium für Kultus und Unterricht ernannt.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat den Direktionsadjunkten des Schulbücherverlages in Wien, kaiserlichen Rat Berthold **Windt** zum Direktor des Schulbücherverlages in Prag ernannt.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat den Oberamtsoffizial der Schulbücherverlagsdirektion in Wien Hugo **Zettelmann** zum Direktionsadjunkten bei dieser Verlagsdirektion ernannt.

Vom Minister für Kultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Direktor

der Prüfungskommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache in Soběslau für die restliche Dauer der laufenden Funktionsperiode der Direktor der Lehrerbildungsanstalt daselbst Peter **Vepřek**,

zum Mitgliede

der Prüfungskommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache in Kremsier für die restliche Dauer der laufenden Funktionsperiode der Direktor der böhmischen Knaben-Volks- und Bürgerschule in Kremsier Franz **Slavinger**,

zum Bezirksschulinspektor

für die böhmischen Schulen des Schulbezirkes Pilsen außer der Stadt Pilsen der Professor an der Staats-Realschule in Kladno Augustin **Hohaus**,

zum Rechnungsoffizial

bei der Statistischen Zentralkommission der Rechnungsassistent bei dieser Kommission Franz **Benedikt**,

zum wirklichen Lehrer

am Staats-Gymnasium in Znaim der provisorische Lehrer an dieser Anstalt Dr. Hugo von **Kleinmayr**,

an der Staats-Realschule im IX. Wiener Gemeindebezirke der provisorische Lehrer an dieser Anstalt Ernst **Schmidt**,

an der nautischen Sektion der Handels- und nautischen Akademie in Triest der Supplent an dieser Anstalt Dr. Peter **Parentin**,

zur Übungsschullehrerin

an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Graz die Volksschullehrerin in Deutsch-Landsberg Wilhelmine **Krein**,

zum Lehrer in der IX. Rangsklasse

am Lehrmittelbureau für gewerbliche Unterrichtsanstalten in Wien der vertragsmäßig bestellte Lehrer an dieser Anstalt Johann **Šachl**,

zum Lehrer in der X. Rangsklasse

an der Bau- und Kunsthandwerkerschule in Klagenfurt der Lehrer an der Jubiläums-Knaben-Bürgerschule in Linz Alois **Königstorfer**.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat nachbenannte Persönlichkeiten Mitgliedern des Österreichisch-archäologischen Institutes ernannt, und zwar:

1. Zu wirklichen Mitgliedern im Auslande:

Professor Dr. Alfred **Brückner** in Berlin,
Hyppolite **Delehaye** S. J. in Brüssel,
Professor Artur J. **Evans** in Oxford,
Professor Dr. Georg **Löschcke** in Bonn,
Donna Ersilia Gräfin **Gaetani-Lovatelli** in Rom,
Professor Dr. N. G. **Politis** in Athen,
Ephoros Dr. Valerios **Stais** in Athen.

2. Zu korrespondierenden Mitgliedern im Inlande:

Monsignore Dr. Karl **Drexler** in Görz,
Dr. Max **Dvořák**, Universitätsprofessor in Wien,
Regierungsrat Josef **Folnesics**, Kustos des Österreichischen Museums für Kunst und lustrie in Wien,
Oberstabsarzt II. Klasse Dr. Robert Ritter von **Töply**, außerordentlicher Universitäts-›fessor in Wien,
Dr. Hermann **Ubell**, Direktor des Museums Francisco-Carolinum in Linz.

3. Zu korrespondierenden Mitgliedern im Auslande:

Dr. G. **Byzantinos** in Athen,
Dr. Wilhelm **Grönert** in Göttingen,
Dr. Pericle **Ducati** in Bologna,
Dr. Harald **Hofmann** in Mannheim,
Dr. P. **Kastriotis** in Athen,
Dr. A. D. **Keramopulos** in Athen.
Dr. K. **Kuruniotis** in Athen,
Dr. G. **Lampakis** in Athen,
Dr. Hans **Lucas** in Berlin,
Dr. Giovanni **Pinza** in Rom,
Dr. Johannes **Sieveking** in München,
A. **Struck** in Athen,
Professor Dr. Hans **Thiersch** in Freiburg i. B.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat die nachbenannten Herren **zu Konservatoren** **r k. k. Zentralkommission für Erforschung und Erhaltung der Kunst- und** **storischen Denkmale** ernannt:

Dr. Ludwig **Adamek**, Gymnasialprofessor in Reichenberg,
Dr. Heinrich **Ankert**, Stadtarchivar in Leitmeritz,
Leopold **Devaty**, Lehrer am Gymnasium in Landskron,
Hans **Emler**, Skriptor an der Universitätsbibliothek in Prag,
Ludwig **Engl**, Volks- und Bürgerschullehrer in Saaz,
Johann **Felcmann**, Zuckerfabriksdirektor i. R. in Smichow,
Karl R. **Fischer**, Bürgerschullehrer in Gablonz,
Dr. Karl **Hastas**, Advokat, Vizebürgermeister und Leiter des Museums in Klattau,
Johann **Helich**, Apotheker in Budweis,

Kamillo **Hilbert**, Architekt und Dombaumeister bei St. Veit in Prag,
Karl **Jawanske**, Professor an der Staats-Oberrealschule in Trautenau,
Dr. Luboš **Jeřábek**, Gerichtsadjunkt in Prag,
Alois **John**, Schriftsteller in Eger,
Richard **Kristinus**, Kustos am Museum in Budweis,
Franz **Latzel**, Apotheker in Budweis,
Dr. Karl **Ludwig**, Gymnasialprofessor in Karlsbad,
Franz **Mares**, fürstlich Schwarzenberg'scher Archivar in Wittingau,
Landes-Sanitätsinspektor Dr. Heinrich **Matiegka**, Universitätsprofessor in Prag,
Anton **Moerath**, fürstlich Schwarzenberg'scher Zentralarchivdirektor in Krumau,
Rudolf **Nemec**, Architekt und Lehrer an der Fachschule für Kunstschlosserei in Königgrätz,
Georg **Schmidt**, Gymnasialprofessor in Mies,
Dr. Valentin **Schmidt**, Gymnasialprofessor in Budweis,
Josef **Šmid**, Beamter der Zuckerfabrik in Swoleňoves,
Kommerzialrat Dr. Ernst Ritter von **Stein** in Trautenau,
Ferdinand **Vanek**, Gymnasialprofessor in Klattau,
Dr. Laurenz **Wintera**, Gymnasialprofessor in Braunau,
Dr. Zdenek **Wirth**, Adjunkt am Kunstgewerbemuseum in Prag.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat die Beschlüsse der betreffenden Professorenkolle[gien]

auf Zulassung

des Dr. Rudolf **Kaufmann** als Privatdozenten für innere Medizin
an der medizinischen Fakultät der Universität in Wien,

des Professors an der Staats-Realschule im X. Wiener Gemeindebezirke Dr. Al[bert] **Eichler** als Privatdozenten für englische Sprache und Literatur,

des Dr. Hans **Hirsch** als Privatdozenten für Geschichte des Mittelal[ters] und historische Hilfswissenschaften und

des Dr. Franz X. **Schaffer** als Privatdozenten für Geologie
an der philosophischen Fakultät der Universität in Wien,

des Dr. Marian **Franke** als Privatdozenten für spezielle Pathologie [und] Therapie der inneren Krankheiten und

des Dr. Stephan **Dąbrowski** als Privatdozenten für medizinische Ch[emie]
an der medizinischen Fakultät der Universität in Lemberg,

des Assistenten Dr. techn. Hugo **Hermann** als Privatdozenten für chemi[sche] Technologie anorganischer Stoffe
an der Technischen Hochschule in Wien,

des Adam **Lukaszewski** als Privatdozenten für Bergwesen
an der Technischen Hochschule in Lemberg, dann

auf Erweiterung der venia docendi

des Privatdozenten für Statistik an der deutschen Technischen Hochschule in Br[ünn] Othmar **Spann** auf das Gebiet der Nationalökonomie
an der deutschen Technischen Hochschule in Brünn bestätigt.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat

dem Oberlehrer Franz **Krebs** in Frauental,
dem Oberlehrer Josef **Hainisch** in Rosenau,
dem Oberlehrer Emanuel **Janáček** in Königliche Weinberge,
dem Oberlehrer Karl **Hruška** in Wotitz,
dem Oberlehrer Josef **Geronis** in Czerniawa,
dem Oberlehrer der allgemeinen Knaben-Volksschule in Dębica Felix **Gajewski**,
dem pensionierten Oberlehrer der allgemeinen Volksschule in Benkovac, Bezirksschulinspektor Andreas **Pelicarič**,
dem pensionierten Oberlehrer der allgemeinen Volksschule in Guttenbrunn Alois **Kleebinder**,
dem pensionierten Oberlehrer Johann **Thiel** in Hannsdorf-Unterort,
dem pensionierten Oberlehrer in Dallwitz Franz **Ziegler**
den Direktortitel und

der Oberlehrerin Sophie **Felber** an der III. Mädchen-Volksschule in Königliche Weinberge den Titel einer Direktorin verliehen.

Erledigte Stellen.

An der **k. k. Technischen Hochschule in Wien** kommt eine Konstrukteurstelle bei der Lehrkanzel für Wasserbau mit der systemmäßigen Jahresremuneration von 3000 Kronen zur Besetzung.

Die Ernennung erfolgt durch das Professorenkollegium der genannten Hochschule auf die Dauer von zwei Jahren und kann nach Ablauf dieser Zeit verlängert werden.

Bewerber um diese Stelle haben außer dem Nachweise der österreichischen Staatsbürgerschaft jenen über die mit Erfolg abgelegte II. Staatsprüfung aus dem Bauingenieurfache und eine entsprechende praktische Betätigung in dem betreffenden Fache zu erbringen und ein polizeiliches Wohlverhaltungszeugnis vorzulegen.

Die mit den erforderlichen Belegen versehenen, gestempelten Gesuche um Verleihung dieser Stelle sind an das Professorenkollegium der k. k. Technischen Hochschule in Wien zu richten und unter Anschluß eines curriculum vitae bis 25. Mai d. J. beim Rektorate der genannten Hochschule einzubringen.

An der **k. k. Theresianischen Akademie in Wien** kommen mit Beginn des nächsten Schuljahres mehrere Präfektenstellen zur Besetzung.

Die akademischen Präfekte (Erzieher) beziehen nebst der Naturalverpflegung (Kost, Dienstwohnung, Beheizung, Beleuchtung, Bedienung und ärztliche Pflege) einen Gehalt von 1400 Kronen, der nach drei Jahren um 200 Kronen, bei der definitiven Bestätigung um weitere 400 Kronen, und hierauf nach je fünf Dienstjahren durch zwei Gehaltszulagen à 500 Kronen und zwei Gehaltszulagen à 800 Kronen erhöht wird.

Bewerber um diese Stellen haben nebst der Eignung für den Beruf eines Erziehers in der Regel die Befähigung für das Lehramt an österreichischen Gymnasien nachzuweisen. Auch können nur unverehelichte Bewerber berücksichtigt werden.

Die mit dem curriculum vitae, den Alters- und Studiennachweisen, dem Gesundheitszeugnisse sowie den Zeugnissen über praktische Verwendung, insbesondere im Erziehungsfache, belegten, vorschriftsmäßig gestempelten Gesuche sind bis Ende Mai d. J. bei der Direktion der k. k. Theresianischen Akademie in Wien womöglich persönlich zu überreichen.

An den **n. ö. Landes-Mittelschulen, -Lehrerseminarien und -Fachschulen** kommen mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 zur Besetzung:

Eine Lehrstelle für Mathematik und Naturlehre als Hauptfächer **am n. ö. Landes-Real- und Obergymnasium in Baden.**

Eine Lehrstelle für Latein und Griechisch als Hauptfächer und Deutsch als Nebenfach **am n. ö. Landes-Real- und Obergymnasium in Horn.**

Eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte als Hauptfächer **am n. ö. Landes-Real- und Obergymnasium in St. Pölten.**

Eine Lehrstelle für Deutsch als Hauptfach und Latein und Griechisch als Nebenfächer **an der n. ö. Landes-Oberreal- und Gewerbeschule in Wiener-Neustadt.**

Eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie als Hauptfächer **an der n. ö. Landes-Oberrealschule in Waidhofen a. d. Ybbs.**

Eine Lehrstelle für Mathematik und Naturlehre als Hauptfächer **am n. ö. Landes-Lehrerseminar des Pädagogiums in Wien.**

Eine Lehrstelle für Deutsch als Hauptfach **am n. ö. Landes-Lehrerseminar in Wiener-Neustadt.**

Eine Lehrstelle für Mathematik und Naturlehre als Hauptfächer **am n. ö. Landes-Realgymnasium in Waidhofen a. d. Thaya.**

Zwei Supplentenstellen für Latein und Griechisch als Hauptfächer und Deutsch als Nebenfach und eine Supplentenstelle für Freihandzeichnen als Hauptfach und darstellende Geometrie als Nebenfach **am n. ö. Landes-Real- und Obergymnasium in Baden.**

Eine Supplentenstelle für Latein und Griechisch als Hauptfächer und Deutsch als Nebenfach **am n. ö. Landes-Real- und Obergymnasium in Horn.**

Eine Supplentenstelle für Latein und Griechisch als Hauptfächer und Deutsch als Nebenfach und eine Supplentenstelle für Mathematik und Naturlehre als Hauptfächer **am n. ö. Landes-Real- und Obergymnasium in St. Pölten.**

Eine Assistentenstelle für Freihandzeichnen **an der n. ö. Landes-Oberreal- und Gewerbeschule in Wiener-Neustadt.**

Eine Supplentenstelle für Naturgeschichte als Hauptfach und Mathematik und Naturlehre als Nebenfächer mit Befähigung zur Erteilung des Turnunterrichtes **an der n. ö. Landes-Oberrealschule in Waidhofen a. d. Ybbs.**

Eine Supplentenstelle für Deutsch als Hauptfach und Latein und Griechisch als Nebenfächer **am n. ö. Landes-Real- und Obergymnasium in Klosterneuburg.**

Eine Supplentenstelle für Deutsch und Französisch als Hauptfächer **am n. ö. Landes-Realgymnasium in Waidhofen a. d. Thaya.**

Die Professoren der n. ö. Landes-Mittelschulen stehen in der IX., beziehungsweise VIII. und VII. Rangsklasse mit einem Grundgehalte von 3000 Kronen und fünf Quinquennalzulagen, deren zwei erste je 500 Kronen und deren drei weiteren je 800 Kronen jährlich betragen. Das Quartiergeld, welches wesentlich höher ist als die Aktivitätszulage der entsprechenden Rangsklassen der Staatsbeamten, wird in die Pension zur Gänze eingerechnet.

Den Supplenten an den n. ö. Landes-Mittelschulen wird nach erlangter Lehrbefähigung eine Jahresremuneration von 2000 Kronen, vor erlangter Lehrbefähigung eine Jahresremuneration von 1800 Kronen gewährt.

Die Bewerber haben in ihrem Gesuche ausdrücklich anzugeben, ob sie sich nur um eine bestimmte Lehrstelle bewerben oder bereit sind, auch eine andere Lehrstelle im n. ö. Landesdienste anzunehmen.

Die entsprechend qualifizierten Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche bis 30. Mai d. J. beim Landesausschusse des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns in Wien, I., Herrengasse 13, einzureichen.

Am **Staats-Gymnasium in Klagenfurt** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine Lehrstelle für klassische Philologie als Hauptfach, deutsche und slowenische Sprache als Nebenfächer. — Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplentendienstzeit Anspruch erheben, haben dies im Gesuche selbst anzuführen. — Gesuche sind bis 15. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrate für Kärnten in Klagenfurt einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Triest** die Direktorstelle. — Gesuche sind bis 25. Juni d. J. bei der k. k. Statthalterei in Triest einzubringen.

Am **Staats-Real- und Obergymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Klattau** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für Mathematik und Naturlehre als Hauptfächer. — Gesuche sind bis 31. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **Kommunal-Oberrealschule in Waidhofen a. d. Thaya** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine Supplentenstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer zur Besetzung.

Jahresremuneration 2000 Kronen.

Für diese Supplentenstelle gewährt die Befähigung oder Verwendbarkeit für den Turnunterricht Vorzug.

Gesuche sind bis 15. Juni d. J. bei der Stadtgemeindevorstehung Waidhofen a. d. Thaya einzubringen.

An der **Staats-Realschule in Innsbruck** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 die Stelle eines Assistenten für das Freihandzeichnen. — Gesuche bis 31. Mai d. J. an die Direktion der Anstalt. — Beim Mangel geprüfter Bewerber werden auch ungeprüfte berücksichtigt. — Voraussichtliche Dienstleistung 16 bis 20 Stunden wöchentlich. — Remunerierung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

An der **III. deutschen Staats-Realschule in Prag** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für Französisch und Englisch als Hauptfächer, Deutsch als Nebenfach, eventuell Deutsch und Englisch als Hauptfächer. — Gesuche sind bis 20. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **Staats-Realschule in Eger** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie als Hauptfächer. — Gesuche sind bis 20. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Butschowitz** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 vier wirkliche Lehrstellen:

eine für Mathematik und Physik,
eine für Böhmisch und Deutsch,
eine für Mathematik und darstellende Geometrie und
eine für Französisch in Verbindung mit Böhmisch oder Deutsch.

Gesuche sind bis 10. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Freiberg** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 zwei wirkliche Lehrstellen:

eine für Französisch in Verbindung mit Deutsch oder Böhmisch und
eine für Turnen.

Gesuche sind bis 10. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Gewitsch** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 die Direktorstelle. — Gesuche sind bis 2. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Gewitsch** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für Böhmisch und Deutsch. — Gesuche sind bis 10. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Göding** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 zwei wirkliche Lehrstellen:
eine für Böhmisch und Deutsch und
eine für Geographie und Geschichte mit subsidiärer Verwendung in Böhmisch und Deutsch.
Gesuche sind bis 10. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Groß-Meseritsch** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 drei wirkliche Lehrstellen:
zwei für Böhmisch und Deutsch und
eine für Mathematik und Physik.
Gesuche sind bis 10. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Holleschau** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für Böhmisch und Deutsch. — Gesuche sind bis 10. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Leipnik** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 zwei wirkliche Lehrstellen:
eine für Mathematik und Physik als Hauptfächer und
eine für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer.
Gesuche sind bis 10. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Littau** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für Französisch und Deutsch. — Gesuche sind bis 10. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Landes-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Neutitschein** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für Geographie und Geschichte als Hauptfächer. — Bewerber, die eine Befähigung für den Unterricht aus der böhmischen Sprache oder eine erfolgreiche Verwendung in diesem Lehrfache nachweisen können, erhalten den Vorzug. — Gesuche sind bis 13. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Ungarisch-Brod** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für Böhmisch und Deutsch. — Gesuche sind bis 10. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Mädchenlyzeum der königl. Stadt Pilsen (mit böhmischer Unterrichtssprache)** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 zwei wirkliche Lehrstellen zur Besetzung:

eine für Böhmisch und Deutsch und
eine für Mathematik, Physik und philosophische Propädeutik.

Erforderlich ist der Nachweis der Lehrbefähigung für Mittelschulen oder Mädchenlyzeen.

Mit diesen Lehrstellen sind die für Staats-Mittelschulen systemisierten Bezüge verbunden. Die Bezüge der Lehrkräfte, welche für Mädchenlyzeen approbiert sind, wurden durch besondere Bestimmungen reguliert, deren Inhalt den Bewerbern auf Wunsch mitgeteilt werden kann.

Bevorzugt werden unter sonst gleichen Umständen diejenigen Bewerber und Bewerberinnen, welche auch in einem Nebenfache Unterricht erteilen könnten.

Die bereits im Schuldienste wirkenden Bewerber und Bewerberinnen haben ihre an das Kuratorium des städtischen Mädchenlyzeums in Pilsen gerichteten, gehörig belegten Gesuche im Dienstwege, andere unmittelbar bei der Direktion der Anstalt bis 31. Mai d. J. einzubringen.

An der **k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Prag** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 die Stelle einer Übungsschullehrerin mit den normalmäßigen Bezügen. — Die Lehrbefähigung für Bürgerschulen ist nachzuweisen. — Ansprüche auf Anrechnung der früheren Dienstzeit sind im Gesuche ausdrücklich geltend zu machen. — Gesuche sind bis 4. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Budweis** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine Hauptlehrerstelle für deutsche Sprache, Geographie und Geschichte. — Ansprüche auf Anrechnung früherer Dienstjahre sind im Gesuche ausdrücklich geltend zu machen. — Gesuche sind bis 7. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Leitmeritz** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine Musiklehrerstelle. — Ansprüche auf Anrechnung der bisherigen Dienstzeit sind im Gesuche ausdrücklich geltend zu machen. — Gesuche sind bis 21. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt mit kroatischer oder serbischer Unterrichtssprache in Ragusa** eine definitive Kindergärtnerinstelle mit den Rechten und Pflichten einer Übungsschulunterlehrerin. — Gesuche sind im Dienstwege bis 10. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrate für Dalmatien in Zara einzubringen; in denselben sind etwaige Ansprüche auf Anrechnung der bereits zurückgelegten Dienstzeit geltend zu machen.

An der **Wiener Handelsakademie** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine definitive Lehrstelle für Geschichte und Geographie und einem Nebenfach zur Besetzung.

Die Stelle ist mit einem Stammgehalte von 3000 Kronen, drei Quinquennien à 600 Kronen, zwei Quinquennien à 800 Kronen und der Aktivitätszulage der IX., respektive VIII. und VII. staatlichen Rangklasse dotiert.

Die Verwendung erfolgt hauptsächlich für Geschichte und sind die diesbezüglichen an den Verwaltungsrat des Vereines der Wiener Handelsakademie gerichteten Gesuche bis 10. Juni d. J. bei der Direktion der Wiener Handelsakademie, I., Akademiestraße 12, einzubringen.

Etwaige Ansprüche auf die Anrechnung der an Anstalten gleicher Stufe zugebrachten Dienstzeit sind im Gesuche ersichtlich zu machen.

An der **Handelssektion der k. k. Handels- und nautischen Akademie mit italienischer Unterrichtssprache in Triest** ist mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine Lehrstelle für italienische Sprache und Literatur als Hauptfach in Verbindung mit Geographie und Geschichte als Nebenfächer zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die im Gesetze normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 10. Juni d. J. bei der k. k. Statthalterei in Triest einzubringen und in demselben ein etwa beabsichtigtes Ansuchen um Anrechnung von Supplentendienstjahren zu begründen.

An der **deutschen Handelsakademie in Pilsen** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 die Stelle eines Supplenten für Naturgeschichte als Hauptfach, Physik und Mathematik als Nebenfächer.

Die an das Kuratorium der deutschen Handelsakademie in Pilsen gerichteten Gesuche sind bis 1. Juli d. J. bei der Direktion der Anstalt in Pilsen einzubringen.

An der **deutschen Handelsakademie in Olmütz** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 folgende Lehrstellen zur Besetzung:

eine Lehrstelle für Deutsch, Geographie und Geschichte und
eine Lehrstelle für die Handelsfächer.

Bezüge wie an Staats-Mittelschulen, doch betragen die ersten zwei Quinquennalzulagen je 600 Kronen, auch werden die ersten Ernennungsgebühren und die Personaleinkommensteuer vom Kuratorium getragen.

In Ermangelung geprüfter Bewerber können auch im Prüfungsstadium befindliche Bewerber als Hilfslehrer mit einem Jahresgehalte von 2000 Kronen bestellt werden.

Die an das Kuratorium der Akademie gerichteten, mit dem curriculum vitae, den Prüfungs-, Studien- und Verwendungszeugnissen belegten Gesuche sind bis 15. Juni d. J. bei der Akademiedirektion einzureichen.

An der **Erzherzog Rainer-Jubiläums-Handelsschule, Wien, V.,** Obere Amtshausgasse 37 (staatlich subventionierte zweiklassige Handelsschule für Knaben und Mädchen) gelangt mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine Hauptlehrerstelle für die kommerziellen Lehrfächer zur Besetzung.

Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre Gesuche an das Kuratorium der Erzherzog Rainer-Jubiläums-Handelsschule zu richten und bis 15. Juni d. J. bei der Direktion der Anstalt, Wien, V., Obere Amtshausgasse 37, einzubringen, woselbst auch Auskünfte bereitwilligst erteilt werden.

An der **k. k. deutschen Staats-Gewerbeschule in Brünn** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 zwei Assistentenstellen, eine für bautechnische Fächer und eine für elektrotechnische Fächer, mit einer Jahresremuneration von 1400 Kronen zur Besetzung.

Die Bestellung erfolgt auf vier Semester und kann ausnahmsweise auf zwei weitere ausgedehnt werden.

Zur Erlangung dieser Stellen ist die Absolvierung des Bauingenieur-, beziehungsweise Elektroingenieurfaches an einer technischen Hochschule und der Nachweis der Ablegung der II. Staatsprüfung erforderlich.

Bewerber um diese Stellen haben ihre mit einer kurzen Beschreibung des Lebenslaufes, den Studienzeugnissen, dem Gesundheitszeugnisse und dem Nachweise über die bisherige Verwendung belegten und gestempelten Gesuche bis 5. Juni d. J. bei der Direktion einzubringen.

An der **k. k. Fachschule für Zimmerei und Schlosserei in Bruck a. d. Mur** gelangt mit 1. September 1908 die Stelle eines Werkmeisters für Modelltischlerei zur Besetzung.

Die Bestellung erfolgt vertragsmäßig mit Anspruch auf Ruhegebühr und Witwenpension nach den bestehenden Vorschriften. Für diese Stelle kann eine anfängliche Jahresremuneration, je nach der Vorbildung und dem Umfang der Praxis, bis zu 2200 Kronen gewährt werden.

Die an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche, belegt mit Tauf- und Heimatsschein, Gesundheitszeugnis, Zeugnissen aus der Praxis, Lebensbeschreibung und Wohlverhaltungszeugnis, sind bis 15. Juni d. J. bei der Direktion der Anstalt einzubringen.

An der **österr.-ungar. Schule für Knaben und Mädchen in Konstantinopel (Pera)**, einer mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Privat-Volks- und Bürgerschule, kommen mit Beginn des Schuljahres 1908/1909, d. i. mit 1. September d. J., zwei Volksschullehrerstellen zur Besetzung.

Mit jeder dieser Stellen ist ein Jahresgehalt von 108 türk. Liren in Gold (1 türk. Lire = 21 K 65 h) und ein jährliches Quartiergeld von 24 türk. Liren, aber kein Anspruch auf Pension verbunden. Nach je drei Jahren zufriedenstellender Dienstleistung wird der Gehalt um 12 türk. Lire pro Jahr erhöht, bis er nach vollendetem 15. Dienstjahre die Maximalhöhe von 192 türk. Liren jährlich, inklusive Quartiergeld erreicht.

Es werden grundsätzlich nur solche Bewerber berücksichtigt, die sich verpflichten, mindestens drei Jahre an genannter Anstalt zu wirken. Sowohl dem Schulrate als auch dem Lehrer steht es frei, unter Umständen mindestens vier Monate vor Ablauf des Schuljahres das Dienstverhältnis zu kündigen.

Die Bewerber um diese Stellen müssen ledig sein und die Befähigung für allgemeine Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache nachweisen.

Bei sonst gleicher Qualifikation erhalten solche Bewerber den Vorzug, welche befähigt sind, den Unterricht im Violinspiel zu erteilen.

Jeder Bewerber hat im Gesuche genau anzugeben, wie es mit seiner Militärpflicht steht. Steht der zu Ernennende im öffentlichen Dienste, so soll er behufs Annahme dieser Stelle einen vorläufig einjährigen Urlaub von der ihm vorgesetzten Behörde mit der Verpflichtung der weiteren Zahlung der Beiträge zur Lehrerpensionskasse erbitten, damit ihm der jetzige Posten und die damit verbundenen Rechte reserviert bleiben. Nötigenfalls wird das Urlaubsgesuch von der k. und k. Vertretungsbehörde in Konstantinopel unterstützt werden, welche sich auch vor Ablauf des Urlaubes angelegen sein lassen wird, für eine Verlängerung desselben nach Möglichkeit zu sorgen.

Für die Reisekosten erhält der Ernannte eine Vergütung von 150 Franken in Gold. Einen Zuschuß von 100 Franken in Gold für die aus eigenen Mitteln zu bestreitenden Kosten der Rückreise erhalten nur jene Lehrkräfte, welche mindestens drei Jahre an der Schule gewirkt haben. Wer vor Ablauf von zwei Jahren seinen Dienstposten verläßt, hat die Hälfte der Reisekosten, das sind 75 Franken, zurückzuerstatten.

Das gehörig dokumentierte, an den Schulrat der österreichisch-ungarischen Schule in Konstantinopel zu richtende Gesuch ist durch die vorgesetzte Behörde bis 1. Juni d. J. an das k. und k. Konsulat in Konstantinopel einzusenden.

Lehrkräfte mit dem bloßen Reifezeugnisse oder mit nicht gehörig dokumentierten Gesuchen und solche, welche das Gesuch zu spät oder mit Umgehung der vorgesetzten Behörde einreichen, bleiben unberücksichtigt.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule im X. Wiener Gemeindebezirke** mit 1. Juli 1908 zwei Dienerstellen der II., beziehungsweise IV. Gehaltsstufe.

Gesuche bis 5. Juni d. J. an die Anstaltsdirektion.

Bedingung: österreichische Staatsbürgerschaft, tadellose Konduite, kräftige Körperkonstitution, deutsche Sprache in Wort und Schrift, Vertrautheit mit der Bedienung von Dampfkesseln, beziehungsweise Prüfung für Kesselheizer und Maschinenwärter.

Bewerber, welche das Schlosserhandwerk (Maschinenschlosser) erlernt haben, in Fabriken für Metallverarbeitung oder in elektrotechnischen Werkstätten tätig waren, haben Vorzug.

Eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung.

Am **k. k. Technologischen Gewerbemuseum in Wien** sind zu besetzen:

Eine definitive Dienerstelle mit den systemmäßigen Bezügen. Die Gesu-steller haben Fertigkeit in der Modelltischlerei und in der Feinmechani nachzuweisen.

Eine definitive Dienerstelle mit den systemmäßigen Bezügen. Erforder ist der Nachweis von Fertigkeit in der Feinmechanik, insbesondere i Löten der Metalle.

Die nach dem Gesetze vom 17. April 1872, R. G. Bl. Nr. 59, anspruchsberechtig Unteroffiziere genießen bei gleichen Verhältnissen den Vorzug.

Gesuche sind bis 31. Mai d. J. bei der Anstaltsdirektion (Wien, IX/$_2$, Währin straße 59) einzubringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.
Zu beziehen beim k. k. Schulbücher-Verlage in Wien, I., Schwarzenbergstraße 5.

Jahrgang 1908. Stück XI.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. Mai d. J. den Landesschulinspektoren Leopold **Lampel** und Peter **Končnik** in Graz taxfrei den Orden der eisernen Krone III. Klasse a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. Mai d. J. den griechisch-orientalischen Pfarrern und Bezirks-Erzpriestern Dionys **Hakman** in Ober-Wikow und Johann **Hostiuk** in Balkoutz das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens und dem griechisch-orientalischen Pfarrer und Erzpriesterschaftsvikar Demeter **Dan** in Straža das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. Mai d. J. der Generaloberin des Instituts der Schulschwestern vom dritten Orden des heiligen Franziskus Seraphikus in Wien Xaveria **Seitz** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. April d. J. dem pensionierten Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Bozen Emanuel **Zaruba** taxfrei den Titel eines Schulrates und dem pensionierten Lehrer an der Staats-Volksschule in Trient Matthäus **Nicolussi**, dem pensionierten Musiklehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Innsbruck Wenzel **Skop** sowie dem pensionierten Übungsschullehrer an dieser Anstalt Jakob **Lisch** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. Mai d. J. dem Bürgerschuldirektor Julius **Hofer** in Wien, V. Bezirk, Bachergasse, das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. April d. J. dem Direktor der Landes-Oberrealschule in Znaim Emil **Raimann** taxfrei den Titel eines Regierungsrates a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. Mai d. J. dem Kustos der Studienbibliothek in Salzburg Richard Ritter von **Strele-Bärwangen** den Titel eines Regierungsrates mit Nachsicht der Taxe a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. Mai d. J. dem Bibliothekar der Geologischen Reichsanstalt Dr. Anton **Matosch** den Titel eines kaiserlichen Rates taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. April d. J. dem Professor am Staats-Gymnasium in Rovereto Silvius **Battelli** aus Anlaß seines Übertrittes in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines Schulrates a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. Mai d. J. dem Professor an der Staats-Gewerbeschule in Lemberg Ladislaus **Kłapkowski** taxfrei den Titel eines Schulrates a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. Mai d. J. den Professoren an der Staats-Realschule im XVIII. Wiener Gemeindebezirke Heinrich **Krumpholz** und Alois **Seeger** taxfrei den Titel eines Schulrates a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. Mai d. J. dem pensionierten Professor an der Staats-Gewerbeschule in Krakau Eduard **Medwe[illegible]** taxfrei den Titel eines Schulrates a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Mai d. J. am Metropolitankapitel in Salzburg den Domscholastikus Andreas **Stöckl** zum Domdechanten, den Domherrn Dr. Alfred **Prey** zum Domscholastikus und den Domherrn Alois **Winkler** zum Domkustos a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. Mai d. J. den Domherrn des Kathedralkapitels in Cattaro Josef **Zekan** zum Domdechanten dieses Kapitels a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. Mai d. J. den Pfarrer Anton **Milošević** in Dobrota zum Domherrn des Kathedralkapitels in Cattaro a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Mai d. J. den Pfarrer in Dražowitz Dr. Anton **Stojan** zum Nichtresidentialkanonikus des Metropolitankapitels in Olmütz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. Mai d. J. den Hilfspriester in Albona Silvius **Zanoni** zum Chorherrn des Kollegiatkapitels in Albona a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. Mai d. J. den ordentlichen Professor an der Universität in Graz Dr. Karl **Luick** zum ordentlichen Professor für englische Sprache und Literatur an der Universität in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. April d. J. den Inspektor der privilegierten österreichisch-ungarischen Staatseisenbahn-Gesellschaft Emil **Mašík** zum ordentlichen Professor für Straßen-, Eisenbahn- und Tunnelbau an der böhmischen Technischen Hochschule in Brünn a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. Mai d. J. den Professor am Staats-Gymnasium bei St. Anna in Krakau Johann **Doroziński** zum Direktor des Staats-Gymnasiums in Wadowice a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat den Gebäudeinspektor der Wiener Universität, Oberingenieur Gottlieb **Jaroschka** zum Baurate ad personam ernannt.

Vom Minister für Kultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Mitgliede

der staatswissenschaftlichen Staatsprüfungskommission in Graz der Privatdozent, Universitätssekretär Dr. Hubert **Wimbersky**,

der Prüfungskommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache in Jičín für die restliche Dauer der laufenden Funktionsperiode der Professor an der Staats-Realschule daselbst Adolf **Beneš**,

zum Bezirksschulinspektor

für den deutschen Schulbezirk Znaim (Stadt) der Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Olmütz und Bezirksschulinspektor für den deutschen Schulbezirk Znaim (Land) Josef **Langhammer**,

für den böhmischen Schulbezirk Ungarisch-Hradisch (Stadt) für die neue Funktionsperiode der Direktor des Staats-Gymnasiums mit böhmischer Unterrichtssprache in Ungarisch-Hradisch Josef **Bartocha**,

zu Adjunkten

an der Technischen Hochschule in Wien die Konstrukteure an dieser Hochschule Dr. Theodor **Dokulil** und Dr. Heinrich **Renezeder**,

der Lehrkanzel für allgemeine und technische Physik an der böhmischen Technischen Hochschule in Prag der Assistent dieser Lehrkanzel Friedrich **Sobotka**,

zum Fachvorstande

der mechanisch-technischen Abteilung an der deutschen Staats-Gewerbeschule in Brünn der Professor an dieser Anstalt Eduard **Breindl**,

zu Lehrern in der IX. Rangsklasse

an der Staats-Handwerkerschule in Jaroměř der Maschineningenieur Karl **Brunnhofer** in Prag und der Konstrukteur an der böhmischen Technischen Hochschule in Prag, Bauingenieur Jaroslav **Kohout**,

an der Fachschule für gewerbliches Zeichnen in Spalato der Luzian von **Vitturi** und der Paul **Bašković**,

zum Lehrer in der X. Rangsklasse

am Lehrmittelbureau für gewerbliche Unterrichtsanstalten in Wien unter Belassung in seiner bisherigen Dienstesverwendung an der fachlichen Fortbildungsschule für Schlosser und Werkzeugmacher in Waidhofen an der Ybbs und mit dem Amtssitze dortselbst der Lehrer in vertragsmäßiger Stellung im Stande der gewerblichen Unterrichtsanstalten Franz **Schendl**,

an der Staats-Handwerkerschule in Jaroměř der Lehrer an der Mädchen-Bürgerschule zu Wisowitz in Mähren Josef **Havlíček**,

zum Präparator in der XI. Rangsklasse

an der Technischen Hochschule in Wien der Assistent an dieser Hochschule Dr. Rudolf **Püringer**.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat die Beschlüsse der betreffenden Professorenkolle[gien]

auf Zulassung

des k. und k. Regimentsarztes Dr. Robert **Doerr** als Privatdozenten f[ür] allgemeine und experimentelle Pathologie
an der medizinischen Fakultät der Universität in Wien,

des Professors an der Staats-Realschule in Prag-VII Dr. Maximilian **Křepin[sky]** als Privatdozenten für französische Sprache und Literatur mit besonder[er] Berücksichtigung der älteren Zeit,

des Professors an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Karolinent[hal] Dr. Prokop Miroslav **Haškovec** als Privatdozenten für französische Literatu[r],

des Dr. Stanislav **Hanzlik** als Privatdozenten für Meteorologie und Klimatologie
an der philosophischen Fakultät der böhmischen Universität in Prag,

des Gerichtsadjunkten Dr. Jaroslav **Kallab** als Privatdozenten für österreichisches Strafrecht und österreichischen Strafprozeß
an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der böhmischen Universität in Prag

des Bauadjunkten des Staatsbaudienstes in Böhmen Dr. techn. Alfred **Haerpfe[r]** als Privatdozenten für Geodäsie
an der deutschen Technischen Hochschule in Prag bestätigt.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat

dem Turnlehrer am Gymnasium der Theresianischen Akademie in Wien Anton **Landsie[dl]**
den Professortitel und

dem Werkmeister an der Fachschule für Holzbearbeitung in Wallern Vinzenz **Fochl[er]**
dem Werkmeister an der Fachschule für Steinmetzen in Hořic Franz **Čapek**
den Fachlehrertitel verliehen,

den Lehrer in der X. Rangsklasse an der fachlichen Modellierschule für Keramik u[nd] verwandte Gewerbe in Oberleutensdorf Heinrich **Goldmann**
in die IX. Rangsklasse befördert, ferner

zum Werkmeister an der Fachschule für Maschinenstickerei [in] Dornbirn den Sticker Josef **Mathis**,

zum Werkmeister an der Staats-Handwerkerschule in Jaroměř [den] Johann **Kouřil** und

zum Werkmeister an der Fachschule für Musikinstrumentenerzeug[ung] in Schönbach den Geigenmacher Karl **Sandner** bestellt.

Erledigte Stellen.

Am **k. k. Akademischen Gymnasium in Wien** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909:
zwei Lehrstellen für klassische Philologie als Hauptfach,
eine Lehrstelle für Deutsch als Hauptfach, Latein und Griechisch als Nebenfächer und
eine Lehrstelle für Geschichte und Geographie als Hauptfächer.
Gesuche sind bis 15. Juni d. J. beim k. k. n. ö. Landesschulrate in Wien einzubringen. — Bewerber, welche Anspruch auf Anrechnung ihrer Supplentendienstzeit erheben haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Am **Staats-Gymnasium im III. Wiener Gemeindebezirke** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine neusystemisierte Lehrstelle für Geschichte und Geographie als Hauptfächer. — Gesuche bis 15. Juni d. J. beim k. k. n. ö. Landesschulrate in Wien. — Bewerber, die auf Anrechnung einer Supplentendienstzeit Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Am **Staats-Gymnasium im XIII. Wiener Gemeindebezirke** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine neusystemisierte Lehrstelle für klassische Philologie als Hauptfach und Deutsch als Nebenfach. — Gesuche bis 15. Juni d. J. beim k. k. n. ö. Landesschulrate in Wien. — Bewerber, welche Anspruch auf Anrechnung einer Supplentendienstzeit erheben, haben dies im Gesuche anzuführen.

Am **Staats-Gymnasium im XVIII. Wiener Gemeindebezirke** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine neusystemisierte Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer. — Gesuche bis 15. Juni d. J. beim k. k. n. ö. Landesschulrate in Wien. — Bewerber, welche Anspruch auf Anrechnung einer Supplentendienstzeit erheben, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Laibach** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine neusystemisierte Lehrstelle für klassische Philologie als Haupt- und Deutsch als Nebenfach. — Bewerbungsgesuche sind bis 15. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrate für Krain in Laibach einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium in Innsbruck** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine definitive Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer. — Gesuche sind bis 20. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrate für Tirol in Innsbruck einzubringen.

Am **I. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn** eine Lehrstelle für Freihandzeichnen. — Gesuche sind bis 25. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Kremsier** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für klassische Philologie als Hauptfach, Böhmisch als Nebenfach. — Gesuche sind bis 20. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Stražnitz** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 zwei wirkliche Lehrstellen für klassische Philologie als Hauptfach, Böhmisch als Nebenfach. — Gesuche sind bis 20. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Ungarisch-Hradisch** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 zwei wirkliche Lehrstellen für klassische Philologie als Hauptfach, Böhmisch als Nebenfach. — Gesuche sind bis 20. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **I. Staats-Realschule im II. Wiener Gemeindebezirke** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie als Hauptfächer. — Gesuche bis 15. Juni d. J. beim k. k. n. ö. Landesschulrate in Wien. — Bewerber, die auf Anrechnung einer Supplentendienstzeit Anspruch erheben, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

An der **II. Staats-Realschule im II. Wiener Gemeindebezirke** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine neusystemisierte Lehrstelle für Geographie und Geschichte als Hauptfächer. — Gesuche sind bis 15. Juni d. J. beim k. k. n. ö. Landesschulrate in Wien einzubringen. — Bewerber, die auf Anrechnung einer Supplentendienstzeit Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

An der **Staats-Realschule im VI. Wiener Gemeindebezirke** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer. — Gesuche sind bis 15. Juni d. J. beim k. k. n. ö. Landesschulrate in Wien einzubringen. — Bewerber, welche Anspruch auf Anrechnung ihrer Supplentendienstzeit erheben, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

An der **Staats-Realschule im VIII. Wiener Gemeindebezirke** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine neusystemisierte Lehrstelle für Deutsch und Französisch als Hauptfächer. — Gesuche sind bis 15. Juni d. J. beim k. k. n. ö. Landesschulrate in Wien einzubringen. — Bewerber, die auf Anrechnung einer Supplentendienstzeit Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

An der **Staats-Realschule im IX. Wiener Gemeindebezirke** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine neusystemisierte Lehrstelle für Chemie als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer. — Gesuche bis 15. Juni d. J. beim k. k. n. ö. Landesschulrate in Wien. — Bewerber, die auf Anrechnung einer Supplentendienstzeit Anspruch erheben, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

An der **Staats-Realschule im X. Wiener Gemeindebezirke** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine neusystemisierte Lehrstelle für Deutsch und Französisch als Hauptfächer. — Gesuche sind bis 15. Juni d. J. beim k. k. n. ö. Landesschulrate in Wien einzubringen. — Bewerber, die auf Anrechnung einer Supplentendienstzeit Anspruch erheben, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

An der **Staats-Realschule im XIII. Wiener Gemeindebezirke** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine neusystemisierte Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer. — Gesuche bis 15. Juni d. J. beim k. k. n. ö. Landesschulrate in Wien. — Bewerber, welche Anspruch auf Anrechnung einer Supplentendienstzeit machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

An der **Staats-Realschule im XV. Wiener Gemeindebezirke** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine neusystemisierte Lehrstelle für Geographie und Geschichte als Hauptfächer. — Gesuche bis 15. Juni d. J. beim k. k. n. ö. Landesschulrate in Wien. — Bewerber, die auf Anrechnung einer Supplentendienstzeit Anspruch erheben, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

An der **Staats-Realschule im XVIII. Wiener Gemeindebezirke** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine neusystemisierte Lehrstelle für Geographie und Geschichte als Hauptfächer mit suppletorischer Verwendung in der deutschen Sprache. — Gesuche bis 15. Juni d. J. beim k. k. n. ö. Landesschulrate in Wien. — Bewerber, welche Anspruch auf Anrechnung einer Supplentendienstzeit erheben, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Holeschowitz-Bubna** die Direktorstelle. — Gesuche sind bis 13. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **Staats-Realschule in Bozen** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine Supplentenstelle für die philologischen Fächer (Deutsch, Italienisch, Französisch). — Gesuche sind bis 15. Juli d. J. bei der Direktion der Staats-Realschule in Bozen einzubringen.

An der **mit dem Öffentlichkeits- und Reziprozitätsrechte ausgestatteten Kommunal-Oberrealschule in Nimburg** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 zwei wirkliche Lehrstellen zur Besetzung:

eine für Mathematik und Physik als Hauptfächer und
eine für Böhmisch und Deutsch als Hauptfächer.

Gesuche sind bis 20. Juni d. J. beim Stadtrate in Nimburg einzubringen.

An der **I. Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Brünn** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für Turnen. — Gesuche sind bis 30. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Butschowitz** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 vier wirkliche Lehrstellen:

eine für Mathematik und Physik,
eine für Böhmisch und Deutsch,
eine für Mathematik und darstellende Geometrie und
eine für Französisch in Verbindung mit Böhmisch oder Deutsch.

Gesuche sind bis 10. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Freiberg** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 zwei wirkliche Lehrstellen:

eine für Französisch in Verbindung mit Deutsch oder Böhmisch und
eine für Turnen.

Gesuche sind bis 10. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Gewitsch** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 die Direktorstelle. — Gesuche sind bis 2. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Gewitsch** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für Böhmisch und Deutsch. — Gesuche sind bis 10. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Göding** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 zwei wirkliche Lehrstellen:

eine für Böhmisch und Deutsch und
eine für Geographie und Geschichte mit subsidiärer Verwendung in Böhmisch und Deutsch.

Gesuche sind bis 10. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Landes-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Göding** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 zwei wirkliche Lehrstellen:

eine für Böhmisch und Deutsch als Hauptfächer und
eine für Mathematik und darstellende Geometrie als Hauptfächer.

Gesuche sind bis 20. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **I. Staats-Realschule im II. Wiener Gemeindebezirke** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie als Hauptfächer. — Gesuche bis 15. Juni d. J. beim k. k. n. ö. Landesschulrate in Wien. — Bewerber, die auf Anrechnung einer Supplentendienstzeit Anspruch erheben, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

An der **II. Staats-Realschule im II. Wiener Gemeindebezirke** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine neusystemisierte Lehrstelle für Geographie und Geschichte als Hauptfächer. — Gesuche sind bis 15. Juni d. J. beim k. k. n. ö. Landesschulrate in Wien einzubringen. — Bewerber, die auf Anrechnung einer Supplentendienstzeit Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

An der **Staats-Realschule im VI. Wiener Gemeindebezirke** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer. — Gesuche sind bis 15. Juni d. J. beim k. k. n. ö. Landesschulrate in Wien einzubringen. — Bewerber, welche Anspruch auf Anrechnung ihrer Supplentendienstzeit erheben, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

An der **Staats-Realschule im VIII. Wiener Gemeindebezirke** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine neusystemisierte Lehrstelle für Deutsch und Französisch als Hauptfächer. — Gesuche sind bis 15. Juni d. J. beim k. k. n. ö. Landesschulrate in Wien einzubringen. — Bewerber, die auf Anrechnung einer Supplentendienstzeit Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

An der **Staats-Realschule im IX. Wiener Gemeindebezirke** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine neusystemisierte Lehrstelle für Chemie als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer. — Gesuche bis 15. Juni d. J. beim k. k. n. ö. Landesschulrate in Wien. — Bewerber, die auf Anrechnung einer Supplentendienstzeit Anspruch erheben, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

An der **Staats-Realschule im X. Wiener Gemeindebezirke** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine neusystemisierte Lehrstelle für Deutsch und Französisch als Hauptfächer. — Gesuche sind bis 15. Juni d. J. beim k. k. n. ö. Landesschulrate in Wien einzubringen. — Bewerber, die auf Anrechnung einer Supplentendienstzeit Anspruch erheben, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

An der **Staats-Realschule im XIII. Wiener Gemeindebezirke** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine neusystemisierte Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer. — Gesuche bis 15. Juni d. J. beim k. k. n. ö. Landesschulrate in Wien. — Bewerber, welche Anspruch auf Anrechnung einer Supplentendienstzeit machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

An der **Staats-Realschule im XV. Wiener Gemeindebezirke** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine neusystemisierte Lehrstelle für Geographie und Geschichte als Hauptfächer. — Gesuche bis 15. Juni d. J. beim k. k. n. ö. Landesschulrate in Wien. — Bewerber, die auf Anrechnung einer Supplentendienstzeit Anspruch erheben, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

An der **Staats-Realschule im XVIII. Wiener Gemeindebezirke** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine neusystemisierte Lehrstelle für Geographie und Geschichte als Hauptfächer mit suppletorischer Verwendung in der deutschen Sprache. — Gesuche bis 15. Juni d. J. beim k. k. n. ö. Landesschulrate in Wien. — Bewerber, welche Anspruch auf Anrechnung einer Supplentendienstzeit erheben, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Holeschowitz-Bubna** die Direktorstelle. — Gesuche sind bis 13. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **Staats-Realschule in Bozen** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine Supplentenstelle für die philologischen Fächer (Deutsch, Italienisch, Französisch). — Gesuche sind bis 15. Juli d. J. bei der Direktion der Staats-Realschule in Bozen einzubringen.

An der **mit dem Öffentlichkeits- und Reziprozitätsrechte ausgestatteten Kommunal-Oberrealschule in Nimburg** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 zwei wirkliche Lehrstellen zur Besetzung:

eine für Mathematik und Physik als Hauptfächer und
eine für Böhmisch und Deutsch als Hauptfächer.

Gesuche sind bis 20. Juni d. J. beim Stadtrate in Nimburg einzubringen.

An der **I. Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Brünn** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für Turnen. — Gesuche sind bis 30. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Butschowitz** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 vier wirkliche Lehrstellen:

eine für Mathematik und Physik,
eine für Böhmisch und Deutsch,
eine für Mathematik und darstellende Geometrie und
eine für Französisch in Verbindung mit Böhmisch oder Deutsch.

Gesuche sind bis 10. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Freiberg** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 zwei wirkliche Lehrstellen:

eine für Französisch in Verbindung mit Deutsch oder Böhmisch und
eine für Turnen.

Gesuche sind bis 10. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Gewitsch** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 die Direktorstelle. — Gesuche sind bis 2. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Gewitsch** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für Böhmisch und Deutsch. — Gesuche sind bis 10. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Göding** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 zwei wirkliche Lehrstellen:

eine für Böhmisch und Deutsch und
eine für Geographie und Geschichte mit subsidiärer Verwendung in Böhmisch und Deutsch.

Gesuche sind bis 10. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Landes-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Göding** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 zwei wirkliche Lehrstellen:

eine für Böhmisch und Deutsch als Hauptfächer und
eine für Mathematik und darstellende Geometrie als Hauptfächer.

Gesuche sind bis 20. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Groß-Meseritsch** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 drei wirkliche Lehrstellen:

zwei für Böhmisch und Deutsch und
eine für Mathematik und Physik.

Gesuche sind bis 10. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Holleschau** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für Böhmisch und Deutsch. — Gesuche sind bis 10. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Leipnik** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 zwei wirkliche Lehrstellen:

eine für Mathematik und Physik als Hauptfächer und
eine für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer.

Gesuche sind bis 10. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Landes-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Sternberg** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 drei wirkliche Lehrstellen:

eine für Böhmisch als Hauptfach in Verbindung mit einem anderen Sprachfache,
eine für Französisch und Deutsch als Hauptfächer und
eine für Französisch und Englisch als Hauptfächer und Deutsch als Nebenfach.

Gesuche sind bis 30. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Ungarisch-Brod** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für Böhmisch und Deutsch. — Gesuche sind bis 10. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Landes-Mädchenlyzeum mit italienischer Unterrichtssprache in Pola** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine Lehrstelle für Naturgeschichte oder für Mathematik und Physik als Hauptfächer. — Die Anstalt genießt das Öffentlichkeits- und Reziprozitätsrecht. — Gehalte und Pensionsbehandlung wie für Staats-Lehrpersonen. — Gesuche mit Geburtsschein, Lehrbefähigungszeugnis, Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft und gesunder, kräftiger Körperbeschaffenheit bis 15. Juni d. J. an die Anstaltsdirektion, bei staatlich angestellten Bewerbern im Dienstwege.

Am **städtischen Mädchenlyzeum mit böhmischer Unterrichtssprache in Chrudim**, dessen I. und IV. Klasse im Schuljahre 1906/1907 das Recht der Öffentlichkeit verliehen wurde, gelangt mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für Deutsch und Französisch, eventuell für eine von diesen Fremdsprachen in Verbindung mit Böhmisch zur Besetzung.

Die Bezüge der für Mittelschulen approbierten Lehrkräfte gleichen denjenigen der Staats-Mittelschullehrer, die nur für Mädchenlyzeen befähigten Lehrerinnen erhalten den Gehalt der Übungsschullehrerinnen.

Gehörig belegte und an das Kuratorium des städtischen Mädchenlyzeums in Chrudim gerichtete Gesuche sind im Dienstwege bei der Direktion der Anstalt bis 10. Juni d. J einzubringen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Oberhollabrunn** mit 1. September 1908 eine definitive Hauptlehrerstelle für Deutsch, Geographie und Geschichte. — Gesuche sind bis 28. Juni d. J. beim k. k. n. ö. Landesschulrate in Wien einzubringen. — Ansprüche auf Anrechnung früherer Dienstzeit sind in den Gesuchen geltend zu machen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Laibach** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 provisorisch eine Übungsschullehrerstelle (Unterrichtssprache deutsch und slowenisch). — Gesuche sind bis 10. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrate für Krain in Laibach einzubringen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Capodistria** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine Übungsschullehrerstelle mit italienischer Unterrichtssprache. — Gesuche sind bis 8. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrate für Istrien in Triest einzubringen.

An der **k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine Übungsschullehrerinstelle mit den normalmäßigen Bezügen. — Ansprüche auf Anrechnung der an öffentlichen Volksschulen oder in der Eigenschaft einer Übungsschullehrerin an staatlichen Übungsschulen zugebrachten Dienstzeit sind im Gesuche ausdrücklich geltend zu machen, da nachträglich erhobene Ansprüche nicht berücksichtigt werden können. — Gesuche sind bis 10. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Brünn** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 zwei provisorische Hauptlehrerstellen:

eine für Mathematik und Naturlehre und

eine für Naturgeschichte, Freihandzeichnen und Landwirtschaftslehre.

Gesuche sind bis 12. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Troppau** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine definitive Musiklehrerstelle. — Die Bewerber haben die Befähigung für die Musikfächer unter Gebrauch der deutschen Unterrichtssprache nachzuweisen. — Gesuche sind bis 30. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrate für Schlesien in Troppau einzubringen.

An der **Wiener Handelsakademie** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine definitive Lehrstelle für Geschichte und Geographie und einem Nebenfach zur Besetzung.

Die Stelle ist mit einem Stammgehalte von 3000 Kronen, drei Quinquennien à 600 Kronen, zwei Quinquennien à 800 Kronen und der Aktivitätszulage der IX., respektive VIII. und VII. staatlichen Rangsklasse dotiert.

Die Verwendung erfolgt hauptsächlich für Geschichte und sind die diesbezüglichen an den Verwaltungsrat des Vereines der Wiener Handelsakademie gerichteten Gesuche bis 10. Juni d. J. bei der Direktion der Wiener Handelsakademie, I., Akademiestraße 12, einzubringen.

Etwaige Ansprüche auf die Anrechnung der an Anstalten gleicher Stufe zugebrachten Dienstzeit sind im Gesuche ersichtlich zu machen.

An der **städtischen Handelsakademie in Gablonz a. d. N.** ist mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 die Stelle eines Lehrers für Handelsfächer neu zu besetzen.

Die Bezüge sind dieselben wie an Staats-Mittelschulen, außerdem Ortszulage 200 Kronen und Übernahme der Personal-Einkommensteuer auf die Bezüge von Seite der Stadt.

Für Handelsakademien geprüfte Bewerber wollen ihre gestempelten und gehörig belegten Gesuche, an das Kuratorium der Anstalt gerichtet, bis 20. Juni d. J. bei der Direktion der Anstalt einreichen.

An der **öffentlichen Handelsakademie in Linz** kommen mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 zur Besetzung:

eine Lehrstelle für Mathematik und Physik,

eine Supplentenstelle für Deutsch als Hauptfach und Französisch oder Englisch oder Geographie und Geschichte als Nebenfach und

eine Supplenten- oder Hilfslehrerstelle für die kaufmännischen Fächer in Verbindung mit Schönschreiben, eventuell Maschinenschreiben.

Gesuche sind bis 20. Juni d. J. bei dem Verwaltungsausschusse der Handelsakademie in Linz, Rudigierstraße 4, einzubringen.

An der **deutschen Handelsakademie in Olmütz** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 folgende Lehrstellen zur Besetzung:

eine Lehrstelle für Deutsch, Geographie und Geschichte und

eine Lehrstelle für die Handelsfächer.

Bezüge wie an Staats-Mittelschulen, doch betragen die ersten zwei Quinquennalzulagen je 600 Kronen, auch werden die ersten Ernennungsgebühren und die Personaleinkommensteuer vom Kuratorium getragen.

In Ermangelung geprüfter Bewerber können auch im Prüfungsstadium befindliche Bewerber als Hilfslehrer mit einem Jahresgehalte von 2000 Kronen bestellt werden.

Die an das Kuratorium der Akademie gerichteten, mit dem curriculum vitae, den Prüfungs-, Studien- und Verwendungszeugnissen belegten Gesuche sind bis 15. Juni d. J. bei der Akademiedirektion einzureichen.

An der **k. k. deutschen Staats-Gewerbeschule in Brünn** gelangt mit 1. September 1908 eine Lehrstelle in der IX. Rangsklasse für die mechanisch-technischen Fächer zur Besetzung.

Mit dieser Lehrstelle sind die im Gesetze vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 175, normierten Bezüge, d. s. 2800 Kronen Gehalt und 960 Kronen Aktivitätszulage, verbunden.

Bewerber um obige Stelle haben ihre gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche bis 1. Juli d. J. bei der Direktion der eingangs genannten Lehranstalt zu überreichen.

Von dem Anzustellenden wird die erfolgte Ablegung der II. Staatsprüfung über das Maschinenbaufach an einer technischen Hochschule und eine mindestens fünfjährige, industrielle Praxis gefordert.

An der **k. k. Fachschule für Hand- und Maschinstickerei zu Graslitz in Böhmen** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 die Stelle einer Lehrerin für à-jour-Arbeiten, Weiß- und Monogrammsticken, dann Gold- und Kunststickerei zur Besetzung.

Die Bestellung erfolgt vertragsmäßig im Sinne der Bestimmungen der Verordnung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 9. November 1906, Z. 36352, M. V. Bl. Nr. 59, gegen eine Remuneration von 1680 Kronen jährlich.

Bewerberinnen um diese Stelle haben ihre Gesuche bis 1. Juli d. J. bei der Direktion der oben genannten Schule einzubringen und dieselben mit folgenden Behelfen zu belegen: Geburts- (Tauf-) und Heimatschein, sämtliche Studien- und Verwendungszeugnisse, ein von der politischen Bezirksbehörde des Heimatsortes vidiertes, den Zweck der Ausstellung erwähnendes Sittenzeugnis, Gesundheitszeugnis und eine eigenhändig geschriebene Schilderung des bisherigen Lebens- und Studienganges.

An der **Staats-Realschule im IV. Wiener Gemeindebezirke** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine Lehrstelle für Chemie als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer. — Gesuche bis 15. Juni d. J. beim k. k. n. ö. Landesschulrate in Wien. — Bewerber, die auf Anrechnung einer Supplentendienstzeit Anspruch erheben, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

An der **k. und k. Marine-Volks- und Bürgerschule für Knaben in Pola** gelangt mit 1. September 1908 eine Lehrstelle, und zwar zunächst provisorisch zur Besetzung.

Die Lehrer an dieser Schule gehören zum Stande der Marinebeamten für das Lehrfach, stehen erst in der X. Rangsklasse und können mit einer Gesamtdienstzeit von zwölf Jahren, von denen zehn in der Kriegsmarine zugebracht wurden, in die IX. und im Falle der erworbenen Lehrbefähigung für Bürgerschulen nach Erhalt der fünften Dienstalterszulage in die VIII Rangsklasse befördert werden. Sie beziehen in der X. Rangsklasse einen Jahresgehalt von 2200 Kronen, in der IX. und VIII. Rangsklasse 2400 Kronen und haben überdies Anspruch auf sechs Quinquennalzulagen, von denen die ersten zwei mit je 300 Kronen und die weiteren vier mit je 400 Kronen bemessen werden. Für die Stabilisierung und Zuerkennung der Quinquennalzulagen wird nach der Ernennung zum definitiven Marinelehrer auch die nach abgelegter Lehrbefähigung in der Eigenschaft eines provisorischen Lehrers, Unterlehrers, Supplenten, Assistenten, Aushilfs- oder Nebenlehrers zugebrachte Dienstzeit bis zum Höchstausmaße von acht Jahren eingerechnet. Die Marinelehrer stehen ferner im Genusse eines Naturalquartieres oder des entsprechenden Geldäquivalentes, das derzeit für die X. Rangsklasse mit 812 Kronen, für die IX. Rangsklasse mit 1344 Kronen und für die VIII. Rangsklasse mit 1772 Kronen jährlich bemessen ist. Die Lehrverpflichtung ist die eines Übungsschullehrers.

Im Falle eintretender Dienstuntauglichkeit haben die Marinebeamten des Lehrfaches Anspruch auf eine Pension nach den hiefür geltenden Militärversorgungsgesetzen.

Bewerber, die an einer öffentlichen Schule definitiv angestellt sind, werden mit allen gesetzlich erworbenen Ansprüchen übernommen. Nach Ablauf des in zufriedenstellender Weise zurückgelegten Probejahres erfolgt die definitive Ernennung zum Marinelehrer.

Unter sonst gleichen Umständen erhalten Bewerber, die eine Lehrbefähigung für Bürgerschulen nachweisen und sich im Gesuche verpflichten, mindestens zwei Jahre auf diesem Posten zu verbleiben, den Vorzug.

Die an das k. und k. Reichskriegsministerium, Marinesektion, zu richtenden Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege durch die Schulbehörden bei der k. und k. Marineschulkommission bis 15. Juni d. J. einzubringen. Dem Gesuche sind beizuschließen:

1. Der Tauf- oder Geburtsschein sowie der Heimatschein;
2. das Zeugnis der Reife und der Nachweis der erlangten Lehrbefähigung;
3. der Ausweis über die bisherige Lehrtätigkeit und Verwendung;
4. das von einem Militärarzte ausgestellte Zeugnis über den Gesundheitszustand des Bewerbers;
5. die eventuell die militärischen Dokumente.

Die Übersiedlungskosten trägt das Militärärar nach dem für die Marinebeamten der X. Rangsklasse festgesetzten Ausmaße und es wird ein entsprechender Reisevorschuß gegen nachträgliche Verrechnung angewiesen.

Am **k. k. Franz Joseph-Gymnasium in Wien** mit 1. September 1908 die systemisierte zweite definitive Schuldienerstelle. — Gesuche bis 30. Juni d. J. bei der Anstaltsdirektion. — Bedingung: österreichische Staatsbürgerschaft, kräftige Korperkonstitution, deutsche Sprache in Wort und Schrift und auch einige manuelle Fertigkeit. Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung.

Am **k. k. Technologischen Gewerbemuseum in Wien** sind zu besetzen:

Eine definitive Dienerstelle mit den systemmäßigen Bezügen. Die Gesuchsteller haben Fertigkeit in der Modelltischlerei und in der Feinmechanik nachzuweisen.

Eine definitive Dienerstelle mit den systemmäßigen Bezügen. Erforderlich ist der Nachweis von Fertigkeit in der Feinmechanik, insbesondere im Löten der Metalle.

Die nach dem Gesetze vom 17 April 1872, R. G. Bl. Nr. 59, anspruchsberechtigten Unteroffiziere genießen bei gleichen Verhältnissen den Vorzug.

Gesuche sind bis 15. Juni d. J. bei der Anstaltsdirektion (Wien, IX/$_2$, Währingerstraße 59) einzubringen.

K. K. Schulbücher-Verlag.

Die nachstehenden Artikel sind im Wege des **k. k. Schulbücher-Verlages** in Wien (I., Schwarzenbergstraße 5) zu beziehen:

A. Lehrbücher für Handels- und nautische Schulen.

Budinich Melchiades, Cenni di storia universale con riflesso alla storia del commercio della navigazione. Preis, gebunden 1 K 60 h.

Gelcich Eugenio, Corso di Astronomia nautica ad uso delle scuole nautiche. Preis, gebunden

Roth August, Trattato di Nautica terrestre, mit 8 Tafeln und 90 dem Texte beigedruckten Figuren. Preis, broschiert 3 K 80 h, gebunden 4 K.

B. Lehrbücher für gewerbliche Schulen.

Mück E., Leitfaden des statistisch-geographischen Unterrichtes an den österreichischen Werkmeisterschulen und an verwandten Lehranstalten. Preis, gebunden 90 h.

Kinzer Heinrich, Lehrtext für Mechanik. Zum Gebrauche der Fachschulen für Weberei, 57 in den Text gedruckten Original-Figuren. Preis, broschiert 1 K.

Fiedler Rudolf und **Kollmann** Franz Seraph., Lehrbuch der gewerblichen Buchführung und Wechselkunde etc. für die bautechnischen Abteilungen der Staats-Gewerbeschulen. Preis, gebunden 1 K 80 h.

Kollmann Franz Seraph., Lehrbuch der gewerblichen Buchführung und Kalkulation etc. für mechanisch-technischen Abteilungen der Staats-Gewerbeschulen. Preis, gebunden 1 K 80

— — Übungsblätter zum Lehrbuche der gewerblichen Buchführung für die mechanisch-technischen Abteilungen der Staats-Gewerbeschulen. Preis 2 K 40 h.

— — Übungsblätter zum Lehrbuche der gewerblichen Buchführung von Fiedler Kollmann für die bautechnischen Abteilungen der Staats-Gewerbeschulen. Preis 2 K.

Bareš Frant., Učebná kniha zeměpisná, pro všeobecné školy řemeslnické. Preis, gebunden 70

Řehořovský V., Počtářství živnostenské. Učebná kniha žákům pokračovacích škol průmyslov jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. Preis, gebunden 70 h.

Dolejš Karel, Živnostenské písemnictví. Učebná kniha žákům průmyslových škol pokračova řemeslnických, odborných a mistrovských jakož i pomůcka živnostníkům samostat 9. Auflage. Preis, gebunden 1 K.

— — Živnostenské účetnictví se stručnou naukou o směnkách; učebnice žákům průmysl škol pokračovacích a mistrovských jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. 4. Au Preis, gebunden 1 K.

Funtek Anton, Slovensko-nemška slovnica z berilom za obrtne šole. Preis, gebunden 7

C. Lehrbücher für Mittelschulen.

Ritschel Augustin und **Rypl**, Dr. Matth., Methodisches Elementarbuch der böhmischen Sp für die unteren Klassen der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache. Preis, broschier

Lendovšek Josef, Slovenisches Elementarbuch für Mittelschulen und Lehrerbildungsanst Preis, gebunden 1 K 60 h.

Hrubý Timothej, Výbor z literatury řecké a římské pro české realky. 4. Auflage. Preis, ge 2 K 60 h, gebunden 2 K 70 h.

Katolički katekizam s kratkom povjestnicom vjerozakona. Preis, gebunden 90 h.

Grkinić Chrys., Кратка наставa о Богослужењу Православне Цркве. Preis, broschiert

Miklošić Fr. Dr., Slovensko berilo za peti gimnazijalni razred. Preis, gebunden 84 h.

— — Slovensko berilo za šesti gimnazijalni razred. Preis, gebunden 84 h.

— — Slovensko berilo za sedmi gimnazijalni razred. Preis, gebunden 84 h.

Sket, Dr. Jakob, Slovenska slovstvena čitanka za sedmi in osmi razred srednjih šol. P gebunden 3 K.

— — Staroslovenska čitanka za višje razrede srednjih šol. Preis, broschiert 3 K.

Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien
Zu beziehen beim k. k. Schulbücher-Verlage in Wien, I., Schwarzenbergstraße 5.

Jahrgang 1908. Stück XII.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Mai d. J. dem Professor am Staats-Gymnasium in Feldkirch Josef Kiechl aus Anlaß seiner Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines Schulrates a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. Mai d. J. dem Privatdozenten für Geschichte der deutschen Literatur an der böhmischen Universität in Prag, Gymnasialprofessor Dr. Johann Krejči den Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. Mai d. J. den bischöflichen Vikar und infulierten Propst in Melnik Josef Bernat zum Ehrendomherrn beim Kathedralkapitel in Leitmeritz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. April d. J. den Senior und evangelischen Pfarrer A. B. Dr. Theol. Josef Friedrich Koch in Gmunden als Superintendenten der oberösterreichischen evangelischen Superintentanz A. B. a. g. zu bestätigen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Mai d. J. den Direktor des Staats-Gymnasiums in Salzburg Johann Schmidt zum Mitgliede des Landesschulrates für Salzburg für den Rest der laufenden Funktionsperiode a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. Mai d. J. den mit dem Titel und Charakter eines ordentlichen Universitätsprofessors bekleideten außerordentlichen Professor Dr. Karl J. Cori zum ordentlichen Professor der Zoologie an der deutschen Universität in Prag unter Belassung in seiner Funktion als Direktor der Zoologischen Station in Triest a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. Mai d. J. den mit dem Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessors bekleideten Privatdozenten, Adjunkten an der Geologischen Reichsanstalt Dr. Franz Eduard Sueß zum außerordentlichen Professor der Geologie an der Universität in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. Mai d. J. den Privatdozenten an der Universität in Wien Dr. Friedrich Edlen von Lerch zum außerordentlichen Professor der Experimentalphysik an der Universität in Innsbruck a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. Mai [illegible] den Privatdozenten und Realschulprofessor Dr. Josef **Janko** zum außerordentlichen Professor der deutschen Sprache und Literatur an der böhmischen Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. Mai [illegible] den Professor am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Troppau J[illegible] **Bräunl** zum Direktor des Staats-Gymnasiums in Freudenthal a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Kultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Präses

der Kommission für die Abhaltung der II. Staatsprüfung aus dem Bauingenieurfache an der böhmischen Technischen Hochschule in Prag der ordentliche Professor an dieser Hochschule, Hofrat Albert **Velflik**,

zum Skriptor

an der Universitätsbibliothek in Wien der Amanuensis daselbst Dr. Adolf **Dreßler**,

zum Adjunkten

der Geologischen Reichsanstalt der Assistent an dieser Anstalt Dr. Otto **Ampferer**,

zum Assistenten

der Geologischen Reichsanstalt der Praktikant an dieser Anstalt Dr. Theodor **Ohnesorge**,

zum Hauptlehrer

an der Lehrerinnenbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn der Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Freiberg Johann **Netolický**.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat die Beschlüsse der betreffenden Professorenkollegi[illegible]

auf Zulassung

des Dr. Alfred **Brandweiner** als Privatdozenten für Dermatologie und Syphilidologie

an der medizinischen Fakultät der Universität in Wien,

des Dr. Hans **Tietze** als Privatdozenten für mittelalterliche und moderne Kunstgeschichte

an der philosophischen Fakultät der Universität in Wien,

des Dr. Ottokar **Tesař** als Privatdozenten für österreichisches Strafrecht und Strafprozeß

an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der deutschen Universität in Pra[illegible]

des Honorardozenten, Konstrukteurs Dr. Emil **Hellebrand** als Privatdozenten für niedere und höhere Geodäsie und

des Assistenten Dr. Milan Josef **Stritar** als Privatdozenten für Chemie

an der Hochschule für Bodenkultur bestätigt.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat

dem Oberlehrer Ludwig **Pollack** in Weitersfelden (Oberösterreich) den Direktortitel verliehen und

die Lehrer in der X. Rangsklasse an der Fachschule für Glasindustrie in Steinschönau Otto **Pietsch** und Hugo **Max** in die IX. Rangsklasse befördert.

Erledigte Stellen.

An der **k. k. Technischen Hochschule in Wien** kommt eine Konstrukteurstelle bei der Lehrkanzel für Wasserbau sofort zur Besetzung.

Die Ernennung für diese Stelle, mit welcher eine Jahresremuneration von 3000 Kronen mit drei Biennalzulagen per à 300 Kronen verbunden ist, erfolgt für zwei Jahre, doch kann die Bestellungsdauer bei guter Verwendung verlängert werden.

Bewerber um diese Stelle haben den Nachweis der an einer technischen Hochschule mit Erfolg abgelegten II. Staatsprüfung und einer entsprechenden Verwendung in der Praxis, insbesondere Gewandtheit in Konstruktionen des Wasserbaues zu erbringen.

Die an das Professorenkollegium der k. k. Technischen Hochschule in Wien zu richtenden, vorschriftsmäßig gestempelten und dokumentierten Gesuche sind unter Anschluß eines curriculum vitae, des Heimatscheines und eines polizeilichen Wohlverhaltungszeugnisses ehestens beim Rektorate der genannten Hochschule einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium im III. Wiener Gemeindebezirke** die Direktorstelle. — Gesuche sind bis 6. Juli d. J. beim k. k. n. ö. Landesschulrate in Wien einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium im VI. Wiener Gemeindebezirke** eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte. — Die Qualifikation für Deutsch bietet unter sonst gleichen Verhältnissen einen Vorzug. — Gesuche bis 5. Juli d. J. beim k. k. n. ö. Landesschulrate in Wien. — Bewerber, die auf Anrechnung einer Supplentendienstzeit Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Am **k. k. Maximilian-Gymnasium in Wien** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine Turnlehrerstelle. — Gesuche bis 25. Juni d. J. beim k. k. n. ö. Landesschulrate in Wien einzubringen. — Bewerber, welche Anspruch auf Anrechnung ihrer Supplentendienstzeit erheben, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Am **Staats-Gymnasium in Feldkirch** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine Supplentenstelle für Latein und Griechisch. — Gesuche sind bis 4. Juli d. J. bei der Direktion einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Königliche Weinberge** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine provisorische Lehrstelle für klassische Philologie als Haupt- und Böhmisch als Nebenfach. — Gesuche sind bis 10. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium in Krumau** für das I. Semester 1908/1909 eine Supplentenstelle für Deutsch als Hauptfach, Latein und Griechisch als Nebenfächer. — Gesuche bis 15. Juli d. J. bei der Direktion.

Am **städtischen Oberrealgymnasium in Tetschen a. d. Elbe** ist die Stelle eines Turnlehrers mit den üblichen Bezügen zu besetzen.

Gehörig belegte und an den Stadtrat gerichtete Gesuche sind mit genauem Lebensabriß bis 15. Juli d. J. bei der Anstaltsdirektion einzubringen.

Bemerkt wird, daß die Anstalt mit 1. September d. J. in die Staatsverwaltung übergeht.

Am **Landes-Unter- und Kommunal-Obergymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Mährisch-Neustadt** eine Lehrstelle für Geschichte und Geographie als Hauptfächer. — Gesuche sind bis 15. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prerau** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für klassische Philologie als Haupt-, Böhmisch als Nebenfach. — Gesuche sind bis 25. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium in Freudenthal** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer. — Gesuche sind bis 4. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Schlesien in Troppau einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit serbokroatischer Unterrichtssprache in Cattaro** eine Lehrstelle für klassische Philologie als Hauptfach. — Gesuche sind bis 25. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrate für Dalmatien in Zara einzubringen.

Mit Beginn des Schuljahres 1908/1909, d. i. mit 1. September d. J., gelangt an der **Realschule in Sarajevo** eine Lehrstelle für Französisch und Deutsch oder Serbokroatisch als Hauptfächer, ferner am **Gymnasium in Mostar** eine Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer zur Besetzung.

Mit jeder dieser Lehrstellen ist die IX. Diätenklasse mit einem Jahresgehalte von 2800 und einer Zulage von 400 Kronen verbunden. Nach fünf in der Eigenschaft eines wirklichen Lehrers im Lande zurückgelegten Dienstjahren steigt der Gehalt bei gleichzeitiger Zuerkennung des Titels „Professor“ und Vorrückung in die VIII. Diätenklasse um 400 und die Zulage gleichfalls um 400 Kronen. Während sodann der Gehalt nach weiteren 5, 10 und 15 Jahren, also nach 10, 15 und 20jähriger Dienstzeit um je 600 Kronen steigt, kann die Zulage in berücksichtigungswürdigen Fällen nach 25 Dienstjahren bei gleichzeitiger Vorrückung in die VIII. Diätenklasse auf 1000 Kronen erhöht werden.

Die Anstellung erfolgt anfangs provisorisch mit der Aussicht auf definitive Ernennung nach angemessener Zeit und im Falle zufriedenstellender Dienstleistung.

Die Bewerber um die genannten Lehrstellen, welche die formelle Befähigung für die Ausübung des Lehramtes an Mittelschulen (Gymnasien und Realschulen) vor einer hiezu gesetzlich befugten Prüfungskommission in Österreich-Ungarn erlangt haben, haben unter gleichzeitiger Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses über ihren Gesundheitszustand den Nachweis zu erbringen, daß sie die österreichische oder ungarische Staatsangehörigkeit oder die bosnisch-hercegovinische Landesangehörigkeit besitzen und daß sie die serbokroatische oder eine andere slawische Sprache vollkommen beherrschen, in welch letzterem Falle sie jedoch die Verpflichtung einzugehen haben werden, zum Behufe ihrer definitiven Ernennung ehestens und zwar längstens innerhalb zweier Jahre auch die gesetzliche Befähigung für die bosnische Sprache als die Unterrichtssprache der in Rede stehenden Lehranstalten zu erlangen. Bemerkt wird, daß in Ermangelung formell qualifizierter Bewerber die eingangs erwähnten Lehrstellen auch an absolvierte Mittelschul-Lehramtskandidaten als Supplenten mit einem jährlichen Adjutum von 2000 Kronen verliehen werden können.

Die wohlinstruierten Gesuche sind bis 30. Juni d. J. an die Landesregierung für Bosnien und die Hercegovina in Sarajevo zu leiten.

Die seitens der in Bosnien und der Hercegovina wohnhaften Bewerber eingereichten sowie auch die von allen anderen Bewerbern direkte an diese Landesregierung übersandten Gesuche überhaupt, unterliegen der bosnischen Stempelgebühr von 1 Krone per Bogen. Dagegen unterliegen die von in einem der beiden Staaten der Monarchie angestellten Bewerbern im Dienstwege überreichten Bittgesuche der nach den österreichischen, beziehungsweise ungarischen Gebührenvorschriften entsprechenden österreichischen, beziehungsweise ungarischen Stempelgebühr.

Die nach der österreichischen, beziehungsweise ungarischen Gebührenvorschrift ordnungsmäßig gestempelten, in Österreich, beziehungsweise Ungarn ausgestellten Urkunden als Beilagen unterliegen keiner weiteren bosnisch-hercegovinischen Stempelgebühr.

Bezüglich der Entrichtung des Beilagenstempels für Gesuchsbeilagen, welche sich nicht als Urkunden darstellen (Dekrete, nicht vidimierte Abschriften etc.) gelten die oben bezüglich der Gesuchsstempelgebühren angeführten Vorschriften, wobei bemerkt wird, daß die bosnisch-hercegovinische Beilagenstempelgebühr 20 Heller per Bogen beträgt.

Im Falle als derlei Beilagen bereits mit einem Beilagenstempel versehen sind, entfällt die neuerliche Beibringung desselben.

In Ermangelung bosnisch-hercegovinischer Stempelmarken ist der entfallende Geldbetrag den Gesuchen in Baarem beizuschließen.

An der **Staats-Realschule im III. Wiener Gemeindebezirke** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer. — Gesuche bis 25. Juni d. J. beim k. k. n. ö. Landesschulrate in Wien einzubringen. — Bewerber, welche Anspruch auf Anrechnung ihrer Supplentendienstzeit erheben, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

An der **Staats-Realschule in Trautenau** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach in Verbindung mit zwei Nebenfächern oder mit Chemie als Hauptfach. — Gesuche sind bis 11. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Mährisch-Ostrau** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie. — Gesuche sind bis 1. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **deutschen Mädchenlyzeum in Pilsen** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine Supplentenstelle für Geographie und Geschichte als Hauptfach und eventuell Deutsch als Nebenfach.

Mit dieser Stelle, für welche nur geprüfte Bewerber in Betracht kommen, sind die für Staatsanstalten normierten Bezüge verbunden.

Bewerber haben die mit den Nachweisen ihrer Lehrbefähigung für Mittelschulen und ihrer bisherigen Verwendung im Lehramte belegten Gesuche bis 27. Juni d. J. bei der Direktion des deutschen Mädchenlyzeums in Pilsen einzubringen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Marburg** vom Jahre 1909 an eine Musiklehrerstelle mit den Rechten und Pflichten eines Übungsschullehrers. — Ansprüche auf Anrechnung der bisherigen Dienstzeit sind im Gesuche ausdrücklich geltend zu machen. — Gesuche sind bis 16. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Steiermark in Graz einzubringen.

An der **k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Görz** mit 1. September 1908 eine Übungsschullehrerinstelle mit deutscher Unterrichtssprache. — Gesuche, in denen die Kenntnis der Landessprachen nachzuweisen ist, sind bis 15. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Görz und Gradiska in Triest einzubringen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Freiberg** eine definitive Hauptlehrerstelle für Naturgeschichte, Freihandzeichnen und Landwirtschaftslehre. — Gesuche sind bis 1. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen. — Etwaige Ansprüche auf Anrechnung der bisherigen Dienstzeit sind im Gesuche ausdrücklich geltend zu machen.

An der **städtischen Handelsakademie in Gablonz a. d. N.** ist mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 die Stelle eines Lehrers für Handelsfächer neu zu besetzen.

Die Bezüge sind dieselben wie an Staats-Mittelschulen, außerdem Ortszulage 200 Kronen und Übernahme der Personal-Einkommensteuer auf die Bezüge von Seite der Stadt.

Für Handelsakademien geprüfte Bewerber wollen ihre gestempelten und gehörig belegten Gesuche, an das Kuratorium der Anstalt gerichtet, bis 20. Juni d. J. bei der Direktion der Anstalt einreichen.

An der **Handelssektion der k. k. Handels- und nautischen Akademie mit italienischer Unterrichtssprache in Triest** mit 1. September 1908 eine Lehrstelle für die kommerziellen Fächer mit den normalmäßigen Bezügen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 5. Juli d. J. bei der k. k. Statthalterei in Triest einzubringen.

Etwaige Ansprüche auf Anrechnung der zurückgelegten Supplentendienstzeit sind im Bewerbungsgesuche zu begründen.

An der **deutschen Handelsakademie in Pilsen** ist mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 die Stelle eines Supplenten für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer zu besetzen.

Die an das Kuratorium der deutschen Handelsakademie in Pilsen gerichteten Gesuche sind bis 1. Juli d. J. bei der Direktion der Anstalt in Pilsen einzubringen.

An der **öffentlichen Kommunal-Handelsschule in Brüx** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 die Direktorstelle zur Besetzung. Der Direktor bezieht einen Grundgehalt von 2800 Kronen, eine Funktionszulage von 1000 Kronen, eine Wohnungszulage von 800 Kronen, fünf Quinquennalzulagen im Sinne des Gehaltsgesetzes für Staats-Mittelschulen vom Jahre 1898 und eine Aktivitätszulage der VIII., beziehungsweise VII. Rangsklasse nach dem Gehaltsgesetze vom Jahre 1907. Die Anstellung erfolgt zunächst auf ein Jahr provisorisch. Nach Ablauf des Provisoriums kann um die definitive Anstellung eingeschritten werden. Entsprechend qualifizierte Bewerber wollen ihre mit Zeugnissen belegten Gesuche, in denen eventuelle Ansprüche auf Einrechnung von Dienstjahren geltend zu machen sind, bis 21. Juni d. J. an das Kuratorium der Kommunal-Handelsschule in Brüx einsenden.

An der **Kommunal-Handelsschule in Saaz** kommen mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 folgende Lehrstellen zur Besetzung:

eine provisorische Lehrstelle für Handelsfächer und
eine provisorische Lehrstelle für Böhmisch und Deutsch.

Gehalt 2400 Kronen, Aktivitätszulage 500 Kronen.

Die gehörig instruierten Gesuche sind bis 30. Juni d. J. an das Kuratorium der Anstalt zu richten und bei der Direktion einzubringen.

An der **k. k. deutschen Staats-Gewerbeschule in Brünn** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine Assistentenstelle für Maschinenbau mit einer Jahresremuneration von 1400 Kronen zur Besetzung.

Die Bestellung erfolgt auf vier Semester und kann ausnahmsweise auf zwei weitere ausgedehnt werden.

Zur Erlangung dieser Stelle ist die Absolvierung des Maschinenbaufaches an einer technischen Hochschule und der Nachweis der Ablegung der II. Staatsprüfung erforderlich.

Bewerber um diese Stelle haben ihre ordnungsgemäß belegten und gestempelten Gesuche bis 1. Juli d. J. bei der eingangs genannten Lehranstalt einzubringen.

An der **k. k. böhmischen Staats-Gewerbeschule in Brünn** vom 16. September 1908 an zwei Assistentenstellen, und zwar eine für geometrisches Zeichnen und Projektionslehre und eine für Freihandzeichnen und Modellieren.

Die an die k. k. Statthalterei in Mähren zu richtenden, ordnungsmäßig belegten Gesuche sind bis 25. Juni d. J. bei der Direktion dieser Anstalt einzubringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.
Zu beziehen beim k. k. Schulbücher-Verlage in Wien, I., Schwarzenbergstraße 5.

Jahrgang 1908. Stück XIII.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. Juni d. J. dem Landesschulinspektor, Regierungsrate Dr. Ignaz **Wallentin** in Wien taxfrei den Orden der eisernen Krone III. Klasse a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Juni d. J. dem Rektor des österreichisch-ungarischen Pilgerhauses in Jerusalem Dr. Martin **Ehrlich**, dem Sekretär des lateinischen Patriarchen in Jerusalem, Weltpriester Georg **Golubovich** und dem Prior der Barmherzigen Brüder in Tantur, Med. Dr. Ansgar **Hönigmann** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. Juni d. J. der Lehrerin an der österreichisch-ungarischen Schule in Konstantinopel Maria **Palkowski** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. Juni d. J. dem Direktor der Staats-Gewerbeschule in Czernowitz, Baurat Erich **Kolbenheyer** taxfrei den Titel und Charakter eines Regierungsrates a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. Juni d. J. dem Professor am Staats-Gymnasium in Klagenfurt Johann **Scheinigg** anläßlich seines Übertrittes in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Titel eines Regierungsrates a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. Mai d. J. dem Geologen der Geologischen Reichsanstalt Dr. Julius **Dreger** den Titel eines Bergrates taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. Mai d. J. den außerordentlichen Professor an der Universität in Heidelberg Dr. Anton **Jurasz** zum außerordentlichen Professor für Laryngologie und Ohrenheilkunde an der Universität in Lemberg a. g. zu ernennen und ihm den Titel und Charakter eines ordentlichen Universitätsprofessors huldvollst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Juni d. J. dem Skriptor der Studienbibliothek in Klagenfurt Dr. Gustav **Zoepfl** den Titel und Charakter eines Kustos a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Juni d. J. den Pfarrer Johann **Žamić** in Brele zum Ehrendomherrn des Konkathedralkapitels in Makarska a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. Juni d. J. den ordentlichen Professor des Kirchenrechtes an der Innsbrucker Universität Dr. Ludwig **Wahrmund** zum ordentlichen Professor desselben Faches an der deutschen Universität in Prag extra statum a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. Mai d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Karl **Petr** zum ordentlichen Professor der Mathematik an der böhmischen Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. Juni d. J. den ordentlichen Professor der darstellenden Geometrie an der böhmischen Technischen Hochschule in Brünn Friedrich **Procházka** zum ordentlichen Professor dieses Faches an der böhmischen Technischen Hochschule in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. Juni d. J. zu Direktoren an Staats-Gymnasien a. g. zu ernennen geruht: den Direktor des Staats-Gymnasiums in Trebitsch Karl **Kořínek** zum Direktor des Staats-Gymnasiums mit böhmischer Unterrichtssprache in Olmütz, den Professor am I. böhmischen Staats-Gymnasium in Brünn Dr. Johann **Korec** zum Direktor des Staats-Gymnasiums in Trebitsch, den Professor am II. böhmischen Staats-Gymnasium in Brünn Thomas **Šilený** zum Direktor dieser Anstalt und den Professor am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Kremsier Friedrich **Fialka** zum Direktor dieser Anstalt.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. Juni d. J. den Direktor des ehemaligen Privat-Gymnasiums mit böhmischer Unterrichtssprache in Mährisch-Ostrau Franz **Šťastný** zum Direktor des neuen Staats-Gymnasiums mit böhmischer Unterrichtssprache daselbst a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. Juni d. J. den Direktor der Lehranstalt für Textilindustrie in Brünn, Regierungsrat Alfons **Flögl** in die VI. Rangsklasse a. g. zu befördern geruht.

Vom Minister für Kultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Präses-Stellvertreter

der Kommission für die Abhaltung der II. Staatsprüfung aus dem chemisch-technischen Fache an der deutschen Technischen Hochschule in Brünn der ordentliche Professor der chemischen Technologie an dieser Hochschule Eduard **Donath**,

zum Mitgliede

der Kommission für die Abhaltung der II. Staatsprüfung aus dem kulturtechnischen Fache an der böhmischen Technischen Hochschule in Prag der außerordentliche Professor an dieser Hochschule Karl **Špaček**,

der staatswissenschaftlichen Staatsprüfungskommission in Lemberg der Konzeptsadjunkt beim galizischen Landesausschusse Dr. Zbigniew **Pazdro**,

zum definitiven Hauptlehrer extra statum

an der Lehrerbildungsanstalt in Komotau der provisorische Hauptlehrer an dieser Anstalt Franz Ludwig,

zum Hauptlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Castua der Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Capodistria Wladimir Nazor,

zum Lehrer in der IX. Rangsklasse

am Lehrmittelbureau für gewerbliche Unterrichtsanstalten in Wien der vertragsmäßig bestellte Lehrer an dieser Anstalt Dr. Rudolf Bernhart,

an der Fachschule für Bildhauer und Steinmetzen in Hořic der vertragsmäßig bestellte Lehrer an dieser Fachschule, Bildhauer Guido Kocián.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat die Beschlüsse der betreffenden Professorenkollegien

auf Zulassung

des Dr. Klemens Freiherrn von Pirquet als Privatdozenten für Kinderheilkunde

an der medizinischen Fakultät der Universität in Wien,

auf Erweiterung der venia legendi

des Privatdozenten für Pharmakologie Dr. Wilhelm Wiechowski auf das Gebiet der Pharmakognosie

an der medizinischen Fakultät der deutschen Universität in Prag bestätigt.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat

dem Lehrer an der Bau- und Kunsthandwerkerschule in Klagenfurt Josef Dierl den Professortitel und

den Professoren, beziehungsweise wirklichen Lehrern am ehemaligen Privat-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Mährisch-Ostrau Heinrich Steinmann, Dr. Rudolf Nejezchleba, Johann Petr, Method Nečas, Anton Mejstřík, Josef Lelek, Josef Šindelař, Johann Švab und Kazimir Piterka je eine Lehrstelle am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache daselbst verliehen,

den Leiter der Fachschule für Korbflechterei in Fogliano Anton Resch in die IX. Rangsklasse befördert, ferner

den Lehrer in der X. Rangsklasse an der Fachschule für Weberei in Rumburg Wilhelm Peuker bis auf weiteres an das Lehrmittelbureau für gewerbliche Unterrichtsanstalten in Wien versetzt.

Erledigte Stellen.

Am **k. k. Franz Joseph-Gymnasium Wien** die Direktorstelle. — Gesuche sind bis 10. Juli d. J. beim k. k. n. ö. Landesschulrate in Wien einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium in Krems** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine Lehrstelle für Deutsch als Hauptfach, Latein und Griechisch als Nebenfächer. — Gesuche bis 10. Juli d. J. beim k. k. n. ö. Landesschulrate in Wien. — Bewerber die auf Anrechnung einer Supplentendienstzeit Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Am **Staats-Gymnasium in Oberhollabrunn** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine definitive Lehrstelle für klassische Philologie. — Gesuche sind bis 18. Juli d. J. beim k. k. n. ö. Landesschulrate in Wien einzubringen. — Für Turnunterricht oder für den Unterricht aus Stenographie lehrbefähigte Bewerber haben den Vorzug. — Bewerber, die auf Anrechnung einer Supplentendienstzeit Anspruch erheben haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Am **Staats-Gymnasium in Linz** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine definitive Lehrstelle für Deutsch als Haupt- und klassische Philologie als Nebenfach. — Gesuche sind bis 25. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Oberösterreich in Linz einzubringen. — Etwaige Ansprüche auf Anrechnung von Dienstjahren sind im Gesuche ersichtlich zu machen.

Am **Staats-Gymnasium in Linz** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine Supplentenstelle für Deutsch als Haupt- und klassische Philologie als Nebenfach. — Gesuche sind bis 15. Juli d. J. bei der Direktion in Linz einzubringen.

An dem **mit Öffentlichkeits- und Reziprozitätsrecht versehenen städtischen Gymnasium in Wels** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für klassische Philologie als Hauptfach und Deutsch als Nebenfach mit den jeweilig für Staats-Gymnasien gesetzlich normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung. — Die Anstellung erfolgt für das erste Jahr provisorisch gegen halbjährige, zum 15. September oder 15. Februar zulässige Kündigung. Das Kuratorium behält sich jedoch vor unter Umständen den Bewerber sogleich definitiv anzustellen. — Die ordnungsmäßig belegten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Juli d. J. bei dem Kuratorium des städtischen Gymnasiums in Wels einzubringen. In denselben sind etwaige Ansprüche auf Anrechnung von Supplentendienstjahren anzuführen und ist die Berechtigung des Anspruches nachzuweisen.

Am **Staats-Obergymnasium in Villach** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine definitive Lehrstelle für deutsche Sprache als Haupt- und klassische Philologie als Nebenfach. — Gesuche sind bis 18. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Kärnten in Klagenfurt einzubringen. — Etwaige Ansprüche auf Anrechnung von Dienstjahren sind im Gesuche ersichtlich zu machen.

Mit Beginn des Schuljahres 1908/1909:

am **Staats-Gymnasium in Rudolfswert** eine Lehrstelle für klassische Philologie als Hauptfach mit deutscher und slowenischer Unterrichtssprache und

am **Kaiser Franz Josef-Staats-Gymnasium in Krainburg** eine Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer mit deutscher und slowenischer Unterrichtssprache.

Gesuche sind bis 20. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Krain in Laibach einzubringen.

Am **I. Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für klassische Philologie als Hauptfach, Böhmisch als Nebenfach. — Gesuche sind bis 10. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **II. Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für klassische Philologie als Hauptfach, Böhmisch als Nebenfach. — Gesuche sind bis 10. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Kommunal-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Gaya** sind mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 drei definitive Lehrstellen für klassische Philologie sowie zwei, eventuell auch drei Supplentenstellen für klassische Philologie als Haupt-, womöglich Deutsch als Nebenfach zu besetzen.

Gesuche sind bis 20. Juli d. J. bei der Direktion des Gymnasiums in Gaya einzubringen.

Etwaige Ansprüche auf Anrechnung von Dienstjahren sind im Gesuche ersichtlich zu machen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Kremsier** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für klassische Philologie als Hauptfach, Böhmisch als Nebenfach. — Gesuche sind bis 10. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Mährisch-Ostrau** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 drei wirkliche Lehrstellen:

zwei für klassische Philologie als Hauptfach, Böhmisch als Nebenfach und
eine für Böhmisch als Hauptfach, klassische Philologie als Nebenfach.

Gesuche sind bis 20. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Mistek** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 zwei wirkliche Lehrstellen:

eine für klassische Philologie als Hauptfach, Böhmisch als Nebenfach und
eine für philosophische Propädeutik und Griechisch als Hauptfächer, Latein als Nebenfach.

Gesuche sind bis 10. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Trebitsch** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 zwei wirkliche Lehrstellen:

eine für klassische Philologie als Hauptfach, Böhmisch als Nebenfach und
eine für dieselbe Fachgruppe, eventuell für philosophische Propädeutik und Griechisch als Hauptfächer, Latein als Nebenfach.

Gesuche sind bis 10. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Walachisch-Meseritsch** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für Geschichte und Geographie als Hauptfächer. — Bewerber mit der Lehrbefähigung für den Turnunterricht haben unter sonst gleichen Verhältnissen einen Vorzug. — Gesuche sind bis 10. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium in Radautz** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für klassische Philologie als Haupt-, Deutsch als Nebenfach. — Gesuche sind bis 15. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für die Bukowina in Czernowitz einzubringen.

Am **Franz Joseph-Staats-Gymnasium in Sereth** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für klassische Philologie als Haupt-, Deutsch als Nebenfach. — Gesuche sind bis 20. Juli d. J. an den k. k. Landesschulrat für die Bukowina in Czernowitz einzusenden.

Am **griechisch-orientalischen Gymnasium in Suczawa** eine definitive griechisch orientalische Religionslehrerstelle. — Gesuche sind bis 15. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für die Bukowina in Czernowitz einzubringen.

An der **I. Staats-Realschule im II. Wiener Gemeindebezirke** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine Lehrstelle für Deutsch und Französisch als Hauptfach. — Gesuche sind bis 10. Juli d. J. beim k. k. n. ö. Landesschulrate in Wien einzubringen. — Bewerber, die auf Anrechnung einer Supplentendienstzeit Anspruch erheben haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

An der **II. Staats-Realschule im II. Wiener Gemeindebezirke** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine Lehrstelle für Deutsch und Französisch als Hauptfach. — Gesuche sind bis 10. Juli d. J. beim k. k. n. ö. Landesschulrate in Wien einzubringen. — Bewerber, die auf Anrechnung einer Supplentendienstzeit Anspruch erheben haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

An der **Staats-Realschule im XIII. Wiener Gemeindebezirke** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine Lehrstelle für Deutsch und Französisch als Hauptfach. — Gesuche sind bis 10. Juli d. J. beim k. k. n. ö. Landesschulrate in Wien einzubringen. — Bewerber, die auf Anrechnung einer Supplentendienstzeit Anspruch erheben, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

An der **Staats-Realschule im XVI. Wiener Gemeindebezirke** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie als Hauptfächer. — Gesuche sind bis 15. Juli d. J. beim k. k. n. ö. Landesschulrate in Wien einzubringen. — Bewerber, die auf Anrechnung einer Supplentendienstzeit Anspruch erheben, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

An der **Staats-Realschule in Salzburg** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine definitive Lehrstelle für Freihandzeichnen in Verbindung mit geometrischem Zeichnen als Hauptfach. — Gesuche sind bis 20. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Salzburg in Salzburg einzubringen. — Etwaige Ansprüche auf Anrechnung von Dienstjahren sind im Gesuche ersichtlich zu machen.

An der **Staats-Realschule in Klagenfurt** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 zwei definitive Lehrstellen:

eine für Deutsch und Französisch als Hauptfächer und
eine für Französisch und Italienisch, eventuell Französisch und Deutsch als Hauptfächer.

Gesuche sind bis 18. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Kärnten in Klagenfurt einzubringen. — Etwaige Ansprüche auf Anrechnung von Dienstjahren sind im Gesuche ersichtlich zu machen.

An der **Staats-Realschule in Laibach** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine Lehrstelle für Freihandzeichnen. — Gesuche sind bis 25. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Krain in Laibach einzubringen.

An der **Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Görz** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für Französisch als Haupt- und Deutsch als Nebenfach. — Gesuche sind [illegible] ...ust d. J. beim k. k. Landesschulrate für Görz-Gradiska in Tri[illegible]

An der **Staats-Realschule in Dornbirn** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine Supplentenstelle für Deutsch und Französisch. — Gesuche sind bis 10. Juli d. J. bei der Direktion der Anstalt einzubringen.

An der **Staats-Realschule in Bergreichenstein** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für Deutsch und Französisch als Hauptfächer. — Gesuche sind bis 25. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **Staats-Realschule in Böhmisch-Leipa** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für Französisch und Englisch als Hauptfächer, Deutsch als Nebenfach. — Gesuche sind bis 25. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **Staats-Realschule in Leitmeritz** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für Deutsch und Französisch als Hauptfächer. — Gesuche sind bis 25. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **Staats-Realschule in Teplitz-Schönau** eine Assistentenstelle für Turnen. — Gesuche bis 20. Juli d. J. an die Direktion der Anstalt.

An der **Staats-Realschule in Warnsdorf** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für Deutsch und Französisch, eventuell Deutsch und Englisch als Hauptfächer. — Gesuche sind bis 20. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **Landes-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Leipnik** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für Französisch und Deutsch als Hauptfächer. — Gesuche sind bis 31. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen. — Mangels geprüfter Bewerber wird die Stelle suppletorisch besetzt.

An der **Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Leipnik** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für Mathematik und Physik mit Bevorzugung der für ein anderes Obligatfach subsidiarisch verwendbaren Bewerber. — Gesuche sind bis 20. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt mit kroatischer Unterrichtssprache in Kastua** mit 1. September 1908 eine Hauptlehrerstelle für Deutsch und eine Religionslehrerstelle. — Gesuche sind bis 20. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Istrien in Triest einzubringen. — Ansprüche auf Anrechnung früherer Dienstzeit sind in den Gesuchen geltend zu machen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Königgrätz** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine Hauptlehrerstelle für böhmische und deutsche Sprache. — Ansprüche auf Anrechnung der an öffentlichen Volksschulen oder in der Eigenschaft eines Übungsschullehrers an staatlichen Übungsschulen oder eines Supplenten an Mittelschulen zugebrachten Dienstzeit sind im Gesuche ausdrücklich geltend zu machen, da nachträglich erhobene Ansprüche nicht berücksichtigt werden können. — Gesuche sind bis 25. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **öffentlichen Kommunal-Handelsschule in Wels** ist mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 die Stelle eines Supplenten für die Handelsfächer zu besetzen.

Die an das Kuratorium der öffentlichen Kommunal-Handelsschule in Wels gerichteten Gesuche sind bis 15. Juli d. J. bei der Direktion der Anstalt einzubringen.

An der **öffentlichen Kommunal-Handelsschule in Brüx** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1908/1909

eine provisorische wirkliche Lehrerstelle für die Fächer Deutsch, Geographie und Französisch und

eine Supplentenstelle für die Handelswissenschaften

zur Besetzung.

Der provisorische wirkliche Lehrer hat einen Grundgehalt von 2400 Kronen und eine Aktivitätszulage von 500 Kronen; nach Ablauf eines Jahres kann derselbe um die definitive Anstellung einschreiten und ist diesfalls das für Staats-Mittelschulen geltende Gehaltsgesetz vom Jahre 1898, für die Aktivitätszulage das Gehaltsgesetz vom Jahre 1907 maßgebend.

Der Supplent erhält einen Anfangsgehalt von 1600 Kronen. Entsprechend qualifizierte Bewerber (für die Supplentenstelle kann auch ein noch nicht geprüfter Bewerber in Betracht kommen) wollen ihre vorschriftsmäßig gestempelten, entsprechend belegten und an das Kuratorium zu richtenden Gesuche mit Angabe eventueller Ansprüche auf Anrechnung von Dienstjahren bei der Direktion der öffentlichen Kommunal-Handelsschule in Brüx bis 12. Juli d. J. einbringen.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Salzburg** ist mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine definitive Lehrstelle für Weißnähen zu besetzen. — Außer der nötigen Vorbildung, einschließlich des Fachzeichnens, wird namentlich auf die praktische Betätigung im Weißnähen und auf entsprechende Kenntnisse im Kleidermachen Gewicht gelegt. — Die Bestellung erfolgt im Sinne des Erlasses vom 9. November 1906, Z. 36352, und zwar vom 1. September 1908 an gegen eine Jahresremuneration bis 2100 Kronen. — Die mit den erforderlichen Nachweisen sowie mit einer Beschreibung des Lebenslaufes belegten Gesuche sind bis 20. Juli d. J. bei der Direktion obgenannter Lehranstalt einzubringen.

An der **k. k. Bau- und Kunsthandwerkerschule in Tetschen a. d. E. (Böhmen)** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine Assistentenstelle für die Zeichenfächer, einschließlich Bauzeichnen, gegen eine Jahresremuneration von 1200 Kronen. — Gesuche sind bis 15. Juli d. J. bei der Direktion obiger Anstalt einzubringen.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule im X. Wiener Gemeindebezirke** mit 1. September 1908 eine Dienerstelle der IV. Gehaltsstufe.

Gesuche bis 30. Juli d. J. an die Anstaltsdirektion.

Bedingung: österreichische Staatsbürgerschaft, tadellose Konduite, kräftige Körperkonstitution, vollkommen gesund, deutsche Sprache in Wort und Schrift, Vertrautheit mit der Bedienung von Dampfkesseln.

Bewerber, welche das Schlosserhandwerk (Maschinenschlosser) erlernt haben, in Fabriken für Metallverarbeitung oder in elektrotechnischen Werkstätten tätig waren, haben den Vorzug.

Eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung.

Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.
Zu beziehen beim k. k. Schulbücher-Verlage in Wien, I., Schwarzenbergstraße 5.

Jahrgang 1908. Stück XIV.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. Juni d. J. dem ordentlichen Professor an der böhmischen Universität in Prag, Hofrat Dr. Albin **Bráf** in Anerkennung der als Inspektor für den kommerziellen Unterricht geleisteten vorzüglichen Dienste taxfrei das Ritterkreuz des Leopold-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. Juni d. J. dem Chorherrn des Prämonstratenserstiftes Tepl Severin **Würfl** in Marienbad den Orden der eisernen Krone III. Klasse mit Nachsicht der Taxe a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. Juni d. J. dem Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Prag Johann **Schneider** anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Juni d. J. dem evangelischen Pfarrer A. B. und Privatdozenten der evanglisch-theologischen Fakultät in Wien Dr. Theol. und Phil. Paul von **Zimmermann** den Titel eines außerordentlichen Professors dieser Fakultät a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. Juni d. J. dem Privatdozenten für Geographie an der Universität in Lemberg, Professor an der Handelsakademie daselbst, Dr. Eugen **Romer** den Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Juni d. J. den ordentlichen Professor der klassischen Archäologie an der Universität in Innsbruck Dr. Hans **Schrader** zum ordentlichen Professor dieses Faches an der Universität in Graz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. Juni d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Samuel **Steinherz** zum ordentlichen Professor der historischen Hilfswissenschaften an der deutschen Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. Juni d. J. den Professor am griechisch-orientalischen Gymnasium in Suczawa Konstantin **Kossowicz** zum Direktor dieser Anstalt a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat den Rechnungsrevidenten Franz **Drexler** zum Rechnungsrate im Rechnungsdepartement des Ministeriums für Kultus und Unterricht ernannt.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat die Kanzlisten Ignaz **Kugelweich** Karl **Gries** zu Kanzleioffizialen im Ministerium für Kultus und Unterri ernannt.

Vom Minister für Kultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Direktor-Stellvertreter

der wissenschaftlichen Prüfungskommission für das Lehramt an Gymna und Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache in Prag für die restliche Fun dauer der ordentliche Professor an der deutschen Universität daselbst Dr. Anton **Pelik**

zum Präses-Stellvertreter

der Kommission für die Abhaltung der II. Staatsprüfung aus dem Maschi baufache an der deutschen Technischen Hochschule in Brünn der ordentliche Pro an dieser Hochschule Alfred **Haussner**,

zu Mitgliedern

der Kommission zur Abhaltung der II. Staatsprüfung aus dem Maschin baufache an der Technischen Hochschule in Wien der ordentliche Professor der T industrie an dieser Hochschule, Regierungsrat Johann **Hauptfleisch** und der Hütten und Domänendirektor der priv. österreichisch-ungarischen Staats-Eisenbahngesellschaft in W Anton **Martinek**,

der Kommission für die Abhaltung der II. Staatsprüfung aus dem Ba ingenieurfache an der Technischen Hochschule in Wien der ordentliche Profe dieser Hochschule Leopold **Simony**, der Ministerialrat im Ministerium des Innern Ritter **Weber** von Ebenhof und der Oberbaurat des niederösterreichischen Staatsba Jakob **Bacher**,

zum Mitgliede

der Prüfungskommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in für die restliche Dauer der laufenden Funktionsperiode der Übungsschullehrer an der bildungsanstalt in daselbst Josef **Göri**,

zum Inspektor

der höheren Handelsschulen (Handelsakademien) mit böhmischer Unterric sprache in Böhmen und Mähren der ordentliche Professor an der böhmischen Univ in Prag Dr. Kamill **Henner**,

zum Bezirksschulinspektor

für die böhmischen Schulen des Schulbezirkes Jičin der Übungsschullehrer Lehrerbildungsanstalt in Příbram Alois **Černý**,

zum Kanzleidirektor

der deutschen Universität in Prag der Privatdozent Dr. Otto **Peterka**,

zum Rechnungsrevidenten

bei der Statistischen Zentralkommission der Rechnungsoffizial bei dieser Komm Konstantin **Jawecki** von Nałęcz,

zum Rechnungsoffizial

bei der Statistischen Zentralkommission der Rechnungsassistent bei dieser Komm Viktorin **Heidecker**,

zum Rechnungsassistenten

bei der Statistischen Zentralkommission der Kanzleioffiziant bei dieser Komm Georg **Saexinger**,

zum definitiven Übungsschullehrer

an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Linz der provisorische Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt daselbst Raimund **Berndl**,

an der Lehrerbildungsanstalt in Teschen der provisorische Übungsschullehrer an dieser Anstalt Edmund **Pawlik**,

zum provisorischen Übungsschullehrer

an der Lehrerinnenbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn der Supplent an dieser Anstalt Rudolf **Pelíšek**,

zur Übungsschullehrerin

an der Lehrerinnenbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag die Bürgerschullehrerin in Zbraslav Anna **Škrdle**,

zum Lehrer in der IX. Rangsklasse

an der Staats-Gewerbeschule im X. Wiener Gemeindebezirke der Konstrukteu an der Wiener Technischen Hochschule Max **Furtmüller**,

an der Staats-Gewerbeschule in Czernowitz der Hilfslehrer an dieser Anstalt Ludwig **Goltental**,

zum wirklichen Turnlehrer

an der Staats-Realschule in Klagenfurt der supplierende Turnlehrer an der Lehrerbildungsanstalt daselbst Josef **Kofler**,

zum definitiven Turnlehrer

an der Staats-Realschule in Elbogen der definitive Volksschullehrer und Nebenlehrer an dieser Anstalt Wenzel **Turko**.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat nachstehende Lehrkräfte an staatlichen Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, beziehungsweise Staats-Volksschulen und Vorbereitungsklassen für Lehrerbildungsanstalten, respektive Mittelschulen in die IX. Rangsklasse befördert, und zwar:

An der Lehrerinnenbildungsanstalt des Zivil-Mädchen-Pensionates in Wien die Übungsschullehrerinnen Bertha **Lange**, Auguste **Lemayer** und Marie **Schernstein**;

an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Linz die Übungsschullehrerin Marie **Zeitlinger**;

an der Lehrerbildungsanstalt in Salzburg den Übungsschullehrer Josef **Huttary**;

an der Lehrerbildungsanstalt in Marburg den Übungsschullehrer Friedrich **Šijanec** und den Musiklehrer Emerich **Beran**;

an der Lehrerbildungsanstalt in Laibach den Musiklehrer Anton **Dekleva**;

an der Lehrerbildungsanstalt in Capodistria den Übungsschullehrer und Bezirksschulinspektor Heinrich **Dominko**;

an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Görz die Übungsschullehrer Anton **Dukić**, Adolf **Komac**, Bezirksschulinspektor Andreas **Lašić** und die Übungsschullehrerinnen Luise von **Baubela**, Amalie **Sirk** und Sophie **Travan-Hanel**;

an der Lehrerbildungsanstalt in Bozen den Übungsschullehrer Josef **Mair** und den Musiklehrer Adolf **Peter**;

an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Trient die Übungsschullehrerin Maria **Garelli**;

an der Lehrerbildungsanstalt in Rovereto die Übungsschullehrerinnen Emilie **Fait-Brugnara** und Anna **Brugnara** sowie die Kindergärtnerin Laura **Bartolomedi**;

an der Lehrerbildungsanstalt in Budweis den Übungsschullehrer Wenzel **Wonesch**;

an der Lehrerbildungsanstalt in Eger den Übungsschullehrer Ferdinand **Gruss** u. den Musiklehrer Anton **Scholze**;

an der Lehrerbildungsanstalt in Leitmeritz die Übungsschullehrer Robert **Glaser** u. Josef **Schier**;

an der Lehrerinnenbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Prag die Übungsschullehrerinnen Marie **Baumann** und Marie **Werner**;

an der Lehrerbildungsanstalt in Jičin die Übungsschullehrer Karl **Smrž** und Aug. **Sindelář**;

an der Lehrerbildungsanstalt in Königgrätz den Übungsschullehrer Josef **Brtoun** den Musiklehrer Stanislaus **Dobš**;

an der Lehrerbildungsanstalt in Kuttenberg die Übungsschullehrer Oskar **Nezb**... und Karl **Vodička**;

an der Lehrerinnenbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag die Übungsschullehrerin Miloslava **Černý**, den Übungsschullehrer Josef **Tittelbach** und die Kindergärtnerin Franziska **Rezek**;

an der Lehrerbildungsanstalt in Přibram den Übungschullehrer Josef **Sýka**;

an der Lehrerbildungsanstalt in Olmütz den Übungsschullehrer Karl **Schebela**;

an der Lehrerbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn den Übungsschullehrer Franz **Pernes** und den Musiklehrer Ferdinand **Vach**;

an der Lehrerinnenbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn die Übungsschullehrer Philipp **Sebek**, Franz **Anderle** und die Übungsschullehrerin Anna **Lotock**...

an der Lehrerbildungsanstalt in Freiberg die Übungsschullehrer Franz **Knězek** u. Jgnaz **Kožnar**;

an der Lehrerbildungsanstalt in Kremsier die Übungsschullehrer Ladislaus **Ro**... und Stanislaus **Šula**;

an der Lehrerbildungsanstalt in Troppau die Übungsschullehrer Theodor **E**... und Anton **Meyer**;

an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Troppau die Übungsschullehrerin Bertha **Bu**...

an der Lehrerbildungsanstalt in Teschen den Übungschullehrer Karl **Reymann** Übungsschullehrer und Bezirksschulinspektor Josef **Dostal** und den Musiklehrer Willi... **Dobesch**;

an der Lehrerbildungsanstalt in Borgo-Erizzo die Übungsschullehrer und Bez... inspektoren Matthäus **Marković** und Maran **Balić**;

an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Ragusa den Musiklehrer Napoleon **Marcoc**...

an der Lehrerbildungsanstalt in Czernowitz die Übungsschullehrer Johann **Abad**... Eduard **Lepszy** und Basil **Zurkan** sowie den Turnlehrer Anton **Ryz**;

an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Czernowitz die Übungsschullehrerinnen L... **Fortleff**, Leontine **Strzelbicka** und Helene **Vysloužil**;

an der Staats-Volksschule in Pola die Lehrer Felix **Plass** und Johann **Dušek**;

an der Staats-Volksschule in Trient den Lehrer Anton **Oberosler** und die Le...r Marie **Barzal**;

an der Staats-Volksschule für Knaben und Mädchen in der via Fortana in Tries... Lehrer Gustav **Krischmann** und Ernst **Hladky** sowie die Lehrerinnen Anna **Gindra** Margarete **Pontelli**;

an der Staats-Volks- und Bürgerschule für Mädchen in Triest die Lehrerinnen A... **Dolinar**, Marie **Kerschbaumer**, Philomena **Kratzig**, Fanny **Petschauer**, F... **Rebetz** und Paula **Vučković**;

an der Vorbereitungsklasse für Lehrerbildungsanstalten in Kastua den Lehrer und Be... schulinspektor Johann **Bunc**;

an der Vorbereitungsklasse für Lehrerbildungsanstalten in Podgora den Lehrer und I... dieser Klasse Johann **Justin**;

an der Vorbereitungsklasse für Mittelschulen in Triest den Lehrer Heinrich **Leb**...

Der Minister für Kultus und Unterricht hat erledigte Lehrstellen an Staats-Mittelschulen verliehen:

dem wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium in Sereth Viktor **Barleon** eine Stelle am I. Staats-Gymnasium in Czernowitz,

dem Religionsprofessor am Staats-Gymnasium in Pilgram Simon **Bárta** eine Stelle am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Budweis,

dem wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium in Bielitz Dr. Emil **Bausenwein** eine Stelle am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag-Neustadt (Stephansgasse),

dem wirklichen Lehrer an der Staats-Realschule in Nachod Richard **Beringer** eine Stelle an der Staats-Realschule in Tabor,

dem wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium in Hohenstadt Franz **Bílý** eine Stelle am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilsen,

dem Professor am Staats-Gymnasium in Mährisch-Weißkirchen Dr. Oskar **Brieß** eine Stelle am I. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn,

dem Professor an der Staats-Realschule in Neustadtl Josef **Brož** eine Stelle an der II. böhmischen Staats-Realschule in Pilsen,

dem Professor an der Staats-Realschule in Příbram Karl **Bruderhans** eine Stelle an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Budweis,

dem Professor am Staats-Gymnasium in Pola Friedrich **Burkert** eine Stelle am Staats-Gymnasium im XVII. Wiener Gemeindebezirke,

dem Professor am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Pilsen Dr. Theodor **Chalupa** eine Stelle am Staats-Gymnasium in Feldkirch,

dem Professor an der Staats-Realschule in Reichenberg Dr. Karl **Deutsch** eine Stelle an der Staats-Realschule im XV. Wiener Gemeindebezirke,

dem Professor am Staats-Real- und Obergymnasium in Neubydžow Anton **Doležal** eine Stelle an der Staats-Realschule in den Königlichen Weinbergen,

dem Professor an der Staats-Realschule in Rakonitz Jaroslaus **Doležal** eine Stelle an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Holleschowitz-Bubna,

dem Professor am Staats-Gymnasium in Weidenau Wilhelm **Dreßler** eine Stelle an der Staats-Realschule im III. Wiener Gemeindebezirke,

dem Professor an der Staats-Realschule in Proßnitz Dr. Wenzel **Dürschmid** eine Stelle an der Staats-Realschule im XVI. Wiener Gemeindebezirke,

dem wirklichen Lehrer am Staats-Real- und Obergymnasium in Gablonz a. N. Dr. Salomon **Ehrenfeld** eine Stelle am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in den Königlichen Weinbergen,

dem Professor am Staats-Gymnasium in Kotzman Hilarion **Fedorowicz** eine Stelle am II. Staats-Gymnasium in Czernowitz,

dem Professor am Landes-Real- und Obergymnasium in Klosterneuburg Adolf **Fischer** eine Stelle am Staats-Gymnasium im XIII. Wiener Gemeindebezirke,

dem Professor am Kommunal-Obergymnasium in Lundenburg Dr. Johann **Fries** eine Stelle am Staats-Gymnasium in Krumau,

dem Professor am Staats-Gymnasium in Leoben Dr. Josef **Gaßner** eine Stelle am Staats-Gymnasium in Klagenfurt,

dem Professor am Staats-Gymnasium in Ober-Hollabrunn Dr. Johann **Grippel** eine Stelle am Franz Josephs-Gymnasium in Wien,

dem wirklichen Lehrer an der Staats-Realschule in Teschen Dr. Hugo **Grohmann** eine Stelle an der Staats-Realschule im IX. Wiener Gemeindebezirke,

dem wirklichen Lehrer am städtischen Ober-Realgymnasium in Tetschen Dr. Friedrich **Gruenwald** eine Stelle an der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Karolinenthal,

dem Professor am Staats-Gymnasium in Friedek Franz **Handl** eine Stelle am Sta.. Gymnasium in Cilli,

dem Professor an der Staats-Realschule in Nachod Dr. Guido **Hedura** eine Stell. der Staats-Realschule in Žižkow,

dem Professor am Staats-Gymnasium in Walachisch-Meseritsch Veit **Hři..** eine Stelle am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Olmütz,

dem wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium in Mistek Franz **Hromádko** eine S.. am Staats-Real- und Obergymnasium in Klattau,

dem Religionsprofessor an der Staats-Realschule in Rakonitz Ottokar **Hyneš** e.. Stelle am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilsen,

dem wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium in Walachisch-Meseritsch, Diensteszuweisung beim Staats-Gymnasium in Prerau, Dr. Ägidius **Jahn** eine Stelle letzterer Anstalt,

dem wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium in Trebitsch Johann **Jankovský** . Stelle am Staats-Real- und Obergymnasium in Chrudim,

dem wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium in Mährisch-Weißkirchen Rud. **Kampe** eine Stelle am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag-Neusta. (Stephansgasse),

dem Professor am Staats-Gymnasium in Taus Wenzel **Kohout** eine Stelle an de.. Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Lieben,

dem Professor am Staats-Gymnasium in Marburg Johann **Košan** eine Stelle . I. Staats-Gymnasium in Graz,

dem Professor am II. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn Benno **Krichenba..** eine Stelle am Elisabeth-Gymnasium im V. Wiener Gemeindebezirke,

dem Professor an der Staats-Realschule in Laun Alois **Kulhánek** eine Stelle a.. Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Holleschowitz-Bubn..

dem Professor an der Staats-Realschule in Neustadtl Wenzel **Landa** eine St.. der Staats-Realschule in Tabor,

dem Professor am Staats-Gymnasium in Mährisch-Trübau Dr. Otto **Lebwohl** . Stelle am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Olmütz,

dem Professor am Staats-Gymnasium in Villach Augustin **Lehofer** eine Stelle .. Staats-Gymnasium im XVII. Wiener Gemeindebezirke,

dem Professor am Staats-Real- und Obergymnasium in Kolin Friedrich **Mach** e.. Stelle am Akademischen Staats-Gymnasium in Prag,

dem wirklichen Lehrer an der Landes-Realschule in Groß-Meseritsch Dr. Joha.. **Macků** eine Stelle am Staats-Gymnasium in Prerau,

dem Professor am Staats-Gymnasium in Radautz David **Mader** eine Stelle am III. Sta.. Gymnasium in Czernowitz,

dem Professor an der Staats-Realschule in Neustadtl Karl **Matocha** eine Stelle . Staats-Gymnasium in Proßnitz,

dem Professor am Staats-Gymnasium in Weidenau Dr. Max **Mayer** eine Stelle . Staats-Gymnasium im XVII. Wiener Gemeindebezirke,

dem Professor am Staats-Gymnasium in Eger Josef **Melzer** eine Stelle am Sta.. Gymnasium in Böhmisch-Leipa,

dem Professor an der Staats-Realschule in Kuttenberg Josef **Mikulík** eine S.. an der II. böhmischen Staats-Realschule in Pilsen,

dem Professor am Staats-Gymnasium in Spalato Silvius **Miloslavić** eine Stelle . Staats-Gymnasium in Ragusa,

dem Professor am Staats-Gymnasium in Marburg Dr. Hans **Moertl** eine Stelle . III. Staats-Gymnasium in Graz,

dem Religionsprofessor an der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache Proßnitz, in Diensteszuweisung an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtsspra.. in Olmütz, Franz **Nejezchleba** eine Stelle an letzterer Anstalt,

dem Professor am Staats-Gymnasium in Königgrätz Karl **Novák** eine Stelle am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Kleinseite,

dem Professor an der Staats-Realschule in Jičin Franz **Novotný** eine Stelle an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Budweis,

dem Professor am Staats-Gymnasium in Klagenfurt Eduard **Nowotny** eine Stelle am Staats-Gymnasium im III. Wiener Gemeindebezirke,

dem wirklichen Lehrer an der Staats-Realschule in Troppau Dr. Emil **Oswald** eine Stelle an der Franz Josephs-Staats-Realschule in Wien,

dem Professor am Staats-Gymnasium in Königinhof Friedrich **Palička** eine Stelle an der Staats-Realschule in Jungbunzlau,

dem Professor an der Staats-Realschule in Rakonitz Robert **Pašek** eine Stelle an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Altstadt,

dem Professor am Staats-Gymnasium in Krainburg Anton **Peterlin** eine Stelle am I. Staats-Gymnasium in Laibach,

dem wirklichen Lehrer am Mädchenlyzeum in Linz Dr. Emmerich **Pillewitzer** eine Stelle an der Staats-Realschule in Steyr,

dem Professor an der Staats-Realschule in Adlerkosteletz Leo **Pixa** eine Stelle an der I. böhmischen Staats-Realschule in Pilsen,

dem Professor am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Olmütz Dr. Josef **Podpěra** eine Stelle an der II. böhmischen Staats-Realschule in Brünn,

dem Professor am Staats-Gymnasium in Proßnitz Dr. Anton **Polák** eine Stelle an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Budweis,

dem Professor am Staats-Gymnasium in Mistek Johann **Prášek** eine Stelle am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Olmütz,

dem wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium in Přibram Anton **Prchlik** eine Stelle an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Lieben,

dem Professor am Staats-Gymnasium in Gottschee Dr. Karl **Prodinger** eine Stelle am Staats-Gymnasium in Pola,

dem Professor am Staats-Gymnasium in Landskron Dr. Karl **Raab** eine Stelle am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag-Altstadt,

dem wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprahhe in Ungarisch-Hradisch Dr. Richard **Raithel** eine Stelle an der Staats-Realschule im VII. Wiener Gemeindebezirke,

dem Professor an der Staats-Realschule im V. Wiener Gemeindebezirke Dr. Rudolf **Richter** eine Stelle an der Staats-Realschule im I. Wiener Gemeindebezirke,

dem Professor am Staats-Gymnasium in Gmunden Karl **Rudlof** eine Stelle am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in den Königlichen Weinbergen,

dem Professor an der Landes-Realschule in Mährisch-Ostrau Franz **Ryšánek** eine Stelle an der Staats-Realschule in Žižkow,

dem Professor am Staats-Gymnasium in Cilli Josef **Schlemmer** eine Stelle an der Staats-Realschule im VIII. Wiener Gemeindebezirke,

dem Professor am Staats-Gymnasium in Znaim Rudolf **Schneeweiß** eine Stelle am Staats-Gymnasium im XVII. Wiener Gemeindebezirke,

dem Professor an der Staats-Realschule in Proßnitz Franz **Schubert** eine Stelle an der Staats-Realschule im XVIII. Wiener Gemeindebezirke,

dem Professor an der Staats-Realschule in Marburg Adam **Schuh** eine Stelle an der Staats-Realschule im VIII. Wiener Gemeindebezirke,

dem Professor an der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Karolinenthal Dr. Anton **Seibt** eine Stelle an der Staats-Realschule im XVIII. Wiener Gemeindebezirke,

dem Professor an der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Karolinenthal Julius **Seifert** eine Stelle an der I. deutschen Staats-Realschule in Prag,

dem wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium in Stražnitz Franz **Šimek** eine Stelle am Staats-Gymnasium in Beneschau,

dem wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Mährisch-Ostrau Josef **Šindelář** eine Stelle am Staats-Gymnasium in Walachisch-Meseritsch,

dem wirklichen Lehrer am Privat-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache Wischau Josef **Šlais** eine Stelle am Staats-Gymnasium in Taus,

dem Professor an der Landes-Realschule in Gewitsch Franz **Slavík** eine Stelle der II. böhmischen Staats-Realschule in Brünn,

dem wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium in Mährisch-Schönberg Er **Sparrer** eine Stelle am III. Staats-Gymnasium in Czernowitz,

dem Professor an der Staats-Realschule in Žižkow Dr. Jaroslaus **Šťastný** eine St. am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Tischlergasse,

dem wirklichen Lehrer an der Staats-Realschule in Teschen Augustin **Steiner** e. Stelle an der Staats-Realschule in Teplitz-Schönau,

dem Professor am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Mährisch-Ostrau Heinrich **Steinmann** eine Stelle an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Olmütz,

dem Professor am Staats-Gymnasium in Hohenstadt Josef **Straka** eine Stelle am Staats-Gymnasium in Tabor,

dem Professor an der Staats-Realschule in Jägerndorf Dr. Franz **Strauß** eine Stelle an der Staats-Realschule in Linz,

dem Professor an der II. deutschen Staats-Realschule in Brünn Dr. Stephan **Strigl** eine Stelle an der Staats-Realschule im XV. Wiener Gemeindebezirke,

dem wirklichen Lehrer an der Staats-Realschule in Trautenau Dr. Leo **Stuchlik** eine Stelle an der III. deutschen Staats-Realschule in Prag,

dem Professor am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilsen Diensteszuweisung am Staats-Real- und Obergymnasium in Smichow, Dr. Emanuel **Taus** eine Stelle an letzterer Anstalt,

dem Professor an der Staats-Realschule in Jungbunzlau Bohuslav **Truhlář** eine Stelle an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Karolinenthal,

dem Professor am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilsen Dr. Emanuel **Vebr** eine Stelle am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache Prag-Kleinseite,

dem Professor am Staats-Gymnasium mit italienischer Unterrichtssprache in Zara Ägidi **Violin** eine Stelle am Staats-Gymnasium in Görz,

dem Professor am Staats-Gymnasium in Rudolfswerth Alois **Virbnik** eine Stelle am II. Staats-Gymnasium in Laibach,

dem Professor am Staats-Gymnasium in Taus Alois **Vlček** eine Stelle am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Kleinseite,

dem Professor am Staats-Gymnasium in Neuhaus Zdenko **Vysoký** eine Stelle am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Žižkow,

dem Professor an der Staats-Realschule in Marburg Eugen **Weber** eine Stelle an der II. Staats-Realschule in Graz,

dem Professor am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Troppau Dr. August **Werkmann** eine Stelle am Karl Ludwig-Gymnasium in Wien,

dem Professor an der Staats-Realschule in Jägerndorf Adolf **Wolchowe** eine Stelle an der Staats-Realschule in Kufstein,

dem Professor am Staats-Gymnasium in Pilgram, in Dienstesznweisung an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Kleinseite, Dr. Josef **Woldřich** eine Stelle an dieser Anstalt,

dem Professor am Staats-Gymnasium in Mährisch-Trübau Franz **Zimmermann** eine Stelle am Staats-Gymnasium in Görz,

dem wirklichen Lehrer an der II. deutschen Staats-Realschule in Prag Dr. Josef **Zuck** eine Stelle an der Staats-Realschule im IX. Wiener Gemeindebezirke,

dem Professor an der Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Göding Johann **Zupanec** eine Stelle an der II. deutschen Staats-Realschule in Brünn,

dem Professor an der Landes-Realschule in Butschowitz Franz **Zvěřina** eine Stelle an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Olmütz.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat weiter ernannt:

A. Zu wirklichen Lehrern an Staats-Mittelschulen:

a. die provisorischen Lehrer:

Rudolf **Bauer** vom Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Troppau für diese Anstalt,

Dr. Ernst **Bloch** vom Mädchenlyzeum in Mährisch-Ostrau für die Staats-Realschule in Proßnitz,

Dr. Paul **Blum** von der Staats-Realschule in Teschen für diese Anstalt,

Dr. Karl **Bobleter** vom Landes-Real- und Obergymnasium in Horn für das Staats-Gymnasium in Feldkirch,

Zacharias **Bornstein** von der Staats-Realschule in Teschen für diese Anstalt,

Georg **Božićević** von der Staats-Realschule in Spalato für diese Anstalt,

Franz **Dissertori** von der Staats-Realschule in Dornbirn für diese Anstalt,

Dr. Rudolf **Egger** vom Staats-Gymnasium in Pola für das Staats-Gymnasium in Klagenfurt,

Josef **Hergeth** vom Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Smichov für diese Anstalt,

Dr. Ernst **Hladny** vom Staats-Gymnasium in Salzburg für das Staats-Gymnasium in Leoben,

Wenzel **Hromádka** von der Staats-Realschule in Pardubitz für die Staats-Realschule in Adlerkosteletz,

Dr. Artur **Hruby** vom Staats-Gymnasium in Triest für diese Anstalt,

Julius **Jarosch** von der Staats-Realschule im V. Wiener Gemeindebezirke für diese Anstalt,

Zdenko **Kamper** von der Staats-Realschule in Jungbunzlau für das dortige Staats-Gymnasium,

Alfred **Kaudelka** vom Staats-Gymnasium im VI. Wiener Gemeindebezirke für diese Anstalt,

Josef **Kavka** vom Staats-Gymnasium in Königgrätz für die Staats-Realschule in Pardubitz,

Friedrich **Keller** von der Staats-Realschule im VI. Wiener Gemeindebezirke für diese Anstalt,

Dr. August Ritter von **Kleemann** vom Akademischen Gymnasium in Wien für diese Anstalt,

Dr. Ernst **Königer** von der Staats-Realschule in Jägerndorf für diese Anstalt,

Alois **Kreissel** vom Staats-Gymnasium in Mies für diese Anstalt,

Jaroslaus **Kroupa** von der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Budweis für die Staats-Realschule in Laun,

Franz **Kühnl** vom Staats-Gymnasium in Reichenberg für diese Anstalt,

Dr. Richard **Lederer** von der Staats-Realschule in Troppau für diese Anstalt,

Josef **Lipburger** von der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Pilsen für das Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Ungarisch-Hradisch,

Josef **Luczka** von der landwirtschaftlichen Landes-Mittelschule in Czernowitz für die griechisch-orientalische Realschule daselbst,

Dr. Johann **Mühlbacher** vom Staats-Gymnasium in Weidenau für diese Anstalt,

Dr. Maximilian **Nistler** vom Sophien-Gymnasium in Wien für das Staats-Gymnasium im VII. Wiener Gemeindebezirke,

Anton **Novák** vom Staats-Gymnasium in Stražnitz für diese Anstalt,

Dr. Johann **Pavlu** vom Karl Ludwig-Gymnasium in Wien für das Staats-Gymnasium in Znaim,

Josef **Rainer** vom Staats-Gymnasium in Mies für diese Anstalt,

Dr. Friedrich **Rulf** von der Landes-Oberrealschule in Brünn für die Franz Joseph-Realschule in Wien,

Dr. Josef **Stalzer** vom II. Staats-Gymnasium in Graz für diese Anstalt,

Dr. Max **Samec** von der Staats-Realschule im VII. Wiener Gemeindebezirke für diese Anstalt,

Wenzel **Schüler** von der I. böhmischen Staats-Realschule in Pilsen für diese Anstalt,

Dr. Anton **Siegmund** vom Staats-Gymnasium in Böhmisch-Leipa für diese Anstalt,

Wenzel **Špaček** vom Staats-Gymnasium in Raudnitz für diese Anstalt,

Gustav **Tögel** vom Staats-Gymnasium in Aussig für diese Anstalt,

Dr. Břetislav **Vyskočil** vom Staats-Gymnasium in Deutschbrod für diese Anstalt,

Dr. Adolf **Watzke** vom Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Troppau für diese Anstalt,

Gustav **Wiesner** vom Staats-Gymnasium in Gottschee für das Staats-Gymnasium in Böhmisch-Leipa;

b. die Supplenten:

Ferdinand **Bachl** von der Staats-Realschule im X. Wiener Gemeindebezirke für das Staats-Gymnasium in Villach,

Trajan **Bargauan** von der griechisch-orientalischen Realschule in Czernowitz für diese Anstalt,

Engelbert **Bartel** vom Karl Ludwig-Gymnasium in Wien für das Staats-Gymnasium in Karlsbad,

Wladimir **Batha** vom Staats-Gymnasium in Schlan für diese Anstalt,

Dr. Josef **Baudiš** vom akademischen Staats-Gymnasium in Prag für die Staats-Realschule in Jungbunzlau,

Ottokar **Bednar** von der Staats-Realschule im XVIII. Wiener Gemeindebezirke für die Staats-Realschule in Bruck a. d. Mur,

Dr. Karl **Beer** vom Staats-Gymnasium im III. Wiener Gemeindebezirke für die Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Karolinental,

Josef **Bradáč** vom Staats-Gymnasium in Pilgram für das Staats-Gymnasium in Taus,

Karl **Březina** vom Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilsen für das Staats-Gymnasium in Reichenau,

Dr. Hugo **Buresch** von der Staats-Realschule im XVIII. Wiener Gemeindebezirke für das Staats-Gymnasium in Bielitz,

Adalbert **Černý** vom Staats-Gymnasium in Leitomischl für das Staats-Gymnasium in Pilgram,

Johann **Cisař** von der Staats-Realschule in Klagenfurt für die Staats-Realschule in Böhmisch-Leipa,

Karl **Chotek** von der Staats-Realschule in den Königlichen Weinbergen für das Staats-Real- und Obergymnasium in Neubydžow,

Adolf **Czerny** vom II. Staats-Gymnasium in Czernowitz für diese Anstalt,

Anton **Dančević** vom Staats-Gymnasium in Spalato für diese Anstalt,

Josef **Deissinger** von der Staats-Realschule im I. Wiener Gemeindebezirke für die II. Staats-Realschule in Graz,

Dr. Alois **Dejaco** vom Staats-Gymnasium in Innsbruck für das Staats-Gymnasium in Gottschee,

Ladislaus **Demkow** von der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Kleinseite für die Staats-Realschule in Rakonitz,

Dr. Richard **Dobner** vom Staats-Gymnasium in Saaz für diese Anstalt,

Arkadius **Dugan** vom griechisch-orientalischen Gymnasium in Suczawa für diese Anstalt,

Jaroslaus **Dušek** vom Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Korngasse für das Staats-Gymnasium in Rokycan,

Alfons **Eisenberg** von der Staats-Realschule in Klagenfurt für die Staats-Realschule in Laibach,

Mendel **Feller** vom III. Staats-Gymnasium in Czernowitz für das Staats-Gymnasium in Radautz,

Josef **Fezzi**, Lehramtskandidaten, für das Staats-Gymnasium in Gottschee,

Ladislaus **Gardavský** von der I. böhmischen Staats-Realschule in Pilsen für die Staats-Realschule in Rakonitz,

Marin **Gavranić** vom Staats-Gymnasium in Ragusa für das Staats-Gymnasium in Cattaro,

Josef **Gößl** von der I. deutschen Staats-Realschule in Prag für die Staats-Realschule in Trautenau,

Simon **Gstaltmayr** vom Landes-Real- und Obergymnasium in Baden für das Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Mährisch-Ostrau,

Dr. Josef **Hanuš** von der Staats-Realschule in den Königlichen Weinbergen für das Staats-Real- und Obergymnasium in Kolin,

Dr. Richard **Haßfurther** von der Staats-Realschule in Triest für diese Anstalt,

Rudolf **Hein** von der Staats-Realschule in Steyr für die Staats-Realschule in Linz,

Dr. Alfred **Hertzka** von der Staats-Realschule im I. Wiener Gemeindebezirke für die Staats-Realschule in Reichenberg,

Friedrich **Hirsch** vom Albrechts-Gymnasium in Teschen für das Staats-Gymnasium in Gottschee,

Dr. Ewald **Hofer** vom II. Staats-Gymnasium in Graz für das Staats-Gymnasium in Mährisch-Weißkirchen,

Adolf **Hofmann** von der Staats-Realschule in Elbogen für die Staats-Realschule in Bergreichenstein,

Franz **Holeček** von der Staats-Realschule in den Königlichen Weinbergen für die Staats-Realschule in Pisek,

Dr. Leo **Hornung** vom Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in den Königlichen Weinbergen für das Staats-Gymnasium in Görz,

Johann **Hoszowski** vom Staats-Gymnasium in Kotzman für diese Anstalt,

Dr. Jaroslaus **Hrubant** von der Staats-Realschule in den Königlichen Weinbergen für die Staats-Realschule in Kuttenberg,

Zdenko **Hujer** vom Staats-Gymnasium in Prag-Korngasse für das Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilsen,

Alexander **Jesan** vom griechisch-orientalischen Gymnasium in Suczawa für diese Anstalt,

Karl **Jun** vom Staats-Gymnasium in Pilgram für diese Anstalt,

Karl **Kepert** vom Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Ungarisch-Hradisch für das Staats-Gymnasium in Mistek,

Alfred **Klug** vom I Staats-Gymnasium in Czernowitz für das III. Staats-Gymnasium daselbst,

Miloslav **Kopal** von der Staats-Realschule in Jungbunzlau für die Staats-Realschule in Příbram,

Josef **Kopecky** vom Erzherzog Rainer-Gymnasium in Wien für die Staats-Realschule in Teschen,

Richard **Korn** vom Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag-Kleinseite für das Staats-Real- und Obergymnasium in Gablonz a. d. N.,

Viktor **Kornfeind** vom Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Olmütz für die Staats-Unterrealschule in Pola,

Karl **Kramář** vom Staats-Gymnasium in Jičin für die Staats-Realschule in Schüttenhofen,

Eduard **Kroupa** vom Staats-Gymnasium im XIII. Wiener Gemeindebezirke für das Staats-Gymnasium in Weidenau,

Dr. Josef **Lackner** von der Staats-Realschule im XX. Wiener Gemeindebezirke für die II. deutsche Staats-Realschule in Brünn,

Julius **Landig** von der Staats-Realschule im XV. Wiener Gemeindebezirke für die Staats-Realschule in Reichenberg,

Erich **Lechleitner** von der Staats-Realschule in Triest für das Staats-Gymnasium in Cilli,

Dr. Emil **Lehmann** von der I. Staats-Realschule in Graz für das Staats-Gymnasium in Landskron,

Franz **Lexa** von der Staats-Realschule in Rakonitz für diese Anstalt,

Amulius **Litwiniuc** vom III. Staats-Gymnasium in Czernowitz für diese Anstalt,

Dr. Alfred **Luksch** von der Staats-Realschule in Troppau für diese Anstalt,

Josef **Mach** vom Staats-Gymnasium in Königinhof für das Staats-Gymnasium in Rokycan,

Josef **Marini** vom Staats-Gymnasium in Görz für die Staats-Realschule in Bozen,

Wenzel **Martinek** von der Staats-Realschule Tabor für das Staats-Gymnasium in Leitomischl,

Dr. Wilhelm **Mathesius** von der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Altstadt für die I. böhmische Staats-Realschule in Pilsen,

Josef **Matouš** von der Staats-Realschule in Jičin für die Staats-Realschule in Nachod,

Leopold **Mogan** vom Staats-Gymnasium in Klagenfurt für die Staats-Realschule in Bruck a. d. M.,

Viktor **Morariu** vom griechisch-orientalischen Gymnasium in Suczawa für diese Anstalt,

Josef **Motz** von der Handels- und nautischen Akademie in Triest für das Staats-Gymnasium in Rovereto,

Emil **Mucke** vom Sophien-Gymnasium in Wien für das Staats-Gymnasium in Friedek,

Ludwig **Němec** von der Kommunal-Realschule in Nimburg für die Staats-Realschule in Schüttenhofen,

Miloslav **Nesládek** vom Staats-Gymnasium in Königgrätz für die Staats-Realschule in Nachod,

Johann **Nevole** von der Staats-Realschule im VI. Wiener Gemeindebezirke für die Staats-Realschule in Knittelfeld,

Ludwig **Nicolini** vom Staats-Gymnasium in Trient (italienische Abteilung) für diese Anstalt,

Ernst **Nitsche** an der Staats-Realschule in Eger für die Staats-Realschule in Bergreichenstein,

Dr. Wladimir **Novák** von der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Neustadt für das Staats-Real- und Obergymnasium in Kolin,

Dr. Ludwig **Panek** von der Staats-Realschule im XVIII. Wiener Gemeindebezirke für die Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Olmütz,

Dr. Friedrich **Petermann** von der I. Staats-Realschule in Graz für die Staats-Realschule in Bruck a. d. Mur,

Josef **Petr** von der Staats-Realschule in den Königlichen Weinbergen für die Staats-Realschule in Pardubitz,

Dr. Heinrich **Ploy** von der Staats-Realschule im V. Wiener Gemeindebezirke für die Staats-Realschule in Bielitz,

Isidor **Pochmarsky** von der griechisch-orientalischen Realschule in Czernowitz für das Staats-Gymnasium in Sereth,

Rudolf **Pregelj** vom Staats-Gymnasium in Mitterburg für diese Anstalt,

Anton **Raban** von der Staats-Realschule in den Königlichen Weinbergen für die Staats-Realschule in Jičin,

Ferdinand **Remp** von der I. Staats-Realschule im II. Wiener Gemeindebezirke für die Staats-Realschule in Knittelfeld,

Josef **Rupert** von der Staats-Realschule in Leitmeritz für das Staats-Gymnasium in Rumburg,

Theophil **Sauciuc** vom I. Staats-Gymnasium in Czernowitz für das III. Staats-Gymnasium daselbst,

Pius **Schatzer** vom Staats-Gymnasium in Feldkirch für das Staats-Gymnasium in Gmunden,

Matthäus **Schwarzenbrunner** vom Staats-Gymnasium in Leoben für die Staats-Realschule in Knittelfeld,

Arnold **Schwefel** von der I. deutschen Staats-Realschule in Brünn für die Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Proßnitz,

Dr. Leopold **Seltenhammer** von der Staats-Realschule im III. Wiener Gemeindebezirke für die Staats-Realschule in Teschen,

Josef **Simion** von der Staats-Realschule in Rovereto für diese Anstalt,

Julius **Singer** von der II. deutschen Staats-Realschule in Brünn für die II. deutsche Staats-Realschule in Prag,

Karl **Sitte** von der Staats-Realschule in Reichenberg für diese Anstalt,

Jaroslav **Sládek** vom Staats-Gymnasium in Walachisch-Meseritsch für die Staats-Realschule in Neustadtl,

Wenzel **Šlosar** von der Staats-Realschule in Příbram für diese Anstalt,

Dr. Johann **Sölch** vom Staats-Gymnasium im VI. Wiener Gemeindebezirke für das III. Staats-Gymnasium in Graz,

Karl **Sommeregger** von der Staats-Realschule in Salzburg für diese Anstalt,

Ludwig **Steiner** von der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Olmütz für die Staats-Realschule in Böhmisch-Leipa,

Dominik **Stříbrny** von der Staats-Realschule in Tabor für die Staats-Realschule in Kladno,

Johann **Šubert** vom Staats-Gymnasium in Boskowitz für diese Anstalt,

Dr. Heinrich **Svoboda** von der Staats-Realschule in Laibach für diese Anstalt,

Dr. Albert **Thalhammer** vom I. Staats-Gymnasium in Graz für das Staats-Gymnasium in Gottschee,

Dr. Karl **Tocl** vom Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Budweis für das Staats-Gymnasium in Příbram,

Johann **Trefný** vom Staats-Real- und Obergymnasium in Kolin für das Staats-Gymnasium in Taus,

Adalbert **Tucek** von der griechisch-orientalischen Realschule in Czernowitz für diese Anstalt,

Dr. Hermann **Ullmann** vom Staats-Gymnasium in Linz für das Staats-Gymnasium in Mährisch-Trübau,

Dr. Raimund **Ullrich** vom Staats-Gymnasium im III. Wiener Gemeindebezirke für das Staats-Gymnasium in Villach,

Franz **Uzun** vom Staats-Gymnasium mit serbokroatischer Unterrichtssprache in Zara für das Staats-Gymnasium in Spalato,

Franz **Vařenka** von der Staats-Realschule in Příbram für diese Anstalt,

Demeter **Vasilovici** vom III. Staats-Gymnasium in Czernowitz für die griechisch-orientalische Realschule daselbst,

Richard **Vojáček** von der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Kleinseite für die Staats-Realschule in Adlerkostelетz,

Wenzel **Voska** vom Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in den Königlichen Weinbergen für das Staats-Gymnasium in Wittingau,

Bohuš **Vrzala** von der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Olmütz für das Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Mährisch-Ostrau,

Dr. Leo **Walter** von der Staats-Realschule in Bergreichenstein für die Staats-Realschule in Marburg,

Paul **Wanie** vom Staats-Gymnasium in Böhmisch-Leipa für das Staats-Gymnasium in Eger,

Adolf **Wirth** vom Staats-Gymnasium in Mährisch-Schönberg für diese Anstalt,

Richard **Wolf** vom Staats-Gymnasium in Boskowitz für diese Anstalt,

Maximilian **Wunderlich** von der Staats-Realschule in Knittelfeld für das Staats-Gymnasium in Pola,

Theodor **Wurm** von der Staatsrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Pilsen für diese Anstalt,

Wenzel **Zlábek** vom Staats-Gymnasium in Wittingau für das Staats-Gymnasium in Königinhof,

Anton **Zoglmann** vom Staats-Real- und Obergymnasium in Chrudim für das Staats-Gymnasium in Rokycan,

Franz **Zundálek** von der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Holleschowitz-Bubna für die Staats-Realschule in Rakonitz.

B. Zu provisorischen Lehrern an Staats-Mittelschulen:

die Supplenten:

Dr. Emil **Allgaeuer** vom Staats-Gymnasium in Salzburg für diese Anstalt,

Franz **Arocker** vom Staats-Gymnasium in Leitmeritz für die Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Pilsen,

Josef **Buchar** vom Staats-Real- und Obergymnasium in Prag-Křemenecgasse für die Staats-Realschule in Jungbunzlau,

Severin **Colmano** vom Staats-Gymnasium in Bregenz für diese Anstalt,

Alois **Dichtl** von der I. böhmischen Staats-Realschule in Brünn für das Staats-Gymnasium in Proßnitz,

Zvonimir von **Doroghy** vom Real-Untergymnasium in Krapina für das Staats-Gymnasium in Mitterburg,

Dr. Johann **Eibl** vom Karl Ludwig-Gymnasium in Wien für das Akademische Gymnasium daselbst,

Dr. Marius **Filzi** von der Staats-Realschule in Bozen für die Staats-Realschule in Kufstein,

Dr. Emil **Gaar**, Lehramtskandidaten, für das Staats-Gymnasium in Ober-Hollabrunn,

David **Gellner** von der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Karolinental für diese Anstalt,

Alfred **Grimm** vom Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag-Neustadt (Stephansgasse) für das Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Mährisch-Ostrau,

Josef **Harlaß** vom Staats-Gymnasium in Mies für diese Anstalt,

Georg **Heidler** vom Staats-Gymnasium in Krumau für das Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Mährisch-Ostrau,

Gottfried **Hilber**, Lehramtskandidaten, für das Staats-Gymnasium in Triest,

Franz **Husák** von der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Karolinental für die Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Budweis,

Vinzenz **Levićnik**, Assistenten an der Landes-Realschule in Brünn, für die Staats-Realschule in Spalato,

Dr. Robert **Lohan** vom Staats-Gymnasium im XIII. Wiener Gemeindebezirk für das Staats-Gymnasium in Klagenfurt,

Karl **Mack**, Konstrukteur an der Technischen Hochschule in Wien, für die Staats-Realschule im XIII. Wiener Gemeindebezirke,

Ferdinand **Meier** vom Staats-Gymnasium in Klagenfurt für die Staats-Realschule in Triest,

Franz **Reinisch** von der I. Staats-Realschule im II. Wiener Gemeindebezirke für die II. Staats-Realschule in diesem Bezirke,

Israel **Schleyer** vom III. Staats-Gymnasium in Czernowitz für diese Anstalt,

Med. Dr. Lothar **Skalla** vom Staats-Gymnasium im XVIII. Wiener Gemeindebezirke für diese Anstalt,

Dr. Karl **Stransky** von der Staats-Realschule in Troppau für die Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Pilsen,

Josef **Sturm**, Probekandidaten am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag-Altstadt, für das Staats-Gymnasium in Mährisch-Weißkirchen,

Josef **Voit** vom Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Pilsen für das Staats-Gymnasium in Karlsbad,

Dr. Heinrich **Winsauer**, Probekandidaten, für das Staats-Gymnasium in Mährisch-Trübau,

Friedrich **Wolsegger** von der Staats-Realschule in Linz für diese Anstalt,

Zdenko **Záhoř** von der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Karolinental für die Staats-Realschule in Pardubitz,

Rudolf **Zdenek** von der Staats-Realschule im VII. Wiener Gemeindebezirke für diese Anstalt,

Adalbert **Zych** vom Staats-Gymnasium mit polnischer Unterrichtssprache in Teschen für diese Anstalt.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat zum Religionslehrer an Staats-Mittelschulen ernannt:

Viktor **Schimanek**, supplierenden Religionslehrer an der Staats-Realschule im VIII. Wiener Gemeindebezirke, für diese Anstalt.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat die Beschlüsse der betreffenden Professorenkollegien

auf Zulassung

des Dr. Josef **Wiesel** als Privatdozenten für innere Medizin,

des Dr. Erwin **Stransky** als Privatdozenten für Psychiatrie und Neurologie,

des Dr. Wilhelm **Wallisch** als Privatdozenten für Zahnheilkunde

an der medizinischen Fakultät der Universität in Wien,

des Vizesekretärs des böhmischen Landesausschusses Dr. Georg **Hoetzl** als Privatdozenten für Verwaltungslehre und österreichisches Verwaltungsrecht

an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der böhmischen Universität in Prag,

des Privatdozenten an der deutschen Technischen Hochschule in Prag Dr. Friedrich **Steiner** als Privatdozenten für den Bau großstädtischer Verkehrsanlagen

an der Technischen Hochschule in Wien,

des Privatdozenten an der böhmischen Universität in Prag, Gymnasialprofessors Dr. Franz **Slavík** als Privatdozenten für Mineralogie

an der böhmischen Technischen Hochschule in Prag, dann

auf Ausdehnung der venia docendi

des Privatdozenten, Adjunkten Dr. techn. Jaroslav **Mühlbauer** auf das Gebiet der chemischen Technologie anorganischer Stoffe

an der böhmischen Technischen Hochschule in Prag bestätigt.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat

den Ausbildungslehrern des Konservatoriums des Gesellschaft der Musikfreunde in Wien Franz **Bartolomey**, Johann **Boehm**, Ferdinand **Gregori**, Richard **Heuberger** und Emil **Wipperich** den Professortitel und

eine Turnlehrerstelle an der Staats-Realschule im XIII. Wiener Gemeindebezirke dem wirklichen Turnlehrer an der Staats-Unterrealschule in Pola Theodor **Glaser**,

eine Turnlehrerstelle an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Holleschowitz-Bubna dem wirklichen Turnlehrer an der Staats-Realschule in Laun Franz **Kraus** verliehen und

den Lehrer in der X. Rangsklasse an der Fachschule für Holzbearbeitung in Zakopane Josef **Turek** in die IX. Rangsklasse befördert.

Erledigte Stellen.

Am **Staats-Gymnasium im VIII. Wiener Gemeindebezirke** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer. — Gesuche sind bis 5. August d. J. beim k. k. n. ö. Landesschulrate in Wien einzubringen. — Bewerber, welche auf Anrechnung einer Supplentendienstzeit Anspruch erheben, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Am **k. k. Karl Ludwig-Gymnasium im XII. Wiener Gemeindebezirke** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine provisorische Lehrstelle für klassische Philologie als Haupt-, deutsche Sprache als Nebenfach. — Gesuche sind bis 25. Juli d. J. beim k. k. n. ö. Landesschulrate in Wien einzubringen — Bewerber, welche Anspruch auf Anrechnung ihrer Supplentendienstzeit erheben, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Am **Staats-Gymnasium in Linz** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine Supplentenstelle für klassische Philologie als Haupt- und Deutsch als Nebenfach. — Gesuche sind bis 20. Juli d. J. bei der Direktion in Linz einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium in Marburg** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 zwei wirkliche Lehrstellen:

eine für deutsche Sprache als Haupt-, klassische Philologie als Nebenfach und

eine für klassische Philologie als Hauptfach, deutsche und slowenische Sprache als Nebenfächer.

Gesuche sind bis 26. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Steiermark in Graz einzubringen.

An dem **mit dem Öffentlichkeits- und Reziprozitätsrechte ausgestatteten Kaiser Franz Joseph-Landes-Gymnasium in Pettau** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle, eventuell eine Supplentur für Latein und Griechisch als Haupt-, Deutsch als Nebenfach zur Besetzung.

Bewerber, die auf Anrechnung von Supplentendienstjahren im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche anzuführen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die in den Gesetzen vom 19. September 1898 und vom 24. Februar 1907 festgesetzten Bezüge verbunden sind, haben ihre ordnungsmäßig belegten, mit einem Kronenstempel versehenen Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. August d. J. beim steiermärkischen Landesausschusse in Graz einzureichen.

Am **Staats-Obergymnasium in Villach** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine definitive Turnlehrerstelle. — Der jeweilige Inhaber dieser Lehrstelle, welchem nach § 5 des Gesetzes vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 173, die für wirkliche Lehrer an den mit den staatlichen Lehrerbildungsanstalten verbundenen, aus Staatsmitteln erhaltenen Übungsschulen jeweilig gesetzlich festgestellten Gehaltsbezüge gebühren, ist gehalten, innerhalb des Maximalausmaßes der Lehrverpflichtung von 24 wöchentlichen Stunden an der erwähnten Anstalt ohne Anspruch auf eine Remuneration die Jugendspiele zu leiten sowie den Turnunterricht an der mit dem Gymnasium verbundenen Vorbereitungsklasse und an der dortigen Fachschule für Holzindustrie, beziehungsweise der an deren Stelle tretenden gewerblichen Lehranstalt zu erteilen. — Gesuche sind bis 10. August d. J. beim k. k. Landesschulrate für Kärnten in Klagenfurt einzubringen. — Ansprüche auf Einrechnung von Dienstjahren sind im Gesuche anzuführen.

Am **I. Staats-Gymnasium in Laibach** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine Lehrstelle für klassische Philologie als Hauptfach, Deutsch und Slowenisch als Nebenfächer mit deutscher und slowenischer Unterrichtssprache. — Gesuche sind bis Ende Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Krain in Laibach einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium in Feldkirch** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine definitive Lehrstelle für klassische Philologie als Hauptfach, Deutsch als Nebenfach. — Gesuche sind bis 20. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Vorarlberg in Bregenz einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Deutschbrod** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine provisorische Lehrstelle für klassische Philologie als Haupt- und Böhmisch als Nebenfach. — Gesuche sind bis 25. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Königgrätz** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für Böhmisch und Deutsch als Hauptfächer. — Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplentendienstzeit Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen. — Gesuche sind bis 17. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Neuhaus** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für klassische Philologie als Haupt- und Böhmisch als Nebenfach. — Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplentendienstzeit Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen. — Gesuche sind bis 28. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilsen** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für klassische Philologie als Haupt- und böhmische Sprache als Nebenfach. — Gesuche sind bis 24. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Am **städtischen Oberrealgymnasium in Tetschen a. d. E.,** welches a 1. September d. J. in die Staatsverwaltung übergeht, kommt mit Beginn des Schuljahr eine Lehrstelle für Französisch und Englisch oder Deutsch u Französisch oder für Deutsch und Englisch als Hauptfächer zur Besetzung.

Geprüfte Bewerber wollen ihre gehörig belegten, an das k. k. Ministerium gericht Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 4. August d. J. bei der Anstaltsdirekt einbringen. — Dabei sei bemerkt, daß mit der dritten oben erwähnten Fachgruppe wenig die Eignung für den französischen Unterricht der unteren Klassen verbunden sein

Am **II. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn** eine Lehrstelle für Deuts als Haupt-, klassische Philologie als Nebenfach. — Gesuche sind bis 20. Juli d. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Hohenstadt** Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für Böhmisch u Deutsch. — Gesuche sind bis 20. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Hohenstadt** Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für Böhmisch Hauptfach, klassische Philologie als Nebenfach. — Gesuche sind bis 5. August d. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Landes-Unter- und Kommunal-Obergymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Mährisch-Neustadt** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 zwei wirkl Lehrstellen:

eine für philosophische Propädeutik und Griechisch als Hauptf. und Latein als Nebenfach, eventuell für Latein und Griechisch als H. fächer mit subsidiärer Verwendung für philosophische Propädeutik

eine für klassische Philologie als Hauptfach, Deutsch als Neben eventuell für Deutsch als Hauptfach und klassische Philologie Nebenfach.

Bewerber, welche zugleich die Verwendbarkeit für den Böhmischunterricht nachwe werden bevorzugt.

Gesuche sind bis 25. Juli d. J. beim Gemeinderate der königlichen Sta Mährisch-Neustadt einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Mährisch-Ostr** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für klassis Philologie als Hauptfach, Böhmisch als Nebenfach. — Gesuche sind bis 20. Juli d beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Mistek** mit Be des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für klassische Philolo als Hauptfach, Böhmisch als Nebenfach. — Gesuche sind bis 20. Juli d. J. be k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Proßnitz** mit Be des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für Geographie u Geschichte. — Gesuche sind bis 20. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate f Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Straßnitz** Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für Böhmisch Hauptfach, klassische Philologie als Nebenfach. — Gesuche sind bis 20. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Trebitsch** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für Böhmisch und Deutsch. — Gesuche sind bis 20. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Ungarisch-Hradisch** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 drei Supplentenstellen:

eine für klassische Philologie als Hauptfach, Böhmisch als Nebenfach,
eine für klassische Philologie als Hauptfach, Deutsch als Nebenfach und
eine für Mathematik und Physik als Hauptfach.

Gesuche sind bis 29. Juli d. J. bei der Direktion in Ungarisch-Hradisch einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Troppau** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine definitive Lehrstelle für Deutsch als Haupt-, klassische Philologie als Nebenfach. — Gesuche sind bis 20. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Schlesien in Troppau einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Troppau** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für Latein und Griechisch als Hauptfächer. — Gesuche sind bis 20. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Schlesien in Troppau einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit polnischer Unterrichtssprache in Teschen** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für Polnisch als Haupt-, klassische Philologie als Nebenfach. — Gesuche sind bis 1. August d. J. beim k. k. Landesschulrate für Schlesien in Troppau einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium in Weidenau** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für Deutsch als Haupt-, klassische Philologie als Nebenfach. — Gesuche sind bis 20. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Schlesien in Troppau einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Weidenau** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer. — Gesuche sind bis 20. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Schlesien in Troppau einzubringen.

Am **III. Staats-Gymnasium in Czernowitz** für Rumänisch als Hauptfach und ein zulässiges Nebenfach. — Gesuche sind bis 20. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für die Bukowina in Czernowitz einzubringen.

Am **griechisch-orientalischen Gymnasium in Suczawa** eine definitive Lehrstelle für Mathematik und Physik. — Gesuche sind bis 28. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für die Bukowina in Czernowitz einzubringen.

An den **nachbenannten Staats-Mittelschulen in Dalmatien** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 folgende Lehrstellen:

1. **am Staats-Gymnasium mit serbokroatischer Unterrichtssprache in Spalato**
   eine für klassische Philologie als Hauptfach;
2. **am Staats-Gymnasium mit italienischer Unterrichtssprache in Zara**
   eine für Geographie und Geschichte als Hauptfach.

Gesuche sind bis 20. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Dalmatien in Zara einzubringen.

An der **Staats-Realschule in Knittelfeld** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 di Stelle eines Supplenten für deutsche und französische Sprache. — Gesu. sind bis 31. Juli d. J. bei der Direktion einzureichen.

An der **Staats-Realschule in Marburg** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 z. wirkliche Lehrstellen:

eine für Geographie und Geschichte und
eine für Mathematik und Physik als Hauptfächer.

Gesuche sind bis 25. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Steierm. in Graz einzubringen. — Verspätet einlangende Gesuche können nicht berücksichtigt werd.

An der **Staats-Realschule in Marburg** eine wirkliche Lehrstelle für Chem als Hauptfach, Mathematik und Naturlehre als Nebenfächer. — Gesuche sind b 31. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Steiermark in Graz einzubringe.

An der **Staats-Unterrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Pola** m 1. September 1908 eine wirkliche Turnlehrerstelle mit den normalmäßigen Bezüg. — Gesuche sind bis 24. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Istrien Triest einzubringen. — Etwaige Ansprüche auf Anrechnung der bereits zurückgeleg. Dienstzeit sind im Gesuche ausdrücklich zu erheben.

An der **II. deutschen Staats-Realschule in Prag** mit Beginn des Schuljahres 1908/190 eine wirkliche Lehrstelle für Französisch und Englisch als Hauptfäc. Deutsch als Nebenfach. — Gesuche sind bis 25. Juli d. J. beim k. k. Landesschulra für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Karolinent.** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für Freihar zeichnen in Verbindung mit geometrischem Zeichnen. — Gesuche sind b 25. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Laun** mit Beg. des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Turnlehrerstelle. — Gesuche sind b 24. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Pilsen** m. Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für Französisc und Englisch als Hauptfächer, Deutsch als Nebenfach. — Gesuche sind bis 25. Ju d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **deutschen Staats-Realschule in Pilsen** mit Beginn des Schuljahr 1908/1909, vorläufig auf die Dauer des I. Semesters, eine Supplentenstelle f. Französisch und Englisch. — Gesuche sind bis 25. Juli d. J. bei der Direktio einzubringen.

An der **II. deutschen Staats-Realschule in Brünn** mit Beginn des Schuljahr 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für Geschichte und Geographie al Hauptfächer. — Gesuche sind bis 20. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Landes-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Brünn** mi Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für Mathemat und darstellende Geometrie als Hauptfächer. — Gesuche sind bis 22. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Butschowitz** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer. — Gesuche sind bis 20. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Gewitsch** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für Böhmisch und Deutsch. — Gesuche sind bis 20. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Landes-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Göding** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 zwei wirkliche Lehrstellen:
eine für Mathematik und Physik als Hauptfächer und
eine für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer.
Gesuche sind bis 22. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Groß-Meseritsch** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 zwei wirkliche Lehrstellen:
eine für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer und
eine für Mathematik und darstellende Geometrie.
Gesuche sind bis 20. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Holleschau** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für Freihandzeichnen. — Gesuche sind bis 20. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Landes-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Kremsier** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für Französisch und Böhmisch als Hauptfächer. — Gesuche sind bis 20. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen. — Mangels geprüfter Bewerber gelangt die Lehrstelle zur suppletorischen Besetzung.

An der **Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Mährisch-Ostrau** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für Böhmisch und Deutsch. — Gesuche sind bis 20. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Neustadtl** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 drei wirkliche Lehrstellen:
eine für Geographie und Geschichte,
eine für Mathematik und darstellende Geometrie und
eine für Freihandzeichnen.
Gesuche sind bis 20. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Proßnitz** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 drei wirkliche Lehrstellen:
eine für katholische Religion,
eine für Geschichte und Geographie als Hauptfächer und
eine für Naturgeschichte und Chemie als Hauptfächer.
Gesuche sind bis 20. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Staats-Realschule in Troppau** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für Französisch und Deutsch, beziehungsweise Englisch als Hauptfächer. — Gesuche sind bis 20. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Schlesien in Troppau einzubringen.

An der **Staats-Realschule in Jägerndorf** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 zwei wirkliche Lehrstellen:

eine für Mathematik und Physik als Hauptfacher und

eine für Geographie und Geschichte als Hauptfächer, deutsche Sprache als Nebenfach.

Gesuche sind bis 20. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Schlesien in Troppau einzubringen.

An der **Staats-Realschule in Teschen** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 zwei wirkliche Lehrstellen:

eine für Deutsch und Französisch oder Englisch als Hauptfächer und

eine für Mathematik und Physik als Hauptfächer.

Gesuche sind bis 20. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Schlesien in Troppau einzubringen.

Am **öffentlichen Mädchenlyzeum in Salzburg** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine provisorische Lehrstelle für Geographie und Geschichte zur Besetzung.

Die Remuneration für die wöchentliche Unterrichtsstunde beträgt 120 Kronen. Zugesichert werden mindestens 18 Stunden.

Bewerberinnen, die für Mädchenlyzeen geprüft sind, wollen die entsprechend belegten Gesuche bis 15. August d. J. an den Obmann des Verwaltungsausschusses Dr. Povinelli, Salzburg, Hagenauerplatz, einsenden.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Rovereto** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 die Direktorstelle. — Gesuche sind bis 31. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Tirol in Innsbruck einzubringen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Budweis** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine Turnlehrerstelle. — Ansprüche auf Anrechnung von Dienstjahren sind im Gesuche ausdrücklich geltend zu machen, da nachträglich erhobene Ansprüche nicht berücksichtigt werden können. — Gesuche sind bis 20. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Troppau** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 die definitive Stelle einer für die I. Fachgruppe an Bürgerschulen lehrbefähigten Übungsschullehrerin. — Unter übrigens gleichen Umständen werden diejenigen Bewerberinnen bevorzugt, die sich für den Unterricht im Klavier- oder Violinspiel verwenden lassen können. — Gesuche sind bis 8. August d. J. beim k. k. Landesschulrate für Schlesien in Troppau einzubringen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Teschen** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine provisorische Übungsschullehrerstelle. — Gesuche sind bis 1. August d. J. beim k. k. Landesschulrate für Schlesien in Troppau einzubringen.

An der **deutschen Handelsakademie in Olmütz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine Lehrstelle für die Handelsfächer zur Besetzung.

Bezüge wie an Staats-Mittelschulen, doch betragen die ersten zwei Quinquennalzulagen je 600 Kronen, auch werden die ersten Ernennungsgebühren und die Personaleinkommensteuer vom Kuratorium getragen.

In Ermanglung geprüfter Bewerber können auch im Prüfungsstadium befindliche Bewerber als Hilfslehrer mit einem Jahresgehalte von 2000 Kronen bestellt werden.

Die an das Kuratorium der Anstalt gerichteten, mit dem curiculum vitae, den Prüfungs-, Studien- und Verwendungszeugnissen belegten Gesuche sind bis 25. August d. J. bei der Akademiedirektion einzureichen.

An der **Kaiser Franz Joseph-Höheren Handelsschule in Brünn**, die voraussichtlich mit 1. September d. J. verstaatlicht werden wird, zwei wirkliche Lehrstellen:

eine für Deutsch, Geographie und Geschichte und
eine für Französisch und Deutsch

mit den für Staats-Mittelschulen normierten Bezügen.

Die an das Kuratorium der Kaiser Franz Joseph-Höheren Handelsschule in Brünn zu richtenden, ordnungsmäßig belegten Gesuche sind bis 15. August d. J. bei der Direktion dieser Lehranstalt einzubringen.

An der **öffentlichen Mädchen-Handelsschule des Frauenerwerb-Vereines in Brünn** ist mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 (1. Oktober) die Stelle eines Lehrers für Handelsfächer zu besetzen.

Jahresgehalt 3400 Kronen, Personalzulage 360 Kronen, Dienstalterszulage wie an Mittelschulen.

Für zweiklassige Handelsschulen approbierte Bewerber wollen ihre gehörig belegten Gesuche an das Kuratorium der öffentlichen Handelsschule in Brünn, Schmerlingstraße 7, bis 30. Juli d. J. einreichen.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Prag** gelangt mit 1. Oktober 1908 eine Lehrstelle in der IX. Rangsklasse für Chemie und Physik, vorläufig provisorisch, zur Besetzung.

Mit dieser Lehrstelle sind die im Gesetze vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 175, normierten Bezüge, d. i. 2800 Kronen Gehalt und 960 Kronen Aktivitätszulage verbunden. Für die Erlangung höherer Bezüge, beziehungsweise Rangsklassen sowie für die Anrechnung der etwa in der technischen, künstlerischen oder gewerblichen Praxis oder im Lehrfache zugebrachten Zeit sind die §§ 2 und 6 des zitierten Gesetzes, ferner der § 20 des Gesetzes vom 24. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 55, maßgebend.

Bewerber, welche bereits eine definitive Stellung im staatlichen gewerblichen Schuldienste bekleiden, haben bei Verleihung der Stelle selbstverständlich auf den Weitergenuß ihrer bisherigen Bezüge Anspruch.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche bis 15. August d. J. bei der Direktion der k. k. Staats-Gewerbeschule in Prag zu überreichen und dieselben mit einer Schilderung ihres Lebens- und Studienganges, mit ihrem Tauf(Geburts)scheine, mit sämtlichen Studien- und Verwendungszeugnissen, mit einem Gesundheitszeugnisse und, sofern sie nicht eine definitive Staatsanstellung bekleiden, mit einem den Zweck der Ausstellung bezeichnenden, von der politischen Bezirksbehörde des Heimatsortes vidierten Leumundszeugnisse zu belegen.

Von den Anzustellenden wird der Nachweis der mit Erfolg abgelegten II. Staatsprüfung an der chemisch-technischen Abteilung einer Technischen Hochschule gefordert. — Bewerber, welche eine längere technische Praxis oder die lehramtliche Befähigung für Chemie oder Physik nachweisen, erhalten den Vorzug.

Dem zu Ernennenden wird im Falle zufriedenstellender Dienstleistung die provisorische Dienstzeit in das Probetriennium sowie in die für die Zuerkennung der Quinquennalzulagen und für die Anmessung des seinerzeitigen Ruhegenusses in Betracht kommende Dienstzeit eingerechnet werden.

An der **deutschen Schule in Salonik** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 (15. September) die Stelle einer Lehrerin zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist ein Anfangsgehalt von 108 türk. Goldliren = 2335 Kronen, Reisezuschuß 200 Franken — nach drei Jahren denselben Betrag zur Rückreise — und Benützung eines möblierten Zimmers verbunden.

Höchstens 30 Pflichtstunden wöchentlich. Gehaltserhöhungen 260 Kronen von drei zu drei Jahren.

Nur tüchtige Volksschullehrerinnen, die auch in dem modernen Handarbeitsunterricht bewandert sind, wollen ihre Gesuche bis 15. Juli d. J. durch den hohen k. k. Landesschulrat beim k. und k. österr.-ung. Generalkonsulate in Salonik einbringen.

Kenntnis der französischen Sprache erwünscht.

Bewerberinnen, welche die Prüfung aus der I. Fachgruppe für Bürgerschulen abgelegt haben, erhalten unter sonst gleicher Qualifikation den Vorzug.

Den Lehrpersonen, welche vom k. k. Landesschulrate beurlaubt sind, werden die an der deutschen Schule in Salonik verbrachten Jahre in die Pension eingerechnet.

Ungestempelte Gesuchs- und Zeugnisabschriften sind direkt an den Schuldirektor, Herrn A. Sigmund, zu senden.

Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.
Zu beziehen beim k. k. Schulbücher-Verlage in Wien, I., Schwarzenbergstraße 5.

Jahrgang 1908. Stück XV.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. Juli d. J. dem Domkustos des Kathedralkapitels in Brünn Jakob **Kapusta** und dem Domkapitular daselbst Dr. Josef **Pospišil** das Komturkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. Juni d. J. dem Landesschulinspektor Dr. Theodor **Kellig** in Wien aus Anlaß der von demselben erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Orden der eisernen Krone III. Klasse a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. Juli d. J. dem emeritierten Direktor der Sternwarte in Kremsmünster, Benediktinerordenspriester und Professor Franz **Schwab** und dem Direktor des maritimen Observatoriums in Triest Eduard **Mazelle** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Juni d. J. a. g. zu gestatten geruht, daß dem Direktor des Staats-Gymnasiums mit serbokroatischer Unterrichtssprache in Zara Thomas **Brajković** aus Anlaß der von demselben erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand die Allerhöchste Anerkennung für seine vieljährige, berufstreue und ersprießliche Dienstleistung ausgesprochen werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. Juli d. J. dem Landesschulinspektor Boleslaus **Baranowski** in Lemberg taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrates a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Juni d. J. dem Direktor der Linzer Handelsakademie, kaiserlichen Rate Dr. Anton **Effenberger** taxfrei den Titel eines Regierungsrates a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Juni d. J. dem Direktor des Staats-Gymnasiums in Triest Dr. Gustav **Heigl** aus Anlaß der von demselben erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Titel eines Regierungsrates a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Juli d. J. dem Direktor des Staats-Gymnasiums in Cilli Klemens **Proft** taxfrei den Titel eines Regierungsrates a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Juli d. J. dem Oberrechnungsrate bei der Statistischen Zentralkommission Karl **Zwilling** anläßlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines Regierungsrates a. g. zu verleihen geruht.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Trebitsch** m. Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für Freihandzeichnen — Gesuche sind bis 8. August d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium in Weidenau** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für katholische Religion. — Gesuche sind bis 5. August d. J. beim k. k. Landesschulrate für Schlesien in Troppau einzubringen.

An der **I. Staats-Realschule im II. Wiener Gemeindebezirke** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine Lehrstelle für Französisch und Englisch als Hauptfächer und Deutsch als Nebenfach. — Gesuche sind bis 15. August d. J. beim k. k. n. ö. Landesschulrate in Wien einzubringen. — Bewerber, die auf Anrechnung einer Supplentendienstzeit Anspruch erheben, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

An der **I. Staats-Realschule in Graz** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine Assistentenstelle für Freihandzeichnen. — Gesuche sind bis 25. August d. J. bei der Direktion der Anstalt in Graz, Keplerstraße 1, einzubringen.

An der **II. deutschen Staats-Realschule in Prag** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für Geographie und Geschichte als Hauptfächer — Unter übrigens gleichen Umständen werden diejenigen Bewerber bevorzugt, welche zugleich die Lehrbefähigung, beziehungsweise Verwendbarkeit für den Unterricht in der deutschen Sprache in den Unterklassen nachweisen. — Gesuche sind bis 7. August d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **Staats-Realschule in Eger** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 zwei Supplentenstellen für moderne Sprachen. — Gesuche sind bis 10. August d. J. bei der Direktion in Eger einzubringen.

An der **Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Olmütz** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 zwei Lehrstellen zur vorläufig suppletorischen Besetzung und zwar für Französisch und Englisch als Hauptfächer und für Deutsch als Hauptfach in Verbindung mit einem anderen Fache. — Gesuche sind bis 15. August d. J. bei der Direktion der Anstalt einzubringen.

An der **Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Olmütz** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine Supplentenstelle für Geographie und Geschichte und eine Supplentenstelle für Böhmisch in Verbindung mit einem anderen Fache — Gesuche sind bis 15. August d. J. bei der Direktion der Anstalt einzubringen.

Am **öffentlichen Mädchenlyzeum in Linz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine Lehrstelle für Mathematik und Physik zur Besetzung.

Mit dieser Stelle sind für geprüfte männliche Absolventen des Mittelschullehramtes die vom Staate systemisierten Bezüge, für geprüfte Kandidatinnen des Mittelschul- oder Lyzeallehramtes ein Grundgehalt von 2000 Kronen, eine Aktivitätszulage von 600 Kronen und fünf Quinquennien zu je 400 Kronen verbunden.

Bewerber (Bewerberinnen) mögen ihre an den Verwaltungsausschuß gerichteten, mit den erforderlichen Dokumenten belegten Gesuche bis 17. August d. J. an die Direktion der Anstalt gelangen lassen.

Am **öffentlichen Mädchenlyzeum in Salzburg** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine provisorische Lehrstelle für Geographie und Geschichte zur Besetzung.

Die Remuneration für die wöchentliche Unterrichtsstunde beträgt 120 Kronen. Zugesichert werden mindestens 18 Stunden.

Bewerberinnen, die für Mädchenlyzeen geprüft sind, wollen die entsprechend belegten Gesuche bis 15. August d. J. an den Obmann des Verwaltungsausschusses Dr. Povinelli, Salzburg, Hagenauerplatz, einsenden.

Erledigte Stellen.

An der **k. k. Technischen Hochschule in Graz** kommt mit 1. Oktober 1908 bei der Lehrkanzel für analytische Chemie und chemische Technologie organischer Stoffe die Assistentenstelle zur Besetzung.

Die Ernennung erfolgt für zwei Jahre, doch kann die Bestellungsdauer bei guter Verwendung verlängert werden.

Die mit dieser Stelle verbundene Jahresremuneration von 1400 Kronen wird, falls der Bewerber den Anforderungen des § 1, der Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 1. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 9, entspricht, nach Ablauf von je zwei Jahren um je 300 Kronen erhöht.

Die Dienstzeit ist im Falle des unmittelbaren Übertrittes in eine andere, Pensionsansprüche begründende Staatsanstellung für die Pensionsbehandlung nach den allgemeinen Normen anrechenbar.

Bewerber um die bezeichnete Stelle wollen ihre mit den Nachweisen über das Alter, der Heimatsberechtigung und über die abgelegten Staatsprüfungen sowie mit dem Leumundszeugnisse belegtes, an das Professorenkollegium der Technischen Hochschule in Graz gerichtetes und gestempeltes Gesuch beim Rektorate dieser Hochschule bis 31. August d. J. einbringen.

Am **k. k. Franz Joseph-Gymnasium in Wien** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine Supplentenstelle für Deutsch als Hauptfach und klassische Philologie als Nebenfach. — Gesuche bis 20. August d. J. bei der Anstaltsdirektion.

Am **Kaiser Franz Joseph-Staats-Gymnasium in Freistadt** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 die Direktorstelle. — Gesuche sind bis 15. August d. J. beim k. k. Landesschulrate für Oberösterreich in Linz einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium in Capodistria** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine Lehrstelle für Deutsch und Italienisch als Hauptfächer. — Gesuche sind bis 10. August d. J. beim k. k. Landesschulrate für Istrien in Triest einzubringen. — Bewerber, welche Anspruch auf Anrechnung ihrer Supplentendienstzeit erheben, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Am **Staats-Gymnasium in Bregenz** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine Supplentenstelle für philosophische Propädeutik und Griechisch als Hauptfächer, Latein als Nebenfach, eventuell für klassische Philologie als Hauptfach. — Gesuche sind bis 15. August d. J. bei der Direktion einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium in Feldkirch** für das ganze Schuljahr 1908/1909 eine weitere Supplentenstelle für Latein und Griechisch. — Gesuche sind bis 20. August d. J. bei der Direktion einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium in Asch** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 die Direktorstelle. — Gesuche sind bis 7. August d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Am **II. Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für Geschichte und Geographie. — Gesuche sind bis 8 August d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Kremsier** die Direktorstelle. — Gesuche sind bis 15. August d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **öffentlichen Kommunal-Handelsschule in Brüx** gelangt mit Beginn d... Schuljahres 1908/1909

eine provisorische wirkliche Lehrerstelle für die Handelswissen-schaften und

eine Supplentenstelle für die Handelswissenschaften

zur Besetzung.

Der provisorische wirkliche Lehrer hat einen Grundgehalt von 2400 Kronen und ei... Aktivitätszulage von 500 Kronen; nach Ablauf eines Jahres kann derselbe um die definit... Anstellung einschreiten und ist diesfalls das für Staats-Mittelschulen geltende Gehaltsgesetz v... 19. September 1898, für die Aktivitätszulage das Gehaltsgesetz vom 24. Februar 19... maßgebend.

Der Supplent erhält einen Anfangsgehalt von 1600 Kronen. Entsprechend qualifizie... Bewerber (für die Supplentenstelle kann auch ein noch nicht geprüfter Bewerber in Betra... kommen) wollen ihre vorschriftsmäßig gestempelten, entsprechend belegten und an das Kuratoriu... zu richtenden Gesuche mit Angabe eventueller Ansprüche auf Anrechnung von Dienstjahren b... der Direktion der öffentlichen Kommunal-Handelsschule in Brüx b... 25. August d. J. einbringen.

An der **öffentlichen Mädchen-Handelsschule des Frauenerwerb-Vereines in Brünn** ist mit 1. Oktober 1908 die Stelle eines Lehrers für Handelsfächer zu beset...

Jahresbezüge und Dienstalterszulagen wie an Mittelschulen.

Für zweiklassige Handelsschulen approbierte Bewerber wollen ihre gehörig belegten Gesu... an das Kuratorium der genannten Schule in Brünn, Schmerlingstraße 7, ... 31. August d. J. einreichen.

An der **Militär-Volksschule im k. und k. Artillerie-Arsenale in Wien** gel... mit 1. September d. J. die Stelle einer Lehrerin für weibliche Handarbeit... zur Besetzung.

Die Anstellung ist eine provisorische, ohne Anspruch auf Versorgung, verbunden mit ei... jährlichen Remuneration von 1200 Kronen.

Ehemalige Zöglinge des Offizierstöchter-Erziehungsinstitutes in Hernals genießen den Vor...

Die Gesuche sind, mit dem Heimatsscheine, dem Lehrbefähigungszeugnisse und d... Dokumenten über die eventuelle bisherige Verwendung belegt, bis 15. August d. J. bei... Kuratorium der genannten Volksschule einzureichen.

Am **Staats-Oberrealgymnasium in Tetschen a. d. E.**, welches mit 1. September 19... in die staatliche Verwaltung übernommen wird, gelangt eine definitive Schuldiener-stelle, auf die in erster Linie ausgediente, mit dem Zertifikate versehene Unteroffizier... Anspruch haben, zur Besetzung.

Mit dieser Stelle sind die systemmäßigen Bezüge sowie der Genuß eines Dienstklei... und einer Dienstwohnung verbunden.

Bewerber, welche der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig sein müssen, hab... ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 15. August d. J. bei... k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V
Zu beziehen beim k. k. Schulbücher-Verlage in Wien, I., Schwarzenbergstraße 5.

Jahrgang 1908. Stück XVI.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. Juni d. J. den aus dem Schulaufsichtsdienste in Mähren geschiedenen Bezirksschulinspektoren, und zwar: dem Schulrate Adolf **Hübner** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens, den Gymnasialprofessoren Josef **Čech** und Peter **Bezděk** taxfrei den Titel eines Schulrates und dem Übungsschullehrer Viktor **Steinwendner** sowie dem Bürgerschuldirektor i. R. Moritz **Ptáček** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Juli d. J. dem pensionierten Bürgerschuldirektor Franz **Rucker** in Wien das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Juli d. J. a. g. zu gestatten geruht, daß dem Direktor der Staats-Realschule im XV. Wiener Gemeindebezirke Franz **Huebner** aus Anlaß seiner Übernahme in den bleibenden Ruhestand die Allerhöchste Anerkennung für seine vieljährige vorzügliche Dienstleistung ausgesprochen werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. Juli d. J. dem ordentlichen Professor der mechanischen Technologie und beschreibenden Maschinenlehre an der Technischen Hochschule in Lemberg Julius Ritter von **Jaxa-Bykowski** aus Anlaß seiner Übernahme in den bleibenden Ruhestand den Titel eines Hofrates huldvollst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Juli d. J. dem Direktor der Lehrerbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Trautenau Franz **Wiedemann** und dem Direktor der Lehrerbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag Dr. Franz **Blanda** taxfrei den Titel eines Regierungsrates a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. Juli d. J. den Ministerialsekretär Max von **Millenkovics** zum Sektionsrat im Ministerium für Kultus und Unterricht a. g. zu ernennen und den Ministerialsekretären in diesem Ministerium Dr. Egon **Zweig** und Dr. Friedrich Eduard **Eltz** den Titel und Charakter eines Sektionsrates taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Juli d. J. dem Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Teschen Rudolf **Fietz** anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines Schulrates a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. Juli d. J. den Pfarrer in Perzagno Cäsar **Gjurović** und den Pfarrer in Šušan Peter **Luković** zu Ehrendomherren bei dem Kathedralkapitel in Cattaro a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. Juli d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Titus **Myszkowski** zum ordentlichen Professor des Bibelstudiums des Alten Testamentes und der semitischen Dialekte an der Universität in Lemberg a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Juli d. J. den ordentlichen Professor der mechanischen Technologie an der böhmischen Technischen Hochschule in Prag Bohumil **Živna** zum ordentlichen Professor für Maschinenbau I. Kurs an der genannten Hochschule a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Juni d. J. den mit dem Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessors bekleideten Privatdozenten und Professor am Staats-Obergymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Korngasse Dr. Johann **Máchal** zum außerordentlichen Professor der slawischen Literaturen an der böhmischen Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. Juli d. J. den Privatdozenten Dr. Wenzel **Švambera** zum außerordentlichen Professor der Geographie an der böhmischen Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. Juli d. J. den Professor und Leiter der bisherigen deutschen Filialanstalt des I. Staats-Gymnasiums in Laibach Alexander **Pucsko** zum Direktor des Staats-Gymnasiums mit deutscher Unterrichtssprache daselbst a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. Juli d. J. den Professor am I. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn Rudolf **Maletschek** zum Direktor des Staats-Gymnasiums in Nikolsburg a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat den Ministerialvizesekretär Dr. Alois Mar **Lindner** zum Ministerialsekretär im Ministerium für Kultus und Unterricht ernannt.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat den Geheimrat und Professor an der Technischen Hochschule in Karlsruhe Dr. Josef **Durm** und den Geheimrat und Professor an der Universität Berlin Dr. Ulrich von **Wilamowitz-Möllendorff** zu wirklichen Mitgliedern des Österreichischen archäologischen Institutes im Auslande und den Gymnasialprofessor Dr. Erich **Ziebarth** in Hamburg zum korrespondierenden Mitgliede dieses Institutes im Auslande ernannt.

Vom Minister für Kultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Mitgliede

der Kommission für die Abhaltung der II. Staatsprüfung aus dem Bauingenieurfache und der Kommission für die Abhaltung der II. Staatsprüfung aus dem kulturtechnischen Fache an der böhmischen Technischen Hochschule in Prag der Privatdozent an dieser Hochschule und Oberingenieur bei der Moldau- und Elbe-Kanalisierungskommission in Böhmen Dr. Anton **Klír**,

zum Direktor

der I. Staats-Realschule im II. Wiener Gemeindebezirke der Professor an der Staats-Realschule im VII. Wiener Gemeindebezirke Alois **Hruschka**,

der Staats-Realschule in Spalato der Professor am Staats-Gymnasium in Cattaro Dr. Tryphon **Simović**,

zum Vizesekretär

bei der Statistischen Zentralkommission der Hofkonzipist dieser Kommission Dr. Raoul Braun Ritter von Fernwald,

zum Oberrechnungsrate

bei der Statistischen Zentralkommission der Rechnungsrat bei dieser Kommission Theodor Fuckner,

zum Rechnungsrate

bei der Statistischen Zentralkommission der Rechnungsrevident bei dieser Kommission Adolf Ritter von Engelhardt,

zum Rechnungsrevidenten

bei der Statistischen Zentralkommission der Rechnungsoffizial bei dieser Kommission Andreas Grabowicz,

zum technischen Assistenten

der Zentralkommission für Kunst- und historische Denkmale der Architekt Dr. Karl Holey,

zum Bezirksschulinspektor

für die böhmischen Schulen des Schulbezirkes Strakonitz der Bürgerschuldirektor Johann Dyk in Kralowitz,

des Schulbezirkes Mezzolombardo der Leiter der Volksschule in Borgo Narciso Gasperi,

zum Religionslehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Reichenberg der Bürgerschulkatechet Rudolf Franz,

zum wirklichen Lehrer

an der Handelssektion der Handels- und nautischen Akademie in Triest der Supplent an dieser Anstalt Franz Zaratin,

zum provisorischen Hauptlehrer

an der Lehrerinnenbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Brünn der Supplent an der Landes-Oberrealschule daselbst Josef Gajdeczka,

an der Lehrerbildungsanstalt in Freiberg der Supplent an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Kleinseite Ferdinand Písecký,

zum Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Wien der Bürgerschullehrer Heinrich Hoffmann in Wien,

an der Lehrerbildungsanstalt in Capodistria der Volksschullehrer daselbst Dominik Venturini,

zum definitiven Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Klagenfurt der provisorische Übungsschullehrer an dieser Anstalt Robert Kohlenbrein,

an der Lehrerbildungsanstalt in Innsbruck der provisorische Übungsschullehrer an dieser Anstalt Gustav Peter,

zum provisorischen Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Kremsier der Supplent an der Lehrerbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn Franz Vlašin,

zu definitiven Übungsschullehrerinnen

an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Ragusa die provisorische Übungsschullehrerin an dieser Anstalt Kamilla Lasztovitz und die Supplentin an der Übungsschule derselben Anstalt Marie Lovrić,

*

zur Übungsschullehrerin

an der Lehrerinnenbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Prag die Supplentin an dieser Anstalt Leopoldine **Pospischil**,

an der Lehrerinnenbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn die Volksschullehrerin in Veseli a. d. March Franziska **Petr**,

zum Musiklehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Leitmeritz der Musiklehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Mies Adalbert **Gattermann**,

an der Lehrerbildungsanstalt in Mies der Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Komotau Heinrich **Gruß**,

zu Kindergärtnerinnen

an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Ragusa die supplierende Kindergärtnerin an dieser Anstalt Marie **Galjuf** und die Kindergärtnerin am Landes-Kindergarten in Zara Anna **Kovačić**,

zum Unterlehrer

an der Staats-Volksschule für Knaben in Triest der Supplent an dieser Schule Johann **Kren**.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat die Beschlüsse der betreffenden Professorenkollegien

auf Zulassung

des Subrektors am fürsterzbischöflichen Klerikalseminare in Wien Dr. Theodor **Innitzer** als Privatdozenten für neutestamentliche Bibelwissenschaft an der theologischen Fakultät in Wien,

des Dr. Leopold **Senfelder** als Privatdozenten für Geschichte der Medizin an der medizinischen Fakultät der Universität in Wien,

des Dr. Otto **Hönigschmid** als Privatdozenten für anorganische Chemie an der philosophischen Fakultät der deutschen Universität in Prag,

des Dr. Zbigniew **Pazdro** als Privatdozenten für Nationalökonomie an der Technischen Hochschule in Lemberg bestätigt.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat

dem akademischen Maler Franz **Patek** in Wien und

dem wirklichen Turnlehrer am Erzherzog Rainer-Gymnasium in Wien Thomas **Zuschrot** den Professortitel verliehen,

den Professor an der nautischen Schule in Lussinpiccolo Josef **Brida** in die VIII. Rangsklasse befördert und

den Bezirksschulinspektor für den Schulbezirk Mezzolombardo Riccardo **Sembianti** unter Enthebung von dieser Funktion mit der Inspektion des Schulbezirkes Borgo betraut.

Erledigte Stellen.

An der **k. k. Technischen Hochschule in Wien** kommt eine Konstrukteurstelle bei der Lehrkanzel für Maschinenelemente sowie für den Bau von Dampfkesseln, Dampfapparaten und Behältern mit 1. Oktober 1908 zur Besetzung.

Die Ernennung für diese Stelle, mit welcher eine Jahresremuneration von 3000 Kronen verbunden ist, erfolgt für zwei Jahre, doch kann die Bestellungsdauer bei guter Verwendung verlängert werden.

Bewerber um diese Stelle haben den Nachweis der an einer Technischen Hochschule mit Erfolg abgelegten II. Staatsprüfung aus dem Maschinenbaufache und einer entsprechenden Verwendung in der Praxis nachzuweisen.

Die an das Professorenkollegium der k. k. Technischen Hochschule in Wien zu richtenden, vorschriftsmäßig gestempelten und dokumentierten Gesuche sind unter Anschluß eines curriculum vitae, des Heimatscheines und eines polizeilichen Wohlverhaltungszeugnisses bis 25. August d. J. beim Rektorate der genannten Hochschule einzubringen.

Am **Kommunal-Gymnasium mit italienischer Unterrichtssprache in Triest** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte.

Gehalt 3000 Kronen, fünf Quinquennalzulagen (erste und zweite à 400 Kronen, dritte, vierte und fünfte à 600 Kronen) für je fünf Jahre zufriedenstellender Dienstleistung an einer Staats-Mittelschule oder an einer sonstigen mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten und im Reziprozitätsverhältnisse stehenden Mittelschule der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder sowie ein in die Pension einrechenbarer Quartiergeldbeitrag von 1000 Kronen.

Gesuche sind bis 6. September d. J. beim Triester Stadtmagistrate einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium in Innsbruck** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine definitive Lehrstelle für deutsche Sprache als Hauptfach, klassische Philologie als Nebenfach. — Gesuche sind bis 20. August d. J. beim k. k. Landesschulrate für Tirol in Innsbruck einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium in Bregenz** für das ganze Schuljahr 1908/1909 eine Supplentenstelle für Latein und Griechisch. — Gesuche sind bis 28. August d. J. bei der Direktion einzubringen.

Am **Privat-Gymnasium Stella matutina in Feldkirch** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine Lehrstelle für Freihandzeichnen. — Unter übrigens gleichen Umständen werden diejenigen Bewerber bevorzugt, welche zugleich die Verwendbarkeit für den Unterricht im Turnen oder in der Musik nachweisen. — Gesuche sind bis 1. September d. J. bei der Direktion des Privat-Gymnasiums einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium in Brüx (Böhmen)** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 auf die Dauer des I. Semesters eine vollgültige Supplentur für klassische Philologie als Hauptfach mit Deutsch als Nebenfach oder für Deutsch als Hauptfach mit klassischer Philologie als Nebenfach. — Gesuche sind bis 1. September d. J. bei der Direktion der obengenannten Anstalt einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Pilsen** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für klassische Philologie als Haupt-, Deutsch als Nebenfach. — Gesuche sind bis 30. August d. J. bei dem k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

An dem **mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Privat-Stiftungs-Gymnasium in Duppau (Böhmen)** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1908/1909

eine Supplentenstelle für klassische Philologie als Haupt-, Deuts... als Nebenfach und

eine Supplentenstelle für Deutsch als Hauptfach, klassische Philolog... als Nebenfach

zur Besetzung.

Mit jeder dieser Stellen ist die Naturalwohnung, die volle Verpflegung (einschließ... ärztlicher Behandlung) sowie ein Barbezug von 1200 Kronen verbunden. Übersiedlungsk... werden vergütet.

Gesuche sind bis 30. August d. J. bei der Direktion in Duppau einzubring...

Am **I. Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Brünn** mit Be... des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für Latein und Griechis... als Hauptfächer. — Gesuche sind bis 20. August d. J. beim k. k. Landesschulrat für Mähren in Brünn einzusenden.

Am **I. Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn** mit Be... des Schuljahres 1908/1909 mehrere Supplentenstellen:

vier Supplentenstellen für klassische Philologie,
eine Supplentenstelle für Böhmisch und Deutsch,
eine Supplentenstelle für Mathematik,
eine Supplentenstelle für Naturgeschichte und
eine Assistentenstelle für Turnen.

Gesuche sind bis 25. August d. J. bei der Direktion einzubringen.

Am **Kaiserin Elisabeth-Kommunal-Obergymnasium mit Öffentlichkeitsrecht** u... **Reziprozität in Lundenburg** eine Lehrstelle für klassische Philologie ... Hauptfach, deutsche Sprache als Nebenfach.

In Ermanglung geprüfter Bewerber werden solche im Prüfungsstadium für diese Fachgrup... berücksichtigt und erhalten 2400 Kronen Remuneration.

Gesuche sind bis Ende August d. J. bei der Gymnasialdirektion einzubring...

Am **Kaiser Franz Joseph-Staats-Gymnasium in Mährisch-Schönberg** mit Beg... des Schuljahres 1908/1909 eine Supplentenstelle für klassische Philologie a... Haupt- und Deutsch als Nebenfach. — Gesuche sind bis 25. August d. J. bei der Direktion einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit serbokroatischer Unterrichtssprache in Zara** d... Direktorstelle. — Gesuche sind bis 31. August d. J. beim k. k. Landesschul... rate für Dalmatien in Zara einzubringen.

An der **I. Staats-Realschule in Graz** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 dr... Supplentenstellen:

zwei für Deutsch und Französisch und
eine für Deutsch, Geographie und Geschichte.

Gesuche sind bis 25. August d. J. bei der Direktion der Anstalt in Gra... Keplerstraße 1, einzubringen.

An der **Staats-Realschule in Klagenfurt** mit Beginn des Schuljahres 1908/190... eine Supplentenstelle für Freihandzeichnen. — Die dokumentierten Gesuche s... bis 3. September d. J. bei der Direktion der Anstalt einzubringen.

An der **II. deutschen Staats-Realschule in Prag** mit Beginn des Schuljahres 1908/190... eine wirkliche Lehrstelle für Böhmisch in Verbindung mit Französisch o... Deutsch als Hauptfächer. — Gesuche sind bis 24. August d. J. beim k. k. Landes... schulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Budweis** mit Beginn des nächsten Schuljahres zwei Supplentenstellen:

eine für Englisch und Französisch als Hauptfächer und
eine für Mathematik und darstellende Geometrie.

Gesuche sind bis 6. September d. J. bei der Anstaltsdirektion einzubringen.

An der **Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Pilsen** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für Deutsch und Französisch als Hauptfächer, eventuell Französisch und Englisch als Hauptfächer, Deutsch als Nebenfach. — Gesuche sind bis 30. August d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Trautenau** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909:

eine Supplentenstelle für französische und deutsche Sprache und
eine Assistentenstelle (teilweise auch Supplentur) für Freihandzeichnen.

Gesuche sind bis 31. August d. J. bei der Direktion einzubringen.

An der **Landes-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Brünn** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 zwei wirkliche Lehrstellen:

eine für Mathematik und Physik als Hauptfächer und
eine für Freihandzeichnen.

Gesuche sind bis 20. August d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzusenden.

An der **Landes-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Leipnik** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie. — Gesuche sind bis 20. August d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen. — Mangels geprüfter Bewerber gelangt die Lehrstelle zur suppletorischen Besetzung.

An der **k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Wien** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 die Direktorstelle. — Gesuche sind bis 28. August d. J. beim k. k. n. ö. Landesschulrate in Wien einzubringen.

An der **Lehrerinnenbildungsanstalt des Zivil-Mädchenpensionates in Wien** eine definitive Hauptlehrerstelle für deutsche Sprache, Geographie und Geschichte. — Gesuche sind bis 30. August d. J. beim k. k. n. ö. Landesschulrate in Wien einzubringen. — Bewerber, welche Anspruch auf Anrechnung früherer Dienstjahre erheben, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Krems** eine definitive Übungsschullehrerstelle. — Gesuche bis 25. August d. J. beim k. k. n. ö. Landesschulrate in Wien einzubringen. — Bewerber, welche Anspruch auf Anrechnung der bisherigen Dienstzeit machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Graz** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine definitive Übungsschullehrerstelle. — Gesuche sind bis 25. August d. J. beim k. k. Landesschulrate für Steiermark in Graz einzubringen. — Ansprüche auf Anrechnung früherer Dienstzeit sind im Gesuche ausdrücklich geltend zu machen.

An der **slowenischen Sektion der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Görz** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer. — Gesuche sind bis 31. August d. J. beim k. k. Landesschulrate für Görz und Gradiska in Triest einzubringen.

An der **deutschen Handelsakademie in Olmütz** gelangt mit Beginn des Schulja[hres] 1908/1909 eine Lehrstelle für die Handelsfächer zur Besetzung.

Bezüge wie an Staats-Mittelschulen, doch betragen die ersten zwei Quinquennalzulage[n] 600 Kronen, auch werden die ersten Ernennungsgebühren und die Personaleinkommens[teuer] vom Kuratorium getragen.

In Ermanglung geprüfter Bewerber können auch im Prüfungsstadium befindliche Bewe[rber] als Hilfslehrer mit einem Jahresgehalte von 2000 Kronen bestellt werden.

Die an das Kuratorium der Anstalt gerichteten, mit dem curiculum vitae, den Prüfu[ngs]-, Studien- und Verwendungszeugnissen belegten Gesuche sind bis 25. August d. J. bei d[er] Akademiedirektion einzureichen.

An der **öffentlichen Mädchen-Handelsschule des Frauenerwerb-Vereines in Brü[nn]** ist mit 1. Oktober 1908 die Stelle eines Lehrers für Handelsfächer zu bes[etzen].

Jahresbezüge und Dienstalterszulagen wie an Mittelschulen.

Für zweiklassige Handelsschulen approbierte Bewerber wollen ihre gehörig belegten Ges[uche] an das Kuratorium der genannten Schule in Brünn, Schmerlingstraße 7, [bis] 31. August d. J. einreichen.

An der **städtischen Handelsschule in Wischau** mit Beginn des Schuljahres 1908/1[909] eine Supplentenstelle für die I. Fachgruppe (samt Kalligraphie [u]. Stenographie).

Die an das Kuratorium der städtischen Handelsschule in Wischau zu richten[de], ordnungsmäßig belegten Gesuche sind bis 25. August d. J. bei der Direktion die[ser] Anstalt einzubringen.

An der **Militär-Volksschule im k. und k. Artillerie-Arsenale in Wien** ge[langt] mit 1. September d. J. die Stelle einer Lehrerin für weibliche Handarbe[iten] zur Besetzung.

Die Anstellung ist eine provisorische, ohne Anspruch auf Versorgung, verbunden mit [einer] jährlichen Remuneration von 1200 Kronen.

Ehemalige Zöglinge des Offizierstöchter-Erziehungsinstitutes in Hernals genießen den Vor[zug].

Die Gesuche sind, mit dem Heimatsscheine, dem Lehrbefähigungszeugnisse und [den] Dokumenten über die eventuelle bisherige Verwendung belegt, bis 15. August d. J. be[im] Kuratorium der genannten Volksschule einzureichen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.
Zu beziehen beim k. k. Schulbücher-Verlage in Wien, I., Schwarzenbergstraße 5.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. August d. J. dem Direktor des Staats-Gymnasiums mit deutscher Unterrichtssprache in Olmütz, Regierungsrat Emil **Seyß-Inquart** anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Orden der eisernen Krone III. Klasse huldvollst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. August d. J. dem Ehrenchormeister des Wiener Männergesangsvereines Eduard **Kremser** taxfrei den Orden der eisernen Krone III. Klasse a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. August d. J. dem gewesenen Pfarrer und Dechant in Pottenstein Karl **Pflieger** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. August d. J. dem Privatdozenten der Physik an der Universität in Wien Dr. Stephan **Meyer** den Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. August d. J. den Pfarrer in Teinitzl Josef **Brenner** zum Kanonikus des Kathedralkapitels in Budweis a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. August d. J. den Dombenefiziaten Anton **Tait** in Trient zum Domherrn am Kathedralkapitel in Trient a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. August d. J. den Stadtpfarrer Georg **Mayr** in Gmunden zum Ehrendomherrn des Kathedralkapitels in Linz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. August d. J. den ordentlichen Professor der Chemie an der Universität in Wien Dr. Rudolf **Wegscheider** und den ordentlichen Professor der Anatomie und Physiologie der Pflanzen an der deutschen Universität in Prag Dr. Hans **Molisch** zu wirklichen Mitgliedern in der mathematisch-naturwissenschaftlichen Klasse der Akademie der Wissenschaften in Wien a. g. zu ernennen und die Wahl der bisherigen korrespondierenden Mitglieder im Auslande des Professors Henri Jules **Poincaré** in Paris, des Dr. Alexander **Conze** in Berlin und des Professors Gaston **Maspero** in Paris zu Ehrenmitgliedern der mathematisch-naturwissenschaftlichen, beziehungsweise philosophisch-historischen Klasse im Auslande huldreichst zu genehmigen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben ferner die an der Akademie vorgenommenen Wahlen von korrespondierenden Mitgliedern im In- und Auslande a. g. zu bestätigen geruht, und zwar:

in der philosophisch-historischen Klasse:

die Wahl des Professors der vergleichenden Sprachwissenschaft an der Universität Leipzig Dr. Karl **Brugmann**, des Professors der Anthropologie an der Universität Oxford Eduard **Burnett Tylor** und des Professors der Geschichte an der Universität Gent Henri **Pirenne** zu korrespondierenden Mitgliedern im Auslande;

in der mathematisch-naturwissenschaftlichen Klasse:

die Wahl des Direktors der zoologischen Abteilung am naturhistorischen Hofmuseum in Wien Ludwig **Ganglbauer** und des mit dem Titel und Charakter eines ordentlichen Universitätsprofessors bekleideten außerordentlichen Professors der Physiologie an der Universität in Wien Dr. Alois **Kreidl** zu korrespondierenden Mitgliedern im Inlande, sowie die Wahl des Professors der Astronomie und Physik an der Universität Cambridge Dr. G. H. **Darwin**, des Professors der Botanik an der Universität München, Geheimen Hofrates Dr. Karl **Goebel**, des Professors der physikalischen Chemie an der Universität Berlin Dr. Walter **Nernst** und des Direktors der physikalischen Reichsanstalt in Berlin, Professor Dr. E. **Warburg** zu korrespondierenden Mitgliedern im Auslande.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Juli d. J. den Direktor der Handelsakademie in Olmütz Klemens **Ottel** zum Landesschulinspektor a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. August d. J. den Privatdozenten an der Universität in Graz Dr. Paul **Koschaker** zum außerordentlichen Professor des römischen Rechtes an der Universität in Innsbruck a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. August d. J. den außerordentlichen Professor an der Universität in Göttingen Dr. Gustav **Herglotz** zum außerordentlichen Professor der Mathematik an der Technischen Hochschule in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. August d. J. den Leiter der Filiale am V. Staats-Gymnasium in Lemberg Stanislaus **Schneider** zum Direktor des VIII. Staats-Gymnasiums daselbst, den Leiter der Filiale am Staats-Gymnasium in Neu-Sandez Dr. Stanislaus **Klemensiewicz** zum Direktor des II. Staats-Gymnasiums daselbst und den Leiter der Filiale des Staats-Gymnasiums mit polnischer Unterrichtssprache in Tarnopol Michael **Siwak** zum Direktor des II. polnischen Staats-Gymnasiums daselbst a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. August d. J. den mit der Leitung des Staats-Gymnasiums in Kimpolung betrauten Professor an der griechisch-orientalischen Oberrealschule in Czernowitz Dr. Daniel **Werenka** zum Direktor des Staats-Gymnasiums in Kimpolung a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat den Rechnungsoffizial Anton **Drechsler** zum Rechnungsrevidenten und den Rechnungsassistenten Rudolf **Ronniger** zum Rechnungsoffizial im Rechnungsdepartement des Ministeriums für Kultus und Unterricht ernannt.

Vom Minister für Kultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Präses

der Kommission zur Abhaltung der II. Staatsprüfung aus dem Bauingenieurfache an der Technischen Hochschule in Wien der I. Vizepräses dieser Kommission, ordentliche Professor, Hofrat Emanuel **Brik**,

zum I. Vizepräses dieser Kommission

der II. Vizepräses, ordentliche Professor, Ministerialrat Dr. Wilhelm **Tinter** und

zum II. Vizepräses derselben Kommission

das Kommissionsmitglied, Sektionschef im Ministerium für öffentliche Arbeiten Dr. Franz **Berger**,

zum Direktor

der Staats-Realschule im XV. Wiener Gemeindebezirke der Professor an dieser Anstalt Eduard **Sokoll**,

zu Konservatoren

der Zentralkommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale der Dechant und Pfarrer von Prinzendorf, Ehrendomherr Franz **Riedling**, der Kustos am niederösterreichischen Landesarchiv in Wien Dr. Max **Vancsa** und der Adjunkt des Museums Ioanneum in Graz Anton **Rath**,

zum Bezirksschulinspektor

der böhmischen Schulen im Stadtschulbezirke Prag der Bezirksschulinspektor für die böhmischen Schulen des Schulbezirkes Pardubitz und Professor am Staats-Gymnasium in Beneschau Josef **Michl** unter Enthebung von seinem bisherigen Wirkungskreise,

zum definitiven Religionslehrer

an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Ragusa der supplierende Religionslehrer an dieser Anstalt Wladimir **Taljeran**,

zum griechisch-katholischen Religionslehrer

an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Lemberg der Religionsprofessor am Staats-Gymnasium mit polnischer Unterrichtssprache in Tarnopol Damian Konstantin **Lopatyński**,

zum provisorischen Hauptlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Bozen der Bürgerschullehrer in Wien Karl **Wagner**,

an der Lehrerbildungsanstalt in Olmütz der Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Troppau Julius **Nakel**,

zum Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Jičin der Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Polička Georg **Mrštik**,

an der Lehrerbildungsanstalt in Přibram der Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Polička Anton **Vorreith**,

an der Lehrerbildungsanstalt in Polnisch-Ostrau der Bürgerschullehrer Wladimir **Navrátil** in Marienberg,

zu definitiven Übungsschullehrern

an der Lehrerbildungsanstalt in Polička der provisorische Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag Franz **Dědič** und der provisorische Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Soběslau Franz **Strnad**,

zum provisorischen Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag der Bürgerschullehrer in Pilsen Wenzel **Tumpach**,

an der Lehrerbildungsanstalt in Příbram der Bürgerschullehrer in Elbekosteletz Johann **Dudek**,

an der Lehrerbildungsanstalt in Soběslau der Bürgerschullehrer in Pol[illegible] Josef **Kalina**,

zur Übungsschullehrerin

an der Lehrerinnenbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag die Bürgerschullehrerin Marie **Potměšil** in Schlan,

zum definitiven Lehrer und Leiter

der Vorbereitungsklasse für Lehramtszöglinge in Pola der provisorische Lehrer und Leiter dieser Vorbereitungsklasse Rudolf **Dolce**,

der Vorbereitungsklasse für Lehramtszöglinge in Gradiska der provisorische Lehrer und Leiter dieser Vorbereitungsklasse Zölestin **Domini**.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat in die VIII. Rangsklasse befördert die Professoren:

Karl **Aust** am Staats-Gymnasium im XIX. Wiener Gemeindebezirke,
Ignaz **Babski** am I. Staats-Gymnasium in Rzeszow,
Josef **Bezdíček** am I. böhmischen Staats-Gymnasium in Brünn,
Josef **Bielski** am Staats-Gymnasium in Jaslo,
Karl **Bobrzyński** am Staats-Gymnasium in Podgórze,
Dr. Andreas **Brandstätter** an der I. böhmischen Staats-Realschule in Brünn,
Alexander **Buga** am III. Staats-Gymnasium in Czernowitz,
Johann **Bystrzycki** an der II. Staats-Realschule in Krakau,
Franz **Černý** an der I. böhmischen Staats-Realschule in Brünn,
Ladislaus **Červenka** an der Staats-Realschule in Prag (Holeschowitz-Bubna),
Dr. Josef **Chlumský** an dem Staats-Real- und Obergymnasium in Prag (Křemenecgasse),
P. Johann **Ciemniewski** an der Filiale des V. Staats-Gymnasiums in Lemberg,
Emil **Cigánek** an der Staats-Realschule in Neustadtl,
Dr. Maximilian **Dametz** an der Staats-Realschule im III. Wiener Gemeindebezirke,
Franz **Deisinger** am Staats-Gymnasium in Gmunden,
Anton **Dokler** am Staats-Gymnasium in Krainburg,
Dr. Norbert **Endisch** am Staats-Gymnasium in Gmunden,
Maximilian **Engstler** an der Staats-Realschule in Linz,
Dr. Silvester **Fally** am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Troppau,
Dr. Felix **Faschingbauer** am Staats-Gymnasium in Krumau,
Emanuel **Fischer** am Staats-Gymnasium in Smichow,
Dr. Josef **Flach** an der I. Staats-Realschule in Krakau,
Adolf **Gersch** an der Staats-Realschule im XVIII. Wiener Gemeindebezirke,
Gustav Wilhelm **Gläßner** am Staats-Gymnasium in Eger,
Michael **Gonet** an der Staats-Realschule in Jaroslau,
Johann **Grömer** am Staats-Gymnasium in Salzburg,
Dr. Alfred **Hackel** am Elisabeth-Staats-Gymnasium in Wien,
Dr. Heinrich **Hackel** am Staats-Gymnasium in Salzburg,
Franz **Hanták** an der Staats-Realschule in Tabor,
Oskar **Hantschel** am Staats-Gymnasium in Linz,
August **Hauptmann** an der Staats-Realschule in Eger,

Karl **Hayer** an der Staats-Realschule im XIII. Wiener Gemeindebezirke,
Dr. Moritz **Hertrich** an der Staats-Realschule in Teschen,
Abraham **Heumann** am I. Staats-Gymnasium in Czernowitz,
Dr. Albin **Hopfgartner** am Staats-Gymnasium in Leoben,
Ernst **Hóra** am Staats-Gymnasium in Freistadt,
Josef **Houdek** an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-einseite,
Michael **Hrycak** am IV. Staats-Gymnasium in Lemberg,
Dr. Eduard **Huemer** an der Staats-Realschule in Linz,
Ottokar **Hyneš** an der Staats-Realschule in Rakonitz,
Dr. Michael **Janik** an der II. Staats-Realschule in Lemberg,
P. Gerhard **Jeindl** am Staats-Gymnasium in Wiener-Neustadt,
Gottlieb **Jirsik** an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-einseite,
Georg **Jizba** an der Staats-Realschule in Pardubitz,
P. Spiridion **Karchut** am akademischen Staats-Gymnasium in Lemberg,
Dr. Karl **Kern** am Staats-Gymnasium in Aussig,
Hermann **Klein** an der Staats-Realschule im V. Wiener Gemeindebezirke,
Friedrich **Knorre** an der Staats-Realschule in Königgrätz,
Josef **Kober** an der Staats-Realschule in Leitmeritz,
Aron **Kollek** an der Staats-Realschule im I. Wiener Gemeindebezirke,
Thomas **Korec** am II. böhmischen Staats-Gymnasium in Brünn,
Dr. Nikolaus **Krassnig** an der Staats-Realschule im X. Wiener Gemeindebezirke,
Johann **Krecar** am Staats-Gymnasium in Königinhof,
Dr. Johann **Krögler** an der Staats-Realschule in Salzburg,
Ladislaus **Krukowski** am Staats-Gymnasium in Jaroslau,
Dr. Zdislaus **Krygowski** an der II. Staats-Realschule in Lemberg,
Johann **Kukucz** am II. Staats-Gymnasium in Rzeszow,
Peter **Kumanowski** am II. Staats-Gymnasium in Czernowitz,
Franz **Kuś** am III. Staats-Gymnasium in Krakau,
Dr. Albert **Lanzendörfer** am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Königliche Weinberge,
P. Josef **Lehmann** an der Staats-Realschule in Tarnopol,
Jaroslaus **Lomnicki** an der II. Staats-Realschule in Lemberg,
Dominik **Loisel** an der Staats-Realschule in Klagenfurt,
Rudolf **Lössl** am Staats-Gymnasium in Karlsbad,
Dr. Franz **Lukavský** am Staats-Gymnasium in Pilsen,
Siegmund **Luszczyński** an der I. Staats-Realschule in Lemberg,
Franz **Machaň** am Staats-Gymnasium in Königinhof,
P. Ladislaus **Macheta** am Staats-Gymnasium in Wadowice,
Dr. phil. et J. U. Friedrich **Marek** an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Neustadt,
Johann **Matković** am Staats-Gymnasium in Cattaro,
Josef **Mazur** am Staats-Gymnasium in Buczacz,
Josef **Melzer** am Staats-Gymnasium in Eger,
Emil **Mezzena** am Staats-Gymnasium in Rovereto,
Josef **Miczyński** am Staats-Gymnasium in Neu-Sandez,
Alexander **Mikulić** am Staats-Gymnasium in Cattaro,
Ludwig **Mlinek** an der Staats-Realschule in Tarnow,
Dr. Alois **Müller** an der Staats-Realschule im III. Wiener Gemeindebezirke,
Dr. rer. techn. Ignaz **Němeček** an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Neustadt,
Rudolf **Neuhöfer** am I. böhmischen Staats-Gymnasium in Brünn,
Vinzenz **Neuwirth** an der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Olmütz,

Dr. Kasimir **Nitsch** am Staats-Gymnasium bei St. Anna in Krakau,
Johann **Novák** an der Staats-Realschule in Nachod,
Josef **Novák** am Staats-Gymnasium in Proßnitz,
Franz **Novotný** an der Staats-Realschule in Jičin,
Josef **Nowak** am Staats-Gymnasium in Radautz,
Dr. Theodor **Odstrčil** am Albrecht-Staats-Gymnasium in Teschen,
Dr. Johann **Opletal** am Staats-Gymnasium in Trebitsch,
Franz **Palata** am Staats-Gymnasium in Proßnitz,
Dr. Emerich **Pantl** am Staats-Gymnasium in Innsbruck,
Thaddäus **Pazdanowski** an der II. Staats-Realschule in Krakau,
Alois **Pedoth** an der Staats-Realschule im XV. Wiener Gemeindebezirke,
Dr. Arthur **Petak** am Staats-Gymnasium in Iglau,
Johann **Prijma** am II. Staats-Gymnasium in Czernowitz,
Emanuel **Polák** am Staats-Gymnasium in Rokytzan,
Dr. Leopold **Poljanec** am Staats-Gymnasium in Marburg,
Dr. Valentin **Pollak** am Staats-Gymnasium im III. Wiener Gemeindebezirke,
Johann **Poor** an der Staats-Realschule im VII. Wiener Gemeindebezirke,
Franz **Rada** am Staats-Gymnasium in Proßnitz,
Ernst **Raffelsberger** am Staats-Gymnasium in Saaz,
Hermann **Raschke** an der Franz Josef-Staats-Realschule in Wien,
Dr. Heinrich **Redisch** am II. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn,
Johann **Reinl** an der III. deutschen Staats-Realschule in Prag,
Jakob **Reiß** am Sophien-Staats-Gymnasium in Wien,
Friedrich **Řeznik** am Staats-Gymnasium in Neuhaus,
Dr. Rudolf **Richter** an der Staats-Realschule im I. Wiener Gemeindebezirke,
Johann **Roubal** an der Staats-Realschule in Pardubitz,
Karl **Rupert** am Staats-Real- und Obergymnasium in Klattau,
Michael **Rybaczek** an der Filiale des akademischen Staats-Gymnasiums in Lembe
Johann **Sandera** am Staats-Gymnasium in Reichenau,
Josef **Schleiner** am Staats-Gymnasium im III. Wiener Gemeindebezirke,
Josef **Schinzl** am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Krems
Josef **Schmidt** am Staats-Gymnasium in Mies,
Hugo **Schubert** am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Mähris
Ostrau,
Alfred **Schuberth** an der Staats-Realschule im XVI. Wiener Gemeindebezirke,
Eugen Ritter von **Semaka** am II. Staats-Gymnasium in Czernowitz,
Valerian **Siczyński** am Staats-Gymnasium in Drohobycz,
Nikolaus **Slussariuk** an der griechisch-orientalischen Realschule in Czernowitz
Franz **Smyčka** am Staats-Gymnasium in Proßnitz,
Stanislaus **Sobiński** an der II. Staats-Realschule in Krakau,
Karl **Stach** am IV. Staats-Gymnasium in Krakau,
Dr. Josef **Stecinger** an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprach
Prag-Kleinseite,
Emilian **Terlecki** an der Staats-Realschule in Tarnopol,
Alois **Thaler** an der Staats-Realschule in Bozen,
Simon **Urlić** am Staats-Gymnasium mit serbokroatischer Unterrichtssprache in Za
Franz **Vacek** an der Staats-Realschule in Adler-Kosteletz,
Franz **Vadnjal** am Staats-Gymnasium in Rudolfswert,
Dr. Karl **Verstovšek** am Staats-Gymnasium in Marburg,
Josef **Vévoda** am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Olmü
Josef **Vinš** an der Staats-Realschule in Königliche Weinberge,
Anton **Vyskočil** an der Staats-Realschule in Jičin,
Dr. Oktavian **Wagner** an der Staats-Realschule in Kladno,
Paul **Wahn** an der Staats-Realschule in Troppau,

Michael **Waszkiewicz** am I. Staats-Gymnasium mit polnischer Unterrichtssprache in Stanislau,
Karl **Werner** an der Staats-Realschule in Laibach,
Alois **Zavřel** am I. böhmischen Staats-Gymnasium in Brünn,
Franz **Zechner** an der Staats-Realschule in Troppau,
Josef **Žilih** an der Staats-Realschule in Görz,
Dr. Friedrich **Zinner** am I. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn und
Josef **Zivotský** an der Staats-Realschule im IV. Wiener Gemeindebezirke.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat die Beschlüsse der betreffenden Professorenkollegien

auf Zulassung

des Dr. Fritz **Kermauner** und des an der Universität Heidelberg promovierten Doktors der Medizin Julius **Schottlaender** als Privatdozenten für Geburtshilfe und Gynäkologie
an der medizinischen Fakultät der Universität in Wien,

des Dr. Heinrich **Tietze** als Privatdozenten für Mathematik
an der philosophischen Fakultät der Universität in Wien,

des Gerichtsadjunkten Dr. Theodor **Rittler** als Privatdozenten für österreichisches Strafrecht und österreichischen Strafprozeß und

des Konzipienten der n. ö. Finanzprokuratur Dr. Rudolf Edlen von **Laun** als Privatdozenten für Verwaltungslehre und österreichisches Verwaltungsrecht
an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität in Wien,

des Priesters des Ordens der Gesellschaft Jesu Dr. Heinrich **Koch** als Privatdozenten für christliche Gesellschaftslehre
an der theologischen Fakultät der Universität in Innsbruck,

des Dr. Ladislaus **Szumowski** als Privatdozenten für Geschichte der Medizin
an der medizinischen Fakultät der Universität in Lemberg,

des Professors an der II. Staats-Realschule in Lemberg Dr. Stephan **Rudnicki** als Privatdozenten für Geographie mit ruthenischer Vortragssprache
an der philosophischen Fakultät der Universität in Lemberg,

des Dr. Konstantin **Zakrzewski** als Privatdozenten für Experimentalphysik und

des Dr. Wenzeslaus **Sobieski** als Privatdozenten für allgemeine Geschichte
an der philosophischen Fakultät der Universität in Krakau,

des Postkonzipisten Dr. Rudolf **Köstler** als Privatdozenten für Kirchenrecht
an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität in Czernowitz,

des Konstrukteurs Dr. Robert **Fischer** als Privatdozenten für Kanalisation der Ortschaften und Technik der Reinigung und der landwirtschaftlichen Verwertung der Abwässer
an der Hochschule für Bodenkultur,

des Assistenten Dr. Erwin **Lohr** als Privatdozenten für Physik
an der deutschen Technischen Hochschule in Brünn, dann

auf Erweiterung der venia legendi

des Privatdozenten für neuere böhmische Literaturgeschichte, Professors an der böhmisch Handelsakademie in Prag Dr. Josef **Hanuš** auf das Gesamtgebiet der böhmisch Literatur

an der philosophischen Fakultät der böhmischen Universität in Prag und

die von dem Privatdozenten Dr. Heinrich Ritter von **Wielowieyski** an Universität in Lemberg erworbene venia legendi für Embryologie und vergleiche Anatomie für die philosophische Fakultät der Universität in Krakau als gültig anzuerkenn bestätigt.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat

den Landesschulinspektor Klemens **Ottel** dem Landesschulrate für Nied österreich zur Dienstleistung zugewiesen und

dem Oberlehrer der allgemeinen Volksschule in Wien, XIII., Linzerstraße, Oswald Fi
dem Oberlehrer der allgemeinen Volksschule in Schönau a. d. Triesting Joha **Stadler**,
dem Oberlehrer Leopold **Zögernitz** in Anzbach,
dem Oberlehrer Alois **Schmidt** in Ebenfurth,
dem Oberlehrer Anton **Schmidl** in Vichdorf,
dem Oberlehrer Ferdinand **Amberger** in Althofen (Kärnten),
dem Oberlehrer der allgemeinen Volksschule in Stiebnig Vinzenz **Beyer**,
dem Bezirksschulinspektor und Oberlehrer der allgemeinen Volksschule in Adelsb Johann **Thuma**,
dem Oberlehrer Friedrich **Kretschmann** in Dombrau,
dem pensionierten Oberlehrer Franz **Kropáč** in Mikulčitz,
dem Oberlehrer Johann **Fiala** in Proßnitz,
dem Oberlehrer Johann **Bajorek** in Lazy,
dem Oberlehrer der vierklassigen Volksschule in Chybi Paul **Kurka**,
dem Oberlehrer der sechsklassigen Volksschule in Alt-Bielitz Gustav **Schlauer**
dem Oberlehrer der sechsklassigen Volksschule I in Ustroń Karl **Gajdzica**,
dem im Ruhestande befindlichen Oberlehrer Franz **Žáček** in Krásensko

den Direktortitel verliehen.

Erledigte Stellen.

An der **k. k. Technischen Hochschule in Graz** gelangt bei der Lehrkanzel Hochbau (Baukonstruktionen) und Hochbaukunde die Assistentenst zur Besetzung.

Die Ernennung für diese Stelle, mit welcher eine Jahresremuneration von 1800 Kr verbunden ist, erfolgt auf zwei Jahre, doch kann die Bestellungsdauer bei zufriedenstelle Dienstleistung auf weitere zwei Jahre, eventuell auf ein 5. und 6. Jahr verlängert werden.

Die Dienstzeit ist im Falle des unmittelbaren Übertrittes in eine andere, Pensionsanspr begründende Staatsanstellung nach den allgemeinen Normen anrechenbar.

Die Verleihung dieser Assistentenstelle erfolgt an absolvierte Hörer der Hochbau(Architektur)-schule und in Ermanglung solcher Bewerber an absolvierte, für Hochbau besonders qualifizierte Hörer der Bauingenieurschule.

Das an das Professorenkollegium der Technischen Hochschule in Graz zu richtende, vorschriftsmäßig gestempelte Gesuch ist unter Anschluß der Staatsprüfungszeugnisse, des Geburts- und Heimatsscheines sowie des Leumundszeugnisses und eines curriculum vitae bis 15. Oktober d. J. beim Rektorate der k. k. Technischen Hochschule in Graz einbringen.

Bewerber, welche bereits praktisch tätig waren, erhalten den Vorzug.

An der **k. k. deutschen Technischen Hochschule in Prag** gelangt mit 1. Oktober 1908 die Assistentenstelle bei der Lehrkanzel für Maschinenbau, II. Kurs *b* (Professor Körner), zur Besetzung.

Die Ernennung für diese Stelle erfolgt auf zwei Jahre und kann viermal auf weitere zwei Jahre verlängert werden.

Die mit dieser Stelle verbundene Jahresremuneration von 1400 Kronen wird, falls der Bewerber den Anforderungen des § 1 der Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 1. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 9, entspricht, nach Ablauf des 2., 4., 6. und 8. Dienstjahres um je 300 Kronen erhöht.

Die mit einer 1 Krone-Stempelmarke zu versehenden Gesuche um Verleihung dieser Stelle sind an das Professorenkollegium der k. k. deutschen Technischen Hochschule in Prag zu richten und unter Anschluß eines curriculum vitae bis 20. September d. J. bei dem Rektorate der k. k. deutschen Technischen Hochschule in Prag einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium in Krems** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine Supplentenstelle für Mathematik und Physik als Hauptfach. — Gesuche sind bis 10. September d. J. bei der Direktion in Krems einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium in Innsbruck** für das Schuljahr 1908/1909 zwei Supplentenstellen für klassische Philologie als Haupt- und für Deutsch als Nebenfach, eventuell auch eine für Deutsch als Haupt- und für klassische Philologie als Nebenfach und eine Teilsupplentur (9 Stunden wöchentlich) für Mathematik und Physik als Hauptfächer. — Gesuche sind bis 4. September d. J. bei der Gymnasialdirektion in Innsbruck einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium in Feldkirch** für das ganze Schuljahr 1908/1909 eine vollgültige Supplentur für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer. — Gesuche sind bis 10. September d. J. bei der Direktion einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag-Neustadt (Graben)** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine volle Supplentenstelle aus Mathematik und Physik, zunächst für ein halbes Jahr. — Bewerber, die schon im Obergymnasium verwendet wurden, erhalten den Vorzug. — Gesuche sind bis 10. September d. J. bei der Gymnasialdirektion einzubringen und mit dem Prüfungszeugnisse und dem Nachweise der bisherigen Verwendung zu belegen.

Am **Staats-Oberrealgymnasium in Tetschen a. d. E.** kommt mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine Supplentenstelle für Französisch und Englisch oder Französisch und Deutsch oder für Englisch und Deutsch als Hauptfächer zur Besetzung. — Gesuche sind bis 8. September d. J. bei der Anstaltsdirektion einzubringen. — Dabei sei bemerkt, daß mit der dritten oben erwähnten Fachgruppe wenigstens die Eignung für den französischen Unterricht der unteren Klassen verbunden sein möchte.

Am **Staats-Gymnasium in Krumau** für das I. Semester 1908/1909 ei… Supplentenstelle für Deutsch als Hauptfach, Latein und Griechisch … Nebenfächer. — Gesuche sind sofort bei der Direktion einzureichen.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Olmütz** mit Be… des Schuljahres 1908/1909 die Direktorstelle — Gesuche sind bis 12. September d… beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzusenden.

Am **Staats-Gymnasium in Bielitz** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 d… Supplentenstellen:

zwei für klassische Philologie als Haupt-, Deutsch als Nebenf… eventuell auch eine für Deutsch als Haupt- und klassische Philol… als Nebenfach mit Bevorzugung der für philosophische Propädeu… approbierten oder subsidiär verwendbaren Bewerber und

eine für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik … Nebenfächer.

Gesuche sind bis 5. September d. J. bei der Direktion obiger Anst… einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit serbokroatischer Unterrichtssprache in Cattaro** … Lehrstelle für klassische Philologie als Hauptfach. — Gesuche sind … 16. September d. J. beim k. k. Landesschulrate für Dalmatien in Za… einzubringen.

An der **Staats-Realschule im XI. Wiener Gemeindebezirke** die Direktorste… — Gesuche bis 5. September d. J. beim k. k. n. ö. Landesschulrate in Wi…

An der **Staats-Realschule im XI. Wiener Gemeindebezirke** mit Beginn des Sc… jahres 1908/1909 eine neusystemisierte Lehrstelle für Deutsch und Französi… als Hauptfächer. — Gesuche sind bis 10. September d. J. beim k. k. n. ö. Land… schulrate in Wien einzubringen. — Bewerber, die auf Anrechnung ihrer Supplentendienst… Anspruch erheben, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

An der **Staats-Realschule in Elbogen** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 ei… provisorische Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer. — Ges… sind bis 5. September d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Pr… einzubringen.

An der **deutschen Staats-Realschule in Pilsen** auf die Dauer des I. Semesters 1908/19… eine Supplentenstelle für Mathematik und Physik, eventuell bei genügender Anz… von Parallelabteilungen eine Supplentenstelle für Geschichte, Geographie un… Deutsch. — Gesuche bis 8. September d. J. an die Direktion.

An der **Staats-Unterrealschule mit italienischer Unterrichtssprache in Zara** d… Direktorstelle. — Gesuche sind bis 15. September d. J. beim k. k. Land… schulrate für Dalmatien in Zara einzubringen.

An der **deutschen Handelsakademie in Pilsen** ist mit Beginn des Schujahres 1908/19… eine wirkliche Lehrstelle für Englisch und Deutsch als Hauptfächer zu besetz…

Die an das Kuratorium der deutschen Handelsakademie in Pilsen gerichteten Ges… sind bis 10. September d. J. bei der Direktion der deutschen Hande… akademie in Pilsen einzubringen.

Etwaige Ansprüche auf Anrechnung von Dienstjahren sind im Gesuche ersichtlich … machen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V
Zu beziehen beim k. k. Schulbücher-Verlage in Wien, I., Schwarzenbergstraße 5.

Jahrgang 1908. Stück XVIII.

Beilage zum Verordnungsblatte
für den
Dienstbereich des Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. August d. J. dem ordentlichen Professor der klassischen Philologie an der Universität in Graz Dr. Alois Goldbacher anläßlich seines Übertrittes in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Orden der eisernen Krone III. Klasse a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. September d. J. dem Stadtpfarrer in Feldbach, Ehrendomherrn Josef Kovatschitsch das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. August d. J. dem Radierer und Professor an der k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien William Unger das k. und k. österreichisch-ungarische Ehrenzeichen für Kunst und Wissenschaft a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. August d. J. dem ordentlichen Professor der böhmischen Geschichte an der böhmischen Universität in Prag Dr. Josef Kalousek anläßlich seines Übertrittes in den bleibenden Ruhestand den Titel eines Hofrates mit Nachsicht der Taxe huldvollst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. August d. J. dem Professor am Gymnasium der Theresianischen Akademie in Wien, Schulrat Franz Höchbauer aus Anlaß der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Titel eines Regierungsrates a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. August d. J. dem Bezirksschulinspektor und Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Klagenfurt Karl Preschern aus Anlaß seiner Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rates a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. August d. J. dem Privatdozenten für neuere deutsche Literaturgeschichte an der Universität in Wien, Kustos an der Universitätsbibliothek daselbst, Dr. Rudolf Wolkan den Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. August d. J. den Privatdozenten der Chemie und Adjunkten der chemischen Institute an der Universität in Wien Dr. Adolf Franke, Dr. Jacques Pollak und Dr. Franz Wenzel den Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. August den Dechant und Propstpfarrer in Biecz Leo **Pastor** und den Pfarrer in Jasło Alex... **Kwieciński** zu Ehrendomherren des römisch-katholischen Domkapitels Przemyśl mit Nachsicht der Taxe a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. August den Kustos des römisch-katholischen Metropolitankapitels in Lemberg Dr. Sigis... **Lenkiewicz**, den Domherrn des griechisch-katholischen Metropolitankapitels in Lem... Emil **Biliński**, den armenisch-katholischen Erzbischof in Lemberg Josef **Teodorowicz**, den evangelischen Pfarrer in Brigidau Senior Paul **Kozdoń**, den Universitätsprofessor Dr. Leo **Sternbach** in Krakau, den Universitätsprofessor Hofrat Dr. Kasimir R... von **Morawski** in Krakau, den Professor an der Technischen Hochschule in Lem... Thaddäus **Fiedler**, den Universitätsprofessor Dr. Cyrill **Studziński** in Lemberg, Direktor des III. Staats-Gymnasiums in Krakau Thomas **Sołtysik**, den Professor ... Lehrerbildungsanstalt in Lemberg Alexander Ritter von **Barwiński** und den ... der Handelsakademie in Lemberg Anton **Pawłowski** zu Mitgliedern des galizi... Landesschulrates für die nächste Funktionsperiode a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. August den außerordentlichen Professor Dr. Richard Kornelius **Kukula** zum ordentl... Professor der klassischen Philologie an der Universität in Graz a. g. ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. August den ordentlichen Professor des Kirchenrechtes an der Universität in Czernowitz Dr. W... von **Hörmann** zu Hörbach zum ordentlichen Professor desselben Faches der Universität in Innsbruck a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. August den außerordentlichen Professor Dr. Friedrich **Kleinhans** zum ordentlichen Professor der Geburtshilfe und Gynäkologie an der deutschen Universität in ... a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. August den außerordentlichen Professor Dr. Basil **Gheorghiu** zum ordentlichen Professor des Bibelstudiums und der Exegese des Neuen Bundes an der griechisch-orientalischen theologischen Fakultät der Universität in Czernowitz ... zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. August den mit dem Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessors bekleideten Privatdozenten Archivkonzipisten Dr. Wenzel **Novotný** zum außerordentlichen Professor ... böhmischen Geschichte an der böhmischen Universität in Prag a. g. ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. August den mit dem Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessors bekleideten Privatdozenten Landes-Sanitätsinspektor Dr. Heinrich **Matiegka** zum außerordentlichen Professor für Anthropologie und Demographie an der böhmischen Universität ... Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. August d. J. den Direktor des ehemaligen Landes-Unter- und Kommunal-Obergymnasiums in Mährisch-Schönberg Dr. Karl **Zirngast** zum Direktor des nunmehrigen Staats-Gymnasiums daselbst a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. August d. J. den Professor an der I. Staats-Realschule in Krakau Hilarion **Hołubowicz** zum Direktor der Staats-Realschule in Śniatyn a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. August d. J. den Direktor des Staats-Gymnasiums in Bochnia Josef **Kannenberg** zum Direktor der Handelsakademie in Krakau a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. August d. J. die Einreihung des Sekretärs des Österreichischen archäologischen Institutes Dr. Franz **Zingerle** ad personam in die VII. Rangsklasse der Staatsbeamten a. g. zu gestatten geruht.

Vom Minister für Kultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Direktor

der Staats-Realschule in Prag-Holleschowitz-Bubna der Direktor der Staats-Realschule in Pardubitz Adalbert **Paulus**,

der Staats-Realschule in Pardubitz der Professor an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Altstadt Karl **Kotrč**,

zum Mitgliede

der Prüfungskommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache in Reichenberg für die restliche Dauer der laufenden Funktionsperiode der Bürgerschuldirektor daselbst Erhard **Arnold**,

zum Vizesekretär

bei der Statistischen Zentralkommission der Privatdozent der deutschen Technischen Hochschule in Brünn Othmar **Spann**,

zu Konservatoren

der Zentralkommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale die Professoren an der Staats-Gewerbeschule in Salzburg Karl **Demel**, Oswald **Richter** und Josef **Schubauer** und der Landesgerichtsrat Dr. Josef **Muczkowski** in Krakau,

zum Amanuensis

an der Universitätsbibliothek in Czernowitz der Bezirkskommissär bei der Landesregierung in der Bukowina Ernst Leo **Winkler** von Seefels,

zum definitiven Religionslehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Kastua der supplierende Religionslehrer an dieser Anstalt Kosmas **Jedretić**,

zum Hauptlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Polnisch-Ostrau der Professor an der Staats-Realschule in Königgrätz Alois **Lisický**,

zu Hauptlehrern

an der Lehrerbildungsanstalt in Budweis der Hauptlehrer an der Lehrerbild anstalt in Mies Franz Frank und der Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt deutscher Unterrichtssprache in Prag Ferdinand Paul,

zum definitiven Hauptlehrer

an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Innsbruck der provisorische Hauptlehr dieser Anstalt Johann Illichmann,

an der Lehrerbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Pra provisorische Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Reichenberg Wenzel Tr

an der Lehrerbildungsanstalt in Mies der provisorische Hauptlehrer an der Le bildungsanstalt in Eger Wenzel Stibitz,

zu provisorischen Hauptlehrern

an der Lehrerbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Brünn Supplent an dieser Anstalt Josef Groß und der Lehrer an der Maschinenschule in Ludwig Walter,

zum Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Trautenau der Bürgerschullehrer Alois in Leitmeritz,

zum definitiven Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Komotau der provisorische Übungsschulle der Lehrerbildungsanstalt in Trautenau Josef Lugner,

zu definitiven Übungsschullehrern

an der Lehrerbildungsanstalt in Borgo-Erizzo der provisorische Übungssch an dieser Anstalt Natalis Thalhoffer und der Oberlehrer in Vrlika Elias Dizdar.

zum provisorischen Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Teschen der Volksschullehrer Alfred Pi in Troppau,

zur Übungsschullehrerin

an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Ragusa die Übungsschul-Unterlehrer dieser Anstalt Marie Korlaet-Staudinger,

zum definitiven Turnlehrer

am Maximilian-Gymnasium in Wien der supplierende Turnlehrer an der Realschule in Klagenfurt Johann Bergmann,

am Staats-Gymnasium in Villach der supplierende Turnlehrer an dieser A Georg Franke,

an der Staats-Realschule in Laun der Supplent an der Staats-Realschule böhmischer Unterrichtssprache in Karolinenthal Rudolf Ladman,

an der I. deutschen Staats-Realschule in Brünn der Supplent an dieser A Dr. Eduard Böhm,

an der Staats-Unterrealschule in Pola der Turnassistent an der Franz J Realschule in Wien Karl Mareš.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat erledigte Lehrstellen an Staats-Mittelschulen verliehen:

dem wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium in Friedek Dr. Erwin **Barta** eine Stelle an der II. Staats-Realschule im II. Wiener Gemeindebezirke,

dem wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Budweis Franz **Bartovský** eine Stelle am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilsen,

dem ehemaligen Lehrer an der Infanterie-Kadettenschule in Prag, k. und k. Hauptmann Dr. Rudolf **Binder** eine Stelle an der Staats-Realschule in Görz,

dem Professor an der Staats-Realschule in Reichenberg Dr. Simon **Binder** eine Stelle an der Staats-Realschule im XVIII. Wiener Gemeindebezirke,

dem Professor am Staats-Gymnasium im XXI. Wiener Gemeindebezirke Dr. Ignaz **Brommer** eine Stelle am Staats-Gymnasium im III. Wiener Gemeindebezirke,

dem Professor am Privat-Gymnasium in Hohenstadt Severin **Čejna** eine Stelle am Staats-Gymnasium daselbst,

dem Professor an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Olmütz Hubert **Doležil** eine Stelle am II. böhmischen Staats-Gymnasium in Brünn,

dem wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium in Boskowitz Franz **Doucha** eine Stelle am Staats-Gymnasium in Königgrätz,

dem Professor am Privat-Gymnasium in Hohenstadt Karl **Fadrus** eine Stelle am Staats-Gymnasium daselbst,

dem Professor am I. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn Dr. Ernst **Fasolt** eine Stelle am Akademischen Gymnasium in Wien,

dem Professor am Privat-Gymnasium in Hohenstadt Dr. Josef **Fišer** eine Stelle am Staats-Gymnasium daselbst,

dem Professor am Staats-Gymnasium in Görz Dr. Gustav **Hemetsberger** eine Stelle am Staats-Gymnasium im XIII. Wiener Gemeindebezirke,

dem Professor am Staats-Gymnasium in Krainburg Eugen **Jarc** eine Stelle am I. Staats-Gymnasium in Laibach,

dem Professor am Staats-Gymnasium in Saaz Dr. Hermann **Klauser** eine Stelle am Staats-Gymnasium in Ober-Hollabrunn,

dem Professor am Staats-Gymnasium in Walachisch-Meseritsch Wenzel **Kminek** eine Stelle am Staats-Gymnasium in Hohenstadt,

dem Professor am Staats-Gymnasium in Kaaden Erwin **Korkisch** eine Stelle am Staats-Gymnasium im XVIII. Wiener Gemeindebezirke,

dem wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium in Kaaden Dr. Josef **Kramer** eine Stelle am Staats-Gymnasium in Krems,

dem Professor am Privat-Gymnasium in Hohenstadt Anton **Málek** eine Stelle am Staats-Gymnasium daselbst,

dem wirklichen Lehrer am Privat-Gymnasium in Hohenstadt Josef **Malíř** eine Stelle am Staats-Gymnasium daselbst,

dem Professor am Staats-Gymnasium in Arnau Dr. Franz **Moudry** eine Stelle an der II. deutschen Staats-Realschule in Brünn,

dem Professor am Staats-Gymnasium in Mährisch-Ostrau Alfred **Mühlhauser** eine Stelle am Staats-Gymnasium im XVIII. Wiener Gemeindebezirke,

dem Professor an der Staats-Realschule in Görz Adolf **Müller** eine Stelle am Erzherzog Rainer-Gymnasium in Wien,

dem Professor am Kommunal-Realgymnasium in Korneuburg Franz **Neugebauer** eine Stelle an der Staats-Realschule im IX. Wiener Gemeindebezirke,

dem Professor am Staats-Gymnasium in Proßnitz Josef **Novák** eine Stelle am II. böhmischen Staats-Gymnasium in Brünn,

dem Professor am Staats-Gymnasium in Königgrätz Eduard **Procházka** eine Stelle am Staats-Gymnasium in Neuhaus,

dem wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium in Iglau Dr. Johann **Radnitzky** eine Stelle am Akademischen Gymnasium in Wien,

dem Professor am Landes-Gymnasium in Pettau Dr. Ägid **Raiz** eine Stelle am Staats-Gymnasium in Linz,

dem Professor am Albrecht-Gymnasium in Teschen Dr. Otto **Rommel** eine Stelle am Akademischen Gymnasium in Wien,

dem Professor am Privat-Gymnasium in Hohenstadt Rudolf **Schenk** eine Stelle am Staats-Gymnasium daselbst,

dem wirklichen Lehrer an der Staats-Realschule in Troppau Dr. Maximilian **Schleser** eine Stelle an der Staats-Realschule im III. Wiener Gemeindebezirke,

dem Professor an der Landes-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Leipnik Dr. David **Schmid** eine Stelle an der Staats-Realschule in Teschen,

dem Professor am Staats-Gymnasium in Arnau Karl **Schnee** eine Stelle am I. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn,

dem Professor an der Staats-Realschule in Warnsdorf Ferdinand **Schorn** eine Stelle an der Staats-Realschule in Trautenau,

dem Professor am Staats-Gymnasium in Bregenz Franz **Schrempf** eine Stelle an der Staats-Realschule in Salzburg,

dem Professor am Albrecht-Gymnasium in Teschen Dr. Ludwig **Schweinberger** eine Stelle am Staats-Gymnasium im XXI. Wiener Gemeindebezirke,

dem Professor an der Staats-Realschule in Nachod Heinrich **Spal** eine Stelle am Staats-Real- und Obergymnasium in Klattau,

dem wirklichen Lehrer am Privat-Gymnasium in Wischau Engelbert **Šubert** eine Stelle am Staats-Gymnasium in Hohenstadt,

dem Professor an der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Olmütz Ludwig **Tesař** eine Stelle an der Staats-Realschule im XIII. Wiener Gemeindebezirke,

dem Professor am Staats-Real- und Obergymnasium in Gablonz Dr. Friedrich **Titz** eine Stelle an der Staats-Realschule im XV. Wiener Gemeindebezirke,

dem wirklichen Lehrer am Privat-Gymnasium in Hohenstadt Josef **Tomášek** eine Stelle am Staats-Gymnasium daselbst,

dem Professor am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag-Kleinseite Dr. Otto **Trautmann** eine Stelle am Staats-Gymnasium im VI. Wiener Gemeindebezirke,

dem Professor an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Budweis Josef **Vaň** eine Stelle an der Staats-Realschule in Prag-Altstadt,

dem wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium in Proßnitz Josef **Vlček** eine Stelle am I. böhmischen Staats-Gymnasium in Brünn.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat weiter ernannt:

A. Zu wirklichen Lehrern an Staats-Mittelschulen:

a) die provisorischen Lehrer:

Dr. Karl **Czerwenka** von der I. Staats-Realschule im II. Wiener Gemeindebezirke für das Albrecht-Gymnasium in Teschen,

Dr. Josef **Dinkhauser** von der Staats-Realschule in Linz für das Staats-Gymnasium in Innsbruck,

Dr. Siegfried **Federmann** von der Landes-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Göding für die Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Pilsen,

Heinrich **Haidl** vom Staats-Gymnasium in Ober-Hollabrunn für diese Anstalt,

Franz **Keilwerth** von der Landes-Realschule in Römerstadt für die Staats-Realschule in Eger,

Dr. Paul **Krčmářík** vom Staats-Gymnasium in Saaz für das Staats-Gymnasium in Arnau,

Franz **Lorenz** von der Staats-Realschule im XV. Wiener Gemeindebezirke für das I. deutsche Staats-Gymnasium in Brünn,

Dr. Anton **Majžér** vom Staats-Gymnasium in Mitterburg für diese Anstalt,

Dr. Richard **Meister** vom Staats-Gymnasium in Znaim für diese Anstalt,

Josef **Meuer** vom Staats-Gymnasium in Rumburg für diese Anstalt,

Ferdinand **Niedermayr** vom Staats-Gymnasium in Salzburg für die Staats-Realschule in Innsbruck,

Heinrich **Quaresima** von der Staats-Realschule in Rovereto für die Staats-Realschule in Klagenfurt,

Dr. Rudolf **Růžička** vom Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Tischlergasse für das Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Budweis,

Alexander **Šantel** vom Staats-Gymnasium in Mitterburg für diese Anstalt,

Ambros **Soška** vom Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Ungarisch-Hradisch für das Staats-Gymnasium in Proßnitz,

Georg **Widmer** von der Staats-Realschule in Leitmeritz für die II. deutsche Staats-Realschule in Prag;

b) die Supplenten:

Georg **Archleb** von der Staats-Realschule in Pardubitz für die Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Budweis,

Dr. Gustav **Axtmann** von der Staats-Realschule in Bielitz für das Staats-Gymnasium in Friedek,

Karl **Berger**, Religionslehrer an der Knaben-Bürgerschule in Teschen, für die Staats-Realschule in Bielitz,

Emil **Bundil** vom Staats-Gymnasium in Proßnitz für die Staats-Realschule in Neustadtl,

Anton **Derbeck** vom Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag-Neustadt, Stephansgasse, für das II. deutsche Staats-Gymnasium in Brünn,

Dr. Simon **Dolar** vom I. Staats-Gymnasium in Laibach für das Staats-Gymnasium in Krainburg,

Dr. Humbert **Dusatti** vom Staats-Gymnasium in Pola für diese Anstalt,

Dr. Rudolf **Engel** vom Staats-Gymnasium in Karlsbad für das Staats-Gymnasium in Iglau,

Karl **Fichter** von der Staats-Realschule in Klagenfurt für die Staats-Realschule in Reichenberg,

Anton **Friedrich** von der Staats-Realschule im XV. Wiener Gemeindebezirke für die Staats-Realschule in Leitmeritz,

Dr. Georg **Graber** vom Staats-Gymnasium in Klagenfurt für das Staats-Gymnasium in Villach,

Dr. Otto **Gungl** vom Staats-Gymnasium in Salzburg für die Staats-Realschule in Warnsdorf,

Franz **Günzl** vom Staats-Gymnasium in Bielitz für das Staats-Gymnasium in Freudenthal,

Gustav **Guth** von der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Budweis für die Staats-Realschule in Troppau,

Eduard **Hejzlar** von der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Olmütz für die Staats-Realschule in Neustadtl,

Johann **Hille** von der deutschen Filialanstalt des I. Staats-Gymnasiums in Laibach für das Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache daselbst,

Dr. Josef **Hostovský** von der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Karolinenthal für das Staats-Gymnasium in Königgrätz,

Dr. Johann **Hruby** von der Staats-Realschule in Proßnitz für das Staats-Gymnasium in Weidenau,

Karl **Iserle**, Bürgerschulkatecheten in Tabor, für das Staats-Gymnasium in Pilgram,

Emanuel **Isopescul** vom griechisch-orientalischen Gymnasium in Suczawa für diese Anstalt,

Dr. Robert **Janeschitz** von der Staats-Realschule im XIII. Wiener Gemeindebezirke für die Staats-Realschule in Marburg,

Johann **Jelinek** von der Staats-Realschule in Salzburg für das Staats-Gymnasium in Bregenz,

Johann **Kamenář** von der Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Kremsier für das Staats-Gymnasium in Proßnitz,

Dr. Rudolf **Klein** von der Staats-Realschule im XV. Wiener Gemeindebezirke für die II. deutsche Staats-Realschule in Prag,

Dr. Karl **Klug** vom III. Staats-Gymnasium in Graz für das Staats-Gymnasium in Feldkirch,

Dr. Hermann **Knoll** vom Staats-Gymnasium in Reichenberg für die Staats-Realschule in Jägerndorf,

Franz **Koreček** von der Staats-Realschule in Prag-Altstadt für die Staats-Realschule in Neustadtl,

Wilhelm **Kropatschek** von der griechisch-orientalischen Realschule in Czernowitz für die Staats-Realschule in Marburg,

Emil **Kubíček** vom Staats-Gymnasium in Walachisch-Meseritsch für diese Anstalt,

Ferdinand **Lang** von der I. Staats-Realschule in Graz für die Staats-Realschule in Marburg,

Ludwig **Lang** vom I. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn für das Staats-Gymnasium in Marburg,

Alfred **Laßmann** von der III. deutschen Staats-Realschule in Prag für diese Anstalt,

Wenzel **Lerchl** von der Staats-Realschule in Leitmeritz für die Staats-Realschule in Jägerndorf,

Franz **Lipka** von der Staats-Realschule im XV. Wiener Gemeindebezirke für das Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Mährisch-Ostrau,

Johann **List** von der Staats-Realschule im XV. Wiener Gemeindebezirke für das Staats-Gymnasium in Wiener-Neustadt,

Dr. August **Mader** vom I. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn für das Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Kremsier,

Ludwig **Marcus** vom Kommunal-Gymnasium in Lundenburg für das Staats-Gymnasium in Weidenau,

Anton **Mayer** vom Staats-Gymnasium in Spalato für das Staats-Gymnasium in Cattaro,

Robert **Metelka**, ehemaligen Supplenten am Akademischen Gymnasium in Wien, für das Staats-Gymnasium in Ober-Hollabrunn,

Rudolf **Nachtigal** von der Handelsakademie in Triest für die Staats-Realschule in Görz,

Heinrich **Novák** von der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Olmütz für das Staats-Gymnasium in Trebitsch,

Walter **Obrist** von der Staats-Realschule in Laibach für die Staats-Realschule in Proßnitz,

Hugo **Pellis** vom Staats-Gymnasium in Capodistria für diese Anstalt,

Anton **Pinkawa** von der Staats-Realschule im IX. Wiener Gemeindebezirke für das Staats-Gymnasium in Arnau,

Johann **Pobucký** vom Staats-Gymnasium in Hohenstadt für das Staats-Gymnasium in Proßnitz,

Stephan **Podboj** vom I. Staats-Gymnasium in Laibach für das Staats-Gymnasium in Klagenfurt,

Dr. Otto **Pollitzer,** Lehramtskandidaten, für die Staats-Realschule in Böhmisch-Leipa,

Karl **Rauscher** von der Staats-Realschule im XVIII. Wiener Gemeindebezirke für die Staats-Realschule in Proßnitz,

Jaroslaus **Reiniš** vom Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Olmütz für das Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Kremsier,

Samuel **Ringer** von der Staats-Realschule in Bielitz für die Staats-Realschule in Teschen,

Gustav **Schindler** von der Staats-Realschule in Leitmeritz für das Staats-Real- und Obergymnasium in Gablonz,

Alois **Seibold** von der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Olmütz für die Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Karolinenthal,

Dr. Angelo **Seligmann** vom Staats-Gymnasium in Linz für das Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Troppau,

Max **Sever** vom I. Staats-Gymnasium in Laibach für das Staats-Gymnasium in Rudolfswert,

Dr. Augustin **Štancl** von der Staats-Realschule in Proßnitz für diese Anstalt,

Anton **Sušnik** vom Staats-Gymnasium in Krainburg für diese Anstalt,

Dr. Emil **Thum** von der Staats-Realschule in Reichenberg für das Staats-Gymnasium in Asch,

Franz Josef **Umlauft** vom Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag-Neustadt (Stephansgasse) für das Albrecht-Gymnasium in Teschen,

Franz **Vojkowsky** vom Staats-Gymnasium in Weidenau für diese Anstalt,

Josef **Volf** von der Staats-Realschule in Nachod für diese Anstalt,

Bertold **Weis** vom Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in den Königlichen Weinbergen für das Staats-Gymnasium in Saaz.

B. Zu provisorischen Lehrern an Staats-Mittelschulen:

die Supplenten:

Ludwig **Aichfelder** von der I. Staats-Realschule im II. Wiener Gemeindebezirke für die Staats-Realschule im XVI. Wiener Gemeindebezirke,

Dr. Johann **Arneiz,** ehemaligen Supplenten am Staats-Gymnasium in Leoben, für das Staats-Gymnasium in Marburg,

Richard **Boxhorn** von der Staats-Realschule im VIII. Wiener Gemeindebezirke für die Staats-Realschule in Klagenfurt,

Johann **Březina** von der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Olmütz für das Staats-Gymnasium in Prerau,

Josef **Burket** vom Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in den Königlichen Weinbergen für diese Anstalt,

Dr. Anton **Dergane** vom Staats-Gymnasium im XIII. Wiener Gemeindebezirke für das Sophien-Gymnasium in Wien,

Dr. Moritz **Eibl** von der Landes-Realschule in Sternberg für die II. Staats-Realschule im II. Wiener Gemeindebezirke,

Dr. Anton **Jarolímek** von der Staats-Realschule in Prag-Altstadt für das Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Ungarisch-Hradisch,

Anton **Kinzel** von der Landes-Realschule in Sternberg für die Staats-Realschule im XIII. Wiener Gemeindebezirke,

Dr. Alfred **Kleinberg** vom Erzherzog Rainer-Gymnasium in Wien für das Staats-Gymnasium in Kaaden,

Johann **Kollibabe** von der Staats-Realschule im V. Wiener Gemeindebezirke für die Staats-Realschule in Bergreichenstein,

Oswald **Kreisel** vom Staats-Gymnasium in Villach für das Staats-Gymnasium in Görz,

Dr. Artur **Praetorius** von der Staats-Realschule im IV. Wiener Gemeindebezir für diese Anstalt,

Dr. Jakob **Ritter** von der Staats-Realschule im XVIII. Wiener Gemeindebezirke f die Staats-Realschule in Warnsdorf,

Johann **Schaffer** vom Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Pilse für das Staats-Gymnasium in Saaz,

Dr. Robert **Schloegl** von der Staats-Realschule im XVIII. Wiener Gemeindebezir für das Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag-Kleinseite,

Karl **Schmidt** vom Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Tropp für diese Anstalt,

Hermann **Schupp** vom Staats-Gymnasium im XIX. Wiener Gemeindebezirke für d Staats-Gymnasium in Kaaden,

Hugo **Schwarzer** vom Staats-Gymnasium in Pola für das Staats-Gymnasium in Saa

Gustav **Siegmund** von der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Olmüt für die I. Staats-Realschule im II. Wiener Gemeindebezirke,

Dr. Josef **Ure** vom Stifts-Gymnasium in St. Paul für die Staats-Realschule in Leitmerit

Dr. Josef **Villgrattner** von der Staats-Realschule in Steyr für das Staats-Gymnasiu in Salzburg,

Dr. Richard **Weinert** von der Staats-Realschule im VIII. Wiener Gemeindebezirk für diese Anstalt,

Josef **Wohanka** vom Staats-Gymnasium in Freistadt für diese Anstalt.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat die Beschlüsse der betreffenden Professorenkollegi

auf Zulassung

des Dr. Leo **Fleischmann** als Privatdozenten für Zahnheilkunde an der medizinischen Fakultät der Universität in Wien,

des Dr. Rigobert **Possek** als Privatdozenten für Augenheilkunde an der medizinischen Fakultät der Universität in Graz,

des Finanz-Konzeptspraktikanten Dr. Arnold **Pöschl** als Privatdozenten Kirchenrecht an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität in Graz, (

die vom Privatdozenten Dr. Roman **Dyboski** an der Universität in Wien erwor venia legendi für englische Sprache und Literatur für die philosophische Fakultät Universität in Krakau als gültig anzuerkennen, bestätigt.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat

den Professor an der Handelssektion der Handels- und nautischen Akademie in Tri Vinzenz **Bronzin** in die VIII. Rangsklasse befördert und

den gegenseitigen Dienstpostentausch des Professors am Staats-Gymnasiun Mährisch-Schönberg Rudolf **Prohaska** und des Professors am Staats-Gymnasium deutscher Unterrichtssprache in Olmütz Dr. Otto **Lebwohl** und

den gegenseitigen Dienstpostentausch des Lehrers an der nautischen Sc in Lussinpiccolo Eugen **Meneghello** und des Professors an der nautischen Schule Ragusa Rudolf **Weizner** genehmigt.

Erledigte Stellen.

An der **k. k. deutschen Technischen Hochschule in Brünn** kommt eine Assistentenstelle bei der Lehrkanzel für allgemeine und analytische Chemie (Vorstand Professor Habermann) zur Besetzung.

Gesuche sind bis 30. September d. J. bei dem Rektorate der k. k. deutschen Technischen Hochschule in Brünn einzubringen.

Das Nähere ist aus der Kundmachung zu entnehmen, die auf Wunsch vom Rektorate dieser Hochschule postwendend zugesendet wird.

Am **Staats-Gymnasium im III. Wiener Gemeindebezirke** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für klassische Philologie. — Gesuche bis 10. Oktober d. J. beim k. k. n. ö. Landesschulrate in Wien. — Bewerber, welche Anspruch auf Anrechnung ihrer Supplentendienstzeit machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Am **Staats-Gymnasium in Marburg** eine Lehrstelle für klassische Philologie als Hauptfach, Deutsch und Slowenisch als Nebenfächer. — Gesuche sind bis 20. September d. J. beim k. k. Landesschulrate für Steiermark in Graz einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Laibach** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine Lehrstelle für Deutsch als Haupt-, klassische Philologie als Nebenfach. — Bewerbungsgesuche sind bis 30. September d. J. beim k. k. Landesschulrate für Krain in Laibach einzubringen.

An der **Staats-Realschule mit italienischer Unterrichtssprache in Rovereto** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 (1. Oktober) eine Supplentenstelle für Deutsch als Hauptfach, Französisch oder Italienisch als Nebenfach. — Gesuche sind bis 25. September d. J. bei der Direktion einzubringen.

An der **Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Böhmisch-Leipa** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine Assistentenstelle für Freihandzeichnen. — Gesuche sofort an die Direktion der Anstalt.

An der **I. deutschen Staats-Realschule in Brünn** mit Beginn 1908/1909 eine Supplentenstelle für Französisch und Deutsch. — Gesuche sind bis 17. September d. J. bei der Direktion der genannten Anstalt einzubringen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Rovereto** mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 eine definitive Lehrstelle für Musik. — Gesuche sind bis 23. September d. J. beim k. k. Landesschulrate für Tirol in Innsbruck einzubringen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilsen** die Direktorstelle. — Gesuche sind bis 30. September d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.
Zu beziehen beim k. k. Schulbücher-Verlage in Wien, I., Schwarzenbergstraße 5.

Jahrgang 1908. Stück XIX.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. September d. J. dem ordentlichen Professor an der Technischen Hochschule in Lemberg Roman Freiherrn von **Gostkowski** aus Anlaß seiner Übernahme in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Orden der eisernen Krone III. Klasse a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. September d. J. dem Konsistorialrate und Pfarrer in Gunskirchen Jakob **Parzer** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. September d. J. a. g. zu gestatten geruht, daß dem ordentlichen Professor der semitischen Sprachen und der höheren Exegese des Alten Bundes an der Universität in Wien, Hofrat Dr. Wilhelm Anton **Neumann** aus Anlaß seiner Übernahme in den bleibenden Ruhestand die Allerhöchste Anerkennung für seine vieljährige verdienstliche Wirksamkeit auf dem Gebiete des Lehramtes und der Wissenschaft bekanntgegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. September d. J. a. g. zu gestatten geruht, daß dem Direktor des Staats-Gymnasiums im III. Wiener Gemeindebezirke, Regierungsrat Josef **Zycha** und dem Direktor des Staats-Gymnasiums im VIII. Wiener Gemeindebezirke, Regierungsrat Pius **Knöll** anläßlich der von ihnen erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand die Allerhöchste Anerkennung für ihre vieljährige, vorzügliche Dienstleistung bekanntgegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. September d. J. dem mit dem Titel und Charakter eines ordentlichen Universitätsprofessors bekleideten außerordentlichen Professor der Ohrenheilkunde an der deutschen Universität in Prag Dr. Emanuel **Zaufal** anläßlich seiner Übernahme in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Titel eines Hofrates a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. September d. J. dem Direktor des Staats-Gymnasiums in Gottschee Peter **Wolsegger** anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Titel eines Regierungsrates a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. September d. J. dem Direktor der Staats-Unterrealschule in Zara, Schulrat Anton **Niseteo** aus Anlaß seines Übertrittes in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines Regierungsrates a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. September d. J. dem Direktor des Staats-Gymnasiums mit italienischer Unterrichtssprache in Zara Stephan **Skarica** aus Anlaß der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Titel eines Regierungsrates a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. September d. J. dem Vorsteher der israelitischen Kultusgemeinde in Radautz Berl **Terner** den Titel eines kaiserlichen Rates mit Nachsicht der Taxe a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. September d. J. dem Professor am Staats-Gymnasium im XVIII. Wiener Gemeindebezirke Jakob **Mayr** taxfrei den Titel eines Schulrates a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. September d. J. dem außerordentlichen Professor der Histologie an der Universität in Wien Dr. Josef **Schaffer** den Titel und Charakter eines ordentlichen Universitätsprofessors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. August d. J. dem mit dem Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessors bekleideten Privatdozenten für allgemeine und experimentelle Pathologie an der Universität in Wien und Adjunkten am serotherapeutischen Institut Dr. Rudolf **Kraus** den Charakter eines außerordentlichen Universitätsprofessors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. August d. J. den Privatdozenten Dr. Robert **Kremann** zum außerordentlichen Professor der Chemie an der Universität in Graz a. g. zu ernennen und dem Privatdozenten dieses Faches an derselben Universität, Realschulprofessor Franz **Hemmelmayr** Edlen von Augustenfeld den Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessors huldvollst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. September d. J. dem Privatdozenten an der Universität in Lemberg Dr. Maximilian **Herman** den Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. August d. J. den Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Pilsen Cyrill Ritter von **Purkyně** zum außerordentlichen Professor für Mineralogie und Geologie an der böhmischen Technischen Hochschule in Prag a. g. zu ernennen und dem Pedologen beim Landeskulturrate für das Königreich Böhmen Josef **Kopecký** den Titel eines außerordentlichen Professors dieser Hochschule huldreichst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. September d. J. den Statthaltereirat Dr. Julius Ritter von **Szumlański** zum Hofrat und Referenten für die administrativen und ökonomischen Angelegenheiten beim Landesschulrate für Galizien und den Statthaltereirat Dr. Stanislaus von **Okęcki** zum Referenten für die administrativen und ökonomischen Angelegenheiten bei diesem Landesschulrate a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. August d. J. den Direktor der Staats-Realschule in Pola Dr. Rüdiger Felix **Solla** zum Mitgliede des Landesschulrates für Istrien für den Rest der laufenden Funktionsperiode a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. September d. J. den ordentlichen Professor an der Universität in Graz Dr. Josef **Moeller** zum ordentlichen Professor der Pharmakognosie an der Universität in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. September d. J. den Privatdozenten an der Universität in Berlin Dr. Artur **Spiethoff** zum ordentlichen Professor der politischen Ökonomie an der deutschen Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. August d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Michael **Rostworowski** zum ordentlichen Professor des Völkerrechtes und des allgemeinen sowie österreichischen Staatsrechtes an der Universität in Krakau a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. September d. J. den außerordentlichen Professor für Elektrotechnik an der Technischen Hochschule in Wien Dr. Max **Reithoffer** zum ordentlichen Professor dieses Faches a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. September d. J. den außerordentlichen Professor für Hochbau an der böhmischen Technischen Hochschule in Brünn Karl **Kepka** zum ordentlichen Professor dieses Faches an der genannten Hochschule a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. September d. J. den mit dem Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessors bekleideten Privatdozenten Dr. Otto **Piffl** zum außerordentlichen Professor der Oto- und Rhinologie an der deutschen Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. September d. J. den Kreisarzt Dr. Julian **Tałko-Hryncewicz** in Troickosawsk zum außerordentlichen Professor der Anthropologie an der Universität in Krakau a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. September d. J. den Direktor des Albrecht-Gymnasiums in Teschen Dr. Franz **Spengler** zum Direktor des Staats-Gymnasiums im III. Wiener Gemeindebezirke, den Professor am Staats-Gymnasium im XIX. Wiener Gemeindebezirke Dr. Karl **Klement** zum Direktor des Franz Joseph-Gymnasiums in Wien und den Professor am Akademischen Gymnasium in Wien Dr. Josef **Jacob** zum Direktor des Staats-Gymnasiums im VIII. Wiener Gemeindebezirke a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. September d. J. den Professor am Staats-Gymnasium in Linz Franz **Lehner** zum Direktor des Staats-Gymnasiums in Freistadt a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. September den Professor am Staats-Gymnasium in Innsbruck Josef **Alton** zum Direktor des Staats-Gymnasiums in Triest a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. September den Direktor der Staats-Realschule in Görz Josef **Gassner** zum Direktor des Staats-Gymnasiums in Bregenz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. September den Professor am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in den Königlichen Weinbergen Karl **Jüthner** zum Direktor des Staats-Gymnasiums in A… a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. September den Direktor des Kommunal-Obergymnasiums in Tetschen a. d. Elbe Dr. Anton **Schl…** zum Direktor des Staats-Oberrealgymnasiums daselbst a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. August d. J. den Direktor der II. Staats-Realschule in Krakau Johann **Bidziński** in die VI. Rangklasse a. g. zu befördern geruht.

Vom Minister für Kultus und Unterricht wurden ernannt:

zu Mitgliedern

der systematisch-praktischen Abteilung der Prüfungskommission für Studierende der griechisch-orientalischen Theologie an der Universität in Czernowitz der Universitätsprofessor Dr. Eugen **Kozak** und der Spiritual am griechisch-orientalischen erzbischöflichen Klerikalseminar in Czernowitz Gabriel **Teleaga**,

zu Konservatoren

der Zentralkommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- historischen Denkmale der Universitätsprofessor und Landesarchivdirektor Dr. Anton … in Graz, der Korrespondent dieser Zentralkommission Alfred Freiherr von **Mosco…** Schloß Pirschötz in Untersteiermark und im Einvernehmen mit dem Ministerium des I… der Leiter des Statthaltereiarchivs Dr. Viktor **Thiel** in Graz,

zum Direktor

der Lehrerbildungsanstalt in Rovereto der Professor am Staats-Gymnasium in Tr… und Bezirksschulinspektor in Cles Josef **Dal Ri**.

zum Kanzleidirektor

der Universität in Wien der Konzipist der Kanzlei dieser Universität Dr. J… **Blumauer** Edler von Montenave,

zu Adjunkten

an der Hochschule für Bodenkultur die Assistenten an dieser Hochschule Dr. M… **Stritar**, Viktor **Folgner** und Dr. Hermann **Kaserer**,

zum wirklichen Religionslehrer

am griechisch-orientalischen Gymnasium in Suczawa der supplierende Religionslehrer an dieser Anstalt Dr. Orest Tarangul,

zum wirklichen Lehrer

am Staats-Gymnasium in Bregenz der Supplent am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Budweis Dr. Adalbert Depinyi,

am Staats-Gymnasium in Iglau der Supplent am Staats-Gymnasium in Villach Ernst Keller,

am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Olmütz der Supplent an der Staats-Realschule im VI. Wiener Gemeindebezirke Dr. Johann Buchstätter,

am Staats-Gymnasium in Trebitsch der provisorische Lehrer am Privat-Gymnasium in Wischau Eduard Skopal,

am Staats-Gymnasium in Sereth der Supplent am I. Staats-Gymnasium in Czernowitz Siegmund Katz,

am griechisch-orientalischen Gymnasium in Suczawa der Supplent an der griechisch-orientalischen Realschule in Czernowitz Christi Allacz,

an der Staats-Realschule in Böhmisch-Leipa der Supplent am Sophien-Gymnasium in Wien Josef Ziegler,

zum provisorischen Lehrer

am Staats-Gymnasium in Linz der provisorische Lehrer am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Königliche Weinberge Dr. Paul Zincke,

an der Staats-Realschule in Elbogen der gewesene Supplent an dieser Anstalt Gustav Gareis,

am Staats-Oberrealgymnasium in Tetschen a. d. Elbe der provisorische Lehrer am Kommunal-Oberrealgymnasium daselbst Oskar Kreibich,

zum Hauptlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Capodistria der Supplent an dieser Anstalt Josef Kasman,

an der Lehrerbildungsanstalt in Königgrätz der Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Kuttenberg Engelbert Rufer,

zum definitiven Hauptlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Kastua der provisorische Hauptlehrer an dieser Anstalt Matthias Šepić,

zum provisorischen Hauptlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn der Supplent am I. Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache daselbst Franz Višinka,

zum Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Teschen der Bürgerschullehrer Leopold Beigel in Frain in Mähren,

zum definitiven Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Krems der provisorische Übungsschullehrer an dieser Anstalt Alois Wohofsky,

zum definitiven Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Rovereto der provisorische Übungsschullehrer dieser Anstalt Gabriel de Tisi,

zu definitiven Übungsschullehrern

an der Lehrerbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Prag provisorische Übungsschullehrer an dieser Anstalt Josef Rothmayer und der provisor. Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Budweis Johann Manlik,

zum provisorischen Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Laibach der Volksschullehrer in St. Veit Laibach Anton Lenarčič,

an der Übungsschule der Lehrerbildungsanstalt in Innsbruck der Supplent dieser Anstalt Johann Zangerl,

an der Lehrerbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Prag Supplent an dieser Anstalt Rudolf Dietl,

an der Lehrerbildungsanstalt in Budweis der Supplent an der Lehrerbildungs... mit deutscher Unterrichtssprache in Prag Johann Ficker,

zur Übungsschullehrerin

an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Troppau die Volksschullehrerin das. Olga Morawetz,

zur provisorischen Übungsschullehrerin

an der Lehrerbildungsanstalt in Linz mit Zuweisung an die Lehrerinnenbildungsanstalt daselbst die Volksschullehrerin Elisabeth Dressl in Leonding,

zum Musiklehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Innsbruck der Musiklehrer an der fürsterzbischöf. Privat-Lehrerinnenbildungsanstalt in Olmütz Josef Schwammel,

an der Lehrerbildungsanstalt in Troppau der Chorrektor und Nebenlehrer Gesang am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache und an der Staats-Realschule daselbst Franz Richta,

zum Turnlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Budweis der supplierende Turnlehrer an d. Anstalt und an der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache daselbst August Rich.

zum definitiven Turnlehrer

am Staats-Oberrealgymnasium in Tetschen a. d. Elbe der definitive Turnlehrer am Kommunal-Oberrealgymnasium daselbst Franz Schickel,

zur Lehrerin

an der Staats-Volksschule für Mädchen in Pola die provisorische Volksschullehrer. Vera Gressel Edle von Baraga in Gottschee.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat im Einvernehmen mit dem Ministerium des nern für die im Studienjahre 1908/1909 nach Maßgabe der **medizinischen Rigorosen-rdnung** vom 15. April 1872, R. G. Bl. Nr. 57, abzuhaltenden Rigorosen nachbenannte unktionäre ernannt, und zwar:

I. an der Universität in Wien:

zu Regierungskommissären

die Ministerialräte im Ministerium des Innern Dr. Josef **Daimer** und Dr. Ferdinand **Illing**,
den Sektionsrat in diesem Ministerium Dr. Leopold **Melichar** und
den Landes-Sanitäts-Referenten, Statthaltereirat Dr. August **Netolitzky**;

zu Coëxaminatoren beim II. medizinischen Rigorosum

die ordentlichen Universitätsprofessoren, Hofrat Dr. Julius Ritter **Wagner** von Jauregg nd Hofrat Dr. Theodor **Escherich**;

zu deren Stellvertretern

die titul. ordentlichen Universitätsprofessoren, Hofrat Dr. Heinrich **Obersteiner** und r. Alois **Monti**;

zu Coëxaminatoren beim III. medizinischen Rigorosum

den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Ernst **Finger** und
den titul. ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Ottokar **Chiari**;

zu deren Stellvertretern

den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Gustav **Riehl** und
den titul. ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Viktor **Urbantschitsch**;

II. an der deutschen Universität in Prag:

zum Regierungskommissär

den Landes-Sanitäts-Inspektor Dr. Stephan **Gellner** und

zu dessen Stellvertreter

den Bezirksarzt Dr. Josef **Rambousek**;

zu Coëxaminatoren beim II. medizinischen Rigorosum

den ordentlichen Universitätsprofessor, Hofrat Dr. Arnold **Pick** und
den titul. ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Friedrich **Ganghofner**;

zu Coëxaminatoren beim III. medizinischen Rigorosum

den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Karl **Kreibich** und
den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Otto **Piffl**;

III. an der böhmischen Universität in Prag:

zum Regierungskommissär

den Landes-Sanitäts-Referenten, Hofrat Dr. Ignaz **Pelc** und

zu dessen Stellvertreter

den Landes-Sanitäts-Inspektor Dr. Josef **Tichý**;

zu Coëxaminatoren beim II. medizinischen Rigorosum

die ordentlichen Universitätsprofessoren Dr. Gustav **Kabrhel** und Dr. Karl **Kuffner**;

zu Coëxaminatoren beim III. medizinischen Rigorosum

den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Viktor **Janovský** und
den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Emilian **Kaufmann**;

IV. an der Universität in Graz:

zum Regierungskommissär

den Landes-Sanitäts-Referenten, Statthaltereirat Dr. Ludwig **Possek** und

zu dessen Stellvertreter

den Landes-Sanitäts-Inspektor Dr. Adolf **Kutschera** Ritter von Aichbergen und für den Fall seiner dienstlichen Verhinderung den Ober-Bezirksarzt Dr. Karl **Schönauer**;

zu Coëxaminatoren beim II. medizinischen Rigorosum

die außerordentlichen Universitätsprofessoren Dr. Josef **Langer** und Dr. Fritz **Hartmann**;

zu Coëxaminatoren beim III. medizinischen Rigorosum

den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Wilhelm **Prausnitz**,
den titul. ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Johann **Habermann** und
den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Rudolf **Matzenauer**;

V. an der Universität in Innsbruck:

zum Regierungskommissär

den Landes-Sanitäts-Referenten, Statthaltereirat Dr. Franz Ritter von **Haberler** und

zu dessen Stellvertreter

den Landes-Sanitäts-Inspektor Dr. Peter **Foppa** und für den Fall seiner dienstlichen Verhinderung den Bezirksarzt Dr. Friedrich **Sander**;

zu Coëxaminatoren beim II. medizinischen Rigorosum

den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Karl **Mayer** und
den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Johann **Loos**;

zu Coëxaminatoren beim III. medizinischen Rigorosum

den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Alois **Lode** und
die außerordentlichen Universitätsprofessoren Dr. Georg **Juffinger** und Dr. Ludwig **Merk**;

VI. an der Universität in Krakau:

zum Regierungskommissär

den Ober-Bezirksarzt Dr. Gustav **Bielański** und

zu dessen Stellvertreter

den Direktor des St. Lazarus-Spitales und titul. außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Stanislaus **Ponikło**;

zu Coëxaminatoren beim II. medizinischen Rigorosum

den ordentlichen Universitätsprofessor Odo **Bujwid**,
die außerordentlichen Universitätsprofessoren, Primararzt Dr. Stanislaus **Pareński** und Dr. Johann **Piltz**;

zu Coëxaminatoren beim III. medizinischen Rigorosum

den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Ladislaus **Reiß**,
den titul. ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Przemysław **Pieniążek** und
den Privatdozenten, Primararzt Dr. Maximilian **Rutkowski**;

VII. an der Universität in Lemberg:

zum Regierungskommissär

den Landes-Sanitäts-Referenten, Hofrat Dr. Josef **Merunowicz** und

zu dessen Stellvertreter

den Landes-Sanitäts-Inspektor Dr. Zdzisław **Lachowicz**;

zu Coëxaminatoren beim II. medizinischen Rigorosum

die außerordentlichen Universitätsprofessoren Dr. Johann **Raczyński** und Dr. Heinrich von **Halban** sowie

den titul. außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Josef **Wiczkowski**;

zu Coëxaminatoren beim III. medizinischen Rigorosum

den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Władimir **Łukasiewicz** und

die titul. außerordentlichen Universitätsprofessoren Dr. Gregor **Ziembicki**, Dr. Hilarius **Schramm** und Dr. Ladislaus **Bylicki.**

Die ernannten Regierungskommissäre haben als solche auch bei den nach Maßgabe der medizinischen Rigorosen-Ordnung vom 14. April 1903, R. G. Bl. Nr. 102 (§ 18), abzuhaltenden II. und III. medizinischen Rigorosen zu fungieren.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern für die im Studienjahre 1908/1909 nach Maßgabe der **pharmazeutischen Studien- und Prüfungs-Ordnung** vom 16. Dezember 1889, R. G. Bl. Nr. 200, abzuhaltenden Prüfungen nachbenannte Funktionäre ernannt, und zwar:

I. an der Universität in Wien:

a. bei den Vorprüfungen:

zu Prüfern:

aus Physik: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Franz **Exner**,

aus Botanik: die ordentlichen Universitätsprofessoren, Hofrat Dr. Julius **Wiesner** und Dr. Richard Ritter **Wettstein** von Westersheim,

aus allgemeiner Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor, Hofrat Dr. Zdenko Hans **Skraup**;

b. beim pharmazeutischen Rigorosum:

zu Regierungskommissären

die Ministerialräte im Ministerium des Innern Dr. Josef **Daimer** und Dr. Ferdinand **Illing**,

den Sektionsrat in diesem Ministerium Dr. Leopold **Melichar** und

den Landes-Sanitäts-Referenten, Statthaltereirat Dr. August **Netolitzky**;

zu Prüfern:

aus allgemeiner und pharmazeutischer Chemie: den titul. ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Josef **Herzig**,

aus Pharmakognosie: den Vertreter der Lehrkanzel dieses Faches;

zu Gastprüfern:

die Apotheker Dr. Richard **Firbas** und Rudolf **Hauke**;

II. an der deutschen Universität in Prag:

a. bei den Vorprüfungen:

zu Prüfern:

aus Physik: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Ernst **Lecher,**

aus Botanik: die ordentlichen Universitätsprofessoren Dr. Hans **Molisch** und Dr. Günther Ritter **Beck** von Mannagetta und Lerchenau,

aus allgemeiner Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Guido **Goldschmiedt;**

b. beim pharmazeutischen Rigorosum:

zum Regierungskommissär

den Landes-Sanitäts-Inspektor Dr. Stephan **Gellner** und

zu dessen Stellvertreter

den Bezirksarzt Dr. Josef **Rambousek;**

zu Prüfern:

aus allgemeiner und pharmazeutischer Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Guido **Goldschmiedt,**

aus Pharmakognosie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Julius **Pohl;**

zu Gastprüfern:

die Apotheker Rudolf **Schlegel** in Haida und Emil von **Tongl** in Leitmeritz;

III. an der böhmischen Universität in Prag:

a. bei den Vorprüfungen:

zu Prüfern:

aus Physik: den ordentlichen Universitätsprofessor, Hofrat Dr. Vinzenz **Strouhal,**

aus Botanik: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Josef **Velenovský** und den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Gottlieb **Němec,**

aus allgemeiner Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Bohuslav **Raýman;**

b. beim pharmazeutischen Rigorosum:

zum Regierungskommissär

den Landes-Sanitäts-Referenten, Hofrat Dr. Ignaz **Pelc** und

zu dessen Stellvertreter

den Landes-Sanitäts-Inspektor Dr. Josef **Tichý;**

zu Prüfern:

aus allgemeiner und pharmazeutischer Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Bohuslav **Brauner,**

aus Pharmakognosie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Karl **Chodounský;**

zu Gastprüfern:

die Apotheker Johann **Štepánek** in Königliche Weinberge und Dr. Karl **Fragner** in Prag;

IV. an der Universität in Graz:

a. bei den Vorprüfungen:

zu Prüfern:

aus Physik: den ordentlichen Universitätsprofessor, Hofrat Dr. Leopold **Pfaundler,**

aus Botanik: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Gottlieb **Haberlandt,**

aus allgemeiner Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Roland **Scholl;**

b. beim pharmazeutischen Rigorosum:

zum Regierungskommissär

den Landes-Sanitäts-Referenten, Statthaltereirat Dr. Ludwig **Possek** und

zu dessen Stellvertreter

den Landes-Sanitäts-Inspektor Dr. Adolf **Kutschera** Ritter von Aichbergen und im Falle seiner dienstlichen Verhinderung den Ober-Bezirksarzt Dr. Karl **Schönauer**;

zu Prüfern:

aus allgemeiner und pharmazeutischer Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Roland **Scholl**,

aus Pharmakognosie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Josef **Moeller** und zu dessen Stellvertreter den Privatdozenten Dr. Rudolf **Müller**;

zu Gastprüfern:

die Apotheker Rudolf **Dreweny**, Bernhard **Fleischer** und Wilhelm **Swoboda**;

V. an der Universität in Innsbruck:

a. bei den Vorprüfungen:

zu Prüfern:

aus Physik: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Paul **Czermak** und zu dessen Stellvertreter den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Friedrich Edlen von **Lerch**,

aus Botanik: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Emil **Heinricher**,

aus allgemeiner Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Karl **Brunner**;

b. beim pharmazeutischen Rigorosum:

zum Regierungskommissär

den Landes-Sanitäts-Referenten, Statthaltereirat Dr. Franz Ritter von **Haberler** und

zu dessen Stellvertreter

den Landes-Sanitäts-Inspektor Dr. Peter **Foppa** und für den Fall seiner dienstlichen Verhinderung den Bezirksarzt Dr. Friedrich **Sander**;

zu Prüfern:

aus allgemeiner und pharmazeutischer Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Karl **Brunner**,

aus Pharmakognosie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Josef **Nevinny**;

zu Gastprüfern:

die Apotheker Karl **Fischer** und Ludwig **Winkler**;

VI. an der Universität in Krakau:

a. bei den Vorprüfungen:

zu Prüfern:

aus Physik: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. August **Witkowski**,

aus Botanik: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Josef **Rostafiński**,

aus allgemeiner Chemie: die ordentlichen Universitätsprofessoren Dr. Karl **Olszewski** und Dr. Julian **Schramm**;

b. beim pharmazeutischen Rigorosum:

zum Regierungskommissär

den Ober-Bezirksarzt Dr. Gustav **Bielański** und

zu dessen Stellvertreter

den Direktor des St. Lazarus-Spitales und titul. außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Stanislaus **Ponikło**;

zu Prüfern:

aus allgemeiner und pharmazeutischer Chemie: die ordentlichen Universitätsprofessoren Dr. Karl **Olszewski** und Dr. Julian **Schramm**,

aus Pharmakognosie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Josef **Lazarski**;

zu Gastprüfern:

die Apotheker Karl **Luczko** und Franz Xaver **Mikucki**;

VII. an der Universität in Lemberg:

a. bei den Vorprüfungen:

zu Prüfern:

aus Physik: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Ignaz **Zakrzewski**,

aus Botanik: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Theophil **Ciesielski**,

aus allgemeiner Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Bronislaus **Radziszewski** und den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Stanislaus **Tołłoczko**;

b. beim pharmazeutischen Rigorosum:

zum Regierungskommissär

den Landes-Sanitäts-Referenten, Hofrat Dr. Josef **Merunowicz** und

zu dessen Stellvertreter

den Landes-Sanitäts-Inspektor Dr. Zdzisław **Lachowicz**;

zu Prüfern:

aus allgemeiner und pharmazeutischer Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Bronislaus **Radziszewski** und den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Stanislaus **Tołłoczko**,

aus Pharmakognosie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Leon **Popielski**;

zu Gastprüfern:

die Apotheker Karl **Sklepiński** und Jakob **Beiser**;

VIII. an der Universität in Czernowitz:

a. bei den Vorprüfungen:

zu Prüfern:

aus Physik: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Josef Ritter von **Geitler**,

aus Botanik: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Friedrich **Czapek**,

aus allgemeiner Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Cäsar **Pomeranz**;

b. beim pharmazeutischen Rigorosum:

zu Prüfern:

aus allgemeiner und pharmazeutischer Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Cäsar **Pomeranz**,

aus Pharmakognosie: den Universitäts-Garten-Inspektor Dr. Karl **Bauer**;

zu Gastprüfern:

die Apotheker Dr. Josef **Barber** und Georg **Gregor**.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat die Beschlüsse der betreffenden Professorenkollegien

auf Zulassung

des Dr. Maximilian **Weinberger** als Privatdozenten für innere Medizin und

des Dr. Walther **Pick** als Privatdozenten für Dermatologie und Syphilidologie

an der medizinischen Fakultät der Universität in Wien,

des Zisterzienserordenspriesters Dr. Josef **Tibitanzl** als Privatdozenten für Ethik

an der theologischen Fakultät in Salzburg,

des Dr. Rudolf **Polland** als Privatdozenten für Dermatologie und Syphilidologie

an der medizinischen Fakultät der Universität in Graz,

des Professors an der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Innsbruck Dr. Adolf **Sperlich** als Privatdozenten für Botanik

an der philosophischen Fakultät der Universität in Innsbruck,

des Gerichtsadjunkten Dr. Josef **Vacek** als Privatdozenten für vergleichende Rechtswissenschaft

an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der böhmischen Universität in Prag,

des außerordentlichen Professors an der böhmischen Universität in Prag Dr. Ottokar **Srdínko** als Privatdozenten für Histologie und Embryologie und

des Assistenten Dr. techn. Viktor **Felber** als Privatdozenten für technische Mechanik (exklusive Elastizitäts- und Festigkeitslehre)

an der böhmischen Technischen Hochschule in Prag,

des Assistenten Josef **Rieger** als Privatdozenten für Elastizitäts- und Festigkeitslehre

an der böhmischen Technischen Hochschule in Brünn bestätigt.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat

dem Oberlehrer der allgemeinen Mädchen-Volksschule in Wien, VIII., Langegasse Nr. 36, Adolf **Zenz**,

dem Oberlehrer Thomas **Jug** in Salcano bei Görz aus Anlaß seiner Versetzung in den dauernden Ruhestand,

dem Oberlehrer Johann **Mahulja** in Dobrinj,

dem Oberlehrer der III. Knaben-Volksschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Smichow Karl **Taubenek**,

dem Oberlehrer Johann **Růžička** in Neu-Raußnitz,

dem Oberlehrer Franz **Novák** in Bauschowitz,

dem Oberlehrer der Militär-Volksschule in Zara Josef **Frauwallner**

den Direktortitel,

dem Musiklehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Reichenberg Franz **Moißl**

den Titel „Professor" und

eine Lehrstelle am Akademischen Gymnasium in Wien dem Professor am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Olmütz August **Metzner**,

eine Lehrstelle am Staats-Gymnasium im VIII. Wiener Gemeindebezirke dem wirklichen Lehrer an der Staats-Realschule in Böhmisch-Leipa Rudolf **Braunschweig**,

eine Lehrstelle am Karl Ludwig-Gymnasium in Wien dem Professor an der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Olmütz Rudolf **Demmer**,

eine Lehrstelle am Staats-Gymnasium in Innsbruck dem Professor am Staats-Gymnasium in Bregenz Franz **Niesner**,

eine Lehrstelle am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in den Königlichen Weinbergen dem Professor am Staats-Gymnasium in Bregenz Dr. Johann **Meixner**,

je eine Lehrstelle am Staats-Oberrealgymnasium in Tetschen a. d. Elbe den Professoren, beziehungsweise wirklichen Lehrern am Kommunal-Oberrealgymnasium daselbst Dr. Rudolf **Schlägl**, Josef **Seitz**, Vinzenz **Lühne**, Karl **Barbier**, Ferdinand **Wünsch**, Franz **Schicktanz**, Max **Müller**, Rudolf **Rich**, Laurenz **Schindler**, Johann **Schwab**, Dr. Franz **Patzner**, Paul **Harmuth** und Johann **Pachmann**,

eine Lehrstelle am I. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn dem Professor am Staats-Gymnasium in Iglau Dr. Wilhelm **Weinberger**,

je eine Lehrstelle am Staats-Gymnasium in Gaya den Professoren, beziehungsweise wirklichen Lehrern am Kommunal-Gymnasium daselbst Franz **Hladík**, Valentin **Staněk**, Franz **Tauchmann**, Wenzel **Šťastný**, Johann **Kučera**, Ladislaus **Fiala**, Josef **Jílek**, Heinrich **Macenauer**, Josef **Felix** und Karl **Veselý**,

eine Lehrstelle am Staats-Realgymnasium in Gurahumora dem Professor am II. Staats-Gymnasium in Czernowitz Franz **Olszewski** verliehen und

den Bezirksschulinspektor in Völkermarkt, Oberlehrer Josef **Juvan** mit der Inspektion des Schulbezirkes Klagenfurt-Land betraut.

Erledigte Stellen.

Am **Staats-Oberrealgymnasium in Tetschen a. d. Elbe** mit Beginn des II. Semesters des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für Englisch in Verbindung mit Französisch oder Deutsch als Hauptfächer. — Gesuche sind bis 10. Oktober d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit italienischer Unterrichtssprache in Zara** die Direktorstelle. — Gesuche sind bis 25. Oktober d. J. beim k. k. Landesschulrate für Dalmatien in Zara einzubringen.

An der **Staats-Realschule in Teplitz-Schönau** sofort eine Assistentenstelle für Turnen mit 24 wöchentlichen Stunden. — Gesuche sind bis 15. Oktober d. J. bei der Anstaltsdirektion einzubringen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Krems** eine provisorische Übungsschullehrerstelle. — Gesuche bis 20. Oktober d. J. beim k. k. n. ö. Landesschulrate in Wien. — Bewerber, welche Anspruch auf Anrechnung einer Dienstzeit erheben, haben dies im Gesuche selbst anzugeben.

An dem **mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten sechsklassigen Mädchenlyzeum in Mährisch-Ostrau** gelangt vom 15. November d. J. an die Stelle einer Lyzeallehrerin für französische und deutsche Sprache zur Besetzung. — Mit dieser Stelle ist ein jährlicher Gehalt von 2800 Kronen und der Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen von je 400 Kronen verbunden. — Bewerberinnen wollen ihre mit dem Lehrbefähigungszeugnisse für Mädchenlyzeen sowie allfälligen Zeugnissen über ihre bisherige Verwendung belegten Gesuche bis 15. Oktober d J. bei der Direktion des Mädchenlyzeums einbringen. — Auf nicht vollständig geprüfte Bewerberinnen kann nur in dem Falle Rücksicht genommen werden, wenn dieselben sich verpflichten, im Laufe des Schuljahres ihre vollständige Lehramtsprüfung abzulegen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Teschen** mit Beginn des II. Semesters des Schuljahres 1908/1909 eine Hauptlehrerstelle für deutsche Sprache, Geographie und Geschichte. — Gesuche sind bis 31. Oktober d. J. beim k. k. Landesschulrate für Schlesien in Troppau einzubringen.

An der **k. k. Staats-Volksschule für Knaben in Triest (Leipzigerplatz)** gelangt im Schuljahre 1908/1909 die Stelle eines Lehrers, mit welcher die Rechte und Pflichten eines Übungsschullehrers verbunden sind, zur Besetzung.

Die vorschriftsmäßig belegten Gesuche sind im Dienstwege bis 31. Oktober d. J. bei der k. k. Statthalterei in Triest einzubringen.

Etwaige Ansprüche auf Anrechnung der an öffentlichen Volksschulen oder in der Eigenschaft eines provisorischen Übungsschullehrers zugebrachten Dienstzeit sind im Gesuche ausdrücklich geltend zu machen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.
Zu beziehen beim k. k. Schulbücher-Verlage in Wien, I., Schwarzenbergstraße 5.

Jahrgang 1908. Stück XX.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. September d. J. a. g. zu gestatten geruht, daß dem ordentlichen Professor der Astronomie an der Universität in Wien, Direktor der Universitäts-Sternwarte, Hofrat Dr. Edmund **Weiß** anläßlich seiner Übernahme in den bleibenden Ruhestand die Allerhöchste Anerkennung bekanntgegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. August d. J. dem Professor am II. Staats-Gymnasium in Lemberg Dr. Albert **Zipper** taxfrei den Titel eines Regierungsrates a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. September d. J. dem Direktor der Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Leipnik Franz **Jansa** und dem Professor an der I. böhmischen Staats-Realschule in Brünn Hubert **Fiala** den Titel eines Schulrates taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. September d. J. den Domscholaster Leopold **Dullinger** zum Domdechant und den Domherrn Franz **Stieglitz** zum Domscholaster des Kathedralkapitels in Linz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. September d. J. den Pfarrdechant Johann **Novak** in Radmannsdorf zum Ehrendomherrn des Laibacher Kathedralkapitels a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. September d. J. den ordentlichen Professor der Verwaltungslehre und des österreichischen Verwaltungsrechtes an der Universität in Wien Dr. Max **Layer** zum ordentlichen Professor desselben Faches sowie des allgemeinen und österreichischen Staatsrechtes an der Universität in Graz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. September d. J. den ordentlichen Professor des römischen Rechtes an der deutschen Universität in Prag Dr. Ivo **Pfaff** zum ordentlichen Professor desselben Faches an der Universität in Graz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. September d. J. den außerordentlichen Professor der gerichtlichen Medizin Dr. Wladimir **Slavík** zum ordentlichen Professor des gleichen Faches an der böhmischen Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. September d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Ferdinand **Kogler** zum ordentlichen Professor des deutschen Rechtes und der österreichischen Reichsgeschichte an der Universität in Czernowitz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. September d. J. den Privatdozenten an der Krakauer Universität Dr. Stanislaus **Dobrowolski** zum Professor der Geburtshilfe an der Hebammenlehranstalt in Krakau a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. September d. J. den Direktor des I. Staats-Gymnasiums in Tarnów Roman **Zawiliński** zum Direktor des IV. Staats-Gymnasiums in Krakau, den Professor am IV. Staats-Gymnasium in Krakau Johann **Jaglarz** zum Direktor des I. Staats-Gymnasiums in Tarnów und den Professor am Staats-Gymnasium bei St. Anna in Krakau Stanislaus **Pardyak** zum Direktor des Staats-Gymnasiums in Myślenice a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. September d. J. den Professor am Staats-Gymnasium in Drohobycz Kasimir **Eliasz** zum Direktor des Staats-Gymnasiums in Żółkiew a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Kultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Mitgliede

der Prüfungskommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen mit deutscher und böhmischer Unterrichtssprache in Troppau für die restliche Dauer der laufenden Funktionsperiode der Professor am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache daselbst Richard **Meiz**,

zu Mitgliedern

der Prüfungskommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Salzburg für die Dauer der laufenden Funktionsperiode der Professor an der Staats-Realschule daselbst Johann **Morawetz** und der Fachlehrer des Ruhestandes Franz **Kulstrunk** in Salzburg,

zum Bezirksschulinspektor

für den Schulbezirk Feldkirch der Professor am Staats-Gymnasium in Bregenz Josef **Ilg**,

zum Direktor

der Staats-Realschule im XI. Wiener Gemeindebezirke der Professor an der I. Staats-Realschule im II. Wiener Gemeindebezirke Hugo **Lanner**,

zum provisorischen Lehrer

an der II. deutschen Staats-Realschule in Prag der Supplent an der Staatsrealschule im IX. Wiener Gemeindebezirke Viktor **Kerbler**.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat die Beschlüsse der betreffenden Professorenkollegien

auf Zulassung

des Dr. Rudolf **Maresch** als Privatdozenten für pathologische Anatomie an der medizinischen Fakultät der Universität in Wien,

des Professors am VI. Staats-Gymnasium in Lemberg Dr. Franz **Krček** als Privatdozenten für slawische Philologie mit polnischer Vortragssprache an der philosophischen Fakultät der Universität in Lemberg,

des Gerichtsadjunkten Dr. Wladimir **Werhanowski** als Privatdozenten für österreichisches zivilgerichtliches Verfahren mit ruthenischer Vortragssprache an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität in Lemberg,

des Dr. Adam **Krzyżanowski** als Privatdozenten für Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität in Krakau,

des Dr. Ernst **Březina** als Privatdozenten für Hygiene an der Technischen Hochschule in Wien,

des Bau-Oberkommissärs der k. k. Staatsbahnen Dr. Karl **Wątorek** als Privatdozenten für Eisenbahnbau an der Technischen Hochschule in Lemberg bestätigt.

Erledigte Stellen.

Am **Staats-Gymnasium in Bregenz** für das ganze Schuljahr 1908/1909 eine volle Supplentur für Latein und Griechisch als Hauptfächer. — Gesuche sind sofort bei der Direktion einzubringen.

Am **Albrechts-Gymnasium in Teschen** die Stelle des Direktors. — Gesuche sind bis 22. Oktober d. J. beim k. k. Landesschulrate für Schlesien in Troppau einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit serbokroatischer Unterrichtssprache in Cattaro** eine Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer. — Gesuche sind bis 25. Oktober d. J. beim k. k. Landesschulrate für Dalmatien in Zara einzubringen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Eger** mit Beginn des II. Semesters des Schuljahres 1908/1909 eine Übungsschullehrerstelle. — Bewerber haben die Lehrbefähigung für Bürgerschulen nachzuweisen. — Etwaige Ansprüche auf Anrechnung der an öffentlichen Volksschulen oder eines Supplenten an Lehrerbildungsanstalten zugebrachten Dienstzeit sind im Gesuche ausdrücklich geltend zu machen. — Gesuche sind bis 15. November d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

K. K. Schulbücher-Verlag.

Die nachstehenden Artikel sind im Wege der k. k. Schulbücher-Verläge in **Wien** und Prag zu beziehen:

A. Lehrbücher für Handels- und nautische Schulen.

Budinich Melchiades, Cenni di storia universale con riflesso alla storia del commercio e della navigazione. Preis, gebunden 1 K 60 h.

Gelcich Eugenio, Corso di Astronomia nautica ad uso delle scuole nautiche. Preis, gebunden 3 K.

Roth August, Trattato di Nautica terrestre, mit 8 Tafeln und 90 dem Texte beigedruckten Figuren. Preis, broschiert 3 K 80 h, gebunden 4 K.

B. Lehrbücher für gewerbliche Schulen.

Mück E., Leitfaden des statistisch-geographischen Unterrichtes an den österreichischen Werkmeisterschulen und an verwandten Lehranstalten. Preis, gebunden 90 h.

Kinzer Heinrich, Lehrtext für Mechanik. Zum Gebrauche der Fachschulen für Weberei, mit 57 in den Text gedruckten Original-Figuren. Preis, broschiert 1 K.

Fiedler Rudolf und **Kollmann** Franz Seraph., Lehrbuch der gewerblichen Buchführung und Wechselkunde etc. für die bautechnischen Abteilungen der Staats-Gewerbeschulen. Preis, gebunden 1 K 80 h.

Kollmann Franz Seraph., Lehrbuch der gewerblichen Buchführung und Kalkulation etc. für die mechanisch-technischen Abteilungen der Staats-Gewerbeschulen. Preis, gebunden 1 K 80 h.

— — Übungsblätter zum Lehrbuche der gewerblichen Buchführung für die mechanisch-technischen Abteilungen der Staats-Gewerbeschulen. Preis 2 K 40 h.

— — Übungsblätter zum Lehrbuche der gewerblichen Buchführung von Fiedler und Kollmann für die bautechnischen Abteilungen der Staats-Gewerbeschulen. Preis 2 K.

Bareš Frant., Učebná kniha zeměpisná, pro všeobecné školy řemeslnické. Preis, gebunden 70 h.

Řehořovský V., Počtářství živnostenské. Učebná kniha žákům pokračovacích škol průmyslových, jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. Preis, gebunden 70 h.

Dolejš Karel, Živnostenské písemnictví. Učebná kniha žákům průmyslových škol pokračovacích, řemeslnických, odborných a mistrovských jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. 9. Auflage. Preis, gebunden 1 K.

— — Živnostenské účetnictví se stručnou naukou o směnkách; učebnice žákům průmyslových škol pokračovacích a mistrovských jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. 4. Auflage. Preis, gebunden 1 K.

Funtek Anton, Slovensko-nemška slovnica z berilom za obrtne šole. Preis, gebunden 70 h.

C. Lehrbücher für Mittelschulen.

Ritschel Augustin und **Rypl**, Dr. Matth., Methodisches Elementarbuch der böhmischen Sprache für die unteren Klassen der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache. Preis, broschiert 2 K.

Lendovšek Josef, Slovenisches Elementarbuch für Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten. Preis, gebunden 1 K 60 h.

Hrubý Timothej, Výbor z literatury řecké a římské pro české realky. 4. Auflage. Preis, geheftet 2 K 60 h, gebunden 2 K 70 h.

Katolički katekizam s kratkom povjestnicom vjerozakona. Preis, gebunden 90 h.

Grkinić Chrys., Кратка настава о Богослужењу Православне Цркве. Preis, broschiert 1 K.

Miklošić Fr. Dr., Slovensko berilo za peti gimnazijalni razred. Preis, gebunden 84 h.

— — Slovensko berilo za šesti gimnazijalni razred. Preis, gebunden 84 h.

— — Slovensko berilo za sedmi gimnazijalni razred. Preis, gebunden 84 h.

Sket, Dr. Jakob, Slovenska slovstvena čitanka za sedmi in osmi razred srednjih šol. Preis, gebunden 3 K.

— — Staroslovenska čitanka za višje razrede srednjih šol. Preis, broschiert 3 K.

Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.
Zu beziehen beim k. k. Schulbücher-Verlage in Wien, I., Schwarzenbergstraße 5.

Jahrgang 1908. Stück XXI.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. Oktober d. J. dem ordentlichen Professor der slawischen Philologie an der Universität in Wien, Herrenhausmitglied Hofrat Dr. Vatroslav **Jagić** anläßlich seiner Übernahme in den dauernden Ruhestand den österreichischen Ritterstand mit Nachsicht der Taxe a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Oktober d. J. dem Direktor am Franz Joseph-Gymnasium in Wien Dr. Franz **Weihrich** aus Anlaß seines Übertrittes in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Orden der eisernen Krone III. Klasse a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. Oktober d. J. dem Professor an der Staats-Realschule in Bozen Franz **Leitzinger** aus Anlaß seiner Versetzung in den dauernden Ruhestand das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. Oktober d. J. dem Bezirksschulinspektor Johann **Korger** in Nikolsburg das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. September d. J. dem mit dem Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessors bekleideten Privatdozenten für slawische Philologie und allgemeine Literaturgeschichte an der Universität in Krakau Dr. Marian **Zdziechowski** den Titel eines ordentlichen Universitätsprofessors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. September d. J. dem außerordentlichen geistlichen Rate im evangelischen Oberkirchenrate H. B. und evangelischen Pfarrer in Wien Dr. Karl Alfons **Witz-Oberlin** den Titel eines außerordentlichen Professors der evangelisch-theologischen Fakultät in Wien a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. September d. J. den Privatdozenten für Psychologie und Ästhetik der Tonkunst Dr. Richard **Wallaschek** zum außerordentlichen Professor dieser Fächer an der Universität in Wien a. g. zu ernennen und dem Privatdozenten für Geschichte und Ästhetik der Tonkunst an derselben Hochschule Dr. Max **Dietz** den Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessors huldvollst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. Oktober d. J. den Pfarrdechant in Opčina Johann **Slavec** und den Pfarrer von San Antonio nuovo in Triest Dr. Tryphon **Pederzolli** zu Ehrendomherren bei dem Kathedralkapitel in Triest a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. Oktober d. J. den Bezirkshauptmann Bronislaus **Czerny** zum Referenten für die administrativen und ökonomischen Angelegenheiten beim Landesschulrate für Galizien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. September d. J. der Wahl des Geheimen Rates, Ministers a. D. Dr. Anton Ritter von **Randa** zum Präsidenten der böhmischen Kaiser Franz Joseph-Akademie der Wissenschaften, Literatur und Kunst in Prag und dessen Wiederwahl zum Präsidenten der I. Klasse dieser Akademie, ferner der Wiederwahl des ordentlichen Professors an der böhmischen Universität in Prag, Hofrates Dr. Karl **Vrba** und des Gymnasialprofessors im Ruhestande Franz **Kott** zum Präsidenten der II., beziehungsweise III. Klasse, der Wahl des Professors an der böhmisch-slawischen Handelsakademie in Prag Josef **Sládek** zum Präsidenten der IV. Klasse, endlich der Wiederwahl des ordentlichen Professors an der böhmischen Universität in Prag Dr. Bohuslav **Raýman** zum Generalsekretär der Akademie, und zwar insgesamt für die statutenmäßige Funktionsdauer von drei Jahren, die Allerhöchste Bestätigung a. g. zu erteilen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. September d. J. die Wahl des Vizepräsidenten des bei der böhmischen Kaiser Franz Joseph-Akademie für Wissenschaften, Literatur und Kunst in Prag bestehenden „Volkswirtschaftlichen Institutes", ordentlichen Professors der politischen Ökonomie an der böhmischen Universität in Prag, Hofrates Dr. Albin **Bráf** zum Präsidenten und des Oberdirektors der Landesbank des Königreiches Böhmen Dr. Karl **Mattuš** zum Präsidenten-Stellvertreter des bezeichneten Institutes für den Rest der dreijährigen Wahlperiode a. g zu bestätigen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Oktober d. J. den ordentlichen Professor an der deutschen Universität in Prag Dr. Alois **Pogatscher** zum ordentlichen Professor für englische Sprache und Literatur an der Universität in Graz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. September d. J. den mit dem Titel eines außerordentlichen Professors bekleideten Privatdozenten und Realschulprofessor Dr. Jaroslav **Vlček** zum ordentlichen Professor der böhmischen Literaturgeschichte sowie den Privatdozenten und Professor an der Staats-Gewerbeschule in Prag Dr. Emil **Smetánka** ad personam zum außerordentlichen Professor der böhmischen Sprache und Literatur, beide an der böhmischen Universität in Prag mit den systemmäßigen Bezügen, und zwar mit der Rechtswirksamkeit vom 1. Oktober 1908, a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. Oktober d. J. den mit dem Titel eines außerordentlichen Professors bekleideten Privatdozenten an der Technischen Hochschule in Wien, Kustosadjunkten an der Hofbibliothek August **Böhm** von Böhmersheim zum ordentlichen Professor der Geographie an der Universität in Czernowitz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Oktober d. J. den ordentlichen Professor der mechanischen Technologie an der böhmischen Technischen Hochschule in Brünn Franz **Hasa** zum ordentlichen Professor desselben Faches an der böhmischen Technischen Hochschule in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. September d. J. den Professor an der Staats-Gewerbeschule in Krakau Dr. Techn. Maximilian **Huber** zum ordentlichen Professor für technische Mechanik und Baumaterialienkunde an der Technischen Hochschule in Lemberg a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30.September d. J. den Privatdozenten für Geschichte des Mittelalters und der neueren Zeit an der Universität in Wien Dr. Kurt **Kaser** zum außerordentlichen Professor der allgemeinen neueren Geschichte an der Universität in Graz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Oktober d. J. den Privatdozenten an der Universität in Wien Dr. Leopold **Harmer** zum außerordentlichen Professor für Laryngologie an der deutschen Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. September d. J. den Honorardozenten an der Technischen Hochschule in Wien Hermann **Daub** zum außerordentlichen Professor für Enzyklopädie des Hochbaues an dieser Hochschule a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. September d. J. den Privatdozenten an der böhmischen Universität in Prag und Professor an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Karolinental Dr. Franz **Nušl** zum außerordentlichen Professor für Mathematik an der böhmischen Technischen Hochschule in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. Oktober d. J. den Hufbeschlaglehrer Paul **Kretowicz** zum außerordentlichen Professor für Veterinär-Chirurgie der Extremitäten an der Tierärztlichen Hochschule in Lemberg a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. September d. J. den Maler und Radierer Ferdinand **Schmutzer** in Wien zum Professor der graphischen Künste an der Akademie der bildenden Künste in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Oktober d. J. den Direktor des Kommunal-Gymnasiums in Gaya Josef **Klvaňa** zum Direktor des Staats-Gymnasiums daselbst a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Oktober d. J. den Direktor des Landes-Unter- und Kommunal-Obergymnasiums in Mährisch-Neustadt Adolf **Daumann** zum Direktor des Staats-Gymnasiums mit deutscher Unterrichtssprache in Olmütz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. September d. J. die Versetzung des Professors an der Akademie der bildenden Künste in Wien William **Unger** in den bleibenden Ruhestand a. g. zu genehmigen geruht.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat den Direktor der zweiklassigen schlesischen Handelsschule in Troppau Leo **Heisek** zum Inspektor für den kommerziellen Unterricht mit der Funktionsdauer bis Ende des Solarjahres 1910 ernannt und ihm die kaufmännischen Fortbildungsschulen in Jägerndorf und Teschen sowie die in der letzteren Stadt bestehenden privaten kaufmännischen Unterrichtskurse des Eduard August Schroeder und des Karl Czepel zugewiesen.

Vom Minister für Kultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Vizepräses

der Kommission für die Abhaltung der II. Staatsprüfung aus dem Hochbaufache an der Technischen Hochschule in Lemberg der ordentliche Professor an dieser Hochschule Edgar Kovats und

zum Mitgliede dieser Kommission

der Oberbaurat des galizischen Staatsbaudienstes Rainer Sopuch,

zum Direktor-Stellvertreter

der Prüfungkommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn für die restliche Dauer der laufenden Funktionsperiode der Direktor der Lehrerbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache daselbst Anton Kunz,

der Prüfungskommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen mit italienischer, slowenischer und kroatischer Unterrichtssprache in Capodistria für die restliche Dauer der laufenden Funktionsperiode der Professor an der Lehrerbildungsanstalt daselbst Albert Šubic und

zum Mitgliede dieser Kommission

für die restliche Dauer der laufenden Funktionsperiode der Professor am Staats-Gymnasium in Capodistria Dr. Viktor Largaiolli,

zum Mitgliede

der wissenschaftlichen Prüfungskommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Wien, und zwar zum Fachexaminator für englische Sprache der ordentliche öffentliche Universitätsprofessor Dr. Karl Luick,

der wissenschaftlichen Prüfungskommission für das Lehramt an Mädchenlyzeen in Lemberg der ordentliche öffentliche Professor an der Universität daselbst Dr. Cyril Studziński,

der Prüfungskommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Pilsen für die restliche Dauer der laufenden Funktionsperiode der Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt daselbst Josef Frank,

der Prüfungskommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache in Königgrätz für die restliche Dauer der laufenden Funktionsperiode der Professor an der Lehrerbildungsanstalt daselbst Engelbert Rufer,

zu Mitgliedern und Fachexaminatoren

der Prüfungskommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag, und zwar der außerordentliche Professor an der böhmischen Universität in Prag Dr. Josef Janko zum Fachexaminator für Deutsch, der außerordentliche Professor an derselben Universität Dr. Franz Čáda zum Fachexaminator für Philosophie und Pädagogik, der ordentliche Professor an der böhmischen Technischen Hochschule in Prag Emil Votoček zum Fachexaminator für Chemie, der ordentliche Professor an derselben Hochschule Friedrich Procházka zum II. Fachexaminator für darstellende Geometrie und der außerordentliche Professor an der böhmischen Universität in Prag Dr. Bohumil Kučera zum II. Fachexaminator für Physik; im übrigen aber diese Prüfungskommission in ihrer dermaligen Zusammensetzung auf die Dauer des Studienjahres 1908/1909 bestätigt,

der Prüfungskommission für das Lehramt an Mädchenlyzeen in Innsbruck für die Studienjahre 1908/1909 und 1909/1910, und zwar der ordentliche Universitätsprofessor Dr. Wilhelm Erben und der außerordentliche Universitätsprofessor Dr. Michael Mayr zu Fachexaminatoren für Geschichte und der ordentliche öffentliche Universitätsprofessor Dr. Josef Gmeiner zum II. Fachexaminator für Mathematik,

zu Mitgliedern

der Prüfungskommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache in Mies für die restliche Dauer der laufenden Funktionsperiode der Hauptlehrer Wenzel **Stibitz**, der Übungsschullehrer Anton **Felbinger** und der Musiklehrer Heinrich **Gruß**, sämtliche an der Lehrerbildungsanstalt in Mies,

zum Konservator

der Zentralkommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale der Zivilarchitekt Max **Loos** von Losinsfeld in Teplitz,

zum Bezirksschulinspektor

für den Stadtschulbezirk Graz für den Rest der laufenden Funktionsperiode der Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt daselbst Josef **Göri**,

zum Direktor

der Staats-Realschule in Wrschowitz der Direktor der Staats-Realschule in Rakonitz Wenzel **Machoň**,

der deutschen Kaiser Franz Joseph-Handelsakademie in Brünn anläßlich der Übernahme der Kaiser Franz Joseph-Höheren Handelsschule daselbst in die staatliche Verwaltung der bisherige Direktor Karl **Böhm**,

der böhmischen Handelsakademie in Brünn anläßlich der Übernahme dieser Anstalt in die staatliche Verwaltung der bisherige Direktor Karl **Fišara**,

zum wirklichen Lehrer

an der Staats-Realschule in Jičin der provisorische Lehrer an der Staats-Realschule in Rakonitz Jaroslaus **Soukup**,

zum Hauptlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Kuttenberg der Supplent an der Lehrerbildungsanstalt in Polnisch-Ostrau Josef **Nosákovec**,

zum provisorischen Lehrer

am Staats-Gymnasium in Capodistria der Supplent an dieser Anstalt Dr. Eugen **Simzig**,

an der Staats-Realschule im V. Wiener Gemeindebezirke der Supplent an dieser Anstalt Dr. Karl **Tóth**,

zum Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Graz der Volksschullehrer daselbst Franz **Pokorn**,

zum Turnlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Klagenfurt der definitive Turnlehrer an der Staats-Realschule daselbst Josef **Kofler**,

zum definitiven Turnlehrer

am Maximilian-Gymnasium in Wien der Turnlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Klagenfurt Heinrich **Göttinger**,

an der Staats-Realschule in Klagenfurt der definitive Turnlehrer am Maximilian-Gymnasium in Wien Johann **Bergmann**,

zu Lehrern

an der Staats-Volksschule am Leipzigerplatze in Triest der Lehrer an der slowenischen Privat-Volksschule zu San Giacomo in Triest Vinzenz **Engelmann**, der Volksschullehrer Andreas **Čok** in Roiano bei Triest und der Volksschullehrer Anton **Šemé** in Altenmarkt,

zum definitiven Unterlehrer

an der Staats-Volksschule am Leipzigerplatze in Triest der Volksschullehrer Karl **Mahkota** in Neumarktl,

zum provisorischen Unterlehrer

an der Staats-Volksschule am Leipzigerplatze in Triest der provisorische Lehrer an der slowenischen Privat-Volksschule zu San Giacomo in Triest Cyrill **Petrovec**.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat für die sechsjährige Funktionsperiode bis zum Ende des Schuljahres 1913/1914 **zu Bezirksschulinspektoren in Niederösterreich** ernannt:

1. **Für den Schulbezirk Wien:**

a) **Für den I. Inspektionsbezirk (öffentliche Schulen des I. und XII. Wiener Gemeindebezirkes, Privatschulen und Lehranstalten des XVI. Wiener Gemeindebezirkes)** den Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Wien Moritz **Habernal**;

b) **für den II. Inspektionsbezirk (II. Gemeindebezirk ganz)** den Bürgerschuldirektor, kaiserlichen Rat August **Hofer**;

c) **für den III. Inspektionsbezirk (III. Gemeindebezirk ganz, dann die Privatschulen und Lehranstalten des IV. Gemeindebezirkes)** den Bürgerschuldirektor Franz **Homolatsch**;

d) **für den IV. Inspektionsbezirk (öffentliche Schulen des IV. Gemeindebezirkes sowie sämtliche Schulen und Lehranstalten des VI. und XI. Gemeindebezirkes)** den Professor am Sophien-Gymnasium in Wien, Schulrat Dr. Franz **Wiedenhofer**;

e) **für den V. Inspektionsbezirk (V. und VII. Gemeindebezirk mit allen Schulen und Lehranstalten)** den Professor am Karl Ludwig-Gymnasium in Wien Dr. Johann **Eibl**;

f) **für den VI. Inspektionsbezirk (XIV. und XV. Gemeindebezirk mit sämtlichen Lehr- und Erziehungsanstalten sowie die Privatschulen, Lehr- und Erziehungsanstalten des IX. Gemeindebezirkes)** den Professor an der Staats-Realschule im II. Wiener Gemeindebezirke, Schulrat Dr. Vinzenz **Suchomel**;

g) **für den VII. Inspektionsbezirk (öffentliche Schulen des XVI. Gemeindebezirkes)** den Bürgerschuldirektor Franz **Schmidt**;

h) **für den IX. Inspektionsbezirk (öffentliche Schulen des IX. und XVIII. Gemeindebezirkes)** den Bürgerschuldirektor, kaiserlichen Rat Alois **Fellner**;

i) **für den X. Inspektionsbezirk (öffentliche Schulen des X. Gemeindebezirkes)** den Bürgerschuldirektor Karl **Winkler**;

k) **für den XI. Inspektionsbezirk (öffentliche Schulen des XIX. und XX. Gemeindebezirkes)** den Bürgerschuldirektor Albert **Kundi**;

l) **für den XII. Inspektionsbezirk (XXI. Gemeindebezirk mit allen Schulen, Lehr- und Erziehungsanstalten sowie den Privatschulen, Lehr- und Erziehungsanstalten des XVIII. und XIX. Gemeindebezirkes)** den Bürgerschuldirektor August **Stift**;

m) **für den XIII. Inspektionsbezirk (XIII. Gemeindebezirk mit allen Schulen, Lehr- und Erziehungsanstalten sowie den Privatschulen, Lehr- und Erziehungsanstalten des I. Gemeindebezirkes)** den Professor an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Wien Karl **Schwalm**;

2. **für die Schulbezirke Amstetten und Weidhofen an der Ybbs** den Bürgerschuldirektor in Wien Wilhelm **Bauhofer**;

3. **für den Schulbezirk Baden** den Professor am Staats-Gymnasium im XVII. Wiener Gemeindebezirke Anton **Wieser**;

4. **für den Schulbezirk Bruck an der Leitha** den Bürgerschuldirektor in Neunkirchen Josef **Oppelt**;

5. **für den Schulbezirk Floridsdorf-Umgebung** den Bürgerschuldirektor in Wien Oskar **Goldbach**;

6. **für den Schulbezirk Gänserndorf** den Oberlehrer in Wien, Direktor Franz **Zdarsky**;

7. **für den Schulbezirk Gmünd** den Bürgerschullehrer in Wien Wilhelm **Amon**;

8. **für den Schulbezirk Hietzing-Umgebung** den Bürgerschuldirektor in Wien Josef **Jahne**;

9. **für den Schulbezirk Horn** den Übungsschullehrer am niederösterreichischen Landes-Lehrerseminar in Wiener-Neustadt Rudolf **Heissenberger**;

10. **für den Schulbezirk Korneuburg** den Bürgerschuldirektor in Korneuburg Alois **Lux**;

11. **für den Schulbezirk Krems** den Bürgerschullehrer in Wien Ferdinand **Naderer**;

12. **für den Schulbezirk Lilienfeld** den Bürgerschuldirektor in St. Pölten Heinrich **Rameis**;

13. **für die Schulbezirke Melk und Scheibbs** den Bürgerschuldirektor in Scheibbs Julius **John**;

14. **für den Schulbezirk Mistelbach** den Bürgerschuldirektor in Mistelbach Oskar **Wymlatil**;

15. **für den Schulbezirk Mödling** den Bürgerschuldirektor in Mödling Josef **Marek**;

16. **für den Schulbezirk Neunkirchen** den Bürgerschullehrer in Wien Anton **Kasper**;

17. **für den Stadtschulbezirk Wiener-Neustadt** den Bürgerschuldirektor daselbst Willibald **Leder**;

18. **für den Landschulbezirk Wiener-Neustadt** den Bürgerschullehrer in Wien Karl **Gerstner**;

19. **für den Schulbezirk Pöggstall** den Bürgerschullehrer in Groß-Siegharts Matthias **Sigl**;

20. **für den Schulbezirk St. Pölten** den Professor am Landes-Real- und Obergymnasium daselbst Dr. Karl **Weilnböck**;

21. **für den Schulbezirk Tulln** den Bürgerschullehrer in Wien Gustav **Baumgartner**;

22. **für den Schulbezirk Waidhofen an der Thaya** den Bürgerschullehrer in Laa an der Thaya Martin **Hartmann**;

23. **für den Schulbezirk Zwettl** den Bürgerschuldirektor in Zwettl Benno **Mengele.**

Der Minister für Kultus und Unterricht hat die Beschlüsse der betreffenden Professorenkollegien

auf Zulassung

des Adjunkten am Technologischen Gewerbemuseum Dr. Franz **Russ** als Privatdozenten für chemische Technologie anorganischer Stoffe

an der Technischen Hochschule in Wien,

des Dr. techn. Jaroslaus **Hybl** als Privatdozenten für Dampfturbinen und des Assistenten Dr. techn. Johann **Jelínek** als Privatdozenten für Getreideproduktion und Verwertung des Getreides in den Mühlen

an der böhmischen Technischen Hochschule in Prag bestätigt.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat die Fachinspektoren für den Zeichenunterricht an Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten Eduard **Brechler**, Josef **Kirschner**, Josef **Langl**, Josef **Škoda** und Anton **Stefanowicz** in dieser Funktion für das Schuljahr 1908/1909 bestätigt.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat

dem Oberlehrer der allgemeinen Volksschule in Zaborów Josef **Prelich** den Direktortitel und

eine Lehrstelle an der Staats-Realschule in Wrschowitz dem wirklichen Lehrer an der Staats-Realschule in Jičin Peter **Šimek**,

wirkliche Lehrstellen an der deutschen Kaiser Franz Joseph-Handelsakademie in Brünn anläßlich der Übernahme der Kaiser Franz Joseph-Höheren Handelsschule daselbst in die staatliche Verwaltung den Professoren Johann Julius **Sauer**, Rudolf **Sinwel**, Dr. Ottokar **Leneček**, Alfred **Watzke**, Dr. Emmerich **Selch** und Friedrich **Oberdorfer** sowie dem wirklichen Lehrer Oskar **Woletz**,

wirkliche Lehrstellen an der böhmischen Handelsakademie in Brünn anläßlich der Übernahme dieser Anstalt in die staatliche Verwaltung den Professoren Bohuslav **Holman**, Wenzel **Veps**, Stephan **Krejčí**, Vinzenz **Syrový**, Georg **Jíráček** und den wirklichen Lehrern Bohuslav **Meduna**, Wilhelm **Kallab** und Franz **Květon** verliehen,

den Professor am Staats-Gymnasium im XIII. Wiener Gemeindebezirke und Dozenten an der Universität Dr. Robert **Kauer** der Statthalterei in Triest, beziehungsweise den Landesschulräten für Görz und Istrien provisorisch zur Dienstleistung zugewiesen und mit den Agenden eines Landesschulinspektors betraut und

den gegenseitigen Dienstpostentausch des Turnlehrers an der Lehrerbildungsanstalt in Klagenfurt Heinrich **Göttinger**, ferner der definitiven Turnlehrer am Maximilian-Gymnasium in Wien, beziehungsweise an der Staats-Realschule in Klagenfurt Johann **Bergmann** und Josef **Kofler** genehmigt.

Erledigte Stellen.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Rakonitz** die Direktorstelle. — Gesuche sind bis 20. November d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **k. k. Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Graz** die Stelle des Direktors. — Gesuche sind bis 15. November d. J. beim k. k. Landesschulrate für Steiermark in Graz einzubringen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Troppau** mit Beginn des II. Semesters des Schuljahres 1908/1909 die definitive Stelle eines für die I. Fachgruppe an deutschen Bürgerschulen lehrbefähigten Übungsschullehrers. — Gesuche sind bis 30. November d. J. beim k. k. Landesschulrate für Schlesien in Troppau einzubringen.

An der **k. k. Studienbibliothek in Görz** gelangt die Stelle eines Praktikanten mit einem Adjutum jährlicher 1000 Kronen zur Besetzung. — Bedingungen: österreichische Staatsbürgerschaft, Doktorgrad einer inländischen Universität oder Lehrbefähigung für Gymnasien oder Realschulen, Kenntnis der deutschen Sprache und der beiden Landessprachen. — Gesuche sind bis 15. Dezember d. J. beim k. k. Landesschulrate für Görz-Gradiska in Triest einzubringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.
Zu beziehen beim k. k. Schulbücher-Verlage in Wien, I., Schwarzenbergstraße 5.

Jahrgang 1908. Stück XXII.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. Oktober d. J. dem ordentlichen Professor der Anatomie und Vorstande der II. anatomischen Lehrkanzel an der Universität in Wien, Hofrat Dr. Karl **Toldt** anläßlich der von ihm erbetenen Übernahme in den bleibenden Ruhestand das Komturkreuz des Franz Joseph-Ordens mit dem Stern a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. Oktober d. J. dem ordentlichen Professor der Mineralogie und Geologie an der Technischen Hochschule in Lemberg, Hofrate Dr. Julian **Niedzwiedzki** aus Anlaß der erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand das Komturkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. Oktober d. J. dem Professor am Akademischen Gymnasium in Wien Dr. Franz **Herold** anläßlich seiner Versetzung in den bleibenden Ruhestand das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. Oktober d. J. der Übungsschullehrerin an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Wien Klaudine **Mayrhofer** anläßlich ihrer Versetzung in den bleibenden Ruhestand das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Oktober d. J. a. g. zu gestatten geruht, daß aus Anlaß des Abschlusses der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien Seiner k. und k. Hoheit des durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs Karl Franz Joseph den an dem Unterrichte beteiligten Professoren der deutschen und der böhmischen Universität in Prag, und zwar dem zugleich mit der Leitung dieser Studien betraut gewesenen Professor Hofrat Dr. Emil **Ott**, dem Professor Hofrat Dr. Josef **Ulbrich**, dem Professor Hofrat Dr. Jaroslav **Goll**, dem Professor Hofrat Dr. Albin **Bráf**, dem Professor Dr. Ivo **Pfaff** und dem Professor Dr. Heinrich **Schmid** der Ausdruck der Allerhöchsten Anerkennung bekanntgegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Oktober d. J. a. g. zu gestatten geruht, daß dem Direktor der Lehrerinnenbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn Anton **Burjan** anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand die Allerhöchste Anerkennung bekanntgegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. Oktober d. J. a. g. zu gestatten geruht, daß dem Direktor der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Graz, Regierungsrat Karl **Jauker** anläßlich seiner Versetzung in den dauernden Ruhestand der Ausdruck der Allerhöchsten Anerkennung bekanntgegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. Oktober d
dem Regierungsrate bei der Statistischen Zentralkommission Heinrich **Ehrenberger**
Titel und Charakter eines Hofrates taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. Oktober
dem Landesschulinspektor in Linz Dr. Wilhelm **Zenz** anläßlich der von ihm erbe
Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines Hofrates a. g.
verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. November
dem Kustos der Akademie der bildenden Künste in Wien, kaiserlichen Rate Eduard **Ger**
taxfrei den Titel und Charakter eines Regierungsrates a. g. zu verleihen ge

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. November
dem Sektionsrate im Ministerium für Kultus und Unterricht Rudolf Ritter von Förs
Streffleur den Titel und Charakter eines Ministerialrates und dem Minist
sekretär extra statum in diesem Ministerium Dr. Maximilian **Bauer** sowie den Minist
sekretären in ebendiesem Ministerium Dr. Benno **Fritsch** und Dr. Oskar Ritter **May**
von der Winterhalde den Titel und Charakter eines Sektionsrates tax
a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. Oktober
den Professor am Gymnasium des fürstbischöflichen Knabenseminars in Graz, Schulrat Vik
Fuchs zum Domherrn neuer Stiftung bei dem Seckauer Domkapitel a.
zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. Oktober
den Direktor des Landes-Lehrerseminars in Wiener-Neustadt Dr. Franz **Rimmer**
Landesschulinspektor a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Oktober
den ordentlichen Professor an der Universität in Innsbruck Dr. Ferdinand **Hochstetter**
zum ordentlichen Professor der Anatomie und Vorstande
II. anatomischen Lehrkanzel an der Universität in Wien a. g. zu ernen
geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. Oktober
den außerordentlichen Professor an der böhmischen Universität in Prag Dr. Alois **Veli**
zum ordentlichen Professor der Anatomie und Physiologie der Hausti
und der landwirtschaftlichen Bakteriologie an der böhmischen Technisch
Hochschule in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. Oktober
den außerordentlichen Professor der Utilitätsbaukunde und des Eisenbahnhochbaues an
Technischen Hochschule in Lemberg Johann **Lewiński** zum ordentlichen Profes
dieser Fächer an der genannten Hochschule a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. November
den Professor am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Laibach Dr. Fr
Riedl zum Direktor des Staats-Gymnasiums in Gottschee a. g. zu ernennen geru

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. Oktober
den Professor am II. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn Viktor **Mattel** zum Direkt
des Staats-Gymnasiums mit deutscher Unterrichtssprache in Krem
a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat den Ministerialkonzipisten Dr. Egon Freiherrn **Loebenstein** von Aigenhorst zum Ministerialvizesekretär im Ministerium für Kultus und Unterricht ernannt.

Vom Minister für Kultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Vizepräses

der rechtshistorischen Staatsprüfungskommission in Innsbruck der Hofrat Dr. Wilhelm Freiherr von **Schwind,**

zum Vorsitzenden und Examinator

der Prüfungskommission für das Lehramt des Turnens an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten in Wien der mit dem Titel und Charakter eines ordentlichen Professors bekleidete außerordentliche Professor an der Universität in Wien Dr. Josef **Schaffer,**

zum Mitgliede

sämtlicher theoretischen Staatsprüfungskommissionen in Innsbruck für die Funktionsperiode 1908/1909 bis 1910/1911 der Hofrat Dr. Wilhelm Freiherr von **Schwind,**

der wissenschaftlichen Prüfungskommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen, beziehungsweise für Mädchenlyzeen in Graz und zum Fachexaminator für englische Sprache und Literatur der Universitätsprofessor daselbst Dr. Alois **Pogatscher,**

der wissenschaftlichen Prüfungskommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen sowie an Mädchenlyzeen in Czernowitz, und zwar zum Fachexaminator für Geographie der außerordentliche Universitätsprofessor Dr. August **Böhm** von Böhmersheim,

der Kommission für die Abhaltung der II. Staatsprüfung aus dem Bauingenieurfache an der böhmischen Technischen Hochschule in Brünn der ordentliche Professor an dieser Hochschule Emil **Mašík,**

der Prüfungskommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Krems für die restliche Dauer der laufenden Funktionsperiode der Professor am Staats-Gymnasium daselbst Dr. Josef **Kramer,**

der Prüfungskommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag für die restliche Dauer der Funktionsperiode der Gymnasialprofessor und Bezirksschulinspektor daselbst Josef **Michl,**

der Prüfungskommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Leitmeritz für die restliche Dauer der laufenden Funktionsperiode der Musiklehrer an der Lehrerbildungsanstalt daselbst Adalbert **Gattermann,**

der Prüfungskommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache in Polička der Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt daselbst Franz **Dědič,**

der Prüfungskommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Příbram für die restliche Dauer der laufenden Funktionsperiode der Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt daselbst Anton **Vorreith,**

*

zum Mitgliede

der Prüfungskommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Soběslau für die restliche Dauer der laufenden Funktionsperiode der Supplent an der Lehrerbildungsanstalt daselbst Franz Prchlik,

der Prüfungskommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn für die restliche Dauer der laufenden Funktionsperiode der Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache daselbst Johann Netolický,

zu Mitgliedern

der judiziellen und staatswissenschaftlichen Staatsprüfungskommission in Innsbruck für die Funktionsperiode 1908/1909 bis 1910/1911 der Oberfinanzrat Dr. Alfons von Eccher und der Universitätsprofessor Dr. Alfred Ritter von Wretschko,

der rechtshistorischen Staatsprüfungskommission in Innsbruck für die Funktionsperiode 1908/1909 bis 1910/1911 die Universitätsprofessoren Dr. Max Kulisch und Dr. Gustav Walker,

der judiziellen Staatsprüfungskommission in Innsbruck für die Funktionsperiode 1908/1909 bis 1910/1911 der Oberstaatsanwalt Dr. Marian Hirn, der Universitätsprofessor Dr. Ernst Hruza, der Hofrat Dr. Wilhelm Ritter von Leon und der Advokat Dr. Josef Weirather,

der Prüfungskommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Marburg für die restliche Dauer der laufenden Funktionsperiode der Professor an der Lehrerbildungsanstalt daselbst Dr. Friedrich Nowotny und der Direktor der Staats-Realschule ebendort Robert Bittner,

der Prüfungskommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache in Prag für die restliche Dauer der laufenden Funktionsperiode der Hauptlehrer an der Lehrerinnenbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache daselbst Karl Glöckner und der Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache ebendort Josef Kinnl,

der Prüfungskommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache in Budweis für die restliche Dauer der laufenden Funktionsperiode die Professoren an der Lehrerbildungsanstalt daselbst Franz Frank und Ferdinand Paul sowie der Turnlehrer an dieser Anstalt August Richter,

der Prüfungskommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache in Freiberg für die restliche Dauer der laufenden Funktionsperiode der wirkliche Lehrer an der Landes-Realschule daselbst Franz Matějček und der provisorische Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt ebendort Ferdinand Písecký,

zum Bezirksschulinspektor

für den Schulbezirk Ober-Hollabrunn für die laufende Funktionsperiode der Bürgerschuldirektor in Neunkirchen Franz Mölzer,

für den Schulbezirk Völkermarkt der Oberlehrer der Volksschule in Arnoldstein Josef Socher,

für die böhmischen Schulen des Schulbezirkes Kuttenberg der Bezirksschulinspektor für die böhmischen Schulen des Schulbezirkes Chotěboř, Bürgerschuldirektor Thomas Pelikán,

für die böhmischen Schulen des Schulbezirkes Pardubitz der Professor am Staats-Gymnasium in Raudnitz Franz Svoboda,

für die böhmischen Schulbezirke Datschitz, Iglau-Land und -Stadt der Bürgerschuldirektor Karl Kamenář in Datschitz,

zum Direktor

der Staats-Realschule in Turnau der Professor an der Staats-Realschule in Jungbunzlau Franz Hoffmann,

der Lehrerbildungsanstalt in Pilsen der Direktor der Lehrerbildungsanstalt in Polička Josef Šebesta,

der Lehrerbildungsanstalt in Polička der Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Kuttenberg Ladislav Richter,

der Lehrerinnenbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn der Professor am I. böhmischen Staats-Gymnasium daselbst Wenzel König,

zum Vizedirektor

der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik der Sekretär dieser Anstalt Dr. Josef Pircher,

zum Hauptlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Wien der Bürgerschullehrer daselbst Viktor Trautzl,

an der Lehrerbildungsanstalt in Ober-Hollabrunn der Bürgerschullehrer Dr. Josef Weinberger in Wien,

an der Lehrerbildungsanstalt in Marburg der Supplent am Staats-Gymnasium daselbst Dr. Ludwig Pivko,

an der Lehrerbildungsanstalt in Freiberg der Bürgerschullehrer Josef Pavelka in Gaya,

zum provisorischen Hauptlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Reichenberg der Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Leitmeritz Robert Glaser,

zum definitiven Lehrer

an der Vorbereitungsklasse am Staats-Gymnasium in Kotzmann mit den Rechten und Pflichten eines Übungsschullehrers an staatlichen Lehrerbildungsanstalten der provisorische Lehrer an dieser Klasse Nikolaus Chemeczuk,

zum provisorischen Lehrer

am Staats-Gymnasium in Iglau der Supplent am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag-Kleinseite Karl Poeschl,

zum Übungsschullehrer

an der deutschen Übungsschule der Lehrerinnenbildungsanstalt in Görz der Volksschullehrer daselbst Josef Straberger,

zum provisorischen Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Leitmeritz der Fachlehrer an der Bürgerschule in Buchau Franz Abert,

zur Übungsschullehrerin

an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Görz die Übungsschulunterlehrerin an dieser Anstalt Ernestine Schaup,

zur Übungsschul-Unterlehrerin

an der deutschen Übungsschule der Lehrerinnenbildungsanstalt in Görz die Volksschullehrerin daselbst Adele Schwarzer.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat für die dreijährige Funktionsperiode vom Beginne des Schuljahres 1908/1909 bis zum Schlusse des Schuljahres 1910/1911 **zu Mitgliedern der neuerrichteten Prüfungskommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen mit kroatischer Unterrichtssprache in Kastua** ernannt:

zum Direktor

den Direktor der Lehrerbildungsanstalt Franz **Franković**;

zu dessen Stellvertreter

den Professor an der Lehrerbildungsanstalt Vladimir **Nazor**;

zu Mitgliedern

die Professoren an der Lehrerbildungsanstalt Jakob **Jakac** und Matthias **Šepić**,
den Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt Johann **Sprachmann**,
den Supplenten daselbst Adolf **Vandrus̆**,
den Bezirksschulinspektor in Veglia Karl **Přibil**,
den Leiter der Vorbereitungsklasse für Lehramtszöglinge in Kastua Anton **Ryslavy** und
den Oberlehrer in Abbazia August **Rajčić**.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat die Beschlüsse der betreffenden Professorenkollegien

auf Zulassung

des Dr. Johann **Štěrba** als Privatdozenten für die Geschichte der chemischen Theorien
an der philosophischen Fakultät der böhmischen Universität in Prag,

des Dr. Wenzel Franz **Sierpiński** als Privatdozenten für Mathematik
an der philosophischen Fakultät der Universität in Lemberg,

des Finanzprokuraturskonzipisten Dr. Johann **Spyra** als Privatdozenten für Handels- und Wechselrecht
an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität in Krakau,

des Dr. Octavian **Isopescul** als Privatdozenten für das Bibelstudium und die Exegese des Alten Bundes sowie für die orientalischen Sprachen
an der griechisch-orientalischen theologischen Fakultät der Universität in Czernowitz,

des Assistenten am I. chemischen Universitätslaboratorium in Wien Dr. techn. Artur **Praetorius** als Privatdozenten für physikalische Chemie
an der Technischen Hochschule in Wien bestätigt.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat

dem Oberlehrer der Mädchen-Volksschule in Wien, XXI., Kuenburggase, Wilhelm **Rech**,
dem Oberlehrer der allgemeinen Volksschule in Unterdrauburg Leonhard **Voglar**,
dem Oberlehrer der Staats-Volksschule in Trient Rudolf **Schlenz**,
dem Oberlehrer Josef **Kadlčák** in Friedland
den Direktortitel,

dem israelitischen Religionslehrer an den Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache in Olmütz Moritz **Reiniger**
den Titel „Professor" und

dem Professor am Staats-Gymnasium in Iglau Nikolaus **Baldemair** eine Lehrstelle am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Pilsen verliehen,

den Landesschulinspektor Dr. Franz **Rimmer** dem Landesschulrate für Oberösterreich zur Dienstleistung zugewiesen und

den Bezirksarzt Dr. Arnold **Flinker** in Czernowitz mit der Erteilung des Unterrichtes in der Somatologie und Schulhygiene an der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Czernowitz betraut.

Erledigte Stellen.

An der **k. k. Technischen Hochschule in Wien** kommt eine Konstrukteurstelle bei der Lehrkanzel für Straßenbau und Eisenbahnunterbau zur Besetzung.

Die Ernennung für diese Stelle, mit welcher eine Jahresremuneration von 3000 Kronen verbunden ist, erfolgt für zwei Jahre, doch kann die Bestellungsdauer bei guter Verwendung verlängert werden.

Bewerber um diese Stelle haben den Nachweis der an einer Technischen Hochschule mit Erfolg abgelegten II. Staatsprüfung und einer entsprechenden Verwendung in der Praxis zu erbringen.

Die an das Professorenkollegium der k. k. Technischen Hochschule in Wien zu richtenden, vorschriftsmäßig gestempelten und dokumentierten Gesuche sind unter Anschluß eines curriculum vitae, des Heimatscheines und eines polizeilichen Wohlverhaltungszeugnisses ehestens beim Rektorate der genannten Hochschule einzubringen.

An den **selbständigen Gymnasialklassen mit deutsch-slowenischer Unterrichtssprache in Cilli** eine definitive Lehrstelle für klassische Philologie als Hauptfach, Deutsch und Slowenisch als Nebenfächer. — Gesuche sind bis 20. Dezember d. J. beim k. k. Landesschulrate für Steiermark in Graz einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium in Leitmeritz** mit Beginn des II. Semesters des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für katholische Religion. — Gesuche sind bis 6. Dezember d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Rakonitz** mit Beginn des II. Semesters des Schuljahres 1908/1909 eine wirkliche Lehrstelle für katholische Religion. — Gesuche sind bis 12. Dezember d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Gewitsch** eine wirkliche Lehrstelle für Französisch und Deutsch. — Gesuche sind bis 30. November d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Holleschau** eine wirkliche Lehrstelle für Böhmisch und Deutsch. — Gesuche sind bis 30. November d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen,

An der **k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Trient** mit Beginn des II. Semesters 1908/1909 eine definitive Kindergärtnerinnenstelle. — Gesuche sind bis 30. November d. J. beim k. k. Landesschulrate für Tirol in Innsbruck einzubringen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Eger** mit Beginn des II. Semesters des Schuljahres 1908/1909 eine provisorische Hauptlehrerstelle für deutsche Sprache, Geographie und Geschichte mit den normalmäßigen Bezügen. — Gesuche sind bis 1. Dezember d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn** die Stelle einer definitiven Übungsschullehrerin. — Gesuche sind bis 5. Dezember d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen. — Etwaige Ansprüche auf Anrechnung der bisherigen Dienstzeit sind in den Gesuchen geltend zu machen.

An der **k. k. Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Czernowitz** eine definitive Lehrstelle für Deutsch, Geographie und Geschichte mit den normalmäßigen Bezügen. — Gesuche sind bis 10. Dezember d. J. beim k. k. Landesschulrate für die Bukowina in Czernowitz einzubringen. — Etwaige Ansprüche auf Anrechnung der zurückgelegten Supplentendienstzeit sind im Bewerbungsgesuche zu erheben.

An der **k. k. Volks- und Bürgerschule für Mädchen mit deutscher Unterrichtssprache in Triest** eine Fachlehrerstelle für die II. Fachgruppe mit den Bezügen eines Übungsschullehrers. — Gesuche bis 31. Dezember d. J. bei der k. k. Statthalterei in Triest einzubringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.
Zu beziehen beim k. k. Schulbücher-Verlage in Wien, I., Schwarzenbergstraße 5.

Jahrgang 1908. Stück XXIII.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchstem Handschreiben vom 8. November d. J. dem Professor und Kammermedailleur Rudolf **Marschall**, Leiter der Graveur- und Medailleurschule in Wien, den Orden der eisernen Krone III. Klasse mit Nachsicht der Taxe a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. November d. J. dem Direktor der Lehrerinnenbildungsanstalt in Wien, Regierungsrate Dr. Johann **Rupp** anläßlich der Versetzung in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Orden der eisernen Krone III. Klasse a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. November d. J. den Professoren an der Staats-Realschule im XV. Wiener Gemeindebezirke Dr. Anton **Heimerl** und Johann **Rippel** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. November d. J. dem Professor am k. k. Gymnasium zu den Schotten in Wien, Stiftspriester Dr. Albert **Hübl** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. November d. J. dem ordentlichen Professor des römischen Rechtes an der Universität in Innsbruck Dr. Ernst **Hruza** den Titel und Charakter eines Hofrates mit Nachsicht der Taxe a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. November d. J. dem Archivdirektor im Ministerium für Kultus und Unterricht Dr. Wilhelm **Pötzl** taxfrei den Titel und Charakter eines Regierungsrates, dem Oberrechnungsrate im Rechnungsdepartement dieses Ministeriums Karl **Bukowsky** von Buchenkron den Titel und Charakter eines Rechnungsdirektors und dem Hilfsämterdirektor in ebendiesem Ministerium Anton **Herzig** den Titel und Charakter eines Hilfsämter-Oberdirektors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. November d. J. dem Professor an der I. Staats-Realschule im II. Wiener Gemeindebezirke, Schulrat Adolf **Bechtel** anläßlich seiner Versetzung in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Titel eines Regierungsrates a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. November d. J. dem Professor an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Görz Anton **Fras** aus Anlaß seiner Übernahme in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Titel eines Schulrates a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. Oktober d. J. den Direktor-Stellvertreter der Wiener Baugesellschaft, Baurat Theodor **Bach** zum ordentlichen Professor für Hochbau und technisches Zeichnen an der deutschen Technischen Hochschule in Prag a. g. zu ernennen und demselben taxfrei den Titel eines Oberbaurates huldvollst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. November d. J. dem außerordentlichen Professor der christlichen Philosophie an der Universität in Wien Dr. Ernst Seydl den Titel und Charakter eines ordentlichen Universitätsprofessors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. November d. J. den Privatdozenten an der böhmischen Universität in Prag Dr. Karl Švehla und Dr. Wenzel Matys den Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. Oktober d. J. dem Privatdozenten an der deutschen Technischen Hochschule in Prag Dr. Tech. Karl Jarí den Titel eines außerordentlichen Professors dieser Hochschule a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. Oktober d. J. dem Privatdozenten an der deutschen Technischen Hochschule in Brünn Karl Weinreb den Titel eines außerordentlichen Professors dieser Hochschule a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. November d. J. den fürstbischöflichen Kommissarius, Erzpriester und Pfarrer in Istebna Peter Moroń zum Titular-Ehrenkanonikus der fürstbischöflichen Kathedrale in Breslau für den österreichischen Diözesananteil a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. November d. J. den Ministerialrat im Ministerium für Kultus und Unterricht Dr. Karl Ritter von Wiener zum Präsidenten des Kuratoriums der Akademie für Musik und darstellende Kunst in Wien unter ausnahmsweiser gleichzeitiger Einreihung desselben ad personam in die IV. Rangsklasse der Staatsbeamten a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Oktober d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Karl Kreibich zum ordentlichen Professor für Dermatologie und Syphilis an der deutschen Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. Oktober d. J. den Fachvorstand und Professor an der Lehranstalt für Textilindustrie in Brünn Gustav Ulrich zum ordentlichen Professor für chemische Technologie II an der deutschen Technischen Hochschule daselbst a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. Oktober d. J. den Honorardozenten an der Technischen Hochschule in Lemberg Alfred Denizot zum außerordentlichen Professor für allgemeine und analytische Mechanik an der genannten Hochschule a. g. zu ernennen geruht.

Der Leiter des Ministeriums für Kultus und Unterricht hat den Ministerialvizesekretär Dr. Wilhelm Gerl zum Ministerialsekretär, ferner den Bezirkskommissär der küstenländischen Statthalterei Dr. Franz Skaberné und den Ministerialkonzipisten Dr. Hans Freiherrn Schultes-Kleimayrn von Felzdorf und Tzimitz zu Ministerialvizesekretären im Ministerium für Kultus und Unterricht ernannt.

Der Leiter des Ministeriums für Kultus und Unterricht hat den Rechnungspraktikanten Ernst Schuster zum Rechnungsassistenten im Rechnungsdepartement des Ministeriums für Kultus und Unterricht ernannt.

Vom Minister für Kultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Bezirksschulinspektor

für die böhmischen Schulen des Schulbezirkes Hořowitz der Professor am Staats-Real- und Obergymnasium in Neubydžow Franz Kopta,

für den böhmischen Schulbezirk Melnik und die böhmischen Schulen in den Schulbezirken Aussig, Dux, Leitmeritz, Teplitz und Tetschen der Fachlehrer an der Knaben-Bürgerschule in Kladno Jaroslav Chvátal,

zum Universitätssekretär

der Universität in Lemberg der Notariatskandidat Johann Jordan,

zum wirklichen Lehrer

am I. Staats-Gymnasium in Laibach der Supplent an dieser Anstalt Dr. Paul Kozina.

Vom Leiter des Ministeriums für Kultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Direktor

der Prüfungskommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilsen für die restliche Dauer der laufenden Funktionsperiode der Direktor der Lehrerbildungsanstalt daselbst Josef Šebesta,

der Prüfungskommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache in Polička für die restliche Dauer der laufenden Funktionsperiode der Direktor der Lehrerbildungsanstalt daselbst Ladislaus Richter,

der Lehrerinnenbildungsanstalt in Wien der Direktor der Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalt in Troppau, Regierungsrat Georg Schmid,

zum wirklichen Lehrer

am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Laibach der Supplent am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in den Königlichen Weinbergen Josef Nerad,

zum definitiven Hauptlehrer

an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Görz der provisorische Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Capodistria Franz Mašera,

zum provisorischen Hauptlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Capodistria der Supplent am Kaiser Franz Joseph-Staats-Gymnasium in Krainburg Franz Verbic,

zum definitiven Übungsschullehrer

an der Vorbereitungsklasse der Staats-Realschule in Görz der supplierende Übungsschullehrer an dieser Vorbereitungsklasse Cäsar Bonatta,

an der Lehrerbildungsanstalt in Mies der provisorische Übungsschullehrer an dieser Anstalt Anton Felbinger,

zum Musiklehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Rovereto der Musikhilfslehrer an dieser Anstalt Anton Donati.

Der Leiter des Ministeriums für Kultus und Unterricht hat in Gemäßheit des § 3 des Statutes des **Kuratoriums der Akademie für Musik und darstellende Kunst** zu **Mitgliedern dieses Kuratoriums** auf die Dauer von drei Jahren ernannt:

den Universitätsprofessor Dr. Guido **Adler**,
den Kunstverleger Karl August **Artaria**,
den Kommerzialrat, Hof- und Kammer-Klavierfabrikanten Ludwig **Bösendorfer**,
den Komponisten Karl **Goldmark**,
den Sektionschef a. D. Theodor **Haberer** Edlen von Krems-Hohenstein,
den Vizepräsidenten des Wiener Konzertvereines, Kommerzialrat Theodor **Hämmerle**,
den Hofschauspieler und Regisseur des Hofburgtheaters Ernst **Hartmann**,
den Musikschriftsteller Dr. Robert **Hirschfeld**,
den Präsidenten der Gesellschaft der Musikfreunde, Hofrat Adolf **Koch** Edlen von Langentreu,
den Konzertdirektor des Wiener Konzertvereines Ferdinand **Löwe**,
den Hofoperndirektor a. D. Gustav **Mahler**,
den Vizepräsidenten der Gesellschaft der Musikfreunde in Wien, Fabriksbesitzer Franz Ritter **Regenhart** von Zápory,
den Hofschauspieler, Professor Alexander **Römpler**,
den Direktor des Hofburgtheaters, Hofrat Dr. Paul **Schlenther**,
den Vizepräsidenten der Finanz-Landesdirektion Dr. Alexander **Spitzmüller**,
den Präsidenten des Wiener Konzertvereines, Kommerzialrat Jakob **Thonet**,
den Universitätsprofessor Dr. Richard **Wallaschek** und
den Direktor des Hofoperntheaters Felix von **Weingartner**.

Der Leiter des Ministeriums für Kultus und Unterricht hat **zu Mitgliedern der Prüfungskommission für Bürgerschulen, beziehungsweise für allgemeine Volksschulen in Galizien** für die dreijährige Funktionsperiode vom Beginne des Schuljahres 1908/1909 bis zum Schlusse des Schuljahres 1909/1910 ernannt, und zwar:

I. Für die Prüfungskommission für Bürgerschulen mit polnischer, ruthenischer und deutscher Unterrichtssprache, jedoch in Betreff der letzteren unter Beschränkung der Gültigkeit der Prüfungszeugnisse auf die Bürgerschulen im Königreiche Galizien und Lodomerien nebst dem Großherzogtume Krakau, in **Lemberg**:

zum Direktor

Medardus Anton **Kawecki**, Landesschulinspektor;

zu dessen Stellvertretern

1. Dr. **Ciesielski** Theophil, Universitätsprofessor,
2. Dr. **Dziwiński** Placidus, Professor an der technischen Hochschule,
3. **Wojciechowski** Johann, Direktor der Lehrerinnenbildungsanstalt,
4. P. **Wołcz** Valentin, Direktor der Lehrerbildungsanstalt,
5. **Barwiński** Alexander, Regierungsrat und Professor an der Lehrerbildungsanstalt,
6. Dr. **Studziński** Cyrill, Universitätsprofessor,
7. **Bruchnalski** Kasimir, Bezirksschulinspektor;

zu Mitgliedern

1. **Baecker** Lucian, Professor an der Staats-Gewerbeschule,
2. **Bieńkowska** Bolesława, Bürgerschullehrerin,
3. **Baczyńska** Olga, Übungsschullehrerin,
4. **Biłecki** Basil, Professor am akademischen Staats-Gymnasium,
5. P. **Bodiański** Bogdan, Professor an der Lehrerbildungsanstalt,
6. **Bronikowski** Kasimir, Professor an der Staats-Gewerbeschule,
7. **Chomicki** Karl, Übungsschullehrer,
8. **Czernicki** Josef, Gymnasialprofessor im Ruhestande,
9. **Duchowicz** Bronislaus, Professor an der I. Staats-Oberrealschule,
10. **German** Marie, Übungsschullehrerin,
11. **Hryniowski** Peter, Übungsschullehrer,
12. **Kasinowski** Bronislaus, Professor am II. Staats-Gymnasium,
13. Dr. **Kocowski** Wladimir, Professor an der Lehrerbildungsanstalt,
14. **Kokorudz** Elias, Professor am akademischen Staats-Gymnasium in Lemberg,
15. **Kopystyński** Thaddäus, Professor an der Lehrerinnenbildungsanstalt,
16. **Kneé** Marie, Lehrerin an der Staats-Gewerbeschule,
17. **Kryciński** Valerian, Professor an der Staats-Gewerbeschule,
18. **Kulińska** Josefine, Übungsschullehrerin,
19. **Lang** Hedwig, Volksschullehrerin,
20. Dr. **Lewicki** Wladimir, Professor am V. Staats-Gymnasium,
21. **Lityńska** Barbara, Übungsschullehrerin,
22. Dr. **Mańkowski** Boleslaus, Privatdozent an der Universität und Kustos der Universitätsbibliothek,
23. **Moroz** Nikolaus, Übungsschullehrer,
24. Dr. **Niemiec** Johann, Oberlehrer an der evangelischen Privat-Volksschule,
25. Dr. **Nittmann** Johann Karl, Professor an der Lehrerinnenbildungsanstalt,
26. **Nogaj** Josef, Direktor des V. Staats-Gymnasiums,
27. **Nowicka** Ludomira, Hauptlehrerin an der Lehrerinnenbildungsanstalt,
28. **Ogonowski** Peter, Professor am akademischen Staats-Gymnasium,
29. **Pietsch** Eduard, Professor an der Staats-Gewerbeschule,
30. **Rembacz** Michael, Direktor der I. Staats-Oberrealschule,
31. Dr. **Romer** Eugen, Professor an der Handelsakademie,
32. **Szczurkiewicz** Ferdinand, Übungsschullehrer,
33. Dr. **Tatarówna** Stefania, Hauptlehrerin an der Lehrerbildungsanstalt,
34. **Trojnar** Josef, Professor an der II. Staats-Oberrealschule,
35. Dr. **Wiśniowski** Thaddäus, Professor am VI. Staats-Gymnasium,
36. Dr. **Zipper** Albert, Professor am II. Staats-Gymnasium in Lemberg,
37. **Zaak** Heinrich, Fachlehrer an der Staats-Gewerbeschule,
38. **Zaremba** Emil, Professor an der Lehrerbildungsanstalt.

II. Für die Prüfungskommission für Bürgerschulen mit polnischer und deutscher Unterrichtssprache, jedoch in Betreff der letzteren unter Beschränkung der Gültigkeit der Prüfungszeugnisse auf die Bürgerschulen im Königreiche Galizien und Lodomerien nebst dem Großherzogtume Krakau, in **Krakau**:

zum Direktor

Schulrat Miecislaus Ritter von **Zaleski**, Landesschulinspektor;

zu dessen Stellvertretern

1. Schulrat **Vimpeller** Roman, Direktor der k. k. Lehrerinnenbidungsanstalt,
2. P. **Bielenin** Josef, Direktor der Lehrerbildungsanstalt;

zu Mitgliedern

1. Bojarska Ludowika, Übungsschullehrerin,
2. Baraniecka Sophie, Hilfslehrerin an der Lehrerinnenbildungsanstalt,
3. Borowiczka Thaddäus, Professor an der I. Staats-Realschule,
4. Dropiowski Thaddäus, Professor an der Lehrerinnenbildungsanstalt,
5. D'Endl Antonia, Übungsschullehrerin,
6. Górka Stefan, Professor an der II. Staats-Realschule,
7. Harlender Stanislaus, Professor an der Lehrerbildungsanstalt,
8. Kołczykiewicz Matthias, Professor an der Lehrerbildungsanstalt,
9. Kowalski Jakob, Übungsschullehrer,
10. Lachowicz Julius, Professor an der Staats-Gewerbeschule,
11. Łuszczyńska Sophie, Übungsschullehrerin,
12. Magiera Michael, Professor an der Lehrerbildungsanstalt,
13. Pększyc Franz, Bürgerschullehrer,
14. Pogorzelski Viktor, Professor an der I. Staats-Realschule,
15. Polakiewicz Karl, Übungsschullehrer,
16. Raszka Johann, Professor an der Staats-Gewerbeschule,
17. Richter Hubella, Lehrerin an der Fachschule für weibliche Handarbeiten,
18. Smreczyński Stanislaus, Professor an der I. Staats-Realschule,
19. Stylo Sigismund, Professor am Staats-Gymnasium bei St. Anna,
20. Teisseyre Marie, Übungsschullehrerin,
21. Waciąga Heinrich, Bürgerschuldirektor,
22. Wereszczyński Romuald, Musiklehrer an der Lehrerbildungsanstalt,
23. Zwoliński Matthias, Professor an der Lehrerbildungsanstalt.

III. Für die Prüfungskommission für allgemeine Volksschulen **Lemberg:**

zum Direktor

Matusiak Simon, Bezirksschulinspektor;

zu dessen Stellvertretern

1. Dr. Ciesielski Theophil, Universitätsprofessor,
2. Barwiński Alexander, Regierungsrat, Professor an der Lehrerbildungsanstalt,
3. Nowosielski Michael, Bezirksschulinspektor,
4. Schulrat Howorka Franz, Bezirksschulinspektor,
5. Łeszega Johann, Bezirksschulinspektor;

zu Mitgliedern

1. Aleksandrowicz Marie, Bürgerschullehrerin,
2. Asler Johanna, Lehrerin an der Volksschule in Borki-Dominikanskie,
3. Bąkowska-Czerszyk Marie, Bürgerschullehrerin,
4. Baczyńska Olga, Übungsschullehrerin,
5. Barewicz Ottilia, Übungsschullehrerin,
6. Bartoń Eugenie, Übungsschullehrerin,
7. Bayger Johann, Bürgerschullehrer,
8. Cenar Edmund, Bürgerschullehrer,
9. Chomicki Karl, Übungsschullehrer,
10. Chrupowicz Michael, Übungsschullehrer,
11. Daff Johann, Oberlehrer an der Volksschule in Lemberg,
12. Frydel Martin, Bürgerschullehrer,
13. Gamsta Johann, Volksschul-Oberlehrer,
14. Georger Olga, Übungsschullehrerin,
15. German Marie, Übungsschullehrerin,
16. P. Głodziński Anton, Professor an der Lehrerbildungsanstalt,

17. **Hajdukiewicz** Alexander, Volksschul-Oberlehrer in Zamarstynów,
18. **Hryniewicz** Josef, Übungsschullehrer,
19. **Hryniowski** Peter, Übungsschullehrer,
20. **Jaworski** Kornel, Bürgerschuldirektor,
21. **Kalinowska** Marie, Bürgerschullehrerin,
22. **Klimko** Johann, Volksschul-Oberlehrer in Zniesienie,
23. **Komovalec** Michael, Volksschul-Oberlehrer in Zaszków,
24. **Kruszyńska** Agnes, Bürgerschullehrerin,
25. **Kulińska** Josefina, Übungsschullehrerin,
26. **Kwiatkowski** Romuald, Bürgerschuldirektor,
27. **Lewakowska** Marie, Oberlehrerin an der Volksschule in Lemberg,
28. **Ligęza** Johann, Bürgerschuldirektor,
29. **Longschamps** Vinzenzia, Bürgerschuldirektorin,
30. **Malik** Bronislaus, Volksschul-Oberlehrer in Tolszczów,
31. **Miczyński** Kasimir, Professor an der landwirtschaftlichen Lehranstalt in Dublany,
32. **Milski** Johann, Volksschul-Oberlehrer,
33. **Moroz** Nikolaus, Übungsschullehrer,
34. **Oberhard** Karoline, Bürgerschullehrerin,
35. **Paklerska** Christine, Bürgerschuldirektorin,
36. Dr. Eugen **Piasecki**, Gymnasiallehrer,
37. **Piórkiewicz** Josef, Bürgerschuldirektor,
38. **Pomorski** Josef, Direktor der landwirtschaftlichen Lehranstalt in Dublany,
39. Dr. **Serbeński** Valerian, Stadtarzt und Dozent an der Lehrerinnenbildungsanstalt,
40. **Skorobohaty** Stefan, Übungsschullehrer,
41. **Skrzyńska** Marie, Bürgerschullehrerin,
42. **Slawiczek** Heinrich, Musiklehrer an der Lehrerbildungsanstalt,
43. **Stanisławski** Karl, Bürgerschullehrer,
44. **Szatkowska** Wanda, Volksschul-Oberlehrerin,
45. **Szczurkiewicz** Ferdinand, Übungsschullehrer,
46. **Węclewska** Felizia, Bürgerschullehrerin,
47. Dr. **Zgórski** Kasimir, Dozent für Hygiene an der Lehrerbildungsanstalt,
48. **Bieńkowska** Bolesława, Bürgerschullehrerin.

IV. Für die Prüfungskommission für allgemeine Volksschulen in **Krakau**:

zum Direktor

Dobrzański Julian, Bezirksschulinspektor;

zu dessen Stellvertretern

1. **Spis** Josef, kaiserlicher Rat, Bezirksschulinspektor,
2. **Udziela** Severin, Bezirksschulinspektor,
3. **Pallan** Stanislaus, Bezirksschulinspektor;

zu Mitgliedern

1. **Barda** Marie, Volksschul-Oberlehrerin,
2. **Baranowska** Julie, Musiklehrerin an der Lehrerinnenbildungsanstalt,
3. **Bieroński** Vinzenz, Volksschullehrer in Krakau,
4. **Bojarska** Ludowika, Übungsschullehrerin,
5. **Bujwid** Odo, Universitätsprofessor,
6. **Drozdowski** Karl, Volksschul-Oberlehrer,
7. **Estreicher** Wanda, Übungsschullehrerin,
8. **D' Endl** Antonia, Übungsschullehrerin,
9. **Friedberg** Ernestina, Bürgerschullehrerin,
10. **Gettlich** Anton, Bürgerschuldirektor,

11. **Janusz** Josefina, Bürgerschullehrerin,
12. **Kaszycki** Johann, Oberlehrer an der Volksschule in Grzegórzki,
13. **Kowalski** Jakob, Übungsschullehrer,
14. **Krzanowski** Valerian, Volksschul-Oberlehrer,
15. **Lilienthal** Adolf, Bürgerschullehrer,
16. **Łuszczyńska** Sophie, Übungsschullehrerin,
17. **Maciołowski** Julian, Bürgerschuldirektor,
18. **May** Hedwig, Übungsschullehrerin,
19. **Parczyński** Josef, Bürgerschuldirektor,
20. **Pekszyc** Franz, Bürgerschullehrer,
21. **Paszkowski** Ludwig, Volksschul-Oberlehrer,
22. **Pogonowska** Johanna, Bürgerschuldirektorin,
23. **Polakiewicz** Karl, Bürgerschullehrer,
24. Dr. **Poźniak** Stanislaus, Bahnarzt und Dozent an der Lehrerbildungsanstalt,
25. Dr. **Prażmowski** Adam, Universitätsprofessor im Ruhestand, Gutsbesitzer,
26. **Rudnicki** Marian, Volksschul-Oberlehrer,
27. **Sandor** Felix, Instruktor für Viehzucht,
28. **Schmidt** Emma, Bürgerschullehrerin,
29. **Szarek** Stanislaus, Direktor der Volksschule in Dąbie,
30. **Teisseyre** Marie, Übungsschullehrerin,
31. Dr. **Tokarski** Marian, Turnlehrer am III. Staats-Gymnasium,
32. **Szulz** Ignaz, Bürgerschuldirektor.
33. **Trnka** Theodor, Bürgerschullehrer,
34. **Tułasiewicz** Florentina, Bürgerschullehrerin,
35. **Waciega** Heinrich, Bürgerschuldirektor,
36. **Wereszczyński** Romuald, Musiklehrer an der Lehrerbildungsanstalt,
37. **Wojtyga** Johann, Oberlehrer an der Volksschule in Połwsie-Zwierzyniecki,
38. **Woźny** Thaddäus, Volksschul-Oberlehrer,
39. **Zagórzańska** Marie, Oberlehrerin an der Volksschule in Pleszów,
40. **Zajączkowski** Wenzel, Oberlehrer an der Volksschule in Zwierzyniec,

V. Für die Prüfungskommission für allgemeine Volksschulen in **Bochnia:**

zum Direktor

Lewak Anton, Bezirksschulinspektor;

zu dessen Stellvertretern

1. **Kurowski** Josef, Leiter des Staats-Gymnasiums,
2. **Jasiewicz** Erasmus, Bezirksschulinspektor;

zu Mitgliedern

1. **Bierant** Franz, Volksschullehrer in Bochnia,
2. **Bittner** Ludwig, Direktor der Volksschule in Bochnia,
3. **Ciembroniewicz** Josef, Volksschullehrer in Wiśnicz Nowy,
4. **Czaykówna** Stanisława, Bürgerschullehrerin in Bochnia,
5. **Jarzyna** Matthias, Oberlehrer an der Volksschule in Niepołomice,
6. **Kępa** Maryan, Bürgerschuldirektor in Bochnia,
7. **Kowalski** Adalbert, Bürgerschullehrer in Bochnia,
8. **Kozłowski** Josef, Direktor der Mädchen-Volksschule in Bochnia,
9. **Ksałkówna** Marie, Volksschullehrerin in Bochnia,
10. **Migdał** Michael, Oberlehrer an der Volksschule in Chrość,
11. **Mucha** Theophil, Oberlehrer an der Volksschule in Łapczyca,
12. **Nowak** Sophie, Bürgerschullehrerin in Bochnia,
13. **Polek** Stanislaus, Oberlehrer an der Volksschule in Rzegocina,

14. **Rożański** Johann, Bürgerschuldirektor in Bochnia,
15. **Skoczylas** Klementine, Volksschullehrerin in Bochnia,
16. **Smółka** Johann, Bürgerschullehrer in Bochnia,
17. **Szczepański** Franz, Oberlehrer an der Volksschule in Baczków,
18. **Timler** Adam, Bürgerschullehrer in Bochnia,
19. **Wiśnicka** Antonie, Volksschullehrerin in Wiśnicz Nowy,
20. **Zawisza** Franz, Oberlehrer an der Volksschule in Wiśnicz Nowy,
21. **Zwirner** Antonie, Bürgerschullehrerin in Bochnia.

VI. Für die Prüfungskommission für allgemeine Volksschulen in **Brzeżany**:

zum Direktor

Alexander **Frączkiewicz**, Direktor des Staats-Gymnasiums;

zu dessen Stellvertretern

1. P. **Nawrocki** Basil, Bezirksschulinspektor,
2. **Paszczyński** Adam, Gymnasial-Professor;

zu Mitgliedern

1. **Lewandowski** Kalixtus, Volksschul-Oberlehrer,
2. **Topolski** Adalbert, Volksschullehrer,
3. **Łopuszański** Bernhard, Volksschullehrer,
4. **Sarnicki** Karl, Volksschullehrer,
5. **Wizimirski** Boleslaus, Volksschullehrer,
6. **Sojka** Hedwig, Volksschul-Oberlehrerin,
7. **Wanda** Paula, Volksschullehrerin,
8. **Chorąży** Bronisława, Volksschullehrerin,
9. **Köhler** Marie, Volksschullehrerin,
10. **Korduba** Helene, Volksschullehrerin,
11. **Czajkowski** Basil, Volksschullehrer,
12. **Gałaczyński** Ludwig, Volksschullehrer.

VII. Für die Prüfungskommission für allgemeine Volksschulen in **Jasło**:

zum Direktor

Tokarski Thomas, Landesschulinspektor;

zu dessen Stellvertreter

Ciejka Johann, Bezirksschulinspektor;

zu Mitgliedern

1. **Kaniowski** Stanislaus, Bürgerschuldirektor,
2. **Malicki** Anton, Provisorischer Bürgerschuldirektor,
3. **Śmietana** Johann, Volksschul-Oberlehrer,
4. **Waściszakowska** Antonie, Volksschul-Oberlehrerin,
5. **Kontek** Leo, Bürgerschullehrer,
6. **Nowak** Johann, Bürgerschullehrer,
7. **Oczkiewicz** Adalbert, Volksschullehrer,
8. **Pasterczyk** Martin, Volksschullehrer,
9. **Kusiba** Valentin, Oberlehrer an der Volksschule in Żmigród,
10. **Szydłowski** Michael, Gymnasialprofessor,
11. Dr. **Szczepański** Wladimir, Dozent für Gesundheitspflege an der Mädchen-Bürgerschule.

VIII. Für die Prüfungskommission für allgemeine Volksschulen in **Krosno:**

zum Direktor

Pelikan Emil, Direktor der Lehrerbildungsanstalt;

zu dessen Stellvertretern

1. **Brzostowicz** Kasper, Direktor der Staats-Gewerbeschule,
2. **Widlarz** Johann, Bezirksschulinspektor;

zu Mitgliedern

1. **Antosiewicz** Kasimir, Professor an der Lehrerbildungsanstalt,
2. **Dąbrowski** Franz, Professor an der Lehrerbildungsanstalt,
3. **Wilga** Stanislaus, Professor an der Lehrerbildungsanstalt,
4. Dr. **Ślączka** Anton, Dozent für Hygiene an der Lehrerbildungsanstalt,
5. **Kossak** Johann, Übungsschullehrer,
6. **Kronnenberg** Michael, Übungsschullehrer,
7. **Patocki** Stefan, Supplent an der Lehrerbildungsanstalt,
8. **Rysiewicz** Franz, Supplent an der Lehrerbildungsanstalt,
9. **Szybiak** Ladislaus, Musiklehrer an der Lehrerbildungsanstalt,
10. Dr. **Kozak** Johann, Lehrer an der Staats-Realschule,
11. **Kalinowski** Peter, Lehrer an der Staats-Realschule,
12. **Moroniewicz** Stanislaus, Lehrer an der Staats-Realschule,
13. **Kretz** Josef, Lehrer an der Staats-Realschule,
14. **Wierzchowski** Sigismund, Bürgerschuldirektor,
15. **Bohaczyk** Thaddäus, Bürgerschullehrer,
16. **Bohaczyk** Marian, Bürgerschullehrer,
17. **Bilat** Alexander, Bürgesschullehrer,
18. **Wanat** Johann, Volksschul-Oberlehrer,
19. **Antoniewicz** Ladislaus, Volksschullehrer,
20. **Józefowicz** Johann, Volksschul-Oberlehrer in Krościenko-Wyżne.

IX. Für die Prüfungskommission für allgemeine Volksschulen in **Kołomyja:**

zum Direktor

Wolski Sigismund, Bezirksschulinspektor;

zu dessen Stellvertreter

Schindler Marzell, Bürgerschuldirektor;

zu Mitgliedern

1. **Czechowicz** Erasmus, Bürgerschuldirektor,
2. **Bihun** Onuphrius, Bürgerschuldirektor,
3. **Tryszczyła** Johann, Bürgerschullehrer,
4. **Loziński** Miecislaus, Bürgerschullehrer,
5. **Homik** Johann, Bürgerschullehrer,
6. **Porodko** Basil, Volksschullehrer,
7. **Majeranowski** Valerian, Volksschullehrer,
8. **Kaczorowski** Boleslaus, Volksschullehrer,
9. **Witwicki** Basil, Volksschullehrer,
10. **Liebhardt** Hermine, Bürgerschullehrerin,
11. **Krasuska** Marie,
12. **Łuczyńska** Antonia, Volksschullehrerin,
13. **Mitkiewicz** Anna,
14. **Kukurudz** Josef, Oberlehrer an der Volksschule in Zamulińce,
15. **Barnicz** Basil, Oberlehrer an der Volksschule in Balińce,
16. **Leszczyński** Boleslaus, Oberlehrer an der Volksschule in Gwoździec,
17. **Łuczyński** Anton, Oberlehrer an der Volksschule in Ceniawa.

X. Für die Prüfungskommission für allgemeine Volksschulen in **Rzeszów**:

zum Direktor

Krawczyk Johann, Direktor der Lehrerbildungsanstalt;

zu dessen Stellvertretern

1. Dr. **Warmski** Miecislaus, Gymnasialdirektor,
2. **Zagrodzki** Josef, Bezirksschulinspektor;

zu Mitgliedern

1. **Bielecki** Konstantin, Professor an der Lehrerbildungsanstalt,
2. **Wilhelm** Leopold, Professor an der Lehrerbildungsanstalt,
3. **Skoczek** Bronislaus, Professor an der Lehrerbildungsanstalt,
4. Dr. **Fiałkowski** Adalbert, Dozent für Hygiene an der Lehrerbildungsanstalt,
5. **Kublin** Leo, Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt,
6. **Mazurkiewicz** Kasimir, Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt,
7. **Mokrzycki** Karl, Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt,
8. **Czyż** Elias, Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt,
9. **Urbanyi** Sigismund, Musiklehrer an der Lehrerbildungsanstalt,
10. **Łaskawski** Josef, Supplent an der Lehrerbildungsanstalt,
11. **Ruczka** Adam, Supplent an der Lehrerbildungsanstalt,
12. **Kowal** Stanislaus, Supplent an der Lehrerbildungsanstalt,
13. **Gottwald** Franz, Bürgerschuldirektor,
14. **Miller** Valentin, Bürgerschuldirektor,
15. **Krawecki** Johann, Bürgerschullehrer,
16. **Dolińska** Helene, Volksschul-Oberlehrerin,
17. **Galant** Adalbert, Volksschullehrer,
18. **Babiński** Stanislaus, Gymnasialprofessor,
19. **Jakiel** Kasimir, Gymnasialprofessor,
20. **Forczek** Jakob, Gymnasialprofessor,
21. **Kuczera** Wilhelm, Gymnasialprofessor,
22. **Kukucz** Johann, Gymnasialprofessor.

XI. Für die Prüfungskommission für allgemeine Volksschulen in **Sambor**:

zum Direktor

Kratochwila Karl, Direktor der Lehrerbildungsanstalt;

zu dessen Stellvertretern

1. **Biłeńki** Theodor, Professor an der Lehrerbildungsanstalt,
2. **Skowroński** Josef, Bezirksschulinspektor,

zu Mitgliedern

1. Dr. **Chrząszczewski** Adalbert, Dozent für Hygiene an der Lehrerbildungsanstalt,
2. **Głogowski** Stanislaus, Professor an der Lehrerbildungsanstalt,
3. **Sielecki** Johann, Professor an der Lehrerbildungsanstalt,
4. **Suski** Ignaz, Professor an der Lehrerbildungsanstalt,
5. **Lewicki** Apollinar, Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt,
6. **Filipczak** Johann, Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt,
7. **Sekura** Ignaz, Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt,
8. **Ścieżyński** Ladislaus, Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt,
9. **Skotnicki** Vinzenz, Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt,
10. **Streit** Karl, Musiklehrer an der Lehrerbildungsanstalt,
11. **Wierzbański** Cyprian, Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt,
12. **Wolański** Ladislaus, Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt,
13. **Żerebecki** Alexander, Übungsschuldirektor,

14. **Mekler** Eleonora, Bürgerschuldirektorin,
15. **Łukaszewicz** Leonhard, Bürgerschuldirektor,
16. **Szabo** Kornel, Bürgerschullehrer,
17. **Müller** Wanda, Bürgerschullehrerin,
18. **Dąbrowski** Johann, Volksschul-Oberlehrer,
19. **Szanzer** Marie, Volksschul-Oberlehrerin,
20. **Zigler** Josef, Oberlehrer an der Volksschule in Powodowa,
21. **Pospischil** Paulina, Oberlehrerin an der Volksschule in Strzałkowice.

XII. Für die Prüfungskommission für allgemeine Volksschulen in **Sokal:**

zum Direktor

Wagilewicz Michael, Direktor der Lehrerbildungsanstalt;

zu dessen Stellvertretern

1. **Radwański** Kasimir, Professor an der Lehrerbildungsanstalt,
2. **Pokorny** Adolf, Professor an der Lehrerbildungsanstalt;

zu Mitgliedern

1. **Witoszyński** Silverius, Professor an der Lehrerbildungsanstalt,
2. **Juchnowicz** Stanislaus, Professor an der Lehrerbildungsanstalt,
3. Dr. **Głowiński** Vinzenz, Dozent für Hygiene an der Lehrerbildungsanstalt,
4. **Hałas** Thomas, Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt,
5. **Sojka** Josef, Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt,
6. **Kaiser** Franz, Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt,
7. **Banach** Paul, Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt,
8. **Zegarkowski** Heinrich, Musiklehrer an der Lehrerbildungsanstalt,
9. **Szefel** Miecislaus, Übungsschullehrer,
10. **Bednarski** Josef, Supplent an der Lehrerbildungsanstalt,
11. **Chruśliński** Marian, Bürgerschuldirektor,
12. **Pohler** Karl, Bürgerschullehrer,
13. **Saturski** Nikolaus, Bürgerschullehrer.

XIII. Für die Prüfungskommission für allgemeine Volksschulen in **Stanislau:**

zum Direktor

Zubczewski Julian, Direktor der Lehrerbildungsanstalt;

zu dessen Stellvertretern

1. **Rotter** Anton, Professor an der Lehrerbildungsanstalt,
2. **Kostecki** Stanislaus, Bezirksschulinspektor;

zu Mitgliedern

1. **Markowski** Thomas, Professor an der Lehrerbildungsanstalt,
2. **Markowski** Wladimir, Professor an der Lehrerbildungsanstalt,
3. **Zakliński** Roman, Professor an der Lehrerbildungsanstalt,
4. **Adamus** Anton, Übungsschullehrer,
5. **Dewosser** Michael, Übungsschullehrer,
6. **Gołębiowski** Johann, Zeichenlehrer an der Lehrerbildungsanstalt,
7. **Helfer** Johann, Übungsschullehrer,
8. **Saloni** Alexander, Übungsschullehrer,
9. **Weber** Stefan, Übungsschullehrer,
10. **Zarzycki** Gregor, Übungsschullehrer,
11. **Budziński** Peter, Übungsschullehrer,
12. **Uruski** Anton, Musiklehrer an der Lehrerbildungsanstalt,
13. Dr. **Chołowiecki** Leonhard, Dozent für Hygiene an der Lehrerbildungsanstalt,

14. **Nadachowska** Aloisia, Bürgerschuldirektorin,
15. **Elektrorowicz** Marie, Bürgerschuldirektorin,
16. **Nadachowski** Michael, Bürgerschuldirektor,
17. **Wolański** Basil, Volksschul-Oberlehrer,
18. **Forowicz** Johann, Oberlehrer an der Volksschule in Knihinin-Górka,
19. **Onysymów** Vinzenz, Oberlehrer an der Volksschule in Knihinin-Kolonie,
20. **Hrycyna** Eugen, Oberlehrer an der Volksschule in Jezupol.

XIV. Für die Prüfungskommission für allgemeine Volksschulen in **Tarnów**:

zum Direktor

Parasiewicz Hippolit, Direktor der Lehrerbildungsanstalt;

zu dessen Stellvertretern

1. **Lech** Ladislaus, Bezirksschulinspektor,
2. **Trochanowski** Karl, Direktor der Staats-Realschule,
3. **Czaykowski** Thaddäus, Professor an der Lehrerbildungsanstalt;

zu Mitgliedern

1. **Doleżan** Viktor, Professor an der Lehrerbildungsanstalt,
2. **Łazarski** Boleslaus, Professor an der Lehrerbildungsanstalt,
3. **Pietrzycki** Ladislaus, Professor an der Lehrerbildungsanstalt,
4. Dr. **Dzikowski** Sigismund, Oberbezirksarzt, Dozent an der Lehrerbildungsanstalt,
5. **Kwiciński** Kasimir, Übungsschullehrer,
6. **Ryglowski** Adalbert, Übungsschullehrer,
7. **Lalicki** Leo, Übungsschullehrer,
8. **Włodyga** Franz, Übungsschullehrer,
9. **Stohl** Karl, Musiklehrer an der Lehrerbildungsanstalt,
10. **Albrecht** Karl, Bürgerschuldirektor,
11. **Ruszczyński** Johann, Bürgerschuldirektor,
12. **Szypuła** Theodor, Volksschul-Oberlehrer,
13. **Kurowski** Anton, Lehrer an der Landes-Gartenbauschule.

XV. Für die Prüfungskommission für allgemeine Volksschulen in **Przemyśl**:

zum Direktor

Hofrat Boleslaus **Baranowski**, Landesschulinspektor;

zu dessen Stellvertretern

1. **Fałat** Josef, Direktor der Lehrerinnenbildungsanstalt,
2. **Goliński** Stanislaus, Direktor des Staats-Gymnasiums,
3. **Relinger** Ladislaus, Bezirksschulinspektor,
4. **Zarzycki** Severin, Gymnasialprofessor;

zu Mitgliedern

1. **Ciepanowska** Olga, Hauptlehrerin an der Lehrerinnenbildungsanstalt,
2. **Dietz** Ludwig, Musiklehrer an der Lehrerbildungsanstalt,
3. **Dryś** Hedwig, Übungsschullehrerin an der Lehrerbildungsanstalt,
4. P. **Kopko** Maximilian, Professor an der Lehrerbildungsanstalt,
5. **Krzanowski** Viktor, Bürgerschuldirektor,
6. **Linhard** Stanisława, Übungsschullehrerin,
7. **Mandybur** Antonie, Hauptlehrerin,
8. **Przybylska** Laura, Hauptlehrerin,
9. **Szałowska** Hedwig, Übungsschullehrerin,
10. **Hanula** Thekla, Kindergärtnerin an der Lehrerinnenbildungsanstalt,
11. **Tęczar** Theophila, Zeichenlehrerin an der Lehrerbildungsanstalt,

12. **Hamczykiewicz** Roman, Gymnasialprofessor,
13. **Zaborniak** Thomas, Bezirksschulinspektor,
14. Dr. **Smolarski** Sigismund, Dozent für Hygiene an der Lehrerinnenbildungsanstalt,
15. **Hostynek** Bogumił, Bürgerschuldirektor,
16. **Kuczyńska** Marie, Bürgerschullehrerin.

XVI. Für die Prüfungskommission für allgemeine Volksschulen in **Tarnopol:**

zum Direktor

Regierungsrat Emil **Michałowski**, Direktor der Lehrerbildungsanstalt;

zu dessen Stellvertretern

1. Schulrat Moritz **Maciszewski**, Direktor des I. Staats-Gymnasiums mit polnischer Unterrichtssprache,
2. Arthur **Passendorfer**, Direktor der Staats-Realschule;

zu Mitgliedern

1. **Orliński** Chiel, Professor am I. Staats-Gymnasium mit polnischer Unterrichtssprache,
2. Dr. **Schreiber** Witołd, Professor an der Staats-Oberrealschule,
3. **Bodnar** Johann, Professor an der Lehrerbildungsanstalt,
4. **Chirowski** Basilius, Professor an der Lehrerbildungsanstalt,
5. **Srokowski** Stanislaus, Professor an der Lehrerbildungsanstalt,
6. **Szwajkowski** Josef, Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt,
7. **Jaworczykowski** Franz, Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt,
8. **Dyhdalewicz** Johann, supplierender Lehrer an der Lehrerbildungsanstalt,
9. **Ruth** Johann, Musiklehrer an der Lehrerbildungsanstalt,
10. **Orosz** Ladislaus, Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt,
11. Dr. **Kowenicki** Valerian, Dozent für Hygiene an der Lehrerbildungsanstalt,
12. **Chmurowicz** Bronislaus, Bezirksschulinspektor,
13. **Futyma** Kasimir, Bürgerschuldirektor,
14. **Heimann** Ladislaus, Oberlehrer der vierklassigen Mädchenschule,
15. **Senik** Theodor, Oberlehrer der vierklassigen Knabenschule,
16. **Urbańska** Viktorie, Direktorin der vierklassigen Mädchenschule,
17. **Studzińska** Alexandra, Bürgerschullehrerin,
18. **Wszelaczyńska** Wanda, Bürgerschullehrerin,
19. **Litwin** Marie, Volksschullehrerin.

XVII. Für die Prüfungskommission für allgemeine Volksschulen in **Zaleszczyki:**

zum Direktor

Dr. Alfred **Jahner**, Landesschulinspektor;

zu dessen Stellvertretern

1. Dr. **Mandybur** Thaddäus, Direktor der Lehrerbildungsanstalt,
2. **Juźwa** Stanislaus, Bezirksschulinspektor;

zu Mitgliedern

1. **Marczyński** Josef, Professor an der Lehrerbildungsanstalt,
2. P. **Rakowski** Josef, Professor an der Lehrerbildungsanstalt,
3. **Starzyński** Erasmus, Professor an der Lehrerbildungsanstalt,
4. **Gürtler** Ladislaus, Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt,
5. **Bilger** Adolf, supplierender Lehrer an der Lehrerbildungsanstalt,
6. **Bieniowski** Stanislaus, Oberlehrer der sechsklassigen Volksschule,
7. **Zajac** Michael, Gartenbauinspektor an der Landesanstalt für Obstbaumzucht,
8. Dr. **Sołowski** Johann, Dozent für Schulhygiene an der Lehrerbildungsanstalt,
9. **Turczański** Josef, Volksschullehrer,

10. **Byrowicz** Andreas, Volksschullehrer,
11. **Labitzka** Johanna, Oberlehrerin der sechsklassigen Mädchen-Volksschule,
12. **Konior** Franz, Musiklehrer an der Lehrerbildungsanstalt,
13. **Dub** Helene, Volksschullehrerin,
14. **Sękowska** Luzie, Volksschullehrerin,
15. **Skopowski** Adolf, Volksschullehrer.

XVIII. Für die Prüfungskommission für allgemeine Volksschulen in **Buczacz:**

zum Direktor

Dr. Alfred **Jahner**, Landesschulinspektor;

zu dessen Stellvertretern

1. **Zych** Franz, Direktor des Staats-Gymnasiums,
2. **Zaborniak** Thomas, Bezirksschulinspektor;

zu Mitgliedern

1. **Niebieszczański** Peter, Gymnasialprofessor,
2. **Minticz** Johann, Bürgerschullehrer,
3. **Lewicki** Ladislaus, Bezirksschulinspektor,
4. **Keffermüller** Josef, Bürgerschuldirektor,
5. **Labęcki** Romuald, Bürgerschuldirektor,
6. **Fyda** Stanislaus, Bürgerschullehrer,
7. **Łogiński** Johann, Bürgerschullehrer,
8. **Łabęcka** Kasimira, Bürgerschullehrerin,
9. **Sauschek** Josefine, Volksschullehrerin,
10. **Jasiński** Leo, Bürgerschullehrer,
11. **Czyżewski** Anton, Volksschullehrer,
12. **Siewiński** Anton, Volksschullehrer,
13. Dr. **Hirschler** Miecislaus.

Der Leiter des Ministeriums für Kultus und Unterricht hat die nachbenannten Lehrkräfte an staatlichen Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten in die VIII. Rangsklasse befördert, und zwar:

den Professor an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Linz Friedrich **Weymayer**,
den Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Klagenfurt Johann **Schluga**,
den Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Laibach Dr. Valentin **Kušar**,
die Professoren an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Laibach Dr. Franz **Ilešič** und Josef **Verbič**,
den Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Castua Jakob **Jakac**,
den Professor an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Trient Narcisso **Garbari**,
den Professor an der Lehrerinnenbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Prag Karl **Glöckner**,
den Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Budweis Franz **Frank**,
die Professoren an der Lehrerbildungsanstalt in Mies Alfred **Grimm** und Josef **Pecher**,
die Professoren an der Lehrerbildungsanstalt in Polička Wladimir **Hornof** und Wenzel **Steffel**,
den Professor an der Lehrerbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag Dr. Franz **Zachystal**,
den Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Příbram Josef **Jirásek**,
den Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Soběslau Matthias **Lhotský**,

den Professor an der Lehrerinnenbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn Klemens **David**,

die Professoren an der Lehrerbildungsanstalt in Freiberg Josef **Hubík** und Franz **Myslivec**,

den Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Olmütz Johann **Hütter**,

den Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Teschen Georg **Spurny**,

die Professoren an der Lehrerbildungsanstalt in Polnisch-Ostrau Johann **Kraních** und Franz **Stojan**,

den Professor an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Troppau Rudolf **Dyx**,

die Professoren an der Lehrerbildungsanstalt in Tarnów Ladislaus **Pietrzycki** und Viktor **Doležan**,

den Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Lemberg Bohdan **Bodiański**,

den Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Stanislau Roman **Zakliński**,

den griechisch-katholischen Religionslehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Sambor Michael **Ortyński**,

den römisch-katholischen Religionslehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Krosno Adalbert **Biela**,

die Professoren an der Lehrerbildungsanstalt in Zaleszczycki Erasmus **Starzyński** und Josef **Marczyński**,

den römisch-katholischen Religionslehrer an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Lemberg Dr. Johann **Wilkicki**,

die Hauptlehrerin an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Przemyśl Olga **Ciepanowska** und

die Professoren an der Lehrerbildungsanstalt in Czernowitz Otto **Żukowski** und Leonidas **Bodnarescul**.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat die Beschlüsse der betreffenden Professorenkollegien

auf Zulassung

des Dr. Johann **Pruszyński** als Privatdozenten für Pharmakologie an der medizinischen Fakultät der Universität in Lemberg,

des Privatdozenten an der deutschen Universität in Prag Dr. Oswald **Richter** als Privatdozenten für Botanik und technische Mykologie an der deutschen Technischen Hochschule in Prag,

des Assistenten Dr. Richard Edlen von **Mises** als Privatdozenten für Mechanik an der deutschen Technischen Hochschule in Brünn bestätigt.

Der Leiter des Ministeriums für Kultus und Unterricht hat die Beschlüsse der betreffenden Professorenkollegien

auf Zulassung

des Dr. Konstantin **Bucura** als Privatdozenten für Geburtshilfe und Gynäkologie an der medizinischen Fakultät der Universität in Wien,

des Professors an der städtischen höheren Töchterschule in Innsbruck Dr. Heinrich **Hammer** als Privatdozenten für neuere Kunstgeschichte an der philosophischen Fakultät der Universität in Innsbruck bestätigt.

Die auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 18. Jänner 1896 kreierten Stipendien für Lehrer der naturwissenschaftlichen Fächer an Mittelschulen, in erster Linie jene der Naturgeschichte und Geographie, werden unter Voraussetzung der verfassungsmäßigen Bewilligung des diesbezüglichen Kredites von sechstausend (6000) Kronen auch im Jahre 1909 verliehen werden, wobei bezüglich der Einzelheiten auf die Kundmachung vom 20. März 1896, ad Z. 1358 (M. V. Bl. Stück VII) verwiesen wird.

Die Bedingungen der Bewerbung um Verleihung eines solchen Stipendiums sind:

1. Die vollständige Lehrbefähigung für eine naturwissenschaftliche Hauptgruppe, insbesondere für Naturgeschichte und Geographie;
2. mindestens eine dreijährige Verwendung als wirklicher Lehrer an einer Mittelschule.

Dem Gesuche sind anzuschließen:

1. Die Qualifikationstabelle;
2. das Lehrbefähigungszeugnis;
3. wissenschaftliche Arbeiten, die der Bewerber etwa veröffentlicht hat;
4. ein kurzes Programm über die beabsichtigte Verwendung des Stipendiums.

Die an das Ministerium für Kultus und Unterricht zu richtenden Bewerbungsgesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege einzubringen, von der Direktion und der Landesschulbehörde zu begutachten und längstens bis Ende Februar 1909 anher vorzulegen.

(Ministerialerlaß vom 11. November 1908, Z. 468441.)

Behufs Gewährung von Stipendien für hoffnungsvolle Künstler, welche der Mittel zu ihrer Fortbildung entbehren, werden jene Künstler aus dem Bereiche der bildenden Künste aus den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern, welche auf Zuwendung eines Stipendiums Anspruch erheben, aufgefordert, sich bei den betreffenden Landesstellen, und zwar längstens bis 1. Februar 1909, in Bewerbung zu setzen.

Anspruchsberechtigt sind unter Ausschluß aller Kunstschüler und Kunsthandwerker nur selbständig schaffende Künstler.

Die Gesuche haben zu enthalten:

1. Die Darlegung des Bildungsganges und der persönlichen Verhältnisse (Geburts- und Heimatsort, Alter, Stand, Wohnsitz, Vermögensverhältnisse) des Bewerbers,
2. die Angabe der Art und Weise, in welcher der Bewerber von dem Staats-Stipendium zum Zwecke seiner weiteren Ausbildung Gebrauch machen will,
3. als Beilage Kunstproben (selbständig geschaffene Arbeiten) des Gesuchstellers, von denen jede einzelne mit dessen Namen speziell zu bezeichnen ist.

Gesuche, die nach dem angegebenen Termine (1. Februar 1909) eingebracht werden, können nicht in Behandlung genommen werden.

Wien, am 11. November 1908.

K. k. Ministerium für Kultus und Unterricht.

Der mährische Landtag hat in seiner Sitzung vom 22. September 1908 beschlossen:

1. Behufs tunlichster Behebung des Mangels an lehrbefähigten Lehrern für das deutsche Sprachfach an den Landes-Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache in Mähren wird auf die weitere Dauer von fünf Jahren, d. i. vom Schuljahre 1908/1909 bis einschließlich 1912/1913, die Verleihung von acht Landesstipendien jährlicher je 500 Kronen an Lehramtskandidaten bewilligt, welche die Reifeprüfung an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache abgelegt haben und sich verpflichten, die Lehrbefähigung für die böhmische und deutsche Sprache an Mittelschulen mit böhmischer

Unterrichtssprache zu erwerben und durch fünf Jahre nach Ablegung der Lehramtsprüfung einer mährischen Landes-Mittelschule mit böhmischer Unterrichtssprache zu dienen, im Bed falle sich auch schon früher, jedoch nur nach vollständiger Absolvierung des Quadrienn als Supplenten gegen Bezug der normalmäßigen Substitutionsgebühr an diesen Anstalten verwe zu lassen.

2. Die Verleihung dieser Landesstipendien unter Beobachtung der obigen Bestimm steht dem Landesausschusse zu, welcher sich diesfalls vorher mit dem k. k. mährischen La schulrate in das Einvernehmen zu setzen hat.

Nebst diesen vom Landtage festgesetzten Verleihungsbedingungen findet der Landesaus im Einvernehmen mit dem k. k. mährischen Landesschulrate für die Verleihung und den F bezug dieser Stipendien noch folgendes festzusetzen:

1. Die Stipendien werden verliehen:

a) An Lehramtskandidaten, welche die Universitätsstudien begonnen haben, auf die D von vier Jahren und auf ein Jahr zur Vorbereitung für die Lehramtsprüfung.

b) An Lehramtskandidaten, welche schon einen Teil des Quadrienniums absolviert ha für den restlichen Teil des Quadrienniums und für ein Vorbereitungsjahr eine sub *a)*.

c) An Lehramtskandidaten, welche die Lehramtsprüfung für Deutsch und Böhmisch be begonnen haben, auf eine in jedem einzelnen Falle festzusetzende Zeitdauer.

2. Petenten, welche die Universität noch besuchen, haben durch den Index oder in höheren Semestern durch Kolloquienzeugnisse u. dgl. nachzuweisen, daß sie das Studium böhmischen und der deutschen Sprache in solcher Weise betreiben, um später die Lehrbefähig prüfung für die böhmische und deutsche Sprache an Mittelschulen mit böhmischer Unterric sprache mit Erfolg ablegen zu können.

Lehramtskandidaten, welche sich im Prüfungsstadium befinden, haben die entsprech Zeugnisse der Prüfungskommission worzulegen unter genauer Angabe des Zeitpunktes, in wel sie die Lehrbefähigung für Deutsch und Böhmisch an Mittelschulen mit böhmischer Unterri sprache zu erwerben gedenken.

3. Während der Universitätsstudien hat jeder Stipendist halbjährig durch Kolloquienzeug über die böhmische und deutsche Sprache oder durch Seminarzeugnisse aus dem Vorbereit jahre oder durch entsprechende Zeugnisse der Prüfungskommission über die zur Ergänzung Prüfung bewilligte Frist die Würdigkeit zum Fortbezuge des Stipendiums nachzuweisen.

4. Während der Universitätsstudien wird das Stipendium einvierteljährig im vorhi während des Vorbereitungsjahres in zwei gleichen Raten ausgezahlt, wovon die erste Rate Übernahme der Themen für die schriftlichen Hausarbeiten und die zweite Rate nach der Appr der Hausarbeiten fällig wird.

Was die Stipendisten betrifft, welche ihre Lehramtsprüfung zu ergänzen haben, werd Bedingungen in jedem einzelnen Falle separat festgetzt.

5. Jeder Stipendist hat sich mit einem vom Vater, respektive Vormunde bestätigten Re zu verpflichten, nach Ablegung der Lehramtsprüfung durch fünf Jahre an einer mähri Landes-Mittelschule mit böhmischer Unterrichtssprache zu dienen, im Bedarfsfalle sich schon früher, aber nur nach vollständiger Absolvierung des Quadrienniums, als Supplent die normalmäßige Substitutionsgebühr an diesen Anstalten verwenden zu lassen.

Diese Supplentendienstzeit wird in die oben erwähnte fünfjährige Dienstpflicht eingerr doch wird der Bezug des Stipendiums während derselben sistiert.

6. Das Probejahr haben die Stipendisten an einer öffentlichen Mittelschule mit böhm Unterrichtssprache in Mähren abzulegen, an welcher die deutsche Sprache obligat ist.

Bewerber um diese Stipendien haben ihre, mit den oben geforderten Belegen Verpflichtungserklärungen, ferner mit dem Taufscheine, dem Heimatscheine, dem Reifezeug und dem Mittellosigkeitszeugnisse versehenen Gesuche bis spätestens 15. Dezember bei dem mährischen Landesausschusse in Brünn einzubringen.

Brünn, am 21. November 1908.

Vom mährischen Landesausschusse

Der Minister für Kultus und Unterricht hat

dem Oberlehrer der allgemeinen Volksschule in Adelsdorf Johann **Wotke**,

dem pensionierten Oberlehrer Leopold **Vicha** in Nesselsdorf,

dem Oberlehrer der allgemeinen Volksschule in Engelsberg Josef **Finger**,

dem pensionierten Oberlehrer der Knaben-Volksschule im II. Schulsprengel in Nachod Franz **Moc**,

dem Oberlehrer der allgemeinen Volksschule in Skřipp Ernst **Herbatsch** und

dem pensionierten Oberlehrer Johann **Blažek** in Mirotic

den Direktortitel verliehen.

Der Leiter des Ministeriums für Kultus und Unterricht hat

dem Oberlehrer der Volksschule in Wiener-Neudorf Friedrich **Weiss**,

dem Oberlehrer Alois **Hoppe** in Waidhofen a. d. Ybbs,

dem Oberlehrer der Volksschule in Sesana Anton **Berginec**,

dem pensionierten Oberlehrer Martin **Springer** in Mathildenzeche,

dem Oberlehrer Karl **Runtich** in Muggia aus Anlaß der Versetzung in den dauernden Ruhestand,

dem Oberlehrer der allgemeinen Volksschule in Mihoweni Ignaz **Korzin**

den Direktortitel verliehen und

den Religionslehrer an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Görz Andreas **Taboj**

in die IX. Rangsklasse befördert.

Erledigte Stellen.

Am **Staats-Gymnasium in Gottschee** mit Beginn des II. Semesters 1908/1909 eine Lehrstelle für klassische Philologie als Hauptfach. — Bewerbungsgesuche sind bis 10. Dezember d. J. beim k. k. Landesschulrate für Krain in Laibach einzubringen.

Am **Akademischen Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag** mit Beginn des Schuljahres 1909/1910 eine wirkliche Lehrstelle für klassische Philologie als Hauptfach und böhmische Sprache als Nebenfach. — Gesuche sind bis 31. Dezember d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Korngasse** mit Beginn des Schuljahres 1909/1910 eine wirkliche Lehrstelle für Geographie und Geschichte als Hauptfächer. — Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplentendienstzeit Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen. — Gesuche sind bis 31. Dezember d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Beneschau** mit Beginn des Schuljahres 1909/1910 eine provisorische Lehrstelle für klassische Philologie als Hauptfach und böhmische Sprache als Nebenfach. — Gesuche sind bis 31. Dezember d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Deutschbrod** mit Beginn des Schuljahres 1909/1910 eine wirkliche Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer. — Unter übrigens gleichen Umständen werden diejenigen Bewerber bevorzugt, welche zugleich Eignung zur Erteilung des Turnunterrichtes nachweisen. — Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplentendienstzeit Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen. — Gesuche sind bis 31. Dezember d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Deutschbrod** mit Beginn des Schuljahres 1909/1910 eine provisorische Lehrstelle für klassische Philologie als Haupt- und Böhmisch als Nebenfach, eventuell für Böhmisch als Haupt- und klassische Philologie als Nebenfach. — Gesuche sind bis 5. Jänner n. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Jičin** mit Beginn des Schuljahres 1909/1910 zwei wirkliche Lehrstellen:

eine für katholische Religion und

eine für Geographie und Geschichte als Hauptfächer.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplentendienstzeit Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen. — Gesuche sind bis 31. Dezember d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Am **Staats-Real- und Obergymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Klattau** mit Beginn des Schuljahres 1909/1910 eine wirkliche Lehrstelle für katholische Religion. — Gesuche sind bis 31. Dezember d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Leitomischl** mit Beginn des Schuljahres 1909/1910 eine provisorische Lehrstelle für Deutsch als Haupt- und klassische Philologie als Nebenfach. — Gesuche sind bis 31. Dezember d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Am **Staats-Real- und Obergymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Neubydžow** mit Beginn des II. Semesters des Schuljahres 1908/1909 eine provisorische Lehrstelle für Böhmisch und Deutsch als Hauptfächer, eventuell Böhmisch als Haupt- und klassische Philologie als Nebenfach. — Gesuche sind bis 31. Dezember d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Reichenau** mit Beginn des Schuljahres 1909/1910 eine wirkliche Lehrstelle für klassische Philologie. — Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplentendienstzeit Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen. — Gesuche sind bis 31. Dezember d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Am **Staats-Real- und Obergymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Smichov** mit Beginn des Schuljahres 1909/1910 drei wirkliche Lehrstellen:

eine für Böhmisch als Hauptfach und klassische Philologie als Nebenfach,

eine für klassische Philologie als Hauptfach und Böhmisch als Nebenfach und

eine für Geographie und Geschichte als Hauptfach.

Gesuche sind bis 31. Dezember d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Am **Staats-Real- und Obergymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Smichov** mit Beginn des Schuljahres 1909/1910 eine provisorische Lehrstelle für klassische Philologie als Hauptfach und böhmische Sprache als Nebenfach. — Gesuche sind bis 31. Dezember d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Tabor** mit Beginn des Schuljahres 1909/1910 eine wirkliche Lehrstelle für klassische Philologie als Hauptfach und Böhmisch als Nebenfach. — Gesuche sind bis 31. Dezember d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **Staats-Realschule im III. Wiener Gemeindebezirke** mit Beginn des Schuljahres 1909/1910 eine Lehrstelle für Deutsch und Französisch als Hauptfächer. — Gesuche sind bis 10. Dezember d. J. beim k. k. n. ö. Landesschulrate in Wien einzubringen. — Bewerber, welche Anspruch auf Anrechnung ihrer Supplentendienstzeit erheben, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

An der **Staats-Realschule im VII. Wiener Gemeindebezirke** mit Beginn des Schuljahres 1909/1910 eine wirkliche Lehrstelle für deutsche und französische Sprache, eventuell französische und englische Sprache. — Gesuche sind bis 30. Jänner n. J. beim k. k. n. ö. Landesschulrate in Wien einzubringen. — Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplentendienstzeit Anspruch erheben, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

An der **Staats-Realschule in Bergreichenstein** mit Beginn des Schuljahres 1909/1910 zwei wirkliche Lehrstellen:

eine für katholische Religionslehre mit den im § 4 des Gesetzes vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 173, normierten Bezügen (und Ansprüchen) und

eine für Deutsch und Englisch als Hauptfächer, eventuell Französisch und Englisch als Hauptfächer, Deutsch als Nebenfach.

Gesuche sind bis 6. Jänner n. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Budweis** mit Beginn des Schuljahres 1909/1910 eine wirkliche Lehrstelle für Französisch und Englisch als Hauptfächer, Deutsch als Nebenfach. — Gesuche sind bis 6. Jänner n. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Karolinenthal** mit Beginn des Schuljahres 1909/1910 zwei wirkliche Lehrstellen:

eine für Mathematik und Physik und

eine für Geographie und Geschichte.

Gesuche sind bis 25. Dezember d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Königgrätz** mit Beginn des Schuljahres 1909/1910 eine wirkliche Lehrstelle für Böhmisch und Deutsch. — Gesuche sind bis 20. Dezember d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Pilsen** mit Beginn des Schuljahres 1909/1910 eine wirkliche Lehrstelle für Deutsch und Französisch als Hauptfächer, eventuell Französisch und Englisch als Hauptfächer, Deutsch als Nebenfach. — Gesuche sind bis 6. Jänner n. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **Kaiser Franz Joseph-Staats-Realschule in Plan** mit Beginn des Schuljahres 1909/1910 eine wirkliche Lehrstelle für Deutsch und Englisch, eventuell Deutsch und Französisch als Hauptfächer. — Gesuche sind bis 6. Jänner n. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Tabor** mit Beginn des Schuljahres 1909/1910 eine wirkliche Lehrstelle für Böhmisch und Französisch als Hauptfächer. — Gesuche sind bis 20. Dezember d. J. bei dem k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Turnau** mit Beginn des Schuljahres 1909/1910 eine wirkliche Lehrstelle für Geographie und Geschichte. — Gesuche sind bis 31. Dezember d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **k. k. Studienbibliothek in Klagenfurt** gelangt die Stelle des Skriptors in der VIII. Rangsklasse mit den gesetzlich normierten Bezügen zur Besetzung.

Gesuche um Verleihung dieser Stelle sind mit den Nachweisen der zurückgelegten Studien und der bisherigen Verwendung im Wege der vorgesetzten Dienstbehörde bis 10. Dezember d. J. bei der k. k. Landesregierung für Kärnten in Klagenfurt einzubringen.

An der **k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Wien** mit Beginn des II. Semesters 1908/1909 eine Kindergärtnerinnenstelle im Range einer Übungsschullehrerin. — Gefordert wird die Lehrbefähigung als Kindergärtnerin und die Lehrbefähigung für allgemeine Volksschulen. — Gesuche sind bis 10. Dezember d. J. beim k. k. n. ö. Landesschulrate in Wien einzubringen. — Bewerberinnen, welche bereits an einem öffentlichen Kindergarten oder an allgemeinen Volksschulen in Verwendung stehen, haben in dem Gesuche ihre etwaigen Ansprüche auf Einrechnung ihrer bisherigen Dienstzeit anzuführen.

An der **k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Wien** mit Beginn des II. Semesters des Schuljahres 1908/1909 eine definitive Übungsschullehrerinstelle. — Lehrbefähigung für allgemeine Volksschulen erforderlich. — Bewerberinnen, welche Anspruch auf Einrechnung ihrer bisherigen Dienstzeit erheben, haben dies im Gesuche anzuführen. — Gesuche sind bis 25. Dezember d. J. beim k. k. n. ö. Landesschulrate in Wien einzubringen.

An der **k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag** eine Übungsschullehrerinstelle (Übungsschullehrerstelle). — Unter übrigens gleichen Umständen werden diejenigen Bewerber bevorzugt, welche zugleich die Befähigung zum Unterrichte im Violinspiel nachweisen. — Ansprüche auf Anrechnung der an öffentlichen Volksschulen zugebrachten Dienstzeit sind im Kompetenzgesuche ausdrücklich geltend zu machen, da nachträglich erhobene Ansprüche nicht berücksichtigt werden können. — Gesuche sind bis 20. Dezember d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Troppau** die Direktorstelle. — Gesuche sind bis 31. Dezember d. J. beim k. k. Landesschulrate für Schlesien in Troppau einzubringen.

An der **k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt mit serbokroatischer Unterrichtssprache in Ragusa** eine provisorische Übungsschullehrerinnenstelle. — Gesuche sind im Dienstwege bis 15. Dezember d. J. beim k. k. Landesschulrate für Dalmatien in Zara einzubringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.
Zu beziehen beim k. k. Schulbücher-Verlage in Wien, I., Schwarzenbergstraße 5.

Frequenzausweis der k. k. Kunstakademie in Prag

für das Wintersemester des Studienjahres 1908/1909, nach dem Stande vom 27. Oktober 1908.

Schulen		Schülerzahl Maler		Schülerzahl Bildhauer
Allgemeine Schule	I. Jahrgang	14	24	—
	II. Jahrgang	10		—
Spezialschulen für Malerei		64		—
Spezialschule für Bildhauerkunst		—		8
Summe		88		8
Gesamtsumme		96 Schüler		

Frequenzausweis der k. k. Kunstakademie in Krakau

für das Wintersemester des Schuljahres 1908/1909, nach dem Stande vom 5. November 1908.

Schulen	Ordentliche Schüler	Außerordentliche Schüler	Zusammen
Allgemeine Zeichen- und Malschulen	118	16	134
Spezialschule für Bildhauerei	16	1	17
Zusammen	134	17	151

Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, III.

Anläßlich des bevorstehenden 60jährigen Regierungsjubiläums ist im obigen Verlage ein

Bildnis Sr. Majestät des Kaisers Franz Joseph I.,

eine Originalradierung des Professors W. Unger in Wien,

Bildfläche 85×64 *cm*, Papiergröße 90×122 *cm*,

erschienen.

Dieses neueste Porträt unseres erhabenen Monarchen, eine meisterhafte Schöpfung des obgenannten Künstlers, eignet sich ganz besonders zur Ausschmückung von Konferenz-, Lehr- und Festsälen etc. und gelangt in nachstehend verzeichneten Ausführungen zur Ausgabe:

Unnumerierte Drucke mit der Schrift à 30 K;

Vorzugsdrucke in numerierten Exemplaren:

a) Remarquedrucke mit der Kaiserkrone auf unbeschnittenem Japanpapier, vom Künstler signiert, à 160 K;

b) Künstlerdrucke mit Lorbeerkranz und den Jahreszahlen 1848—1908, vom Künstler signiert, à 100 K und

c) Drucke vor der Anbringung der Schrift mit dem gestochenen Künstlernamen à 50 K.

Sämtlichen dem k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht unterstehenden Ämtern, Behörden, Schulen und Lehranstalten etc. wird bis zum 2. Dezember 1908 bei direkten Bestellungen an die Direktion der k. k. Hof- und Staatsdruckerei, Wien, III., Rennweg 16, von obigen Preisen ein 20perzentiger Nachlaß eingeräumt.

Prospekte mit einer verkleinerten Abbildung werden auf Wunsch **gratis** und franko zugesendet.

Verlag
der k. k. Hof- und Staatsdruckerei
in Wien.

Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.
Zu beziehen beim k. k. Schulbücher-Verlage in Wien, I., Schwarzenbergstraße 5.

Jahrgang 1908. Stück XXIV.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben laut Allerhöchsten Handschreibens vom 30. November d. J. dem Fürsterzbischof in Görz Dr. Franz **Sedej**, dem griechisch-orientalischen Erzbischof und Metropoliten in Czernowitz Dr. Wladimir von **Repta**, dem Bischof in Königgrätz Dr. Josef **Doubrava** sowie dem Bischof in Brünn Dr. Paul Grafen **Huyn** die Würde eines Geheimen Rates taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. November d. J. a. g. zu verleihen geruht:

taxfrei den **Adelstand:**

dem Hofrate, emeritierten Direktor der Antikensammlungen des Allerhöchsten Kaiserhauses in Wien Dr. Friedrich **Kenner**,

dem Hofrate, ordentlichen Universitätsprofessor, Direktor des Istituto austriaco di studii storici in Rom Dr. Ludwig **Pastor**,

dem Hofrate, emeritierten ordentlichen Professor der deutschen Technischen Hochschule in Prag Josef **Zitek**;

taxfrei den **Leopold-Orden I. Klasse:**

dem Geheimen Rate, Mitgliede des Herrenhauses, Präsidenten der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Krakau Stanislaus Grafen **Tarnowski**;

das **Großkreuz des Franz Josephs-Ordens:**

dem Geheimen Rate, Fürstbischof von Gurk Dr. Josef **Kahn**;

taxfrei den **Orden der eisernen Krone II. Klasse:**

dem Abte des Benediktiner-Stiftes St. Peter in Salzburg Willibald **Hauthaler**,
dem Bischof in Sebenico Dr. Vinzenz **Pulišić**,
dem Bischof in Lesina Jordanus **Zaninović**;

den **Stern zum Komturkreuze des Franz Joseph-Ordens:**

dem Weihbischof in Prag Dr. Wenzel **Frind**,
dem Abte des Zisterzienser-Stiftes Ossegg Meinrad **Siegl**;

das **Komturkreuz des Franz Joseph-Ordens mit dem Sterne:**

dem Ministerialrate im Ministerium für Kultus und Unterricht Dr. Leo Ritter **Beck** von Mannagetta und Lerchenau,

dem Weihbischof, Domdechanten des Metropolitan-Kapitels zu St. Veit in Prag Franz **Brusák**,

dem Domprost am griechisch-katholischen Domkapitel in Stanislau Basilius **Faciewicz**,

dem römisch-katholischen Weihbischof in Przemyśl Karl Josef **Fischer**,
dem Mitgliede des Herrenhauses, Landtags-Abgeordneten, Abte des Prämonstratenser-Chorherrenstiftes in Tepl Dr. Gilbert **Helmer**,
dem Hofrate im Ministerium für Kultus und Unterricht Dr. Johann **Huemer**,
dem Weihbischofe der Diözese Krakau Anatol **Nowak**,
dem Weihbischof und Generalvikar in Olmütz Dr. Karl **Wisnar**;

taxfrei das **Ritterkreuz des Leopold-Ordens:**

dem Ministerialrate im Ministerium für Kultus und Unterricht Dr. Heinrich **Heidlmair**
dem Zentraldirektor der k. k. Schulbücherverläge in Wien Dr. Franz Ritter von **Le Monnier**,
dem Hofrate und Landesschulrats-Referenten in Zara Dr. Ambros Freiherrn **Maroičić** di Madonna del Monte;

das **Komturkreuz des Franz Joseph-Ordens:**

dem Direktor der Bodenkreditanstalt in Parenzo, Korrespondenten der Zentralkommission für Kunst- und historische Denkmale Dr. Andreas **Amoroso**,
dem Professor an der Akademie der bildenden Künste in Wien Heinrich von **Angeli**,
dem infultierten Abte des Zisterzienser-Stiftes Rein Franz Sales **Bauer**,
dem griechisch-orientalischen Konsistorial-Archimandriten in Czernowitz Myron **Calinescu**,
dem akademischen Maler, Direktor der Kunstakademie in Krakau Julian **Fałat**,
dem Domherrn und Generalvikar der Diözese Laibach Johann **Flis**,
dem infulierten Domdechanten und Generalvikar in Leitmeritz Raimund **Fuchs**,
dem Hofrate, ordentlichen Professor der böhmischen Universität in Prag Dr. Jaromir **Hanel**,
dem Abte des Zisterzienser-Stiftes Schlierbach Gerhard **Haslroither**,
dem infulierten Domprobst in Marburg Karl **Hribovšek**,
dem Generalprovikar in Trient Dr. Josef **Hutter**,
dem Domkustos am römisch-katholischen Metropolitan-Domkapitel in Lemberg Dr. Siegmund **Lenkiewicz**,
dem Hofrate, ordentlichen Professor an der Hochschule für Bodenkultur in Wien Dr. Adolf Ritter von **Liebenberg**,
dem Abte des Zisterzienserstiftes in Stams Stephan **Mariacher**,
dem ordentlichen Professor an der Technischen Hochschule in Wien, Dr. Josef **Neuwirth**,
dem Generalvikar in Trient Francesco **Oberauzer**,
dem Dompropst in Ragusa Matthäus **Pišta**,
dem infulierten Abt der vereiningten Zisterzienser-Ordensstifte Heiligenkreuz-Neukloster Dr. Gregor Karl **Pöck**,
dem Domkustos am griechisch-katholischen Domkapitel in Przemyśl Miron **Podoliński**,
dem ordentlichen Universitätsprofessor in Wien Dr. Rudolf Ritter von **Scherer**,
dem Domscholastikus und Theologieprofessor in Brixen Dr. Franz **Schmid**,
dem infulierten Propst in Leitmeritz Josef **Sterba**,
dem Konservator der Zentralkommission für Kunst- und historische Denkmale, Mitglied der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Krakau Dr. Stanislaus Ritter von **Tomkowicz**,
dem Dom- und Stadtdechanten in Budweis Matthias **Wonesch**,
dem Sektionsrate i. R., Präsidenten des Schulvereines für Beamtentöchter in Wien Dr. Konrad Ritter von **Zdekauer**;

das **Offizierskreuz des Franz Joseph-Ordens:**

dem Kunstmaler in Rom Othmar **Brioschi**,
dem Domherrn in Kremsier Josef **Droběna**,

dem infulierten Abte der Trappistenabtei in Reichenburg Johann Baptist **Epalle**,
dem Ehrendomherrn, Dechanten und Pfarrer in Schattau Leonard **Knopp**,
dem Domherrn in Linz Dr. Johann **Mayböck**,
dem Hauptmanne i. R., Schriftsteller in Mödling Stephan von **Millenkovics** (Stephan Milow),
dem Ehrendomherrn, Dechanten und Pfarrer in Gurein Franz **Mlčoch**,
dem Domherrn und Pfarrdechanten in Capodistria Georg **Pitacco**,
dem Schulrate, Gymnasialdirektor i. R. in Pisek Augustin **Sedláček**,
dem Professor an der bischöflichen theologischen Lehranstalt in Budweis Dr. Anton **Skočdopole**;

taxfrei den **Orden der eisernen Krone III. Klasse**:

dem bayerischen Geheimen Hofrate, Schriftsteller in München Artur **Achleitner**,
dem Professor an der Akademie der bildenden Künste in Wien Siegmund **L'Allemand**,
dem akademischen Maler, Professor an der Kunstakademie in Krakau Theodor **Axentowicz**,
dem Landesregierungsrate in Klagenfurt Artur **Barcsay** de Nagy Barcsa,
dem Landes-Schulinspektor in Salzburg Anton **Behacker**,
dem griechisch-katholischen Gremialdomherrn in Lemberg Emil **Biliński**,
dem ordentlichen Professor der böhmischen Universität in Prag, Dr. Bohuslav **Brauner**,
dem Superintendenten in Klobouk Ferdinand **Cisař**,
dem Stiftsdechanten in Klosterneuburg Alexander Josef **Czernohorsky**,
dem ordentlichen Universitätsprofessor in Lemberg Dr. Bronislaus Ritter von **Dembiński**,
dem ordentlichen Professor der Technischen Hochschule in Wien Eduard **Doležal**,
dem ordentlichen Professor der böhmischen Technischen Hochschule in Prag Dr. Karl **Domalíp**,
dem mit dem Titel und Charakter eines ordentlichen Professors bekleideten außerordentlichen Professor an der deutschen Universität in Prag Dr. Alois **Epstein**,
dem ordentlichen Professor an der Technischen Hochschule in Lemberg Thaddäus **Fiedler**,
dem ordentlichen Universitätsprofessor in Krakau Dr. Franz Xaver Ritter von **Fierich**,
dem Verlagsbuchhändler in Wien Georg **Freytag**,
dem Superintendenten in Bíala Hermann **Fritsche**,
dem ordentlichen Universitätsprofessor in Krakau Franz **Gabryl**,
dem ordentlichen Universitätsprofessor in Krakau Dr. Emil **Godlewski**,
dem infulierten Propst, römisch-katholischen Dechanten und Pfarrer in Neu-Sandez Alois **Góralik**,
dem Dozenten an der theologischen Fakultät in Graz, Konservator für Steiermark der Zentralkommission für Kunst- und historische Denkmale Dr. Johann **Graus**,
dem Domkapitular des Domstiftes Gurk in Klagenfurt Matthäus **Grösser**,
dem ordentlichen Professor an der Universität in Graz Dr. Hans **Groß**,
dem Kammervirtuosen in Wien Alfred **Grünfeld**,
dem Regierungsrate, Direktor der Lehrerbildungsanstalt in Wien Josef **Gugler**,
dem ordentlichen Professor an der Universität in Graz Dr. Gottlieb **Haberlandt**,
dem ordentlichen Professor an der Technischen Hochschule in Wien Dr. Franz Ritter von **Höhnel**,
dem Landes-Schulinspektor in Laibach Franz **Hubad**,
dem Konservator der Zentralkommission für Kunst- und historische Denkmale in Meran Dr. Franz **Innerhofer**,
dem ordentlichen Professor der deutschen Universität in Prag Dr. Julius **Jung**,
dem ordentlichen Professor der böhmischen Universität in Prag Dr. Gustav **Kabrhel**,
dem Bildhauer und Medailleur in Paris Heinrich **Kautsch**,

dem Direktor der Ossolińskischen Nationalbibliothek in Lemberg Adalbert **Kętrzyński**,
dem Senior und evangelischen Pfarrer in Gmunden Dr. Friedrich Josef **Koch**,
dem ordentlichen Professor der böhmischen Universität in Prag Dr. Franz **Koláček**,
dem ordentlichen Universitätsprofessor in Wien Dr. Alexander **Kolisko**,
dem infulierten Propst und Pfarrer in Mattighofen Ernst **Lanninger**,
dem Pfarrer in Königliche Weinberge Ferdinand **Lehner**,
dem infulierten Probst, Ehrendomherrn, Dechanten in St. Veit Gabriel **Lex**,
dem Superintendenten und evangelischen Pfarrer in Schladming Karl Robert **Lichtenstettiner**,
dem griechisch-orientalischen Konsistorialrate in Czernowitz Artemon **Manastyrski**,
dem Statthaltereirate in Graz Dr. Siegfried Ritter **Manger** von Kirchsberg,
dem ordentlichen Professor der böhmischen Universität in Prag Dr. Franz **Mareš**,
dem ordentlichen Universitätsprofessor in Lemberg Dr. Anton Ritter von **Mars**,
dem Domherrn und Dompfarrer in Triest Peter **Martelanz**,
dem Landes-Schulinspektor in Lemberg Johann **Matijów**,
dem ordentlichen Professor der deutschen Universität in Prag Dr. Siegmund **Mayer**,
dem Regierungsrate, Direktor des k. k. Blindenerziehungsinstituts in Wien Alexander **Mell**,
dem Landtagsabgeordneten, Regierungsrate und Direktor der Lehrerbildungsanstalt in Tarnopol Emil **Michalowski**,
dem Domherrn, bischöflichen Ordinariatskanzler in St. Pölten Johann **Müllauer**,
dem Domkapitular von St. Stephan, Direktor des f. e. Klerikalseminar in Wien Dr. Gustav **Müller**,
dem Kanonikus und Stadtdechanten in Königgrätz Matthias **Musil**,
dem ordentlichen Professor der Technischen Hochschule in Lemberg Stephan **Niementowski**,
dem Landes-Schulinspektor in Innsbruck Dr. Adolf **Nitsche**,
dem Domherrn in Graz Dr. Franz Freiherrn von **Oer**,
dem infulierten Abt und Dechanten in Cilli Franz **Ogradi**,
dem Kunstmaler in Elsnheim bei Salzburg Franz von **Pausinger**,
dem ordentlichen Professor der deutschen Universität in Prag Dr. Emil **Pfersche**,
dem Kapitulardomherrn und Generalprovikar in Zara Angelus **Piasevoli**,
dem römisch-katholischen Ehrendomherrn, Dechanten und Pfarrer in Stanislau Josef **Piaskiewicz**,
dem Professor an der Kunstakademie in Prag Maximilian **Pirner**,
dem Universitätsbibliothekar in Czernowitz Dr. Johann **Polek**,
dem ordentlichen Professor an der Universität in Innsbruck Dr. Gustav **Pommer**,
dem ordentlichen Universitätsprofessor in Czernowitz Konstantin **Popowicz**,
dem Domkapitular und Kanzler des fürsterzbischöflichen Konsistoriums in Salzburg Dr. Alfred **Prey**,
dem Dompropst in Cattaro Johann **Radimiri**,
dem Landes-Schulinspektor in Triest Nikolaus **Ravalico**,
dem ordentlichen Universitätsprofessor in Wien Dr. Emil **Reisch**,
dem ordentlichen Professor der deutschen Universität in Prag Dr. Josef **Rieber**,
dem ordentlichen Professor der deutschen Technischen Hochschule in Prag Wenzel **Rippl**,
dem ordentlichen Professor an der Akademie der bildenden Künste in Wien Franz **Rumpler**,
dem Erzdechanten und Bezirksvikär in Eger Johann **Schuh**,
dem ordentlichen Universitätsprofessor in Wien Dr. Ernst Freiherrn von **Schwind**,
dem ordentlichen Professor an der Universität in Innsbruck Dr. Johann Ritter von **Semper**,
dem Erzpriester in Traù Josef **Sentinella**,
dem Gymnasialdirektor in Krakau Thomas **Soltysik**,
dem ordentlichen Universitätsprofessor in Lemberg Dr. Peter **Stebelski**,

dem ordentlichen Professor der böhmischen Universität in Prag Dr. Johann **Sykora**,
dem römisch-katholischen Dechanten und Pfarrer in Tarnopol Boleslaus **Twardowski**,
dem römisch-katholischen Domherrn, Stadtdechanten in Krakau Czeslaw **Wadolny**,
dem ordentlichen Professor an der Universität in Graz Dr. Anton **Waßmuth**,
dem ordentlichen Professor der deutschen Universität und Direktor der Sternwarte in Prag Dr. Ladislaus **Weinek**,
dem Landes-Schulinspektor in Troppau Karl **Wihlidàl**,
dem griechisch-katholischen Domherrn in Przemyśl Johann **Wójtowicz**,
dem Domkapitular in Brixen Johann Franz **Wolf**,
dem Professor an der Kunstakademie in Krakau Leon **Wyczołkowski**,
dem Landes-Schulinspektor in Lemberg Miezislaus Ritter von **Zaleski**,
dem Direktor des Musikkonservatoriums in Krakau Ladislaus Ritter von **Zeleński**,
dem ordentlichen Professor an der Universität in Czernowitz Dr. Karl **Zelinka**,
dem Professor an der Kunstakademie in Prag Franz **Ženišek**;

das **Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens**:

dem akademischen Maler in Wien John Quincy **Adams**,
dem Dechanten und Stadtpfarrer in Villach Hermann **Atzlhuber**,
dem griechisch-orientalischen Pfarrer und Erzpriester in Czahor Artemie **Berariu**,
dem Professor an der Handelsakademie in Innsbruck Thomas **Berger**,
dem Dechanten und Stadtpfarrer in Bludenz Franz Anton **Bickel**,
dem Propst in Leitomischl Dr. Wenzel **Bier**,
dem Pfarrer an der Hof- und Stadtpfarrkirche zu St. Augustin in Wien Franz **Binder**,
dem Konsistorialrate, Publizisten in Linz Heinrich **Binder**,
dem Dechanten und Pfarrer in Groß-Gerungs Johann **Binder**,
dem Dechanten und Pfarrer in Zöptau Josef **Boes**,
dem kaiserlichen Rate, Professor an der Lehrerinnenbildungsanstalt des Zivil-Mädchenpensionates in Wien Franz **Branky**,
dem Direktor des Kaiser Franz Joseph-Museums für Kunst und Gewerbe in Troppau Dr. Edmund Wilhelm **Braun**,
dem Dechanten und Pfarrer in Böhmkirchen Matthias **Breit**,
dem Dechanten und Bezirksvikär in Ober-Zahoři Franz **Čáp**,
dem griechisch-katholischen Dechanten und Pfarrer in Kamionka strumilowa Michael **Cegielski**,
dem Ehrendomherrn, Dechanten und römisch-katholischen Pfarrer in Suczawa Josef **Cewe**,
dem römisch-katholischen Dechanten und Pfarrer in Bełz Marcell **Chmura**,
dem Direktor der Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalt in Laibach Anton **Črnivec**,
dem griechisch-katholischen Pfarrer und Dechanten in Złoczów Alexander **Czemeryński**,
dem Kapitular des Stiftes Kremsmünster, Dechanten und Pfarrvikar in Pettenbach Wolfgang **Dannerbauer**,
dem Dechanten und Pfarrer in Reifnitz Franz **Dolinar**,
dem Dechanten und Bezirksvikär in Selčan Franz **Dreßler**,
dem Dechanten und Pfarrer in Hermagor Ivan **Držanič**,
dem Pfarrer und Vikär in Charvatetz Matthias **Dušek**,
dem Dechanten und Pfarrer in Prägarten Karl **Edelmüller**,
dem Bezirksschulinspektor, Gymnasial-Professor in Wien Johann **Eibl**,
dem Musiklehrer in Kapstadt Johann **Endler**,
dem Realschuldirektor in Brünn Adolf **Erhart**,
dem Dechanten und Pfarrer in Kirchberg a. d. Pielach Josef **Ertl**,
dem Provinzial der Franziskaner in Laibach Plazidus **Fabiani**,
dem Gymnasial-Professor in Wien Dr. Gustav **Ficker**,
dem Gutsbesitzer in St. Margareten bei Wolfsberg Simon **Geinsberger**,
dem Chefgeologen der Geologischen Reichsanstalt in Wien Georg **Geyer**,
dem Realschulprofessor in Görz Dr. Anton **Gnirs**,

dem Bürgermeister-Stellvertreter, Vorsteher der israelitischen Kultusgemeinde in Złoczów Josef **Gold**,
dem Musikdirektor in Linz August **Göllerich**,
dem akademischen Maler in Wien Ludwig Ferdinand **Graf**,
dem Dechanten in St. Johann i. T. Johann Ev. **Grander**,
dem Dechanten und Pfarrer in Greifendorf Mauritius **Gröger**,
dem Schriftsteller in Wien Balduin **Groller**,
dem griechisch-katholischen Pfarrer und gewesenen Dechanten in Borszczów Michael **Gulla**,
dem Stadtdechanten und Bezirksvikär in Brüx Josef **Güntner**,
dem Dechanten und Pfarrer in Putzleinsdorf Norbert **Hanrieder**,
dem Ministerialsekretär im Ministerium für Kultus und Unterricht Dr. Karl Ritter von **Hartel**,
dem Dechanten und Pfarrer in Laa a. d. Thaya Johann **Helnwein**,
dem mit dem Titel und Charakter eines Hilfsämteroberdirektors bekleideten Hilfsämterdirektor im Ministerium für Kultus und Unterricht Robert **Hentschel**,
dem evangelischen Pfarrer und Superintendentenstellvertreter in Asch Emil **Hildemann**,
dem Schriftsteller in Wien Dr. Robert **Hirschfeld**,
dem Realschulprofessor in Wien Jakob **Hirschler**,
dem Professor und Regens des bischöflichen Priesterseminars in Linz Dr. Rudolf **Hittmair**,
dem griechisch-katholischen Pfarrer in Suczawa Johann **Hlibowicki**,
dem Dechanten und Ehrenkanonikus in Plaňan Karl **Hodinář**,
dem akademischen Maler in Wien Franz **Hohenberger**,
dem Dechanten und Pfarrer in Haag Johann **Höllrigl**,
dem Rabbiner in Stanislau Isaak **Horowitz**,
dem Dechanten und Stadtpfarrer in Schwanenstadt Johann Georg **Huber**,
dem Realschulprofessor in Innsbruck Dr. Adolf **Hueber**,
dem Erzpriester und Pfarrer in Morawka Anton **Humplik**,
dem Guardian des Franziskanerklosters in Makarska Markus **Ivandić**,
dem Religionsprofessor in Brünn Franz **Janosky**,
dem evangelischen Stadtpfarrer in Wien Dr. Erich **Johanny**,
dem Dechanten und Pfarrer in Luttenberg Martin **Jurkovič**,
dem Direktor des Konservatoriums in Prag Heinrich **Kaan** von Albest,
dem griechisch-orientalischen Protosyncell in Zara Serafim **Kalik**,
dem Musikschriftsteller und Tonkünstler in Graz Karl Maria Freiherrn **Kappel** von Savenau,
dem Prälaten und Ehrendomherrn, armenisch-katholischen Pfarrer in Czernowitz Kajetan **Kasprowicz**,
dem akademischen Bildhauer in Wien Josef **Kassin**,
dem Gymnasialprofessor i. R. in Wien Franz **Keim**,
dem Studienleiter in Lissabon Franz **Kerausch**,
dem Tondichter und Musikschriftsteller in Graz Dr. Wilhelm **Kienzl**,
dem Propstpfarrer in Troppau Norbert **Klein**,
dem Dechanten und Bezirksvikär in Reichenau a. Kn. Vinzenz **Kleprlik**,
dem Dechanten und Bezirksvikär in Patzau Anton **Kloboučnik**,
dem Dechanten in Hall Matthäus **Knöpfler**,
dem Dechanten und Pfarrer in Pabneukirchen Dr. Vinzenz **Koberger**,
dem Pfarrer und Bezirksvikär in Prawonin Johann **Kocek**,
dem Landtagsabgeordneten, griechisch-katholischen Pfarrer in Hujcze Anton **Kolpaczkiewicz**,
dem Bezirksvikär und Pfarrer in Neuschloß Alois **Kopecky**,
dem griechisch-katholischen Dechanten und Pfarrer in Śnietnica Gregor **Kopistiansky**,
dem Schulrate, Realschulprofessor i. R. in Krakau Kajetan **Kosiński**,
dem Dechanten und Bezirksvikär in Engelhaus Andreas **Köstler**,

dem Dechanten in Holohlau Anton **Kozák**,
dem Senior und evangelischen Pfarrer in Brigidau Paul **Koždoń**,
dem akademischen Maler in Wien Karl **Krattner**,
dem Erzpriester und Pfarrer in Friedek Andreas **Kuczera**,
dem Dechanten und Pfarrer in Atlack Franz **Kummer**,
dem Dechanten und Vikariatssekretär in Polička Johann **Letošnik**,
dem griechisch-katholischen Dechanten und Pfarrer in Jaworów Peter Ritter von **Lewicki**,
dem römisch-katholischen Dechanten und Pfarrer in Bochnia Franz **Lipiński**,
dem evangelischen Pfarrer und Superintendentenstellvertreter in Alt-Bielitz Adam **Lisztwan**,
dem Pfarrer in Bukarest Albert **Ludwik**,
dem Direktor des Staats-Obergymnasiums in Spalato Georg **Lušic**,
dem Pfarrdechanten in Ossero Anton **Lusina**,
dem Dechanten in Kladno Anton **Maděra**,
dem Bildbauer in Krakau Anton Ritter von **Madeyski**,
dem Gymnasialdirektor in Braunau Vinzenz **Maiwald**,
dem Ministerialsekretär im Ministerium für Kultus und Unterricht Dr. Johann **Maurus**,
dem akademischen Maler und Radierer in Wien Ludwig **Michalek**,
dem Dechanten und Bezirksvikär in Landskron Franz **Michalitschke**,
dem römisch-katholischen Dechanten und Pfarrer in Łodygowice Johann **Miodoński**,
dem Pfarrer in Maddalena Dominik von **Mistura**,
dem Ehrendomherrn, Erzpriester und Pfarrer in Istebna Peter **Moroń**,
dem Fabriksbesitzer, Vorstande der israelitischen Kultusgemeinde in Karlsbad Ludwig **Moser**,
dem Erzdechanten und Bezirksvikär in Chrudim Dr. Josef **Mrštik**,
dem Gymnasialprofessor in Kremsier Dr. Franz **Nábělek**,
dem Gymnasialprofessor in Wien Dr. Alfred **Nalepa**,
dem Professor am Musik-Konservatorium in Lemberg Stanislaus **Niewiadomski**,
dem Gymnasialprofessor in Wien Dr. Franz **Noe**,
dem evangelischen Pfarrer und Senior in Chotzen Richard **Novák**,
dem akademischen Maler in Wien Anton **Nowak**,
dem Dechanten und Pfarrer in Feldkirchen Anton **Obermüller**,
dem Erzpriester und Pfarrer in Schwarzwasser Anton **Olszak**,
dem Gymnasialdirektor in Meran Magnus **Ortwein**,
dem Dechanten und Stadtpfarrer in Voitsberg Johann **Passath**,
dem griechisch orientalischen Archimandriten und Klostervorsteher in Putna Theophil **Patraş**,
dem Leiter der k. k. öffentlichen Lehranstalt für orientalische Sprachen und Präfekten an der Konsular-Akademie in Wien Leopold **Pekotsch**,
dem Schriftsteller in Wien Reinhard E. **Petermann**,
dem Pfarrdechanten in Karfreit Georg **Peternel**,
dem Dechanten in Žebrák Ferdinand **Plachý**,
dem Kurat-Chorherrn beim Kollegiatkapitel in Rudolfswert Franz **Povše**,
dem Schulrate, Gymnasialprofessor in Wien Franz **Prix**,
dem griechisch-katholischen Dechanten und Pfarrer, Bezirksobmanne in Turka Michael **Pruchnicki**,
dem Schriftsteller in Krakau Kasimir von **Przorwa-Tetmajer**,
dem pensionierten Professor an der Wiener Handelsakademie, Schriftsteller in Wien Dr. Karl **Rausch**,
dem Erzpriester in Condino Jakob **Redolfi**,
dem Dechanten und Vikariats-Verweser in Nimburg Josef **Rejzek**,
dem armenisch-katholischen Dechanten und Pfarrer in Stanislau Michael **Romaszkan**,
dem Schriftsteller in Bronowice Luzian **Rydel**,

dem Gymnasial-Direktor in Neu-Sandez Stanislaus **Rzepiński**,
dem Gymnasial-Direktor in Stanislau Dr. Nikolaus **Sabat**,
dem Kaufmanne, Vorstande der israelitischen Kultusgemeinde in Neubydżow Moritz **Sachsel**,
dem Oberingenieur der Statthalterei in Zara Achilles **Savo**,
dem Dechanten und Pfarrer in Graz Georg **Schabl**,
dem Stiftskapitular und Gymnasialprofessor in Melk Dr. Rudolf **Schachinger**,
dem Advokaten, Vorsteher der israelitischen Kultusgemeinde in Lemberg Dr. Simeon **Schaff**,
dem Dechanten und Pfarrer in Peuerbach Franz **Schmid**,
dem Stadtdechanten und Bezirksvikär in Plan Josef **Schmid**,
dem Dechanten und Stadtpfarrer in Freistadt Ferdinand von **Schömburg**,
dem Dechanten und Pfarrer in Schlanders Jakob **Schönafinger**,
dem Schriftsteller in Wien Dr. Karl **Schönherr**,
dem akademischen Maler in Wien Alois Hans **Schram**,
dem Professor an der Handelsakademie in Wien Adrian **Schuster**,
dem Dechanten und Hauptpfarrer in Haus Leopold **Schwarz**,
dem Dechanten und Pfarrer in Haselbach Franz **Schweiger**,
dem Schriftsteller in Prag Matthias Anastasius **Šimáček**,
dem Dechanten in Polna Josef **Šimek**,
dem Titular-Domherrn, römisch-katholischen Pfarrer in Radziechów Anton **Skalski**,
dem römisch-katholischen Dechanten und Pfarrer in Jaworzno Stephan **Skoczyński**,
dem Schulrate, Realschulprofessor in Karolinental Josef **Škoda**,
dem Direktor des städtischen Gewerbemuseums in Pilsen Josef **Škorpil**,
dem griechisch-katholischen Dechanten und Pfarrer in Busk Gregor **Słowicki**,
dem griechisch-katholischen Dechanten und Pfarrer in Rungury Alexander **Ślusarczuk**,
dem Museumskustos in Prag Josef **Smolík**,
dem Direktor des Musikvereines in Lemberg Miezislaus **Sołtis**,
dem Advokaten, Vorsteher der israelitischen Kultusgemeinde in Troppau Dr. Theodor **Sonnenschein**,
dem Advokaten, Vorsteher der israelitischen Kultusgemeinde in Brüx Dr. Josef **Spitz**,
dem Privatdozenten an der Universität in Graz Dr. Hans **Spitzky**,
dem Gymnasialprofessor in Linz Josef **Strigl**,
dem Kapitular und Direktor des Privatgymnasiums des Benediktiner-Stiftes Admont Gabriel **Strobl**,
dem Dechanten und Pfarrer in Purgstall Johann **Strobl**,
dem em. Dechanten, Stadtpfarrer in Steyr Johann **Strobl**,
dem Pfarrer und Bezirksvikär in Chwalenitz Josef **Tangl**,
dem Oberrabbiner in Prerau Dr. Jakob **Tauber**,
dem Direktor des Staatsgymnasiums in Ried Dr. Franz **Thalmayr**,
dem Personaldechanten und Bezirksvikär in Welisch Johann **Tichy**,
dem Vorsteher der israelitischen Kultusgemeinde in Krakau Dr. Samuel **Tilles**,
dem em. Dechanten in Wodlochowitz Johann **Tischer**,
dem Gymnasialprofessor in Laibach Dr. Josef **Tominšek**,
dem Erzdechanten und Bezirksvikär in Bischofteinitz Karl **Trnka**,
dem Pfarrer und Vikar in Cernausek Josef **Trykar**,
dem Dechanten und Bezirksvikär in Přepeř Johann **Tyrychter**,
dem akademischen Maler in Hroznova Lhota Joža **Uprka**,
dem Professor an der Handelsakademie in Chrudim Johann **Václavíček**,
dem griechisch-orientalischen Protopresbyter in Cattaro Dušan **Vasiljević**,
dem em. Dechanten und Pfarrer in Köllein Johann **Vychodil**,
dem Theologieprofessor in Brixen Dr. Siegmund **Waitz**,
dem römisch-katholischen Dechanten und Pfarrer in Kety Matthias **Warmuz**,
dem Konsenior und evangelischen Pfarrer in Eferding Gustav **Wehrenfennig**,

dem Bildhauer in Rom Ignaz **Weyrich**,
dem römisch-katholischen Dechanten und Pfarrer in Olesno Anton **Wilczkiewicz**,
dem Kunstmaler und Schriftsteller in Zakopane Stanislaus **Witkiewicz**,
dem Direktor der Lehrerbildungsanstalt in Lemberg Valentin **Wołcz**,
dem Erzpriester und Pfarrer in Jungferndorf Ernst **Wotke**,
dem Kapitular des Stiftes Wilhering, em. Prior, Pfarrvikar in Leonfelden Bruno **Zach**,
dem außerordentlichen Professor an der Technischen Hochschule in Lemberg Roman **Załociecki**,
dem Direktor der Lehrerbildungsanstalt in Stanislau Julian **Zubczewski**,

den **Elisabeth-Orden I. Klasse**:

der Obervorsteherin des Zivil-Mädchenpensionates in Wien Marie **Bańkowska**;

taxfrei den **Titel eines Hofrates**:

dem Regierungsrate, Realschuldirektor i. R., gewesenen Honorardozenten an der Technischen Hochschule in Graz Dr. Franz **Ilwof**,
dem Regierungsrate, ordentlichen Professor an der evangelisch-theologischen Fakultät in Wien Dr. Georg **Lösche**;

taxfrei den **Titel eines Regierungsrates**:

dem Gymnasialdirektor in Graz Dr. Otto **Adamek**,
dem Direktor der böhmischen Lehrerinnenbildungsanstalt in Prag Bartholomäus **Čihař**,
dem Gymnasialdirektor in Pisek Dr. Karl **Cumpfe**,
dem Direktor der Lehrerbildungsanstalt in Příbram Karl **Domin**,
dem Gymnasialdirektor in Leitmeritz Wenzel **Eymer**,
dem Gymnasialprofessor in Czernowitz Dr. Josef **Frank**,
dem Gymnasialdirektor in Troppau Josef **Fürst**,
dem Gymnasialdirektor in Teplitz-Schönau Hermann **Gaertner**,
dem Schulrate, Direktor der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Linz Johann **Habenicht**,
dem em. Professor am bischöflichen Priesterseminar in Leitmeritz Dr. Valentin **Hackel**,
dem Realschuldirektor in Wien Josef **Heller**,
dem Realschuldirektor in Prag Friedrich **Hopfner**,
dem Schulrate, Realschuldirektor in Laibach Dr. Rudolf **Junowicz**,
dem Gymnasialdirektor in Wien Dr. Karl **Kreipner**,
dem Gymnasialprofessor in Krakau Ladislaus **Kulczyński**,
dem Direktor der griechisch-orientalischen Oberrealschule in Czernowitz Konstantin **Mandyczewski**,
dem Realschuldirektor in Budweis Josef **Mrňávek**,
dem Schulrate, Lehrerinnenbildungsanstaltsdirektor in Prag Johann **Neubauer**,
dem Direktor der Lehrerbildungsanstalt in Reichenberg Josef **Neubert**,
dem Direktor der Handelsakademie in Lemberg Anton **Pawłowski**,
dem Realschuldirektor in Karolinenthal Dr. Johann **Plašil**,
dem Gymnasialdirektor in Stockerau August **Plundrich**,
dem Gymnasialdirektor in Weidenau Dr. Franz **Prosch**,
dem Gymnasialdirektor i. R., in Verwendung bei der Statistischen Zentralkommission in Wien Franz **Rausch**,
dem Gymnasialdirektor in Brünn Karl Ritter von **Reichenbach**,
dem Realschuldirektor in Karolinenthal Emanuel **Reinisch**,
dem Realschuldirektor in Lemberg Michael **Rembacz**,
dem Gymnasialdirektor in Prag Dr. Heinrich **Rotter**,
dem außerordentlichen Universitätsprofessor, Vorstande der Hebammenschule in Prag Dr. Wenzel **Rubeška**,

dem Gymnasialdirektor in Jaroslau Ignaz **Rychlik**,
dem Gymnasialdirektor in Prag Johann **Šafránek**,
dem Gymnasialdirektor in Tarnopol Dr. Emil **Sawicki**,
dem Lehrerbildungsanstaltsdirektor in Brünn Leopold **Schick**,
dem Gymnasialdirektor in Žižkow Anton **Šetelík**,
dem Direktor des Staats-Gymnasiums in Görz Friedrich **Simzig**,
dem Realschuldirektor in Pisek Ignaz **Soldát**,
dem Gymnasialprofessor i. R. in Wien Josef **Stowasser**,
dem Reichsratsabgeordneten, Mitgliede des Landesausschusses, Realschulprofessor in Wien Josef **Sturm**,
dem Realschuldirektor in Kuttenberg Alois **Strnad**,
dem Gymnasialdirektor in Lemberg Franz **Terlikowski**,
dem Gymnasialdirektor in Prerau Vinzenz **Vávra**,
dem Direktor der Lehrerbildungsanstalt in Salzburg Karl **Vogt**,
dem Realschuldirektor in Knittelfeld Johann **Wehr**,
dem Stiftskapitular und Gymnasialdirektor in Seitenstetten Marian **Wenger**,
dem Realschuldirektor in Wien Dr. Alois **Würzner**,
dem Gymnasialdirektor in Budweis Dr. Stephan **Zach**,
dem Realschuldirektor in Budweis Julius **Zuleger**;

taxfrei den **Titel eines Oberbaurates**:

dem Realschulprofessor i. R. in Wien Julius **Koch**;

taxfrei den **Titel eines Schulrates**:

dem Gymnasialprofessor in Salzburg Wilhelm **Ehrer**,
dem Direktor der Oberrealschule in Dornbirn Johann **Engel**,
dem Professor an der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Linz Josef Ritter von **Feder**,
dem Realschulprofessor in Karolinenthal Jaroslav **Frengl**,
dem Bezirksschulinspektor, Direktor der Landes-Lehrerinnenbildungsanstalt in Marburg Franz **Frisch**,
dem Gymnasialleiter in Lemberg Isidor **Gromnicki**,
dem Hauptlehrer und Bezirksschulinspektor in Reichenberg Heinrich **Halbgebauer**,
dem Professor an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Graz Franz **Hauptmann**,
dem Realschulprofessor in Bielitz Wenzel **Horak**,
dem Professor an der Handelsakademie in Chrudim Ludwig **Hubáček**,
dem griechisch-katholischen Religionslehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Lemberg Eugen **Huzar**,
dem Gymnasialprofessor in Neubydžow Ottokar **Jandečka**,
dem Gymnasialprofessor in Prag Heinrich **Kerbl**,
dem Gymnasialprofessor in Graz Alexander **Knauer**,
dem Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Krakau Matthias **Kołczykiewicz**,
dem Direktor des Staats-Gymnasiums in Mitterburg Johann **Kos**,
dem Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Wien Konrad **Kraus**,
dem Realschulprofessor in Krakau Valerian **Krywult**,
dem Gymnasialprofessor, Bezirksschulinspektor in Neustadtl Wenzel **Kubelka**,
dem Gymnasialprofessor in Lemberg Josef **Limbach**,
dem Bezirksschulinspektor in Lemberg Simon **Matusiak**,
dem Gymnasialprofessor in Krakau Anton **Mazanowski**,
dem pensionierten Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Königgrätz Emanuel **Miřiovsky**,
dem Gymnasialprofessor in Pilsen Vinzenz **Nadler**,
dem Bezirksschulinspektor in Gmunden Ottomar **Oberr**,

dem Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Trautenau Adolf **Picha**,
dem Gymnasialprofessor in Kolin Josef **Pírko**,
dem Gymnasialprofessor in Prag Gustav **Proft**,
dem Realschulprofessor in Brünn Emil **Soffé**,
dem Gymnasialprofessor in Wien Wenzel **Starek**,
dem Bezirksschulinspektor in Triest Dr. Michael **Stenta**,
dem Gymnasialprofessor und Bezirksschulinspektor in Klattau Dr. Emanuel **Taftl**,
dem Lehrerinnenbildungsanstaltsprofessor in Prag Gregor **Tilp**,
dem Realschulprofessor in Pisek Josef **Žák**,
dem Realschulprofessor in Rovereto Dominik **Zatelli**;

taxfrei den **Titel eines Baurates**:

dem Achitekten in Wien Franz Freiherrn von **Krauß**;

taxfrei den **Titel eines kaiserlichen Rates**:

dem Inhaber und Direktor einer Privat-Handelsschule in Wien Max **Allina**,
dem Kurator der evangelischen Kirchengemeinde A. K. und kommerziellen Direktor in Mährisch-Ostrau Theodor **Andrée**,
dem Präses der israelitischen Kultusgemeinde und Kaufmanne in Graz Bernhard **Biller**,
dem Photographen in Wien Michael **Frankenstein**,
dem Fabriksdirektor, Vorsteher der israelitischen Kultusgemeinde in Smichow Rudolf **Grab**,
dem Schriftsteller in Wien Dr. Ludwig **Karell**,
dem Direktionsadjunkten der Schulbücherverlagsdirektion in Prag Ferdinand **Kleker**,
dem Bürgerschuldirektor und Bezirksschulinspektor i. R. in Kuttenberg Karl **Kovář**,
dem Direktor des Blindeninstitutes des Odilienvereines in Graz Anton **Kratzer**,
dem Bezirksschulinspektor in Bochnia Anton **Lewak**,
dem Bezirksschulinspektor in Spittal Gustav **Prießnitz**,
dem Bezirksschulinspektor in Przemyśl Ladislaus **Relinger**,
dem Übungsschullehrer und Bezirksschulinspektor in Beneschau Alois **Schroeck**,
dem Oberkantor der israelitischen Kultusgemeinde in Wien Josef **Singer**,
dem Bürgerschuldirektor und Bezirksschulinspektor in Karolinenthal Anton **Söhnler**,
dem Bezirksschulinspektor in Žižkow Franz **Švácha**,
dem Direktor der Städtischen Handelsschule in Warnsdorf Josef **Tippel**,
dem Bezirksschulinspektor in Saaz Franz **Willomitzer**;

den **Titel eines Professors**:

dem akademischen Bildhauer in Wien Johannes **Benk**,
dem akademischen Maler in Wien Hugo **Darnaut**,
dem akademischen Maler in Rom Beneš **Knüpfer**,
dem akademischen Maler in Krakau Jacek **Malczewski**,
dem akademischen Maler in Wien Robert **Ruß**;

das **goldene Verdienstkreuz mit der Krone**:

dem Kapitular des Stiftes Wilhering, Pfarrverweser in Theras Ambros **Arnleitner**,
dem Pfarrer in Göriach Johann **Ažman**,
dem Pfarrer in Peterswald Johann **Bednarek**,
dem Bürgerschuldirektor in Prag Ladislaus **Beňýšek**,
dem Pfarrer in Mitterdorf in der Wochein Johann **Berlic**,
dem Hofschneider, Lieferanten der Theresianischen Akademie in Wien Johann **Bernert**,
dem griechisch-katholischen Pfarrer in Zniesienie Aital **Bilinkiewicz**,
dem römisch-katholischen Pfarrer in Przemyślany Siegmund **Bilski**,
dem Bürgerschuldirektor in Bielitz David **Böhm**,
dem evangelischen Pfarrer in Golleschau Paul **Broda**,

dem Bezirksschulinspektor in Tarnopol Bronislaus **Chmurowicz**,
dem Pfarrer in Řeči-Lohia Ernest **Cozzi**,
dem römisch-katholischen Pfarrer in Bojan Jakob **Cwynarski**,
dem Pfarrer in Pašman Orestes **Detoni**,
dem Personaldechanten in Algersdorf Anton **Donat**,
dem Bürgerschuldirektor in Chrudim Josef **Drahorád**,
dem Kanzleiadjunkten beim evangelischen Oberkirchenrate in Wien Wenzel **Drescher**,
dem Lehrer am k. k. Taubstummeninstitut in Wien Anton **Druschba**,
den mit dem Titel und Charakter eines Rechnungsrates bekleideten Rechnungsrevidenten an der Theresianischen Akademie in Wien Florentin **Dürport**,
dem Bürgerschuldirektor i. R. in Pisek Josef **Dvořák**,
dem Staats-Volksschullehrer in Triest Karl **Erras**,
dem Gymnasialprofessor in Teschen Dr. Ernst **Farnik**,
dem Pfarrer in Oberndorf a. S. Max **Fellacher**,
dem Übungsschullehrer in Rovereto Isidor **Franceschini**,
dem Kapitular und Wirtschaftsdirektor des Stiftes Herzogenburg Roman **Fritz**,
dem römisch-katholischen Pfarrer und Vizedechanten in Komarno Ladislaus **Frydel**,
dem Vizebürgermeister und Vorsteher der israelitischen Kultusgemeinde in Kolomea Josef **Funkenstein**,
der Oberin der Kongregation der grauen Schwestern in Prag Marie Klara **Gabriel**,
dem Bürgerschuldirektor in Gablonz Johann **Gangl**,
dem Mitgliede des Bezirksschulrates und der Gemeindevertretung in Hermagor Hans **Gasser** sen.,
dem Pfarrer in Stiebrowitz Johann **Gela**,
dem Pfarrer und Vizedechanten in Königsberg Eustach **Glabažna**,
dem Ministerialkonzipisten im Ministerium für Kultus und Unterricht Dr. Robert Ritter von **Glotz**,
dem Übungsschullehrer in Wiener-Neustadt Gottlieb **Grabolle**,
dem Rechnungsrevidenten bei der Statistischen Zentralkommission in Wien Andreas **Grabowicz**,
dem Pfarrer in Vermo Josef **Grašić**,
dem Bürgerschuldirektor in Osseg Josef **Grunert**,
dem Bürgerschuldirektor in Karolinenthal August **Hackel**,
dem römisch-katholischen Pfarrer und Vizedechanten in Lubień Stanislaus **Hałatek**,
dem Hilfsämterdirektionsadjunkten im Ministerium für Kultus und Unterricht Johann **Haring**,
dem Bezirksschulinspektor, Schuldirektor in Mährisch-Trübau Josef **Harzer**,
dem Bürgerschuldirektor in Salzburg Eduard **Haustein**,
dem Bürgerschuldirektor in Prag Anton **Havlík**,
dem Pfarrer in Braunsdorf Karl **Heger**,
dem Adjunkten der Zentralkommission für Kunst- und historische Denkmale in Wien Karl **Heidrich**,
dem Bürgerschuldirektor und Bezirksschulinspektor in Kaplitz Karl **Hoke**,
dem Bürgerschulfachlehrer, Gemeinderate in Linz Johann **Hornik**,
dem Musikdirektor der „Glasbena matica" in Laibach Matthäus **Hubad**,
dem Bürgerschuldirektor in Böhmisch-Trübau Josef **Hubalek**,
dem Kapitular des Stiftes Heiligenkreuz, Pfarrverweser in Sulz-Stangau Peter **Huber**,
dem Übungsschullehrer in Budweis Roman **Jarka**,
dem Bürgerschuldirektor in Kamenitz a. L. Jakob Alois **Jindra**,
dem Bürgerschuldirektor in Pardubitz Josef **Jirout**,
dem Pfarrer in Feldkirchen Ignaz **Joherl**,
dem Bürgerschuldirektor in Karlsbad Paul **Klemm**,
dem Realschulturnlehrer in Prag Josef **Klenka**,
der Übungsschullehrerin in Troppau Ida **Klinghammer**,
dem Pfarrer und Personaldechanten in Neuern Jakob **Kubernát**,

dem Kapitular und Waldmeister des Stiftes Lilienfeld Gregor **Kubin**,
dem Pfarrer und Personaldechanten in Křtěnow Franz **Kukla**,
der Übungsschullehrerin in Lemberg Josefine **Kulińska**,
dem Bürgerschuldirektor in Podersam Wilhelm **Künstner**,
dem griechisch-katholischen Pfarrer in Nowosiółki ogólne Josef **Kurmanowicz**,
dem Bürgerschuldirektor in Troppau Josef **Kurz**,
dem römisch-katholischen Pfarrer und Vizedechanten in Błażowa Leo **Kwiatkowski**,
der Malerin in Prag Hermine **Laukota**,
der Übungsschullehrerin in Brünn Marie **Lazar**,
dem Oberlehrer und Bezirks-Schulinspektor in Cattaro Andreas **Lazarević**,
dem Oberlehrer, gewesenen Bezirks-Schulinspektor in Mannsburg Lorenz **Letnar**,
dem Bezirks-Schulinspektor in Kossów Anton **Lewandowski**,
dem Bürgerschuldirektor in Graz Siegmund **Leyfert**,
dem Bezirks-Schulinspektor, Bürgerschuldirektor in Mödling Josef **Marek**,
dem römisch-katholischen Pfarrer in Miejsce Piastowe Bronislaus **Markiewicz**,
dem Franziskaner-Ordenspriester in Knin Alois **Marun**,
dem Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Klagenfurt Klemens **Mayer**,
dem Hilfsämter-Direktionsadjunkten im Ministerium für Kultus und Unterricht Isidor **Mazurkiewicz**,
dem Bürgerschuldirektor in Auscha Franz **Merbs**,
dem Pfarrer in Schiltern Anton **Merkuš**,
dem Volks- und Bürgerschuldirektor in Eggenburg Josef **Merth**,
dem Professor am f. b. Gymnasium in Brixen Josef **Mischi**,
dem Pfarrer in St. Erhard in Breitenau Josef **Mogg**,
dem Bezirks-Schulinspektor in Arco Felix **Morandi**,
dem em. evangelischen Pfarrer in Semonitz Karl **Nagy**,
dem Bürgerschuldirektor in Karolinental Vinzenz **Nechvile**,
dem Oberlehrer in Lemberg Dr. Johann **Niemiec**,
dem Pfarrer in Deutschnofen Alois **Noggler**,
dem Oberlehrer des Privatinstituts für arme blinde Kinder am Hradschin in Prag Wenzel **Novák**,
dem Pfarrer in Spital a. S. Karl **Oedl**,
dem Bezirks-Schulinspektor und Volksschuldirektor in Capodistria Josef **Parentin**,
dem Bezirks-Schulinspektor und Volksschuldirektor in Parenzo Vinzenz **Parenzan**,
dem Hilfsämter-Direktionsadjunkten im Ministerium für Kultus und Unterricht Josef **Pasching**,
dem Pfarrer in Cavedine Josef **Pedrotti**,
der Übungsschullehrerin in Prag Gabriele **Pfeifer**,
dem Direktor des Landestaubstummen-Institutes in Mils bei Hall Anton **Plaseller**,
dem evangelischen Pfarrer in Hartfeld Josef **Płoszek**,
dem Kuraten in Vermiglio Giovanni **Pombeni**,
dem Pfarrer in Gleinstätten Franz **Pongratz**,
dem griechisch-orientalischen Pfarrer in Gjurmani Georg **Popović**,
dem Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Sokal Kasimir **Radwański**,
dem Kapitular des Stiftes Schotten, Pfarrverweser in Enzersdorf im Tale Raphael **Reichhardt**,
dem Oberlehrer und Schulleiter in Trieben Karl **Reiterer**,
der Vorsteherin des St. Ursulinerinnen-Konvents in Kuttenberg Maria Jakobina **Rejholec**,
dem Mitgliede des Konvents der Barmherzigen Brüder in Prag Melanius Franz **Rejthárek**,
dem Übungsschullehrer in Eger Karl **Retzl**,
dem em. Personaldechanten in Osseg Engelbert **Richter**,
der Oberin der Barmherzigen Schwestern im Krankenhause zu Počatek Anna **Richthářský**,

dem Bezirks-Schulinspektor, Oberlehrer in Frohnleiten Alois **Rieder**,
dem Pfarrer und Personaldechanten in Johannesberg Wilhelm **Rößler**,
dem Personaldechanten und Schloßkaplan in Skalka Paul **Rozinek**,
dem Bürgerschuldirektor in Hlinsko Heinrich **Rozvoda**,
dem evangelischen Pfarrer in Ranna Franz **Šádek**,
dem Bürgerschuldirektor in Linz Emil **Sadtler**,
dem Pfarrer in Klentsch Wenzel **Šanda**,
dem Kuraten in Molina Lucillo **Sartori**,
dem Pfarrer in Adleschitz Johann **Šašelj**,
dem Rabbiner in Tarnów Abraham **Schnur**,
dem Bürgerschuldirektor in Weseli a. L. Josef **Skočdopole**,
dem Sekretär des Vereines der Kunstfreunde in Lemberg Stanislaus **Sokołowski**,
dem römisch-katholischen Pfarrer in Andrychów Laurenz **Solak**,
dem Pfarrer in Desne-Bagalović Michael **Staničić**,
dem Schuldirektor in Ragusa Matthäus **Stojković**,
dem Pfarrer in Ragusa vecchia Nikolaus **Stuk**,
dem Bezirks-Schulinspektor, Oberlehrer in Greis Josef **Supanek**,
dem griechisch-katholischen Pfarrer in Nižborg-Nowy Anton Ritter von **Szankowski**,
dem römisch-katholischen Pfarrer in Kukizów Eduard **Tabaczkowski**,
dem Zisterzienser Pfarradministrator in Góra św. Jana Aloisius **Tajduś**,
dem Piaristen-Ordenspriester, Bürgerschuldirektor i. R. in Wien Hieronymus **Teltscher**,
dem Pfarrer in Weixelburg Konrad **Texter**,
dem Turnlehrer an der Staats-Realschule in Troppau Josef **Tisch**,
dem Bezirks-Schulinspektor und Bürgerschuldirektor in Wien Viktor **Trautzl**,
dem Kunstmaler in Krakau Heinrich **Uziembło**,
dem Pfarrer und Personaldechanten in Řičan Martin **Velický**,
dem Kaplan und Pfarradministrator in Jursich Josef **Velikanje**,
dem Kuraten in Calliano Leopold **Visintainer**,
dem Gemeindevorsteher, Bezirks-Schulinspektor und Oberlehrer in Trifail Gustav **Vodušek**,
dem Bildhauer in Buenos Ayres Anton **Voegele**,
dem Bürgerschuldirektor in Budweis Franz **Vollgruber**,
dem griechisch-katholischen Pfarrer in Kobaki Michael **Walnicki**,
dem römisch-katholischen Pfarrer in Dunajów Anton **Wojnarowicz**,
dem em. Pfarrer in Mariano Franz **Zängerle**,
dem Pfarrer in Alt-Lichtenwarth Karl **Zieger**,
dem Übungsschullehrer in Wien Theodor **Ziegler**,
dem Pfarrer in Purkersdorf Hermann **Zorn**;

das **goldene Verdienstkreuz**:

dem Volksschuldirektor i. R. in Wiener-Neustadt Josef **Ambros**,
dem Oberlehrer in Pilsen Adalbert **Ambrož**,
dem Kanzleioffizial im Ministerium für Kultus und Unterricht Franz **Bastl**,
dem Oberlehrer in Graslitz Josef **Baumgartl**,
dem Lehrer in Prag Matthias **Beck**,
der Chorfrau, Direktorin der Volks- und Bürgerschule der Ursulinen in Linz Klementine **Bergmayr**,
dem Oberlehrer in Brünn Ferdinand **Bezdek**,
dem Leiter der evangelischen Waisen- und Rettungsanstalt und Oberlehrer an der evangelischen Privat-Volksschule in Weikersdorf bei Gallneukirchen Jakob **Bollinger**,
dem Bürgerschuldirektor in Vorstadt Ungarisch-Ostra Johann **Boruvka**,
dem Oberlehrer in Lustenau Max **Bösch**,
dem Volksschuldirektor in Prag Josef **Brož**,

dem Volksschuldirektor in Stall Johann **Cella**,
dem Oberlehrer in Obbrovazzo Anton **Colnago**,
dem Bürgerschuldirektor in Mährisch-Trübau Alois **Czerny**,
der Oberlehrerin in Spalato Maria **Dabčević**,
dem Oberlehrer in Marschendorf I Josef **Demuth**,
dem Schuldirektor in Schärding Alois **Deubler**,
dem Bürgerschullehrer in Biala Johann **Dudziński**,
dem Oberlehrer in Radwanitz Adolf **Dziekan**,
dem Volksschullehrer in Innsbruck Georg **Entleitner**,
dem Volksschuldirektor in St. Peter Simon **Erschenjak**,
dem Oberlehrer in Gaschurn Johann Martin **Flöry**,
dem Landes-Wanderlehrer in Graz Koloman **Größbauer**,
der Inhaberin einer Mädchen-Erziehungsanstalt in Laibach Maria **Hanss**,
der Bürgerschuldirektorin in Linz Emilie **Hinghofer**,
dem Schulleiter in Borgo Anton **Holzhauser**,
dem Volksschuldirektor in Alexanderfeld Johann **Jauernig**,
dem Landes-Wanderlehrer in Graz Martin **Jelovšek**,
dem Chordirigenten, Gesangs- und Musiklehrer in Prag Josef **Kačaba**,
der Leiterin der Werkschule für Mädchen in Idria Maria **Kavčič**,
der Barmherzigen Schwester, Oberin im „Margarethäum" in Hötting Brigitta **Kindle**,
dem Oberlehrer in Rankweil Thomas **Knecht**,
dem Schulleiter in Libuň Josef **Knížek**,
dem Oberlehrer in Stryj Basilius **Koreniec**,
dem Mitgliede der Kongregation der grauen Schwestern in Prag Maria Gabriela **Kořinek**,
der Oberin des Klosters der Borromäerinnen in Weidenau Ildefonsa **Kortzer**,
dem Oberlehrer in Bojkowitz Josef **Kotek**,
dem Museumskustos in Časlau Josef **Kounický**,
dem Oberlehrer in Sittich Franz **Kovač**,
dem Volksschuldirektor in Oderberg (Bahnhof) Paul **Koždon**,
dem Oberlehrer in Mösel Matthias **Krauland**,
dem Oberlehrer in Urfahr Karl **Krenn**,
dem Volksschuldirektor in Kladno Wenzel **Kukla**,
der Schulleiterin in Innsbruck Marie **Lergetporer**,
dem Bürgerschuldirektor in Krakau Julian **Maciołowski**,
dem Volksschuldirektor in Feldsberg Franz **Mahr**,
dem Volksschullehrer in Königliche Weinberge August **Malley**,
dem Lehrer am Taubstummeninstitute in Prag Karl **Malý**,
der Barmherzigen Schwester, Oberin des Anna-Kinderspitales in Graz Gisela **Matzenauer**,
dem Schulleiter in Tarnów Alexander **Mazurkiewicz**,
der Bürgerschuldirektorin in Sambor Eleonore **Mekler**,
dem Bürgerschuldirektor in Freiberg Georg **Mezirka**,
der Ordensschwester, Direktorin der Privat-Lehrerinnenbildungsanstalt der Schulschwestern in Eggenberg Beatrixe **Minks**,
dem Lehrer und Schulleiter in Dobischwald Heinrich **Münster**,
dem Volksschuldirektor in Leitersberg-Kartschowin Michael **Nerat**,
dem Volksschuldirektor in Rudnik Johann **Niewolkiewicz**,
dem Oberlehrer in Neu-Strakonitz Johann **Novotný**,
dem römisch-katholischen Bürgerschul-Religionslehrer in Kołomyja Lorenz **Okulicki**,
dem Bürgerschuldirektor in Bystřitz a. H. Josef **Papežik**,
dem Oberlehrer in Walawa Demeter Ritter von **Paunel**,
dem Oberlehrer und Schulleiter in Kathal Franz **Pfeilstöcker**,
dem Bürgerschuldirektor in Lemberg Josef **Piórkiewicz**,
dem israelitischen Bürgerschul-Religionslehrer in Lemberg Isaak **Planer**,
der Bürgerschuldirektorin in Krakau Johanna **Pogonowska**,

dem Oberlehrer in Bojan Basil **Popowiczuk**,
dem Volksschullehrer in Wien Karl **Prinz**,
dem Lehrer und Schulleiter in Illeschowitz Josef **Říman**,
der Ordensschwester und Oberin in Tesero Adeodata **Rizzi**,
der Volksschullehrerin in Prag Mathilde **Roháč**,
dem Kanzleioffizial im Ministerium für Kultus und Unterricht Karl **Rosenmayer**,
der Volksschullehrerin in Brünn Hedwig **Ruber**,
dem Oberlehrer in St. Lambrecht Franz Ludwig **Rubisch**,
der Oberin im Krankenhause der Barmherzigen Schwestern vom heil. Vinzenz von Paul in Linz Maria Dolorosa **Saminger**,
der Bürgerschul-Fachlehrerin in Prachatitz Maria **Schaschek**,
dem Bürgerschullehrer in Wien Eduard **Schiffer**,
der Bürgerschul-Fachlehrerin in Prag Emilie **Schmutzer**,
dem Oberlehrer in Tschernembl Franz **Šetina**,
dem Oberlehrer in Wippach Anton **Skala**,
der Bürgerschuldirektorin in Lemberg Marie **Skrzyńska**,
der Barmherzigen Schwester, Oberin des Institutes „Elisabethinum" in Zwölfmalgrein Coletta **Smoliner**,
dem Oberlehrer in Neweklau Eduard **Stojánek**,
dem Rabbiner in Prag Hermann **Stránský**,
dem Oberlehrer in Chirlitz Felix **Stýblo**,
dem Oberlehrer in Brunndorf Franz **Trošt**,
der Volksschullehrerin in Brünn Anna **Tursky**,
dem Volksschuldirektor in Klein-Eicha Josef **Tvrzký**,
dem Oberlehrer in Laibach Theodor **Valenta**,
dem Oberlehrer in Jakernitz Josef **Vilim**,
dem Oberlehrer in Klosterbruck Anton **Vrbka**,
dem Oberlehrer in Sinj Josef **Vrdoljak**,
der Oberin im Krankenhause der Schwestern vom heil. Kreuz in Wels Maria Adelheid **Weindl**,
dem Oberlehrer i. R. in Schwihau Anton **Werner**,
dem Schuldirektor in Altstadt bei Tetschen Isidor **Wildt**,
dem Oberlehrer in Stanislau Basilius **Wolański**,
dem Oberlehrer in Roßbach Adam **Wölsel**,
dem Schuldirektor in Krowodrza Vinzenz **Wózny**,
der Lokaloberin der Barmherzigen Schwestern des heil. Vinzenz von Paul im Kaiserin Elisabeth-Spitale in Wien Maria Assumpta **Zilek**;

die **Elisabeth-Medaille**:

der Thelka **Kober**, Barmherzigen Schwester, Oberwärterin an der Landesirrenanstalt in Feldhof,
der Anna Maria **Petrovic**, Oberin der Niederlassung der Serviten-Schwestern in Skutari,
der Gervasia **Salzner**, Oberin der Barmherzigen Schwestern vom heil. Vinzenz von Paul in der Landesirrenanstalt zu Niedenhart,
der Remigia **Schlenk**, Oberin in der Haushaltungsschule der Schwestern vom heil. Kreuz in Bad Ischl,
der Josefine **Schneiberg**, Barmherzigen Schwester, Krankenwärterin in Lemberg,
der Stephana **Stocker**, Oberin der Barmherzigen Schwestern in der Landesirrenanstalt zu Hall in Tirol,
der Romina **Turra**, Ordensschwester der Kongregation der Schwestern von der Vorsehung in Trient,
der Leonida **Vorderleitner**, Schwester der Kongregation der Barmherzigen Schwestern vom heil. Vinzenz von Paul, Krankenpflegerin im St. Johannes-Spital in Salzburg,
der Kassiana **Wallnöfer**, Barmherzigen Schwester in Neumarkt;

das **Silberne Verdienstkreuz mit der Krone:**

dem Amtsdiener (Portier) im Ministerium für Kultus und Unterricht Josef **Böhm**,
dem Schulleiter in Avio Josef **Christoforetti**,
dem Lehrer in Cloz Damiano Arcangelo **Clauser**,
dem Türhüter im Ministerium für Kultus und Unterricht Johann **Druschnig**,
dem Kanzleioffizianten im Ministerium für Kultus und Unterricht Julius **Habermann**,
dem Förster I. Klasse auf dem Theresianischen Fondsgut in Neutitschein Karl **Hamböck**,
der Volksschullehrerin in Zawada Theresa **Kacz**,
dem Kirchenkämmerer und Armenvater in Rangersdorf Josef **Lederer**,
dem Lehrer in Gaberje bei Rubbia Thomas **Lukančič**,
dem Lehrer in Proveis Leonhard **Marzari**,
dem Volksschullehrer in Taufers Ingenuin **Moll**,
dem Förster I. Klasse auf dem Theresianischen Fondsgute in Neutitschein Franz **Nowotny**,
dem Volksschullehrer in Dzwiniacz Basil **Pasiecznik**,
der Leiterin des Kindergartens der Servitenschwestern in Skutari Dionysia **Peri**,
dem Universitätspedell in Lemberg Johann **Pniać**,
dem Wirtschafter I. Klasse auf dem Theresianischen Fondsgut in Dürnholz Josef **Prukmayr**,
dem Türhüter im Ministerium für Kultus und Unterricht Johann **Ribić**,
der Volksschullehrerin in Pyszkowce Josefa **Sauszek**,
dem pensionierten Lehrer in Stans Norbert **Stadler**,
dem Lehrer in Wattens Sebastian **Steinlechner**,
dem Volksschullehrer in Chmielno Peter **Szostak**,
dem Lehrer in Brzeżany Adalbert **Topolski**,
der Volksschullehrerin in Jazów nowy Marie **Troczyńska**,
dem Kanzleioffizianten im Ministerium für Kultus und Unterricht Johann **Weinmayr**;

das **Silberne Verdienstkreuz:**

dem Schuldiener am Gymnasium in Chrudim Franz **Drbohlaw**,
dem Aushilfsdiener im Ministerium für Kultus und Unterricht Franz **Eismann**,
dem Diener an der Theresianischen Akademie in Wien Josef **Hackl**,
dem Aushilfsdiener im Ministerium für Kultus und Unterricht Johann **Klentzky**,
dem Amtsdiener beim Evangelischen Oberkirchenrate in Wien Karl **Lorenz**,
dem Aushilfsdiener bei der Schulbücherverlags-Direktion in Wien Ferdinand **Matznar**,
dem Amtsdiener im Ministerium für Kultus und Unterricht Andreas **Prügger**,
dem Amtsdiener im Ministerium für Kultus und Unterricht Wilhelm **Richter**,
dem Diener an der Theresianischen Akademie in Wien Karl **Rokos**,
dem Amtsdiener bei der Zentralkommission für Kunst- und historische Denkmale in Wien Hubert **Tureček**.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. November d. J. dem ordentlichen Professor der Mathematik an der böhmischen Technischen Hochschule in Brünn, Hofrate Dr. Karl **Zahradnik** das Komturkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. November d. J. dem ordentlichen Professor an der deutschen Technischen Hochschule in Brünn Eduard **Donath** den Orden der eisernen Krone III. Klasse taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. November d. J. der Direktorin der Kommunal-Mädchen-Volksschule in Czernowitz (Landhausgasse) Konstanze **Grillitsch** das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. November d. J. dem provisorischen Lehrer II. Klasse Oskar **Dvořák** in Stefanshart das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. November d. J. den Landesschulinspektoren beim niederösterreichischen Landesschulrate Gustav **Stanger** und Dr. Karl **Rieger** taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrates a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. November d. J. den ordentlichen Professoren an der deutschen Technischen Hochschule in Brünn Dr. Josef **Habermann** und Alfred **Musil** den Titel und Charakter eines Hofrates taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. November d. J. dem ordentlichen Professor der allgemeinen Mechanik und Hydromechanik an der böhmischen Technischen Hochschule in Brünn Wenzel **Řehořovský** taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrates a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. November d. J. den ordentlichen Professoren an der Universität in Wien Dr. Karl **Stooß**, Dr. Moritz **Wlassak**, Dr. Richard **Paltauf**, Dr. Josef Konstantin **Jireček** und Dr. Wilhelm **Meyer-Lübke**, den ordentlichen Professoren an der Universität in Graz Dr. Franz **Stanonik**, Dr. Karl B. **Hofmann** und Dr. Julius **Cornú**, dem ordentlichen Professor an der Universität in Innsbruck Dr. Emil **Ehrendorfer**, dem ordentlichen Professor an der deutschen Universität in Prag Dr. Heinrich **Singer**, den ordentlichen Professoren an der böhmischen Universität in Prag Dr. Jaroslav **Hlava** und Dr. Ottokar **Hostinský**, den ordentlichen Professoren an der Universität in Lemberg Dr. Ladislaus **Abraham** und Dr. Bronislaus **Radziszewski**, den ordentlichen Professoren an der Universität in Krakau Dr. Boleslaus **Ulanowski**, Dr. Thaddäus **Browicz** und Dr. Karl **Olszewski**, dem ordentlichen Professor an der Universität in Czernowitz Dr. Emil **Kałużniacki**, den ordentlichen Professoren an der Technischen Hochschule in Wien Karl **König** und Oberbaurat Karl **Hochenegg**, dem ordentlichen Professor an der Technischen Hochschule in Graz Johann **Wist**, dem ordentlichen Professor an der deutschen Technischen Hochschule in Prag Josef **Melan**, dem ordentlichen Professor an der böhmischen Technischen Hochschule in Prag Anton **Pravda**, dem ordentlichen Professor an der Hochschule für Bodenkultur in Wien Dr. Simon **Zeisel** und dem ordentlichen Professor an der Tierärztlichen Hochschule in Lemberg Dr. Josef **Szpilman** den Titel und Charakter eines Hofrates, sämtlichen mit Nachsicht der Taxe, a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. Dezember d. J. dem Professor an der griechisch-orientalischen Oberrealschule in Czernowitz Hierotheus **Pihuliak** aus Anlaß seines Übertrittes in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Regierungsrates a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. November d. J. dem Professor am Mädchenlyzeum des Wiener Frauenerwerbvereines Dr. Wilhelm **Rock** taxfrei den Titel eines Schulrates a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. November d. J. nachstehenden Professoren an Staats-, beziehungsweise Landes-Mittelschulen anläßlich ihres Übertrittes in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Titel eines Schulrates a. g. zu verleihen geruht:

Vitalianus **Brunelli** am Staats-Gymnasium mit italienischer Unterrichtssprache in Zara,
Wladimir **Budař** an der Landes-Oberrealschule in Brünn,
Julius **Czerny** an der Staats-Realschule in Salzburg,

P. Augustin **Dufek** am Staats-Gymnasium in Deutsch-Brod,
Dr. Hugo **Dworzak** an der Landes-Oberreal- und Handelsschule in Krems,
Josef **Esche** am Staats-Gymnasium in Weidenau,
Josef **Gruber** am Staats-Gymnasium in Innsbruck,
Dr. August **Herrmann** am Landes-Real- und Obergymnasium in St. Pölten,
Wenzel **Howorka** am Staats-Gymnasium in Kaaden,
Anton **Jeřábek** am Akademischen Staats-Gymnasium in Prag,
Franz **Kraszny** an der Staats-Realschule in Trautenau,
Anton **Kraus** am I. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn,
Ludwig **Lechner** am Landes-Real- und Obergymnasium in Baden,
Leopold **Leutner** am Landes-Real- und Obergymnasium in St. Pölten,
Karl **Maier** am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Pilsen,
Adalbert **Micholitsch** an der Landes-Oberreal- und Handelsschule in Krems,
Josef **Obergföll** am Staats-Gymnasium in Gottschee,
Franz **Pitschmann** an der II. deutschen Staats-Realschule in Prag,
Anton **Popek** am Staats-Gymnasium in Linz,
Josef **Přibyl** am Staats-Gymnasium in Jičin,
Karl **Štětina** am Staats-Gymnasium in Jičin,
Franz **Stourač** am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Olmütz,
Johann **Vyrazil** an der I. böhmischen Staats-Realschule in Brünn,
Karl **Wagner** an der Staats-Realschule im III. Wiener Gemeindebezirke,
Wilhelm **Wessely** an der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Karolinenthal und
Karl **Zahradník** am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilsen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. November d. J. dem Professor am Staats-Gymnasium in Triest Markus **Guggenberger** taxfrei den Titel eines Schulrates a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. November d. J. dem Skriptor an der Universitätsbibliothek in Graz Dr. Ferdinand **Eichler** den Titel und Charakter eines Kustos a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. November d. J. die mit dem Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessors bekleideten Privatdozenten, Primarärzte Dr. Jakob **Pál**, Dr. Friedrich **Kovács** und Dr. Friedrich **Obermayer** zu unbesoldeten außerordentlichen Professoren der internen Medizin und den Privatdozenten Dr. Siegmund von **Schumacher-Marienfried** zum unbesoldeten außerordentlichen Professor der Anatomie an der Universität in Wien a. g. zu ernennen sowie den Privatdozenten an derselben Universität Dr. Leopold **Réthi**, Dr. Karl **Sternberg** und Dr. Heinrich **Peham** den Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessors huldvollst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. November d. J. am griechisch-katholischen Domkapitel in Stanislau den Domherrn Dr. Johann **Grobelski** zum Domkustos und den Vizedechanten und Pfarrer in Szmańkowce Johann **Gordzijewski** zum Domherrn a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. November d. J. den Stadtpfarrer zu St. Andrae in Salzburg Christian **Perkmann** sowie den emeritierten Pfarrer, Institutsdirektor Josef **Gruber** in Salzburg zu Domherren des dortigen Metropolitankapitels a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. November d. J. den gewesenen technischen Direktor bei der Firma Westinghouse in Moskau Alexander **Rothert** zum ordentlichen Professor für konstruktive Elektrotechnik an der Technischen Hochschule in Lemberg a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. November d. J. den Professor am Staats-Gymnasium im III. Wiener Gemeindebezirke Dr. Franz **Streinz** zum Direktor des Albrecht-Gymnasiums in Teschen a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. November d. J. die Einreihung des mit dem Titel und Charakter eines Regierungsrates bekleideten Leiters des österreichischen Gradmessungsbureaus Dr. Robert **Schram** ad personam in die VI. Rangsklasse der Staatsbeamten a. g. zu genehmigen geruht.

Vom Leiter des Ministeriums für Kultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Mitgliede

der Kommission für die Abhaltung der II. Staatsprüfung aus dem kulturtechnischen Fache an der böhmischen Technischen Hochschule in Prag der Landesbaurat daselbst Josef **Dlouhý**,

der Prüfungskommission für das Lehramt der Stenographie in Lemberg der Professor am V. Staats-Gymnasium daselbst Stanislaus **Homme**,

zu Mitgliedern

der Kommission für die Abhaltung der II. Staatsprüfung aus dem Bauingenieurfache an der böhmischen Technischen Hochschule in Prag der Vorstand des technischen Departements der Statthalterei daselbst, Hofrat Dr. Anton **Rytíř** und der Oberbaurat des Landesausschusses des Königreiches Böhmen Anton **Landa**,

zum Skriptor

an der Universitätsbibliothek in Innsbruck der Amanuensis Dr. Josef **Hundegger**,

an der Universitätsbibliothek in Prag der Amanuensis an dieser Bibliothek Dr. Zdenko **Tobolka**,

zum wirklichen Lehrer

am Staats-Realgymnasium in Gurahumora der Supplent an dieser Anstalt Rudolf **Majortsik**,

zum Hauptlehrer

an der Lehrerinnenbildungsanstalt des Zivil-Mädchenpensionates in Wien der Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt daselbst, Bezirksschulinspektor Moritz **Habernal**,

zum provisorischen Hauptlehrer

an der Lehrerinnenbildungsanstalt des Zivil-Mädchenpensionates in Wien der Supplent an dieser Anstalt Dr. Max **Flusser**,

zum definitiven Unterlehrer

an der Staats-Volkschule für Knaben in Triest der provisorische Unterlehrer an dieser Anstalt Rudolf **Gregoritsch**.

Der Leiter des Ministeriums für Kultus und Unterricht hat ernannt:

In Graz:

zu Mitgliedern

der rechtshistorischen Staatsprüfungskommission

den Universitätsprofessor Dr. Josef Freiherrn von **Anders**,
den Privatdozenten Dr. Fritz **Byloff**,
den Universitätsprofessor Dr. Franz **Hauke**,
den Privatdozenten Dr. Anton **Koban**,
den Privatdozenten Dr. Arnold **Pöschl** und
die Universitätsprofessoren i. R., Hofräte Dr. August **Tewes** und Dr. Friedrich **Thaner**;

zu Mitgliedern

der judiziellen Staatsprüfungskommission

den Oberstaatsanwalt Alfred **Amschl**,
den Privatdozenten Dr. Fritz **Byloff**,
den Oberlandesgerichtsrat Dr. Alois **Feldner**,
den Advokaten Dr. Viktor Ritter von **Hochenburger**,
den Oberlandesgerichtsrat Dr. Max **Ivichich**,
den Privatdozenten Dr. Anton **Koban**,
den Landesgerichtsrat Karl **Krapf**,
den Oberlandesgerichtspräsidenten Dr. August Ritter von **Pitreich**,
den Universitätsprofessor Dr. Paul **Puntschart**,
den Universitätsprofessor i. R., Hofrat Dr. August **Tewes** und
den Oberlandesgerichtsrat Josef **Wurmbrand**;

zu Mitgliedern

der staatswissenschaftlichen Staatsprüfungskommission

den Finanzrat Dr. Adalbert **Drazenovich** von Posertve,
den Advokaten Dr. Karl **Greistorfer**,
den Regierungsrat Dr. Franz **Ilwof**,
den Hofrat Dr. Karl **König**,
den Universitätsprofessor, Hofrat Dr. Arnold Ritter **Luschin** von Ebengreuth,
den Statthaltereirat Dr. Heinrich **Mayerhofer** von Grünbühel,
den Gewerbeoberinspektor, Regierungsrat Dr. Valentin **Pogatschnigg**,
den Universitätsprofessor Dr. Paul **Puntschart**,
den Universitätssekretär, Privatdozent Dr. Hubert **Wimbersky** und
den Senatspräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes i. R. Dr. Gustav **Zistler**;
sämtliche für die Funktionsperiode 1908/1909 bis 1910/1911.

In Prag:

zu Mitgliedern

der bei der deutschen Universität in Prag fungierenden rechtshistorischen Staatsprüfungskommission

die Universitätsprofessoren, Hofrat Dr. Adolf **Bachmann**, Dr. Eduard **Eichmann** und Dr. Otto **Frankl**,
den Privatdozenten Dr. Otto **Peterka**,
die Universitätsprofessoren Dr. Anton **Rintelen**, Dr. Ludwig **Spiegel**, Hofrat Dr. Josef **Ulbrich** und Dr. Emil **Werunsky**;

zu Mitgliedern

der bei der böhmischen Universität in Prag fungierenden rechtshistorischen Staatsprüfungskommission

den Universitätsprofessor Dr. Jaromir **Celakovský**,
den Privatdozenten Dr. Jaroslav **Demel**,
den Universitätsprofessor Dr. Karl **Herrmann** Edlen von Otavsky,
den Privatdozenten Dr. Anton **Hobza**,
den Universitätsprofessor Dr. Karl **Kadlec**,
den Privatdozenten Dr. Johann **Kapras**,
den Universitätsprofessor Dr. Johann **Krčmář**,
den Privatdozenten Dr. Robert **Maršan** und
den Universitätsprofessor Dr. Emanuel **Tilsch**;

zu Mitgliedern

der judiziellen Staatsprüfungskommission

den Notar Dr. Karl **Batěk**,
den Advokaten Dr. Alfred **Goldschmid**,
den Universitätsprofessor, Hofrat Dr. Jaromir **Hanel**,
den Advokaten Dr. Karl Maria **Herrmann**,
den Universitätsprofessor Dr. Leopold **Heyrovský**,
die Advokaten Dr. Johann **Javůrek** und Dr. Julius **Jentsch**,
den Privatdozenten Dr. Bruno **Kafka**,
den Advokaten Dr. Adalbert **Kasanda**,
den Hofrat i. R. Josef **Klein**,
den Oberlandesgerichtsrat Johann **Köhler**,
den Oberfinanzrat Dr. Franz **Král**,
den Oberlandesgerichtsrat Johann **Kursch**,
den Advokaten Dr. Viktor **Landesmann**,
die Oberlandesgerichtsräte Georg **Matouš** und Adolf **Mayer**,
den Oberfinanzrat Dr. Franz **Meisel**,
den Oberlandesgerichtsrat Dr. Friedrich **Müldner**,
den Advokaten Dr. Anton **Pavlíček**,
den Universitätsprofessor Dr. Emil **Pfersche**,
die Advokaten Dr. Arnold **Rosenbacher** und Dr. Wenzel **Schedlbauer**,
den Oberlandesgerichtsrat Dr. Felix **Scherl**,
den Advokaten Dr. Anton **Siegert**,
die Universitätsprofessoren Dr. Heinrich **Singer**, Dr. Ludwig **Spiegel** und Dr. Miloslav **Stieber**,
die Advokaten Dr. Josef **Tilsch**, Dr. Ferdinand **Tonder** und Dr. Josef **Tragy**,
den Oberlandesgerichtsrat Dr. Ferdinand **Unger**,
die Advokaten Dr. Ladislaus **Valenta**, Dr. Johann **Vlček**, Dr. Heinrich **Vogl** und Dr. Ernst **Weinfurter**,
die Oberlandesgerichtsräte Josef **Weisser** und Dr. Karl Ritter von **Worowka** und
den Universitätsprofessor Dr. Adolf **Zycha**;

zu Mitgliedern

der staatswissenschaftlichen Staatsprüfungskommission

den Finanzkonzipisten, Privatdozenten Dr. Josef **Drachovský**,
den Rat des Landesausschusses des Königreiches Böhmen Dr. Anton **Dokoupil**,
den Konzipisten des Landesausschusses des Königreiches Böhmen, Privatdozenten Dr. Wilhelm **Funk**,
den Statthaltereirat Dr. Heinrich **Geitler** Ritter von Armingen,

den Professor an der böhmischen Technischen Hochschule und Privatdozenten an der böhmischen Universität Dr. Josef **Gruber**,

den Hofrat Dr. Rudolf **Korb**,

den Sekretär des Landesausschusses des Königreiches Böhmen, titul. außerordentlichen Professor an der böhmischen Technischen Hochschule Dr. Josef **Lukas**,

den Privatdozenten an der deutschen Technischen Hochschule und Sekretär der Unfallversicherungsanstalt Dr. Robert **Marschner**,

den Oberfinanzrat Dr. Franz **Meisel**,

die Statthaltereiräte Franz **Rapprich** und Karl **Spora**,

den titul. außerordentlichen Universitätsprofessor und Direktor der gräflich Straka'schen Akademie Dr. Josef **Trakal**,

den Privatdozenten an der böhmischen Universität Dr. Franz **Vavřinek** und

den Advokaten Dr. Albert **Werunsky**;

sämtliche für die Funktionsperiode 1908/1909 bis 1910/1911.

In Krakau:

zu Mitgliedern

der rechtshistorischen Staatsprüfungskommission

die Universitätsprofessoren Dr. Franz Xaver Ritter von **Fierich**, Dr. Thaddäus **Gromnicki**, Dr. Edmund **Krzymuski**, Dr. Stanislaus **Kutrzeba** und Dr. Friedrich Ritter von **Zoll** jun.;

zu Mitgliedern

der judiziellen Staatsprüfungskommission

den Oberlandesgerichtsrat Dr. Thaddäus **Bujak**,

den Oberstaatsanwalt-Stellvertreter Dr. Kasimir von **Czyszczan**,

den Oberlandesgerichtsrat und Staatsanwalt Roman Ritter von **Doliński**,

den Landesadvokaten Dr. Michael **Koy**,

den mit dem Titel und Charakter eines Hofrates bekleideten Oberlandesgerichtsrat Heinrich **Matusiński**,

den Landesgerichts-Vizepräsidenten Dr. Leo **Mendelsburg**,

den Oberfinanzrat Dr. Juvenal Ritter von **Rozwadowski**,

den Universitätsprofessor Dr. Stanislaus **Wróblewski** und

den Universitätsprofessor i. R., Hofrat Dr. Friedrich Ritter von **Zoll** sen.;

zum Vizepräses

der staatswissenschaftlichen Staatsprüfungskommission

den Universitätsprofessor Dr. Franz Xaver Ritter von **Fierich**;

zu Mitgliedern dieser Kommission

den Universitätsprofessor Dr. Ladislaus Leopold **Jaworski**,

den Privatdozenten Dr. Adam **Krzyżanowski**,

den Oberfinanzrat Dr. Juvenal Ritter von **Rozwadowski** und

den Magistratsrat Dr. Alfred von **Schlichting**;

sämtliche für die Funktionsperiode 1908/1909 bis 1910/1911.

In Lemberg:

zu Mitgliedern

der rechtshistorischen Staatsprüfungskommission

die Universitätsprofessoren, Hofrat Dr. Oswald **Balzer**, Dr. Ludwig **Finkel**, Dr. Alfred von **Halban**, Dr. Stanislaus Ritter von **Starzyński** und

den Privatdozenten Universitätssekretär Dr. Alois **Winiarz**;

zu Mitgliedern

der judiziellen Staatsprüfungskommission

die Universitätsprofessoren Dr. Ladislaus **Abraham** und Hofrat Dr. Oswald **Balzer**,
den Advokaten und Privatdozenten Dr. Johann **Dobrzański**,
den Finanzprokurator, Hofrat Dr. Karl **Engel**,
den Landesgerichtsrat Jaroslav **Ilnicki**,
den Universitätsprofessor Dr. Alexander **Janowicz**,
den Landesgerichtsrat Alexander **Kmicikiewicz**,
den Advokaten Dr. Josef **Pajak**,
den Geheimen Rat, Statthalter a. D., Honorarprofessor Dr. Leon Grafen **Piniński**,
den Oberlandesgerichts-Vizepräsidenten Stanislaus **Przyłuski**,
den Advokaten und Privatdozenten Dr. Kamil **Stefko**,
den Gerichtsadjunkten und Privatdozenten Dr. Wladimir **Werhanowski** und
den Hofrat i. R., Kornel Ritter von **Zubrzycki**;

zu Mitgliedern

der staatswissenschaftlichen Staatsprüfungskommission

den Universitätsprofessor, Hofrat Dr. Oswald **Balzer**,
den Finanzprokurator, Hofrat Dr. Karl **Engel**,
den Universitätsprofessor i. R. Dr. Felix **Gryziezai**,
den Universitätsprofessor Dr. Alfred von **Halban**,
den Statthaltereirat Julius **Kadyi**,
den Direktor der galizischen Landesbank, Universitätsprofessor i. R. Dr. Josef Ritter von **Milewski**,
den Oberfinanzrat Dr. Wladimir **Orski**,
den Konzeptsbeamten des galizischen Landesausschusses Dr. Zbigniew **Pazdro**,
den Universitätsprofessor i. R., Hofrat Dr. Thaddäus **Pilat**,
den Universitätsprofessor Dr. Gustav Ritter von **Roszkowski**,
den mit dem Titel und Charakter eines Hofrates bekleideten Oberfinanzrat Dr. Franz **Turek-Niewiadomski** und
den Hofrat Stanislaus **Zimny**;
sämtliche für die Funktionsperiode 1908/1909 bis 1910/1911.

In Czernowitz:

zu Mitgliedern

der rechtshistorischen Staatsprüfungskommission

den Universitätsprofessor Dr. Karl **Adler**,
den Landesgerichtsrat Dr. Alfred **Handl**,
den Landesgerichtsrat und Privatdozenten Dr. Konstantin **Isopescul-Grecul**,
den Postkonzipisten und Privatdozenten Dr. Rudolf **Köstler**,
den Finanzrat und Privatdozenten Dr. Adolf **Last**,
den Universitätsprofessor Dr. Robert Ritter von **Mayr**,
den Advokaten und Direktor der Landesbank Dr. Moritz **Paschkis**,
den Universitätsprofessor Dr. Georg **Petschek**,
die Universitätsprofessoren Konstantin **Popowicz** und Eusebius **Popowicz**,
den Landesgerichtsrat und Privatdozenten Dr. Achill **Rappaport** und
den Hofrat und Universitätsprofessor Dr. Arthur **Skedl**;

zu Mitgliedern

der judiziellen Staatsprüfungskommission

den Landesgerichtsrat Dr. Emanuel **Dresdner**,
den Universitätsprofessor Dr. Eugen **Ehrlich**,

den Advokaten Dr. Max **Fokschaner**,
den Landesgerichtsrat und Privatdozenten Dr. Konstantin **Isopescul-Grecul**,
den Advokaten Dr. Heinrich **Kiesler**,
die Universitätsprofessoren Dr. Ferdinand **Kogler** und Dr. Karl **Lamp**,
den Finanzrat und Privatdozenten Dr. Alois **Last**,
den Staatsanwalt Wladimir **Michalski**,
den Landesgerichtsrat Dr. Isidor **Münzer**,
den Advokaten und Direktor der Landesbank Dr. Moritz **Paschkis**,
den Landesgerichtsrat und Privatdozenten Dr. Achill **Rappaport** und
den Advokaten Dr. Leo **Weich**;

zu Mitgliedern

der staatswissenschaftlichen Staatsprüfungskommission

den Hofrat Moritz **Barleon**,
den Landesregierungsrat Dr. Basil Ritter von **Duzinkiewicz**,
den Hofrat Johann **Fekete** de Belafalva,
den Hofrat Johann **Mayer**,
den Landesregierungsrat Dr. Alexander **Pessić** von Košnadol und
den Regierungsrat, Landesamtsdirektor Anton **Zachar**;
sämtliche für die Funktionsperiode 1908/1909 bis 1910/1911.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat nachstehende Professoren in die VII. Rangsklasse befördert:

Otto **Adam** an der Staats-Realschule im VI. Wiener Gemeindebezirke,
Dr. Ludwig **Egger** am Staats-Gymnasium im XVII. Wiener Gemeindebezirke,
Karl **Ehart** am Staats-Gymnasium im VI. Wiener Gemeindebezirke,
Josef **Eysank** von Marienfels an der Staats-Realschule im IV. Wiener Gemeindebezirke,
Alfred **Groß** am I. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn,
Dr. Emanuel **Grünfeld** an der Staats-Realschule im XVIII. Wiener Gemeindebezirke,
Adolf **Korber** an der Staats-Realschule im I. Wiener Gemeindebezirke,
Josef **Krauszler** an der Staats-Realschule im IV. Wiener Gemeindebezirke,
Wenzel **Kubelka** am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Ungarisch-Hradisch,
Karl **Marek** an der Staats-Realschule im IV. Wiener Gemeindebezirke,
Eduard **Prechtl** am Staats-Gymnasium im XVIII. Wiener Gemeindebezirke,
Johann **Reidinger** an der Staats-Realschule im XVI. Wiener Gemeindebezirke,
Otto **Schmidt** am Staats-Gymnasium im XIX. Wiener Gemeindebezirke,
Josef **Schober** an der Staats-Realschule im XVIII. Wiener Gemeindebezirke,
Eduard **Scholz** an der Staats-Realschule im VII. Wiener Gemeindebezirke,
August **Schubert** an der Staats-Realschule im IV. Wiener Gemeindebezirke,
Andreas **Simeoner** am Staats-Gymnasium in Znaim,
Ernst **Taigner** am Karl Ludwig-Gymnasium in Wien,
Albert **Tschochner** am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Olmütz,
Ignaz **Tvarůžek** am Staats-Gymnasium in Mährisch-Weißkirchen,
Martin **Watzger** an der Staats-Realschule im V. Wiener Gemeindebezirke,
Konrad **Zelenka** am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Olmütz,
Wenzel **Zückert** an der Staats-Realschule im X. Wiener Gemeindebezirke.

Der Leiter des Ministeriums für Kultus und Unterricht hat nachstehende Professoren in die VII. Rangsklasse befördert:

Viktor **Achtner** am Staats-Gymnasium in Karlsbad,
Guido Ritter von **Alth** am Staats-Gymnasium im XIX. Wiener Gemeindebezirke,
Johann **Arbes** am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Smichow,
Johann **Barda** am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Budweis,
Nikolaus **Batistić** am Staats-Gymnasium mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache in Zara,
Josef **Bäuml** am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Olmütz,
Wenzel **Bendik** am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Budweis,
Schulrat Dr. Johann **Bezjak** am II. Staats-Gymnasium in Laibach,
Hermann **Bill** am Albrecht-Gymnasium in Teschen,
Franz **Bizoń** am IV. Staats-Gymnasium in Lemberg,
Kasimir **Boara** am Staats-Gymnasium mit italienischer Unterrichtssprache in Zara,
Dr. Walter **Boguth** am Franz Joseph-Gymnasium in Wien,
Konrad **Böhm** am Staats-Gymnasium in Wiener-Neustadt,
Siegmund **Brief** am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Ungarisch-Hradisch,
Georg **Buchner** am Staats-Gymnasium in Böhmisch-Leipa,
Ubald **Calvi** am Staats-Gymnasium mit italienischer Unterrichtssprache in Zara,
Josef **Čapek** an der I. böhmischen Staats-Realschule in Pilsen,
Anton **Chmelík** am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in den Königlichen Weinbergen,
Josef **Dědek** am Staats-Real- und Obergymnasium in Prag (Křemenecgasse),
Dr. Julius **Dostal** am Staats-Gymnasium im XVIII. Wiener Gemeindebezirke,
Karl **Duffek** am Staats-Gymnasium in Cilli,
Vinzenz **Dusil** an der Staats-Realschule in den Königlichen Weinbergen,
Wilhelm **Eckl** am Staats-Gymnasium in Karlsbad,
Otto **Eichler** am Staats-Gymnasium in Cilli,
Georg **Firtsch** an der Franz Joseph-Realschule in Wien,
Ignaz **Frank** am Staats-Gymnasium in Hohenmauth,
Vinzenz **Frank** am Franz Joseph-Gymnasium in Lemberg,
Dr. Břetislav **Foustka** am Staats-Real- und Obergymnasium in Smichow,
Siegmund **Goldmann** an der I. deutschen Staats-Realschule in Prag,
Johann **Gollob** an der Staats-Realschule in Knittelfeld,
Emanuel **Goth** am Staats-Gymnasium in Jungbunzlau,
Dr. Josef **Gränzer** an der Staats-Realschule in Reichenberg,
Josef **Gregor** an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Neustadt,
Daniel Johann **Günter** am I. Staats-Gymnasium in Graz,
Dr. Georg **Guth** am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Neustadt (Tischlergasse),
Emil **Hadina** am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Troppau,
Siegmund **Havlák** am Staats-Gymnasium in Schlan,
Julius **Hebenstein** am Staats-Gymnasium in Linz,
Franz **Hejda** am Staats-Gymnasium in Příbram,
Dr. Johann **Hejtman** an der Staats-Realschule in Rakonitz,
Franz **Hlinička** an der Staats-Realschule in Königgrätz,
Anton **Hodáň** am Staats-Gymnasium in Hohenmauth,
Markus **Jakša** an der Staats-Realschule in Spalato,
Eduard **Jančík** am Staats-Gymnasium im XIX. Wiener Gemeindebezirke,

Raphael **Janni** am Staats-Gymnasium in Ragusa,
Johann **Jirka** am Staats-Gymnasium in Königinhof,
Josef **Karták** am Staats-Gymnasium in Neuhaus,
Matthias **Kaska** an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Budweis,
Josef **Katić** am Staats-Gymnasium in Ragusa,
Dr. Julius **Keyzlar** am Staats-Gymnasium im VIII. Wiener Gemeindebezirke,
Dr. Franz **Klaschka** am Staats-Gymnasium in Mies,
Martin **Kocmich** am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in den Königlichen Weinbergen,
Jakob **Kofler** am Staats-Gymnasium (deutsche Abteilung) in Trient,
Ignaz **Kohout** am Staats-Gymnasium in Hohenmauth,
Thaddäus **Kołomłocki** an der II. Staats-Realschule in Krakau,
Franz **Kopallik** am Staats-Gymnasium im XIX. Wiener Gemeindebezirke,
Vinzenz **Kopr** am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Troppau,
Dr. Karl **Kunst** am Staats-Gymnasium im XIX. Wiener Gemeindebezirke,
Josef **Kurowski** am Staats-Gymnasium in Bochnia,
Norbert **Lang** an der Staats-Realschule in Klagenfurt,
Dr. Siegfried **Lederer** am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag-Neustadt (Stefansgasse),
Josef **Lindenthal** am Staats-Gymnasium im III. Wiener Gemeindebezirke,
Wenzel **Lindner** am Staats-Gymnasium in Mies,
Josef **Liška** an der Staats-Realschule in Jungbunzlau,
Emil **Lityński** am Staats-Gymnasium in Złoczów,
Heinrich **Löwy** am Staats-Gymnasium in Kaaden,
Josef **Lyer** an der Staats-Realschule in Laun,
Josef **Mach** am Staats-Gymnasium in Boskowitz,
Josef **Maendl** an der I. deutschen Staats-Realschule in Brünn,
Blasius **Matek** am Staats-Gymnasium in Marburg,
Simon **Mathauser** an der I. böhmischen Staats-Realschule in Pilsen,
Dr. Siegfried **Mekler** am Elisabeth-Gymnasium in Wien,
Heinrich **Michler** an der Staats-Realschule im VI. Wiener Gemeindebezirke,
Johann **Morawetz** an der Staats-Realschule in Salzburg,
Dr. Josef **Murr** am Staats-Gymnasium in Feldkirch,
Alois **Neusser** an der III. deutschen Staats-Realschule in Prag,
Anton **Nevole** am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Olmütz,
Viktor **Nietsch** an der I. Staats-Realschule in Graz,
Hilar von **Ogonowski** am akademischen Staats-Gymnasium in Lemberg,
Hugo **Paleček** am Staats-Gymnasium in Pisek,
Ladislaus **Pazdirek** am II. Staats-Gymnasium in Graz,
Alexander **Petrović-Njeguš** am Staats-Gymnasium in Cattaro,
Oktavian **Pfeifer** am Staats-Gymnasium in Leoben,
Heinrich **Pithart** an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Neustadt,
Wilhelm **Pokorny** am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Ungarisch-Hradisch,
Richard **Přerovsky** am Erzherzog Rainer-Gymnasium in Wien,
Rudolf **Pretsch** von Lerchenhorst an der Staats-Realschule im III. Wiener Gemeindebezirke,
Eduard **Procházka** am Staats-Gymnasium in Neuhaus,
Josef **Prošek** am Staats-Gymnasium in Raudnitz,
Hermann **Ptaschnik** am Staats-Gymnasium im XVII. Wiener Gemeindebezirke,
Dr. Anton **Reichl** am Staats-Gymnasium in Teplitz-Schönau,
Josef **Rezáč** am Staats-Gymnasium in Raudnitz,

Karl **Richter** am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag-Neustadt (Stefansgasse),
Johann **Rosner** an der Staats-Realschule in Innsbruck,
Karl **Rozum** am Staats-Gymnasium in Raudnitz,
Robert **Saska** an der I. deutschen Staats-Realschule in Brünn,
Robert **Schewczik** am Staats-Gymnasium in Wiener-Neustadt,
Josef **Schiepek** am Staats-Gymnasium in Saaz,
Adolf **Schmelzer** am Staats-Gymnasium in Leoben,
Karl **Schmid** an der Staats-Realschule in Bozen,
Johann **Schmidt** an der Staats-Realschule in Eger,
Karl **Šedivý** an der Staats-Realschule in Pardubitz,
Robert **Seeböck** am Staats-Gymnasium im XXI. Wiener Gemeindebezirke,
Dr. Wilhelm **Sigmund** an der II. deutschen Staats-Realschule in Prag,
Franz **Simmler** am Staats-Gymnasium in Iglau,
Dr. Jakob **Simon** am I. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn,
Peter **Skobielski** am II. Staats-Gymnasium in Lemberg,
Johann **Školník** am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Budweis,
Ladislaus **Śluzar** am Staats-Gymnasium in Sambor,
Gotthard **Smolař** am Staats-Gymnasium in Jičin,
Berthold **Speth** an der Staats-Realschule im VII. Wiener Gemeindebezirke,
Roman **Sohn** an der Staats-Realschule im VIII. Wiener Gemeindebezirke, der Staats-Realschule in Salzburg zur Dienstleistung zugewiesen,
Lazar **Steinschneider** am Staats-Gymnasium in Mährisch-Trübau,
Stanislaus **Świtalski** am Staats-Gymnasium in Bochnia,
Karl **Svoboda** am I. böhmischen Staats-Gymnasium in Brünn,
Franz **Sychra** an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Karolinental,
Dr. Emanuel **Tůma** am Staats-Real- und Obergymnasium in Smichow,
Dr. Gustav **Turba** am Staats-Gymnasium im XIII. Wiener Gemeindebezirke,
Franz **Věcovský** am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilsen,
Dr. Alois **Vetchý** am Staats-Gymnasium im XIX. Wiener Gemeindebezirke,
Alois **Virbnik** am Staats-Gymnasium in Rudolfswert,
Dr. Josef **Votruba** am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Neustadt (Tischlergasse),
Vinzenz **Vřešťál** an der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Karolinenthal,
Johann **Vobornik** am Staats-Gymnasium in Leitomischl,
Dr. Rudolf **Weißhäupl** am Staats-Gymnasium im VIII. Wiener Gemeindebezirke,
Dr. Hugo **Wertheim** am I. Staats-Gymnasium in Graz,
Karl **Wipler** am Staats-Gymnasium in Königgrätz,
Dr. Theodor **Wollschak** am Staats-Gymnasium in Mährisch-Schönberg,
Dr. Theodor **Zachl** am Staats-Gymnasium in Wiener-Neustadt,
Severin **Zarzycki** am Staats-Gymnasium mit ruthenischer Unterrichtssprache in Przemyśl,
Josef **Zikmund** am Staats-Gymnasium in Časlau,
Wladimir **Zoufal** an der Staats-Realschule in Proßnitz.

Der Leiter des Ministeriums für Kultus und Unterricht hat

dem Bezirksschulinspektor, Oberlehrer Franz **Brischnik** in Bruck a. d. Mur,
dem Bezirksschulinspektor, Oberlehrer Wilhelm **Kanzian** in Feldbach,
dem Bezirksschulinspektor, Oberlehrer Johann **Dreflak** in Rohitsch,
dem Oberlehrer Eduard **Rybiczka** in Wien, I., Johannesgasse,
dem Oberlehrer Josef **Stark** in Wien, XII., Schönbrunnerstraße,
dem Oberlehrer Franz **Berger** in Melk,
dem Oberlehrer Karl **Strache** in Graz,
dem Oberlehrer Franz **Jurkovic** in St. Marein,
dem Oberlehrer Laurenz **Bückl** in Hohenberg,
dem Oberlehrer i. P. Johann **Schneider** in Reichenberg,
dem pensionierten Oberlehrer der Volksschule in Ohladów (Galizien) Simon **Ferens** den Direktortitel,
der Oberlehrerin Berta **Terglav**, geb. Schmelzer, in Graz den Titel einer Direktorin und
der Lyzeallehrerin am städtischen Mädchenlyzeum in Chrudim Anna **Sládková** den Professortitel verliehen und

den Professor an der Staats-Realschule im XVIII. Wiener Gemeindebezirke Eduard **Hrkal**,
den Professor am Staats-Gymnasium in Linz Dr. Ägyd **Raiz**,
den Professor an der Staats-Realschule in Bozen Alfred **Schierl**,
die Professoren am Staats-Gymnasium in Mährisch-Weißkirchen Josef **Podivinsky**, Franz **Wollak** und Leopold von **Stubenrauch**,
den Professor an der Staats-Realschule in Teschen Dr. David **Schmid** in die VIII. Rangsklasse befördert.

Erledigte Stellen.

An der **k. k. deutschen Technischen Hochschule in Brünn** eine Assistentenstelle bei der Lehrkanzel für Mechanik (Vorstand Professor Georg Hamel).

Gesuche, mit dem Heimatsscheine, dem II. Staatsprüfungszeugnisse und dem staatspolizeilichen Leumundszeugnisse belegt, sind bis 1. Jänner n. J. beim Rektorate der k. k. deutschen Technischen Hochschule in Brünn einzubringen.

An der **k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien** ist für den Dienst an der Bibliothek und der mit ihr vereinigten Kupferstich- und Zeichnungensammlung die Stelle des Bibliothekars in der VII. Rangsklasse der Staatsbeamten in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle sowie um die eventuell gleichzeitig in Erledigung gelangenden Posten eines Amanuensis in der IX. Rangsklasse und eines Praktikanten mit dem normalmäßigen Adjutum, haben zunächst ihre bisher geleisteten Bibliotheksdienste, weiters aber nebst der österreichischen Staatsbürgerschaft die Absolvierung des Institutes für österreichische Geschichtsforschung an der Universität in Wien, oder die Erlangung des Doktorgrades an einer inländischen Universität, oder die Approbation für das Lehramt an Gymnasien

oder Realschulen nachzuweisen; auch müssen sie die erforderlichen Sprachkenntnisse sowie die sonstige Eignung für den Bibliotheksdienst besitzen.

Bewerber, welche kunsthistorische oder historische Studien nachzuweisen vermögen, haben den Vorzug.

Eigenhändig geschriebene Gesuche um diese Stelle sind

1. mit dem Tauf- (Geburts-) und Heimatsscheine,
2. mit dem die Universitätsstudien abschließenden Staatsprüfungszeugnis oder dem Doktordiplome,
3. mit Zeugnissen über die erworbenen Sprachkenntnisse,
4. mit einem Gesundheitszeugnis und
5. mit einer kurzen Darlegung ihres Lebenslaufes zu belegen und bis 24. Dezember d. J., die Gesuche um die Praktikantenstelle aber bis 9. Jänner n. J., beim Rektorate der k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium im XIX. Wiener Gemeindebezirke** mit Beginn des Schuljahres 1909/1910 eine Lehrstelle für klassische Philologie als Hauptfach. — Gesuche bis 30. Jänner n. J. beim k. k. n. ö. Landesschulrate in Wien. — Bewerber, die auf Anrechnung einer Supplentendienstzeit Anspruch erheben, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Am **Akademischen Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag** mit Beginn des Schuljahres 1909/1910 eine wirkliche Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer, eventuell für Philosophie und Mathematik als Hauptfächer und Naturlehre als Nebenfach. — Unter übrigens gleichen Umständen werden im ersten Falle diejenigen Bewerber bevorzugt, welche zugleich die Eignung zum Unterrichte in der philosophischen Propädeutik nachweisen. — Gesuche sind bis 31. Dezember d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Kleinseite** mit Beginn des Schuljahres 1909/1910 eine wirkliche Lehrstelle für Böhmisch als Haupt- und klassische Philologie als Nebenfach, eventuell für klassische Philologie als Hauptfach, wobei unter übrigens gleichen Umständen diejenigen Bewerber bevorzugt werden, welche zugleich die Eignung zum böhmischen Sprachunterricht in den Oberklassen nachweisen. — Gesuche sind bis 10. Jänner n. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Kleinseite** mit Beginn des Schuljahres 1909/1910 eine wirkliche Lehrstelle für Geographie und Geschichte als Hauptfächer. — Unter übrigens gleichen Umständen werden diejenigen Bewerber bevorzugt, welche zugleich die Eignung zum subsidiarischen Unterrichte für Böhmisch oder Deutsch nachweisen. — Gesuche sind bis 12. Jänner n. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Am **Staats-Real-Obergymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Chrudim** mit Beginn des Schuljahres 1909/1910 eine wirkliche Lehrstelle für katholische Religion. — Gesuche sind bis 12. Jänner n. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Kaaden** mit Beginn des Schuljahres 1909/1910 eine wirkliche Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer. — Gesuche sind bis 15. Jänner n. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilsen** mit Beginn des Schuljahres 1909/1910 zwei wirkliche Lehrstellen für klassische Philologie als Hauptfach und böhmische Sprache als Nebenfach. — Gesuche sind bis 10. Jänner n. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Raudnitz** mit Beginn des Schuljahres 1909/1910 eine provisorische Lehrstelle für klassische Philologie als Hauptfach und Böhmisch als Nebenfach. — Gesuche sind bis 10. Jänner n. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium in Rumburg** mit Beginn des Schuljahres 1909/1910 zwei wirkliche Lehrstellen:

eine für katholische Religion mit den im § 4 des Gesetzes vom 19. September 1898 normierten Bezügen und

eine für Deutsch als Haupt- und klassische Philologie als Nebenfach.

Gesuche sind bis 15. Jänner n. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Am **Staats-Oberrealgymnasium in Tetschen a. d. Elbe** mit Beginn des Schuljahres 1909/1910 eine wirkliche Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer. — Gesuche sind bis 20. Jänner n. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Žižkov** mit Beginn des Schuljahres 1909/1910 zwei wirkliche Lehrstellen:

eine für Böhmisch und Deutsch als Hauptfächer und

eine für klassische Philologie als Haupt- und Böhmisch als Nebenfach.

Unter übrigens gleichen Umständen werden diejenigen Bewerber bevorzugt, welche zugleich die Eignung zum Unterrichte in der philosophischen Propädeutik nachweisen. — Gesuche sind bis 12. Jänner n. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Am **I. Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn** mit Beginn des Schuljahres 1909/1910 eine wirkliche Lehrstelle für klassische Philologie als Hauptfach, Böhmisch als Nebenfach mit Bevorzugung der für Deutsch approbierten Bewerber. — Gesuche sind bis 6. Jänner n. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Boskowitz** mit Beginn des Schuljahres 1909/1910 eine wirkliche Lehrstelle für klassische Philologie als Hauptfach, Böhmisch als Nebenfach. — Gesuche sind bis 6. Jänner n. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Hohenstadt** mit Beginn des Schuljahres 1909/1910 drei wirkliche Lehrstellen:

eine für klassische Philologie als Hauptfach, Böhmisch als Nebenfach und

zwei für philosphische Propädeutik und Griechisch als Hauptfächer, Latein als Nebenfach.

Gesuche sind bis 6. Jänner n. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Kremsier** mit Beginn des Schuljahres 1909/1910 eine wirkliche Lehrstelle für klassische Philologie als Hauptfach, Böhmisch als Nebenfach. — Gesuche sind bis 6. Jänner n. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Mistek** mit Beginn des Schuljahres 1909/1910 drei wirkliche Lehrstellen:

zwei für klassische Philologie als Hauptfach, Böhmisch als Nebenfach und

eine für philosophische Propädeutik und Mathematik als Hauptfächer, Physik als Nebenfach mit Bevorzugung der für den subsidiarischen Unterricht in Böhmisch oder Deutsch an der Unterstufe verwendbaren Bewerber.

Gesuche sind bis 6. Jänner n. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Mährisch-Ostrau** mit Beginn des Schuljahres 1909/1910 vier wirkliche Lehrstellen:

drei für klassische Philologie als Hauptfach, Böhmisch als Nebenfach und
eine für Böhmisch als Hauptfach, klassische Philologie als Nebenfach.

Gesuche sind bis 6. Jänner n. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prerau** mit Beginn des Schuljahres 1909/1910 zwei wirkliche Lehrstellen für klassische Philologie als Hauptfach, Böhmisch als Nebenfach. — Gesuche sind bis 6. Jänner n. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Proßnitz** mit Beginn des Schuljahres 1909/1910 eine wirkliche Lehrstelle für klassische Philologie als Hauptfach, Böhmisch als Nebenfach. — Gesuche sind bis 6. Jänner n. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Stražnitz** mit Beginn des Schuljahres 1909/1910 drei wirkliche Lehrstellen:

zwei für klassische Philologie als Hauptfach, Böhmisch als Nebenfach und
eine für Böhmisch als Hauptfach, klassische Philologie als Nebenfach.

Gesuche sind bis 6. Jänner n. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Trebitsch** mit Beginn des Schuljahres 1909/1910 zwei wirkliche Lehrstellen für klassische Philologie als Hauptfach, Böhmisch als Nebenfach. — Gesuche sind bis 6. Jänner n. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Ungarisch-Hradisch** mit Beginn des Schuljahres 1909/1910 drei wirkliche Lehrstellen:

zwei für klassische Philologie als Hauptfach, Böhmisch als Nebenfach und
eine für dieselbe Fachgruppe mit subsidiarischer Verwendung im Deutschen.

Gesuche sind bis 6. Jänner n. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Walachisch-Meseritsch** mit Beginn des Schuljahres 1909/1910 eine wirkliche Lehrstelle für Böhmisch als Hauptfach, klassische Philologie als Nebenfach. — Gesuche sind bis 6. Jänner n. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Staats-Realschule im I. Wiener Gemeindebezirke** mit Beginn des Schuljahres 1909/1910 eine Lehrstelle für Deutsch und Französisch als Hauptfächer. — Gesuche sind bis 30. Jänner n. J. beim k. k. n. ö. Landesschulrate in Wien einzubringen. — Bewerber, welche Anspruch auf Anrechnung ihrer Supplentendienstzeit erheben, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

An der **I. Staats-Realschule im II. Wiener Gemeindebezirke** mit Beginn des Schuljahres 1909/1910 eine Lehrstelle für Geschichte und Geographie als Hauptfächer. — Gesuche sind bis 30. Jänner n. J. beim k. k. n. ö. Landesschulrate in Wien einzubringen. — Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplentendienstzeit Anspruch erheben, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

An der **Staats-Realschule im VI. Wiener Gemeindebezirke** mit Beginn des Schuljahres 1909/1910 eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer. — Gesuche sind bis 30. Jänner n. J. beim k. k. n. ö. Landesschulrate in Wien einzubringen. — Bewerber, welche auf Anrechnung einer Supplentendienstzeit Anspruch erheben, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

An der **Staats-Realschule im IX. Wiener Gemeindebezirke** mit Beginn des Schuljahres 1909/1910 eine neusystemisierte Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie als Hauptfächer. — Gesuche bis 30. Jänner n. J. beim k. k. n. ö. Landesschulrate in Wien. — Bewerber, welche Anspruch auf Anrechnung ihrer Supplentendienstzeit erheben, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

An der **k. k. Franz Joseph-Realschule im XX. Wiener Gemeindebezirke** mit Beginn des Schuljahres 1909/1910 eine wirkliche Lehrstelle für deutsche Sprache als Hauptfach in Verbindung mit französischer Sprache. — Gesuche sind bis 15. Februar n. J. beim k. k. n. ö. Landesschulrate in Wien einzubringen. — Bewerber, welche Anspruch auf Anrechnung ihrer Supplentendienstzeit erheben, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Kleinseite** mit Beginn des Schuljahres 1909/1910 eine wirkliche Lehrstelle für Böhmisch und Deutsch als Hauptfächer. — Gesuche sind bis 10. Jänner n. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Lieben** mit Beginn des Schuljahres 1909/1910 zwei wirkliche Lehrstellen:

eine für Böhmisch und Deutsch als Hauptfächer und
eine für Böhmisch und Französisch als Hauptfächer.

Gesuche sind bis 10. Jänner n. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Rakonitz** mit Beginn des Schuljahres 1909/1910 eine provisorische Lehrstelle für Geographie und Geschichte als Hauptfächer. — Gesuche sind bis 20. Jänner n. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Warnsdorf** mit Beginn des Schuljahres 1909/1910 zwei wirkliche Lehrstellen:

eine für Deutsch und Französisch als Hauptfächer und
eine für Mathematik und Naturlehre als Hauptfächer.

Gesuche sind bis 25. Jänner n. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **I. Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn** mit Beginn des Schuljahres 1909/1910 eine wirkliche Lehrstelle für Chemie als Hauptfach in Verbindung mit Physik und einem zweiten zulässigen Gegenstande als Nebenfächern. — Gesuche sind bis 6. Jänner n. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **II. Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn** mit Beginn des Schuljahres 1909/1910 zwei wirkliche Lehrstellen:

eine für Französisch und Deutsch und
eine für Mathematik und darstellende Geometrie.

Gesuche sind bis 6. Jänner n. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Olmütz** mit Beginn des Schuljahres 1909/1910 eine wirkliche Lehrstelle für Geographie und Geschichte. — Gesuche sind bis 6. Jänner n. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Wien** mit 1. Jänner 1909 eine definitive Hauptlehrerstelle für Mathematik, Naturgeschichte und Naturlehre. — Gesuche sind bis 25. Dezember d. J. beim k. k. n. ö. Landesschulrate in Wien einzubringen. — Bewerber, welche auf Anrechnung früherer Dienstjahre Anspruch erheben, haben dies im Gesuche besonders anzuführen.

An der **k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Prag** mit Beginn des II. Semesters des Schuljahres 1908/1909 die Stelle einer Übungsschullehrerin mit den normalmäßigen Bezügen. — Die Bewerberinnen haben die Lehrbefähigung für Bürgerschulen nachzuweisen. — Ansprüche auf Anrechnung der bisher zugebrachten Dienstzeit sind im Gesuche ausdrücklich geltend zu machen. — Gesuche sind bis 10. Jänner n. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **k. und k. Militär-Volksschule in Zara** ist die Stelle einer Volksschullehrerin zu besetzen.

Bewerberinnen um diese Stelle müssen die Lehrbefähigung für allgemeine Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache besitzen, ledig und in jeder Beziehung für eine solche Verwendung geeignet sein.

In Ermanglung von Bewerberinnen mit einem Lehrbefähigungszeugnis können auch solche mit einem Reifezeugnisse einer Lehrerinnenbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache angestellt werden.

Für diese Lehrstelle werden in erster Linie ehemalige Zöglinge des k. und k. Offizierstöchter-Erziehungsinstitutes zu Hernals in Wien berücksichtigt.

Die Anstellung erfolgt zunächst in der Eigenschaft als provisorische Volksschullehrerin und wird definitiv, wenn nach Ablauf eines Probejahres die Eignung zum Lehrfache erwiesen, beziehungsweise sobald das Lehrbefähigungszeugnis erworben wurde.

Die an der Militär-Volksschule angestellte Lehrerin erhält die im Gesetze vom 19., beziehungsweise 24. Februar 1907 systemisierten Gebühren.

Außerdem wird eine Remuneration von 120 Kronen für die eventuelle Erteilung des Handarbeitsunterrichtes ausgefolgt.

Bewerberinnen, welche bereits im Besitze von Quinquennalzulagen stehen, werden nicht angestellt.

Die definitiv angestellten Lehrkräfte der Militär-Volksschulen haben Anspruch auf Altersversorgung.

Die einmaligen Reiseauslagen vom gegenwärtigen Anstellungsorte nach Zara werden der angenommenen Bewerberin nach den für Übersiedlungsreisen der ledigen Militärbeamten der XI. Rangsklasse maßgebenden Bestimmungen vergütet.

Bewerberinnen um diese Lehrstelle haben ihre Gesuche an das k. und k. Militärkommando in Zara im Dienstwege (durch den vorgesetzten Bezirksschulrat) bis 1. Jänner n. J. einzureichen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.
Zu beziehen beim k. k. Schulbücher-Verlage in Wien, I., Schwarzenbergstraße 5.